Berliner Jahrbuch

für

Handel und Industrie

Bericht

der

Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

Jahrgang 1904

Band I

BERLIN
VERLAG VON GEORG REIMER
1905

Vorwort.

Die Grundsätze, nach denen im Vorjahre die Neugestaltung unserer jährlichen Berichterstattung durchgeführt wurde, haben eine so allgemeine Zustimmung, nicht nur der Mitglieder unserer Korporation, sondern auch der weitesten Kreise gefunden, dass wir sie für das laufende Jahr unverändert beibehalten haben. Wo eine Erweiterung der Arbeiten des Kollegiums es erforderlich machte, ist auch eine Erweiterung der Berichterstattung eingetreten.

Nachdem wir uns bereits im Vorjahre veranlasst gesehen haben, zur Beschaffung der Unterlagen für eine Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung des Auslandes Beziehungen zu den für Berlin wichtigsten ausländischen Plätzen zu suchen, hat sich im Berichtsjahre die weitere Notwendigkeit ergeben, gewisse internationale Arbeitsgebiete, soweit der reichshauptstädtische und der deutsche Handel daran interessiert sind, in den Bereich der Arbeiten unseres Kollegiums zu ziehen. Der russisch-japanische Krieg hat die Schädigungen, denen der Handel neutraler Staaten ausgesetzt ist, in einem so ungeahnt weiten geographischen Umfange gezeigt, dass die Fragen des Seekriegsrechts, denen die schwimmenden Waren unterliegen, nicht mehr als eine spezielle Angelegenheit der Ozean-Rhederei betrachtet werden können, sondern auch die mit überseeischen Ländern in Verbindung stehenden Vertreter des binnenländischen Handels auf das lebhafteste beschäftigen müssen. Wir haben daher geglaubt, unseren Mitgliedern durch eine Darlegung des geltenden Seekriegsrechts, soweit es für Handel und Industrie von Bedeutung ist, eine wünschenswerte Information zu geben. — Ferner haben die für den deutschen

Handel immer bedeutsamer werdenden Verhältnisse Nordamerikas das Kollegium veranlasst, einen seiner volkswirtschaftlichen Beiräte, Herrn Privatdozenten Dr. Jastrow, zu einer Studienreise nach Nordamerika zu entsenden. Neben einer allgemeinen Orientierung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sollte dieselbe der Information über einige Fragen dienen, deren demnächstige Inangriffnahme durch das Kollegium sich als notwendig herausgestellt hat. — Die Ergebnisse der genannten Arbeiten internationalen Charakters, sowie ein Auszug aus einem ausführlichen Berichte über den gegenwärtigen Stand der Frage der Auslands-Handelskammern in den europäischen und amerikanischen Staaten, sind unter die Beigaben des diesmaligen Jahresberichts aufgenommen.

Dass ein Jahresbericht über Handel und Industrie der Reichshauptstadt die gesamte deutsche Entwicklung und damit auch die Beziehungen zur Weltwirtschaft in seinen Kreis aufnehmen muss und dass diese Einbeziehung gleichwohl der örtlichen Färbung des Berichtes nicht Abbruch zu tun braucht, haben wir in der vorjährigen Darlegung der Grundsätze für unsere Berichterstattung bereits ausreichend begründet. In vielen Punkten sind der Berichterstattung ihre Wege dadurch gewiesen, dass Institute, die für ganz Deutschland von Bedeutung sind, in der Reichshauptstadt ihren Sitz haben. So stellen die Berichte über den Geschäftsverkehr der Reichsbank und über den Handel in Wertpapieren Vorgänge von allgemein-deutscher Wichtigkeit dar, die sich in Berlin abspielen. Aus ähnlichen Gründen haben wir dem Allgemeinbericht über den Getreidehandel an derselben Stelle einen Platz eingeräumt. Wenngleich in der Hauptsache die Berichte über die einzelnen Handels- und Industriezweige dem zweiten Bande vorbehalten bleiben, so liefert doch auch der erste Band zahlreiche Beispiele für die Lokalisierung wichtiger Industrien im Mittelpunkte des Reiches; wie z. B. der Ueberblick über die hauptsächlichsten technischen Fortschritte des Jahres (S. 29—33), welcher, der Natur der Sache entsprechend, überwiegend Elektrotechnisches zu berichten hat, sich fast durchgehends auf Erfindungen, Versuchsfahrten und geschäftliche Verwertungen bezieht, die sich in ihrem Ursprung oder ihrer Ausführung an den Korporationsbezirk heften.

Während wir einerseits, wo es notwendig war, uns nicht gescheut haben, die Berichterstattung von der örtlichen Beschränkung loszulösen (wie z. B. ein Bericht über Kartelle und Syndikate in örtlicher Begrenzung nur ein irreführendes Bild hätte liefern können), haben wir andererseits fortgesetzt Gewicht darauf gelegt, wo der Stoff es erforderte oder zuliess, das Tatsachenmaterial in streng örtlich geschlossener Form zur Anschauung zu bringen. So gibt der Bericht auch in diesem Jahre ein Bild von der Ausbreitung der Berliner Arbeiterbewegung in Streiks und Aussperrungen über alle Industriezweige. Dass wir bemüht sind, nach dieser Seite auch im kleinen das Tatsachenmaterial zu sammeln, wird u. a. die neuaufgenommene Uebersicht über die Berliner Ausstellungen des Jahres (S. 34) beweisen. Da das Jahrbuch nicht nur für die Zwecke einer ersten Orientierung, sondern auch als Nachschlagewerk benutzt wird, so haben wir auch in die am Schluss beigegebene „Chronik“ die Berliner Ortsgeschichte des Jahres aufgenommen.

Die Methode, der wirtschaftlichen Berichterstattung statt der Gesamtjahresziffern die Monatsziffern zugrunde zu legen, die wir im Vorjahr eingeführt haben, hat sich durchweg bewährt. Nur auf diese Art ist es möglich, den Verlauf des Jahres in allen seinen Teilen zur Anschauung zu bringen, auch vor Abschluss der amtlichen Jahres-Statistik eine in sich wertvolle Zifferreihe zu bieten und dem Kaufmann ein Material an die Hand zu geben, das ihm bei Verfolgung des Marktes und der wirtschaftlichen Entwicklung im folgenden Jahre die Möglichkeit fortlaufender Vergleichung gewährt. Für rückblickende Vergleichungen wird der Jahrgang 1903, der die einschlägigen Daten bis zu dem Jahre vor Beginn des letzten wirtschaftlichen Aufschwunges, 1895, zurück verfolgt, als dauernde Grundlage anzusehen sein. Von dem diesmaligen Jahrgang an sollen in der Regel nur die beiden Vorjahre zur Vergleichung herangezogen werden. In dem Bestreben, eine möglichst grosse Anzahl wirtschaftlicher Erscheinungen monatsweis statistisch zu erfassen, sind wir von den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere von dem Kaiserlichen Statistischen Amte und den Städtischen Statistischen Aemtern von Berlin, Charlottenburg und Schöneberg wiederum erfolgreich unterstützt worden, wo-

für wir ihnen auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank aussprechen.

Unter den gesetzgeberischen Arbeiten, die das Kollegium im Laufe des Jahres beschäftigten, standen an erster Stelle diejenigen, die sich mit der Ausführung des neuen Zolltarifes von 1902 beschäftigen. Wenngleich die hauptsächlichsten für den Handel in Betracht kommenden Fragen sich erst herausstellen werden, sobald die Entwürfe der neuen Handelsverträge vorliegen, so hat doch gerade wegen der Verzögerung derselben das Kollegium wiederholt Veranlassung genommen, die Reichsregierung darauf aufmerksam zu machen, von wie grosser Tragweite für die Entwicklung unserer Handelsbeziehungen die rechtzeitige Veröffentlichung der Handelsverträge und eine angemessene Zwischenzeit bis zu ihrem Inkrafttreten sind. Die von der Reichsregierung geplante Revision des Vereins-Zollgesetzes hat das Kollegium zu einem eingehenden Gutachten veranlasst, das in einer Reihe von Punkten auch die Grundlage für die Entschliessungen des Deutschen Handelstages gegeben hat. — Den zweiten, nicht minder wichtigen gesetzgeberischen Gegenstand bildeten die beiden Börsennovellen, denen eingehende, den Standpunkt des Kaufmannsstandes darlegende Petitionen an den Reichstag gewidmet wurden. Ebenso wie die im vorhergehenden genannten Gutachten und Petitionen haben wir dem diesmaligen Bericht auch folgende vom Kollegium ausgehende Eingaben im Wortlaut beigegeben: betreffend Warenhaussteuer-Novelle; Reform des Wechselprotestes; Vorentwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung; geplante Einführung von silbernen Dreimarkstücken; Gesetzentwurf über die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen.

Bei der dem Handel wenig freundlichen Richtung, die die neuere Gesetzgebung eingeschlagen hat, stellte sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, sich in der Kritik nicht auf einzelne wichtige Anlässe zu beschränken, sondern die gesetzgeberische Entwicklung auch im ganzen zu verfolgen. Diesem Zwecke soll in der Berichterstattung der neueingefügte Abschnitt „Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen“ dienen. Wie aus demselben hervorgeht, hat das Kollegium während des ganzen Jahres sich mit teils durchgeführten, teils geplan-

ten Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit zu befassen gehabt, wie sie in Gestalt von Gesetzen, Polizeiverordnungen usw. alljährlich wiederkehren.

Mehr als drei Jahre sind verflossen, seitdem Berlin zwei amtliche Handelsvertretungen nebeneinander besitzt. Die reiche und sich stets noch mehrende Fülle von Aufgaben, die dem Aeltesten-Kollegium erwachsen, dürfte den Beweis geliefert haben, dass diejenigen im Irrtum waren, die meinten, dass neben einer wie an anderen Orten bestehenden Handelskammer für eine zweite, auf korporativer Grundlage beruhende, amtliche Handelsvertretung in Berlin kein Platz mehr sein würde. In einer Zeit, in der der deutsche Kaufmannsstand mehr als je einer kräftigen Wahrnehmung seiner Interessen nach innen wie nach aussen bedarf, erfordert die hier zu bewältigende Arbeit einen Kraftaufwand und eine Umschau, für deren Gewinnung es nur vorteilhaft sein kann, wenn neben einer auf Zwangszugehörigkeit gestellten Organisation auch die auf älterer Grundlage erwachsene freie korporative Verfassung in der Reichshauptstadt weiter gepflegt wird. Dass wir uns hierin mit den Mitgliedern unserer Korporation im Einklang befinden, haben wir erfreulicherweise auch während des abgelaufenen Jahres in reichem Masse erfahren.

Berlin, den 20. Januar 1905.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Kaempf. *Weigert.* *Helfft.*

Inhalts-Verzeichnis.

* bei Tabellen bedeutet: Die Zahlen rückwärts bis 1895 sind im Jahrgang 1903 enthalten.

Erster Teil:

Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung.

Seite

Zweiter Teil:

Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Gesetzgebung und Verwaltung.

ERSTER TEIL:

Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung.

I. Der Charakter des deutschen Wirtschaftsjahres 1904.

Drei Hauptmomente:

Unter den Momenten, die der wirtschaftlichen Entwickelung des abgelaufenen Jahres ihr Gepräge gegeben haben, lassen sich drei als die hervorragendsten bezeichnen: der russisch-japanische Krieg; die Unsicherheit der zukünftigen Handelsverträge; die in ungeahnter Stärke auftretende Syndikats- und Fusionsbewegung in Industrie und Handel.

Russisch-japanischer Krieg;

Die Erschütterungen des Wirtschaftslebens durch den russisch-japanischen Krieg gingen fast ausschliesslich auf die Plötzlichkeit zurück, mit der die deutsche Geschäftswelt von dem Ausbruch der Feindseligkeiten überrascht wurde. Sie machten daher schnell einer zunehmenden Beruhigung Platz. Die Panik, die auf die erste Kriegsnachricht folgte, blieb eine blosse Börsenkrisis, die die Kurse beeinflusste, ohne sich auf die Industrie selbst zu erstrecken. Der Zinssatz, der bei Beginn des Jahres sich in rückläufiger Bewegung befand, wurde in dieser nur für kurze Zeit aufgehalten, und die gegen Ende des Jahres wieder eingetretene Erhöhung hängt nicht unmittelbar mit dem Kriege zusammen. Wenngleich einige Erwerbszweige unter der Unterbrechung der Verbindungen zu leiden hatten, so ist das gewerbliche Leben Deutschlands im grossen und ganzen durch den Krieg nicht nachteilig beeinflusst worden. Ja, die für den Heeres- und Marinebedarf arbeitenden Industrien haben einen direkten Vorteil gehabt, und zwar nicht bloss durch den Mehrbedarf der kriegführenden, sondern namentlich auch der neutralen Nationen.

Unsicherheit über Handelsverträge;

Hingegen hat die Unsicherheit über die zukünftigen Handelsverträge ihren Einfluss in hohem und dauerndem Masse geübt und ihn mehr oder weniger auf alle Erwerbszweige erstreckt, die im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte mit langfristigen Lieferungsverträgen zu rechnen haben. Insbesondere ist im Berichtsjahre von dieser Unsicherheit der Getreidehandel in einer Situation, die ihm an sich grosse Aufgaben stellte, schwer betroffen worden. Bei dem geringen Ertrage der nordamerikanischen Weizenernte kam für die Versorgung Europas in erster Linie die überreiche russische Weizenernte in Betracht; um so

mehr, da sich zeigte, dass Russland wegen des Geldbedarfs zu Kriegszwecken auf eine möglichst grosse Steigerung seiner Ausfuhr hingewiesen war. Gerade für einen lebhafteren Handelsverkehr mit Russland wäre in erster Linie Berlin in Frage gekommen, weil hier die Beziehungen zu russischen Exportfirmen seit Jahrzehnten besonders gepflegt sind. Aber der hier für die Nahrungsmittel-Versorgung Westeuropas sich darbietenden Aufgabe konnte sich unser Getreidehandel nur in ganz unzureichendem Masse widmen, nicht nur weil er durch die bestehende Gesetzgebung allzusehr eingeengt ist, sondern namentlich auch, weil die Unsicherheit über das Zustandekommen der zukünftigen Handelsverträge, über ihren Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens jede zuverlässige Preiskalkulation für einen zukünftigen Zeitraum unmöglich machte.

Syndikats- und Fusions-bewegung.

Die Syndikats- und Fusionsbewegung hat im Berichtsjahre einen potenzierten Charakter angenommen. Wie in der Kohlenindustrie die drei grössten Verbände, zu einer gemeinsamen Organisation geeinigt, in das Jahr eintraten, so hat kurz nach seinem Beginn in der Eisenindustrie sich der Stahlwerksverband als ein „Syndikat der Syndikate“ konstituiert. Innerhalb der einzelnen Verbände machte der Prozess, in dem kleine und mittlere Werke durch grosse und noch grössere aufgesogen werden, bedeutendere Fortschritte, als früher. Im Bankgewerbe haben selbst bei den grössten Betrieben noch weitere Konzentrationen stattgefunden. Und der Gedanke, dass das Fortschreiten dieses Prozesses, namentlich auf industriellem Gebiete, schliesslich dazu führen müsse, als den grössten Konzentrator den Staat auf den Plan zu rufen, klopfte drohend und warnend an die Pforten der heutigen Wirtschaftsorganisationen: der Hibernia-Verstaatlichungsplan beunruhigte während der zweiten Hälfte des Jahres Industrie- und Bankwelt.

Einzelne Industrien.

Die massgebenden Entwickelungsmomente des Jahres haben auf die verschiedenen Gewerbszweige in verschiedenem Masse eingewirkt. Die Zuspitzung der Kartellpolitik auf die Steigerung der Ausfuhr hat die Eisenproduktion in eine Abhängigkeit vom Auslandsbedarf gebracht, die im Berichtsjahre bei sinkender Aufnahmefähigkeit des Auslandes allerdings durch den steigenden inländischen Konsum noch wettgemacht wurde. Die Kohlenindustrie zeigte die merkwürdige Erscheinung, dass Ausfuhr und Einfuhr von Steinkohle beide im Steigen begriffen waren: ein deutliches Zeichen der Nervosität, mit der die deutschen und die ausländischen Syndikate in ihren ausfuhr-forcierenden Bestrebungen aufeinanderstossen. — Das deutlichste Beispiel einer günstigen Beeinflussung durch den Krieg lieferte die Schiffahrtsindustrie, der in einer im ganzen nicht günstigen Lage doch aus Transportaufträgen und namentlich aus dem vorteilhaften Verkauf von Schiffen zu Kriegszwecken erhebliche Gewinne zuflossen. — Ein

anerkannt gutes Jahr hatte ferner die deutsche elektrische Industrie, die den Ruf, beinahe die erste der Welt zu sein, im abgelaufenen Jahre (unter besonders günstigem Einflusse stattgefundener Fusionen) behauptet und gestärkt hat. Das gleiche lässt sich im allgemeinen von der chemischen Industrie sagen.

In den Textilgewerben lag die bedeutendste Erscheinung des Jahres in den grossen Preisschwankungen auf dem Baumwollmarkte. Während der ersten Hälfte des Jahres waren in allen europäischen Ländern die Klagen über die hohen Baumwollpreise so allgemein, der Zusammenbruch des New Yorker Baumwoll-Corners im März hatte so wenig dauernde Wirkungen, dass auf dem ersten internationalen Kongress der Baumwoll-Industriellen, der im Mai in Zürich zusammentrat, die Ausführungen fast sämtlicher Referenten von dem einen Thema der Baumwollnot und der dadurch hervorgerufenen hohen Preise beherrscht waren. Unter dem Eindrucke von Befürchtungen über die bevorstehende Ernte gingen diese Preise später noch weiter in die Höhe. Noch Anfang November lauteten die Ernteschätzungen zurückhaltend, zum Teil sogar ungünstig. Aber in der zweiten Hälfte des Monats zeigte die steigende Zufuhr der Baumwollmärkte, dass die Schätzungen hinter dem bevorstehenden Resultat zurückgeblieben sein müssten. Als Anfang Dezember die Ernteschätzung des amerikanischen Ackerbaubureaus den mutmasslichen Ertrag höher als in den vorangegangenen Jahren ansetzte, stiess es im wesentlichen nur deswegen auf Widerspruch, weil man den Mehrertrag nunmehr *noch* höher veranschlagte. Wie der Anfang des Jahres durch abnorm hohe, so war das Ende durch abnorm niedrige Preise bezeichnet. Ein Preissturz an der Bremer Baumwollbörse wirkte zunächst verwirrend auf den Garnmarkt, und die Webereien, die ihre Garneinkäufe zu hohen Preisen gemacht hatten, sahen sich für ihre Produkte Angeboten gegenüber, die ausschliesslich auf Grund der niedriger gewordenen Preise für das Rohprodukt erfolgten.

Sommerliche Dürre und Ernteergebnisse.

Unter den Witterungseinflüssen des Jahres ist die abnorme Dürre der Monate Juli und August hervorzuheben. Wenn auch bei ihrem Eintritt die gute Getreideernte schon gesichert war, so hat sie doch dem Kartoffel- und Gemüseertrage einen über alles gewohnte Mass hinausgehenden Schaden zugefügt. Die dadurch entstehende Verteuerung in der Lebenshaltung der breiten Volksmassen wurde nur durch eine ungewöhnlich reichliche Obsternte teilweise ausgeglichen.

Massstäbe für den Durchschnitt der Entwickelung:

Um zu einem möglichst objektiven Urteile darüber zu gelangen, wie im Durchschnitt des deutschen Wirtschaftslebens sich das Berichtsjahr gestaltet hat, schlagen wir denselben Weg, wie im Vorjahre ein, indem wir drei hervorragende Symptome des Wirtschaftslebens summarisch zu messen suchen: den Bedarf an Kapitalien, an menschlichen Arbeitskräften, an Verkehrsmitteln.

Inanspruchnahme der Reichsbank:

Den Bedarf an Kapitalien messen wir an den Anforderungen, die an die Reichsbank gestellt werden, indem wir nach der im Vorjahre begründeten Methode[1]) die Wechsel- und Lombardentnahme nach Abzug der Giro-Guthaben als die „Inanspruchnahme“ der Reichsbank bezeichnen. Diese zeigt Tab. 1:

Tab. 1. Inanspruchnahme der Reichsbank (in Mill. Mark).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchscnit
1901	347.8	203.3	253.5	337.8	259.3	291.8	358.5	305	457.8	589.8	503.8	566	373
1902	284.8	117.3	208	280.5	193.8	196	288.8	226.3	286.3	450.3	350	390.3	273
1903	343.5	219.8	243.8	307.5	258	379	416.5	315.3	425	5 58	435.8	499	367
1904	431.8	253	382.9	436.3	366.9	316.6	356.8	286	360	471	321.3	365.6	362

Während die ersten 5 Monate des Berichtsjahres eine grössere Inanspruchnahme, als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres zeigen, war vom Juni ab das Gegenteil der Fall.

Andrang der Arbeitsuchenden an den Arbeitsnachweisen;

Nicht ganz so schroff, aber doch in wesentlicher Uebereinstimmung zeigt sich der verschiedene Charakter der Jahreshälften in dem Bedarf an Arbeitskräften. Zwar bietet die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt bis jetzt nicht annähernd den Grad von Vollendung, wie ihn die über den Geldmarkt in generationenlanger Arbeit heute erreicht hat. Die amtliche Statistik des „Reichsarbeitsblatts“ ist noch zu jungen Ursprunges, als dass sie in diesem Jahre bereits vergleichbare Daten liefern könnte. In der privaten Statistik der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ wechselt der Bestand der berichtenden Anstalten, und die Ziffern sind daher nur in Jahres*paaren* vergleichbar. Setzt man für das Jahr 1903 die Prozentziffern derselben Anstalten ein, die in den entsprechenden Monaten des Jahres 1904 berichtet haben, so ergibt sich folgendes Bild. Auf 100 ausgebotene offene Stellen kamen an den öffentlichen Arbeitsnachweisen Arbeitsuchende:

Tab. 2. Andrang an den deutschen Arbeitsnachweisen.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1901	165 8	146.8	122 2	141 4	145.9	178.7	160.9	150.2	147.5	198.1	223 9	240.6
1902	241.6	219.4	148.6	153.7	160.6	166.1	162.8	148.1	136.7	164.5	219 7	198.7
1903	190.5	156.8	126.1	135.2	146.3	147.4	151.0	131.7	117.7	131.8	168.8	169.2
1904	159.1	134.2	100.4	112.8	123.4	120.9	120.8	115.9	108.9	124.6	162.6	162.9

Danach waren auch hier in den ersten Monaten des Jahres die Verhältnisse bedeutend günstiger, als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Mit dem August tritt eine wahrnehmbare Aenderung ein, dergestalt, dass die Besserung zwar immerhin noch vorhanden, aber bedeutend geringer ist. Die Spannung zwischen 1903 und 1904 betrug:

Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.
31.4	22.6	25.7	22.4	22.9	26.5	30.2	15.8	8.8	7.2	6.2	6.3

Verkehrseinnahmen deutscher Eisenbahnen.

Im allgemeinen müssen die Anforderungen, die an die Verkehrsmittel gestellt werden und die wir für Deutschland an den

[1]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. 1903, I. S. 3.

Verkehrseinnahmen deutscher Eisenbahnen zu messen pflegen, ebenfalls einen deutlichen Massstab der wirtschaftlichen Entwickelung geben. In dem abgelaufenen Jahre ist dies nicht der Fall gewesen. Die Verkehrseinnahmen deutscher Eisenbahnen

Tab. 3. Verkehrseinnahmen deutscher Eisenbahnen (in Mill. M.).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	zus.
1901	117.0	109.6	132.6	133.0	144.2	136.1	149.9	152.2	144 2	148.5	133.2	123.2	1623.7
1902	113 7	109.2	131.1	132.7	140.5	136.7	154.9	154.5	148.2	154.1	137 5	129.2	1642 3
1903	121 3	117.4	138.9	140.3	149.3	146.2	164.1	164.0	157.6	164.6	145.1	140.1	1748.9
1904	129.1	130.4	150.2	145.4	156.3	151.8	170.9	171.2	167.8	172.9	163.6	151.3	1860.9

zeigen in sämtlichen Monaten des Jahres 1904 eine höhere Einnahme als im Vorjahre. Der Grund liegt in der oben erwähnten ganz ausserordentlichen sommerlichen Dürre, die die deutschen Ströme stellenweise fast bis zum Versiegen austrocknete. Kaum hatte sich an den Eisenbahnen in dem Vierteljahr April-Juni ein Zurückweichen der Ueberschüsse gegen das Vorjahr gezeigt, als ihnen in dem Vierteljahr Juli-September das Stocken der Flusschiffahrt Massentransporte, namentlich an Kohle, Eisen, Holz und Steinen, zuschob; ein Umstand, der seine Nachwirkungen noch bis gegen Ende des Jahres hin äusserte.

Vergleich beider;

Wegen dieser abnormen Verhältnisse scheiden von den drei Symptomen, die uns dazu dienen sollen, die allgemeine Anschauung von der Entwickelung des Jahres auf einen mehr ziffermässig bestimmten Ausdruck zu bringen, diesmal die Eisenbahn-Einnahmen aus. Die Inanspruchnahme der Reichsbank aber und der Andrang an den Arbeitsnachweisen zeigen im grossen und ganzen ein übereinstimmendes Bild. Dass die Wendung auf dem Arbeitsmarkte, der sonst ein ziemlich empfindliches Thermometer darstellt, sich später als auf dem Geldmarkte (August statt Juni) zeigt, kann zum Teil damit zusammenhängen, dass die Abwärtsbewegung am frühesten in derjenigen Industrie auftrat, die die öffentlichen Arbeitsnachweise fast gar nicht benutzt: im Bergbau. Es kann aber seinen Grund auch darin haben, dass die Wendung, die die Ziffern der Reichsbank zeigen, im wirklichen Leben der Industrie ganz so schroff nicht gewesen ist; wie denn nicht selten die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in den Ziffern des Geldmarktes zwar richtig, aber doch in sehr starker Konzentrierung hervortreten. Endlich zeigt der Geldmarkt (wie jeder Markt) gewisse Erscheinungen, die nur ihm eigentümlich sind, ohne für das Gesamt-Wirtschaftsleben in vollem Umfange symptomatisch zu sein; wie im Berichtsjahre der Rückgang der Inanspruchnahme der Reichsbank zum Teil mit der Konkurrenz ausländischen Kapitals zusammenhängt.

Soviel darf man vielleicht mit Sicherheit sagen, dass der Durchschnitt des Jahres 1904 im Vergleich zu seinem Vorgänger durch das charakterisiert wird, was den beiden bisher besprochenen Massstäben gemeinsam ist: in dem ersten Teile seines Verlaufes

war das Berichtsjahr günstiger, als das Vorjahr, während in dem letzten Teile diese günstige Lage eine zweifellose Abschwächung erfuhr. Mit voller Deutlichkeit tritt dies in unseren Kurventafeln hervor.

(s. S. 7)

Nächste Aussichten.

Weniger als im Vorjahre ist es diesmal möglich, über die Aussichten des deutschen Wirtschaftslebens in der nächsten Zukunft sich mit einiger Bestimmtheit zu äussern. Wenn auch die Verminderung in der Inanspruchnahme der Reichsbank nicht im vollen Umfange auf eine Verringerung in der Schwungkraft der industriellen Entwickelung zurückzuführen ist, sondern zum Teil in dem zur Verfügung gestellten ausländischen Kapital ihren Grund hat: so ist doch die Ablenkung der Kurve zu stark, als dass diesem Faktor der massgebende Einfluss zugeschrieben werden könnte; um so mehr, da der Andrang auf dem deutschen Arbeitsmarkte, ebenfalls entschieden und nachhaltig, dieselbe Veränderung aufweist. Ueberwiegende Anzeichen sprechen dafür, dass es sich bis jetzt nicht gerade um eine direkte Verschlechterung der Lage, sondern mehr um eine Ermattung in der Vorwärtsbewegung handelt. Ob diese Ermattung weiter anhält, oder ob sie einem lebhafteren Tempo jener Vorwärtsbewegung Platz macht, wird im wesentlichen davon abhängen, in welchem Umfange in den bevorstehenden Handelsverträgen der deutschen Industrie die Absatzmöglichkeit nach dem Auslande eröffnet wird. Auf diesem Zusammentreffen mit einer wirtschaftlichen Lage, die, an sich nicht ohne aussichtsvolle Entwickelungskeime, gleichwohl in ihrer Ausnutzung deutlich merkbare Anzeichen eines Schlafferwerdens aufweist, beruht die verdoppelte Bedeutung, die Handel und Industrie Deutschlands in diesem Augenblicke dem Inhalte der zukünftigen Handelsverträge beilegen.

II. Auswärtige Politik.

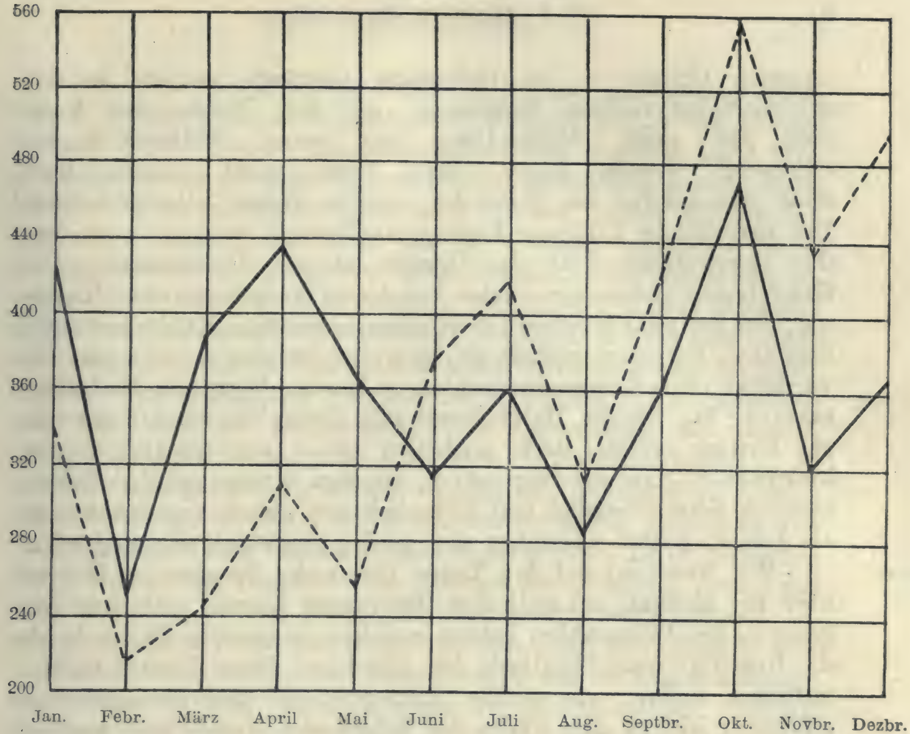
Russisch-japanischer Krieg.

Die auswärtige Politik des Berichtsjahres stand fast in seinem ganzen Verlaufe im Zeichen des russisch-japanischen Krieges. Am 8. Februar verkündete von seiten der Japaner der erste Kanonenschuss dem Gegner und der gesamten Welt, dass die Feindseligkeiten begonnen haben, und am Ende des Jahres waren sie weder beendet, noch waren irgendwelche Anzeichen vorhanden, die für eine nahe Beendigung sprächen.

Unsere vorjährigen Ausführungen über die ostasiatischen Angelegenheiten leiteten wir mit der Bemerkung ein, dass die Wirren der Balkanstaaten die gewaltige Bedeutung wie in früheren Jahrzehnten nicht mehr haben, weil sie auch innerhalb der orientalischen Fragen von der ostasiatischen — der „kleine Orient“ vom

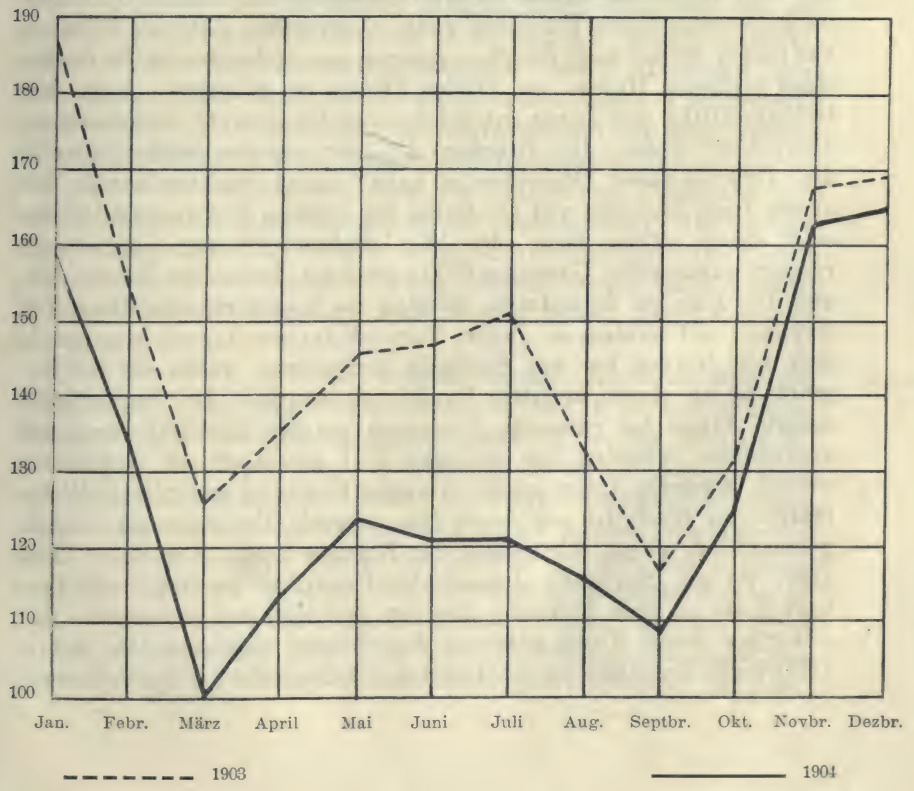
Kurventafel I. **Inanspruchnahme der Reichsbank.**

(In Millionen Mark.)



Kurventafel II. **Andrang an den deutschen Arbeitsnachweisen.**

Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen.



„grossen Orient“ — an Bedeutung überragt werden; in den chinesisch-japanischen Gewässern sei der Platz, den Russland für seine Weltstellung und seine Weltpolitik bestimmend werden lasse. Man kann nicht sagen, dass diese Anschauung am Ende des vorigen Jahres allgemein war. Das europäische Interesse haftete traditionell weit mehr an dem ihm zugewandten Teile des Orients, als an „Hinterasien“. Die Handelswelt insbesondere nahm von diesen Vorgängen zwar Kenntnis; aber von ganz vereinzelten Stimmen abgesehen, glaubte niemand, dass diese Vorgänge wichtig genug wären, um das unmittelbare Bevorstehen eines Krieges befürchten zu lassen. Je grösser die Ueberraschung ist, die die Handelswelt mit dem plötzlichen Ausbruch des Krieges erlebte, desto wichtiger ist es, nachträglich darauf hinzuweisen, dass die Gegensätze, die zum Kriege geführt haben, sachlich schwerwiegend und historisch tief genug begründet sind, als dass sie hätten übersehen oder gering geschätzt werden dürfen.

Vorgeschichte.

Wie Russland seit den Tagen Peters des Grossen im Westen über die ehemals schwedischen Provinzen hinweg sich den Zugang zu den Ostseehäfen bahnte und hier in unseren Tagen durch die Russifizierung Finnlands den Abschluss dieser Politik herbeizuführen suchte; wie es über klein-polnische und litauische Besitztümer hin zu den Häfen des Schwarzen Meeres und darüber hinaus zu einer Schutzherrschaft über die Balkan-Fürstentümer vordrang; wie in Zentralasien sein Einfluss den Gebirgswall, der ihn vom Indischen Ozean fernhält, langsam emporklimmt: so ist im äussersten Osten Russland ganz in derselben Art von Sibirien aus immer weiter nach Süden gegangen, um in den ersehnten Besitz eines eisfreien Hafens am Stillen Ozean zu gelangen. Auch der Grenzkonflikt mit Japan ist schon vom 18. dem 19. Jahrhundert übergeben worden. Die Brücken, die hier von den beiden Spitzen des Ochotskischen Meerbusens nach Japan hinüberführen, die grosse Insel Sachalin und die Reihe der kleinen Kurilischen Inseln, sind schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Gegenstand russisch-japanischer Grenzkonflikte gewesen. Indem die Russen sich auf den Kurilen festsetzten, wurden sie hier Grenznachbarn der Japaner, und seitdem sie, innere Verwickelungen Japans benutzend, sich von Norden her auf Sachalin vorschoben, waren sie im Begriff, es an einem zweiten Punkte zu werden. Im Jahre 1855 musste Japan das russische Eigentum an dem Nordteil der Insel anerkennen, während der südliche Teil als japanisch anerkannt wurde. Zwanzig Jahre später erlangte Russland auch die südliche Hälfte der Insel, die nur durch eine schmale Meerenge von Japan getrennt ist, gegen Abtretung der Kurilen-Kette. Um diese Zeit aber, wo am Nordende Japans die Konflikte beseitigt wurden, hatten sie an dem Südende, das von den nächsten russischen Besitzungen durch Korea getrennt war, bereits begonnen. Im Jahre 1860 legte Russland am südlichsten Punkte seiner Küstenprovinz

Wladiwostok an, den später stark befestigten, allerdings alljährlich 4 Monate vom Eise gesperrten, Kriegshafen an der Grenze Koreas. Unbekümmert um dieses dazwischen liegende Land (von der Ausdehnung etwa des halben Deutschen Reiches) machte Russland schon im folgenden Jahre den Versuch, in der Strasse von Korea ein kleines Inselchen, das die Japaner an dieser Stelle als den äussersten Vorposten ihres Reiches betrachteten, zu besetzen, und nur die Wachsamkeit Englands hat das Gelingen dieses Unternehmens noch rechtzeitig vereitelt. Sobald aber Japan im Jahre 1868 sich im Innern eine neue Verfassung gegeben hatte und mit der Aneignung europäischer Kulturmittel vorgegangen war, wandte es den stammverwandten koreanischen und chinesischen Nachbarn seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu. In demselben Jahre (1875), in dem es sich mit Russland im Norden über Sachalin und die Kurilen auseinandersetzte, suchte es hier im Süden mit Korea Verhandlungen anzuknüpfen, die im folgenden Jahre mit einem Handels- und Freundschaftsvertrag, sowie mit der Eröffnung zweier Häfen für die japanische Schiffahrt abschlossen. Den Widerspruch Chinas, das eine Lehnshoheit über Korea von alten Zeiten her beanspruchte, suchte Japan zunächst durch eine Teilung des Einflusses zu beschwichtigen, und als dies auf die Dauer nicht gelang, durch den japanisch-chinesischen Krieg von 1894/95 endgültig zu beseitigen. Als in diesem von Japan siegreich durchgeführten Kriege der Sieger die Halbinsel Liautung (westlich von Korea) erhielt, nahm Russland den gesamten europäischen Einfluss zu Hilfe, um die Rückgabe durchzusetzen. Auf der äussersten Südspitze dieser Halbinsel liegt Port Arthur, das drei Jahre später durch einen Pachtvertrag von China auf Russland überging: für Russland der lang ersehnte eisfreie Hafen am Stillen Ozean. Die Konzession Chinas für den Bau der mandschurischen Linie der sibirischen Eisenbahn verhalf Russland in ganz Europa zu der Anerkennung, die europäischen Hauptstädte in direkte Eisenbahnverbindung mit Peking gebracht zu haben, und gleichzeitig zu dem Vorteil einer direkten Truppentransportverbindung nach seinen neuen pazifischen Besitzungen.

Mandschurei.

Zu der Zeit, wo die notgedrungenen Zugeständnisse der chinesischen Regierung an die Europäer den fremdenfeindlichen Boxeraufstand hervorriefen, hatte Russland bereits so sehr die Führung in der Vertretung europäischer Interessen, dass es kaum auffiel, als Russland zur Abwehr unruhiger Einflüsse die Mandschurei besetzte, mit dem Versprechen, sie zu räumen, sobald die Ursache beseitigt sei. An dieses Versprechen erinnert, zog Russland zwar einen Teil der Truppen von den vorgeschobensten Posten zurück, konzentrierte sie aber um die Eisenbahnlinie. Nunmehr folgten in den Jahren 1902 und 1903 zwei Ereignisse, die eine neue Konstellation der Mächte im äussersten Osten schufen. Im Jahre

1902 ging Japan ein Bündnis mit England ein, dessen Hauptzweck, die Oeffnung der mandschurischen Häfen für alle Nationen, sich offen gegen die russische Politik, die Mandschurei dem eigenen Einfluss zu reservieren, richtete. Dieses Vorgehen erwiderte Russland im Jahre 1903, indem es das Generalgouvernement des Amur mit dem Kwantunggebiet zu einer nur dem Zaren unterstellten ostasiatischen Statthalterschaft unter dem Admiral Alexejew vereinigte und mit selbständiger diplomatischer Vertretungsbefugnis ausstattete. Die deutliche Dokumentierung, dass auch die zwischen jenen beiden Teilen der Statthalterschaft liegende Mandschurei in Zukunft von Russland in auswärtigen Angelegenheiten mit vertreten werde, fiel zusammen mit der Eröffnung der sibirischen Eisenbahn (trotz der noch vorhandenen Lücke am Baikalsee) und der Besetzung Mukdens, eines vorgeschobenen Postens zwischen der Mandschurei und Port Arthur. Zwar hatte Russland sich schon vor diesem Ereignis China gegenüber erboten, die Mandschurei zurückzugeben, aber unter Bedingungen, die dazu bestimmt waren, die tatsächliche Verwaltung im wesentlichen dem russischen Einfluss vorzubehalten, und die daher auch China auf den Rat der europäischen Mächte zurückwies. Im April des Jahres 1903 kam jedoch wirklich ein Vertrag mit China zustande, wonach Russland sich verpflichtete, die Mandschurei zurückzugeben, wenn ohne Russlands Einwilligung keine andere Eisenbahn in dem Lande gebaut würde. Von da an wechselte ein Zurückziehen der Truppen in einzelnen Landesteilen mit Truppenansammlungen in anderen ab. Als Russland im September 1903 von China Bürgschaften dafür verlangte, dass kein Stück der Mandschurei je an eine andere Macht verpfändet, veräussert oder verpachtet würde; als es neben Port Arthur eine neue Festung, Dalny, anlegte; als von Port Arthur und Mukden aus russische Truppen nach Korea einrückten, um eine dort erlangte Konzession zur Gewinnung von Bauholz am Yalu, dem Grenzfluss zwischen Mandschurei und Korea, militärisch zu schützen: griff nunmehr die japanische Diplomatie ein und erhob in Petersburg wiederholt Vorstellungen wegen der unterlassenen Räumung der Mandschurei. Jede dieser Vorstellungen wurde vom Petersburger Kabinett freundlich, keine derselben bindend beantwortet. Russland bildete in dieser Zeit in Sibirien mehrere Schützenbrigaden und ein drittes Armeekorps, während Japan zwei neue in Genua bestellte Linienschiffe erwartete. Der russische Verkehrsminister begab sich an den Baikal-See mit dem ausgesprochenen Auftrage, die Führung der Bahnlinie um den See und damit den Abschluss der ostasiatischen Truppentransportlinie zu bewirken, für dessen Herbeiführung vor dem 28. Febr. dem Unternehmer eine Prämie von 3000 Rubel für jeden früheren Tag zugesagt wurde. Auf die am 12. Jan. 1904 überreichte japanische Note, die an die Räumung der Mandschurei erinnerte, glaubte der Zar noch beim offiziellen Empfang am russischen Neu-

jahr (14. Januar) genügend beschwichtigend reagiert zu haben, wenn er dem japanischen Gesandten gegenüber betonte, dass er auf friedliche Beziehungen zu Japan grosses Gewicht lege. Da aber eine bindende Antwort nicht erfolgte, entschloss sich Japan zu kriegerischem Vorgehen und liess sich hierin auch durch die beruhigende Mitteilung, dass am 5. Febr. eine Antwortnote aus Petersburg abgegangen sei, nicht zurückhalten. Am 6. Febr. rief Japan seinen Gesandten aus Petersburg ab, und zwei Tage darauf erfolgte ein nächtlicher Torpedoangriff auf die bei Port Arthur ankernde russische Flotte. Die Telegraphenverbindungen wurden unterbrochen, und die russischen Transportschiffe, die für Port Arthur bestimmt waren, fielen ungewarnt den Japanern in die Hände. Am 9. Febr. waren japanische Truppen bereits in Korea gelandet und besetzten die Hauptstadt Söul. Am 10. versammelte der Zar im Winterpalast zu Petersburg sämtliche am Orte anwesenden Grossfürsten, Minister und Generäle und sprach eine feierliche Kriegserklärung an Japan aus. Gleichzeitig erfolgte die Mitteilung Japans an die Mächte, dass die Feindseligkeiten begonnen hätten, und die Uebersendung der japanischen Note mit der formellen Kriegserklärung nach Petersburg.

Ausbruch des Krieges.

Die kriegerischen Ereignisse vollzogen sich zunächst auf drei Schauplätzen: Port Arthur, Korea, Wladiwostok.

Drei getrennte Kriegsschauplätze: Port Arthur;

Vor Port Arthur hatten die Japaner den Erfolg, dass sie die dort befindliche Flotte festhielten. Die Versuche, sich Port Arthurs zu bemächtigen (die Japaner unternahmen im Laufe des Februar vier Angriffe und Sperrversuche), misslangen. Am 8. März traf in Port Arthur Admiral Makarow ein, an dessen Namen und militärische Erscheinung allein sich schon eine Wiederbelebung des Mutes auf russischer Seite knüpfte, bis er am 12. April, mit seinem Flaggschiff Petropawlowsk auf eine Mine stossend, mit Schiff und Mannschaft versank. Anfang Mai hatten die Japaner erreicht, dass der äussere Hafen für grosse Schiffe gesperrt war.

Korea-Mandschurei.

In Korea hatten die kriegerischen Erfolge der Japaner bereits am 23. Februar einen Vertrag gezeitigt, der, ohne die dortige Monarchie zu stürzen, in allem wesentlichen das japanische Regiment bestätigte, wenn auch nur in der Form, dass die Kaiserlich Koreanische Regierung sich verpflichtete, „volles Vertrauen in die Kaiserlich Japanische Regierung zu setzen und deren Ratschläge für die Verbesserung der Verwaltung anzunehmen“. Japan übernahm, wie es in dem Vertrage heisst, die „Garantie für die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit des koreanischen Kaiserreiches“ und sollte, im Falle das Land oder das Kaiserliche Haus durch Eingriffe einer dritten Macht bedroht würden, „sofort solche Massregeln anwenden, wie die Verhältnisse erheischen,“ insbesondere auch Positionen besetzen, soweit dies aus strategischen Rücksichten geboten erschien. Gestützt auf die Beherrschung der koreanischen Zentralverwaltung, rückte die

erste japanische Armee (unter Kuroki) nach Norden vor und erschien am 4. April am Grenzflusse Yalu. Bereits am 17. war ganz Korea von den Russen geräumt. Vom 26. April bis 1. Mai dauerte die Schlacht am Yalufluss, die damit endete, dass die Russen sich nordwärts bis nach Föngwantschöng zurückziehen mussten. Die Japaner, unter Benutzung der militärischen Erfahrungen, die sie zehn Jahre vorher in ihrem chinesischen Feldzuge gemacht hatten, überschritten genau an derselben Stelle wie damals den Grenzfluss und befanden sich nunmehr auf dem mandschurischen Boden, der das Streitobjekt in dem Kriege bildete. Gleichzeitig war die zweite Armee (unter General Oku) auf koreanischem Boden tätig, um die Verbindungen Port Arthurs nach Norden zu zerstören, und hatte bereits am 26. Mai durch die Einnahme von Kintschou an der schmalsten Stelle der Halbinsel tatsächlich Port Arthur von der Landseite abgeschnitten. Zwei Tage darauf konnte Admiral Togo, dem die Aufgabe zugefallen war, diese zweite Armee zur See zu eskortieren, die Blockade über die südliche Küste der Halbinsel verhängen.

Wladiwostok.

In Wladiwostok hatte die Stadt Anfang März ein Bombardement auszuhalten, das aber ohne wesentlichen Erfolg endete. Am 22. Mai erschien der neue Kommandeur Skrydlow, der zu Anfang und zu Ende des Monats Juni je eine Streiffahrt unternahm. Seit dem 4. Juli wurden von den benachbarten Meeresteilen Belästigungen europäischer Schiffe gemeldet. Deutsche und englische Kauffahrer wurden angehalten und durchsucht. Teils wurden sie, da an Bord nichts gefunden wurde, wieder freigelassen, teils aber auch als gute Prise nach Wladiwostok gebracht, ein englischer Dampfer sogar in den Grund gebohrt. Am 15. Juli wurde ein deutscher Reichspostdampfer, der „Prinz Heinrich“, von der „Smolensk“ angehalten und zur Herausgabe der japanischen Post gezwungen, die zunächst beschlagnahmt und erst auf einen formellen telegraphischen Protest der deutschen Regierung zwei Tage darauf wieder herausgegeben wurde.

Russische Verstärkungsversuche:

In der ganzen zweiten Hälfte des Jahres wurde die Kriegführung hauptsächlich durch die russischen Versuche bestimmt, eine Zusammenziehung der Streitkräfte, die durch den plötzlichen Beginn des Krieges verhindert war, noch nachträglich herbeizuführen. Diese Versuche vollzogen sich auf dreierlei Art: durch Annäherung der Port Arthur- und Wladiwostok-Flotte, die zusammen das erste (pazifische) Geschwader bildeten; durch Heranziehung von Ergänzungsgeschwadern aus dem Mittelmeer; endlich durch Nachschickung des zweiten (baltischen) Geschwaders.

Port Arthur- und Wladiwostok-Flotte;

Vereinigung misslingt,

Der erste dieser Versuche ging von Makarows Nachfolger, Witthöft, aus. Als die Einschliessung Port Arthurs beendet war, und die Japaner sich zum Sturm rüsteten, machte er am 10. Aug. den Versuch, wenigstens noch die Flotte zu retten, und sich mit der Wladiwostok-Flotte zu vereinigen. Aber der Durchbruchs-

versuch endete mit einer Zersprengung der Port Arthur-Flotte; nur die Linienschiffe, ein grosser Kreuzer und einige Torpedoboote konnten sich nach Port Arthur zurückretten. Das Admiralsschiff, auf dem Witthöft selbst gefallen war, befand sich unter den versprengten Schiffen, die nach neutralen Häfen flüchteten und daselbst von Deutschen, Franzosen und Engländern, den Grundsätzen des Völkerrechts gemäss, entwaffnet wurden. Die Wladiwostok-Flotte, die den Ausfahrenden bis zur Strasse von Korea entgegengekommen war, wurde vor Tsusima (das ist jenes Inselchen, dessen Besetzung Russland im Beginn seiner japanischen Politik vergebens versucht hatte) angegriffen und unter Verlusten zur Rückkehr gezwungen. — Die Vereitelung einer Vereinigung der russischen Streitkräfte zur See war um so bedeutsamer, da gleichzeitig den Japanern die Vereinigung ihrer Streitkräfte zu Lande gelungen war. Geschlossen standen die beiden japanischen Armeen der Halbinsel Liautung, einem stark verschanzten Lager Kuropatkins gegenüber. Hier schlug Oyama, der „japanische Moltke", die sechstägige Schlacht von Liauyang vom 28. Aug. bis 2. Sept.; ein blutiger und glänzender Sieg, der die Russen nach Norden zurückwarf, aber durch ein anerkannt strategisches Meisterstück von Rückzug immerhin so abgeschwächt wurde, dass Kuropatkin von Mukden aus an den Zaren die Worte melden konnte, die eine Zeitlang zum geflügelten Worte wurden: „dass er sich erfolgreich nach Norden zurückgezogen habe." Von Mukden aus gelang es ihm, eine Vorwärtsbewegung zu beginnen; eine zweite Schlacht bei Liauyang (am Schaho-Fluss, 15.—18. Okt.) endete unentschieden.

während die beiden japanischen Landarmeen zusammenstossen.

Der Versuch einer Verstärkung aus dem Mittelmeer knüpfte sich zunächst an ein Ergänzungsgeschwader, das schon bei Ausbruch des Krieges unterwegs war. Aber auf die Nachricht der ersten vernichtenden Schläge vor Port Arthur hatte dieses Geschwader in Suez Halt gemacht, sich monatelang nur damit beschäftigt, Handelsschiffe anzuhalten und gegebenenfalls vor das Prisengericht in Suez zu bringen, und war schon Anfang Juli nach Russland zurückgekehrt. Seine Rolle wurde durch eine Freiwilligen-Flotte im Schwarzen Meer aufgenommen, die Mitte Juli unter der Verkleidung von Handelsschiffen durch die Dardanellen fuhr, auf dem offenen Meer dann die Kriegsflagge hisste und ebenfalls Handelsschiffe durchsuchte und beschlagnahmte. Auf englische Vorstellungen bei der Pforte wegen des völkerrechtswidrigen Durchbruches der für Kriegsschiffe geschlossenen Meerenge musste Russland die beschlagnahmten Schiffe freigeben und die Freiwilligen-Flotte zurückziehen.

Freiwilligen-Flotte;

Als letzte grosse Reserve der russischen Marine blieb demnach nur noch das baltische Geschwader übrig. Seit Beginn des Krieges war von Woche zu Woche, von Monat zu Monat das Auslaufen dieses Geschwaders nach dem Kriegsschauplatze erwartet worden.

Baltisches Geschwader.

Aber die mangelhafte Vorbereitung der Schiffe, sowie die Zustände in den Arsenalen und den Lieferungen für dieselben verzögerten die Kriegsfertigkeit. Erst am 11. Okt. trat es unter dem Admiral Roshéstwenski die Ausreise von Kronstadt an. Bereits in der Ostsee glaubten die Führer, japanische Torpedoboote zu sehen (es soll in jenen Tagen von japanischen Schiffskäufen in englischen Häfen die Rede gewesen sein), gaben Feuer, trafen einige englische Fischerboote, die in der Nähe der Doggerbank bei Hull zum Fischen ausgefahren waren, und töteten und verwundeten mehrere Personen (24. Okt.). Die plötzliche Beschiessung von Fischerbooten, einige tausend Seemeilen vom Kriegsschauplatze entfernt, erregte Aufsehen in der ganzen zivilisierten Welt und brachte die furchtbare, geographisch unbegrenzte Gefahr eines Seekrieges für die friedlichen Nationen der gesamten Erde in einem Masse zur Anschauung, wie es schwerlich schon in einem früheren Kriege der Fall gewesen war. Zudem hatten die russischen Kriegsschiffe, auch nachdem sie gesehen hatten, dass sie lediglich harmlose Fischer beschossen hatten, sich entfernt, hatten allem Seemannsbrauche zuwider sich nicht einmal die Bergung der Beschädigten angelegen sein lassen und waren südwärts weiter gefahren. Auf eine drohende Note Englands hin schlug Russland eine gemeinschaftliche Untersuchung des Falles vor, erlangte dieses Zugeständnis aber nur gegen das Versprechen, die Flotte in dem spanischen Hafen Vigo bis zur Beendigung der Untersuchung zurückzuhalten. Die Demütigung, die darin liegt, dass eine kriegführende Macht sich bereit erklären muss, ein nach dem Kriegsschauplatz segelndes Geschwader unter Arrest zu legen, wurde freilich kurz darauf wieder aufgehoben, als das Abkommen in aller Form zu einem regelrechten Untersuchungsverfahren auf Grund des grossen Haager Schiedsgerichtsvertrages ausgestaltet wurde, und England sich mit einem Zurücklassen derjenigen Offiziere, die als Zeugen in Betracht kamen, begnügte. Als die Kommission endlich am 22. Dez. in Paris zusammentrat, begann sie ihre Tätigkeit mit einer Vertagung bis zum 9. Jan. 1905.

Zuspitzung auf Port Arthur.

Je deutlicher sich die Entscheidung daraufhin zuspitzte, wie viele Schiffe beim Eintreffen des baltischen Geschwaders die Japaner ihm würden entgegenstellen können, desto energischer wurden die Versuche, Port Arthur zu Fall zu bringen, und damit die dort festgehaltenen japanischen Seestreitkräfte zur Begrüssung des baltischen Geschwaders frei zu machen. Wichtige Angriffe der Japaner wurden namentlich in den Tagen vom 21. bis 24. Sept., sowie vom 13. Okt. zurückgewiesen, aber trotz ungeheurer Verluste beständig wiederholt. Eine Aufforderung zu freiwilliger Uebergabe wurde von General Stössel, dem Kommandanten der Festung, mit der Drohung abgelehnt, den nächsten Parlamentär erschiessen zu lassen. Am 4. Nov., dem Geburtstage des Mikado, gingen die Japaner zu einem Sturm auf die Festung und die im

Hafen liegenden Reste der russischen Flotte von allen Seiten gleichzeitig vor. Jedoch fielen nur einige Forts in ihre Hände. Vom 20. Nov. an liessen die Japaner ihrem Bombardement Bajonettangriffe, insbesondere auf den „Hohen Berg", zur Seite gehen; Angriffe, die täglich erneuert und täglich zurückgeschlagen wurden. Nachdem am 2. Dez. General Stössel dem Zaren gemeldet hatte, dass in der Nacht zuvor der zwölftägige Sturm auf die Festung endgültig zurückgeschlagen worden sei, nahmen am Abend des 6. die Japaner den 203 Meter-Hügel. Nach fortgesetzter Beschiessung von der Höhe dieses Hügels wurde vom japanischen Lager aus festgestellt, dass die russischen Kriegsschiffe teilweise gesunken und der Rest gefechtsunfähig war. Am Jahresschluss war Port Arthur noch nicht gefallen, aber das baltische Geschwader auch noch nicht auf dem Kriegsschauplatze erschienen. Am 2. Jan. des neuen Jahres traf die Nachricht ein, dass Port Arthur kapituliert hatte.

Welthistorische Bedeutung.

Sucht man die Bedeutung des russisch-japanischen Krieges unter allgemeinen Gesichtspunkten zu würdigen, so sagt man wohl nicht zuviel, wenn man behauptet, dass die gegenwärtige Generation kein Jahr erlebt hat, an dessen Ende die gesamte Weltlage so gänzlich anders, wie an seinem Anfange aussah. Wie auch immer dieser Krieg enden möge, das eine haben die Japaner schon heute erreicht: dass sie in den breitesten Schichten der europäischen Bevölkerung als eine ernst zu nehmende Macht neben den europäischen Grossmächten anerkannt werden.

Seitdem Europa im 13. Jahrhundert den Mongolensturm auf den Gefilden Niederschlesiens zurückgeschlagen hatte, hat nie wieder eine europäische Macht sich durch das Mongolentum militärisch bedroht gefühlt. Man hatte sich in Europa daran gewöhnt, diese Völker als eine Welt für sich zu betrachten, die auf die unsrige keinen Einfluss übe. Mit bewusster Politik hatte Japan seit seiner neuen Aera von 1868 Gewicht darauf gelegt, nicht nur im Innern sich zu reformieren, sondern auch nach aussen dementsprechend aufzutreten. Es hatte volle Gleichberechtigung im diplomatischen Verkehr durchgesetzt, es hatte mit seinen Kunstschätzen eine neue Geschmacksrichtung nach Europa gebracht, es war auf allen Weltausstellungen ein gern gesehener und beachteter Gast. Aber einen durchschlagenden Erfolg in der Stellung, die sich ein Volk erringt, gewähren nicht die sich aneinander reihenden, wenn auch an sich bedeutsamen schlichten Erfolge, sondern lediglich konzentrierte Ereignisse, die einen gewaltigen Eindruck hervorrufen, die in Palästen und Hütten besprochen werden, und sich niemandes Aufmerksamkeit entziehen können. Dass in der Beachtung der Völker die Mongolenwelt sich die Gleichberechtigung errungen hat, ist das grosse Ereignis des Jahres 1904.

Unter diesen Umständen ist wohl die Frage aufgeworfen

worden, wie es denn komme, dass bei einem derartigen Gegensatze die Sympathien der Handelswelt überwiegend auf Seite des fremden Mongolenvolkes stehen, insbesondere da die deutsche Handelswelt mehr an dem Gedeihen ihres russischen Kunden, als des fernen Japaners interessiert sei; beträgt doch die deutsche Ausfuhr nach Russland das Zehnfache wie nach Japan (184,6 Mill. Mark gegen 18,6). Die so sprechen, haben vergessen, um was es sich in diesem Kriege handelt; wie denn nicht selten im Laufe grosser weltgeschichtlicher Ereignisse ihr Anfang und Ursprung schnell in den Hintergrund tritt. Der Zwist, an dessen Fortglimmen sich der Krieg entzündete, betraf die mandschurischen Häfen. Das Bündnis Japans mit England im Jahre 1902, das die Oeffnung der mandschurischen Häfen für alle Nationen erstrebte, war ein handelspolitisches Programm, und die russische Politik, die darauf ausging, jede fremde Betätigung aus diesen Häfen des Stillen Ozeans nach Kräften auszuschliessen, war ein Gegenprogramm. Es war aber keineswegs ein Zufall, dass Russland an diesem äussersten Punkte seines Reiches diese Politik verfolgte. Es war hier lediglich dieselbe Politik, die überall in Russland dem auswärtigen Handel entgegentritt; sei es, dass trotz bestehender Verträge, welche Gleichberechtigung der auswärtigen Kaufleute festsetzen, unter ihren Personen nach dem Glaubensbekenntnisse Unterschiede gemacht werden, die mit einem modernen Kulturstaate nicht verträglich sind; sei es, dass Unklarheiten in den Besteuerungsformen den Handel von dem wechselnden Ermessen der Behörden abhängig machen; dass die zur Landesgewohnheit gewordene Bestechung den Kaufmann, der sich ihrer nicht bedienen will, in Nachteil setzt: sei es endlich, dass die Justizzustände dem Handel nicht vollständig gewähren, was er in erster Linie von der Staatsgewalt verlangt: den Schutz für die Sicherheit von Person und Eigentum. Bereits im Vorjahre haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass Metzeleien, wie die in Kischinew, auch ihre handelspolitische Bedeutung haben, indem sie den mit Russland in Beziehung stehenden Gewerbtreibenden die ernste Besorgnis einflössen, dass in diesem Lande die Sicherheit der Person und des Eigentums nicht in demselben Masse gewährleistet ist, wie in anderen.[1]) Ruhestörungen, wie die des Berichtsjahres, sind geeignet, diesen Eindruck zu bestätigen, und legen dem besonnenen Kaufmann die Pflicht auf, in seine Berechnungen für geschäftliche Beziehungen nach Russland die Risikoprämie noch höher, als bisher einzusetzen. — Selten hat ein Staat vor den Augen der Welt sich in einer so günstigen Position befunden, wie Russland in Ostasien. Es hatte an der sibirischen Eisenbahn eine Kulturtat ersten Ranges, die in ganz Europa als solche anerkannt war, zustande

---

[1]) Berliner Jahrbuch f. Handel u. Ind. 1903, I. S. 28.

gebracht. Auf eine solche Leistung gestützt, hätte Russland als Vertreter europäischer Interessen, als Anwalt eines freien Verkehrs der Völker untereinander eine glänzende Rolle spielen können, wenn es nicht im eigenen Innern eine gegenteilige Politik betrieben hätte.

Wenn trotzdem der Glaube an die finanzielle Macht des russischen Staates nicht erschüttert ist, so beruht dies auf der Ueberzeugung, dass die Art, wie die höchsten und gebildetsten Schichten des russischen Volkes das tiefe Unglück ihres Vaterlandes aufgenommen haben, die Wege zu weisen scheint, auf denen eine Besserung erreicht werden wird. Im Leben der Völker gibt es Wendepunkte, an denen die Folgen einer unrichtigen Gesamtpolitik mit solcher Deutlichkeit hervortreten, dass es nur noch die Frage einer absehbaren Zeit sein kann, wann die Lehren daraus von den Regierenden gezogen werden. Auch nach den schweren Schicksalsschlägen, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts den preussischen Beamtenstaat trafen, wurde für einen Augenblick noch der Versuch gemacht, das alte Regierungssystem zu halten und sich an die Bevölkerung mit Worten zu wenden, aus denen der Ausdruck „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ zum geflügelten Worte geworden ist. Und doch begann kurz darauf die Stein-Hardenbergsche Reorganisation, die den Neuaufbau des Staates nicht auf die Ruhe, sondern auf die möglichst freie und lebhafte Beteiligung des Bürgers zu begründen begann. In einer ähnlichen Lage befindet sich heute der russische Staat. Früher oder später wird Russlands Regierung zu der Einsicht gelangen müssen, dass das gegenwärtige Regime durch Grundsätze zu ersetzen ist, die eine grössere Belebung der individuellen Kräfte und damit eine wirksame Erschliessung der ungeheuren, noch unerschöpften Hilfsquellen des Reiches anbahnen.

Insbesondere wird Russland damit rechnen müssen, dass die Sympathien des Handelsstandes sich dorthin wenden, wo die Interessen des freien Völkerverkehrs am besten vertreten werden. Und in diesem Falle sind die Interessen des Handels nur die des Kulturfortschrittes überhaupt. Seit den ältesten Zeiten der Menschengeschichte hat sich der Fortschritt stets in der Art bewegt, dass die Völker, die am äussersten Rande der Kulturwelt als Barbaren verachtet dastanden, in die Kulturwelt eingelassen wurden und damit deren Kreis erweiterten. So vollzog sich der Eintritt der Hellenen in den orientalischen, der Deutschen in den römischen Kulturkreis. Und als die skandinavischen Völker sich von der deutschen Handelsherrschaft loslösten, als die Kolonien Amerikas sich zu selbständigen Faktoren aufschwangen, überall war es derselbe Vorgang, dass Elemente, die zuerst verachtet oder niedergehalten waren, sich die Gleichberechtigung im Völkerverkehr errangen und den Kreis, der vorher eng war, mehr erweiterten. Nichts anderes ist es, was sich gegenwärtig mit den

Mongolen vollzieht, die so lange für unzivilisiert ausgegeben wurden, bis ihr Eintritt in die Kulturgemeinschaft dazu bestimmt ist, diese einer neuen Erweiterung entgegenzuführen. Sie ist grösser und bedeutungsvoller, als alle vorangegangenen. Sie wird dereinst mit der Oeffnung des grössten Mongolenreiches, des chinesischen, und seiner Durchziehung mit Eisenbahnen und Telegraphendrähten der Kulturwelt Aufgaben stellen, die alle ähnlichen an Umfang und Bedeutsamkeit überragen. Das europäische Volk, das diese Bedeutung des japanischen Vorgehens am frühesten begreift, wird die grössten Vorteile davon haben.

Neutralität und Schiedsverträge.

Je sicherer aber — von dem schliesslichen militärischen Ausgange unabhängig — das Ergebnis einer Erweiterung des Kultur- und Handelskreises schon heute feststeht, desto richtiger musste man es finden, dass die an dem Kriege nicht beteiligten Mächte die strengste Neutralität beobachteten. Noch vor Ablauf des Monats Februar, in dem die Kriegserklärung mitgeteilt wurde, hatten alle Grossmächte mit Neutralitätserklärungen geantwortet. Ja, es scheint sogar, dass auf die im Vorjahre begonnene Bewegung zur Errichtung internationaler Schiedsgerichte der Krieg eher günstig gewirkt hat. Zumeist nach dem Muster der spanisch-französisch-englischen Verträge von 1903,[1]) die auf Grund des grossen Haager Schiedsvertrages zustande gekommen waren, folgten im Berichtsjahre Schiedsverträge zwischen:

1.	Febr.	England und Italien,
13.	„	Dänemark u. Niederlande,
26.	„	Frankreich und Spanien,
29.	„	England und Spanien,
6.	April	Frankreich und Niederlande,
2.	Juni	Spanien und Portugal,
9.	Juli	Frankreich und Schweden-Norwegen,
12.	„	England und Deutschland,
11.	Aug.	England und Schweden-Norwegen,
4.	Okt.	England und Portugal,
4.	„	Portugal und Niederlande,
1.	Nov.	Frankreich und Vereinigte Staaten,
8.	„	Belgien u. Schweiz,
23.	„	Deutschland u. Vereinigte Staaten,
24.	„	Portugal und Vereinigte Staaten,
25.	„	Schweiz und Italien,
2.	Dez.	Belgien u. Schweden-Norwegen,
12.	„	England u. Verein. Staaten,
14.	„	Verein. Staaten u. Italien,
16.	„	Frankreich und Schweiz,
23.	„	Spanien u. Verein. Staaten.

Vermittelungs-Versuche zurückgewiesen.

Die kriegführenden Mächte selbst beharrten während des ganzen Berichtsjahres auf der Auffassung, dass dieser Krieg um Fragen vitaler Interessen geführt werde, die nicht geeignet seien, auf diplomatischem Wege erledigt zu werden. Ja, als nach den ersten grossen Verlusten der russischen Flotte England dem Zaren eine Friedensvermittelung anbot, wurde sie nicht nur zurückgewiesen, sondern in dem amtlichen Organ des russischen Ministers des Aeussern wurde am 27. April ein Runderlass an die Vertreter im Auslande veröffentlicht, wonach Russland in Zukunft jedes derartige Anerbieten als eine Unfreundlichkeit auffassen würde.

Als ein Erfolg der jungen Schiedsgerichtsbewegung ist es

[1]) Berliner Jahrbuch f. Handel u. Ind. 1903, I. S. 28.

anzusehen, dass Zwischenfälle, die geeignet waren, Neutrale zu reizen, ja solche, die sich direkt gegen Neutralitätsabmachungen wendeten, gleichwohl nicht zu einer Erhitzung der Leidenschaften und zu kriegerischen Beteiligungen führten. Aus weit geringeren Anlässen, als der Durchfahrt verkappter Kriegsschiffe durch die Dardanellen sind in früheren Zeiten neutrale Mächte auf den Kriegsschauplatz getreten.

Alle übrigen wichtigen Vorgänge der auswärtigen Politik standen unter dem direkten oder indirekten Einflusse des russisch-japanischen Krieges. Zunächst auf der Balkanhalbinsel zeigten die Verhältnisse ein ungewohntes Gesicht, weil Russland im fernen Osten festgehalten und für die Balkanstaaten daher ausgeschaltet war. Als die im Vorjahre in der Mürzsteger Zusammenkunft beschlossenen Reformen in Makedonien ihren Anfang nahmen, und am 19. April die von den beteiligten Mächten abgesandten Gendarmerieoffiziere sich in Saloniki versammelten, waren mit englischen, österreichischen und französischen auch russische Offiziere anwesend. Von Eingriffen Russlands in die Balkanpolitik verlautete in diesem Jahre nichts. Die Beruhigung Makedoniens vollzog sich durch eine Konvention vom 26. März, worin Bulgarien, der Rückhalt der makedonischen Unruhen, die Bandenbildung auf seinem Boden zu verhindern versprach und dafür eine umfassende Amnestie durch den Sultan eintauschte, in deren Folge bis Ende Mai über 6000 Flüchtlinge zurückkehrten. Dass trotz dieser Rückkehr jenes Versprechen gehalten wurde und das Berichtsjahr im grossen und ganzen ruhig verlief, ist aus einer Annäherung zwischen den beiden unruhigen, bis dahin durch ihr verschiedenes Verhältnis zu Russland auseinander gehaltenen Balkanstaaten, Serbien und Bulgarien, zu suchen: am 18. Juni besuchte Fürst Ferdinand seinen Nachbarn in Nisch, und am 30. Okt. erwiderte König Peter den Besuch in Sofia.

Balkan.

Noch deutlicher tritt die Mattsetzung Russlands in der Regelung von Nordafrika hervor, das wir vom Osten bis zu seinem äussersten (marokkanischen) Westen hin herkömmlich zum „Orient“ rechnen. Schon im Vorjahre machten wir darauf aufmerksam, dass neben dem spanisch-französischen Vertrage über Marokko eine englisch-französische Annäherung herlief,[1]) über deren Inhalt jedoch damals nichts genaueres gesagt werden konnte. Im Berichtsjahre hat sich diese Verständigung zu einem Staatsvertrage ausgewachsen, der zu den bedeutsamsten internationalen Verständigungen gehört und nicht mehr und nicht weniger als eine Teilung Nordafrikas zwischen den beiden Mächten bedeutet, ja darüber hinaus eine allgemeine Regelung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten vornimmt. Seit dem Jahre

Nordafrika (Französisch-englischer Teilungsvertrag.)

[1]) Berliner Jahrbuch 1903 I. S. 27.

1885, wo Frankreich aus seinem Einfluss auf Aegypten durch England hinausgedrängt war, hat es zwar niemals vermocht, die englische Okkupation zu erschüttern, es aber auch stets vermieden, sie anzuerkennen. Im Vertrage vom 8. April erlangte England diese Anerkennung und räumte dafür Frankreich das Recht ein, „über die Ruhe Marokkos zu wachen und der marokkanischen Regierung den etwa erforderlichen Beistand zur Umgestaltung der Staatsverwaltung, der Finanzen und der Armee zu leisten,“ d. h. im wesentlichen sich in Marokko eine Stellung zu verschaffen, wie sie England in Aegypten besass. Mit Algier und Tunis zusammen ein Kolonialgebiet, wie es keinem andern europäischen Volke vor den Toren des Mutterlandes zur Verfügung steht. Ferner erhielt Frankreich in Senegambien den Zugang zum schiffbaren Gambiafluss, sowie im Innern Afrikas einige Grenzberichtigungen zwischen Niger und Tsad-See, erklärte sich aber dafür bereit, seine Fischereirechte bei Neufundland zugunsten Englands aufzugeben. In Siam wurde der „status quo“ vereinbart, d. h. die Vorteile, die Frankreich sich soeben durch einen Vertrag mit Siam vom 13. Febr. gesichert hatte (wirtschaftlicher und politischer Einfluss am rechten Ufer des Mekong) wurden von England anerkannt. Das Abkommen erstreckte sich also von der pazifischen Küste in Hinter-Asien über Afrika bis zum jenseitigen Ufer des Atlantischen Ozeans und beseitigte sämtliche Streitpunkte, die zwischen Frankreich und England zu einer Reibung hätten führen können. England erlangte durch diesen Vertrag anscheinend nicht mehr, als die Anerkennung eines ohnedies unstreitig gewordenen Besitzstandes. Aber in der russischen Presse wusste man die wahre Deutung dieses Abkommens zu würdigen, indem man England vorwarf, dass es „erst den Feind im Osten aufgehetzt habe und jetzt den Freund im Westen weglocken wolle.“ — Wie immer, so zeigte sich auch hier die Ausschaltung einer Grossmacht darin, dass die anderen über kleinere Mächte hinwegschritten: der Umstand, dass Russland ausgeschaltet war, ermöglichte jene Verständigung über den Kopf derjenigen Macht hinweg, die seit den Tagen Karls V. Marokko als ihre Interessensphäre betrachtet hatte. Spanien war der einzige europäische Staat, der in Marokko wirkliche Besitzungen, die vier Presidios an der Küste, besass. Alle Mutmassungen, dass die vorjährigen geheimen Verträge einen Schutz der spanischen Festsetzung an der Nordküste bewirken sollten, haben sich als trügerisch erwiesen. Ein spanisch-französisches Abkommen vom 7. Okt. machte Spanien lediglich einige Zugeständnisse handelspolitischer Natur, in deren Annahme weit eher eine Anerkennung der Tatsache lag, dass die spanische Monarchie jetzt im Süden wie im Norden von Frankreich umklammert sei. Wie der Verlust Kubas in Amerika, so bedeutete das Aufgeben Marokkos in Afrika den Verzicht auf

den letzten erheblichen Rest der ehemaligen spanischen Kolonialherrschaft.

Deutlicher noch als in Europa und in Afrika zeigte sich der Einfluss der militärischen Fesselung Russlands in Asien selbst. England, das soeben im Süden Afrikas am eigenen Leibe erfahren hatte, wie schnell kriegerische Niederlagen das Prestige der leitenden Macht in barbarischen Ländern herabdrücken, benutzte das Sinken des russischen Ansehens, um gegen die Position vorzugehen, die Russland sich während des südafrikanischen Krieges in Zentralasien geschaffen hatte. Jenseits des grossen Gebirgswalles, der von den Engländern wiederholt als die Nordmauer ihrer indischen Festung bezeichnet worden ist, liegen ihre drei „Glacis“ Persien, Afghanistan und Tibet, die England zwar selbst nicht begehre, aber unter keinen Umständen anderen überlassen dürfe. Den Boden Persiens hatte Russland durch Eisenbahnen zu erobern begonnen, indem es gegen Gewährung einer Anleihe von dem Schah umfangreiche Konzessionen erhielt und insbesondere die Erlaubnis, die transkaspische Bahn nach dem persischen Meerbusen fortzusetzen. In Afghanistan war Russland auf dem Wege zur Protektorrolle so weit vorgeschritten, dass bei Ausbruch des japanischen Krieges der Emir sogar Hilfsgelder an den Lehnsherrn schickte. Die Zugeständnisse, die Russland in Tibet von dem geistlichen Oberherrn, dem Dalai Lama, erhalten hatte (und die im einzelnen nicht zuverlässig bekannt geworden sind), gaben für die Engländer den Einsatzpunkt, um durch eine militärische Expedition den fremden Einfluss aus dem Lande zu verbannen. Am 3. Aug. rückten die englischen Streitkräfte in die Hauptstadt Lhassa ein, deren Boden zum erstenmal von einem europäischen Heere betreten wurde. Der Dalai war aus der Stadt in die, acht Tagereisen entfernten, Klöster am Berge entflohen. Am 7. Sept. wurde er zur Unterzeichnung eines Vertrages mit England genötigt, wonach ohne dessen Einwilligung kein tibetanisches Gebiet an eine fremde Macht in irgend einer Form abgetreten werden darf, ferner einige Märkte für den Handelsverkehr geöffnet werden und endlich bis zur Erfüllung dieser Bedingungen und bis zur Zahlung eines Schadensersatzes von einer halben Million Pfund das Dschumbital und damit die Hauptverkehrsstrasse nach Indien in englischen Händen verbleiben sollen. Damit hatte England zweierlei durchgesetzt: es hatte das Darniederliegen Russlands zu einem durchschlagenden Erfolge benutzt und hatte gleichzeitig die Minderung des eigenen Prestige, die ihm seit dem Verzweiflungskampfe in Südafrika trotz des schliesslichen Sieges noch immer anhaftete, durch einen Erfolg grossen Stiles wieder wett gemacht. Russland konnte nichts erreichen, als dass auf eine Beeinflussung von Petersburg aus der Kaiser von China, der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Art Schutzvogtei über den geistlichen Oberherrn Tibets in Anspruch nahm, erklärte, den Vertrag

Tibet.

mit England nicht anzuerkennen und sogar über den Dalai Lama eine (wie es scheint wirkungslos bleibende) Suspension aussprach.

Konflikt Frankreichs mit dem Vatikan.

Die oben erwähnten Erfolge Frankreichs in der Ausdehnung seines Kolonialreiches erregten verhältnismässig wenig Aufsehen, da die öffentliche Aufmerksamkeit durch den Zusammenstoss in Anspruch genommen wurde, in den Frankreich auf einem anderen Punkte seiner auswärtigen Politik mit dem Vatikan verwickelt wurde. Die Vereinsamung, in die Frankreich durch den Abschluss und die Fortdauer des Dreibundes versetzt war, suchte es ausser durch die — früher nur kühl erwiderte — Freundschaft mit Russland, auch dadurch etwas zu mildern, dass es wenigstens zu dem stammverwandten Mitgliede des Dreibundes, zu Italien, in ein freundnachbarliches Verhältnis zu gelangen suchte. Am 25. April stattete der Präsident der französischen Republik dem König von Italien in dessen Residenz Rom einen Besuch ab. Die Kurie hielt seit 1870 den Grundsatz fest, dass der Besitz der Stadt Rom rechtlich nach wie vor dem Oberhaupte der römischen Kirche zustehe, und dass daher der Souverän eines katholischen Staates dem Usurpator in der usurpierten Stadt keinen Besuch machen dürfe; und selbst von nichtkatholischen Souveränen wurden Besuche vom Quirinal im Vatikan nicht angenommen. Hatte doch aus diesem Grunde der Kaiser von Oesterreich die Besuche der Könige von Italien stets unerwidert gelassen, und war selbst der protestantische deutsche Kaiser im Vatikan nur deswegen empfangen worden, weil er sich entschlossen hatte, für einen halben Tag seinen Wohnsitz in die deutsche Botschaft zu verlegen und von hier aus in einem Botschaftswagen vorzufahren. Unmittelbar nachdem Präsident Loubet Rom verlassen und, jenem vatikanischen Grundsatze entsprechend, auf einen Besuch beim Papste verzichtet hatte, erliess der neue Staatssekretär des neuen Papstes eine Protestnote an die Regierungen der anderen katholischen Staaten, des Inhalts, dass er „formell und ausdrücklich gegen das Benehmen Frankreichs Einsprache erhebe.“ Als diese Protestnote (man weiss nicht, ob durch Vermittelung oder durch Indiskretion) in die Hände der französischen Regierung gelangte, antwortete diese mit einer „Beurlaubung“ ihres Botschafters beim Vatikan, die in der Sitzung der Kammer vom 27. Mai unter deren Beifall für definitiv erklärt wurde. Einige Zeit darauf geriet die Kurie in einen Konflikt mit einer Anzahl französischer republikanisch gesinnter Bischöfe. Diese wurden ad audiendum verbum nach Rom zitiert, zur Abdankung aufgefordert und dabei im Widerspruch mit dem Konkordat, das für die Beziehungen zwischen Frankreich und der Kurie seit Napoleon I. die Grundlage bildete, die direkte Zustellung päpstlicher Breven an die Bischöfe aufrecht erhalten. Darauf wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 29. Juli der im Vatikan zurückgelassene Geschäftsträger beauftragt, dem Kardinal-Staatssekretär eine Note

zu überreichen: dass die französische Regierung sich schlüssig gemacht habe, „den offiziellen Beziehungen ein Ende zu machen, die durch den Willen des h. Stuhles gegenstandlsos geworden sind," und dass die Regierung die Mission des apostolischen Nuntius in Paris für beendet ansehe. Obgleich die Bischöfe die Regierung in dem für sie aufgenommenen Kampfe im Stiche liessen, und einer nach dem anderen ihre Unterwerfung unter ihren geistlichen Oberherrn erklärten; obgleich die Enthüllungen über die Art, in der dem ungehörigen Einfluss des Ultramontanismus im Heere mit gleichfalls ungehörigen Mitteln entgegengetreten wurde, der französischen Regierung ihre Stellung in dem Konflikte bedeutend erschwerte: so stand doch Frankreich in diesem Kampfe für die Anerkennung der republikanischen Staatsform um die Berechtigung einer selbständigen, von geistlichem Einfluss unabhängigen, auswärtigen Politik am Ende des Jahres ungebrochen da.

An den internationalen Konflikten des Jahres war Deutschland nicht beteiligt. Wie die anderen Mächte, gab auch das Deutsche Reich unmittelbar nach Beginn des russisch-japanischen Krieges (13. Febr.) eine Neutralitätserklärung ab, und keinem Akte der deutschen Regierung oder des Reichsoberhauptes durfte der Sinn untergeschoben werden, dass Deutschland beabsichtige, aus der Neutralität in diesem oder einem der anderen bestehenden Konflikte herauszutreten. Alle Anfeindungen von Frankreich her aus Anlass der Kieler Begegnung zwischen Kaiser Wilhelm und König Eduard (7. Juli), sowie die Verdächtigungen gegen die Unaufrichtigkeit der Neutralität im russisch-japanischen Kriege von seiten der englischen Presse liessen die deutsche Regierung ruhig. Auch als England und Frankreich untereinander das grosse Abkommen über Nordafrika schlossen, erklärte der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 14. April, dass Deutschland ein politisches Interesse weder in Aegypten, noch in Marokko habe. Eine Erklärung, die um so bedeutsamer war, da die deutschen Handelsinteressen in beiden Ländern nicht gering sind. Deutsche Interessen haben im Berichtsjahre auch in Gegenden politischer Verwickelung ihren Fortgang genommen. So wurde von der hauptsächlich mit deutschen Mitteln und unter deutscher Leitung erbauten Bagdadbahn am 20. Okt. die erste Strecke von Konia nach Burgurlu eröffnet; ein Ereignis, das dem Sultan Anlass gab, in einem Telegramm an den deutschen Kaiser die Hoffnung auszusprechen, dass die guten Beziehungen zwischen der Türkei und Deutschland sich auch in Zukunft unwandelbar erweisen mögen. In der Venezuelafrage, die im Vorjahre dem Haager Schiedsgerichtshof überwiesen war, erkannte dieser Deutschland, wie den anderen Blockademächten England und Italien insgesamt das beanspruchte Vorzugsrecht auf 30 % der Häfenzölle zu und beauftragte die Vereinigten Staaten mit der Vollstreckung des Schiedsspruches.

Deutschlands Stellung:

Bagdadbahn.

Venezuelafrage

Herero.

Die einzige, allerdings überaus schwierige Verwickelung, in die Deutschland während des Berichtsjahres geriet, war der durch das ganze Jahr hindurch sich erstreckende Aufstand der Herero in Deutsch-Südwest-Afrika. Kaum hatte in den ersten Tagen des Jahres der Gouverneur Leutwein den Aufruhr der Bondelzwarts im Süden des Schutzgebietes mit einem Teile der Schutztruppe niedergeworfen, als am 14. Jan. eine Erhebung im Herzen der Kolonie gemeldet wurde. Die dort ansässigen Herero hatten die Hauptstadt Windhoek eingeschlossen, die Eisenbahnlinie zerstört, die Telegraphenverbindungen unterbrochen, die Bewohner der Farmen, soweit sie sich nicht nach befestigten Plätzen flüchten konnten, niedergemacht und deren Besitzungen geplündert. Trotz einer vorübergehenden schweren Niederlage am Owikokorero (13. März) konnte doch im August der Aufstand im Innern der Kolonie im wesentlichen für niedergeworfen gelten, als nunmehr im Süden die Unruhen von neuem begannen. Da zur Bekämpfung des Aufstandes die dortige Besatzung vermindert war, und infolgedessen einige Räubereien nicht sofort energisch bestraft werden konnten, schlossen die Bondelzwarts und mit ihnen andere Hottentottenvölker sich sofort den aufrührischen Elementen an. Unter diesen Umständen erforderten die Unruhen in Deutsch-Südwest-Afrika militärische Kräfte, wie sie in keiner anderen unserer Kolonialexpeditionen bisher vorgekommen waren. Vom 21. Juni bis 20. August zählte man von Deutschland nach Afrika 10 Truppentransporte, denen im November und Dezember noch 4 weitere nachfolgten. Waren in den Jahren 1903 und 1904 für diese Kolonie Nachtragsetats im Gesamtbetrage von 2,8 Mill. Mark eingereicht worden, so wurde für dieses letztere allein ein weiterer Nachtragsetat von etwa 80 Mill. angemeldet und für die „einmaligen Ausgaben“ im Jahre 1903 weitere grosse Summen erwartet, so dass schon jetzt die Gesamtkosten der Expedition auf 200 Mill. Mark und mehr geschätzt wurden. Eine Abordnung der geschädigten Farmer wurde am 11. August vom Kaiser empfangen und erhielt das Versprechen, dass für ihre auf 7 Mill. veranschlagten Schädigungen ausser den bereits bewilligten 2 Mill. noch weitere Mittel beim Reichstage beantragt werden sollen.

Das Problem der deutschen Kolonialpolitik

Fragt man, wie die schweren Misserfolge in unseren Kolonien hätten vermieden werden können, so ist man nicht genötigt, gerade das Radikalmittel anzugeben, dass Deutschland sich des Kolonialbesitzes unter allen Umständen hätte enthalten sollen. Dass ein Land mit blühendem Handel und anerkannter Wehrhaftigkeit nicht auch die Pioniere des Handels, wo sie Faktoreien errichten, in seinen kolonialen Schutz aufgenommen hätte, ist in der Weltgeschichte niemals vorgekommen. Und dass zur Kompetenz des Reiches die Bestimmungen „über die Kolonisation“ gehören, haben die handelsfreundlichen Väter der Reichsverfassung in dieses Grundgesetz des neuen Reiches hineingeschrieben. Aber die unter dem Fürsten

Bismarck zuerst befolgte vorsichtige Politik, die Kriegsflagge dem Handel folgen zu lassen, ist später aufgegeben worden, und man hat vielfach Kolonien zu erwerben gesucht, in der Hoffnung, dass die militärische Besetzung sie dem Handel zuführen werde. Diese Umkehrung des natürlichen Verhältnisses war nur ein Symptom des tiefer liegenden Fehlers, dass seit mehr als einem Vierteljahrhundert in unserer gesamten politischen Entwickelung die Handelsinteressen zu den sekundären gerechnet werden. Je enger der Kreis der Personen ist, aus denen sich die Anwärter für die höheren Staatsämter rekrutieren, je gleichartiger infolgedessen die Inhaber dieser Aemter untereinander sind, destoweniger belebt ist ihr Gesichtskreis von der Fülle anregender Elemente, die in anderen Staaten, infolge einer Durchsetzung des Staatsbeamtentums mit Angehörigen der verschiedensten Berufsstände, Zivilbeamte wie Offiziere mit kolonialen und Handelsinteressen in intimere Berührung bringen. Die vielen Missgriffe, die in der Besetzung kolonialer Aemter bei uns im Laufe der Zeit vorgekommen sind, gehen nicht auf einzelne Fehler in der Auswahl von Personen zurück, sondern auf ein System, das im grossen und ganzen die handel- und gewerbetreibenden Kreise von der Klasse des Beamtentums trennt und nur ausnahmsweise einmal eine Brücke schlägt. Wenn die Erfahrungen in unseren Kolonien den Weg zeigen, auf dem auch im Innern der Nation eine Aenderung anzubahnen ist, so werden zwar die Opfer an Menschenleben und an Geld auf das Schmerzlichste zu bedauern sein, aber man darf hoffen, dass sie im Interesse der Allgemeinheit nicht ganz vergebens gebracht sein werden."

III. Die wirtschaftliche Entwickelung in Berlin und dem Korporationsbezirk.

A. Allgemeines.

Die Zwei-Millionen-Stadt.

In der Woche vom 10. zum 17. Dez. hat Berlin die zweite Million seiner Bevölkerungsziffer überschritten. Dies bedeutet für die Berliner Bevölkerungsgeschichte einen Merkpunkt, der einen geeigneten Anlass zu einem Rückblick auf die allmähliche Entwickelung dieses Bevölkerungszentrums bietet.

Rückblick auf die Bevölkerungsgeschichte Berlins.

Die heutige amtliche Berliner Statistik betrachtet als die älteste Berliner Volkszählung die des Jahres 1709, wo aus Anlass der Wiedervereinigung der Städte Berlin und Cölln unter Beitritt der Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt zu der einheitlichen Berliner Stadtverwaltung der Grund gelegt und aus diesem Anlass die Bevölkerungsziffer ermittelt wurde. Aber die genaueren Angaben über die Bevölkerungszahl sind auch aus der folgenden Zeit noch ziemlich spärlich. Selbst der gestrenge Ordnungssinn Friedrich Wilhelms I., der überall aus genaueren

Aufnahmen und Anschreibungen die aktenmässigen „historischen Tabellen“ erwachsen liess, hat für Berlin nur etwa drei oder vier Bevölkerungsermittelungen hinterlassen. Eine vollständige Reihe jährlicher Angaben ist aus der Zeit Friedrichs des Grossen erhalten. Aber der volle Sinn für Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Volkszählungen hat sich erst entwickelt, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die französische Revolution den Gedanken aufbrachte, gewisse Verwaltungsorganisationen auf die Volkszahl zu begründen. Der von Frankreich ausgehende Gedanke, die statistische Tätigkeit zu einem Zweige der Staatsverwaltung zu machen, wurde von Preussen schon im Jahre 1805 mit der Begründung des Königlichen Statistischen Bureaus aufgenommen. Für die Zollgemeinschaft, die Preussen nach den Freiheitskriegen mit anderen deutschen Staaten einging, wurde die Volkszahl zur Grundlage der Einnahmeverteilung gemacht. Die Grundsätze, die in dieser Beziehung der grosse deutsche Zollverein von 1834 festsetzte, wurden für Berlin wie für alle preussischen Städte massgebend. Die erste allgemeine Zählung des Norddeutschen Bundes vom 3. Dez. 1867 führte die Grundlage aller Exaktheit der Volkszählungen, die Zählung der konkret wahrnehmbaren ortsanwesenden Bevölkerung ein, die dann bei der ersten Volkszählung des Deutschen Reiches am 1. Dez. 1871 zur Hauptsache gemacht und späterhin als massgebend festgehalten wurde. Inzwischen hatte die Stadt Berlin sich ihre eigene statistische Organisation gegeben. Im Jahre 1865 was das Städtische Statistische Amt begründet worden. Man kann dies als das erste derartige kommunale Amt in Deutschland bezeichnen, da die Bureaus der drei Hansestädte und das (im gleichen Jahre unmittelbar vor der Einverleibung begründete) Frankfurter einen staatlichen Charakter trugen. Den Begründern und Leitern dieses Amtes wird der allgemein anerkannte wissenschaftlich hohe Grad der Berliner Bevölkerungsstatistik verdankt, insbesondere eine der wichtigsten hier durchgeführten Neuerungen, die dauernde „Fortschreibung“ der Bevölkerung.

Die Hauptergebnisse der Bevölkerungsfeststellungen geben wir im folgenden für die ältere Zeit in Beispielen, seit 1870 für jedes Jahr.

Tab. 4. Historische Tabelle über die Bevölkerung Berlins (am Jahresschluss).

Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung
1709	57 000	1805	167 196	1830	247 500	1870	774 498	1879	1 089 082	1888	1 471 972	1897	1 756[illegible]
1721	64 600	1807	161 500	1835	272 005	1871	824 484	1880	1 123 849	1889	1 528 681	1898	1 803[illegible]
1740	81 100	1808	148 500	1840	322 626	1872	864 255	1881	1 158 559	1890	1 578 516	1899	1 846[illegible]
1750	113 289	1810	162 971	1845	380 040	1873	900 348	1882	1 196 205	1891	1 606 617	1900	1 888[illegible]
1760	101 600	1812	171 000	1850	418 733	1874	932 592	1883	1 232 716	1892	1 622 477	1901	1 899[illegible]
1770	133 520	1813	166 548	1855	434 243	1875	964 539	1884	1 271 677	1893	1 640 994	1902	1 920[illegible]
1780	140 625	1815	193 000	1860	493 429	1876	997 702	1885	1 315 665	1894	1 656 074	1903	1 955[illegible]
1790	150 803	1820	199 510	—[1])	528 876	1877	1 024 215	1886	1 363 220	1895	1 678 924	1904	2 000[illegible]
1800	172 132	1825	219 968	1865	657 678	1878	1 054 726	1887	1 414 969	1896	1 721 855		

[1]) Neues Weichbild.

Danach gibt die Bevölkerungsgeschichte Berlins in den letzten beiden Jahrhunderten ein Beispiel ununterbrochenen Wachstums. Selbst wenn kriegerische Zeiten, wie der siebenjährige Krieg, die französischen Revolutions- und die Freiheitskriege einen Rückgang zeigen, so geht derselbe zum Teil auf Veränderungen in der Garnison, vielleicht auch auf die in unruhiger Zeit weniger verlässlichen und vollständigen Aufnahmen zurück. Das gewaltige Anwachsen der Bevölkerung seit 1866 und 1870 bringt die gesteigerte Bedeutung der Reichshauptstadt zu klarem Ausdruck. Von dem Tempo der Bevölkerungszunahme kann man sich eine Vorstellung machen, indem man die allmähliche Verdoppelung von $^1/_{16}$ auf $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und 2 Millionen zusammenstellt.

Tab. 5. Verdoppelungen der Berliner Bevölkerung.

Bevölk.-Zahl .	60-65 000	125 000	250 000	$^1/_2$ Mill.	1 Mill.	2 Mill.
Jahr	c. 1715	1765	1832	1860	1877	1904
	50	*67*	*28*	*17*	*27*	

Diese Tabelle bringt den Geschwindigkeitskoeffizienten der Zunahme zu deutlichem Ausdruck. Während die Verdoppelung in dem älteren Zeitraum 50 oder 67 Jahre in Anspruch nahm, wird sie nach der Begründung des Zollvereins (1832) bereits in 28 Jahren und im Zeitalter der Begründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sogar schon in 17 Jahren geleistet. Dass diese Geschwindigkeit abnehmen musste, war klar. Nicht nur weil grosse Zahlen schwerer zu verdoppeln sind, als die ursprünglich kleinen, sondern namentlich auch weil mit der Anfüllung einer grossen Stadt ihr in ihren Vororten die bedeutsamste Konkurrenz erwächst. Wenn man dies erwägt, so ist es eher auffallend, dass von der Verdoppelung auf eine Million bis zur Verdoppelung auf zwei Millionen sich die Geschwindigkeit nur von 17 zu 27 Jahren verlangsamt hat.

Die gewaltigen Aufgaben, die Handel und Gewerbe von Berlin aus dieser Bevölkerungszunahme erwuchsen, liegen klar zutage. Schon die Nahrungszufuhr für diese Bevölkerungsmassen würde eine gewaltige Handelstätigkeit darstellen, und die Aufgaben, die dem Berliner Baugewerbe aus der Notwendigkeit entstanden, den neu einströmenden Massen Wohngelegenheit zu schaffen, sind von uns im Vorjahre eingehend dargelegt worden.[1]) Sie treten mit einem Schlage aus der letzten kleinen Tabelle (Tab. 5) hervor, wenn man sich sagt, dass binnen 27 Jahren neben der dastehenden Millionenstadt eine zweite zu erbauen war.

Einwohnerzahl des Korporationsbezirks.

Ausser der Stadt Berlin umfasst der heutige Korporationsbezirk noch drei weitere selbständige Stadtkreise — Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf — sowie die beiden Kreise Teltow mit Ausnahme von Nowawes-Neuendorf und Nieder-Barnim, deren

[1]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, 1903, Band II. S. 372—375.

Landratsämter beide ihren Sitz in Berlin haben. Im folgenden geben wir die Entwickelung der Bevölkerung in diesem Bezirk seit 1885, indem wir dabei gleichzeitig einige frühere irrtümliche Zahlen durch die richtigen ersetzen.

Tab. 6. Einwohnerzahl des Korporationsbezirks am 1. Dez.

	1885	1890	1895	1900	1901	1902	1903	1904
Berlin	1 315 287	1 578 794	1 677 304	1 888 848	1 899 724	1 921 145	1 959 196	1 998 500
Charlottenburg .	42 371	76 859	132 377	189 305	195 913	202 311	212 168	224 300
Schöneberg[1]) .	15 872	28 721	62 695	95 998	102 876	109 448	121 904	130 462
Rixdorf[2]) . . .	22 775	35 702	59 945	90 422	94 032	101 740	116 712	139 486
Teltow . . . (ausschl. Nowawes-Neuendorf)	61 686	85 704	138 003	195 194	265 915	283 168	300 504	c. 328 000
Nieder-Barnim	86 059	123 933	165 501	223 057	303 604	319 832	335 287	c. 350 000
zus.	1 544 050	1 929 713	2 235 825	2 682 824	2 862 064	2 937 644	3 045 771	3 170 748

[1]) Schöneberg sowie Schöneberger Anteil bei Friedenau mit Bhf. Friedenau. Schöneberg ist seit 1. 4. 1899 Stadtkreis.

[2]) Seit 1. 5. 1899 Stadtkreis.

Eine genauere, während des ganzen Jahres fortgesetzte Fortschreitung der Bevölkerung besitzen jetzt im Korporationsbezirk ausser Berlin, nach dessen Muster, auch Charlottenburg und Schöneberg, während die Ermittelungen in Rixdorf noch immer an Abweichungen zwischen den städtischen und den polizeilichen Ziffern leiden. Nach den Mitteilungen der städtischen statistischen Aemter, bezw. der Stadtverwaltung stellte sich die Entwickelung der Bevölkerung von Monat zu Monat, wie folgt:

Tab. 7. Fortgeschriebene Bevölkerung am Monatsanfange.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						a) Berlin.						
1902	1 898 997	1 902 520	1 904 183	1 896 037	1 897 755	1 898 477	1 898 079	1 897 947	1 900 721	1 904 142	1 914 492	1 921 145
1903	1 926 632	1 931 570	1 934 484	1 924 422	1 925 257	1 927 826	1 927 809	1 930 286	1 933 716	1 934 456	1 950 832	1 959 196
1904	1 960 838	1 961 303	1 965 952	1 957 426	1 963 976	1 966 469	1 967 727	1 970 511	1 972 982	1 976 099	1 991 689	1 998 500
						b) Charlottenburg.						
1902	195 815	193 033	193 269	195 149	193 834	197 493	197 118	195 876	195 880	196 345	201 506	202 311
1903	202 322	202 681	202 856	203 177	204 872	205 633	205 347	204 219	204 322	205 389	210 681	212 059
1904	212 435	213 073	213 463	212 807	214 439	215 461	215 491	214 442	214 590	215 951	222 314	224 300
						c) Schöneberg.						
1902	103 597	103 051	103 213	103 281	107 848	108 123	108 241	108 476	108 898	109 596	112 232	112 648
1903	112 697	113 193	113 447	113 912	115 709	116 203	116 419	116 435	116 912	117 470	120 969	121 898
1904	122 049	122 399	122 627	122 750	124 748	125 035	125 133	125 124	125 763	126 526	129 522	130 462
						d) Rixdorf.						
1902	95 316	95 893	95 920	96 143	98 077	98 467	98 668	99 256	99 666	99 754	102 495	103 065
1903	103 449	104 038	104 386	105 071	107 319	107 901	108 566	109 316	109 781	110 631	113 585	116 712
1904	117 494	118 564	118 962	121 048	127 208	128 141	128 550	129 460	130 623	132 229	136 968	139 486

Das Gesamtergebnis der Bevölkerungszunahme stellen wir wie im Vorjahre nach Jahren vom 1. Dez. bis zum 1. Dez. zusammen.

Tab. 8. Bevölkerungszunahme (vom 1. Dezember zum 1. Dezember).

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Berlin	43 602	33 564	46 455	44 322	43 650	10 876	21 421	38 051	39 304
Charlottenburg .	—	—	11 497	7 344	7 664	6 608	6 398	9 748	12 241
Schöneberg . .	—	—	—	—	11 271[1]	6 820	6 572	9 250	8 564
Rixdorf . . .	—	—	9 607	7 196	1 122	4 848	7 795	13 647	22 774

[1]) Seit 1. Jan.

Zweierlei geht aus diesen beiden Tabellen hervor. Einmal, dass die Einwirkungen der Krise, soweit sie sich in einer Stockung des Bevölkerungszuwachses von Gross-Berlin oder gar in zeitweisen Rückgängen zeigte, aufgehört haben. Die Zunahme hat sich gehoben, sie ist über das ganze Jahr verteilt und zeigt im Laufe des Jahres keine anderen Rückschläge in den Ziffern, als wie sie bei einer hauptstädtischen Bevölkerung zu gewissen Jahreszeiten vorkommen (zum Teil übrigens auch bloss rechnerischen Charakters sind, insofern An- und Abmeldungen zeitlich nicht genau zusammenfallen). Ein zweites und nicht unwichtiges Ergebnis liegt darin, dass in der Konkurrenz zwischen Berlin und seinen Vororten Berlin seine Anziehungskraft im Vergleich zu den letzten Jahren gesteigert hat. Wenn man geglaubt hat, von einer „Aushöhlung" Berlins zugunsten der Vororte sprechen zu dürfen, so scheint ein derartiger Prozess zum mindesten in ein etwas langsameres Tempo geraten zu sein.

Noch zuverlässiger kommen diese Einzelheiten zur Erscheinung, wenn man unter Ausserachtlassung des natürlichen Zuwachses (Geburtenüberschusses) sich auf die Vermehrung durch den Mehr-Zuzug beschränkt.

Tab. 9. Mehr-Zuzug und (—) Mehr-Fortzug der Bevölkerung.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahressumme
							a) Berlin.						
1902	3767	1861	— 5975	4906	1993	817	844	3467	4924	13 823	6992	1114	38 533
1903	5465	3343	— 4010	6713	3324	1863	2484	4770	4799	18 165	7183	2135	56 234
1904	5845	4862	— 4559	9421	4200	3046	3346	5279	5623	18 123	8979	544	64 709
							b) Charlottenburg.						
1900												— 184	5 885
1901	199	87	— 794	1800	349	— 124	— 1816	— 316	325	4 413	643	— 286	4 480
1902	109	— 3	— 1272	1498	475	— 548	— 1452	— 200	274	5 047	695	— 166	4 457
1903	154	7	149	1553	615	— 485	— 1304	— 17	935	5 150	1252	223	8 232
1904	497	215	— 756	1502	895	— 117	— 1224	30	1029	5 749	1668	— 28	9 460
							c) Schöneberg.						
1902	366	29	— 88	1456	121	— 4	79	262	551	2 506	285	— 98	5 465
1903	361	132	313	1667	371	52	— 96	354	431	3 383	790	14	7 772
1904	218	106	— 10	1871	157	— 14	— 182	506	622	2 844	771	370	7 259
							d) Rixdorf.						
1902	— 170	339	— 88	49	1790	215	13	397	289	— 66	2606	398	6 772
1903	187	461	180	463	2065	397	566	652	348	696	2801	2912	11 728
1904	593	848	490	1924	5936	717	266	836	1 033	1 354	4478	2519	20 994

Technische Fortschritte.

Die technischen Fortschritte, die für die Geschäftswelt von hauptsächlichstem Interesse sind, heften sich fortgesetzt überwiegend an die Elektrizität. Jedoch ist gerade in dem wichtigsten Problem, das das Vorjahr dem Berichtsjahr übergab, dem des Schnellbahnbetriebes, neben der Elektrizität wieder die Dampfkraft mehr in den Vordergrund getreten. Es hängt dies damit zusammen, dass der Enthusiasmus, der an die vorjährige Versuchsfahrt Marienfelde-Zossen und ihre experimentale Leistung von 210 km in der Stunde anknüpfte, im Berichtsjahre mehr einer

nüchternen Berechnung der finanziellen Seite solcher Schnellbahnunternehmungen Platz gemacht hat. Man wird hierin wohl eher einen Fortschritt als einen Rückschritt in der Entwickelung des Schnellbahnproblems zu erblicken haben. Hatte im Vorjahre der Hinweis auf Möglichkeiten, wie die einer 1½stündigen elektrischen Verbindung Berlin-Hamburg, das Verdienst, das Entwickelungsziel bestimmt zu haben, so haben im Berichtsjahre die finanzielle Erwägung und die Erörterung über Geleisbau- und Einmündungsfragen das nicht geringere Verdienst auf andere zunächst leichter betretbare Wege aufmerksam gemacht zu haben. Im November haben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingehende Besprechungen mit Vertretern der an den elektrischen Vollbahnversuchen beteiligten Gesellschaften stattgefunden. Infolgedessen haben im Berichtsjahre auf derselben Versuchsstrecke (Militärbahn Marienfelde-Zossen) Schnellfahrtversuche mit Dampflokomotiven stattgefunden. Unter verschiedenen Lokomotivmodellen bewährten sich vornehmlich die $^2/_4$ gekuppelten Heissdampflokomotiven und $^2/_6$ gekuppelten Schnellbahnlokomotiven, die 128—136 km Höchstgeschwindigkeit leisteten. Allerdings waren die Lokomotiven nach der Fahrt völlig erschöpft, die Rauchkammern gerieten ins Glühen, und die Kessel reichten überhaupt für die erforderliche Dampfentwickelung über eine gewisse Frist hinaus nicht mehr aus. Der positive Gewinn aus jenen Versuchen liegt in der Feststellung, dass Dampflokomotiven mit 4- und 6facher Zylinderanordnung selbst bei 120 km Geschwindigkeit noch einen stossfreien Gang besitzen und bei Anordnung eines besonderen Kesselwagens eine Beschleunigung unseres heutigen normalen Schnellzugsverkehrs um fast 50 % bequem gestatten würden. — Im Nahverkehr schreitet der elektrische Schnellbetrieb als Beschleuniger siegreich voran. Um Berlin sind zwar erst die Strecken Potsdamer Bahnhof—Gross-Lichterfelde-Ost und Nieder-Schöneweide—Spindlersfelde — jene mit Gleichstromsystem, diese modern mit einphasigem Wechselstrom — ausgerüstet worden; aber die beobachteten günstigen Erfolge und die neuesten Einrichtungen auf der New York Central Road (die 40 elektrische Lokomotiven mit je 2200 PS. Zugkraft und 60 englische Meilen Geschwindigkeit zunächst für den Vorortsdienst eingestellt bezw. bestellt hat) zeigen, dass wir es hier bereits mit den Anfängen einer gewissen technischen Revolution zu tun haben. Die den deutschen und amerikanischen Elektrotechnikern nunmehr gelungene Konstruktion eines elektrischen Bahnmotors für einfachen Wechselstrom, der für die Stromzuführungsleitung nur einen, statt der bisherigen drei Drähte nötig macht, wird ein übriges tun, der Dampflokomotive schwere Konkurrenz in dem elektrischen Betriebssystem zu schaffen. — Ein anderer Konkurrent des Dampfes im Verkehrswesen ist das Automobil, das auch bereits in den Eisenbahnbeförderungsdienst als billiger Reservetransporteur

zwischen den selteneren Hauptzügen eingegliedert ist, aber doch seine eigentlichen Triumphe (wie es das Gordon Bennettrennen im Taunus zeigte) auf der gleislosen Strasse erringt. Als Motoromnibus leistet es auch gemeinnützigen Beförderungsdienst auf den Landstrassen und in der Stadt als Stadtautomobil. Tropenautomobile deutscher Konstruktion sind vielleicht die originellste Anwendungsform auf letzterem Felde. Eine grosse Ausbreitung gewann auch das Motorzweirad, das „Automobil der Wenigbemittelten".

Als Betriebskraft im Seeverkehrswesen scheint die Elektrizität noch lange keine Rolle spielen zu sollen. Denn die neuesten Motoren, die das letzte Jahr hier in den Dienst eintreten bezw. entscheidend sich ausbreiten sah, sind der Dieselmotor, der in den Motor-, den französischen Untersee- und sogar in Torpedobooten ein ausserordentlich reiches Anwendungsgebiet zu den bisherigen, vorwiegend auf die Petroleumländer beschränkten Absatzprovinzen hinzuerobert hat; ferner die Gasschiffsmaschine von Capitaine und vor allem die Dampfturbine. Abgesehen von dem früheren Experimentierschiff „Turbinia" sind der im April 1904 vom Stapel gelassene kleine Kreuzer „Lübeck" und der am 25. August 1904 vom Stapel gelassene Dampfer „Victorian" der englischen Cellan Linie die ersten Turbinenschiffe, mit denen das verflossene Jahr wahrscheinlich eine neue Epoche im Weltschiffsbau und Transportdienst einleitet. Weitere Kriegsschiffe (Torpedoboote) und Handelsdampfer („Tasmania" für eine australische Linie, ein grosser Schnelldampfer für die Cunardlinie u. a. m.) sind im Bau. Die Umwälzung im Schiffsmaschinenbetriebe muss sich mit derselben Notwendigkeit vollziehen, mit der sie zu Lande im Dampfmaschinenbau bereits eingesetzt hat. Zur Ausbeutung der beiden Patentgruppen Passons-Curtis-Riedler-Stumpf einerseits und Zoelly andererseits haben sich zwei „Mammutsyndikate" unter Führung der A. E. G. und der Siemens-Schuckertwerke begründet. Die Dampfturbine wird als vorzügliche Betriebsmaschine der Elektrizität zu noch reicherer Anwendungsmöglichkeit verhelfen als der seit einigen Jahren gut bewährte Gasmotor. Vornehmlich im Bergbau, wo die elektrische Hauptschachtfördermaschine neu ihren Einzug hält und als Motor bei Arbeitsmaschinen wird die Elektrizität immer neues Feld sich erobern, und zwar um so mehr, je lebhafter das amerikanische Schnellbetriebssystem in der Fabrikation in den übrigen Kulturstaaten Anklang findet und die Verwendung beweglicher Werkzeugmaschinen, die uns das Pressluftverfahren geläufig gemacht hat, fortschreitet.

Während die Elektrizität als Maschinenbetriebskraft im Verkehrswesen immerhin starke Konkurrenten neben sich kennt, die sie zu immer neuer Fortentwickelung anspornen, beherrscht sie den Nachrichten-Schnellverkehr monopolistisch. Der

im Jahre 1903 in den praktischen Dienst übernommene Pollak-Viragsche Schnelltelegraph, dem man Wortleistungen bis zu 50000 in der Stunde nachrühmte, hat in dem New Yorker Delaney Telegraphen, der 3000 Worte in der Minute depeschieren will, und im Siemenstelegraphen mit Schnelltypendrucker beachtenswerte Konkurrenten gefunden. Letzterer übermittelt zwar nur die Hälfte der Worte, dafür aber alsbald in deutlich lesbarer Druckschrift. Aehnliche Betriebsbeschleunigung hat der Telephondienst durch die Einrichtung automatischer Vermittelungsämter, die dank einem sinnreichen Wählerapparat dem Sprechenden den Selbstanschluss ermöglichen, sowie auch durch die Vervollkommnung der bisherigen Aemter mit Personalbedienung erfahren. So ist z. B. an die Stelle der Weckklingel die sicherer wirkende und weniger angreifende Wecklampe auf dem Vermittelungsamte getreten, die sich während eines Anrufs einschaltet; es ist in den Telephonbezirken I und IV Berlin, die Unterleitung vollständig durchgeführt, so dass der Sprechbetrieb während Gewittern hier mit Hilfe einer neuen Sicherungsmethode vollständig gefahrlos aufrechterhalten werden kann. Dem englischen Ingenieur Craven ist es überdies gelungen, den Phonographen mit dem Telephon derart in Verbindung zu bringen, dass eine Selbstaufzeichnung des Gesprochenen nunmehr leicht möglich ist. Auf der Linie Dresden-Berlin wurde als Ergänzungsapparat des Telephons der Gruhsche Telautograph probeweise mit Erfolg verwendet. Den bedeutendsten Fortschritt im Telephonwesen stellt Prof. Puppius' Ueberseetelephon dar, das zwischen Deutschland, Schweden und England bereits praktisch erprobt, nunmehr mittelst eines besonderen Ueberseetelephonkabels der Einschaltung in den atlantischen Verkehr harrt. Während das hier gestellte Problem technisch als gelöst zu betrachten ist, bleibt die finanzielle Lösung noch der Zukunft vorbehalten. — Das Prinzip der drahtlosen Telegraphie hat sich mit staunenswerter Geschwindigkeit und Mannigfaltigkeit Bahn gebrochen und scheint für gewisse Zwecke den ganzen Nachrichtendienst umzuwälzen (mag zunächst auch noch ein Handinhandarbeiten von Draht- und Funkentelegraph für die Uebergangszeit das Natürliche sein). Durch Prof. Brauns-Strassburg Ausführungen steht nunmehr fest, dass man eine Anzahl elektrischer Schwingungskreise gleichzeitig, d. h. mit einer Zeitdifferenz von weniger als einer 100 Millionstel Sekunde, zu genau identischen Schwebungen erregen kann. Daraus folgt, dass die Wirkungen der Wellentelegraphie beliebig verstärkt werden können, so dass Entfernungen für sie nicht mehr existieren. Die grossartigen Ueberland- und Ueberseefunkensprechversuche haben den praktischen Beweis für diese experimentellen Beobachtungen alsbald im Grossen erbracht. Von nicht geringer Bedeutung sind die Errichtung einer funkentelegraphischen Station auf dem Eiffelturm in Paris, die es der französischen

Admiralität gestattet, mit dem 400 km nördlich davon sich bewegenden Kanalgeschwader in ständiger Verbindung zu stehen; die Errichtung von funkentelegraphischen Stationen für die Schiffahrt in den Welthafenplätzen, die die herannahenden Schnelldampfer, zumal bei Nebel, über die Fahrstrasse orientieren, sowie mit den neuesten politischen Nachrichten und geschäftlichen Anweisungen ständig versehen. 47 atlantische Schnelldampfer der verschiedensten Nationen besitzen bereits Marconitelegraphen an Bord und verständigen sich Tag für Tag mit dem Land sowie auf See untereinander, ohne sich zu Gesicht zu bekommen. Die von dem Londoner Leon Kamm konstruierte Schreibmaschine für drahtlose Telegraphie, die von der deutschen, der belgischen und französischen Reichspost mit Erfolg probiert worden ist, wird der Handhabung der Funkentelegraphie wohl in der Praxis sehr zugute kommen. So umfassend und einflussreich ist die Anwendung der drahtlosen Telegraphie erfolgt, dass das Bedürfnis nach internationaler Regelung und Vereinbarung immer entschiedener hervortritt und vom Präsidenten Roosevelt bereits ein Sachverständigenausschuss zur Vorbereitung einer internationalen Konferenz eingesetzt worden ist. Die einer internationalen Vereinbarung widerstrebende Behauptung Marconis, als sei eine Verständigung zwischen Trägern seines und anderen Funkensystemen nicht möglich, ist durch die Praxis umgestossen worden. Die einseitig amerikanische Regelung der Frage wäre nicht zu wünschen, da die daselbst vorgesehenen Konzessionierungsforderungen für alle privaten Sprechstationen eine empfindliche Beschränkung im drahtlosen Telegraphieren bedeuten würden.

Auf dem Gebiete der L i c h t e r z e u g u n g hat endlich das Jahr 1904 eine Reihe recht beachtenswerter Erfolge gezeitigt. Die Nernstlampe ist nun in ausgedehnterem Masse in die Praxis eingeführt worden. Durch die Kombination des Vorheizkörpers mit dem Glühfaden ist es gelungen, die Lampe sogleich beim Einschalten zum Lichtspenden zu bringen. Freilich gilt dies nur für grosse Modelltypen, für Nernstexpresslampen von 110 bis 240 Watt.

Technik des Handels (Kontakttage).

Gegenüber den Fortschritten der naturwissenschaftlichen Technik wird eine Berichterstattung über Fortschritte der Handelstechnik in gleichem Umfange schwer möglich sein. Diese Fortschritte vollziehen sich zumeist nur langsam und unbemerkt im Wechsel der Generationen. Die hauptsächlichste Aenderung, die sich in unserer Zeit in der Technik des Handels vollzieht, liegt in der Ausbreitung und der inneren Ausgestaltung der Kartelle und Syndikate aller Art. Diese Entwickelung aber ist so umfangreich und bedeutsam, dass wir ihr einen eigenen selbständigen Abschnitt zu widmen haben.[1])

[1]) s. den folgenden Abschnitt B.

Immerhin ist aus dem Berichtsjahre die Einrichtung von sogenannten Verkaufs- oder Kontakttagen zu verzeichnen. Ihr Zweck ist, an gewissen Tagen eine Vereinigung der Käufer und Verkäufer an einem bestimmten Orte zum Zwecke der Konzentration des Angebots und der Nachfrage herbeizuführen. Ob sich eine solche Einrichtung, die vor 10 Jahren hier bereits geplant war und zur Errichtung einer Warenbörse geführt hatte, bewähren wird, bleibt abzuwarten. Der damalige Versuch hat keinen Erfolg gehabt. Die Kontakttage sind vom Verbande deutscher Waren- und Kaufhäuser ins Leben gerufen worden. Der erste Kontakttag war am 19. Jan., der zweite am 9. Febr., der dritte am 11. März. Dann wurden die Kontakttage als Kontaktwochen weitergeführt. Die erste Treffwoche fand vom 21.—27. Aug. statt.

Verhältnismässig das Wichtigste, was gegenwärtig zur Verbreitung neuer gewerblicher Erzeugnisse, zur Gewinnung neuer Kundenkreise usw. geschieht, liegt noch immer in der Veranstaltung von Ausstellungen. Während die Weltausstellungen in ihrer ins Riesenhafte angewachsenen Entwickelung auf einem Punkt angelangt sind, wo ihr Nutzen zu den im ganzen aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnis mehr steht,[1]) zeitigen die örtlichen Fachausstellungen meist schöne Erfolge. Mehr und mehr zeigt es sich, dass die Beschränkung auf ein scharf und eng umgrenztes Gebiet im Ausstellungswesen das allein sinngemässe ist, wenn die Veranstaltung ihren Zweck erfüllen soll, den Wetteifer der Produzenten anzuspornen und die Konsumenten mit neuen Erzeugnissen oder Herstellungsarten bekannt zu machen. In dieser Hinsicht sind die im Berichtsjahre veranstalteten Berliner Ausstellungen des Verbandes der Klempner-Innungen, des Papiergewerbes, der Schuh- und Lederindustrie von Fachleuten als besonders gut gelungen bezeichnet worden.

Die folgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der im Korporationsgebiet während des Jahres 1904 veranstalteten gewerblichen Ausstellungen.

[1]) Vergl. unten Beigabe I,1.

Tab. 10. Gewerbliche Ausstellungen in Berlin und Vororten 1904.

	No.	Name	Dauer	Veranstalter	Lokal	Aussteller-zahl
	1	2	3	4	5	6
Ackerbau.	1	Ausstellung für Moorkultur und Torfindustrie	15.—21. Febr.	Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche	Westhalle des Landesausstellungsparks	•
	2	XI. Deutsche Gersten- und Hopfenausstellung	8.—16. Okt.	Berliner Versuchs- und Lehrbrauerei u. a.	Institut für Gärungsgewerbe	•
Obst- und Gartenbau.	3	Gartenbauausstellung für den Kreis Teltow	25.—28. März	Gartenbauverein für Steglitz u. Umgegend	Logenrestaurant in Steglitz	66

No.	Name	Dauer	Veranstalter	Lokal	Aussteller-zahl	
1	2	3	4	5	6	
4	Grosse Gartenbauausstellung	29. Apr. bis 8. Mai	Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten	Philharmonie	190	
5	Jubiläums-Gartenbauausstellung	10.—15. Sept.	Verein der Gärtner- und Gartenfreunde zu Weissensee	Schloss Weissensee	.	
6	Ausstellung der Laubenkolonisten	12. Sept.	Bund der Pflanzervereine	Buggenhagen	.	
7	Obst- und Gartenbauausstellung in Karlshorst	26. Sept.	Karlshorster Villenbesitzer	Altes Gesellschaftshaus	.	
8	Herbst-Gartenbauausstellung	12.—20. Okt.	Kunstgärtnerei Koschel	Ausstellungshaus der Secession	—	
9	Obstausstellung, verbunden mit Obstmarkt	21.—25. Okt.	Brandenburgische Landwirtschaftskammer	Westhalle des Landesausstellungsparks	.	
10	XXX. Mastviehausstellung	3.—5. Mai	Stadtverwaltung von Berlin	Central-Viehhof	200	Viehzucht.
11	Grosse allgemeine Ausstellung von Hunden aller Rassen	7.—8. Mai	„Hector“, Gesellschaft der Hundefreunde u. a.	Neue Welt	276	
12	II. Internationale Schosshundausstellung	10.—11. Sept.	Schosshundklub Berlin	Luisenhof	.	
13	Geflügelausstellung	11.—14. Novbr.	Verein „Cypria“	Westhalle des Landesausstellungsparks	.	
14	Vogelausstellung	17.—19. Dezbr.	Verein „Canaria“ u. a.	Andreasfestsäle	.	
15	VIII. Fachausstellung des Verbandes deutscher Klempner-Innungen	28. Mai bis 15. Juni	Verband deutscher Klempner-Innungen	Neue Welt	235	Metallverarbeitung.
16	X. Brauereimaschinen-Ausstellung	8.—16. Okt.	In Verbindung mit der XI. Gersten- und Hopfenausstellung	Institut für Gärungsgewerbe	96	Maschinen, Instrumente.
17	Jubiläumsausstellung des elektrotechnischen Vereins	24.—26. Novbr.	Elektrotechnischer Verein	Vereinslokal	70	
18	Papier-Gewerbeausstellung	2.—15. Juni	Papierverein Berlin und Provinz Brandenburg	Luisenhof	155	Papier.
19	Internationale Postwertzeichenausstellung	25. Aug. bis 4. Sept.	.	Architektenhaus	129	Polygraphische Gewerbe.
20	Photographische Ausstellung	5.—6. Nov.	Amateurphotographenverein	Bürgerkasino	.	
21	Ausstellung von Jugendschriften, Bilderbüchern u. künstlerischem Wandschmuck	15. Dez.	Mieterverein Steglitz	Thurleys Bürgergarten	.	
22	II. Fachausstellung für die Schuh- und Lederindustrie	25.—30. Aug.	Verband deutscher Schuhwarenhändler	Neue Welt	242	Leder.
23	VII. Kochkunstausstellung	6.—14. Febr.	Deutscher Gastwirtsverband	Neue Welt	399	Nahrungs- und Genussmittel.

	No.	Name	Dauer	Veranstalter	Lokal	Aussteller-zahl
	1	2	3	4	5	6
Kunst und Kunstgewerbe.	24	Grosse Berliner Kunstausstellung	30. Apr. bis 2. Okt.	Akademie der Künste	Landesausstellungspark	•
	25	IX. Kunstausstellung der Berliner Secession	3. Mai bis 11. Sept.	Berliner Secession	Ausstellungshaus der Secession	174
Gesundheitspflege, Erziehung, Unterricht.	26	Ausstellung für Kinderwohlfahrt	26. März bis 5. Apr.	Charlottenburger Kinderpflegeverein „Krippe“	Ausstellungshaus der Secession	ca. 150
	27	Ausstellung „Kunst im Leben des Kindes“	11.—23. Juni	Vereinigung „Kunst im Leben des Kindes“	Dürerhaus	•
	28	Ausstellung für Wohlfahrts- und Gesundheitspflege	23. Juni bis 3. Juli	Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten	Palasttheater	•
	29	Volkstümliche Ausstellung für Schule, Haus und Herd	28. Sept. bis 6. Okt.	Vereine „Waisenhort“ Berlin und „Waisenfreund“ Charlottenburg	Brauerei Friedrichshain	ca. 350
Verschiedene.	30	Stenographische Ausstellung	18. Sept.	Rollerscher Stenographenverein	Neumanns Festsäle	•
	31	Fachausstellung für Friedhofsbeamte	20.—22. Sept.	Verband der Friedhofsbeamten	Germaniasäle	•

Alle unter der Bezeichnung „Ausstellung“ angekündigten Veranstaltungen anzuführen, ist nicht möglich; man bekäme sonst eine Liste der verschiedensten Arten von Schaustellungen, vom Museum bis zum Schaufenster und Aushängekasten. Auch bei den in der Tabelle angeführten Veranstaltungen war nicht durchweg mit Sicherheit festzustellen, ob überall der Ausstellungscharakter rein gewahrt geblieben ist oder ob es sich nur um Verkaufsveranstaltungen handelte. Solcher Verkaufsausstellungen gibt es besonders viele auf kunstgewerblichem Gebiet. Die Kunstsalons halten entweder dauernd ihre Pforten geöffnet oder stellen gewöhnlich Sammlungen von Gemälden, Plastiken und kunstgewerblichen Gegenständen zur Schau. Auch die Vereine, welche Bazare veranstalten, legen sich oft Ausstellungscharakter bei (Vereine „Bienenkorb“, „Frauenerwerb“). Ferner gehören hierher die Ausstellungen von Kunsterzeugnissen, die gewerbliche Auktionatoren vor den Auktionstagen veranstalten. — Geschäfte der verschiedensten Erwerbszweige veranstalten sogenannte permanente Ausstellungen ihrer Artikel. Die grossen Warenhäuser suchen durch Sonderausstellungen auf den verschiedensten Gebieten dem Publikum die neuesten und modernsten Erzeugnisse zu zeigen. Die auf das Schaufenster als Hauptschaustellungsmittel angewiesenen Spezialgeschäfte können es in der Reklame auf diesem Gebiet bei ihren beschränkten Schaufenster-Auslagen vielfach ihren grossen Konkurrenten nicht gleichtun. Bei den Warenhäusern wird eben das Prinzip der Vorführung möglichst aller zum Verkauf stehenden Artikel viel leichter durchgeführt. Für sie dient

die Auslage im Schaufenster mehr zur blossen Reklamedekoration, der Schwerpunkt der eigentlichen Schaustellung dagegen ist in die Verkaufsräume selbst gelegt. Die Warenhäuser sind so teilweise gewissermassen zu permanenten, allgemeinen Gewerbeausstellungen geworden.

Von den nicht rein zu Erwerbszwecken veranstalteten Ausstellungen sind in erster Linie die verschiedenen Sonderausstellungen des Kunstgewerbemuseums zu nennen. Hier werden alte und neue Meisterwerke einzelner Gewerbe aus Staats- und Privatbesitz zusammengetragen und einem grösseren Kreise zugänglich gemacht, um so in unserer Zeit der Massenproduktion, die den Geschmack oft verflacht, den Sinn für alte schöne Formen und Techniken zu erhalten und zu beleben (Ausstellung von Porzellan des 18. Jahrhunderts, von Sitzmöbeln, „die Kunst im neueren Buchdruck“ etc.). — Einen museumsähnlichen, d. h. erzieherischen und zugleich informatorischen Charakter trägt die permanente Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Unfallverhütung) in Charlottenburg, die auch noch Sonderausstellungen ins Werk setzte (Antialkohol-Ausstellung, Ausstellung von Arbeiterwohnungen). — Ferner veranstalten Erziehungs- und Lehranstalten Ausstellungen von Arbeiten ihrer Schüler, um Zeugnis von deren Ausbildung abzulegen und das Interesse der Oeffentlichkeit für sich wach zu erhalten, so z. B. im Berichtsjahre: die städtische höhere Webeschule, der Freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, die Königl. Gärtnerlehranstalt Dahlem, der Lette-Verein (zugleich zu Verkaufszwecken). — Zum Schluss seien noch Ausstellungen aus besonderen Anlässen erwähnt, wie die Ausstellung von Heimarbeiten gelegentlich des allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses.

Die Witterungsverhältnisse des Jahres waren zwar wie die seines Vorgängers im ganzen günstig, unterschieden sich aber von ihm durch eine ganz abnorme Dürre des Sommers. Der Januar zeigte fast in ganz Deutschland einige streng kalte Tage. Die Milde, die den grössten Teil des Monats beherrschte, dauerte den Februar hindurch an und war auch im März nur selten unterbrochen. April und Mai waren überwiegend unfreundlich. Der Juni zeigte in seiner ersten Hälfte eine trockene Heiterkeit, in der zweiten zumeist trübes und regnerisches Wetter. In den Teilen nordöstlich der Oder fügten Nachtfröste den Kartoffeln erheblichen Schaden zu. In dem grössten Teile Norddeutschlands setzte in diesem Monat bereits die Dürre ein, die in den beiden folgenden dem heissen und trockenen Wetter sein Gepräge gab, die Kartoffelernte, auch wo sie von jenen Nachtfrösten unberührt geblieben war, schädigte und die Flüsse lange Zeit hindurch unbefahrbar machte. Als die Trockenheit im September nachliess, folgten ihr nur in Süddeutschland starke regnerische Niederschläge. Die Nachtfröste dieses Monats stellten sich als eine dritte

Witterung in Deutschland,

Schädigung des Kartoffelstandes (namentlich in Schlesien, Sachsen und Thüringen) dar, so dass von der im allgemeinen günstigen Ernte Deutschlands dieses Hauptnahrungsmittel eine Ausnahme machte. Am Rhein schädigten die Septemberfröste einzelne Weinberge. Der Oktober war ungleichmässig und in seiner zweiten Hälfte wärmer als in der ersten. Auf einen in Norddeutschland trüben und nassen November, der erst gegen Ende Frosttage aufwies, folgte ein ähnlicher Dezember. Erst gegen das Weihnachtsfest hin stellte sich in Nordost- und Mitteldeutschland Frost ein, der zwar noch einmal mit Tauwetter abwechselte, um aber am Schlusse des Jahres in schroffem Uebergang wiederzukehren.

in Berlin.

Zur Veranschaulichung der örtlichen Witterungsverhältnisse Berlins setzen wir die im Vorjahre gegebenen Tabellen fort

Tab. 11. Mittlere Temperatur.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1902	4.1	— 0.7	3.9	7.8	10.6	17.6	17.0	15.8	13.2	7.8	1.8	— 1.8
1903	1.1	4 6	7.0	6.3	14.9	17.0	18.7	17.2	14.9	10.1	5.2	— 0.1
1904	— 0.3	1.6	4.1	10.0	13.6	17.2	20.3	18.5	13.9	9.3	4.7	3.5
Normal	— 0.5	— 1.2	— 3.5	+ 8.4	— 13.2	+ 17.5	+ 19.0	+ 18.1	— 14.9	— 9.4	— 3.7	0.7

— bedeutet kälter, + bedeutet wärmer als im Vorjahre.

Tab. 12. Sonnenscheinstunden.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zus.
1902	27	82	79	206	196	256	209	183	165	85	101	40	1629
1903	50	52	118	117	216	217	231	159	169	94	22	42	1487
1904	26	30	104	155	223	249	330	276	170	78	22	30	1693

und fügen in Anbetracht der Wichtigkeit, die der Regenmangel diesmal in den Sommermonaten zeigte, eine Tabelle der Niederschläge neu hinzu.

Tab. 13. Niederschläge in mm (Berlin SW., Teltowerstrasse).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zus.
1895	48.3	21.0	45.7	29.1	31.2	48.8	28.6	50.4	23.1	70.6	56.3	51.1	504.2
1896	28.4	8.9	50.9	40.7	21.5	117.7	86.5	61.4	83.4	51.4	10.2	31.9	592.9
1897	35 5	20.9	65.9	36.0	79.3	12.0	131.4	52.0	78.7	26.5	17.7	29.8	585.7
1898	34.7	53.4	65.5	60.5	59.1	51.4	97.7	9.5	21.7	38.7	5.9	42.0	590.1
1899	68.6	17.7	28.1	37.5	107.7	38.7	98.3	13.3	60.9	12.9	31.1	38.3	553.1
1900	47.6	32.7	26.9	48.6	33.4	101 9	42.3	32.2	28.4	41.2	50.3	35.0	520.5
1901	33.1	13.5	22 9	49.3	39.0	28.3	58.8	35.1	52.9	49.7	77.1	53.8	513.5
1902	49.5	17.0	75.1	105.5	61.6	59.6	59.7	35.1	56.7	30.2	0.5	41.1	591.6
1903	31.8	49.8	15 0	52.2	53 6	33.2	57.4	57.8	52.1	68.2	60.0	10 6	541.7
1904	28.7	46.6	16.6	38.4	68.1	36.2	35.1	34.9	49.8	37.7	45.3	45.9	483.3
Normal	38	39	42	39	51	69	74	59	46	47	47	51	602

Berliner Arbeitsmarkt usw.

Dass die Ziffern des Berliner Arbeitsmarktes bei der gegenwärtigen Organisation noch nicht die Sicherheit der Rückschlüsse zulassen wie für den Reichsdurchschnitt im ganzen, haben wir bereits im Vorjahr betont, indem wir gleichzeitig auf die charakteristischen Züge des Berliner Arbeitsmarktes im allgemeinen sowie des kaufmännischen Stellenwechsels im besonderen ausführ-

licher eingingen.[1]) Im Berichtsjahre ist noch die Schwierigkeit hinzugekommen, dass die neue Serie von Krankenkassenziffern des „Reichsarbeitsblattes" (beginnend mit dem 1. März 1903) mit älteren Publikationen nicht ohne weiteres vergleichbar ist. Immerhin zeigen die Arbeitsnachweis-Ziffern, dass auch in Berlin in den letzten Monaten des Jahres die geschäftliche Besserung im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres im Geringerwerden begriffen war, ja sogar in der kaufmännischen Stellenvermittelung einer Verschlechterung Platz gemacht hatte. In den Mitgliederziffern der Krankenkassen sowie in dem Markenerlös der Invalidenversicherung sind deutliche Abwärtsbewegungen noch nicht zu erkennen. Mit denselben Vorbehalten wie im Vorjahre lassen wir die einschlägigen Ziffern folgen.

Tab. 14. **Andrang der Arbeitsuchenden in Berlin.**

Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	a) Zentralverein für Arbeitsnachweis.											
1902	240 1	169.6	113.5	127.7	168.8	150.6	124.3	106.6	78.9	119.8	203.7	161.5
1903	177.5	157.7	96.5	134.5	136.4	155.5	127.1	117.1	81.2	113.8	157 2	147.5
1904	164.7	129.8	94.7	115.0	130.1	130.5	111.4	95.2	69.2	99.9	143.7	134.7
	b) Verein junger Kaufleute.											
1902	156.0	177.6	194.0	177.0	154.3	111.6	128.4	161.7	164.3	202.0	126.6	124.5
1903	156.8	135.4	125.3	133.3	153.0	125.0	136.5	124.0	135.0	102.1	125.1	106.6
1904	107.1	113.3	151.0	140.0	131.3	101.5	128.8	122.8	113.2	116.1	155 5	121.0
	c) Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte.											
1902	167.4	130.1	135.1	128.5	120.6	114.2	134.2	157.0	169.0	103.6	123.9	114.9
1903	110.9	114.2	114.0	103.6	103.0	111.4	108.0	139.4	144.3	87.0	131.4	114.2
1904	132.6	135.6	111.2	98.6	94.7	109.0	103.6	169.0	150.9	100.0	133.4	115.3

Tab. 15. **Krankenkassen-Mitglieder am Anfang der Monate.**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	a) Berlin.											
1903	—	—	563 840	571 838	581 729	585 526	582 462	587 186	597 945	600 883	621 034	620 572
1904	601 212	603 756	617 004	625 996	632 369	629 028	626 987	632 484	640 511	651 114	656 716	656 822
	b) Charlottenburg.											
1903	—	—	26 364	26 954	27 143	27 520	27 393	27 866	28 106	27 987	28 922	28 668
1904	27 174	27 757	28 781	28 892	30 206	30 718	30 704	31 086	31 253	31 930	32 326	32 493
	c) Schöneberg.											
1903	—	—	11 977	12 038	12 399	12 964	13 157	13 385	14 071	14 404	15 006	14 886
1904	12 422	12 455	12 960	13 367	14 003	14 184	14 495	14 872	15 100	15 823	16 459	16 108
	d) Rixdorf.											
1903	—	—	11 452	11 705	11 973	12 376	12 184	12 682	12 949	13 167	13 388	13 443
1904	12 734	13 038	13 320	13 675	14 134	13 908	14 065	14 530	14 362	14 658	14 789	15 202

[1]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, 1903, S. 38—43.

Tab. 16. Markenerlös der Landesversicherungsanstalten (in 1000 M.).

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahressumme	mehr
a) Deutsches Reich.														
1902	10 983	8 943	9 401	11 455	10 435	9 952	11 562	10 077	10 561	12 476	10 633	11 128	127 606	4 441
1903	11 376	9 479	10 613	11 790	10 491	10 474	11 878	10 513	11 324	13 111	11 273	11 992	134 313	6 707
1904	11 811	10 333	11 496	11 971	10 957	11 457	11 960	11 366	11 928	13 560	12 181	12 546	141 566	7 253
b) Berlin.														
1902	626	542	564	648	615	574	604	578	621	650	586	609	7 217	154
1903	693	582	639	640	616	622	627	633	666	697	630	664	7 709	492
1904	694	667	714	714	681	700	656	700	732	759	732	722	8 471	762
c) Brandenburg.														
1902	590	446	503	635	558	561	642	561	621	675	558	618	6 968	400
1903	632	489	588	653	582	597	685	617	661	736	603	695	7 538	570
1904	649	559	679	688	600	651	727	678	702	782	659	722	8 096	558

Abnahme des Bettelns.

Wenn die Ziffern des örtlichen Berliner Arbeitsmarktes kein in sich abgeschlossenes einheitliches Bild zu zeichnen gestatten, so wird man doch in der Annahme, dass die günstigen Anzeichen immerhin das Uebergewicht haben, dadurch bestärkt, dass das Gegenstück des Arbeitsmarktes, die Bettelstatistik, in allen Monaten des Jahres gleichmässig einen Rückgang gegen das Vorjahr aufzuweisen hat.

Tab. 17. Die an die Berliner Polizeireviere eingelieferten Bettler.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahressumm[e]
1902	2 714	2 570	2 330	1 744	1 701	1 623	1 594	1 625	1 621	1 757	2 094	2 209	23 582
1903	2 748	2 393	2 010	1 811	1 712	1 489	1 438	1 475	1 793	1 406	1 858	1 943	22 076
1904	2 397	2 285	1 889	1 502	1 449	1 303	1 200	1 365	1 221	1 335	1 539	1 534	19 019

Zunahme des Fremdenverkehrs.

Wie hier die Zunahme des Bettelns, die unter dem Einfluss der Krise in den Jahren 1900/02 stattgefunden hatte, zum Stillstand gekommen und in Verminderung übergegangen ist, so hat sich umgekehrt der wirtschaftliche Fortschritt auch darin gezeigt, dass der Fremdenverkehr, dessen Zunahme unter dem Eindruck der Krise sich verlangsamt hatte, das im Vorjahre wieder angenommene bedeutend schnellere Tempo nicht nur behalten, sondern sogar noch ein wenig erhöht hat.

Tab. 18. Gemeldete Fremde (in Gasthäusern, Hôtels, Hôtel-garnis, Chambre-garnis, sonst. Herbergen).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahressumme	mehr
1902	55 797	59 469	63 470	62 207	67 849	69 532	81 403	91 152	83 941	78 235	62 433	56 766	832 254	15 271
1903	55 776	64 055	67 664	68 756	69 755	76 311	87 572	99 735	87 996	84 112	65 104	61 366	888 202	55 948
1904	61 570	72 744	69 121	72 027	78 561	78 276	89 409	102 595	95 518	92 656	69 084	67 238	946 799	58 597

Ein- und Ausfuhr.

Die Hauptergebnisse der deutschen Ein- und Ausfuhrstatistik können wir diesmal dank einem Entgegenkommen des Kaiserl. Statistischen Amtes in einer unserm System der Monatsziffern genau angepassten Art geben. Aus dem uns zur Verfügung gestellten Material lassen wir an dieser Stelle die Ziffern für die Gesamtmenge der Ein- und Ausfuhr folgen. Wir fügen dem die Uebersicht über die Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr bei, nicht weil wir der Meinung sind, dass aus diesen an sich irgend welche brauch-

baren Rückschlüsse zu ziehen seien, sondern lediglich deswegen, weil diese Differenz-Ziffern für eine Statistik einzelner Waren[1]) von Bedeutung sein können, und die Gesamt- mit der Einzel-Statistik in Einklang zu halten ist. Gewicht legen wir hauptsächlich darauf, dass sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr fortgesetzt zugenommen hat, und dass sich darin die fortgesetzte Steigerung der Anteilnahme Deutschlands am Welthandel ausspricht. Allerdings ist die Steigerung der Einfuhr bedeutender und gleichmässiger (nur in den Monaten Mai/Juli unterbrochen), während die Steigerung der Ausfuhr nur sehr gering ist und im Laufe des Jahres einen beständigen Wechsel von Zu- und Abnahme gegen das Vorjahr zeigt.

Deutsches Reich. Ein- und Ausfuhr (in Doppelzentnern).

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jahressumme
					a) Einfuhr.							
1 227 895	15 543 768	19 759 717	25 915 103	29 620 646	28 897 901	31 627 316	32 775 110	29 268 165	32 016 408	30 797 175	27 920 552	325 369 756
3 682 213	20 237 740	25 613 429	30 578 888	28 813 677	32 828 456	35 670 493	33 645 269	33 316 256	35 626 991	34 244 424	29 844 734	364 102 570
5 888 319	23 410 246	29 283 304	33 548 223	34 014 621	35 027 912	37 915 512	36 128 930	37 171 180	39 486 312	35 741 048	34 007 562	401 623 169
9 437 341	25 729 687	32 552 686	34 903 911	35 015 529	36 792 998	42 293 268	38 655 911	37 042 478	40 909 561	39 070 641	34 894 377	427 298 388
1 521 133	27 371 661	31 381 770	37 161 495	36 619 468	39 849 503	43 808 186	43 107 572	40 288 983	42 819 134	39 065 300	33 528 677	446 522 882
2 812 873	22 750 142[1])	28 241 474	36 609 727	41 183 145	40 906 599	44 268 548	45 524 438	43 297 247	44 842 884	41 078 850	37 602 066	459 117 993
0 473 054	26 781 908	31 752 452	38 618 692	39 399 894	40 647 701	43 505 805	42 343 325	39 535 391	41 103 041	36 420 423	32 464 088	443 045 774
9 669 557	25 231 216	29 588 238	37 104 450	37 710 698	37 308 932	42 079 214	39 606 866	40 317 189	43 239 999	38 585 801	32 914 359	433 356 519
2 036 992	30 351 694	35 306 162	36 717 013	41 380 878	41 446 417	43 603 146	41 130 346	40 321 091	46 234 854	43 119 606	38 690 279	470 338 478
2 830 331	31 324 309	37 942 448	39 884 668	40 264 015	40 795 043	43 374 998	42 384 053	43 302 352	46 309 243	46 807 681	43 648 201	488 867 342
					b) Ausfuhr.							
7 593 354	14 639 285	18 430 072	19 707 818	21 111 516	17 824 439	20 777 646	21 621 321	19 395 503	22 423 402	22 171 360	22 600 867	238 296 583
9 709 906	18 658 265	20 314 831	20 342 518	19 761 531	20 761 281	22 856 112	22 106 762	22 548 295	23 703 577	23 703 048	22 732 630	257 198 756
8 505 112	19 582 554	22 359 765	21 997 039	23 089 843	22 103 236	23 265 033	25 162 228	24 838 100	25 324 311	26 776 764	27 195 501	280 199 486
3 371 334	21 608 889	23 927 788	23 634 662	25 000 123	25 295 302	24 749 066	27 487 583	26 644 131	26 524 646	26 735 680	25 963 979	300 943 183
3 323 707	22 238 044	24 535 951	24 374 143	25 431 946	26 125 009	25 081 013	28 387 367	26 122 277	27 202 970	27 111 431	24 098 405	304 032 263
4 806 812	25 445 557	28 184 144	26 003 633	28 224 592	26 005 866	26 817 256	28 386 240	27 143 240	29 730 726	29 699 946	26 369 456	326 817 468
4 145 181	22 488 375	25 708 373	24 938 643	26 077 368	27 128 540	28 142 181	29 223 888	27 857 557	29 800 810	29 098 549	29 016 421	323 625 886
4 742 575	23 883 149	25 597 714	27 419 522	27 715 335	28 533 017	31 063 022	31 339 513	31 182 354	34 549 823	32 897 795	31 371 777	350 295 596
1 497 581	28 104 260	31 918 417	29 069 483	32 139 703	30 302 550	32 193 820	34 147 497	33 247 033	33 859 682	35 167 857	31 160 277	382 808 160
9 559 641	28 085 411	32 321 382	34 815 204	30 103 626	31 156 269	30767 443	33 668 901	33 228 924	34 333 089	34 478 182	36 022 125	388 540 197
					c) Mehr-Einfuhr oder (—) Mehr-Ausfuhr.							
3 634 541	904 483	1 329 645	6 207 285	8 509 130	11 073 462	10 849 670	11 153 789	9 872 662	9 593 006	8 625 815	5 319 685	87 073 173
3 972 307	1 579 475	5 298 598	10 236 370	9 052 146	12 067 175	12 814 381	11 538 507	10 767 961	11 923 414	10 541 376	7 112 104	106 903 814
7 383 207	3 827 692	6 923 539	11 551 184	10 924 778	12 924 676	14 650 479	10 966 702	12 333 080	14 162 001	8 964 284	6 812 061	121 423 683
6 066 007	4 120 798	8 624 898	11 269 249	10 015 406	11 497 696	17 544 202	11 168 328	10 398 347	14 384 915	12 334 961	8 930 398	126 355 205
8 197 426	5 133 617	6 845 819	12 787 352	11 187 522	13 724 494	18 727 173	14 720 205	14 166 706	15 616 164	11 953 869	9 430 272	142 490 619
8 006 061	—2 695 415[2])	57 330	10 606 094	12 958 553	14 900 733	17 451 292	17 138 198	16 154 007	15 112 158	11 378 904	11 232 610	132 300 525
6 327 873	4 293 533	6 044 079	13 680 049	13 322 526	13 519 161	15 363 624	13 119 437	11 677 834	11 302 231	7 321 874	3 447 667	119 419 888
4 926 982	1 348 067	3 990 524	9 684 928	9 995 363	8 775 915	11 016 192	8 267 353	9 134 835	8 690 176	5 688 006	1 542 582	83 060 923
539 411	2 247 434	3 387 745	7 647 530	9 241 175	11 143 867	11 409 326	6 982 849	7 074 157	12 375 073	7 951 749	7 530 002	87 530 318
3 270 690	3 238 898	5 621 066	5 069 464	10 160 389	9 638 774	12 607 555	8 715 152	10 073 428	11 976 154	12 329 499	7 726 076	100 427 145

[1]) Der Rückgang beruht in der Hauptsache auf der verminderten Einfuhr von Braunkohlen aus Oesterreich-Ungarn e Ausstandes der Bergleute.
[2]) Zu vergleichen die Bemerkung auf der Tabelle für die Einfuhr.

Allgemeine Tendenz der Preisentwickelung.

Eine Uebersicht über die allgemeine Preisentwickelung geben wir auch diesmal im Anschluss an die graphischen Tafeln und die täglichen Aufzeichnungen der Rembours-Abteilung der Deutschen Bank, die in diesem Jahre durch Hinzunahme des Petroleums erweitert sind. Vom Januar zum Dezember zeigen in den letzten Preisen fast sämtliche Artikel eine Preissteigerung. Abgesehen von Mais mit einem kleinen Rückgange sind Baumwolle, in deren Preissturz der Rückschlag gegen die früheren Preis-

[1]) Für den zweiten Band (Spezialberichte) bleiben die entsprechenden Ziffern für einzelne wichtige Waren vorbehalten.

Tab. 20.

Der Spezialhandel des Deutschen Zollgebietes na[...]

No.		Einfuhr 1902	Einfuhr 1903	Einfuhr 1904	Einfuhr 1904 mehr (+) weniger (—) gegen 1903	Einfuhr 1904 mehr (+) weniger (—) gegen 1902
1	2	3	4	5	6	7
1	Abfälle	9 963 192	12 602 500	12 682 706	+ 80 206	+ 2 71[...]
2	Baumwolle und Baumwollenwaren	3 777 426	4 080 367	4 218 113	+ 137 746	+ 44[...]
3	Blei und Bleiwaren	364 460	478 178	573 511	+ 95 333	+ 20[...]
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	8 965	8 003	8 381	+ 378	—
5	Drogerie-, Apotheker- u. Farbwaren	11 481 064	10 766 441	11 714 479	+ 948 038	+ 23[...]
6	Eisen- und Eisenwaren	2 546 803	2 861 500	3 164 034	+ 302 534	+ 61[...]
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	68 387 633	80 970 664	92 025 653	+11 054 989	+23 63[...]
8	Flachs und andere Pflanzen-Spinnstoffe ausser Baumwolle	2 469 437	2 248 334	2 288 172	+ 39 838	— 181[...]
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	67 898 301	70 083 245	65 896 808	— 4 186 437	— 2 001[...]
10	Glas und Glaswaren	96 267	99 459	101 330	+ 1 871	+ 5[...]
11	Haare von Pferden u. Menschen etc., Federn, Borsten	144 719	136 737	151 285	+ 14 548	+ 6[...]
12	Häute und Felle	1 220 453	1 406 844	1 477 595	+ 70 751	+ 257[...]
13	Holzu.a.Schnitzstoffe,sow.Warendar.	41 884 819	49 628 968	52 865 875	+ 3 236 907	+10 981[...]
14	Hopfen	23 373	11 513	21 383	+ 9 870	— 1[...]
15	Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	869 727	816 671	1 150 661	+ 333 990	+ 28[...]
16	Kalender	1 511	1 649	1 899	+ 250	+
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	153 108	158 486	169 328	+ 10 842	+ 16[...]
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	4 608	4 973	4 978	+ 5	+
19	Kupfer etc. und Waren daraus	827 915	905 492	1 197 912	+ 292 420	+ 369[...]
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	8 173	7 767	8 210	+ 443	+
21	Leder und Lederwaren	87 962	91 704	88 650	— 3 054	+
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	148 194	178 659	214 234	+ 35 575	+ 66[...]
23	Lichte	1 725	1 638	2 118	+ 480	+
24	Literarische und Kunstgegenstände	59 433	60 228	64 073	+ 3 845	+ 4[...]
25	Material-, Spezerei-, Konditorwaren etc.	14 033 339	13 118 278	13 140 231	+ 21 953	— 893[...]
26	Oel (anderweit nicht genannt) u. Fette	6 789 374	6 845 723	7 200 992	+ 355 269	+ 411[...]
27	Papier und Pappwaren	409 472	530 294	812 421	+ 282 127	+ 402[...]
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	5 734	6 268	7 247	+ 979	+ 1[...]
29	Petroleum	9 977 628	10 696 693	10 648 928	— 47 765	+ 671[...]
30	Seide und Seidenwaren	68 255	70 840	68 886	— 1 954	+
31	Seife und Parfümerien	19 751	17 909	17 316	— 593	— 2[...]
32	Spielkarten	20	18	29	+ 11	+
33	Steine und Steinwaren	9 839 353	10 093 460	9 948 923	— 144 537	+ 10[...]
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	136 413 945	141 616 157	142 564 900	+ 948 743	+ 6 15[...]
35	Stroh- und Bastwaren	18 866	22 641	22 233	— 408	+ [...]
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	2 324 711	2 392 825	2 283 656	— 109 169	— 4[...]
37	Tiere und tierische Produkte (anderweit nicht genannt)	1 952 461	2 003 159	2 031 148	+ 27 989	+ 7[...]
38	Tonwaren	1 587 363	1 734 718	1 800 297	+ 65 579	+ 21[...]
39	Vieh	2 096 332	2 318 028	2 125 314	— 192 714	+ 2[...]
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	4 138	4 271	3 950	— 321	—
41	Wolle etc. und Waren daraus	2 101 900	2 201 246	2 079 537	— 121 709	— 2[...]
42	Zink und Zinkwaren	245 790	239 039	237 880	— 1 159	—
43	Zinn und Zinnwaren	124 460	126 612	133 865	+ 7 253	+
—	Unvollständig angemeldete Waren	—	—	—	—	—
	Gesamtmenge	400 442 160	431 648 199	445 219 141	+13 570 942	+44 77[...]
	Darunter Edelmetalle	11 058	11 600	12 694	+ 1 094	+
	Bleiben für alle übrigen Artikel	400 431 102	431 636 599	445 206 447	+13 569 848	+44 77[...]

arengruppen für die Zeit Januar-November (in dz = 100 kg).

41)

Ausfuhr 1902	Ausfuhr 1903	Ausfuhr 1904	Ausfuhr 1904 mehr (+) weniger (—) gegen 1903	Ausfuhr 1904 mehr (+) weniger (—) gegen 1902		No.
8	9	10	11	12	13	14
641 738	1 422 440	1 529 480	+ 107 040	— 112 258	Abfälle	1
066 438	1 140 144	1 185 923	+ 45 779	+ 119 485	Baumwolle und Baumwollenwaren	2
376 343	452 610	385 510	— 67 100	+ 9 167	Blei und Bleiwaren	3
20 248	22 109	21 074	— 1 035	+ 826	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	4
389 185	9 060 651	9 702 576	+ 641 925	+ 1 313 391	Drogerie-, Apotheker- u. Farbwaren	5
896 334	32 162 658	25 309 990	— 6 852 668	— 4 586 344	Eisen und Eisenwaren	6
614 128	57 752 376	60 903 234	+ 3 150 858	+ 9 289 106	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	7
446 716	496 240	483 193	— 13 047	+ 36 477	Flachs und andere Pflanzen-Spinnstoffe ausser Baumwolle	8
980 214	9 134 755	11 133 534	+ 1 998 779	+ 4 153 320	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	9
268 272	1 417 895	1 482 267	+ 64 372	+ 213 995	Glas und Glaswaren	10
50 285	49 368	48 653	— 715	— 1 632	Haare von Pferden u. Menschen etc., Federn, Borsten	11
577 018	512 223	506 789	— 5 434	— 70 229	Häute und Felle	12
849 486	5 884 041	5 496 063	— 387 978	— 353 423	Holz u. a. Schnitzstoffe, sow. Waren dar.	13
85 100	83 900	90 907	+ 7 007	+ 5 807	Hopfen	14
485 967	2 742 034	3 063 096	+ 321 062	+ 577 129	Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	15
3 285	2 881	3 195	+ 314	— 90	Kalender	16
105 788	103 736	99 756	— 3 980	— 6 032	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	17
99 979	100 977	94 920	— 6 057	— 5 059	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	18
575 573	738 183	753 514	+ 15 331	+ 177 941	Kupfer etc. und Waren daraus	19
375 321	391 872	407 241	+ 15 369	+ 31 920	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	20
187 109	197 219	203 179	+ 5 960	+ 16 070	Leder und Lederwaren	21
204 351	213 830	174 710	— 39 120	— 29 641	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	22
5 268	5 712	4 574	— 1 138	— 694	Lichte	23
195 419	205 064	227 788	+ 22 724	+ 32 369	Literarische und Kunstgegenstände	24
7 980 791	17 732 262	14 738 287	— 2 993 975	— 3 242 504	Material-, Spezerei-, Konditorwaren etc.	25
1 853 380	2 115 768	2 419 146	+ 303 378	+ 565 766	Oel (anderweit nicht genannt) u. Fette	26
2 144 546	2 240 849	2 270 853	+ 30 004	+ 126 307	Papier und Pappwaren	27
6 028	4 879	5 051	+ 172	— 977	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	28
121 727	162 698	219 865	+ 57 167	+ 98 138	Petroleum	29
64 344	67 224	65 656	— 1 568	+ 1 312	Seide und Seidenwaren	30
87 797	96 799	94 411	— 2 388	+ 6 614	Seife und Parfümerien	31
838	1 249	1 382	+ 133	+ 544	Spielkarten	32
5 940 834	6 123 531	6 188 468	+ 64 937	+ 247 634	Steine und Steinwaren	33
1 529 584	191 592 778	196 039 500	+ 4 446 722	+ 24 509 916	Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	34
15 339	16 302	15 557	— 745	+ 218	Stroh- und Bastwaren	35
871 454	971 795	1 047 560	+ 75 765	+ 176 106	Teer, Pech, Harze, Asphalt	36
119 565	123 129	106 533	— 16 596	— 13 032	Tiere und tierische Produkte (anderweit nicht genannt)	37
3 815 108	4 256 777	4 088 653	— 168 124	+ 273 545	Tonwaren	38
165 740	189 090	181 484	— 7 606	+ 15 744	Vieh	39
11 456	13 342	14 041	+ 699	+ 2 585	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	40
784 848	805 557	822 425	+ 16 868	+ 37 577	Wolle etc. und Waren daraus	41
827 933	746 943	784 566	+ 37 623	— 43 367	Zink und Zinkwaren	42
38 526	40 703	46 244	+ 5 541	+ 7 718	Zinn und Zinnwaren	43
44 416	53 290	57 224	+ 3 934	+ 12 808	Unvollständig angemeldete Waren	—
8 923 819	351 647 883	352 518 072	+ 870 189	+ 33 594 253	Gesamtmenge	
3 768	3 205	3 235	+ 30	— 533	Darunter Edelmetalle	
8 920 051	351 644 678	352 514 837	+ 870 159	+ 33 594 786	Bleiben für alle übrigen Artikel	

treibereien zum Ausdruck kommt,[1]) und Petroleum die einzigen Artikel, die einen Abschlag aufzuweisen haben. (S. S. 45 und 46.)

Baumwolle hatte zu Beginn des Jahres anziehende Preise; der Markt brach im Februar zusammen, die amerikanische Spekulation trieb jedoch im März die Notierungen noch einmal bis auf 82 Pfg. für ein Pfund. Das dann erfolgende, anfangs langsame, später überstürzte Zurückgehen der Preise war veranlasst teils durch die Einschränkung des Verbrauchs, teils durch die guten Ernte-Aussichten in Amerika, die schliesslich alle Voraussagungen noch übertrafen. (Vgl. oben Abschnitt I.) Mit der Differenz zwischen 85¼ und 35 weist Baumwolle die grösste Kursschwankung aller in der Tabelle angeführten Artikel auf.

Wolle erfuhr in den Antwerpener Notierungen für Kammzug bis 4,92½ Frcs. für 1 kg, in geringerem Masse auch im Oktober Ende Februar und Anfang März einen vorübergehenden Preisabschlag, während der übrigen Zeit blieben die Preise recht stabil.

Mais wies weniger grosse Schwankungen als im Vorjahre auf, trotzdem die Ernte in den Donau-Fürstentümern sehr mittelmässig war. — Die Preise für Roggen hatten zu Anfang des Jahres ihren niedrigsten Stand und bewegten sich dann vom Februar an, zum Teil unter dem Einfluss der Weizennotierungen stetig aufwärts. Die hohen Augustsätze, 137—141 Mark für 1000 kg, hielten sich bis zum Jahresschluss. — Für „roten Winterweizen“ New Yorker Notierung brachte das letzte Drittel des Jahres einen bedeutenden Preisaufschlag, hervorgerufen durch den grossen Ausfall in der amerikanischen Ernte. Die Berliner Notierungen für Weizen zeigten bereits in der ersten Hälfte des Jahres wenig Stabilität. Im August erreichten sie mit 181 Mark für 1000 kg (im Vorjahr 171½ Mark) den höchsten Stand und liessen bis Jahresschluss auch nur wenig nach, da infolge der grossen Dürre allenthalben in Europa die Ernte-Erträge weniger bedeutend waren.

Kaffee erlitt im Februar einen scharfen Preissturz, erholte sich jedoch bis zum Schluss des Jahres wieder. Die Preisbewegung vollzog sich unter dem Einfluss der Aussicht auf geringe Brasil-Ernten.

Der schlechte Ausfall der Rübenernte in allen europäischen Zuckerländern verursachte bei Zucker eine ausserordentliche Preissteigerung. Am Schluss des Jahres wurde fast das Doppelte wie zu Beginn desselben bezahlt.

Die Preisbewegungen auf dem Markt für Silber waren unter dem Einfluss des starken Bedarfs Indiens nicht so heftig, wie im Vorjahr; sie gingen nicht unter 24 $^{7}/_{16}$ d zurück. Ihren höchsten Stand erreichten sie im Dezember mit 28 $^{9}/_{16}$ d. — Kupfer hielt sich bis September ziemlich stetig auf einem Preis von 57 Pfd. Sterl. für 1016 kg; dann trat eine bedeutende Verteuerung des Metalls infolge zunehmenden Verbrauchs in den Vereinigten Staaten und der heimischen Elektrizitätsindustrie ein. — Auch für Zinn, Zink und Blei brachte erst das Ende des Jahres, als sich die industriellen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gebessert hatten, eine wesentliche Steigerung der Preise.

Die zum Schluss des Vorjahres einsetzende Aufwärtsbewegung der Preise für Salpeter dauerte zunächst an. Nachdem im Juni auf ein stärkeres Angebot, dem der schwächer werdende Verbrauch gegenüber stand, ein scharfer Rückgang erfolgt war, wirkten besonders in den letzten Monaten die guten Verbrauchsaussichten infolge stärkeren Rübenanbaus preissteigernd.

Im Gegensatz zum Vorjahr entwickelte sich die Preisbewegung für Petroleum in abfallender Richtung. In allen Produktionsländern wurden fortwährend noch neue Quellen erschlossen, während andererseits die zunehmende Verbreitung anderer Lichtquellen den Verbrauch beeinträchtigte.

---

[1]) s. o. Abschnitt I.

Tab. 21. **Preisentwickelung von 14 Welthandels-Artikeln.** (Zu S. 44.)

Preis	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jahr
I. Baumwolle (Loco-Notierung der Bremer Baumwollbörse für „Uplandmiddling") 1/2 kg in Pfennigen.													
1904													
niedrigster	66 1/4	66 3/4	72 1/2	72 1/2	66 1/4	57	56 1/2	55	58	50 1/2	47	35	35
höchster	82	85 1/4	82	79 1/2	72 3/4	65 1/2	61 3/4	60 3/4	61 1/2	57 1/2	51 1/2	46	85 1/4
letzter	82	76 1/2	76 3/4	73	66 1/4	57	57 1/4	60 3/4	58	50 1/2	47	36	36
II. Wolle (Antwerpener Notierung für „La Plata Kammzug Type B.") 1 kg in Francs.													
niedrigster	5.02 1/2	4.92 1/2	4.95	5.12 1/2	5.15	5.12 1/2	5.12 1/2	5.15	5.05	5.02 1/2	5.07 1/2	5.15	4.92 1/2
höchster	5.17 1/2	5.15	5.12 1/2	5.25	5.22 1/2	5.17 1/2	5 20	5 20	5.25	5.07 1/2	5 27 1/2	5.25	5.27 1/2
letzter	5.17 1/2	4.92 1/2	5.12 1/2	5.20	5.17 1/2	5.12 1/2	5.15	5.20	5 05	5.07 1/2	5.15	5.20	5.20
III. Mais (New Yorker Notierung) 1 Bushel = 35,238 l in Cents.													
niedrigster	52 1/2	56 5/8	56 5/8	53 1/4	55 1/4	53 1/8	53 1/8	55 3/4	56 3/8	55	56 1/4	54 5/8	52 1/2
höchster	56 3/8	62 3/4	60 1/4	59 3/4	62 3/4	59 1/2	55 1/2	60 3/4	60 3/8	58 1/2	59 5/8	57 1/2	62 3/4
letzter	56 1/8	61 7/8	60 1/4	55 3/8	59 1/2	53 1/8	55	59 1/4	57 1/2	56 1/8	56 5/8	54 7/8	54 7/8
IV. Roggen (Berliner Notierung, Mittagsbörse) 1 t = 1000 kg in Mark.													
niedrigster	126	126	129	129	127 1/2	127 1/2	135 1/2	137	137 1/2	137	137	138 1/2	126
höchster	129	136	132	131 1/2	130	138 3/4	139 1/2	141	139 1/2	138 1/2	140	140 1/2	141
letzter	126	133	129	131	127 1/2	137 1/2	139 1/4	138 1/2	137 1/2	138 1/4	140	139	139
V. a. Weizen (New Yorker Loco-Notierung für „Roter Winterweizen") 1 Bushel = 35,238 l in Cents.													
niedrigster	92	94	101	104	97 1/2	107	100	100	110 1/8	114 1/4	117 5/8	116 1/4	92
höchster	95 1/2	112 1/2	108	107	118	114 3/4	112	115	122 1/4	123 1/8	124	122 1/2	124
letzter	94	112 1/2	107	105	112	107	100	110	117 3/4	117 3/4	118 3/8	122 1/2	122 1/2
b. Weizen (Berliner Notierung, Mittagsbörse) 1 t = 1000 kg in Mark.													
niedrigster	159 1/2	161	170	171	172	169 1/4	169 1/4	174	174	174	174	175 1/2	159 1/2
höchster	161 1/2	179	175	175 1/2	180	173	175 3/4	181	177	175 1/2	177	178	181
letzter	161	177	174 1/2	171	180	169 1/4	175 1/4	177	174 1/2	174	176 1/2	178	178
VI. Kaffee (Hamburger Nachmittags-Notierung (6 h) für „Good average Santos") 1/2 kg in Pfennigen.													
niedrigster	35 1/2	32 1/2	32 1/4	34 1/4	31 3/4	31 1/4	32 1/2	33 3/4	36	35 1/4	36	37	31 1/4
höchster	39 1/2	40 1/4	34	36	34	34 3/4	34	37 1/2	37 1/2	36 3/4	37 3/4	40 3/4	40 3/4
letzter	39 1/2	33 1/2	34	34 1/4	32	33 3/4	34	37 1/2	36 1/2	35 1/2	37 1/2	40 1/4	40 1/4
VII. Zucker (Magdeburger Notierung (11 1/2 h Vorm.) für Rohrzucker inkl. Sack, transito fob Hamburg) 100 kg in Mark.													
niedrigster	15.40	15.40	16.15	16.75	17.55	17.90	18.75	19.50	21.00	21.75	23.80	27.30	15.40
höchster	16.80	16.15	16.95	17.60	19.10	18.70	19.55	21.70	22.20	23.60	29.40	29.05	29.40
letzter	15.50	16.15	16.95	17.50	18.60	18.70	19.45	21.70	22.20	23.60	27.50	29.05	29.05
VIII. Silber (Londoner Schluss-Notierung) 1 Unze = 31,10 g in Pence.													
niedrigster	25 1/2	25 5/8	25 1/2	24 7/16	25 1/8	25 5/16	26 3/8	26 3/16	26	26 1/2	26 3/4	27 1/2	24 7/16
höchster	27 15/16	27 1/2	26 11/16	25 1/2	25 15/16	26 1/8	27	27	26 7/8	26 15/16	27 1/4	28 9/16	28 9/16
letzter	25 3/4	26 7/8	25 1/2	25 1/8	25 3/8	26 1/8	27	26 1/4	26 11/16	26 15/16	27 1/4	28 3/8	28 3/8
IX. Blei (Londoner Schluss-Notierung für „Englisches Blei") 1 ton = 1016 kg in £.													
niedrigster	11 9/16	11 9/16	12 1/8	12 3/8	11 7/8	11 9/16	11 11/16	11 3/4	11 15/16	12 3/16	12 3/4	12 3/4	11 9/1
höchster	12 1/8	12 3/8	12 5/8	12 3/4	12 1/2	12	12 1/16	12 1/8	12 3/16	12 3/4	13 5/8	13 1/4	13 5/8
letzter	11 3/4	12 1/16	12 1/2	12 3/8	11 7/8	11 11/16	12	12	12 3/16	12 3/4	13 1/8	13 1/8	13 1/8
X. Kupfer (Londoner Schluss-Notierung für „Chile-Kupfer") 1 ton = 1016 kg in £.													
niedrigster	56	55 1/4	56 5/8	57 7/8	56 1/2	55 11/16	56 7/8	56 1/2	57	58 5/16	62 3/8	65 1/8	55 1/4
höchster	59 1/4	57 3/4	58 1/8	58 7/8	58 7/8	57	57 11/16	57 5/8	58 9/16	62 5/8	67 1/8	68 1/8	68 1/8
letzter	56 1/2	56 1/4	58 1/8	58 5/8	56 1/2	56 11/16	57 1/8	57 1/4	58	62 5/8	67 1/8	68 1/8	68 1/8
XI. Zinn (Londoner Schluss-Notierung für „Straits") 1 ton = 1016 kg in £.													
niedrigster	125 3/4	123 3/8	123	126 1/2	122	116 1/2	117	121 1/4	124	128 3/8	131 5/8	131 1/2	116 1/2
höchster	133 3/4	128 1/2	130 1/4	128 3/8	127 7/8	123 1/2	124 1/4	123 3/8	128 5/8	132 1/2	136 3/8	136	136 3/8
letzter	126 3/8	123 3/8	127 3/4	126 7/8	122	117 1/8	123 1/8	123 3/8	127 1/8	132 1/4	136 1/4	134	134
XII. Zink (Londoner Schluss-Notierung für „gewöhnliche Marke") 1 ton = 1016 kg in £.													
niedrigster	21 3/8	21 1/4	21 3/4	22	22	21 13/16	21 7/8	22 1/8	22 3/8	22 5/8	23 3/4	24 5/8	21 1/4
höchster	22	22 1/8	22 1/8	22 7/16	22 1/2	22 1/4	22 3/8	22 7/8	22 3/4	23 3/4	25 3/8	25 1/4	25 3/8
letzter	22	22 1/8	22	22 3/8	22	21 7/8	22 1/4	22 3/4	22 3/8	23 3/4	25 1/8	25 1/4	25 1/4

Zu Tab. 21.

Preis	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jahr
XIII. Salpeter*) (Hamburger Loco-Notierung für „Chile-Salpeter") 50 kg in Mark.													
niedrigster	9.32 1/2	9.52 1/2	9.30	9.50	9.40	9.30	9.20	9.25	9.40	9.62 1/2	10.10	10.25	9.20
höchster	9.50	10.02 1/2	10.10	10.10	10.05	10.40	9.65	9.60	9.70	10.15	10.55	10.45	10.55
letzter	9.50	9.87 1/2	9.50	9.75	10.05	9.30	9.65	9.60	9.70	10.10	10.35	10.40	10.40
XIV. a. Petroleum, New Yorker Notierung, Stand. White; Notiz pro amerikanische Gallone (2.85 kg) in Cents.													
1903													
niedrigster	8.20		8.20		8 35				8.55	8.80	9.30	9.10	8.20
höchster	8.30	8.20	8.35	8.35	8.55	8.55	8.55	8.55	8 80	9.30	9.50	9.50	9.50
letzter	8.20		8.35		8.55				8.80	9.30	9.50	9.10	9.10
1904													
niedrigster	9.10	8.95	8.50	8.15	8.15	7.95	7.70		7.85			7.65	7.65
höchster	9.10	9.10	8.85	8.50	8.15	8.15	7.95	7.70	7.95	7.95	7.95	7.95	9.10
letzter	9.10	8.95	8.50	8.15	8.15	7.95	7.70		7.95			7.65	7.65
b. Petroleum, Hamburger Loco-Notierung, amerikan.; in Partien von mindestens 100 Barrels erste Kosten; Notiz für 50 kg in Mark.													
1903													
niedrigster	6.95			6.95	7.25		7.40	7.50	7.55	7 70	7.95	7.90	6.95
höchster	7.05	6.95	6.95	7.25	7.40	7.40	7.45	7.55	7.70	7.95	8.10	8.10	8.10
letzter	6 95			7.25	7.40		7.45	7.55	7.70	7.95	8.10	7.90	7.90
1904													
niedrigster		7.70	7.20	6.80		6.60	6.30					6.10	6.10
höchster	7.90	7.90	7.70	7.20	6.80	6.80	6 60	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	7.90
letzter		7.70	7.20	6.80		6.60	6.30					6.10	6.10
c. Petroleum, Hamburger Loco-Notierung, russisches; in Partien von mindestens 100 Barrels erste Kosten; Notiz für 50 kg in Mark.													
1903													
niedrigster							6.25		6.35	6.50	6.70	6.90	6.25
höchster						6.25	6.30	6.35	6.40	6.70	6.90	7.05	7.05
letzter							6 30		6.40	6.70	6.90	7.05	7.05
1904													
niedrigster	7 00	6.90	6.50	6.15		5.95	5.65			5.65		5.55	5.55
höchster	7.05	7.00	6.90	6.50	6.15	6.15	5.95	5.65	5.65	5.75	5.75	5.75	7.05
letzter	7.00	6 90	6.50	6.15		5.95	5.65			5.75		5.55	5.55

*) Die Notierungen seit dem 1. Juli 1904 beruhen auf privaten Mitteilungen.
**) Vom 1. Januar bis 31. Mai 1903 sind offizielle Notieruugen für russisches Petroleum nicht erfolgt.

Abnahme der Auswanderung.

Zu den erfreulichsten Symptomen, die aus der allgemeinen Entwickelung des Berichtsjahres zu erwähnen sind, gehört, dass die steigende Tendenz der Auswandererziffer im Berichtsjahre endlich wieder in ihr Gegenteil umgeschlagen ist.

Tab. 22.

Zahl der deutschen Auswanderer.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahressum
1902	1206	1530	2768	4117	3927	2497	2650	3135	3406	3172	2411	1279	32 098
1903	1508	1961	3399	5405	4124	2912	2645	3134	3628	3921	2433	1240	36 310
1904	1299	1321	2900	3519	2925	2107	2124	2239	2995	2704	1578	981	26 692

B. Kartelle, Syndikate und ähnliche Vereinigungen.

Im Berichtsjahr hat die amtliche Enquete im Reichsamt des Innern in vier Sitzungen (am 11., 12. und 13. April, sowie 30. Juni) wiederum Auskunftspersonen über Syndikate vernommen, so dass jetzt zusammen mit den Ergebnissen früherer Sitzungen amtliches Material über folgende Syndizierungen vorliegt:

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat,
Oberschlesische Kohlenkonvention,
Westfälisches Kohlensyndikat,
Verband deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H.,
Rheinisch-Westfälisches Roheisensyndikat,
Halbzeugverband,
Börsenverein der deutschen Buchhändler,
Verband deutscher Drahtwalzwerke,
Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten.

Ferner hat im Berichtsjahre sich der deutsche Juristentag mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Kartellwesens in Verhandlungen beschäftigt, an denen sich auch der Delegierte des Aeltesten-Kollegiums, Syndikus Dr. Apt, beteiligt hat. Bei der grossen Divergenz der Ansichten scheinen sich bisher Ansätze einer allgemeinen Meinung über die Behandlung der Kartelle zunächst dahin zu bilden, dass die Geschäftswelt in erster Reihe ein weitgehendes Interesse daran hat, über die tatsächlichen Hergänge im Kartellwesen unterrichtet zu werden.

Diesem Bedürfnis haben wir im Vorjahre geglaubt zunächst in der Weise entgegenkommen zu sollen, dass wir wenigstens eine Zusammenstellung derjenigen Kartelle gaben, von denen im Laufe des Jahres in der Deutschen Industrie-Zeitung Aeusserungen berichtet waren. Diese Tabellen, nach Erwerbszweigen geordnet, zeigten bereits, wie weit das Kartellwesen in fast alle Teile des gewerblichen Lebens eingedrungen ist. Nunmehr haben wir diese Uebersicht erweitert, indem zu der Deutschen Industrie-Zeitung als Informationsquelle die zwar in Oesterreich erscheinende, aber sehr stark den deutschen Verhältnissen gewidmete Kartell-Rundschau, sowie einzelne Notizen der Tages- und Fachpresse hinzugenommen wurden. Die Tatsachen, die über die Kartelle berichtet wurden, können nicht immer eine so erhebliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, um an sich eine Registrierung notwendig zu machen; von Wichtigkeit sind sie vor allem deswegen, weil aus ihnen hervorgeht, dass das betr. Kartell im Berichtsjahr wirklich existent war.

Von den Kartellen, deren Inkraftstehen während des Berichtsjahres auf solche Art konstatiert werden konnte, geben wir in folgendem, nicht nur wie im Vorjahre den Namen, sondern auch die Hauptangaben über ihre Organisation, die Ausdehnung der Mitgliedschaft und die Zwecke des Verbandes.

Tabelle 23. Kartelle.*)

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
	1. Landwirtschaftliche Produkte.						
1	Zentrale für Spiritusverwertung	G. m. b. H.	Berlin	März 1899[1])	9 Jahre vom 1. Okt. 1899.	Mitglieder d. Verwertungsverb. sind 75–80 % d. landwirtschaftl. Brennereien	siehe Not
2	Verband deutscher Kandisfabrikanten					Sämtliche	siehe Not
3	Eine Preiskonvention Nürnberger Brauereien	G. m. b. H.	Nürnberg	Mitte 1904	5 Jahre	siehe Note [4])	Preise. 4 % Minimalsat währte Darl Beseitigung d. ermässigung Geldzuwend an die Kunds
4	Eine Preiskonvention für Dörrgemüse		Andernach a. Rh.	1. Jan. 1904	Für das Jahr 1904	Sämtliche (= 26)	Preise.
5	Vereinigung süddeutscher Handelsmüller						Regelung der K gewährung Lieferungsgeschäfts.
6	Zentrale für Milchverwertung	G. m. b. H.	Berlin	Herbst 1900, in Tätigkeit seit 1. Okt. 1901		Die Zentrale verkaufte im Jahre 1903 etwa 35 % der in Berlin abgesetzten Milch	siehe Not
	2. Steine und Erden.						
	a. Cement, Kalk, Gips.						
7	† Nordwestmitteldeutsches Cementsyndikat	A.-G.	Hannover	Ende 1900	Ende 1901 aufgelöst		Verkauf.
8	Ein Cementsyndikat der hannoverschen Gruppe		Hannover	26. Okt. 1904			Preise.
9	Unterelbisches Cementsyndikat			12. Okt. 1904			

*) Die mit einem † bezeichneten Kartelle lösten sich im Berichtsjahre auf, bei den mit einem * sind lediglich nicht abgeschlossene Bestrebungen oder Verhandlungen zum Zwecke der Gründung zu verzeichnen gewesen. In Spalte deutet das Wort „Sämtliche", dass alle in dem Bezirk, der durch den Namen des Verbandes bezeichnet ist, gelegenen Be soweit zu ermitteln war, dem Verbande angehören.

1) Durch Abkommen zwischen der Zentrale und dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten.

2) Der von den Mitgliedern des Verwertungsverbandes produzierte Spiritus wird für Rechnung derselben v Zentrale kommissionsweise verwertet.

3) War seit Jahren Preisvereinbarung; wollte sich ab 1. Oktober 1904 als G. m. b. H., Sitz Berlin, mit der setzung von Preisabstufungen nach Höhe des Bezugs und der Gewährung geheimer Umsatzprämien befassen.

4) Die grössten Brauereien von Nürnberg und Umgegend, darunter die Tuchersche Brauerei A.-G., das Bra Nürnberg, die Brauerei Henninger.

5) Die Milchproduzenten beabsichtigen eine einheitliche Regelung der Milchlieferungskontrakte und die Festst von Mindestpreisen für den Verkauf an die Händler (nicht unter 13½ Pfennig für den Liter ungekühlter Milch frei Ba Berlin). Bis 1902 bestand eine Gegenkonvention, die 800 von den 1200 bis 1500 Berliner Milchhändlern zu Mitgliedern ha

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
'erkaufsverein rheinisch-westfälischer Cementfabriken	G. m. b. H.	Bochum	22. Dez. 1903 dem Amtsgericht Bochum eingereicht	Anfang Oktober 1904 bis 1913	siehe Note [1])	Verkauf. Steht i. Beziehungen zu dem belgischen u. d. deutschen Cementsyndikaten.
üddeutsche Cementverkaufsstelle Heidelberg	G. m. b. H.	Heidelberg				Verkaufsverein. Kauft Werke zur Stilllegung, z. B. Cementwerke von Julius Linck und Jetter & Stuebler in Ebersbach a. d. Fils bei Göppingen.
'erkaufsverein mitteldeutscher Cementwerke in Halle a. d. S.	G. m. b. H.	Halle a. S.	4. Okt. 1904			Verkauf.
\bkommen zwischen den Stettiner und den oberschlesischen Werken				5 Jahre	Nicht angehörig: Die Adler-Portland-Cementfabrik, mit d. Berlin-Rüdersdorfer Werken	Teilung der Absatzgebiete.
\bkommen zwischen der Berliner Adler-Portland-Cementfabrik und d. schlesischen Werken				für das Jahr 1904		
Ein deutsches Cementsyndikat		Seit Oktober Verhandlungen Berlin			Die einzelnen syndizierten oder noch zu syndizierenden Gruppen	Geplant: Preise, Abgrenzung der Absatzgebiete.
'erkaufsverein westfälischer Kalkwerke		Dortmund				Verkauf.
ine Verkaufsvereinigung der Kalkwerke südlich der Donau	G. m. b. H.		Anfang 1904		Die Mehrzahl der südlich von der Donau gelegenen Kalkwerke	Verkauf.
chwäbische Gipsverkaufsstelle	G. m. b. H.	Stuttgart	Ende 1903			
'entralverband Berliner Mörtelwerke		Berlin	1899	Ab 1. Januar 1904 auf 4 Jahre		siehe Note [2])

[1]) Sämtliche Werke des Bezirks, u. a.: Wickingsche Portl.-Cement- und Wasserkalkwerke, Recklinghausen; der Werke und Portland-Cementfabrik. Wickede a. Ruhr; Portl.-Cement- und Wasserkalkwerke „Mark“, Neubeckum; gerloher Portl.-Cement- und Wasserkalkwerke, Grünberg & Rosenstein. Enningerloh; „Finkenberg“ A.-G. für Portland-nt- und Wasserkalkfabrikation, Enningerloh; Portl.-Cement- und Kalkwerke „Gewerkschaft Elsa“, Neubeckum; Portland-ntfabrik „Germania“ A.-G., Lehrte-Enningerloh; Portl.-Cementwerke „Union“ A.-G., Enningerloh; „Westfalia“ A.-G. für -Cement- und Wasserkalkfabrikation, Beckum; A.-G. für rheinisch-westfälische Cementindustrie, Beckum; Lengericher -Cement- und Kalkwerke, Lengerich; „Meteor“ A.-G. Geseker Kalk- und Portland-Cementwerke, Geseke; Bürener Port-Cementwerke A.-G., Büren; Illigens, Brehr & Klasberg, Beckumer Portl.-Cementwerk, Beckum; Weseler Portl.-Cement-Tonwerke, Wesel.

[2]) Errichtung einer Verkaufsstelle, die im Namen der einzelnen Werke Offerten zu den von ihr festgesetzten en ausgibt.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
	b. Lehm- und Tongräberei.						
20	Verkaufskontor der Vereinigten Tonfeldereigentümer in Preschen		Preschen	Anfang 1904		Die Genossenschafter der jetzt aufgelösten Vereinigt. Tonwerke Preschen G. m. b. H.	Verkaufsk für Ton Sand.
	c. Ziegelei, Tonröhren.						
21	Rheinisch-Westfälisches Ziegeleisyndikat		Essen a. Ruhr		29. Dez. 1904 bis 31. Dez. 1910 verl.		Preise. Produktion schränku
22	Verkaufsvereinigung Thüringer Tonwerke	G. m. b. H.		Anfang 1904			Verkauf von Z aller Art, Ce Kalk, Gips
23	Ziegelverkaufsverein Dessau	G. m. b. H.	Dessau	Anfang 1904			
24	Grünberger Ziegelei-Vereinigung	G. m. b. H.	Grünberg	Anfang 1904			Verkauf von ziegeln. Verhütung ge seitiger Un tungen. Erlangung pü licher Zahlu Bezug der Ro materialien.
25	Ziegelverkaufsverein G. m. b. H., Twistringen bei Bassum	G. m. b. H.	Twistringen	Anfang 1904			An- und Verka auf d. Werk Beteiligten gestellten mit Genehn sämtlicher schafter au derer.
26	Ziegelverkaufscentrale Waldheim		Waldheim	Anfang 1904		Sämtliche	Verkaufscentr deren Verw in den Händ Filiale der S Creditbank weida i. Wal liegt.
27	Iserlohner Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate	G. m. b. H.	Iserlohn	Anfang 1904		Sämtliche	Ausschliesslic An- u. Verka Ziegeleipro Kapitalbeteili an anderen nehmungen gleicher Ar
28	Ziegeleivereinigung G. m. b. H., Lehrte	G. m. b. H.	Lehrte	Anfang 1904	3 Jahre	siehe Note [1])	
29 bis 35	Ziegeleiverkaufsvereinigungen in Hainstadt a. M., Borghorst, München, Wiersen, Ahlen (G. m. b. Liegnitz (G. m. b. H.), Wolfenbüttel u. a.						
36	Verkaufsgenossenschaft für Rathenower Ziegelfabrikate	E. G. m. b. H.	Genthin, Zweigniederlassung Berlin			Sämtliche, m. Ausschluss der geringere Ware fabrizierenden.	

[1]) Die Ziegeleien aus der Umgegend von Hannover, Braunschweig und Celle, die früher 4 Verkaufsvereine Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Celle.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
Ein Verband der Dachziegelfabrikanten			siehe Note 1)			
Jentral-Verkaufs-Comptoir von Hintermauerungssteinen	A.-G.	Berlin	1897		siehe Note 2)	
d. Töpferei.						
)eutsche Steingutkonvention				Juli 1904 in Bonn erneuert		
e. Schmirgel und Schwemmstein.						
Rheinischer Schwemmstein-Verkaufsverein	G.m.b.H.				siehe Note 3)	Verkauf. Preise.
Verband deutscher Schmirgelfabriken		Hannover		Wollte sich am 30. Sept. 1904 auflösen		
f. Salz.						
Westfälischer Salinenverband					Unter Führung d. A.-G. Königsborn	
Norddeutsche Salinenvereinigung					siehe Note 4)	
Verkaufsvereinigung der norddeutschen Steinsalzwerke (identisch mit der vorstehenden Salinenvereinigung?)						
3. Kohle und Asphalt.						
Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat	A.-G.	Essen	1. März 1893	29. Dez. 1903 bis 31. Dez. 1915 verl.	siehe Note 5)	Kontingentierung der Produktion. Ein- u. Verkauf der Produkte (Kohle, Koks und Briketts).
† Rheinisch-Westfälisches Kokssyndikat		Bochum	1890	Mit No. 45 vereinigt		Verkauf. Kontingentierung der Produktion.

1) Am 20. April auf der Sitzung des Verbandes deutscher Tonindustrieller in Berlin Verhandlungen.

2) Da das hinter dem Central-Comptoir stehende Syndikat nicht erneuert ist, wird das Comptoir ein Geschäft wie e. Die Aktien des Comptoirs sollen an der Berliner Börse eingeführt werden. Der Zeitpunkt dieser Massnahme ist dem htsrat und der Direktion überlassen.

3) Die drei grössten Schwemmsteinfabrikanten von Neuwied und Heddersdorf, alle rechtsrheinischen und fast alle heinischen Fabriken von Bedeutung.

4) Am 8. Mai 1904 traten die aussenstehenden Werke Benthe und Karlshafen wieder ein; der westfälische Verband ch von der norddeutschen Vereinigung abgezweigt.

5) Alle Zechen und Hüttenzechen des Ruhrgebiets mit mehr als 120 000 t Zechenförderung, ausgenommen Freie und Unverhofft.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
47	Oberschlesische Kohlen-Konvention		Ohne bestimmten Sitz	1890	4. und 5. Febr. 1904 auf 3 Jahre verläng.	Sämtliche ausser d. Fiskus und den Gruben Gottmit-uns und Beaten-glück	Minimalprei Förderungs schränkung
48	Niederschlesisches Kohlensyndikat			23. Dez. 1903	1. Aug. 1904 in Kraft getreten	Die Steinkohlen-gruben von Waldenburg u. Umgegend	wie No. 4
49	Braunkohlen-Briquettes-Verkaufsverein	G. m. b. H	Cöln		15. Jan. 1904 bis 1. April 1915 verl.		
50	† Brikettverkaufsverein Dortmund			1891	wie No. 46		
51	Brikett-Grosshandels-gesellschaft	G.m.b.H.	Lübeck			siehe Note [1])	
52	Union, Braunkohlenbrikett-Vertriebs-Gesellschaft	G.m.b.H.	Düsseldorf	Anfang 1904	Bis zum 31. März 1915, d. h für die Dauer wie No. 49.		Verkauf.
53	Das Kohlenkontor (Rheinische Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft)	G.m.b.H.	Essen	30. Jan. 1904			
54	Eine Konvention Berliner Kohlenhändler	Ehrenwörtliche Verpflichtung.		Anfang 1904		22 Berliner Firmen	Minimalpre
55	Brikettsyndikat Helmstedt		Helmstedt		29. Jan. 1904 auf 5 Jahre verläng.	siehe Note [2])	
56	Verkaufsverein sächsischer Braunkohlenwerke	G.m.b.H.	Leipzig	6. Febr. 1904	siehe Note [3])	23 sächsisch-thüringische Werke	Verkauf der samten Bra kohlen-, B kett- u. Na pressstein-Produktio
57	Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke					siehe Note [4])	Preise und Verkaufs-bedingung

[1]) Die Händler aus Kiel, Hamburg und Lübeck als Vertreter des Helmstedter Syndikats für Oldenburg, Nord land, Bremen, Nordost-Hannover, Hamburg, Lübeck, Lauenburg, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Stettin, Prie Dänemark, Schweden und Norwegen.

[2]) Kons. Braunkohlenwerke Karoline bei Offleben: Braunschweigische Kohlenwerke; Gewerkschaft Vi A.-G. Harbke; Norddeutsche Braunkohlenwerke Frellstedt.

[3]) Bis 31. März 1909; falls nicht bis zum 1. Oktober des letzten Jahres von einem Gesellschafter gekündig 5 Jahre von selbst sich verlängernd

[4]) Verkaufsverein sächsischer Braunkohlenwerke; die Mitglieder der früheren Preisvereinigung für das säch thüringische Gebiet: 1. Draschwitzer Braunkohlenwerke G. m. b. H., Reuden a. E. 2. Gustav Hasse, Halle a. S. 3. C M Wildschütz bei Deuben. 4. Naumburger Braunkohlen A.-G., Naumburg a. S. 5 A Riebecksche Montanwerke A.-G., Halle . Sächsisch-thüringische A.-G. für Braunkohlenverwertung, Halle a. S. 7. Otto Schumann, Hohenmölsen. 8. Waldauer B Kohlen-Industrie A.-G., Waldau bei Osterfeld, Bez. Halle a. S. 9. Werschen-Weissenfelser Braunkohlen A.-G., Halle 10. Zeitzer Paraffin- und Solarölfabrik, Halle a. S.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
Verkaufsverein der Vorwohler Asphaltwerke	G. m. b. H.	Vorwohl	26. Aug. 1904		Wiedergründung eines früher bestehenden Verbandes in neuer Form.	
4. Metallgewinnung und -Verarbeitung, Maschinen.						
Siegerländer Eisenstein-Syndikat		Siegen				Preise für Spateisenstein. Kontingentierung der Produktion.
Rheinisch-westfälisches Roheisensyndikat	G. m. b. H.	Düsseldorf	1889	30. Sept. 1903 auf 3 Jahre erneuert	20 Werke (nicht alle, namentlich nicht alle gemischten Werke)	Verkauf für In- und Ausland.
Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen	G. m. b. H.	Siegen		25. Juli 1903 auf 3 Jahre erneuert	Die meisten Siegerländer Werke	Verkauf. Kontingentierung der Produktion.
Lothringisch-Luxemburgisches Kontor für den Verkauf v. Roheisen		Luxemburg				Verkauf.
Roheisensyndikat in Düsseldorf		Düsseldorf	1. Jan. 1899		Rheinisch-westfälisches Roheisensyndikat; Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen	Verkauf gewisser Roheisensorten im deutschen Zollgebiet.
Thomas-Roheisen-Verkaufsstelle		Düsseldorf			Roheisensyndikat in Düsseldorf; Lothringisch-Luxemburgisches Kontor für den Verkauf von Roheisen	Verkauf von Thomas-Roheisen u. einer Sorte Puddelroheisen im rechtsrheinischen Gebiet.
Oberschlesisches Roheisensyndikat		Beuthen	Anfang 1903	9. April 1904 bis Ende 1906 verl.	8 (meist gemischte) Werke	Preise.
*Ein Verband deutscher Roheisen-Grosshändler G. m. b. H.			Anfang 1904 Verhandl.			Preise und Handelsgepflogenheiten.
† Halbzeugverband		Düsseldorf	1895	Wegen Gründung des Stahlwerksverbandes nicht wieder erneuert		Verkauf im Inland.
Stahlwerksverband	A.-G.	Düsseldorf	29. Febr. 1904			Verkauf der Produkte der Gruppe A.
Oberschlesischer Stahlwerksverband	G. m. b. H.	Gleiwitz	28. Dez. 1904		Sämtliche	Unterabteilung von No. 68. Tritt an Stelle von No. 109.
Vereinigung rheinisch-westfälischer Schweisseisenwalzwerke						Preise.
Stahlformgussverband		Düsseldorf	Juli 1902	Nov. 1903 bis Ende 1905 verl.	9/10 der deutschen Produktion	Verkaufspreise und -Bedingungen, Verteilung der Aufträge.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Oberschlesischer Stahlformgussverband			5. Juni 1903		siehe Note 1)	Ende 1903 m No. 71 eng v bündet.
73	†Trägerverband		Wiesbaden		Wegen Gründung von No. 68 nicht erneuert	siehe Note 2)	Verkauf für In Kontingentierun der zu verkau den Mengen.
74	Rheinisch-Westfälische Trägerhändler-Vereinigung						Der Träger- dann Stahl werksverba verkauft an Mitglieder, nicht unter einemMind preise verkaufen dür der nach Bedarf ihre Abnehmer gestuft ist. Händler-Ve einigungen setzen Ante ziffern ihre Mitglieder
75	Nordwest- und Mitteldeutsche Trägerhändler-Vereinigung						
76	Süddeutsche Trägerhändler-Vereinigung						
77	Schlesische Trägerhändler-Vereinigung						
78	Berliner Verkaufskontor für den Trägerhandel	G. m. b. H.					
79	†Deutsche Schienengemeinschaft			Winter 1892/93	wie No. 73		siehe Note
80	† Deutsche Schwellengemeinschaft				wie No. 73		Regelung de Submission wesens.
81	Deutsche Radreifengemeinschaft						Regelung de Submission des Inland
82	Deutsche Radsatzgemeinschaft				28. Juni 1904 auf ein Jahr verläng.		Regelung de Submission
83	Röhrenstreifen-Vereinigung		Eschweiler-Pümpchen				Minimalprei
84	Gasrohrsyndikat		Düsseldorf	29. Sept. 1903 auf 3 Jahre vom 1. Jan. 1904 verl.	Besteht seit 10 Jahren	Alle namhaften Werke Deutschlands	Verkauf für und Auslar
85	* Eine Vereinigung deutscher Gasröhrenhändler			7. Juli 1904 in Hannover beschlossen			siehe Note

1) Königshütte; Hubertushütte; Borsigwerk; Gleiwitzerhütte; Ganz & Co.; Ferrum, Kania & Kuntze; Falvahü

2) 21 Werke, namentlich aus Rheinland-Westfalen, Saargebiet, Lothringen, Luxemburg und Oberschlesien.

3) Regelung des Submissionswesens auf Grund der Beteiligungsziffern der Mitglieder (nur für das Inland). 11./12. Oktober wurde dann in London von deutschen, englischen und französischen Stahlwerksbesitzern ein internatio Schienenkartell abgeschlossen.

4) Vorläufig sind folgende Gruppen gebildet: a. Hamburg, Harburg, Altona, Ottensen, Schleswig-Holstein; b. B (Provinz Brandenburg); c. Provinz Schlesien; d. Königreich Sachsen; e. Provinz Sachsen; f. Hannover, Braunsch Bremen, Oldenburg; g. Erfurt und thüringische Staaten; h. Kassel; i. Rheinland und Westfalen; weitere Gruppen s gebildet werden, so dass der Absatz im ganzen Reich geregelt ist.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
	Siederohrsyndikat		Düsseldorf		29. Sept. 1903 auf 3 Jahre vom 1. Januar 1904 verlängert		Verkauf für In- un Ausland. Steht m dem Gasrohrsyn dikat in enger Be ziehung.
87	Ostdeutsch-Sächsischer Hüttenverein		Waldenburg i. Schl.				siehe Note [1])
88	Deutsches Gussröhrensyndikat	A.-G.	Cöln		Ende Juni 1904 bis 31. März 1906 erneuert	20 Werke	Verkauf für Inland. Kontingentierung der Produktion.
	Grobblechverband	G.m.b.H.	Essen		siehe Note [2])		Verkauf für Inland.
	Feinblechverband	G.m.b.H.	Cöln	Anfang 1902	siehe Note [3])		Verkauf für In- und Ausland.
	Weissblechverband		Cöln	1862			
	Verkaufsbureau vereinigter Emaillierwerke	G.m.b.H.	Berlin	1900		siehe Note [4])	Verkauf für In- und Ausland. Maximalverkaufsquantum.
	Verein deutscher Emaillierwerke			April 1900 in Kassel		50 Emaillierwerke	Preise.
	Verband deutscher Drahtwalzwerke	Verein, durch Bank vertr.	Berlin	1897	1. Jan. 1901 bis 31. Dez. 1905		Verkauf nach In- und Ausland. Produktionseinschränkungen.
	Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten	Verein, durch Bank vertr.	Berlin	Sept. 1898	1. Jan. 1901 bis 31. Dez. 1904 u. 17. Dez. bis 1. Juli 1905	90—91% der gesamten deutschen Produktion	Verkauf nach In- und Ausland. Lieferungseinschränkungen.
	Verband deutscher Federstahlwerke		Hagen			12 Werke	
	Verband deutscher Drahtseilfabrikanten		Cöln			18 Mitglieder	Verkauf.
	Verband deutscher Drahtgeflechtfabrikanten	G.m.b.H.	Cöln			6 Mitglieder	Verkauf für Inland und einige ausländische Bezirke. Produktionseinschränkungen

[1]) Festsetzung der Preise und Bedingungen beim Verkauf von Abflussröhren für das ganze Inland, beim Verkauf anderen syndizierten Produkten nur für bestimmte Gebiete Ost-Deutschlands.

[2]) Provisorisch, wegen des zu erwartenden Ausbaues des Stahlwerksverbandes, am 24. Juni 1904 bis zum 31. Dez. und dann wieder am 30. Dezember, unter Ausschluss von 4 oberschlesischen Werken, provisorisch verlängert.

[3]) Läuft Ende 1905 ab, ist aber gekündigt und provisorisch Ende Oktober bis zum 31. Dezember 1904 verlängert.

[4]) 1902: 6 Mitglieder, die etwa 50 % der gesamten deutschen Fabrikation produzieren.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
99	Verband deutscher Stecknadelfabrikanten		Aachen			12 Mitglieder.	
100	Verein deutscher Schraubstockfabrikanten		Hagen			23 Mitglieder.	
101	Pflugscharfabrikantenvereinigung		Hagen			30 Mitglieder.	
102	Gabelkontor		Hagen			10 Mitglieder.	
103	Verein der Sensenfabrikanten		Hagen			14 Mitglieder.	
104	Verband deutscher Bügeleisenfabrikanten		Hagen			8 Mitglieder.	
105	Verband für Fensterbeschlagteile		Hagen			3 Mitglieder.	
106	Verband deutscher Stiefeleisenfabrikanten		Hagen			7 Mitglieder.	
107	Verband deutscher Schirmstahlfabrikanten						
108	Splintenvereinigung						
109	†Vereinigte Oberschlesische Walzwerke	G m. b. H.	Berlin	Seit Anfang 1903 G. m. b. H.	In No. 69 aufgegangen		Verkauf fü In- u. Ausl
110	Vereinigung rheinisch-westfälischer Bandeisenwerke	Verein				7 Mitglieder	Mindestprei Verkaufsb dingungen ein umgre Gebiet.
111	Verband von Fabrikanten gebeizter Eisenbleche		Hagen			5 Mitglieder.	
112	Verband deutscher Stahlflaschenfabrikanten		Düsseldorf			6 Mitglieder	Verkauf für Inland u. des Auslan
113	Laschenschraubenverband		Hagen			13 Mitglieder.	
114	Vereinigung der Schwellenschraubenfabrikanten		Düsseldorf			11 Mitglieder.	
115	Gleitstuhlgemeinschaft		Plettenberg i. W.				
116	Oberschlesische Alteisenvereinigung						
117	Vereinigung Schlesische Grosswasserraumkesselfabriken						

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
Verband schlesischer Schraubenfabrikanten			Anfang 1904			Preise. Kontingentierung der Absatzgebiete.
Konvention d. deutschen Gasmotorfabrikanten		Nürnberg	Anfang 1904			Preise. Kontingentierung der Absatzgebiete.
Syndikat der deutschen Hebezeug- und Transportmaschinenfabrikanten			2. Febr. 1904 Versammlung in Düsseldorf			Verkauf. Technische Vereinigung der Betriebe in bestimmten Zweigen, wie Herstellung der Zeichnungen u. a.
Vereinigung der Baubeschlagfabrikanten		Cöln				
Konvention für Baubeschläge und für Eisenwarenhandel		Berlin		Besteht schon seit 6 Jahren		Preise.
Vereinigung deutscher Grosswasserraumfabrikanten			April 1904 Verhandlungen in Düsseldorf.			
Ein Verband der Maschinenfabriken			Im März 1904 Verhandlungen.			
Vereinigung i. der westdeutschen Krahnindustrie			Anfang 1904 ein Verband mit 3 Mitgliedern, der dann sofort zerfiel. Weitere Verhandlungen dauern fort		Benrather Maschinenfabrik A.-G.; Duisburger Maschinenfabrik A.-G., vorm. Bechem & Keetmann; Maschinenfbr. Stuckenholz in Wetter a. d. Ruhr.	Verteilung der Aufträge.
Preiskonvention der Schlossfabriken in Rheinland-Westfalen		Velbert			10 der grössten Häuser	Preise.
Fahrrad-Konvention			Juni 1904 Versamml. in Kassel, auf der die Gründung als gesichert angesehen wurde			Preise.
Verband deutscher Brückenbauanstalten			Sept. 1904			Regelung des Submissionswesens.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
129	* Verband von Eisengiessereien			5. Okt. 1904 in Hamburg auf einer Versamml. des Vereins deutscher Eisengiessereien beschlossen	.		Zunächst soll Vereinigung ein kleinere biet gebilde diese dann ausgedehnt werden.
130	* Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabrikanten			Versamml. am 9. Mai in Berlin, auf der das Syndikat nicht zustande kam.			Vorläufig nur ständigunge zwischen g artigen Fa über Verkau preise u. -I gungen.
131	Vereinigung der Spielwaren- und Metallwaren-Industriellen Nürnbergs		Nürnberg				Preise.
132	Eisenhandelsgesellschaft	G. m. b. H.	Berlin			siehe Note [1])	Beschaffung Schrotmate
133	Eine Vereinigung der schlesischen Zinkwalzwerke (Zinkblechverband)			1. Jan. 1904	auf 3 Jahre	siehe Note [2])	„Grundprei
134	*Kartell der deutschen Zinkblech-Walzwerke			Unterhandlungen im Jan. 1904		Verband der schlesischen Zinkwalzwerke u. der anderen, westlichen, nicht vereinigten Werke.	
135	*Ein Verband d. Kupferwalzwerke			Bestrebungen im Juli 1904			
136	Kupferrohr-Syndikat		Verkaufsstelle in Cöln	Ende Oktober 1904		Sämtliche.	
137	Kupferblech-Syndikat		Kassel			Sämtliche.	
138	Verkaufsstelle des deutschen Kupferdraht-Verbandes	G. m. b. H.	Am 1. April 1904 von Hannover nach Cöln verlegt				
139	*Eine Messing-Konvention		Im ersten Halbjahr 1904 beabsichtigt				

[1]) Vereinigte Königs- und Laurahütte, A.-G. in Berlin; Bismarckhütte in Bismarckhütte; Oberschlesische I Industrie-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz; Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-A.-G. in Friedenshütte; I witzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Kattowitz; Eisen- und Stahlwerk Bethlen-Falva, A.-G. in Schwientochl Huldschinskysche Hüttenwerke, A.-G. in Gleiwitz; A. Borsig, Berg- und Hüttenverwaltung in Borsigwerk; A Schoena Hoffnungshütte; Ganz & Co., A.-G. in Ratibor.

[2]) Schlesische Aktiengesellschaft Lipine; Hugo Graf Henckelsche Verwaltung in Karlshof bei Tarnowitz; B lohehütte; Georg v. Giesches Erben, Breslau; H. Roth, Breslau.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
5. Elektrizität.						
artell der Glühlampenfabrikanten mit „Verkaufsstelle Vereinigter Glühlampenfabriken"		Berlin	10. Sept. 1903		siehe Note [1])	
6. Glas.						
erein deutscher Spiegelglasfabrikanten	G. m b. H.	Cöln a. Rh.	1894	7. August 1904 auf 5 Jahre verl.	siehe Note [2])	Preise. siehe Note [3])
in Syndikat der rheinisch-westfälisch. Fensterglashütten					Die ostdeutschen Hütten nicht beteiligt.	
in Verband d. Beleuchtungskörperfabrikanten Deutschlands						Preise für Glas zu Beleuchtungszwecken.
7. Chemische Industrie.						
Kalziumkarbidsyndikat				siehe Note [4])		
ine Holzgeist-Konvention				Für den 1. Jan. 1905 vom Verein f. chemische Industrie in Mainz gekündigt		
eutsche Kohlensäure-Gesellschaft	G. m. b. H.			siehe Note [5])	siehe Note [6])	
yndikat deutscher Sodafabrikanten		Bernburg	1890		Sämtliche	Verkauf, Preise, Kontingentierung der Produktion.
Vestdeutsches Benzolsyndikat	G. m. b. H.	Dortmund				Preise.
leiweissverkaufskontor Cöln		Cöln	1. April 1904		siehe Note [7])	Abgabe v. Preisangeboten. Verteilung der Aufträge.

[1]) Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft; Siemens & Halske; Gebr. Pintsch, Berlin; Philips & Co., Holland; Ver- Elektricitätswerke Ujpest; E. Groossens Pope, Holland; A.-G. Constantia Electric Works, Benloy; Elektricitäts-Gesell- Gelnhausen; Bayerische Glühlampenfabrik, München; Schweizerische Glühlampenfabrik, Zug; Fabrik „Watt" & Comp., Wien; Johann Kranetzky & Loup, Wien.

[2]) A.-G. der Spiegelmanufakturen von St. Gobain usw. in Stolberg und Waldhof; Spiegelglaswerke Germania, in Porz-Urbach; Rhein. Spiegelglasfabrik, A.-G. in Eckamp; Herzogenrather Spiegelglas- und Spiegelfabrik Bicheroux, otte & Co. in Herzogenrath; Glas- und Spiegelmanufaktur, A.-G. in Schalke; Deutsche Spiegelglas A.-G. in Freden; ische Spiegelglasmanufaktur Karl Tielsch in Altwasser.

[3]) Am 30. Juli 1904 trat der Verein deutscher Spiegelglasfabrikanten in Brüssel dem internationalen Spiegelglas- kat bei, dessen Hauptzweck Einschränkung der Produktion ist.

[4]) Anfang 1904 beschloss die Geschäftsstelle der Vereinigten Karbidfabriken in Nürnberg die Liquidation, wodurch ndikat aufgelöst wurde.

[5]) Am 22. Dezember Beschluss der Auflösung zum 1. April 1905.

[6]) Die Zahl der Aussenstehenden blieb so gross, dass 60 % der Gesellschafter den Antrag zur Auflösung stellten. r Antrag von 75 % gestellt werden muss, um erfolgreich zu sein, wurde gerichtliche Auflösung beantragt, weil die Ge- aft ihren Zweck nicht erfülle.

[7]) 15 rheinische Fabriken: J. Beckers & Co., Düren; Bergmann & Simons, Mülheim (Rhein); Lindgens & Söhne, im (Rhein); Bruch & Co., A.-G., Call (Eifel); Chemische Fabrik Freiweinheim, Dr. Popp & Odernheimer, Nieder-Ingel- Deus & Moll, Düsseldorf; Farbwerke A.-G., Düsseldorf; Farbwerke W. A. Hospelt, Cöln-Ehrenfeld; W. Leyendecker Cöln-Ehrenfeld; Aug. Herder, Euskirchen; Gebr. Kolter, Zülpich; C. A. Lindgens, Cöln; Raderschatt & Co., Cöln; ich Wilh. Remy & Co., Bendorf (Rhein); Toelle & vom Hofe, Deutz.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
150	Eine Vereinigung deutscher Sicherheitszündholzfabrikanten		Berlin	siehe Note [1])			Preise.
151	Ein Kartell der Thomasphosphatfabriken mit Verkaufsbureau „Thomasphosphatfabriken"	G. m. b. H.	Berlin			siehe Note [2])	siehe Note
152	Verkaufssyndikat der Kaliwerke i. Leopoldshall-Stassfurt	G. m. b. H.	Leopoldshall	1879	1. Juli 1904 auf 5 Jahre verl.	26 Gewerkschaften und der preuss. u. anhalt. Bergfiskus	Verkauf. Kontingentierung d. Produktio
	8. Gasanstalten.						
153	Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke	A.-G.	Cöln	17. Sept. 1904	Tätigkeit beginnt Anfang 1905; auf 10 Jahre gegründet	siehe Note [4])	Vertrieb von koks und an Nebenerzeugn Ankauf von G und Verbra gegenstände
	9. Papier.						
154	Verband deutscher Druckpapierfabrikanten	G. m. b. H.	Berlin	Anfang 1900	Anfang 1904 bis 1906 verl.		siehe Note
155	Ein Verein deutscher Tapetenfabrikanten			1893		Nach längerem Kampfe und mehreren Zivilprozessen trat am 2. Februar 1904 die Firma Hansa, Iven & Co. wieder bei	Beide steh Verbindu Die Händ dürfen nu den Fabri ten kaufen erhalten eine Um prämie. In land sollte Verkaufss dikat für peten und krusta geb werden.
156	Eine Vereinigung der Tapetenhändler			1893			
	10. Polygraphische Gewerbe.						
157	Börsenverein deutscher Buchhändler		Leipzig	1825		Fast sämtliche. Es bestehen vom Börsenverein anerkannte Orts- und Kreisvereine	siehe Note

[1]) 1902 wurde die alte Konvention gesprengt, die neue am 7. Juni 1904 gegründet.

[2]) Chemische Werke A. & E. Albert, A.-G. in Biebrich; Westdeutsche Thomaswerke, Berlin; u. a.

[3]) Kauft von den Stahlwerken die Rohschlacke in Deutschland, Russland und z. T. Frankreich (durch die F Sociétés Réunies de Phosphates Thomas), lässt sie in den eigenen Mühlen vermahlen und verkauft sie.

[4]) 70 grössere und kleinere Gaswerke Westdeutschlands, darunter die der Städte: Bonn, Cöln, Elberfeld, F Ruhr, Hagen i. W., Bielefeld, Minden, Hildesheim, Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, die der Gasbeleuchtungsgesellschaft Dortmund, Mülhausen i. E., Strassburg, Metz, die der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau in M.-Gla Erfurt und Gotha, die der Imperial Continental Gas Association zu London in Aachen, Frankfurt a. M. und Hannover.

[5]) Festsetzung von Minimalpreisen und Verteilung der beim Verband einlaufenden Bestellungen unter di glieder. Kontingentierung der Produktion.

[6]) Der Börsenverein bestimmt, dass die Buchhändler dem Publikum keinen ziffernmässigen Rabatt anl dürfen, und setzt die dem Publikum zu gewährenden Rabatte von den vom Verleger bestimmten Ladenpreisen fest.

Die Orts- und Kreisvereine sind Preiskonventionen, die den vom Börsenverein bestimmten Rabatt noch beschränken und gegenseitig sich zur Respektierung ihrer Absatzgebiete verpflichten.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
11. Textilindustrie.						
Eine Preiskonvention norddeutscher Flachsspinnereien					siehe Note [1])	Preise für Flachs- und Werggarne.
Eine Vereinigung der Flachsspinnereien des westlichen Deutschlands (Westdeutscher Spinnerverband?)						Garnpreise. Die vier Spinnerverbände haben beschlossen, gegenüber den auf den deutschen Markt gebrachten russischen Baumwollmengen die gleiche Menge deutscher Garne nach Russland auszuführen.
Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer						
Süddeutscher Spinnerverband						
Syndikat d. elsässischen Baumwollspinner						
Tuchfabrikantenverein in Forst i. L.		Forst i. L.				siehe Note [2])
Verband deutscher Jute-Industrieller	Seit 19. Dez. 1904 G. m. b. H.		24. Februar 1904	19. Dez. bis Ende 1905 verl.		Betriebs-Einschränkungen. Preise.
Eine Kartellierung der Samtindustrie			19. März	20. April 1904 in Kraft getreten; kein Ablaufstermin		Preise. Zahlungsbedingungen. Bestimmungen über Mustervergütungen und Valutierungen
Vereinigung der niederrheinischen Sammetfabrikanten		Krefeld (?)	1. Febr. 1904	Kein Kündigungsrecht bis 1906	siehe Note [3])	Festsetzung der Skontosätze.
Eine deutsche Sammetband-Konvention						
Verband der niederrheinischen Samt-, Plüsch- u. Samtbandfabriken			15. April 1904	1. Mai 1904 in Kraft getreten		Zeit der Ausstellung von Fakturen, Ausschluss von Valutierungen, Zielbewilligungen, Skontofestsetzung, Musterschutz usw.
Moquette-Konvention		Chemnitz		April 1904 auf 6 J. verl.		Preise

1) 4 Spinnereien, darunter die Viersener A.-G. für Flachsspinnerei; nur eine Spinnerei nicht beigetreten.

2) Will im Verein mit allen deutschen Tuchfabrikantenvereinen einheitliche Zahlungsbedingungen durchsetzen.

3) 18 Fabriken (nicht beigetreten je ein Haus in Krefeld, Müllheim a. R., M.-Gladbach und Viersen).

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8
170	Eine deutsche Zanella-Konvention						Die den deutsc[h] Abnehmern g[e]währten Umschlagsprämi[en]
171	Eine Konvention der niederrheinischen Sammetgauffreure					7 Firmen aus Krefeld, je eine aus Lobberich und Viersen	Preise. Verhinderung [d] Nachahmung Dessins.
172	Eine Berliner Möbelvelvet-Konvention		Berlin	Mitte 1904		Eine Berliner Velvetfabrik u. 6 Berliner Grossfirmen	siehe Note
173	†Verband der Krawattenerzeuger in Krefeld			Dez. 1903	Note [2])		
174	Eine Vereinigung der Fabrikanten von Zuggardinen-Einrichtungen						Preise u. Verk[aufs]bedingungen. Firma Pamp Roth in Neuki[rchen] i. S. hat alle [Mit]glieder verl[assen] weil man ihr [vor]schreiben will viel Provision[en] an ihre Ag[enten] zahlen dürfe.
175	Konvention der Sächs.-Thüringischen Färberei- u. Appreturanstalten				Anfang 1904 bis Ende 1906 verl.		
176	† Plüschfärberei-Konvention in Elberfeld, Gladbach u. Wermelskirchen				Ende 1903 aufgelöst.		
177	† Kartell der Seidenstückfärber				siehe Note [3])	siehe Note [4])	
178	† Druckerei-Konvention von M.-Gladbach, Rheydt, Odenkirchen und Bocholt			1892	siehe Note [5])	7 Werke	Preise.

12. Leder und Häute.

179	* Ein deutsches Lederkartell. Zunächst war möglich eine Vereinigung von Unterleder- u. Sattlerlederfabrikanten zur Regulierung der Produktion		Cöln	24. Sept. 1904		85% der Fabrikanten	Regulierung [der] Produktio[n]

[1]) Konvention zwischen einer Fabrikationsfirma und 6 Abnehmerfirmen. Jene verpflichtet sich, Möbelvelve[t in] Deutschland an andere als die 6 Firmen nicht zu verkaufen. Diese verpflichten sich, ihren ganzen Bedarf von dort zu [be]nehmen und nur zu einem einheitlich bestimmten Preise zu verkaufen.

[2]) Am 4. Februar 1904 durch Austritt einiger massgebenden Firmen in Krefeld und Berlin aufgelöst.

[3]) Lief noch bis zum 1. April 1905, wurde aber am 1. Mai 1904 ausser Kraft gesetzt, da die Aussenstehende[n zu] mächtig waren. Schon 2 andere Konventionen derselben Branche mussten auch deshalb aufgelöst werden.

[4]) Stückfärbereien: Friedrich Cleff, Barmen; Färberei und Appretur-Anstalt Haideck; Pastor & Voss, Kr[efeld;] Wilh. Hamann, Bielefeld; Wilh. Laag & Co., Düsseldorf; Emil Molenaar & Co., Krefeld; Alexander Schlieper, Vohwi[nkel;] A. Schlösser & Sohn, G. m. b. H., Elberfeld; Th. Schütte, Düsseldorf; Otto Sehlbach, Barmen.

[5]) 1896 schon einmal gekündigt. 1904 durch eine Firma trotz sonst allgemeiner Zufriedenheit gekündigt.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
2	3	4	5	6	7	8
Ein Kartell d. deutschen Häuteverwertungsvereinigungen ist beabsichtigt. Zuerst wurde „Sektion Süddeutschland“ gegründet; zwei fehlen noch		Heilbronn	28. Sept. 1904			siehe Note [1])
[D]ie mitteldeutsche Sektion		Erfurt	Oktober 1904			
[E]ine freie Vereinigung von Lederfabrikanten Mitteldeutschlands						Preise.
Eine norddeutsche Sohlleder-Konvention				Aufgelöst	Umfasste nur $^1/_4$ der Produktion	
Ein Oberleder-Kartell in Baden und Hessen				Aufgelöst	Umfasste nur 40% der Produktion	
[V]ereinigung deutscher Rosslederfabrikanten			18. Okt. 1904		16 Firmen	Produktionseinschränkungen.

13. Gummi, Asbest.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
[Z]entralverein deutscher Kautschukwarenfabrikanten						Preise.
[E]in österreichisch-deutsches Gummikartell			Anfang Mai 1904	10 Jahre	Sämtliche: siehe Note [2])	Preise. Kontingentierung der Produktion.
[V]erband deutscher Asbestwerke G. m. b. H.	G. m. b. H.	Frankfurt a. M.	siehe Note [3])		siehe Note [4])	Verkauf (nur an Händler).

14. Holz und Holzwaren.

Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
[E]ine Vereinigung der Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen		Berlin				Preise.
* Ein Verband der deutschen Parkettindustrie					50 deutsche Firmen nehmen an den Unterhandlungen teil	Kontingentierung der Gesamtproduktion.

[1]) Feststellung einheitlicher Schlacht-, Ablieferungs- und Verkaufsbedingungen. Regelung der Daten der Verkaufs-
um ein Zusammenfallen von Auktionen benachbarter Genossenschaften zu vermeiden.

[2]) Darunter Vereinigte Gummifabriken Harburg-Wien, vorm. Menier-J. N. Reithoffer; Oesterreichisch-Ameri-
·he Gummifabrik, A.-G., Wien-Breitensee und Prag-Vysocan; Josef Reithoffers Söhne; Ungarische Gummiwarenfabriks-
Josef Miskolczy & Co.; Astbest- und Gummiwerke Calmon; Sächsisch-Böhmische Gummiwarenfabrik A.-G. Vereinigte
ı-Frankfurter Gummiwarenfabriken.

[3]) 16. Juli 1904 aus einer Preiskonvention in eine G. m. b. H. umgewandelt.

[4]) 1. Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, A.-G., Hamburg; 2. Frankfurter Asbestwerke, A.-G. (vorm. Louis
ıeim), Frankfurt a. M.-Niederrad; 3. Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrik, A.-G in Mannheim; 4. Wilhelm
:old, Berliner Asbestwerke, Berlin-Reinickendorf; 5 G. & A. Thönes, Sächsische Asbestfabrik, Radebeul-Dresden; 6. A.-G.
·ler & Co., München; 7. Münden-Hildesheimer Gummiwarenfabriken, Gebr. Wetzell, A.-G., Hildesheim; 8. Mitteldeutsche
ıtfabrik Franz Fichtler, Frankfurt a. M.-Sachsenhausen; 9. Danco Erben, G. m. b. H., Dortmund.

Lfd. No.	Name	Form	Sitz	Gegründet	Dauer	Mitgliedschaft	Zweck
1	2	3	4	5	6	7	8

15. Versicherungswesen.

191	Ein Kartell der Privat-Feuerversicherungsanstalten (als Nachfolger der schon seit den 70er Jahren bestehenden „Direktoren-Konferenz")		Kassel (Zentral stelle f. Tarifierungsprüfung)	15 Nov. 1900	Seit 1. Jan. 1901 in Kraft	Sämtliche Privat-Feuerversicherungs-Anstalten Deutschlands	siehe Note
192	Ein Kartell der Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften			April 1904 (?)	Tritt am 1. April 1904 in Kraft	siehe Note [2])	GegenPrämienU bietung und u günstige Versi rungsbedingun

16. Verkehrsgewerbe.

193	Sailingship Owers' International Union			Anfang 1904	1 Jahr	siehe Note [3])	Feststellung Raten für stimmte Rei
194	Ein wirtschaftlicher Verband der „unabhängigen" Elbschiffer		Magdeburg, Sitz d. Zentralgenossenschaft			siehe Note [4])	Frachtsätze. Durchführung v Transporten a Umschlagsplä u. der Reihent der Beladung Mitglieder-fahrzeugen.

17. Verschiedenes.

195	Lotterie-Interessengemeinschaft der mitteldeutschen Bundesstaaten		Eisenach	3. Juni 1904		siehe Note [5])	Lotterie-Int essen-Gem schaft, die Preussen zustellen is
196	desgl. zwischen Preussen und Lübeck, Mecklenburg, Kgr. Sachsen.						

[1]) Minimaltarife für 7 Industriezweige: Textil-, Braunkohlen-, Papier-, Tabak-, Ton- und Cement-Indus elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke. Tarife für Warenhäuser und Speicher. Abmachungen über nicht tarifierte Ge stände, die auf Fabrikgrundstücken sich befinden. (Dem gegenüber: Deutscher Versicherten-Verband in Leipzig zum Sch der nahezu 2000 Mitglieder.)

[2]) Die im Deutschen Reiche tätigen heimischen und fremden Unfallversicherungsgesellschaften, etwa 32, daru 3 österreichische, 2 süddeutsche Anstalten sind nicht beigetreten.

[3]) Rhedereien, die mehr als 75 % der deutschen, englischen und französischen Segelschiffstonnage darstellen. weit die Schiffe mehr als 1000 t enthalten.

[4]) Die Elbschiffahrtsgesellschaften: Kette; Verein Elbe- und Saaleschiffer; Oesterreichische Nordwestge schaft. (Ueber 500 Schiffer.)

[5]) Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt. Schwarzburg-Sondershausen, Sach Altenburg, Sachsen-Weimar-Anhalt, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Grossherzogtum Hessen.

Sitz der Syndikate.

Die vorstehende Tabelle zeigt in Spalte 4, dass die Sitze der meisten deutschen Syndikate sich auf eine ganz verschwindend geringe Anzahl von Städten verteilen. Hierbei muss man natürlich von den Syndikaten absehen, welche rein lokalen Charakter tragen.[1]) Von diesen abgesehen, haben mit Ausnahme des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, das, zusammen mit dem Kohlenkontor, seinen Sitz in der Hauptstadt des Ruhrgebiets, in Essen, hat, fast alle übrigen, ganz Deutschland umfassenden Syndikate ihren Sitz entweder in Köln, Düsseldorf oder Berlin. In Düsseldorf sind namentlich die grossen Eisenverbände, das Roheisensyndikat und der Stahlwerksverband domiziliert, zu denen dann noch mehrere kleinere Verbände derselben Branche, in der Liste 5 an Zahl, kommen. In Köln haben zunächst mehrere mittelgrosse und kleinere Eisenverbände ihren Sitz; sie werden jedoch voraussichtlich mit der weiteren Entwickelung des Stahlwerksverbandes nach Düsseldorf übersiedeln müssen. Dazu kommen noch als in Köln domizilierende Syndikate die Verbände der Spiegelglasfabrikanten, der deutschen Gaswerke, der Bleiweissindustrie und der Lederfabrikanten. Alle diese Industrien sind namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirke angesiedelt und die betreffenden Syndikate haben dementsprechend ihren Sitz in demselben Landesteil genommen. In Berlin finden sich eine Reihe allgemein deutscher Syndikate und ausserdem ein rein oberschlesisches, die Vereinigten Oberschlesischen Walzwerke. — Von den anderen grösseren Verbänden hat der eine, der der deutschen Asbestwerke, seinen Sitz in Frankfurt a. M., und der Grobblechverband in Essen a. Ruhr.

Vermehrung und Ausbau der Syndikate.

Was die Zunahme der Syndikate anbelangt, so sind in einer Reihe von Industrien Verbände gegründet oder früher bestehende wieder ins Leben gerufen worden, während oft in derselben Industrie bestehende Syndikate gekündigt oder aufgelöst wurden. So sind neue Ziegeleiverbände, Brikettsyndikate und Zementverbände entstanden. Alle diese Industrien erzeugen Produkte, welche wegen ihrer Schwere, ihres Umfanges und ihres im Verhältnis dazu geringen Wertes durch weiteren Transport sehr stark verteuert werden und die ausserdem fast in allen Teilen Deutschlands hergestellt werden können. Die einzelnen Produzenten sind daher ausschliesslich auf lokalen oder regionalen Absatz angewiesen, und die neu entstandenen Verbände haben sich zunächst nur die Regelung der Produktion oder des Absatzes innerhalb dieser räumlichen Grenzen zur Aufgabe gemacht. Auf diesen lokalen Vereinigungen hat man dann versucht, wieder ein Syndikat der Syndikate aufzubauen. (Aehnlich wie das der „Börsenverein deut-

[1]) Wie z. B. die sämtlich in Hagen domizilierenden Verbände der bergisch-märkischen Kleineisenindustrie.

scher Buchhändler“ bereits in seinen Orts- und Kreisvereinen getan hat.) So ist es in der Zementindustrie nach langen Mühen gelungen, in fast allen Teilen Deutschlands Verbände zu bilden, so weit sie noch nicht oder nicht mehr bestanden. Es besteht der Plan, diese regionalen Syndikate zu vervollständigen, sie untereinander in enge Beziehungen zu bringen, das ganze deutsche Absatzgebiet unter sie zu verteilen und so ein Netz von Syndikaten der Zementindustrie herzustellen. Denselben Plan verfolgen die Häuteverwertungs-Genossenschaften, welche jedoch erst zwei von den beabsichtigten vier „Sektionen“ gegründet haben.

Anders liegen die Verhältnisse in Industrien, deren Produkte für geringen Preis versandt werden können. So in der Textilindustrie, in der auch noch fortwährend selbständige Unternehmen mit geringem Anlagekapital neu gegründet werden. In diesem Industriezweig herrscht ein Auf- und Abwogen der Syndikatsbestrebungen, ohne dass man annehmen könnte, dass hier vor der Hand umfassendere und dauerndere Verbände geschaffen werden.

Während die Textilsyndikate sozusagen von der Hand in den Mund leben, haben die Verbände der „schweren Industrien“ sich nicht nur einer ungestörten Existenz erfreut, sondern sie sind vielfach zum weiteren Ausbau und der Vervollständigung ihrer Einrichtungen übergegangen. Namentlich ist durch den Stahlwerksverband die Grundlage dafür gelegt, dass in Zukunft alle deutschen Grossindustrien von Kohle und Eisen in drei riesigen Verbänden zusammengefasst werden können, die dann durch eine Art Personalunion der Hauptbeteiligten im Zusammenhang stehen und einheitlich handeln. Zur Verwirklichung dieses Endzieles war es vor allem nötig, schon bestehende Syndikate zusammenzulegen und zu verschmelzen. Den Anfang hierbei machte das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, in welches Ende 1903 das Kokssyndikat und der Dortmunder Brikettverein aufgingen. Denselben Weg beschritt der Stahlwerksverband. Sein Programm enthielt eine Zusammenlegung aller bestehenden Verbände der Roheisen verarbeitenden Industrien und ist in bezug auf den Trägerverband, die Schienen- und die Schwellengemeinschaft bereits durchgeführt. Aber über die blosse Zusammenlegung hinaus zeitigte im Berichtsjahre die Syndikatsbewegung die in Deutschland neue Erscheinung einer völligen Stillegung kleinerer Werke durch grössere. Im Ruhrkohlengebiet wurden eine grosse Reihe von Werken aufgekauft, bloss um den Käufern die aus der neuen Organisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sich ergebenden Vorteile grösserer Förderungsziffern zuzuführen; diese gestalteten sich am gewinnreichsten, wenn sie unter völliger Stillegung der angekauften Zechen gänzlich den am modernsten eingerichteten Werken der Käufer zugeschrieben wurden. In den von der Stillegung betroffenen oder bedrohten Ortschaften fanden im Laufe des Juni zahlreiche Versammlungen von arbeitslos werdenden Arbeitern statt,

von Krämern und kleinen Handwerkern, die ihre Arbeiter-Kundschaft verloren gehen sahen, von Gemeindevertretern, die einen Ruin ihrer Gemeinden befürchteten; der Bund der Landwirte hielt im Ruhrtal Versammlungen ab, um seinen Sympathien mit der bedrohten Arbeiterbevölkerung Ausdruck zu geben. Die Generalversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund glaubte Verwahrung dagegen einlegen zu sollen, dass die Behörde veranlasst würde, auf die vorliegende Situation den § 65 des Allgemeinen Berggesetzes anzuwenden, der den Besitzer zum Betriebe des Bergwerkes verpflichtet, wenn „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses einer Betriebseinstellung entgegenstehen.“ Oft ist darauf hingewiesen worden, dass die letzte Konsequenz der immer grösseren Anschwellung der Syndikatsbildungen nur in der Verstaatlichung liegen könne; denn wenn es rationell sei, alle Betriebe eines Gewerbes zu vereinigen, so sei es am allerrationellsten, sie sämtlich der, wenigstens doch unter verfassungsmässiger Kontrolle stehenden, Hüterin der öffentlichen Interessen, der Staatsgewalt, zu übertragen. Ein Anfang dieser ungewollten Konsequenz zeigte sich im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues in dem Versuche einer Verstaatlichung der „Hibernia“; ein Versuch, der den schroffsten Widerspruch gerade der Kreise hervorrief, die durch Ueberspannung des Kartell- und Syndikatswesens sich an der Heraufbeschwörung dieser neuen Gefahr für die freie gewerbliche Entwickelung nur allzu sehr beteiligt haben.

Aber ungeachtet der stets deutlicher zutage tretenden Gefahren ist die Syndizierung noch immer im Fortschreiten auf neue Gebiete begriffen. Dass in der transatlantischen Seeschiffahrt die Kartellierung feststehendes Geschäftsprinzip geworden ist, zeigte sich von neuem in der Beendigung des „Schiffahrtskrieges“ zwischen der Cunardlinie und den konkurrierenden Gesellschaften, der sich beinahe durch das ganze Jahr hingezogen hatte. Denselben Zielen wie die Syndizierung in der Industrie strebt auf dem Geldmarkte die Bankenkonzentration zu, die im Berichtsjahre so gänzlich neue, früher kaum für möglich gehaltene Dimensionen angenommen hat, dass sie einer besonderen Darstellung bedarf.[1]) — Als eine beherzigenswerte Lehre muss es bezeichnet werden, wenn im Korporationsbezirke die Milchzentrale im „Milchkriege“ und „Kannenkriege“ eine Blossstellung erlebte.

Die sich immer verwickelter gestaltenden Verhältnisse machen eine orientierende Berichterstattung über Kartelle unmöglich, solange nicht einmal in der Ansammlung und übersichtlichen Anordnung des bisher bekannt gewordenen, jahrelang zurückliegenden Berichtsstoffes eine feste Grundlage geschaffen wird. Hierzu wird im folgenden für die beiden Branchen, für die das

---

[1]) S. u. Abschnitt Renten- und Dividendenpapiere S. 181.

vorhandene Material in grösserer Vollständigkeit vorliegt, die Kohlen- und die Eisenindustrie, ein Versuch gemacht, indem wir die Ergebnisse der amtlichen Enquete, soweit zur Aufhellung erforderlich unter Hinzunahme sonst zuverlässig bekannt gewordener Tatsachen, zusammenfassen. Dieser Zusammenfassung lassen wir eine Darstellung des im Berichtsjahre erneuerten Kali-Syndikats folgen, dessen Geschichte, gerade wegen der Beziehungen von Gewerbebetrieb und Staatsbetrieb, zurzeit ein besonderes Interesse beanspruchen kann.

1. Kohle.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. Geschichte.

Die ersten Syndikate in der westdeutschen Steinkohlenindustrie waren die im Jahre 1878 gegründete Preisvereinigung für Gaskohlen und die 1881 gegründete Flammkohlenvereinigung. Ausserdem bestand in den Jahren 1880 und 1881 sowie 1885 bis 1886 eine Förderkonvention, die unter Führung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund eine gemeinsame Regelung und gleichmässige Einschränkung der Förderung bezweckte. In der Mitte des Jahres 1885 entstand dann infolge der besonders ungünstigen Lage des Kohlenmarktes die Vereinigung der Fettkohlenzechen und Koksanstalten des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Diese Vereinigung, ebenso wie zu derselben Zeit gegründete örtliche Vereinigungen für den Kohlenverkauf hatten jedoch nur geringen Erfolg, da die Zahl der den Konventionen nicht beitretenden Konkurrenten zu gross war. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde im Jahre 1891 eine „Zechengemeinschaft“ zwischen den freien Zechen und den Verkaufsvereinen zur Regelung der Preise geschlossen. Aber auch die Bestrebungen dieser Zechengemeinschaft wurden durch den im Jahre 1892 eingetretenen wirtschaftlichen Rückgang vereitelt. Jetzt nahm der schon im Jahre 1880 gegründete Kohlenklub, eine freie Vereinigung der leitenden Personen der Zechenverwaltungen, die Verhandlungen wegen Gründung eines Kohlensyndikats auf und so entstand durch notariellen Akt vom 16./19. Februar 1893 das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Diese Vereinigung wurde dann durch notariellen Vertrag vom 31. Juli und 20. September 1895 auf die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 fest verlängert. Diesem Verbande gehörten die sogenannten Hüttenzechen, d. h. solche Zechen nicht an, die im Besitze von Hüttenwerken waren. Um auch diesen den Eintritt in das Syndikat zu ermöglichen, wurde am 15. Sept. und 1. Okt. 1903 ein neuer, veränderter Vertrag geschlossen, der sofort in Kraft trat. Dieser neue Vertrag wurde, wie schon im Berliner Jahrbuch für 1903, I, Seite 50 berichtet, bis zum 31. Dezember 1915 abgeschlossen unter der Bedingung, dass sämtliche aussenstehenden Zechen mit mehr als 120 000 t Jahresförderung bis spätestens 31. Dezember 1903 ihm beiträten. Erfolgte ihr Beitritt nicht rechtzeitig, so sollte der neue Vertrag am 31. Dezember 1905 sein Ende finden. So wenigstens war am 15. September 1903 beschlossen. Am 1. Oktober 1903 wurde aber weiter festgesetzt, dass die eben erwähnte Bedingung als erfüllt gelten sollte, wenn auch die Gewerkschaft „Freie Vogel und Unverhofft“ dem Vertrage nicht beiträte. Auch jetzt gehören alle grossen Zechen mit Ausnahme der eben genannten dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat an.

Syndikatsvertrag

Das somit in seinem Weiterbestehen gesicherte Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat[1]) beruht auf einem Vertrage, den die beteiligten Zechenbesitzer untereinander und mit der A.-G. Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat (Sitz Essen a. Ruhr) geschlossen haben.

---

[1]) Siehe auch das im Berichtsjahre erschienene Werk von Goetzke: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung; Essen.

Organe des Syndikats und ihre Funktionen.

Die Organe des Syndikats sind:

der Vorstand der Aufsichtsrat die Generalversammlung	Organe der A.-G.
die Versammlung der Zechenbesitzer der Beirat die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer (Kommission C) das Schiedsgericht	der Vereinigung der Zechenbesitzer.

Nach dem Wortlaut des Vertrages werden die Mitglieder des Beirats von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. Das ist jedoch so zu verstehen, dass die Mitglieder des Syndikats für jede 1 000 000 Tonnen der Beteiligung ein Mitglied des Beirats sowie seinen Stellvertreter ernennen. Hierbei können einzelne Gruben sich zu Gruppen zusammenschliessen und gemeinsam Mitglieder des Beirats ernennen. Besitzen die so Ernannten die nötigen Qualifikationen, d. h. sind sie Mitglieder von Zechenverwaltungen oder des Aufsichtsrates eines beteiligten Zechenbesitzers, so werden sie angenommen. Die Kommission C wird von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. Das Schiedsgericht wird für jeden vorkommenden Fall gebildet und zwar ernennt jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und diese beiden ernennen den dritten Schiedsrichter. Die Organe der A.-G. werden in der bei diesen Gesellschaften üblichen Art ernannt.

Die Geschäfte werden nun in der Weise geführt, dass den Organen der A.-G. eine vorbereitende und ausführende Tätigkeit zufällt, während den Organen der Vereinigung der Zechenbesitzer die Entscheidung und Bestimmung über alle wichtigen Fragen vorbehalten ist. In der Versammlung der Zechenbesitzer hat jedes Syndikatsmitglied für jede volle 10 000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer je eine Stimme. Diese Versammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes der A.-G. fest, wann eine prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile notwendig ist. Sie setzt fest, wie viel Abgabe oder Entschädigung die einzelnen Mitglieder zahlen oder erhalten, wenn sie mehr oder weniger als die auf sie fallenden Quantitäten an das Syndikat abgesetzt haben. Und schliesslich hat die Versammlung der Zechenbesitzer noch über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Der Beirat setzt die Richtpreise fest, er bestimmt, wie viel den Mitgliedern an ihren Monatsrechnungen zur Deckung der Unkosten der A.-G. abgezogen werden soll, und setzt die Strafen für Verletzungen des Vertrages fest. Gegen die so verhängten Strafen ist jedoch die Berufung an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig. Die Kommission C hat die in ihrem vollständigen Namen angegebenen Aufgaben. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestimmt die Verkaufspreise und -Bedingungen, wobei er nach Möglichkeit die vom Beirat aufgestellten Richtpreise und sonstigen Bedingungen zu beachten hat. Er stellt die Verrechnungspreise fest, zu denen das Syndikat den einzelnen Zechenbesitzern ihre Produkte abkauft, und die den monatlichen Abrechnungen mit den Syndikatsmitgliedern zu grunde gelegt werden. Der Vorstand hat ferner Vorschläge über Strafen zu machen, sowie über die Höhe der Abzüge von den Monatsrechnungen der Mitglieder zum Zwecke der Kostendeckung.

Syndizierte und nichtsyndizierte Produkte.

Syndiziert ist die ganze Produktion der Mitglieder an Kohlen, Koks und Brikets, soweit sie nicht zu einer der folgenden Klassen gehört. Nicht-syndiziert sind nämlich:

a) Der Selbstverbrauch der Mitglieder, d. h. die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen sowie der bei Abschluss des Vertrags im Besitz von Mitgliedern befindlichen Hüttenwerke erforderlichen Kohlen, Koks und Brikets.

b) Die zum Betriebe eigener Werke der Zechenbesitzer, als Kokereien mit und ohne Gewinnung von Nebenprodukten, Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstigen Gasanstalten, Briket-Fabriken, Ziegeleien usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Brikets.

c) Die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Brikets.

d) Die zu Hausbrandzwecken für die Beamten und Arbeiter bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Brikets.

e) Gaskoks.

Syndizierung des Verkaufs.

Die Mitglieder des Syndikats verpflichten sich nun, alle ihre syndizierten Produkte an das Syndikat zu den Verrechnungspreisen zu verkaufen. Das Syndikat übernimmt dann den weiteren Verkauf dieser Produkte. Erzielt es im unbestrittenen Absatzgebiet höhere Verkaufspreise als die Verrechnungspreise, so fällt der daraus entstandene Gewinn der liefernden Zeche zu. Für etwaige Minderwertigkeit der Lieferungen ist die liefernde Zeche verantwortlich.

Kontingentierung der Produktion.

Die Beteiligungsanteile der einzelnen Mitglieder unter dem neuen Vertrag sind meist dieselben, wie unter dem alten; auch die früher dem Kokssyndikat angehörenden Mitglieder haben beim Eintritt in das Kohlensyndikat ihre Beteiligungsanteile behalten. Für neu eingetretene Mitglieder sind sie durch Vertrag festgelegt. Je nach Lage des Absatzes kann die Beteiligungsziffer aller Mitglieder durch den Vorstand prozentual erhöht oder durch die Versammlung der Zechenbesitzer verringert werden. Liefert eine Zeche die volle grössere Menge während sechs aufeinander folgender Monate tatsächlich, so wird ihr Beteiligungsanteil dauernd um den betreffenden Betrag erhöht. Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffer werden nicht berücksichtigt.

Wichtig an diesen Bestimmungen ist, dass die Beteiligungsziffern für jedes Syndikatsmitglied durch Vertrag bestimmt sind und nicht mehr wie früher die von der Kommission C eingeschätzte Leistungsfähigkeit der Zeche darstellen. Die Kommission C hat jetzt nur noch zu entscheiden, wenn Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob einer Zeche wegen tatsächlich geleisteter Mehrlieferung eine Erhöhung der Beteiligungsziffer bewilligt werden soll. Es ist ausserdem im neuen Vertrage noch ausdrücklich gesagt, dass mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet werden. Damit ist es nicht mehr möglich, dass, wie unter dem alten Vertrag, die Besitzer grosser Kohlenfelder durch die Anlage neuer Schächte ihre Leistungsfähigkeit und damit ihre Beteiligungsziffer erhöhen und hierdurch eine prozentuale Einschränkung der Produktion nötig machen. Zur Beteiligungsziffer werden die syndizierten Produkte angerechnet, sowie die oben unter b, c und d angeführten nicht-syndizierten Produkte. Durch diese gleichfalls sehr wichtige Bestimmung wurde der Eintritt der Hüttenzechen in das Syndikat möglich gemacht. Nach ihr steht es den Hüttenzechen frei, bei Fördereinschränkungen des Syndikats die zu ihrem Selbstverbrauch bestimmten Kohlen, Koks und Brikets in den Quantitäten zu fördern und herzustellen, die sie zum Betriebe ihrer Hüttenwerke brauchen. Schon im Berichtsjahre erhoben sich innerhalb des Syndikates selbst lebhafte Klagen über diese Bestimmung. Im Dezember 1904 fanden Verhandlungen statt, deren Zweck die Syndizierung des Selbstverbrauchs der Hüttenzechen war. Diese Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultat.

Koks- und Briketvertrieb.

Da das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nach dem neuen Vertrag auch den gesamten Vertrieb der von seinen Mitgliedern produzierten Brikets und des Kokses übernommen hat, so ist festgesetzt, dass in der Versammlung der Zechenbesitzer bei Abstimmungen über eins dieser beiden Produkte nur die Koks oder Brikets produzierenden Mitglieder stimmberechtigt sind. Und zwar hat jedes Mitglied für jede volle 1000 Tonnen seiner festgestellten Beteiligung an Koks oder Brikets eine Stimme. Bei der Koks- und der Briketfabrikation kann die Beteiligungsziffer eines einzelnen Produzenten durch Entscheidung einer besonderen Koks- oder einer Briketkommission erhöht werden, und wenn es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Koks- oder Briketproduzenten handelt, darf durch diese eine Verringerung der übrigen Anteilziffern erfolgen.

Absatzgebiete des Syndikats.

Beim Absatz unterscheidet das Syndikat zwischen dem bestrittenen und dem unbestrittenen Gebiet, was namentlich für die Preisstellung wichtig ist. Auch wird, wie oben erwähnt, den liefernden Zechen der

Erlös aus dem über die Berechnungspreise im unbestrittenen Absatzgebiet tatsächlich erzielten Gewinn überwiesen. Die Grenzen dieses unbestrittenen Absatzgebietes sind nicht unveränderlich; sie hängen namentlich vom jeweiligen Stand der Preise und der Frachtkosten der in anderen Gebieten und im Ausland geförderten Kohle ab. Zur Zeit der Verhandlungen über das Kohlensyndikat wurde dieses Gebiet begrenzt im Norden durch Holland, Ostfriesland und den Hamburger Bezirk, im Osten durch die Elbe, im Süden durch das Gebiet der böhmischen Kohle und im Westen durch Frankreich und Belgien. Die Saarkohle wurde bei Feststellung dieser Grenzen nicht berücksichtigt, da sie wegen der geringen Güte des aus ihr gewonnenen Kokses keine so fühlbare Konkurrenz macht.

Das Syndikat hat sich auch mit Erfolg bemüht, den Kohlenhandel in Abhängigkeit zu bringen. Nach den Behauptungen der Vertreter des Syndikats bei den Verhandlungen im Reichsamt des Innern ist das namentlich darum geschehen, weil verschiedene Kohlenhändler zur Zeit der Kohlenangst am Ende des Jahres 1899 die von ihnen verhältnismässig billig eingekaufte Kohle zu Wucherpreisen verkauft hätten. Das Kohlensyndikat hat zunächst einmal den einzelnen Händlern bestimmte Gebiete überwiesen und hat ihnen verboten, ausserhalb der Grenzen dieser Gebiete anderen, vom Syndikat beziehenden Händlern Konkurrenz zu machen. Ferner schreibt das Syndikat den von ihm beziehenden Kohlenhändlern vor, wie hohe Aufschläge sie am Preise der von ihnen weiter verkauften Kohle machen dürfen. Mit einem Wort, es hat die Kohlengrossisten zu seinen Agenten gemacht, und hat sie gezwungen, aufzuhören Kaufleute zu sein. Wo der Verkauf von Syndikatskohlen nicht in den Händen eines einzelnen Händlers zentralisiert werden konnte, da ist das Syndikat zur Bildung von Verkaufsgesellschaften geschritten, deren Mitglieder die bisherigen Händler waren. Diesen Verkaufsgesellschaften wird immer nur für ein Jahr das Monopol des Verkaufs von Syndikatskohle in dem betreffenden Bezirke gegeben. Ein Mitglied des Syndikatsvorstandes ist Mitglied des Aufsichtsrates des Verkaufsvereins. Auf diese Weise ist das Syndikat stets davon unterrichtet, welche Aufschläge am Kohlenpreise der Verkaufsverein nimmt. Ueberschreitet er hierbei nach Ansicht des Syndikats die Grenze des Zulässigen, so wird das nächste Jahr die Verbindung mit ihm abgebrochen. Organisation des Kohlenhandels.

Ein weiteres Mittel zur Beherrschung des Kohlenhandels ist die am 27. Nov. 1903 gegründete Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft m. b. H., das sogenannte Kohlenkontor. Mitglied dieser Gesellschaft sind das Kohlensyndikat und eine Anzahl von Reedereien, die früher teils eigene, teils gekaufte Kohle auf dem Rhein und den anliegenden Flüssen verfrachteten. Das Kohlenkontor hat den Vertrieb der von den Syndikatsmitgliedern produzierten Kohle, soweit er auf dem Wasserwege geschieht, falls nicht zwingende Gründe dafür vorliegen, dass das Syndikat selbst direkt an den Abnehmer verkauft. Das Syndikat und die anderen der Gesellschaft angehörigen Firmen stellen ihr ihre Reedereien, Umschlagseinrichtungen, Lagerplätze, Briketfabriken usw. zur Verfügung. Dafür erhalten sie Anspruch auf Beschäftigung in der Höhe der auf sie fallenden Anteilsquoten. Das Syndikat hat in der Verwaltung des Kohlenkontors massgebende Stimme und hat darum einen Gesellschaftsvertrag auf längere Zeit geschlossen. Kohlenkontor.

Bei den am 14. November 1902 und am 26. März 1903 im Reichsamt des Innern abgehaltenen Sitzungen der Kartell-Enquete zeigte sich, dass das Kohlensyndikat in der eben beschriebenen Weise zur absoluten Herrschaft in der Kohlenindustrie und im Kohlenhandel gelangt ist, ohne dass jedoch von den Interessenten behauptet wurde, dass das Syndikat hierbei rücksichtslos verfahren sei. Obwohl namentlich unter den Kohlenhändlern darum eine resignierte Stimmung zum Ausdrucke kam, wurden eigentliche Klagen weniger vorgebracht.

Anders lagen die Dinge beim Westfälischen Kokssyndikat, über das am 12. und 13. Mai 1903 verhandelt wurde. Westfälisches Kokssyndikat.

Die erste Koksvereinigung wurde im Jahre 1882 in Dortmund gegründet. Sie setzte zunächst nur Minimalpreise für den im Ober- Geschichte.

bergamtsbezirk Dortmund produzierten Koks fest, ging aber bald auch zu Produktionseinschränkungen über. Die Anzahl der dieser Vereinigung nicht beigetretenen Koksproduzenten war jedoch so gross, dass sie bereits im Jahre 1884 wieder aufgelöst wurde.

Im Jahre 1885 wurde dann aufs neue eine „Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirk Dortmund“ geschlossen, welche für bestimmte Zeitabschnitte die Grundpreise für Kokskohlen und Koks und die Verkaufsbedingungen feststellte und Einschränkungsbestimmungen für die Produktion und den Absatz von Kokskohle und Koks erliess. Diese Vereinigung wurde im Jahre 1890 in die Aktiengesellschaft „Westfälisches Kokssyndikat“ umgewandelt.

Der Sitz des Kokssyndikats war Bochum. Die Organisation war der des erst 1893 gegründeten Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats verwandt. Namentlich übernahm das Kokssyndikat auch den Verkauf des Kokses, den es von den Mitgliedern des Syndikats ankaufte. Ausserdem bestand eine Kontingentierung der Produktion. Zwischen dem Kohlensyndikat und dem Kokssyndikat bestand ein Vertrag, nach dem jenes den Verkauf der Koksproduktion seiner Mitglieder ausschliesslich dem Kokssyndikat übertrug.

Geschäftspraxis.

Bei den am 12. und 13. Mai 1903 abgehaltenen Verhandlungen über das Kokssyndikat wurden nun von allen Seiten sehr lebhafte Klagen geäussert. Einmal wurde dem Syndikat vorgeworfen, dass es in seinen Lieferungsverträgen seinen Abnehmern unerträgliche Lasten und Verpflichtungen auferlegt hatte. In diesen Verträgen hatte nämlich das Syndikat es sich vorbehalten, dass es selbst bei Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen und ähnlichen Unterbrechungen in der Produktion seiner Mitglieder von der Lieferpflicht entbunden war. Anderseits jedoch hatte es die Abnehmer unter gleichen Umständen nach dem Lieferungsvertrag nicht von der Abnahmepflicht befreit. Sodann hatte das Kokssyndikat sich auch sonst in seiner Geschäftsführung offenbar auf den Machtstandpunkt gestellt und seinen Abnehmern die Abnahmemengen und -Preise in einer für diese sehr nachteiligen Weise diktiert. Das war vor allen Dingen im Jahre 1899 der Fall, als das Syndikat seinen Abnehmern die sogenannten Fusionspreise für die Jahre 1900 und 1901 aufzwang. Damals waren die Abschlüsse für 1900 bereits zum Preise von 14 Mark für die Tonne getätigt, als das Syndikat seine Abnehmer aufforderte, statt dessen sofort für die Jahre 1900 und 1901 die doppelte Menge zu kaufen. Da das Syndikat den Kokspreis für 1901 auf 20 Mark angesetzt hatte, so bestand es auf einer Fusion der beiden Preise und verkaufte für beide Jahre zu 17 Mark. Obwohl die Koksabnehmer diesen Vorschlag nicht gerade freundlich aufnahmen, glaubten sie doch ihn nicht ablehnen zu können, namentlich da sie nach Aeusserungen des Syndikats annehmen mussten, dass es ihnen sonst unmöglich gemacht würde, im Jahre 1901 ihre Bedürfnisse an Koks zu decken. Als dann im Jahre 1901 der Rückschlag in der Eisenindustrie eintrat und die Koksabnehmer weder für die bestellten Mengen Verwendung fanden, noch bei einem Kokspreise von 17 Mark mit Gewinn produzieren konnten, da bestand das Syndikat auf seinem Schein und erzwang die volle Abnahme des bestellten Kokses zum Fusionspreise.

Diese Klagen und Vorwürfe konnten die Vertreter des Kokssyndikats auch in den oben erwähnten Verhandlungen nicht entkräften oder entschuldigen. Bald nach dieser offenen Aussprache hörte das Kokssyndikat Ende 1903 auf, selbständig zu existieren und bildet fortan nur noch eine Unterabteilung des besser beleumundeten Kohlensyndikats.

Bei dieser Gelegenheit wurde denn auch der im Jahre 1891 gegründete Briketverkaufsverein Dortmund, mit dem das Kohlensyndikat in einem ähnlichen Verhältnis gestanden hatte, mit letzterem gleichfalls in derselben Weise verschmolzen.

Zechenstilllegungen.

Kurze Zeit nach der Erneuerung des Kohlensyndikates, in den ersten Monaten des Jahres 1904, ging eine Reihe meist kleinerer Zechen des Ruhrreviers in andere Hände über. Die Käufer waren ausnahmslos grosse Werke, und die Ankäufe geschahen zum Teil in der ausgesprochenen Absicht, die erworbenen Gruben in absehbarer Zeit stillzulegen. Nun waren Zechenstillegungen an und für sich nichts neues;

wenn sich der Abbau einer Grube nicht mehr lohnte oder sonstige Betriebsschwierigkeiten eingetreten waren, so hatte man den Betrieb eben eingestellt. Die Erscheinung war aber nicht sehr häufig und ging deshalb für die beteiligten Arbeiter und Gemeinden ohne ernstere Krisis vorüber. Jetzt sollte aber eine Anzahl Zechen auf einmal stillgelegt werden, von denen man ausserdem behauptete, dass sich ihr Abbau noch auf Jahre, selbst Jahrzehnte hinaus lohne. Die betroffenen Arbeiter und Gemeinden protestierten laut gegen einen derartigen Gewaltakt. Die Bergleute, besonders die ansässigen, glaubten um Arbeit und Brot zu kommen, die Kommunen fürchteten für ihre wirtschaftliche Existenzfähigkeit. —

Ursachen des Ankaufs.

Der Ankauf der kleinen Zechen und ihre teilweise Stillegung hängt mit der oben[1]) erwähnten Bestimmung des neuen Syndikatsvertrages zusammen, nach der eine Vergrösserung der Beteiligungsziffer jetzt nur noch möglich ist, wenn ein Mehrbedarf des Marktes über die uneingeschränkte Beteiligungsziffer hinaus eintritt.

Nun erreicht jetzt der Bedarf des Marktes bei weitem nicht die Beteiligungssumme. Es ist das eine durch die Entwickelung des Syndikats begründete Erscheinung; jedes Mitglied suchte eben seine Beteiligungsziffer ohne Rücksicht auf die Lage des Marktes zu vergrössern. Unter dem alten Vertrage traten dem Syndikat eine Reihe neuer Mitglieder bei und vergrösserten natürlich die Gesamtbeteiligung; viel stärker hat jedoch die Beteiligungsziffer innerhalb des Syndikats selbst zugenommen. Besonders die grossen, reichen Unternehmen nutzten die Vorteile des alten Vertrages aus, — kapitalschwache Zechen und solche auf verhältnismässig armem Boden hatten nicht die Mittel, neue Schächte niederzubringen oder Zechen aufzukaufen. — So war die Gesamtbeteiligung in dem Zeitraum von 1893 bis 1903, d. h. vor Abschluss des neuen Vertrages, von 35,3 Millionen Tonnen auf 62,2 Millionen Tonnen angewachsen. Bei Abschluss des neuen Vertrages behielten die Syndikatszechen die ihnen bisher zugebilligte Beteiligungsziffer; den noch aussen stehenden Zechen bewilligte man eine verhältnismässig hohe Beteiligung am Gesamtabsatze, um sie zum Beitritt zu bestimmen. Auf diese Weise ergab sich für das neue Syndikat eine Gesamtbeteiligungsziffer von 73,1 Millionen Tonnen, wozu an vertraglich festgesetzten Erhöhungen in den nächsten vier bis fünf Jahren noch 4,5 Millionen Tonnen hinzukommen. Demgegenüber hat die wirkliche Gesamtförderung der sämtlichen gegenwärtig dem Syndikat angehörenden Zechen im Jahre 1903 nur 64,8 Millionen Tonnen betragen.

Die Folge dieser ganzen Entwickelung sind notwendigerweise Förderungseinschränkungen. Sie betrugen im ersten Drittel des Jahres 1904 20 % der Beteiligung — nach der vorläufigen Festsetzung des Syndikats —, tatsächlich stiegen sie bereits im April auf 23 % und haben im Monat Oktober für Kohle 28 %, für Koks 32 %, für Brikets 35 % erreicht. Die auf eine grosse Förderung eingerichteten Zechen dürfen also bei weitem nicht soviel fördern, als es nach ihrer Beteiligungsziffer, geschweige denn nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit angängig wäre. Sie müssen, wenn sie ihre Betriebsmittel einigermassen ausnutzen wollen, versuchen, ihre Beteiligungsziffer noch weiter zu erhöhen. Die einzige Möglichkeit, die ihnen der neue Syndikatsvertrag dazu gelassen hat, ist der Ankauf von Beteiligungsziffern und die Ausübung der so erworbenen Rechte durch Stillegung der betreffenden Zechen. — Sollten die Käufe den erwarteten Nutzen bringen, so mussten sie bald realisiert werden, denn das Syndikat ist nur bis zum 31. 12. 15 verlängert, und ausserdem würden sie vielfach ihren Wert mit dem Aufhören der Förderbeschränkung verlieren.

Der Nutzen, den die förderkräftige Zeche aus der Uebertragung der Beteiligungsziffer erwarten konnte, war um so grösser, je weniger Gewinn die angekaufte Zeche aus ihrer Produktion gezogen hatte.

Die Besitzer der qualitätsarmen Zechen hatten andererseits ebenfalls ein grosses Interesse an den Transaktionen, sonst würden die Zechenfusionen trotz dieser Sachlage kaum einen derartigen Umfang angenommen haben.

---

[1]) auf S. 68.

Ursachen des Verkaufs.

Bei den verkauften Gruben handelt es sich ausnahmslos um solche, die in der Nähe der Ruhr, also im Süden des Kohlengebiets liegen. Hier ist der Flözreichtum viel geringer als im Norden des Kohlenreviers, die Kohle ist zudem Magerkohle, nur teilweise auch Fettkohle. Der Flöz tritt hier zutage, daher ist der Bergbau im Süden des Ruhrbezirks der älteste. Die Felder sind klein, ihr Abbau ist verhältnismässig weit vorgeschritten. Die Ausbeutung kleinerer Felder ist mit verhältnismässig grösseren Kosten verknüpft als die grosser Felder mit entsprechend grossen Vorräten, und erfolgte zudem nicht immer unter Benutzung der neuesten Fortschritte der Technik. Unter diesen Verhältnissen wurde die nicht unerhebliche Steigerung der Löhne in den letzten 15 Jahren für die südlichen Zechen viel empfindlicher als für die nördlichen, ebenso die Belastung durch neuere Bergpolizei-Verordnungen, welche die südlichen, weit ungefährlicheren Gruben den nördlichen gefährlichen Gruben im Prinzip gleichstellten. Alle diese Verhältnisse und die beschränkte Verwendbarkeit der Magerkohlenprodukte stellen den Steinkohlenbergbau in den südlichen Revieren im allgemeinen ungünstiger als in den nördlichen. Aus alledem ist ersichtlich, dass dieser Bergbau nur bei hohen Kohlenpreisen genügende Erträge bringen kann. Unter dem alten Syndikatsvertrag wurde teilweise das Verlangen der kleineren Magerkohlenzechen nach höheren Preisen befriedigt; im Jahre 1903 wurden jedoch wieder Preisherabsetzungen vorgenommen. Auch das neue Syndikat bewilligte nicht die von den Magerkohlenzechen gewünschte Erhöhung der Kohlenpreise.

Die ganze Sachlage erklärt die Neigung der Gewerken, diese Zechen zu verkaufen, um so das in sie investierte Kapital einigermassen zurückzubekommen.

Gegenmassregeln.

Um die wirtschaftlichen Folgen dieser Besitzübertragungen entbrannte nun der Streit. Was wird aus den Arbeitern der stillgelegten Zechen, zumal aus den Familien mit eigenem Grundbesitz? was aus den Gewerbetreibenden der betroffenen Gemeinden? was aus den Gemeinden selbst? — Man rief die Hilfe des Staates an. Seitens der Bergarbeiterverbände wurden Eingaben an das Oberbergamt gerichtet. Protestversammlungen wurden abgehalten. Man verlangte die Anwendung des § 65 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Dieser lautet:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von 6 Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Massgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Der Staat sollte die Besitzer entweder mit Gewalt zwingen, den eingestellten Betrieb wieder aufzunehmen und fortzuführen, oder selbst durch Erwerb der betreffenden Zechen eingreifen.

Am 16. April 1904 kam folgende Interpellation der Zentrumsabgeordneten Stötzel und Brust, betreffend die Behandlung der kleinen Zechen im Ruhrrevier durch das Kohlensyndikat, im Hause der Abgeordneten zur Besprechung:

1. Ist der Königlichen Staatsregierung bekannt, dass infolge der Zuteilung der Fördermengen seitens des Kohlensyndikats an die einzelnen Zechen von den grösseren Zechen (Gewerkschaften) die kleineren im Ruhrrevier angekauft und stillgelegt werden, um deren Förderquantum zu übernehmen?

2. Was gedenkt die Königliche Staatsregierung gegen diese die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner, insbesondere die Bergleute und Gewerbetreibenden in bedenklicher Weise schädigende Praktik zu tun?

Bei der Beantwortung der Interpellation stellte der Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem Minister des Innern

die Entsendung einer Ministerialkommission in den Oberbergamtsbezirk Dortmund in Aussicht, welche die Verhältnisse untersuchen und feststellen sollte, inwieweit etwaigen Schäden Abhilfe verschafft werden könne. — Auch im Deutschen Reichstage gelangte am 21. April 1904 eine ähnliche Interpellation des Abgeordneten Auer und Genossen zur Besprechung. — Die Regierungskommission begann ihre Arbeiten am 28. April 1904 in Dortmund. Das Ergebnis wurde niedergelegt in einer Denkschrift „betreffend die Stillegung verschiedener Steinkohlenzechen des Ruhrreviers", die am 23. Juni 1904 im Abgeordnetenhause zur Verteilung gelangte. Denkschrift.

Die Kommission hat insofern einseitig gearbeitet, als die geschädigten Gemeinden und die Vertreter der arbeitslos gewordenen oder von diesem Schicksal bedrohten Arbeiter überhaupt nicht gehört worden sind; nur Syndikatsvertreter und Staatsbeamte wurden zur Meinungsäusserung zugelassen.

Die Kommission stellte zunächst diejenigen Zechen fest, deren Verkauf in letzter Zeit an andere Bergwerke erfolgt war oder doch in nächster Zeit zu erwarten stand. Als solche Zechen sollten im ganzen die folgenden zwölf in Betracht kommen: Die verkauften Zechen.

1. Helene Nachtigall bei Hattingen — A.-G. Steinkohlenbergwerk Nordstern zu Essen.
2. Steingatt bei Altendorf — A.-G. Konkordia zu Oberhausen.
3. Ver. Hamburg und Franziska bei Witten — Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. zu Ueckendorf.
4. Ver. Bickefeld Tiefbau bei Aplerbeck — Gewerkschaft Graf Bismarck bei Bismarck i. W.
5. Ver. Bommerbänker Tiefbau bei Bommern — Gewerkschaft Mont-Cenis zu Giesenberg-Sodingen.
6. Sprockhövel bei Sprockhövel — A.-G. Königsborn zu Unna-Königsborn.
7. Julius Philipp bei Wiemelhausen — Arenbergsche A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen.
8. Berneck und Glückwinkelburg — Gewerkschaft Ver. Konstantin der Grosse zu Bochum.
9. Hasenwinkel bei Dahlhausen — Gewerkschaft Friedlicher Nachbar zu Linden.
10. Maria Anna und Steinbank — Zeche Mathias Stinnes zu Carnap.
11. Eiberg bei Steele — Gewerkschaft Ewald bei Herten.
12. Alstaden bei Oberhausen — Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne.

Die Möglichkeit weiterer, ähnlicher Ankäufe wurde seitens der Befragten zugegeben.

Von den zwölf genannten Zechen scheidet die Denkschrift drei aus, welche für die in Frage stehende Angelegenheit nicht in Betracht kommen, nämlich die Zeche Helene Nachtigall, welche schon seit dem 1. Juli 1896 ausser Betrieb ist, die Zeche Steingatt, die am 1. Dezember 1902 stillgelegt ist, und die Zeche Ver. Hamburg und Franziska, die zwar verkauft worden ist, aber ungefähr im gleichen Umfange wie vor dem Verkaufe weiter betrieben werden wird. Von den übrigen neun Zechen ist die Zeche Ver. Maria Anna und Steinbank bereits seit dem 1. April d. J. stillgelegt. Ver. Bickefeld Tiefbau soll am 1. Juli, Julius Philipp gegen Ende des Jahres zur Stillegung kommen. Ihnen werden voraussichtlich in etwa zwei Jahren die Zechen Sprockhövel, Berneck und Glückwinkelburg sowie Bommerbänker Tiefbau folgen. Von den Zechen Alstaden und Eiberg sollen in nächster Zeit nur einzelne Schächte stillgelegt werden. Die übrigen sollen noch, soweit dies mit Vorteil tunlich, — aber nur über den jetzt vorhandenen Sohlen — weiter betrieben werden. Auf Zeche Hasenwinkel soll zwar die Förderung in absehbarer Zeit weder eingeschränkt noch eingestellt werden, doch sind dort, um den Betrieb gewinnbringender zu gestalten, gegen 400 Arbeiter zum 1. April 1904 entlassen und für die freiwillig abkehrenden Bergleute andere nicht mehr eingestellt worden. Zukunft der verkauften Zechen.

Für den Verkauf angegebene Gründe.

Der Grund für die erfolgte oder beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist nach der Denkschrift bei sämtlichen in Betracht kommenden acht Zechen nicht eine bereits eingetretene oder nahe bevorstehende Erschöpfung an Kohle, sondern der Umstand, dass die Gewinnung der noch anstehenden Kohlenmengen überhaupt nicht mehr oder nur noch zu einem geringen Teil für rentabel gehalten wird. Mit Ausnahme der Zeche Eiberg hält die Denkschrift diese Annahme aus den allgemeinen Verhältnissen der betreffenden Gruben für begründet, da sämtliche sieben Gruben Zubusszechen sind; aber auch bei Zeche Eiberg wird die Stillegung des Schachtes Hermann für berechtigt erachtet.

Lage der Arbeiter.

Was die Arbeiterverhältnisse anlangt, so waren nach der Denkschrift am 1. Januar 1904 auf den neun in Betracht kommenden, d. h. verkauften Zechen insgesamt 9041 Arbeiter vorhanden, darunter 5036 verheiratete und 1011 Hausbesitzer. Bis zum 1. Juni 1904 waren aus der Arbeit geschieden infolge Kündigung seitens der Zeche 451 Arbeiter (darunter 212 verheiratete und 19 Hausbesitzer), infolge freiwilliger Abkehr 3481 Arbeiter (darunter 1783 verheiratete und 262 Hausbesitzer); insgesamt also 3932 Arbeiter. „Für alle diese Arbeiter," sagt die Denkschrift, „war nach dem Ergebnis der Ermittelungen anderweitige Gelegenheit zur sofortigen Weiterbeschäftigung vorhanden. Von einem „Brotloswerden" zahlreicher Arbeiter kann nicht die Rede sein." Allgemeine Gedingeherabsetzungen sollen nicht stattgefunden haben. Von einem Lohnrückgange könne keine Rede sein. Die bis zum 1. Juni abgekehrten Arbeiter haben zum grössten Teil ihren alten Wohnsitz beibehalten können. Die Denkschrift stellt fest, dass von 6572 Arbeitern in 19 vornehmlich in Betracht kommenden Gemeinden nur 1422 verzogen sind, darunter 476 verheiratete und 3 Hausbesitzer. „Dass indessen unter den Arbeitern ein Notstand eingetreten sei oder eintreten werde, kann nach dem, was darüber bekannt geworden ist (!), nicht angenommen werden."

Die Denkschrift rechnet unter die infolge freiwilliger Abkehr verzogenen Bergleute auch diejenigen, denen durch Anschlag die bevorstehende Stillegung der Zeche mitgeteilt wurde. Wenn sich diesen Arbeitern schon früher Gelegenheit bot, auf einer anderen Zeche dauernde Arbeit zu finden, so griffen sie natürlich sofort zu; ihre Abkehr kann aber wohl kaum eine „freiwillige" genannt werden, sie kommt vielmehr einer Kündigung gleich. Diese Unterscheidung dürfte daher keinen grossen Wert besitzen. — Aehnliches gilt bezüglich der Gegenüberstellung der in den Gemeinden am 1. 1. 04 wohnhaften und der bis zum 1. 6. 04 verzogenen Belegschaftsmitglieder, denn aus dieser geht nicht hervor, wie viele von den Wohnengebliebenen jetzt einen womöglich stundenweiten Weg zur neuen Arbeitsstätte zurückzulegen haben. Ausserdem konnte die Denkschrift die am 1. 7. 04 mit dem Quartal ablaufenden Miet- und Pachtkontrakte nicht berücksichtigen, die namentlich die verheirateten Bergleute beeinflusst haben werden, ihren Wohnsitz vor dem angegebenen Zeitpunkt nicht zu verlassen. Den aus diesen Zusammenstellungen zu ziehenden Schlüssen ist deshalb eine weitergehende Bedeutung nicht beizumessen, und die Denkschrift gibt auch selbst zu, dass es noch nicht möglich sei, in dieser Hinsicht mit hinreichender Sicherheit ein Bild von den Folgen der Stillegungen zu geben.

Lage der Gemeinden.

Das gleiche wird bezüglich der Wirkung der Betriebsbeschränkungen und -Einstellungen auf die betroffenen Gemeinden und deren Angehörigen gesagt. Mit dem Wegzug aller auf der betreffenden Zeche beschäftigt gewesenen Bergleute wird man indes in keinem Fall zu rechnen haben. Durchgängig werden aber die veränderten Verhältnisse einen erheblichen Steuerausfall und eine entsprechende Steuererhöhung hervorrufen. Hausbesitzer und Gewerbetreibende werden ausserdem schwer geschädigt. Für den Ausfall der Zechensteuer erwächst den Gemeinden andererseits eine — allerdings nur einmalige — Einnahme aus der Umsatzsteuer infolge des Verkaufs der Zechen.

Das Bild, das die Denkschrift von den entstandenen Verhältnissen entwirft, ist im grossen und ganzen ein ziemlich unerfreuliches, namentlich im Ausblick auf die Zukunft.

Die Denkschrift kommt zu folgendem Schluss: „Die zum Teil schon erfolgte, zum Teil mehr oder minder nahe bevorstehende Stilllegung der zur Erörterung gezogenen Zechen bedeutet hiernach bei einer Reihe von Gemeinden, wie schon jetzt mit Sicherheit behauptet werden kann, eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung der Gemeinden und ihrer Angehörigen, insbesondere der Gewerbetreibenden und Hausbesitzer. Demgegenüber treten die Schädigungen der Arbeiter insofern zurück, als bei weitem die meisten auf benachbarten Zechen, zum Teil unter Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes, Arbeit gefunden haben oder voraussichtlich finden werden. Sollten indessen ausser den genannten Zechen noch andere in derselben Gegend stillgelegt werden, so würden sich auch die Verhältnisse für die Arbeiter wesentlich ungünstiger gestalten und die Schädigungen der Gemeinden und ihrer Angehörigen einen erheblich weiteren Umfang annehmen."

Oberschlesische Kohlenkonvention

Weniger eng aber ebenso wirksam ist der Verband, den die oberschlesischen Kohlenproduzenten geschlossen haben.

Bedeutung der syndizierten Betriebe.

In dem bei der oberschlesischen Kohlenkonvention in Frage kommenden Revier befanden sich im Jahre 1902 im ganzen 63 Steinkohlengruben (1903 nur noch 57), deren Gesamtförderung in diesem Jahre 24 470 788 t (à 1000 kg) betrug (1903: 25 235 649). Hiervon gehörten zur Zeit der Verhandlung 53 Gruben mit zusammen 18 239 543 t Förderung der Kohlenkonvention an. Von den übrigen unabhängig gebliebenen 10 Gruben waren 3 mit einer Förderung von zusammen 5 136 287 t (= 21 % der Gesamtförderung) fiskalisches Eigentum. Die 7 unabhängigen Privatgruben stellten eine Förderung von zusammen 4½ % der Gesamtförderung dar. Der Einfluss der syndizierten Gruben war geographisch von vornherein dadurch beschränkt, dass die oberschlesische Steinkohle nur in einem verhältnismässig kleinen Gebiet einen entscheidenden Einfluss auf die Preisbildung hat. Unbeschränkt herrscht sie überhaupt nur in Oberschlesien. Schon in Niederschlesien muss sie mit der Konkurrenz der deutschen und böhmischen Braunkohle rechnen. Sie überwiegt noch in Ost- und Westpreussen und in Pommern. Von dem Machtbezirk der westfälischen Kohle wird sie durch das Elbgebiet getrennt, in dem, wie z. B. in Berlin, neben der oberschlesischen Kohle auch böhmische, märkische, sächsische Braunkohle, Brikets und englische Kohle gebrannt werden.

Absatz- und Machtgebiet.

Form und Geschichte.

Die Form der oberschlesischen Kohlenkonvention ist lose. Es liegt nur ein nicht-notarieller Vertrag vor, der von allen Mitgliedern unterzeichnet und stets genau gehalten ist. Die Konvention wurde im Jahre 1890 gegründet; ihre Zeitdauer ist meist dreijährig gewesen. Zum letzten Male wurde sie am 4. und 5. Februar 1904 wiederum auf 3 Jahre erneuert.

Organe.

Sie hat keinen bestimmten Sitz. Der Vorstand der Konvention besteht aus einem Vorsitzenden und einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. In wichtigen Fragen entscheidet jedoch die Generalversammlung, welche alle Vierteljahre zusammentritt. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Konvention, und in ihr hat jeder für jedes angefangene Hunderttausend Tonnen des Hauptbahnversandes der von ihm vertretenen Gruben eine Stimme. Neben 15 so stimmberechtigten Grubenbesitzern gehören der Konvention noch 2 Mitglieder des Grosshandels an, die aber in der Generalversammlung nur beratende, nicht beschliessende Stimme haben.

Diese Verbandsform wird von den Mitgliedern als durchaus befriedigend angesehen. Ein Sachverständiger verglich die Generalversammlung wegen der in ihr herrschenden Einmütigkeit mit einer kleinen Familienvereinigung.

Gegenstand des Vertrags.

Die oberschlesische Kohlenkonvention beschränkt ihre Tätigkeit im wesentlichen auf die Festsetzung der Produktionsmenge und des Minimalpreises für einen Teil der zum Verkaufe kommenden Kohle. Die Produktionsbestimmung seitens der Konvention betrifft nur diejenige Kohle, die auf den normalspurigen Hauptbahnen und auf dem Klodnitzkanal bei Gleiwitz verfrachtet wird. Die Versandlizenz dieser Kohle wird durch die vierteljährliche Generalversammlung auf Grund des Absatzes des entsprechenden Quartals im vorhergehenden Jahre normiert. Auch

der von der Generalversammlung festgesetzte Minimalpreis gilt nur für einen Teil der Kohlenförderung der syndizierten Gruben. Keine Anwendung findet er auf die Kohlensorten, die unter 15 mm Korn sind sowie auf die an oberschlesische Montanwerke verkaufte Kohle. Dieser Minimalpreis wird festgesetzt nach der Marke, nach dem Sortiment und nach der tarifarischen Lage. Je nach der Güte der Kohle, nach der Grösse der einzelnen Stücke und nach der Frachtdifferenz aller oberschlesischen Kohlenversandstationen im Vergleich zu Kattowitz wird zu dem Normalminimalpreise (50 Pf.) eine bestimmte Summe pro Zentner hinzugefügt oder von ihm abgezogen. Um den Kohlenabsatz regelmässiger über das ganze Jahr zu verteilen, wird für Sommerlieferungen (1. April bis 31. August) gleichfalls ein Abzug (3 Pf.) vom Minimalpreis gestattet. Ausserdem aber ist bei Sendungen nach Ost- und Westpreussen, Pommern und einer Anzahl von im Elbgebiet und westlich davon gelegenen Orten eine weitere Reduktion (um 2 Pf.) zulässig. Für den Versand nach gewissen im Statut genau angegebenen „Ausnahmegebieten" ist eine Reduktion des Minimalpreises bis zu 20 % erlaubt, und für die Sendungen nach dem Gebiete westlich der Elbe, mit Ausschluss von Dresden linkselbisch, war die Preisstellung zur Zeit der Verhandlungen bis auf weiteres frei. Bei der Versendung nach Russland war wegen der Einfuhrzölle der Minimalpreis zeitweise auch niedriger gestellt oder ganz aufgehoben. Der Zweck der Konvention ist also: 1. Die Ueberproduktion von oberschlesischer Kohle zu vermeiden. 2. Es zu verhüten, dass die schlesischen Kohlengruben einander in ruinöser Weise unterbieten oder auch nur von den Vorteilen ihrer geographischen Lage gegeneinander Gebrauch machen. 3. Die oberschlesische Kohle als solche auf den Märkten zu stärken, auf denen sie mit anderer Kohle in Konkurrenz kommt, namentlich wenn die andere Kohle aus geographischen oder zollpolitischen Gründen dabei im Vorteil ist.

Zweck der Konvention.

Im übrigen deckt die Konvention aus den eingehenden Strafgeldern die Kosten der Vereinbarung. Die beträchtlichen dann noch verbleibenden Ueberschüsse werden in einer für alle Konventionsmitglieder vorteilhaften Weise verwandt: zur Subvention der Breslauer Technischen Hochschule, für den Oppelner Hafen usw.

Kritik.

Ausser den Kohlenproduzenten sind namentlich die Grosshändler begreiflicherweise mit den Leistungen der Konvention sehr zufrieden. Die schlesischen und überhaupt die ostdeutschen Zuckerindustriellen hatten nichts gegen ihre Tätigkeit einzuwenden. Nur die Vertreter der Stadtverwaltungen von Magdeburg und Breslau führten darüber Klage, dass namentlich die Grosshändler durch die Konvention in die Lage versetzt seien, die Kohlen erheblich verteuern zu können. Die Vertreter der Landwirtschaft erklärten, dass ihre Bezugsgenossenschaften durch die fiskalischen Gruben davor geschützt seien, dass das Oberschlesische Kohlensyndikat ihnen eine ebenso schlechte Behandlung angedeihen lasse als das Rheinisch-Westfälische den dortigen landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften.

Niederschlesisches Kohlensyndikat.

Mit dem 1. Oktober 1904 ist auch das am 23. Dezember 1903 gegründete Niederschlesische Kohlensyndikat in Kraft getreten. Seine Dauer ist für die Zeit bis zum 1. Oktober 1913 festgesetzt. Schon vorher bestand zwischen den niederschlesischen Kohlenproduzenten eine Abmachung, nach der sie sich verpflichteten, gegenseitig ihre Absatzgebiete zu respektieren. An ihre Stelle ist jetzt das Syndikat getreten, von dem nur soviel bekannt ist, dass es nach dem Vorbilde des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eingerichtet ist. Der preussische Fiskus ist bis jetzt Mitglied keines dieser Kartelle.

2. Eisen.

Roheisen.

Zwischen den grossen Kohlensyndikaten und den Roheisensyndikaten bestehen sehr gute Beziehungen, teils vertraglicher, teils persönlicher Art.

Die Roheisensyndikate des deutschen Zollgebietes schliessen sich geographisch den Steinkohlenverbänden an und zerfallen darum gleichfalls in die westdeutsche und die schlesische Gruppe. Der ersteren gehören an: das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat in Düssel-

dorf, der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen in Siegen und das Lothringisch-Luxemburgische Roheisensyndikat in Luxemburg. In Schlesien befindet sich das Oberschlesische Roheisensyndikat in Beuthen. Die drei westlichen Syndikate stehen wieder untereinander in engen Wechselbeziehungen, zu deren Regelung sie ihrerseits unter sich neue Syndikatsverträge abgeschlossen haben. Auf diese Weise sind das Roheisensyndikat in Düsseldorf und die Thomas-Roheisen-Verkaufsstelle in Düsseldorf entstanden.

Rheinisch-Westfälisches Roheisensyndikat.

Geschichte.

Die erste Vereinigung rheinisch-westfälischer Hochofenwerke war ein im Jahre 1873 gegründeter „Statistischer Verband", welcher lediglich die in seinem Namen angegebenen Ziele verfolgte. Im Jahre 1879 entstand dann das erste Syndikat, als die Giessereiroheisen produzierenden Hochofenwerke des Rheinlandes und Westfalens sich mit denen von Hessen-Nassau und mit den Harzer Werken vereinigten, um gemeinschaftlich die Verkaufspreise ihrer Produkte festzusetzen. Diesem Verbande folgte im Jahre 1882 ein anderer, der die gemeinschaftliche Festsetzung der Verkaufspreise für Qualitätspuddeleisen und gewisser Verkaufsbedingungen zur Aufgabe hatte. Im Jahre 1886 entstand aus diesen Vereinigungen der Rheinisch-Westfälische Roheisen-Verband für Giesserei-, Bessemer-, Thomas- und Qualitätspuddeleisen. Sein Zweck war die Aufstellung von Verkaufs- und Qualitätsbedingungen sowie von Grundpreisen, zu denen die Mitglieder ihr Roheisen anbieten durften. Nach Auflösung dieses Verbandes trat eine Periode scharfen Wettbewerbes ein, die im Jahre 1889 zur Gründung der Rheinisch-Westfälischen Verkaufsstelle für Qualitätspuddeleisen führte. Aus dieser Verkaufsstelle ging dann im Jahre 1897 das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat hervor. Als es sich im Jahre 1902 um die Erneuerung dieses Syndikats handelte, entstanden Schwierigkeiten unerwarteter Art; jedoch gelang es im November 1902 eine bis zum Ende des folgenden Jahres dauernde Vereinbarung zu treffen. Im Juli 1903 kam eine Einigung mit der Firma Thyssen & Co. in Mülheim a. R. zustande. Einige Werke verzichteten zugunsten des „Phönix", Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb und von Friedrich Krupp Akt.-Ges. auf einen Teil ihrer Anteilziffern, und so konnte denn das Syndikat am 30. September 1903 auf 3 Jahre erneuert und der Vertrag am 21. November notariell unterfertigt werden.

Anzahl der syndizierten Werke.

Die Anzahl der am Syndikat beteiligten Werke wurde bei der am 30. November 1903 stattfindenden kontradiktorischen Verhandlung über die Roheisensyndikate vom Referenten auf 20 angegeben werden. Davon waren 10 gemischte und 10 reine Werke.[1]) Im Laufe des Jahres 1903 waren dem Syndikat noch der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein und die Mathildenhütte in Harzburg beigetreten. Ob diese beiden Werke schon in der oben angeführten Summe enthalten sind, war nicht zu ermitteln. Nicht alle rheinisch-westfälischen Werke gehören dem Syndikat an; namentlich haben sich nicht alle gemischten Werke angeschlossen. Die Nichtmitglieder können dem Syndikat aber keine ernst zu nehmende Konkurrenz machen, wenn, wie ein Syndikatsvertreter aussagte, selbst zur Zeit der Hochkonjunktur überhaupt nur ein nicht zum Syndikat gehöriges Werk geringe Mengen von Roheisen auf den Markt gebracht hat. Der Gesamtversand des Syndikats betrug:

1898:	773 618 t.
1899:	834 735 t.
1900:	728 988 t.
1901:	626 351 t.
1902:	538 225 t.

Form und Sitz.

Bis zu seiner Erneuerung hatte das Syndikat nur eine lose Form gehabt und war namentlich nicht juristische Person gewesen. Das hatte in den Jahren 1899 und 1900 zu allerlei Unzuträglichkeiten geführt. Um diese in Zukunft unmöglich zu machen, wurde das Syndikat bei seiner Erneuerung in eine G. m. b. H. umgewandelt und als solche am 21. Oktober 1903 in Düsseldorf konstituiert. Ueber sonstige Aenderungen

[1]) Als reine Werke gelten solche, welche nicht mit Stahlwerken verbunden sind, auch wenn sie eigene Giessereien haben.

in der Verfassung des Syndikats, die bei dieser Gelegenheit vorgenommen sein könnten, sind kaum Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen. Deshalb sind der nachfolgenden Darstellung die kontradiktorischen Verhandlungen über das Syndikat zugrunde gelegt, die am 30. November und 1. Dezember 1903 im Reichsamt des Innern abgehalten wurden. Diese Verhandlungen geben jedoch eine genaue Darstellung nur von dem Syndikat vor seiner Erneuerung. Einzelne gelegentlich gemachte Andeutungen über den jetzt bestehenden Syndikatsvertrag sowie Vermutungen der Tagespresse konnten jedoch berücksichtigt werden.

Organe des Syndikats und ihre Funktionen.

Die Organe des Syndikats sind: die Hauptversammlung, der Ausschuss, der Beirat und die Geschäftsstelle.

Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern aller syndizierten Werke; in ihr geben je 1000 t der Einschätzung eine Stimme. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden des Syndikats, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses sowie des Beirats. Der Ausschuss seinerseits organisiert die Geschäftsstelle. Den grössten Einfluss auf die Leitung der Geschäfte des Syndikates hat überhaupt der Ausschuss, der aus dem Vorsitzenden und sieben Werken besteht. Der Ausschuss setzt nämlich die Verkaufspreise fest, er hat das Recht, neue Mitglieder einzeln oder in Gruppen aufzunehmen und ihre Anteilziffern zu bestimmen, er entscheidet bei Beschwerden der Mitglieder über die Geschäftsstelle und hat die Kontrolle über die Kassen und Geschäftsführung letzteren Organes. Die Hauptversammlung bestimmt die Verwendung des Inhalts der Syndikatskasse, sie setzt die Strafen für Verletzungen des Syndikatsvertrages fest, ordnet die Massregeln an, welche gegen die dem Syndikat nicht angehörenden Werke ergriffen werden, und entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Ausschusses. Der Beirat hat nur die Aufgabe, die für die Ausschuss- und Hauptversammlungen vorliegenden Anträge vorzubereiten. Der Geschäftsstelle ist die Führung der Geschäfte und die Abrechnung mit den Mitgliedern anvertraut.

Syndizierte Produkte.

Durch den Vertrag war alles Roheisen syndiziert, welches innerhalb des deutschen Zollgebietes verkauft wird und nicht mehr als 8 % Mangan oder mehr als 6 % Silizium enthält. Der eigene Bedarf der Werke war nicht syndiziert, und auf exportiertes Roheisen nahm der alte Syndikatsvertrag keine Rücksicht. Nach Angaben der Syndikatsvertreter ist durch den neuen Vertrag auch der Roheisen-Export syndiziert. Wie das geschehen ist, wurde nicht angegeben.

Verkauf des syndizierten Roheisens.

Die Mitglieder überlassen der Geschäftsstelle den ausschliesslichen Verkauf des syndizierten Roheisen, der zu den vom Ausschuss festgesetzten Preisen geschieht. Sie selbst nehmen keine Aufträge entgegen. Die Geschäftsstelle überweist die Ausführung der einlaufenden Aufträge an die einzelnen Syndikatsmitglieder. Dabei nimmt sie Rücksicht darauf, welche Roheisensorten von den einzelnen Werken produziert werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Aufträge nach den Anteilziffern der betreffenden Werke. Am Schlusse des Jahres findet dann eine Ausgleichung in der Art statt, dass Werke, welche ihre Anteilziffer überschritten haben, 3 Mk. für jede Tonne an die Werke zahlen, deren Anteilziffer durch die ihnen überwiesenen Aufträge nicht erreicht ist. Nach dem alten Vertrag betrugen die ein für allemal festgesetzten Anteilziffern 1 125 600 t; davon kamen 665 600 t auf die reinen Hochofenwerke und 460 000 t auf die gemischten Werke. Die Anteilziffern der einzelnen Werke wurden als Geschäftsgeheimnis betrachtet. Diese Anteilziffern stellen aber offenbar nur die L e i s t u n g s f ä h i g k e i t sämtlicher Syndikatswerke dar. Nach den Erklärungen der Syndikatsvertreter darf man ihnen keinen grossen Wert beimessen. Wichtig ist nur das prozentuale Anteilverhältnis an dem Gesamtversand.

Garantien seitens Werke.

Die syndizierten Werke müssen die Einhaltung der Vertragssätze durch Hinterlegung einer Bürgschaft garantieren. Sie besteht in 1 Mk. für jede Tonne ihrer Beteiligung und muss in Wertpapieren oder Eigenwechseln des betreffenden Werkes bestehen. Streitigkeiten werden nicht durch die Gerichte sondern durch ein Schiedsgericht beigelegt.

Wenn im alten Vertrage die Roheisen-Ausfuhr nicht syndiziert war, so lag darin eine Konzession an die gemischten Werke. Sie hatten sich kleine Anteilziffern gesichert und benutzten die Ausfuhr als eine Art Sicherheitsventil, wenn sie das von ihnen produzierte Roheisen nicht in ihren eigenen Betrieben verwenden konnten. Es war nicht zu ermitteln, ob den gemischten Werken im neuen Vertrage wegen der Syndizierung der Ausfuhr auch grössere Anteilziffern zugestanden waren. Gewisse Roheisensorten waren nach dem alten Vertrag nicht mit syndiziert; die Siegerländer Gruppe hatte diese Ausnahme als Vorbedingung einer Verständigung verlangt und erreicht.

Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen. Form und Sitz.

Der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen wurde am 25. Juli 1903 auf die Dauer von 3 Jahren erneuert. Frühere Erneuerungen hatten den Vertrag stets nur auf 1 Jahr verlängert. Am 31. Dezember 1903 traten sodann die Mitglieder des Vereins unter Beibehaltung der bisherigen Satzungen zu einer G. m. b. H. mit dem Sitze in Siegen zusammen.

Mitglieder.

Nur wenige Hochofenwerke des Siegerländer Bezirks gehörten zur Zeit der schon oben angeführten kontradiktorischen Verhandlungen dem Verein nicht an. Bis zum Jahre 1901 machte, nach den Angaben eines Syndikatsvertreters, die Produktion dieser nichtsyndizierten Werke keine 3 % der Siegerländer Gesamtproduktion aus. Der den Teilnehmern an diesen Verhandlungen vorgelegte Bericht über deutsche Eisenkartelle gibt die Anzahl der im Siegerländer Verein zusammengeschlossenen Werke auf 16 an; davon sind 11 reine und 5 gemischte Werke.[1]) Zur Zeit der letzten Erneuerung des Syndikats gehörten nur 4 Hütten dem Verein nicht an: die Geisweider Eisenwerke und die Birlebacher Hütte, beide in Geisweid, die Agnesenhütte in Haiger und die Brachbacher Hütte, welche der Gewerkschaft Apfelbaumer Zug gehörte. Die beiden Geisweider Hütten hatten früher dem Syndikat angehört, waren aber am Anfang des Jahres 1903 ausgetreten; die Brachbacher Hütte wurde kurze Zeit nach der Erneuerung Syndikatsmitglied.

Organe des Syndikats und ihre Funktion.

Die Organe des Siegerländer Vereins sind: die Hauptversammlung, der Vorstand, die Verkaufsstelle und die technische Kommission.

In der Hauptversammlung hat jedes Werk für jede angefangene Produktion von 10 000 t je eine Stimme. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, welcher dann die Verkaufsstelle organisiert. Auf welche Weise die technische Kommission eingesetzt wird, war nicht zu ermitteln. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern; zwei von ihnen müssen aus der Zahl der Werke mit weniger als 30 000 t Jahresproduktion gewählt werden. Der Vorstand setzt die Verkaufspreise fest und gibt der Verkaufsstelle die zur Geschäftsführung nötigen Anweisungen. Die Geschäftsführung des Vorstandes und der Verkaufsstelle unterliegt jedoch der Aufsicht der Hauptversammlung. An sie hat auch die Verkaufsstelle über die eingegangenen Aufträge und deren Verteilung zu berichten. Die Hauptstelle entscheidet vor allen Dingen auch, wann eine Produktionseinschränkung stattfindet. Der Verkaufsstelle ist die Geschäftsführung übertragen. Die Beteiligungsziffern der einzelnen Werke werden von einer zu diesem Zwecke eingesetzten technischen Kommission bestimmt.

Gegenstand des Vertrags.

Durch den Vertrag ist syndiziert:

1. der Verkauf des ganzen von den Werken erzeugten Roheisens,
2. die gesamte Roheisenproduktion, insofern als Produktionseinschränkungen vorgesehen sind. Offenbar haben im Siegerlande die gemischten Werke also schon in der Zeit vor der letzten Erneuerung des Vertrages wenig Einfluss gehabt.

Der Roheisenverkauf.

Die Verkaufsstelle verfährt beim Roheisenverkauf ganz ähnlich wie das entsprechende Organ des Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikats. Die Rechnungen der liefernden Werke werden an die Verkaufsstelle geschickt und von ihr an die Käufer weitergegeben. Die Käufer zahlen direkt an das liefernde Werk. Nur in besonderen Ausnahmefällen

[1]) Im Siegerlande nennt man reine Werke solche, die nur Roheisen produzieren. Es besteht also ein Unterschied vom rheinisch-westfälischen Sprachgebrauch.

darf die Verkaufsstelle unter Zustimmung des Vorstandes Verkäufe über die Dauer des nächsten Kalenderhalbjahres hinaus tätigen.

Beteiligungsziffern.

Die Beteiligungsziffern der einzelnen Werke werden alle 6 Monate von der technischen Kommission festgesetzt. Hat ein Werk Betriebsverbesserungen eintreten lassen, so kann unter gewissen Umständen seine Beteiligungsziffer erhöht werden. Bei Ermittelung der Beteiligungsziffern legt die Kommission die nachgewiesene Produktion des betreffenden Werkes innerhalb der letzten 6 Monate zugrunde. Zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen betrug die Gesamtbeteiligungsziffer der syndizierten Werke 627 120 t Puddeleisen, d. h. alle von den Werken produzierten Eisensorten waren, auf Puddeleisen umgerechnet, gleich dem obigen Betrag. An wirklichen Tonnen konnten sie nur etwa 560 000 produzieren. Diese Ziffern stellen übrigens wieder nur die Leistungsfähigkeit der Werke dar. Ausserdem ist bei ihnen auch das von den Werken selbst verbrauchte Eisen mitgerechnet, so dass sie keinen Anhalt für die Schätzung des Gesamtversandes an Roheisen geben. Nach Angaben eines Syndikatsvertreters belief sich der Gesamtversand und -Verbrauch des Siegerlandes auf 565 000 t im Jahre 1899 und auf 566 000 t im Jahre 1900.

Produktionskontingentierung.

Uebersteigen am Ende eines Monats die Roheisenvorräte nun die Gesamtanteilsziffer eines Monats, so hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen, welche über die Vornahme einer Produktionseinschränkung entscheidet. Solche Produktionseinschränkungen sind im Falle der einzelnen Werke entweder freiwillig gegen Entschädigung, oder sie sind prozentual und treffen alle Werke. Dabei sind Bestimmungen getroffen, um den Werken mit nur einem Hochofen die Produktionseinschränkungen zu erleichtern. Auf die von den Werken selbst verbrauchten Roheisenmengen erstrecken sich die Produktionseinschränkungen auch; jedoch werden nicht alle Roheisensorten davon betroffen. Auch beträgt die Produktionseinschränkung bei dem für den Selbstverbrauch bestimmten Roheisen nur 50 % der Einschränkung in der Erzeugung von Versand-Roheisen.

Das Lothringisch-Luxemburgische Kontor für den Verkauf von Roheisen.

Das Lothringisch-Luxemburgische Kontor für den Verkauf von Roheisen gehört zwar dem deutschen Zollgebiet an. Da es aber seinen Sitz in Luxemburg hat, so untersteht es nicht der deutschen Gesetzgebung. Deshalb waren auch zu den kontradiktorischen Verhandlungen keine Vertreter dieses Syndikats geladen, und darum ist nur wenig von ihm bekannt.

Nach den Angaben des Referenten bei den kontradiktorischen Verhandlungen ist die Verfassung des Lothringisch-Luxemburgischen Syndikats denen der beiden anderen Roheisensyndikate ähnlich. Es hat den Verkauf des von seinen Mitgliedern produzierten Roheisens vollständig übernommen und setzt die Verkaufspreise fest. Es verkauft übrigens nicht direkt an einzelne Konsumenten, wie die anderen Roheisensyndikate tun, sondern hat den ganzen Roheisenvertrieb an einige Grosshändler übertragen.

Das Roheisensyndikat in Düsseldorf. Sitz, Form und Entstehungszeit

Das Roheisensyndikat in Düsseldorf ist durch einen Vertrag zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikat und dem Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen entstanden. Seinen Sitz hat es in Düsseldorf, wo es seit dem 1. Januar 1899 tätig ist.

Organe des Syndikats und ihre Funktionen.

Die Organe des Roheisensyndikats in Düsseldorf sind der gemeinsame Ausschuss und das Verkaufskontor. Der gemeinsame Ausschuss hat die Leitung der Geschäfte. Er setzt die Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen fest, organisiert das Verkaufskontor und gibt die ihm nötigen Anweisungen. Die Verwaltung des Verkaufskontors liegt in den Händen eines Vorstandes, der aus zwei Mitgliedern besteht. Beide haben gleiche Befugnisse, und jedes der beiden am Roheisensyndikat in Düsseldorf beteiligten Syndikate ernennt ein Mitglied des Vorstandes.

Gegenstand des Vertrags.

Das Roheisensyndikat in Düsseldorf übernimmt den Verkauf gewisser Roheisensorten für das deutsche Zollgebiet. Und zwar verkauft es alle Koksroheisensorten mit Ausnahme von Roheisen, das mehr als 8 % Mangan oder mehr als 6 % Silizium enthält. Ausserdem verpflichtet sich das Rheinisch-Westfälische Syndikat, kein Spiegeleisen zu verkaufen.

Der Siegerländer Verein behält also den Auslandsverkauf seines syndizierten Roheisens und den ganzen Verkauf von Spiegeleisen.

Anteilziffern.

Die Verteilung der einlaufenden Aufträge an die beiden Syndikate erfolgt auf Grund von Anteilziffern, in denen die Beteiligung der beiden Syndikate in Prozentsätzen festgelegt ist. Zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen lauteten diese Ziffern:

	Rh.-W.	S.
1. Gruppengesamtanteilziffern . . .	67,79 %	32,21 %
2. Sortenanteilziffern:		
Giessereiroheisen	86,18 %	13,82 %
Qualitätspuddel und Stahleisen .	42,18 %	57,82 %
Thomaseisen	88,03 %	11,97 %

Das Düsseldorfer Roheisensyndikat versuchte vergeblich das Eisenwerk Kraft in Kratzwieck bei Stettin zum Eintritt in den Verband zu bewegen. Das Kraftwerk verlangte, dass es mit seiner vollen Leistungsfähigkeit bei der Gesamtbeteiligung eintrete, während die rheinisch-westfälischen Werke nur 60 % ihrer Leistungsfähigkeit erhalten hatten. Bei dem Kampf stellte sich das Kohlensyndikat auf Seite des Roheisensyndikats, indem es dem Kraftwerk die Kohlenlieferungen beschnitt und keine Ausfuhrvergütungen für Krafteisen bewilligte. Der Hauptaktionär des Kraftwerkes, Fürst Henckel v. Donnersmarck, liess im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1904 die Erklärung abgeben, dass die Aussichten auf eine Verständigung ungünstiger seien als je zuvor.

Die Thomas-Roheisen-Verkaufsstelle.

Die Thomas-Roheisen-Verkaufsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird von dem Roheisensyndikat in Düsseldorf und dem Lothringisch-Luxemburgischen Kontor für den Verkauf von Roheisen geleitet. Jedes der beiden beteiligten Syndikate stellt einen Vertreter. Die Thomas-Roheisen-Verkaufsstelle hat das ausschliessliche Verkaufsrecht der syndizierten Produkte; es nimmt die Angebote und Abschlüsse vor, und die liefernden Werke senden die Rechnungen gleich nach Monatsabschluss an die Verkaufsstelle.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert ist der Verkauf von Thomas-Roheisen und Puddelroheisen lothringisch-luxemburgischer Qualität, soweit es zur Stahlbereitung dient. Jedoch ist das Absatzgebiet der Verkaufsstelle auf die rechte Rheinseite beschränkt. Die auf der linken Rheinseite gelegenen Werke beziehen ihr Roheisen direkt vom Lothringisch-Luxemburgischen Syndikat.

Absatzgebiet.

Verteilung der Aufträge.

Die aus dem Vertragsgebiet einlaufenden Aufträge werden zu gleichen Teilen an die beiden Syndikate gegeben, welche sie dann wieder ihren einzelnen Mitgliedern überweisen. Es ist hierbei festgesetzt, dass das Roheisensyndikat möglichst die Lieferungen von Manganeisen und das Lothringisch-Luxemburgische Syndikat die von O. M.-Eisen erhält.

Weitere Verträge.

Ausserdem bestehen noch folgende Verträge zwischen den einzelnen westlichen Roheisensyndikaten:

Lothringisch-Luxemburgsches Syndikat und Roheisensyndikat in Düsseldorf.

Das Roheisensyndikat in Düsseldorf verspricht, dass die ihm angehörigen Werke nur in einem genau bestimmten Absatzgebiete Puddeleisen III für Puddelzwecke und Giessereieisen lothringisch-luxemburgischer Qualität anbieten und verkaufen. Dafür soll dem Roheisensyndikat ein Drittel der Aufträge von diesen Eisensorten bis zu einer im Vertrag festgesetzten Höchstsumme überwiesen werden. Und schliesslich verkauft das Lothringisch-Luxemburgische Syndikat jährlich bestimmte Mengen Giessereieisen für das Roheisensyndikat. Hierbei darf es jedoch nicht billiger als zu seinen jeweiligen Verkaufspreisen und nur nach solchen Absatzgebieten verkaufen, die ihrer Lage nach für das Roheisensyndikat günstige Frachtsätze haben.

Siegerländer Verein und die anderen Syndikate.

Der Siegerländer Verein verpflichtet sich, Thomas-Roheisen nur in den durch Vertrag festgesetzten Mengen und lothringisch-luxemburgisches Puddel- oder Giessereieisen überhaupt nicht zu verkaufen.

Klagen über die Syndikate.

Bei Gelegenheit der kontradiktorischen Verhandlungen über die westlichen Roheisensyndikate wurden verschiedene Klagen laut.

Ueber die gemischten Werke.

Zunächst wurde angeführt, dass sowohl die reinen Werke als die Fertigindustrie unter der Konkurrenz der gemischten Werke zu leiden hatten. Wenn der Roheisenabsatz stockt, so müssen die reinen Werke die Produktion einschränken, während die gemischten Werke weiter arbeiten, die Preise für Halbzeug oder Fertigfabrikate niedrig stellen

und so die Fertigindustrie und indirekt deren Lieferanten, die reinen Werke, schädigen. Nach Angabe des Vertreters des Vereins deutscher Eisengiessereien sind von einem mit Giesserei verbundenen Hochofenwerk Schachtdeckel und Einsteigeschächte zu 9 Mk. per 100 kg frei Verwendungsstelle angeboten, während zur gleichen Zeit deutsches Roheisen No. 1 zu dem Preise von 6,50 bis 7,00 Mk. per 100 kg ab Hütte verkauft wurde.

Ueber den Export von Rohmaterial zu billigeren Preisen.

Schwerer wiegen die Klagen darüber, dass deutsches Roheisen im Auslande zu billigeren Preisen als im Inlande abgesetzt und dass dadurch den deutschen Fertigindustrien die Ausfuhr schwer oder unmöglich gemacht sei. Nicht nur erklärten mehrere Fabrikanten der Fertigindustrien, dass sie wegen der verhältnismässiger teueren Inlandspreise für Rohmaterial alte, gute ausländische Kunden verloren hätten; sondern die Vertreter der Syndikate mussten zugeben, dass wegen der billigeren Auslandspreise für Schiffsbleche der ganze rheinische Flussschiffbau durch den holländischen ruiniert ist.

Versprechen des Syndikats Abhilfe zu schaffen.

Die Syndikatsvertreter wiesen jedoch darauf hin, dass bis zum Jahre 1903 nur das Siegerländer Syndikat Einfluss auf die Auslandspreise des Roheisens gehabt habe. Nachdem jetzt das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat in seinem neuen Vertrag auch die Ausfuhr syndiziert habe, sei nunmehr die Möglichkeit gegeben, diese Unzuträglichkeiten abzustellen. Zu diesem Zwecke könnten jedoch nicht die Auslandspreise merklich erhöht werden; denn diese hängen nicht von den Wünschen der deutschen Exporteure ab, sondern werden in Middlesborough und in Glasgow festgesetzt. In Zukunft wolle aber das Syndikat die weiterverarbeitenden Industrien gern durch Zahlung von Ausfuhrvergütungen auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig machen.

Ungerechtigkeiten bei Reduktionen der Lieferungen.

Vor allen Dingen wurde die Geschäftsführung des Syndikats während der Jahre 1899 bis 1901 sehr lebhaft angegriffen. In den Verkaufsverträgen des Syndikats findet sich die Klausel, dass es zur Lieferung nur verpflichtet sei, „soweit wir das Eisen zur Lieferung bei den Hütten unterbringen können“. Von diesem Rechte machte das Syndikat im Frühjahr 1899 zum ersten Male Gebrauch und strich einen Teil der bereits für 1899 lieferbar verkauften Roheisenmengen. Im Herbst 1899 erklärte das Roheisensyndikat in Düsseldorf wiederum seinen Abnehmern, dass die liefernden Werke wegen des damals herrschenden Mangels an Brennmaterial nur einen Teil der für beide Halbjahre 1900 verkauften Mengen liefern könnten. In beiden Fällen hat nun das Syndikat, nach den Angaben der Abnehmer, die einzelnen von ihm kaufenden Werke nicht gleichmässig berücksichtigt, sondern hat die Streichungen in durchaus ungerechter Weise vorgenommen. Einer Firma seien 5% und einer anderen 40% von den Abschlüssen für das zweite Halbjahr 1900 gestrichen worden.

Zwang zu langfristigen Lieferungen.

Noch unentschuldbarer sei das Verfahren, durch welches das Syndikat im Anfang des Jahres 1900 seine Abnehmer veranlasst habe, ihren Bedarf in Qualitäts-, Puddel- und Stahleisen für das ganze Jahr 1901 fest einzukaufen. Das Syndikat habe damals bei seinen Abnehmern den Anschein erweckt, als sei für das Jahr 1901 eine Roheisennot zu erwarten gewesen. Zugleich habe es ihnen vorgespiegelt, dass die Mehrzahl der Abnehmer sich bereits aus diesem Grunde das für das ganze Jahr 1901 nötige Roheisen gesichert habe. Als sich die Abnehmer nun alle bis zum Ende des Jahres 1901 gebunden hatten, setzte die Periode des wirtschaftlichen Niederganges ein. Es entstand keine Roheisennot, die Preise für Roheisen fielen und der Absatz der weiterverarbeitenden Industrien geriet ins Stocken. Jetzt bestand das Syndikat darauf, dass die ganze anfangs 1900 gekaufte Roheisenmenge zu den damals vereinbarten Preisen abgenommen würde. Durch Umfrage und Nachforschungen anderer Art kamen jedoch die Abnehmer zu der Ueberzeugung, dass sie im Jahre 1900 durch Mittel zum Abschluss gebracht seien, die den kaufmännischen Grundsätzen von Treu und Glauben nicht entsprächen. Sie drohten, gerichtlich gegen das Syndikat vorzugehen, worauf dieses in eine Preisermässigung einwilligte. Diese Vergünstigung wurde jedoch nur den Werken zuteil, die den ganzen

bestellten Roheisenbetrag abnahmen. Zehn Puddelwerke weigerten sich das zu tun, weil sie den Kaufvertrag nach § 119 BGB. (Irrtum) und § 123 BGB. (Arglist) als ungiltig anfochten. Die gegen sie angestrengte Klage ist vom Reichsgericht zu gunsten des Syndikats entschieden. In dem Erkenntnis wird jedoch ausdrücklich betont, dass nur die von den Beklagten angeführten Gründe für die Nichtigkeit des Vertrages nicht stichhaltig seien. Damit ist also nicht ausgeschlossen, dass der Vertrag aus anderen Gründen hätte angefochten werden können.

Unmotivierte Preiserhöhungen.

Die Abnehmer behaupten ferner, dass das Syndikat bei Feststellung der Preise seine Macht in rücksichtsloser Weise ausgenutzt habe. Im Frühjahr 1899 führte es eine Klausel in den Lieferungsvertrag ein, nach der die Roheisenpreise nachträglich erhöht werden würden, falls die Preise für Kohlen, Koks und Siegerländer Eisenstein stiegen. Bald darauf wurde der Eisensteinpreis für die Zeit vom 1. April 1900 ab erhöht; das Syndikat erhöhte aber seine Preise schon für das erste Vierteljahr 1900. Diese Anklagen wurden von den Vertretern des Syndikats bei den kontradiktorischen Verhandlungen nicht widerlegt. Es wurde jedoch von ihnen die Erklärung abgegeben, dass die gerügten Missstände ihren Grund in der mangelhaften Verfassung des Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikats gehabt hätten. Das Syndikat sei jetzt juristische Person geworden, könne also die ihm angehörenden Werke zur Lieferung der von ihnen übernommenen Aufträge zwingen und werde in Zukunft dafür sorgen, dass die eben besprochenen Härten vermieden würden.

Wünsche nach technischen Verbesserungen

Die Abnehmer des Syndikats äusserten auch noch andere Wünsche mehr technischer Art. So verlangten sie, dass neben Siegen noch andere Orte als Frachtbasis für Puddel- und Stahleisen eingeführt würden, dass Qualitäts-Klassifikationen und -Garantien des Roheisens von dem Syndikat gegeben würden, und ähnliches.

Auch hierin versprachen die Syndikatsvertreter ihren Abnehmern nach Möglichkeit entgegenkommen zu wollen. Es wurde sogar in Aussicht gestellt, dass in den neu abzuschliessenden Lieferungsverträgen das neue Syndikat seinen Abnehmern alle die Vergünstigungen vollständig zugestehen wolle, die das frühere Syndikat sich selbst ausschliesslich vorbehalten hatte.

Das Oberschlesische Roheisensyndikat. Geschichte.

Das Oberschlesische Roheisensyndikat wurde im Anfang des Jahres 1903 gegründet und hat seinen Sitz in Beuthen. Sein Ablaufstermin war das Ende des Jahres 1904. Am 9. April 1904 wurde das Syndikat um zwei Jahre, also bis Ende 1906, verlängert.

Mitgliederzahl.

Zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen gehörten dem Oberschlesischen Roheisensyndikat acht Hochofenwerke an.

Verfassung und Tätigkeit.

Nähere Nachrichten über die Verfassung des Syndikats liegen nicht vor. Nur aus gelegentlichen Pressnotizen kann man Schlüsse auf seine Organisation und Tätigkeit ziehen. Danach scheint der Verband überwiegend oder ausschliesslich aus gemischten Werken zu bestehen. Das für den eigenen Verbrauch produzierte Roheisen ist nicht syndiziert. Die einzelnen Werke melden nun offenbar bei dem Syndikate an, wie viel Roheisen sie für den Verkauf herstellen können. Das Syndikat bestimmt sodann die für den Verkauf zu produzierende Roheisenmenge nach Massgabe des von ihm vorher festgestellten Bedarfes, es setzt die Verkaufspreise fest und vermittelt den Verkauf. Das Syndikat hat offenbar kein Mittel, die Werke zur Uebernahme von Lieferungen über das angemeldete Quantum hinaus zu zwingen. Andererseits scheint es aber auf die Betriebsvergrösserungen der einzelnen Werke nicht ohne Einfluss zu sein.

Ist somit die Syndizierung der Roheisenproduktion, entsprechend der der Kohlenindustrie auf geographischer Grundlage geschehen, so ist die Syndizierung der unmittelbaren Roheisenverbraucher von jeher in ganz Deutschland einheitlich versucht. Und durch den in seiner Bildung noch nicht ganz abgeschlossenen Stahlwerksverband sollen sogar möglichst alle Roheisen verbrauchenden Industrien ganz Deutschlands einheitlich organisiert werden.

Halbzeug.

Der Stahlwerksverband selbst ist an Stelle des früheren Halbzeugverbandes und einiger Verbände der Halbzeugverbraucher getreten.

Geschichte.

Der Halbzeugverband wurde im Oktober des Jahres 1895 gegründet. Damals herrschte infolge des im Jahre 1893 eingetretenen Zerfalles des Stabeisenverbandes eine ruinöse Konkurrenz auf dem Halbzeugmarkt, so dass die Halbzeug produzierenden Werke mit Verlust arbeiteten. Darum einigten sich die Stahlwerke von Rheinland-Westfalen, dem Saargebiet und Luxemburg zum Vertrieb ihres Halbzeugs. Dieser alte Halbzeugverband hatte eine lose Form und bestand bis zum Ende des Jahres 1900. Ihm folgte dann der neue Halbzeugverband, dessen vertragsmässige Dauer auf die Jahre 1901—1903 festgesetzt war. Ihm traten auch am Ende des Jahres 1901 die drei lothringischen Werke bei, die in den Jahren 1899 und 1900 mit Halbzeug auf dem Markte erschienen waren. Zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen am 2. und 3. Dezember 1903 gehörten 19 Stahlwerke dem Verband an. Der Verband ist nicht wieder erneuert worden, da für ihn der Stahlwerksverband eingetreten ist. Das Syndikat hatte seinen Sitz in Düsseldorf. Seine Form war offenbar nur die eines Vertrags.

Organe des Syndikats und ihre Funktionen.

Die Organe des Syndikats waren: die Hauptversammlung, der Vorstand und die Verkaufsstelle.

Der Vorstand bestand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Alle wurden von der Hauptversammlung gewählt. Die Leitung der Geschäfte lag fast gänzlich in den Händen der Hauptversammlung. Sie setzte die Preise und die Ueberpreisskalen fest, sowie für welchen Zeitraum verkauft werden durfte; sie bestimmte die allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Preisaufschlag für Klein- und Händlerverkäufe; sie entschied über die Auszahlung von Geldausgleichungen, über den Anschluss des Verbandes an andere Verbände und über die Ausgaben des Verbandes zum Zwecke der Bekämpfung von Konkurrenten. Der Vorsitzende war mit der „allgemeinen Leitung“ des Verbandes betraut. Dem Vorstand fielen nach dem Bericht des Referenten bei den Verhandlungen über den Halbzeugverband offenbar gar keine besonderen Funktionen zu. In die Leitung der Verkaufsstelle teilte er sich mit der Hauptversammlung. Aufgabe der Verkaufsstelle war, Verkäufe zwischen den Syndikatsmitgliedern und ihren Abnehmern zu vermitteln.

Syndizierte Produkte.

Durch den Vertrag war syndiziert:

1. Der Inlandsverkauf von Flusseisenfabrikaten, nämlich von Rohblöcken, vorgewalzten Blöcken und Brammen, Knüppeln und Platinen aus Thomas-, Bessemer- und Siemens - Martin - Flusseisen.

2. Für anderes Halbzeug waren vom Verbande Minimalpreise festgesetzt, unter denen die Werke nicht verkaufen durften. Doch wurde den Werken der selbständige Verkauf dieser Sorten vollständig überlassen. Hierhin gehört das Halbzeug von sogenannter härterer Qualität, welches mehr als 0,30% Kohlenstoff enthält oder wenigstens 50 kg/qmm absolute Festigkeit hat.

Das nach dem deutschen Zollausland gehende Halbzeug war nicht syndiziert.

Verkauf.

Die Mitglieder überliessen den Vertrieb der syndizierten Produkte dem Syndikat vollständig. Preise und Bedingungen des Verkaufs wurden von der Hauptversammlung, d. h. von der Gesamtheit der Werke festgesetzt. Die Verkaufsstelle war aber bloss Vertreter, Agent der verschiedenen Werke und verkaufte nur soweit, als die Werke die verlangten Quantitäten liefern konnten. Die Verkaufsstelle schloss also nicht mit den Käufern ab, sondern übernahm nur, für Rechnung und Gefahr der Syndikatsmitglieder, die Verkaufsvermittlung. Der rechtsgiltige Abschluss erfolgte von seiten des einzelnen Werks, welches auch das Delkredere zu tragen hatte.

Beteiligung der Werke.

Eine Kontingentierung der Produktion fand nicht statt. Die Beteiligungsziffern der Werke stellten die Mengen von Halbzeug dar, auf deren Verkauf durch Vermittelung des Syndikats sie Anspruch hatten. Die Lieferung und Herstellung der ihm überwiesenen Mengen, soweit sie die Beteiligungsziffer nicht überschritten, mussten die einzelnen Werke übernehmen.

Die bei der Verkaufsstelle einlaufenden Bestellungen wurden den Werken im Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer überwiesen. Möglichst berücksichtigt wurde dabei die Wahrung alter Geschäftsverbindungen,

Wünsche der Kunden, Ausgleichsverpflichtungen, Arbeitsansprüche, Arbeitsprogramme der Werke und die Erreichung niedriger Frachtsätze beim Versand.

Feststellung der Preise.

Die Hauptversammlung stellte die Preise auf Grund von Schnittpunkten fest, von denen vier bestanden: Dortmund, Ruhrort, Rote Erde bei Aachen und Diedenhofen. Das Syndikat bestimmte die Preise ab Schnittpunkt, die sogenannten Grundpreise. Konnte das Werk bei der Lieferung billiger transportieren, so verblieb ihm auch der so erzielte Vorteil. Am Ende jedes Halbjahres wurde der „Gesamtdurchschnittsgrundpreis“ an den bei allen Inlandsverkäufen erzielten Grundpreisen berechnet. Die Werke, welche mehr als diesen Preis erhalten hatten, mussten den Ueberschuss an die abgeben, welche weniger erzielt hatten.

Ausgleich der verkauften Mengen.

Ebenso fand eine Ausgleichung etwaiger Unterschiede der von den einzelnen Werken gelieferten Mengen statt. Sämtliche Werke meldeten monatlich bei der Verkaufsstelle die von ihnen gelieferten Mengen, die Namen ihrer Abnehmer, der Sorten und der zu verrechnenden Preise des Halbzeugs. Ausserdem mussten sie stets die Originalfakturen an die Verkaufsstelle senden, welche sie abstempelte und weitergab. Werke, welche mehr als den ihnen zustehenden Prozentsatz ihrer Beteiligungsziffer geliefert hatten, mussten 3 Mk. pro Tonne zahlen. Werke, welche weniger geliefert hatten, wurden nach demselben Satze entschädigt.

Garantien seitens der Werke.

Zur Garantie für die Erfüllung ihrer Pflichten mussten die Syndikatsmitglieder eine Garantie in Wechseln hinterlegen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder aus Anlass des Kartellvertrags wurden nicht von den regelmässigen Gerichten, sondern von einem Schiedsgericht entschieden.

Klagen.

Bei Gelegenheit der kontradiktorischen Verhandlungen über den Halbzeugverband wurde von dessen Abnehmern lebhaft Klage geführt. Es wurde behauptet, dass das Syndikat sich eine „Monopolstellung“ erzwungen habe, indem es die Preise für Halbzeug um 5 Mk. höher stellte, wenn die Abnehmer nicht ihren ganzen Bedarf vom Syndikat kauften. Ferner wurde der Vorwurf gemacht, dass das Syndikat auf die Ausnutzung der Konjunktur keineswegs mässigend gewirkt habe. Zur Zeit des allgemeinen Aufschwunges habe es die Halbzeugpreise rücksichtslos erhöht und habe sie nur erniedrigt, so lange es durch das Vorhandensein grösserer Bestände von Schrottmaterial dazu gezwungen gewesen sei. Vor allem aber gaben zu Klagen Anlass die zwei Bestimmungen des Syndikatsvertrags, nach denen der Eigenbedarf der Werke und der Auslandsverkauf nicht syndiziert waren.

Monopolstellung gegenüber den Abnehmern.

Rücksichtslose Ausnutzung der Konjunktur.

Gemischte und reine Werke.

Ueber die Tätigkeit der gemischten Werke wurde von seiten der reinen Werke und der Halbzeugabnehmer geklagt. Durch sie würde der Halbzeugpreis einerseits zu hoch und der Preis der Fertigwaren anderseits zu niedrig gehalten, als dass die Halbzeug verarbeitenden Industrien noch Gewinne erzielen könnten. Die Interessen der reinen Halbzeugwerke und der eben genannten Industrien seien aber eng mit einander verknüpft, beide seien aufeinander angewiesen und der Untergang der einen würde den der anderen zur Folge haben. Die sehr erregte Diskussion lief auf eine Besprechung über die Selbstkosten der Produzenten des Halbzeugs hinaus, bei der die Lieferanten und die Abnehmer einander widersprechende Angaben machten. Die Halbzeugproduzenten behaupteten, dass sie nur durch Weiterverarbeitung ihres Materials überhaupt Gewinne erzielen könnten, da die Halbzeugpreise zu niedrig seien. Es stellte sich auch heraus, dass die Halbzeugabnehmer ihre Berechnungen für Werke angestellt hatten, die ihr sämtliches Rohmaterial, Kohle, Koks, Eisen usw. selbst produzierten. Zur Bekämpfung dieser Uebelstände wurde von dem Vorsitzenden des Vereins der Märkischen Kleineisenindustrie vorgeschlagen, dass „die Syndikate ihre Abnehmer verpflichten, dass sie weder ihren Lieferanten noch ihren Abnehmern neue Konkurrenz machen“. Hierzu konnten sich die Vertreter des Halbzeugverbandes nicht bereit erklären.

Zu billige Auslandsverkäufe.

Der schwerste Vorwurf gegen den Verband lag darin, dass er indirekt den Verkauf von Halbzeug im Ausland zu Schleuderpreisen begünstige und dadurch die Stellung der deutschen Fertigindustrien

auf dem Weltmarkt untergrabe. Namentlich wirke das zu gunsten der belgischen und englischen Konkurrenten, wie es denn so gut wie unmöglich geworden sei, nach England Walzdraht zu exportieren, da in England die Preise für deutsche Knüppel zu niedrig sind. Der Halbzeugverband gebe nun zwar den exportierenden Mitgliedern von Syndikaten aus den Kreisen seiner Abnehmer Ausfuhrvergütungen. Aber einmal seien diese Vergütungen ungenügend und zweitens suche der Verband die Bildung von Syndikaten unter seinen Abnehmern zu verhindern. Bilde ein Zweig der Fertigindustrie ein Syndikat, so nähmen einzelne gemischte Werke stets sofort die Herstellung der von den syndizierten Abnehmern produzierten Artikel auf. Dadurch gingen dem neuen Syndikat indirekt alle, vom Halbzeugverbande zugestandenen Begünstigungen wieder verloren. Sodann nehme der Verband als solcher nur selten und dem Zwang gehorchend Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Abnehmersyndikate. So habe er den Feinblechverband gleich nach dessen Gründung durch eine Preiserhöhung schwer geschädigt.

Verhinderung der Syndikatsbildung unter den Abnehmern.

Die Vertreter des Halbzeugverbandes erklärten, dass an den gerügten Uebelständen lediglich die ungenügende Verfassung des Syndikats, nicht aber seine Geschäftsprinzipien schuld seien. Um eine Besserung auf diesem Gebiete zu schaffen, seien die Mitglieder des Halbzeugverbandes entschlossen, diesen nicht zu erneuern, sondern durch einen neuen Verband auf anderer Grundlage zu ersetzen. Namentlich sollte auf diese Weise erreicht werden, dass die Fertigindustrien, die nicht imstande sind sich zu syndizieren, auch die Vorteile der Syndizierung mit geniessen.

Im übrigen werden von den Abnehmern noch einzelne Wünsche geäussert, wie der nach Errichtung eines Schnittpunkts, der für die Werke in der Nachbarschaft von Köln günstiger gelegen sei als rote Erde. —

Schweisseisen.

Die Vereinigung rhein.-westfälischer Schweisseisenwalzwerke hat keine Satzungen. Ihr Zweck ist die Vereinbarung von Mindestpreisen für Schweisseisen. Nach dem „Bericht“ gehörten ihr 26 Betriebe an. Die Vereinigung leidet darunter, dass die Preise für Schweisseisen denen für Flusseisen folgen. Ueberschreitet der Schweissstabeisengrundpreis den Flussstabeisengrundpreis um mehr als 10 Mk. pro Tonne, so wird die Weiterverarbeitung von Flusseisen einträglicher und der Absatz von Schweisseisen geht zurück. Darum hält sich der Schweisseisenpreis um 10 Mk. über dem des Flusseisens.

Gusseisen.

Geschichte des westlichen Verbandes.

Im Juli des Jahres 1902 wurde der Stahlformgussverband der rheinisch-westfälischen Werke in Düsseldorf gegründet. Dieser Verband wurde zunächst zweimal, am 29. September 1902 und am 7. Januar 1903 provisorisch verlängert. Das letzte Mal wurde seine Dauer bis zum Ende des Jahres 1903 gesichert. Im November 1903 wurde der Verband sodann bis zum Ende des Jahres 1905 verlängert.

Geschichte des oberschlesischen Verbandes.

Am 4. Mai 1903 beschlossen die sämtlichen oberschlesischen Stahlformgusswerke, einen Verband zu bilden. Am 5. Juni wurde dann ein bis zum 31. Dezember 1903 laufender oberschlesischer Stahlfassongussverband zu definitiv gegründet.

Vereinbarung zwischen beiden.

Schon am 24. April 1903 hatten die oberschlesischen und rheinisch-westfälischen Werke eine Beratung in Berlin abgehalten, zu der auch die sächsischen Werke eine schriftliche Erklärung gesandt hatten, in der sie ihren Eintritt in einen zu gründenden allgemeinen deutschen Stahlformgussverband zusagten. Diese Verhandlungen wurden im November desselben Jahres wieder aufgenommen und führten zu einer Vereinbarung zwischen den westlichen und den oberschlesischen Werken. Dabei scheint wesentlich beschlossen zu sein, für jeden der beiden Verbände eine interne Zone und ferner ein gemeinsames Gebiet abzugrenzen.

Mitglieder.

Der „Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie“ gibt als Mitgliederzahl des westlichen Verbandes 24. Mit den im Juni 1903 dem Verband beigetretenen Werken Bochumer Verein und Bergische Stahlindustrie umfasste er fast neun Zehntel der deutschen Produktion. In dem oberschlesischen Verbande waren

folgende Stahlgiessereien Mitglieder: Königshütte, Hubertushütte, Borsigwerk, Gleiwitzerhütte, Ganz & C., Ferrum, Kania und Kuntze, und Falvahütte.

Syndizierte Produkte.

Die auf Seite 10 des „Berichts" enthaltene Darstellung hat offenbar den älteren, westlichen Verband zum Gegenstande. Danach sind syndiziert sämtliche Stahlformgusserzeugnisse mit Ausnahme von Gruben- und Feldbahnwagenrädern, von Panzermaterial und Material zu artilleristischen Zwecken, von Stahlformgussstücken, welche zu Anlagen im eigenen Werke des liefernden Mitgliedes oder zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe Verwendung finden und von Hartstahl (d. h. Stahl, welcher so hart ist, dass er mit Werkzeugen nicht bearbeitet werden kann, und welcher zu einem die Verbandspreise um mindestens 10% übersteigenden Preise verkauft wird).

Der Verband setzt fest:

Preise.

1. Die Verkaufsbedingungen und die Mindestpreise, zu denen die Mitglieder nach dem Inland sowie nach zwei ausländischen Staaten verkaufen dürfen.

Beteiligung

2. Die Beteiligung der einzelnen Werke, obwohl die Werke selbstständig verkaufen. Die Anteile der Mitglieder an dem Gesamtversand der syndizierten Produkte werden in einem Verteilungsplan nach Prozenten angegeben. Jedes einzelne Verbandsmitglied muss sich innerhalb der ihm hierdurch gezogenen Grenzen halten. Damit das durchführbar wird, müssen alle Verbandswerke wöchentlich bei der Geschäftsstelle eine Aufstellung sämtlicher eingegangenen Aufträge und der getätigten Abschlüsse sowie monatlich eine Aufstellung ihres Gesamtversands, nach Abnehmern, Gewicht und Faktura einreichen. Durch die Geschäftsstelle wird dann die Summe aller getätigten Verkäufe sowie die Versandziffern umgehend allen Verbandswerken mitgeteilt. Ergibt es sich beim Jahresabschluss, dass einzelne Werke den ihnen zustehenden prozentualen Arbeitsanspruch überschritten haben, so zahlen diese 2½% des überschiessenden Wertbetrags in die Verbandskasse. Werke, die weniger als ihr Anteilsquantum geliefert haben, erhalten 2% des Wertbetrags, um den ihr Absatz zurückgeblieben ist, aus der Verbandskasse ausgezahlt.

Ausgleichung.

Weiter verarbeitende Walzwerksindustrien.

In den Halbzeug verarbeitenden Industrien besteht eine ganze Reihe von Syndikaten. Der „Bericht" gibt ihre Zahl (Ende 1903) auf 20 an. Seitdem sind jedoch bedeutende Veränderungen auch auf diesem Gebiete eingetreten, wie denn gleich die ersten der hier zu behandelnden Verbände bereits nicht mehr bestehen.

Trägerverband.

Der Deutsche Trägerverband hatte seinen Sitz in Wiesbaden. In ihm waren 21 Werke zusammengeschlossen, die hauptsächlich in Rheinland-Westfalen, im Saargebiet, in Lothringen, in Luxemburg und in Oberschlesien liegen. Seit Gründung des Stahlwerksverbandes bildet der Trägerverband in dem neuen, umfassenden Syndikat die Abteilung Formeisen und hat damit aufgehört selbständig zu existieren.

Organe.

Die Organe des Verbandes waren: die Hauptversammlung, der Vorstand und die Verkaufsstelle.

Wie beim Halbzeugverband hatte auch hier die Hauptversammlung den grössten Einfluss auf die Geschäfte. Sie setzte die Preise und Bedingungen für die Verkäufe fest und entschied über die Beziehungen des Verbandes zu anderen Verbänden oder zu wirtschaftlichen Gegnern. In der Hauptversammlung hatte jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand bestand aus acht Mitgliedern und neun Stellvertretern. Im allgemeinen musste er die Anweisungen der Hauptversammlung ausführen; nur in dringenden Fällen durfte er selbständig handeln. Die Verkaufsstelle hatte die Vermittlung des Verkaufs, bei der sie genau nach denselben Prinzipien zu verfahren hatte wie die Verkaufsstelle des Halbzeugverbandes.

Syndizierte Produkte.

Der Vertrag bezog sich auf alle I- und ⊔ Eisen von 80 mm Steghöhe und höher, sowie Belag- (Zores-) Eisen, die die syndizierten Werke produzierten und die nicht für das Ausland bestimmt waren. Der oben erwähnte „Bericht" sagt ausdrücklich, dass auch die dem eigenen Verbrauch dienenden Quantitäten syndiziert waren; es fehlt jedoch an Angaben, welche diese Behauptung bestätigen und erläutern.

Durch den Vertrag wurde syndiziert:

Gegenstand des Vertrags.

1. Der gesamte Inlandsverkauf der oben beschriebenen Produkte.

2. In gewissem Sinne auch die Produktion derselben, da durch die Hauptversammlung festgesetzt werden konnte, wie viel in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden durfte.

Preisfestsetzung, Beteiligungsziffer, Ausgleichung etc.

Für die Preisfeststellung, die Verteilung der einlaufenden Bestellung, die Ausgleichung der gelieferten Mengen und der erzielten Preise bestanden Vorschriften, die sich den entsprechenden Einrichtungen des Halbzeugverbandes genau anschlossen. Als Frachtbasis, von der aus die Grundpreise berechnet wurden, galt Burbach. Mit dem Eintritt des Trägerverbands in den Stahlwerksverband trat Diedenhofen an dessen Stelle. Der Trägerverband regelte auch das Verhalten seiner Mitglieder bei öffentlichen Submissionen und bestimmte, welche Werke nach den Preisbestimmungen des Verbandes Offerten machen sollten. Der Verband verkaufte ausser an Händler auch an Eisenkonstruktionswerkstätten, Waggonfabriken und Behörden.

Submissionen.

Abnehmer.

Auch der Trägerhandel war syndiziert. Es waren und sind tätig die Rheinisch-Westfälische Trägerhändler-Vereinigung, die Nordwest- und Mitteldeutsche, die Süddeutsche, die Schlesische Trägervereinigung und das Berliner Verkaufskontor für den Trägerhandel. Die Berliner Vereinigung hat die straffste Organisation und setzt durch eine gemeinsame Verkaufsstelle ab. Alle diese Vereinigungen standen zum Trägerverband in regelmässigen und guten Beziehungen. Die Absatzgebiete der einzelnen Händler waren abgegrenzt, der Verband verkaufte an die Händler zu den billigsten Grosshandelspreisen und die Händler verpflichteten sich wieder, einen Mindestpreis einzuhalten, der je nach dem Umfang des Bedarfs ihrer Abnehmer abgestuft war.

Deutsche Schienengemeinschaft.

Die Deutsche Schienengemeinschaft oder die vereinigten deutschen Stahlschienenwalzwerke begannen ihre Tätigkeit im Winter 1892/93. Zur Zeit der Verhandlungen über die Roheisensyndikate zählte der Verband 24 Mitglieder. Seine letzte Erneuerung fiel in den November des Jahres 1902. Damals machte das Thyssensche Werk Schwierigkeiten, indem es eine zu hohe Beteiligungsziffer verlangte und auch schliesslich erhielt. Die dadurch notwendig gewordene Verminderung der Beteiligung der anderen Werke wurde von den drei Mitgliedern, Krupp, Bochumer Verein und Dortmunder Union, zur einen Hälfte, und zur anderen von der Gesamtheit der übrigen Mitglieder getragen. Anfangs Februar 1904 wurde beschlossen, wegen Gründung des Stahlwerksverbandes davon abzusehen, die Deutsche Schienengemeinschaft wiederum für die Dauer von zwei Jahren zu erneuern.

Syndizierte Produkte.

Der Syndikatsvertrag betrifft alle nach dem deutschen Zollinland gehenden Lieferungen von Eisenbahnschienen jeder Art aus Stahl oder Flusseisen, welche wenigstens 14 kg für das laufende Meter wiegen.

Organe.

Die Organe des Verbandes sind die Konferenz der Vertreter der einzelnen Werke und der Vorsitzende. In der Konferenz wird nach Anteilen, nicht nach Personen abgestimmt. Die Konferenz wählt den Vorsitzenden. Die Konferenz verteilt die Lieferungen unter die Mitglieder, setzt die Verkaufsbedingungen und Preise fest und entscheidet, ob infolge besonderer Umstände das das Geschäft übernehmende Werk einen höheren Preis, einen „Ueberpreis“ verlangen muss. Der Konferenz steht ferner das Recht zu, den Syndikatsvertrag auszulegen und zu ergänzen. Den Forderungen der Konferenz müssen sämtliche Mitglieder Folge leisten. Der Vorsitzende hat die Konferenzen je nach Bedarf einzuberufen; tritt der Fall ein, dass dies durch Mangel an Zeit oder andere Umstände unmöglich wird, so kann er selbständig entscheiden. Dann muss er aber der nächsten Konferenz darüber Bericht erstatten. Glaubt ein Mitglied an ein anderes auf Grund des Syndikatsvertrages Geldforderungen zu haben, so entscheidet die Konferenz als Schiedsgericht. Nur für diesen Fall ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Anteile.

Der Anteil eines jeden Mitgliedes an den Lieferungen ist durch den Vertrag festgesetzt. Bei der Verteilung der Aufträge sollen alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteilrechte berücksichtigt werden. Doch gelten hier dieselben Bestimmungen wie beim Halbzeugverband. Am

Schlusse jedes Halbjahres findet eine Ausgleichung für die Verschiedenheit der gelieferten Mengen oder der erzielten Preise statt. Ausgleichung.

Da es sich bei den Lieferungen der Gemeinschaft meist um Submissionen handelt, so sind besondere Bestimmungen über Regelung des Garantiewesens, des Risikos und anderer Fragen getroffen. Es ist noch zu erwähnen, dass nach einer Aeusserung des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten im Abgeordnetenhaus die Gemeinschaft die Schienenpreise mässiger und gleichmässiger gestaltet habe. Submissionen. Anerkennung seitens des Ministers.

Die vereinigten deutschen Stahl- und Eisenschwellenwerke oder die Deutsche Schwellengemeinschaft hatte nach dem schon mehrfach erwähnten Bericht 21 Mitglieder. Deutsche Schwellengemeinschaft.

Durch den Vertrag waren die Lieferungen von Eisenbahnschwellen, welche aus Stahl-, Fluss- oder Schweisseisen erzeugt sind und nach dem deutschen Zollinland gehen, syndiziert.

Im übrigen ist die Organisation und Tätigkeit der Schwellengemeinschaft, abgesehen von ganz geringfügigen Einzelheiten, dieselbe wie die der Schienengemeinschaft. Durch die Gründung des Stahlwerksverbandes wurde eine Erneuerung der Schwellengemeinschaft überflüssig.

Die vereinigten deutschen Radreifen-Walzwerke, auch Deutsche Radreifengemeinschaft genannt, hatten nach dem „Bericht“ 19 Mitglieder. Syndiziert waren die Lieferungen von losen, aufgezogenen oder aufgeschweissten Radreifen jeder Art, falls sie wenigstens 750 mm äusseren Durchmesser und ein Gewicht von wenigstens 100 kg für ein Stück haben und nach dem deutschen Zollinland gehen. Deutsche Radreifengemeinschaft.

Auch dieser Verband glich der Schienengemeinschaft so gut wie vollständig.

Die vereinigten deutschen Radsatzwerke oder die Deutsche Radsatzgemeinschaft hatte, immer nach dem „Bericht“, 19 Mitglieder. Syndiziert waren die Zollinlands-Lieferungen von Eisenbahnradsätzen aller Art, sofern sie wenigstens 700 kg wiegen. Verfassung und Tätigkeit waren wieder im wesentlichen dieselben wie die der Schienengemeinschaft. Deutsche Radsatzgemeinschaft.

Die Röhrenstreifen-Vereinigung ist ganz formlos; sie hat nicht einmal Statuten. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit die Vereinigung ohne Einhaltung einer bestimmten Frist kündigen. Röhrenstreifen-Vereinigung.

Ihren Sitz hat die Vereinigung in Eschweiler-Pümpchen; sie hat sieben Mitglieder. Diese kommen von Zeit zu Zeit zusammen und setzen Mindestpreise fest für Eisenstreifen zur Herstellung von Gas- und Wasserleitungs- sowie von Siederöhren. Die Mitglieder verpflichten sich durch Ehrenwort, diesen Beschlüssen der Vereinigung nachzukommen.

Sitz des Gasrohrsyndikats ist Düsseldorf. Der Verband besteht schon seit etwa 10 Jahren. Früher wurde das Syndikat nur auf 6 Monate abgeschlossen. So wurde es z. B. noch vom 31. Dezember 1902 bis zum 30. Juni 1903 verlängert. Dann aber beschloss man eine Aenderung hierin eintreten zu lassen. Das Syndikat wurde zunächst vorläufig bis zum 15. August 1903 und dann bis zum 30. September verlängert. Eine Kommission von fünf Werken sollte unterdessen die Beteiligungsziffern der Mitglieder, die sogenannten Quoten, festsetzen. Dabei ergaben sich aber Schwierigkeiten, indem namentlich Thyssen & Co. eine Vergrösserung seiner Quote verlangte. Am 29. September 1903 gelang es dann, das Syndikat auf drei Jahre zu verlängern. Der neue Vertrag läuft vom 1. Januar 1904 ab. Es wurde jedoch festgesetzt, dass jedes Syndikatsmitglied die Auflösung des Verbandes herbeiführen kann, wenn im Laufe dieser drei Jahre ein neues Werk ausserhalb des Verbandes entsteht. Gasrohrsyndikat. Geschichte.

Dem Syndikat gehörten nach dem „Bericht“ 20 Mitglieder an. Alle namhaften Werke Deutschlands sind im Verband, darunter Laurahütte, Bismarckhütte, Huldschinsky, Thyssen & Co., Düsseldorfer Röhren- und Eisenwerke, die Mannesmannswerke, die Schalker Röhrenwerke und andere mehr. Mitglieder.

Die Organe des Syndikats sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Verkaufsstelle. Die Generalversammlung und der Vor- Organe.

stand setzen die Preise und die Bedingungen der Verkäufe fest. Wer dabei die Entscheidung hat, war nicht festzustellen.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert waren schmiedeeiserne Gas-, Wasser- und ähnliche Leitungsröhren aller Art bis 4 Zoll engl. lichte Weite, Bogenstücke, Langgewinde, Weichenstangenröhren, Telephonröhren, Brunnenröhren nicht über 3 Zoll engl. lichte Weite, Möbelröhren, Schlitzröhren und ähnliche Röhren.

Verkauf.

Ursprünglich war nur der gesamte Verkauf dieser Produkte syndiziert, soweit er nach dem deutschen Zollgebiet ging. Seit dem 1. Januar 1904 ist auch der Export syndiziert. Mengen unter 5000 kg dürfen die Werke unter gewissen Bedingungen direkt verkaufen. Alle anderen Verkäufe gehen durch die „Verkaufsstelle der deutschen Gas- und Siederohrwerke", G. m. b. H., Düsseldorf, die auch für das Siederohrsyndikat fungiert.

Preise und Verteilung der Aufträge.

Die Preise werden von den vereinigten Werken, bezw. dem Vorstand festgesetzt. Von Zeit zu Zeit wird ein Rabattsatz loko Werk bestimmt, nach dem die Versendungen stattfinden. Werden etwa Mehrpreise erzielt, so werden sie nach Abzug der Frachten unter die Werke nach ihren Quoten verteilt. Die Verkaufsstelle soll bei Verteilung der Aufträge nach dem in den Quoten ausgedrückten Anspruche der einzelnen Werke verfahren. Alle 3 Monate werden für zu viel oder zu wenig gelieferte Mengen 3 Mk. für 100 kg an die Werke oder von den Werken gezahlt.

Ausfuhr.

Nach den Vertragssätzen des Gasrohrexportsyndikats wird bei der Ausfuhr das Delkredere von dem liefernden Werke selbst getragen. Falls ein Werk die Annahme einer Auslandslieferung ohne genügende Gründe ablehnt, soll ihm das betreffende Quantum auf seine Quote angerechnet werden. Daraus kann man schliessen, dass die Verkaufsstelle bei Inlandsverkäufen das Delkredere trägt und offenbar selbst rechtsgiltig abschliesst.

Siederohrsyndikat.

Das Siederohrsyndikat hat seinen Sitz gleichfalls in Düsseldorf; ihm gehören 15 Mitglieder an. Es steht mit dem Gasrohrsyndikat in engster Beziehung. Die Geschichte beider Verbände ist dieselbe. Das Siederohrsyndikat wurde auch am 29. September 1903 für die Zeit von drei Jahren verlängert und ist seit dem 1. Januar 1904 auch Exportsyndikat.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert sind folgende Produkte: Sideröhren von $1\frac{1}{4}$ bis 7 Zoll engl. äusseren Durchmesser, Flanschenröhren in allen Formen, Dampfheizungsröhren, Heizkästen aus Röhren, Lokomotiv-, Ein- und Ausströmröhren, Brauereibörtelröhren, Bohrröhren und ähnliche.

Verfassung und Tätigkeit.

Verfassung und Tätigkeit des Siederohrsyndikats ist dieselbe wie die des Gasrohrsyndikats.

Regelung des Exports.

Seitdem beide Röhrensyndikate auch den Auslandsverkauf mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, sind sie bemüht gewesen, enge Beziehungen mit den entsprechenden Industrien anderer Länder, namentlich Englands und Frankreichs herzustellen. Im April des Jahres 1904 trat zu diesem Zwecke eine Konferenz von Vertretern der deutschen, österreichischen, englischen und amerikanischen Röhrenwerke in London zusammen. Man gelangte zu einer prinzipiellen Einigung über den Schutz der einzelnen an der Konferenz beteiligten Länder vor gegenseitiger Konkurrenz und über die Vereinbarung von Mindestpreisen. Auf einer noch anzuberaumenden zweiten Konferenz hofft man dann zu greifbaren Resultaten zu kommen. Hierbei dürften namentlich die britischen Zustände Schwierigkeiten machen. In Schottland besteht ein Röhrenverband, der aber mit den sehr zahlreichen nicht beigetretenen Werken einen verzweifelten Kampf führt. Die britische Röhrenindustrie leidet aber namentlich durch die amerikanische Konkurrenz, so dass sie vielleicht dadurch zum Nachgeben gezwungen werden könnte. In Amerika ist die Röhrenindustrie durch eine Untergesellschaft der United States Steel Corporation, des sogenannten Stahltrusts, vertreten, die übrigens auch die Londoner Konferenz beschickt hatte.

Grobblechverband.

Der Verband deutscher Grobblechwalzwerke ist eine G. m. b. H. und hat seinen Sitz in Essen. Zur Zeit der Verhandlungen über die

Form, Sitz, Mitglieder.

Roheisensyndikate, gehörten ihm 28 Mitglieder an. Doch war die Zahl und die Bedeutung der dem Verbande nicht beigetretenen Werke gross. Zu den aussenstehenden Werken gehörten namentlich die Charlottenhütte in Niederschelden, das Stahlwerk Rendsburg und die Firma de Wendel. Ablaufstermin des Verbandes war der 30. Juni 1904.

Erneuerungsverhandlungen.

Schon in den letzten Monaten des Jahres 1903 begannen Verhandlungen wegen seiner Erneuerung. Die Hauptschwierigkeit war dabei, wie gewöhnlich, dass die einzelnen Mitglieder sowie die zum Beitritt aufgeforderten aussenstehenden Werke zu hohe Beteiligungsziffern verlangten. Ausserdem bestand aber noch die Absicht den neuen Syndikatsvertrag auch auf die Ausfuhr und auf Wellrohre und Universaleisen auszudehnen. Die Gründung des Stahlwerksverbandes war natürlich für die Erneuerung des Grobblechverbandes von sehr grosser Wichtigkeit.

Verhältnis zum Stahlwerksverband.

Denn wenn es gelang, im Stahlwerksverband sämtliche Produkte der Halbzeug verarbeitenden Industrien zu syndizieren, so würde der Grobblechverband das Schicksal des Trägerverbandes teilen. Da aber gerade in dieser Frage die Entwickelung des Stahlwerksverbandes sehr langsam war, so beschlossen die Mitglieder des Grobblechverbandes am 24. Juni, letzteren provisorisch bis zum 31. Dezember 1904 zu verlängern und dann die Verhandlungen mit dem Stahlwerksverband aufzunehmen.

Provisorium.

Diesem Provisorium ist übrigens auch die Charlottenhütte beigetreten; die Verhandlungen wegen Eintritts des Rendsburger Werks schweben noch.

Organe.

Die Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die Verkaufsstelle, Agentur genannt.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert sind Bleche aus Schweisseisen oder Flusseisen jeder Art und aus Stahl, deren Stärke zwischen 5 und 40 mm ist. Nicht syndiziert sind Panzerungsmaterial, Bleche für Wellrohr, Riffel- und Warzenbleche, Bleche für artilleristische Zwecke.

Durch den Vertrag ist der Verkauf der syndizierten Produkte innerhalb des deutschen Zollgebiets dem Verband übertragen. Die Ausfuhr und die für den eigenen Verbrauch der Werke bestimmten Bleche sind also sämtlich nicht syndiziert.

Verteilung der Lieferungen.

Bei der Verteilung der Lieferungen muss die Agentur die einzelnen Werke im Verhältnis der in ihren Anteilziffern ausgedrückten Ansprüche berücksichtigen. Die Agentur schliesst aber keine gültige Verkaufsverträge ab und trägt das Risiko nicht, sondern überlässt beides den liefernden Werken.

Preise und Ausgleichung.

Die Preise und Bedingungen des Verkaufs werden vom Verband festgesetzt und die einzelnen Werke sind verpflichtet, sich genau nach den Anweisungen des Verbandes zu richten. Am Ende jedes Kalenderjahres wird der durchschnittliche Verrechnungsgrundpreis aller fakturierten Lieferungen festgestellt. Mitglieder, welche höhere oder niedrigere Preise erzielt haben, erhalten oder geben Entschädigung dafür. Es braucht aber niemand mehr als 4½% des Gesamtpreises aller seiner fakturierten Lieferungen abzugeben. Müssen noch mehr Entschädigungen gezahlt werden, als diese „Preisausgleichungshöchstpflicht" zulässt, so werden, falls möglich, die Verbandsmittel dazu benutzt.

Klagen.

Es wird darüber geklagt, dass der Grobblechverband seine Produkte billiger im Ausland als im Inland absetzt. Dadurch ist namentlich die deutsche Kessel- und die Schiffskonstruktion geschädigt worden.

Feinblechverband.

Der Verband deutscher Feinblechwalzwerke ist gleichfalls eine G. m. b. H. und hat seinen Sitz in Cöln. Er besteht seit Anfang 1902 und läuft Ende 1905 ab, wurde aber bereits vorher gekündigt und provisorisch bis Ende 1904 verlängert.

Den kartellierten Werken mit zusammen 372 000 t Beteiligungsziffer stand jedoch eine sehr bedeutende Anzahl von solchen gegenüber, die sich nicht an dem Syndikat beteiligten. Mit ihnen lag der Verband in einem erbitterten Kampf, wegen dessen die Verbandswerke oft die Kündigung des Vertrages in Aussicht stellten. Es steht nämlich fest, dass das Syndikat häufig zu so niedrigen Preisen verkaufte, dass die Mitglieder bei dem Geschäfte verloren. Im März 1904 traten dem Verband noch weitere 4 Firmen mit zusammen 15 300 t bei. Zugleich wurden Verträge geschlossen mit den Firmen de Wendel in Hay-

ingen und Schleifenbaum & Cie., Weidenau, welche sich verpflichteten, eine gewisse Produktionsmenge nicht zu überschreiten und die Preise des Verbandes zu halten. Mit den oberschlesischen Werken wurde wegen einer Einigung verhandelt. Der Kampf gegen das Eisenhüttenwerk Thale und die Charlottenhütte in Niederschelden dauerte fort. Im Juli wurde jedoch auch mit der Charlottenhütte ein Abkommen getroffen; sie schloss sich dem Verbande vorläufig nur bis zum Ende des Jahres 1904 an. Damit waren alle westlichen Werke dem Syndikat beigetreten oder wenigstens durch Vertrag verbunden.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind: die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesamtheit der Gesellschafter.

In der Versammlung der Gesellschafter geben je 100 Mk. der Stammeinlage eine Stimme. Beschlüsse werden, mit Ausnahme weniger besonderer Fälle, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung der Gesellschafter entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und wählt den Aufsichtsrat. Letzterer besteht aus 11 Mitgliedern.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert sind:

1. Verbandserzeugnisse, d. h. sämtliche Feinbleche unter 5 mm Stärke, aus Schweisseisen, Flusseisen und Stahl, auch in bearbeitetem Zustande. Nicht syndiziert sind: Weissbleche, Riffel- und Warzenbleche unter 5 mm Grundstärke und Bleche für artilleristische Zwecke sowie alle zu besonderen Zwecken produzierten Bleche, wie weiche Bleche, Geschirr-, Falz-, Stanz-, Dynamo-Bleche u. a. Die syndizierten Bleche sind also die sogenannten Handelsbleche, die keine Qualitätsbedingungen haben.

2. Die Uebernahme von Aufträgen auf Auswalzen in Lohn von Rohluppen, Platinen, Blöcken und sonstigem Material zu Verbandserzeugnissen.

Verkauf der Verbandserzeugnisse.

Der Verband übernimmt den ausschliesslichen Verkauf aller Verbandserzeugnisse, welche nach dem Inland sowie dem Ausland gehen. Dabei kauft der Verband die Produkte von den Produzenten ein und verkauft sie dann auf eigenes Risiko weiter. Der Verband schliesst also rechtskräftig mit den Abnehmern ab und trägt auch das Delkredere. Nach dem „Bericht“ werden die Verkaufs- und Verrechnungsgrundpreise vom „Beirat“ festgesetzt. Ob der „Beirat“ mit dem „Aufsichtsrat“ identisch ist, geht aus dem Wortlaut der betreffenden Stelle nicht hervor. Die Preise gelten ab Schnittpunkt. Solche Schnittpunkte waren z. B. Niederschelden und Thale während des Kampfes gegen die dort gelegenen Werke. Werden von den liefernden Werken höhere als die Verrechnungsgrundpreise erzielt, so verbleiben diese Ueberpreise dem Lieferanten.

Beteiligungsziffer.

Die Beteiligungsziffern der einzelnen Werke stellen lediglich ihre eingeschätzte Leistungsfähigkeit dar. Die Verteilung der Aufträge erfolgt im Verhältnis dieser Beteiligungsziffern.

Produktionseinschränkung.

Der Verband hat zweitens das Recht, Produktionseinschränkungen eintreten zu lassen. Bei Werken von einer bestimmten Grösse darf sie aber nicht $^1/_6$ ihrer Produktion überschreiten. Im Jahre 1903 hat der Verband einzelne Werke ganz stillgestellt: die Kammerichschen Eisenwerke in Schladern, und die der Firma Fuhrmann & Redicker in Hamm gelegenen Werke.

Ausführung von Lohnaufträgen.

Auch die Ausführung von Lohnaufträgen auf Auswalzen dürfen die Werke nicht selbständig übernehmen, sondern sie muss durch den Verband vermittelt werden. Hierfür wird von der Verbandsversammlung ein Mindestpreis festgesetzt.

Hoffnung auf den Stahlwerksverband.

Bei Gründung des Stahlwerksverbandes bestand unter den Mitgliedern des Feinblechverbandes die Ansicht, dass das hier besprochene Syndikat nur durch Uebergang in den Stahlwerksverband am Leben erhalten werden könnte.

Weissblechverband.

Das Weissblechverkaufskontor wurde im Jahre 1862 gegründet. Sein Sitz ist Cöln; die Zahl seiner Mitglieder war, nach dem „Bericht“, 5.

Das Verkaufsbureau vereinigter Emaillierwerke ist eine G. m. b. H. mit dem Sitz Berlin.

Verkaufsbureau Vereinigter Emaillierwerke. Sitz und Form. Organe. Inhalt des Vertrages.

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorsitzende und die Geschäftsstelle.

Die Generalversammlung hat namentlich die Mindestpreise und die nicht zu überschreitende Höhe der Verkaufsquanten von Zeit zu Zeit festzustellen.

Durch den Vertrag sind betroffen die von den Verbandswerken hergestellten emaillierten, verzinnten, rohen und geschliffenen Eisenblechwaren mit Ausnahme der Geräte, die für den Verbrauch im Brauereiwesen, Bierverlag, Schlächtereibetrieb und Molkereigewerbe bestimmt sind, und mit Ausnahme der technischen, chirurgischen und dekorierten Artikel und Schilder. Der Geschäftsstelle ist übertragen der Verkauf der syndizierten Produkte nach dem Inland und dem Ausland. Die Verkaufsstelle schliesst rechtsgiltig ab. Indirekt kann die Produktionsmenge dadurch eingeschränkt werden, dass die Generalversammlung ein „Maximalverkaufsquantum" für bestimmte Zeit festsetzt. Die Verkaufsstelle kann unter Zustimmung des Aufsichtsrats die Produkte einer Firma bis zu 10% billiger verkaufen, wenn die betreffende Firma trotz einer an sie ergangenen Mahnung weiter zu Klagen wegen der schlechten Qualität der von ihr gelieferten Ware Anlass gibt.

Verein deutscher Emaillierwerke.

Im April des Jahres 1904 wurde zu Kassel ein Verein deutscher Emaillierwerke gegründet, dem 50 deutsche Emaillierwerke damals beigetreten waren. Einer Kommission, bestehend aus Vertretern aller Bezirksgruppen, wurde die Vorbereitung der gemeinsamen Preisbestimmungen übertragen.

Verband deutscher Drahtwalzwerke. Form und Sitz.

Der Verband deutscher Drahtwalzwerke hat seinen Sitz in Berlin. Das Bankhaus Delbrück, Leo & Co. in Berlin fungiert als „Verkaufsstelle des Verbandes deutscher Walzdrahtwerke".

Geschichte.

Im Juli 1897 trat das „deutsche Walzdrahtsyndikat" in Tätigkeit. Es hatte 17 Mitglieder, von denen 9 gemischte Werke waren, d. h. nicht nur Draht walzten, sondern den ausgewalzten Draht auch weiter verarbeiteten. Mit dem 1. Januar 1901 trat an Stelle des Syndikats der noch jetzt bestehende Verband. Seine Gültigkeit dauert bis zum 31. Dezember 1905. Ist bis zum 1. Juli 1905 der Vertrag nicht gekündigt, so gilt er als stillschweigend auf drei Jahre verlängert. Während der Gültigkeitsdauer des Vertrages kann der Verband nur durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die durch Gründung des Stahlwerksverbandes verursachte Erregung hatte zur Folge, dass die Verhandlungen über Erneuerung des Walzdrahtverbandes schon in den ersten Monaten des Jahres 1904 einsetzten. Im April dieses Jahres war noch nicht entschieden, ob die A.-G. Phönix dem Stahlwerksverbande schliesslich beitreten würde. Von diesem Eintritt des Phönix machten aber drei dem Walzdrahtverbande noch nicht angeschlossene Werke ihren Eintritt in letzteren abhängig. Die betreffenden Werke, Differdingen, Völklingen und Burbach, hatten neue Walzdrahtstrassen erbaut, auf denen sie etwa 80—90 000 Tonnen im Jahre produzieren konnten. Das war aber 30% aller dem Verband angehörenden Werke. Wenn es also nicht gelang diese drei Werke zum Anschluss zu bewegen, wollten die Mitglieder den Verband auflösen. Doch ist Aussicht vorhanden, dass man hierzu nicht genötigt sein wird.

Anzahl der Werke.

Die Anzahl der syndizierten Betriebe wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Roheisensyndikate (30. Nov./1. Dez. 1903) auf 24 angegeben. Während der Verhandlungen (30. Juni 1904) waren es 25.

Organe.

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der geschäftsführende Ausschuss, die Verkaufsstelle, die Vertrauensmänner und das Schiedsgericht.

Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern sämtlicher beteiligten Firmen. Je 4000 Tonnen der nachgewiesenen Walzdrahtproduktion der Jahre 1898—1901 geben in ihr eine Stimme. Jedes angefangene 4000 wird voll gezählt, so dass jedes Werk wenigstens eine Stimme hat. Die Generalversammlung fasst, ausser in einzelnen, besonders bestimmten Fällen, ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Generalversammlung wählt den geschäftsführenden Ausschuss, dessen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der Generalversammlung und des Verbandes ist, sowie einen

oder mehrere Vertrauensmänner. Schiedsgerichte werden für jeden Fall besonders eingesetzt, wenn Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern vorkommen. Dann ernennt jede der beiden Parteien je einen Schiedsrichter und diese einigen sich über die Person des dritten Schiedsrichters. Kommen die beiden Schiedsrichter zu keiner Verständigung, so müssen die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, bezw. die Handelskammer um Ernennung des dritten ersucht werden. Verkaufsstelle ist das bereits genannte Bankhaus.

Funktionen der Organe.

Die Generalversammlung setzt die Verkaufspreise fest, entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über Vereinbarungen mit anderen industriellen Verbänden oder Firmen des In- und Auslands, verfügt über die Verwendung des Verbandsvermögens, setzt etwaige Strafen gegen einzelne Mitglieder fest, nimmt die Vierteljahrsrechnung ab und entlastet die Verkaufsstelle. In dem geschäftsführenden Ausschuss müssen vertreten sein: eine schlesische, zwei süddeutsche und im ganzen wenigstens fünf Firmen, welche keine eigene Drahtzieherei haben, also reine Werke sind. Der Ausschuss hat die Geschäftsführung der Verkaufsstelle zu überwachen und in dringlichen Fällen die Generalversammlung zu vertreten. Er muss dann aber deren Genehmigung nachträglich einholen. Im übrigen liegt ihm die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes und die Führung der laufenden Geschäfte ob. Ausserdem aber hat er noch einen, bei der Veröffentlichung der Satzungen nicht näher bezeichneten, Einfluss auf die Auslandslieferungen und muss Betriebs- und Lieferungseinschränkungen anordnen und aufheben. Die Verkaufsstelle schliesst Geschäfte als Kommissionär der dem Verband angehörigen Firmen ab. Durch diese im Namen der Verkaufsstelle abgeschlossenen Geschäfte wird nur sie selbst berechtigt und verpflichtet. Die Verkaufsstelle ist die Trägerin aller Rechte des Verbandes, namentlich auch derjenigen, die er seinen Mitgliedern gegenüber hat. Sie muss diese Rechte nach den Anweisungen des geschäftsführenden Ausschusses bei gerichtlichen sowie aussergerichtlichen Streitigkeiten wahrnehmen. Die Vertrauensmänner haben die einzelnen Firmen zu beaufsichtigen. Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder verpflichtet, ihnen während der Geschäftszeit Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräumen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten. Klagen, die auf Grund des Vertrags entstehen, sowie Beschwerden über die Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Schiedsgerichte entschieden. Jedoch sollen Wechselansprüche jeder Art und Forderungen der Verkaufsstelle an Mitglieder für Darlehn, Vorschüsse usw. von dem Landgericht I, Berlin, entschieden werden.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert ist jede auf den Walzwerken der Verbandswerke herstellbare Dimension von Walzdraht in Ringen aus Thomas- oder Siemens-Martin-Flusseisen, Puddeleisen- und Stahlmaterial aller Härtegrade, rund, vierkantig, dreikantig, oval, halbrund, flach, romboid oder in beliebig anderen Profilen und Fassons, auch wenn er später gestreckt ist. Auch für Walzdrahtschott sind Bestimmungen getroffen.

Inhalt des Vertrags.

Die Verkaufsstelle hat den ausschliesslichen Vertrieb der syndizierten Produkte nach dem Inland und Ausland.[1]) Unter dem alten Walzdrahtsyndikats-Vertrag waren die Ausfuhr und die Verkäufe der Mitglieder untereinander nicht syndiziert; ausserdem wurde Ausschusswalzdraht, Streckwalzdraht zu Bauzwecken, Puddelwalzdraht und Spezialwalzdraht nur der Menge nach berechnet, aber von den Mitgliedern selbständig verkauft. Walzdrahtschott darf nur zum Einschmelzen oder für den Export verwendet werden. Wenn der Gesamtabsatz des Verbandes für ein Vierteljahr hinter der abgeschätzten Leistungsfähigkeit der Werke zurückbleibt, so muss der geschäftsführende Ausschuss eine für alle Verbandsmitglieder gleichmässig geltende Produktionseinschränkung von nicht mehr als 12½% anordnen. Muss der Ausschuss wegen Rückganges des Absatzes noch

[1]) Soweit es sich um Lieferungen von mehr als 5000 Tonnen handelt. Kleinere Lieferungen können die Werke selbständig nach einem Minimal-Verkaufspreise abschliessen.

geringere Quantitäten von den Werken kaufen, so ist eine weitere Einschränkung der Produktion so herbeizuführen, dass bei sämtlichen Verbandswerken angefragt wird, ob sie geneigt sind, Arbeitsansprüche aufzugeben. Ferner muss angefragt werden, ob einzelne Werke Walzdrahtmengen ankaufen wollen. Diese Anordnung ist getroffen, weil eine 12½% übersteigende Betriebseinschränkung einzelner Drahtstrassen zu unwirtschaftlichen, grossen Verlusten führt. Wird durch das Resultat dieser Umfrage der Absatzausfall noch immer nicht ausgeglichen, so wird jedes einzelne der Drahtwalzwerke mit Verfeinerungsbetrieb ohne eigenes Stahlwerk auf Anordnung des geschäftsführenden Ausschusses der Verkaufsstelle Walzdrahtmengen bis zu 5000 Tonnen pro Vierteljahr abkaufen. Man kann also nicht sagen, dass die gemischten Werke im Walzdrahtverband besonders günstige Bedingungen erhalten hätten.

Verkauf.

Die Verkaufsstelle zahlt den einzelnen Werken für die von ihnen gelieferten Walzdrahtmengen zunächst einen Vorschussgrundpreis. Alle Vierteljahre findet dann eine definitive Abrechnung statt. Diese Vorschussgrundpreise werden vierteljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Dabei wird den Preisen für alle Walzdrahtsorten der für runden oder kantigen gewöhnlichen Flusseisenwalzdraht in Ringen bei 4,9—13 mm Stärke zugrunde gelegt. Für die anderen Sorten sind Dimensions-, Qualitäts- und Fassonüberpreise vorgesehen. Alle Vierteljahre ermittelt nun die Verkaufsstelle aus den Preisen der Auslandsverkäufe einen Durchschnittsgrundpreis. Dieser wird als der durchschnittliche Selbstkostenpreis der gelieferten Walzdrähte angesehen, nach dem die von den Werken für das Inland und Ausland tatsächlich produzierten und gelieferten Mengen verrechnet werden. Gewinne über diesen Abrechnungsgrundpreis hinaus werden unter die Werke im Verhältnis der von ihnen zu beanspruchenden Beteiligungsziffern verteilt, falls sie diesem ihrem Arbeitsanspruch entsprechend auch voll eingeliefert haben. Etwaige Verluste der Verkaufsstelle werden in entsprechender prozentueller Verteilung von den Verbandsmitgliedern getragen.

Beteiligungsziffern.

Die Beteiligungsziffern der Werke stellen lediglich ihre Arbeitsansprüche dar und beruhen auf ihrer eingeschätzten Leistungsfähigkeit. Sie werden vom geschäftsführenden Ausschuss festgesetzt. Dabei werden zunächst die Beteiligungsziffern der drei grossen Bezirke des Verbands, Rheinland-Westfalen, Süddeutschland und Schlesien, normiert und diese dann unter die einzelnen in ihnen gelegenen Werke verteilt. Nach Zeitungsnachrichten hat sich der Gesamtabsatz des Verbandes jährlich auf etwa 250 000 t belaufen. Die Gesamtbeteiligungsziffer muss also wenigstens diese Höhe haben. Die Beteiligungsziffer des Verbandswerks Phönix ist 88 000 t. Die Leistungsfähigkeit der dem Verband im Anfang 1904 nicht beigetretenen Werke wurde auf 80—90 000 t angegeben.

Garantie.

Als Garantie für die Innehaltung des Vertrags hinterlegen die Verbandsmitglieder 20 Mk. pro Tonne ihrer Beteiligungsziffer, jedenfalls aber nicht unter 20 000 Mk. Diese Kautionen müssen in guten Wertpapieren geleistet werden oder in eigenen in blanco girierten Wechseln ohne Ausstellungs- und Verfallstag.

Klagen.

Bei den am 30. Juni 1904 abgehaltenen Verhandlungen über den Verband deutscher Drahtwalzwerke wurden verschiedene Klagen laut. Zunächst hoben die Abnehmer des Syndikats hervor, dass die weiterverarbeitenden Industrien durch die zu billigen Drahtverkäufe nach dem Ausland in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte geschädigt seien. Da aber seit dem 1. Januar 1902 auch die Ausfuhr syndiziert ist, bezogen sich diese Klagen nur auf die Zeiten des alten Verbandes. Die Syndikatsvertreter hoben übrigens hervor, dass zur Zeit der Hochkonjunktur für nach dem Auslande gehende Drähte höhere Preise als im Inland erzielt wurden. Die Abnehmer des Syndikats wiesen ferner darauf hin, dass die gemischten Werke ihnen sowie den reinen Werken Abbruch täten. Die Vertreter des Syndikats erklärten jedoch, dass sie sich mit den Syndikaten ihrer Abnehmer zu deren Schutz zum Teil bereits in Verbindung gesetzt hätten. Für die reinen Drahtziehereien, welche kein Syndikat hätten, sei vom Ver-

band deutscher Drahtwalzwerke dadurch gesorgt, dass dieser bestimmt hätte, dass der Preis für gezogenen Draht wenigstens um 10 Mk. pro Tonne höher sein muss, als der für Walzdraht. Auch habe der Verband beschlossen, eine Vermittelungsstelle mit Vertrauensleuten des Syndikats und seiner Abnehmer einzurichten. Bei Gelegenheit des Umschlags der letzten Hochkonjunktur hatte das Syndikat seine Abnehmer, nach deren Behauptung, geschädigt. Im November 1899 betrug der Preis für Thomasflusseisenwalzdraht gewöhnlicher Handelsqualität und gewöhnlicher Abmessung in Ringen 185 Mk. Zu diesem Satze wurde für das Jahr 1900 abgeschlossen, in dem der wirtschaftliche Rückgang begann. Am Ende des Jahres 1899 habe das Syndikat noch besonders aufgefordert, gleich für das ganze Jahr 1900 einzukaufen, und habe den Eintritt einer Walzdrahtnot als wahrscheinlich angekündigt. Im April des Jahres 1900 begannen die Preise zurückzugehen. Die Abnehmer des Syndikats konnten nur wenig und zu schlechten Preisen verkaufen. Ueberdies habe das Syndikat die ausländischen Konkurrenten der Abnehmer noch dadurch gestärkt, dass es an sie billig verkaufte. Als dann das Syndikat am 19. Dezember 1900 den Walzdrahtpreis auf 150 Mk. herabgesetzt hatte, da seien die gemischten Werke es gewesen, die den Vorteil davon gehabt hätten. Die Abnehmer hätten noch genug Draht zu dem alten Preise von 185 Mk. gehabt und hätten jetzt mit den billigen Preisen der gemischten Werke konkurrieren müssen.

Dem stellten die Syndikatsvertreter folgende Ausführungen entgegen: Erstens habe das Syndikat im Jahre 1900 noch keine Macht gehabt, die Verschleuderung des Walzdrahts im Ausland zu verhindern. Zweitens sei es selbst als Abnehmer von Rohmaterialien gezwungen gewesen, der Preispolitik der Koks-, Roheisen- und Halbzeugsyndikate zu folgen. Und drittens habe es sein Möglichstes getan, um die Lage der reinen Drahtziehereien sowie aller seiner Abnehmer zu bessern. Es habe nicht darauf bestanden, dass die im Jahre 1899 gekauften Mengen auch stets pünktlich im Jahre 1900 abgenommen würden. Am 1. Januar 1901 habe das Syndikat sogar beschlossen, auf rückständige Mengen bis zu 25% der ursprünglichen Kaufmengen einen Nachlass von 20 Mark pro Tonne zu gewähren. In allen Fällen, in denen 25% nicht mehr offen waren, habe es den Abschlag auf die ganze rückständige Menge konzediert.

Verwendung des Walzdrahts.

Walzdraht wird nur wenig direkt verbraucht, etwa zu rohen Einfriedigungen von Wiesen oder als Moniereisen zu Bauausführungen. Der grösste Teil wird in Ziehereien weiter verarbeitet und entweder als gezogener Draht verbraucht oder noch weiter verfeinert. Zu den gezogenen Drähten gehören Telegraphen-, Telephon-, Blumen-, Handelsdraht u. a. Durch weitere Verfeinerung werden aus gezogenem Draht hergestellt: Nägel, Nadeln, Schrauben, Klaviersaiten, Fischhaken, Ketten usw.

Ein Verband für gezogenen Walzdraht besteht nicht, dagegen haben sich unter den sonstigen Walzdrahtabnehmern folgende Verbände gebildet:

der Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten,
" " " Federstahlwerke,
" " " Schirmstahlfabrikanten,
" " " Drahtgeflechtfabrikanten,
" " " Drahtseilfabrikanten und
die Splintenvereinigung.

Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten.

Sitz und Geschichte.

Der Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten hat seinen Sitz in Berlin, wo das Bankhaus Delbrück, Leo & Co. gleichfalls für ihn als Verkaufsstelle fungiert. Der Verband wurde im September 1898 gegründet. Damals hatte Deutschland den Export nach Japan und China in Drahtstiften verloren, andere Absatzgebiete waren gefährdet, und besonders tat die amerikanische Ausfuhr von Drahtstiften den Deutschen Abbruch. Namentlich um den Absatz nach dem Auslande solidarisch zu verteidigen, schlossen sich fast alle Drahtstiftfabrikanten zu dem Verbande zusammen, so dass zur Zeit seiner Gründung auf die Aussenstehenden nur 2—3% der gesamten deutschen Drahtstiftpro-

duktion kamen. Dieser erste Verband bestand bis zum Jahre 1901 und wurde dann in veränderter Form erneuert. Der jetzt geltende Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1904. Hat kein Verbandsmitglied bis zum 1. Juli 1904 seinen Austritt aus dem Verbande angezeigt, so gilt dieser als stillschweigend auf drei Jahre verlängert.

Mitglieder.

Zur Zeit der Verhandlungen über den Verband (30. Juni 1904) gehörten ihm 81 Werke an, welche 90—91 % der gesamten deutschen Drahtstiftproduktion darstellten. Hinsichtlich der Grösse und des Charakters bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Werken. Neben Werken mit einer jährlichen Produktion von 24 000 t stehen solche, die nur wenige hundert Tonnen fabrizieren. Eigentlich dominieren 3 Werke durch ihre Beteiligungsziffern in dem Verbande: die oberschlesische Eisenindustrie, der „Phönix" und die Drahtindustrie in Hamm. Ferner gehören dem Verbande reine Werke an, die gezogenen Draht kaufen, und solche, die eigene Kohlen- und Erzgruben sowie eigene Drahtwalzwerke besitzen. Der Gesamtversand der syndizierten Werke betrug:

1899	138 000 t	im	Werte	von	30 000 000	Mk.
1900	110 000 t	„	„	„	32 000 000	Mk.
1901	129 000 t	„	„	„	29 000 000	Mk.
1902	145 000 t	„	„	„	30 000 000	Mk.
1903	134 000 t	„	„	„	28 000 000	Mk.

Organe.

Der Verband hat im allgemeinen dieselbe Verfassung wie der der deutschen Drahtwalzwerke. Die Syndikatsverträge beider Verbände stimmen zum grössten Teil wörtlich überein. Charakter, Namen und Tätigkeit der Verbandsorgane beider Verbände ist gleich. Nur geben in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Drahtstiftfabrikanten je 1000 t schon eine Stimme; ferner müssen unter den 11 Mitgliedern seines geschäftsführenden Ausschusses vertreten sein: zwei süddeutsche, eine sächsische, eine schlesische und im ganzen wenigstens fünf Firmen, die nicht selbst Walzdraht fabrizieren, darunter eine, welche als Spezialität kleine und Fassonstifte anfertigt.

Verkauf.

Ueber die syndizierten Produkte des Verbandes ist nichts Genaueres veröffentlicht. Der Verkauf dieser Produkte findet in ähnlicher Weise wie im Walzdrahtverbande statt. Dabei sind nur folgende Unterschiede anzuführen: Die Mitglieder dürfen selbständig Geschäfte zur Lieferung von nicht mehr als 2500 kg abschliessen. Die Verbandswerke sind in vier „Präzipuumsgebiete" eingeteilt: ein süddeutsches, ein sächsisches, ein schlesisches und ein nordwestdeutsches. Einzelne Werke, welche für den Bezug von Walzdraht und Stiftdraht ungünstig gelegen sind, erhalten Frachtvergütungen.

Preise, Beteiligungsziffer und Verrechnung.

Auch die Art der Preisfestsetzung, der Einschätzung der Beteiligungsziffern, der Verrechnung und Gewinnbeteiligung ist dieselbe wie im Walzdrahtverband. Nur wird den Gewinnbeteiligungen zugrunde gelegt der Nettofakturenbetrag inkl. Emballage, loko Versandstation.

Klagen.

Der Drahtstiftverband unterscheidet sich von den bisher eingehend behandelten Syndikaten dadurch, dass er nicht an weiterverarbeitende Industrien sondern an Händler und Agenten verkauft, die dann an das grosse Konsumentenpublikum absetzen. Bei den am 30. Juni 1904 abgehaltenen Verhandlungen wurden eine ganze Reihe von Klagen über die Geschäftspraxis des Verbandes von Händlern und Agenten vorgebracht. Zunächst wurde wieder darüber geklagt, dass der Verband im Ausland billiger als im Inland verkaufe. Dabei müsse das Inland die beim Export erlittenen Verluste decken. So habe der Verband im zweiten Halbjahr 1900 bei dem Auslandsgeschäft 878 000 Mk. zugesetzt und 1 170 000 Mk. bei dem Inlandsgeschäft gewonnen. Hierauf antworteten die Verbandsvertreter, dass sie nicht in der Lage seien, die Preise auf dem Weltmarkt zu bestimmen und dass sie darum dort unter Umständen mit Verlust verkaufen müssten, um nicht ihre Absatzgebiete zu verlieren. Die Händler beschwerten sich darüber, dass der Verband ihnen gegenüber eigenmächtig und rücksichtslos vorgehe. Er diktiere ihnen, welche Marken sie kaufen dürften, behandele die Abnehmer bei der Preisfeststellung ungerecht und ungleichmässig und nehme Preisänderungen in einer Art vor, dass dabei auf die Bedürfnisse der

Händler nicht eingegangen wäre. Die Verbandsvertreter entgegneten hierauf, dass das Syndikat dem Grundsatz folge, alle Händler so zu behandeln, wie sie vor der Gründung des Verbandes von ihren Lieferanten behandelt worden seien. Der Verband habe allerdings einige Verbesserungen eingeführt, die ja in einzelnen Fällen als Härten wirken könnten. Der Verband hat nämlich die Zahlungsbedingungen einheitlich geregelt, hat eine einheitliche Normalpackung eingeführt und hat möglichst regelmässige Beziehungen zwischen den Händlern und Lieferanten angebahnt. Er hat ferner dann den einzelnen Grosshändlern gewisse Gebiete ausschliesslich angewiesen, und er schliesst nie Lieferungsverträge auf längere Zeit, angeblich um dadurch spekulative Einkäufe der Händler unmöglich zu machen. Wenn in einem besonders erwähnten Moment der Verband eine plötzliche Preisermässigung beschlossen habe, so sei er damals, Ende 1900, durch die allgemeine Marktlage dazu gezwungen gewesen und habe ausserdem zu ihrer Vornahme einen Zeitpunkt gewählt, in dem nur geringe Inlandsaufträge vorlagen. Im übrigen gaben die Verbandsvertreter zu, dass in den ersten Zeiten des Verbandes wohl einige Grossisten geschädigt sein könnten. Das sei jedoch nicht böse Absicht des Verbandes gewesen, sondern das Verbandsbureau sei in der ersten Zeit nach der Gründung so überlastet gewesen und habe auch so wenig Erfahrung gehabt, dass Fehlgriffe sehr leicht vorkommen konnten.

Resultat der Verhandlungen.

Ein interessantes Resultat dieser Verhandlungen war, dass durch sie Verhandlungen zum Zwecke der Verständigung zwischen dem Drahtstiftverband und seinen Abnehmern angebahnt wurden.

Vertrag zwischen den beiden Syndikaten.

Zwischen dem Verband deutscher Drahtwalzwerke und dem Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten besteht ein Vertrag zum Zwecke der gegenseitigen Förderung. Nach ihm begeben sich die Mitglieder des Walzdrahtverbandes, soweit sie nicht dem Drahtstiftsyndikat angehören, des Rechtes, Drahtstifte zu produzieren, und die Mitglieder des Drahtstiftverbandes, soweit sie nicht dem Walzdrahtverband angehören, begeben sich des Rechtes, syndizierten Walzdraht herzustellen. Die Mitglieder des Drahtstiftverbandes verpflichten sich, Walzdraht nur von dem Walzdrahtverband und Stiftdraht nur von solchen Firmen zu beziehen, die ihren Bedarf ihrerseits beim Walzdrahtverband decken. Andererseits verpflichtet sich der Walzdrahtverband, nur an Mitglieder des Drahtstiftverbandes oder an solche Firmen zu liefern, die sich verpflichtet haben, nur an Mitglieder des Drahtstiftverbandes zu verkaufen.

Verband deutscher Federstahlwerke.

Sitz des Verbandes deutscher Federstahlwerke ist Hagen. Seine Mitgliederzahl war Ende 1903: 12.

Verband deutscher Drahtseilfabrikanten.

Der Verband deutscher Drahtseilfabrikanten hat seinen Sitz in Cöln; Ende 1903 gehörten ihm 18 Mitglieder an. Syndiziert sind Förder-, Abteuf-, Kabel-, Streckenförder-, Brems-, Haspel-, Unterseile, Signallitzen, Krahn-, Winden-, Transmissionsseile aus Eisen- und Bessemerdraht, Gussstahl- und Patentgussstahldraht für Bergwerke, Hütten und Maschinenfabriken. Die Verfassung und Tätigkeit des Verbandes sind dieselben wie die des Walzdrahtsyndikats. Nur ist keine Produktionseinschränkung möglich.

Seildraht.

Solange kein Verband für Seildraht besteht, muss der Verkauf von Seildraht an deutsche Seilfabrikanten nach den vom geschäftsführenden Ausschuss festgesetzten Preisen stattfinden.

Verband deutscher Drahtgeflechtfabrikanten.

Der Verband deutscher Drahtgeflechtfabrikanten hat seinen Sitz in Cöln, wo seine Verkaufsstelle als G. m. b. H. organisiert ist. Ende 1903 gehörten ihm 18 Mitglieder an. Syndiziert ist sechseckiges verzinktes und unverzinktes Maschinendrahtgeflecht. Auch dieser Verband ist dem Walzdrahtsyndikat nachgebildet. Er übernimmt den Verkauf der syndizierten Produkte, die Preisfeststellung und die Anordnung und Aufhebung von Produktionseinschränkungen. Jedoch sind offenbar nicht alle Länder bei der Syndizierung der Ausfuhr mit einbezogen worden.

Ueber den Verband deutscher Schirmstahlfabrikanten und die Splintenvereinigung (cf. p. 98) ist nichts Näheres bekannt.

Die vereinigten Oberschlesischen Walzwerke. Form und Sitz. Geschichte. Mitglieder.

Die vereinigten Oberschlesischen Walzwerke haben eine „Verkaufsvereinigung oberschlesischer Walzwerke G. m. b. H."[1]) mit dem Sitz Berlin eingerichtet. Der Verkaufsstelle wurde im Anfang des Jahres 1903 die jetzige Form gegeben. Der jetzt noch geltende Vertrag wurde im November 1902 auf die Jahre 1903 und 1904 geschlossen. Zur Zeit des „Berichts" (Ende 1903) gehörten 9 Mitglieder dem Verband an. Ende 1904 ging der Verband in dem neugegründeten Oberschlesischen Stahlwerksverband auf.

Organe.

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Verkaufsstelle, die Revisionskommission, die Kreditkommission und der Vertrauensmann.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie setzt die Höhe des für das Inland zum Verkauf kommenden Quantums, die Verkaufspreise und die Verkaufsbedingungen fest. Der Vorstand leitet den Verband, instruiert die Verbandsbeamten und beaufsichtigt die Verbandsstellen. Bei der Verkaufsstelle befinden sich zwei Unterabteilungen, die Verteilungsstelle und die Abrechnungsstelle, deren Tätigkeit schon durch ihren Namen angegeben wird. Die Revisionskommission hat diese beiden Unterabteilungen zu kontrollieren.

Syndizierte Produkte.

Syndiziert sind alle von den Mitgliedern erzeugten Walzwerkprodukte in Fluss- und Schweisseisen.

Verkauf.

Die Mitglieder übergeben der Verkaufsstelle den ausschliesslichen Verkauf der syndizierten Produkte nach dem Inland und dem Ausland. Das Delkredere wird von den Werken gemeinschaftlich getragen, wobei das Inlands- und das Auslandsgeschäft getrennt berechnet werden.

Beteiligung.

Die Beteiligungsziffern der Werke beruhen auf ihrer eingeschätzten Leistungsfähigkeit. Jedes Werk kann auf Zeit oder dauernd auf das Exportgeschäft verzichten; dann wird es aber nur bei der Verteilung der Inlandsaufträge nach dem Prozentsatz seiner Beteiligung berücksichtigt. Es kann auch einen Teil seiner Beteiligung auf Zeit an ein anderes Werk verkaufen. Es wird getrennt über Auslands- und Inlandsgeschäft sowie über 5 Walzeisensorten Rechnung geführt. Für eingetretene Unterschiede zwischen den von den einzelnen Werken gelieferten Waren und die dafür erzielten Preise findet eine Ausgleichung statt.

Der Verband hat die Praxis befolgt, Auslandsaufträge dann anzunehmen, wenn die Inlandslieferungen die Höhe der Gesamtbeteiligung der Werke nicht erreichten.

Der Verband schloss auch Verträge mit weiterverarbeitenden Werken ab, in denen sich letztere verpflichteten, selbst kein Rohmaterial zu produzieren und ihren ganzen Bedarf bei dem Verbande zu decken.

Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Bandeisenwerke.

Nach dem „Bericht" hatte die Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Bandeisenwerke 7 Mitglieder. Sie ist offenbar ein loser Verein, welcher nur Mindestpreise und gemeinsame Verkaufsbedingungen festsetzt. Diese Preise und Bedingungen betreffen aber nur Verkäufe nach Westdeutschland. Die Grenzen dieses syndizierten Absatzgebietes sind genau bestimmt. Alle anderen Verkäufe sind frei. Die Mitglieder dürfen jedoch auch im Verbandsgebiete unter den Mindestpreis gehen, wenn sie dadurch dem Verein nicht angehörende Werke unterbieten. Die vom Vereine festgesetzten Grundpreise gelten Frachtgrundlage Cöln oder Dortmund für 10 t Frachtsatz, und zwar soll der Preis um 10 Mk. höher sein als der jeweilige Stabeisengrundpreis. Syndiziert ist alles Bandeisen bis einschliesslich 105 mm Breite.

Verband von Fabrikanten gebeizter Eisenbleche.

Der Sitz des Verbandes von Fabrikanten gebeizter Eisenbleche ist Hagen. Die Mitgliederzahl betrug nach dem „Bericht" 5.

Verband deutscher Stahlflaschenfabrikanten.

Sitz des Verbandes deutscher Stahlflaschenfabrikanten ist Düsseldorf. Die Mitgliederzahl beträgt nach dem „Bericht" 6.

Die Organe des Verbandes sind: die Versammlung der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende und die Verkaufsstelle.

Syndiziert sind nahtlose Stahlbehälter für hochgespannte Gase, die 5 bis 50 l Wasserinhalt haben und nach den Vorschriften des Reichs-

[1]) Die Kartell-Rundschau v. I. p. 107 gibt nach einer Meldung des Berliner Lokalanzeigers den Namen als „Verkaufsvermittelung oberschlesischer Walzwerke G. m. b. H." und das Kapital als 27 000 Mk. an.

eisenbahnamtes einem Probedruck von mehr als 100 Atmosphären unterworfen werden. Der Verkauf der syndizierten Produkte nach dem Inland und einem Teil des Auslandes geschieht ausschliesslich durch die Verkaufsstelle, welche die einlaufenden Aufträge an die Mitglieder nach Massgabe der Beteiligungsziffern überweist. Die Preise werden durch die Versammlung der Verbandsmitglieder festgesetzt.

Dem Verbande gehören Werke an, welche auch die zur Herstellung der syndizierten Produkte nötigen Rohre produzieren, und solche, die kein Halbfabrikat erzeugen. Letztere verpflichten sich, nur von den rohrherstellenden Werken zu kaufen, und diese verpflichten sich, nur an Verbandsmitglieder zu liefern.

Verband deutscher Federstahlfabrikanten.

Der Verband deutscher Federstahlfabrikanten hat seinen Sitz in Hagen, seine Mitgliederzahl belief sich nach dem „Bericht" auf 12, d. h. sämtliche deutsche Federstahlwerke. Der Verband ist am 1. April 1902 gegründet worden. Da seine Mitglieder sämtlich in der Gegend von Hohenlimburg sich befinden, so ist durch den Verband der Verkauf der syndizierten Produkte an die Bergisch-Märkische Bank in Hagen übertragen worden.

Eisengiesserei. Deutsches Gussröhrensyndikat.

Das „Deutsche Gussröhrensyndikat" hat seinen Sitz in Cöln und ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 100 000 Mk. Die Gesellschaft hat einen Vertrag mit den Werken, und diese haben untereinander einen Vertrag geschlossen. Es besteht eine Nebenstelle mit dem Namen „Deutsches Gussröhrensyndikat, Akt.-Ges., Zweigstelle Berlin". Ende 1903 lief das Syndikat ab und wurde bis zum 31. März 1906 erneuert. Ursprünglich gehörten dem Syndikat nur die rheinisch-westfälischen Werke an. Im Anfang des Jahres 1903 traten ihm aber sämtliche Röhrengiessereien Deutschlands bei, wodurch die Mitgliederzahl von 9 auf 20 stieg. Die Namen der Mitglieder sind:

Rud. Böcking & Co., Halbergerhütte.
Aktiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Gelsenkirchen.
Aktiengesellschaft Friedrich Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr.
P. Stühlen, Cöln-Deutz.
Westdeutsches Eisenwerk, Kray.
Hannoversche Eisengiesserei, Anderten bei Hannover.
Georgs Marien-Bergwerks- und Hüttenverein, Osnabrück.
Haniel & Lueg, Düsseldorf-Grafenberg.
Aktiengesellschaft Neusser Eisenwerke, Herdt bei Neuss.
Buderussche Eisenwerke, Wetzlar.
Aktiengesellschaft Lauchhammer, Lauchhammer.
Donnersmarkhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, A.-G., Zabrze.
Berliner Aktiengesellschaft für Eisengiesserei und Maschinenfabrikation, Charlottenburg.
Königin Marienhütte, A.-G., Cainsdorf.
Königliches Hüttenamt, Gleiwitz.
Eisenhüttenwerk Keula bei Muskau, A.-G., Keula.
Märkische Eisengiesserei F. W. Friedeberg, G. m. b. H., Berlin.
Wilhelmshütte, A.-G. für Maschinenbau und Eisengiesserei, Eulau-Wilhelmshütte.
Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau, A.-G. (vorm. Schlittgen & Haase), Kotzenau.
Eisenhütten- und Emailwerk Tangerhütte, Franz Wagenführ, Tangerhütte.

Die Jahresproduktion des Verbandes wird auf etwa 300 000 t geschätzt.

Organe.

Die Organe des Verbandes sind die Versammlung und der Beirat. In der Versammlung wird nach dem Aktienbesitz abgestimmt. Der Aktienbesitz der Mitglieder richtet sich nach ihrer Beteiligungsziffer. Der Beirat wird von den Mitgliedern ernannt, welche wenigstens je 10 % der Gesamtbeteiligung haben. Er muss mindestens 6 Mitglieder zählen. Kleinere Werke können sich zusammentun, um so zur Vertretung zu kommen. Die Versammlung bestimmt über die Feststellung des Aktienbesitzes beim Syndikat, über Produktionseinschränkungen, über die Ausgleichungszahlungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beirat stellt die Beteiligung neuer Mitglieder fest, ordnet, vorbehaltlich

der Zustimmung der Versammlung, Produktionseinschränkungen und -Erhöhungen an und verhängt Strafen.

Syndiziert ist die gesamte Produktion der Verbandswerke an gusseisernen Muffenröhren nebst zugehörigen Formstücken, Anschlussröhren, auch solchen unter normalen Baulängen, Kanalröhren, sofern dazu gusseiserne Muffenröhren mit normalen Abmessungen bezw. 10 % und 10,1 bis 15 % unter Normalgewicht verwendet werden. Syndizierte Produkte.

Das Syndikat übernimmt den ganzen Inlandsverkauf dieser Produkte. Dabei verkaufen die Werke an das Syndikat, welches dann weiter verkauft und das Risiko trägt. Je nach der voraussichtlichen Lage des Marktes kann eine Einschränkung oder Erhöhung der Produktion stattfinden. Kein Werk darf ohne Einwilligung des Syndikats Neu- oder Erweiterungsanlagen seines Betriebes einführen, wenn diese eine Vergrösserung der Produktion bezwecken. Verfassung.

Die Beteiligungsziffern der Mitglieder sind in Prozenten ausgedrückt. Es findet ein Ausgleich statt für die Mitglieder, welche mehr oder weniger als ihre Anteilsmenge geliefert haben. Beteiligung und Ausgleich.

Ein Grundpreis ab Brebach wird zunächst festgestellt; die Preise für die Grundpreisorte Cöln und Gelsenkirchen stellen sich dann um 5 Mk. höher, die für Hannover um 10 Mk., für Berlin um 20 Mk. und für andere östlich gelegene Orte um 25 Mk. für die Tonne. Preise.

Der Sitz des Ostdeutsch-Sächsischen Hüttenvereins ist in Waldenburg i. Schl. Er gliedert sich in drei Abteilungen: Ostdeutsch-Sächsischer Hüttenverein.

die Abteilung für Abflussröhren mit 7 Mitgliedern,
die Abteilung für Handelsgusswaren mit 10 Mitgliedern und
die Abteilung für Gussemail mit 10 Mitgliedern.

Der Verein setzt die Verkaufspreise und -Bedingungen fest. Doch beziehen sich die Verbandsbeschlüsse nur für den Verkauf von Abflussröhren auf den Absatz nach ganz Deutschland. In den beiden anderen Abteilungen ist nur der Absatz nach ostdeutschen Gebieten durch die Verbandsbeschlüsse geregelt. Preise und Bedingungen.

Ueber andere, kleinere Verbände der Eisenindustrie siehe die Kartelltabelle.

Es besteht nun der Plan, für den nicht wieder erneuerten Halbzeugverband und die kleineren Verbände die einheitliche, alles umfassende Organisation des Stahlwerksverbandes eintreten zu lassen. In einzelnen Fällen ist es auch bereits gelungen, kleinere Verbände, wie den Trägerverband, die deutsche Schienengemeinschaft und die Schwellengemeinschaft in den Stahlwerksverband überzuleiten. Ausserdem sollte der Stahlwerksverband eine Syndizierung derjenigen Produkte bewerkstelligen, welche bis jetzt noch im freien Verkehr vertrieben und produziert werden. Namentlich haben verschiedene Zweige der Fertigindustrie ihre Mitglieder nicht zu Kartellen vereinigen können. Jedoch gibt es auch für einige Halbfabrikate keine Kartelle, namentlich für Stabeisen und gezogenen Walzdraht, sowie auch für Seildraht. Stahlwerksverband.

Da die Syndikate eine Kette bilden, in der sich ein Glied meist direkt an das andere anschliesst, so kann jedes Syndikat die ihm von dem liefernden Verbande auferlegten Lasten auf das von ihm abnehmende Syndikat überwälzen. Nur diejenigen Produzenten sind hierbei machtlos, die nicht als geschlossener Verband ihren Abnehmern gegenüber treten und nicht durch gemeinsames Vorgehen auch von ihren Lieferanten bessere Bedingungen erzwingen können. In dieser Lage befanden sich aber namentlich die Produzenten von Stabeisen und gezogenem Walzdraht. Es hat allerdings früher einmal einen Stabeisenverband gegeben. Er wurde jedoch bereits im Jahre 1893 aufgelöst. Später bestand einmal ein süddeutscher Stabeisenverband. Auch er musste im Jahre 1902 aufgelöst werden, da er nur aus neun Mitgliedern bestand und die Zahl der aussenstehenden Werke 50 betrug. Im Jahre 1901 gelang es zwar, vorübergehend eine Preisvereinigung für Stabeisen zwischen den rheinisch-westfälischen und den oberschlesischen Werken herbeizuführen. Allein nach ihren Satzungen hatte jedes Werk das Recht, den Verband mit einer Frist von nur 8 Tagen zu kündigen. Ueber die Versuche, den Produzenten von gezogenem Walzdraht zu Hilfe zu kommen, ist bei der Besprechung des Walzdraht- und Drahtstift-

syndikats schon berichtet. Ebenso hat der Verband deutscher Drahtseilfabrikanten die Produzenten von Seildraht unterstützt.

Ein weiterer Uebelstand entsprang daraus, dass die verschiedenen Zweige der Eisenindustrie in zahllosen kleinen Verbänden und Verbändchen organisiert waren. Dadurch wurden ihre Kräfte zersplittert und alle die kleinen Syndikate von der Gnade der grossen Roheisenverbände und des Halbzeugverbandes abhängig gemacht. Dabei war es unvermeidlich, dass viele Werke in mehreren Syndikaten zugleich Mitglieder waren und dabei ihren Einfluss zur Schwächung der kleineren Verbände gebrauchen konnten. Zur Beseitigung dieser chaotischen Zustände hegte man schon seit langem in verschiedenen Kreisen die Absicht, einen umfassenden Verband aller Halbzeugproduzenten und der Halbzeug verarbeitenden Industrien zu gründen.

Schon am 22. November 1902 würde auf einer in Cöln a. Rh. abgehaltenen Versammlung von Interessenten beschlossen, ein deutsches Walzwerk-Syndikat zu bilden, das nicht nur die Stahlwerke, sondern auch alle deutschen Walzwerke umfassen sollte, die Stabeisen und Grubenschienen herstellten. Allein die sich an diesen Beschluss anknüpfenden Bestrebungen mussten schon im Januar 1903 als gescheitert angesehen werden. Als Grund des Misslingens dieses Planes wurde seinerzeit angegeben, dass „ein grosses Mülheimer Werk“ sich ablehnend verhalten habe. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass darunter die Firma August Thyssen, Mülheim a. Rh., zu verstehen ist. Diese Firma änderte ihren Standpunkt zunächst auch nicht, als im Februar 1903 neue Anstrengungen zur Gründung eines Stahlwerksverbandes gemacht wurden. Am 21. Februar 1903 trat jedoch in Düsseldorf eine von Geh. Kommerzienrat Lueg und Direktor Kirdorf berufene Versammlung aller grossen Stahlwerke Deutschlands zusammen. Eine aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission wurde gewählt, die Vorschläge für eine spätere Versammlung durchberaten sollte. Dieser Kommission gehörten an die Herren:

Geh. Kommerzienrat Lueg (Gutehoffnungshütte), Vorsitzender,
Kirdorf (Rote Erde, Aachen),
Lob (Stahlwerk Hoesch),
Aug. Thyssen,
Matthes (Dortmunder Verein),
Geh. Kommerzienrat Meyer (Peiner Walzwerke),
de Wendel (Röchlingen),
Bergrat Oswald (Rombacher Hüttenwerke),
Schmidt (Friedr. Krupp),
Zilleke (Gebr. Stumm),
Koch (Düdelingen).

Zunächst wurde beabsichtigt, alle grossen deutschen Stahlwerke zu vereinigen und dann nach Abschluss des Verbandes die kleineren Werke zum Beitritt aufzufordern. Man wollte ferner den Träger- und Schienenverband sofort im neuen Stahlverband aufgehen lassen und in die Statuten und die Beziehungen der anderen Verbände vorläufig eine grössere Gleichmässigkeit bringen. Später hoffte man alle Blech-, Röhren-, Draht- und Stabeisenwerke dem Stahlwerksverband direkt angliedern zu können. Die Verhandlungen zogen sich bis zum Ende des Jahres 1903 hin und wurden zuerst von der oben genannten Kommission, dann von einem in Düsseldorf eingerichteten besonderen Bureau geführt. Schwierigkeiten traten, wie gewöhnlich bei Verbandsgründungen, zu Tage, als es sich darum handelte die Beteiligungsziffern der Werke festzusetzen. Am Ende des Jahres 1903 war eine Einigung zwischen 14 Werken erzielt, von denen acht zu den bedeutendsten rheinisch-westfälischen Werken gehörten und die anderen die sogenannte Frankfurter Gruppe, aus mittel-, süd- und westdeutschen Werken bestehend, bildeten. Im Januar 1904 schlossen sich nun zuerst 15, dann 20 Werke zusammen, welche sämtlich stark an der Produktion von Halbzeug und von Trägern beteiligt waren. Dagegen verhielten sich die Schienen- und Eisenbahnmaterialwerke zunächst ablehnend, da sie nicht an dem Export der ersten Gruppe interessiert waren, dessen Lasten jedoch mit tragen sollten. Die 20 Werke der ersten Gruppe waren:

	Jahreserzeugung in t der verhandelnden Werke	in % der verhandelnden Werke
Aachener Hütten-Aktien Verein Rote Erde	377 382	4,39
Eisen- und Stahlwerke Hoesch	360 000	4,19
Gewerkschaft Deutscher Kaiser u. Thyssen & Co.	789 008	9,19
Gutehoffnungshütte	478 900	5,58
Hörder Verein	505 552	5,89
Rheinische Stahlwerke	330 588	3,85
Dortmunder Union	400 836	4,67
Hasper Eisen- und Stahlwerk	129 680	1,51
de Wendel & Co.	456 092	5,31
Rombacher Hüttenwerke	376 700	4,39
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G.	224 260	2,61
Burbacher Hütte	301 880	3,52
Gebr. Röchling, Völklingen	305 128	3,55
Gebr. Stumm	301 052	3,51
Peiner Walzwerk	263 360	3,07
Lothringischer Hüttenverein Aumetz-Friede	272 412	3,17
Eisenhüttenverein Düdelingen	233 604	2,72
Dillinger Hüttenwerke	205 660	2,39
Eisenwerk Krämer	102 320	1,19
Eisenwerk Maximilianshütte	169 084	1,97

Damit waren 77,25% der Gesamterzeugung der verhandelnden Werke vereinigt, welche in absoluten Ziffern 7 794 096 t betrugen.

Die noch nicht beteiligten Werke waren:

	in t	in %
Friedrich Krupp A.-G.	502 308	5,85
Phönix	395 088	4,60
Bochumer Verein	359 104	4,18
Westfälische Stahlwerke	68 258	0,79
van der Zypen	74 236	0,86
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein	85 516	1,00
Königs- und Laurahütte	229 584	2,67
Oberschlesische Friedenshütte	290 132	3,38

Unter dem Bochumer Verein ist zu verstehen der Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation sowie die A.-G. für Stahlindustrie in Bochum, deren Aktien sämtlich im Besitz des Vereins sind.

Am 29. Februar wurde sodann der Stahlwerksverband von 27 der angeführten Werke in rechtsverbindlicher Form gegründet. Nicht eingetreten waren von den Teilnehmern an den Verhandlungen nur zwei: der „Phönix" (Laar) und die Westfälischen Stahlwerke. Die sofort mit dem „Phönix" angeknüpften Verhandlungen scheiterten daran, dass dieses Werk eine nach Ansicht des Verbandes zu hohe Beteiligungsziffer verlangte. Beide Teile legten ihren Standpunkt in Denkschriften klar. Der Stahlwerksverband führte aus, dass der „Phönix" während der letzten sechs Jahre jährlich durchschnittlich 357 312 t Rohstahl produziert habe. Seine Rohstahlerzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 1903, die der Einschätzung aller Verbandswerke zu grunde gelegt wurde, ergebe einen Jahresdurchschnitt von 371 870 t. Trotzdem verlange der „Phönix" statt der ihm angebotenen Beteiligungsziffer von 396 000 t eine solche von 421 000 t. Ferner habe der „Phönix" jährlich 75 000 t Rohstahl gekauft und weiter verarbeitet. Der Verband habe ihm eine jährliche Menge von 120 000 t Zukaufsrohstahl angeboten; der „Phönix" verlange aber 145 000 t. Nach den Angaben des „Phönix" stützten sich seine Forderungen darauf, dass er in den letzten Jahren umfassende Neubauten und Erweiterungen seiner Betriebsanlagen vorgenommen habe und dass dadurch seine tatsächliche Leistungsfähigkeit sehr erhöht sei. Der Stahlwerksverband erwiderte darauf, dass sich viele Werke in derselben Lage befänden, ohne dass darauf Rücksicht genommen werden könnte. Es kam schliesslich zum

Kampfe zwischen beiden Parteien. Der Stahlwerksverband untersagte seinen Mitgliedern, dem „Phönix“ Halbzeug zu liefern. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das seit dem 1. April 1904 nur im Einverständnis mit dem Stahlwerksverband Ausfuhrvergütungen gibt, entzog dem „Phönix“ diese Vergünstigungen. Am 26. April kam der Kampf zum Abschluss: der „Phönix“ erklärte bedingungslos seinen Eintritt in den Stahlwerksverband. Der dahingehende Beschluss der Generalversammlung des „Phönix“ wurde mit 20 379 gegen 8351 Stimmen bei 2063 Stimmenthaltungen angenommen. Man nahm an, dass eine grosse Anzahl der für den Frieden stimmenden Aktionäre zugleich an anderen deutschen Hüttengesellschaften und Eisenunternehmungen interessiert war und darum den Kampf zu beenden wünschte und dass namentlich mehrere Grossbanken ihren Einfluss zugunsten der Beendigung des Streites benutzt hatten. —

Im Verlaufe der nächsten Monate wurde eine Vereinbarung mit dem Döhlener Gussstahlwerk getroffen. Ferner wurde das Ehrenfelder Walzwerk dem Verband angegliedert, da es von dem Syndikatsmitglied Deutscher Kaiser und Thyssen & Co., offenbar mit der Absicht es stillzulegen, angekauft wurde. Unterdessen wurde in Oberschlesien von den dortigen Interessenten ein Stahlwerksverband gegründet, der dem allgemeinen Stahlwerksverband als Unterabteilung angeschlossen werden sollte. Dieser Oberschlesische Verband ist an die Stelle des aufgelösten Verbandes der oberschlesischen Walzwerke getreten.

Form und Sitz.

Der Stahlwerksverband erhielt die Form einer Aktiengesellschaft und wurde als solche am 22. März in das Düsseldorfer Handelsregister eingetragen. Düsseldorf sowie Cöln hatten dem Verband die unentgeltliche Benützung der Stadt gehörender Räumlichkeiten angeboten. Der Verband entschied sich für Düsseldorf, den Sitz des alten Halbzeugverbandes, des rheinisch-westfälischen Roheisensyndikates, des Roheisensyndikates zu Düsseldorf, sowie mehrerer kleinerer Syndikate. Das Aktienkapital wurde auf 400 000 Mk. festgesetzt und der Vertrag auf die Zeit bis zum 30. Juni 1907 geschlossen.

Die Organe des Verbandes sind: der Vorstand der Aktiengesellschaft, die Versammlung der Werksbesitzer, der Beirat und die Kommission.

Organe.

Die Versammlung der Werksbesitzer ernennt den Beirat und wählt die Kommission, wie auch der Vorstand von ihnen als Aktionären gewählt wird. Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat lediglich als Verkaufsstelle zu fungieren. Seine Tätigkeit ist wesentlich administrativer Natur. Die Versammlung der Werksbesitzer beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile sowie über freiwillige Einschränkungen derselben. Sie setzt fest, welche Ausgleichsbeträge bei den jährlichen Abrechnungen gezahlt werden, und von ihrer Genehmigung hängen die Verkäufe und Verpachtungen von Anlagen der Stahlwerksbesitzer sowie die Uebertragungen von Gruppenbeteiligungsziffern ab. Schliesslich hat sie zu entscheiden, welche Produkte noch weiter syndiziert werden sollen. Die aus acht Mitgliedern bestehende Kommission setzt die Tabellenpreise, die Skalapreise und die Einsatzgewichte fest und entscheidet in Zweifelsfällen, unter welcher Position ein Fabrikat zu verrechnen ist. Die wichtigste Rolle im Verband spielt der Beirat. Er erlässt die Vorschriften bezüglich der Verkaufspreise und -Bedingungen, setzt fest, welche Ausgleichsbeträge bei den monatlichen Abrechnungen gezahlt werden, stellt die Preise und Verkaufsbedingungen bei Einkäufen der Stahlwerksbesitzer vom Verbande fest, verhängt die Strafen und ermächtigt den Vorstand zum Abschluss von Schutz- und anderen Verträgen. Ausserdem beschliesst er über Vermehrung der Ausstellung in den noch zu besprechenden Produkten B.

Syndizierte Produkte.

Bei der Gründung des Stahlwerksverbands bestand die Absicht, den Halbzeugverband und alle anderen Verbände der Walzwerksindustrie in einem grossen Syndikat zusammenzufassen. Dementsprechend legte der Stahlwerksverband seinen Bestimmungen eine Klassifikation der Fabrikation aller dieser Produktionszweige zu grunde.

Danach soll der Stahlwerksverband regulieren:

I. Die gesamte inländische Erzeugung der Stahlwerke an:
   a) Rohstahl, gleichgültig, ob nach dem Thomas-, Bessemer-, Siemens-, Martin-, Tiegel- oder einem sonstigen Verfahren hergestellt, und
   b) Puddelluppen.

II. Den gesamten Bezug der Stahlwerke an:
   a) Rohstahl (Rohstahl und Puddelluppen) überhaupt, und
   b) gewalztem Halbzeug und sonstigen Stahlfabrikaten, bestimmt zur Herstellung der unter III und IV aufgeführten Fabrikate.

III. Die gesamte inländische Erzeugung der Stahlwerke an folgenden Walzfabrikaten:
   a) Halbzeug, als vorgewalzte Blöcke und Brammen, Knüppel und Platinen;
   b) schweres Eisenbahn-Oberbaumaterial, als Eisenbahnschienen, auch Rillen und sonstige Schienen von 15 kg f. d. lfd. Meter und darüber; Eisenbahnschwellen im Gewichte von 15 kg f. d. lfd. Meter und darüber; Laschen und Unterlagsplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen; Hakenplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen;
   c) leichtes Eisenbahn-Oberbaumaterial, als Schienen unter 15 kg f. d. lfd. Meter, Schwellen unter 15 kg f. d. lfd. Meter, Laschen und Unterlagsplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen;
   d) I-, U-, und Zores-Eisen von 80 mm Höhe und mehr;
   e) solche Artikel, welche irgend einen anderen Namen führen, aber auf den gleichen Walzstrassen wie die vorbezeichneten Artikel hergestellt werden oder hergestellt werden können, und ihrer Natur nach zu einem der obigen Fabrikate gehören, gleichgültig, ob es sich um bereits bekannte oder erst später zur Einführung gelangende Profile oder Sorten handelt.

IV. Die gesamte inländische Erzeugung der Stahlwerksbesitzer an nachbezeichneten Fabrikaten:
   a) Stabeisen (Universal- und Flacheisen, auch Röhrenstreifen und Weichenplatten; Rund- und Quadrateisen; sonstiges Stab- und Stabformeisen; Bandeisen sowie Klemmplatteneisen);
   b) Walzdraht in allen Fassons, auch gestreckt;
   c) Grobbleche 5 mm dick und dicker, Feinbleche jeder Art unter 5 mm dick, Riffelbleche, Warzenbleche und Bleche mit sonstigem Walzmuster;
   d) Röhren;
   e) Eisenbahnachsen, Räder und Radreifen, Schmiedestücke, Stahlgussstücke, Stahlwalzen, alle anderen Fabrikate, soweit sie nicht aus einem der unter III und IV aufgeführten Fabrikate, sondern direkt aus dem Rohstahl hergestellt werden.

V. Den gesamten Bezug der Stahlwerksbesitzer an den unter III aufgeführten Fabrikaten, soweit dieselben zur Weiterverarbeitung in den eigenen Betrieben des Stahlwerksbesitzers bestimmt sind und die daraus hergestellten Produkte durch den Verband verkauft werden.

Wäre das bei Gründung des Stahlwerksverbandes erstrebte Endziel sofort erreicht worden, so würde der Verkauf sämtlicher in dieser Liste angeführten Produkte dem Syndikat anvertraut worden sein. Das war jedoch nicht der Fall. Nur der Trägerverband, die Schienengemeinschaft und die Schwellengemeinschaft gingen in dem Stahlwerksverband auf, so dass dieser nun den Verkauf der in diesen drei Verbänden sowie dem Halbzeugverband früher syndizierten Produkte übernahm. Diese Fabrikate werden als Gruppe A bezeichnet. Zu ihr gehören also die Produkte unter I und II, soweit sie zum Versand oder zur Weiterverarbeitung in den eigenen Betrieben auf die unter III aufgeführten Walzfabrikate bestimmt sind, und die gesamten unter III und V aufgeführten Produkte. Sämtliche Produkte A verkaufen die Mitglieder nun an den Verband, der sie weiter absetzt. Der Preisabrechnung zwischen dem Verbande und den Stahlwerksbesitzern werden Gruppe A.

die Tabellenpreise zu grunde gelegt. Am Ende jedes Monats wird vom Vorstand festgestellt, inwieweit jedes Verbandsmitglied hinter seinem Hauptbeteiligungsanteil, d. h. seinem Anteil an dem Ertrag der Produkte A, zurückgeblieben ist oder inwieweit es ihn überschritten hat. Die geldliche Abrechnung findet jedoch erst nach Ablauf des Vertrags statt. Für jede Tonne Mehr- oder Mindereinnahme werden 5 Mk. als Abgabe oder Entschädigung gezahlt. Sehr wichtig ist, dass unter Genehmigung des Verbandsvorstandes der Austausch von Gruppenbeteiligungsziffern unter den Mitgliedern des Verbandes gestattet ist. Dabei darf jedoch weder die Hauptbeteiligungsziffer A eines Mitglieds, noch die Gesamtbeteiligung einer Gruppe verändert werden, noch darf auf ein in der betreffenden Gruppe nicht vertretenes Werk übertragen werden. Dadurch ist es möglich gemacht, dass die einzelnen Verbandswerke sich in ihrer Produktion spezialisieren, wodurch technische Fortschritte und Ermässigungen der Produktionskosten herbeigeführt werden können.

Gruppe B.

Die Produkte der Gruppe B werden von den Verbandsmitgliedern direkt an die Abnehmer verkauft. Der Verband hat nur mit den Werken bei deren Eintritt eine in Rohstahl ausgedrückte Menge vereinbart, deren Verteilung auf die einzelnen Gruppen der Produkte B gleichfalls vertraglich festgelegt ist. Ueberschreitet ein Werk seine jährliche Gruppenbeteiligung, so muss es für die Mehrerzeugung eine Abgabe entrichten, die unter die anderen Teilnehmer der Gruppe im Prozentsatz ihrer Gruppenbeteiligung verteilt wird.

Bei der Feststellung der Beteiligungsziffern der einzelnen Mitglieder wurde in der oben, Seite 105, angegebenen Weise verfahren.

Einkaufs-Vereinigung.

Ausserdem fungiert der Verband als Einkaufs-Vereinigung, von der die weiter zu verarbeitendes Material kaufenden Werke ausschliesslich beziehen müssen, soweit es sich dabei um syndizierte Produkte handelt.

Pläne betreffs Gruppe B.

Der Stahlwerksverband hat die weitere Syndizierung der Produkte der Gruppe B bis auf den Herbst 1904 verschoben. Der Oberschlesische Stahlwerksverband dagegen beabsichtigte die Produkte A und B sofort gleichmässig zu syndizieren.

Auslandsvertretung.

Da durch den Stahlwerksverband auch die Ausfuhr der Produkte A syndiziert war, so setzte er sich bald nach seiner Gründung mit dem belgischen Stahlwerksverband, der United States Steel Corporation, sowie den englischen und französischen Stahlwerken in Verbindung, ohne jedoch zunächst greifbare Erfolge dabei zu erzielen. Schwierigkeiten machte die Errichtung der Londoner Vertretung des Verbandes. Der Stahlwerksverband wünschte, dass die Londoner Agentenfirmen unter Anleitung des Verbands ein Syndikat bilden sollten. Dabei verfuhr der Stahlwerksverband in etwas eigenmächtiger Weise.

Personal- und Organisationsfragen.

Ueberhaupt ist klar, dass in Personalfragen und bei der Durchführung der Organisation der Stahlwerksverband in den ersten Monaten seines Bestehens manchen Wechselfällen ausgesetzt war.

Der Stahlwerksverband übernahm die guten Beziehungen, die zwischen dem aufgelösten Trägerverbande und den Trägerhändlern bestanden hatten,[1]) obwohl es nicht an Stimmen fehlte, die dazu rieten, nicht mehr mit den Händler-Vereinigungen, sondern nur mit einzelnen Händlern zu verhandeln. Der Stahlwerksverband hat sich jedoch sogar den weiteren Ausbau der Händler-Vereinigungen angelegen sein lassen, indem er ihnen wieder Unterverbände mit untereinander abgegrenzten Absatzgebieten anzugliedern suchte.

Verbände von Syndikats-Lieferanten oder -Abnehmern.

Die Syndikate machen ihre Macht nach zwei Seiten hin fühlbar, indem sie in der Lage sind, sowohl von ihren Lieferanten gute Bedingungen zu erzwingen als ihren Abnehmern Lieferungsbedingungen aufzudrängen, die letzteren lästig sind. Es ist daher nur natürlich, dass die Lieferanten und die Abnehmer der Syndikate sich zu einigen gesucht haben, ohne dass sie jedoch dabei sehr viel grosse Erfolge aufzuweisen hätten. So besteht ein „Siegerländer Eisenstein-Syndikat", welches die Preise für den im Siegerland gebauten Spateisenstein feststellt und auch Förderungseinschränkungen verfügen kann. Unter den Abnehmerverbänden war „die Vereinigung der Halbzeugverbraucher" eine

Siegerländer Eisenstein-Syndikat.

[1]) Siehe Seite 90.

Zeit lang im Jahre 1903 besonders rührig. Sie beschwerte sich beim preussischen Handelsminister verschiedentlich über die Preisnormierung und die sonstige Geschäftspraxis des Halbzeugverbandes und veranlasste diesen, sich eingehend beim Minister zu verteidigen. Der Verein versuchte sogar ein selbständiges Werk zur Ausstellung von Halbzeug einzurichten. Er konstituierte sich deshalb als G. m. b. H. und legte das Oberrheinische Genossenschafts-Thomas-Stahlwerk zu Strassburg i. E. an, ohne jedoch, wegen dessen geographischer Situation, damit viel zu erreichen. Halbzeugverbraucher.

Namentlich lag es natürlich den Händlern nahe, sich ihrerseits zu einigen und vereint dagegen anzukämpfen, dass sie von den Syndikaten ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt und zu Vertretern der Syndikate ohne festes Gehalt und nur mit einer Art Gewinnbeteiligung herabgedrückt wurden. Die wichtigsten Händlerverbände sind die bereits auf S. 90 u. 108 besprochenen Trägerhändlervereinigungen. Auch im Korporationsbezirk besteht unter den Berliner Eisenhändlern eine Konvention. Händler. Trägerhandel.

In ihr handelt es sich um die Festsetzung von Minimalpreisen für Produkte der Gruppe B des Stahlwerksverbandes, namentlich für Stabeisen und Bleche, und zwar für Grob- und Feinbleche. Diese Preiskonvention trat im April 1904 in Kraft. Es bestanden Absichten, einen festen Verband unter den Berliner Eisenhändlern zu organisieren, sobald Stabeisen sowie überhaupt die Produkte der Gruppe B vom Stahlwerksverband syndiziert sein werden. Auch in Wien versuchten die Eisenhändler, welche schlesisches Eisen in Oesterreich-Ungarn verkauften, ein Syndikat zu bilden. Eisenhändler.

Anderseits aber fehlte es auch seitens mancher zu den Syndikaten gehörender Werke nicht an Bestrebungen, sich ihre Hilfsstoffe oder ihr Halbzeug in Einkaufsvereinen zu beschaffen. Dahin gehört die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. in Berlin, der die Alteisen-Vereinigung der oberschlesischen Walzwerke den Einkauf ihres sämtlichen Schrottenmaterials übertrug (im Mai 1904 in das Handelsregister eingetragen). Einkaufsvereine syndizierter Industrien.

Bei den kontradiktorischen Verhandlungen über mehrere Syndikate der deutschen Eisenindustrie zeigte sich, dass namentlich die Behandlung der Ausfuhr seitens der Verbände vielfach deren Abnehmer geschädigt hatte. Nicht nur hatte das deutsche Publikum höhere Preise für deutsche Fabrikate zu bezahlen, als das Ausland; sondern es wurden auch die deutschen weiterverarbeitenden Industrien dadurch in ihrer Ausfuhr geschädigt, dass sie wegen der ihnen gestellten höheren Halbzeug- und Rohmaterialpreise auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig waren. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hatten fast alle Kartelle schon vor den kontradiktorischen Verhandlungen angefangen, zwei wichtige Massregeln zu treffen. Die Abrechnungsstelle für Ausfuhr. Missstände bei Ausfuhr kartellierter Produkte.

Erstens syndizierten sie auch den Export der Verbandswerke. Hierdurch wurde wenigstens so viel erreicht, dass die deutschen Werke einander nicht mehr auf dem Weltmarkt Konkurrenz machten und nicht mehr dazu beitrugen, dass dort die Preise noch niedriger wurden als sie durch das Angebot aus anderen Ländern schon standen. Syndizierung der Ausfuhr.

Zweitens unternahmen es die deutschen Syndikate, ihren weiterverarbeitenden Abnehmern für die von diesen exportierten Fabrikate den Unterschied zwischen Aus- und Inlandspreis zu vergüten. Ausfuhrvergütungen.

So entstand im Jahre 1902 die „Abrechnungsstelle für Ausfuhr" in Düsseldorf, dem Sitze der grossen Eisenkartelle. Dieser Vereinigung gehörten an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, das Roheisensyndikat zu Düsseldorf, der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen, der Halbzeug- und Deutsche Trägerverband sowie jetzt deren Nachfolger, der Stahlwerksverband. Die Abrechnungsstelle setzt alle Vierteljahre Höchstsätze fest, bis zu denen Ausfuhrvergütungen gewährt werden. Diese Vergütungen werden aber nur an die exportierenden Mitglieder von Syndikaten gegeben. Bis zum vollständigen Ausbau des Stahlwerksverbandes dürften daher die Fabrikanten noch nicht syndizierter Produkte kaum Vorteil von dieser Einrichtung haben.

3. Kali.

Bei der in das Berichtsjahr fallenden Erneuerung des Kalisyndikates hat der Fiskus eine in jeder Hinsicht führende Rolle gespielt.

Lage des Kalibergbaues und Geschichte des Syndikats.

In der Kaliproduktion haben die deutschen Werke ein faktisches Monopol, da Kali in anderen Ländern bisher nicht in solchen Mengen gefunden ist, dass sich der Abbau lohnte. Trotzdem ist die Lage des Kalibaus keine absolut befriedigende. Der Absatz des Kali hat nämlich nicht in demselben Umfange zugenommen als die Produktion. Den dadurch verursachten Uebelständen hatte man schon im Jahre 1879 durch Gründung des sogenannten Kalisyndikates abzuhelfen gesucht. Das Syndikat wurde dann im Jahre 1898 neuorganisiert als „Verkaufssyndikat der Kaliwerke in Leopoldshall-Stassfurt A.-G". Zum letzten Male verlängert war das Syndikat im Juni 1901, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum Ende des Jahres 1904.

Inhalt des Syndikatsvertrags.

Der Syndikatsvertrag bestimmt unter anderem:

1. Kontingentierung der Produktion.

1. Es findet eine Beschränkung der Produktion gemäss einer Beteiligungstabelle in den einzelnen Gewerkschaften statt. Die Beteiligungsziffer eines Werkes wird nicht erhöht, wenn es neue Schächte anlegt. Sollte ein Syndikatswerk nicht imstande sein, den ihm zufallenden Anteil zu fördern, so wird das ausfallende Quantum von den übrigen Syndikatsschächten pro rata ihres Anteils so lange mitgefördert, bis das betreffende Werk die volle Förderung wieder aufnehmen kann. Bei kürzeren Betriebsstörungen ist eine volle oder teilweise Nachförderung vertraglich gestattet.

2. Gemeinsamer Vertrieb.

2. Der Vertrieb des von den syndizierten Gewerkschaften geförderten Kalis geschieht durch die Verkaufsstelle. Das Syndikat hat sich um die Hebung des Kaliabsatzes bemüht und hat unter den Landwirten des In- und Auslandes Propaganda für den Gebrauch dieses Düngemittels gemacht. Die Zahl der hierzu eingerichteten Propagandastellen ist in den letzten 5 Jahren von 3 auf 19 vermehrt worden.

Mitglieder.

Dem Syndikate gehörten und gehören an ausser dem preussischen Bergfiskus noch 26 andere Gewerkschaften, von denen eine Eigentum des anhaltischen Fiskus ist. Daneben gibt es nach dem Kurszettel der „Industrie", Fachzeitung für Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, noch 23 nicht syndizierte Werke und Kalibohrunternehmungen. Die meisten Syndikatswerke haben in den letzten Jahren Dividenden gezahlt, manche sogar sehr hohe, wie Westeregeln: 17 % für Stammaktien. Fast alle nicht syndizierten Werke haben gar keine Dividenden gezahlt.

Zeitpunkt der Erneuerung.

Da das Kalisyndikat mit dem 31. Dezember 1904 ablief, so musste es im laufenden Jahre erneuert oder aufgelöst werden. Die zum Syndikat gehörigen Werke waren jedoch nur bis zum 30. Juni unbedingt an den Vertrag gebunden. Vom 1. Juli an konnten sie im Falle einer Auflösung des Syndikats schon selbständige Verkäufe mit Lieferungsterminen vom 1. Januar 1905 ab schliessen. Wenn also ein erbitterter Konkurrenzkampf unter den Beteiligten vermieden werden sollte, so musste das Syndikat vor dem 1. Juli erneuert sein.

Beginn der Verhandlungen 9. Mai 1903.

Darum hatte auch schon am 9. Mai 1903 eine Versammlung sämtlicher Werksvertreter stattgefunden, deren Teilnehmer sich sofort einstimmig für Erneuerung des Syndikats erklärt hatten. Es wurden damals zwei Kommissionen ernannt, deren eine den der Versammlung vorgelegten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages durchberaten sollte. Der anderen Kommission fiel die weniger dankbare Aufgabe zu, eine Beteiligungstabelle der einzelnen Werke auszuarbeiten.

Erste Beratung über die Beteiligungsziffern 3. Nov. 1903.

Beide Kommissionen erstatteten am 3. November 1903 in einer Plenarversammlung Bericht. Nach Erledigung des Vertragsentwurfs wurde die Dauer des zu schliessenden Syndikatsvertrages auf 5 Jahre festgesetzt, vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember 1909. Die Vorschläge der Quotenkommission fanden jedoch nicht einstimmigen Beifall. Darum wurde ihr eine neu ernannte Vermittelungskommission beigegeben.

Zweite Beratung über die Beteiligungsziffer 18. Jan. 1904.

Die von diesen beiden Kommissionen aufgestellte Beteiligungstabelle stiess auf der nächsten Plenarversammlung am 18. Januar 1904 gleichfalls auf Widerstand. Die Gewerkschaft Burbach, die schon gegen die erste Tabelle besonders scharf Stellung genommen hatte, beschickte übrigens die Versammlung vom 18. Januar nicht mehr . Die Mitglieder des Syndikats waren somit in zwei ein-

Die beiden feindlichen Gruppen.

ander feindliche Lager geteilt, das der sogenannten älteren und das der jüngeren Werke. Die jüngeren Werke verlangten eine Erhöhung der ihnen zugestandenen Beteiligungsziffer, welche die älteren Werke ihnen nicht zugestehen wollten. Bei der stetigen Zunahme der Kaliwerke war bei Erneuerung des Syndikats die Anzahl seiner Mitglieder mehrfach grösser gewesen. Dadurch war die Beteiligungsziffer der älteren Werke herabgedrückt, und sie weigerten sich jetzt, noch mehr nachzugeben. Der Gruppe der älteren Werke schloss sich in manchen Hinsichten auch der preussische Fiskus an, zu der der jüngeren gehörten die Gewerkschaften Burbach, Justus I, Carlsfund und andere. Beide Gruppen bezichtigten einander des schrankenlosen Eigennutzes auf Kosten des Gemeininteresses. Auch zwei weitere Plenarsitzungen vom 8. und vom 29. Februar änderten nichts an der Sachlage. Vielmehr beschloss die Gewerkschaft Burbach in ihrer am 26. Februar abgehaltenen Generalversammlung, ihre Schachtanlage II zu veräussern zum Zwecke der Neubildung einer Gewerkschaft, die dann ihre Ansprüche selbständig dem Syndikat gegenüber geltend machen sollte. Nunmehr erbot sich Herr Berghauptmann Dr. Fürst in Halle, der Vertreter des preussischen Fiskus, zwischen den beiden Gruppen zu vermitteln, falls die älteren Werke sich bereit erklärten, vorher eine unbedeutende Differenz beizulegen, die durch ein Missverständnis bei der Berechnung der fiskalischen Quote für Bleicherode vorgekommen war. Da die älteren Werke auf diese Bedingung nicht eingehen wollten, so ruhten die Unterhandlungen über Erneuerung des Kalisyndikats im Monat März vollständig. Erst am 27. Juni traten die Vertreter der Werke zu einer vom preussischen Fiskus wieder einberufenen Plenarversammlung zusammen. Auf ihr ermässigten die zur Gruppe der jüngeren Werke gehörigen Gewerkschaften Hohenzollern, Mansfeld, Alexandershall und Wintershall ihre Forderungen. Mit den anderen 13 jüngeren Werken wurde keine Einigung erzielt. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission wurde beauftragt, mit diesen Werken zu verhandeln. Am 30. Juni gaben von den übrig gebliebenen vier jüngeren Werken noch drei in letzter Stunde nach. Nur der Vertreter der Gewerkschaft Hedwigsburg bestand auf seinen Forderungen. Damit war der Versuch, das Syndikat zu erneuern, gescheitert.

Fruchtlose Verhandlungen am 8. und 29. Februar 1904.

Ein Anerbieten zu vermitteln wird abgelehnt.

Wiederaufnahme der Verhandlungen 27. Juni 1904.

Vorläufiges Scheitern 30. Juni 1904.

Nachträgliche Erneuerung 1. Juli 1904.

Allein auf einer Sitzung am Vormittag des 1. Juli wurde noch nachträglich eine Einigung erzielt. Der Gewerkschaft Hedwigsburg wurde im wesentlichen die von ihr geforderte Beteiligungsquote bewilligt, und auch bezüglich der Wahl der Verteilung ihrer Produkte an die einzelnen vom Syndikate festgesetzten Gruppen erhielt sie Vergünstigungen. Dem Wunsche der jüngeren Werke entsprechend, wurde davon abgesehen, Bohranteile, Grubenfelder und dergleichen anzukaufen und hierzu einen Konkurrenzfonds von 5 Millionen Mark zu schaffen. Da der Vertreter der Gewerkschaft Hohenfels zufällig abwesend war, so wurde das Syndikat am Vormittag des 1. Juli zunächst provisorisch verlängert, und der Vertrag wurde erst am Nachmittage geschlossen.

Am 11. August 1904 wurde dann, einem schon früher hervorgetretenen Wunsche entsprechend, das erneuerte Kalisyndikat als G. m. b. H. mit dem Sitz in Leopoldshall in das Handelsregister in Bernburg eingetragen. Als Gegenstand des Unternehmens wurde angegeben: der An- und Verkauf von Erzeugnissen der Kaliindustrie, sowie die Förderung gemeinsamer Geschäftsinteressen der Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 1. Juli 1904 und ist auf 5 Jahre abgeschlossen. Falls er nicht 9 Monate vor seinem Ablauf gekündigt ist, wird er von selbst auf weitere 5 Jahre verlängert. Zur Kündigung hat jeder Gesellschafter das Recht. Die Zahl der Gesellschafter beträgt 27.

Gruppeneinteilung der Kaliprodukte.

Nach dem neuen Kalisyndikatsvertrage wurden die Kaliprodukte in folgende 5 Gruppen eingeteilt:

I. Chloridische Erzeugnisse mit mehr als 42 % Kali sowie der sogenannte 38 %ige Kalidünger, kalziniert.

II. Sulfatische Erzeugnisse mit mehr als 21,5 % Kali.

III. Erzeugnisse mit 42 bis 20 % Kali, mit Ausnahme des 38 %igen Kalidüngers (I.) und der sulfatischen Erzeugnisse (II.).

IV. Nicht carnallitische Rohsalze mit einem Kaligehalt von 19,9 bis 12,4 %.

V. Carnallitsalze, einschliesslich Bergkieserit.

Früher waren die in Gruppe II aufgeführten sulfatischen Erzeugnisse auch zu Gruppe I gerechnet, so dass jetzt aus 4 Gruppen 5 geworden sind.

Beteiligungsziffern.

Der Anteil der Syndikatswerke stellt sich nach dem neuen Beteiligungsplan wie folgt:

	Tausendstel der Gesamt-Beteiligung. Am 1. Jan. 1905	Ab 1. Jan. 1909
Preussischer Bergfiskus . . .	80,34	74,59
Leopoldshall[1])	59,91	55,38
Westeregeln	52,28	48,61
Neustassfurt	52,28	48,61
Aschersleben	52,28	48,61
Ludwig II.	32,65	31,58
Hercynia	52,28	48,61
Solvay	53,26	49,82
Thiede	21,12	23,34
Wilhelmshall	44,64	44,64
Glückauf	35,82	38,75
Hedwigsburg	35,50	35,50
Burbach	34,59	34,97
Carlsfund	29,49	30,86
Beienrode	27,77	29,27
Asse	27,73	29,27
Salzdetfurth	32,59	25,52
Hohenzollern	28,41	29,62
Jessenitz	27,77	29,27
Justus I.	28,41	29,62
Kaiseroda	28,41	29,62
Einigkeit	26,18	27,72
Hohenfels	31,64	35,16
Mansfeld	23,90	26,43
Alexandershall	27,77	29,27
Wintershall	27,77	29,27
Johanneshall	25,21	26,09

[1]) = Herzoglich-Anhaltischer Landesfiskus.

Ausschaltung des Handels durch das Syndikat.

Begünstigung der landwirtschaftlichen Vereinigungen.

Gegen die Geschäftspraxis des Kalisyndikates liegen Klagen aus Handelskreisen sowie seitens der durch den Handel versorgten chemischen Industrie vor. So hat sich in der ersten Hälfte des Jahres 1904 die Handelskammer Breslau in einer Eingabe an den Handelsminister dagegen gewandt, dass das Kalisyndikat den landwirtschaftlichen Genossenschaften unverhältnismässig bessere Verkaufsbedingungen zugestehe. Das Syndikat hat nämlich der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, dem Bunde der Landwirte, dem Reichsgenossenschaftsverband und dem Raiffeisenverband folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Die landwirtschaftlichen Vereinigungen sowie übrigens auch die ausländischen Händler erhalten bis zu 11 % Rabatt, die deutschen Händler nur bis zu 6 %.

2. Da der Rabatt mit den jährlichen Abnahmemengen steigt, so wird den landwirtschaftlichen Vereinigungen der Zusammenschluss zwecks Erreichung höheren Rabatts empfohlen; den Händlern wird er bei Strafe verboten.

3. Den Händlern wird vom Syndikat vorgeschrieben, welchen Rabatt sie ihren Abnehmern gewähren dürfen. Die landwirtschaftlichen Vereinigungen können von ihrem höheren Rabatt an ihre Abnehmer soviel zurückvergüten, als sie wollen. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat z. B. einzelnen Landwirten bei Abnahme einzelner Waggons mehr als 6 % Rabatt gegeben, also mehr als die Händler überhaupt vom Syndikat bekommen.

4. Den Händlern ist es verboten, den landwirtschaftlichen Vereinigungen Rabatt zu geben. Damit ist es ihnen also unmöglich gemacht, mit den Genossenschaften überhaupt Geschäfte zu schliessen. Zugleich

ist den Genossenschaften vom Syndikate verboten worden, an die Händler zu verkaufen und diese indirekt an den höheren Rabatten teilnehmen zu lassen.

5. Den Landwirten werden die eingesandten Säcke gefüllt, auch wenn sie gar nicht vom Syndikat stammen. Die Händler müssen die Säcke mit kaufen, welche das Syndikat ihnen noch nicht einmal zum Selbstkostenpreis abgibt.

6. Die Händler müssen eine ihrem Absatze entsprechende Kaution stellen; die Genossenschaften nicht.

Es besteht also hier dasselbe Verhältnis zwischen dem vom Fiskus beeinflussten Syndikat und den landwirtschaftlichen Vereinigungen, das sich auch zwischen beiden im Kohlenhandel findet. In Oberschlesien haben die fiskalischen Gruben die agrarischen Einkaufsgenossenschaften stets den Kohlen-Grosshändlern gleich behandelt, während das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat es ablehnt, jenen Genossenschaften direkt zu liefern.

C. Streiks und Aussperrungen.

So umfangreiche und Aufsehen erregende Arbeiterkonflikte wie im Vorjahre haben im Korporationsbezirke während des Berichtsjahres nicht stattgefunden. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Beendigung des grossen Metallarbeiterkonflikts weniger ein Friede, als ein kurzer Waffenstillstand war. Ferner war die Holzindustrie durch Meinungsverschiedenheiten, die zu Aussperrungen in Berlin und Umgegend führten, in dem letzten Teil des Jahres stark beunruhigt, und das Bäckergewerbe hat einen, die gesamte Berliner Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehenden Streik erlebt.

Arbeitskonflikte in der Metallindustrie.

In dem Metallarbeiterkonflikt des Vorjahres war die „Vereinigung Berliner Metallwaren-Fabrikanten“ Siegerin geblieben. Um die Wiederkehr ähnlich schwieriger Kämpfe vorzubeugen, beschloss die Vereinigung in ihrer Generalversammlung vom 23. Jan. eine Reihe von Bestimmungen, die gegenüber den Arbeiter-Organisationen ihr einen Stützpunkt in den nicht organisierten Arbeitern gewähren sollten. Wenn im Falle eines Streiks die Forderungen der Arbeiter nach der Meinung der Vereinigung nicht berechtigt sind, so kann dieselbe für alle ihr zugehörigen Betriebe als Gegenmassregel gegen den Streik Aussperrungen bis zu 70 % der Arbeiter verfügen. Bei diesen Aussperrungen sind die nichtorganisierten Arbeiter nach Möglichkeit zu schonen. Soweit dieses nicht möglich ist, sollen sie während der ganzen Dauer der verhängten Arbeitslosigkeit aus der Kasse der Vereinigung Unterstützungen erhalten; doch nur in soweit sie sich schon bei ihrer Einstellung in die Liste der Nichtorganisierten hatten eintragen lassen. Ein Auszug aus diesen Bestimmungen wurde am 27. Febr. in sämtlichen Betrieben der Vereinigung zum Aushang gebracht und zur Unterschrift vorgelegt. Der Metallarbeiter-Verband begnügte sich zwar einstweilen mit der Aufforderung, die Unterschrift zu verweigern, machte sich aber auf einen erneuten Kampf gefasst. Als es am 29. Juli in einem einzelnen Betriebe wegen einer Entlassung, in der die Arbeiter eine Massregelung erblickten,

sowie wegen einiger sonstiger Beschwerden zum Streik kam, und die Firma versuchte, ihre Arbeiten an anderer Stelle anfertigen zu lassen, zeigte sich, dass sämtliche Former Berlins entschlossen die Anfertigung von Streikarbeit zurückwiesen. Die Firma versuchte nun sich mit ihren Arbeitern zu einigen und war nahe daran, dieses Ziel zu erreichen, als der „Verband Berliner Metallindustrieller“, an den die Verweigerung der Streikarbeit gemeldet war, eingriff und von allen ihm angehörenden Firmen verlangte, die Verweigerer auszusperren. Die Zahl der Ausgesperrten wurde am 15. Aug. auf 1000, am 23. Aug. auf mehr als 1500 angegeben. Mit dem gewerkschaftlichen Metallarbeiter-Verbande erklärte sich der (Hirsch-Dunckersche) Gewerkverein in dieser Frage solidarisch. Als nunmehr die an der Aussperrung beteiligten 27 Giessereien einen erneuten Verhandlungsvorschlag annahmen und die Einigung im einzelnen auf Schwierigkeiten stiess, weil zu den ursprünglichen Beschwerdepunkten im Laufe der Aussperrung noch andere hinzugekommen waren, erklärten die Arbeiter, in allen noch übrigbleibenden Differenzpunkten nachgeben zu wollen, wenn für die Zukunft eine Schlichtungs-Kommission geschaffen würde. Auf dieser Basis kam am 30. Aug. die Vereinbarung zustande; die erste friedliche Vereinbarung in den neueren Konflikten der Berliner Metallindustrie.

Nach diesen Vorpostengefechten begann im Herbst (ziemlich genau um dieselbe Zeit, wie im Vorjahre) der erneute Kampf. Der Tarifvertrag vom 28. Sept. 1903, der während des vorjährigen Konflikts mit einigen Firmen abgeschlossen war, hatte in diesen Betrieben zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Eine Versammlung von 3000 Gürtlern und Drückern beschloss am 18. Sept. d. J. diesen Vertrag auch den anderen Firmen zur Annahme vorzulegen. Da aber im Falle der Nichtannahme nach den obenerwähnten Bestimmungen der Fabrikanten-Vereinigung jeder teilweise Streik mit einer Aussperrung bis zu 70 % der Arbeiter zu erwidern war, so beschloss die Versammlung, um der Aussperrung und den damit verbundenen Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Klassen der Arbeiter zuvorzukommen, dass überall, wo der Tarif nicht angenommen würde, die Arbeit am 21. niedergelegt werden sollte. Während einige Firmen sich hierauf dem Vertrage anschlossen, ging die grosse Mehrzahl darauf nicht ein, und die erfolgte Arbeitsniederlegung wurde von der Fabrikanten-Vereinigung sofort mit der Verhängung der Aussperrung über 50 % der Arbeiter in allen ihr zugehörigen Betrieben beantwortet, und der Prozentsatz am 29. Sept. auf 70 % erhöht. Da inzwischen den Gürtlern und Drückern die Schleifer und Galvaniseure sich angeschlossen hatten, so wurde zwischen den Vertretern der tariftreuen Firmen und der Arbeiter ein neuer die ganze Gelbmetall-Industrie umfassender Tarifvertrag aufgesetzt, der am 4. Okt. mit Gültigkeit bis zum 1. Sept. 1905 vor dem Gewerbegericht abgeschlossen wurde:

9 stündige Arbeitszeit; für Ueberstunden 25 % Aufschlag; jedoch sollen Ueberstunden vermieden und die Arbeitszeit bis auf 6 Stunden verkürzt werden, wenn es erforderlich ist, mehr Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu verschaffen; Mindestverdienst von 60 Pfg. pro Stunde für Drücker, Silberpoliere und Werkzeugschlosser, 55 Pfg. für Schleifer, 50 Pfg. für Gürtler, Former, Schlosser usw., 40—42½ Pfg. für Hilfsarbeiter; Schlichtungskommission. Eine Arbeitgeber-Versammlung vom 15. Okt. lehnte jeden Versuch, diesen Tarifvertrag allgemein zu machen, insbesondere auch Verhandlungen mit der Organisation der Ausständigen ab. Bei Schluss des Jahres dauerte der Konflikt fort. Die Zahl der Betroffenen wird verschieden angegeben. Bei Beginn der Bewegung (am 27. Sept.) stellten sich bei der Streikleitung 700 Streikende und 1700 (= 50 %) Ausgesperrte; nach der Erhöhung der Aussperrung um weitere 20 % wurden bis zum 7. Okt. noch ca. 600 hinzugekommene Ausgesperrte gezählt.

Holzindustrie.

(Klavierarbeiter,

In der Berliner Holzindustrie liefen zwei Konflikte nebeneinander her. Der erste begann mit einer Lohnbewegung der Klavierarbeiter, mitveranlasst auch durch eine in diesem Jahre stattgefundene erhebliche Verteuerung einiger Lebensmittel. Mit den beiden in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, dem Holzarbeiter-Verband (zentralorganisierte) und dem Fachverein der Musikinstrumenten-Arbeiter (lokalorganisierte) taten sich der Hirsch-Dunckersche Ortsverein der Pianoforte-Arbeiter zu gemeinsamem Vorgehen zusammen. In einer gemeinschaftlichen Versammlung vom 14. Sept. wurde u. a. ein Mindestlohn von 27 Mk., ausserdem eine Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 51 Stunden verlangt; die Versammlung erklärte sich gegen eine Benutzung des einseitig von Fabrikanten-Vertretern verwalteten Arbeitsnachweises. Die „Freie Vereinigung der Berliner Pianoforte-Fabrikanten und verwandter Berufsgenossen“ berief auf den 28. Sept. eine Arbeitgeber-Versammlung, die erklärte, dass die Forderungen insgesamt auf Lohnerhöhungen zwischen 10 und 30 % hinauskämen und nicht bewilligt werden könnten. Am 3. Okt. waren in 13 Betrieben mit 1700 Arbeitern die Forderungen bewilligt. In den übrigen 69 Betrieben mit 4300 Arbeitern begann der Streik. Nach späteren Darstellungen wurde allerdings die Zahl der Streikenden nur auf 1725 angegeben, und in einer grossen Klavierfabrik mit 800 Arbeitern, in der die Forderungen nicht bewilligt werden, lehnten die Arbeiter den Beitritt zum Streik dauernd ab. Eine Anfrage des Gewerbegerichts, ob man zu einigungsamtlicher Verhandlung bereit sei, wurde von den Organisationen der Arbeiter zustimmend, von einer Arbeitgeber-Versammlung am 10. Nov. ablehnend beantwortet.

Tischler).

Der zweite und grössere Konflikt der Holzindustrie hatte (neben der Forderung einer Lohnerhöhung) hauptsächlich die Frage

der Berechnung des Akkordlohnes zum Gegenstande. Von Arbeiterseite wurde gefordert, dass neue Muster zuerst in Zeitlohn angefertigt und danach die Akkordlöhne berechnet werden sollen. Als diese Forderung einer geradezu einmütigen Ablehnung begegnete (auch der für sozialdemokratisch geltende Arbeitgeber-Verein „Reform" erklärte diesen Berechnungsmodus für unannehmbar), traten am 28. Sept. die Vorstände sämtlicher Arbeitervereine der Berliner Holzindustrie zusammen, konstatierten das Scheitern der Einigungs-Verhandlung und verabredeten gemeinsame Schritte. Um dem sicher scheinenden Streik zuvorzukommen, zogen die Vertreter der Arbeitgeber die Aussperrung vor, bei der sie eher die Möglichkeit einer Auswahl hatten. Von dieser Möglichkeit wurde zunächst der Gebrauch gemacht, dass Aussperrungen einstweilen nur in Grossbetrieben stattfinden sollten. Dies wurde am 1. Okt. seitens des Zentralverbandes der Bautischlermeister Berlins und Umgegend, der Tischler-Innung und der Freien Vereinigung der Berliner Holzindustriellen vereinbart. Am 17. Okt. beschloss eine Arbeiter-Versammlung in jedem einzelnen Betriebe eine teilweise Aussperrung mit einer allgemeinen Arbeitsniederlegung zu beantworten. Am 24. Okt. beschloss eine Arbeitgeber-Versammlung, die Aussperrung nunmehr allgemein zu machen und sie auf die Betriebe für Laden- und Kontoreinrichtungen auszudehnen. — Der Konflikt erstreckte sich nicht nur auf Berlin, sondern auch auf die Vororte, namentlich Rixdorf, Schöneberg, Weissensee, auch Steglitz und Lichterfelde. Die betreffenden Industrien umfassten in dem ganzen Gebiete etwa 18 000 Arbeiter. Die Zahl der Streikenden und Ausgesperrten wurde von den streikenden Teilen verschieden angegeben. Die Zahl 4300, die Anfang Nov. auf Arbeitgeberseite berechnet wurde, kann für Streikende und Ausgesperrte zusammen die richtige sein, wenn man darunter die Arbeiter mitbegreift, die beim Zuendegehen der Saison ohnedies entlassen zu werden pflegen, so dass sie gewissermassen die Arbeitslosen-Ziffer zur Konfliktszeit darstellt.

Bäckergewerbe. Der Berliner Bäckerstreik war Bestandteil einer grossen Bewegung der Bäckereiarbeiter, die hauptsächlich auf Abschaffung von Kost und Logis im Hause des Meisters, Gewährung je einer freien Nacht vor den drei hohen Festen, Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises und Festsetzung von Mindestlöhnen gerichtet war. Die Bewegung war diesmal von München ausgegangen. Den Anstoss für den Anschluss der Berliner Bäckereiarbeiter gab die Aufhebung des bisherigen Arbeitsnachweises und die Rückkehr zu dem alten System der Innungs-Sprechmeister, womit die Bäckerinnung Concordia der Germania nachfolgte. Im Widerspruch dagegen formulierte eine Versammlung von 2000 bis 3000 Bäckergesellen am 22. März gleichzeitig die anderen Forderungen in dem oben erwähnten Sinne und normierte die Mindestlöhne für Berlin auf 21—25 Mk. wöchentlich. Ein an-

wesender Vertreter von Konditoreigehilfen, die in Bäckereien arbeiten, teilte deren Anschluss mit. Wiederholte Versuche der Gesellen, eine Verhandlung herbeizuführen, scheiterte daran, dass die Innungen erklärten, nicht mit dem Vorstande des Bäckerverbandes, hinter dem nur ein Teil der Gesellenschaft stände, sondern ausschliesslich mit der gesetzlichen Vertretung, dem Gesellenausschuss, zu verhandeln, während dieser Ausschuss selbst erklärte, ausschliesslich für die ihm gesetzlich überwiesenen Materien zuständig zu sein. Um dieses Hindernis zu beseitigen, beschloss eine erneute Gesellenversammlung am 26. April, mit der Vertretung des Verbandes dieselben Personen zu betrauen, die Mitglieder des Gesellenausschusses waren. In Verhandlung mit diesen legten die Innungen am 6. Mai ihre Stellungnahme zu den einzelnen Punkten dar: Kost und Logis im Hause des Meisters könnten nicht allgemein abgeschafft werden; die bereits begonnene Abschaffung für die verheirateten Gesellen solle durchgeführt, dabei aber die Festsetzung neuer Löhne den Beteiligten überlassen werden. Die freie Nacht vor jedem der drei hohen Feste könnten die Meister nicht beschliessen, solange sie nicht behördlich allgemein angeordnet sei. Die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise wurde glatt abgelehnt. Angenommen wurde jedoch die Einsetzung einer Schlichtungskommission. Als am 10. Mai die von den Arbeitervertretern angesetzte Frist ablief, stellte sich heraus, dass ein allgemeiner Bäckerstreik mit seinen aushungernden Wirkungen für Berlin, auch nur vorübergehend, unmöglich wurde, da etwa 100 Meister mit rund 600 Gesellen die Forderungen sofort bewilligten. Die Streikleitung suchte nun in dem partiellen Streik die Sympathien des Publikums diesen Bäckereien zuzuwenden, verteilte Plakate, die zum Aushang in den Schaufenstern bestimmt waren, und erreichte namentlich im Osten und Norden durch die dortige Arbeiterbevölkerung, sowie durch die Gastwirte und Milchhändler mit Arbeiterkundschaft, dass am 15. Mai in Berlin und 16 Vororten über 1500 Meister mit mehr als 3200 Gesellen die Bewilligung des Tarifs ausgesprochen hatten. Nun rief eine Bäckermeister-Versammlung vom 16. Mai die Bevölkerung zur Unterstützung im Kampfe gegen die Verrufserklärungen auf und setzte einen Boykottabwehr-Ausschuss ein. Eine Versammlung der Schlächtermeister legte den Berufsgenossen eine Unterstützung der Bäcker ans Herz, da man selbst sehr bald in eine gleiche Lage kommen könnte. Er erfolgten zahlreiche Entfernungen und Zurückziehungen von Plakaten. Allein dazu war die Zahl der Meister, die den Tarif bewilligten, gross genug, um die Behauptung, dass die Annahme der Bedingungen „unmöglich“ sei, zu widerlegen. Die Streikleitung glaubte die allmähliche Verallgemeinerung des Tarifs auch ohne Streik durchsetzen zu können, liess am 26. Mai den Streik für beendet erklären und begann gleichzeitig mit den zustimmenden

Meistern Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts, die auf Herstellung eines förmlichen Tarifvertrages abzielten. Dieser kam am 2. Juni zustande. Als nun gegen das Hauptmittel zur Weiterverbreitung des Tarifes, namentlich die Warnung vor den anderen Bäckereien, auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung (Verrufserklärung) die Gerichte zu Hilfe genommen wurden, schlug der Vorstand der Arbeiterorganisation einen anderen Weg ein und veröffentlichte „Listen der tariftreuen Bäckereien". Diese Listen wurden den Verzeichnissen der Lokalkommission, die den Mitgliedern der Berliner Gewerkschaften als Anhalt für die Auswahl von Lokalen usw. gilt, mit einem Sternchen bezeichnet beigegeben und daher im Volksmunde „Sternchen-Bäcker" genannt. Diese traten am 22. Juli zu einer „Freien Vereinigung der Bäckermeister Berlins" zusammen. Unter dem 12. Nov. erging auf ministerielle Anordnung eine Polizeiverordnung für Berlin und seine Vororte, welche die von den Gesellen geforderte und von den Meistern in Ermangelung einer behördlichen Anerkennung abgelehnte Forderung je einer freien Nacht an den hohen Festtagen anordnete.

Streik-Statistik.

Die Streiks und Aussperrungen des Korporationsbezirks stellen wir in Auszügen aus den amtlichen Vierteljahrs-Verzeichnissen, nach Gewerben geordnet, in den folgenden beiden Tabellen zusammen.

(s. Tab. 24 und 25 = S. 119—130.)

Verzeichnis der im Korporationsbezirk begonnenen Streiks

Tab. 24. a) Nachträge zum III. Vierteljahr 1903.

Laufende No.	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Gruppe V. **Metallverarbeitung** (4 Streiks).								
(265)	Metallwarenfabriken in Berlin und Vororten . . .	300	c. 14000	c. 2850 Gürtler, Drücker	c. 2400	c. 7000	—	—	1
(266)	Metallwarenfabrik in Berlin	1	275	—	20	—	—	—	1
(267)	Metallwarenfabrik in Oberschöneweide	1	348	155 Drücker, Schleifer, Gürtl.	90	—	—	—	1
(268)	Armaturenfabrik in Köpenick	1	224	48 Dreher, Gürtl., Drücker, Schloss., Hilfsarbeiter	48	176	–	—	1
	Gruppe VI. **Maschinen und Instrumente** (1 Streik).								
(269)	Fabrik für Signalbau in Reinickendorf	1	459	220 Eisenkonstruktions- u. Brückenbauarbeiter	140	—	—	—	1
	Gruppe X. **Papier** (1 Streik).								
(270)	Luxuspapierfabrik in Berlin	1	135	5 Pressvergold.	5	—	—	—	1
	Gruppe XII. **Holz und Schnitzstoffe** (7 Streiks).								
(271)	Möbeltischlerei . . Berlin	1	10	—	7	—	—	—	1
(272)	Möbeltischlerei . . Berlin	1	9	—	9	—	—	—	1
(273)	Tischlerei . . . . Berlin	2	24	10 Tischler	8	—	—	—	1
(274)	Baugeschäft . . . Berlin	1	230	13 Tischler	13	—	—	—	1
(275)	Bautischlerei . . . Berlin	1	17	—	17	—	—	1	—
(276)	Möbeltischlerei . . Berlin	1	50	34 Tischler	34	—	—	1	—
(277)	Bautischlerei . . . Berlin	1	22	—	20	—	1	—	—
	Gruppe XIV. **Bekleidung und Reinigung** (1 Streik).								
(278)	Kürschner in Berlin und Charlottenburg	37	300	—	85	—	—	1	—
	Gruppe XVI. **Polygraphische Gewerbe** (1 Streik).								
(279)	Lithographische Anstalt in Berlin	1	20	—	10	—	—	—	1

b) Jahr vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904.

L = letztes Quartal 1903. I, II, III = erstes, zweites, drittes Quartal 1904

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Grupe IV. **Steine und Erden** (8 Streiks).								
1	L	Glasbläser in Berlin und Pankow	2	130	—	18	—	1	—	—
2	I	Fabrik f. Glühlampen } Berlin	1	42	11 Glasbläser	7	—	—	—	1
3	I	Glasschleiferei . . } Berlin	1	105	20 Glasschleifer	18	—	1	—	—
4	I	Spiegel- u. Facettenschleiferei . . . } Berlin	1	52	12 Schleifer	10	—	—	—	1
5	II	Steinbildhauerei in Berlin	1	121	27 Steinbildhauer	27	—	1	—	—
6	II	Glasmaler [1]) in Berlin . .	1	30	7 Glasmaler	7	—	—	—	1
7	III	Glasschleifer in Berlin [2]) .	—	—	—	—	—	—	—	—
8	III	Glühlampenwerk in Charlottenburg	1	770	260 Bläserinnen	169	279	1	—	—
		Gruppe V. **Metallverarbeitung** (41 Streiks).								
9	L	Metallwarenfabrik . } Berlin	1	40	—	15	—	—	—	1
10	L	Blechstanzwerk . . } Berlin	1	120	20 Klempner, Metalldrücker	20	—	—	—	1
11	L	Zinkgiesserei . . . } Berlin	1	35	9 Zinkgiesser	9	—	—	—	1
12	L	Metallwarenfabrik . } Berlin	1	55	7 Drücker	7	—	—	—	1
13	L	Fabrik f. galvanische Instrumente . . } Berlin	1	80	8 Löter, Klempn.	8	—	—	1	—
14	L	Metallgiesserei . . } Berlin	1	7	—	7	—	1	—	—
15	L	Fabrik vollständ. Geschäftseinrichtungen i. Tempelhof	1	131	98 Gürtler, Schlosser, Tischler	98	33	—	—	1
16	I	Bauschlosserei . . } Berlin	1	25	16 Schlosser	16	—	1	—	—
17	I	Metallgiesserei . . } Berlin	1	21	—	18	—	—	—	1
18	I	Metallgiesserei [3]) . . } Berlin	1	34	—	34	—	—	—	1
19	I	Bau- und Kunstschlosserei in Charlottenburg . . .	1	195	—	107	—	1	—	—
20	II	Chemische Fabrik . } Berlin	1	390	8 Kupferschmiede	5	—	—	—	1
21	II	Zinkornamentenfab. } Berlin	1	80	40 Bauklempner	40	—	1	—	—
22	II	Klempnerei . . . } Berlin	1	7	—	6	—	1	—	—
23	II	Metallwarenfabrik . } Berlin	1	50	13 Metalldrück.	8	—	—	—	1
24	II	Bauklempnerei . . } Berlin	1	16	—	12	—	1	—	—
25	II	Messingwerke . . } Berlin	1	400	170 Rohrzieher	170	—	—	1	—
26	III	Klempnerei . . . } Berlin	1	7	—	7	—	—	—	1
27	III	Schloss- und Werkzeugfabrik . . . } Berlin	1	25	—	13	—	—	—	1
28	III	Metallgiesserei . . } Berlin	1	25	—	25	—	1	—	—
29	III	Metallgiesserei . . } Berlin	1	19	—	15	—	1	—	—
30	III	Eisengiesserei . . } Berlin	1	1023	90 Former, Kernmacher, Putzer	76	—	—	1	—
31	III	Bauschlosserei . . } Berlin	1	11	—	10	—	—	—	1

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 beendigt. — [2]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt. — [3]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl Arbeiter gleichzeitig streikender	Höchstzahl Arbeiter gezwungen feiernder	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
32	III	Eisengiesserei . .	1	206	106 Former, Kernmacher	100	—	—	1	—
33	III	Maschinenfabrik . .	1	24	8 Former	8	—	—	1	—
34	III	Maschinenfabrik . .	1	1250	116 Former, Kernmacher	110	—	—	1	—
35	III	Eisengiesserei . .	1	734	339 Former, Kernmacher, Putzer	339	—	—	1	—
36	III	Bauschlosserei . .	1	26	—	12	—	—	—	1
37	III	Schlosserei	1	23	—	11	—	1	—	—
38	III	Metalldrückerei . .	1	90	60 Klempner	40	—	1	—	—
39	III	Eisengiesserei . . } Berlin	1	430	55 Former, Kernmacher, Putzer, Hilfsarb.	41	—	—	1	—
40	III	Eisengiesserei . .	1	96	66 Former, Kernmacher, Putzer, Schloss.	61	—	—	1	—
41	III	Werkzeugmaschinenfabrik . . .	1	259	21 Former, Kernmacher	21	—	—	1	—
42	III	Metallarbeiter [1]) . .	—	—	—	—	—	—	—	—
43	III	Metallarbeiter [1]) . .	—	—	—	—	—	—	—	—
44	III	Schlosser [1]) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
45	III	Eisengiesserei in Reinickendorf	1	117	51 Eisenformer, Kernmacher	46	22	—	1	—
46	III	Eisengiesserei in Tegel . .	1	2996	100 Former, Kernmacher	100	—	1	—	—
47	III	Wagenachsenfabr. i. Pankow	1	153	33 Schmiede	21	—	—	—	1
48	III	Eisengiesserei in Reinickendorf	1	160	132 Giesser, Former	108	2	—	1	—
49	III	Landwirtschaftl. Maschinen in Lichtenberg	1	800	200 Former	91	—	1	—	—
		Gruppe VI. **Maschinen u. Instrumente** (23 Streiks).								
50	L	Pianofabrik	1	22	—	12	—	—	1	—
51	L	Pianofabrik	1	16	—	13	—	—	1	—
52	L	Fabrik für Beleuchtungsgegenstände } Berlin	1	90	—	41	—	—	1	—
53	L	Pianofabrik	1	170	—	53	—	1	—	—
54	L	Glühlampenwerk in Charlottenburg	1	674	126 Glasbläserinnen	116	87	—	—	1
55	I	Maschinenfabrik . . } Berlin	1	61	8 Dreher	7	—	—	—	1
56	I	Pianofortefabrik [2]) .	1	143	11 Bodenmacher	9	—	—	1	—
57	I	Maschinenfabrik in Tegel .	1	3460	630 Kranführ., Anschleifer, Hilfsarbeiter	75	—	—	-	1
58	I	Isolierer v. Zentralheizungsvorrichtungen in Charlottenburg	1	21	—	19	—	—	—	1

Nr. 32–44: Berlin; Nr. 50–53: Berlin; Nr. 55–56: Berlin.

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt. — [2]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl Arbeiter: gleichzeitig streikender	Höchstzahl Arbeiter: gezwungen feiernder	Erfolg: voller	Erfolg: teilweiser	Erfolg: keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
59	II	Registrierkassenfabrik	1	43	—	40	—	—	—	1
60	II	Zitherfabrik . . .	1	22	—	22	—	—	—	1
61	II	Maschinenfabrik . .	1	98	—	72	—	-	—	1
62	II	Betriebswerkstättenarbeiter der Berl. Strassenbahn in Berlin u. Umgeg. } Berlin	14	1433	—	1151	—	—	1	—
63	II	Pianoforte- u. Orgelfabrik [1])	1	90	18 Orgelbauer	14	—	—	—	1
64	II	Motorwagenfabr.i.Tempelhof	1	63	—	63	—	1	—	—
65	II	Fabrik für Zentralheizungsanlagen in Schöneberg	1	20	—	20	—	—	—	1
66	II	Maschinenfabrik in Rixdorf	1	8	—	5	—	—	—	1
67	III	Maschinenfabrik . . } Berlin	1	60	12 Maschinenarbeiter	12	—	—	—	1
68	III	Maschinenfabrik . .	1	130	100 Schlosser, Drechsler, Schleifer, Fräser, Hilfsarbeiter	100	—	—	1	—
69	III	Lampenfabrik in Treptow [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
70	III	Kronleuchterfabrik in Ober-Schöneweide [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
71	III	Kronleuchterfabrik in Ober-Schöneweide [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
72	III	Armaturenfabr. i. Köpenick [2])	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gruppe VII. **Chemische Industrie** (5 Streiks).								
73	I	Chemische Fabr. i. Grünau [3])	1	113	—	177	—	—	1	—
74	II	Müllabfuhrgeschäft in Berlin	1	111	21 Kehrmaschinenkutscher	8	—	—	—	1
75	III	Sodafabrik in Berlin [2]) . .	—	—	—	—	—	—	—	—
76	III	Müllabfuhrgeschäft in Charlottenburg	1	39	28 Kutscher, Mitfahrer	28	—	1	—	—
77	III	Müllabfuhrgesch. i. Treptow	1	100	—	100	—	1	—	—
		Gruppe IX. **Textilindustrie** (1 Streik).								
78	II	Weberei in Rummelsburg .	1	700	38 Spinner und Krempler	38	—	—	—	1
		Gruppe X. **Papier** (7 Streiks).								
79	I	Buchdruckerei in Berlin .	1	158	56 Buchbinder, Hilfsarbeiterinnen	35	—	1	—	—
80	I	Kartonnagenfabrik . } Berlin	1	13	—	13	—	—	—	1
81	I	Kartonnagenfabrik [3])	1	33	—	30	—	—	—	1
82	III	Galanteriewarenfabr., Berlin	1	45	14 Buchbinderinnen	14	—	1	—	—

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 beendigt. — [2]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt. — [3]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
83	III	Buchbinderei und Druckerei	1	375	30 Hilfsarbeiter, Packer	26	—	1	—	—
84	III	Leder- und Papiergalanteriearbeiter[1]) } Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
85	III	Luxuspapierarbeit.[1])	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gruppe XI. Leder (10 Streiks).								
86	L	Lederwarenfabrik in Berlin	1	65	13 Sattler	13	—	1	—	—
87	I	Lederwarenfabrik	1	10	—	10	—	—	—	1
88	I	Lederwarenfabrik } Berlin	1	14	—	14	—	1	—	—
89	I	Sattlerei	1	20	12 Sattler	12	—	1		—
90	I	Sattlerei	1	20	12 Sattler	12	—	—	1	—
91	I	Treibriemenfabrik in Tegel	1	20	7 Sattler	7	—	1	—	—
92	II	Militäreffektensattler } Berlin	2	58	—	46	—	—	1	—
93	II	Peitschenfabrik	1	14	—	11	—	—	—	1
94	III	Lederwarenfabrik } Berlin	1	37	—	19	—	—	—	1
95	III	Gummifabrik	1	340	26 Schlaucharbeiter	26	—	1	-	—
		Gruppe XII. Holz und Schnitzstoffe (122 Streiks).								
96	L	Bautischlerei	1	18	17 Tischler	12	—	–	1	—
97	L	Tischlerei	1	17	10 Tischler	8	—	–	1	—
98	L	Möbeltischlerei	1	25	21 Tischler	21	—	—	1	—
99	L	Möbeltischlerei	1	14	—	8	—	—	1	—
100	L	Möbelfabrik	1	122	—	95	—	—	1	—
101	L	Möbeltischlerei	1	23	—	22	1	—	—	1
102	L	Goldleistenfabrik } Berlin	1	4	—	2	—	—	–	1
103	L	Möbeltischlerei	1	13	11 Tischler, Polierer	10	—	—	1	—
104	L	Möbeltischlerei	1	15	14 Tischler	10	—	–	—	1
105	L	Goldleistenfabrik	1	18	12 Leistenvergolder	12	—	1	–	—
106	L	Möbeltischlerei	1	9	—	9	—	—	1	—
107	L	Billardqueuefabrik in Neu-Weissensee	1	25	6 Tischler	6	—	1	—	—
108	L	Stockarbeiter in Rixdorf[2])	1	29	—	19	—	—	—	1
109	I	Bautischlerei	1	17	—	14	—	—	—	1
110	I	Goldleistenfabrik	1	3	—	2	—	—	—	1
111	I	Möbeltischlerei	1	9	—	5	—	—	—	1
112	I	Bautischlerei	1	11	—	9	—	—	1	—
113	I	Bautischlerei	2	27	21 Bautischler	18	—	—	1	—
114	I	Möbelpolieranstalt	1	19	—	19	—	1	—	—
115	I	Bautischlerei } Berlin	1	28	—	25	—	—	1	—
116	I	Baugeschäft	1	110	12 Holzbearbeitungsmaschinenarbeiter	12	—	—	—	1
117	I	Ladeneinrichtungsfabrik	1	27	20 Tischler	18	—	1	—	—
118	I	Bautischlerei	1	14	—	13	1	—	—	1
119	I	Baugeschäft	1	110	47 Bautischler	42	—	1	—	—

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt. — [2]) Im I. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
120	I	Möbeltischlerei	1	18	16 Tischler	6	—	—	1	—
121	I	Fabrik für Pianobestandteile	1	40	36 Holzarbeiter	36	—	—	—	1
122	I	Korbmacherei	1	50	42 Korbmacher	32	—	—	—	1
123	I	Möbeltischlerei	1	18	14 Tischler	9	1	—	—	1
124	I	Möbeltischlerei	1	21	16 Tischler	13	5	1	—	—
125	I	Bau- und Möbeltischlerei	3	76	62 Möbel- und Bautischler, Einsetzer	62	—	—	1	—
126	I	Möbeltischlerei	1	8	—	8	—	—	1	—
127	I	Tischlerei (Berlin, Nr. 120–135)	1	65	46 Tischler	45	—	—	1	—
128	I	Ladeneinrichtungs-Fabrik	2	90	40 Tischler	40	—	—	1	—
129	I	Eisschrankfabrik	1	15	8 Tischler	6	—	—	1	—
130	I	Bautischler[1]	1	16	—	14	—	—	1	—
131	I	Bautischler[1]	1	15	—	15	—	1	—	—
132	I	Tischler[1]	1	110	47 Tischler	47	—	—	1	—
133	I	Möbeltischler[1]	1	21	14 Tischler, Arbeiter	14	—	—	1	—
134	I	Vergolder[1]	1	87	69 Vergolder	50	—	—	—	1
135	I	Vergolder[1]	53	890	—	523	—	—	1	—
136	I	Möbeltischlerei in Lichtenberg	1	13	—	9	—	—	1	—
137	I	Möbeltischlerei in Pankow	1	54	—	45	—	—	1	—
138	I	Bautischlerei in Neu-Weissensee	3	22	—	22	—	—	1	—
139	I	Bautischlerei in Lichtenberg	1	19	—	19	—	1	—	—
140	I	Bau- und Möbeltischlerei in Charlottenburg	1	4	—	4	—	1	—	—
141	I	Tischler in Charlottenburg[1]	2	29	—	29	—	—	1	—
142	I	Tischler in Gr.-Lichterfelde und Umgegend[1]	13	206	—	206	—	—	1	—
143	I	Bautischlerei in Steglitz[1]	8	66	—	60	—	—	—	1
144	I	Bautischlerei in Charlottenburg[1]	1	18	—	12	—	1	—	—
145	I	Bautischlerei in Charlottenburg[1]	3	74	—	65	—	—	1	—
146	II	Bautischlerei	1	17	—	13	—	—	1	—
147	II	Bautischlerei	1	37	—	26	—	1	—	—
148	II	Bautischlerei	1	3	—	3	—	—	—	1
149	II	Möbeltischlerei	1	8	—	6	—	—	—	1
150	II	Bürstenmacherei	1	5	—	5	—	—	—	1
151	II	Bautischlerei (rlin, Nr. 146–154)	1	7	—	7	—	1	—	—
152	II	Bautischlerei	1	27	25 Bautischler, Einsetzer	22	—	—	1	—
153	II	Möbelfabrik	1	23	16 Möbeltischler	16	—	—	—	1
154	II	Möbeltischlerei	1	22	—	15	—	—	1	—
155	II	Parkettbodenleger in Berlin, Halensee, Dt. Wilmersdorf, Steglitz	22	202	—	202	—	1	—	—
156	II	Modelltischlerei	1	9	—	9	—	1	—	—
157	II	Modelltischlerei (Berlin, Nr. 156–158)	1	7	—	4	—	1	—	—
158	II	Modelltischlerei	1	18	—	7	—	1	—	—

[1]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl Arbeiter: gleichzeitig streikender	Höchstzahl Arbeiter: gezwungen feiernder	Erfolg: voller	Erfolg: teilweiser	Erfolg: keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
159	II	Bautischlerei . . .	1	41	—	29	—	—	1	—
160	II	Bautischlerei . . .	1	18	—	17	—	1	—	—
161	II	Holzbildhauerei . . } Berlin	1	9	—	6	—	—	—	1
162	II	Möbeltischlerei . .	1	50	34 Tischler	31	—	1	—	—
163	II	Möbeltischlerei[1]) . .	1	190	9 Bildhauer	—	—	—	—	1
164	II	Holzbildhauerei in Berlin u. Rixdorf[1])	24	1500	253 Bildhauer	144	—	—	1	—
165	II	Drechslerei in Berlin[1]) . .	1	41	14 Drechsler	14	—	—	—	1
166	II	Möbeltischlerei in Neu-Weissensee	1	50	11Möbelpolierer	11	—	—	—	1
167	II	Tischlerei in Friedenau . .	2	16	—	16	—	—	1	—
168	III	Möbeltischlerei . .	1	14	—	11	—	—	—	1
169	III	Bautischlerei . . .	1	36	—	34	2	—	1	—
170	III	Bautischlerei . . .	1	22	—	—	—	1	—	—
171	III	Möbeltischlerei . .	1	28	—	24	4	1	—	—
172	III	Möbelfabrik . . .	1	485	26 Holzbildhauer	26	—	—	—	1
173	III	Bautischlerei . . .	2	30	—	30	—	1	—	—
174	III	Bautischlerei . . .	2	15	—	11	—	1	—	—
175	III	Bautischlerei . . .	1	7	—	6	—	1	—	—
176	III	Bautischlerei . . .	1	12	—	12	—	1	—	—
177	III	Küchenmöbel-Tischlerei	1	27	6 Tischler	3	—	—	—	1
178	III	Bautischlerei . . .	2	19	—	15	—	1	—	—
179	III	Bautischlerei . . .	1	23	—	19	—	1	—	—
180	III	Bautischlerei . . .	1	6	—	6	—	1	—	—
181	III	Bautischlerei . . .	1	28	—	24	—	1	—	—
182	III	Möbelfabrik . . .	1	15	—	14	1	—	1	—
183	III	Möbelfabrik . . .	1	75	61 Tischler, Bildhauer	61	4	1	—	—
184	III	Küchenmöbel-Tischlerei	1	17	10 Tischler	9	—	—	1	—
185	III	Bautischlerei . . . } Berlin	1	23	18 Tischler	18	—	1	—	—
186	III	Möbelfabrik . . .	1	66	—	57	9	—	1	—
187	III	Möbeltischlerei . .	1	31	—	31	—	1	—	—
188	III	Holzbildhauerei . .	1	11	—	8	—	1	—	—
189	III	Leistenvergolder . .	1	5	—	2	—	1	—	—
190	III	Modelltischlerei . .	1	12	—	4	—	1	—	—
191	III	Bautischlerei . . .	1	15	—	13	—	1	—	—
192	III	Stockfabrik . . .	1	17	—	17	—	1	—	—
193	III	Bautischlerei . . .	1	15	—	10	—	—	—	1
194	III	Möbeltischlerei . .	1	68	57 Tischler, Polierer, Drechsler, Maschinenarbeiter	53	—	—	1	—
195	III	Tischlerei	1	9	—	6	3	—	—	
196	III	Möbeltischlerei . .	1	17	—	15	—	—	1	—
197	III	Goldleistenfabrik .	1	20	7 Farbigmacher	6	—	1	—	—
198	III	Möbeltischlerei . .	1	7	—	6	—	—	1	—
199	III	Möbeltischlerei . .	1	380	90Möbelpolierer	80	—	—	1	—
200	III	Kistenmacher . . .	9	100	—	82	—	1	—	—
201	III	Möbeltischlerei . .	1	18	—	15	—	—	1	—
202	III	Möbeltischlerei . .	1	28	—	24	—	—	1	—
203	III	Möbeltischlerei . .	1	53	38 Tischler	29	—	—	1	—

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
204	III	Möbeltischlerei . .	1	14	—	13	—	—	1	—
205	III	Möbeltischlerei . .	1	15	—	12	3	—	1	—
206	III	Bautischlerei . . .	1	20	—	14	—	—	1	—
207	III	Möbeltischlerei . .	1	95	76 Polierer, Tischler, Maschinenarbeiter, Bildhauer, Fertigmacher	72	—	—	1	—
208	III	Möbelfabrik . . . } Berlin	1	26	4 Polierer	4	—	—	1	—
209	III	Möbelfabrik . . .	1	65	47 Tischler	45	—	—	1	—
210	III	Kistenfabrik . . .	1	15	—	7	—	—	—	1
211	III	Kistenfabrik . . .	1	8	—	6	—	1	—	—
212	III	Bautischlerei . . .	1	18	—	14	—	—	1	—
213	III	Kistenfabrik . . .	1	12	—	12	—	1	—	—
214	III	10 Tischlereien[1]) .	—	—	—	—	—	—	—	—
215	III	Holzrahmenfabrik[1])	—	—	—	—	—	—	—	—
216	III	Kistenmacher[1]) . .	—	—	—	—	—	—	—	—
217	III	Bautischlerei in Heinersdorf	1	22	—	22	—	1	—	—
		Gruppe XIII. **Nahrungs- und Genussmittel** (6 Streiks).								
218	I	Schokoladenfabrik in Berlin	1	54	6 Konditoren	6	—	1	—	—
219	I	Müller in Berlin	1	40	—	40	—	1	—	—
220	II	Bäcker in Berlin und Umgeg.	c. 2250	c. 4500	—	c. 3400	—	—	1	—
221	II	Konditoreien . . . } Berlin	98	500	98 Konditoren	98	—	1	—	—
222	II	Zigarettenfabrik . .	1	211	113 Zigarettenarbeiter	113	—	1	—	—
223	III	Mineralwasserfabrik i. Berlin	1	13	—	8	—	1	—	—
		Gruppe XIV. **Bekleidung und Reinigung** (10 Streiks).								
224	I	Militärmützenmacher i. Berlin, Schöneberg und Gr.-Lichterfelde	20	80	—	35	—	—	1	—
225	I	Filzschuhfabrik in Berlin .	1	11	5 Zwicker	5	—	1	—	—
226	I	Filzschuhfabrik . .	1	24	—	3	—	—	—	1
227	I	Schuhwarenfabrik . } Berlin	1	36	—	26	—	—	1	—
228	I	Filzschuhfabrik[2]) .	1	16	—	16	—	1	—	—
229	II	Rauchwarenzurichterei . . . } Berlin	3	32	25 Zurichter	25	7	—	1	—
230	II	Schuhmacher[3]) . .	1	100	—	100	—	—	1	—
231	III	VakuumReinigungsgesellschaft . . .	1	20	—	20	—	—	—	1
232	III	Schuhmacherei . . } Berlin	1	28	—	23	5	1	—	—
233	III	Filzschuhfabrik . .	1	18	—	18	—	1	—	—
		Gruppe XV. **Baugewerbe** (74 Streiks).								
234	I	Bauunternehmung . } Berlin	1	100	49 Maurer	45	—	—	—	1
235	I	Bauunternehmung .	1	70	39 Maurer	31	—	—	—	1

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt. — [2]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt. — [3]) Im III. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
236	L	Ofensetzer	1	60	—	60	—	—	1	—
237	L	Bauunternehmung . } Berlin	1	35	24 Maurer	24	—	—	—	1
238	L	Bauunternehmung .	1	78	71 Maurer, Bauarbeiter	71	—	1	—	—
239	L	Maurer in Charlottenburg .	1	24	—	24	—	—	—	1
240	L	Deckenberohrer in Rixdorf	1	3	—	3	—	1	—	—
241	L	Bauunternehmung in Dtsch.-Wilmersdorf	1	139	38 Steinträger	38	—	1	—	—
242	L	Rohrleger in Charlottenburg	1	22	—	18	—	—	1	—
243	L	Bauunternehmung i. Schöneberg	1	22	18 Maurer	18	–	1	—	—
244	L	Steinsetzerei in Rixdorf .	1	70	26 Steinsetzer	26	44	—	1	—
245	I	Töpferei	6	120	18 Töpferträger	18	—	1	—	—
246	I	Bauunternehmung .	1	38	23 Maurer	23	—	—	—	1
247	I	Bauunternehmung .	1	105	—	105	—	–	—	1
248	I	Stuckgeschäft . . .	1	400	17 Stukkateure	6	—	—	–	1
249	I	Fliesenlegerei . .	16	350	150 Hilfsarb.	49	—	—	1	--
250	I	Bauunternehmung . } Berlin	1	16	8 Ofensetzer	6	—	—	—	1
251	I	Bauunternehmung .	1	162	52 Bauhilfsarb.	40	—	—	—	1
252	I	Tiefbauunternehmg.	1	10	—	10	—	—	—	1
253	I	Bauunternehmung .	1	63	20 Bauarbeiter	15	—	—	–	1
254	I	Bauunternehmung .	1	62	10 Hilfsarbeiter	10	—	—	—	1
255	I	Bauunternehmung i. Rixdorf	1	49	39 Maurer	34	—	—	—	1
256	I	Bauunternehmung in Tegel	1	150	100 Maurer	100	—	1	—	—
257	I	Bauunternehmung in Charlottenburg	1	33	13 Maurer	13	10	—	—	1
258	I	Bauunternehmung i. Marienfelde . . . . . . , . .	1	230	140 Maurer	140	90	—	—	1
259	II	Betonbauunternehmung . . .	1	77	30 Betonarbeiter	30	—	1	—	—
260	II	Betonbauunternehmung . . .	1	186	30 Betonarbeiter	30	—	1	—	—
261	II	Bauunternehmung .	1	45	9 Fahrstuhlarb.	9	36	1	–	—
262	II	Bauunternehmung .	1	102	58 Bauarbeiter	58	34	1	—	—
263	II	Bauunternehmung .	1	40	28 Maurer	28	—	—	—	1
264	II	Bauunternehmung .	1	25	15 Maurer	8	—	–	—	1
265	II	Stukkateurgeschäft . } Berlin	1	20	14 Stukkateure	14	--	1	—	—
266	II	Rohrer	1	12	—	9	—	—	—	1
267	II	Töpferei	1	44	11 Ofensetzer	3	—	—	–	1
268	II	Bauunternehmung .	1	43	20 Maurer	20	—	—	—	1
269	II	Bauunternehmung .	1	110	59 Maurer	59	51	1	—	—
270	II	Steinsetzer [1] . . .	43	1000	500 Steinsetzer	397	—	—	—	1
271	II	Rammer [1]	43	1000	300 Rammer	243	—	—	—	1
272	II	Bauunternehmung [1]	1	42	22 Maurer	22	—	—	—	1
273	II	Bauunternehmung in Charlottenburg	1	121	77 Maurer	74	3	—	—	1
274	II	Bauunternehmung in Charlottenburg	1	86	59 Maurer	53	12	—	—	1
275	II	Malereigeschäft in Lichtenberg	1	20	7 Fassadenanstreicher	7	—	1	—	—
276	II	Bauunternehmung in Tegel	1	14	8 Maurer	8	—	—	–	1
277	II	Maurer in Schöneberg . .	1	18	—	14	—	—	—	1

[1] Im III. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
278	II	Steinrammer in Gr.-Lichterfelde	1	10	—	10	—	1	—	—
279	II	Steinsetzer in Rummelsburg[1]	1	39	—	39	—	1	—	—
280	II	Steinsetzer i. Frz.-Buchholz[1]	1	52	6 Rammer	6	—	—	—	1
281	II	Bauhandwerker in Pankow[2]	—	—	—	—	—	—	—	—
282	II	Steinsetzerei in Dt.-Wilmersdorf[1]	2	75	60 Rammer, Steinsetzer	60	15	—	—	1
283	II	Steinsetzerei in Steglitz[1]	1	50	—	19	7	—	—	1
284	II	Steinsetzerei in Grunewald[1]	2	70	—	28	40	—	—	1
285	II	Steinsetzerei in Schmargendorf[1]	1	100	—	100	—	—	—	1
286	II	Steinsetzerei in Tempelhof[1]	1	287	34 Steinsetzer	10	10	—	—	1
287	II	Steinsetzerei in Gr.-Lichterfelde[1]	3	116	—	91	—	1	—	—
288	II	Steinsetzerei in Friedrichsfelde[1]	1	35	—	35	—	—	—	1
289	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	86	76 Maurer, Arbeiter	76	10	1	—	—
290	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	25	—	25	—	1	—	—
291	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	30	15 Maurer	10	—	—	—	1
292	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	78	7 Stukkateure	7	—	1	—	—
293	III	Bauunternehmung in Berlin und Rixdorf	5	95	—	95	—	1	—	—
294	III	Bauglaser in Berlin, Rixdorf, Schöneberg, Charlottenburg, Weissensee, Lichtenberg, Friedrichsberg	92	520	—	390	—	—	1	—
295	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	61	36 Maurer	18	—	—	—	1
296	III	Marmorstukkateure (Berlin)	5	38	—	29	—	1	—	—
297	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	250	25 Putzer	24	—	—	—	1
298	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	44	25 Maurer	22	—	—	—	1
299	III	Bauunternehmung (Berlin)	1	78	58 Maurer	55	—	—	—	1
300	III	Gipser (Berlin)	13	110	—	110	—	1	—	—
301	III	Malerei (Berlin)	1	10	5 Schildermaler	3	—	—	—	1
302	III	Maurer in Schöneberg	1	150	—	62	12	—	—	1
303	III	Glaserei in Steglitz	2	4	—	4	—	—	1	—
304	III	Bauunternehmung i. Zehlendorf	2	100	70 Maurer	70	30	1	—	—
305	III	Bauunternehmung in Charlottenburg	1	83	15 Steinträger	15	—	—	—	1
306	III	Bauunternehmung in Tegel	1	108	74 Maurer	60	9	—	—	1
307	III	Bauunternehmung i. Rixdorf	1	71	44 Maurer	36	—	—	—	1
		Gruppe XVI. **Polygraphische Gewerbe** (4 Streiks).								
308	I	Buchdruckerei in Berlin-Steglitz	2	136	—	130	6	1	—	—
309	I	Buchdruckerei in Berlin	1	26	14 Setzer	10	—	—	—	1
310	II	Steindruckerei und Luxuspapierfabrik in Berlin[1]	1	105	—	80	—	1	—	—
311	III	Luxuspapierfabrik in Berlin	1	150	28 Lithographen	28	—	—	1	—

[1] Im III. Vierteljahr 1904 beendigt. — [2] Ohne nähere Notiz geblieben.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl Arbeiter gleichzeitig streikender	Höchstzahl Arbeiter gezwungen feiernder	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Gruppe XVII. **Künstlerische Gewerbe** (3 Streiks).								
312	L	Reliefbuchdruck- und Golddruckgraveure in Berlin	6	315	30 Reliefbuchdruck- und Golddruckgraveure	30	—	—	1	—
313	I	Gravieranstalt in Berlin . .	15	436	30 Graveure	30	—	—	—	1
314	III	Ziseleure in Berlin	7	55	—	50	—	1	—	—
		Gruppe XVIII. **Handel** (14 Streiks).								
315	L	Adressenschreiber . } Berlin	1	158	—	134	—	—	1	—
316	L	Petroleumgeschäft . } Berlin	1	14	—	8	—	—	—	1
317	L	Exportgeschäft in Konfektionsstoffen } Berlin	1	16	6 Hausdiener	6	—	—	—	1
318	II	Goldleistenfabrik in Berlin, Rixdorf, Weissensee . .	54	977	100 Packer	63	—	—	1	—
319	II	Leitergerüstverleihgeschäft in Charlottenburg . . .	1	85	—	45	—	—	—	1
320	III	Glaserei . . . . . } Berlin	1	11	8 Lagerarbeiter	8	—	1	—	—
321	III	Kohlenhandlung . . } Berlin	1	42	32 Kohlenarbeiter	23	—	1	—	—
322	III	Meierei . . . . . } Berlin	1	1800	1150 Mitfahrer	83	—	—	—	1
323	III	Molkerei . . . . . } Berlin	1	41	24 Mitfahrer	18	—	—	—	1
324	III	Kohlenplatz . . . } Berlin	1	17	15 Kohlenarbeiter	15	—	—	—	1
325	III	Kohlenhandlung . . } Berlin	1	61	50 Kohlenarbeiter	50	—	—	1	—
326	III	Speichergeschäft . . } Berlin	1	51	40 Speicherarbeiter	24	—	1	—	—
327	III	Stabeisen- und Trägerlager in Charlottenburg . . .	1	33	—	30	—	—	—	1
328	III	Arbeiter in Kohlenhandlung in Schöneberg	1	13	—	12	—	—	1	—
		Gruppe XX. **Verkehr** (15 Streiks).								
329	L	Personenfuhrgesch . } Berlin	1	7	6 Droschkenkutscher	6	—	—	—	1
330	L	Bühnenarbeiter . . } Berlin	1	50	—	40	—	—	—	1
331	L	Weissbierbrauerei . } Berlin	1	62	22 Kutscher, Mitfahrer	22	—	1	—	—
332	L	Personenfuhrgesch. . } Berlin	1	13	5 Droschkenkutscher	5	—	—	—	1
333	L	Personenfuhrgesch. . } Berlin	1	8	7 Droschkenkutscher	4	—	—	—	1
334	L	Taxameterkutscher[1]) } Berlin	0	127	—	127	—	—	1	—
335	I	Droschkenkutscher i. Berlin[1])	1	19	12 Droschkenkutscher	12	—	—	—	1
336	II	Fuhrgeschäft in Berlin . . .	1	7	—	5	—	—	—	1
337	III	Frachtfuhrgeschäft . } Berlin	1	11	7 Kutscher	7	—	—	—	1
338	III	Möbeltransportgeschäft . . . . } Berlin	1	40	30 Kutscher	30	—	1	—	—

[1]) Im II. Vierteljahr 1904 beendigt.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig streikender Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
339	III	Möbeltransportgeschäft . . . . (Berlin)	1	18	—	18	—	1	—	—
340	III	Frachtfuhrgeschäft . (Berlin)	1	60	—	50	—	1	—	—
341	III	Frachtfuhrgeschäft . (Berlin)	1	8	—	7	1	—	1	—
342	III	Mehltransportgesch. (Berlin)	8	120	—	110	—	1	—	—
343	III	Frachtfuhrgesch. in Rixdorf	1	19	—	17	—	—	1	—
		Verschiedene Gewerbe (1 Streik).								
344	L	Bühnenarbeiter	1	50	—	40	—	—	—	1

Tab. 25.

Verzeichnis der im Korporationsbezirk begonnenen Aussperrungen.

Laufende No.	Quartal	Gewerbszweig	Betriebe	Arbeiter in den Betrieben überhaupt	Arbeiter in den ergriffenen Betriebszweigen	Höchstzahl gleichzeitig ausgesperrter Arbeiter	Höchstzahl gezwungen feiernder Arbeiter	Erfolg voller	Erfolg teilweiser	Erfolg keiner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Gruppe XX. **Verkehrsgewerbe.**								
1	I	Taxameter-Droschkenkutscher	112	1294	—	1294	—	1	—	—
		Gruppe XII. **Holz und Schnitzstoffe.**								
2	II	Schirmstockfabrik	1	38	—	38	—	1	—	—
		Gruppe VI. **Maschinen und Instrumente.**								
3	II	Fabrik für Gas- u. Wasserleitungsartikel[1])	1	24	—	24	—	—	—	1
		Gruppe V. **Metallverarbeitung.**								
4	III	Metallarbeiter[2])	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Im III. Vierteljahr 1904 beendigt. — [2]) Im III. Vierteljahr 1904 noch nicht beendigt.

Wollen wir die Ergebnisse der diesjährigen Streikstatistik mit denen früherer Jahre vergleichen, so müssen wir unsere früheren Versuche, zum Zwecke einer monatsweisen Uebersicht an ältere private Ermittelungen anzuknüpfen, aufgeben und im Interesse der Gleichmässigkeit uns durchweg an die amtliche Streik-Statistik halten, die bis jetzt noch keine Monats-, sondern nur Vierteljahrsziffern bietet. Danach stellt sich das Ergebnis wie folgt:

Tab. 26. Zahl der in Berlin und dem übrigen Korporationsbezirk begonnenen Streiks.

Die erste Ziffer gibt die Streiks in Berlin, die mit + angefügte die im übrigen Korporationsbezirk an.

Jahr	Januar/März	April/Juni	Juli/Septemb.	Oktober/Dez.	Zusammen
1899	36 + 7	37 + 16	73 + 29	41 + 23	187 + 75 = 262
1900	50 + 19	38 + 19	48 + 25	34 + 15	170 + 78 = 248
1901	34 + 18	22 + 16	14 + 10	17 + 5	87 + 49 = 136
1902	23 + 8	31 + 13	53 + 23	26 + 11	133 + 55 = 188
1903	74 + 12	42 + 13	64 + 20	42 + 10	222 + 55 = 277
1904	60 + 19	58 + 23	110 + 22		

Seitdem wir im Vorjahre mit der Zusammenstellung sämtlicher im Korporationsbezirk vorgekommener Streiks begonnen haben, liegt der Eindruck einer fast über alle Zweige des gewerblichen Lebens verbreiteten Streikbewegung klar zu Tage, und die diesmaligen Tabellen sind nur geeignet, diesen Eindruck zu verstärken. Denn die Zahl der Streiks ist schon in den drei ersten Quartalen grösser gewesen, als in dem ganzen Vorjahr. Dennoch darf man sich hierdurch allein nicht bestimmen lassen. Neben der Anzahl der Streiks ist ihre Intensität zu berücksichtigen und namentlich zu prüfen, wie sich der Vergleich mit den entsprechenden Vorgängen des Berichtsjahres im Auslande stellt. Fast aus allen für die Industrie erheblich in Betracht kommenden Ländern sind im Berichtsjahre grosse, Aufsehen erregende Streiks gemeldet worden. In Oesterreich erlebte die Hauptstadt im Mai einen Bauarbeiter-Streik, dessen Teilnehmer auf 30 000 geschätzt wurden, und in Ungarn hat im April der über das ganze Land verbreitete Eisenbahner-Streik den Verkehr für mehrere Tage zu völligem Stocken gebracht. In Frankreich vermochte im April der Streik der Schiffsoffiziere in Marseille sofort 3000 See- und Hafenleute arbeitslos zu machen, und mit Schnelligkeit verbreitete sich der grosse französische Hafenstreik bis nach Havre und Brest. Neben einem Textilarbeiterstreik von 30 000 Arbeitern in Roubaix, Lille, Tourcoing usw. hat Frankreich eine ländliche Streikbewegung der Winzer, die sich über den grössten Teil der weinbauenden Teile Frankreichs erstreckt. Die Bedeutung ländlicher Streiks für das gesamte gewerbliche Leben trat in Italien hervor, wo im Juli 9000 Landarbeiter im Gebiete von Ferrara gleichzeitig die Arbeit niederlegten und der Widerstand gegen ein Einschreiten der Gendarmerie in der Lombardei zu einem Generalstreik führte, der sich von Mailand bis nach Venedig und Rom hin verbreitete. In Spanien waren eine Zeitlang die bedeutendsten Häfen von Barcelona bis Cadix durch Streiks stillgelegt, und in Zaragossa hat im August ein Generalstreik für einige Tage ein Schliessen sämtlicher Geschäfte bewirkt. In Holland und Belgien wechselten in der Diamant-Industrie Streiks und Aussperrungen miteinander ab. In Nordamerika ist ein nicht unerheblicher Teil der auf die Weltausstellung gesetzten Hoffnungen durch die

Vergleich der deutschen mit der ausländischen Streik-Statistik.

Lähmung des Geschäftslebens infolge grosser Streiks illusorisch geworden. In New York brachte im Frühjahr ein Streik von 15 000 Bauarbeitern den Fortgang der Bautätigkeit ins Stocken, und eine Aussperrung, die sich im August auf 100 000 erstreckte, legte sie damals für einen Augenblick vollständig lahm. Im Juni streikten dort die Zuschneider und bewirkten die Arbeitslosigkeit von 50 000 Personen. Der Textilarbeiter-Streik von Fall River betraf 30 000, der Streik in den Kohlenbergwerken von Illinois 50 000 Arbeiter. Alle diese Bewegungen wurden übertroffen durch den grossen und lange anhaltenden Streik in den Gross-Schlachthöfen des Fleisch-Trusts in Chicago, Kansas City und New York während des Hochsommers. Die heutige Streikbewegung ist eine internationale Erscheinung, die sich bis in die entlegensten Teile der Erde erstreckt. Sie ist in Skandinavien bei einer starken Organisation von Arbeitgebern und Arbeitern zu allen Zeiten lebhaft aufgetreten. Sie zeigt sich aber auch am anderen Ende der Kulturwelt und in Ländern, wo sich nicht geschlossene Organisationen gegenüberstehen. In Argentinien wurde im Berichtsjahre ein Hafenstreik von einem Eisenbahnstreik abgelöst, in Chile streikten 5000 Grubenarbeiter (eine Zahl, die einem Massen-Streik eines dichtbevölkerten Landes dort an Bedeutung gleichkommt), und selbst in Russland, wo gegen Arbeiterkoalitionen noch polizeiliche Bestimmungen bestehen, die einem Verbote nahe kommen, konnte nicht verhindert werden, dass ein Warschauer Maurerstreik, nachdem er bereits einmal im April niedergekämpft war, im August mit einer Kopfzahl von 9000 Mann sich von neuem erhob.

Fasst man die verschiedenen Industrieländer ins Auge, so sind nur zwei, die im Berichtsjahre von grossen und wilderregten Streiks verschont geblieben sind: England und Deutschland. Wenngleich nun zu diesem Ergebnis mannigfache Gründe zusammengewirkt haben (in England war die geschäftliche Lage für Lohnbewegungen äusserst wenig günstig), so ist immerhin eine der wirkenden Ursachen auch der Umstand gewesen, dass diese beiden Länder die einzigen sind, die ein wirksames einigungsamtliches Verfahren ausgebildet haben. In Deutschland ist dieses Verfahren noch zu jungen Ursprungs und in seiner praktischen Betätigung noch zu ungleichmässig über das Reich hin verbreitet, als dass man ein Urteil darüber haben könnte, inwieweit ihm ein dauernder Einfluss im Sinne einer grösseren Mässigung der Streikbewegung zuzuschreiben sei. Der eine Fortschritt mag bis jetzt erreicht sein, dass für einzelne Gewerbe die Streikbewegung zu einem gewissen Stillstand gekommen ist (wie denn z. B. in der Gruppe der „polygraphischen Gewerbe“, die Jahrzehnte hindurch einen der bewegtesten Streikherde bildete, die Streiks zu Seltenheiten geworden sind). Im grossen und ganzen aber lassen die Momente, die wir

im Vorjahre betonten,[1]) insbesondere die geringe geschäftliche Schulung der Führer der Arbeiter-Organisationen, es als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass, wenn in einem Jahre Deutschland von den Massenstreiks höchster Potenz verschont blieb, dies mehr als eine Ruhepause bedeuten sollte.

Deutsche Arbeitgeber-Organisation.

Die Versuche, die während des Berichtsjahres gemacht wurden, zu einer ganz Deutschland umfassenden Arbeitgeber-Organisation zu gelangen, haben sich in ihren entscheidenden Vorgängen in unserem Korporationsbezirk abgespielt. Von den beiden grossen Streiks des Jahres 1903, dem Berliner Metallarbeiter- und dem Krimmitschauer Textilarbeiter-Streik, hatte der erstere schon im Herbst des Jahres 1903 den Anstoss zu einer weiteren Ausgestaltung der Berliner Metallfabrikanten-Vereinigung und des gesamten Verbandes deutscher Metallindustrieller überhaupt gegeben. Der Krimmitschauer Streik spielte in seinen letzten Ausläufern noch in die ersten Wochen des Berichtsjahres hinein. In dieser Zeit berief der Verband der sächsischen Textilfabrikanten eine allgemeine Industriellenversammlung nach Berlin, die einen Tag vor Beendigung des Streikes, am 17. Januar, zusammentrat und die Notwendigkeit einer solidarischen Vertretung aller Arbeitgeber-Interessen gegenüber der sozialdemokratischen Agitation unter den Arbeitern einstimmig anerkannte. Noch während ein von dieser Versammlung eingesetzter Ausschuss tagte, war bereits von dem Verein deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten unter Führung von Aachen ein Arbeitgeberverband für die deutsche Textilindustrie angeregt worden, der in kurzem 12 800 Betriebe mit ca. 180 000 Arbeitern umfasste. Ferner bildete sich ein Verband der sächsisch-thüringischen Webereien, und der Gedanke der Zusammenschliessung machte sich unter den Verbänden der schlesischen Textilindustrie bereits so stark geltend, dass er auch schon über die Reichsgrenzen hinaus auf die nordböhmischen Industriellen in Reichenberg übergriff.

In zwei Branchen, der Metallindustrie und der Textilindustrie, bestanden also Organisationen der Arbeitgeber, die sich über grosse Landstrecken und teilweise das ganze Deutsche Reich erstreckten. Daneben hatte sich eine andere Art von Arbeitgeberverbänden gebildet, die sich auf einen Ort beschränkten und an diesem die Arbeitgeber *aller* Branchen zu umfassen suchten. Nach dem Muster einer solchen schon lange in Hamburg-Altona bestehenden Arbeitgebervereinigung bildete sich im Berichtsjahre eine solche in Bremen, Frankfurt a. M. und andern Orten.

Gingen die Branchenorganisationen auf Umfassung des ganzen Reiches, die örtlichen auf die Umfassung aller lokalen Gewerbe aus, so will die im Berichtsjahre angestrebte Organisation beides tun: sie will sowohl alle Branchen wie auch das ganze Reich um-

[1]) Berliner Jahrbuch f. H. u. Ind. 1903. I. S. 88.

fassen. Ein solcher Plan, sämtliche deutschen Arbeitgeberverbände zu zentralisieren, wurde fast gleichzeitig von zwei Organisationen in Angriff genommen, die im Korporationsbezirk ihren Sitz haben: von dem „Zentralverband deutscher Industrieller“ einerseits und dem „Bund der Industriellen“ im Verein mit der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ andererseits. Der Zentralverband verlangte, dass seine Geschäftsführung gleichzeitig auch die Geschäfte der neu zu begründenden Hauptstelle der Arbeitgeberverbände, wenngleich in einer besonderen Abteilung, führe, und sprach dieses in einer Ausschusssitzung vom 17. März aus. Der Bund der Industriellen hingegen, und mit ihm der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, sowie andere der Arbeitgeber-Zeitung nahestehende Verbände machten darauf aufmerksam, dass der Zentralverband eine bestimmte wirtschaftspolitische Richtung verfolge, während eine Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Meinungsverschiedenheiten über Schutzzoll und Freihandel usw. frei sein müsste. Nachdem aber die dissentierenden Verbände auf einer am 17. Mai in Berlin abgehaltenen Versammlung eine Organisation in Vereinsform begründet hatten, die dann mit der Hauptstelle des Zentralverbandes in Beziehung trat, schloss sich ihr auch der Bund der Industriellen an. Am 7. Juni konstituierte sich die „Hauptstelle“, am 23. Juni der „Verein deutscher Arbeitgeber-Verbände“. Obgleich auch in den folgenden Monaten die Reibungen der Hauptstelle mit dem Verein nicht aufhörten, so nahm doch in den verschiedensten Teilen des Reiches die Begründung von Arbeitgeber-Vereinen und der Anschluss an die Hauptstelle zu. So wurde für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller am 2. Juli ein Arbeitgeberverband errichtet, und bereits am 21. Oktober war ein allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustriellen (in der Hauptsache die Mitgliedschaft des Stahlwerksverbandes) mit dem Sitze in Düsseldorf zustande gekommen. Beide sprachen ihren Anschluss an die Hauptstelle aus. Als es dieser in den letzten Tagen des Jahres gelang, auch den „Verein deutscher Arbeitgeber-Verbände“ zu einem förmlichen „Kartellvertrag“ zu bewegen, war die einheitliche Organisation im wesentlichen abgeschlossen.

Diese Vorgänge haben in der deutschen Arbeiterwelt ein weitgehendes Aufsehen erregt und sind in der gewerkschaftlichen Presse vielfach in einer Weise besprochen worden, als ob schon die blosse Tatsache der Begründung und Zusammenschliessung von Arbeitgeberverbänden einen Akt der Feindseligkeit gegen die Arbeiterschaft enthalte. Wir können diese Anschauungen als grundsätzlich berechtigt nicht anerkennen. Zugunsten der Arbeiter-Koalitionen haben wir im Vorjahre[1]) darauf aufmerksam gemacht, dass in einer Zeit, in der Kartelle und Syndikate auf allen Ge-

[1]) Berliner Jahrbuch f. H. u. I. 1903, I., S. 88.

bieten eine weitgehende Ausdehnung erlangt haben, es nicht zulässig sei, eine Preiskoalition gerade für die Ware „Arbeitskraft" in Fesseln schlagen zu wollen. Billigerweise wird man das Gleiche analog von Arbeitgebervereinen sagen müssen. Sie stellen sich gewissermassen als Abnehmer-Kartell für die Ware Arbeitskraft dar. Und wie im Warenverkehr gegen eine Einseitigkeit der Produktions-Kartelle die einzige Gegenwehr der Abnehmer in Konsumenten- und Kunden-Koalitionen liegt, so wird unter der Herrschaft eines freien Koalitionsrechtes auch gegen Einseitigkeiten von Arbeiter-Gewerkschaften das Gegengewicht von Arbeitgeber-Organisationen kaum als entbehrlich bezeichnet werden dürfen.

Dabei entgehen uns die Gefahren nicht, die mit der Bildung von Arbeitgeberverbänden verknüpft sein können. Das Organisationswesen der Unternehmer hat in Deutschland nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, sondern als Produzenten begonnen; die bisherigen Unternehmer-Organisationen hatten in der Regel zum Zwecke, das Produzenten-Interesse wahrzunehmen, entweder gegenüber der ausländischen Konkurrenz durch Erlangung und Erhöhung von Schutzzöllen oder gegenüber den inländischen Abnehmern durch Preisverabredungen, Betriebseinschränkungen, Kartellierungen aller Art. Wenn jetzt der Teil der Industriellen, der diese Bestrebungen billigte, zusammen mit dem, der sie nicht billigt, unter der gemeinsamen Fahne des Arbeitgeber-Interesses koaliert werden soll, so liegt die Befürchtung nahe, dass jener älteste und kräftigste Bestandteil der Unternehmer-Organisation den Machtzuwachs, der aus der neuen Koalition sich ergibt, für sich nutzbar machen werde; wie denn gegenüber den Versuchen die neue Hauptstelle von dem Zentralverband unabhängig zu gestalten, in den Kundgebungen zugunsten des letzteren ausgeführt wurde, er könne, gestützt auf eine 28 jährige Geschichte und die während derselben erlangte Bedeutung, nicht zugeben, dass neben und vollkommen unabhängig von ihm sich ein anderes Unternehmer-Zentrum bilde. Die in diesen Ansprüchen liegende Gefahr ist um so grösser, da in Deutschland vielfach die extremsten Verteidiger der Schutzzölle mit den extremsten Verteidigern von Zwangsmassregeln gegen die Koalitionen der Arbeiter identisch sind. Eine Vereinigung, die unter der Führung von extremsten Schutzzöllnern und Syndikats-Leitern die Regelung des Verhältnisses zu den Arbeitern in die Hand nähme, müsste der öffentlichen Meinung als eine Machtansammlung erscheinen, die aus der Fernhaltung der ausländischen Konkurrenz und aus der Erhöhung der Preise für die Konsumenten die materiellen Machtmittel gewinnt, mit denen sie nunmehr die Arbeiter daran hindern will, auch ihrerseits durch freie, auf dem Fusse der Gleichberechtigung begründete Koalitionen sich in Gestalt von Lohnsteigerungen ihren Anteil an jenen Gewinnsteigerungen zu beschaffen. Die deutsche Industrie hat ein sehr

erhebliches Interesse daran, der öffentlichen Meinung nicht in diesem Lichte zu erscheinen. Insbesondere haben diejenigen, die der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in ihren Anfangsstadien aus der Durchtränkung mit sozialdemokratischen Parteiangelegenheiten einen Vorwurf gemacht haben, ein Interesse daran, dass die Anfänge einer deutschen Arbeitgeber-Organisation nicht dem entsprechenden Fehler verfallen, das allgemeine Arbeitgeber-Interesse als das Aushängeschild zu benutzen, das Teilnehmer anlockt, um sie dann einer bestimmten wirtschaftspolitischen Richtung zuzuführen oder zuzurechnen.

Dass eine politisch-einseitige Machtansammlung leicht mit den Elementen zusammenstossen kann, die bisher gemeinschaftliche Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in friedlichem Zusammenwirken gefördert haben, hat sich bereits im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises gezeigt. Im Gegensatze zu den Bestrebungen, die den Arbeitsnachweis der gemeinschaftlichen Verwaltung beider Teile unterstellen wollen, hat die Hauptstelle es als eine ihrer Aufgaben bezeichnet, die Zahl der reinen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise zu vermehren. Als dieses Bestreben auch auf das Gebiet der kaufmännischen Stellenvermittelung ausgedehnt werden sollte, erliess im November der deutsche Verband kaufmännischer Vereine mit dem Hauptsitz in Frankfurt a. M. eine Gegenerklärung folgenden Inhaltes:

Zusammenstoss mit der kaufmännischen Stellenvermittelung.

„Eine der dringendsten und wichtigsten sozialen Aufgaben der Kaufmännischen Vereine ist, ihre Mitglieder, soweit sie Angestellte sind, vor denjenigen wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen, die ihnen aus Arbeits- bezw. Stellenlosigkeit erstehen können. Nur in den seltensten Fällen ist der Handelsangestellte in der Lage, grössere Rücklagen zu machen, die ihm längere Verdienstlosigkeit gestatten, und es ist deshalb die Stellenlosigkeit für ihn ein Schlag, der seine wirtschaftliche und damit auch gesellschaftliche Position bedroht und bei längerer Dauer oft vernichtet. In richtiger Erkenntnis dessen betreiben die grösseren kaufmännischen Organisationen seit Jahren in ausgedehntester Weise Stellenvermittelung, und im Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine ist diese durch den Stellenvermittelungsbund auch den Mitgliedern der kleineren, für eigenen Stellenvermittelungs-Betrieb eingerichteten Vereine zugängig. — Die Stellenvermittelung der Kaufmännischen Vereine ist aber nicht nur eine gemeinnützige durch die kostenlose Bedienung für Mitglieder und für Prinzipale, wofür alljährlich grosse Beträge aus den Vereinsmitteln aufgewendet werden müssen, sie hat auch weiter den vom sozialpolitischen Standpunkte aus gar nicht hoch genug zu schätzenden Vorteil, dass die Vereine infolge der Stellenvermittelung in fortwährendem regem Verkehr mit den Prinzipalen aller Geschäftszweige stehen. Dadurch sind sie in der Lage, einerseits auf die Angestellten dahin einzuwirken, dass den berechtigten Anforderungen der Prinzipale entsprochen wird, anderseits wiederum den Prinzipalen gegenüber berechtigte Forderungen der Gehilfen geltend zu machen und für Abschaffung bestehender Missstände einzutreten. Dieser vermittelnden Tätigkeit der Kaufmännischen Vereine ist es zum grossen Teil zu danken, dass das Handelsgewerbe frei geblieben ist von Klassenkämpfen, und dass ein Gefühl der Solidarität zwischen Prinzipal und Gehilfe Platz gegriffen hat, auf Grund dessen die sozialen Fortschritte in bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen nicht gegen die Prinzipale, sondern zum grossen Teile mit ihrem Einverständnis und unter ihrer Mitwirkung erreicht werden konnten. Ist es doch ein evidenter Beweis für das im Handelsgewerbe herrschende

Gefühl der Interessen-Solidarität, dass den Kaufmännischen Vereinen, deren Grundstock die Gehilfenschaft bildet, eine grosse Zahl von Prinzipalen als Mitglieder angehört, eine Tatsache, die ohne Gegenstück in den Organisationen der gewerblichen Arbeiter ist. — Hiernach besteht auch nicht der mindeste Grund, eine Aenderung des kaufmännischen Arbeitsnachweises herbeizuführen, denn in dem geschilderten Verhältnisse liegt die Gewähr für eine vollständig unparteiische Vermittelung, wie sie überhaupt nur durch den paritätischen Nachweis geboten werden kann. Geradezu verhängnisvoll aber müsste es wirken, wenn im Handelsgewerbe eine einseitige Vermittelung durch Arbeitgeber eingerichtet würde, wie es seitens der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ geplant ist. Durch einen solchen Nachweis, der schon wegen der ihm innewohnenden Tendenz der einseitigen Interessenvertretung niemals das Vertrauen der Gehilfenschaft haben könnte, ginge der ständige Kontakt zwischen Prinzipal und Gehilfe verloren, das Gefühl der Interessengemeinschaft würde verblassen und an Stelle des harmonischen Zusammenwirkens würde und müsste allmählich der Kampf treten, in dem sich Prinzipal und Gehilfe feindselig gegenüberstünden. Kein Kaufmann, der Standesinteresse besitzt, kann das wollen, und so wurde es allerseits mit Genugtuung und Freude begrüsst, als vor einiger Zeit die Anregung, kaufmännische Stellenvermittelung durch die Handelskammern einzurichten, infolge des Widerstandes der deutschen Handelskammern resultatlos verlief. Möchte man auch bei der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ rechtzeitig die Einsicht bekommen von der verhängnisvollen Tragweite der beabsichtigten Neuerung. Der „Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine“, der 112 Vereine mit 88 685 Mitgliedern, darunter 21 684 Prinzipale, umfasst, und der immer für gemeinsames Wirken von Prinzipal und Gehilfe eingetreten ist, hält es für seine Pflicht, dem Plane entgegenzutreten und auf das entschiedenste vor einem Vorgehen zu warnen, das in seiner Wirkung nur schädlich und verderblich sein kann. Der Verband hofft zuversichtlich, dass solche Bestrebungen an dem sozialen Verständnis der grossen Mehrzahl der Prinzipale scheitern werden und dass das seitherige gute Einvernehmen im Handelsstande auch fernerhin bestehen bleibt

Die Stellenvermittelung, in deren grundsätzlicher Behandlung dieser erste Zusammenstoss erfolgt ist, stellt lediglich einen Spezialfall dar, in der grossen Reihe von Fragen, die sich auf die Herstellung oder Wiederherstellung eines Arbeitsverhältnisses beziehen. Dieselben Gründe, die es dem Arbeitgeber, wie dem Arbeiter unmöglich machen, die Stellenvermittelung, d. h. die Gelegenheit zum Abschluss von Arbeitsverträgen, ausschliesslich und grundsätzlich in den Händen des andern Teils zu lassen, stempeln ebenso den Inhalt des Arbeitsvertrages (Lohn, Arbeitszeit usw.) zu einer Angelegenheit, die einer Vereinbarung beider Teile unterliegen muss. Diese Vereinbarung fand früher ausschliesslich von Person zu Person, zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter statt. Jeder Streik und jede Aussperrung mit allen ihnen anhaftenden Störungen und Schädigungen des Geschäftslebens lieferte den Beweis, dass der Wille der Standesorganisation stärker war, als der Wille des Einzelnen, der den Arbeitsvertrag geschlossen hatte. Die Arbeitsverträge werden um so dauerhafter sein, je sicherer man ist, dass ihr Inhalt den Meinungen der beiderseitigen Organisationen entspricht. So ergibt sich der sog. „kollektive Arbeitsvertrag“ (Tarifvertrag, Platzordnung usw.), gewissermassen das Schema, das dem einzelnen Arbeitsvertrage zugrunde gelegt wird, und dessen An- Kollektiver Arbeitsvertrag.

wendung die Gewähr dafür bieten soll, dass die beiderseitigen Organisationen nicht störend eingreifen. Jeder einigungsamtliche Vergleich, der im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung auf Grund Abschnitt III des Gewerbegerichts-Gesetzes zwischen zwei Organisationen zustande kommt, ist ein derartiger „kollektiver Arbeitsvertrag". Bewährt sich der kollektive Arbeitsvertrag in solchen Fällen als Mittel gegen den Wiederausbruch von Konflikten, so wäre es wenig weise gehandelt, nicht von dem nachträglichen Heilmittel zum Vorbeugungsmittel fortschreiten zu wollen. In der Tat mehren sich in unserem Korporationsbezirk die Fälle, in denen Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen, ohne vorausgegangenen Zusammenstoss und ohne Dazwischenkunft einer Behörde, sich im voraus darüber verständigen, welche Bedingungen über Lohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Zeit und Ort der Lohnzahlung u. a. m. während einer bestimmten Periode gelten sollen. Im Vorjahre haben wir ein Verzeichnis solcher kollektiver Arbeitsverträge zusammengestellt, die nach den Vorkommnissen am Gewerbegericht Berlin als in Geltung befindlich zu betrachten waren. Dieses Verzeichnis — unseres Wissens der erste Versuch, für irgend einen Bezirk Deutschlands die Tatsachen über diese Art der Regelung der Arbeitsbedingungen zu sammeln — hat der Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte Anlass zu genaueren Erhebungen, unter Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen, gegeben, deren Resultate uns gestatten, das Verzeichnis diesmal in wesentlich vervollständigter Gestalt zu bieten. Wenn die inzwischen begonnenen einschlägigen Sammlungen der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts zur Veröffentlichung gelangen, werden voraussichtlich weitere Ergänzungen möglich sein.

Soweit das Verzeichnis (Tab. d., S. 139—143) Schätzungen der Arbeiterzahl (Sp. 7) enthält, würden in Berlin und seinen Vororten gegenwärtig bereits über 60 000 Arbeiter einem kollektiven Arbeitsvertrag unterstehen, der sie bis zum Ablauf der betreffenden Uebereinkunft hindert, mit willkürlichen anderen Forderungen hervorzutreten, ebenso wie die Arbeitgeber ihrerseits auf ein gleiches Vorgehen verzichtet haben. Tatsächlich ist die Zahl sehr erheblich höher, da für umfangreiche Berufe keine Arbeiterzahlen vorliegen. Etwa für den vierten Teil der bestehenden Verträge ist ausdrücklich bezeugt, dass sie die ganze Branche umfassen, so dass es outsiders überhaupt nicht mehr gibt. Nur in 4 Fällen (Sp. 10) wird berichtet, dass trotz des Vertrages (vielleicht teilweise auch zum Zwecke seiner Durchsetzung) Streiks oder Aussperrungen stattgefunden haben. Wenn im allgemeinen der Friede dauerhaft gewesen ist, so verdanken wir das zum grössten Teil der immer häufiger werdenden Einsetzung von dauernden Schlichtungskommissionen (Sp. 11), mit denen in keinem Teile Deutschlands so früh und so allgemein begonnen worden ist, wie in unserem Korporationsbezirk.

b. 27. Verzeichnis kollektiver Arbeitsverträge.

Branche	Tag des Abschlusses	Giltigkeitsdauer	Art des Zustandekommens, E = Einigungsamt, pr = privatim	Gegenstand der Vereinbarung (Beteiligte Verbände)	Arbeiter innerhalb des Vertrages	Arbeiter ausserhalb des Vertrages	Fand Lohnbew. (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt vor d. Vertr.?	Fand ... statt nachher?	Schiedsinstanz?	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Landschaftsgärtner	22. 3. 03	1. 4. 06	E	Arbeitslohn und Zeit (Allgem. Deutscher Gärtnerverein)	500 bis 600	•	L	•	ja	Landw schа
Steinmetzen	12. 8. 03	1. 9. 05	E	Arbeitslohn und Zeit	•	•	nein	•	ja	Stein und Er
Marmorarbeiter	1. 9. 03	1. 9. 05		Arbeitslohn und Zeit						
Steinbildhauer	7. 7. 00	unbestimmt	pr	Arbeitslohn, Arbeitszeit (Zentralvbd. der Bildhauer Deutschlands, Verwaltungsstelle Berlin)	157	keine	•	nein	ja	
Glasbläser	23.12.03	1. 1. 05	pr	Arbeitslohn (Zentralverbd. d. Glasarbeiter)	50 bis 60	•	L	•	ja	
Drücker	28. 9. 03	1. 9. 05	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit (Metallarbeitervbnd.)	180	480	S	nein	ja	Metal verar
Gürtler	28. 9. 03	1. 9. 05	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit (Metallarbeitervbnd.)	c. 900	1400 bis 1500	L	nein	ja	
Drahtarbeiter	1. 4. 03	1. 4. 07	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit, Kündigungsfrist (Metallarbeitervbnd.)	450 bis 500	keine	L	•	ja	
Nadler und Drahtspinner	7. 3. 04	1. 4. 07	pr	Arbeitszeit und Lohn (Metallarbeitervbnd.)	•	•	•	•	ja	
Kupferschmiede	1. 4. 04	•	•	Arbeitszeit und Lohn	•	•	•	•		
Metallschläger	29. 6. 03	1. 10. 04	•	Arbeitszeit						
Metallarbeiter	8. 10. 04	1. 9. 05	E	Arbeitszeit und Lohn	•	•	L u. S	•	ja	
Metallarbeiter	20. 7. 04	1. 8. 05	E	Arbeitslohn	•	•	L	•	nein	
Arbeiter in wasserdichten Planen u. Zelten	21. 3. 03	1. 4. 06	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit, Kündigungsfrist (Verband der Sattler Deutschlands, Ortsverwaltung Berlin)	60 bis 150	keine	•	nein	ja	Texti gewerb
Buchbinder	1. 9. 03	31. 8. 06	pr	Arbeitszeit und Lohn (Vereinigung d. Prinzipale und Deutscher Buchbinder-Verein)	c. 2600	c. 200	•	nein	ja	Papie
Kontobuchbinder	1. 10. 03	30. 9. 06	pr	Arbeitszeit und Lohn (Vereinig. d. Geschäftsbuchfabrikanten, Verband der Buchbinder)	c. 500	keine	•	nein	ja	
Kartonnieter	21. 9. 03	31.12.05	pr	Arbeitszeit und Lohn	110	30	•	nein	ja	
Weissgerber	1. 10. 02	1. 10. 05	E	Arbeitslohn	c. 650	c. 200	L u. S	nein	ja	Leder

	Lfde. No.	Branche	Tag des Abschlusses	Giltigkeitsdauer	Art des Zustandekommens, E = Einigungsamt, pr=privatim	Gegenstand der Vereinbarung (Beteiligte Verbände)	Arbeiter innerhalb des Vertrages	Arbeiter ausserhalb des Vertrages	Fand Lohnbew. (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt vor d. Vertr?	nachher?
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	19	Täschner	4. 6. 03	1. 7. 05	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit, Kündigungsfrist (Verband der Sattler Deutschlands, Ortsverwaltung Berlin)	300	keine	L	nein
	20	Koffermacher	14. 5. 03	30. 4. 05	E	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit, Kündigungsfrist (Verband der Sattler Deutschlands, Ortsverwaltung Berlin)	240	keine	L	nein
Holz- und Schnitzstoffe.	21	Böttcher	30. 3. 03	31. 3. 07	pr	Arbeitslohn, Arbeitszeit, Lohnzahlungsort (Zentralvbd. deutsch. Böttcher)	200	22	L	.
Nahrungs- und Genussmittel.	22	Brauer	28.12.03	31.12.06	pr	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit, besondere Bestimmungen (Zentralvbd. dtsch. Brauereiarbeit. Zahlstelle Berlin)	1500	60	nicht unmittelbar	nein
	23	Brauer	1. 1. 04	31.12.06		Arbeitszeit und Lohn (Unternehmervbd., Gesellenverband, Gesellenbund)				
	24	Lagerbierbrauer	28.12.03	31.12.06	pr	Arbeitslohn, z. T. Arbeitszeit (Ztrlvbd. dtsch Brauereiarbeit. i. Lagerbierbrauereien Zahlstelle Berlin)	.	.	nein	nein
	25	Bäcker	30. 5. 04	1. 10. 06	pr	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungszeit (Bäckerverband)	.	.	L	.
Bekleidung und Reinigung.	26	Militärschneider	16. 5. 03	unbestimmt	.	Arbeitslohn (Verbd. der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands u. verw. Berufsgen. Fil. Berlin)	.	.	.	nein
	27	Kürschner	20. 6. 03	1. 5. 05	E	Arbeitslohn und Zeit (Vbd. der Kürschner und Innung und Vbd. der Pelzwarenfabrik.)	ca. 600	.	L	.
	28	Hausindustrielle der Mützenbranche	2. 10. 03	1. 5. 06	pr	Arbeitslohn und Zeit (Verein der Mützenmacher und Vbd. der Kürschner)	.	.	.	.
	29	Badeanstaltsangestellte	29. 8. 04	31.12.05	pr	Arbeitszeit und Lohn	.	.	.	.
Baugewerbe.	30	Maurer	3. 3. 03	31 3. 05	E	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungsort und Zeit, Kündigungsfrist (Vbd. d. Maur. Dtschl., Zweigverein Berlin)	ca. 10000	keine	nein	A

Branche	Tag des Abschlusses	Giltigkeitsdauer	Art des Zustandekommens, E = Einigungsamt, pr=privatim	Gegenstand der Vereinbarung (Beteiligte Verbände)	Arbeiter innerhalb des Vertrages	Arbeiter ausserhalb des Vertrages	Fand Lohnbew (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt vor d Vertr.?	Fand Lohnbew (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt nachher?	Schiedsinstanz?
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Maurer	4. 8. 04	.	E	Arbeitslohn	.	.	L	.	nein
Maurer und Hilfsarbeiter	1903	30. 9. 04	.	Arbeitszeit und Lohn (Verband der Gipsgeschäfte u. Maurerverband)	.	.	.	.	ja
Rabitzputzer	13. 5. 03	30. 9. 04	E	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungszeit (Verband der Gipsgeschäfte u. Zentralverband der Maurer)	ca. 300	.	L	.	ja
Zimmerer	11. 8. 99	31. 3. 05	pr	Arbeitslohn, Arbeitszeit, Lohnzahlungsort u. Zeit, Kündigungsfrist (Zentralverband der Zimmerer)	5500	keine	nein	nein	ja
Bauglaser	17.10.02 dann 1. 8. 03	1. 8. 04	.	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungszeit (Vbd. d. dtsch. Glaser)	650	50—70	S	L	ja
Glaser	1902	1. 8. 04		Arbeitszeit und Lohn					ja
Glaser	15. 8. 04	1. 8. 06	E	Arbeitslohn (Zentralverband der Glaser	ca. 150	ca. 350	L u. S	.	ja
Maler	18. 8. 02	1. 4. 06	pr	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungsort und Zeit, Kündigungsfrist (Maler-Innung Berlin u. Malergehilfen bezw. Anstreicher Berlins u. der Vororte)	5000	keine	.	A	ja
Stukkateure	16. 5. 03	15. 5. 05	E	Arbeitslohn, Arbeitszeit, Lohnzahlungsort (Vbd. d. Stukkateure, Gipser und verwandt. Berufsgen, Fil. Berlin)	1100	keine	S	ja	ja
Marmorstukkateure	27. 8. 04	1. 8. 05	pr	Arbeitszeit und Lohn (Zentralverband der Stukkateure)	.	.	.	.	nein
Bildhauer[1]	24.10.04	1. 7. 07	pr	Arbeitszeit und Lohn (Fr. Ver. d. Bildhauer und Zentralverband der Bildhauer)	c. 400	c. 100	L u. A	nein	ja
Gips-, Cement- und Deckenbauarbeiter	22.10.04	30. 9. 05	E	Arbeitslohn und Zeit (Berl. Betonverein u. Zentralverband der Maurer)	ca. 3000	c. 500	nein	A	ja
Dach-, Schiefer-, Ziegeldecker	12. 5. 03	1. 4. 05	E	Lohn, Zeit, Zahlungsort und Zeit (Innung und Zentralverband)	500	600	nein	.	ja
Fliesenleger	28. 8. 03	1. 2. 04	E	Arbeitslohn, Zeit, Lohnzahlungsort und Zeit, Kündigungsfrist (Verband der Maurer Deutschlands, Zweigverein Berlin)	170	80	L u. S	nein	ja

[1]) In Kraft getreten 1. Jan. 1905.

Lfde. No.	Branche	Tag des Abschlusses	Giltigkeitsdauer	Art des Zustandekommens E = Einigungsamt, pr=privatim	Gegenstand der Vereinbarung (Beteiligte Verbände)	Arbeiter innerhalb des Vertrages	Arbeiter ausserhalb des Vertrages	Fand Lohnbew. (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt vor d. Vertr ?	nachher?	Schieds-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
45	Fliesenleger	25. 2. 04	1. 2. 05	E	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungsort und Zeit (Verband der Bau-, Erd- u. gewerbl. Hilfsarbeiter)	250	keine	L u. S	nein	j
46	Fliesenleger-Hilfsarbeiter	1. 3. 04	1. 2. 05	E	Arbeitszeit und Lohn	350	70	L u. S	nein	j
47	Mosaikfliesenleger	5. 2. 04	1. 9. 05	pr	Arbeitslohn (Freie Vereinig. d. Fliesenleger)	123	.	.	.	
48	Steinarbeiter	1. 3. 04	1. 3. 05	pr	Arbeitslohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist (Zentralvbd d. Steinarbeiter, Berlin I)	400	30	nein	nein	j
49	Pflasterer	1. 4. 04	.	.	Zentralvbd. d. verein. Steinsetzer u. Berufsgenossen Deutschlands, Berlin	.	.	.	.	
50	Rohrleger und Helfer	12.11.02	1. 9. 05	E	Arbeitslohn, Arbeits- und Lohnzahlungszeit, Kündigungsfrist (Metallarbeitervbd.)	2200	keine	S	ja	j
51	Töpferträger	24. 4. 03	1. 5. 04	E	Arbeitslohn und Zeit, Lohnzahlungsort und Zeit, Kündigungsfrist (Verbd. d. Bau-, Erd- u. gew. Hilfsarbeiter)	6000	1500	Durch vorjährig. L beeinflusst	nein	j
52	Bauklempner	9. 5. 03	1. 4. 06	E	Arbeitslohn, Arbeitszeit, Lohnzahlungsort u. Zeit, Kündigungsfrist (Metallarbvbd.)	1100	keine	S	nein	j
53	Bauschlosser	12.12.03	31. 3. 06	pr	Arbeitslohn, Arbeits- u. Lohnzahlungszeit (Metallarbeitervbd.)	6000	keine	nein	nein	j
54	Kunst- und Bauschlosser	29. 7. 04	29. 7. 05	E	Arbeitszeit und Lohn, Lohnzahlungsort und Zeit	.	.	.	.	ne
55	Gerüstbauer	31. 3. 03	31. 3. 05	E	Arbeitszeit und Lohn, Lohnzahlungsort und Zeit	158	.	S	.	j
56	Bauarbeiter	15 5. 03	1. 5. 05	pr	Arbeitszeit und Lohn, Kündigungsfrist (Verband d. Bau-, Erd- u. gew. Hilfsarbeiter)	c. 9000	c. 600	Lu S.	nein	j
57	Rammer	1. 4. 01	1. 4. 04	pr	Arbeitslohn und Zeit (Verband der Maurer Deutschlands, Zweigverein Berlin)	550 bis 560	.	.	nein	ne
graph. werbe. 58	Buchdrucker	23. 9. 01	31.12.06	pr	Arbeitslohn und Zeit, Arbeitsnachweis, Lehrlingshaltung etc. (Beiderseit Delegierte aus ganz Deutschland: Tarifausschuss)	6672	keine	nein	nein	j

Branche	Tag des Abschlusses	Giltigkeitsdauer	Art des Zustandekommens. E = Einigungsamt, pr = privatim	Gegenstand der Vereinbarung (Beteiligte Verbände)	Arbeiter innerhalb des Vertrages	Arbeiter ausserhalb des Vertrages	Fand Lohnbew. (L), Streik (S), Aussperr. (A) statt vor d. Vertr.?	Fand … statt nachher?	Schiedsinstanz?	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Lichtdrucker	1. 1. 04	1. 1. 07	pr	desgl. (s. Buchdrucker)	440	200			ja	
Chemigraphen und Kupferdrucker	18. 9. 03	31.12.06	pr	desgl. (s. Buchdrucker)	1400	50			ja	
Schriftgiesser	1. 7. 04	.	pr	Arbeitslohn und Zeit, Kündigungsfrist	.	keine	nein	nein	nein	
Handelsarbeiter	16. 1. 04	15. 1. 07	.	Arbeitslohn	.	.	.	.	.	Handel
Arbeiter in Konsum- und Produktivgenossenschaft.	1. 7. 02	.	.	Arbeitszeit und Lohn, Lohnzahlungszeit	.	.	.	.	.	
Stempelschneider	1. 4. 03 1. 10. 03	unbestimmt	pr	Arbeitslohn und Zeit (Verbd. d. Ciseleure, Graveure und verw. Berufsgen. Deutschlands, Filiale Berlin)	40	.	S	nein	ja	Künstlerische Gewerbe

D. Geldmarkt und Reichsbank.

Deutscher Geldmarkt.

Zu Beginn des Jahres verursachte ein nicht unbeträchtlicher Ueberfluss verfügbarer Kapitalien ein starkes Nachlassen der Zinssätze am offenen Geldmarkte. Handel und Industrie traten zunächst nur mit mässigen Kreditansprüchen hervor, so dass die flüssigen Mittel zum Teil dem internationalen Geldmarkte zufliessen konnten. Hierzu bot sich Gelegenheit durch den Erwerb amerikanischer Werte, durch Aufnahme der vom Auslande abgestossenen russischen Eisenbahn-Obligationen und schliesslich durch Ankauf englischer Diskonten, die bei einem Satze von $3^1/_2$ % eine angemessene Verzinsung boten.

Kapitalabfluss ins Ausland.

Der Ausbruch des russisch-japanischen Krieges unterbrach die rückläufige Bewegung der Zinssätze. Mit Rücksicht auf den für Deutschland ungünstigen Stand der Wechselkurse hielt es das Zentralnoteninstitut für angezeigt, dem politischen Ereignis Rechnung zu tragen und von einer Diskontermässigung abzusehen, die unter anderen Umständen möglich gewesen wäre. Bei dem niedrigen Stande des Privatdiskonts liess sich die wirksame Aufrechterhaltung der 4 %igen Bankrate aber nur durch die Anwendung einer weiteren diskontpolitischen Massnahme ermöglichen. Zu diesem Zwecke begab die Reichsbank vom 16.—19. Febr. am offenen Markte 80 Millionen Mark Reichsschatzscheine, worauf die beabsichtigte Steigerung des Privatdiskonts von $2^3/_4$ auf $3^1/_8$ % erfolgte. Eine weitere Befestigung erfuhr der deutsche Geldmarkt durch die 70 Millionen 3 %ige Preuss. Kons.-Anleihe. Die Emission kam unerwartet und in einem gewissen Widerspruch zu den bei der Eröffnung des Landtages

Schatzscheine und Consols.

in der Thronrede am 16. Januar abgegebenen Erklärungen über die Finanzlage des Preuss. Staates, die Anleihe konnte aber noch kurz vor Ausbruch des Krieges an ein Konsortium (das sogenannte kleine Preussen-Konsortium) begeben werden. Schliesslich entzog auch die Konversion (von 4 auf 3½ %) der am 1. April und 1. Juli fälligen 80 Millionen Reichsschatzscheine von 1900 dem offenen Markte flüssige Mittel insofern, als das Garantie-Konsortium (Preuss. Zentralgenossenschaftskasse und Bank für Handel und Industrie) die nicht zur Konversion angemeldeten Schatzscheine aufnehmen musste. Da dieser letztere Vorgang mit dem Quartalstermine zusammenfiel, so erreichten die an den offenen Geldmarkt, besonders aber die an die Reichsbank gestellten Geldansprüche ultimo März eine aussergewöhnliche Höhe.

Mit dem Beginn des zweiten Quartals setzte von neuem eine rückläufige Bewegung des Privatdiskonts ein, trotzdem hielt die Reichsbank an ihrer 4 %igen Rate fest. Die Spannung zwischen dem Privatdiskont und dem Bankdiskont erweiterte sich vom 24. März bis 7. April von ¼ bis auf 1³/₈ %, so dass die Reichsbank die Rediskontierung (Weiterbegebung) von Reichsschatzscheinen wieder aufnahm. Durch diese Massnahme stieg der Privatdiskont allmählich bis auf 3³/₈ %, er ging aber unter dem Einfluss ausländischer, namentlich französischer Kapitalzuflüsse bis zum 4. Juni wieder auf 2⁵/₈ % zurück.

Einfluss des internationalen Geldmarktes auf Wechselkurs und Privatdiskont.

Während nämlich im ersten Quartal Geld in Paris und London knapper als in Berlin gewesen war, setzte von Mitte April ab eine retrograde Bewegung der Zinssätze ein, die die Wechselkurse stark zugunsten Deutschlands veränderte. Die nachstehende Gegenüberstellung der Devisenkurse und Privatdiskontsätze vom 13. Febr. und 21. Juni wird diesen Vorgang veranschaulichen.

Tab. 28.

	8 tägige Wechsel (Berliner Notierungen).					Privatdiskont.		
	London	Paris	Amsterdam	Wien	New York (a vista)	Berlin	London	Paris
13. Febr	20.49 1/2	81.35	169 55	85.30	4.21 3/4	2 5/8	3 1/2	2 11/16
21. Juni	20.38	80.95	168.55	85.10	4.18	3	2 1/8	1

Infolge dieser veränderten Konstellation des internationalen Geldmarktes bot die Ueberwindung des zweiten Quartaltermins dem Berliner Geldmarkte keine Schwierigkeiten. Es herrschte im Gegenteil eine um diese Zeit selten beobachtete Geldflüssigkeit, die in den ausserordentlich niedrigen Sätzen von 4 bis 3³/₄ % für Ultimo-Geld ihren prägnantesten Ausdruck fand. Im auffälligen Gegensatze hierzu stand allerdings, dass die Reichsbank nicht nur andauernd für die Bedürfnisse des Reiches, sondern im zweiten Quartale auch von Handel und Industrie in erheblicher Weise in Anspruch genommen wurde. Nachdem die Berliner Haute Finance bei der Kursderoute im Februar erhebliche Interventionen vorgenommen hatte, war sie jetzt in der Lage, dem Markte billiger

Geld zur Verfügung zu stellen, was nicht wenig auch zur Befestigung derselben beitrug, so dass die Abwickelung der übernommenen Engagements mit Nutzen erfolgen konnte.

Geldzufluss aus dem Auslande.

Unter dem andauernden Zufluss französischen Geldes verhielt sich der deutsche Geldmarkt auch im dritten Quartale flüssig. Bis Mitte September schwankte der Privatdiskont zwischen $2^1/_2$ und 3 %; Geld auf tägliche Kündigung war im Juli und August lange Zeit hindurch mit $1^1/_2$ % zu haben. Weder der Ankauf der Hibernia-Bergwerks-Aktien seitens der Dresdener Bank, noch die hierdurch hervorgerufenen umfangreichen Spekulationen in Montan- und anderen Industriepapieren waren imstande, den Geldmarkt zu befestigen, weil als Käufer die Banken und grössten Bankfirmen auftraten, denen zum Teil auch der Zufluss von Geld aus dem Auslande zustatten kam. Unter diesen Umständen blieben auch die Geldkündigungen, die die Königliche Seehandlung vorübergehend vornahm, vermutlich um der Dresdener Bank die Hibernia-Aktien zu lombardieren, nahezu einflusslos. Zum Herbsttermin trat die natürliche Steigerung der Zinssätze ein; der Privatdiskont stieg auf $3^3/_8$ %. Geld für Zwecke der Ultimo-Regulierung stellte sich auf $4^1/_2$—$4^3/_4$ %, das ist um mehr als 1 % niedriger als zur gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres. Erst die erneuten Bedürfnisse des Reiches und Preussens sollten die Periode der Geldflüssigkeit beendigen. Die fortdauernde Diskontierung von Reichsschatzscheinen hatte bei der Reichsbank im September einen bisher unerreichten Umfang angenommen, so dass das Institut, bei mässiger Beanspruchung seitens des Handels und der Industrie, gleichwohl der Grenze seiner Leistungsfähigkeit nahe gebracht worden war. Es musste daher ein Mittel gefunden werden, um die Reichsbank zu entlasten. Dies bestand in der Emission von 80 Millionen Reichsschatzscheinen und 70 Millionen Preussischen Schatzanweisungen; beide festverzinslich mit $3^1/_2$ % mit vierjähriger Laufzeit, jedoch mit dem Rechte der Kündigung seitens des Emittenten vom 1. Okt. 1906 ab, und zwar unter Rückzahlung al pari (die Begebung erfolgte zu $99^1/_2$ %). Am 5. Okt. fand die erste Einzahlung auf die Reichsschatzscheine statt und wenige Tage später, am 10. Okt., sah sich die Reichsbank veranlasst, ihren Bankdiskont von 4 auf 5 % zu erhöhen. Von diesem Zeitpunkte ab vollzog sich eine Befestigung des offenen Geldmarktes, die nicht nur in der Steigerung des Privatdiskonts von $3^1/_4$ auf $4^1/_8$ %, sondern auch in einer merklichen Knappheit des täglichen Geldes ihren Ausdruck fand; für solche Darlehen musste während des ganzen Monats 4 bis $4^1/_2$ % bewilligt werden. Nunmehr setzte eine Politik der Grossbanken ein, die der oben erwähnten im Februar direkt entgegengesetzt war. Besonders charakteristisch für die vollständig veränderte Lage des deutschen Geldmarktes war es, dass Ende Oktober für Ultimo-Geld ein höherer Satz als Ende September bezahlt werden musste; ein Fall, der fast ohne

Versteifung durch Kredit des Reiches und Preussen.

Diskonterhöhung.

Beispiel ist. Da indes der internationale Geldmarkt dauernd flüssig blieb, so bewirkte die Diskonterhöhung einen verstärkten Zufluss ausländischen Kapitals und schliesslich wieder eine Erleichterung des deutschen Geldmarktes. Im November sank der Privatdiskont bis auf $3\frac{5}{8}$ % und das Ultimo-Geld stellte sich

Tab. 29. Ultimo-Geldsätze an der Berliner Börse

U = Ultimo-Geldsätze; L = Lombardzinssatz der Reichsbank.

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1902	U	$3\frac{1}{2}-2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}-2$	$3\frac{1}{4}-3\frac{1}{8}-3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}-2$	$2\frac{1}{2}-2\frac{5}{8}-2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}-3\frac{5}{8}-3\frac{1}{2}$
	L	$4\frac{1}{2}$	4	4	4	4	4
1903	U	$3-2\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}-2\frac{5}{8}-2$	$4\frac{1}{8}-4\frac{1}{2}-4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$4-3\frac{7}{8}-4\frac{1}{4}-3\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}-4\frac{5}{8}-4\frac{7}{8}-4\frac{3}{4}$
	L	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5
1904	U	$3\frac{1}{2}-3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}-3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}-5\frac{1}{8}-4\frac{3}{4}$	$3\frac{5}{8}-3\frac{1}{4}$	$4-3\frac{1}{2}$	$4-3\frac{3}{4}-4$
	L	5	5	5	5	5	5

billiger als im vorangegangenen Jahre. — Noch mehr kamen die Wirkungen der Diskonterhöhung bei der Reichsbank selbst zum Ausdruck. Die Anlage in Wechseln erfuhr eine überaus starke Abnahme (vergl. S. 153), und das Institut wurde durch die be-

Tab. 30. Wechselkurse*)

	Januar				Februar				März.			
	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	29.	7.	15.	23.	31.
London[1])	$20.42\frac{1}{2}$	$20.44\frac{1}{2}$	$20.45\frac{1}{2}$	$20.46\frac{1}{2}$	$20.47\frac{1}{2}$	$20.49\frac{1}{2}$	20.47	$20.46\frac{1}{2}$	$20.44\frac{1}{2}$	$20.42\frac{1}{2}$	$20.41\frac{1}{2}$	$20.43\frac{1}{2}$
Paris[1])	81.20	81.25	81.35	81.35	81.35	81.35	81.30	81.30	81.25	81.30	81.25	81.35
Wien[1])	85.25	85.20	85.35	85.40	85.40	85.25	85.10	85.15	85.05	85.05	85	85.15
New York[2])	$4.20\frac{1}{2}$	$4.20\frac{3}{4}$	4.21	$4.21\frac{1}{2}$	$4.21\frac{1}{2}$	$4.21\frac{3}{4}$	$4.20\frac{1}{2}$	$4.20\frac{1}{4}$	$4.19\frac{3}{4}$	$4.19\frac{1}{2}$	$4.18\frac{3}{4}$	$4.19\frac{1}{4}$
Amsterdam[1])	169.55	169.55	169.45	169.50	169.50	169.55	169.45	169.45	169.30	169.10	168.95	169.20
Privat-Disk.												
Berlin	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{4}$	3	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
London	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{16}$	3	$2\frac{7}{8}$	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{16}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$	3	$3\frac{1}{16}$	$2\frac{15}{16}$
Paris	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{11}{16}$	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$

	Juli				August				September			
	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	30.
London[1])	$20.39\frac{1}{2}$	$20.39\frac{1}{2}$	20.44	20.45	$20.45\frac{1}{2}$	$20.45\frac{1}{2}$	$20.43\frac{1}{2}$	20.44	20.42	20.40	$20.39\frac{1}{2}$	20.38
Paris[1])	80.95	80.95	81	81	81	81	80.95	80.95	80.90	80.85	80.90	80.95
Wien[1])	85.15	85.15	85.15	85.25	85.20	85.30	85.25	85.25	85.15	85.10	85	85.10
New York[2])	$4.18\frac{1}{2}$	$4.18\frac{1}{2}$	4.19	$4.18\frac{3}{4}$	$4.18\frac{3}{4}$	$4.18\frac{3}{4}$	$4.18\frac{1}{2}$	4.19	4.19	4.19	$4.19\frac{1}{2}$	$4.19\frac{1}{4}$
Amsterdam[1])	168.95	168.95	169.10	169.10	169.15	169.20	169	168.95	168.85	168.60	168.60	168.80
Privat-Disk.												
Berlin	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{8}$
London	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{5}{16}$
Paris	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{3}{8}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{8}$	1	1	1	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{8}$	$1\frac{5}{8}$

*) In Mark für einen festen Betrag fremder Währung (1 Pfd. Sterl., 100 Fr., 100 österr. Kronen, 1 Doll., 100 holl. Gulden).

[1]) Notiz versteht sich für 8 tägige Wechsel.

deutende Vermehrung seines Metallbestandes dermassen gekräftigt, dass nur durch die Nähe des Jahresschlusses die Aufrechterhaltung der 5 %igen Bankrate geboten erschien. — Bis Mitte Dezember blieb der Geldmarkt ungemein flüssig; von da ab machten sich die Anforderungen für den Quartalsschluss geltend. Trotzdem hielt sich die Befestigung der Zinssätze in mässigen Grenzen. — Der Privatdiskont stieg von $3\frac{5}{8}$ auf $4\frac{1}{4}$ %; tägliches Geld von $2\frac{1}{2}$ auf 4 % und Geld für Zwecke der Ultimo-Regulierung schwankte zwischen $5\frac{1}{2}$ und 6 %; Geld auf einige Tage über ultimo hinaus erzielte bis zu 7 %.

Einen ausserordentlichen Einfluss übte die Diskonterhöhung der Reichsbank auf die Bewegung der Wechselkurse aus; achttägiges London erreichte am 25. Okt. den seit dem Jahre 1893 nicht vorgekommenen Stand von $20{,}32\frac{1}{2}$. Am 11. Aug. notierte kurz London $20{,}46\frac{1}{2}$, so dass die englische Devise innerhalb eines Wechselkurse.

und Lombard-Zinssatz der Reichsbank.

U = Ultimo-Geldsätze; L = Lombardzinssatz der Reichsbank.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
$2\frac{1}{2}-1\frac{7}{8}$ 4	$2\frac{1}{4}-1\frac{7}{8}$ 4	$3\frac{3}{4}-4\frac{1}{4}-4$ 4	$3\frac{3}{8}-3\frac{1}{8}-3\frac{1}{2}$ 5	$3\frac{3}{4}-3\frac{5}{8}-3\frac{7}{8}-3\frac{3}{4}$ 5	$5\frac{1}{4}-5\frac{3}{4}$ $5\frac{1}{2}$ 5	U L 1902
$3\frac{7}{8}-3\frac{1}{2}$ 5	$3\frac{7}{8}-3\frac{3}{4}$ 5	$5-4\frac{7}{8}$ 5	$4\frac{1}{4}-4\frac{1}{2}-4$ 5	$4\frac{3}{8}-4$ 5	$5\frac{1}{2}-6\frac{1}{4}-5\frac{3}{4}-6\frac{1}{.}$ 5	U L 1903
$3\frac{1}{4}-2\frac{3}{4}$ 5	$3\frac{1}{4}-2\frac{3}{4}$ 5	$4\frac{1}{2}-4\frac{3}{4}$ 5	$4\frac{1}{2}-4\frac{7}{8}-4\frac{5}{8}$ 6	$4\frac{1}{2}-4\frac{1}{8}$ 6	$5\frac{1}{2}-6\frac{1}{4}$ 6	U L 1904

Vierteljahres um 14 Pfg. zurückging. Die österreichische Valuta, die bereits im März einmal unter ihre Parität (85) gegangen war, sich dann aber wieder bis auf 85,30 erholt hatte, ging unter dem Einfluss der Diskonterhöhung aufs neue zurück und hielt sich

und Privatdiskont.**)

April				Mai				Juni				
7.	15.	23.	30.	7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	30.	
$20.44\frac{1}{2}$	20.44	$20.42\frac{1}{2}$	$20.41\frac{1}{2}$	$20.41\frac{1}{2}$	$20.40\frac{1}{2}$	$20.38\frac{1}{2}$	20.39	20,40	$20.39\frac{1}{2}$	$20.38\frac{1}{}$	$20.38\frac{1}{2}$	London[1])
81.40	81.35	81·30	81.35	81.30	81.30	81.25	81.15	81.05	80.95	80.95	80.95	Paris[1])
85.25	85.25	85.20	85.25	85.20	85.15	85.15	85.15	85.10	85.15	85.10	85.15	Wien[1])
$4.19\frac{1}{2}$	$4.19\frac{1}{4}$	4.19	$4.19\frac{1}{4}$	4.19	$4.18\frac{3}{4}$	$4.18\frac{1}{2}$	$4.18\frac{1}{2}$	$4.18\frac{1}{4}$	$4.18\frac{1}{2}$	4.18	4.18	New York[2])
169.20	169.30	169.35	169.30	169.20	169.15	168.90	168.60	168.55	168.55	168.70	168.85	Amsterdam[1])
												Privat-Disk.
$2\frac{5}{8}$	$2\frac{7}{8}$	3	3	3	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{3}{8}$	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Berlin.
$2\frac{3}{4}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{16}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{8}$	2	2	$1\frac{15}{16}$	2	$2\frac{1}{16}$	$2\frac{3}{16}$	$2\frac{1}{8}$	London.
$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{7}{8}$	2	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{3}{8}$	$1\frac{1}{4}$	Paris.

Oktober				November				Dezember				
7.	15.	23.	31.	7.	15.	23.	30.	7.	15.	23.	31.	
$20.37\frac{1}{2}$	$20.33\frac{1}{2}$	$20.33\frac{1}{2}$	$20.33\frac{1}{2}$	20.33	20.35	20.35	$20.36\frac{1}{2}$	20.37	$20.34\frac{1}{2}$	20.37	$20.36\frac{1}{2}$	London[1])
81.05	80.95	81	81.05	80.95	81	80.95	80.95	80.95	80.90	80.95	81.05	Paris[1])
85.10	84.95	84.90	85	84.90	84.95	84.90	85	85	84.95	84.95	84.95	Wien[1])
$4.19\frac{1}{2}$	$4.18\frac{1}{2}$	$4.17\frac{3}{4}$	$4.17\frac{1}{2}$	$4.17\frac{3}{4}$	$4.17\frac{3}{4}$	$4.17\frac{1}{2}$	$4.18\frac{1}{4}$	$4.18\frac{1}{2}$	$4.17\frac{3}{4}$	$4.17\frac{1}{2}$	$4.17\frac{1}{2}$	New York[2])
168.95	168.65	168.65	168.70	168.75	168.90	168.85	168.95	169	168.85	168.95	169	Amsterdam[1])
												Privat-Disk.
$3\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{8}$	4	4	4	$4\frac{1}{8}$	4	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{8}$	4	$3\frac{3}{4}$	Berlin
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{7}{8}$	3	$2\frac{15}{16}$	3	3	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{5}{8}$	London
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{11}{16}$	Paris

**) In Prozenten.

2) Notiz versteht sich für vista Zahlung.

dann dauernd unter 85. A vista New York ging ebenfalls erheblich, von $4{,}19\frac{1}{4}$ auf $4{,}17\frac{1}{2}$, zurück.

Will man sich die Bedeutung unseres Zentralnoteninstitutes und der Haute Finance für die Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens innerhalb einer bestimmten Periode vergegenwärtigen, so muss man vor allem ihre Massnahmen und ihren Einfluss auf die wechselvollen Gestaltungen des Geldmarktes im einzelnen verfolgen. Aus diesem Grunde lassen wir der vorstehenden, allgemein gehaltenen Ausführung eine spezielle Darstellung folgen, die sowohl die Schwankungen in den Positionen der Reichsbank Reichsbank.

als auch die Bewegung der Wechselkurse und der Zinssätze des offenen Geldmarktes von Monat zu Monat veranschaulicht.

Als tabellarisches Material dient zunächst die im einleitenden Abschnitt dieses Bandes abgedruckte Tab. 1, „Die Inanspruchnahme der Reichsbank" (ermittelt durch Subtraktion der täglich fälligen Verbindlichkeiten von den Wechsel- und Lombardanlagen nach den Wochenausweisen der Reichsbank). Ueber den Wert und die Bedeutung dieser Ziffern ist im Vorjahre genauer berichtet worden.[1]) Ferner lassen wir die gleichen fünf Tabellen, wie im Vorjahre folgen, mit der Erweiterung, dass der Tabelle der Wechselkurse auch die Privatdiskontsätze an der Berliner, Londoner und Pariser Börse beigegeben sind.

Monatsweiser Ueberblick.

Januar. Im Vergleich zu der vorangegangenen, überaus starken Inanspruchnahme, die die Reichsbank am Schlusse des Jahres 1903 erfahren hatte, waren die Rückflüsse im Januar des laufenden Jahres nicht sonderlich bedeutend. Infolgedessen hielt sich die Wechselanlage während des ganzen Monats auf einer bisher niemals verzeichneten Höhe. Am 31. Januar betrug die Wechselanlage noch immer 811 Millionen Mark gegen 729 Millionen Mark bezw. 742 Millionen in den beiden vorangegangenen Jahren. Die bisherige grösste Wechselanlage am 31. Januar fiel in das Jahr der Hochkonjunktur und der Kreditüberspannung; sie hatte 789 Millionen betragen. Nach der von uns im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrgang 1903, Bd. I. S. 2 u. 3 angegebenen Methode berechnet sich für den Januar dieses Jahres die Inanspruchnahme der Reichsbank durch Handel und Industrie auf 431,7 Millionen (die bisherige höchste Inanspruchnahme im Januar betrug 432 Millionen im Jahre 1900). — Der Metallbestand der Reichsbank erfuhr im Januar eine um 10 Millionen grössere Erhöhung als im vorigen Jahre (78 gegen 68 Millionen), obgleich infolge des hohen Amsterdamer Wechselkurses ein verhältnismässig grosser Posten Gold (ca. 25 Millionen Mark) nach Holland abgeflossen war. Da Goldimporte dem Exporte nicht gegenüberstanden so muss der Ausgleich durch einen starken Rückfluss aus der Inlandzirkulation entstanden sein.

Februar. Wie der offene Geldmarkt keine stärkere Erschütterung durch den Ausbruch des Krieges zwischen Japan und Russland erfahren hatte, so kam auch in den Positionen der Reichsbank keine durch dieses Ereignis hervorgerufene „Inanspruchnahme" zum Ausdruck. Nichtsdestoweniger trug die Reichsbank dem Kriege durch ihre diskontpolitischen Massnahmen in weitgehender Weise Rechnung. (Vergleiche die hierauf bezüglichen Ausführungen unter Diskontpolitik der Reichsbank S. 156). Die Wechselanlagen der Reichsbank betrugen am

Tab. 31. Bankdiskont der

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1902	1–17: 4; 18–31: 3½	1–10: 3½; 11–28: 3	3	3	3	3	3
1903	4	1–10: 4; 11–28: 3½	3½	3½	3½	1–8: 3½; 9–30: 4	4
1904	4	4	4	4	4	4	4

28. Februar 772 Millionen gegen 678 Millionen resp. 710 Millionen in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Inanspruchnahme betrug im Februar 253 Millionen gegen 220 bezw. 117 Millionen in den beiden vorangegangenen Jahren, und 280 Millionen im Jahre 1900. Besondere Beachtung erheischt, dass die Reichsbank die ihr in der zweiten Februar-

[1]) Berliner Jahrbuch f. H. u. I., I., S. 2 ff.

woche zugeflossenen ca. 150 Millionen Reichsschatzscheine zum Teil am öffenen Markte begab, und zwar am 16., 17., 18. und 19. Februar je 20 Millionen, zusammen 80 Millionen. Durch diese Massnahme führte sie nicht nur eine Entlastung ihrer eigenen Position herbei, sondern erreichte vor allem die beabsichtigte Steigerung des Privatdiskonts, u. zw. von $2^3/_4$ auf $3^1/_8$ %. Von diesem Zeitpunkte an datiert auch die an anderer Stelle erwähnte Wendung der Wechselkurse zugunsten Deutschlands. Im Februar erhöhte sich der Metallbestand um 25 Millionen gegen nur 9 Millionen im vorangegangenen Jahre, zu welcher Zeit damals ein Goldabfluss besonders nach London stattgefunden hatte.

März. Während sich in den ersten Wochen des März die an die Reichsbank gestellten Anforderungen in normalen Grenzen hielten, wurde das Institut am Quartalsschluss in einer bisher nie dagewesenen Weise in Anspruch genommen. Die Reichsbank verfügte am 23. März noch über eine steuerfreie Notenreserve von 335,3 Millionen. Am 31. März geriet sie mit 166,1 Millionen in die Notensteuer. Hieraus ergibt sich, dass sich der Umlauf durch den Barvorrat nicht gedeckter Noten in einer Woche um mehr als 500 Millionen vergrösserte; eine derartige Verschlechterung ihres Status hatte die Reichsbank seit ihrem Bestehen nicht zu verzeichnen. Die enorme Vergrösserung der Wechselanlage von annähernd 330 Millionen war nicht allein auf einen überaus starken direkten Kreditanspruch von Handel und Industrie zurückzuführen, sondern auch darauf, dass die Banken in ungewohntem Umfange ihre kurzfristigen Wechsel bei der Reichsbank rediskontierten. Die Höhe der Lombardanlage (190 Millionen gegen 153 Millionen im Jahre 1903) hing damit zusammen, dass die Seehandlung und die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse die an der Börse ausgeliehenen Gelder zum Quartal zurückforderten. Andererseits wurde für kurzfristiges Geld über den ultimo von den übrigen Banken $5^1/_2$ bis 6 % verlangt, so dass mit Rücksicht auf die Zinsersparnis vielfach die Aufnahme von Lombarddarlehen (5 %) bei der Reichsbank vorgezogen wurde. — Da der starken Belastung sowohl durch Wechsel- als auch am Monatsschluss durch Lombardeinreichungen keine Erleichterung durch vermehrten Zufluss fremder Gelder gegenüberstand, so erreichte die durchschnittliche „Inanspruchnahme" im März mit 382,9 Millionen eine Höhe, die bisher für diesen Monat nie zuvor zu verzeichnen war. In Uebereinstimmung hiermit ging am 31. März sowohl die Bardeckung der Noten der Reichsbank als auch die der gesamten Verbindlichkeiten auf den tiefsten, bisher erreichten Stand; sie betrug nur 57,5 bezw. 42,3%. (Vergl. Tabelle No. 32 u. 33)

April. Im Gegensatze zu der Geldflüssigkeit am offenen Markte wurde die Reichsbank im April fortdauernd stark in Anspruch genommen. Gleichzeitig vollzog sich ein geradezu auffälliger Rückgang der täglich fälligen Verbindlichkeiten. Bei der Gepflogenheit der Reichsbank, die Höhe der fremden Gelder zu veröffentlichen, ohne die Staats- von den Privat-Geldern zu trennen, lässt

Reichsbank.

August	September	Oktober		November	Dezember	Jahresdurchschnitt
3	3	1–3 3	4–31 4	4	4	3 32
4	4	4		4	4	3.84
4	4	1–10 4	11–31 5	5	5	4.22

sich zwar nicht feststellen, ob dieser Rückgang in der Hauptsache mit staatlichen oder privaten Entnahmen zusammenhing. Jedoch kann aus der absolut niedrigen Ziffer der täglichen Verbindlichkeiten geschlossen werden, dass im April der Bestand auch der gewerblichen Guthaben auf eine sehr niedrige Ziffer zurückgegangen sein muss. Beide Erscheinungen, die Höhe der Wechseleinreichungen und der niedrige Stand der Depositen, erklären vollauf, warum die Reichsbank trotz

Tab. 32. Deckung der Noten der Reichsbank am Ultimo.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	Deckungs-Durchschnitt d. 12 Ausweise
1902	86.5	97.2	73.4	86.3	94.2	72.9	85.9	85.4	56.2	64.7	73.1	53.7	77.5
1903	75.2	82.0	58.9	72.4	79.0	64.1	79.2	81.1	58.8	66.1	73.0	52.4	70.2
1904	76.0	82.3	57.5	71.9	82.8	61.1	75.4	76.6	51.5	67.6	79.9	59.8	69.9

Tab. 33. Deckung der Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten der Reichsbank am Ultimo.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Deckungs-Durchschnitt der 12 Ausweise
1902	58.4	61.6	51.8	60.7	62.2	52.0	61.0	57.1	43.0	50.1	49.0	39.5	53.9
1903	54.4	55.5	43.0	47.5	51.6	46.0	56.0	55.8	43.2	49.6	50.0	38.3	49.2
1904	54.2	56.8	42.3	52.8	56.9	44.7	54.6	54.3	38.6	50.3	56.8	43.9	50.5

der günstigen Disposition des offenen Geldmarktes an der 4 %igen Bankrate festhielt. Dies geht auch zur Evidenz aus der Höhe der Inanspruchnahme hervor; sie bezifferte sich nämlich auf 436 Millionen, d. h. sie überschritt nicht nur die vorjährige um 129 Millionen, sondern ging auch noch um 35 Millionen über die bisherige höchste Ziffer im April 1900 hinaus. Die Bewegung der Wechselkurse richtete sich im April zugunsten Deutschlands; der niedrige Stand des hiesigen Privatdiskonts (siehe Tabelle) verhinderte indes eine intensivere, den Goldimport ermöglichende Bewegung.

M a i. Im Mai vollzog sich in der Wechselanlage eine bemerkenswerte Verschiebung. Während die erste Wochenübersicht (vom 7. Mai) noch einen gegen das Vorjahr um 20 Millionen höheren Wechselbestand aufwies, betrug der Unterschied am 15. Mai nur noch 2 Millionen. Am 21. Mai blieb die Wechselanlage bereits 18 Millionen hinter der gleichen Vorjahrsperiode zurück. In der letzten Woche des Mai erhöhte sich die Wechselanlage nur um 8 Millionen gegen 82 Millionen Mark im Jahre 1903, so dass Ende Mai d. J. das Portefeuille um 92 Millionen Mark geringer war als im Jahre 1903. Wenn sich trotzdem die Inanspruchnahme im Mai mit 366,9 Millionen höher stellte als je zuvor, so lag dies an dem weiteren starken Rückgange der täglich fälligen Verbindlichkeiten (vergl. sub April). Das Zusammentreffen dieser beiden Erscheinungen, der Rückgang der Wechselanlagen und die gleichzeitige Abnahme der täglich fälligen Verbindlichkeiten, deutet darauf hin, dass bei der durchschnittlichen Differenz von $^7/_8$ % zwischen Privatdiskont und Bankrate die privaten Diskonteure zu günstigeren Bedingungen als die Reichsbank Wechsel aus solchen Kreisen aufnahmen, die sowohl bei der Reichsbank als auch bei den privaten Diskonteuren Wechselkredit in Anspruch zu nehmen pflegen. Es kann demzufolge angenommen werden, dass die Reichsbank die Mittel selbst hergeben musste, die dazu dienten, ihr Wechselmaterial zu entziehen. Deutlich zeigt sich übrigens an diesem Beispiel, wie wichtig es für die richtige Abschätzung des wirtschaftlichen Kreditbegehrs ist, Aktiv- und Passivgeschäfte des Zentralnoteninstitutes nach unserer Methode gegenüberzustellen. Durch die Diskontermässigung von $3^1/_2$ auf 3 %, die die Bank von England am 21. Mai vornahm, vollzog sich eine weitere Bewegung des englischen Wechselkurses zugunsten Deutschlands. London notierte am 24. Mai zum ersten Male 20,38; die Devise hatte sich demnach seit dem 11. Febr. um $11^1/_2$ Pf. ermässigt. Von den übrigen Devisen erfuhren Paris und Amsterdam gleichfalls einen erheblichen Rückgang; Paris um 15 Pf., Amsterdam um 75 Pf. — Geld für Zwecke der Ultimo-Regulierung war im Mai leicht erhältlich; es schwankte zwischen $3^3/_4$ und 4 %.

J u n i. Durch die sich von Monat zu Monat steigernde Flüssigkeit des internationalen Geldmarktes wurden dem Berliner Markte fort-

gesetzt neue Mittel zugeführt. Dieser Vorgang kam besonders im Juni auch in den Ausweisen der Reichsbank zum Ausdruck. Die Wechselanlage ermässigte sich am 23. Juni auf 740 Millionen, während sich die täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 620 Millionen erhöhten. Zum Quartalstermin wurde das Institut erheblich, jedoch nicht ganz so stark wie im Vorjahr, in Anspruch genommen. Die Wechsel- und Lombardanlage blieb um 115 Millionen gegen den 30. Juni 1903 zurück; dagegen erhöhte sich der Bestand an Reichsschatzscheinen auf 128 Millionen gegen nur 4 Millionen im Vorjahr. Eine auffällige Verminderung auf 870 Millionen zeigte der Metallbestand, so dass sich am 30. Juni ein überaus ungünstiges Deckungsverhältnis ergab; es stellte sich mit 61,1% bezw. 44,7% schlechter als je um diese Zeit. — Der günstigen Lage des internationalen Geldmarktes hatte es die Berliner Börse zu danken, dass sie bei einem Bankdiskont von 4% ihren Ultimo-Geldbedarf mit $3^3/_4$ bis 4% decken konnte. Ein Satz von 4% für Ultimo-Geld im Juni gehört an sich zu den grössten Seltenheiten; bei einem 4%igen Bankdiskont aber ist er um diese Zeit wohl niemals vorgekommen. Zu der Geldfülle trugen in erster Linie die dauernden Kapitalzuflüsse aus Frankreich bei, die sogar mit einem Eingang effektiven Goldes in Zwanzigmarkstücken verbunden waren. Entsprechend der Bewegung der Privatdiskontsätze (siehe Tabelle No. 30 erfuhr im Juni nur noch der Pariser Wechselkurs eine weitere Ermässigung bis auf 80,85 (am 16. Juni), während sich die anderen Devisen auf ziemlich unverändertem Stande zugunsten Deutschlands hielten.

J u l i. Trotz der starken Verminderung der Wechselanlage (von 950,8 Millionen am 30. Juni auf 788 Millionen am 31. Juli) blieb der Status der Reichsbank im Juli angespannt. Hieran trug aber hauptsächlich der Umstand Schuld, dass das Institut von neuem Reichsschatzscheine aufzunehmen hatte. Bis zum 7. Juli erreichte der Effektenbestand eine Höhe von 138,9 Millionen Mark, er ging zwar bis zum Schluss des Monats auf 80,5 Millionen Mark zurück, jedoch ist anzunehmen, dass damit eine Verminderung der öffentlichen Guthaben Hand in Hand ging, was aus dem Rückgange der sonstigen täglichen Verbindlichkeiten auf 484,7 Millionen Mark geschlossen werden kann. Da das Zentralnoteninstitut die Reichsschatzscheine in ihrem Portefeuille behielt, so musste der Zufluss französischen Kapitals auf dem offenen Geldmarkte durch sinkende Zinssätze zum Ausdruck kommen. In der Tat ging auch der Privatdiskont im Juli bis auf $2^1/_2$% zurück, und sogen. tägliches Geld war längere Zeit mit $1^1/_2$% angeboten. Geld für Zwecke der Ultimo-Regulierung schwankte zwischen $3^1/_4$ bis $2^3/_4$%. Die Bewegung der Wechselkurse richtete sich zu ungunsten Deutschlands, als in London unvermittelt der Privatdiskont von $1^7/_8$ auf $2^7/_8$% stieg. In wenigen Tagen erhöhte sich der englische Wechselkurs von $20{,}39^1/_2$ auf $20{,}45^1/_2$. Zu gleicher Zeit im Vorjahre (28. Juli) notierte kurz London $20{,}36^1/_2$. — Für die Reichsbank war dieser Vorgang wenig erwünscht, weil er sie an der Vermehrung ihres Goldbestandes hinderte. Am 31. Juli betrug der Metallbestand (der Goldbestand wird nicht gesondert veröffentlicht) des Instituts 926 Millionen Mark, genau soviel wie im vorangegangenen Jahre um dieselbe Zeit; dagegen war der Notenumlauf um 53 Millionen grösser als am 31. Juli 1903. Erst später und nur durch das Radikalmittel einer Diskonterhöhung vermochte die Reichsbank auf die Wechselkurse derart einzuwirken, dass sich für die Arbitrage der Goldimport von London in grossem Stile als rentabel erwies. Ebenso wie im Juni blieb auch im Juli die Inanspruchnahme der Reichsbank durch Handel und Industrie gegen das Vorjahr zurück; sie betrug nämlich nur 356,8 Millionen Mark gegen 416,5 Millionen Mark im Juli 1903.

A u g u s t. Die für den Augustmonat typische Geldflüssigkeit kam bei der Reichsbank weit weniger als am offenen Geldmarkte zum Ausdruck. Zwar ermässigten sich die Wechsel- und Lombardbestände bis zum 23. August auf zusammen 794 Millionen Mark, aber sie erhöhten sich zum Monatsschluss wieder auf 842 Millionen. Ferner erfuhr die Effektenanlage des Instituts bereits am 15. August durch die Uebernahme von weiteren 35 Millionen Reichsschatzscheinen eine neue Belastung. Da sich die täglich fälligen Verbindlichkeiten noch immer unter

der vorjährigen Höhe hielten, so war demzufolge am 31. August bei einem niedrigeren Metallbestande und höheren Notenumlauf die Notendeckung ungünstiger als im Vorjahr, sogar geringer als am 31. Aug. 1899, dem Jahre der Hochkonjunktur. Die Deckung der Noten durch den gesamten Barvorrat (Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken) betrug nämlich nur 76,6 % gegen 81,1 % am 31. Aug. 1903 und 78,8 % am 31. Aug. 1899. — Ein ganz anderes Bild bot der offene Geldmarkt. Bei dem ungewöhnlich niedrigen Satze des Pariser Privatdiskonts (er hielt sich fast während des ganzen Monats auf 1 %) floss andauernd französisches Kapital nach Deutschland und bewirkte hier einen weiteren Rückgang der Zinssätze. Der Privatdiskont, der schon im Juli vorübergehend auf 2½ % gesunken war, hielt sich im August längere Zeit auf diesem Stande und stieg bis höchstens 2¾ %. Des weiteren war die Bewegung in Bergwerkspapieren (vergl. Abschn. E.) von Einfluss auf den Geldmarkt. Zur Sicherung ihrer Majorität in den bedeutendsten Bergwerks - Unternehmungen schritten die Banken zu umfangreichen Käufen von Montanpapieren und das Publikum benutzte die dadurch hervorgerufenen Kurssteigerungen zu Verkäufen. Während nun die Banken ihren vermehrten Geldbedarf durch den Zufluss ausländischen Kapitals deckten, wurden durch die Verkäufe des Publikums grosse Summen frei und infolgedessen war schliesslich tägliches Geld fast unanbringlich. Da mit Ausnahme des englischen Geldmarktes überall Geldflüssigkeit herrschte, so blieben diese Verhältnisse auf die Bewegung der Wechselkurse ziemlich ohne Einfluss und selbst die englische Devise erreichte nur einmal (am 11. August) den Kurs von 20,46½. Freilich wurde hierdurch auch im August der Zufluss grösserer Summen Goldes vom Auslande verhindert.

September. Gegen das Ende des dritten Quartals hat das Zentralnoteninstitut selbst in Zeiten stilleren Geschäftsganges regelmässig einen stärkeren Kreditbegehr zu befriedigen. Wenn auch die Ansprüche von Handel und Industrie in diesem Jahre vom Juni ab ständig hinter denjenigen des Vorjahres zurückblieben, so hielten sie sich doch noch immer auf beträchtlicher, dem ziemlich lebhaften Geschäftsgange entsprechender Höhe. Um so mehr aber musste sich dieser stärkere Kreditbegehr geltend machen, als gerade im September die Reichsbank durch Diskontierungen von Schatzscheinen seitens des Reiches und Preussens übermässig stark in Anspruch genommen wurde. So kam es, dass am 30. September der Effekten - Bestand der Reichsbank 223,5 Millionen gegen nur 39,6 Millionen Mark am 30. September 1903 und gegen 219 Millionen am 19. April 1903 (d. i. die bis dahin höchste Ziffer) betrug. Die Wechseleinreichungen waren zwar recht beträchtlich, aber sie erreichten weder die vorjährige noch die Höhe der Jahre 1899 und 1901. Demgemäss bezifferte sich auch die Inanspruchnahme mit 360 Millionen Mark geringer als in den genannten Jahren. — Es ergibt sich hieraus auch die Notwendigkeit einer Trennung der staatlichen und privaten Kreditansprüche. Würde man, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, die wirtschaftliche Lage nach dem Status der Reichsbank, d. h. nach dem Betrage des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs beurteilen, so würde sich für eine der wichtigsten Epochen des Jahres ein vollständig schiefes Bild ergeben. Erst die Ziffer der Inanspruchnahme belehrt über die uns wichtigste Frage, über die Frage der gewerblichen Kreditbeanspruchung. Zur Beurteilung der Position der Reichsbank kommt freilich der Gesamtstatus des Institutes in Betracht, und in der Beziehung ergibt sich, hervorgerufen durch die Höhe der staatlichen Kreditansprüche, ein wenig erfreuliches Bild. Trotz ihres steuerfreien Notenkontingents von 470 Millionen Mark geriet die Bank noch mit 305 Millionen in die Steuerpflicht und demgemäss sank die Bardeckung des Notenumlaufs auf einen bisher nicht erreichten Tiefstand von 51,5%. — Der Metallbestand der Reichsbank, der im August nahezu die vorjährige Höhe erreicht hatte, sank am 30. September auf 793,1 Millionen Mark (diesjähriges Minimum), gegen 858 Millionen Mark am 30. September 1903. — So gering auch die Steigerung des hiesigen Privatdiskonts war (2⅝ auf 3⅜%), so reichte

sie doch aus, um eine weitere Bewegung der Wechselkurse zugunsten Deutschlands hervorzurufen. Dies lag daran, dass im September der Londoner Privatdiskont eine sinkende Richtung einschlug; er fiel von $2\,^3/_4$ auf $2\,^5/_{16}$ %; wodurch der Berliner Privatdiskont den höchsten Satz in den wichtigen Ländern notierte. Achttägig London ging von 20,43 auf 20,38 zurück; Paris fiel auf den niedrigen Stand von 80,85. Die Devise Amsterdam ging gleichfalls zurück und zwar von 168,95 auf 168,55. Die durch diese Bewegung der Wechselkurse noch mehr erleichterten Kapitalzuflüsse aus dem Auslande kamen in erster Linie der Börse zu statten, insofern als ihr für die Reportierung ihrer vergrösserten Positionen von den Banken zu billigen Sätzen Geld zur Verfügung gestellt wurde. — Ultimo - Geld schwankte zwischen $4\,^3/_4$ und $4\,^1/_2$.

O k t o b e r. In den ersten Tagen des Oktober hielten sich die Rückflüsse an die Reichsbank in mässigen Grenzen und auch durch die Begebung der langfristigen Schatzscheine an ein Banken-Konsortium wurde das Institut wenig entlastet, weil die Haute Finance ihre Giro-Guthaben bei der Reichsbank um den Betrag der aufzunehmenden Schatzscheine verminderte. Unter diesen Umständen sah sich die Bankleitung am 11. Oktober veranlasst, den Diskont von 4 auf 5% zu erhöhen. Ueber diese Massnahme wird an anderer Stelle (vergl. S. 156) ausführlicher berichtet; hier sei nur darauf hingewiesen, dass durch die Diskonterhöhung mit einem Schlage die Wochenübersichten der Reichsbank ein verändertes Gepräge erhielten. Während sich im vorangegangenen Jahre der Metallbestand des Institutes vom 30. September bis zum 30. Oktober nur um 7 Millionen Mark vergrösserte, trat in derselben Zeit in diesem Jahre eine Erhöhung von 109 Millionen Mark ein. Gleichzeitig ermässigte sich bis zum 31. Oktober die Wechselanlage auf 872 Millionen, der Betrag der Lombardforderungen auf 71 Millionen. Andererseits erfuhren die Giro - Guthaben aus dem oben erwähnten Grunde eine beträchtliche Abnahme, die aber im vorangegangenen Jahre um diese Zeit noch grösser gewesen war. Ohne den starken Effekten-Bestand wäre der Status bereits am 31. Oktober als ausserordentlich günstig zu bezeichnen. Die durchschnittliche Inanspruchnahme bezifferte sich im Oktober nur auf 471 Millionen; dies hing aber weniger mit einem allgemeinen Rückgange der wirtschaftlichen Kreditbedürfnisse als mit der Konkurrenz zusammen, die die Haute Finance dem Zentralnoteninstitute bei dem hohen Bankdiskont bereiten konnte.

Für die Bewegung der Wechselkurse war die weitere Steigerung des Privatdiskonts von $3\,^1/_4$ bis 4% von ausschlaggebender Bedeutung. Namentlich die Devise London ging auf einen seit vielen Jahren nicht vorgekommenen Stand zurück. Am 25. und 27. Oktober wurden achttägige Wechsel auf London mit 20,32½ gehandelt, ein Kurs, der zuletzt im Herbst 1893 notiert worden ist. Auf Grundlage dieses für die deutsche Goldbilanz überaus günstigen Wechselkurses entwickelte sich eine umfangreiche Goldarbitrage, die zu bedeutenden Goldbezügen aus England führten. — Von den übrigen Wechselkursen verdient noch der österreichische Erwähnung, der sich bis auf 84,90 ermässigte, also unter die Parität (85) ging. A-vista New York ging ebenfalls erheblich, von 4,19¼ auf 4,17½ zurück.

N o v e m b e r. Noch mehr als im Oktober machte sich die doppelseitige Wirkung der Diskonterhöhung im November geltend. Der Metallbestand der Reichsbank erfuhr eine weitere Kräftigung, er erreichte und überschritt die Summe von einer Milliarde Mark; eine Höhe, die um diese Zeit nur einmal, im November 1894, erreicht worden ist. Hingegen gingen die Anlagen der Bank zurück. Das Wechsel-Portefeuille betrug am 30. November nur 792 Millionen gegen 921 Millionen und auch die Lombardforderungen waren um 12 Millionen niedriger. In der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass dieser Rückgang der Anlagen nur mit dem Zufluss fremden Geldes im Zusammenhange stand und dass sich daher eine — unter normalen Verhältnissen gebotene — Wiederermässigung des Diskonts nicht rechtfertigen liess.

Gegen Ende November ging der Berliner Privatdiskont wieder bis

auf $3\,^5/_8\%$ zurück, worauf der Londoner Wechselkurs sogleich mit einer Steigerung bis auf 20,36½ reagierte. Geld zum Zwecke der Ultimo-Regulierung war trotz eines sehr starken Bedarfes zu billigen Sätzen (4½ bis $4^1/_8\%$) zu haben.

Dezember. Bis Mitte Dezember hielt die Verminderung in den Anlagen der Reichsbank an, und bis zu diesem Zeitpunkte nahm auch die Vermehrung des Metallbestandes zu. Alsdann trat die übliche durch den Jahresschluss bedingte Anspannung ein. Ohne die starke Belastung durch Reichsschatzscheine würde das Institut am 31. Dezember einen ausnahmsweise günstigen Status gehabt haben; denn der Wechselbestand blieb um 128 Millionen hinter der vorjährigen Höhe zurück. Nur die Börse nahm durch Aufnahme von Lombard-Darlehen die Reichsbank noch stärker, als im vorangegangenen Jahre um die gleiche Zeit, in Anspruch. Bei der Höhe des Ultimogeldes (bis 6¼% für den ganzen Monat und bis 7% für 10 Tage) verlohnte es sich, den Bedarf bei der Reichsbank zu decken, um so mehr, als bereits für den Anfang Januar eine Diskontermässigung in Aussicht stand (die tatsächlich auch am 10. Januar 1905 von 5% auf 4% erfolgte). Dem Institut selbst konnte diese Beanspruchung der Börse nur willkommen sein, weil es Gelegenheit fand, seine Mittel zu einem hohen Zinssatze auf kurze Zeit zu begeben. Weniger erwünscht musste der starke Bestand an Reichsschatzscheinen sein. Das Effekten-Konto betrug am 31. Dezember 1904 185,9 Millionen Mark, annähernd so viel wie am 31. Dezember 1902. Damals wurde sehr bald eine Emission von Reichsanleihe notwendig (April 1903) und auch zu Anfang des nächsten Jahres wird zur Entlastung der Reichsbank wieder zu demselben Mittel geschritten werden müssen. Trotz dieser starken Belastung durch das Reich zeigte das Institut eine günstigere Deckung des Notenumlaufs wie der „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten; weit günstiger als in den vorangegangenen beiden Jahren. (Siehe Tabelle No. 32 u. 33.) Dies hing in erster Linie mit dem Metallbestande zusammen. Im Jahre 1903 ermässigte sich der Barvorrat vom 30. September bis zum 31. Dezember um 65 Millionen Mark, während er sich in diesem Jahre in der gleichen Zeitspanne um 134 Millionen Mark erhöhte und ähnlich wie im vorangegangenen Jahre verlief die Metallbewegung bei der Reichsbank vom 31. August bis 31. Dezember 1902. So kam es, dass am 31. Dezember dieses Jahres der Metallbestand der Reichsbank um zirka 140 Millionen Mark grösser war als am 31. Dezember 1903 und 1902.

In Uebereinstimmung mit den geringeren Anforderungen, die Handel und Industrie im Laufe des Dezember an die Reichsbank durch Wechseleinreichungen gestellt hatten, berechnete sich die „Inanspruchnahme“ auch nur auf 365,6 Millionen, gegen 499 bezw. 390,3 Millionen während der gleichen Perioden 1903 und 1902.

Am offenen Geldmarkte fanden im Dezember keine bedeutungsvollen Bewegungen statt. Der Privatdiskont erhöhte sich allmählich von $3^5/_8\%$ bis auf $4^1/_8\%$ und er ermässigte sich wieder, als sich nach Erledigung des „ultimo“ für Diskonten stärkere Nachfrage zeigte, bis auf $3^3/_4\%$. Entgegengesetzt bewegten sich die Devisenkurse, namentlich der auf London. Kurz, London fiel von 20,36½ auf 20,34½ und stieg wieder auf 20,36½ mit dem erneuten Rückgange des Berliner Privatdiskonts.

Jahresüberblick.

Nachdem im vorstehenden die Reichsbank nach den von ihr veröffentlichten Uebersichten eingehend behandelt worden ist, geben wir auch diesmal den Jahresüberblick in kurzer Zusammenfassung.

Die durchschnittliche Wechselanlage des Zentral-Noteninstitutes — berechnet nach den 48 Wochenübersichten — belief sich im laufenden Jahre auf 824,2 Millionen Mark, im Jahre 1902 auf 845,7 Millionen Mark. Demnach ist im Durchschnitt ein Rückgang der Wechselanlagen von 21,5 Millionen Mark gegen das

vorangegangene Jahr zu verzeichnen. Berücksichtigt man, dass die Einnahmen des Reiches aus dem Wechselstempel im laufenden Jahre eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben (vergl. Tab. 38), so ist der Schluss gerechtfertigt, dass der prozentuale Anteil der Reichsbank an dem Gesamt-Wechselumlauf Deutschlands im Berichtsjahre einen Rückgang erfahren hat. — Auch die durchschnittliche Lombard-Anlage der Reichsbank erfuhr einen, jedoch nur minimalen Rückgang gegen das vorangegangene Jahr; sie ermässigte sich nämlich von 74,8 auf 74,2 Millionen Mark. — Der Giroverkehr der Reichsbank, eine in seiner Ausbildung einzig dastehende Musterinstitution, hat sicher auch im laufenden Jahre eine weitere, erhebliche Ausdehnung erfahren, ohne aber eine Erhöhung der staatlichen und öffentlichen Guthaben nach sich zu ziehen. Dies geht deutlich aus dem Rückgange der „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ hervor. Diese beliefen sich nämlich im Jahresdurchschnitt

	1901	1902	1903	1904
auf	596.6	576.6	553.8	534.8 Mill. Mk.

Der ständige Rückgang der fremden Gelder deutet darauf hin, dass das Bestreben besteht, dem Institute die zinslosen freien Gelder nach Möglichkeit zu entziehen, was ja auch mit Rücksicht auf die Entwickelung des Depositenverkehrs bei den Banken erklärlich erscheint. Dennoch muss es als wünschenswert betrachtet werden, dass die Reichsbank — abgesehen von dem ihr hieraus für ihre Dienstleistungen im Giroverkehr erwachsenden Aequivalent — über einen möglichst hohen Betrag fremder Gelder verfügt. Denn grosse Giroguthaben weisen darauf hin, dass die Konteninhaber bestrebt sind, sich für alle Fälle Barreserven zu halten und dies muss bei der grosszügigen Entwickelung des modernen Kreditverkehrs als eine unerlässliche Forderung bezeichnet werden. — Infolge der Diskonterhöhung von 4 % auf 5 % stellte sich der Bankdiskont im Jahresdurchschnitt um 0,38 % höher als im vorangegangenen Jahre (vergl. Tabelle 31).

Der Rückgang im Deckungsverhältnis der umlaufenden Noten und der gesamten täglichen fälligen Verbindlichkeiten scheint endlich zum Stillstand gekommen zu sein. Zwar blieb der Deckungsdurchschnitt der am Ende des Monats umlaufenden Noten noch um 0,3 % gegen das Vorjahr zurück; dagegen erhöhte sich die durchschnittliche Deckung für die gesamten fremden Gelder (Noten und „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“) von 49,2 % auf 50,5 %. In Tabelle 32 ist das Deckungsverhältnis der umlaufenden Noten der Reichsbank durch den gesamten Barvorrat (Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer deutscher Banken laut § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875) nach der letzten Uebersicht eines jeden Monats berechnet und ebenso ist in Tabelle 33 verfahren hinsichtlich der Noten und der „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“. Zur Befriedigung des an die Reichs-

bank herantretenden Kreditbedürfnisses musste der steuerfreie Betrag der durch den Barvorrat nicht gedeckten Banknoten an folgenden Tagen überschritten werden:

	am 7. Jan.	31. März	7. April	30. Juni	30. Sept.	7. Okt.	15. Okt.	31. Dez.
um (in 1000 M.)	99.861	166.131	16.230	105.403	305.044	179.169	28.299	173 520

Der Betrag der hierfür zu entrichtenden Notensteuer beträgt ca. 1.1 Millionen Mark und übersteigt die im Vorjahr zu zahlende Steuer noch um mehr als 300 000 Mark. In der Hauptsache war dies auf die überaus starke Belastung des Institutes am 30. Sept. und in der ersten Woche des Oktober zurückzuführen. Die „Inanspruchnahme" der Reichsbank durch Handel und Industrie, die 1903 eine scharfe Steigerung erfahren hatte, ist im Durchschnitt des laufenden Jahres, wenn auch nur unerheblich zurückgegangen.[1])

Allgemeine Würdigung der Diskontpolitik der Reichsbank.

Die allgemeinen Grundsätze für die Diskontpolitik eines Zentral-Noteninstitutes müssen sich zwar aus seinem eigenen Geschäftsverkehr ergeben. Indes treten doch noch andere Faktoren hinzu, denen, namentlich bei wichtigen Entscheidungen, zuweilen eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen wird. Dies hat auch seine volle Berechtigung, denn die Entwickelung des Geld- und Kreditverkehrs ist heutzutage, besonders in Deutschland, zum grossen Teil von den durch die Kapitalkonzentration in ihrer Macht erstarkten Grossbanken abhängig. Die diskontpolitischen Massnahmen der Reichsbank werden demnach nicht nur den Status des Instituts zu berücksichtigen haben, sondern auch die Verhältnisse, die sich in den Positionen der grossen Banken und Bankfirmen abspiegeln. Die Leichtigkeit, mit der durch den internationalen Geldverkehr fremdländische Kapitalien für die Zwecke der heimischen Volkswirtschaft herangezogen werden können, birgt auch gewisse Gefahren in sich. Eine allzu willfährige Verwendung dieser ausländischen Gelder kann leicht zu einer Ueberanspannung des Kredites und der Spekulation führen, die häufig erst dann in die Erscheinung tritt, wenn das Ausland seine Gelder wieder zurückzieht. Das Zentral-Noteninstitut aber, das über dem Ganzen steht, wird auch diese Verhältnisse bei der Einrichtung seiner Diskontpolitik im Auge behalten müssen.

Von solchen Gesichtspunkten aus scheint die Reichsbank besonders in diesem Jahre ihre Diskontpolitik betrieben zu haben; denn es ist unverkennbar, dass die ausserordentliche Vorsicht, die sie bei der Bemessung der Diskontraten zum Ausdruck gebracht hat, hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt sowohl von der zu Anfang des Jahres unterbliebenen Diskontermässigung, als auch von der im Oktober vorgenommenen Diskonterhöhung; vor allem aber von der Aufrechterhaltung des hohen Bankdiskonts zu Ende des Jahres trotz einer ganz ausserordentlichen Erleich-

---

[1]) Vergl. S. 4—6.

terung des Status, die an sich ohne weiteres eine Wiederermässigung hätte gerechtfertigt erscheinen lassen.

Als Ende Januar der Status der Reichsbank eine wesentliche Kräftigung erfahren hatte, und der Privatdiskont bis auf $2^1/_4$ % zurückgegangen war, sah die Bankleitung doch von einer Diskontermässigung ab, mit Rücksicht auf den ungünstigen Stand der Wechselkurse und die ungewisse politische Lage. Hätte das Institut der allgemeinen, optimistischen Stimmung Rechnung getragen und den Diskont ermässigt, so wären zweifellos bei Ausbruch des russisch-japanischen Krieges die Wirkungen der Kursderoute an der Börse noch durch eine Störung des Geldmarktes verstärkt worden, die den ganzen Wirtschaftskörper fühlbar getroffen hätte. Auch im Februar, als die durch den Krieg hervorgerufene Beunruhigung gewichen war und die Anlagen der Reichsbank sich weiter ermässigten, zog diese die Rediskontierung von 80 Millionen Schatzscheinen der Diskontermässigung vor. Dieses sogenannte kleine Mittel der Diskontpolitik erzielte vollständig die beabsichtigte Wirkung, nämlich den offenen Geldmarkt in Abhängigkeit von der Reichsbank zu bringen. Der Privatdiskont stieg von $2^5/_8$ auf $3^1/_8$ % und im Zusammenhange damit ermässigten sich die Devisenkurse. Am deutlichsten kam die Divergenz zwischen Reichsbank und Geldmarkt im April zum Ausdruck. Der Privatdiskont verfolgte aufs neue eine sinkende Tendenz und wich von 3 % auf $2^5/_8$ %; diesem Umstande trug aber die Reichsbank keine Rechnung, sondern sie führte dem offenen Markte zum zweiten Male Reichsschatzscheine zu. Auch die unerwartete Diskonterhöhung, die die Reichsbank am 11. Oktober vornahm, war ein Akt präventiver, weitausschauender Diskontpolitik. Da das Institut nicht nur die Bedürfnisse von Handel und Industrie, sondern vor allem auch die dauernd starken Anforderungen des Reiches zu berücksichtigen hatte, so musste es die günstigen internationalen Geldverhältnisse zu einer kräftigen Vermehrung seines Metallbestandes ausnutzen, um allen, wenn auch vielleicht nur möglicherweise an die Bank herantretenden Ansprüchen ohne allzu grosse Schwächung des eigenen Status gerecht werden zu können. Hierzu lag für die Reichsbank insofern eine Veranlassung vor, als sich das durchschnittliche Deckungsverhältnis der umlaufenden Noten durch den Barvorrat seit längerer Zeit erheblich verschlechtert und namentlich an den Quartalsterminen häufig einen besorgniserregenden Tiefstand erreicht hatte. Durch die Diskonterhöhung gestaltete sich der englische Wechselkurs dermassen zugunsten Deutschlands, dass sich ein ausserordentlich starker Goldimport vollzog. In wenigen Wochen vergrösserte sich infolge dieser Goldzufuhren der Metallbestand der Reichsbank um mehr als 230 Millionen Mark; ein solcher Zuwachs ist seit Bestehen der Bank in einem so kurzen Zeitraum bisher nicht zu verzeichnen gewesen.

Gegenüber diesem, für die ganze Volkswirtschaft nicht zu unterschätzenden Vorteil hätte selbst eine vorübergehende ungünstige Wirkung, die die Diskonterhöhung auf Handel und Industrie ausüben konnte, mit in Kauf genommen werden müssen. Von einer solchen ist aber nichts zu bemerken gewesen, denn die Reichsbank hat die Kosten der Edelmetallbewegung insofern selbst getragen, als ihr durch die Diskonterhöhung Wechselmaterial entzogen und dem offenen Markte zugeführt wurde. In dieser Erkenntnis unterliess auch die Reichsbank eine Wiederermässigung des Diskonts zum Jahresschluss. Sie wollte die Spekulation nicht durch eine derartige, anregende Massnahme fördern und sie zog es vor, ihre Entscheidung erst nach der Ueberwindung aller Schwierigkeiten zu treffen, d. h. in einem Zeitpunkte, der jenseits der Grenzen dieses Berichtes liegt.

Als eine diskontpolitische Massnahme wird man schliesslich auch die am 3. Nov. erfolgte Begebung von 30 Millionen Reichsbank-Anteilscheinen zu betrachten haben. Nach der Banknovelle vom 7. Juni 1899 hätte die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank auf 180 Millionen erst bis zum 31. Dez. 1905 erfolgen müssen. Angesichts der fortgesetzten Kapitalsvermehrungen der Grossbanken hat nun vermutlich die Bankleitung — im Gegensatze zu dem früher von ihr vertretenen Standpunkte — auch für das Zentral-Noteninstitut ein höheres Grundkapital als zweckmässig erachtet und wohl hauptsächlich aus diesem Grunde noch im Jahre 1904 die 30 Millionen Mark Anteilscheine begeben.

Bevor wir zu dem internationalen Geldmarkte übergehen, besprechen wir kurz noch einige Ziffern, die für den Umfang des Geld- und Kredit-Verkehrs — sei es in Deutschland im allgemeinen, sei es für den Berliner Platz im besonderen — symptomatisch sind.

Abrechnungsverkehr der Reichsbank.

Bereits im vorangegangenen Jahre hatten die Umsätze der 11 Abrechnungsstellen wieder die Höhe erreicht, die sie in dem Jahre der Hochkonjunktur (1899) zu verzeichnen hatten. Im laufenden Jahre setzte sich diese Steigerung fort, und die durch den Abrechnungsverkehr der Reichsbank vermittelten Zahlungen überschritten in ihrer Gesamthöhe zum ersten Male die Summe von 32 Milliarden Mark (vergl. Tab. 34). Nur für zwei Monate

Tab. 34. Es gelangten bei den 11 Abrechnungsstellen der Reichsbank zur Verrechnun
(in Mill. Mk.)

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres summ
1902	2 531.3	2 542.8	2 349.4	2 763.0	2 609.2	2 319.2	2 680.2	2 233.6	2 413.1	2 703.7	2 284.5	2 539.1	29 969
1903	2 755.5	2 401.0	2 647.3	2 818.7	2 564.8	2 486.0	2 602.3	2 257.8	2 431.9	2 836.9	2 430.2	2 902.0	31 134
1904	2 964.3	2 812.8	2 875.8	2 691.5	2 499.6	2 597.2	2 742.6	2 382.6	2 546.1	2 962.0	2 603.2	2 957.7	32 635

(April und Mai) ist ein Rückgang der Umsätze zu konstatieren, während in neun Monaten der Verkehr seine bisherige höchste Ausdehnung erreichte.

Erweitert man die Betrachtung auf die Verrechnungstätigkeit der Reichs-Hauptstadt in Berlin (vergl. Tab. 35), so tritt

ab. 35. Es gelangten bei der Abrechnungsstelle der Reichshauptbank in Berlin zur Verrechnung (in Mill. M.)

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-summe
902	734.8	860.8	680.0	832 8	806.8	680.6	848.6	708.4	717.9	786.4	670.0	721.8	9 048.8
903	866.7	797.4	802.8	862 8	732.3	791.2	743.9	644 3	746.7	874.1	749.0	961 3	9 574.5
904	950.0	1008.8	882.4	921.3	859.1	927.2	924.7	871.5	942.2	995.2	837.3	971.9	11 091.6

ein Umstand von ganz besonderer Wichtigkeit hervor. Bei der Reichs-Hauptbank allein betrug nämlich die Steigerung der Umsätze gegen das vorangegangene Jahr 1 517 100 000 Mark, während sie bei den 11[1]) Abrechnungsstellen sich insgesamt auf nur 1 500 800 000 Mark belief, so dass die Steigerung der Umsätze in Berlin auf Kosten anderer Plätze erfolgt sein muss, oder mit anderen Worten: auch in dem Abrechnungsverkehr der Reichsbank spiegelt sich die starke Zunahme der Kapitalkonzentration in der Reichshauptstadt wieder. Uebrigens geht dies auch aus dem Vergleiche einer grösseren Zeitperiode zur Evidenz hervor. Wir wählen hierzu das Jahr 1895, weil es den Ausgangspunkt der Kapitalkonzentration in Berlin umfasst und für unseren Vergleich daher am geeignetsten erscheint. Der prozentuale Anteil Berlins an den Gesamtumsätzen der Abrechnungsstellen betrug 1895, in diesem Jahre der beginnenden Kapitalkonzentration, 26,4 %, im abgelaufenen Jahre belief sich der Anteil auf 34,0 %. Bei einem Fortschreiten dieser Tendenz wird in einigen Jahren in Berlin die Hälfte aller Umsätze der Abrechnungsstellen zur Verrechnung gelangen!

Bank des Berliner Kassenvereins.

Wesentlich denselben wirtschaftlichen Aufgaben wie die Abrechnungsstellen der Reichsbank dient für den Berliner Verkehr der „Kassenverein“, nämlich „der Förderung des Geldumlaufs und der Ersparung von Barmitteln durch die Kompensation der bei ihm eingereichten gegenseitigen Forderungen seiner Mitglieder“. Indes kommen bei der Bank des Berliner Kassenvereins, dessen Mitglieder sich in der Hauptsache aus den Kreisen des Bankgewerbes rekrutieren, doch mehr die Umsätze der Börse zum Ausdruck. Aber gerade aus diesem Grunde verdienen die Ziffern des „Kassenvereins“ besondere Beachtung, denn sie vermögen uns einen Aufschluss zu geben über die Wirkungen der Börsensteuer und der Börsen-Gesetzgebung. Schon im vorangegangenen Jahre war deutlich zu erkennen, dass die wirtschaftliche Wiederbelebung sich in den Umsätzen des Kassenvereins weit weniger als in den Ziffern des Abrechnungsverkehrs wiederspiegelte. Diese Divergenz trat in dem laufenden Jahre noch weit schroffer hervor. Der Gesamt-Inkassoverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins (Tab. 36)

[1]) Vom 1. Januar 1905 ab tritt als zwölfte Abrechnungsstelle Dortmund hinzu.

Tab. 36. Gesamt-Inkasso-Verkehr der Bank des Berliner Kassenvereins
(In Millionen Mark.)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Jahres-Summe
1902	1 299	1 357	1 125	1 360	1 202	1 178	1 128	885	1 187	1 150	942	1 101	13 914
1903	1 498	1 336	1 432	1 338	1 157	1 031	1 031	951	1 092	1 487	1 259	1 511	15 123
1904	1 480	1 384	1 144	1 245	1 059	1 146	1 166	1 415	1 365	1 459	1 422	1 467	15 751

erhöhte sich um nur 628 Millionen Mark und die Einlieferungen an den Ultimo-Tagen (Tab. 37) blieben gar um mehr als 300 Millio-

Tab. 37. Einlieferungen an den Ultimo-Tagen bei der Bank des Berliner Kassenvereins.
(In Millionen Mark.)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	Jahres-summe
1902	382	436	390	360	398	423	379	306	467	395	308	400	4 644
1903	511	487	510	427	398	378	310	299	375	403	432	517	5 047
1904	526	480	352	338	307	354	335	378	415	381	408	465	4 739

nen hinter dem Vorjahr zurück. Wählen wir auch hier das Jahr 1895 zum weiteren Vergleiche, so ergibt sich folgendes Bild: Die Einlieferungen an den Ultimo-Tagen betrugen

im Jahre 1895 . . . 5432 Millionen Mark.
„ „ 1904 . . . 4739 „ „

Dies entspricht einer Verminderung von 26,3 %. Dem stand allerdings eine entsprechende Vermehrung des Gesamt-Inkassoverkehrs gegenüber, so dass die Umsätze des Kassenvereins seit 1895 keine Verminderung erfuhren. Berücksichtigt man aber die allgemeine gewaltige Entfaltung des Geld- und Kreditverkehrs in Berlin, so wird man als Ursache für die geringe Steigerung der Umsätze des Kassenvereins zweifellos den allgemeinen, durch die Börsensteuern und das Börsengesetz hervorgerufenen Rückgang des Börsengeschäftes zu betrachten haben.

Wechselstempel.

Ein weiterer Massstab zur Beurteilung des Kreditverkehrs ist der Ertrag, den das Deutsche Reich aus der Wechselstempelsteuer zieht. Da jeder in Umlauf gebrachte Wechsel mit ½ ‰ zu verstempeln ist, so lässt sich nach dem Ertrage der Steuer auch die ungefähre Höhe des deutschen Wechselverkehrs berechnen. In Uebereinstimmung hiermit steigt in wirtschaftlich lebhaften Perioden die Einnahme des Reiches aus Wechselstempel, und sie fällt in Zeiten geringeren Geschäftsverkehrs. Demgemäss war im Jahre 1902, während der wirtschaftlichen Depression, der Wechselstempelertrag erheblich zurückgegangen, um bei Eintritt der Wiederbelebung im Jahre 1903 von neuem zu steigen. Auch im laufenden Jahre ist eine weitere Erhöhung der Einnahme des Reiches aus dieser Steuerquelle zu verzeichnen. Insgesamt wurden 12,9 Millionen Mark vereinnahmt, d. i. 0,5 Millionen Mark mehr als im vorangegangenen Jahre (vergl. Tab. 34). Gegen die bisherige höchste Ziffer von 1900 blieb der diesjährige Ertrag jedoch noch immer (um 57 000 Mk.) zurück. Als ein Zeichen gleichmässiger Entwickelung kann es betrachtet werden, dass in allen zwölf

Tab. 38. Einnahme an Wechselstempel im Deutschen Reich (in Tausend Mark).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	zus.
1902	1087	941	928	1076	997	916	1051	903	1012	1101	938	998	11 948
1903	1081	997	1003	1043	998	984	1076	949	1025	1153	1016	1046	12 371
1904	1104	1040	1075	1082	1026	1008	1098	1051	1053	1199	1063	1090	12 890

Monaten des Jahres die vorjährigen Vergleichsziffern überschritten wurden.

Auffälligerweise ist im Oberpostdirektionsbezirk Berlin ein Rückgang der Wechselstempel-Einnahmen zu verzeichnen gewesen (vgl. Tab. 39). So unbedeutend an sich der Ausfall auch ist, er

Tab. 39. Einnahme an Wechselstempel im Oberpostdirektionsbezirk Berlin (in Tausend Mark).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	zus.
1902	162	149	132	137	161	106	144	113	164	168	119	146	1701
1903	158	176	126	143	150	149	160	119	135	195	158	145	1814
1904	158	149	133	158	134	127	148	165	131	197	131	160	1791

beträgt 23 000 Mk., so verdient er doch Beachtung, weil im gesamten Reiche eine erhebliche Erhöhung eingetreten ist. Freilich kann aus dieser Einzelerscheinung irgend ein zuverlässiger Schluss nicht gezogen werden. Keinesfalls wird man hieraus eine absteigende Bedeutung des Berliner Platzes für den Wechselverkehr entnehmen können; viel näher liegt der Gedanke, dass die ununterbrochenen Kapitalzuflüsse aus dem Auslande, die fast ausschliesslich dem Berliner Geldmarkte zuströmten, einen Teil des Wechselumlaufs entbehrlich machten.

Internationaler Geldmarkt.

England.

In der Gestaltung der englischen Geldmarktverhältnisse im Jahre 1904 spiegelt sich das beharrliche und mit Erfolg gekrönte Bemühen des Londoner Platzes, die Herrschaft über den internationalen Geldmarkt, die im Laufe der letzten Jahre durch den Transvaalkrieg und seine finanziellen Opfer verloren gegangen war, wieder zu erobern. Am Schlusse des Jahres 1903 musste noch mit einer Erhöhung der offiziellen Bankrate von 4 auf 5 % gerechnet werden, während sich die deutsche Reichsbank mit einem Diskontsatze von 4 % die notwendige Liquidität bewahren konnte. Jedoch verminderten starke Goldzuflüsse in der ersten Hälfte des Januar 1904 die Anspannung der Bank von England beträchtlich, und auch die Situation des offenen Marktes nahm eine günstigere Gestaltung an, so dass sehr bald statt weiterer Erhöhung eine Diskontermässigung der Bank von England in Betracht gezogen werden konnte. Der in ein ernsteres Stadium eingetretene Konflikt zwischen Russland und Japan hielt indes die Leiter des Noteninstitutes von dieser Massnahme zurück. Der Ausbruch der Feindseligkeiten rief eine sofortige Versteifung am Londoner Geldmarkte hervor. Denn alsbald richteten sich die fremden Wechselkurse, namentlich der französische, gegen England, was auf Zurückziehung Pariser Guthaben von London für russische Kriegszwecke schliessen liess. Solange sich die verschiedenen Ab- und Zu-

strömungen bei denjenigen Geldmärkten Europas, die von den finanziellen Ansprüchen der kriegführenden Staaten berührt werden mussten, noch nicht übersehen liessen, hielt die Tendenz an. Hierzu trugen auch eine gewisse Zurückhaltung der Geldgeber sowie Vorbereitungen zur Bezahlung von Dividenden der Eisenbahngesellschaften bei. — Diese Anspannung des Geldmarktes wich jedoch im März einer Erleichterung, da die erwarteten Geldansprüche einstweilen ausblieben und der Goldbestand der Bank von England sich sogar noch vermehren konnte. Japans Erfolge mit einer Anleihe im eigenen Lande dämpften auch die Befürchtungen einer Inanspruchnahme von dieser Seite, so dass gegen die Reduzierung der Bankrate nur die Nähe des Quartaltermins sprechen konnte. Auch die bevorstehende Emission der irischen Anleihe und die Zurückziehung französischer Kapitalien aus London, die zu höheren Zinssätzen in Berlin bessere Verwendung fanden, geboten die einstweilige Aufrechterhaltung des 4 %igen Diskontsatzes. — Im April war jedoch die Kräftigung des englischen Geldmarktes so erheblich, dass trotz der 6 Millionen Lstrl., mit welchen der Markt in der ersten Aprilwoche durch Emission von Schatzwechseln und verschiedenen Anleihen in Anspruch genommen wurde, der Privatdiskont sich auf $2^{11}/_{16}$ % ermässigte. Infolge dieser Erleichterung des offenen Geldmarktes wurde die Ermässigung der Bankrate von 4 auf $3^1/_2$ % am 14. April als eine Notwendigkeit angesehen, um der Bank die Kontrolle über den Markt zu sichern. Die Herabsetzung um nur $^1/_2$ % hielt man wohl in Anbetracht des durch die Kriegslage geschaffenen Zustandes für erforderlich. Um so mehr überraschte die nur eine Woche später erfolgte weitere Ermässigung um $^1/_2$ %. Der Erfolg der Londoner Grafschafts-Anleihe von 5 Millionen Lstrl., die mehr als 20mal überzeichnet wurde, schien eine Gewähr für die grosse Flüssigkeit des inneren Marktes zu geben. Daneben wirkte die Ankündigung von Zahlungen, welche die Vereinigten Staaten nach Frankreich für die Uebernahme des Panama-Kanals in Höhe von 200 Millionen Frs. zu leisten hatten, ausgleichend gegen die Nachricht von der Emission von 800 Millionen Frs. russischer Schatzscheine. — Durch die im Mai und Juni von Amerika eintreffenden Goldsendungen ermässigten sich somit die Ansprüche, die von französischer Seite an den englischen Geldmarkt gestellt wurden. Zwar zog Paris gegen Mitte Mai noch erhebliche Beträge Goldes von London ab, was hier eine leichte Anspannung des Geldmarktes hervorrief, da gleichzeitig Vorbereitungen zur Uebernahme von 5 Millionen Lstrl. japanischer Schatzbonds zu treffen waren. Als jedoch im Juni die Goldentnahmen Frankreichs aufhörten und die Anforderungen von Industrie und Börse ebenfalls geringer wurden, ging der Privatdiskont auf $1^{15}/_{16}$ % zurück. — Diese Abundanz erlitt mit dem Julitermin eine Unterbrechung. Die gewöhnlichen Ansprüche des Semesterwechsels, die Emission von Schatzscheinen

im Betrage von 1 Million Lstrl., Subskriptionen auf verschiedene Anleihen wirkten im Innern befestigend, die in Oesterreich-Ungarn erwachende Goldnachfrage sowie der gegen London gerichtete deutsche Wechselkurs trugen von aussen zu einer merklichen Versteifung des Marktes bei. Nach dem Termin trat die erwartete Erleichterung zwar langsam ein, fand jedoch noch Hindernisse in der starken Emissionstätigkeit der Kommunen, die im Juli einen Druck auf den Geldmarkt ausübte. Grössere Ansprüche der Regierung, u. a. für Subvention der Cunard-Linie, die Emission von Sierra-Leone-Bonds und einer Transvaal-Anleihe gaben dem offenen Markte auch im August noch ein festes Gepräge. Erst mit Eintritt des Herbstes wurde derselbe wieder flüssiger. Regelmässige Goldzuflüsse aus Indien und Australien verbesserten auch den Status der Bank von England erheblich. Die Deckung der Verbindlichkeiten durch die Reserven betrug am 16. Sept. $58^1/_2$ % gegen $5^3/_8$ % im vorangegangenen Jahre. Der Goldnachfrage des Kontinents, insbesondere von seiten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, war die Bank andauernd gut gewachsen. Infolgedessen war man der Ansicht, das Hilfsmittel der Diskonterhöhung bis zum Jahresschluss entbehren zu können, obwohl der offene Markt Ende Oktober, November und Dezember mit teilweise erheblichen Ansprüchen an die Bank herantrat.

Frankreichs Handel und Industrie absorbiert nur zu einem Teile die heimischen Sparkapitalien. Infolgedessen befindet sich der französische Geldmarkt seit langer Zeit fast ununterbrochen in einem Zustande grosser Flüssigkeit, und sobald die Zinssätze anderer Länder anziehen, wandert das Kapital ins Ausland. Dieser Vorgang ist seit Jahren regelmässig zu beobachten gewesen, und abwechselnd haben besonders Amerika, England und Deutschland hieraus Nutzen gezogen. Frankreich.

In diesem Jahre verpflichtete nun der Ausbruch des russisch-japanischen Krieges Frankreich zunächst zu einer besonderen Berücksichtigung des russischen Geldbedarfes. Obgleich die französischen Geldgeber sich dem mit grosser Bereitwilligkeit unterzogen, hatte die Befriedigung der russischen Ansprüche weder unmittelbar noch später eine Erhöhung der Zinssätze im Gefolge, weil gleichzeitig französische Kapitalisten umfangreiche Verkäufe in amerikanischen Effekten vornahmen und ferner der Abschluss des Panama-Vertrages die Bezahlung von 40 Millionen Doll. seitens der Vereinigten Staaten an Frankreich zur Folge hatte. Die letztere Zahlung wurde durch die Vermittelung des Hauses Pierpont Morgan in Gold bewirkt; insgesamt flossen bis Ende Mai ca. 330 Millionen Frs. von Amerika nach Frankreich. Hierzu kam noch, dass der Londoner Wechselkurs andauernd zurückging, so dass schliesslich auch aus England Gold nach Frankreich ging. Bis zum 28. Mai vermehrte sich infolge dieser Vorgänge der Goldvorrat der Bank von Frankreich auf 2735 Millionen Frs., ein Stand, der das

bisherige Maximum vom 23. Aug. 1902 noch um 109 Millionen Frs. überstieg. — Unter diesen Umständen war es ausserordentlich leicht, 800 Millionen Frs. 5 % Russischer Schatzbonds in Frankreich unterzubringen. Zudem verblieb der Gegenwert dieser Anleihe zum grossen Teil als einstweiliges Guthaben in Frankreich oder diente zum Teil auch zur Bezahlung der Kriegslieferungen von französischen Firmen, so dass ein Goldabfluss an das Ausland aus dieser ganzen Finanztransaktion nur in geringem Masse notwendig wurde. — In den Sommermonaten war der Geldmarkt anhaltend sehr flüssig. Der Privatdiskont bewegte sich längere Zeit zwischen $1^1/_2$ und 1 % und betrug am 23. Aug. sogar nur $^7/_8$ %. — Angesichts dieser niedrigen Zinssätze zogen es die Geldgeber vor, grössere Summen an ausländische Märkte zu verleihen, so dass besonders Deutschland von den billigen Pariser Geldsätzen profitieren konnte. Zum Ultimo August und September wurde Reportgeld nach Berlin zu $1^3/_4$—2 % gegeben. Daneben fand diese enorme Geldabundanz eine Verringerung durch Goldsendungen nach Italien, das zur Vorbereitung der Rentenkonversion Gold an sich zog. Auch für Konstantinopel, Wien und Schweizer Plätze war Paris Abgeber. — Im November und Dezember setzten neue Goldverschiffungen von New York ein, die wohl ebenfalls durch Effektenverkäufe von französischer Seite verursacht wurden. Die Guthaben Russlands aus seiner Anleihe wurden im November wiederum auf 3 Monate verlängert. Dies alles bewirkte, dass der Pariser Geldmarkt bis zum Ende des Jahres im Zeichen einer ausserordentlichen Flüssigkeit stand, trotzdem die Kapitalabflüsse an das Ausland, speziell an Deutschland, schliesslich einen sehr erheblichen Umfang angenommen hatten. Der Bankdiskont blieb das ganze Jahr hindurch unverändert 3 %. (Diesen Satz hält die Bank von Frankreich ohne Unterbrechung seit dem 26. Mai 1900 aufrecht.) — Bis gegen Mitte Dezember hielt sich der Privatdiskont auf $2^1/_4$ %, um alsdann allmählich bis zum Jahresschluss auf $2^{11}/_{16}$ % zu steigen.

Amerika. Bei Erwähnung der Geldmarktverhältnisse Amerikas ist hervorzuheben, dass sich der New Yorker Geldmarkt im Jahre 1904 im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren in einem Zustande grösster Flüssigkeit befand. Als Hauptursache hierfür ist die im Jahre 1903 eingetretene Industrie- und Börsenkrisis anzusehen, die zu einer Lähmung der Spekulation und bedeutenden Einschränkung des Geldbedarfs für industrielle Zwecke führte. Daneben lässt sich jedoch auch nicht verkennen, dass die andauernde Aktivität der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten allmählich bedeutende Kapitalien ins Land zieht, die auch in Zukunft die ungünstigen Folgen einer überhand nehmenden Unternehmungslust der Amerikaner auf dem Geldmarkte abschwächen werden.

Sowohl die Deckungsverhältnisse der Passiven bei den Noten-

banken, die sich durchweg günstiger stellten als im Vorjahre, als auch die Sätze für täglich fälliges Geld spiegelten grossen Kapitalüberschuss wieder. Der Durchschnittszinsfuss für tägliche Gelder im 1. Quartal war 2 % und ging im zweiten Quartal auf 1,39 % zurück. Infolge dieser ausserordentlichen Flüssigkeit konnte die Bezahlung des von den Vereinigten Staaten übernommenen Panama-Kanals an die französische Panama-Gesellschaft ohne Rückwirkung auf den New Yorker Geldmarkt vor sich gehen. Da zu derselben Zeit noch bedeutende Posten amerikanischer Effekten von Europa nach den Vereinigten Staaten zurückgingen, so waren insgesamt im April und Mai ca. 50 Millionen Doll. von der Union an Frankreich zu zahlen. Dieser Betrag wurde fast ausschliesslich durch Goldsendungen beglichen. Die hierdurch hervorgerufene erhebliche Schwächung des Goldbestandes Amerikas brachte indessen weder bei den Notenbanken noch im Satze für tägliches Geld wesentliche Veränderungen mit sich, da aus dem Landes-Innern grosse Beträge in das Geldzentrum New York einströmten.

Die im Herbst regelmässig infolge des Erntebedarfs eintretende Anspannung der Geldsätze machte sich wider Erwarten bedeutend weniger als in früheren Jahren bemerkbar, da gleichzeitig Handel und Industrie nur sehr geringe Ansprüche stellten. Der Durchschnittssatz für täglich fälliges Geld betrug im dritten Quartal nur 1,21 %.

Diese eigentümliche Gestaltung der amerikanischen Geldmarktverhältnisse war fast während des ganzen Jahres zu beobachten. Noch im November konnte europäischer Geldbedarf in der Union Befriedigung finden und erst gegen Ende des Jahres trat eine Wendung ein. Langsam setzte eine Besserung der Eisenindustrie ein. Hierauf folgte Steigerung der Eisenbahneinnahmen und schliesslich auch eine neue Belebung der gesamten Industrie. Dieser Umschwung kam in einer Verstärkung des Geldbedarfes und zu guterletzt auch in einer Aufwärtsbewegung der Geldsätze von $1^1/_2$% bis 3% zum Ausdruck.

In den auffällig niedrigen Zinssätzen des abgelaufenen Jahres spiegelt sich der dem amerikanischen Notensystem anhaftende Mangel an Elastizität und ausgleichender Wirkung wieder. Erfahrungsgemäss muss damit gerechnet werden, dass diese Periode der Geldflüssigkeit in eine solche dauernder Geldknappheit übergeht, sobald eine stärkere wirtschaftliche Belebung eintritt.

Ueber die Goldgewinnung der Welt im laufenden Jahre sind zahlenmässige Angaben noch nicht zu machen, indes ist bei der wieder stark steigenden Produktion Afrikas mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Nach den vorläufigen Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors Roberts wurde im Jahre 1903 Gold im Werte von 325,5 Millionen Dollar gewonnen. Die Ver- Edelmetalle. Goldproduktion.

teilung auf die einzelnen Länder stellte sich nach den Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors wie folgt (vergl. Tab. 40).

Tab. 40. Goldgewinnung der Welt 1903.

Nord-Amerika:		Wert	Süd-Amerika.		Wert
Vereinigte Staaten	Doll.	73 591.700	Argentinien . . .	Doll.	30.000
Mexiko	„	10 877.500	Bolivien	„	1.000
Kanada	„	18 834.500	Chile	„	666.900
Afrika	„	67.998.100	Columbia	„	2 724.400
Australien	„	89 210.100	Ekuador	„	274 400
			Brasilien	„	2 274.200
Europa:			Venezuela	„	84.500
Russland	Doll.	24 632.200	Guyana (Brit.) . .	„	1 611.300
Oesterreich-Ungarn	„	2 245.100	do. (Holl.) . .	„	375.900
Deutschland . . .	„	70.600	do. (Franz.) .	„	2 101 500
Norwegen	„	2 700	Peru	„	592 600
Schweden	„	33.900	Uruguay	„	51.000
Italien	„	26 700	Zentral-Amerika .	„	1 875.300
Spanien	„	5.400	Asien.		
Portugal	„	1,300	Japan	„	2 002.700
Griechenland . . .	„	—	China	„	7 324.700
Türkei	„	20.700	Korea	„	3 000.000
Finland	„	2.000	Britisch-Indien . .	„	11 428 900
Frankreich . . .	„	—	Brit.-Ost-Indien . .	„	1 176.200
Grossbritannien . .	„	67.300	Holländ.-Indien . .	„	501.500
			Wert der Gesamtgewinnung	Doll.	325 527.200

Hiernach würde die letztjährige Goldausbeute die bisherige höchste des Jahres 1899 im Werte noch um ungefähr 15 Millionen Dollar übertreffen. An der Spitze der goldproduzierenden Länder steht Australien mit ca. 89 Millionen Dollar, die Union an zweiter Stelle mit rund 74 Millionen Dollar und Afrika an dritter Stelle mit ungefähr 68 Millionen Dollar.

Goldpreis. Als Hauptmarkt für Gold kommt London in Betracht; von hier aus fliesst das Edelmetall wieder nach allen Richtungen der Welt ab. Der Preisbewegung des Goldes sind dadurch engere Schranken gesetzt, dass die Bank von England die an den Markt kommende Ware regelmässig bei einem Preise von 77 sh. 9 d aufnimmt. Die Steigerungen werden durch die Konkurrenz der fremden Länder hervorgerufen. So bewirkten im Herbste die starken Goldankäufe Deutschlands eine Preiserhöhung bis auf 78 sh. Der Jahresdurchschnitt berechnet sich auf 77 sh. 10 d, also 1 d über seiner Minimalhöhe (vergl. Tab. 41).

Durchschnittspreis der Unze Standard Gold (in Schilling u. Pence)
Tab. 41. (nach den Marktberichten von Pickley Abell in London).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchschnitt
1902	77.10¼	77.9⅞	77.9¼	77.9	77.9	77.9	77.9¼	77 9	77.9	77.10⅛	77.10⅝	77.9⅞	77.9¾
1903	77.9¾	77.9½	77.9½	77.9½	77.9⅛	77.9⅛	77.10¼	77.10½	77.10⅝	77 10¼	77.11⅜	77.11	77.10
1904	77.9⅞	77.9¼	77.9¼	77.10	77.10⅞	77.9¾	77.9⅜	77.9	77.9⅛	77.11⅛	77.11⅜	77.10	77.10

Deutschland hat, begünstigt durch den Stand der Wechselkurse, namentlich im Herbste in grossem Umfange Gold aus England beziehen können; aber auch von Frankreich konnte hin und

wieder importiert werden, so dass die deutsche Goldbilanz in diesem Jahre mit einem ansehnlichen Ueberschuss abschliessen wird. Nach der amtlichen Statistik betrug der sichtbare Einfuhrüberschuss vom Januar bis November an gemünztem und Barrengold 115 151 Kilo, oder in Währung ausgedrückt 321 Millionen Mark gegen 195 Millionen Mark für die gleiche Zeit im Jahre 1903 und nur 54 Millionen Mark in 1902.

Im laufenden Jahre wurden in den deutschen Münzstätten 81,35 Millionen Mark Goldmünzen ausgeprägt, so dass sich nach der amtlichen Statistik der deutsche Goldbestand Ende 1904 auf 4024,2 Millionen Mark belief. Indes kann diese Ziffer nur als Anhaltspunkt dienen, da die Statistik mangels genauer Angaben weder die industrielle Verwendung der Reichsgoldmünzen, noch die exportierten und von ausländischen Münzstätten eingeschmolzenen und ungeprägten Münzen mitberücksichtigt. Bei vorsichtiger Schätzung wird man den deutschen Goldbestand nicht viel höher als drei Milliarden Mark taxieren dürfen.

Silber-Produktion.

Nach den bisherigen Schätzungen hat auch die Silberproduktion im Jahre 1903 diejenige des Jahres 1902 überstiegen. Der oben genannte amerikanische Münzdirektor schätzt die Zunahme der Gewinnung auf ca. 9 Millionen Unzen. Trotzdem hat die Vermehrung der Silberproduktion auf die Preisbewegung des weissen Edelmetalles keinen Druck hervorgerufen. Vielmehr erfuhr die seit Anfang des Jahres 1903 zu beobachtende Steigerung eine zwar langsame, aber fast ununterbrochene Fortsetzung. Im Jahresdurchschnitt berechnet sich die Erhöhung des Silberpreises auf 1,65 d. per unze Standard, wodurch sich die Relation zum Goldpreise auf 35,68 stellte (vergl. Tab. 42). Sicher hat der russisch-

Tab. 42. Durchschnittspreis von Standard-Silber am Londoner Markt.

d per Unze Standard (0,025 fein).

Die letzte Spalte gibt die Relation zum Gold im Jahres-Durchschnitt an.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchschnitt	Relat.
1902	25.69	25.42	25.01	24.32	23 70	24.17	24.38	24.23	23.88	23.40	22.69	22.21	24.09	39.14
1903	21.97	22.11	22.49	23.38	24.89	24.33	24.86	25.64	26.77	27.89	26.98	25.74	24.75	38.31
1904	26.42	26.66	26.16	24.97	25.57	25.64	26.75	26.62	26.35	26.75	26.94	27.93	26.40	35.68

japanische Krieg zu der Wertsteigerung des Silbers ein wesentliches beigetragen; denn gerade Ostasien zeigte dauernd eine stärkere Nachfrage nach diesem Metall. Aber auch Indien und Frankreich nahmen in diesem Jahre grössere Mengen als gewöhnlich auf.

Mexiko ist in seinen Bestrebungen zur Besserung der durch den früheren starken Silberrückgang entwerteten Landesvaluta vorwärts geschritten und versucht die Resultate „der Kommission für den internationalen Wechselkurs“ praktisch zu verwerten. Dem Kongress ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, dem folgende Gesichtspunkte zugrunde liegen:

Der gegenwärtige Silber-Peso wird beibehalten, auszuprägen mit 24_{4391} g Feinsilber und 2_{6342} g Kupfer; er behält unumschränkte Zahlfähigkeit.

Der Wert von zehn Silber-Pesos entspricht demjenigen von 75 Centigramm Feingold.

Scheidemünzen mit geringerem Feingehalt werden geprägt, von denen die Silbermünzen bis höchstens 20 Peso, die Kupfermünzen bis höchstens 1 Peso in Zahlung zu nehmen sind. Umwechselungsstellen werden eingerichtet.

Die Münzstätten sind nicht zur Ausprägung der ihnen vorgelegten Edelmetalle verpflichtet, vielmehr bleibt die Ausgabe aller Geldsorten der Exekutive nach ihrem freien Ermessen vorbehalten.

Sie wird behufs Durchführung dieser Massnahmen ermächtigt: den Import von mexikanischen Silberpesos nach Mexiko zu verbieten; ihr dafür geeignet erscheinende Münzen zu demonetisieren; für den Export Pesos mit der alten, gegenwärtigen Prägung zu münzen; die Prägungsform der für den Eigen-Umlauf bestimmten Pesos zu passender Zeit zu ändern; fremde Goldmünzen für beschränkte Zeit, unter Festsetzung ihres Wertverhältnisses zur mexikanischen Währung, zum Umlauf zuzulassen, wenn der Preis der Unze Standard-Silber in London sich auf über 28½ d. befestigt; Gesetzes-Aenderungen vorzunehmen hinsichtlich der Belastung des Bergbaus sowie betreffs der bürgerlichen, Bank- und Handelsgesetzgebung, soweit sie durch die Münzreform berührt werden; eine eigene Behörde zur Regulierung des Münzumlaufs einzusetzen.

Auf ähnlicher Grundlage beabsichtigt auch Bolivia seine Silberwährung durch ein auf der Goldbasis beruhendes Währungssystem zu ersetzen. Es ist zu beachten, dass alle diese Reformen von dem Bestreben ausgehen, eine weitere Entwertung des Silbers zu verhindern, was namentlich für Mexiko, angesichts seiner enormen Silberproduktion, ja auch tatsächlich eine der wichtigsten Fragen ist.

E. Renten- und Dividendenpapiere.

Allgemeines. Wenn in dem abgelaufenen Jahre der Wertpapiere-Handel in manchen Beziehungen eine Belebung des Verkehrs gezeigt hat, so ist das Erfreuliche daran namentlich auch, dass die Hebung in Zusammenhang steht mit einer stärkeren Belebung der Industrie und des Handels. Es kann freilich nicht verkannt werden, dass im Laufe des Jahres 1904 ein von aussen hineingetragenes Ereignis dazu beigetragen hat, den Effektenhandel zu beleben: die Offerte des Preussischen Staates an die Kohlenbergwerksgesellschaft Hibernia betreff Ueberganges derselben an die preussische Regierung; ein Ereignis, welches den Anstoss zu umfangreichen Geschäften in Bergwerks- und anderen Industriepapieren gegeben hat. Die Belebung würde noch kräftiger und ausgiebiger gewesen sein, wenn nicht die unglückliche Börsengesetzgebung sich nach wie vor der freieren Entfaltung des Verkehrs auf das äusserste hemmend in den Weg gestellt hätte.

Die dem Geschäftsleben Fernstehenden — leider zählt hierzu die Mehrheit der Reichstagsmitglieder — wissen nicht wie sehr die Entwicklung des Verkehrs geschädigt wird durch die Unsicherheit und Unklarheit der Bestimmungen des Börsengesetzes und die Höhe der Umsatzsteuer. Die Hoffnungen, die man an

die Einbringung der Novelle zum Börsengesetz und zum Börsensteuergesetz geknüpft hatte, haben sich bisher nicht erfüllt. Obwohl beide Novellen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres an den Reichstag gelangten, sind die Beratungen bis zum Schluss des Jahres nicht über die erste Kommissionsberatung hinausgekommen. Und, was über letztere bekannt geworden ist, ist nicht ermutigend, insofern in derselben alle auf eine gründliche Reform hinzielenden Anträge erfolglos geblieben sind. Die von den sachkundigsten Seiten an Regierung und Reichstag gerichteten Eingaben blieben ebenso einflusslos wie die Beratungen des zweiten Allgemeinen Deutschen Bankiertages, welche in würdiger, sachverständiger und das Verständnis für die Erfordernisse des Allgemeinwohls niemals verleugnender Weise verliefen. Die Notwendigkeit der Wiederzulassung des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ebenso wie die Wertlosigkeit des Börsenregisters, fanden hierbei ihre volle Würdigung. Letztere wird illustriert durch den Umstand, dass das Börsenregister in Berlin nur 100 Eintragungen aufweist (13 Banken, 55 Bankiers, 18 Kursmakler, 14 selbständige Makler), während für den Besuch der Berliner Börse im ganzen 2912 Eintrittskarten im Jahre 1904 ausgegeben worden sind und davon 1876 Karten für selbständige Geschäftsleute. Was besonders die Umsatzsteuer anlangt, so sind diejenigen im Irrtum, die aus dem Umstande, dass sie im Jahre 1904 14,25 Mill. Mk. gegen 1903 13,07 Mill. Mk., also ein Plus von 1,18 Mill. Mk. für die ersten 11 Monate erbracht hat, die Folgerung herleiten wollen, dass der Verkehr sich mit den erhöhten Steuersätzen bereits abgefunden habe. Wenn man aus der Tabelle Jg. 1903, I, S. 135 entnimmt, dass die Umsatzsteuer der ersten 11 Monate in 1895 19 940 125 Mk., also über $5^1/_2$ Millionen mehr als 1904, ergeben hat, und wenn man dabei in

.b. 43. Reichsstempel für den Umsatz in Wertpapieren. Ertrag in Mark.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	zus.
					a) Im Deutschen Reich.								
2	1 632 553	1 524 767	1 184 212	1 218 492	1 196 181	1 068 786	951 265	834 561	1 053 352	1 071 322	926 367	900 484	13 562 342
3	1 633 308	1 360 567	1 382 963	1 416 393	972 688	769 503	901 187	817 173	921 873	1 605 800	1 287 584	1 279 327	14 348 366
4	1 475 871	1 472 570	1 010 950	1 198 511	895 460	973 271	1 121 329	1 438 383	1 373 926	1 578 041	1 714 631		
					b) Im Bezirk des Hauptsteueramts Berlin.								
2	1 065 685	1 013 381	813 690	794 628	772 263	703 535	581 547	528 158	702 129	673 037	569 886	558 165	8 776 105
3	1 092 290	926 465	880 514	960 408	619 962	443 914	554 825	538 548	630 933	1 105 468	870 708	843 061	9 467 096
4	919 543	940 033	622 019	754 803	487 209	608 736	665 850	908 008	881 005	1 013 159	1 041 555	915 809	9 757 733

.b. 44. Reichsstempel für Emission etc. von Wertpapieren. Ertrag in Mark.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	zus.
					a) Im Deutschen Reich.								
2	1 267 382	1 048 722	1 623 208	3 263 601	3 948 300	2 141 902	1 826 957	965 404	1 124 128	1 026 828	980 157	1 594 554	20 811 143
3	1 966 607	1 428 994	1 022 748	1 293 788	1 131 904	1 078 870	1 296 391	675 281	848 335	835 681	905 244	1 524 771	14 008 614
4	1 370 090	2 434 754	2 126 808	1 665 028	1 391 577	1 375 452	3 074 248	1 240 888	565 118	1 252 243	2 409 683		
					b) Im Bezirk des Hauptsteueramts Berlin.								
2	183 776	166 695	911 945	1 930 021	2 519 718	893 271	714 436	118 300	424 499	509 264	402 122	629 682	9 403 728
3	962 300	768 594	290 834	569 103	431 700	261 046	353 302	312 423	400 127	322 974	400 299	393 500	5 466 199
4	539 387	1 693 696	987 642	1 087 981	722 075	459 308	869 356	663 373	136 672	387 550	1 035 056	576 086	9 158 188

Betracht zieht, dass im Jahre 1900 die Umsatzsteuer zum Teil um 50% erhöht worden ist, so wird man sich der Schlussfolgerung nicht entziehen können, dass die Steuer auch jetzt einen noch grösseren Ertrag gegeben hätte, wenn nicht durch ihre Höhe der Umfang der Umsätze herabgedrückt würde.

Kann man die Entwickelung des Jahres, soweit sie sich in der Fondsbörse widerspiegelt, als überwiegend günstig bezeichnen, so hat sie sich doch keineswegs in ruhiger Weise vollzogen. Dem Aufschwunge, den die deutsche Volkswirtschaft nach Ueberwindung der letzten grossen Wirtschaftskrisis nahm, hatte sich die Kursbildung in den Jahren 1902 und 1903, von geringeren Abweichungen abgesehen, ziemlich angepasst. Im Berichtsjahre aber traten Ereignisse von so gewaltiger Bedeutung ein, dass, ungeachtet einer stetigen wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung, das gesamte Kursniveau in die heftigsten Schwankungen versetzt wurde: nämlich der Ausbruch des russisch-japanischen Krieges und der Hibernia-Verstaatlichungsplan. Die beiden Ereignisse bilden daher auch die Scheidepunkte für die Perioden, die in der diesjährigen Kursentwickelung zu konstatieren sind:

1. Am Anfang des Jahres Fortsetzung der vorjährigen Aufwärtsbewegung, beruhend auf der allgemeinen wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands;

2. (Anfang Februar) plötzlicher Ausbruch des russisch-japanischen Krieges, infolgedessen Börsenkrisis; allmähliche Erholung der Kurse auf das frühere Niveau;

3. (August) Hibernia-Verstaatlichungsplan; grosse Bewegung der Kurse nach oben ohne Rückschlag, da

4. (im Verlaufe der zweiten Hälfte des Jahres) günstige Berichte aus der Industrie die Kurse teils hielten, teils weiter steigerten.

Russisch-japanischer Krieg.

In die Aufwärtsbewegung der Kurse, die zu Anfang des Jahres stattfand, fiel wie ein Blitz aus heiterem Himmel die Nachricht vom Ausbruch des russisch-japanischen Krieges. Obwohl Deutschland diesem Krieg so fern steht, wie nur irgend eine unbeteiligte Macht, hatte er doch gerade an den deutschen Börsen die verheerendsten Folgen. Nicht allein die russischen Papiere gingen um 5—10% im Kurse zurück, selbst die 3%ige Reichsanleihe wich von einem Börsentag (6. Febr.) auf den anderen (8. Febr.) um 1,10%, und verlor am folgenden Tage abermals $1/2$%; deutsche Industriepapiere gingen um 10% und mehr zurück. Ein kleines Bild von der Kursderoute gibt folgende Tabelle (der 6. Febr. ist der Tag, bevor der (an diesem Tage offiziell vollzogene) Abbruch der diplomatischen Beziehungen bekannt wurde; am 8. war der grösste Kurssturz; am 9. erreichten die Kurse im allgemeinen ihren tiefsten Stand):

Tab. 45.

	6. Febr.	8. Febr.	9. Febr.	Rückgang seit 6. Febr. %
Russische 4 % Rente	97.90	96.—	92.90	5
Deutsche 3 % Reichsanleihe	91.60	90 50	90.—	1.60
Chinesische 4½ % Anleihe	89.40	86 —	83.40	6
Kredit-Aktien	209.40	203.75	199.—	10.40
Franzosen	142.25	137.75	135.—	7.25
Norddeutscher Lloyd	106.—	104.10	103.—	3
Deutsche Bank	223.60		214.75	8.85
Diskonto-Gesellschaft	192 10	187.25	184 —	8.10
Berliner Handelsgesellschaft	157.75	152.25	148 60	9 15
Dresdner Bank	154.90	149.—	145.—	9.90
Laurahütte	234.87	227.—	223.30	11.50
Harpener	202.—	194.50	187.25	14.75
Rhein-Nassau	256.50	223.—	234.—	22.50
Chemnitzer Wirkwaren	255.10	245.—	235.—	20.10

Die Gründe dafür, dass gerade der deutsche Effektenmarkt so hart von dem Ausbruch des Krieges mitgenommen wurde, lagen in der augenblicklichen wie in der dauernden Verfassung der deutschen Börsen.

Gerade zur Zeit des Ausbruchs des Krieges herrschte auf dem deutschen Effektenmarkt ein grosser Optimismus, begründet in dem tatsächlichen Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft, übertrieben aber durch die noch glänzenderen Hoffnungen für die Zukunft. So wurde dem am ostasiatischen Himmel aufsteigenden Gewitter nicht die genügende Beachtung geschenkt; ja man glaubte ein Symptom der friedlichen Beilegung der Komplikationen im Osten darin zu erblicken, dass gerade damals 70 Millionen 3%iger preussischer Konsols begeben wurden — ein Zeichen, dass auch die Regierung die zuversichtliche Anschauung teilte. Nunmehr bei Ausbruch des Krieges fiel man von einem Extrem in das andere und fürchtete mit einem Male die ungünstigsten Einwirkungen des Krieges auf die deutsche Volkswirtschaft, oder gar politische Komplikationen, die zu einem Weltkrieg führen würden. Dies rief zum Teil kopflose Verkäufe hervor, verstärkt durch Zwangsexekutionen, und eine Beruhigung trat erst ein, als die Grossbanken zu Interventionskäufen schritten, und die Presse vor kopflosen Verkäufen warnte.

Die Krisis hätte einen so grossen Umfang nicht annehmen können, wenn es nicht — infolge der verfehlten Börsengesetzgebung — an Baissepositionen gefehlt hätte. Die Krisis dieses Jahres beweist besser als alles andere, dass die Beschränkung des Termingeschäftes, wie sie durch die gegenwärtige Börsengesetzgebung herbeigeführt wird, eine Schwächung und Widerstandslosigkeit der deutschen Börsen zur Folge hat, und zwar gerade zu solchen Zeiten, wo die Börse im Interesse der Allgemeinheit stark sein sollte. Die Börse bedarf der Baissepositionen, um einen Stoss, wie ihn der Ausbruch eines Krieges zweier Welt-

mächte für den gesamten Kapitalmarkt bedeutet, auszuhalten. Wenn aber die deutschen Börsen durch die Gesetzgebung so geschwächt sind, dass sie bei dem Ausbruch eines Krieges, bei welchem Deutschland politisch gar nicht und wirtschaftlich nur gering beteiligt ist, Krisen durchmachen müssen wie die des Frühjahres 1904, so eröffnen sich trübe Aussichten für den Fall, dass einmal das Deutsche Reich selbst an einer politischen Verwicklung beteiligt ist, und der deutsche Kapitalmarkt die Milliarden aufbringen soll, deren Beschaffung eine der Grundbedingungen für die siegreiche Durchführung eines Krieges ist.

Das niedrige Kursniveau blieb einige Zeit bestehen, da die unmittelbaren Folgen des Krieges noch nicht zu übersehen waren. Gerüchte von weiteren politischen Komplikationen hielten die Börse in Spannung. Erst als die neutralen Mächte ihre friedliche Gesinnungen kund gaben, zog die Börse auch die günstigen Aussichten des Krieges in Betracht, die sich in einer stärkeren Beschäftigung der Industrie eröffneten.

Hibernia-Verstaatlichungsplan.

Als so die Kursentwickelung allmählich in die durch den Ausbruch des Krieges unterbrochene Haussebewegung wieder einlenkte, trat das zweite grosse Ereignis des Jahres ein: der Hibernia-Verstaatlichungsplan.

Dieser Plan ist nicht ganz ohne Vorgeschichte. Schon im März 1902 hatte der Staat durch Erwerbung umfangreicher Kohlenfelder in Rheinland-Westfalen den Versuch gemacht, sich für die Jahre nach deren Erschliessung entweder den Zutritt zum Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat oder einen Einfluss auf seine Preispolitik zu sichern. Die im Jahre 1904 eingetretenen (weiter unten zu besprechenden) Vereinigungen grosser Bergwerksgesellschaften mit anderen industriellen Unternehmungen, welche für die ganze Entwickelung der industriellen Verhältnisse in Rheinland-Westfalen von ausschlaggebender Bedeutung zu werden schienen, haben es vermutlich der Staatsregierung nahe gelegt, schon jetzt — nicht erst nach Erschliessung ihrer eigenen Kohlenfelder — diesen Einfluss zu gewinnen. Dazu erschien die Erwerbung eines grossen Kohlenwerkes ein geeignetes Mittel. Wenn aber der Staat durch Erwerb eines solchen, nicht gleichzeitig in den eigenen Betrieb anderer Industriezweige eintreten wollte, musste das zu erwerbende Kohlenwerk unberührt sein von den weit vorgeschrittenen Vereinigungsbestrebungen im Industriebezirk. Unberührt von den Fusionsbestrebungen war nur die Hibernia Bergwerks-Gesellschaft, und so entstand bei der Staatsregierung der Gedanke, gerade dieses Werk zu erwerben. Der Handelsminister wählte hierzu den Weg, dass er die Dresdner Bank beauftragte, auf dem freien Markte für den Fiskus so viele Aktien der Hibernia anzukaufen, dass dadurch die Verstaatlichung durchgesetzt werden könnte. Diese Ankäufe, die um die Mitte des Jahres begannen, erregten schon

im Juli Aufsehen, die Kurse der Hibernia stiegen schnell, und die Verwaltung der Berkwerksgesellschaft, welche den Zweck der vor sich gehenden Ankäufe nicht kannte, traf Massregeln, um sich gegen den unbekannten Feind zu verteidigen. Am 26. Juli beschloss der Aufsichtsrat der Bergwerksgesellschaft, auf den 27. August 1904 in Düsseldorf eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen, deren Aufgabe die Erhöhung des Kapitals um 6,5 Millionen Mark, d. h. auf 60 Millionen Mark, sein sollte. — Unter diesen Umständen sah sich der Handelsminister gezwungen, an die Bergwerksgesellschaft Hibernia offen mit einem Kaufangebot heranzutreten; und am Abend des 29. Juli erschien im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger die folgende Notiz:

„Die Königlich Preussische Staatsregierung hat der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne i. Westf. für die Abtretung ihres Unternehmens an den Staat folgendes Angebot gemacht:

Es sollen gewährt werden für je dreitausend Mark des 53 500 000 Mark betragenden Aktienkapitals der Bergwerksgesellschaft Hibernia Staatsschuldsverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Staatsanleihe zum Nennwerte von achttausend Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab.

Verwaltung und Betrieb der Gesellschaft soll vom 1. Januar 1905 ab für Rechnung des preussischen Staats geführt werden. Der Umtausch der Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen, der Uebergang des Eigentums der Gesellschaft auf den preussischen Staat, sowie die Auflösung der Gesellschaft erfolgt am 1. des zweiten auf die Perfektion des zwischen dem Staat und der Gesellschaft abzuschliessenden Vertrages folgenden Monats, frühstens am 1. Januar 1905.

Der Geschäftsgewinn der Gesellschaft für das Jahr 1904, wie er sich nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie nach den seither beobachteten Bilanzgrundsätzen ergibt, verbleibt der Gesellschaft zur Verteilung nach Massgabe der bestehenden Berechtigungen."

Für dieses Angebot der Regierung stimmten in der Generalversammlung am 27. Aug. 19 Aktionäre mit 2,6 Millionen Mark Aktien, dagegen stimmten 92 Aktionäre mit 29,6 Millionen Mark. Als hierauf der Vertreter der Dresdner Bank, der 18 Millionen Mark vertrat, aber bei der Abstimmung nicht anwesend gewesen war, im Saal erschien, wurde beantragt, über diesen Punkt der Tagesordnung nochmals abzustimmen. Der genannte Vertreter verliess darauf den Saal wieder, um erst zurückzukehren, als der Antrag zurückgezogen war. In derselben Generalversammlung wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um nominal 6,5 Millionen Mark zu erhöhen. Das Anerbieten der Dresdner Bank, die neuen Aktien zum Kurse von 240 % zu übernehmen, um sie den Aktionären anzubieten, wurde abgelehnt. Der Vorstand und Aufsichtsrat der Hibernia wurden vielmehr ermächtigt, die Offerten solcher Institute von der Berücksichtigung auszuschliessen, von denen anzunehmen sei, dass sie den Besitz der neuen Aktien benutzen würden, um den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden. — Die Dresdner Bank protestierte sofort in der Generalversammlung gegen den

gefassten Beschluss, da an der Abstimmung, die zur Ablehnung der Regierungsofferte führte, nicht zwei Drittel des Aktienkapitals sich beteiligt hätten. In Verfolg des Protestes wurde von der Dresdner Bank richterliche Entscheidung beantragt. Die Anfechtungsklage der Bank wurde jedoch durch Urteil des Landgerichts Bochum abgewiesen.

Am 12. Sept. stellte die Dresdner Bank bei der Verwaltung der Hibernia den Antrag, dass eine ausserordentliche Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft einberufen und auf deren Tagesordnung die Aufhebung des Beschlusses betreffend die Kapitalserhöhung und Neuwahlen zum Aufsichtsrat gestellt würden. Die Verwaltung kam dem nur insofern nach, als sie auf den 22. Okt. die Generalversammlung einberief. Sie lehnte jedoch ab, diese beiden Anträge auf deren Tagesordnung zu setzen. Eine Verfügung des Amtsgerichts Herne gab zwar der Gesellschaft auf, dies zu tun; auf ihre Beschwerde entschied jedoch das Landgericht Bochum, dass auf die Tagesordnung der Versammlung nur die Neuwahlen zu stellen seien. Zugleich gelang es der Dresdner Bank, durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichts die Eintragung der neuen Aktien zu verhindern, wenngleich die Anfechtung des Beschlusses betreffend Kapitalserhöhung zurückgewiesen wurde. — Auf dieser am 22. Okt. abgehaltenen Generalversammlung waren 58 709 000 Mark Aktien, darunter die Dresdner Bank mit 27 430 800 Mk. vertreten. Eine hier vorgenommene nochmalige Abstimmung über die Verstaatlichung der Hibernia ergab eine Ablehnung der Offerte mit 101 Stimmzetteln (= 31 265 200 Mk.) gegen 7 Stimmzettel (= 27 430 800 Mk.). Ueber den Antrag der Dresdner Bank, die Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. August aufzuheben, wurde zur Tagesordnung übergegangen. Die Beschlüsse wurden wieder von der Dresdner Bank angefochten, da sie mit Hilfe der 6½ Millionen Mark junger Aktien zustande gekommen seien. Alle diese Prozesse waren unterdessen an das Oberlandesgericht in Hamm gegangen, wo am 10. Nov. die Entscheidung bis zum 4. Febr. 1905 vertagt wurde.

Der preussische Handelsminister hatte seine Absicht einer späteren Verstaatlichung der Hibernia nicht aufgegeben, und am 21. Nov. ging dem preussischen Abgeordnetenhause der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu. Nachdem über diesen Gesetzentwurf am 29. und 30. Nov. beraten war, wurde er am 30. der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses überwiesen. Aber auch die Gegner der Verstaatlichung sind nicht untätig geblieben. Im Dezember wurde die „Herne“, Vereinigung von Hibernia-Aktionären G. m. b. H., Berlin, gegründet, deren Hauptzweck ist, Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia aufzukaufen. Die dazu nötigen Geldmittel soll die G. b. m. H. durch Emission von Obli-

gationen sich beschaffen. Es wäre also etwas der amerikanischen Holding Company ähnliches geschaffen.

Der Einfluss des Hibernia-Planes auf die Fondsbörse lag nicht bloss in einer stürmischen Aufwärtsbewegung der Hibernia-Aktien, sondern in einer Wirkung auf die gesamte Kursbildung, sowohl in Kohlen- und Eisenwerten, wie auf dem Rentenmarkt, wenn auch hier mit anderen Folgen als dort. Der Hibernia-Verstaatlichungsplan machte den Boden fruchtbar für weitere Verstaatlichungsgerüchte, die in der Folgezeit in grosser Zahl auftauchten. Der Umwertungsprozess, den die Hibernia-Aktien infolge des in Aussicht genommenen Umtausches in fest verzinsliche Staatspapiere durchmachten, vollzog sich wenigstens zum Teil auch in den Werten aller der Unternehmungen, die als für die Verstaatlichung in Betracht kommend angesehen wurden. Zu dieser spekulativen Umwertung trug bei, dass einmal tatsächlich die bisherigen Hibernia-Aktionäre Anlage in anderen Industriepapieren, namentlich der Montanindustrie, suchten, dass aber ferner bei etwaigen weiteren Verstaatlichungen ein derartiger Vorgang von neuem in Aussicht stand, da anzunehmen war, dass die bisherigen Aktionäre industrieller Unternehmungen statt die ihnen in Umtausch gegebenen Staatspapiere einstweilen zu behalten, sich sofort an anderen industriellen Unternehmungen beteiligen würden. Hinzu kam, dass die Grossaktionäre der für eine Verstaatlichung in Betracht kommenden Werke aus Furcht, dass ihnen ihr Besitz entrissen würde, durch Aktienkauf ihren Einfluss auf das Geschick des Werkes zu stärken suchten, um eine Verstaatlichung zu verhindern oder eine solche nur zu Bedingungen geschehen zu lassen, die ihnen selbst angemessen erschienen. — Da die Kurssteigerung zum grossen Teil auf spekulativen Faktoren sich aufbaute, welche eine Verwirklichung nicht fanden, hätte man eine Reaktion erwarten können. Nun kamen aber die günstigen Berichte über eine teils gute Beschäftigung, teils bessere Rentabilität der Industrie; namentlich zeigten sich jetzt jene mehr günstigen Einwirkungen des russisch-japanischen Krieges auf die deutsche Volkswirtschaft; auch die weitere Gesundung der Industrie, die teilweise auf der in den letzten Jahren vollzogenen Umgestaltung der Organisation beruhte, trat nun deutlicher in die Erscheinung. Das vermochte nicht allein eine Reaktion überhaupt zu hindern, wirkte vielmehr weiter stimulierend auf die Kursbildung.

Andere Momente.

In der ganzen Zeit der Aufwärtsbewegung, die mit der Beruhigung nach der Börsenkrisis im März begann, fehlte es doch keineswegs an Momenten, die an und für sich wohl geeignet gewesen wären, einen Rückgang der Kurse hervorzurufen aber infolge der Stärke der Haussemomente tatsächlich höchstens zeitweilig die Aufwärtsbewegung hemmten. Die zeitweilige Versteifung des Geldmarktes legte der Hausse Zügel an; grossen

Einfluss auf die Kursbildung vermochte sie nicht zu gewinnen. — Die Ungewissheit über die künftigen handelspolitischen Beziehungen, der langsame Gang der Handelsvertragsverhandlungen, ihr teilweise unbefriedigender Verlauf bestätigten nur Befürchtungen, die ihre Wirkungen schon vorher in vollem Umfange gezeigt hatten. —

Seit langer Zeit ist die Börse gewöhnt, den Bewegungen im amerikanischen Wirtschaftsleben aufmerksam zu folgen. Die amerikanischen Eisenberichte, die die deutschen Börsen mit Spannung von Tag zu Tag verfolgen, gaben zu einer Beunruhigung keinen Anlass. Die energische Reduzierung der Produktion, die im Vorjahre vorgenommen wurde, hat den Markt erleichtert und die Industrie schnell wieder in gesundere Bahnen gelenkt, so dass auch die New Yorker Börse von dieser Seite vor Störungen bewahrt blieb. Dagegen hatte sie am Anfang des Jahres stark zu leiden unter den heftigen Schwankungen der Baumwollbörse, die durch die Machenschaften eines Grossspekulanten hervorgerufen wurden. Erst als dieser Ende März seine Zahlungen einstellen musste, trat eine Beruhigung an der Baumwoll- und Effektenbörse ein. Die Entscheidung in der Northern Securities-Angelegenheit, die diesen Eisenbahntrust als gesetzwidrig bezeichnete, machte wenig Eindruck. Wohl aber wurde gegen Ende des Jahres die Börse in Atem gehalten durch die Präsidentenwahl. Als diese einen ruhigen Verlauf nahm und Roosevelt auch für die nächsten Jahre zum Lenker des Staates bestimmte, griff die Hoffnung auf einen neuen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung der Vereinigten Staaten Platz.

Die Lage der einzelnen Märkte gestaltete sich im Laufe des Jahres folgendermassen:

Renten, Der Rentenmarkt war zu Anfang des Jahres begünstigt durch die Flüssigkeit des Geldmarktes. Eine nennenswerte Beunruhigung durch die russisch-japanischen Differenzen fand zunächst nicht statt. Um so grösser war die Bestürzung, die mit dem unerwarteten Ausbruch des Krieges eintrat. Die nächst interessierten Werte sanken rapide im Kurs; weitere politische Komplikationen wurden befürchtet; eine grosse Inanspruchnahme des europäischen Kapitals seitens der Krieg führenden Mächte, die selbst über grosse Mittel im eigenen Lande scheinbar nicht verfügten, stand zu erwarten und damit eine Versteifung des Geldmarktes. Zwar hielten einige Staaten militärische Rüstungen für notwendig und trugen dadurch zeitweilig zur weiteren Beunruhigung des Rentenmarktes bei, aber im Laufe einiger Zeit legte sich die Aufregung. Die neutralen Mächte gaben ihre friedliche Gesinnung kund; eine Beschränkung des Feldzuges auf das Gebiet Koreas und der Mandschurei, sowie ihrer Küstengewässer lag im Interesse der Krieg führenden Mächte selbst. Nur der russisch-englische Konflikt wegen des Angriffs der baltischen

Flotte auf Huller Fischdampfer gab für kurze Zeit Anlass zur Beunruhigung. Auch die Befürchtung hinsichtlich einer starken Inanspruchnahme des europäischen Kapitals, um die Mittel für den Krieg aufzubringen, erwiesen sich als übertrieben. Die Anleihen, die von den Krieg führenden Mächten bisher gemacht wurden, wurden in den nächst befreundeten Staaten aufgenommen; der deutsche Rentenmarkt wurde dadurch nur mittelbar berührt. Erst am Schluss des Jahres fand der Abschluss einer russisch-deutsch-holländischen Anleihe im Betrage von 500 Millionen Mark statt. Eine Versteifung des Geldmarktes trat allerdings ein — freilich zum Teil aus anderen Gründen als infolge des ostasiatischen Krieges —; jedoch vermochte sie auf den Rentenmarkt einen ungünstigen Einfluss nicht auszuüben.

An der allgemeinen Hausse des Rentenmarktes nahmen keinen Anteil die *deutschen Rentenpapiere*. Zwar traten auch sie verhältnismässig fest in das Berichtsjahr ein. War bereits in den Vorjahren über das im Verhältnis zu den Anleihen der anderen Grossmächte niedrige Kursniveau der Anleihen des Deutschen Reiches wie der Einzelstaaten zu klagen, so noch mehr in diesem Jahre, in welchem zu den allgemeinen Umständen, unter denen der Kurs unserer Anleihen zu leiden hat, noch besondere hinzukamen. Der ungünstige Stand der Reichsfinanzen dauerte auch in diesem Jahre fort, und legte die Befürchtung weiterer grosser Anleihen nahe, die dann den Kurs noch mehr drücken würden. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand hat das Reich in diesem Jahre von der Aufnahme langfristiger Anleihen Abstand genommen und seinen Bedarf durch Begebung von Reichsschatzscheinen gedeckt. Da aber vorläufig noch keine sichere Aussicht auf eine gründliche Besserung der Reichsfinanzen vorhanden war und andererseits das Reich auf die Dauer auch nicht mit hohen kurzfristigen Krediten wirtschaften kann, so kommen die Reichsschatzscheine nur als momentanes Aushilfemittel in Betracht; ihre Rückzahlung wird schliesslich doch nur mit Hilfe einer Rentenanleihe möglich sein. Dazu kam, dass auch von seiten Preussens die Aufnahme grosser Anleihen in Aussicht gestellt wurde durch die immer weiter um sich greifende Verstaatlichung von Privatbetrieben und die grossen wasserwirtschaftlichen Pläne. Gerade die Verstaatlichungsgerüchte fanden im Berichtsjahre infolge der Hibernia-Angelegenheit besonders fruchtbaren Boden. Derartige Verstaatlichungen führen aber dem Rentenmarkte viele Millionen Mark neue Werte zu, die nicht in den Händen der bisherigen Aktionäre, denen sie in Umtausch für ihre Aktien gegeben werden, bleiben, vielmehr den Markt der Anleihen belasten. Zu der Konkurrenz, die den deutschen Staatsanleihen bisher bereits durch die Kommunalanleihen und die Hypothekenpfandbriefe gemacht wurden, kamen in dieser Zeit noch die auswärtigen Rentenpapiere, die sich wegen der Prosperität der

betreffenden Staaten gerade im Berichtsjahre grösster Beliebtheit beim deutschen Publikum erfreuten. Die Begebung der 70 Millionen Mark preussischer Konsols so unmittelbar vor Ausbruch des Krieges hat gleichfalls eine nachhaltige ungünstige Einwirkung auf den Markt unserer heimischen Renten ausgeübt. — An Versuchen, den Kurs der letzteren zu halten und zu heben, hat es nicht gefehlt, ohne dass freilich bisher eine Besserung zu bemerken ist. Das Kapital der Preussischen Seehandlung wurde erhöht, damit sie den Kurs der Staatspapiere besser kontrollieren kann; hoffentlich wird sie nun auch in der Lage sein, so grosse Schwankungen, wie sie in diesem Jahre bei einem Angebot von nur wenigen Millionen Mark zu bemerken waren, zu verhindern. Ob sie das allgemeine Kursniveau wird heben können, bleibt zweifelhaft. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in Vorschlag gebracht, die Sparkassen zur teilweisen Anlage ihrer Kapitalien in Staatspapieren zu verpflichten; doch traten dem gewichtige Bedenken sowohl im Interesse der Kassen wie der Sparer entgegen. — Die Hauptmomente, unter deren ungünstigem Einfluss der Markt der heimischen Renten dauernd so stark zu leiden hat, sind seine häufige Beunruhigung durch neue Anleihen und die so häufigen Fehler, die bei der Begebung selbst gemacht werden — Begebung im unrichtigen Zeitpunkt und zu grosse Fiskalität gegenüber den Vermittlern, welche die Anleihen im Publikum plazieren sollen. Eine Beseitigung dieser beiden Momente dürfte zu einer Besserung beitragen.

russische, Die russischen Anleihen standen naturgemäss während dieses Jahres unter dem Einfluss der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze. Aber obwohl die Lage in Ostasien sich so sehr zum Nachteil für Russland gestaltete, obwohl die Summe der Anleihen stark vermehrt wurde und der Krieg die finanziellen Kräfte Russlands so sehr schwächte, vermochten sich die Kurse der am Berliner Platze gehandelten russischen Staatspapiere doch im allgemeinen über dem Niveau zu halten, bis zu welchem sie beim Ausbruch des Krieges gesunken waren; zeitweise erhoben sie sich sogar nicht unbedeutend über dieses. Die verhältnismässig günstigen russischen Anleihekurse sind bezeichnend für die Lage des Rentenmarktes überhaupt.

japanische, Die japanischen Anleihen, die an der Berliner Börse nicht notiert werden, von denen sich aber nicht geringe Beträge im deutschen Besitz befinden, waren bereits vor Ausbruch des Krieges stark gesunken und erfuhren beim Beginn und in den ersten Wochen des Verlaufes des Krieges einen weiteren erheblichen Kurssturz. Als dann aber die Nachrichten von dem mutigen Vorgehen der Japaner zu Wasser und zu Lande kamen, hob sich der Kurs wieder auf das Niveau vor dem Krieg, ging dann freilich in der zweiten Hälfte des Jahres unter starken Schwankungen um einige Prozente zurück.

Die österreichischen und ungarischen Renten hatten unter den andauernden unerquicklichen politischen und parlamentarischen Vorgängen zu leiden. Sie unterlagen häufigen Schwankungen, das Kursniveau blieb indes schliesslich fast dasselbe, bei andauernder Aufnahmefähigkeit des Landes selbst. österreichische und ungarische,

Die Kurssteigerung der italienischen Rente setzte sich auch in diesem Jahre fort. Während sie mit einem Kurse von ca. 104 eintrat, stieg sie zeitweilig auf höher als 104½. Die andauernd günstige finanzielle Lage Italiens lässt Konvertierungen in den nächsten Jahren bevorstehend erscheinen. italienische,

Auch bei den Rumäniern führte die Konsolidierung der inneren Verhältnisse des Landes eine weitere Steigerung für die 5%igen Anleihen, zeitweilig über Pari, herbei. Die deutsche Bankwelt legte auch in diesem Jahre lebhaftes Interesse für Rumänien an den Tag. Die Bankverbindungen wurden gefestigt und erweitert. Die Petroleumindustrie wurde durch deutsche Banken organisiert und den Rivalen gegenüber konkurrenzfähig gemacht. — Ein rumänisches Bankhaus wurde unter Mitwirkung deutscher Finanzkräfte in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Renten der anderen Balkanstaaten erfreuten sich einer erheblichen Kurssteigerung, zumal im Berichtsjahre Anlass zu irgend welchen Beunruhigungen nicht gegeben war. Balkan.

Spanier erfuhren Ende Februar einen plötzlichen starken Rückgang, da die Befürchtung, das Land könne in Krieg verwickelt werden, eine Krise an der Pariser Börse zur Folge hatte. Sie erholten sich dann aber bald wieder und stiegen allmählich bis auf einen Kurs von ca. 90, während sie mit ca. 88½ in das Berichtsjahr eingetreten waren. spanische,

Chinesen hatten zeitweilig ebenfalls unter Befürchtungen zu leiden, dass China in den ostasiatischen Krieg hineingezogen werden könne. Als diese sich dann als nichtig erwiesen, folgten sie der allgemeinen Tendenz des Rentenmarktes. chinesische,

Mehr noch als bisher wuchs das Interesse des deutschen Publikums für die Renten der beiden amerikanischen Staaten, die in den letzten Jahren einen so grossen wirtschaftlichen Aufschwung zu verzeichnen haben: Mexiko und Argentinien. Mexiko hat unter der Regierung seines jetzigen Präsidenten eine innere Konsolidierung erfahren. Durch ein grosses Eisenbahnnetz ist das Land aufgeschlossen; für Verkehr, Handel und Industrie sowie die kulturelle Hebung der Bevölkerung ist vieles getan worden. Durch ihre Tüchtigkeit unterscheiden sich die Leiter der Republik vorteilhaft von denen mancher anderen amerikanischen Staaten, die europäischen Kredit in Anspruch nehmen. Ernstliche Bestrebungen sind auf eine Regulierung der Valuta gerichtet, wenn auch die Einführung der Goldwährung wohl noch in weitem Felde liegt. Mit Recht suchten daher die deutsche Bankwelt, mexikanische,

die deutsche Industrie sowie der deutsche Handel ihre Beziehungen zu dem aufblühenden Lande zu erweitern.

argentinische.

Nicht weniger stark war die Vorliebe des deutschen Publikums für argentinische Werte. Auch dieses Land ist im Begriff mit einer Konsolidierung seiner inneren Verhältnisse zu beginnen und es ist ein Fortschreiten derselben zu erhoffen. Einstweilen hat eine Reihe günstiger Ernten wesentlich zur Besserung der Lage des Landes beigetragen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass etwaige ungünstige Ernten nicht ohne Einfluss bleiben werden.

Rentabilitäts-Vergleichung.

Erwähnt mag hierbei bezüglich der Rentabilität von Geldanlagen in Staatsrentenpapieren werden, dass sich dieselbe nach Berechnung um Mitte Dezember stellte:

bei Reichsanleihen auf 3,33, Preuss. Konsols 3,43, Sächs. Rente 3,41, Oesterr. Goldrente 3,91, Ungar. Goldrente 4,02, Oesterr. Silberrente 4,20, Italienischer Rente 3,89, 4% Russ. Obligationen von 1880 4,53, Unifizierten Türken 4,65, 4% Rumän. Rente 4,91.

Banken.

Der Bankenmarkt erhielt im Berichtsjahre mannigfache Anregung durch organisatorische Aenderungen in der Bankwelt selbst sowie durch Vorgänge im Konsortialgeschäft, welches jetzt, wo das Kommissions- und Arbitragegeschäft infolge der Börsengesetzgebung so schwer gelitten hat, immer mehr für das finanzielle Ergebnis der Geschäftstätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung wird.

Konzentrationsbewegung.

Der im vorigen Jahresbericht seinen Tendenzen nach dargelegte Umgestaltungsprozess in der Organisation unseres Bankwesens hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte gemacht und mit geringen Ausnahmen alle Berliner Banken ergriffen. Man ist jedoch auf dem neuen Wege der „Interessengemeinschaft“ nur in vereinzelten Fällen fortgeschritten und hat in der Hauptsache auf das alte Mittel der Kapitalvereinigungen zurückgegriffen, das Aufsaugen von Provinzialbanken und Bankiers.

Uebersicht;

Zur besseren Uebersicht sind im folgenden die hauptsächlichsten Ereignisse des Jahres auf diesem Gebiete zusammengestellt worden. (S. S. 181 Tab. 46.)

Es haben demnach fast sämtliche Berliner Banken in den Konzentrationsbestrebungen des Berichtsjahres eine mehr oder weniger grosse Rolle gespielt.

Dresden-Schaaffhausen;

Wir erwähnen zunächst die im Vorjahr geschaffene Kombination Dresdner Bank-Schaaffhausen. Am 9. Mai gelangten Verhandlungen zum Abschluss, die mit einem Schlage eine grössere Berliner Bank, zwei Provinzbanken und ein altes angesehenes Bankhaus an dem zweitgrössten Platze Deutschlands verschwinden liessen. „Die Dresdner Bank nahm die Deutsche Genossenschaftsbank mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1903 im Wege der Fusion unter Ausschluss der Liquidation in sich auf und gewährte der aufgenommenen Gesellschaft 20 Millionen Mark neuer Aktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Juli 1904 sowie eine Barzahlung

. 46 Bankkonzentrationen in 1904.

ag des ·kannt- erdens	Name der aufnehmenden Bank	Name der eine Verbindung eingehenden Bank oder des Bankhauses	Art der Verbindung	Datum der beschliessenden General-versammlungen
. März	Barmer Bankverein	Dortmunder Bankverein	Aufnahme	6. Mai
. Mai	Commerz- u. Disconto-Bk.	Berliner Bank	Gerücht dementiert	—
Mai	Deutsche Bank	Berliner Bank	Fusionsofferte	—
Mai	Dresdner Bank	Deutsche Genossensch.-Bk.	Aufnahme	24. Juni
. Mai	Dresdner Bank	v. Erlanger & Söhne, Frankfurt a. M.	Aufnahme	—
. Mai	A. Schaaffhausenscher Bkv.	Niederrhein. Credit-Anst.	Aufnahme	8. u. 28. Juni
. Mai	A. Schaaffhausenscher Bkv.	Westdeutsche Bank	Aufnahme	28. Juni
. Mai	Bergisch-Märkische Bank	A. Molenaar & Co., Crefeld	Aufnahme	—
. Mai	Deutsche Bank	Berliner Bank	Fusion gescheitert	—
. Juli	Bergisch-Märkische Bank	Padersteinscher Bankv.	Aufnahme	.
. Juli	Commerz- u. Disconto-Bk.	Leipzig. Credit- u. Sparbk.	Interessengemeinsch.	.
Juli	Deutsche Bank	Emdener Bank	Beziehungen	—
Juli	Deutsche Bank	Oldenb. Spar- u. Leihbk.	Uebernahme v. 1 Mill. neuer Aktien	24. August
Aug.	Essener Creditanstalt	Westfälischer Bankverein	Interessengemeinsch.	.
Sept.	Darmstädter Bank	Rob. Warschauer & Co., Berlin	Aufnahme	.
Sept.	Darmstädter Bank	Wismarer Vereinsbank	Nähere Beziehungen	.
Okt.	Dresdner Bank	Württemberg. Landesbank	Engere Verbindung	.
Okt.	Dresdner Bank	Westafricanische Bank	Mitbegründung	.
Okt.	Bergisch-Märkische Bank	Lazard, Brach & Co., St. Johann-Saarbrücken	Aufnahme	—
Okt.	Osnabrücker Bank	Quakenbrücker Bank	Begründung	.
Nov.	Rheinische Creditbank	Oberrheinische Bank	Aufnahme	19. Dez.
Nov.	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt	Oberlausitzer Bank	Aufnahme	20. Dez.
Nov.	Dürener Bank	Jülicher Bank	Aufnahme	.
. Nov.	Bank f. Sprit- u. Prod.-Hdl.	Posener Sprit-A.-G.	Interessengemeinsch.	27. u. 29. Dez.
Dez.	Commerz- u. Disconto-Bk.	Nationalbank	Fusionsgerüchte dementiert	—
Dez.	Commerz-Bank	Berliner Bank	Aufnahme	7. Januar
. Dez.	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt	Zwickauer Vereinsbank	Interessengemeinsch.	.
. Dez.	Norddeutsche Bank	W. S. Warburg, Altona	Aufnahme	—
Dez.	Nationalbank	Orientbank	Mitbegründung	.
	Dresdner Bank	Oberschlesische Bank	Interessengemeinsch.	.
	Rheinische Creditbank	Gebr. Klapferer, Freiburg	Aufnahme	—
	Hallescher Bankverein	E. Kürbitz, Naumburg	Aufnahme	—
	A. Schaaffhausenscher Bkv.	L. Camphausen, Köln	Aufnahme	—
	Darmstädter Bank	Berliner Handelsgesellsch.	Gemeinsame Umwandlung v. Marmorosch, Blank & Co. in eine Aktien-Ges.	.

von 3,75 Millionen Mark, so dass auf je 3600 Mk. Aktien der Deutschen Genossenschaftsbank inkl. Dividendenschein per 1903/1904 je 2400 Mk. neue Aktien der Dresdner Bank und 450 Mk. bar entfielen. Mit der Uebernahme dieser Bank, die seit 40 Jahren die Geschäfte des deutschen Genossenschaftswesens gepflegt hatte, begab sich die Dresdner Bank auf ein ihr neues Terrain und errichtete dafür eine besondere „Genossenschaftsabteilung". Sie gründete in Frankfurt a. M. eine Filiale, gliederte sich die dortige Filiale der Deutschen Genossenschaftsbank an und nahm eines der ältesten Bankhäuser Frankfurts, von Erlanger & Söhne, in sich auf, dessen Kraft allerdings weniger in

dem eigentlichen Bankgeschäft lag, als in den vorzüglichen Verbindungen, die es bereits seit Jahrzehnten mit den verschiedensten Banken unter anderem auch in Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen unterhielt. Es waren dies hauptsächlich: die Mecklenburgische Bank, Landgräflich Hessische Landesbank, Eisenbahnrentenbank, Eisenbahnbank, Schwarzburgische Landesbank, Schwarzburgische Hypothekenbank, Oldenburgische Landesbank und in Berlin die Kommanditgesellschaft a. A. C. Schlesinger-Trier & Co.

In ähnlicher Weise verfuhr auch der A. Schaaffhausensche Bankverein. Er nahm die Niederrheinische Kreditanstalt vorm. Peters & Co. in Crefeld mit ihren über ganz Westfalen verstreuten Zweigstellen in Rheydt, Ruhrort, Duisburg, Neuss usw. im Wege der Fusion in sich auf und ebenfalls die (erst vor acht Jahren aus dem Bankhaus Jonas Cahn hervorgegangene) Westdeutsche Bank in Bonn.

Um diese Transaktionen zu ermöglichen, erhöhten beide Banken ihr Kapital, die Dresdner Bank um 30, von 130 auf 160 Millionen Mark, der A. Schaaffhausensche Bankverein um 25, von 100 auf 125 Millionen Mark. — Mit der Bewilligung dieser Kapitalserhöhungen seitens der Generalversammlungen der beiden Banken und der Zustimmung der Generalversammlungen der angegliederten Banken repräsentiert die Interessengemeinschaft Dresden-Schaaffhausen ein Aktienkapital von 285 Millionen Mark mit einem Reservefonds von 75 Millionen Mark, welches von keiner deutschen oder ausländischen Bank übertroffen wird.

Die Uebernahme neuer Aktien der Oberschlesischen Bank in Beuthen, die in intime Verbindung mit der Dresdner Bank trat, führte die Interessengemeinschaft Dresden-Schaaffhausen in Schlesien ein. Gleichzeitig übernahm sie als Erbschaft von der Deutschen Genossenschaftsbank auch die engen Verbindungen und den Aktienbesitz der letzteren an der Württembergischen Landesbank.

Deutsche Bank.

Die Deutsche Bank schlug einen anderen Weg ein, ihre Einflusssphäre zu erweitern, nachdem ein Versuch in Berlin selbst sich durch die Aufnahme der Berliner Bank zu vergrössern, an dem Widerstand der Aktionäre der Berliner Bank gescheitert war. Sie entfaltete eine direkte Tätigkeit nur durch die Uebernahme von 1 Million neuer Aktien der Oldenburg. Spar- und Leihbank und durch das Eingehen einer Interessengemeinschaft mit der Siegener Bank für Handel und Gewerbe.

Viel wichtiger war aber die indirekte Tätigkeit, die sie durch die ihr angegliederten oder sonst in nahen Beziehungen zu ihr stehenden Banken entfaltete. Eine grosse Rolle spielte hierbei die Bergisch-Märkische Bank, deren Aktien zu mehr als drei Vierteln im Besitz der Deutschen Bank sind. Diese nahm im

Berichtsjahre ein seit 1876 in Crefeld bestehendes Bankhaus A. Molenaar & Co. auf und schritt dann zur Uebernahme der Firma Lazard, Brach & Co. in St. Johann-Saarbrücken, an der bis dahin die Süddeutsche Bank kommanditarisch beteiligt gewesen war. Zu den Kommanditisten der letzteren gehörte aber seit 1898 die Deutsche Bank selbst gemeinsam mit der Rheinischen Kreditbank in Mannheim. Diese Umstände führten zu der für die Deutsche Bank wichtigsten Verbindung des Jahres, zu einem Geschäfts- und Freundschaftsverhältnis mit der Rheinischen Kreditbank selbst. Die Oberrheinische Bank, die bis dahin im direkten Abhängigkeitsverhältnis zur Deutschen Bank gestanden hatte, wurde von der Rheinischen Kreditbank aufgenommen, und mit ihr auch deren Filialen in den verschiedenen Städten des Rheinlandes, Strassburg, Freiburg, Rastatt, Baden.

Auch der Padersteinsche Bankverein, der, in enger Verbindung mit der Hildesheimer Bank, durch diese mit der Hannoverschen Bank und so erst auf Umwegen in der Interessensphäre der Deutschen Bank gestanden hatte, wurde aus dieser Kette gelöst und kam durch seine Aufnahme von der Bergisch-Märkischen Bank in direkte Beziehungen zu der Deutschen Bank. Mit der Fusion der Trierer Bank war dann die Aufnahmetätigkeit der Bergisch-Märkischen Bank und mit ihr auch die der Deutschen Bank in diesem Jahre erschöpft.

Auch die Deutsche Bank ist zu einer Kapitalserhöhung von 20 Millionen geschritten. Ihr Kapital beträgt nunmehr 180 Millionen Mark und ihr Reservefonds 55,4 Millionen Mark.

Disconto-Gesellschaft.

Die Discontogesellschaft schlug denselben Weg ein wie die Deutsche Bank. Nach Uebernahme der Kölnischen Wechsler- und Kommissionsbank nahm sie selbst nur das Bremer Bankhaus J. Schultze & Wolde auf und verwandelte es in eine Filiale. Die ihr angegliederten oder in naher Verbindung mit ihr stehenden Banken entfalteten eine rege Tätigkeit. Die Norddeutsche Bank in Hamburg, deren Aktien sich sämtlich in ihrem Besitz befanden, nahm das altangesehene Bankhaus M. M. Wahrburg in Altona auf, und die durch dauernde Aktienbeteiligung und Interessengemeinschaft mit dem Berliner Institut eng verbundene Allgemeine Deutsche Kreditanstalt schloss Verbindungen in Form von Interessengemeinschaften mit der Oberlausitzer Bank und der Zwickauer Vereinsbank.

Die Disconto-Gesellschaft vermehrte im Berichtsjahre gleichfalls ihr Kapital um 20 Millionen Mark. Dasselbe beträgt jetzt 170 Millionen Mark und der Reservefonds 50,2 Millionen Mark.

Darmstädter Bank u. Berliner Handelsgesellschaft.

Im Berichtsjahre sind Gerüchte wiederholt in Umlauf gekommen, wonach zwischen der Darmstädter Bank und der Berliner Handelsgesellschaft eine Interessengemeinschaft oder eine Fusion werde hergestellt werden. Bisher haben sich hierfür tatsächliche Momente nicht ergeben, wenn man hierher nicht den

Umstand rechnen will, dass beide Banken gemeinschaftlich an der Umwandlung der Bankfirma Marmorosch, Blank & Co. in Bukarest in eine Aktiengesellschaft mitwirken, bei welcher Firma die Darmstädter Bank bereits als Kommanditistin beteiligt war.

Die Darmstädter Bank selbst trat in nähere Beziehungen zu der Wismarer Vereinsbank und nahm die alte Berliner Firma Robert Warschauer & Co., bei der sie schon seit 1898 mit 20 Millionen Mark kommanditistisch beteiligt war, ganz in sich auf. Zu diesem Zwecke schritt sie zu einer Kapitalserhöhung von 20 Millionen und verfügt nun über ein Aktienkapital von 152 Millionen und einen Reservefonds von 13,2 Millionen Mark.

Die Berliner Handelsgesellschaft mit einem Kapital von 100 Millionen und einem Reservefonds von 25,3 Millionen Mark trat in enge Beziehungen zu der New Yorker Firma Hallgarten & Co.

Commerz- und Diskonto-Bank und Berliner Bank.

Nachdem die Kommerz- und Diskontobank mit der Leipziger Kredit- und Sparbank im Berichtsjahre eine Interessengemeinschaft eingegangen war, hat sie gegen Ende des Jahres die Fusion mit der Berliner Bank zum Abschluss gebracht. Schon im Anfang des Jahres schwebten Fusionsverhandlungen, die sich jedoch Ende April, wie es scheint an dem zu niedrigen Gebot, zerschlugen. Darauf nahm im Mai die Deutsche Bank die abgebrochenen Uebernahmeverhandlungen auf. Am 7. Mai ging die Fusionsofferte an die Berliner Bank ab und am 10. Mai bestätigte eine Aufsichtsratssitzung der Deutschen Bank das Abkommen, das die Berliner Bank in die Deutsche Bank aufnehmen sollte. Zu diesem Zwecke wurde die oben erwähnte Kapitalserhöhung von 20 Millionen beschlossen. Den Aktionären der Berliner Bank sollten gegen 8000 Mk. Aktien der Berliner Bank mit laufendem Dividendenschein 3600 Mk. junge Deutsche Bank-Aktien mit Dividendenschein pro 1905 u. ff. gewährt werden. Hiernach waren zum Umtausch der 42 Millionen Mark Berliner Bank-Aktien erforderlich 18 900 000 Mk. Deutsche Bank-Aktien. Der über den Uebernahmepreis erzielte Mehrerlös auf die restlichen 1 100 000 Mk. Deutsche Bank-Aktien sollte ebenfalls in voller Höhe dem Reservefonds der Deutschen Bank zufliessen.

Hochflut der Konzentrationen.

Die Woche vom 9.—15. Mai war die Zeit, in der die Welle der Konzentrationen zur Hochflut anzuschwellen schien. Deutsche Bank — Berliner Bank zu Beginn, die Verbindung des Dresden-Schaaffhausen-Konzerns mit den beiden rheinischen Banken zu Ende eines solchen kurzen Zeitraums. Kein Wunder, wenn sich die Erregung an den Börsen in dieser Zeit steigerte. — Aber gerade vielleicht dem Umstande, dass sich die Konzentrationen in dieser kurzen Zeitspanne so anzuhäufen schienen, war es zuzuschreiben, dass gegen die Fusion Deutsche Bank — Berliner Bank ein Widerspruch sich zu regen begann; ein Widerspruch, dem

man eigentlich zum erstenmal in der Geschichte der Konzentrationen begegnet und der auch zum erstenmal eine bereits beschlossene und immerhin nicht unvorteilhafte Verschmelzung verhinderte. Seit Bekanntwerden der Fusionspläne regnete es Proteste an die Bank und in der Oeffentlichkeit, die darauf hinwiesen, dass bei dem Stande der Berliner Bank die Offerte der Deutschen Bank vollständig ungenügend sei. Die auf den 31. Mai berufene Generalversammlung der Berliner Bank, die über die Fusionsofferte beschliessen sollte, war beschlussunfähig, da nur 25,8 Millionen Aktien vertreten waren, während mindestens 28 Millionen zur gültigen Beschlussfassung vertreten sein müssten. Doch wurde in der Versammlung die überraschende Erklärung abgegeben, dass die Deutsche Bank sich nur dann an ihre Vorschläge gebunden hielte, wenn in der, diesen Vertrag genehmigenden Generalversammlung der Berliner Bank gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll nicht erklärt wird. Sofort nach dieser beschlussunfähigen Generalversammlung wurde von seiten der Deutschen Bank der endgültige Verzicht erklärt.

Gegen Ende des Jahres nahm die Kommerzbank den im Frühjahr fallengelassenen Plan wieder auf. Die Fusion der Kommerzbank mit der Berliner Bank war im Anfang des Jahres daran gescheitert, dass das Angebot zu geringfügig erschien. Ihr Angebot entsprach damals einem Kurse von 90—92. Das oben geschilderte Angebot der Deutschen Bank entsprach einem Kurse von ca. 95. Die jetzigen Fusionsgrundlagen sind derart gedacht, dass für je 5000 Berliner Bank-Aktien mit Dividendenschein für 1904 4000 Mk. Aktien der Kommerzbank mit Dividendenschein für 1905 bewilligt wurden. Das entspricht einem Kurse von ca. 97. Zu diesem Zwecke soll das Kapital der Kommerzbank um 35 Millionen, von 50 auf 85 Millionen, erhöht werden. Behufs Durchführung dieser Erhöhung bildete sich ein Konsortium unter Führung der Darmstädter Bank, der Nationalbank und der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg.

Nationalbank für Deutschland.

Zum Schlusse des Jahres hat die Nationalbank für Deutschland (Aktienkapital von 60 Millionen und Reservefonds von 9,7 Millionen Mark) unter der Firma Orient-Bank in Athen eine Bank mit einem vollgezahlten Kapital von 10 Millionen Goldfranken, in Gemeinschaft mit der Banque Nationale de Grèce begründet.

Konzentrationen in der Provinz.

Auch die ausserhalb der grossen Konzerne in der Provinz sich befindenden Banken teilten das Bestreben der Berliner Banken, sich zu vergrössern, teils durch Aufnahme bereits bestehender Banken und Bankhäuser, teils durch Begründung neuer von ihnen abhängigen Banken. So nahm der Barmer Bankverein den Dortmunder Bankverein und die Dürener Bank die Jülicher Bank auf. Die Rheinische Kreditbank kaufte das Bankhaus Gebr. Klapferer in Freiburg i. Br. und der Hallesche Bankverein die Firma

E. Kürbitz in Naumburg. Die Osnabrücker Bank begründete eine von ihr abhängige neue Bank, die Quakenbrücker Bank.

Wirtschaftliche Bedeutung und Schattenseiten der Konzentration.

Die wirtschaftliche Bedeutung der modernen Banken-Konzentration liegt in der Zentralisation grosser eigener und fremder Kapitalien in einer Hand und in der Dezentralisation des Betriebes, der aber doch nach einheitlichen Grundsätzen geleitet wird. Diese Konzentration steht auch innerlich im Zusammenhange mit dem immer mehr wachsenden Umfange der wirtschaftlichen Unternehmungen des Handels und der Industrie. Grosse Anforderungen von dieser Seite erfordern ebenso grosse Kapitalien von der anderen. Auch umfangreiche Unternehmungen einheitlich einleiten und einheitlich abwickeln zu können, dazu bietet die moderne Konzentration im Bankgewerbe die Möglichkeit, indem sie freilich an die Leiter dieser konzentrierten Organisation die höchsten Anforderungen stellt. Wenn eines Tages an die deutsche Industrie die Riesenaufgabe des Ueberganges zum elektrischen Betriebe auf den Vollbahnen herantreten sollte, so wird für ihre Versorgung mit Kapitalien die vorangegangene Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe eine sehr erhebliche Vorarbeit bedeuten. So wenig wir die erspriesslichen Seiten dieser Bewegung unterschätzen, so darf man andererseits nicht verkennen, dass sie nur mit erheblichen Nachteilen erkauft werden. Wie jede Konzentration, so hat auch die im Bankgewerbe die Beseitigung zahlreicher selbständiger Existenzen mittleren und kleineren Umfanges zur Folge. Wo kleinere Banken und Privatfirmen sich noch in erheblicher Tätigkeit erhalten haben, sehen sie sich bedroht. Die guten Emissions- und Konsortialgeschäfte fallen den Grossbanken zu. Jenen bleiben nur die minder guten, teilweise die von den Grossbanken bereits zurückgewiesenen. Ihre Kapitalmacht, auch die der grossen Privatfirmen, kann sich mit wenigen Ausnahmen mit der der grossen Aktienbanken nicht messen. Kleinere Privatfirmen, bei denen die Gewinne aus dem regulären Bankgeschäft kaum die Spesen decken, sehen sich immer häufiger zu Geschäften auf eigene Rechnung gedrängt.

Ist die Bankenkonzentration auch nicht erst durch die Börsengesetzgebung geschaffen worden, so hat diese ihr doch sehr erheblich Vorschub geleistet. Das Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen hat einen grossen Teil des Effektenhandels in das Kassageschäft gedrängt. Zur Bewältigung des letzteren gehören grosse Kapitalien. Wer, wie die Grossbanken, dieselben aus dem eigenen Geschäft zur Verfügung stellen kann, ist im Vorteile vor den kleineren Firmen, die sich die Kapitalien zum Teil erst von Dritten beschaffen müssen. Weit mehr aber noch als das Stempel-, hat das Börsengesetz selbst durch die Lahmlegung des Börsengeschäftes jene Entwickelung gefördert und beschleunigt. Eine Börse, namentlich in der weitherzig offengehaltenen Art, in der die Organisation

in Deutschland, abweichend von manchen anderen Ländern, sich historisch herausgebildet hat, ist ein in voller Oeffentlichkeit arbeitender Nachrichtenapparat über Angebot und Nachfrage, der Kleinen wie Grossen in gleicher Weise zur Verfügung steht. Je mehr der Apparat geschwächt, je mehr ihm gewisse Geschäfte entzogen werden, desto mehr sind diejenigen im Vorteil, die sich derartige Nachrichten selbst zu beschaffen imstande sind. Eine Grossbank heutigen Stiles stellt in sich ein Quantum von Angebot und Nachfrage dar, wie es etwa früher ein bedeutender Börsenplatz allein repräsentierte. Die Korrespondenz mit Zweigstellen und Kunden liefert ihr ein Nachrichtenmaterial, das für die Urteilsbildung in den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen für sich allein oft ausreicht. Je grösser eine Bank ist, desto weniger hat sie unter der Schwächung der Börsen zu leiden gehabt, desto mehr ist ihrem Wachstum der Umstand zugute gekommen, dass die kleineren Bankbetriebe von jener Schwächung Nachteile hatten.

Verdient daher die Tatsache, dass die Börsengesetzgebung zur Kapitalkonzentration beigetragen hat, den mittelstandsfreundlich gesinnten Urhebern dieser Gesetzgebung stets aufs neue vorgehalten zu werden, so glauben wir trotzdem nicht, dass mit jener Entwickelung schon das letzte Wort gesprochen ist. Das gewerbliche Leben, auch in seiner heutigen Verfassung, bedarf eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem Industriellen und seinem Kreditgeber in zu vielen Fällen, als dass die Institution des Privatbankiers als entbehrlich bezeichnet werden könnte.

Die lebhaftere Unternehmungslust des Jahres fand ihren Ausdruck in der Emissionstätigkeit; denn es ist natürlich, dass letztere nur dann einen Erfolg verspricht, wenn das Privatpublikum geneigt ist und sich kräftig genug fühlt, grössere Anlagen in Wertpapieren zu machen. Daher zeigt denn auch die Zusammenstellung[1]) der im Jahre 1904 zum Handel und zur Börse zugelassenen Effekten nicht weniger als 208 verschiedene Wertpapiere Emissionen.

Tab. 47. Anzahl der Zulassungen von Wertpapieren an der Zulassungsstelle der Berliner Börse.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sa.
1902	11	13	13	20	16	21	19	4	11	8	13	17	166
1903	14	13	21	23	12	12	16	14	5	14	14	16	174
1904	18	14	15	21	18	24	16	15	17	17	18	14	208

mit einem Nominalkapital von 3 712,5 Millionen Mark. Die Möglichkeit, so grosse Beträge aufzunehmen, wird begründet durch die Veröffentlichungen über die Einkommensteuerveranlagungen, welche zeigen, dass für Preussen das gesamte Reineinkommen der Zensiten 9471 Millionen Mark betrug gegen 9036 Millionen Mark in 1902 und gegen 5961 Millionen Mark in 1892. Die staat-

[1]) Vgl. dazu Beigabe, ausserdem oben Tab. 44 (Emissionsstempel).

liche Einkommensteuer, welche 1892 125 Millionen erbrachte, erhöhte sich in 1904 auf 191¼ Millionen. Angesichts solcher Ziffern vermag man wohl das erfreuliche Anwachsen des Nationalwohlstandes als tatsächlich anzuerkennen.

Tab. 48. Wert der bei der Zulassungsstelle der Berliner Börse zugelassenen Wertpapiere (Nominalwert in Millionen Mark).

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sa.
1902	196,9	548,2	583	127,4	463	225,1	239,2	206,4	643,3	78,5	102,6	170,4	4730,6
1903	206	217,6	361,4	515,4	3301,2	68,2	265	396,2	7,8	290,3	163	135	5926,1
1904	736,1	682,6	202,1	132,9	323,6	258,4	77,0	331,0	159,0	474,9	220,4	114,5	3712,5[1])

[1]) Der Wert der zugelassenen Wertpapiere ist im Berichtsjahre bedeutend geringer als im Vorjahre gewesen, da in das Vorjahr die Einführung der 3,6 Milliarden Mk. betragenden österreichischen Rente fiel.

Obgleich die bis jetzt vorliegende private Emissionsstatistik für das ganze Reich mit den Ziffern unserer Zulassungsstelle nicht vergleichbar ist, so lassen wir doch auch diese wie im Vorjahre folgen, da sie eine in sich von Jahr zu Jahr vergleichbare Reihe bildet.

Tab. 49. Emissionen[1]) im Deutschen Reich. (Kurswert in Mill. M.)
(Nach den Aufstellungen der „Frankfurter Zeitung".)

	1902	1903	1904
Deutsche Staatsanleihe . . .	532.82	343.36	283.87
Ausländische Staatsanl. . . .	313.47	136.25	87.24
Stadt- und Provinzialanl. . .	416.44	340.48	216.77
Deutsche Hyp.-Obl.	373.00	461.59	459.49
Ausländ. Hyp.-Obl.	6.73	29.39	21.34
Sonstige Obligationen . . .	211.54	256.67	199.24
Bank-Aktien	61.46	33.06	201.45
Eisenbahn-Aktien	22.53	116.31	68.91
Industrie-Aktien	94.36	195.33	267.60
	2032.35	1912.44	1805.91
Davon in festverzinsl. Obl. .	1854.00	1567.74	1267.95
Aktien	178.35	344.70	537.96

[1]) In dieser Tabelle sind die eigentlichen Konversionen ausser acht gelassen, während die von bestehenden Gesellschaften ausgegebenen neuen Aktien darin enthalten sind, gleichgültig ob diese erst mittels Ausübung des Bezugsrechts zur Ausgabe gelangt oder bereits an der Börse eingeführt worden sind. Der Absatz an Hypoth.-Obligat. ist schätzungsweise eingesetzt.

Was die einzelnen Kategorien der zur Emission gelangten Wertpapiere anlangt, so lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, wie hoch sich die Summe der 3% Preussischen Konsols beläuft, welche seit Ende Juni 1903 und auf Grund des Gesetzes vom 25 Juni 1904 ausgegeben wurden. Nur das mag bemerkt werden, dass die Finanzverwaltung in der letzten Zeit von der Ausgabe fester Anleihen Abstand genommen hat, indem sie dagegen Schatzanweisungen mit bestimmter Verfallfrist im Betrage von 140 Millionen Mark für das Reich und 248 Millionen Mark für den preussischen Staat

emittierte. Bayern beanspruchte 60, Baden 54, Hamburg 40 Millionen, Oldenburg und Hessen 13 Mill. Mark. An Provinzialanleihen wurden ca. 100 Millionen ausgegeben. Die deutschen Städte beanspruchten die Zulassung von ca. 430 Millionen, die allerdings erst sukzessive an den Markt gelangen, da die staatlichen Konzessionen für die Städte deren Bedarf immer gleich auf eine Reihe von Jahren im voraus enthalten. Das nämliche lässt sich von den 390 Millionen Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken sagen. Der Bedarf für deutsche Eisenbahnen beschränkte sich auf die bescheidene Summe von 5 Millionen für Aktien und 4 250 000 Mk. für Prioritäten; dagegen gelangten für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft 21 Millionen Mark zur Zulassung. Für ausländische Eisenbahnaktien und Obligationen beschränkte sich die Zulassung auf die drei Sorten: Tehuantepecbahn, Bagdadbahn, Baltimore-Ohiobahn. Von der letzteren ist wohl nur ein mässiger Betrag in Deutschland plaziert, da dieselbe sich auch in ihrem Heimatland der Gunst der Kapitalisten erfreut. Von ausländischen Fonds wurden hauptsächlich zugelassen:

125 Mill. $ Stammaktien der Baltimore und Ohio Railroad Co. — 10 Mill. $ 4% Refunding Mortgage Gold Bonds der Long Island Railroad Co. — c. 30 Mill. £ 4% convert. unific. Ottom. Staatsanleihe von 1903. — 10 Mill. Kr. 4% Pfandbr. d. Allgem. Hyp.-Kasse der Städte Schwedens. — 40 Mill. Kr. 3½% Pfandbr. d. Ungar. Bodenkreditinstit. Budapest. — 60 Mill. Kr. 4% Oblig. d. Kreditv. v. Grundbes. v. Kopenhagen-Umg. — c. 106 Mill. Kr. Kgl. Ungar. steuerfr. 4% Staatsrentenanl. — 5 Mill. Taels dtsch.-asiat. Bk. Shanghai. — 36 Mill. Kr. 3½% Kgl. Schwed. Staatsrentenanl. — 2,376 Mill. türk. Pfund Kais. Ottom. 4% Anl. d. Bagdadb. — 15 Mill. Kr. Akt. d. Wiener Bkv. — 1,25 Mill. £ 5% Anl. d. Tehuantepec National Eisenbahnges. i. Mexico.

Der Markt der Eisenbahnen ist in Deutschland infolge der fast allgemeinen Verstaatlichung der Bahnen stark zusammengeschmolzen. Grosses Interesse erregt nur noch die Lübeck-Büchener Bahn. Auch betreffs ihrer liefen in diesem Jahre Verstaatlichungsgerüchte um, die starke Nachfrage nach ihren Aktien und ein lebhaftes Steigen des Kurses zur Folge hatten. — Auch in Italien steht eine Verstaatlichung der Eisenbahnen oder vielmehr eine Wiederübernahme des Betriebes durch den Staat in Aussicht. Dies brachte lebhafte Umsätze in ihren Werten an der hiesigen Börse bei stark schwankenden Kursen mit sich. Ebenfalls waren in den Aktien der österreichischen-französischen Staatsbahn, Prince-Henri-Bahn und den Schweizer Bahnen lebhafter Verkehr. Kanada-shares waren infolge der guten Betriebsausweise bei steigenden Kursen gefragt. — In diesem Jahre wurde auch mit der Einführung von Aktien von Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten begonnen, während bisher nur Obligationen solcher Bahnen an der hiesigen Börse zugelassen waren. Das deutsche Publikum legte schon früher Interesse für diese Werte an den Tag; und kaufte sie an der New Yorker und Londoner Börse. Gerade jetzt, wo die Vereinigten Staaten sich in einem wirtschaftlichen Aufschwunge befinden, wuchs das Interesse zusehends. Die Balti-

Eisenbahnen.

more- and Ohio-shares fanden schnellen Absatz bei den deutschen Kapitalisten. Bei schliesslich steigenden Kursen wurden sie lebhaft gehandelt. Die durch eine glänzende Ernte geförderte Aufwärtsbewegung des gesamten amerikanischen Marktes für Eisenbahn- und Industriewerte kam dem deutschen Kapital, das sich in Eisenbahnaktien und Obligationen zu niedrigen Kursen stark engagiert hatte, sehr zu statten und führte zu grossen, dem Nationalwohlstand zugute kommenden Gewinnen. — Die deutschen Aktionäre der Transvaalbahn fanden in diesem Jahre dank der energischen Tätigkeit der Leitung der Schutzvereinigung zum grossen Teil ihre Befriedigung.

Eine Erweiterung findet der Bahnenmarkt durch die Gründungen deutscher Banken im Auslande, wie auch neuerdings in den deutschen Kolonien. Die anatolische Bahn findet ihre Fortsetzung in der Bagdadbahn, die das Innere Kleinasiens und Mesopotamien erschliessen soll und deren Bau der deutschen Industrie reichliche Beschäftigung zuführt. In diesem Jahre wurden 40800000 Mk. 4 % Kaiserlich Ottomanische Anleihe der Bagdadbahn I. Serie emittiert. Die deutsche Schantung-Bahn eröffnete in diesem Jahre den Betrieb auf der ganzen Strecke Tsintau-Tsinanfu und verspricht nach den bisherigen Betriebsausweisen gute Resultate. Die Deutsch-Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, die eine Bahn von Daressalaam nach Mrogoro zu bauen beabsichtigt, emittierte ihre vom Deutschen Reiche mit 3 % Verzinsung garantierten Anteile. In Südwestafrika litt der Bau der Otavibahn infolge des Aufstandes. Für Kamerun sind Eisenbahnbauten projektiert. Für eine Togobahn hat das Reich ebenfalls eine Zinsgarantie gewährt. Ganz abgesehen davon, dass der Bau dieser Bahnen selbst der deutschen Industrie grosse Aufträge zuführt, ist zu hoffen, dass sie ausgedehnte Länderstrecken erschliessen, und der deutschen Industrie weitere Vorteile zuführen werden.

Strassenbahn.

Eine grosse Bedeutung unter den Transportwerten haben die Aktien der Grossen Berliner Strassenbahn. Im Berichtsjahre fand eine Erhöhung des Kapitals auf 100 Millionen Mark und die Einführung der Aktien an der Frankfurter Börse statt. Die neu emittierten Aktien im Betrage von 14297000 Mk. wurden den Inhabern der alten Aktien zum Kurse von 103 % zur Verfügung gestellt. Der Kurs der Aktien litt zeitweise unter dem Kampf mit der Stadtverwaltung, welche bestreitet, dass die Strassenbahn ein Verkehrsmonopol besitze, und wegen Fortsetzung der Untergrundbahn bis zum Spittelmarkt mit der Gesellschaft in einem Prozess begriffen ist, den die Stadt in erster und zweiter Instanz gewonnen hat. Die übrigen Strassenbahnwerte wie auch die der Kleinbahnen profitierten von dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands.

Die Schiffahrtsaktien unterlagen im Berichtsjahre grossen Schwankungen. Die englische Cunard-Linie, die ausserhalb der Vereinbarungen geblieben war, welche zwischen den am transatlantischen Verkehr beteiligten Gesellschaften stattgefunden hatten, war bestrebt, durch Vertrag mit der ungarischen Regierung die ungarische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, die bisher fast ausschliessliche Domäne der kontinentalen Gesellschaften gewesen war, an sich zu reissen. Dadurch beschwor sie einen Kampf auf allen den Linien herauf, auf denen sie mit den vereinigten Reedereien Deutschlands, Nord-Amerikas und Englands in Konkurrenz stand; die auf das niedrigste Niveau gedrückten Tarife schlossen für lange Zeit jeglichen Gewinn in der transatlantischen Fahrt aus. Vor allem der Norddeutsche Lloyd, dessen Hauptbasis das transatlantische Passagier- und Auswanderungsgeschäft ist, hatte stark hierunter zu leiden, während die Hamburg-Amerika-Linie, bei der die Haupteinnahme im Frachtgeschäft liegt, vornehmlich auch dank der guten Beschäftigung ihrer sonstigen Linien diese Verluste leichter zu tragen vermochte. Erst gegen Ende des Jahres gelang es, den Tarifkampf durch gütliche Vereinbarung mit der Cunard-Linie zu beendigen. Grossen Vorteil brachte den deutschen Gesellschaften der Verkauf von Dampfern an die kriegführenden Mächte. Zur Erleichterung des Frachtenmarktes trug die Inanspruchnahme grosser Schiffsräume für die Kohlenversorgung der baltischen Flotte und für die Truppen- und Munitionstransporte nach Südwestafrika bei. Hierdurch fanden zahlreiche deutsche Schiffe Beschäftigung. Im übrigen ist die Lage des Frachtenmarktes noch keineswegs als rosig zu bezeichnen; namentlich liegt die Levante- und Südafrikafahrt noch stark darnieder, während in der ostasiatischen, auch in der Südamerika-Fahrt eine Besserung zu bemerken ist. Nachdem die Aktien der beiden grossen Schiffahrtsgesellschaften unter dem Einfluss des Tarifkampfes stark im Kurse gefallen waren, trat in Paketfahrt-Aktien eine starke Hausse ein, infolge der Nachrichten über gute sonstige Einnahmen und besonders infolge des Umstandes, dass diese auf Grund der Suspendierung der Dividendenverteilungs-Vereinbarung mit dem Morgan-Trust der Gesellschaft ganz verbleiben; Lloyd-Aktien vermochten sich auch nach der Beendigung des Tarifkampfes nur wenig zu heben. Schiffahrt.

Die deutsche Binnenschiffahrt blickt auf ein trauriges Geschäftsjahr zurück. Während eines grossen Teiles des Sommers war jeglicher Verkehr auf einen grossen Teil der deutschen Binnengewässer infolge der anhaltenden grossen Trockenheit unmöglich. Gegen Ende des Jahres geriet das Gewerbe durch den drohenden Plan einer Einführung von Flussabgaben in steigende Unruhe.

Die Montanindustrie, insbesondere in Kohle und Eisen, stand im Verlaufe des ganzen Jahres unter dem Eindrucke Montanindustrie. Kohle und Eisen.

von Syndikats-[1]), Fusions- und Verstaatlichungs-[2])Bewegungen. Das Problem der Syndizierung, den richtigen Mittelweg zu finden, der einesteils die Bewegungsfreiheit des einzelnen nicht zu sehr eindämmt, andernteils ihn veranlasst, sein persönliches Interesse dem der Gesamtheit der Branche unterzuordnen und Opfer auf sich zu nehmen, ist im Kohlensyndikat bis zu einem hohen Grade gelöst worden. Wir sehen zweierlei Arten der Konzentrationsprozesse sich in diesen Versuchen entfalten. Die erste in dem Bestreben, alle Produzenten der gleichen Artikel durch Syndikatsverträge, deren Nichtinnehaltung mit Geldstrafen erheblichen Umfanges bedroht sind, zu binden; die zweite und teilweise jüngere in Fusionen teils mit anderen gleichartigen oder ergänzenden Unternehmungen, teils mit Produzenten der zur Fabrikation nötigen Rohstoffe. Die praktische Gestaltung dieser Einigungsversuche waren um so schwieriger, weil man nicht nur mit den allenfalls leichter übersehbaren Verhältnissen des Inlandsbedarfs zu rechnen hatte, sondern in demselben Masse mit dem des Auslandes und der Produktionsfähigkeit desselben. Namentlich die amerikanischen Verhältnisse machen, wenn auch glücklicher Weise nicht mehr in gleich hohem Masse wie im Vorjahre diese fortdauernden Beobachtungen und entsprechend veränderte Massnahmen notwendig. Dies war schon im Beginn des Jahres bemerkbar. Während aus England und Belgien eine ziemlich gesunde Lage des Eisenmarktes gemeldet wurde, griff in Amerika ein derartiger Absatzmangel Platz, dass die alten Preise nur durch scharfe Einschränkung der Produktion aufrecht erhalten werden konnten. Dieses System erstreckte seine Wirkung bis in den März, in welchem der Weltmarkt immer noch gedrückte Preislagen aufwies. Denn während in Glasgow Warrants im März 1903 56 sh. 9, im Dezember 48 sh. 5½ notierten, war im März 1904 durch bessere Beschäftigung der englischen Schiffswerften der Preis nur auf 51 sh. 6 erhöht, blieb also immer noch um 5 sh. 3 hinter dem Vorjahre zurück. In den Vereinigten Staaten hielt die Depression derart an, dass im Mai und Juni 28 Hochöfen ausgelöscht wurden und das grösste Kanadische Eisen- und Stahlwerk, die Dominion Iron and Steel Comp., seinen Betrieb gänzlich einstellen musste. Auch die Eisenbahnen erlitten in Amerika eine solche Einbusse, und die Frachtenverladungen waren so reduziert, dass die Pennsylvaniabahn allein im Mai etwa 11 000 Arbeiter entlassen musste. — Die Amerikaner hatten sich geirrt: sie hatten die Produktion eingeschränkt, als sich der Bedarf auf dem Weltmarkt hob, und dieser Rückgang in der Eisenproduktions-Industrie Amerikas hatte für die unsrige eine gewisse belebende Wirkung, so dass schon Mitte März einige Verbände Rheinlands und Westfalens sowie die Oberschlesischen Walzwerke eine

---

[1]) Betr. Syndikate s. Abschnitt III B.
[2]) s. o. S. 172 u. f.

Preiserhöhung vorzunehmen wagten, zumal mit dem im März erzielten Perfektwerden des Stahlverbandes die Zurückhaltung der Händler beseitigt war und sich wieder lebhaftere Nachfrage zeigte. Im April machte sich ein anderer wesentlicher Faktor bemerkbar, indem die Ausfuhr von Roheisen sich beträchtlich verringerte, nachdem schon in den ersten drei Monaten des Jahres der Export um 214 000 t gegen das Vorjahr zurückgegangen war. Indessen war man berechtigt, dies keineswegs als ein schlimmes, sondern im Gegenteil als ein befriedigendes Zeichen anzusehen; denn in der Tat hatte die vorhergegangene starke Ausfuhr einen durch starke Preisnachlässe erzwungenen Absatz bedeutet. Indem man jetzt die niedrigen Preisofferten des Auslandes ablehnte, war daraus zu folgern, dass die inländische Produktion durch den Bedarf des Inlandes selbst schon genügenden Absatz fand. Dieses Anwachsen der Nachfrage zeigte sich nicht etwa vereinzelt nur bei uns, sondern gleichzeitig auch in Oesterreich, wo man infolgedessen die Eisenpreise erhöhte.

In den letzten Dezembertagen beschloss der Verwaltungsrat der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktien-Gesellschaft, welche schon im August ihr Aktienkapital um 5 Millionen zwecks Ankauf von Kohlenfeldern erhöht hatte, und derjenige der Huldschinskyschen Hüttenwerke Akt.-Ges., die Fusion beider Werke, unter dem Vorbehalt, dass das Verhältnis der letzteren zum Deutschen Stahlwerksverbande weitere Regelung erfahre. Dies illustriert das Bestreben nach Zusammenfassung von Unternehmungen, welche sich wechselseitig ergänzen. Es soll dadurch eine zweckmässige Konzentration und ein rationeller Werksbetrieb erreicht werden, indem die Erzeugung von Rohprodukten und Halbzeugfabrikaten mit der der Verfeinerungsindustrie verbunden wird. Schon im Februar war eine Betriebsgemeinschaft zwischen der Oberschlesischen Eisenindustrie (Caro Hegenscheidt in Gleiwitz) und der Bismarckhütte in Schwientochlowitz speziell auch für die Walzeisenbetriebe beider Gesellschaften auf zunächst fünf Jahre geschlossen worden. In Erfüllung dieses Vertrages sandten beide Gesellschaften im Mai gemeinschaftliche Zirkulare, nach welchen der Verkauf der Erzeugnisse ihrer drei Walzwerke Baildonhütte, Herminenhütte und Bismarckhütte für gemeinsame Rechnung erfolgen werde. — Auch in Oesterreich machten sich ähnliche Bestrebungen im September bemerkbar durch Fusion der Prager Eisenindustrie mit der Böhmischen Montangesellschaft. Dadurch wurde die gesamte österreichische Grosseisenindustrie auf vier grosse Betriebsstätten konzentriert.

Eine nicht geringere Lebhaftigkeit in der Auffindung neuer Wege und neuer Organisation des Gesamtbetriebes zeigte sich bei den Kohlenwerken, zumal sich hierbei auch der Eingriff des Staates in ganz besonderer Weise bemerkbar machte und eine

ausserordentliche Erregung nicht nur bei den Aktienbesitzern, sondern auch bei den Industriellen selbst hervorrief.

Im fachmännischen Betriebe zog zunächst das eine Moment die Aufmerksamkeit auf sich, dass alle diejenigen Zechen, welche über die zur Koksfabrikation geeignete Kohlen verfügen, diese in höherem Masse als früher selbst verkoken.

Das zweite besonders hervorstechende Moment in Veränderung der Betriebe trat durch die Verschmelzung des Schalkergruben- und Hüttenvereins mit der Gelsenkirchner Bergwerksgesellschaft unter Einbeziehung des Aachener Hüttenvereins Rothe Erde hervor. Die Neubildung grosser umfassender Verbände eröffnet eine Perspektive, deren Konsequenzen in ihrer Wirkung auf die Herstellungspreise unserer gesamten Kohlen- und Eisenproduktion noch gar nicht abzusehen ist, weil auf Grund von Dezentralisation in der Produktion jedes Werk, insbesondere diejenigen Artikel, welche es vorteilhafter als andere herstellen kann, liefern wird. Seit Mitte des Jahres 1904 überwog das Angebot von Kohle und zumal von Koks, während Roheisen und Halbzeug gesucht war. Die sehr kurze Kampagne vieler Zuckerfabriken wirkt auf die in Frage kommenden (meist Braunkohlen-) Gruben ungünstig. Beobachtet war schon früher, dass die grossen Hüttenwerke, welche mit eigenen Kohlengruben, Koksöfen und eigenen Hochöfen arbeiten im allgemeinen eine bessere Rentabilität zu erzielen vermochten, als die reinen Eisenwerke oder reinen Kohlenzechen. Da nun durch den Syndikatsvertrag den Hüttenzechen der Kohlenverbrauch ihrer eigenen Hochöfen und Eisenwerke nicht als Absatz auf ihre Beteiligungsziffern angerechnet wird, so waren die reinen Zechen im Nachteil gegen die Hüttenzechen, und selbst die von den grösseren Gesellschaften betriebene Politik kleinere Zechen gänzlich anzukaufen und den Betrieb derselben einzustellen, und deren Syndikatbeteiligung bei der Förderung ihren eigenen Anteil zuzuschlagen, hatte nicht immer befriedigende Ergebnisse. Denn die Stillegung einer Zeche, mit der dann auch die Wasserauspumpung unterbleibt, hatte auf die Nachbarzechen die schädliche Wirkung, diese der Gefahr des Ersaufens auszusetzen und dadurch Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen. Durch Vereinigungen, wie die oben angeführte, wurde nach beiden Richtungen hin eine bedeutende Veränderung der Situation herbeigeführt. Die Hochöfen erhielten von ihren eigenen Zechen die Kohle billiger, oder wenigstens kam deren Gewinn ihnen in der Gesamtabrechnung selbst wieder zu statten, und die Zechen vermochten ihre Produktion um ein bedeutendes zu vergrössern, da ihnen der Eigenbedarf ihrer Gesellschaft vom Syndikat nicht angerechnet wurde. Dadurch trat die Gelsenkirchener Gesellschaft an die Spitze der Produzenten, da sie an Kohle 8 698 000 t, an Koks 1 301 000 und an Briketts 36 000 t fördern kann. Ihr Aktienkapital wird nun-

mehr 94½ Millionen betragen. Natürlich hatte dies auch auf den Kurs einen bedeutenden Einfluss. Schon im März erhöhte sich derselbe in wenigen Tagen von 195 auf 213 und bei Schluss des Jahres notierte er 231,25.

Eine ähnliche Verschmelzung nahm auch die Harpener Bergbaugesellschaft mit der ihr schon früher liierten Bergbau- und Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft Kannengiesser vor. Sie gelangte dadurch in den Besitz einer grossen und lukrativen Reederei und der Beteiligung der beiden Kannengiesserzechen am Syndikat von 470 000 t Kohle und 43 000 t Briketts. Das Grundkapital der Harpener wird daher, nachdem sie zu diesem Ankauf 10 Millionen neue Aktien ausgibt, 70 Millionen betragen und ihre Beteiligung am Syndikat 7 120 000 t Kohle, 1 485 000 t Koks und 67 000 t Briketts.

Was nun den Geschäftsgang auf dem Kohlenmarkt anbetrifft, so ist zunächst zu erwähnen, dass derselbe vielfach zu leiden hatte durch die Kalamität, welche in diesem Jahre unsere Binnenschiffahrt durchmachen musste; denn die Käufer von Kohlen rechnen in erster Linie auf Bezug per Kahn, da der Bezug per Bahn die Preise ganz unverhältnismässig verteuert. Nun machte sich auf der Oder schon im Mai ein empfindlicher Wassermangel bemerkbar, der dann von Mitte Juni bis Ende Oktober konstant anhielt; auch die Elbschiffahrt war von Mitte Juli bis Mitte November fast gänzlich eingestellt. Dadurch waren alle Kalkulationen über den Haufen geworfen und nicht bloss Absatz und Bezug unterbunden, sondern auch die Einfuhr der konkurrierenden englischen Kohle erleichtert. Allerdings konnte Anfang Mai das Kohlensyndikat die Förderungseinschränkung von 20 auf 15 % herabsetzen, indessen schon im Juni sah sich die Leitung des Syndikats durch die Ueberproduktion zu der Drohung veranlasst, an die dem Zusammenschluss nicht beigetretenen Zechen, die bisher für die Ausfuhr gewährte Vergütung inhibieren zu wollen. Denn schon mussten, da auch der Wasserstand des Rheins sehr ungünstig wurde und grosse Quantitäten Kohle auf Halden gestürzt werden mussten, die Förderungen eingeschränkt werden, und pro Oktober schrieb das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Produktionseinschränkung von 28 % für Kohle, 33 % für Koks und 35 % für Briketts vor, während er im Januar betragen hatte 20,29, im März 20,06 für Kohle und in den gleichen Monaten 1903 nur 15 resp. 19 %. Trotz dieser erhöhten Einschränkung zeigte sich die Kohlenproduktion gesteigert; erfreulicherweise aber stellte sich auch gleichzeitig eine Vergrösserung der Ausfuhr nach Belgien, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich ein.

Der in den letzten Jahren an Umfang und Bedeutung stark gewachsene Kuxenmarkt, der von hiesigen Firmen wie auch von hiesigen Zweiggeschäften westfälischer Firmen frequentiert wird, erregte in Düsseldorf und Essen, die bisher die Hauptplätze Kuxen.

im Kohlen- und Erzkuxenhandel waren, Besorgnis. Infolge der mangelnden Organisation dieses Marktes zeigten sich manche Unzuträglichkeiten, die zeitweilig dazu führten, dass die Düsseldorfer und Essener Händler während der Börsenstunden keine Aufträge nach Berlin gaben.

Zu Anfang des Jahres stand der Verkehr in Kuxen völlig unter dem Zeichen der Erneuerung des Kohlensyndikates. Die Verhandlungen waren ganz im Stillen von anderen Verhandlungen begleitet gewesen, die auf die Aufsaugung kleinerer Zechen durch grössere Bergbaugesellschaften abzielten. Schon im November-Dezember 1903 hatten einzelne dieser Verhandlungen zu dem Ergebnis geführt, dass die Kuxe einer Reihe gewerkschaftlich betriebener Zechen von den Finanzmännern grösserer Unternehmungen aufgekauft wurden, wobei zum Teil sehr hohe Kurssteigerungen der Kuxe dem Kundigen das Herannahen einer neuen Transaktion signalisierten. Es haben auf diese Weise etwa zehn Kohlenbergbau treibende Gesellschaften — lediglich zum Zwecke der Erhöhung der Beteiligungsziffer einiger grossen Syndikatsmitglieder an der Gesamtproduktion des Kohlensyndikats — ihre Selbständigkeit aufgeben müssen. Dass es in der Tat einzig und allein das Interesse einer höheren Quote am Syndikat war, was die Käufer veranlasste, die Kuxe der kleinen Zechen zu erwerben, wurde dadurch bewiesen, dass auf den verkauften Zechen alsbald der Betrieb vermindert und hier und da sogar der ganzen Belegschaft gekündigt wurde. Nachdem der Syndikatsvertrag von neuem zustande gekommen war, fanden noch einige derartige Zechenankäufe statt, wodurch eine Anzahl Namen, es sei an Julius Philipp, Eiberg, Hamburg & Franziska, Bielefelder Tiefbau u. a. erinnert, vom Kuxenkurszettel verschwanden. — In natürlicher Reaktion hierauf gab es in den Frühlingsmonaten des Berichtsjahres einen stillen Markt, bis die Halbjahrswende dem Kuxenhandel eine neue, stärkere Anregung brachte: die Erneuerung des Kalisyndikats. Noch in den letzten Juni-Tagen waren Kaliwerte aller Kategorien, wenn auch nicht im Angebot, so doch zu Preisen käuflich, die kaum eine Veränderung der Marktlage erkennen liessen. Durch das tatsächlich in letzter Stunde erfolgte Zustandekommen des Kalisyndikats fühlte sich das Privatkapital veranlasst, Kaliwerte zu kaufen und zwar in einer Weise, wie sie deutsche Effektenmärkte selten gesehen haben. Wertsteigerungen von Kuxen um das Mehrfache ihres bis dahin genannten Preises waren nichts Ungewöhnliches. Den schweren Werten der Ausbeute zahlenden Gewerkschaften folgten die Mittel-Werte der im Bau befindlichen Kaliwerke, und schliesslich zeigte sich sogar für die kleinen Werte der Bohrgesellschaften wieder Interesse. Von der allgemeinen Aufwärtsbewegung profitierten auch die Kuxe derjenigen Gewerkschaften, die durch Unglücksfälle aller Art, Wassereinbrüche, Verwerfungen und andere Vor-

kommnisse gelitten hatten. Auch das vergessenste Papier am Kuxenmarkt kam zeitweilig wieder zu Ehren; der günstigen Konjunktur dieses Effektenmarktes verdanken sogar einige Werke, dass sie überhaupt weiter bestehen und weiter arbeiten durften.

Die besondere Natur des Kalibergbaues, seine geographische Konzentration, die einem Teile Nordwest- bezw. Mittel-Deutschlands gewissermassen ein Monopol sichert, rechtfertigen die tatsächlich bestehenden besonderen Verhältnisse innerhalb des Marktes der Kalibergwerksanteile. Die grossen Erwartungen, die der Interessent auf die Entwickelung des Kalibergbaues gesetzt hat, haben sich in 1904 unter der Herrschaft des neuen Syndikats zum Teil schon verwirklicht, und der Eintritt neuer, inzwischen ausgebauter Werke in das Syndikat beweist, dass die Organisation eine Erweiterung des Zusammenschlusses zulässt. Die Bewegung in Kaliwerten gewährt in 1904 ein besonders lebhaftes Bild.[1])

Südafrikanische Minen

Wohl mehr noch als in früheren Jahren interessierte sich im Berichtsjahre das deutsche Publikum für südafrikanische Minenwerte. Die gestattete Einfuhr von Kulis liess die kühnsten Hoffnungen auf eine baldige Gesundung der Minenindustrie und schnelle grosse Gewinne der Aktionäre aufblühen. Diese Zeit wurde von Londoner Firmen benutzt, um wieder grosse Posten von Minenwerten in Deutschland unterzubringen. Sie fanden willige Aufnahme, obwohl die deutschen Zeitungen ständig davor warnten, und einige Schwindelfirmen namhaft machten, welche Papiere, die teilweise überhaupt nicht an der Londoner Börse gehandelt werden, denen jeglicher innere Wert fehlt und deren Kurs von den Emittenten willkürlich bestimmt wird, in Deutschland einzuführen bestrebt waren. Nicht genug kann das deutsche Publikum vor Spekulation in solchen Minenwerten gewarnt werden, deren reale Grundlage es nicht zu beurteilen vermag und die von unbekannten Firmen in den Handel gebracht werden.

Zucker

Die Aktien der Zuckerfabriken blieben nicht unberührt von den starken Schwankungen des Zuckermarktes. Die diesjährigen Schätzungen der Zuckerernte blieben erheblich zurück hinter den früheren Ernteerträgen und riefen daher eine Hausse am Zuckermarkt hervor, die von zeitweiligen starken Reaktionen unterbrochen war.

Terrains

Terrainaktien gehörten auch in diesem Jahre zu den bei einem grossen Teile des Privatpublikums beliebten Papieren. Die Richtungen, welche die weitere Ausdehnung der Städte und ihrer Vororte nimmt, die Schaffung neuer Verkehrsmittel, die Errichtung staatlicher Gebäude oder grosser privater Etablissements mancher Art sind die Momente, welche die Bewertung dieser Papiere beeinflussen und häufig ganz plötzlich ändern.

Zum Schluss lassen wir die Fortsetzung des im Vorjahre begonnenen Verzeichnisses der Sanierungen folgen.

[1]) Vgl. die Tabelle am Schluss des Bandes.

Tab. 50. Sanierungen. (Das Datum in Spalte 4 gibt den Tag des Generalversammlungs-Beschlusses an.)

Nr.	Wertpapier	Früheres Kapital	Datum	Art der Sanierung	Jetziges Kapital	Kurs ulti[mo] 1902	1903
	2	3	4	5	6	7	8
1	Vereinigte Werdersche Brauereien, Werder a. H.	M. 1 800 000 Akt. herabgesetzt auf M. 1 200 000 Aktien, dann erhöht um M. 600 000 Vorz.-Akt.	17/12 02	Zusammenlegung 3 : 2	M. 1 800 000 (1 200 000 zus. gel. Aktien 600 000 Vorzugs-Akt.)	37⁵⁰ b. G.	Notiz gestrichen
2	Hagener Gussstahlwerke, Hagen i. W.	M. 2 549 500	5/12 02	Zusammenlegung 5 : 3 mit dem Stempel Stammaktien, ferner Zuzahlung von M. 100 auf 1 Aktie à M. 500, M. 200 auf 1 Aktie zu M. 1000. Diese werden dann Vorzugsaktien. Eingereicht wurden M. 2 399 500 und zu M. 1 439 500 zusammengelegt. Auf M. 1 254 000 neue Aktien wurden 20 % = M. 250 800 zugezahlt	M. 1 529 500 = 1306 Vorz.-Akt. à M. 500 601 Vorz.-Ak. à M. 1000 = M. 1 254 000 und zwar 371 Stamm-Akt. à M. 500 90 Stamm-A. à M. 1000 = M. 275 500 zugelassen die Vorz.-Akt. = M. 1 254 000	34⁷⁵ B	Notiz eingestellt
3	Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Bliesenbach, Düsseldorf	M. 5 500 000	29/6 03	Zuzahlung von M. 150 Prioritäts-Akt. auf 4695 Aktien, welche dadurch abgestempelte Vorzugsaktien geworden sind	M. 5 500 000 = M. 805 000 Stamm-Akt. und M. 4 695 000 abg. Vorzgs-Aktien, zugelassen die letzteren	48 b. G.	45²⁵ b. G.
4	Vereinigte Deutsche Petroleumwerke, A.-G. zu Peine	M. 3 250 000 erhöht auf M. 3 925 000 erhöht auf M. 4 475 000	8/11 88 und 28/4 90	Zusammenlegung der Stammaktien 2 : 1 und Zuzahlung von 15 % auf M. 3 387 000.	M. 1 006 000 = 1006 abgestempelte Vorzugsakt. Lit. A. à M. 1000	13 b. G.	21¹⁰ b. G.
			8/9 94, 3/2 96, 15/4 97	Durch Ausgabe von Vorzugsaktien Lit. A. Zusammenlegung der Stamm- u. Prior.-Akt. von 10 : 1 und Zahlung von 15 %, 21 und bzw. 6 % herabgesetzt auf M. 2 559 500			
			21/11 03	Die vorhandenen 2500 Vorzugsaktien Lit. A. von 5 : 2 auf 1000 Stück à M. 1000 und von den 59 abgestempelten Prioritätsakt. 50 Stück à M. 1000 von 10 : 1 auf 5, sowie die restlichen 8 Stück à M. 1000 mit dem letzten Stück à M. 1500 auf 1, also alle 59 Stück auf 6 Stück à M. 1000 zusammengelegt. Die zusammengelegten abgestempel-			

Nach erfolgter Sanierung.

Wertpapier	Früheres Kapital	Datum	Art der Sanierung	Jetziges Kapital	Kurs ultimo 1902	1903	1904[1]
2	3	4	5	6	7	8	9
			ten Prioritätsaktien und die zusammengelegten Vorzugsaktien erhalten die Bezeichnung: abgestempelte Vorzugsakt. Lit. A. 125 Stück Vorzugsaktien nicht eingereicht und vernichtet, 49 Stück abgestempelte Prioritäts - Aktien dito und dafür 55 abgestempelte Vorzugs - Aktien ausgegeben u. verkauft				
Akkumulatoren- u. Elektrizitäts-Werke Akt.-Ges. vormals W. A. Boese & Co. in Berlin	M. 3 000 000 erhöht auf M. 4 500 000	20/6 03	Zuzahlung von M. 400 auf jede Aktie, welche dadurch Vorzugs - Aktie wird. Zuzahlung wurde geleistet auf 4016 Aktien = M. 1 606 400, so dass jetzt bestehen 4016 Vorzugsaktien à M. 1000, 484 alte Aktien à M. 1000	M. 4 500 000; 4 016 000 abgest. Vrz.-A. à M. 1000, 484 000 nicht-abgest. St.-A. à M. 1000	77^{75} b. G.	65 b.	—
				zugelassen die Vorzugs-Aktien mit M. 4 016 000	—	65 bz.	65 G
Rheinische Bank in Mülheim a. d. Ruhr	M. 5 000 000 erhöht auf M. 10 000 000	30/4 03	Zuzahlung von 60% auf 6182 Akt., Zusammenlegung von 3818 Aktien von 5:2 und restliche 3:1 à M. 1200. Ausgabe von M. 2 290 800 neuen Aktien = 2289 Aktien à M. 1000, 1 Aktie à M. 1800, Umtausch 1 Aktie à M. 1200 und 1 Aktie à M. 1800 in 3 Aktien à M. 1000	M. 10 000 000	35^{10} bg.	Notierung eingestellt	114^{60} G
Spinnerei-Akt.-G vorm. Joh. Friedr. Klauser in M.-Gladbach	M. 3 000 000	28/3 03	Zusammenlegung von 5:4	M. 2 400 000		Notierung eingestellt	976 G
Warsteiner Gruben- und Hüttenwerke	M. 1 263 000	30/3 06	Zusammenlegung von 4 456 000 abgestempelten Aktien von 2 : 1	M. 1 064 000	22 bg.	48^{50} bg.	976 G

[1] Nach erfolgter Sanierung.

F. Allgemeine Entwickelung des Getreidehandels.*)

Das zu Ende gehende Jahr war für den Getreidehandel recht bewegt. Die politischen und kriegerischen Ereignisse im fernen Osten, vielfache Befürchtung von Ausfuhrverboten, andauernde Allgemeines.

*) Die Berichte über die einzelnen Zweige des Berliner Getreidehandels erscheinen, wie alljährlich, in Band II (Spezialberichte). Dem allgemeinen Teil ist wegen der besonderen Bedeutung dieses Hauptzweiges der Nahrungsmittel-Versorgung ein Platz an dieser Stelle eingeräumt worden.

Unsicherheit über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen deutschen Eingangszölle, eine seit Jahrzehnten nicht gekannte sommerliche Dürre und dadurch hervorgerufene, mehrere Monate während, fast völlige Einstellung des Schiffahrtsbetriebes in den für Berlin am meisten in Betracht kommenden Stromgebieten der Elbe und Oder stellten unserem Handel vielseitige Aufgaben. Ihre Bewältigung war aber mit so vielen Gefahren verbunden, dass unsere Händler es sich versagen mussten, ihre volle Tätigkeit zu entfalten. Dies um so mehr, weil die Börsennovelle, welche die Herstellung eines geordneten Lieferungshandels bei uns bezweckt, noch immer ihrer Erledigung harrt. Wie in der Regierungsvorlage, so ist auch in der Reichstagskommission die Notwendigkeit der Lieferungsgeschäfte in so zutreffender Weise begründet worden, die von agrarischer Seite gemachten Einwendungen können als so gründlich widerlegt gelten, dass sich endlich die Ueberzeugung von der dringenden Notwendigkeit der Reform des Börsengesetzes durchringen müsste, wenn man überhaupt geneigt ist, diese Frage vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen. — Die vom Getreide-Grosshandel nicht zu umgehenden Versicherungsgeschäfte an anderen Börsen erforderten grosse Kosten und Opfer; namentlich in Nordamerika, wo in diesem Jahre infolge der speziellen Ernteverhältnisse und der dadurch gegebenen Sonderstellung ganz erhebliche, vom Weltmarkte vielfach unabhängige Preisschwankungen vorherrschten. Daher ist es wohl erklärlich, dass der Berliner Getreidehandel im allgemeinen dem Jahre 1904 keine dankbare Erinnerung weihen wird.

An unserem Getreidemarkte herrschte bei Beginn des Jahres völlige Leblosigkeit. Man kannte zwar die Differenzen zwischen Russland und Japan, glaubte aber, dass sich diese ohne besondere Schwierigkeiten lösen würden, und hielt die Bewegungen an den amerikanischen Börsen für spekulative Ausschreitungen, denen zu folgen keinerlei Neigung bestand. Erst als der russisch-japanische Krieg zur Tatsache wurde und man sich überzeugt hatte, dass die Steigerung in Amerika im wesentlichen eine Folge der für den Krieg seit langem im stillen geschehenen grossen Wareneinkäufe war, wurde auch bei uns die Kauflust allgemein, und damit wurde eine scharfe Erhöhung der Preise herbeigeführt. Die Frage war, ob Verwickelungen zwischen anderen Grossmächten drohen, und ob Russland Ausfuhrverbote erlassen oder aber, der Geldbeschaffung wegen, seine Ausfuhr fördern, und ob es in der Lage sein würde, seine Valuta zu halten. Als der Wechselkurs sich nur ganz vorübergehend in Berlin von 213 auf 211½ abschwächte, als Russland bündig erklärte, dass jedes Ausfuhrverbot ausgeschlossen sei, als endlich zur Gewissheit wurde, dass der Krieg auf Japan und Russland beschränkt bleiben würde, griffen im Getreidehandel wieder die natürlichen Verhältnisse Platz, die zu einer erheblichen Herabsetzung der Preise führten.

Preise.

Im April musste man bereits annehmen, dass die Leistungsfähigkeit Nordamerikas für den Export infolge der geringen Bestände und unbefriedigenden Aussichten für die neue Ernte recht mässig sein würde. Dieser Ausfall konnte aber in diesem Jahr nicht hoch angeschlagen werden, weil Argentinien, Ostindien und Australien Exportüberschüsse von 24 Millionen Qrs. hatten, gegenüber 13 Millionen 1903 und 6 Millionen 1902. Die Folge dieser Ergiebigkeit war, dass das auf Europa schwimmende Weizenquantum Mitte Juni die kaum je zuvor gekannte Höhe von 6 260 000 Qrs. erreichte, gegenüber 4 050 000 Qrs. um die gleiche Zeit des Vorjahres. Ernte.

Inzwischen kamen die Ernten in Amerika und in den europäischen Ländern zur Reife. Die Getreideproduktion der Welt wurde im September etwa wie folgt berechnet in Millionen Tonnen: Ernten.

Tab. 51.

	1903	1904
Weizen	88.3	84.4
Roggen	43.5	39.3
Hafer	31	29.1
Gerste	51.3	48.8
Mais	82.7	80.6

In der Hauptfrucht, Weizen, war demgemäss ein Ausfall von etwa 5 %, in Roggen von über 10 % gegen das Vorjahr festzustellen; diese Sätze ermässigten sich aber später für Roggen erheblich, da die Resultate in Russland und Deutschland wesentlich die damaligen Berechnungen überstiegen. Das Minus der Welternte in Weizen wurde zumeist durch die Mindererträge in Nordamerika herbeigeführt, welches nur 552 Millionen bushels gegen 638 Millionen im vergangenen Jahre geerntet hatte. Damit wurde es zur Gewissheit, dass Nordamerika mit seinen aus der alten Ernte übernommenen nur geringen Beständen und dem sich von Jahr zu Jahr steigernden einheimischen Konsum für den Export nach Europa nicht in Frage kommen konnte und dass die namentlich für Grossbritannien erforderten grossen Ergänzungen ausser von Argentinien und Ostindien von anderer Seite befriedigt werden müssten. Nach der neuen Ernte betätigte Russland für Weizen eine geradezu staunenswerte Exportkraft, man kann das ausgeführte Quantum Weizen vom 1. Aug. bis 1. Dez. auf 1,9 Millionen Tonnen beziffern.

Wie enorm das Wachstum der Weizenernte in der Welt ist, mag die folgende, englischen Fachblättern entnommene Zusammenstellung zeigen. Es wurden geerntet im Durchschnitt der Jahre

1893—1896	313	Millionen Qurs.
1897—1900	336	„ „
1901—1904	383½	„ „

Diese Mehrerträge dürften allerdings in Wirklichkeit etwas

kleiner sein, weil die frühere Ermittelungsbasis auf anderen Grundsätzen beruht, als sie die neue Statistik anwendet.

Besonderes Interesse bot die Entwickelung der deutschen Ernte. Aus den östlichen Provinzen Preussens kamen im Juli Berichte, die infolge der wochenlang anhaltenden Dürre eine Kalamität für die Landwirtschaft befürchten liessen. Unser Handel konnte sich dem Einfluss dieser Berichte nicht ganz entziehen, war aber doch, gestützt auf die langjährigen Erfahrungen, dass Sonnenjahre in der Regel gute Ernten bringen, in der Abwägung dieser Saatenstands-Schilderungen recht vorsichtig. Wie zutreffend diese Zurückhaltung war, bewies dann auch der amtliche Bericht vom Juli, der für die Körnerernte (2,4 Winterweizen, 2,5 Roggen, 2,7 Hafer, 2,6 Gerste) keineswegs ungünstige Zahlen brachte.

Wir schliessen hieran Tabellen, welche die Anbaufläche, die durchschnittlichen Erträgnisse vom Hektar nebst definitiven Ernteergebnissen und eine Uebersicht über die gesamte Körnerernte zur Anschauung bringen und verbinden hiermit auch eine Uebersicht über die Kartoffelernte, bei der das Mindererträgnis allerdings sehr erheblich ist. Wir fügen ferner hinzu eine Statistik über die Erträge der Wiesen, die den monatelang in Deutschland herrschenden Futtermangel, der durch Notstandstarife gemildert werden musste, erklärlich machen und der durch Ausfuhrverbote aus Oesterreich, Ungarn, Rumänien noch gesteigert wurde.

Tab. 52. Anbauflächen im Deutschen Reich (in Hektar).

	1902	1903	1904
Weizen	1 912.355	1 812.692	1 918.292
Roggen	6 153.987	6 025.024	6 099.078
Hafer	4 156.290	4 301.067	4 189.535
Gerste	1 643.871	1 705.312	1 627.430
Kartoffeln	3 240.576	3 251.507	3 287.753

Tab. 53. Ernte im Deutschen Reich in Tonnen nebst Erträgnissen p. ha.

	1902	p. ha	1903	p. ha	1904	p. ha
Weizen [1]	3 900.396	2.06	3 555.064	1.93	3 804.828	2
Roggen [1]	9 494.150	1.55	9 904.493	1.66	10 060.762	1.66
Gerste	3 100.227	1.89	3 323.639	1.95	2 948.184	1.81
Hafer	7 467.250	1.80	7 873.385	1.84	6 936.003	1.66
Kartoffeln	43 472.393	13.41	42 901.530	13.25	36 287.199	11.04
Wiesen	26 017.083	4.37	26 355.027	4.45	21 507.112	3.62

[1]) Ertrag p. ha nach dem Durchschnitt der Wintersaat.

Nach den Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes betrug die gesamte Körnerernte (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) in Deutschland (in 1000 t):

Tab. 54.

1900	1901	1902	1903	1904
23.750	24.656	23.961	21.033	22.486

Der Wert unserer diesjährigen Körnerernte, die, wie sich aus

der Zusammenstellung ergibt, wieder sehr gross war, wird noch wesentlich durch die ganz vorzüglichen Qualitäten gehoben.

Eine Folge des Futtermangels war ein erheblicher Bedarf für Kleie.

Obsternte.

Für die Entwickelung unserer Getreidepreise war von nicht zu unterschätzender Bedeutung die diesjährige Obsternte, die eine seltene Fülle in vorzüglichen Qualitäten zu ausserordentlich billigen Preisen brachte. Dass hierdurch zeitweise der Brotkonsum sehr eingeschränkt wurde, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ein- und Ausfuhr.

Für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel in den 4 wichtigsten Getreidearten wird die folgende, die ersten 11 Monate des Jahres vergleichende Uebersicht von Interesse sein.

Tab. 55. Getreide: Ein- und Ausfuhr Jan.—Nov. (in To. = 10 dz).

	1902	1903	1904
a) Weizen.			
Einfuhr..	1 947.771	1 747.491	1 822.732
Davon aus: Russland	580.265	681.912	738.469
Argentinien	157.917	317.886	550.830
Nordamerika	960.419	529.856	182.538
Anderen Ländern	249.170	217.837	350.895
Ausfuhr.[1]	61.889	154.159	131.626
b) Roggen.			
Einfuhr	898.179	750.886	435.857
Davon aus: Russland	774.691	664.428	392.347
Anderen Ländern	223.488	86.458	43.510
Ausfuhr.[2]	88.491	186.534	304.093
c) Hafer.			
Einfuhr	353.446	432.410	288.554
Davon aus: Russland	293.295	361.933	205.085
Anderen Ländern	60.151	70.477	83.469
Ausfuhr.[3]	124.906	74.628	201.378
d) Gerste.			
Einfuhr	1 009.492	1 415 257	1 247.952
Davon aus: Russland	639.496	998.038	973.362
Oesterr.-Ungarn	281.834	336.902	185.870
Anderen Ländern	88.162	80.317	88.720
Ausfuhr.	32.268	32.880	26.728

[1] Woran vornehmlich Schweden, Dänemark und die Schweiz beteiligt waren.
[2] Die sich zunächst auf die nordischen Länder erstreckte.
[3] Wovon das Gros auf die Schweiz, Grossbritannien und Schweden entfiel.

Besonders bemerkenswert ist die Verschiebung in den Export- und Importziffern für Roggen. Die Einfuhr überstieg die Ausfuhr 1902 um 809 688 t, 1903 um 564 352 t und im Berichtsjahre nur um 31 764 t.

Dass die Zufuhren inländischen Getreides nach Berlin vom Osten und Westen des Reiches andauernd gross waren, beweist mehr, als alle Statistik, dass die hier bezahlten Preise — selbst in Berücksichtigung der Kosten für Fracht, Behandlung der Waren,

Provisionen usw. — denjenigen im übrigen Deutschland weit überlegen waren. Vergleicht man aber die Berliner Notierungen mit denjenigen der massgebenden ausländischen Märkte, dann wird man finden, dass die hiesigen Notierungen zwar stetiger, aber wesentlich niedriger waren, als sie im Verhältnis zu denen des Auslandes hätten sein müssen. Der Grund hierfür ist die durch das Fehlen des börsenmässigen Terminhandels gegebene Ausschaltung des Spekulationshandels und des für das Getreide-Exportgeschäft notwendigen Kapitals, ferner die Unterdrückung der Arbitrage, welche die örtlichen, gleichzeitigen Preisunterschiede zum Ausgleich bringt.

Unsicherheit betr. Handelsverträge.

Neben der durch die politischen Verhältnisse geschaffenen Unsicherheit wurde unser Getreidehandel andauernd durch die Ungewissheit beunruhigt und in seiner Tätigkeit gehemmt, wann die neuen Zölle in Kraft treten werden. Diese schon während des vorigen Jahres brennende Frage wurde auch in diesem Jahre in keiner Weise zur Lösung gebracht, obschon die Handelsverträge mit Russland, Rumänien, Belgien, Italien, Serbien und der Schweiz abgeschlossen sind und der Abschluss mit Oesterreich-Ungarn zu erwarten ist. Vorläufig besteht die allgemeine Annahme, dass die erhöhten Zölle nicht vor dem 1. Jan. 1906 in Kraft treten werden. Es wäre unbedingt erforderlich, wenn nach dieser Richtung sehr bald Klarheit geschaffen würde. Nicht nur im Interesse des Handels, sondern gleichzeitig auch für unseren nationalen Wohlstand, damit nicht, wie es infolge der Lähmung des Getreidehandels durch das Börsengesetz in den letzten Jahren wiederholt der Fall war, das deutsche Getreide in das Ausland geht und später durch teuerere Ware wieder ersetzt werden muss. Den Aeltesten der Kaufmannschaft ist auf eine Anfrage seitens des Reichskanzlers die Antwort zuteil geworden, dass über den Zeitpunkt, zu welchem die neuen Verträge in Kraft treten sollen, vorläufig keine näheren Mitteilungen gemacht werden können, dass aber zwischen der Bekanntgabe der Verträge und deren Inkraftsetzung eine hinreichende Frist den Interessenten gelassen werden wird.

Mangel an Speicherräumen.

Die Klagen über das Fehlen geeigneter Speicherräume in Berlin haben einen Umfang angenommen, der die massgebenden Kreise doch zu schnellerem Handeln veranlassen sollte. Je leichter die Bewältigung und Behandlung der Waren durch geeignete Vorrichtungen für die Interessenten gemacht wird, desto leichter wendet sich, wie aus diesem Anlass wiederholt ausgeführt wurde, das Kapital diesem Verkehr zu, desto schneller werden beim Andrängen grösserer Warenmengen Kräfte mobil gemacht, welche die Massen willig aufnehmen und für den erst langsam nachfolgenden Konsum aufbewahren. Auf diese Weise wird einer Entwertung der Waren im Interesse des Handels und der Produzenten gesteuert, die gleichmässig darunter leiden, wenn in

Berlin Preise sinken, nicht weil es an Geld und Lust zur Aufnahme der Ware fehlt, sondern weil es an genügenden Räumen und Einrichtungen zur Lagerung mangelt. — An anderer Stelle dieses Berichtes ist über den Fortgang der Verhandlungen zwischen der Verkehrsdeputation des Magistrats einerseits und den beiden amtlichen Handelsvertretungen, Handelskammer und Aeltestenkollegium, andererseits, betreffend den Bau des Zentralspeichers näheres mitgeteilt worden.[1]) Wie dringlich für den Berliner Getreideverkehr diese Anlage gefordert werden muss, haben die Verhältnisse an unserem Getreidemarkte im vergangenen Jahre wieder mehr als genügend bewiesen. Anlegestellen und Lagerraum fehlten fortlaufend. Die Kosten für die Behandlung der Waren, die durch Verzögerung der Abfuhr oder Entlöschung der Waren erwachsenen Stand- und Liegegelder machten wiederholt jeden Nutzen illusorisch und hielten ausserdem die weitere Unternehmungslust unter Druck. Hinzu kam, dass das vorjährige inländische Getreide, welches im Frühjahr in Massen den Berliner Markt als paritätisch besten Platz aufsuchte, durch zu hohe Aufstapelung in den vorhandenen Speichern litt, und dass beinahe tägliche Bearbeitung erforderlich war, um die Ware zu erhalten. Vielfach wusste man keine andere Möglichkeit, als hier angekommene Ware nach anderen Wasserstationen zu senden, um dieselbe dort aufzubewahren. Durch die fortgesetzte Ablenkung des Umschlagsverkehrs nach anderen Plätzen geht der Gemeinde auch die Steuerkraft der Händler verloren, die sich zwar nicht rechnerisch feststellen lassen, aber bedeutend genug sind, um schon unter diesem Gesichtspunkte die städtischen Behörden zur schnelleren Erledigung der Angelegenheit zu veranlassen.

Deutsch-niederländischer Vertrag.

In dem abgelaufenen Jahr ist es gelungen, in einer den deutschen Getreidehandel schon seit langer Zeit sehr interessierenden Frage zum Ziele zu kommen. Nach mehrfachen eingehenden Beratungen haben sich im Mai v. J. unter Führung des Deutschen Handelstages auf Grund der vom „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler" gemachten Vorarbeiten die beteiligten Handelskreise Deutschlands und der Niederlande einerseits und Süd-Russlands, der Donauländer, Bulgariens und der Türkei andererseits auf einen neuen den Bedürfnissen des diesseitigen Verkehrs mit den genannten Exportländern angepassten Kontrakt verständigt. Der wesentlichste Unterschied dieses Kontraktes gegen den bis dahin gebräuchlichen Londoner ist der, dass die Arbitrage nicht mehr in London, sondern je nach Vereinbarung am Ankunftshafen oder in Berlin, Mannheim usw. stattzufinden hat. Das hiesige Schiedsgericht konnte seine Tätigkeit bereits in umfangreicher Weise entfalten. Des weiteren soll die Feststellung des Naturalgewichtes nicht mehr an Bord durch das Hektolitermass, sondern

[1]) Vergl. unten den „zweiten Teil" dieses Bandes, Abschn. Getreide.

an Land, und zwar zunächst mit Benutzung der ein Literschale, später einer neu anzufertigenden automatischen 20-Literschale erfolgen (trémie conique). Der Bau dieser Schale hat sehr erhebliche Schwierigkeiten verursacht, die aber jetzt überwunden sein dürften, so dass mit der 20 Liter-Verwiegung bald begonnen werden kann. — Der neue Kontrakt hat sich allgemein gut eingeführt und Anlass zu dem Wunsche gegeben, auch mit anderen Exportländern auf ähnlicher Grundlage zu verhandeln.

IV. Die wirtschaftliche Entwickelung im Auslande.

Nordamerika. Kommerzielle und finanzielle Erholung.

In den amerikanischen Finanzkreisen sowohl als in Europa hat man darüber gestaunt, wie schnell die Vereinigten Staaten sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1904 kommerziell und finanziell erholt und wie zugleich die Kurse auf den Fondsbörsen angezogen haben. Auf unseren Märkten ist man sich jetzt noch nicht darüber einig, welches die genauen Ursachen daran waren. Was den Fondsmarkt anbetrifft, so haben die Meinungen in dem vorsichtigen und soliden Teil der Finanzwelt sich in ungewöhnlicher Weise geändert. Im Oktober, als die Kurse schon 16 Wochen lang ununterbrochen gestiegen waren, gaben die erfahrensten Finanzleute ihren Bedenken über diese Bewegung ganz rückhaltlosen Ausdruck. Es wurde zugegeben, dass eine Preismanipulation grossen Stiles von reichen Spekulanten vorgenommen war; und noch am 18. Oktober sagte der Vertreter der National-City-Bank, von der man annimmt, dass sie zu den grössten Kapitalisten in engen Beziehungen steht, in einer öffentlichen Ansprache auf dem Bankiertage, dass „die Kurse in einem Grade gestiegen sind, der nach den gegenwärtig vorliegenden Bedingungen noch verfrüht ist." Trotzdem stiegen die Kurse weiter. Vor Ende November standen die Kurse von aktiven Papieren 5 bis 25 % über ihren Notierungen zur Zeit jener Rede. Die Grösse dieser allgemeinen Kurssteigerung kann man an der Tatsache ermessen, dass gegen Ende des Jahres Chicago-, Milwaukee- und St. Paul-Papiere an der Fondsbörse für 38 % über dem Kurse des Frühlings verkauft wurden, während Chicago and Northwestern 41 % gestiegen waren, ferner waren gestiegen:

Steigen der Kurse.

Baltimore and Ohio 26, Delaware Lackawanna and Western 83½, General Electric 43½, Illinois Central 28, Louisville and Nashville 40, Manhattan Elevated 30, New York Central 25, Pennsylvania Railroad 27, Reading 29, Rock Island 27, Republic Steel Vorzugsaktien 34, Tennessee Coal 46, Union Pacific 46, United States Leather 21, United States Realty 41, United States Rubber 50 und United States Preferred 44.

Das ist eine ganz ausserordentliche Steigerung, die besonderer Erklärung bedarf.

Ursachen der voraufgegangenen Depression.

Die wichtigste Ursache dieser grossen Erholung des Marktes liegt wahrscheinlich in der Tatsache, dass der ebenso gewaltige

Kurssturz des Jahres 1903 mehr, als die meisten Leute damals glaubten, auf der Erwartung eines sehr schweren finanziellen Zusammenbruchs beruhte, der die Folge der hastigen Gründungstätigkeit der letzten drei Jahre gewesen wäre. Der Kurssturz des Jahres 1903 war begleitet von Fallissements an der New Yorker Fondsbörse, von Zahlungseinstellungen von Banken in mehreren Städten, von dem Bankerotte zweier industrieller Unternehmungen grössten Stils und von der Aussetzung der Dividendenzahlungen seitens anderer. Dies führte zu der Befürchtung, dass eine Börsenpanik bevorstände, ähnlich der vom Mai 1884. Der Umstand, dass wir uns in einem „Präsidentschaftsjahr" befanden, was erfahrungsgemäss eine Periode wirtschaftlicher Reaktion bedeutet, verstärkte dieses Gefühl. Dasselbe tat der Ausbruch des ostasiatischen Krieges im Februar; denn der amerikanische Markt fürchtete, dass bei einer ernsthaften Störung der europäischen Märkte die amerikanischen infolge des Zurückziehens von Kapitalien in Mitleidenschaft gezogen würden. Der weitere Umstand, dass unsere grössten Eisenbahngesellschaften während des ganzen Winters keine Obligationen hatten verkaufen können und weiter auf kurzsichtige Wechsel hatten borgen müssen, hatte diese Unsicherheit vermehrt; denn man erinnerte sich, dass genau solche Auswege und Mittel von den Gesellschaften am Vorabend der Krisen von 1873 und 1893 benutzt waren.

Ausbleiben der erwarteten Panik.

Aber die ersten Monate des Jahres 1904 gingen ohne die erwartete ernsthafte Störung vorüber. Unannehmlichkeiten dieser Art beginnen stets im Mai, wenn sie überhaupt kommen; aber im Berichtsjahr verging nicht nur dieser Monat an der Fondsbörse ruhig, sondern die Märkte leisteten einen Export von 40 Mill. Dollars Gold nach Paris, zur Bezahlung der französischen Besitzer von Panama-Kanal-Aktien, ohne dass der Preis für tägliches Geld über 2% stieg. Obwohl in der Tat alle diese Rimessen in diesem Monat von der Regierung der Vereinigten Staaten von ihren Depositen in den Nationalbanken zurückgezogen wurden, fiel die Barreserve der New Yorker Banken nur von 311 700 000 Dollars am 30. April auf 288 100 000 Dollars am 21. Mai, und am 11. Juni waren sie wieder auf 312 800 000 Dollars angelangt. Dies geschah in einem Monat, als der New Yorker Markt für die Hälfte der japanischen Anleihe von 50 000 000 Dollars, für eine kubanische Anleihe von 35 000 000 Dollars und für eine Anleihe der Stadt New York von 37 000 000 Dollars zeichnete.

Zunahme der Barreserven der Banken.

So betrachtet, zeigte sich eine bedeutende Stärke, die auch anhielt. Die Banklage lieferte in der Tat ganz besonders die Erklärung für die spätere Bewegung im Jahre. Man kann zusammenfassend sagen, dass, mit Ausnahme des oben erwähnten Zwischenfalles vom Mai, die Barreserven der Banken ständig und schnell vom Beginn des Jahres bis zur letzten Augustwoche wuchsen, dass der Preis für tägliches Geld von Mitte März bis

Mitte Sept. unter 2 % blieb, dass der Preis für Darlehen auf Zeit zwischen März und Ende Sept. sich unter 3 % hielt und dass im August der Ueberschuss der New Yorker Bankreserven über die vorschriftsmässigen 25 % der Passivgeschäfte eine Höhe erreichte (58 600 000 Dollars), die in der Geschichte des New Yorker Bankwesens nur zu verzeichnen gewesen war im Jahre 1898, vor dem Kriege gegen Spanien, 1897 nach dem wirtschaftlichen Rückgange des vorhergehenden Jahres, 1894 während der tiefen geschäftlichen Depression und 1885, als die Zustände dem diesjährigen sehr ähnlich waren.

Geschäftlicher Stillstand.

Die Zunahme der Barreserven in den New Yorker Banken war nicht rätselhaft. Die geschäftliche Bewegung im ganzen Lande hatte nachgelassen, namentlich aus Furcht vor dem Eintritt der schon oben erwähnten Kreditschwierigkeiten. Im Januar nahmen die Ausgleichungen in allen amerikanischen Clearing-Häusern um 15 % gegen 1903 ab; im Mittsommer um 13 %. Die Brutto-Einnahmen aller Eisenbahnen nahmen in der ersten Hälfte des Jahres 1904 um 13 Mill. Dollars ab und die Netto-Einnahmen um 25 Mill. Die amerikanische Eisenproduktion war noch im Juli um 454 000 Tonnen oder beinahe 30 % geringer als die des Vorjahres. Die Folge dieses geschäftlichen Rückganges war ein Rückgang der Anforderungen, die an Banken im Innern des Landes gestellt wurden, und als Folge davon ein Abfluss von deren Barbeständen nach New York. Während dessen trat eine tatsächliche und sehr grosse Vermehrung der gesamten Geldzirkulation des Landes ein. Der Geldumlauf nahm, nach den Berichten des Schatzamtes, in den ersten vier Monaten des Berichtsjahres um 75 000 000 Dollars zu. Im Mai, dem Monat des Exports von 40 000 000 Dollars Gold nach Paris zur Bezahlung für den Panama-Kanal, nahm dieser Geldumlauf um 29 000 000 Dollars ab, aber in den folgenden fünf Monaten stieg er wieder um 74 000 000 Dollars. Am 1. Nov. war er wieder 156 000 000 Dollars grösser als am entsprechenden Tage des Jahres 1903, und von dieser Zunahme waren 108 500 000 Dollars in Gold.

Zunahme der Geld-Zirkulation.

Das Nicht-Eintreten der vielfach erwarteten „Mai-Panik" war eine Ursache für die Besserung der Stimmung auf dem amerikanischen Markte. Eine andere Ursache war die verhältnismässige Stärke, welche die meisten europäischen Märkte im Februar bei Gelegenheit des ostasiatischen Kriegsschreckens gezeigt hatten. Eine weitere Befürchtung trat ein, als der oberste Gerichtshof am 14. März die Endentscheidung in dem Northern Securities-Prozess fällte. Die Entscheidung war gegen die Gesellschaft; das hatte man auch erwartet. Man hatte aber gefürchtet, dass die „Anti-Kombination"-Entscheidung in ihren Ausdrücken so umfassend und radikal sein würde, dass andere Kombinationen, wie die Steel Corporation, der Pennsylvania und Baltimore and Ohio Konzern und der Ankauf des Southern Pacific durch die

Entscheidung über die Northern Securities.

Union Pacific Railway sofort gerichtlich angegriffen werden würden. Es geschah aber, dass von den 9 Richtern 4 für die Northern Securities und 5 gegen sie stimmten, dass jedoch einer der 5, Richter Brewer, in seiner Begründung erklärte, dass das Gesetz nicht auf alle Kombinationen anzuwenden sei, die erwiesenermassen die Beseitigung der freien Konkurrenz bezweckten, sondern nur auf solche, die das in ungehöriger (unreasonable) Weise täten. Mit anderen Worten sagte er tatsächlich, dass in jedem einzelnen etwa später auftretenden Prozesse nach dessen individuellem Charakter und nicht nach dem Prozess der Northern Securities als Präzedenzfall entschieden werden sollte. Und da diese Stimme für das Urteil die Entscheidung des Gerichtshofes herbeigeführt hatte, so war es klar, dass die Bedeutung der Entscheidung begrenzt war. Dies wirkte aber in Kapitalistenkreisen so beruhigend, dass die Ankündigung der Entscheidung, statt einen Rückgang auf der Fondsbörse herbeizuführen, vielmehr das Signal zu einer starken Kurssteigerung bildete.

Das andere Element der Beunruhigung, die Präsidenten-Wahlkampagne, zeigte eine gleiche Entwickelung. Man hatte gefürchtet, dass die Agitation den Kampf von 1900 und 1896 um die Währung wieder aufleben lassen würde; und in der Tat lehnte es der demokratische Parteitag im Juli ab, eine bindende Erklärung für oder gegen die Goldwährung abzugeben. Aber da erklärte der Kandidat, Richter Parker, dem Parteitag, dass er nur dann die Kandidatur annähme, wenn man klar damit einverstanden erklärte, dass die Goldwährung bestünde und aufrecht erhalten würde. Die grosse Kurssteigerung begann in der ersten Woche des Juli, als diese Erklärung abgegeben war. Präsidentenwahl.

Zeichen einer Besserung der industriellen Lage wurden ungefähr zu derselben Zeit bemerkbar. Im Juni stiegen die Einnahmen der Eisenbahnen zum ersten Male im Berichtsjahr über die des Vorjahres, und die Zunahme im Reingewinn betrug 2 300 000 Dollars. Im August begann die Eisenindustrie sich zu erholen und man prophezeite allgemein eine grosse Besserung der Stahlindustrie. Die Eisenproduktion des Oktobers übertraf die des Septembers um 96 000 tons, und die Eisenvorräte, die während des Sommers um 225 000 tons zugenommen hatten, sanken um 26 000. Im August übertrafen die Ausgleichungen in allen Clearing-Häusern des Landes zum ersten Male im Berichtsjahre die des Vorjahres. Industrieller Aufschwung.

Die wichtigste Ursache für die Aenderung der finanziellen Lage lag jedoch in den Ernten. Der Weizen litt im Red-River-Tale vom Meltau und ergab schliesslich nur eine Ernte von 530 Mill. Bushels gegen 637 im Jahre 1903, 670 im Jahre 1902 und 748 im Jahre 1901. Das war bedauerlich, weil der geschätzte Ausfall der europäischen Ernte um 200 Mill. Bushels im Vergleich zum Vorjahre überschüssigem amerikanischen Weizen einen vorteilhaften Markt gesichert haben würde. So aber war unsere Weizen-Ausfuhr Ausfall der Ernte.

die geringste innerhalb der letzten dreissig Jahre. Aber die Ernte war wirklich gering nur im Vergleich mit den letzten Jahren. Bis zum Jahre 1898 hatte es überhaupt keine grössere Ernte gegeben. Und da der Weizenpreis in der letzten Saison der höchste in 16 Jahren, ausser während weniger Monate der Jahre 1898 und 1891, war, so hatten die Ackerbau treibenden Teile des Landes den Vorteil davon.

Inzwischen ergab sich, dass die Maisernte sehr gut war — die zweitgrösste, die wir je gehabt hatten —, und die Baumwollernte wird nach den jetzigen Aussichten die grösste in der Geschichte der Vereinigten Staaten sein. Dabei war der Maispreis höher als im Vorjahre und der Baumwollpreis höher, als er in mehr als einem Dutzend Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1903, gewesen war. Während die Weizen und Mais-Ausfuhr gering war, stiegen die Quantitäten der Baumwollausfuhr bedeutend und schufen, da sie zu relativ hohen Preisen verkauft wurden, einen sehr starken internationalen Wechselverkehr. Unterdessen herrschte in dem Ackerbau treibenden Westen grosse Prosperität und der Reichtum des Baumwolle bauenden Südens nahm Proportionen an, wie nie zuvor.

Wiederbelebung auf dem Kapitalmarkte.

Diese Einflüsse erweckten den Kapitalmarkt zu neuem Leben und liessen die Kurse fortgesetzt steigen. Im Anfang des Frühlings und im Sommer begannen einige der grösseren Kapitalisten, die ihre Gelder im Jahre 1903 aus den Papieren zurückgezogen hatten, wieder ihr Vermögen so anzulegen. Kleinere Kapitalisten folgten; dann wurden im Oktober die berufsmässigen Spekulanten lebhaft tätig. Als deren Operationen sich ihrem Ende zu nähern schienen, kam das grosse Publikum auf den Markt. Die Tagesumsätze an der New Yorker Fonds-Börse, die im März nur 75 000 Stück betragen hatten, stiegen im Oktober auf eine Million und bei einigen wenigen Anlässen auf zwei Millionen. Die überwältigende Mehrheit bei der Wahl Roosevelts vermehrte diese Kaufbewegung.

Abnahme der Bankreserven.

Die Börsenbewegung schöpfte stark aus den Barreserven der Banken. Am 20. August waren die überschüssigen Bankreserven in New York 58,6 Millionen Dollars, — eine Ziffer, die, wie wir oben sahen, nur viermal in der Geschichte unseres Bankwesens überschritten war. Darlehen nahmen jedoch in den darauf folgenden sieben Wochen um 44 Millionen Dollars zu; bares Geld floss nach den Erntestaaten ab; und im November wurden 25 Millionen Dollars Gold nach Europa und Kuba exportiert — eine sehr ungewöhnliche Bewegung für diese Jahreszeit. Die Folge war, dass die Banken 64 Millionen bares Geld aufgaben und die überschüssige Reserve auf 8 Millionen fiel. Zugleich stieg tägliches Geld nach seinem langen niedrigen Stande auf 4 %. Bei diesem Stande erschienen jedoch die Treuhandgesellschaften (Trust Companies) auf dem Markte. Wenn tägliches Geld 2 % oder niedriger

Tätigkeit der Treuhandgesellschaften.

steht, ist es für diese Gesellschaften vorteilhafter, ihre Fonds als Depositen bei den Banken stehen zu lassen, welche ihnen 2 % Zinsen zahlen. Sie hatten hierzu eine ungewöhnliche Menge Kapital verwandt; und als tägliches Geld auf 4 % stieg, zogen sie es aus den Banken zurück, um es auf den Markt zu werfen. Das machte es den New Yorker Banken möglich, im Oktober und November, als ihre eigenen Barreserven abnahmen, ihre Aussenstände zu verringern, indem sie sie den Treuhandgesellschaften zuschoben. So wurden die Darlehnsnehmer sowohl in der allgemeinen Industrie wie an der Fondsbörse andauernd versorgt. Börsenkrisis.

Der wirkliche Charakter der heftigen Kurssteigerungen an der Fondsbörse wurde gegen Ende des Jahres deutlich klar. Schon vor Dezember war es für alle klar blickenden Finanzleute sicher, dass erstens die grossen Kapitalisten, die um die Mitte des Jahres auf dem Markte erschienen waren, später zu kaufen aufgehört und in manchen Fällen den Ueberschuss der damals erworbenen Papiere schon wieder verkauft hatten, und dass zweitens die Höhe der Kurse darauf beruhte, dass eine Anzahl Werte von einer verwegenen Hausse-Gruppe mit entliehenem Gelde in den Händen gehalten wurden. Diese sogenannte „Clique" bestand, wie man annahm, aus der „Gates-Partei", auch als „western pool" bekannt. Nach allgemeiner Schätzung hatte diese Gruppe zur Zeit des billigen Geldes nicht weniger als 20 Millionen Doll. von den Banken entliehen, um sie in Börsenmanipulationen zu verwenden. Unzweifelhaft hatten sie erwartet, dass das Publikum in den letzten sechs Wochen des Jahres so enthusiastisch kaufen würde, dass sie ihren Besitz mit Vorteil losschlagen könnten. Das Publikum kaufte zwar viel, aber es zeigte keinen so grossen Eifer, wie der Ring gehofft hatte. Der Ring befand sich deshalb in einer etwas gefährlichen Lage, namentlich als die überschüssigen Bankreserven in den letzten Tagen des Novembers ihren niedrigen Stand erreichten. — Die Lage dieser Spekulanten wurde von einigen grossen Baissiers klar erkannt. Sie planten einen Angriff gegen den ganzen Markt und konzentrierten ihre Kräfte gegen die beiden Papiere, die sich in den schwächsten Händen befanden: Amalgamated Copper und United States Steel. Sie benutzten die Dienste eines Bostoner Spekulanten, Thomas W. Lawson, der durch Aufsätze in Zeitschriften sich einen gewissen Namen gemacht hatte, indem er angab, dass er früher ein Mitglied der Standard Oil Gruppe gewesen sei und jetzt deren Geheimnisse verrate. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Aeusserungen dieses Mannes selbst irgend welchen bestimmten Einfluss ausübten; aber im Verein mit den Angriffen der Baissiers hatten sie insofern einen starken Erfolg, als sie das grosse Publikum, das sonst beim Preisrückgang vielleicht gekauft hätte, vom Markte fern hielten. Die Folge war ein Kurssturz während der dritten Dezemberwoche, bei dem

die wichtigsten Papiere in zwei Tagen um 5—15 % fielen; Amalgamated Copper fiel um 24 %. Nach einer kurzen Erholung wurde der Markt wiederum von den Baissiers angegriffen, was in der darauf folgenden Woche einen ebenso schweren Preissturz wie in der Vorwoche herbeiführte. Während des Kursrückganges dieser zweiten Woche war es klar, dass der western pool seinen Besitz aufgeben und auf den Markt werfen musste. Es folgte in 24 Stunden eine sehr notwendig gewordene umfangreiche Liquidation, und einzelne der wichtigsten Papiere fielen zwischen einzelnen Verkäufen um etwa ein Prozent. Am Ende der Woche stellte sich heraus, dass, wie man erwarten durfte, die von den Banken gegebenen Darlehen um 20 Millionen Doll. geringer geworden waren. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass dieser Betrag die Darlehen darstellte, welche jene verwegenen Spekulanten jetzt nicht mehr behalten konnten.

Mit dieser Episode, die deutlich eine Vergeltung für die Exzesse des Herbstes bildete, schloss das Jahr an der Fondsbörse ab. Ernste Folgen hatten diese starken Kursrückgänge nicht. Im grossen und ganzen empfanden die vorsichtigen Finanzkreise wegen dieses Abschlusses mehr Beruhigung als Befürchtung. Nach Beendigung der Liquidation nahm das Börsengeschäft wieder einen normalen Umfang an, indem täglich etwa 500 000 Wertpapiere umgesetzt wurden, gegen 2 800 000 am Tage nach der Präsidentschaftswahl. Zu derselben Zeit zeigte der Geldmarkt eine Erleichterung — als Folge des Aufhörens der gewährten Spekulationskredite.

Probleme des Geldmarktes am Jahresschluss.

Ein nicht geklärter Punkt zur Zeit des Jahresabschlusses ist die andauernde Stärke der internationalen Wechselkurse und der ununterbrochene Abfluss von Gold nach Europa. Hierfür hat man keine ausreichende Erklärung, obwohl man es, wie schon die Goldsendungen des Novembers, auf die Bedürfnisse des deutschen Marktes zurückführt. Man erkennt jedoch vollständig an, dass diese Goldbewegung insofern normal ist, als das Metall von einem Markte mit niedrigen Preisen an einen solchen mit verhältnismässig hohen geht. Amerika hat in keinem einzelnen Jahre seiner Geschichte soviel Gold exportiert.

Baumwollernte.

Eine andere ungelöste Frage am Jahresschluss ist, welchen Preis die Baumwollernte erzielen wird. Die Regierungsschätzung von 12 262 000 Ballen, die am 3. Dez. veröffentlicht wurde, galt im Norden als ein günstiges, im Süden jedoch als ein Unheil bedeutendes Zeichen. Der Grund für diese Auffassung des Südens ist, dass der Baumwollpreis in den zwei oder drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Schätzung von 10 cent pro Pfund auf $7^7/_8$ fiel. Der Süden, der entweder seine Baumwolle mit geliehenem Gelde hielt oder direkt auf dem Baumwollmarkte spekulierte, wurde davon schwer betroffen. In informierten Kreisen herrschte jedoch die Ueberzeugung, dass die Nachfrage nach Baumwolle

nach der Missernte des Vorjahres in der ganzen Welt so stark sein wird, dass man keinen allzu niedrigen Preis auf dem Markte zu befürchten braucht. Der Vorteil, der den Baumwollfabriken, den Eisenbahnen und der gesamten Volkswirtschaft aus der beispiellos grossen Baumwollernte erwächst, ist unbestritten.

England. Allgemeines, Geldmarkt, Staatsanleihen.

Das Jahr 1904 zeichnete sich in England durch eine ganz ausserordentliche Stabilität des Diskontsatzes[1]) aus: die Bank von England setzte ihn am 13. April von 4 auf 3½ %, am 20. April auf 3 % herab und hielt diesen Satz während des ganzen Restes des Jahres aufrecht, was im Herbst ungewöhnlich ist. In einem Jahre, in dem zwei Weltmächte, wie Russland und Japan, von denen das letztere auf Englands wohlwollende Neutralität rechnet, miteinander im Kriege liegen, wäre diese Aufrechterhaltung früher geradezu für abnorm gehalten worden.[2]) Immerhin ein Zeichen wirtschaftlicher Gesundung, der zu dem Pessimismus, mit dem die Chamberlainschen Schutzzollpläne begründet werden, nicht wohl passt. An den Käufen mobiler Werte hat sich im Berichtsjahre namentlich auch das grosse Publikum beteiligt. Aber die Wünsche der Kapitalisten sind nicht mehr so bescheiden wie früher, sie verlangen höhere Zinsen. Die Wiederaufnahme der niedrig verzinslichen sicheren Papiere wird namentlich auch durch die grosse Menge der kurzfristigen Verpflichtungen des Schatzamts behindert, sowie durch die Ansprüche englischer lokaler Behörden, die für ihre umfangreichen Geldbedürfnisse mit mehr oder minder bedeutenden Anleihen an den Geldmarkt kommen. Die englische Regierung hat eine schwebende Schuld von 70 bis 80 Millionen Pfund Sterling, die sie noch konsolidieren muss; und solange ihr das nicht gelungen ist, können die grossen Anlagepapiere, die im Jahre 1897/98 auf eine ausserordentliche Höhe gelangt waren, auf kein befriedigendes Niveau kommen.

Die letzten Jahreskurse waren:

Tab. 56.

	1888	1892	1896	1904
2¾ % Consols . . .	98	97⅞	111¾	94
Local Loans 3% . .	103½	104⅜	111¼	97¼
3 % Indier	98⅜	97⅞	110	65¼
Bank von England .	320½	340½	326	301
3 % London		101	105¾	94¼
3 % Birmingham . .	98⅝	101¾	113¼	91
3 % Kanada	93¾	92¾	102½	98
4 % Great Eastern .	122½	132⅛	151¼	120
4 % Great Western .	131⅛	137½	153½	126
Caledonier	120¼	129¾	149½	123

[1]) Ueber den englischen Geldmarkt als Bestandteil der internationalen Entwickelung s. o. Abschnitt III, D.

[2]) Im Jahre 1857 stieg der Diskontsatz am 1. Okt. auf 5½%, am 12. Okt. auf 7%, am 19. Okt. auf 8%, am 5. Nov. auf 9%, am 9. Nov. auf 10% und am 12. Nov. wurde die bank act suspendiert. Im Januar fiel der Diskontsatz auf 3%.

Der in der Tabelle umfasste Zeitraum von 17 Jahren zeigt überhaupt sehr starke Schwankungen der Kurse, wie z. B. $2^3/_4$% Consols im Jahre 1888 in ihrer höchsten Notierung auf $100^7/_8$, im Jahre 1892 in ihrer niedrigsten Notierung auf $95^1/_4$ und im Jahre 1896 wieder in ihrer höchsten Notierung auf 114 standen. Aus den Wechselfällen, denen alle diese sicheren Anlagepapiere ausgesetzt gewesen sind, hat man entnehmen können, wie wenig staatliche Massregeln, wie die Ankäufe der öffentlichen Kassen oder die Ankäufe zu Amortisierungszwecken, ausreichen, um starke Kursrückgänge zu verhindern.

Seit etwa 15 Jahren, d. h. seit der grossen Konversion M. Goschens im Jahre 1888, hat das englische Publikum einen chronischen Wechsel von Krisen und von Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs durchlebt; es hat die Entwertung gesehen, die jede Konversion mit sich bringt, sowie die Torheiten aller Art, die zu der Krisis von 1890, zum zeitweiligen Zusammenbruch des Hauses Baring und zum Beweis der Solidarität der englischen Banken geführt haben. Im Jahre 1892 fiel das Geld auf seinen niedrigsten Stand; im Jahre 1896, nach dem Zusammenbruch des südafrikanischen booms, war für Geld wiederum keine Anlage zu finden; Fonds und Werte erster Klasse hatten ausserordentliche Preise. Aufs neue folgen einige Jahre des Rückganges und der Entwertung. Der inzwischen ausgebrochene Transvaalkrieg hat an Werten Hunderte von Millionen Pfund zerstört und die Kaufkraft des Publikums geschwächt. Von den 220 Millionen, die der Krieg gekostet hat, sind $140^1/_2$ Millionen durch Anleihen aufgebracht; $67^1/_2$ Millionen sind durch Steuern gedeckt. Die Anleihe von 150 Millionen Pfund Sterling, welche zu Kriegszwecken ausgegeben wurde, hat das flüssige Kapital absorbiert. Ausserdem wurden Schatzscheine (bonds) in grossen Beträgen ausgegeben, die, da sie fortwährend erneuert werden mussten, den Markt nicht zur Ruhe kommen liessen. Vom 2. Jan. bis zum 5. Okt. 1905 werden 31 633 000 Pfund Sterling in bonds fällig. Trotz des unbestreitbaren Reichtums Englands darf man also nicht vergessen, dass die fiskalische Last schwer auf ihm ruht: von 1894 bis 1903 sind nach Bankers Magazine eingenommen: 122 Millionen Pfund Sterling Erbschaftssteuern, 234 Millionen Einkommensteuern, $75^1/_2$ Millionen Stempelsteuern, $24^3/_4$ Millionen Grundsteuern, d. h. zusammen 457 Millionen Pfund Sterling. Die lokalen und kommunalen Regierungs- und Verwaltungskörper haben, entweder direkt oder in Gestalt von Zuschüssen, eine ungefähr gleich hohe Summe erhalten; die öffentliche Schuld hat um 106 Millionen, die lokale um 128 Millionen zugenommen. Die Kurse der Staats- und Kommunalpapiere sind gefallen, die Rückzahlungen aus den Sparkassen sind höher als die Einzahlungen gewesen.

Dies entspricht den Berichten über eine ungünstige Lage des

Geschäftes. Die durch den Ausbruch des russisch-japanischen Krieges hervorgerufene Störung war in London, wo man den Ausbruch eines Konfliktes erwartete, weniger stark, als namentlich in Paris und in Berlin. Das erste Halbjahr ist weniger günstig gewesen, das zweite besser. Das kann man aus der Statistik des Londoner Clearing House ersehen, nach der bis zum 14. Dez. die Ausgleichungen die des Vorjahres um 316 Millionen übertrafen. Ein sehr wichtiger Zweig der englischen Industrie, die Spinnerei, hat ein sehr gutes Jahr gehabt. Erst nachdem die Produkte zu guten Preisen verkauft waren, stellte sich nachträglich die Baumwollernte als sehr gross heraus, und erst dann sanken die Rohstoffpreise. Ereignisse des Jahres.

Es hat eine ziemlich starke Emissionstätigkeit geherrscht. Von ausländischen Papieren haben zwei Emissionen japanischer Schatzscheine stattgefunden, deren zweite für den Inhaber zu über 8 % kapitalisiert ist. Japan hat das beste Pfand, das es hatte, geben müssen, seine Zölle. Kuba und Griechenland haben Kapital verlangt. Die englische Regierung hat, neben der ununterbrochenen Ausgabe von Schatzscheinen, Local Loan Stocks untergebracht, d. h. einen allgemeinen Fonds, aus dem für kleine Munizipalitäten geschöpft wird, und ferner einen ersten Teil des Irish $2^3/_4$ Land Stock, der zur Abfindung der Grundherren bestimmt ist. Die englischen Munizipalitäten haben weiter kurzfristige Darlehne aufgenommen und zur Hinterlegung von Depositen, auf die sie Zinsen berechnen, aufgefordert. Einen sehr grossen Teil der Summen, die ihm von den Kontinentalbanken während des südafrikanischen Krieges vorgeschossen waren, hat London zurückgezahlt. Die Kursentwickelung der Renten im Berichtsjahre zeigt die folgende Tabelle. Emissionen. Rentenkurse.

Tab. 57.

	höchster	tiefster	letzter
		Stand	
Consols	$91^3/_8$	$85^3/_{16}$	$88^5/_8$
Irish Land $2^3/_4$	$93^3/_8$	$88^5/_8$	90
National war loan . . .	99	$96^1/_8$	$98^1/_2$
Transvaal war loan . .	$99^3/_8$	$94^1/_2$	$98^1/_4$
Bank of England . . .	316	297	301
Japan 4%	$78^1/_2$	62	$76^1/_4$
„ 6%	$97^1/_2$	$92^3/_4$	$96^1/_4$
Russen 4% 1889 . . .	98	$86^1/_2$	91

In süd- und mittelamerikanischen Staaten, deren Anlagewerte in grossem Umfange sich im Besitz des englischen Publikums befinden, hat infolge der Besserung der politischen Verhältnisse — sowohl in bezug auf die Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander, wie auch in der inneren Politik der betreffenden Republiken — ferner infolge günstiger Ernten und endlich infolge zweckentsprechender Massregeln zur Entwickelung der betreffenden Länder eine merkliche Konsolidierung der wirtschaftlichen Amerikanische Papiere.

Lage stattgefunden, infolge deren die betreffenden Anlagewerte recht umfangreiche Werterhöhungen erfuhren. Ganz besonders bezieht sich dies für die Werte der Republiken Argentinien und Peru. — Auch das umfangreiche Gebiet der Werte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen zeitweise ganz enorme Umsätze an den englischen Börsen stattfanden, erfuhr fast ausnahmslos bemerkenswerte Preiserhöhungen.

Es mag hierbei erwähnt werden, dass der Kontinent seine Geschäftstransaktionen auf diesem Gebiet, die er früher fast ausschliesslich der Londoner Börse zuwandte, teilweise jetzt mehr und mehr an der New Yorker Börse ausführen lässt. Die grossen Zeit- und Prämiengeschäfte, die in amerikanischen Werten abgeschlossen werden, müssen allerdings dem Londoner Markte vorbehalten bleiben, da die Statuten der New Yorker Börse solche Geschäfte nicht zulassen.

Goldminen. Eines der wichtigsten Elemente des Londoner Marktes ist die südafrikanische Goldindustrie. In dieser Hinsicht ist das Jahr 1904 interessant gewesen, da im Monat Mai die Frage der Importierung chinesischer Arbeiter entschieden wurde. Die erste Sendung kam erst im Juni an. Es ist dies eine Konzession von ganz bedeutender Wichtigkeit, da hierdurch die Industrie Arbeiter bekommt. Sie hat auch weiteren Vorteil von der Preisreduktion gewisser Hilfsstoffe, die sie, wie das Dynamit, absolut braucht. Der Markt für südafrikanische Goldminen hat sich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ständig gebessert. Es ist sogar an einzelnen Tagen eine lebhafte Tätigkeit eingetreten, dass man sich an die Zeiten des Booms von 1895 erinnert fühlte. Das englische Publikum hat sich im allgemeinen defensiv verhalten. Am meisten sind berufsmässige Händler tätig gewesen, die dann nach dem Kontinent, nach Paris und Deutschland, soviel als möglich verkauft haben. In Paris, wo im Parkett der Börse nur Papiere von einem Mindestbetrag von 100 Franken zugelassen, und also Pfund-shares ausgeschlossen sind, hat man eine Art Trust zu gründen versucht, um die Aktien einer spekulativen Gesellschaft, genannt die Association Minière au Parquet, im Betrage von 250 Franken einzuführen. Die Kurse der sogenannten Rhodesia-Papiere sind sehr hoch gewesen, ebenso sogar die der Chartered selbst auf das Gerücht hin, dass Goldlager im Rand, im Süden von Rhodesia, entdeckt seien. Auf dem Markte der Diamant-Papiere muss man auf die Wertsteigerung der Mine Premier hinweisen, während die Stimmung für die De Beers, welche sich mit der Ausbeutung von Minen wie der Duloitspan beschäftigt, weniger günstig war. Eine gewisse Abschwächung erfuhr der Markt aber gegen Jahresschluss, als von einzelnen Gruppen Einführungen neuer Werte oder umfangreiche Erhöhung des Aktienkapitals verschiedener Minengesellschaften vorgenommen, resp. teilweise für das Jahr 1905 vorbereitet und angekündigt wurden.

Eine Betrachtung der Ziffern des Aussenhandels ergibt, dass das Jahr 1904 für das Vereinigte Königreich befriedigend gewesen ist. Zugenommen hat sowohl die Ausfuhr, wie die Einfuhr, in letzterer namentlich die von Rohstoffen, die für die Industrie notwendig sind. Auswärtiger Handel.

Tab. 58. Englischer Aussenhandel (in Mill. £).

	1904	gegen 1903	gegen 1902
Einfuhr	551 362.124	+ 8 761.835	+ 22 970.850
Davon:			
Baumwolle		+ 9 998.747	
Andere Textilstoffe (ausser Baumwolle u. Schafwolle)		+ 1 208.306	
Holz		— 3 484.884	
Eisen und Stahl . . .		— 446.926	
Messerwaren		— 456 170	
Baumwollwaren		— 729.590	
Ausfuhr	371 139.815	+ 10 766 143	+ 21 901.036
Davon:			
englische Waren	300 817.897	+ 10 017.789	+ 17 393.931
fremde u. koloniale Waren .	70 321.918	+ 748.354	+ 4 507.105
Von den englischen Waren:			
Fertigerzeugnisse		+ 9 154.575	
Eisenindustrie		— 2 316.569	
Maschinen		+ 1 024.296	
Baumwollwaren		+ 10 305.963	
Wollwaren		+ 2 107.791	
Kleidungsstücke		— 1 811.202	

Wenn man die Edelmetalle mitrechnet, ist der Unterschied zugunsten der Einfuhr im Jahre 1902 gegen 166 Millionen gewesen, im Jahre 1903: 161,2 und im Jahre 1904: 160,5. Die Goldeinfuhr hat zugenommen. Das ist aus verschiedenen Gründen geschehen: weil die südafrikanischen Minen durch ihre Wiedereröffnung des Betriebes das Zentrum der grossen Produktion geworden sind, und weil Gold aus Britisch-Indien und den Vereinigten Staaten ankam. Das japanische Gold ging nach London, um dann nach Paris abzufliessen. In England ist eine geringere Goldmenge verblieben, der offizielle Diskontsatz ist dort niedriger geblieben, als auf dem Kontinent, ausser in Paris. Man muss auch berücksichtigen, dass durch die Besserung in der Lage Argentiniens dieses Land Gold erhält, und dass Aegypten, wegen der Baumwollpreise in den Jahren 1903/4 eine grössere Menge Gold absorbiert hat. England hat mehr weisses Metall erhalten und versandt, welches dann infolge des Krieges nach dem fernen Osten gegangen ist. Der Preis des Silbers hat sich im Jahre 1904 gefestigt und zwar aus mehreren Gründen, deren Einfluss man jedoch nicht als dauernd betrachten kann: die Prägung von Silberpesos in den Philippinen, sowie die Emission von Rupien gegen Gold in Indien, wo Silber in den Jahren 1903/4 in grossen Mengen importiert ist. Vom 15. Sept. 1903 bis zum 20. Febr. 1904 Edelmetalle und Währung.

hat die indische Regierung 35 652 935 Unzen Silber zum Durchschnittspreis von $26^{59}/_{64}$ Pence gekauft, vom 2. Mai 1904 bis zum 27. Aug. 1904: 18 300 644 Unzen zum Durchschnittspreis von $26^{15}/_{64}$ Pence. Der Londoner Silberpreis hat im Jahre 1904 während der 10 ersten Monate zwischen $27^{1}/_{2}$ und $24^{7}/_{16}$ Pence geschwankt: seit dem 26. April 1904 ist er nicht mehr unter 25 Pence gefallen. Im Jahre 1901 hat er zwischen $29^{9}/_{16}$ und $24^{15}/_{16}$ geschwankt, 1902 zwischen $26^{1}/_{16}$ und $21^{11}/_{16}$ und 1903 zwischen $28^{1}/_{2}$ und $21^{11}/_{16}$. Im Jahre 1904 hat der Preis eine grössere Stabilität gezeigt, da die Schwankungen 10 % nicht überschritten, gegen 20 % und mehr während der vorhergegangenen Jahre. Der Wechselkurs nach den asiatischen Besitzungen Englands ist stabiler gewesen. Dasselbe ist in den Beziehungen zwischen New York und Mexiko eingetreten. Letzteres Land hat den Mut gehabt, dass es, obwohl Silberproduktionsgebiet, seine Valuta durch eine Reform in ihren Beziehungen zum Auslande auf Goldbasis stabilisiert hat, nach dem anglo-indischen und philippino-amerikanischen System. Dadurch sind merkwürdigerweise die mexikanischen Piaster heimatlos geworden. Andererseits verdient es besondere Aufmerksamkeit, dass auch die indischen Prägungen gegen Gold nicht unbegrenzt sind.

Statuten der Fondsbörse, Provinzbörsen etc.

In den Statuten der Londoner Fondsbörse sind tief einschneidende Veränderungen eingeführt: die Zahl der Mitglieder ist auf eine bestimmte Zahl beschränkt worden; jedes Mitglied hat das Recht erhalten, seinen Nachfolger zu bestimmen, d. h. seine Mitgliedschaft gegen Geld zu verkaufen; und den neuen Mitgliedern ist die Verpflichtung auferlegt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, die das Gebäude der Fondsbörse besitzt. Die Gewohnheit der Broker, ausserhalb der Fondsbörse auch Geschäfte zu machen, hat sich noch weiter ausgedehnt. Die Ursache hierfür ist die Entwickelung der Provinzbörsen, von denen 16 mit etwa tausend Mitgliedern bestehen; — diese lokalen Börsen sind aktiv. Ihre Tätigkeit beruht auf der bedeutenden Stellung grosser Finanzhäuser, welche den südafrikanischen, südamerikanischen usw. Markt in den Händen haben und in der Lage sind, grosse Mengen von Papieren umzusetzen. Die Broker ziehen es vor, mit diesen Häusern Geschäfte zu machen. Schliesslich gibt es auch aussenstehende Makler (outside brokers), die dank der Reklame und dem System der geringen Deckungen viele Aufträge an sich ziehen.

Montanindustrie.

Der Eisen- und Stahlmarkt in England befand sich, wohl in Uebereinstimmung mit anderen Ländern, in nicht geradezu glänzendster Verfassung, was schon aus den Exportziffern hervorgeht. Die Interessenten setzen ihre Hoffnung auf die baldige Beendigung des russisch-japanischen Krieges und erwarten dann einen Aufschwung des Marktes. Auch die bevorstehenden Umwälzungen in der englischen Flotte und die dadurch bedingten

Schiffsneubauten dürften für den Markt von Bedeutung werden. — Die Produktion von Roheisen im Jahre 1904 erreicht ziemlich die Zahl von 8 000 000 t; wovon lediglich 800 000 t zum Export gekommen sind.

Dem Kohlenmarkt gab der Krieg im Osten eine energische Anregung und brachte lebhaftes Geschäft.

Die Kupferproduktion hielt sich in normalen Grenzen, die Preise waren steigend, und bei dem andauernden Aufschwung der elektrischen und verwandten Industrien eröffnen sich für den Kupfermarkt günstige Aussichten.

Für Wolle bestand im Jahre 1904 gute Nachfrage, der Handel war ziemlich lebhaft, die Preise anziehend. Zentral-Mexiko-Wolle avanzierte um ca. 5 % im Preise, Crossbred-Wolle um 10—15 %. Die Importziffern von Wolle für die Saison sind: Wolle.

Tab. 59.

Kolonial	1901 vom 15. 9. 1900 bis 18. 11. 1901	1902 vom 19. 11. 1901 bis 17. 11. 1902	1903 vom 18. 11. 1902 bis 16. 11. 1903	1904 vom 17. 11. 1903 bis 17. 11. 1904
v. Sydney bells. . .	402.217	320.663	254.804	208.069
„ Queensland . . .	128.514	88.166	69.601	76.890
„ Port Philipp . . .	348.198	284.803	203.160	197.888
„ Adelaide	87.374	70.969	61.117	63.335
„ Tasmania	24.402	21.221	22.833	19.512
Western Australia .	33.659	35.116	36.401	32.318
Neu-Seeland	416.472	419.805	432.177	380.351
Cape	214.380	220.404	228.163	187 597

Kanadas finanzielle und kommerzielle Kräftigung machte im Jahre 1904 gute Fortschritte. Die Einwanderung ist befriedigend. Die Manitobe-Weizenernte wird auf 64 000 000 bushels geschätzt, was gegen 1903 einen Mehrertrag von ca. 11 000 000 bushels bedeutet. Englands Eisen- und Stahlexport nach Kanada repräsentiert einen Wert von 9 806 000 Dollars. Englische Kolonien. Kanada.

Die kommerzielle Lage Australiens ist zwar befriedigend, aber die Entwickelung wurde einigermassen durch die innere Politik beeinträchtigt. Die üblen Nachwirkungen der Dürre verschwinden allmählich und die Schaf- und Rindviehzucht tritt wieder in einen normalen Zustand. Australien.

Neu-Seeland dürfte in absehbarer Zeit zu einem wichtigen Markt für England werden, wenn erst die Bevölkerung die notwendige Dichtigkeit gewonnen hat, was unter normalen Verhältnissen in nicht zu langer Zeit der Fall sein dürfte. Neu-Seeland.

Das Jahr 1904 ist für Indien eins der besten der letzten Dekade gewesen. Der Wert der exportierten Güter ist um nahezu 6 412 000 Pfund Sterling höher als im Jahre 1903. Indien.

Die Aufschliessung Aegyptens durch ein ausgedehntes Eisenbahnnetz bringt das Land in nähere direkte Verbindung zu Europa. Die nach England fliessenden Orders bewegen sich in aufsteigender Richtung. Aegypten.

Südafrika.

Die südafrikanische Kolonie erweist sich von Tag zu Tag mehr von eminenter Bedeutung für England. Noch sind die Wunden nicht ganz vernarbt, welche der Transvaal-Krieg dem englischen Volke und dem englischen Handel geschlagen hat, aber es zeigt sich, dass der Preis, um den gerungen wurde, die Mühe gelohnt hat. Ueber die Lösung der „Arbeiterfrage“ in den Minen ist bereits oben berichtet. — Die Transvaal-November-Produktion erreichte die Ziffer von 336 167 Unzen, die höchste Produktion seit 1899.

Frankreich.

Politische und soziale Konflikte.

In Frankreich ist zu der Verschärfung der politischen Gegensätze[1]) auch eine Verschärfung der Konflikte zwischen Kapital und Arbeit hinzugetreten, wie sie sich im Berichtsjahre namentlich in den Streiks der Seeleute, wie der Arbeiter in den Hafenstädten zeigte, deren Organisation zum Teil noch einer veralteten Gesetzgebung untersteht. Gleichwohl haben sich im Jahre 1904 die zurückgegangenen Staatseinnahmen wieder gehoben. Während der ersten 10 Monate des Berichtsjahres sind gegen 1903 folgende Mehreinnahmen zu verzeichnen: 10,8 Mill. Frcs. bei den direkten Steuern, 3,9 bei den Steuern auf bewegliche Werte, 12,9 bei der Erbschaftssteuer, 12,8 bei Posten und Telegraphen. Andererseits ist ein Rückgang bei folgenden Einkünften zu verzeichnen gewesen: 8,6 Millionen bei der Immobilien-Umsatzsteuer, 1,4 bei Stempel auf Mobiliarwerte (neue), 0,45 bei der Börsensteuer. Diese Rückgänge sind Anzeichen einer geringeren Geschäftstätigkeit, die auch in den verminderten Eisenbahneinnahmen bei der Paris-Lyon-Méditerranée, Nord- und Orléans-Gesellschaften und der Verminderung der Tonnenzahl für ein- und ausgehende Schiffe in den französischen Häfen zutage tritt. Zu letzterem haben die Streiks, die den Handel in den Häfen unterbrochen haben, erheblich beigetragen. Die Schädigung der Interessenten durch den Marseiller Streik wird auf 80 Millionen Frcs. und mehr geschätzt.

Steigung der Staatseinnahmen.

Rückgang der Geschäftssteuern.

Verminderung der Einfuhr.

Im Aussenhandel ist eine Verminderung in der Einfuhr von Nahrungsmitteln (— 10 %), von Rohmaterialien (— 6,8 %) und nur eine unbedeutende Erhöhung in der Einfuhr von Fabrikaten eingetreten. Bei der Ausfuhr haben die Fabrikate einen Mehrwert von 1,9 % gebracht. (Diese Angaben sind Wertangaben.) Die 1904er Ernte war geringer, als die vorjährige. Es wurden geerntet in Millionen dz:

1900:	1901:	1902:	1903:	1904:
90,9	86,9	91,2	100,8	82,8

Sparkassen.

Die Sparkassen leisteten während der ersten 10 Monate des Jahres 37,5 Mill. mehr Rückzahlungen als Einzahlungen; im Vorjahre überstiegen die Rückzahlungen dagegen die Einzahlungen um 179,5 Millionen.

In der auswärtigen Politik hat das weitgehende Uebereinstimmen

[1]) s. o. Abschnitt II.

kommen mit England[1]) Frankreich gestattet, bei dem Zwischenfall an der Doggerbank einen vermittelnden Einfluss zwischen seinem Bundesgenossen und seinem Freunde auszuüben. Ebenso wurde mit Spanien eine Vereinbarung bezüglich Marokkos getroffen, indem gleichzeitig neue Eisenbahndurchquerungsprojekte in den Pyrenäen aufgestellt wurden. Der marokkanischen Regierung wurde der Abschluss einer Anleihe, die auf der Basis einer Zollverpfändung abgeschlossen wurde, erleichtert. Auswärtige Politik.

Ebenso wie Berlin ist auch der Pariser Platz durch die Wendung, die die Ereignisse im äussersten Osten Anfang Februar nahmen, überrascht worden. Man hatte sich daran gewöhnt, dass die Verhandlungen zwischen Russland und Japan sich in die Länge zogen. Seit einer Reihe von Jahren hatte die Börse der auswärtigen Politik eine nur geringe Bedeutung beigelegt, und man war auf eine so heftige Erschütterung, wie die, welche den Abbruch der Beziehungen zwischen den beiden betreffenden Staaten hervorrief, nicht vorbereitet gewesen. Die russischen Werte waren allerdings vor Ausbruch des Krieges, wenn auch nur unbedeutend, zurückgegangen. Uebrigens bestanden an der Börse in russischen Werten seit langer Zeit keine grossen Engagements, nachdem das Parkett schon vor Jahren der Coulisse das Geschäft in diesen Werten abgenommen hatte. Um so grösser waren die Hausse-Verpflichtungen in türkischen und spanischen Werten, sowie auch in französischer Rente. Der Abbruch der Beziehungen zwischen Russland und Japan verursachte eine Erschütterung, die sich sofort am 8. Febr. und ein zweites mal am 20. Febr. fühlbar machte. Verhältnismässig war der Rückgang der russischen Papiere weniger bemerkbar, als der anderen Spekulationswerte. Die Erschütterung war derart, dass man zu aussergewöhnlichen Massregeln greifen musste. Ebenso wie 1901/02 die Stock Exchange in London gelegentlich des Streites um die Herrschaft über die Northern Pacific die gewöhnlichen Börsenusancen aufhob, verhängte jetzt die Chambre Syndicale den Belagerungszustand über die Börse. Es durften nur solche Verkaufsordres ausgeführt werden, die zur Erfüllung alter Kaufverträge nötig waren, oder solche, bei denen die Ellektiv-Lieferung von vornherein sichergestellt wurde; ungedeckte Verkaufsordres waren ausgeschlossen. Als man diese Massregel auch auf die Coulisse der Rente ausdehnte, war einige Tage sogar ein doppelter Kurs der französischen 3 % Anleihe (im Parquet und in der Coulisse) zu verzeichnen, da man sich über einen gemeinsamen Kurs nicht einigen konnte. Diese Beschränkung der Transaktionsfreiheit, die nur an einem Geldmarkte, wie dem Pariser möglich ist, dauerte zwar nur einige Wochen, hatte aber eine sehr erhebliche Reduktion der Umsätze und damit auch der Börsensteuer zur Folge. Ihre Statistik zeigt gleichzeitig, wieviel be-

Wirkung der Kriegserklärung.

Hausse in Türken und Spaniern.

Erschütterung am 8. und 20. Febr.

Beschränkung der Transaktionsfreiheit.

[1]) s. o. Abschnitt II.

Verminderung des Ertrages der Börsensteuern.

ständiger der Umsatz beim Parquet der agents de change, als bei der Coulisse bleibt.

Tab. 60 Ergebnis der französischen Börsensteuer seit ihrer Einführung (1. Juni 1893).

Bezahlte Steuern	1893[1])	1894	1895	1896[2])	1897	1898	1899[3])	1900	1901	1902	1903	
1. in Paris:												
a) durch die agents de change	1445414	3359460	2947814	1910127	2095727	2409172	4324845	4446293	3913806	4267250	4551704	
b) durch die anderen Verpflichteten . .	2745096	6705819	6688139	2889942	3101171	2404966	2181360	1981171	1879351	2361418	2266603	
Im ganzen	4190510	10065279	9635953	4800069	5196898	4814138	6506205	6427464	5793157	6628668	6818307	
2. An anderen Plätzen	196990	471221	446047	263931	329102	290362	377295	381536	354343	438832	547693	
Gesamtsumme. . . .	4387500	10536500	10082000	5064000	5526000	5104500	6883500	6809000	6147500	7067500	7366000	5[illegible]

[1]) 7 Monate. [2]) Ges. v. 28. 12. 95. [3]) Ges. v. 13. 4. 98. [4]) Für die 10 ersten Monate. [5]) Während der 10 Monate hatte sich das Ergebnis der Börsensteuer im Jahre 1903 auf 6 021 500 Frcs. gestellt, also im Berichtsjah[r] 452 000 Frcs. geringer.

Starke Geldflüssigkeit.

In finanzieller Hinsicht trug das Jahr 1904 den Stempel einer ausserordentlichen Geldflüssigkeit. Ein starkes Angebot für zeitweilige und dauernde Anlagen war vorhanden, und man kann ohne Uebertreibung behaupten, dass die Ereignisse des äussersten Ostens hierzu beigetragen haben. Die starke Erschütterung im Februar, die den Kurs der französischen Rente bis auf 93,55 fallen liess und türkische und spanische Renten auf ein sehr niedriges Niveau herunterdrückte, zog eine grosse Anzahl Kassakäufer herbei. Infolge des Deklassement der letzten Konversion und der mittelmässigen Unterbringung der ausgegebenen Anleihe zur Mobilisierung chinesischer Annuitäten waren grosse Beträge flottanten Rentenmaterials vorhanden, die bei den gewichenen Kursen schnelles Unterkommen fanden. Die russischen Werte haben übrigens in Frankreich die Feuerprobe bestanden. Trotz mancher darauf gerichteter Bemühungen brach keine Panik unter den Inhabern russischer Papiere aus. Im Monat Mai hat Russland durch die grossen Kreditinstitute und die haute banque für 800 Millionen Frcs. 5 % Schatzscheine auf 5 Jahre untergebracht, ohne an die öffentliche Zeichnung zu appellieren. Diese Operation war ein grosser Erfolg. Die Schatzscheine wurden auf den ersten Schlag untergebracht, und da der grösste Teil des Geldes in Frankreich geblieben ist, erwuchs dem Pariser Markte dadurch ein neuer Stützpunkt. Ein fernerer Vorteil entstand für den Markt durch den Ankauf des Panamakanals seitens der Vereinigten Staaten, da diese 200 Millionen Frcs. hierfür überwiesen. Ein grosser Teil des Geldes, der für die Interessenten bestimmt war, blieb den grössten Teil des Jahres in der Caisse des dépots et consignations und wurde zur Diskontierung französischer Schatzscheine verwandt. Der Stand des französischen Staatsschatzes war in diesem Jahr übrigens sehr viel besser als in den vorhergehenden, wo die Einkünfte infolge des weniger guten Ertrages der Steuern spärlicher flossen. Das Saldo zugunsten des Staatsschatzes in der Bank von Frankreich betrug Mitte November in Millionen Frcs.:

Panamakanal.

1901:	1902:	1903:	1904:
107	199	174	208

Auch London scheint damit begonnen zu haben, seine Schulden auf dem Festlande zurückzuzahlen. Ein Zeichen dafür ist die Aufrechterhaltung des Diskontsatzes von 3 % bis Mitte November in London. Auch aus New York haben im Berichtsjahr Vorschussrückzahlungen stattgefunden. — Ausser der russischen, Pariser Stadt- und marokkanischen Anleihe haben wenig neue Emissionen stattgefunden. Eine bulgarische Anleihe ist untergebracht worden. Die mexikanische Anleihe hat ein New Yorker Haus den französischen Bankiers, die an Berliner Häusern beteiligt sind, vorweggenommen. Andererseits fand Japan keinen Zugang auf dem französischen Geldmarkte.

Rückzahlung englischer Gelder.

Neue Emissionen.

Eine grosse Vorliebe zeigt sich für Unternehmungen in künstlicher Seide, die in grosser Anzahl entstanden. Die Aktien der Muttergesellschaften sind sehr gesucht. Es scheint, dass die Gründung von Filialen mit Ueberkapitalisierung bis jetzt die hauptsächlichste Gewinnquelle ist, ohne dass sie gerade den industriellen Charakter dieser Fabrikation verleugnete. Die Pariser Lokalaktien wie Gas haben infolge des Kammerbeschlusses, der den Regie-Betrieb durch die Stadt Paris zulässt, eine neue Entwertung erfahren. Die Aktionäre in Gas, Omnibus, Tramways, Droschken-Aktien sind wenig vom Glück begünstigt gewesen.

Industrielle Unternehmungen, Seide.

Gas, Omnibusaktien.

Folgende Tabellen aus dem Moniteur des Intérêts Matériels gibt eine Uebersicht der Kurse der 3 % französischen Anleihe und der 4 % russischen von 1889.

Kurse.

1.

	1903	1904															
	31. Dez.	30. Jan.	8. Feb.[1]	20. Feb.[2]	29. Feb.	31. März	30. April	2. Mai[3]	31. Mai	29. Juni	7. Juli	27. Juli	29. Juli	8. Sept.	3. Okt.	17. Nov.	31. Dez.
ranz.	97.02	97.35	96.17	93.53	94.42	96.77	97.37	96.97	97.45	97.90	98.32	97.57	97.85	98.77	97.75	98.30	97.50
ussen	98.—	97.5	93.5	93.5	94.—	94.9	90.25	90.45	90.—	93.—	94.5	93.—	92.5	91.5	93.—	93.85	90.—

[1]) Kriegserklärung. [2]) Panik. [3]) Uebergang über den Jalu.

Rentenkurse:

	1900:	1901:	1902:	1903:	1904:
Niedrigster Stand	99.15	99.85	98.45	96.25	94.15
Höchster Stand	102.3	102.45	102	100 17	98.50
Mittlerer Stand	100.59	100.95	100.22	98.21	96.32

1894 waren 104.50 notiert. Am 31. Dezember 1904 waren 3 % französische Rente 97.50; Russen 90.50.

Tab. 62. Pariser Wechselkurse auf London, Berlin, New York.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
London (Check)												
höchster	$25.19\frac{1}{2}$	25.24	25.19	$25.15\frac{1}{2}$	$25.14\frac{1}{2}$	$25.23\frac{1}{2}$	$25.27\frac{1}{2}$	25.28	$25.26\frac{1}{2}$	25.18	$25.18\frac{1}{2}$	25.18
niedrigster	$25.13\frac{1}{2}$	$25.14\frac{1}{2}$	25.12	$25.08\frac{1}{2}$	25.09	25.11	$25.16\frac{1}{2}$	$25.22\frac{1}{2}$	$25.15\frac{1}{2}$	$25.08\frac{1}{2}$	25.10	25.13
Berlin (3 Monate)												
höchster	122	$121\frac{3}{4}$	$121\frac{7}{8}$	$121\frac{3}{4}$	$122\frac{1}{16}$	$122\frac{3}{8}$	$122\frac{3}{8}$	$122\frac{3}{8}$	$122\frac{7}{16}$	$122\frac{1}{4}$	$122\frac{11}{32}$	$122\frac{11}{32}$
niedrigster	$121\frac{5}{16}$	$121\frac{3}{8}$	$121\frac{3}{8}$	$121\frac{1}{4}$	$121\frac{1}{2}$	$121\frac{5}{8}$	$121\frac{7}{8}$	$121\frac{15}{16}$	122	$121\frac{13}{16}$	121	$121\frac{15}{16}$
New York (auf Sicht) .												
höchster	$519\frac{1}{2}$	$519\frac{1}{2}$	518	$516\frac{1}{2}$	517	518	519	519	$519\frac{1}{2}$	$519\frac{1}{2}$	518	518
niedrigster	$514\frac{1}{2}$	$514\frac{1}{2}$	513	513	513	$513\frac{1}{2}$	$514\frac{1}{2}$	515	$515\frac{1}{2}$	$513\frac{1}{2}$	$513\frac{1}{2}$	513

Bank von Frankreich.

Tab. 63. Die Bank von Frankreich zeigte folgenden Ultimo-Stand (in Mill. Frcs.)

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sptbr.	Oktbr.	Nov.
Cassa	3449	3447	3477	3549	3896	3909	3846	3797	3753	3708	3775
Davon in Gold	2344	2338	2362	2430	2770	2776	2719	2677	2644	2596	2670
Im Umlauf	4358	4389	4428	4295	4240	4313	4191	4231	4266	4290	4355
Oeffentliche u. Privat-Depots	661	584	711	828	1076	855	967	773	796	795	790
Wechsel i. Portefeuille und Vorschüsse	1419	1454	1480	1387	1316	1279	1167	1083	1140	1219	1215

Das erste Vierteljahr wurde gekennzeichnet durch den Ausbruch des russisch-japanischen Krieges und durch den Verkauf der Konzession des Panama-Kanals an die Vereinigten Staaten, wodurch das Wechselgeschäft stark beeinflusst wurde. Die kaufmännischen sowie finanziellen Geschäfte waren weniger tätig als im Vorjahre. — Im zweiten Vierteljahr erreichte der Barvorrat der Bank von Frankreich eine so hohe Totalsumme, wie man sie bis dahin noch nie beobachtet hatte. Diese Erhöhung des Goldvorrats in der Bank erklärt sich daraus, dass die Vereinigten Staaten die geschuldeten 200 Mill. Frcs. für den Panama-Kanal gezahlt haben und dass die bedeutenden Depots, welche die französischen Banken im Ausland, besonders in London hatten, zurückgezogen wurden. Innerhalb dieses Vierteljahres wurde die russische Anleihe von 800 Millionen in Paris untergebracht. Ein Teil des in Paris sich anhäufenden Goldes war unter Vermittelung der Vereinigten Staaten und Englands von Japan gesandt, um die Kriegslieferung und Wareneinkäufe zu bezahlen und diente dazu, die von französischen Banken und Bankiers in London und New York entnommenen Vorschüsse zurückzuerstatten. — Das Ende des dritten Vierteljahres hat die gewöhnlich im Herbst hervortretende Geldversteifung gezeigt. Sie wurde in Deutschland mehr bemerkt, da dort die Wiederbelebung der industriellen und kommerziellen Tätigkeit fortgesetzt starker Kapitalien bedurfte. Die Ereignisse im äussersten Osten haben bisher keinen sehr bemerkenswerten Einfluss auf die Geldmärkte West-Europas ausgeübt.

Prolongationssätze.

Ueber den Prolongationssatz kann man sich durch den Zinsfuss, den die Société Française de reports et de dépots bei jeder Rechnung ihren Depotinhabern vergütet, eine Vorstellung machen.

Tab. 64. Prolongationssätze. (in Prozent.)

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sptbr.	Okt.	Nov.	De
Während des ganzen Monats	3.25	2.85	2.32	2.55	2.65	2.33	2.12	2.12	2.—	2.23	2.81	3.-
Während der ersten Hälfte des Monats	3.40	2.5	2.—	2.25	2.40	2.—	1.87	1.93	1.72	2.—	2.41	2.9
Während der zweiten Hälfte des Monats	3.09	2.02	2.—	2.27	2.35	1.75	1.89	1.82	1.77	2.4	2.6	3.0

Münzumlaufsstatistik.

Das Resultat der Umlaufs-Statistik (recensement monétaire) vom 15. Okt. 1903, die sich auf die Einkünfte der öffentlichen Kassen, die Bank von Frankreich, die bedeutendsten Kreditgesellschaften und die Bank von Algier erstreckte, ist veröffentlicht worden. Die an diesem Tage aufgenommenen Gelder haben eine

Gesamtsumme von 276 310 738,79 Frcs. ergeben, und zwar 85,56 % Banknoten; 9,13 % Goldmünzen; 3,62 % 5 Frcs.-Stücke; 1,58 % Scheidesilbermünzen und 0,11 % Kupfergeld. M. de Foville, Mitglied des Instituts, ehemaliger General-Direktor der Münzverwaltung, schätzt im französischen „Economiste", auf Grund einer sehr sinnreichen Berechnung, den Metallstock wie folgt ein: 4 Milliarden in 20 Frcs.-Stücken, 650 Millionen in 10 Frcs.-Stücken und 150 Millionen in anderen Stücken zusammen, 4800 Millionen in Gold, an sog. 5 Frcs.-Talern 1800 Millionen, an Scheidesilbermünzen 330 Millionen und an kleinen Scheidemünzen 60 Millionen. Der Metallvorrat Frankreichs würde sich damnach belaufen auf 7 Milliarden Francs, von denen $3^1/_2$ in der Bank liegen. Die Bank hat $4^1/_2$ Milliarden Banknoten in Umlauf. Speziell für die 5 Frcs.-Taler kommt die Berechnung zu folgendem Ergebnis:

Tab. 65.	in der Bank:	im Umlauf:	zusammen:
a) französische	700	550	1250
b) ausländische	350	200	550
	1050	750	1800

Spezifikation der ausländischen:

	in der Bank:	im Umlauf:	zusammen:
Belgische	168	102	270
Italienische	169	90	259
Griechische	9	6	15
Schweizer	4	2	6

Oesterreich. Fortschreitende Besserung.

Das Jahr 1904 hat die Hoffnungen, welche zu Ende des Vorjahres sich zu regen begannen, nicht Lügen gestraft. Damals traten die Optimisten noch etwas unsicher auf. Die drei ersten Quartale des Jahres 1903 hatten noch ein sehr trübes Aussehen geboten, erst im vierten Quartale war man zuversichtlicher geworden, und das Kursniveau besserte sich um ein bedeutendes. Freilich fehlte es damals nicht an Zweiflern, welche die Kurssteigerungen auf den Wunsch der Banken zurückführten, ihre Effekten günstiger zu bilanzieren. Der Erfolg hat dieser Anschauung den Boden entzogen. Die aufsteigende Bewegung erwies sich als gut fundiert, sie hat 1904 wesentliche Fortschritte gemacht. Die Börse ist gesünder und kräftiger geworden.

An der Wiener Börse,

Man hat, wenn man die Prosperität oder die Depression des Börsengeschäftes statistisch erfassen will, zwei Massstäbe: der eine betrifft den Umfang des Geschäftes und die Frequenz der Börse; der andere betrifft die Richtung des Geschäftes, und basiert auf der Kursbewegung. Bei Zuhilfenahme des ersten Massstabes wäre man versucht, auch heute noch ein ungünstiges Urteil abzugeben. Die Zahl der Börsenbesucher und der Teilnehmer am Arrangement hat auch im Jahre 1904 noch abgenommen. Darüber gibt folgende Tabelle Aufschluss:

zwar verringerte Frequenz,

Tab. 66.

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Zahl der Börsenbesucher mit Jahreskarten	1093	1037	942	881	845	808
Zahl der Arrangements-Teilnehmer	573	512	459	441	418	393

Nach dieser Tabelle, die wir dem Buche „Die Volkswirtschaft Oesterreichs" von Dr. Eugen Lopuszanski, Min.-Vizesekretär im Finanzministerium, entnehmen, stellt das Jahr 1904 den Tiefstand der Frequenz der Wiener Börse seit Jahrzehnten dar. Sicherlich hat sich auch — wenigstens noch im ersten Semester des abgelaufenen Jahres — eine weitere Verminderung der Börsenumsätze vollzogen; dies geht aus der Semestralbilanz des Wiener Giro- und Kassenvereins hervor, die neuerdings Rückgänge in Arrangementsgebühren und Arrangementskautionen aufweist. Dagegen ist das zweite der oben genannten Merkmale, die Kursbilanz, so überaus günstig, dass sie alle ungünstigen Schlüsse, die man aus der Frequenzstatistik allenfalls ziehen könnte, zunichte macht. Zwar haben gerade die führenden Werte eine wesentliche Besserung nicht erfahren, Kreditaktien z. B. notieren Ende November 1904 sogar um einige Kronen niedriger als am 31. Dezember 1903, und bei den Eisenbahnaktien dürften Kurssteigerungen und Kursrückgänge sich so ziemlich die Wage halten. Dagegen sind die meisten anderen Bankaktien wesentlich höher, und die Industriewerte stehen fast durchwegs auf einem viel höheren Niveau als im Vorjahr. Das gilt in erster Linie für Eisen- und Bauaktien. Prager Eisenaktien z. B. notieren um etwa 500 Kronen, Alpine um 70, Rima um 30, Königshofer Zement um 300, Perlmooser um 50, Wienerberger um 70 Kronen höher als am Schlusse des Vorjahres. Aber auch die meisten anderen Aktienkategorien haben an diesem Aufschwung teilgenommen. Veitscher Magnesitaktien z. B. sind um 50 Kronen gestiegen; die Aktien der Kriegsbedarf produzierenden Gesellschaften, die schon zu Ende des Vorjahres stark gestiegen waren, haben diese Bewegung fortgesetzt. Waffenfabrikaktien notieren trotz eingetretener Abschwächung noch immer um 70 Kronen höher, Hirtenberger um 20, Poldihütte um 120 Kronen. Auch Kohlen- und Maschinenaktien sind im allgemeinen höher. Nur die beiden Petroleumaktien bleiben um ein beträchtliches hinter dem Vorjahrskurse zurück, da damals das Kartell schon perfekt und bei besserer Preislage noch nicht in den Kampf mit der Rockefellergruppe verwickelt war.

aber steigende Kurse.

Wir sind in diese Details der Kursbildung eingegangen, um wenigstens durch einige Ziffern die Wertvermehrung zu illustrieren, die das in Effekten investierte Kapital während des Jahres 1904 erfahren haben muss. Die Hauptursache des konstanten Rückganges des Börsengeschäftes und der Bedeutung der Wiener Börse seit dem Jahre 1895 liegt in dem andauernden und nur

Bedeutung für neue Unternehmungen.

stufenweise unterbrochenen Rückgang, welchen die Börsenkurse seit jenem Jahre erfahren haben. Das Publikum hat durch diesen Rückgang viel Geld verloren, und noch mehr Geld wurde dadurch gebunden. „Die vermögenden Leute zahlten für ihren Effektenbesitz hohe Preise und blieben auf ihm sitzen". Für wirtschaftliche Unternehmungen grösseren Stils wird Stimmung erst dann wieder vorhanden sein, wenn die gegenwärtigen Effektenbesitzer aus ihrer Position erlöst, wenn ihnen der Verkauf der so lange festgehaltenen Effekten ermöglicht und ihr Kapital frei wird. Nach diesem Ziel hin ist im Berichtsjahr ein Schritt vorwärts gemacht worden, kein sehr grosser vielleicht, weil die Kurssteigerung hauptsächlich Effekten jüngeren Ursprungs getroffen hat, aber immerhin werden die Kapitalsgewinne, die an Wertpapieren gemacht wurden, ihre günstige Wirkung nicht verfehlen.

Russisch-japanischer Krieg.

Es muss hier daran erinnert werden, dass man ungefähr um die Mitte Februar des Jahres dieses gute Ergebnis nichts weniger als vorausgesehen hat, vielmehr geneigt war, das Jahr bereits ganz verloren zu geben. Damals brach — ganz unerwartet für die kontinentalen Märkte — der russisch-japanische Krieg aus und rief einen jähen Kursrückgang an sämtlichen Börsen hervor. Insbesondere die Berliner Börse wurde auf das heftigste erschüttert. Aber unerwartet rasch trat auch die Erholung ein, und nachdem einmal der erste Chock vorüber war, nahmen die Börsen auf den weiteren Verlauf des Krieges fast gar keine Rücksicht. Keine einzige von den Befürchtungen, die man damals hegte, erwies sich als begründet. Der Pariser Markt ist trotz seiner enormen Vorräte an russischen Titres der besten Laune; selbstverständlich sind die russischen Werte zurückgegangen, aber in relativ mässigem Grade. Die befürchtete Geldverteuerung ist nicht eingetreten. Die russische Anleihe von 800 Millionen Franks ist vom Pariser, die japanische von 250 Millionen Franks vom Londoner Markte glatt aufgenommen worden. Anders als in Deutschland, wo spezielle wirtschaftliche Ursachen vorliegen,[1]) ist im gesamten Auslande das Geld billig. Es steht für alle Zwecke zur Verfügung. Sogar die Balkanstaaten können Finanztransaktionen durchführen. Die österreichische Regierung hat zwar die 125 Millionen Kronen Anleihe, die sie ebenso wie im Vorjahre aufnahm, zu etwas billigerem Kurse abgeben müssen — der Emissionskurs betrug etwa 97 % gegen $99^3/_4$ % im Vorjahre — aber dies ist nicht auf eine Verteuerung des Geldes zurückzuführen, sondern auf die Wirkungen der innerpolitischen Lage der Monarchie. Abgesehen von Staatsgeschäften freilich fanden in Oesterreich wenig Finanzgeschäfte statt. Die beste Zeit für dieselben ging durch die Furcht vor den Kriegsfolgen ungenützt vorbei. So z. B. gelangt die Kapitalvermehrung der

---

[1]) Vergl. oben S. 145.

Länderbank, die damals unmittelbar bevorstand, jetzt erst zur Realisation, ist also um nahezu ein ganzes Jahr verschoben worden. Aehnliches gilt von den Kapitalvermehrungs-Projekten der anderen österreichischen Banken. Das ist vielleicht der einzige Schaden, den der Krieg in der Finanzentwickelung gestiftet hat; denn es ist möglich, dass in manchen Fällen der Aufschub einer Aufhebung gleichkommen wird. Es sind nämlich jetzt Anzeichen vorhanden, dass der niedrige Zinsfuss doch nicht mehr allzulange anhalten wird. Die Anleihe von 1300 Millionen Frcs., welche Russland jetzt plant, und von der es zu Anfang des nächsten Jahres 600 Millionen in Paris, 500 Millionen in Berlin kontrahieren will, dürfte den Kapitalsmarkt doch angreifen. Den Erlös der früheren Anleihe hat Russland in Paris zur Sicherung des Coupondienstes liegen lassen und sich dadurch nur die Goldausfuhr erspart; den Erlös der künftigen Anleihen dürfte es aber doch genötigt sein, unmittelbar zu verwenden und so dem Westen grosse Kapitalsmengen zu entziehen. Im übrigen hat der ostasiatische Krieg sogar manches beigetragen, um die Börsen günstig zu disponieren, indem die Waffen- und Munitionsfabriken sowie die Schiffswerften allenthalben mit Arbeit versehen wurden.

Innere Politik.

Auch sonst hätte man auf keinerlei Art den Aufschwung der Wiener Börse aus allgemeinen Erwägungen heraus diagnostizieren können. Der Zustand der inneren Politik ist unverändert. Die Obstruktion in Oesterreich ist noch nicht überwunden; die Hoffnungen, mit welchen das Zusammentreten des Reichsrates im Herbst begrüsst wurde, haben sich nicht erfüllt. Die Czechen lassen trotz der Wiederernennung eines czechischen Landmann-Ministers von der Obstruktion nicht ab, und auch die Deutschen sind schwieriger geworden als je. In Ungarn hat Graf Tisza wohl Erfolge erzielt, die seinen Vorgängern versagt blieben, aber er hat jetzt den Entscheidungskampf gegen das Prinzip der Obstruktion aufgenommen, dessen Erfolg nicht abzusehen ist. Er kann das Land in schlimme Verwirrung bringen, er kann ihm aber auch dauernde Ruhe und Ordnung geben und das sichere Funktionieren des ungarischen Parlamentes garantieren. Unter solchen Umständen kann man sich nicht darüber wundern, dass der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn noch nicht perfekt ist.

Handelsverträge.

Auch in bezug auf die Handelsverträge steht Oesterreich-Ungarn nicht viel weiter, als vor einem Jahre. Wohl scheint es, als ob die Vertragsmächte sich nicht sonderlich viel darum kümmern werden, ob die Handelsverträge verfassungsmässig erledigt werden oder nicht; aber immerhin hat die innere Unordnung die Verhandlungen verzögert und, abgesehen von demjenigen mit Italien, ist noch kein einziger Handelsvertrag abgeschlossen. Die Verhandlungen mit Deutschland, zunächst — Ende November — gescheitert, werden zwar zweifellos später zum Ziele führen, aber bis jetzt entbehrt die Industrie noch

der sicheren Grundlagen für einen weitsichtigen Kalkul, und sie kann mit Investitionen noch immer nur zögernd vorgehen. Auch in bezug auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen kommt Oesterreich aus dem Stadium des Provisoriums nicht heraus. Die Bahnen sind noch immer im unklaren darüber, ob sie die Verstaatlichung zu erwarten haben oder nicht. Immer wieder stellen die politischen Parteien die Verstaatlichungs-Forderungen auf, sie haben aber nicht die Kraft, der Gegenbedenken der Regierung Herr zu werden. In diesem Jahre hielt man die Frage wenigstens bei der Nordbahn durch die „tarifarische Verstaatlichung“ für entschieden; aber kaum war der Reichsrat eröffnet, so trat auch schon der Polenklub zusammen und erklärte, von seinem Verstaatlichungsbegehren trotz des Durchrechnungsverkehres nicht abstehen zu wollen. Die Bahnen, die ihre Lebensdauer nicht kennen, leben ebenso wie die Industriellen, die die künftigen Zölle nicht kennen, von der Hand in den Mund und beschränken die Ergänzung ihres Fahrparks nach Möglichkeit, so dass die Waggonfabriken ihrer besten Kundschaft entbehren müssen. **Verstaatlichungen.**

Ungünstige Ernte.

Dazu kommt noch, dass die Ernte, welche in den beiden Vorjahren die Volkswirtschaft der Monarchie so reich alimentierte, versagt hat; sie hat weniger als einen Mittelertrag geliefert. Futterartikel sind besonders schlecht geraten, so dass geradezu von einer Futternot gesprochen werden muss, und ein Futterausfuhrverbot erlassen wurde. Der geringe Rübenertrag hat bewirkt, dass die Zuckerpreise nahezu zu der Höhe hinaufgeschnellt sind, die sie vor der Brüssler Konvention inne hatten, und dass auf diese Art die eingeleitete Hebung des internen Zuckerkonsums jäh abgebrochen wurde. Aehnliches gilt von den meisten Ernteartikeln. Die Gross- und Mittelproduzenten finden eine Entschädigung durch die starke Preissteigerung, aber der Konsum und der gesamte Zwischenverkehr leidet. Insbesondere den Bahnen werden grosse Transporte entzogen und tatsächlich haben die Einnahmen der Bahnen, die bis zum Sommer eine ausserordentlich günstige Entwickelung nahmen, in der letzten Zeit gelitten. Bei der Südbahn beträgt das Plus am Ende der zweiten November-Dekade (definitiv gegen provisorisch) wohl noch immer 2,6 Millionen Kronen; bei der Nordbahn ist es jedoch schon auf 790 000 Kronen zurückgegangen; die Staatsbahn zeigt ein Minus von 649 000 Kronen; die Nordwestbahn von 472 000 und die Elbetalbahn, die wie die Aussig-Teplitzer Bahn noch speziell durch die Austrocknung der Elbe geschädigt wurde, gar von mehr als 1 Million Kronen. Die Rektifikationen werden zwar noch manches bessern, aber mit den weitgehenden Hoffnungen ist es vorbei. Auch die Handelsbilanz leidet unter der schlechten Ernte und dem niedrigen Elbstande, der den Export beeinträchtigt. Für die ersten zehn Monate des Berichtsjahres ergibt sich bloss ein Aktiv- **Geringe Eisenbahneinnahmen**

saldo von 64 Millionen Kronen gegen 220 Millionen Kronen im Vorjahre; diese Verschlechterung der Handelsbilanz um 156 Millionen Kronen resultiert aus einer Verminderung des Exportes um 39 und einer Erhöhung der Importe um 117 Millionen Kronen. Insbesondere ist die Getreideausfuhr um 36 Millionen Kronen zurückgegangen, und die Getreideeinfuhr hat sich um 29 Millionen Kronen erhöht; die schlechte Ernte allein hat also 65 Millionen Kronen zur Verringerung des Aktiv-Saldos beigetragen. Ferner ist der Zuckerexport um 19, die Schlachtviehausfuhr um 14 Millionen Kronen zurückgegangen; dagegen ist die Vermehrung des Baumwollimports um 26, des Schafwoll- und Kammgarnzeugimports um 12 Millionen Kronen nicht ungünstig aufzufassen.

Insolvenzen in den Textilgewerben.

Noch ein böser Symptomkomplex wäre zu erwähnen: die gehäuften Insolvenzen in der Textilbranche. Freilich haben dieselben mit der derzeitigen Lage der Textilindustrie, wenn von der in der Tat überaus traurigen Situation in der Seidenindustrie abgesehen wird, nichts zu tun und berühren jene Firmen, die sich von Kreditausschreitungen fern gehalten haben, nicht im mindesten. Immerhin wies diese Insolvenz-Serie darauf hin, dass es in dieser Industrie noch alte Wunden gibt, die nicht vernarbt sind. Im ganzen scheint sich hier ein Reinigungsprozess vollzogen zu haben, der in der Zukunft nur wohltätig wirken kann.

Allgemeiner Ausblick.

Hiernach muss es sonderbar anmuten, dass auf diesem durchaus nicht hellen Hintergrund eine entschiedene Besserung der Börsenkurse sich vollzogen hat. Die Frage liegt nahe: auf welcher Basis dies geschehen konnte. Und da kann nichts anderes angegeben werden, als die allgemeine Empfindung, dass sich trotz aller öffentlichen und privaten Kalamitäten die Situation der meisten Industrien und der Wohlstand der Bevölkerung in den letzten Jahren gehoben hat. Sichere Belege hierfür liefern allerdings nur die kartellierten Industrien, insbesondere die Eisenindustrie. Ging es derselben schon im Vorjahre ziemlich gut, da sie die Preise hoch hielt und ihre Gestehungskosten ständig verminderte, aber an unzureichendem Absatz litt, so sind in diesem Jahre die Preise noch höher, die Gestehungskosten noch niedriger, und der Konsum nimmt beträchtlich zu; nur in Schienen ergibt sich vorläufig noch ein verminderter Absatz, aber dieses Minus wird mehr als ausgeglichen werden, sobald die Lieferungen für die neuen Alpenbahnen beginnen. Auch die Konzentration der Eisengesellschaften hat in diesem Jahre weitere Fortschritte gemacht, namentlich in Böhmen, wo jetzt die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, die Böhmische Montangesellschaft und die Rudolfshütte in einer Hand vereinigt sind. In gleicher Weise profitieren auch die Ziegel- und Zementgesellschaften sowohl von der Kartell-Organisation, den bevorstehenden Kanal- und Wasserbauten, wie von den öffentlichen Lieferungen. Die Investitionsvorlage nützt

eben doch etwas, die Millionen sind nicht hinausgeworfen, an allen Ecken und Enden kommen sie als grosse und kleine Quellen wieder zum Vorschein und fliessen zum Teil auch in der Form von Steuern wieder an den Fiskus zurück. Die Steuereingänge zeigen einen bemerkenswerten Steigerungskoeffizienten, dem gegenüber die Furcht vor den grossen Zinsen- und Amortisationsquoten der neuen Anleihen in den Hintergrund tritt. Auch kann die eine schlechte Ernte nicht wegnehmen, was zwei glänzende Ernten, deren Effekt erst jetzt zutage tritt, gegeben haben. Im ganzen lässt es sich also ganz gut erklären, dass die Börse über die Schatten, welche das Gewölbe der österreichischen Volkswirtschaft derzeit noch verfinstern, hinwegsieht und von freundlichen Hoffnungen für die Zukunft erfüllt ist.

Alle an der Volkswirtschaft interessierten Kreise müssen angesichts des durch hundertfältige Tatsachen zu erweisenden Emporstrebens der gesamten Volkswirtschaft von der Ueberzeugung erfüllt werden, dass glücklicherweise innere Politik und Volkswirtschaft nicht untrennbar miteinander verknüpft sind, und dass insbesondere das mangelhafte Funktionieren des Gesetzgebungs-Apparates, das nun seit sieben Jahren bereits empfunden wird, nicht imstande ist, die Entwicklung der in Oesterreich-Ungarn vorhandenen Kräfte vollständig zu unterbinden. Wenn eines Tages die Wählerschaft der unfruchtbaren Arbeit des Abgeordnetenhauses müde geworden ist, werden die zum Teil jetzt noch gebundenen Kräfte frei werden und sich mit um so grösserer Energie entfalten.

[illegible]

ZWEITER TEIL:

Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Gesetzgebung und Verwaltung.

I. Innere Angelegenheiten der Korporation.

Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin zählte je am 1. Januar — Mitgliederzahl

1900	3024	Mitglieder	in	1988	Firmen
1901	3436	„	„	2320	„
1902	3383	„	„	2310	„
1903	3333	„	„	2254	„
1904	3408	„	„	2300	„ [1]
1905	3444	„	„	2323	„

hat also im Jahre 1904 einen Zugang von 36 Mitgliedern oder von 12 Firmen erfahren. Die Zunahme von 36 Mitgliedern war das Ergebnis eines Zuganges von 163 und eines Abganges von 127; letzterer erfolgte in 72 Fällen durch Tod, in 55 Fällen aus einem der anderen Gründe, aus welchen nach § 12 der Verfassung die Mitgliedsschaft erlischt.

Ständige Fachdeputationen und Kommissionen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft wurden bei der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Korporationsbezirks (Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Kreis Teltow und Kreis Nieder-Barnim) auf das wirkungsvollste durch die Korporations-Ausschüsse für Handel und Industrie und für das mittlere und Kleingewerbe, sowie durch die für eine Reihe von Branchen bestehenden Ständigen Deputationen unterstützt, und zwar sowohl in Fällen, wo es sich um die Abgabe von Gutachten auf behördliche Anfragen handelte, als auch bei der Klarstellung und Verteidigung der Interessen von Berlins Handel und Industrie, wenn gesetzgeberische Massnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik in Frage kamen. Je mannigfaltiger und komplizierter das wirtschaftliche Leben Berlins geworden ist, um so nützlicher hat sich für uns das Institut der Ausschüsse und Deputationen erwiesen. Es ist nicht möglich, dass im Aeltesten-Kollegium selbst die Spezialkenntnisse aller bedeutenden Branchen vertreten sind; die Mitgliederzahl eines Kollegiums darf nicht allzu gross sein, wenn es Wert auf eine kollegiale Durchberatung

[1] Im Bericht für 1904 irrtümlich mit 3409 Mitgliedern in 2314 Firmen angegeben.

seiner Arbeiten legt; diesen Standpunkt hat das Aeltesten-Kollegium von jeher vertreten und gerade diese kollegiale Beratung sichert den Aeusserungen des Kollegiums ihre Bedeutung. Es steht mit dieser Anschauung auch nicht im Widerspruch, wenn ein Kollegium ständige Kommissionen einsetzt zur Vorbereitung von Fragen, die nicht eine einzelne Branche, sondern einen bestimmten, alle Branchen umfassenden Teil der Verwaltung betreffen; so hat das Aeltesten-Kollegium Ende 1903 eine solche Kommission zur Vorprüfung von Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten eingesetzt, welche im Berichtsjahre zu einer gründlicheren und vielseitigeren Bearbeitung dieser Materie geführt hat.

Korporationsversammlung.

Am 27. November hat eine zahlreich besuchte Mitgliederversammlung der Korporation stattgefunden, in welcher Herr Dr. Jastrow, volkswirtschaftlicher Beirat unseres Kollegiums, einen vorläufigen Bericht über das Ergebnis seiner in unserem Auftrage unternommenen Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika erstattete; der ausführliche Bericht ist in der Anlage abgedruckt.

Grand Prix für das Jahrbuch.

Auf der Weltausstellung in St. Louis hatten wir ein Exemplar unseres Jahrbuchs für 1903 (Teil I und II) ausgestellt. Nach einer amtlichen Mitteilung des Reichskommissars der Weltausstellung ist uns für dasselbe der Grand Prix zuerkannt worden. Es ist dies der einzige Fall einer Auszeichnung, die den Publikationen einer Handelsvertretung zuteil wurde.

Geschäftsstatistik.

Als äussere Merkmale für den Umfang unserer Tätigkeit mögen die folgenden Zahlen dienen.

Das Aeltesten-Kollegium selbst hielt im Jahre 1904 41 Plenarsitzungen ab (1903: 36). Kommissionen des Kollegiums, die Fachdeputationen und die beiden Korporations-Ausschüsse hielten im ganzen 236 (1903:234) Sitzungen ab.

Der Börsenvorstand trat 119, die Zulassungsstelle für Wertpapiere 96 mal, die Disziplinarkommission des Börsenvorstandes 31 mal zusammen (1903: 113 — 97 — 25).

Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums und der Finanzkommission.

Unser Kollegium bestand zu Beginn des Jahres 1904 aus den im Bericht für 1903 an dieser Stelle genannten Mitgliedern.

Mit Ende 1904 hatten wegen Ablaufes der Mandate aus dem Aeltesten-Kollegium auszuscheiden die 9 Herren: Otto Antrick, Hermann Beermann, Heinrich Buchholz, Hermann Jacoby, Robert Landsberg, Julius Melchior, Bernhard Meyer, Siegmund Pincus, Hermann Richter.

Von diesen Mitgliedern war Herr Kommerzienrat Hermann Beermann infolge von Ueberbürdung durch geschäftliche Arbeit und durch zahlreiche, seit vielen Jahren wahrgenommene Ehrenämter veranlasst, sein Amt als Aeltester der Kaufmannschaft mit dem 10. Dez. 1904 niederzulegen, und Herr Direktor Julius Melchior sah sich aus Gesundheitsrücksichten genötigt, eine Wiederwahl als

Mitglied des Aeltesten-Kollegiums abzulehnen. Die Korporation der Kaufmannschaft wird es nicht vergessen, dass sie sich in einer für die Korporation schweren Stunde entschlossen hatten, in das Aeltesten-Kollegium einzutreten, und wird ihnen auch nach ihrem Austritt aus dem Kollegium für ihre Tätigkeit dankbar sein.

Die Neuwahlen fanden vom 12. bis 14. Dez. unter Beteiligung von 1148 = 33,35 % der Wahlberechtigten statt; es wurden die folgenden Herren (geordnet nach der Zahl der erhaltenen Stimmen) gewählt:

1. Hermann Jacoby, 2. Hermann Richter, 3. Bernhard Meyer, 4. Siegmund Pincus, 5. Robert Landsberg, 6. Otto Antrick, 7. Heinrich Buchholz, 8. Max Bleise, 9. Carl Leopold Netter.

Die Gewählten gelten nach § 18 der Verfassung der Korporation auf drei Jahre gewählt und haben die Wahl angenommen.

Unser Kollegium setzt sich demnach im Jahre 1905 wie folgt zusammen:

1. Kaempf, Johannes, Präsident (früher Direktor der Bank für Handel und Industrie).

2. Dr. Weigert, Max, 1. Vizepräsident (in Firma Weigert & Co., Fabrik von Plüschen, Schals und Wollwaren).

3. Helfft, Edmund, 2. Vizepräsident (in Firma N. Helfft & C., Bankgeschäft und Handel in Spiritus).

4. Dr. Antrick, Otto (Direktor der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering).

5. Bleise, Max (Direktor des Berliner Spediteur-Vereins, Akt.-Ges.).

6. Buchholz, Heinrich (in Firma Heinrich Buchholz & Co., Wäschefabrik).

7. Foerster, Emil (in Firma Foerster & Runge, Eisenwarengeschäft).

8. Frenkel, Hermann (in Firma Jacquier & Securius, Bankgeschäft).

9. Jacoby, Hermann (früher in Firma Hermann Jacoby, Getreidehandel).

10. Kantorowicz, Wilhelm (Inhaber der Firma Wilhelm Kantorowicz jr., Melassefutterfabrik und Geschäftsführer der Ostdeutschen Spritfabrik, G. m. b. H.).

11. Landsberg, Robert (in Firma S. L. Landsberger, Bankgeschäft).

12. Levy, Caspar (in Firma Cohn, Levy & Co., Bank- und Kommissionsgeschäft).

13. Luther, Otto (in Firma Otto Luther, Nutzholzhandlung).

14. Maas, Heinrich (in Firma Adolph Maas & Co., Wollengarn und Tapisserie).

15. Mann, Louis (in Firma Edmund Müller & Mann, Farben- und Oelfabrik).

16. Marcus, Theodor (in Firma Marcus & Volkmar, Bankgeschäft).

17. Meyer, Bernhard (in Firma Bernh. Meyer & Jacoby, Dampfmahlmühle).

18. Netter, Carl Leopold (in Firma Wolf Netter & Jacobi, Verzinnerei, Verzinkerei, Verbleierei).

19. Pincus, Siegmund (in Firma Siegmund Pincus, Getreide- und Bankgeschäft).

20. Praedikow, Hugo (Direktor des Internationalen Lloyd, Versicherungs-Aktiengesellschaft und des Deutschen Lloyd, Transportversicherungs-Gesellschaft).

21. Protzen, Eugen (in Firma M. Protzen & Sohn, Teppichfabrik).

22. Richter, Hermann (in Firma Hermann Richter, Bankgeschäft).

23. Richter, Max (in Firma Emil Ebeling, Bankgeschäft).

24. Schlesinger, Willy (in Firma Herrmann Schlesinger & Co., Häute, Felle, Leder).

25. Schulze, Felix Franz Alexander (in Firma F. F. A. Schulze, Metallwarenfabrik für Beleuchtungs- und Heizungs-Gegenstände.

26. Schwass, Albert (früher in Firma Albert Schwass & Co., Bankgeschäft).

27. Weill, Siegmund (früher persönlich haftender Gesellschafter der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co.).

Mitglieder der Finanzkommission waren im Jahre 1904 die im Bericht für 1903 erwähnten Herren.

Am 27. April starb das Mitglied der Finanzkommission Herr Georg Traube, Seit dem Jahre 1882 Mitglied der Korporation, wurde der Verstorbene mit Beginn des Jahres 1903 durch das Vertrauen der Wähler in die Finanzkommission berufen, der er leider nur knappe 1½ Jahre hat angehören können. Wir beklagen diesen schweren Verlust unserer Korporation und werden dem Dahingeschiedenen ein treues Andenken bewahren.

Aus der Finanzkommission hatten mit Ende 1904 turnusmässig auszuscheiden die Herren Paul Boehme, Albert Kochhann und Adolf Moser; ausserdem hatte eine Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied, Herrn Traube, stattzufinden.

Die Herren Böhme, Kochhann und Moser wurden wiedergewählt und Herr Otto Burchardt neugewählt unter Beteiligung von 1130 = 32,83 % der Wahlberechtigten. Die ersten drei Herren sind für die Jahre 1905, 1906 und 1907 gewählt, Herr Burchardt bis Ende 1906, dem Ablaufe der zweiten, mit Anfang 1904 beginnenden Wahlperiode für Herrn Traube.

Die Finanzkommission besteht daher im Jahre 1905 aus folgenden Herren:

1. Heilmann, Moritz, Vorsitzender (früher in Firma Müller & Heilmann, Getreidehandel).

2. Kochhann, Albert, Stellvertreter des Vorsitzenden (in Firma Gebr. Kochhann, Getreidehandel).

3. Boehme, Paul (in Firma Raehmel & Boellert, Bankgeschäft).

4. Burchardt, Otto (in Firma Burchardt & Brock, Bank- und Wechselgeschäft).

5. Jacoby, Julius (in Firma Julius & Adolph Jacoby, Baumwollwarengeschäft).

6. Langer, Paul (in Firma Langer & Falkenheim, Bankgeschäft).

7. Moser, Adolf (in Firma Georg Fromberg & Co., Bankgeschäft).

8. Stäckel, Albert (in Firma E. J. Meyer, Bankgeschäft).

9. Wittekind, Anton, Direktor der Mitteldeutschen Kreditkank).

Die Uebersicht über den Korporationshaushalt wird nach Abschluss der Rechnungen in der „Correspondenz" veröffentlicht werden. Finanzen und Stiftungen.

Den Stiftungen der Korporation sind im Berichtsjahre folgende Zuwendungen von Freunden der Korporation gemacht worden:

Herr Gustav Güterbock spendete 3000 Mk. für die Friedrich Wilhelm-Viktoria-Stiftung, Herr Stadtrat Dr. Weigert zum Gedächtnis seiner verstorbenen Gattin für dieselbe Stiftung 5000 Mk. als Mathilde Weigert-Stiftung.

Die Herren Gebr. Friedländer haben uns bei Gelegenheit des 75jährigen Geschäftsjubiläums ihrer Firma 10 000 Mk. für den Korporations-Unterstützungskassenfonds überwiesen.

Aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Hauses Rex übersandten Frau Amalie Rex und Frau Kommerzienrat Martha Fromberg 75 000 Mk. zur Bildung einer Johann Ludwig Rex-Stiftung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen Berliner Kaufleute, bevorzugt werden die Waisen von Angestellten der drei Rexschen Firmen, welche mindestens 5 Jahre dort tätig waren. Die landesherrliche Genehmigung ist nachgesucht worden.

Den hochherzigen Stiftern danken wir auch an dieser Stelle verbindlichst.

Die „Kommission für das Unterstützungswesen" hatte auch im abgelaufenen Jahre eine rege Tätigkeit zu entfalten. Die Anzahl der einlaufenden Gesuche (s. nachstehende Statistik) hat eine weitere erhebliche Steigerung erfahren, und wenn dagegen die Anzahl der Ablehnungen eine Minderung ergibt, so ist dies ein erfreulicher Beweis dafür, dass unsere in den letzten Jahren immer eifriger gepflogenen Beziehungen zu der Stiftungsdeputation des Magistrats, der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft

für ethische Kultur, dem Verein gegen Verarmung und Bettelei, der Zentralstelle für Wohltätigkeitsanstalten der jüdischen Gemeinde (für jüdische Petenten) es ermöglicht haben, die nicht für unsere Kassen geeigneten Bittsteller fernzuhalten und unsere Mittel den bedürftigen und würdigen Kaufleuten und deren Familien zuzuwenden. Der in Not geratenen Mitglieder der Korporation und der verarmten Hinterbliebenen früherer Korporationsmitglieder haben wir uns wie bisher mit besonderer Wärme annehmen können.

Es standen die Einkünfte aus folgenden Stiftungsfonds in diesem Jahre zur Verfügung:

1. Alexander Mendelssohn Stiftungs-Fonds. (7 Stipendien für Witwen à 200 Mk., von denen 2 Stipendien nur an Witwen ehemaliger Mitglieder der Korporation, 5 Stipendien aber auch an solche Witwen, deren Ehemänner ins Handelsregister eingetragen waren.) Vermögen: 56 500 Mk.

2. Joh. Heinr. Scheelscher Stiftungs-Fonds (ehemalige Mitglieder der Korporation; aber nicht alljährlich dieselben). Vermögen: 16 400 Mk.

3. Bercht & Fricke-Stiftungs-Fonds (die Zinsen müssen im Monat Juli jeden Jahres an zwei hier etabliert gewesene Kaufleute verteilt werden). Vermögen: 3150 Mk.

4. Walther Bauendahl-Stiftungs-Fonds (für Handlungsgehilfen). Vermögen: 57 300 Mk.

4a. Gustav Müller Zweig-Stiftungs-Fonds (für Witwen und Kinder von Handlungsgehilfen). Vermögen 5000 Mk.

4b. von Mendelssohn Zweig-Stiftungs-Fonds (für Witwen und Töchter von Handlungsgehilfen sowie für weibliche Handlungsgehilfinnen). Vermögen: 10 000 Mk.

5. Herrmann Gerson-Stiftungs-Fonds (28. Februar jeden Jahres). 4 Stipendien für Kaufleute und Handlungsgehilfen der Textilbranche; für 2 haben solche Personen einen Vorzug, welche in dem Hause Herrmann Gerson tätig waren und kann auch für diese dessen Witwen gewährt werden. Vermögen: 26 000 Mk.

6. Junge Stiftungs-Fonds. Ansammlung der Zinsen zur Gründung eines Hospitals für verarmte Kaufmanns-Witwen und -Töchter (gegr. 1870). Vermögen: 21 900 Mk.

7. Emil Rubensscher Stiftungs-Fonds (für Witwen und Waisen vereideter Wechsel-, Fonds- und Geld-Makler resp. für Fonds-Makler selbst). Vermögen: 25 000 Mk.

8. Schwabacher Fondsbörsen-Stiftungs-Fonds. Benefizien an ein Mitglied der Fondsbörse oder dessen Witwe (gegr. 1888). Vermögen: 30 500 Mk.

9. Felix Meyer-Stiftungs-Fonds. Benefizien an ein Korporationsmitglied der Fondsbörse oder dessen Witwe (gegr. 1888). Vermögen: 25 500 Mk.

10. Julius Bleichröder-Fonds (für Mitglieder der Fondsbörse). Vermögen: 5000 Mk.

11. Robert Warschauer-Fonds; a) für Korporierte und Nichtkorporierte sowie für deren Angehörige; b) Handlungsgehilfen und deren Hinterbliebene. Vermögen: 40 000 Mk.

12. Conrad-Stiftung. Hauptfonds (für selbständige Kaufleute und vereidete Makler, sowie für Witwen und Kinder derselben). Vermögen: 200 500 Mk.

12a. Julius Cunow-Fonds (korporierte und nichtkorporierte Mitglieder der Produktenbörse). Vermögen: 10 000 Mk.

12b. Karl Friedrich Wilke-Fonds (19. März und 6. November an hilfsbedürftige Kaufleute). Vermögen 1900 Mk.

13. Wilhelm Augusta-Stiftung. Erziehungsgelder (für Kinder von selbständigen Kaufleuten und von Handlungsgehilfen, die ihres Ernährers beraubt sind). Vermögen 112 900 Mk.

14. Sigismund Born - Stiftung. Unterstützung hilfsbedürftiger, in Berlin oder in den Vororten Berlins oder Charlottenburg wohnhafter oder wohnhaft gewesener korporierter und nichtkorporierter Kaufleute sowie deren Hinterbliebener. Vermögen: 125 000 Mk.

15. Gustav Güterbocksche Stiftung. Ansammlung der Zinsen, bis das Kapital eine jährliche Rente von 3000 Mk. abwirft, demnächst Gewährung von Stipendien an junge deutsche Kaufleute und Industrielle, welche sich in deutschen Kolonien niederlassen wollen. Vermögen: 58 300 Mk.

16. Jacob Plaut - Stiftung, für korporierte und nichtkorporierte Kaufleute, sowie deren Hinterbliebene (gegr. 1901). Vermögen: 50 000 Mk.

17. Steinthal - Fonds, an Korporierte bezw. deren Angehörige (gegr. 1893). Vermögen 1000 Mk.

18. Friedrich Wilhelm Victoria - Stiftung (gegr. 1859). Vermögen: 1 000 930 Mk.

Ausser den Erträgen dieser Stiftungen sind für wohltätige Zwecke aus dem Etat zur Verfügung gestellt:

a) 3600 Mk. für Freischulgelder; bevorzugt werden hierbei Korporationsmitglieder bezw. deren Hinterbliebene;

b) Brennmaterial an bedürftige Kaufleute bezw. deren Hinterbliebene, in der Regel 2500 Briketts und ½ Rmtr. Holz pro Familie;

c) für laufende und einmalige Unterstützungen laut nachfolgender Tabelle:

Tab. 67.

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Betrag der laufenden Unterstützungen an Korporierte, bezw. an deren Hinterbliebenen: M.	28 375	30 025	31 412	32 295	34 850	36 315	39 810	43 625	43 567
Desgl. einmalige Unterstützungen an Nicht-Korporierte: . . . . M.	8 357	5 933	5 963	8 374	9 160	10 515	12 938	13 095	11 662

Ueber die Anzahl der Gesuche um Unterstützung und der Ablehnungen unterrichtet folgende Statistik:

Tab. 68.

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Zahl der Gesuche	1700	1761	1895	1560	1496	2019	2351	2361	2691
„ „ Ablehnungen	306	502	421	361	142	408	547	479	462

Wir gewähren für laufende Unterstützung (exkl. ev. Erziehungsgeld, Schulgeld, Brennmaterial: Mindestbetrag 200 Mk. p. a., Höchstbetrag 600 Mk. p. a.; einmalige Unterstützung: Mindestbetrag 20 Mk., Höchstbetrag 1220 Mk.

Die Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung der Kaufmannschaft von Berlin wurde im Jahre 1859 zum Andenken an die am 25. Jan. 1858 vollzogene Vermählung des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen mit der Prinzessin Victoria von Grossbritannien und Irland durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gegründet. Ihr Zweck ist:

a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Kaufleute, hilfsbedürftiger Kaufmannswitwen und erwerbsunfähiger Kaufmannstöchter.

b) die Begründung eines Asyls für hilfsbedürftige Kaufleute und deren Ehefrauen.

Berücksichtigung finden Angehörige der Korporation und früherer vereideter Makler; durch Nachtragsbestimmung vom

14. Jan. 1883 können auch Nichtkorporierte in das Asylhaus aufgenommen werden, wenn die Räume desselben nicht durch Korporationsmitglieder vollständig in Anspruch genommen sind.

Das Asylhaus besteht seit 28 Jahren. Im Anfang des Jahres 1904 beherbergte dasselbe 2 Ehepaare, 3 Männer, 29 Damen (Witwen und unverheiratete) zusammen 36 Personen, davon 23 Korporierte, 12 Nichtkorporierte. Jeder Pensionär erhält freie Verpflegung, 26 Mk. jährlich Taschengeld und, wenn erforderlich, auch Kleidung. Die Ausgaben für jeden Pensionär stellten sich pro 1903 unter Berücksichtigung der Angestellten (8 Personen) auf 407 Mk. p. a. und zuzüglich des anzunehmenden Mietspreises von 180 Mk. und 26 Mk. Taschengeld auf 613 Mk. pro Kopf.

Mitglieder der Korporation in anderen Vereinigungen.

Die Korporation der Kaufmannschaft war im Jahre 1904 Mitglied bei folgenden Vereinen mit einem Jahresbeitrage:

1. Zentralverein für Arbeitsnachweis.
2. Zentralverein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt.
3. Deutscher Handelstag.
4. Deutsche Handelskammer in Brüssel.
5. Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
6. Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.
7. Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung.
8. International Law Association, London.
9. Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.
10. Kaufmännischer Hilfsverein zu Berlin.
11. Kolonial-Wirtschaftliches Komitee.
12. Verband reisender Kaufleute Deutschlands.
13. Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, Bezirk Berlin.
14. Verein für Sozialpolitik, Leipzig.
15. Verein gegen Verarmung, Berlin.
16. Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Sie zahlte Beiträge an nachstehende Vereine, ohne deren Mitglied zu sein:

1. Berliner Handwerkerverein.
2. Berliner Rettungsgesellschaft.
3. Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur.
4. Deutsche Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennmaterial.
5. Deutscher Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen.
6. Deutscher Privatbeamtenverein.
7. Humboldt-Akademie.
8. Kranken- und Sterbekasse der Berliner Kassenboten.
9. Kuratorium der Berliner Unfallstationen.

10. Lette-Verein.
11. Verein Berliner Kassenboten.
12. Verein der Bankbeamten.
13. Verein zur Förderung der Handelsfreiheit.
14. Vereinigung selbständiger Makler an der Berliner Fondsbörse.

Die Benutzung der von uns am Nordhafen errichteten öffentlichen Wage für Güter aller Art hat im Berichtsjahre wiederum zugenommen. Es sind an Massengütern aller Art (Kohlen, Briketts, Kohlenstaub, Heu, Stroh, Eisenkonstruktionen, Roheisen, Altmaterial verschiedener Güter, Dung, Müll, Teer, Getreide, Lederabfälle usw.) 19 592 Tonnen à 1000 kg gegen 18 987 Tonnen im Jahre 1903 verwogen worden. Oeffentliche Wagen der Korporation.

Die zweite von uns am Kronprinzenufer errichtete Wage hat gleichfalls eine steigende Benutzung aufzuweisen. Es gingen im Jahre 1904 über diese Wage 6997 Tonnen verschiedener Waren (Kohlen, Koks, Briketts, Holz, Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Messing, Oele, Firniss, Abfälle, Goldleisten, Felle, alte Backware usw.) gegen 5224 Tonnen im Vorjahre.

II. Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen.

Das hervorragendste gesetzgeberische Ereignis des Berichtsjahres ist die Vorlegung der beiden Börsennovellen. Ihr sachlicher Inhalt wird im einzelnen an anderer Stelle des Berichtes besprochen.[1]) Ihre Bedeutung aber geht weit über diesen speziellen Inhalt hinaus. Wie ehemals der Erlass des Börsen- und der Börsenstempelgesetze im Zusammenhang einer handels- und gewerbefeindlichen Richtung einen gewissen Höhepunkt bezeichnet hatte, so kann auch die Wendung, die mit den diesmaligen Novellen eingetreten ist, nur im Zusammenhange mit der vorangegangenen Entwickelung unserer Gesetzgebung in ihrer ganzen Bedeutung richtig gewürdigt werden. Symptomatische Bedeutung der Börsennovellen.

Im Berichtsjahre waren 25 Jahre verflossen, seitdem mit dem Zolltarifgesetz von 1879 in der wirtschaftspolitischen Richtung der Reichsgesetzgebung die Wendung eingetreten ist, unter deren fortdauernder Wirkung wir noch heute stehen. Bis zum Jahre 1878 war die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des jungen Reiches im wesentlichen durch die Kräfte bestimmt, denen das Zustandekommen des neuen nationalen Staatswesens zu verdanken war. In den Zeiten der Zersplitterung Deutschlands war das erste Aufkeimen eines Verlangens nach nationaler Einheit im wesentlichen idealen Ursprungs; es hatte seine vornehmste Stätte Rückblick auf das Vierteljahrhundert seit 1879.

---

[1]) Vergl. u. Absch. XI u. die bezüglichen Beigaben.

an den Universitäten und seine eigentliche Stütze in den „studierten Leuten“, die, den Idealen ihrer Jugend treu bleibend, sie von den Mittelpunkten des geistigen Lebens der Nation bis in die entferntesten Teile trugen. Dass aber diese ideale Bewegung zu praktisch brauchbaren Zielen gelangte, dass sie einer Generation widerstrebender Staatsmänner schliesslich Berücksichtigung abnötigte, das verdankte sie im wesentlichen dem Umstande, dass es neben den Männern von akademischer Bildung einen zweiten Stand gab, der in den vitalen Interessen seines Berufes den Beweis erbrachte, dass jene ideale Bewegung gleichzeitig die Ziele wies, denen Deutschland auch schon um seiner materiellen Interessen willen zustreben musste: der deutsche Kaufmannsstand. Während die ländlichen Familien, namentlich in Norddeutschland, in dem partikularen Staatswesen, in dessen Dienst sie traditionell aufgingen, den einzig berechtigten Staat erblickten, waren die deutschen Städte, und in ihnen namentlich die handel- und gewerbetreibenden Stände, schon während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchdrungen von der Ueberzeugung, dass die Bedürfnisse von Handel und Verkehr durch die nebeneinander stehenden und sich aneinander reibenden 36 deutschen Staaten nicht befriedigt werden könnten, dass es hierzu vielmehr eines grösseren nationalen Staatswesens bedürfe. Wenn bei der Begründung der nationalen Einheit die Reichsgesetzgebung die Objekte für ihre Betätigung ohne viele Mühe zu finden wusste; wenn Deutschland von den Kämpfen um Betätigung oder Nichtbetätigung der Zentralgewalt, unter denen sonst jeder junge Bundesstaat zu leiden hat, verhältnismässig verschont blieb: so lag dies im wesentlichen darin, dass die hauptsächlichsten Hoffnungen, die Handel- und Gewerbetreibende auf das Deutsche Reich setzten, gar nicht einmal auf eine besonders kräftige Betätigung des Reichsapparates hinzielten. Gegenüber der vielfach in den Einzelstaaten herrschenden Neigung, durch eine Ueberfülle staatlicher Massregeln die Entwickelung von Handel und Gewerbe am Gängelbande zu führen, verlangte die damals, man kann wohl sagen, allgemeine Ueberzeugung der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung, dass das geeinte deutsche Staatswesen in dieser Beziehung sich von freieren Grundsätzen möge leiten lassen. Historisch anknüpfend an die Grundsätze, die die Reorganisation Preussens vor und nach den Freiheitskriegen bewirkt hatten (Gewerbefreiheit in der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, Freihandelsideen und Zolltarif von 1818), verlangte man Abschaffung der lästigen Fesseln, die dem Individuum in der Auswahl seiner Berufstätigkeit zum Zwecke seiner Ernährung auferlegt würden, und Abschaffung der Hindernisse, die dem Verkehr Deutschlands mit anderen Völkern durch Anlegung von Grenzzöllen geschaffen wurden. Die zweite dieser Forderungen hatte sich mit solcher Vehemenz geltend gemacht, dass selbst in einer Zeit, in der der grösste deutsche Staat alle

Traditionen der Stein-Hardenbergschen Zeit fallen liess, er sie auf dem Gebiete der Zolltarifpolitik nicht nur hochhalten, sondern beständig mehr verwirklichen und auf eine immer grössere Reihe von Nachbarstaaten übertragen musste, bis der grosse deutsche Zollverein in dieser Beziehung der Vorläufer einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung wurde. Indem das Reich in die Gewerbeordnung von 1869 den in Preussen bewährten Grundsatz aufnahm, dass die Freiheit der Gewerbe die Regel und die Beschränkung die Ausnahme sei; indem es durch das Freizügigkeits-Gesetz jedem Reichsbürger das Recht verbriefte, den Ort, an dem er sich aufhalten und ernähren wollte, selbst zu bestimmen; indem es von dem grossen deutschen Zollverein die Tendenz nach möglichster Milderung der Grenzzölle mithinübernahm: konnte es eine von grossen Ideen getragene Politik entwickeln und sich gleichwohl auf ein Mindestmass von Tätigkeit gegenüber den einzelnen Staatsgewalten beschränken. Das Ideale dieser Politik war ein freier Wettbewerb der Gewerbtreibenden im Innern des Landes und tunlichst ein ebenso freier Wettbewerb des deutschen Volkes mit den andern Völkern der Erde auf dem Weltmarkte.

Zwölf Jahre hindurch, von 1866—1878, sind die Segnungen dieser Politik dem deutschen Volke zugute gekommen. So weitreichend war insbesondere die Ueberzeugung von dem wohltätigen Einflusse, den die Anstachelung durch die ausländische Konkurrenz auf die heimischen Produzenten übt, dass, wenn wirklich sich innerhalb der gewerbtreibenden Bevölkerung abweichende Stimmen vernehmen liessen, die neue Schutzzölle verlangten, sie auf den immer stärker werdenden Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung stiessen, deren hauptsächlichste Vertreter sich gegen jeden Zoll aussprachen, der ihnen wie jeden anderen Konsumenten den Bedarf an Industrieprodukten verteuern und verringern müsse. Noch im Jahre 1877 erklärten sich die vorgeschrittensten agrarischen Mitglieder des Reichstages gegen jeden Eisenzoll.

Dann trat mit dem Jahre 1879 in dieser Politik eine Wendung ein. Wie der bisherige Zug der Gesetzgebung durch Gewerbeordnung und Zolltarif charakterisiert wurde, so auch die Wendung durch eine gleichzeitige Aenderung dieser beiden Grundlagen der deutschen Gewerbeverwaltung. Der Zolltarif von 1879 verschaffte dem Teil der Industriellen, der für Rückkehr zu Schutzzöllen eintrat, im Reichstag ein Uebergewicht, indem durch die Gewährung eines Kornzolles die bis dahin freihändlerisch gesinnten Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen sich zu ihnen gesellten. In demselben Jahre, in dem im vollen Widerspruch mit einer sieben Jahrzehnte hindurch verfolgten Politik eine Neueinführung und Erhöhung von Grenzzöllen zum Zwecke der Absperrung der ausländischen Konkurrenz stattfand, wurde von den ebenso alten Gedanken der Gewerbefreiheit ein Stück abgebröckelt,

indem für ein weitverbreitetes Gewerbe die behördliche Prüfung der Bedürfnisfrage zur reichsgesetzlichen Institution erhoben wurde.

In dem seit damals verflossenen Vierteljahrhundert mögen sich manche Befürchtungen, die an den Beginn der neuen Politik geknüpft wurden, nicht voll erfüllt haben. In einem Punkte aber haben die Gegner des damaligen Umschwunges recht behalten: dass die ersten Schritte auf diesem Wege weitere nach sich ziehen, dass die Begünstigung des einen Teils der Bevölkerung dazu führen müsste, immer weiteren und weiteren Kreisen Hilfe von Staatswegen zu versprechen. In den Zolltarifen ist mit Ausnahme einer kurzen und wohltätigen Unterbrechung durch die Caprivischen Handelsverträge von 1891 Zollerhöhung auf Zollerhöhung erfolgt. Nachdem einmal die Losung ausgegeben war, dass der Staat seine Aufgabe nicht darin sehe, seinen Mitgliedern den freiesten Wettbewerb auf dem Weltmarkte zu ermöglichen, sondern in erster Linie darin, diesen freien Wettbewerb vom eigenen Lande fernzuhalten, sind immer neue Industriezweige mit dem Verlangen nach Schutzzöllen vorgetreten; wie denn auch eine gewisse Konsequenz der Billigkeit dafür geltend gemacht werden kann, dem Produzenten, dem die Rohprodukte durch Schutzzölle verteuert werden, auch für seine Fabrikate einen Schutzzoll zu gewähren, und dem Rohstoffproduzenten einen Ausgleich für die Verteuerung nicht zu versagen, die ihm in den Kosten für seine Betriebsmittel durch den Schutzzoll auf Maschinen und Werkzeuge auferlegt wird.

Beruhte der alte Zolltarif auf dem Gedanken, dass die Zollfreiheit die Regel und der Tarif nur ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis bestimmter Ausnahmen sein sollte, so war es von vornherein das ausgesprochene Ziel der neuen Politik, das Verhältnis von Regel und Ausnahme unzukehren. Mehr als zwei Jahrzehnte hindurch hatte man sich damit begnügt, in den alten Tarif immer neue Positionen einzufügen, bis der Zolltarif von 1902 den längst vollzogenen Bruch mit der Tradition auch äusserlich zum Ausdruck brachte, indem er ein vollständiges Schema des wirtschaftlichen Lebens aufstellte, innerhalb dessen gewissermassen jeder Erwerbszweig und jeder Beruf seinen schutzzollmässig angewiesenen Platz erhält. — In ähnlicher Weise, wenn auch in kleinerem Massstabe hat die Geschichte der Gewerbeordnung das beständige weitere Vordringen dieser Gedanken gezeigt. Die Neigung, das Berufsleben in immer steigendem Masse von behördlichen Beschränkungen abhängig zu machen, wuchs von Novelle zu Novelle. Die Forderungen von seiten solcher Handwerker, die mit den Verbesserungen der modernen Technik nicht Schritt zu halten verstanden, gingen immer mehr dahin, dass die Gesetzgebung denen, die wenig zu leisten verstanden, beistehen müsse gegen diejenigen, die ihren Betrieb besser einzurichten wissen. Man begnügte sich nicht, dem Hand-

werk die von jedem Standpunkte aus wünschenswerte Möglichkeit korporativen Zusammenschliessens zu geben, sondern stattete die Innungsmeister mit Privilegien aus, statuierte eine Beitragspflicht auch für die Nichtmitglieder und bahnte endlich ein System von Zwangsinnungen an. Das Aufsuchen von Kunden wurde wie ein verdächtiges Unternehmen behandelt, indem man zuerst den „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ neuen Beschränkungen unterwarf und dann diese Beschränkungen nach Möglichkeit auf Handlungsreisende auszudehnen suchte. Was mit der Gewerbeordnung nicht durchzusetzen war, wurde auf dem Gebiete der Steuerpolitik versucht, indem einzelne Berufsstände verlangten, die Steuerverfassung so einzurichten, dass ihnen daraus ein möglichst grosser Vorteil entstehe. So wurde an die Branntweinsteuer die sogenannte „Liebesgabe“ für die Branntweinbrenner geknüpft. Die „Ausfuhrvergütungen“ für die Zuckersteuer nahmen schliesslich eine Höhe an, dass die Steuer eine Abgabe zu Lasten der Staatskasse wurde. Und vor der reichsgesetzlich noch immer gewährleisteten Gewerbefreiheit schreckte die einzelne Steuergesetzgebung so wenig zurück, dass beispielsweise die Warenhaussteuer Ziele anstrebte, die mit der auch dieser Betriebsform reichgesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit nicht vereinbar waren.

Historische Stellung der Börsengesetze.

Ein Glied in der Kette dieser Gesetzgebung sind die Börsengesetze. In den Bestrebungen, das gewerbliche Leben einer Reglementierung zu unterwerfen, bezeichnet das Börsengesetz von 1896 insofern einen Höhepunkt, als es sich an eine gewerbliche Betätigungsform heranwagt, die ihrer ganzen Natur nach auf freier Bewegung beruht, und die in der konzentrierten Zusammenführung von Angebot und Nachfrage einen automatisch tätigen Regulier- und Kontrollapparat von einer Wirksamkeit geschaffen hatte, wie sie sich in keinem anderen Gebiete des gewerblichen Lebens wiederholt. Die Neigung, Steuern aus Feindschaft gegen einzelne Betriebsformen von Handel und Gewerbe, und zwar gerade gegen die fruchtbringendsten zu dekretieren, hatte das Reichsstempelgesetz von 1881 auf Börsen- und Emissionsgeschäfte übertragen, und die Novellen von 1885, 1894 und 1900 hatten beständige Verschärfungen gebracht. Vergebens hatten die kundigsten Männer des Börsenwesens darauf aufmerksam gemacht, dass diese Gesetzgebung das Gegenteil von dem erreichen werde, was ihre Urheber als ihre Absicht hinstellten. Vergebens wiesen sie darauf hin, dass diejenigen, die sich für berufen halten, dem Handelsstande neue moralische Wege zu weisen, mit der Schaffung des Börsenregisters lediglich den im Kaufmannsstande hergebrachten Satz, dass jeder Kaufmann sein Wort halten müsse — gleichgültig in welcher Form er es gegeben — diese Grundlage von Treu und Glauben im Handelsverkehr, erschüttern müssten. Vergebens betonten sie, dass eine Steuer, die nicht vom Gewinn, sondern von dem blossen Versuch, einen solchen zu erlangen, er-

hoben wird, gerade die Geschäfte am meisten schädigen und unmöglich machen müsste, die ihre volkswirtschaftlich nützlichen Erfolge mit dem kleinsten Gewinn für die Beteiligten erzielen.

Die jetzt dem Reichstage vorgelegten Novellen bezeichnen eine Umkehr auf diesem Wege oder wenigstens das Eingeständnis, dass eine solche Umkehr notwendig ist. In jenen oben charakterisierten Gesetzgebungen wurden die Voraussagen der kundigsten Geschäftsmänner missachtet, die Klagen über den Niedergang der Geschäfte gering geschätzt, wenn nicht gar mit Befriedigung aufgenommen. Aber die Tatsache, dass die Erhöhung der Steuersätze für den Fiskus eine Verminderung der Einnahme zur Folge hatte, redete eine Sprache, die selbst den fanatischsten Anhängern jener Gesetzgebung verständlich werden musste. Was auch immer das schliessliche Schicksal dieser Gesetzentwürfe sein möge, die Tatsache, dass seit der im Jahre 1879 begonnenen rückläufigen Bewegung in unserer Gesetzgebung zum erstenmal die Reichsregierung selbst sich genötigt gesehen hat, die erwiesene Revisionsbedürftigkeit einer Richtung anzuerkennen, die mit Gesetzen und Reglements das ganze wirtschaftliche Leben regeln zu können glaubte, diese Tatsache ist nicht mehr ungeschehen zu machen.

Massenhaftigkeit der modernen Gesetzgebung.

Neben der Tendenz, wie sie in dem Inhalt der Gesetzgebung während der letzten fünfundzwanzig Jahre mehr und mehr hervorgetreten ist, steht ein anderes mehr äusserliches, aber für Handel und Gewerbe erheblich ins Gewicht fallendes Moment: die Massenhaftigkeit der Gesetze. In gewisser Weise ist dieses zweite Moment noch wichtiger, als das erste. Denn die Eingriffe der Gesetzgebung in das gewerbliche Leben werden von dem Handelsstand keineswegs einmütig in Bausch und Bogen verurteilt. In dieser Beziehung hat es unter den Vertretern von Handel und Gewerbe immer Meinungsverschiedenheiten gegeben. Ist doch die Anschauung, dass im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter der Staat berufen sei, gewisse Ausbeutungen der Arbeitskraft gänzlich zu untersagen, der Gesetzgebung gerade auch durch Stimmen aus dem Stande der Industriellen selbst zugeführt worden, die in der eigenen humanen Handlungsweise nicht durch die Konkurrenz inhuman denkender Mitbewerber gehindert sein wollten. Auch über Fragen wie die, ob es richtiger sei, die Arbeiterversicherung mehr durch Begünstigung freier Organisationen, oder durch eine allgemeine Zwangsversicherung fortzubilden, hat es im Handelsstande niemals eine einheitliche Ansicht gegeben. Und heute sind auch diejenigen, die manche der letztgenannten zwangsweisen Staatseingriffe für entbehrlich hielten, weit entfernt, zu verkennen, dass ihnen segensreiche Wirkungen verdankt werden. Wie denn der Zusammenhang eines wohlgeordneten Staatswesens stets darauf beruhen wird, dass in seiner Leitung die Anschauungen abwechseln, und dass der Einzelne Wirkungen, die er an sich billigt, nicht deswegen verwerfen darf, weil er zu ihrer Erreichung einen anderen Weg

für angebrachter gehalten hätte. Aber so wenig der Handelsstand jemals den Satz vertreten hat, dass Staatseingriffe in das gewerbliche Leben an sich und unter allen Umständen unzulässig seien, so mannigfach unter seinen Vertretern die Ansichten auch darüber auseinandergingen, welche Eingriffe zu billigen, welche zu verwerfen seien, — darin stimmt schlechterdings die handel- und gewerbtreibende Bevölkerung nach den Erfahrungen des letzten Vierteljahrhunderts überein: dass die Zahl dieser Eingriffe eine nur schwer zu ertragende und gleichwohl alljährlich noch steigende Höhe erreicht hat.

Beide Momente, die Tendenz zu Staatseingriffen und die Massenhaftigkeit der Gesetze, hängen eng zusammen. Eine Gesetzgebung, die sich im grossen und ganzen von dem Gedanken der Freiheit im gewerblichen Leben leiten lässt, hat es viel leichter, sich mit grossen Zügen zu begnügen, während ein System der Reglementierung immer ins spezielle gehen muss. Daher konnte von 1866—1878 eine Gesetzgebung, die es unternahm, ein Staatswesen neu zu zimmern, sich für diesen grossen Zweck mit einem geringeren Kraftaufwand begnügen, als ihn die heutige Gesetzgebung für erheblich bescheidenere Ziele alljährlich entfalten muss. Dazu kommt, dass die Urheber der neueren Gesetzgebung niemals den Mut besessen haben, diese Grundsätze zu streichen und durch die gegenteiligen zu ersetzen. Bei allem, was in den parlamentarischen Verhandlungen über die angebliche Schädlichkeit des Grundsatzes der Gewerbefreiheit im Laufe der Jahre vorgebracht worden ist, niemals hat einer dieser Redner es unternommen, einen Gesetzentwurf einzubringen, der den § 1 der Gewerbeordnung abschaffen sollte. So hat man den Grundsatz der Gewerbefreiheit bestehen lassen, und macht Jahr für Jahr den Versuch, ihn an einer immer grösser werdenden Zahl von Punkten zu durchlöchern.

Uebersicht über Gesetze und Verwaltungsvorschriften 1904

Eine wirkliche Anschauung von dem Umfang, in dem heute der Staat auf die Reglementierung von Handel und Gewerbe einwirkt, erhält man nicht, wenn man sich auf die Reichs- und Staatsgesetzgebung beschränkt. Der reglementierende Charakter der meisten neueren Gesetze bringt es mit sich, dass den Ausführungsverordnungen beinahe dieselbe Bedeutung zukommt, wie den Gesetzen selbst. In örtlicher Beschränkung treten Polizeiverordnungen und Ortsstatute mit dem Anspruche auf gesetzliche Geltung auf. Ohne dass wir die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer grossen Reihe dieser Anordnungen irgendwie in Abrede stellen wollen, meinen wir doch, dass es ein gewisses Interesse hat, die Massenhaftigkeit der heutigen Reglementierung zur Anschauung zu bringen. Zu diesem Zwecke ordnen wir im folgenden die im Berichtsjahre in den hauptsächlichsten Publikationsblättern veröffentlichten Gesetze, Verordnungen usw. nach den Gewerbs- und Handelszweigen, auf die sie sich beziehen.

nach Gewerbezweigen geordnet.

B. = Bekanntmachung. Erl. = Erlass. G. = Gesetz. PolV. = Polizeiverordnung V. = Verordnung. Vf. = Verfügung. — Hinter diesen Abkürzungen ist das Wort „betreffend" weggelassen.

Amtsbl. = Amtsblatt d. Kgl. Regierung zu Potsdam u. der Stadt Berlin. CBlDR. = Centralblatt f. d. Deutsche Reich. CBlAbg. = Centralblatt d. Abgabengesetzgebung u. Verwaltung in den Königlichen Preussischen Staaten. EVBl. = Eisenbahn-Verordnungsblatt. GemBl. = Gemeindeblatt der Stadt Berlin. GS. = Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. JMBL. = Justitzministerialblatt f. d. preussische Gesetzgebung u. Rechtspflege. MBliV. = Ministerialblatt f. d. gesamte innere Verwaltung. MBlHG. = Ministerialblatt f. Handel u. Gewerbe. MBlMed Ang. = Ministerialblatt f. Medizinalangelegenheiten. NiedbnKrBl. = Niederbarnimer Kreisbl. RGBl. = Reichsgesetzblatt. TeltKrBl. = Teltower Kreisblatt.

Landwirtschaft, Fischerei etc. u. Handel mit andwirtschaftl. Produkten.[1])

B. Unfallversich. d. Seefischer. 30. Jan. (CBlDR.). — B. Zollfreie Zulassung z. Aussaat bestimmter Austernsetzlinge. 29. März (CBlDR.). — Vf. zollfr. Einlassung v. Austernsetzlingen. 22. April (CBlAbg.). — B. Besetzung d. Seefischereifahrzeuge m. Schiffsführern u. Maschinisten. 5. Mai (RGBl.). — Vf. Zollerleichterung b. d. Ausfuhr v. Müllereierzeugn. 14. Mai (CBlAbg.). — B. gesetzl. Bestimmungen über d. Fang wilder Kaninchen. 19. Mai (TeltKrBl.). — B. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstig. Gegenständen d. Gartenbaues. 16 Mai (RGBl.). — Vf. Abschätzung d. durch grössere Truppenübungen entstehend. Flurschäden. 24. Mai (MBliV.). — B. Reusenfischerei am Sonntage. 26. Mai (NiedbnKrBl.). — B. Verbot, Obst nach Tinen, d. h. nach Hohlmass zu verkaufen. 27. Mai (TeltKrBl.). — Vf. Beschleunigung d. Zahlbarmachung d. Vergütungsbeiträge f. militärisch. Vorspann. 8. Juni (MBliV.). — B. Anzeigepflicht f. d. ansteckenden Scheidenkatarrh d. Rinder. 28. Juni (RGBl.). — G. Bekämpfung d. Reblaus. 6. Juli. (RGBl.) — B. Prüfungs- u. Befähigungszeugnisse f. Hochseefischerei. 6. Juli (CBlDR.). — B. Ausführungsanweisung z. Wildschonges. v. 14. Juli 1904. 30. Juli (MBliV.). — V. Teilweise Inkraftsetzung d. Ges., betr. d. Bekämpfung d. Reblaus, v. 6. Juli 1904. 24. Juli (RGBl.). — G. Gründung neuer Ansiedlungen i. d. Provinz. Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen u. Westfalen. 10. Aug. (GS.). — G. Wildschonges. 14. Juli (GS.). — B. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstig. Gegenständen d. Gartenbaues. 18. Aug. (CBlAbg.) — B. Bestimmungen f. d. Vornahme einer Viehzählung am 1. Dez. 1904. 28. Okt. (CBlDR.). — Vf. Steuerfreie Ablassung v. Zucker z. Fütterung v. Bienen. 29. Okt. (CBlAbg.). — B. Winterschonzeit, Verbot d. Lachsfangs m. Zug- u. Treibnetzen, sowie d. Verbot d. Krebsfanges. 5. Sept. (Amtsbl.). — B. Bildung v. Weinbaubezirken. 3. Okt. (RGBl.). — B. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstig. Gegenständen d. Gartenbaues. 22. Nov. (RGBl.). — B. Anzeigepflicht f. d. Influenza sowie f. d. Gehirn-Rückenmarksentzündung u. d. Gehirnentzündung d. Pferde. 8. Dez. (RGBl.).

Bergbau, Hütten. Salinen.

B. missbräuchliche Verwendung v. Vieh- bezw. Gewerbesalz. 6. Mai (TeltKrBl.). — B. Aenderungen v. Ausführungsbestimmungen z. Salzsteuergesetze. 23. Juli (CBlDR.). — Vf. Einschaltungen i. d. Bestimmungen üb. d. Befreiung d. z. landwirtschaftl. u. gewerblich. Zwecken bestimmten Salzes v. d. Salzabgabe. 26. Juli (CBlAbg.) — V. Inkrafttreten v. Vorschriften d. Gesetzes, betr. weitere Abänderungen d. Krankenversicherungsges., v. 25. Mai 1903 f. d. preussisch. Knappschaftskassen. 7. Nov. (RGBl.).

Steine und Erden.

Vf. Unterscheidung v. farbigem u. gemaltem Glase. 16. Juni. (CBlAbg.). — Erl. Aushänge in Ziegeleien. 17. Juni (MBlHG.).

Metallverarbeitung.

V. Zolltarifierung v. Knüppeln a. Flusseisen od. Flussstahl. 2. März (CBlAbg.). — B. Schmiede- etc. Zwangsinnung i. Oranienburg. 21. Apr. (Amtsbl.). — B. Warnung v. Herstellung etc. bleihaltiger sg. Schreihähne (Kinderpfeifen). 25. Apr. (Amtsbl.). — Erl. Ausführung d. Gesetzes, betr. d. Betrieb d. Hufbeschlaggewerbes v. 18. Juni 1884. 21. Mai (MBlHG.).

Maschinen, Instrumente.

Vf. Schutz d. Telegraphen- u. Fernsprechanlagen gegenüber elektrischen Kleinbahnen. 9. Febr. (MBliV.). — B. Elektrische Maasseinheiten. 25. Febr. (CBlDR.). — Erl. Betrieb v. Lokomobilen. 4. März (MBlHG.). — Erl. Kessel m. gefahrdrohend. Mängeln. 4. März (MBlHG.). — Vf. Benutzung v. Spiritus b. d. Betriebe von Bootsmotoren. 7. März (MBliV.). — Erl. Wesentliche Aenderungen v. Dampfkesseln. 9. März

[1]) Auch in den folgenden Rubriken ist bei jeder Produktion der Handel mit ihren Erzeugnissen einbegriffen.

(MBIHG.). — Vf. Schutz v. Telegraphen- u. Fernsprechanlagen gegenüber elektr. Starkstromanlagen, d. nicht d. Betriebe v. Klein-Eisenbahnen dienen. 3. Apr. (MBliV.). — B. Benutzung v. Scheinwerfern. 3. Mai (Amtsbl.). — Erl. Sauggas-Kraftanlagen. 20. Juni (MBlHG.). — Vf. Zolltarifierung v. Wagenoberteilen f. Automobile. 8. Juli (CBlAbg.). — Vf. Zolltarifierung v. Generatoren z. Erzeugung v. Sauggas f. d. Betrieb v. Gasmotoren. 11. Juli (CBlAbg.). — B. Anerkennung französ. Prüfungszeichen f. Handfeuerwaffen. 15. Juli (RGBl.). — B. Zulassung einer Art elektr. Messgeräte z. Beglaubigung durch d. elektr. Prüfungsämter. 7. Okt. (CBlDR.).

Chemische Industrie.

Erl. Vergiftungen durch Arsenwasserstoff. 8. Jan. (MBlHG.). — B. Brennsteuervergütung. 18. Jan. (Amtsbl.). — PolV. Verkehr m. Geheimmitteln u. ähnl. Arzneimitteln. 16. Febr. (Amtsbl.). — B. Prüfungsordnung f. Apotheker. 18. Mai (CBlDR.). — Vf. Gebührenpflichtigkeit v. Amtshandlungen, d. d. Steuerbeamten b. d. Probeentnahme, Verschliessung u. Umfüllung d. Branntwein-Denaturierungsmittel obliegen. 19. Mai (CBlAbg.). — Vf. Verwendung v. Süssstoff b. d. Herstellung v. Hämalbuminessenz. 16. Juni (CBlAbg.). — Vf. Auslegung d. Bestimmung i. § 10 Abs. 2 d. Ausführungsbestimmungen z. Süssstoffgesetz, wonach seitens d. Apothekers geg. eine ärztliche Anweisung nicht mehr als 50 g Süssstoff verabfolgt werd. dürfen. 16. Juli (CBlAbg.).

Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele.

Vf. Verwendung v. verzolltem leichtem Mineralöl i. zollbegünstigten Betrieben. 23. Jan. (CBlAbg.). — Vf. Berechnung d. Jahresbedarfs a. leichtem Mineralöl z. Motorenbetriebe b. Unternehmungen m. mehreren Betriebsstätten. 15. März (CBlAbg.). — Vf. Einfuhr v. Fettproben ohne Untersuchung. 16. Apr. (CBlAbg.). — G. Ausdehnung einig. Bestimmg. d. Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 a. d. Aufsuchung u. Gewinnung v. Erdöl. 6. Juni (GS.). — Vf. Anwendung ermässigter Zuschlagsätze i. d. Fällen d. § 42 Ziff. III d. Branntweinsteuergesetzes. 30. Juni (CBlAbg.). — Vf. Gebührenfreiheit d. amtl. Vermessung v. Branntwein-Lagergefässen. 6. Juli (CBlAbg.). — Vf. Steuerfreie Verwendung v. Abraumsalzen z. Klären v. Talg. 22. Okt. (CBlAbg.).

Textilindustrie

Vf. Abnahme u. Abstempelung d. b. Staatsbauten z. verwendenden Linoleums. 1. März (MBliV.). — Erl. Kleinkessel z. Dämpfen v. Filzhüten. 17. März (MBlHG.).

Papier, Leder, Holz- und Schnitzstoffe.

Vf. v. d. Staatsbehörden z. verwendendes Papier. 20. Febr. (MBliV.). — PolV. Ladenschluss i. d. Leder- u. Nähmaschinenbranche. 29. Nov. (Amtsbl.). — Vf. Erleichterungen b. d. Eingangsabfertigung v. Bau- u. Nutzholz. 18. Juni (CBlAbg.). — Vf. Zolltarifierung v. Gläser- u. Flaschenuntersätzen a. Holz. 10. Okt. (CBlAbg.). — Vf. Zollbehandlung v. Holz, d. z. Zellulosefabrikation bestimmt ist. 9. Nov. (CBlAbg.).

Nahrungs- und Genussmittel.

B. Denaturierung nicht z. Genusse f. Menschen bestimmten Fleisches. 12. Jan. (CBlDR.). — Erl. Einführung v. gedörrten, m. schwefliger Säure behandelten Früchten a. d. Auslande. 12. Jan. (MBlMedAng.). — Vf. Gebühren u. Kosten f. d. Untersuchung d. i. d. Zollinland eingehenden Fleisches. 23. Jan. (MBliV.). — Vf. Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlich. Getränken. 25. Jan. (MBliV.). — Vf. Ortsstatute üb. d. Einführung d. Schlachthauszwanges. 30. Jan. (MBlHG.). — PolV. Ordnung a. d. städtisch. Schlachthofe i. Berlin. 12. Febr. (Amtsbl.). — Vf. Gebühren u. Kosten f. d. Untersuchung d. i. d. Zollinland eingehend. Fleisches. 13. Febr. (CBlAbg.). — B. Einlass- u. Untersuchungsstellen f. d. i. d. Zollinland eingeh. Fleisch. 15. Febr. (CBlAbg.). — B. Stempelzeichen nachträgl. zugelass. Untersuchungsstellen f. ausländ. Fleisch. 15. Febr. (CBlDR.). — Vf. Zollbehandl. eines unt. d. Bezeichnung „grape nuts“ eingehenden Nahrungsmittels für Kinder u. schwächliche Personen. 20. Febr. (CBlAbg.). — Vf. Zuziehung geeigneter Sachverständiger b. strafrechtl. Verfolgung v. Verfälschungen v. Nahrungsmitteln. 22. Febr. (MBliV.). — Vf. Mitwirkung d. Fleischbeschauer b. Schlachtviehversicherungen. 23. Febr. (MBliV.). — Zollpflicht unbrauchbar gemachten Fleisches. 23. Febr. (MBliV.). — Vf. Ausführung d. Fleischbeschaugesetzes. 27. Febr. (CBlAbg.). — PolV. Ordnung a. d. städt. Viehhof z. Berlin. 28. Febr. (Amtsbl.). — B. Gestattung d. Feilbietens v. Bier i. Umherziehen. 29. Febr. (RGBl.). — PolV. Ordnung a. d. städt. Viehhofe z. Berlin. 9. März (Amtsbl.). — Vf. Prü-

fung d. Fleischbeschau-Gebühren-Einnahmebüch. nebst Belägen. 14. März (MBliV.). — PolV. Schlachten v. Pferden, Eseln u. Maultieren. 25. März (Amtsbl.). — Vf. Revision v. Sammelmolkereien. 26. März (MBliV.). — Erl. Durchführung d. Gesetzes üb. d. Verkehr m. Wein v. 24. Mai 1901. 14. Apr. (MBlMedAng.). — Vf. steuerfreie Verwendung eines Süssbierextraktes. 22. Apr. (CBlAbg.). — PolV. Errichtung ein. Freibank i. Neu-Weissensee. 27. Apr. (NiedbnKrBl.). — Vf. Ausführung d. Fleischbeschaugesetzes. 4. Mai (MBliV.). — B. Abänderung d. Ausführungsstimmungen D z. Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetz u. d. Fleischbeschau-Zollordnung. 9. Mai (CBlDR.). — B. Landespolizeiliche Anordnung üb. d. Untersuchg. v. Händlerschweinen. 10. Mai (NiedbnKrBl.). — Vf. Abänderungen d. Ausführungsbestimmungen D z. Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetz u. d. Fleischbeschau-Zollordnung (unmittelbare Durchfuhr u. Versendung v. d. Inlande durch d. Ausland n. d Inland). 20. Mai (CBlAbg.). — Vf. Frage, ob getrocknete Därme als Fleisch i. Sinne d. Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind. 6. Juni (CBlAbg.). — B. Behandlung v. Fleisch etc., d. m. Milzbrandkeimen verunreinigt ist. 7. Juni (TeltKrBl.). — B. Beschäftigung v. Arbeiterinnen i. Meiereien (Molkereien) u. Betrieben z. Sterilisierung v. Milch. 10. Juni (RGBl.). — Vf. Fleischbeschaustatistik. 20. Juli (MBliV.). — Vf. Ausführung d. Fleischbeschaugesetzes. 21. Juli (MBliV.). — Vf. Aenderungen u. Ergänzungen d. Ausführungsbestimmungen z. Schaumweinsteuergesetz v. 9. Mai 1902. 23. Juli (CBlAbg.). — B. Einlass- u. Untersuchungsstellen f. d. i. d. Zollinland eingehende Fleisch. 26. Juli (CBlAbg.). — Vf. Handel m. Wild a. Kühlhäusern während d. Schonzeit. 15. Aug. (MBlHG.). — B. Stempelzeichen nachträgl. zugelassener Untersuchungsstellen f. ausländ. Fleisch. 1. Sept. (CBlDR.). — Vf. Ausführung d. Fleischbeschaugesetzes. 14. Sept. (MBliV.). — Vf. Ausschliessliche Zuständigkeit d. ordentlichen Gerichte f. d. Verfahren weg. d. i. d. §§ 22 bis 26 d. Schaumweinsteuergesetzes m. Strafe bedrohten Handlungen. 17. Sept. (CBlAbg.). — G. Abänderung d. Ges.. betr. Ausführung d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschauges. v. 28. Juni 1902. 23. Sept. (GS.). — Vf. Kennzeichnung d. tierärztlich untersuchten Fleisches. 24. Sept. (MBliV.). — Vf. Zolltarifierung eines unt. d. Bezeichn. „Encolline“ i. Mehlform eingehend. Weizenpräparates. 24. Sept. (CBlAbg.). — Vf. Steuerfreie Verwendg. v. Färbebier. 11. Okt. (CBlAbg.). — PolV. Feiertagsruhe i. Gewerbebetriebe d. Bäckereien i. Berlin, Charlottenburg, Rixdorf u. Schöneberg. 12. Nov. (Amtsbl.).

Bekleidung und Reinigung.

PolV. Schalen d. Mülles. 14. Jan. (Amtsbl.). — Erl. Innere Einrichtung d. Kehrbezirke. 16. Febr. (MBlHG.). — V. Abänderung d. Kaiserl. Verordnung v. 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459), betr. d. Ausdehnung d. §§ 135 bis 139, § 139b d. Gewerbeordnung a. d. Werkstätten d. Kleider- u. Wäschekonfektion. 17. Febr. (RGBl.). — B. Ausdehnung d. Bezirkes d. Schneider-Zwangs-Innung i. Steglitz. 1. März (Amtsbl.). B. Errichtung einer Barbier- etc. Zwangsinnung i. Dtsch.-Wilmersdorf. 16. März (Amtsbl.). — PolV. Abladen u. d. Lagerung v. Müll. 18. März (Amtsbl.). — PolV. Ansammlung u. Abfuhr v. Haus- u. Wirtschaftsabgängen. 12. Juli (Amtsbl.).

Baugewerbe.

Erl. Kost. f. Feuerlöschkurse a. Baugewerkschul. 4. Jan. (MBlHG.). — Vf. Verfahren b. d. Abschätzung städtischer Grundstücke. 11. Febr. (JMBl.). — B. allgem. Vertragsbedingungen f. d. Ausführung v. Garnisonbauten. 26. März (Amtsbl.). — PolV. bauliche Anlage u. innere Einrichtung v. Theatern, Zirkusgebäuden u. öffentl. Versammlungsräumen. 5. März (Amtsbl.). — Vf. Aufstellung d. Nachweisungen üb. Eintragung u. Löschung von Hypotheken. 17. März (JMBl.). — PolV. Nachtrag z. Baupolizei-Ordnung v. 22. Aug. 1898. 2. Apr. (Amtsbl.). — Vf. Geschosshöhe b. Herstellung v. Arbeiter-Wohngebäuden. 8. Apr. (MBliV.). — Erl. Verankerung ebener Rohrwände. 9. Apr. (MBlHG.). — Vf. Bestimmungen f. Gebäude, welche ganz od. teilweise z. Aufbewahrung ein. gröss. Menge brennbarer Stoffe dienen. 17. Mai (MBliV.). — Vf. Sicherung rückständiger Lohnforderungen d. Arbeiter, d. v. Eisenbahnbauunternehmern beschäft. werd. 4. März, 13. Juli (MBliV.). — PolV. Nachtrag z. Baupolizeiordnung f. d. Stadt Charlottenburg v. 22. Aug. 1898. 29. Juli (Amtsbl.).

Polygraphische Gewerbe.

B. Verbot d. Vertriebes v. Druckwerken u. Waren innerhalb v. Truppenteilen od. Behörden d. Unteroffiziere u. Mannschaften. 10. Apr. (RAnz.).

Handel.

Erl. Kurse z. Ausbildung v. Lehrern a. kaufmänn. Fortbildungsschulen. 16. Jan. (MBlHG.). — Erl. Neue Geschäftsbedingungen b. d. Generaldirektion d. Seehandlung. 18. Febr. (MBlMedAng.). — B. Durchschnittsmarktpreise. 18. Febr. (Amtsbl.). — B. Abänderungen u. Ergänzungen d. amtlichen Warenverzeichnisses z. Zolltarife. 4. Febr. (CBlDR.). — Vf. Aenderung v. Tarasätzen. 1. Febr. (CBlAbg.). — Vf. Aenderung v. Tarasätzen. 25. März (CBlAbg.). — B. Beschäftigungszeit i. Handelsgewerbe. 4. März (Amtsbl.). — Vf. Zolltarifierung einer unt. d. Bezeichnung „Chillies" eingeh. Art Pfeffer. 10. März (CBlAbg.). — Vf. Zahl d. z. Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen. 12. März (JMBl.). — B. Aenderung von Tarasätzen. 15. März (CBlDR.). — Erl. Beitrittspflicht offener Handelsgesellschaften z. Zwangsinnungen. 19. Apr. (MBlHG.). — B. Erneuerung v. Warenzeichenanmeldungen. 5. Mai (RAnz.). — Vf. Zustellung ungarischer Schriftstücke. 15. Mai (JMBl.). — G. Wechselprotestationen. 1. Juni (GS.). — Erl. Oeffentliche Anstellung u. Beeidigung v. Dispacheuren. 8. Juni (MBlHG.). — G. Abänderung d. Ges. v. 25. Dez. 1869, betr. d. Hannoversche Landeskreditanstalt. 15. Juni (GS.). — Erl. Nachtrag z. d. reglementarischen Bestimmungen d. Kur- u. Neumärkischen Ritterschaftl. Kredit-Instituts. 10. Febr. (Amtsbl.). — G. Kaufmannsgerichte. 6. Juli (RGBl.). — Vf. Kontrolle üb. d. Verwendung d. vertragsmässigen u. d. autonomen Zollsätze i. Wege d. Registerrevision. 7. Juli (CBlAbg.). — G. Erhöhung d. Grundkapitals d. Seehandlung. 4. Aug. (GS.). — Vf. Ausdehnung v. Wandergewerbescheinen. 4. Aug. (MBliV.). — V. Ergänzung d. Verordnung üb. d. Sonntagsruhe i. Handelsgewerbe v. 20. Juni 1892. 20. Aug. (Amtsbl.). — Erl. Ausführung d. Gesetzes üb. d. Kaufmannsgerichte. 20. Sept. (MBlHG.). — B. Aenderung d. statistischen Warenverzeichnisses u. d. Verzeichnisses d. Massengüter. 29. Okt. (CBlDR.). — PolV. Beschränkung i. d. Ausübung d. Strassenhandels i. Berlin. 19. Nov. (Amtsbl.). — Vf. Zahlungen a. Handelsfirmen. 22. Nov. (JMBl.). — Vf. Kaufmannsgerichte. 30. Nov. (JMBl.).

Versicherung.

B. Bei d. Kaiserl. Aufsichtsamte f. Privatversicherung bestehend. Versicherungsbeirat. 20. Mai (RGBl.). — Vf. Buchführung d. Agenten d. Feuerversicherungs-Unternehmungen. 10. Sept. (MBliV.).

Verkehr.

B. Die Schiffahrtssperre im Winter 1903/04. 4. Jan. (Amtsbl.). — B. Befähigungsnachweis u. Prüfung d. Seeschiffer u. Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. 16. Jan. (RGBl.). — B. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde d. Grossen Berliner Strassenbahngesellschaft v. 4. Mai 1900. 21. Jan. (Amtsbl.). — Vf. Ergänzung der Anweisung zur Ausführung d. Vereinszollgesetzes, sow. d. Normativbestimmungen f. Hafenregulation z. Verhütung v. Unfällen bei Zollabfertigung v. Schiffen. 22. Jan. (CBlAbg.). — B. Tarif f. d. städtischen Lösch- u. Ladestellen, sow. d. städt. öffentl. Kräne a. d. Wasserstrassen in Charlottenburg. 22. Jan. (Amtsbl.). — Erl. Ausführungsanweisung zu § 25 der Strandungsordnung. 29. Jan. (MBlHG.). — Erl. Vorschriften über das Seestrassenrecht. 2. Febr. (MBlHG.). — B. Aenderung des § 20 Abs. 2 u. der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. 3. Febr. (RGBl.). — B. IX. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. 5. Febr. (RGBl.). — Erl. Führung des Schiffstagebuchs. 6. Febr. (MBlHG.). — Vf. Stempelfreiheit der Bescheinigungen über die Prüfung eines Kraftfahrzeuges u. über die Tauglichkeit einer bestimmten Person als Kraftwagenführer. 6. Febr. (CBlAbg.). — B. Aenderungen des Eisenbahnzollregulativs. 8. Febr. (CBlDR.). — Vf. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge. 13. Febr. (MBliV.). — Vf. Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr d. d. deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten. 15. Febr. (CBlAbg.). — PolV. Fuhrwerksverkehr. 19. Febr. (Amtsbl.). — B. Vorschriften über Auswandererschiffe. 26. Febr. (RGBl.). — Vf. Dienstverhältnisse der Legitimationsscheinausfertiger u. d. Versendungsscheinaussteller. 26. Febr. (CBlAbg.). — Strom- und Schiffahrtspolizeiver-

ordnung. 29. Febr. (Amtsbl.). — B. Vorschriften über Auswandererschiffe. 1. März (RGBl.). — PolV. Verkehr von Zweirädern auf den Strassen Berlins. 11. März (Amtsbl.). — Vf. Farben der bei den luxemburgischen Grenzeingangsstellen zur Verwendung gelangenden Marken zur Beklebung des Zolldurchfuhrgepäcks. 24. März (CBlAbg.). — B. Aenderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. 25. März (RGBl.). — Vf. Befähigung der Vorsteher öffentlicher Fähren. 29. März (MBliV.). — Vf. Führer von Sprengstoff- und Pulvertransporten. 14. Apr. (MBliV.). — Erl. Aenderung der Vorschriften für Reinigung und Desinfektion der Personenwagen. 16. Apr. (EVBl.). — Vf. Planfeststellung bei Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. 19. Apr. (MBliV.). — PolV. Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, v. 17. Sept. 1896. 25. Apr. (MBlHG.). — B. Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnung (§ 109 a). 26. Apr. (Amtsbl.). — Vf. Führung der Binnenschiffsregister. 2. Mai (MBliV.). — PolV. Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 2. Mai (Amtsbl.). — PolV. Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 6. Mai (Amtsbl.). — B. Untersuchung der Seeleute auf Seh- u. Farbenunterscheidungsvermögen. 9. Mai (CBlDR.). — Vf. Betr. die Gewährung der Zollfreiheit für Materialien zum Ausbau u. zur Betriebseinrichtung der Eisenbahnstrecke. 10. Mai (CBlAbg.). — G. Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuches. 12. Mai (RGBl.). — Kreis-PolV. Radfahren auf der Berlin-Strelitzer und Tegel-Hermsdorfer Chaussee an Sonn- und Festtagen. 25. Mai (NiedbnKrBl.). — Erl. Ergänzung des Chausseegeldtarifs v. 29. Febr. 1840 f. d. Kraftwagenverkehr. 6. Juni (GS.). — Erl. Heizerkurse. 9. Juni (MBlHG.). — G. Erweiterung u. Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes u. die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Bau von Kleinbahnen. 25. Juni (GS.). — Erl. Bestimmungen der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien, sowie Bau u. Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. 30. Juni (GS.). — Vf. Abänderung des Chausseegeldtarifs von 1840. 30. Juni (MBliV.). — B. Aenderung des § 44 der Eisenbahnverkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzung der Anlage B zu dieser Ordnung. 6. Juli (RGBl.). — Vf. Zollfreie Ablassung von Schiffsutensilien. 6. Juli (CBlAbg.). — Vf. Aufstellung von Kleinbahn-Nachweisungen. 16. Juli (MBliV.). — PolV. Ergänzung der Strassenordnung für den Stadtkreis Berlin. 12. Juli (Amtsbl.). — Vf. Heranziehung der Kraftfahrzeuge auch zu den Brücken- u. Fährgeldabgaben. 13. Juli (MBliV.). — B. Ausführung des Gesetzes vom 25. Febr. 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. 16. Juli (RGBl.). — B. Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Febr. 1899. 17. Juli (RGBl.). — B. Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal. 18. Juli (CBlDR.). — B. Strom- u. Schiffahrts-Polizei-Verordnung. 19. Juli (Amtsbl.). — Erl. Stempel zu Verträgen über Herstellung usw. von Schiffen. 8. Aug. (EVBl.). — Vf. Garantiezuschüsse für Kleinbahnen. 16. Aug. (MBliV.). — PolV. Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisflächen der Havel, Spree u. Dahme in der Umgegend von Berlin, Potsdam und Spandau. 31. Aug. (Amtsbl.). — PolV. Teilweise Aufhebung des Vorschleuserechts für die Schiffahrtsschleusen der Spree-Oder-Wasserstrassen von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. 22. Sept. (Amtsbl.). — B. Neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen u. durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. 5. Okt. (CBlDR.). — B. Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. 18. Okt. (RGBl.). — B. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. 1. Novbr. (Amtsbl.). — B. Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung. 4. Novbr. (RGBl.). —

Eisenbahnen, s. Beigabe „Aenderung in Eisenbahntarifen.

Post u. Telegraph. B. Fernsprech-Bauschgebühren. 18. Jan. (Amtsbl.). — B. Aenderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebührenordnung. 18. Febr. (CBlDR.). — B.

Aenderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- u. Bezirksfernsprechverkehre, Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts - Fernsprechverkehre. 18. Febr. (CBlDR.). — B. Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900. 15. März (CBlDR.). — B. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Russland. 30. März (Amtsbl.). — B. Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger u. Posthilfstelleninhaber. 8. Apr. (Amtsbl.). — B. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. 27. Apr. (Amtsbl.). — Vf. Neue Ausgabe der Telegraphen-Ordnung. 16. Juni (CBlDR.). — Vf. Aenderung der Postordnung. 17. Juni (CBlDR.). — B. Ermässigung der Gebühren im Nachbarortsverkehr zwischen Fernsprechnetzen. 31. Okt. (CBlDR.).

Beherbergung u. Erquickung.

PolV. Oeffentliche Lustbarkeiten u. Besuch der Schankstätten. 7. März (Amtsbl.). — V. Nachtrag zur Verordnung v. 26. Febr. 1895 betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Gemeinde Stralau. 14. Apr. (NiedbnKrBl.). — B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 22. Apr. (NiedbnKrBl.) — Vf. öffentl. Ausspielungen beweglicher Gegenstände. 25. Apr. (MBliV.). — B. Verbot jeglichen Marketenderwesens an den Tagen militärischer Paraden auf dem Tempelhofer Exerzierplatz. 25. Mai (TeltKrBl.). — Vf. Berechnung d. Stempels zu Vollmachten in Verwaltungsstreitsachen üb. d. Erteilung v. Schankerlaubnisscheinen. 30. Mai (MBliV.). — B. Innungskrankenkasse der Gastwirte-Innung d. Kreises Teltow u. d. Stadtkreise Schöneberg u. Rixdorf. 1. Aug. (TeltKrBl.).

Allgemeines: a) Gewerbe im allg.

Vf. die Fortgewährung v. Lohn usw. an Arbeiter, welche ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert werden. 6. Jan. (MBliV.). — B. Abänderung d. Wahlordnung d. Handwerkskammer Berlin. 7. Jan. (Amtsbl.). — Erl. Beschäftigung eigener Kinder in Werkstätten. 8. Jan. (MBlHG.). — B. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. 19. Jan. (Amtsbl.). — B. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. 5. Febr. (Amtsbl.). — B. Gewerbebetrieb der Ausländer. 3. März (Amtsbl.). — Erl. Zulassung zur Meisterprüfung. 26. Apr. (MBlHG.). — Vf. Ausführung des Patentgesetzes v. 7. April 1891. 29. Apr. (RGBl.). — Erl. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung. 1. Mai (MBliV.). — Erl. Polizeiliche Verfügungen (§ 120 d d. Gew.-O.) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern. 26. Mai (MBlHG.). — Erl. Gesellenprüfungen. 16. Juni (MBlHG.). — Erl. § 8 der Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamte. 17. Juni (MBlHG.). — Erl. Verjährung der Strafverfolgung bei Errichtung u. Aenderung gewerbl. Anlagen (§§ 16, 24, 25 d. Gew.-O.) ohne Genehmigung. 22. Juni (MBlHG.). — Erl. Führung des Meistertitels. 5. Juli (MBlHG.). — B. Abänderung der Bekanntmachung v. 17. Dezbr. 1903, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben v. 30. März 1903. 11. Juli (RGBl.). — Vf. Stempelpflichtigkeit gewisser Bescheide in Gewerbesachen. 31. Aug. (MBlHG.). — Vf. Anwendung der Vorschriften der §§ 34, 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung a. d. Unterhaltung von Arbeitsnachweisen. 5. Aug., 24. Okt. (MBliV.). — Erl. Verbandstage der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. 13. Sept. (MBlHG.). — Vf. Beitreibung v. Krankenversicherungsbeiträgen. 25. Febr. (MBliV.). — Vf. Meldestellen der Ortskrankenkassen. 29. Apr. (MBliV.). — Vf. Erleichterungen hinsichtlich d. Beschaffenheit d. Quittungen üb. Unfallrenten. 18. Mai (MBliV.). — Vf. Bescheinigung des Ankaufs von Versicherungsmarken gegenüber Krankenkassen. 11. Aug. (Amtsbl.). — G. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf Ausstellungen. 18. März (RGBl.). — B. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen a. d. Weltausstellung in St. Louis 1904. 23. März (RGBl.). — Vf. Missstände im Ausstellungswesen. 5. Apr. (MBliV.).

b) Finanzen.

G. Aenderung der Reichsschuldenordnung. 22. Febr. (RGBl.). — G. Gesetz z. Aenderung d. Gesetzes betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891. 28. Juni (RGBl.). — G. Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch. 24. Juli (GS.). — Vf. Staatsschuldbuch. 18. Aug. (JMBl.). — G. Spiel in ausserpreussischen Lotterien. 29. Aug. (GS.). — Vf. Bedingungen bei Genehmigung von Privatgeldlotterien. 5. Sept.

(MBliV.). — Vf. Stempelfreiheit der Genehmigungsurkunden f. Sterbe-, Aussteuer- u. dergl. Kassen. 13. Sept. (CBlAbg.).

Zölle u. Verbrauchsgaben, s. u. „Beigaben“.

c) Justiz.

Vf. Gewährung von Zeugen- u. Sachverständigen-Gebühren bei polizeilichen Vernehmungen. 31. März (MBliV.). — Vf. Ergänzung des § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Verfügung v. 5. Febr. 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen f. gewerbl. Angeleenheiten. 7. Apr. (JMBl.). — Vf. Messungen zum Zwecke der Förderung des Erkennungsdienstes. 9. Mai (MBliV.). — Vf. Behandlung der Anträge auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. 27. Aug. (JMBl.). — V. Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Sept. 1899, betr. die Gerichtsorganisation f. Berlin u. Umgebung. 7. Novbr. (GS.). —

d) Gesundheitspflege.

Erl. Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern. 6. Aug. (MBlHG.). — B. Mahnung zur öfteren Reinigung und Desinfektion der Dunggruben, Aborte u. Rinnsteine. 3. Mai. (NiedbnKrBl.). — B. Vorschriften über das Arbeiten u. d. Verkehr m. Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. 4. Mai (RGBl.). — Erl. Neubearbeitung des Verzeichnis der Krankheiten u. Todesursachen. 22. Apr. (MElMedAng.). — Erl. Absonderung von Typhuskranken in Krankenanstalten. 28. März (MBlMedAng.). — Erl. Inanspruchnahme der Königl. Versuchs- u. Prüfungsanstalt f. Wasserversorgung seit. d. Gemeinden b. Vorbereitungen von Wasserversorgungsprojekten. 26. Febr. (MBlMedAng.). — B. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. 21. Febr. (RGBl.). — Erl. Vorschriften über Umfang u. Ausführung der bei Pest erforderlichen Desinfektion. 18. Febr. (MBlMedAng.). — Erl. Aufnahme bewusstlos aufgefundener unbekannter Personen in Krankenanstalten. 25. Jan. (MBlMedAng.). — Vf. Buchung der Reservefonds der Sparkassen. 18. Apr. (MBliV.). — B. Aenderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft u. Bestimmung. 16. Dezbr. (CBlDR.).

Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit.

Bei dem reglementierenden Charakter der heutigen Gesetzgebung und Verwaltung ist es erklärlich, dass das Aeltestenkollegium fast während des ganzen Berichtsjahres sich mit Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit zu befassen hatte; sei es, dass Klagen der Interessenten dazu Anlass gaben, oder dass es sich darum handelte, auf Eingriffe, die in Gesetzesvorlagen mit überwiegend anderem Inhalt enthalten waren, aufmerksam zu machen. So brachte der Entwurf eines Wildschongesetzes[1]) sehr erhebliche Verschärfungen der schon jetzt bestehenden Beschränkungen für den Wildhandel in der Schonzeit: Bestrafung nicht bloss des Anbietens und der Vermittelung, sondern jeden Verkaufs; nicht bloss des Verkäufers, sondern auch des Käufers; Haftung der Herrschaft für Strafen, die das Gesinde verwirkt hat. Der Hinweis der Motive auf die beständige Lebensgefahr der Forstbeamten in ihrem Kampfe mit Wilddieben konnte nicht genügen, um diese neuen Eingriffe in die Handelsfreiheit zu rechtfertigen, die kaum geeignet sein dürften, jene Lebensgefahr herabzumindern. Zum mindesten wäre zu verlangen, dass ein Gesetz, welches Eingriffe in die Handelsfreiheit enthält, auch dem Handelsminister als dem zuständigen Ressortminister zur Mitunterzeichnung vorgelegt würde. Statt dessen trug der dem Herrenhause vorgelegte Entwurf zwar die

---

[1]) Die wichtigeren der hier erwähnten Gesetze werden ihrem speziellen Inhalte nach in den folgenden Abschnitten besprochen.

Unterschrift des Justiz-, des Landwirtschafts- und des Ministers des Innern, aber nicht die des Handelsministers. — Denselben Eindruck, dass gegenüber den Faktoren des Staatslebens, die auf Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit drängen, die Stellen, die für die Wahrung derselben zuständig sind, nicht zur Geltung kommen, hatte man auch in der Behandlung des Gesetzentwurfs gegen den Handel mit ausserpreussischen Lotterielosen. Man mag über die sittliche Berechtigung des Spielens in ausserpreussischen Lotterien denken wie man wolle (obgleich die Meinung des Handelsstandes im allgemeinen wohl dahin geht, aus sittlichen Bedenken gegen das Lotteriespiel eher eine Abschaffung aller Staatslotterien zu folgern), so wird das Verlangen als unangemessen nicht bezeichnet werden können, dass ein Gesetz, welches sich die Beseitigung dieses Handels zur Aufgabe macht, auch ordnungsmässig als ein den letzteren betreffendes Gesetz behandelt werde. Wenn aber dieses Gesetz so weit geht, selbst allgemeine Grundsätze des Strafrechts ausser Kraft zu setzen, nur um den Geldbussen eine Höhe zu geben, wie sie die preussische Lotterieverwaltung zur Ausschliessung der ausserpreussischen Konkurrenz forderte, und wenn andererseits der dem Landtage vorgelegte Entwurf auch in diesem Falle der Mitunterschrift des Handelsministers ermangelte: so musste dies den Eindruck hervorrufen, als ob bei dem Zustandekommen dieses Entwurfs gegenüber dem fiskalischen Interesse des Lotterieschutzes jede Instanz fehlte, die sich zur Aufgabe machte, bei der Untersagung eines Handelszweiges wenigstens doch die allgemeinen Rechtsgarantien anzubringen, die selbst dem schwersten Verbrecher nicht versagt werden. — Dass andererseits bei Beschränkungen der Handelsfreiheit andere Ressorts, auch wenn sie zu dem Gegenstande kaum eine Beziehung haben, zur Tätigkeit herangezogen werden, hat sich bei dem Erlasse betreffend den Flaschenbierhandel gezeigt, der zwar ordnungsmässig vom Handelsminister und vom Minister des Innern, aber daneben auffallenderweise auch vom Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten unterzeichnet ist, aus dessen Ressort auch der in allgemeinen Wendungen gehaltene Bericht zu stammen schien, auf den einzig und allein der Erlass sich zu stützen wusste. Schon hat in einer anderen ebenfalls den Handel empfindlich treffenden Beziehung die Kreissynode Berlin II in der Petitionskommission des Reichstages den Erfolg gehabt, dass ihr Verlangen nach „schärferen gesetzlichen Handhaben zur Unterdrückung schlechter Literatur- und Kunsterzeugnisse“ dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen wurde, obgleich der Vertreter der Reichsregierung erklärte, dass sich ihr bis jetzt noch keinerlei Anlass zu einer erneuten Revision der einschlägigen Bestimmungen dargeboten habe. Jene Forderung bedeutet neue Beschränkungen für den Buch- wie für den Kunsthandel in ihrer gesamten Ausdehnung; zwei Handelszweige, die, wie nur irgend welche, in dem grössten

und hervorragendsten Teil ihrer Produktionen den idealen Gütern der Nation dienen.

Besonders deutlich trat im Berichtsjahre an einem einzelnen, wenn auch an sich nicht gerade bedeutendem, Beispiel die expansive Tendenz örtlicher Polizei- und ähnlicher Verordnungen zutage. Eine Anordnung, die auf Grund des § 42 b, Abs. 4 der Gewerbeordnung sich gegen den freien Hausierbetrieb von Ausländern, die in Berlin ansässig sind, innerhalb des eigenen Wohnortes richtete, wurde ihrer Zeit damit begründet, dass die örtlichen Verhältnisse der Reichshauptstadt dies erforderten. Im Berichtsjahre wurde für eine Ausdehnung auf die Vororte zur Begründung angeführt, dass es den aus Berlin ferngehaltenen ausländischen Hausierern unmöglich gemacht werden müsse, in den Vororten ihre Wohnung zu nehmen. Diese Begründung würde im Laufe der Zeit dazu führen, den geographischen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ringweise immer weiter auszudehnen.

Die Beschränkung der Ausländer aber, die hierin hervortritt, gewinnt ihre rechte Bedeutung erst durch die engherzige Art, in der die Gewährung des deutschen Bürgerrechts in den letzten Jahren gehandhabt worden ist. In jedem Lande kommt es vor, dass einzelne Handelszweige durch ausländische Kaufleute heimisch gemacht werden. Früher war die Folge davon, dass den Betreffenden im Laufe der Zeit das deutsche Bürgerrecht auf ihr Ansuchen auch gewährt wurde. Seit längerer Zeit bereits hat sich diese Praxis geändert. Unter einer engherzigen Behandlung der hier ansässigen Ausländer leidet der Handel um so mehr, da dadurch eine ähnliche Politik des Auslandes befördert wird.

Wenn die Behörden dazu veranlasst werden, in steigendem Masse von ihren verwaltungsmässigen Befugnissen zu Eingriffen in einzelne Gewerbszweige Gebrauch zu machen, so werden diese Eingriffe doppelt schwer empfunden, sobald einem solchen Gewerbszweige nicht einmal Zeit gelassen wird, sich auf die neue Regelung vorzubereiten. Im Berichtsjahre wurden während der Karwoche aus den Kreisen der Gastwirtschaftsbetriebe Klagen darüber laut, dass die Beschränkungen von Lustbarkeiten diesmal in weiterem Umfange als sonst erfolgten und erst zu einem sehr späten Termine bekannt gegeben wurden. Die letztere Beschwerde trifft auch für die neue brandenburgische „Polizeiverordnung für die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch von Schankstätten“ zu, welche am 1. April in Kraft treten sollte, vom Oberpräsidenten aber erst am 7. März erlassen und beispielsweise im Kreise Niederbarnim erst am 26. März vom Landrat zur Veröffentlichung gebracht wurde.

Wegen mannigfacher strafrechtlicher Verfolgungen, die in letzter Zeit auf Grund der behördlichen Vorschriften für die Versteigerer erfolgt sind, sind im Berichtsjahre zahlreiche Beschwerden an das Aeltesten-Kollegium gelangt. In einigen Fällen

wurde darüber geklagt, dass Personen, die gar nicht Versteigerer von Beruf sind, gleichwohl den Vorschriften unterworfen werden sollen. Dies gibt einen deutlichen Fingerweis, nach welcher Seite hin die hauptsächlichste Gefahr liegt, wenn für bisher freie Berufsarten eine behördliche Reglementierung geschaffen wird. Daher haben die Aeltesten auch in ihrer Petition aus Anlass des Gesetzentwurfs betreffend die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen usw. darauf aufmerksam gemacht, dass bei der ausschliesslichen Unterstellung der Revisionen unter polizeilich ausgewählte Sachverständige für die freie Ausübung des Berufs daneben kein wesentlicher Platz mehr bleiben würde. — Die Frage, inwieweit, selbst bei Anerkennung vorhandener Missstände, der behördlichen Reglementierung oder der freien Selbsttätigkeit der Vorzug zu geben sei, ist auch gelegentlich der Verhandlungen des Deutschen Handelstages über die Errichtung einer Zentralstelle in Sachen der Begutachtung von Nahrungs- und Genussmitteln zur Sprache gekommen. Der Vertreter des Kollegiums hat sich für die Schaffung einer solchen Zentralstelle, aber gegen einen behördlichen Charakter derselben ausgesprochen und namentlich auf die praktischen Erfolge hingewiesen, welche die freie Selbsthilfe in anderen Berufsständen, beispielsweise in der Schokoladenbranche, erzielt hat. Auch andere — nicht zur Nahrungsmittel-Industrie gehörende Branchen — wie beispielsweise der Verein deutscher Sodafabrikanten, das Benzol- und das Kalisyndikat, der Verein deutscher Düngerfabrikanten u. a. m. — haben den Beweis erbracht, dass ohne behördliche Beaufsichtigung Normen für den Verkehr innerhalb der betreffenden Branche geschaffen werden können, die alle Beteiligten befriedigen. Derartige Erfolge eröffnen der freien Selbsthilfe noch ein weites Betätigungsfeld. —

Die im vorstehenden angeführten Beispiele zeigen, wie zahlreich und unaufhörlich wiederkehrend die kleinen und manchmal kleinlichen Anlässe sind, um derentwillen die Vertreter von Handel und Gewerbe heutzutage genötigt sind, das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit zu verteidigen. Dass es daneben im Berichtsjahr auch nicht an bedeutungsvollen Anlässen gefehlt hat, beweist das Schicksal der Kanalvorlage, deren Behandlung in ihrem schliesslichen Verlaufe zu einer ernstlichen Gefahr für das deutsche Binnenschiffahrtsgewerbe geworden ist. Die Freiheit der deutschen Ströme ist, seitdem der Wiener Kongress ihre Proklamation einleitete, stets auch als Abgabenfreiheit verstanden worden. Der Verfassungsartikel, wie die internationalen Verträge, die es verbieten, auf natürlichen Wasserstrassen (abgesehen von einem Aequivalent „besonderer Anstalten") Abgaben zu erheben, bilden die magna charta der deutschen Flussschiffahrt. Gleichzeitig mit der Bedrohung dieser Freiheit taucht der Gedanke, für den Kanal selbst ein Schleppmonopol zu errichten, in einer Gestalt auf, die fast schon die Keime eines Betriebsmonopols zu enthalten scheint.

Und so würde eine Vorlage, die ursprünglich dazu bestimmt war, der deutschen Binnenschiffahrt zu den süd-nördlichen natürlichen Wasserläufen Deutschlands eine ost-westliche Ergänzung zu beschaffen, schliesslich dazu ausschlagen, diesem Gewerbe die freiheitlichen Grundlagen, denen es sein Emporkommen verdankt, zu entziehen, wenn nicht die weitgehende Erregung, die sich weit über die Kreise der Flussreedereien hinaus aller Beteiligten in Handel und Industrie bemächtigt hat, die gesetzgebenden Faktoren von der Schädlichkeit dieser Wendung überzeugt.

III. Privatrecht und Rechtspflege.

Gutachtliche Tätigkeit der Aeltesten.

Auch im Berichtsjahre wurden wir wiederum in umfassender Weise von Behörden, insbesondere von Gerichten zur Abgabe von Gutachten, Bekundung von Handelsgebräuchen, Benennung von Sachverständigen, Erstattung von Mitteilungen tatsächlicher Art usw. herangezogen. Die letzte Sammlung der von uns erstatteten Gutachten über Handelsgebräuche ist im Jahre 1904 erschienen. Von den seit dieser Zeit erstatteten Gutachten haben wir in Carl Heymanns Verlag als zweite Folge der in unserem Auftrage veröffentlichten „Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft über Gebräuche im Handelsverkehr“ eine Sonderausgabe erscheinen lassen. Diese Gutachten beziehen sich auf die Art und Weise der Erfüllung von Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen, insbesondere auf den Kassenkonto, auf die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Gewerbegehilfen, auf die Pflichten der Handlungsgehilfen, auf die Rechtsbeziehungen des Bankiers zu seinen Kunden, auf den Börsenverkehr, auf die Gewohnheiten im Handel mit Baustoffen, im Handel mit Bierbrauereierzeugnissen, im Handel mit Eiern, Butter, Käse und Fett, im Geflügelhandel, im Viehhandel, im Handel mit Getreide und Mühlenerzeugnissen, mit Heu und Stroh und Düngemitteln, im Gemüsehandel, im Eisenhandel und in der Elektrizitätsindustrie, auf die Gebräuche im Handel mit Gummiwaren, im Handel mit Holz und Kohle, im Handel mit Kolonialwaren, Drogen und Likören, in der Konfektion, im Kunsthandel und in der Kunstdruckerei, im Leder- und Schuhwarenhandel, im Nähmaschinen- und Maschinenhandel, im Leim-, Möbel- und Altertümerhandel, im Buchhandel, im Papier- und Ansichtspostkartenhandel, im Tabakhandel, im Textil- und Wollwarenhandel, im Fracht- und Speditionsgewerbe, auf die Gewohnheiten bei Patentverwertung und im Gebrauche von Warenzeichen, in der Zeitungsspedition und im Inseratenwesen, auf die Höhe der üblichen Vergütung für Konkursverwalter und Bücherrevisoren.

Reform des Wechselprotestes.

Gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die Wechselproteststunden im preussischen Abgeordnetenhaus ist die Frage der Reform des Wechselprotestes neuerdings angeregt worden. In einer Eingabe an den Reichskanzler[1]) führten wir aus, dass die Bestimmungen der Wechselordnung über die Protesterhebung einer Reform dringend bedürftig sind. Das Institut des Wechselprotestes stammt aus dem 14. Jahrhundert, es ist zur Zeit gänzlich veraltet und den Anforderungen des modernen Verkehrs in keiner Weise mehr entsprechend. Das gegenwärtige Verfahren hat vor allem den Nachteil, dass es sehr kostspielig ist. Beispielsweise betrugen bei einem kürzlich auf Kevelaer (Rheinland) gezogenen, durch einen Notar in Geldern protestierten Wechsel über 42,87 Mk. die Protestkosten 21,99 Mk. Diese hohen Kosten des Verfahrens werden um so mehr als eine ungerechtfertigte Härte empfunden, als dieselben entweder von dem Aussteller des Wechsels noch obendrein zum Verlust seiner Forderung getragen werden müssen, oder, falls sie vom Schuldner bezahlt werden, gewöhnlich Personen treffen, die sich ohnehin in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden. Wenn man erwägt, dass der Durchschnittsbetrag der Protestwechsel sich nur auf 350 bis 400 Mk. beläuft, so ist um so weniger verständlich, dass für die Protesterhebung im modernen Recht eine Form der Beurkundung erfordert wird, wie sie nur noch für Eheverträge, Testamentserrichtungen, Grundstücksverkäufe usw. vorgeschrieben ist. Dazu kommt noch, dass das Protestverfahren mit einer Reihe von zwecklosen und umständlichen Formalitäten belastet ist, wobei jedes Versehen die Nichtigkeit der Protesterhebung zur Folge hat. Die einheitliche Regelung der Proteststunden für das Reich ist bis jetzt nicht zustande gekommen, auch existiert kein einheitliches Protestformular. Ein grosser Missstand bei dem gegenwärtigen Verfahren ist endlich die Notwendigkeit der Doppelpräsentation. Der Wechsel muss zunächst von dem Wechselinhaber präsentiert, sodann im Falle der Nichthonorierung an den Protestbeamten weiter gegeben werden und von diesem dann nochmals zur Zahlung, Annahme usw. vorgelegt werden. Mit diesem Verfahren ist ein grosser Zeitverlust verbunden, der leicht zur Versäumung der Protestfrist führt. Das Verfahren hat aber den weiteren Nachteil, dass vollständige Unklarheit darüber besteht, ob der Protestbeamte berechtigt ist, die Zahlung der Wechselsumme in Empfang zu nehmen. Die Justizverwaltungen haben meist den Protestbeamten die Annahme des Geldes verboten. In diesen Fällen muss der Protestbeamte die Annahme des Geldes verweigern und Protest erheben, womit weder den Interessen des Gläubigers noch denen des Schuldners gedient ist. Wir haben daher folgende Reformvorschläge gemacht:

---

[1]) Abgedruckt in den Denkschriften, Petitionen usw. S. Beigaben.

1. Das gegenwärtige Protestverfahren soll vereinfacht und insbesondere der Protest nicht in einer besonderen Urkunde aufgenommen, sondern auf den Wechsel selbst, oder eine Allonge gesetzt werden.

2. Nach dem Vorbild Belgiens soll der Postprotest eingeführt werden, wofür allerdings notwendige Voraussetzung ist, dass der Staat die Haftung für Versehen der Postbeamten übernimmt.

3. Endlich wird bei Inlandswechseln die Zulassung des Privatprotestes befürwortet. Dieses Verfahren würde von besonders grossem Vorteil sein für Bankgeschäfte, welche die am Platze zahlbaren Wechsel durch ihre Kassenboten einziehen. Der Kassenbote würde hier im Falle der Nichthonorierung des Wechsels an Stelle des Postbeamten das Protestformular auszufüllen und eventuell eine Benachrichtigung über die stattgehabte Protesterhebung zurückzulassen haben. Irgendwelche Nachteile würden sich aus der Einführung dieser Reformen nicht ergeben, da alle diese Vorschläge nur fakultativ sein sollen, die Erhebung des Postprotestes und des notariellen Protestes also in jedem Falle freistände.

Unsere Eingabe hat in Handelskreisen allseitige Zustimmung gefunden. Ein Teil der Handelskammern ist unseren Vorschlägen unbedingt beigetreten. Andere haben sich wenigstens für unsere Vorschläge unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn den Bedürfnissen des Verkehrs und den einstimmigen Kundgebungen des Handelsstandes durch eine entsprechende Gesetzesvorlage möglichst bald Rechnung getragen würde.

Kostenerstattung bei Prozessen im Ausland.

Nach der deutschen Zivilprozessordnung bleibt der obsiegende Kläger nicht nur frei von Gerichtskosten, sondern kann von dem Gegner auch die Erstattung der Anwaltskosten und sonstigen Auslagen erlangen. Dagegen enthalten die ausländischen Prozessordnungen vielfach Bestimmungen, die dem Kläger trotz seines Obsiegens eine beträchtliche Kostenpflicht auferlegen; beispielsweise werden in einigen Staaten die aussergerichtlichen Kosten, in anderen die Korrespondenzkosten und zum Teil auch die Anwaltskosten nicht erstattet. Die Leipziger Handelskammer richtete daher an den deutschen Handelstag ein Schreiben, worin sie ausführte, es erscheine dringend geboten, diesen Verhältnissen nach Möglichkeit zu begegnen, was sich am ehesten durch entsprechende Gegenmassregeln erreichen lasse. Die Leipziger Handelskammer ersuchte daher den Handelstag, beim Reichsjustizamt zu beantragen, dass in Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten an den obsiegenden Gegner eine Kostenerstattung nur dann stattfinde, wenn der Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, eine Kostenerstattungspflicht in gleichem Umfang wie die deutsche Zivilprozessordnung anerkennt.

Wir äusserten uns auf diese Eingabe dahin, dass der vorgeschlagene Weg der Vergeltungsmassregeln in den meisten Fällen

deswegen versage, weil durch die Bestimmungen der Handelsverträge gewöhnlich die Anwendung solcher Massregeln gegen die Angehörigen eines Vertragsstaates ausgeschlossen wird. Unseres Erachtens würde daher die einheitliche Regelung der Prozesskostenerstattungsfrage zunächst in den Handelsverträgen und eventuell im Wege des internationalen Abkommens zu erstreben sein. Das Zustandekommen eines derartigen Abkommens halten wir um so eher für möglich, als auch schon andere auf den Zivilprozess bezügliche Fragen Gegenstand internationaler Regelung geworden sind. Würde es gelingen, auch über die Prozesskostenerstattungsfrage ein Einverständnis zu erzielen, so würde dies die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr sehr erleichtern und für den Handelsverkehr von grossem Vorteil sein.

Gesetz betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung.

Im Vorjahre berichteten wir über eine Eingabe, welche wir an den Herrn Justizminister im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung gerichtet hatten. Wir befürworteten darin insbesondere, den Rechtsanwälten die Simultanpraxis bei den drei künftigen Berliner Landgerichten zu gestatten und wiesen auf die Schwierigkeiten hin, welche namentlich in Wechselprozessen sich aus der Verschiedenheit der Grenzen des politischen, postalischen und gerichtlichen Berlins ergeben. (Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bd. I, S. 174 f.) Der Herr Justizminister erwiderte uns unter dem 28. Juni, dass über die von uns beantragte Zulassung der Simultanpraxis Erörterungen stattfänden, die aber noch nicht zum Abschluss gelangt seien. Es wird in dem Bescheid des Herrn Justizministers sodann noch weiter ausgeführt:

„Die Eingabe hat mir, soweit sie die Einlassungsfrist im Wechselprozesse betrifft, Veranlassung gegeben, bei den beteiligten Gerichten entsprechende Erhebungen veranstalten zu lassen. Aus dem mir erstatteten Bericht des Herrn Kammergerichtspräsidenten entnehme ich, dass zwar bei einzelnen Kammern und Abteilungen des Land- und Amtsgerichts II Berlin verschiedene Auffassungen über die Bemessung der Einlassungsfrist bestehen, dass aber die bei den beteiligten Gerichten geübte Praxis nicht derart verschieden ist, dass aus der Handhabung der bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten erwachsen könnten. Ein Anlass, bei dem Herrn Reichskanzler eine alsbaldige Aenderung des § 604 Z. P. O. in Anregung zu bringen, besteht hiernach um so weniger, als mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung vom 16. September 1899 eine Neuordnung Platz greift, die auch für die in Betracht kommenden Verhältnisse von wesentlichem Einfluss sein wird. Nach den Ausführungen in dem vorerwähnten Bericht erscheint die Erwartung berechtigt, dass auch ohne reichsgesetzliche Massnahmen die Veränderungen in der Organisation der Berliner Gerichte eine einheitlichere und in vielen Fällen kürzere Bemessung der Einlassungsfrist ermöglichen werden.

Um auch in der Zwischenzeit den Verkehrsbedürfnissen tunlichst Rechnung zu tragen, habe ich den Herrn Kammergerichtspräsidenten veranlasst, bei den beteiligten Gerichten auf eine gleichmässige und sachgemässe Anwendung der bestehenden Vorschriften unter Erläuterung derselben hinzuwirken."

Im Berichtsjahre hat auch die lang umstrittene Frage der

Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte.

Kaufmannsgerichte ihre Erledigung gefunden. Am 6. Juli 1904 vollzog der Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte, welches am 1. Januar 1905 in Kraft trat. Die schweren grundsätzlichen Bedenken, die wir im Verein mit den meisten Vertretungen des Handelsstandes gegen die weitere Zersplitterung der Rechtseinheit durch ein neues Sondergericht erhoben, haben also keine Berücksichtigung gefunden. Selbst die Angliederung der neuen Gerichte an die Amtsgerichte, wodurch der Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtspflege wenigstens einigermassen gewahrt wäre, konnte nicht erreicht werden, weil die Regierung keine Neigung zeigte, an die hiermit untrennbar verbundene Frage der Reform des Amtsgerichtsprozesses im Sinne einer Verbilligung und Beschleunigung der Rechtspflege heranzutreten.

Auch die Technik des Gesetzes unterliegt den schwersten Bedenken, insbesondere soweit die Bestimmungen über das Verfahren in Betracht kommen. § 16 erklärt nämlich summarisch, dass, von wenigen Modifikationen abgesehen, auf das Verfahren die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung finden. Hierdurch ist fast das ganze Gewerbegerichtsgesetz zum integrierenden Bestandteil des Kaufmannsgerichtsgesetzes geworden. Aber auch das Gewerbegerichtsgesetz ist aus sich heraus nicht verständlich, sondern erklärt wiederum die meisten Vorschriften der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar, so dass zum Verständnis des Gesetzes auch eine genaue Kenntnis der Reichszivilprozessordnung erforderlich ist. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten letzteres Gesetz selbst dem Fachjuristen bietet, so kann man sich ein ungefähres Bild davon machen, welche Aufgabe das Verständnis des Gesetzes für den Laien ist. Unter diesen Umständen ist es als ein schwerer Fehler anzusehen, dass die Reichstagsmehrheit, entgegen der Gesetzesvorlage, die Nichtzulassung der Rechtsanwälte beschlossen hat. Es kommt noch hinzu, dass die erwähnten drei Gesetze sich ja nur mit dem formalen Recht, dem Verfahren, befassen, während das materielle Recht vorwiegend in dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten ist.

Von diesen grundsätzlichen Bedenken abgesehen, soll nicht verkannt werden, dass in den einzelnen Gesetzesbestimmungen den Wünschen des Handelsstandes vielfach Rechnung getragen ist. Im einzelnen sind die Grundzüge des Gesetzes die folgenden:

Die Errichtung von Kaufmannsgerichten erfolgt zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits. Vorgeschrieben ist die Errichtung für Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern, kleinere Gemeinden sind zur Errichtung ebenfalls berechtigt, bei vorhandenem Bedürfnis können sie durch die Landeszentralbehörde auf Antrag beteiligter Kreise auch zur Errichtung gezwungen werden. Nicht jede Gemeinde über 20 000 Einwohner braucht Sitz eines Kaufmannsgerichtes zu sein, nur muss sie

zu einem solchen Gerichtsbezirk gehören. Es können also auch mehrere Gemeinden ein gemeinsames Gericht errichten, ebenso Kreise und andere weitere Kommunalverbände. Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegt. Vor der Errichtung eines Kaufmannsgerichtes sind stets die beteiligten Kaufleute und Angestellten zu hören.

Obwohl die Kaufmannsgerichte staatliche Gerichte sind, haben die Gemeinden die Kosten der Errichtung und Unterhaltung zu tragen, soweit diese nicht durch ihre Einnahmen aus Gebühren, Kosten und Strafen gedeckt werden.

Die Kaufmannsgerichte sind sachlich zuständig für alle eingangs erwähnten Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts, wenn diese Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4. Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Dagegen sollen nicht unter die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte Handlungsgehilfen mit mehr als 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst und Apothekergehilfen und Lehrlinge gehören. Oertlich zuständig ist nach Wahl des Klägers das Gericht der Erfüllung, der gewerblichen Niederlassung des Prinzipals oder des Wohnsitzes beider Parteien. Die Parteien können jedoch auch die Zuständigkeit eines anderen Kaufmannsgerichtes vereinbaren. Dagegen kann das ordentliche Gericht auch durch Vereinbarung nicht für zuständig erklärt werden. Ebenso sind Schiedsgerichtsverträge über künftige Streitigkeiten unwirksam. Bereits entstandene Streitigkeiten können aber einem Schiedsgericht unterbreitet werden, für welches dann die Vorschriften der Zivilprozessordnung massgebend sind.

Die Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte wird ebenfalls durch Statut geregelt. Jedes Gericht muss einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden haben, welche die Fähigkeit zum Richteramt, ev. zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Ausnahmsweise darf von diesen Erfordernissen abgesehen werden; auch dürfen sie weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

In der Regel sollen die Kaufmannsgerichte den bestehenden Gewerbegerichten in der Weise angeschlossen werden, dass gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Gerichtsschreiberei etc. getroffen werden sollen. Auch soll, wenn angängig, die Person des Vorsitzenden gemeinsam sein. Die Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer soll mindestens vier betragen. Die Voraussetzungen für die Wahl sind im wesentlichen dieselben wie für die Schöffenwahl, insbesondere sind Ausländer und Frauen vom passiven ebenso wie vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Das Alter für das passive Wahlrecht ist 30, für das aktive 25 Jahre. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Kaufleuten bestehen, die mindestens einen Handlungsgehilfen oder Lehrling beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen mit weniger als 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst. Das Amt der Beisitzer ist ein

Ehrenamt, das nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden darf. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, welche auch der Minorität eine ihrer Stimmenzahl entsprechende Vertretung sichert.

Für das Verfahren sind, wie schon erwähnt, die Vorschriften des Gewerbegerichts massgebend, die wieder auf die Zivilprozessordnung Bezug nehmen. Allerdings ist der Grundsatz des Parteibetriebes erheblich eingeschränkt und durch den Offizialbetrieb des Gerichts ersetzt. Dies kommt im wesentlichen dadurch zum Ausdruck, dass sämtliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen und die Ladungen durch den Gerichtsschreiber veranlasst werden. Gerichtsferien finden nicht statt, ebensowenig gibt es ein Mahnverfahren.

Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Regel in der Besetzung von 3 Mitgliedern, welche aus dem Vorsitzenden und je einem Mitgliede der beiden Interessentengruppen bestehen; den ersten auf die Klage angesetzten Termin ist jedoch der Vorsitzende allein abzuhalten berechtigt; auch erlässt der Vorsitzende alle nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen im allgemeinen allein. Die Ablehnung von Gerichtspersonen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Rechtsanwälte und andere Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, sind nicht zugelassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist natürlich zulässig, doch sind die dadurch entstandenen Kosten von der unterliegenden Partei nur dann und insoweit zu erstatten, wie es das Gericht den Umständen nach für angemessen erachtet.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden; an ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch ohne Ladung und Terminbestimmung vor Gericht erscheinen und durch mündlichen Vortrag Klage erheben. Die Erfordernisse der Klage sind, von der Ladung abgesehen, im wesentlichen dieselben wie bei den ordentlichen Gerichten, also Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, Gegenstand und Grund des Anspruchs, Antrag, Begründung, Beweismittel, Unterschrift. Beantwortung der Klage und weitere Schriftsätze sind nicht erforderlich, aber zulässig.

Die Verhandlung und Verkündung der Entscheidungen erfolgt öffentlich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Im ersten Termin kann der Vorsitzende ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln und hat, wenn nur eine Partei erscheint, auf deren Antrag das Versäumnisurteil zu erlassen. Erscheinen beide Parteien, so hat er zunächst einen Sühneversuch zu unternehmen. Eine streitige Sache kann er nur entscheiden, wenn beide Parteien es beantragen, sonst ist ein neuer Termin mit Beisitzern anzusetzen.

Auch das vollbesetzte Kaufmannsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens, besonders bei Beginn und Schluss, tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, ebenso für die Urteilsfällung. Die Kosten sollen, wenn möglich, im Urteile mit festgesetzt werden.

Als Rechtsmittel sind Berufung und Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes erster Instanz 300 Mk. übersteigt; die Frist beträgt einen Monat. Für die Berufung greifen die Vorschriften der Zivilprozessordnung Platz, ebenso für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage. Letztere kann nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer gestützt werden. Die Zwangsvollstreckung richtet sich gleichfalls nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Vollstreckungsgericht ist das zuständige Amtsgericht.

Für die gesamte Verhandlung wird nur eine einmalige Gebühr erhoben, die je nach dem Werte des Streitgegenstandes zwischen 1 Mk. und 30 Mk. schwankt. Bei Vergleichen wird eine Gebühr überhaupt nicht erhoben, ebenso kommen Schreibgebühren und Zustellungsgebühren überhaupt nicht in Ansatz und findet keine Stempelerhebung

statt. Für die Berufungsinstanz gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Neben der Eigenschaft als Schiedsgericht kann das Kaufmannsgericht auch als **Einigungsamt** in Funktion treten und zwar bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses. Hierbei ist an Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen im grösseren Massstabe gedacht und sind die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen ergeht. Geschieht sie nur von einer Seite, so hat der Vorsitzende nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass sich auch der andere Teil zur Anrufung bereit findet. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und aus Vertrauensmännern beider Parteien in gleicher Zahl. Es hat die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen und eine Einigung zu versuchen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so gibt das Einigungsamt einen Schiedsspruch ab. Stehen sämtliche Stimmen der beiden Parteien sich gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Weder die Vereinbarung noch der Schiedsspruch, auch wenn sich die Parteien ihm unterwerfen, sind vollstreckbar. Die Wirkung ist eine hauptsächlich moralische. Die Resultate des Einigungsamtes sind öffentlich bekannt zu machen.

Die dritte Aufgabe des Kaufmannsgerichts ist die Verpflichtung, auf Ansuchen von Behörden **Gutachten** über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses abzugeben und die Berechtigung, in diesen Fragen Anträge an Behörden und Parlamente zu richten. Zur Vorbereitung können Ausschüsse gebildet werden, die, wenn sie Interessen beider Teile betreffen, aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl bestehen müssen.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann jede Partei bei Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Aushändigung oder Inhalt von Zeugnissen und Berechnung von Krankenversicherungsbeiträgen die vorläufige Entscheidung des Vorstehers der Gemeinde nachsuchen. Dieser hat den Parteien Gelegenheit zu geben, in einem Termin ihre Ausführungen und Beweismittel vorzubringen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Gemeindevorstand eine schriftliche Entscheidung abzufassen, welche in Rechtskraft übergeht, wenn nicht binnen zehn Tagen Klage bei dem ordentlichen Gericht von einer der Parteien erhoben wird. Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Vergleiche und Entscheidungen sind auf Antrag der Partei und Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde zu vollstrecken.

Bis zur Errichtung eines zuständigen Kaufmannsgerichtes haben die ordentlichen Gerichte die Streitigkeiten weiter zu erledigen.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind für Preussen die Erlasse der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 6. und 20. September 1904 erschienen, welche ein ausführliches Musterstatut für die beteiligten Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung der Verhältniswahl enthalten.

IV. Steuern und Verbrauchsabgaben.

a) Steuern.

Sonderbesteuerung von Grossbetrieben.

Im Berichtsjahre sind die Pläne, welche sich mit der Sonderbesteuerung von Grossbetieben beschäftigen, wiederum mehr in den Vordergrund getreten. Sie laufen auf eine Begünstigung hinaus, welche die Vertreter älterer Betriebsformen

in vollständiger Verkennung der mit Hilfe der modernen Kapitals- und Verkehrsentwickelung entstandenen neuen Formen des deutschen Wirtschaftslebens verlangen, und zwar vielfach in einer Höhe, welche die Ausmerzung der letzteren zur Folge haben müsste. Sie zeugen nicht nur von Mangel an Verständnis für die Verwohlfeilerung der Produktion, das Ziel aller wirtschaftlichen Arbeit, sondern auch von einer Oberflächlichkeit in der Begründung durch Tatsachen, welche das erforderliche Mass an Verantwortlichkeitsgefühl nicht mehr erkennen lässt.

Umsatzsteuer für Grossmühlen.

Am Anfang des Jahres hatten wir uns aus diesem Anlass, wie schon öfters in den Vorjahren, wiederum mit dem Projekt der Einführung einer Betriebs- und Umsatzsteuer für Grossmühlen zu beschäftigen.

Dem Hause der Abgeordneten war eine grosse Anzahl von Petitionen seitens einzelner Müller oder Gruppen von solchen zugegangen, welche sämtlich den gleichen Wortlaut hatten und auf eine Agitation des Deutschen Müllerbundes, eines Verbandes von Kleinmüllern, zurückzuführen waren. In diesen Petitionen (es waren ca. 400), welche der vierten Kommission des Abgeordnetenhauses zur Prüfung überwiesen wurden, wurde die Einführung einer Betriebs- und Umsatzsteuer für Grossmühlen in Preussen gefordert. Da nun gleichzeitig die sächsische Staatsregierung analoge Gesuche einer eingehenden Prüfung unterzog und in Bayern bereits seit 1900 eine solche Steuer eingeführt war, so erschien uns die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass auch die preussische Staatsregierung dem Plane nunmehr näher träte. Wir richteten daher an den Herrn Handelsminister eine Petition, in der wir gegen die Steuer Stellung nahmen.

Die Entwickelung des deutschen Müllereigewerbes zum Grossbetriebe ist, wie wir in unserer Eingabe darlegten, begründet durch die Einbeziehung der deutschen Volkswirtschaft in den internationalen Verkehr, durch die Vorzüge, welche der gewerbliche Grossbetrieb vor dem Kleinbetriebe für die wohlfeile und gleichmässige Versorgung der Konsumenten überhaupt aufweist, und durch die besonderen Vorteile des Grossbetriebes im vorliegenden Falle.

Deutschland ist, wie durch Darstellungen von Männern der Wissenschaft und der Praxis im einzelnen oft bewiesen ist, nicht in der Lage, seinen gesamten Bedarf an Brotgetreide selbst zu erzeugen, und daher auf Zufuhren aus anderen Ländern angewiesen.[1]) Auch bedarf Deutschland, und zwar bei Weizen, dessen Konsum für Backmehl ständig zunimmt, regelmässig der ausländischen kleberreichen Sorten, um durch Mischung mit dem inländischen Weizen ein Mehl herzustellen, das den heutigen Anforderungen entspricht. Die inländische Land-

[1]) Vgl. Abschnitt XV. (Verschiedenes; Verwendung ausländischen Weizens in Deutschland.)

wirtschaft baut hauptsächlich englische Weizensorten an, deren Proteingehalt nach übereinstimmenden Ermittelungen landwirtschaftlicher Versuchsanstalten wesentlich geringer ist als derjenige von ungarischem, russischem und amerikanischem Weizen. Diese ausländischen Weizensorten werden hauptsächlich von den Grossmühlen verarbeitet, während die kleineren und mittleren Betriebe auf den Einkauf des inländischen Weizens angewiesen sind, da sie meist abseits von den Verkehrszentren ausländischen Materials liegen und auch in technischer Beziehung auf die Vermahlung dieser meist harten Weizensorten nicht eingerichtet sind. Da nun die inländische Landwirtschaft das weniger gehaltreiche Getreide (und zwar in zunehmendem Umfange) anbaut, so sind die Kleinbetriebe in ein für sie ungünstiges Konkurrenzverhältnis zu den Grossmühlen gesetzt; diese sind infolge ihrer technischen Einrichtungen in der Lage, ein feineres und besseres Mehl zu liefern als die kleinen Betriebe, das zudem wegen seines Klebergehaltes wesentlich besser backt als dasjenige aus inländischen Weizen. Natürlich bevorzugen die Bäcker trotz des höheren Preises jenes Mehl.

Wir führten in unserer Eingabe den folgenden Fall aus der jüngsten Vergangenheit an, durch den die volkswirtschaftliche Bedeutung der Grossmühlen in Deutschland sich gezeigt hat. Im Jahre 1901 hatte Deutschland eine schwache Ernte in Roggen und Weizen. Im Sommer 1902 waren die inländischen Produkte so ziemlich konsumiert; die Aussichten für die neue Ernte waren aber sehr günstig, so dass sich die kleineren und mittleren Mühlenbetriebe keine Vorräte zulegten. Als nun während der Ernte lang audauerndes regnerisches Wetter eintrat, waren die kleineren und mittleren Mühlenbetriebe nicht in der Lage zu mahlen, und soweit sie inländisches Getreide erhielten, war es feucht und kaum mahlbar. Es würde geradezu eine Mehlnot eingetreten sein, wenn nicht die Grossmüllerei im regelmässigen Gange ihres Geschäfts für Ergänzung ihrer Getreidevorräte durch rechtzeitigen Bezug aus dem Auslande gesorgt und Mehl geliefert hätte. Dieser Vorgang (es handelte sich um einen Zeitraum von etwa 6 Wochen) hat einen neuen Beweis geliefert, dass die Grossmühlen überhaupt nicht mehr entbehrt werden können, weil die kleinen Betriebe fast ganz auf den Ausfall der inländischen Ernte angewiesen sind.

Trotz der erörterten Vorzüge ist aber die Lage der Grossmühlen, wie deren Geschäftsabschlüsse zeigen, wenig günstig, da sie sich selbst eine lebhafte Konkurrenz bereiten. Sie müssen sich mit einem recht bescheidenen Gewinn begnügen.

Die Einführung einer Sondersteuer würde ihren Geschäftsbetrieb in hohem Grade gefährden, wenn nicht zum Teil überhaupt unmöglich machen. Eine grosse Mühle in Ludwigshafen, welche nicht imstande ist, die in Bayern seit 1900 eingeführte Umsatzsteuer zu tragen, steht im Begriff, ihren Betrieb auf das

badische Rheinufer nach Mannheim zu verlegen. Ein ähnliches Schicksal würde den preussischen Grossmühlen bevorstehen. Ein Teil von ihnen würde genötigt werden, nach den Hansestädten oder anderen Plätzen ausserhalb Preussens überzusiedeln, soweit sie die Aufwendung der Kosten für eine solche Aenderung tragen könnten, oder den Betrieb einzustellen. Irgend einen Vorteil würden die kleineren und mittleren Mühlen davon nicht haben. Das Geschäft würde den von einer Sonderbesteuerung nicht getroffenen, ausserhalb Preussens befindlichen Mühlen zufallen, da der Konsum mit dem geringeren Mehle der Kleinbetriebe nicht vorlieb nehmen würde. Für die Volksernährung könnten sich daraus bedenkliche Unregelmässigkeiten ergeben.

Da die von den Klein- und Mittelbetrieben in Vorschlag gebrachte Steuer eine schwere Schädigung und erhebliche Einschränkung der inländischen Grossmühlen-Industrie zur Folge haben müsste, so würden auch alle Maschinenbauanstalten, welche die Einrichtungen für die Grossmühlen liefern, in Mitleidenschaft gezogen werden. Es würde dadurch eine zweite, auf bedeutender technischer Höhe befindliche Industrie auf das empfindlichste getroffen werden.

Wir nahmen in unserer Eingabe noch Bezug auf die Rede, welche der Herr Handelsminister am 17. Febr. 1904 im Hause der Abgeordneten über die Wirkung der Warenhaussteuer gehalten hatte, und wiesen darauf hin, dass vielleicht für keinen Gewerbezweig seine Bemerkung über die Besteuerung und Unterdrückung der Intelligenz in dem Masse zutrifft, wie für die Grossmüllerei, die es trotz aller Anfeindungen verstanden hat, durch die Verbesserung und Verbilligung eines der wichtigsten Volksnahrungsmittel dem deutschen Wirtschaftsleben ganz hervorragende Dienste zu leisten. Die Staatsverwaltung selbst hat die hohen Vorzüge der Grossmüllerei anerkannt, indem sie eine Grossmühle hier in Berlin, in der Köpenickerstrasse, errichtete, welche nicht allein den Bedarf des Berliner Proviantamtes, sondern auch derjenigen in Potsdam und Spandau deckt.

Die genannte Kommission des Abgeordnetenhauses ist trotz aller Gegengründe bei ihren Beratungen mit 9 gegen 4 Stimmen zu dem Beschlusse gelangt, dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung in der Richtung zu überweisen, dass dieselbe auf Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer für Mühlen, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es durch Erlass übereinstimmender Landesgesetze hinwirken möge.

Verschärfung der Warenhaussteuer.

Am Ende des Jahres hatten wir zu einem zweiten Beschlusse derselben (verstärkten) Kommission Stellung zu nehmen. Am 14. Juni hatte sie (mit 13 gegen 6 Stimmen) beschlossen, dem Hause der Abgeordneten einen von ihr aufgestellten Gesetzentwurf

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juni 1900 zur Zustimmung vorzulegen.

Bereits als der Entwurf eines Warenhaussteuergesetzes dem Landtage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, haben wir der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten unsere Bedenken sowohl prinzipieller Natur, als auch gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes vorgetragen und ausgeführt, welche Schädigungen der Weiterentwickelung unseres Wirtschaftslebens durch das genannte Gesetz zugefügt werden würden. Wir haben ferner damals darauf hingewiesen, dass die Absichten des Gesetzes, die Kräftigung der Konkurrenzfähigkeit des Detailhandels im Kleinbetrieb, sich niemals in einem Umfange erfüllen würden, welcher jene Schädigungen eines aufblühenden Handelszweiges auch nur einigermassen rechtfertigen könnte.

Nachdem das Gesetz nunmehr erst drei Jahre in Kraft ist, hat die genannte Kommission es bereits für angezeigt befunden, dem Hause der Abgeordneten eine Abänderung desselben, bestehend in wesentlichen Verschärfungen, in Vorschlag zu bringen. Wir sind der Ansicht, dass der Zeitpunkt, an eine Abänderung des Gesetzes heranzutreten, noch nicht gekommen sein kann, selbst wenn man sich auf den Standpunkt derjenigen stellt, welche das Gesetz billigen und seine Verschärfung wünschen, und haben uns daher schon aus diesem Grunde gegen irgend eine, jetzt vorzunehmende Abänderung des Gesetzes erklären müssen.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Stellungnahme haben wir dem Hause der Abgeordneten unsere Bedenken gegen die einzelnen Vorschläge der Novelle vorgetragen in einer Eingabe, die wörtlich im Anhange abgedruckt ist und deren Hauptinhalt folgender ist.

1. Nach dem Artikel I des Entwurfes wird zunächst beabsichtigt, die Bestimmung, wonach unter die Warenhausbesteuerung nur der Jahresumsatz eines Betriebes in den im § 6 des Gesetzes unterschiedenen Warengruppen fällt, zu beseitigen und an Stelle dessen den Gesamtumsatz des Betriebes, also sowohl denjenigen im Detailverkauf als auch denjenigen im Engrosverkauf oder im Fabrikbetriebe, der Besteuerung zu unterwerfen.

Aus einer Statistik, welche über die von dem Gesamtumsatz der Warenhäuser nicht auf deren Detailumsatz entfallenden Summen der Kommission vorgelegt worden ist, geht hervor, dass durch eine Ausdehnung der Warenhaussteuer auf die nicht der Steuer unterliegenden Teile des Betriebes nur eine ganz unwesentliche Abänderung des bisherigen Ergebnisses herbeigeführt würde.

Diese Ausdehnung würde aber, und dies haben wir besonders betont, überdies in einem vollständigen Gegensatz zu der Grundtendenz der Warenhausbesteuerung stehen, welche eingeführt worden ist zu dem Zwecke, den Warenhäusern den Detailabsatz in der Konkurrenz mit den Spezialgeschäften zu erschweren. Die

geplante Ausdehnung würde diese Grundtendenz verschieben und sich auf ein Gebiet erstrecken, über welches bisher von keiner Seite irgend welche Beschwerden erhoben worden sind.

2. Der Entwurf der Novelle beantragt ferner in dem § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 die untere, bisher auf 400 000 Mk. Jahresumsatz festgesetzte Grenze für die Besteuerung auf 200 000 Mk. herabzusetzen. Auch diese Abänderung steht im Widerspruch mit den Absichten, welche seinerzeit zur Vorlage des Gesetzentwurfs geführt haben. Es kann sich im allgemeinen bei einem Betriebe, dessen Jahresumsatz in dem der Warenhaussteuer unterliegenden Teile seines Betriebes 200 000 Mk. nicht übersteigt, nur um ein mit mässigen Betriebskapitalien arbeitendes Unternehmen handeln. Man kann also in diesem Falle von einer Konkurrenz eines grosskapitalistischen Unternehmens gegenüber einem Detaillisten in der früher allgemein angewendeten Form der Geschäftsführung überhaupt nicht reden.

3. Der Artikel II der Novelle schlägt eine Abänderung der Steuerbemessung nach drei Richtungen hin vor. Einmal soll die Höhe der Steuer in Zukunft abgestuft werden nach der Anzahl der Warengruppen, welche in dem einzelnen Warenhause geführt werden. Sodann soll der Maximalsatz der Besteuerung, welcher nach dem § 2 des Gesetzes 2 % des Höchstbetrages des noch in die vorangehende Steuerstufe fallenden Umsatzes beträgt, auf 5 % erhöht werden, und drittens soll die Bestimmung (§ 5), wonach die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens im allgemeinen nicht übersteigen darf, beseitigt werden.

Was zunächst die Abstufung der Steuer nach der Anzahl der Warengruppen betrifft, so muss daran erinnert werden, dass gegenwärtig die Gruppeneinteilung des § 6 lediglich ein entscheidendes Merkmal für den Warenhausbegriff ist, während sie in Zukunft zum Massstabe der Besteuerung genommen werden soll.

Die Feststellung aller Artikel, welche zu einer der in dem Gesetz aufgeführten vier Warengruppen gehören, ist naturgemäss mit grossen Schwierigkeiten verbunden, die dadurch noch erhöht werden, dass bei diesen Entscheidungen (nach Abs. 4 des § 6) die Rücksichtnahme auf Gewohnheit und Herkommen in bezug auf die gemeinschaftliche Feilbietung verschiedener Artikel zu beobachten ist.

Von weit einschneidenderer Bedeutung ist es naturgemäss, wenn von diesen Entscheidungen die Höhe des Steuersatzes abhängig gemacht werden soll, welchen das einzelne Warenhaus zu zahlen hat. Diese Gefahr würde um so grösser sein, als nach dem Abs. 5 des § 6 die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe mit bindender Kraft erfolgt. Abgesehen von anderen Gründen erscheint uns namentlich mit Rücksicht auf den oft sehr

engen Zusammenhang der verschiedenen Warengruppen die von der Kommission vorgeschlagene Abstufung als eine im höchsten Grade ungerechte, da der Unterschied zwischen der Steuer für Warenhäuser mit zwei Gruppen, für solche mit drei Gruppen und für solche mit mehr als drei Gruppen sehr bedeutend ist.

Was nun die vorgeschlagene Maximalhöhe der Steuer von 5 % angeht, so müssen wir gegen dieselbe schon aus dem Grunde entschieden Einspruch erheben, weil sie mit der Vorschrift des § 1 der Reichs-Gewerbeordnung unvereinbar ist; sie würde, wie in unserer Eingabe im einzelnen nachgewiesen ist, eine Steuerbelastung für das Warenhaus sein, durch welche der Betrieb dieses Gewerbes überhaupt unmöglich gemacht werden könnte. Es könnte, wenn die Vorschläge der Kommission Gesetzeskraft erhalten, ein Konflikt zwischen der preussischen Staatsregierung und der deutschen Reichsregierung entstehen, dessen Konsequenzen im Augenblick nicht zu übersehen sind.

Abgesehen von dieser Einwendung gegen eine Erhöhung der Steuer weisen wir darauf hin, dass auch die heute geltenden Sätze für die Warenhaussteuer nicht als eine Steuer anzusehen sind, welche ohne weiteres von den Warenhäusern getragen werden oder auf die Lieferanten abgewälzt werden kann. Denn abgesehen von der Auflösung kleiner und mittlerer Warenhäuser, hat eine Anzahl solcher Betriebe sich in Spezialgeschäfte umgewandelt, damit sie nicht unter die Warenhaussteuer fallen. Diese neuen Spezialgeschäfte haben nun nicht etwa aufgehört eine Konkurrenz der kleinen Detaillisten zu sein, sondern sie sind im Gegenteil eine noch viel schärfere geworden, da sie nach Abstossung einiger Artikel dazu übergegangen sind, die übrigen Artikel in einer grösseren Auswahl und Abwechselung und auch in grösseren Mengen zu führen. Es hat also bis jetzt die Warenhaussteuer die Wirkung gehabt, dass die Konkurrenz grosskapitalistischer Betriebe mit den kleineren Betrieben nicht nur nicht eingeschränkt worden ist, sondern dass sie sogar eine Erhöhung erfahren hat, und zwar durchaus zum Nachteil der kleineren Betriebe. Den einzigen Vorteil von der Gesetzgebung haben bisher nur die grössten Warenhäuser gehabt, welchen es bei ihrem naturgemäss sehr bedeutenden Bedarf in den einzelnen Artikeln möglich ist, die Warenhaussteuer auf die Lieferanten, denen an ihrer Geschäftsverbindung mit den Warenhäusern sehr viel gelegen ist, abzuwälzen.

4. Die Ausführungen unserer Eingabe haben uns zu dem Ergebnis gebracht, dass die Novelle mit geringer Sachkenntnis und ohne Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens aufgestellt und geeignet ist, einen von den schwersten Konsequenzen begleiteten Konflikt zwischen staatlicher Steuergesetzgebung und Reichs-Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, dass sie nicht den geringsten Vorteil irgend einem

Betriebe des Mittelstandes bringen würde, dass sie vielmehr nur zu einer Ausdehnung der grossen Spezialgeschäfte und der grossen Warenhäuser führen würde.

b) Verbrauchsabgaben.[1])

Branntweinsteuer.

Die Besteuerung des inländischen Branntweins ist durch die vielen im Laufe der letzten Zeit eingetretenen Aenderungen und Hinzufügungen so verwickelt geworden, dass zum Verständnis auch der neuesten Aenderungen und der gegenwärtig schwebenden Fragen ein Zurückgehen auf die ältere preussische Gesetzgebung unerlässlich ist. Nachdem in früherer Zeit die Branntweinsteuer teils nur als Materialsteuer, teils in der Form des Blasenzinses, wobei der Rauminhalt des Brenngerätes (der sogenannten Blase) als Norm zu dienen hatte, erhoben worden war, trat am 1. Dez. 1820 die Maischbottichsteuer in Kraft. Diese gelangte lediglich nach dem durch amtliche Vermessung ermittelten Rauminhalte der bemaischten Gärbottiche zur Erhebung, und zwar ohne Rücksicht auf die Menge der in die Gärbottiche übergeführten Maische und die Höhe des Steigeraumes, des im Hinblick auf das Steigen der Maische zwischen der Maischoberfläche und dem Bottichrande belassenen freien Raumes. Durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 wurde schliesslich das preussische System, das seit dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 bereits in einigen andern deutschen Staaten, so im Königreich Sachsen und in Braunschweig, Eingang gefunden hatte, auch in dem zum Norddeutscchen Bunde gehörigen Teile des Grossherzogtums Hessen, sowie in mehreren dem Zollverein neu angegliederten Staaten, namentlich in den beiden Mecklenburg und Lübeck, eingeführt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herrschte dann im ganzen Norddeutschen Bunde, soweit er dem Zollverein angehörte, Einheit der Gesetzgebung. Im Jahre 1886, bis zu welchem das Gesetz vom 8. Juli 1868 in unbestrittener Geltung blieb, versuchten die Regierungen, die Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung durch die Einführung einer Verbrauchsabgabe neben der in ermässigtem Betrage beizubehaltenden Maischbottich- und Materialsteuer zu erhöhen. Eine entsprechende Regierungsvorlage, welche diese Verbrauchsabgabe demjenigen, der den Branntwein unmittelbar an Konsumenten verkauft, dem Detaillisten, dem Schankwirt, auferlegen wollte, wurde vom Reichstage, wie vorher der Monopolentwurf, in allen ihren Teilen abgelehnt. Auf einer dritten Vorlage aus dem Jahre 1887, die als ihr Ziel bezeichnete, für die Branntweinsteuergemeinschaft eine Mehreinnahme von etwa 95 Millionen Mark aus der Branntweinbesteuerung zu erreichen, beruht im wesentlichen unsere heutige Branntweinsteuer-

[1]) Vergl. in den Beigaben „Aenderungen in Verbrauchsabgaben".

gesetzgebung. Grundlage war für die Reform die auch schon in dem letzten Entwurf beabsichtigte Aufrechthaltung einer Raum- bezw. Materialsteuer neben einer neu einzuführenden Verbrauchsabgabe. Die letztere wurde daher in dem Gesetz vom 24. Juni 1887 neu geregelt, gleichzeitig aber das Gesetz vom 8. Juli 1868 mit dem grössten Teil seiner, die Maischbottich- und die Materialsteuer regelnden Bestimmungen aufrecht erhalten. Man entschied sich, die Branntweinproduktion bis zu einer gewissen Höhe nur mit einer Verbrauchsabgabe von 0,50 Mk. für 1 Liter reinen Alkohols, darüber hinaus dagegen mit einer solchen von 0,70 Mk. für 1 Liter reinen Alkohols zu belegen. Die zum niederen Verbrauchsabgabensatze herstellbare Jahresmenge, das Kontingent, bestimmte man zunächst auf Grund der Annahme eines jährlichen Branntweinverbrauches von 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung. Durch das auf dem Entwurfe von 1897 beruhende Gesetz vom 4. April 1898 wurde alsdann die noch heute geltende Vorschrift eingeführt, dass das Gesamtkontingent nicht mehr nach einem schätzungsweise angenommenen Verbrauch für den Kopf der Bevölkerung, sondern von fünf zu fünf Jahren nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmengen festgesetzt wird, welche innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch tatsächlich übergegangen sind. Dass die Festsetzung des Gesamtkontingentes von fünf zu fünf Jahren und nicht mehr, wie es das Gesetz von 1887 forderte, von drei zu drei Jahren stattfindet, hat seinen Grund darin, dass seit einer andern Gesetzesnovelle von 1895 auch das Kontingent jeder einzelnen am Kontingent beteiligten Brennerei, also die Menge, die jede einzelne Brennerei zum Satze von 0,50 Mk. herstellen darf, alle fünf Jahre festgestellt wird. Die Höhe des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes soll nach dem Gesetz von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterliegen. Bisher sind die Sätze, nachdem ein von den Regierungen im Jahre 1892 gemachter Versuch, eine Erhöhung beider Sätze herbeizuführen, kein Ergebnis gehabt hat, noch nicht verändert worden.

Zu den bisher behandelten Branntweinsteuern trat zufolge der Novelle von 1895 die Erhebung der progressiven Brennsteuer von allen mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugenden Brennereien für die Mehrerzeugung. Durch diese Brennsteuer, die durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 neu geregelt wurde, und je nach Lage des Betriebsumfanges bezw. der Betriebsart und der Betriebsdauer für die gesamte Erzeugung bezw. für diejenige über 200 resp. 300 Hektoliter in den verschiedensten Sätzen bis zu 15 Mk. pro Hektoliter variiert, sollte nun keineswegs eine Mehreinnahme erzielt werden. Sie sollte vielmehr nur bestimmt sein, eine Prämie für die Ausfuhr und die Denaturierung zu gewähren. Was die Höhe der Brennsteuervergütung anlangt, so unterliegt der Satz von 6 Mk. für ein

Hektoliter Alkohol nach dem Gesetz der alljährlichen Nachprüfung durch den Bundesrat, welcher dabei den Grundsatz zu beachten hat, dass die Gesamtausgaben an Vergütungen bis zum 30. Sept. 1912 den Einnahmen an Brennsteuer entsprechen. Bis auf weiteres wird laut Bundesratsbeschlusses der Satz von 6 Mk. beibehalten. Die Brennsteuer wird auf Grund der amtlichen Branntweinfeststellungen in der Brennerei von der Steuerhebestelle berechnet und von ihr dem Brennereibesitzer mitgeteilt, der sie binnen drei Tagen zu entrichten hat. Eine Stundung wird nicht gewährt.

Die Verbrauchsabgabe und der eventuell eintretende Zuschlag zu derselben sind zu entrichten., sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Der noch nicht versteuerte Branntwein kann unter Steuerkontrolle zur Aufnahme in ein Branntweinlager unter amtlichem Mitverschluss oder in eine Branntwein-Reinigungsanstalt versandt werden, auch kann die Ueberweisung der Abgaben zur Einziehung an ein anderes Amt mittels Begleitscheines II erfolgen. Eine Abgabenstundung findet auf Antrag für 6 Monate gegen Bestellung voller Sicherheit statt. Sofern nur eine Stundung auf 3 Monate gewünscht wird, kann unter Umständen auf Sicherheitsbestellung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Entrichtung der Maischbottichsteuer liegt dem Brennereibesitzer ob. Dieselbe wird nur noch in landwirtschaftlichen Brennereien erhoben und beträgt 1,31 Mk. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Dieser Satz kann unter gewissen im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen auf 6 bezw. 8 und 9 Zehntel ermässigt werden. Auch ist es zulässig, auf Antrag anstelle der Maischbottichsteuer die ausgeworfenen Zuschläge zur Verbrauchsabgabe zu entrichten. Die Maischbottichsteuer wird auf Grund des Betriebsplanes festgesetzt, den der Brennereibesitzer vor Inbetriebsetzung der Brennerei, in der Regel für einen ganzen Monat oder auch für beliebige Zeitabschnitte eines Monats, aufstellt und der Hebestelle einreicht. Die von letzterer nach dem Gesamtinhalt der zur Bemaischung angemeldeten Gärbottiche berechnete Steuer hat der Brennereibesitzer spätestens am letzten Werktage des Monats, für den der Plan aufgestellt ist, zu zahlen. Eine Kreditierung kann in derselben Weise wie bei der Verbrauchsabgabe erfolgen. In Frage kommen ferner noch gewerbliche und Materialbrennereien, deren Besteuerungsmodus im Gesetz vom 7. Juli 1902 genau präzisiert ist.

Brausteuer.

Es ist schon vielfach bemerkt worden, dass unser Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, welches im § 1 die Erhebung einer Brausteuer von 2 Mk. für den Zentner Getreide (Malz, Schrot usw.), Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 % Wasser enthält, ferner einer Brausteuer von

3 Mk. für den Zentner Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin) und von Sirup aller Art, sowie einer Brausteuer von 4 Mk. für den Zentner Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- usw. Zucker), Zuckerauflösungen und für den Zentner aller anderen Malzsurrogate vorsieht, nicht im ganzen Reiche gilt, sondern dass verschiedene Staaten und Gebiete, so die Königreiche Bayern und Württemberg, das Grossherzogtum Baden, das Grossherzoglich sächsiche Vordergericht Ostheim, das Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Amt Königsberg und Elsass-Lothringen, auf anderer Grundlage beruhende Gesetze über die Bierbesteuerung haben. Das Bier ist gegenwärtig das einzige, einer Reichsverbrauchsabgabe unterliegende Produkt, bezüglich dessen derartige Verschiedenheiten in den einzelnen Teilen des Reiches bestehen. Die Nachteile, die den Produzenten dadurch drohen, dass gleiche Produkte in den verschiedenen Ländern verschieden hoch besteuert werden, tunlichst einzuschränken, war man seit dem Zustandekommen des Zollvereins eifrig bestrebt. In dem Zollvereinsvertrage von 1841 kam der Grundsatz zur allgemeinen Geltung, dass Staaten, die eine innere Steuer auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, deren Betrag bei der Einfuhr desselben Gegenstandes aus einem anderen Vereinsstaate voll erheben, die Steuer dagegen bei der Ausfuhr des Gegenstandes aus dem eigenen Gebiet in das eines anderen Vereinsstaates bis zum vollen Betrage erstatten können. Dies trifft, nachdem bezüglich der übrigen Konsumtionsabgaben einheitliche Gesetzgebung herbeigeführt ist, betreffs des Bieres noch heute zu, sei es, dass das Bier aus dem Geltungsbereich des Brausteuergesetzes in die nicht dazugehörigen deutschen Staaten, sei es dass dasselbe in das Ausland ausgeführt wird. Die vom Bundesrat zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Vorschriften sind vor allem von dem Bestreben diktiert worden, zu verhüten, dass eine Exportprämie gewährt wird. Deshalb soll die Vergütung nur zuverlässigen Brauern für von ihnen selbst hergestelltes Bier zukommen; auch muss der Steuerwert der für ein Hektoliter Bier verwendeten Braustoffe mindestens dem Betrage der nach der Stärke der Biere abgestuften Vergütung entsprechen. Bei der Einfuhr von Bier in das Geltungsgebiet des Gesetzes aus Bundesstaaten, die eine andere Art der Bierbesteuerung haben, wird eine besondere, in die Reichskasse fliessende Abgabe, die Uebergangsabgabe von Bier, erhoben, und zwar in der Höhe von 2 Mk. für 1 Hektoliter. Die Uebergangsabgabe ersetzt für das fremde Bier die heimische Brausteuer. Eine Kreditierung der Uebergangsabgabe findet ebensowenig statt, wie bei der Brausteuer. Die Abgabe wird entweder an der Grenze der Brausteuergemeinschaft, wo das Bier einem Amte zur Abfertigung vorzuführen ist, oder am Bestimmungsorte entrichtet, wohin es mit einer amtlichen

Bezettelung, dem Uebergangsschein, versendet wird. Hierbei ist noch auf eine andere Bestimmung hinzuweisen, die sich betreffs der Bierbesteuerung aus den Zollvereinsverträgen erhalten hat. Das Brausteuergesetz hat ausdrücklich die auch im letzten Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften über die Besteuerung des Bieres durch Kommunen oder Korporationen aufrecht erhalten. Hiernach ist zwar zulässig, für Rechnung von Kommunen oder Korporationen entweder durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder besonders Abgaben von dem zum örtlichen Genuss bestimmten Bier zu erheben. Die Erhebung solcher Abgaben ist jedoch bezüglich ihrer Höhe beschränkt. Durch diese Bestimmungen wird verhütet, dass einerseits zum Nachteil der Industrie wesentliche Verschiedenheiten in der Belastung des Bieres innerhalb des einzelnen Staates eintreten, andererseits dasselbe von geldbedürftigen Gemeinden als Steuerobjekt übermässig in Anspruch genommen wird. Die während des Berichtsjahres umlaufenden Gerüchte über eine Reform der Brausteuer haben sich bisher noch nicht zu einer gesetzlichen Vorlage verdichtet. In Brauereikreisen wird der Reform nicht ohne Besorgnis entgegengesehen.

Zuckersteuer. Vom 1. Sept. 1903 ab, an welchem Tage der zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Schweden, Italien und Rumänien über die Behandlung des Zuckers, vorläufig für 5 Jahre, abgeschlossenen Vertrag vom 5. März 1902 (die sogenannte Brüsseler Konvention), welchem am 1. Sept. 1903 auch das Grossherzogtum Luxemburg und die Republik Peru beigetreten sind, in Kraft getreten ist, sollen alle für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten oder indirekten Prämien in Wegfall kommen. Unter Zucker sind nach dieser Konvention sowohl Rohr- wie Rübenzucker und ferner neben dem eigentlichen Zucker auch zuckerhaltige Erzeugnisse wie Zuckerwerk, Schokolade, Kakes, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, nicht aber nur Abläufe (Sirup, Melasse) zu verstehen. Alle Erzeugungsstätten von Zucker müssen dem Niederlageverfahren unterworfen, das heisst, während des Betriebes unausgesetzt amtlich bewacht, auch so eingerichtet sein, dass sie gegen eine heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten. Von Zucker, der aus Staaten eingeführt wird, welche Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr gewähren, ist bei der Einfuhr in einen der Vertragsstaaten ein besonderer Zoll zu erheben, der hinter dem Betrage der im Ursprungslande bewilligten Prämien nicht zurückbleiben darf. Eine besonders wichtige Vereinbarung ist die über den Ueberzoll. Sie bestimmt, dass der Unterschied zwischen dem Betrage des Zolles für ausländischen und der Steuer für inländischen Zucker höchstens 6 Franken (4,80 Mark) für 100 kg bei

raffiniertem und diesem gleichgestellten Zucker, sowie höchstens 5,50 Franken (4,40 Mark) für anderen Zucker betragen darf. Gleichzeitig mit dem Ergebnis der Konvention legten die Regierungen dem Reichstag einen Entwurf zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes vor, wie sie durch die Vereinbarungen mit den fremden Staaten bedingt war. Das hieraus hervorgegangene und ebenfalls am 1. Sept. 1903 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Jan. 1903, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896, beseitigt die Prämien, die Betriebssteuer und die Kontingentierung. Die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz betreffs des Ueberzolles und des den Prämienländern abzufordernden Ausgleichszolles sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden, da die Konvention neben dem Gesetze Gesetzeskraft erlangt hat. Es ist in Artikel 3 nur ausgesprochen, dass während der Dauer des Vertrages für Zucker, welchem im Erzeugungslande keine Prämie gewährt ist, der höchste nach dem Vertrage zulässige Zoll bei der Einfuhr erhoben wird und der Ursprung des Zuckers nachzuweisen ist. Hiernach bildet der sich aus der Inlandssteuer und dem Ueberzoll zusammensetzende Zoll jetzt die Regel. Für Zucker aus Prämienländern gelten besondere Sätze. Der bisher allgemeine Satz von 40 Mark für 100 kg kommt nur noch für die von der Konvention nicht betroffenen zuckerhaltigen Stoffe, z. B. Sirup, Melasse, sowie dann zur Anwendung, wenn im einzelnen Falle der Ursprung nicht nachgewiesen werden kann. Die Zuckersteuerverbrauchsabgabe, welche sich bisher auf 20 Mark für 100 kg belief, beträgt nach Artikel 2 des Gesetzes jetzt 14 Mark für 100 kg Reingewicht. Seit dem 1. Sept. 1903, an welchem das Gesetz in Kraft trat und an welchem der Ausfuhrzuschuss (Prämie), Betriebssteuer und Kontingentierung in Fortfall kamen, sind die Einrichtung und Kontrollierung der Zuckersteuer von einer bemerkenswerten Einfachheit. Es besteht eine einzige Steuerart, der richtige Eingang der Abgabe kann in leichtester Form kontrolliert werden und die Kontrolle der wenigen Befreiungen vollzieht sich ebenfalls in bequemen Formen. Gegenstand der Besteuerung ist der inländische Rübenzucker, also der im Inlande durch Verarbeitung von Rüben oder von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschliesslich der Füllmassen. Rübensäfte und Zuckerabläufe (Melasse, Sirup) sind der Zuckersteuer nach dem Gesetz an sich nicht unterworfen. Der Bundesrat ist aber ermächtigt, auch diese Stoffe zum vollen Betrage oder einem Teile zur Steuer heranzuziehen und hat hiervon bezüglich des Sirups und der Melasse gemäss § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz durch Festsetzung einer Steuer von 10 Mk. pro 100 kg für diejenigen Abläufe Gebrauch gemacht, deren Quotient 70 oder mehr beträgt.

V. Gewerbeordnung und Verwandtes.

Gesetzgeberische Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit.

Wir mussten im Laufe des Berichtsjahres wiederholt Veranlassung nehmen, öffentlich auf Eingriffe der Gesetzgebung in die Handels- und Gewerbefreiheit hinzuweisen, die in bedauerlichem Masse auf den verschiedensten Gebieten des Erwerbslebens zu Tage traten. Teils durch gesetzliche, teils durch polizeiliche Massnahmen wurde die Bewegungsfreiheit im angeblichen Interesse der Beseitigung von Missständen oder Auswüchsen eingeschränkt; dieselben erwiesen sich jedoch meist als ungeeignet für die Erreichung ihrer Ziele und führten darüber hinaus zu Beeinträchtigungen des reellen Geschäftsverkehrs, welche nicht beabsichtigt waren, aber in der Ausführung der getroffenen Anordnungen nach Lage der Sache nicht vermieden werden konnten.

Eine Reihe von solchen Eingriffen der Gesetzgebung in die Handels- und Gewerbefreiheit haben wir in der Betrachtung über Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen (S. 256 ff.) hervorgehoben, so dass wir an dieser Stelle nur auf diese Darstellung zu verweisen brauchen. Von den dort erwähnten Eingriffen ist hier die geplante Einschränkung des Flaschenbierhandels noch ausführlicher zu besprechen.

Einschränkung des Handels mit Flaschenbier.

Der Kultusminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe hatten nach unwidersprochenen Zeitungsmeldungen an die Oberpräsidenten am 4. Jan. einen gemeinsamen Erlass gerichtet, in welchem um ein Gutachten über Missstände im Flaschenbierhandel, die in einem an die Regierung gelangten Berichte namentlich hinsichtlich der Verleitung der gewerblichen Arbeiter zur Trunksucht behauptet worden waren, und gegebenen Falles auch um eine Aeusserung über die Zweckmässigkeit der Einführung einer von dem Bedürfnisse abhängigen Erlaubnis zum Flaschenbierhandel ersucht wurde.

Der Ministerialerlass wurde von uns zum Gegenstand der Beratung sowohl mit Sachverständigen ausserhalb des Kollegiums als auch innerhalb desselben gemacht. Wir sind dabei zu der Ueberzeugung gekommen, dass, soweit Berlin und seine Vororte in Frage kommen, kein Grund vorliegt, durch irgend eine Massnahme auf eine Einschränkung des Handels mit Flaschenbier hinzuarbeiten, sei es etwa durch Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Betrieb eines solchen Handelsgeschäftes nach § 33 der Gewerbeordnung oder durch allgemeines Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatleuten und des Feilbietens von Haus zu Haus nach § 42 b der Gewerbeordnung.

Die Einführung einer besonderen Erlaubnis würde lediglich die Folge haben, dass der Absatz von Flaschenbier sich in den Händen weniger, bevorzugter Händler konzentrierte, unter schwerer Schädigung aller übrigen Materialwaren-, Grünkram- und Vorkosthändler, deren Absatz infolge dieser Massnahmen auch

in allen anderen Artikeln ihres Betriebes zurückgehen würde, da die Hausfrau natürlich nach Möglichkeit ihre Ware für die Haushaltung nur bei einem Händler einzukaufen wünscht.

Ebenso schädlich würde ein allgemeines, nach § 42 b der Gewerbeordnung schon jetzt für einzelne Gemeinden mögliches Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Flaschenbier in den Haushaltungen und des Feilbietens in diesen sein. Es werden freilich auf diesem Wege in Berlin nennenswerte Mengen von Flaschenbier abgesetzt, aber es muss auf das Energischste bestritten werden, dass dadurch der Trunksucht Vorschub geleistet wird. Ein Verbot würde in den meisten Fällen dazu führen, dass der Bierkonsum aus den Haushaltungen wieder mehr in die Gastwirtschaften verlegt wird, oder dass an Stelle des wenig Alkohol enthaltenden Bieres der Konsum von Branntwein tritt, eine Entwicklung, die in volkswirtschaftlichem Interesse wie in demjenigen des Familienlebens durchaus zu bekämpfen ist.

Wenn die Schilderungen, welche in dem Ministerreskript von den Haushaltungen der Arbeiter entworfen worden sind, für Berlin und seine Vororte zuträfen, dann müsste der Konsum von Flaschenbier in Berlin und Umgegend, selbst wenn man die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der letzten Jahre und die Einführung des Flaschenpfandes berücksichtigt, eine Zunahme zu verzeichnen haben, da die Bevölkerungszunahme dauernd sehr bedeutend ist. Es ist aber sogar ein Rückgang eingetreten; die zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung gehörenden Brauereien setzten im Betriebsjahre 1900/01 725 815 hl Flaschenbier ab, 1901/02 691 629 hl und 1902/03 677 932 hl.

Wir sind nicht nur der Ansicht, dass zu irgend einer Reglementierung des hiesigen Flaschenbierhandels keine Veranlassung vorliegt, sondern auch, dass die in Erwägung gezogenen Massnahmen von schädlichen Wirkungen für unzählige Gewerbetreibende sowie für das Familienleben begleitet sein würden. Diese Gegengründe wiegen um so schwerer, da es sich um einen neuen und empfindlichen Eingriff in die Gewerbefreiheit handelt, zu dessen Begründung der Erlass in der bisher bekannt gewordenen Form irgend welche Tatsachen nicht beigebracht hat.

Im Laufe des Berichtsjahres hat man über die weitere Verfolgung der Angelegenheit seitens der Regierung nichts gehört. Wir behalten uns gegebenen Falles eine die Einzelheiten berücksichtigende Eingabe an die Regierung vor.

Ferner hatten wir uns mit den folgenden, in das Gebiet der Gewerbeordnung fallenden Angelegenheiten ausführlicher zu beschäftigen.

Kaufmännische Sonntagsarbeit in Engros- und Fabrikationsgeschäften.

Im vorigen Jahresbericht (I, 189) haben wir mitgeteilt, dass in Berlin eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 105 b Abs. 2, §§ 142 und 146 a, Gewerbeordnung) über die Sonntagsarbeit der kaufmännischen Angestellten in Fabrik-, Engros-,

Speditions- und Bankgeschäften durch ein Ortsstatut in Aussicht genommen ist. Dasselbe ist inzwischen von den städtischen Behörden beschlossen worden und liegt dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vor. Der Wortlaut ist der folgende:

Art. 1. In Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als zwei Stunden und zwar von 8—10 Uhr vormittags beschäftigt werden.

Art. 2. Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie auf den Handel mit Eis keine Anwendung.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafen bis 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Das Inkrafttreten ist für den 1. April 1905 in Aussicht genommen.

Ein gleichlautendes Ortsstatut für Charlottenburg befindet sich dort in Beratung. Der Magistrat von Charlottenburg übersandte uns am 28. Oktober den Entwurf desselben zur Aeusserung.

In unserem bezüglichen Gutachten wiesen wir darauf hin, dass nach den von uns bereits bei früheren Gelegenheiten angestellten Ermittelungen über die Beschäftigung der kaufmännischen Angestellten (Gehilfen, Lehrlinge, Hilfspersonen) in Fabriken, Engros-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften eine Beschäftigung der Angestellten an den Sonntagen regelmässig nur in sehr beschränktem Umfange, zum Teil gar nicht, stattfindet. Ob unter diesen Umständen, zur Herbeiführung einer nur zweistündiger Arbeitszeit, der Erlass eines Ortsstatuts überhaupt erforderlich ist, ist eine bestrittene Frage. Soll aber eine ortsstatutarische Festlegung auf zwei Stunden stattfinden, dann werden, nach den augenblicklichen Verhältnissen, dafür andere Stunden als von 8—10 Uhr nicht gewählt werden können.

Wir haben jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass wir diese Festsetzung nur als eine vorübergehende betrachten. Die werktägliche Arbeitszeit beginnt in den hier in Rede stehenden Handelsbetrieben zum grossen Teile erst um 9 Uhr morgens, und es erscheint uns im Interesse der Angestellten nicht wünschenswert, dass sie am Sonntage, dem einzigen, von der regelmässigen täglichen Arbeit freien Tage zu einer früheren Zeit anfängt. Wir würden daher empfehlen, den Beginn der sonntäglichen Arbeitszeit auf eine spätere Stunde als 8 Uhr zu verlegen, wenn nicht dies infolge der Festlegung des Hauptgottesdienstes auf die Zeit von 10—12 Uhr und infolge der Rücksichtnahme, welche Abs. 2 des § 105 b der Gewerbeordnung hinsichtlich der für den Gottesdienst bestimmten Zeit vorschreibt, unmöglich wäre. Wir sind aber im Einklang mit oft geäusserten Wünschen der Gewerbe-

treibenden der Ansicht, dass in dieser Beziehung eine Aenderung erstrebenswert sei, und haben daher an den Charlottenburger Magistrat die Bitte gerichtet, mit uns dahin zu wirken, dass der Beginn des Gottesdienstes auf eine spätere Tagesstunde, etwa 11 Uhr, verlegt wird, so dass auch der Beginn der zweistündigen sonntäglichen Arbeitszeit der Angestellten auf eine spätere Stunde (9 Uhr) verschoben werden kann.

Ferner haben wir dem Magistrat anheimgestellt, eine Bestimmung in das Ortsstatut aufzunehmen, wonach eine bestimmte Anzahl von Sonntagen, etwa 5 im Jahre, für die Sonntagsarbeit im Rahmen des Abs. 2 § 105 b der Gewerbeordnung frei gegeben wird, und zwar mit der Massgabe, dass der einzelne Gewerbetreibende von diesen Ausnahme-Sonntagen freien Gebrauch machen kann und nur genötigt ist, im einzelnen Falle der unteren Polizeibehörde (Polizeirevier-Vorstand) vorher eine Anzeige davon zu machen. damit ihr eine Kontrolle über die Anwendung dieser Bestimmung gegeben ist.

Es handelt sich hierbei um die Erledigung von Arbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung fallen, gleichwohl aber keinen Aufschub dulden. Soweit sie sich auf § 105 b Abs. 1 beziehen, d. h. in einem Gewerbebetriebe vorzunehmen sind, gibt § 105 f den Weg zur Erlangung der Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen an. Dagegen enthält die Gewerbeordnung keine Bestimmung für analoge Fälle in einem Handelsbetrieb, so dass wir bitten, die oben erwähnte Vorschrift in das Ortsstatut aufzunehmen. Die dabei anzuordnende Anzeigepflicht ist allerdings ein Verfahren, welches von dem analogen Falle des Gewerbebetriebes abweicht, aber den, gerade für kaufmännische Betriebe sehr wünschenswerten Vorzug der Einfachheit und Schnelligkeit hat, ohne einer gesetzlichen Bestimmung oder den Interessen der Angestellten zu widersprechen.

Gegen die Artikel II, III und IV des Entwurfs haben wir nichts zu erinnern gehabt; wir haben nur noch den Wunsch ausgesprochen, dass der festzulegende Termin für das Inkrafttreten des Orsstatuts der gleiche ist, wie für die analoge Anordnung für Berlin.

Späterer Beginn des Hauptgottesdienstes an den Sonntagen.

Entsprechend unserer oben wiedergegebenen Ansicht, dass im Interesse des späteren Beginns der sonntäglichen Arbeitszeit der Angestellten eine Verlegung des Hauptgottesdienstes auf eine spätere Stunde, etwa von 11 Uhr ab, wünschenswert ist, haben wir den Herrn Handelsminister gebeten, für die Erfüllung dieses Wunsches bei den bezüglichen Behörden einzutreten; der Vorteil einer solchen Neuordnung würde nicht nur den Angestellten in den Kontoren, sondern auch denjenigen in den offenen Ladengeschäften zugute kommen, auch den Ladeninhabern selbst, deren Umsatz in den ersten gesetzlich zulässigen Verkaufsstunden am Sonntag in gar keinem Verhältnis steht zu der Anstauung

des Verkehrs in der Zeit von 9—10 Uhr; eine Ausdehnung der Verkaufszeit bis 11 Uhr, und demgemäss ein späterer Beginn der Verkaufszeit überhaupt, würde sowohl ihren Interessen wie denen des Publikums förderlich sein. Dieser Wunsch ist nicht neu, vielmehr von den hiesigen städtischen Behörden bereits mehrfach ausgesprochen worden.

Vor der Hand scheint freilich eine Verlegung des Beginns des Hauptgottesdienstes auf eine spätere Stunde noch nicht zu erwarten zu sein. Denn auf Grund einer neuerlichen Anregung des evangelischen Oberkirchenrats schweben, wie uns der hiesige Herr Polizeipräsident am 9. Aug. mitteilte, zurzeit, wie bereits in früheren Jahren, Erwägungen darüber, ob der Beginn der für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen festgesetzten Ruhepause im Handelsgewerbe für Berlin und die Vororte auf einen früheren Zeitpunkt (sei es auf 9 Uhr, sei es auf 9½ Uhr vormittags) zu verlegen sei; an der genannten Stelle glaubt man, dass nach der jetzigen Ordnung den Gewerbetreibenden und ihren Angestellten nicht genügend Gelegenheit gegeben ist, rechtzeitig zu dem um 10 Uhr vormittags beginnenden Gottesdienste zu erscheinen. Der Herr Polizeipräsident ersuchte uns um eine Meinungsäusserung über ein solche Aenderung. Er hob in seinem bezüglichen Erlass hervor, dass durch eine derartige Verschiebung der Ruhepause im Handelsgewerbe eventuell auch eine grössere Anzahl von am sonntäglichen Betriebe des Handelsgewerbes besonders interessierten Gewerbebetrieben betroffen werden würde, indem dann die auf Grund der Vorschriften der §§ 105 e, 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung für letztere bestehenden besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigungszeiten einer Neuregelung unterworfen werden müssten. In Betracht würden hierfür besonders kommen die Blumenbindereien, Fleischereien, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken und das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. (Vergl. die Verordnung vom 21. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, §§ 1, 4, 12, Abs. 1 und Abs. 2, 13, 14.) Es würde sich dabei besonders auch fragen, ob eine Früherlegung der jetzigen Beschäftigungszeiten vor 10 Uhr oder eine Verlängerung der jetzigen Beschäftigungszeiten nach 12 Uhr (soweit zugelassen, cfr. §§ 1, 4, 12 cit.) zweckmässig oder notwendig wäre, wenn die offenen Verkaufsstellen künftig schon um 9 oder 9½ Uhr vormittags schliessen oder ob dann die betreffenden Gewerbebetriebe ihrerseits auf die Stunde oder halbe Stunde von 9 bezw. 9½ bis 10 Uhr vormittags überhaupt ohne Schaden ganz verzichten könnten, oder welcher sonstige Ausgleich etwa angezeigt oder geboten wäre.

In einem Gutachten auf die Anfrage des Polizeipräsidiums hoben wir hervor, dass an den Sonntagen die Hauptbeschäftigungszeit aller der Geschäfte, welche mit dem Publikum im Ver-

kehr stehen, die Stunde von 9 bis 10 Uhr vormittags ist. Der Eintritt der Ruhepause an Stelle von 10 Uhr von einem früheren Zeitpunkte, 9 Uhr oder 9½ Uhr ab, würde zahlreiche Betriebe des Handels empfindlich schädigen. Das Gleiche gilt von den am sonntäglichen Betriebe des Handelsgewerbes besonders interessierten Betrieben, insbesondere der Blumenbindereien, Fleischereien, Bierbrauereien, Eisfabriken und anderen. Eine Früher-Legung der jetzigen von 7 bis 10 Uhr vormittags gestatteten Beschäftigungszeit bei einem Geschäftsschlusse um 9 oder 9½ Uhr würde keinen Ersatz schaffen; ebensowenig konnten wir eine längere Beschäftigungszeit nach 12 Uhr als die jetzt gestattete bis 2 Uhr empfehlen, da wir die weitere Verkürzung des freien Sonntag-Nachmittags im allgemeinen nicht für wünschenswert erachteten. Nach den uns gewordenen Mitteilungen trifft die Auffassung, dass durch die jetzige Beschäftigungszeit das rechtzeitige Erscheinen beim Gottesdienste unmöglich wird, nicht in vollem Umfange zu, da den Angestellten vielfach auf ihren Wunsch gestattet wird, kurze Zeit vor Beginn des Gottesdienstes ihre geschäftliche Tätigkeit einzustellen. Etwa zutage getretene Missstände lassen sich, wie wir oben bereits erwähnt haben, nur durch eine Verlegung des Beginns des Hauptgottesdienstes auf eine spätere Zeit beheben.

Verhängung der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen.

Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen ist zufolge § 6 der Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin (Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf) vom 27. März 1903 an den Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet; ausserhalb dieser Zeit müssen die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Der Zentralausschuss hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine hatte den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg um Aufhebung dieser Bestimmung gebeten, war aber abschlägig beschieden worden. Bei der grossen Wichtigkeit dieser Angelegenheit für den Detailhandel haben wir am 5. Nov. 1904 nach Anhörung unseres Korporationsausschusses für das mittlere und Kleingewerbe den Herrn Oberpräsidenten gebeten, die Gründe gegen eine Beibehaltung der Verordnung noch einmal einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Die Regierung ging in ihrem Bescheide von dem Standpunkte aus, dass die Frage, ob das Schliessen oder Verhängen der Schaufenster an sich die Weihestimmung des Sonntags beeinträchtige oder nicht, nur nach dem persönlichen Gefühl zu entscheiden sei, bemerkte aber dabei, dass der Gegensatz zwischen Ruhe- und Werkeltag auch schon in der äusseren Erscheinung des Strassenbildes zum Ausdruck kommen müsse. Wir glaubten dem entgegenhalten zu müssen, dass die Weihestimmung des Sonntags durch das häufige Oeffnen und Schliessen der Roll-Läden weit mehr beein-

trächtigt würde als durch das Bild schön und geschmackvoll-dekorierter Schaufenster. Die letzten Konsequenzen einer solchen übertriebenen Sonntagsruhe dürften nur darin bestehen, dass Deutschland den englischen Sonntag mit seinen vielen Unzuträglichkeiten bekommen würde. Diese Anschauungen müssten folgerichtig dahin führen, dass an Sonntagen auch elektrische und andere Bahnen nicht mehr verkehren dürften, da ihr Klingeln und Pfeifen die Stille des Feiertags stört.

Wir stimmten in unserer Eingabe mit dem Herrn Oberpräsidenten darin überein, dass die Sonntagsruhe der Angestellten in keiner Weise angetastet werden dürfe. Sie hat sich in den vielen Jahren ihres Bestehens so vortrefflich bewährt, dass wir zu ihrer Beschränkung niemals die Hand bieten würden. Aber wir halten es für gänzlich ausgeschlossen, dass mit dem Offenhalten der Schaufenster in irgend einer Form eine Störung der Sonntagsruhe der Angestellten verbunden sein könnte. Denn einerseits sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe genau präzisiert, und jeder Prinzipal weiss, dass er sich mit einer Mehrarbeit, die er von seinen Angestellten verlangt, einer strafbaren Handlung im Sinne des § 105 GO. schuldig macht; andererseits sind aber auch die Arbeiten für die Bewachung und Beleuchtung des Schaufensters so geringfügig, dass der Prinzipal mit seinen Familienangehörigen sich ihrer selbst unterziehen wird. Die Beleuchtung der Schaufenster, soweit sie überhaupt nötig wäre, kann durch automatische Lichtvorrichtungen, deren Anbringung behördlicherseits ja noch besonders vorgeschrieben werden mag, bewerkstelligt werden, und für die Sicherheit des Ladens ist, wie man bereits bei Bank- und Juweliergeschäften erfahren hat, das Publikum selbst der beste Wächter. Für kleine Detailgeschäfte kommt noch der Umstand hinzu, dass sie meist mit der Wohnung des Inhabers verbunden sind, so dass auch hier jede Befürchtung für eine Störung der Sonntagsruhe der Angestellten hinfällig würde.

Aber auch eine Beeinträchtigung der Sonntagsruhe für die Gewerbetreibenden selbst konnten wir in der Aufhebung der Bestimmung nach dem Obengesagten nicht erkennen. In unserer Zeit des schweren Konkurrenzkampfes wird sich gerade der Kleinhändler (um diesen allein kann es sich doch hierbei nur handeln) gern der kleinen Mühe unterziehen, seine einzige Reklame (denn diese ist und bleibt das Schaufenster) auszunutzen.

Das Schaufenster ist nicht mehr wie früher ein einfacher Licht- und Luftspender für den Verkaufsraum. Es ist heute für den Detaillisten ein wichtiger Teil der ganzen Ladeneinrichtung. Es bietet dem Publikum eine stets wechselnde Ausstellung aller neuen Erzeugnisse des gewerblichen Lebens. Der Kaufmann, der oft mit nicht unbedeutenden Kosten ein modernes Schaufenster hergestellt hat, kann mit Recht den Wunsch hegen, dasselbe

auch ausserhalb der Verkaufszeit dem Publikum zur Ansicht auszustellen. Für den Detaillisten, der die teuren Zeitungsannoncen nicht bezahlen kann oder will, ist das Schaufenster die einzige, aber auch wirksamste Art geworden, in der er dem Publikum seine Waren anpreist. Er muss es schwer empfinden, wenn seine Kundschaft, die meist nur am Sonntag Zeit zum Spazierengehen hat, dann keine Gelegenheit findet, die Auslagen einer Betrachtung und Prüfung zu unterziehen. Wie gross und weitgehend dieses Bedürfnis ist, sieht man deutlich in der Weihnachtszeit, wo das Publikum in Scharen vor geschmackvoll ausgestatteten Schaufenstern stehen bleibt.

Wir wiesen noch darauf hin, dass in letzter Zeit eine richterliche Entscheidung von prinzipieller Bedeutung in dieser Frage gefällt worden ist. Die 3. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Dortmund hat als Berufungsinstanz entschieden, „dass das Ausstellen von Waren und Verkaufsgegenständen in einem Schaufenster an sich nicht geeignet ist, das religiöse Gefühl zu verletzen oder die innere Sammlung zu stören. Ein Verbot desselben resp. das Gebot des Verhängens solcher Schaufenster wird daher durch die Kabinettsorder vom 7. Feb. 1837, auf welche sich die in Frage stehende Verordnung stützt, nicht gerechtfertigt. Diese Verordnung ist daher rechtsungültig". (Vergl. Mitteilungen der Handelskammer Bochum, Heft 6, vom 29. Okt. 1904.)

Allerdings hat auf Ersuchen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, der Oberstaatsanwalt in Hamm die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften angewiesen, durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel die Frage der Rechtsgültigkeit zur höchstrichterlichen Entscheidung zu bringen, da nach Ansicht des Oberpräsidenten die Rechtsbeständigkeit des Dortmunder Erkenntnisses erheblichen Bedenken unterliegt. Wir glauben jedoch, dass die Ansicht des Dortmunder Gerichts schliesslich siegen wird, und richteten daher an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg das Ersuchen, die Aufhebung des § 6 der mit seiner Zustimmung erlassenen Polizei-Verordnung vom 22. März 1903 veranlassen zu wollen.

VI. Gesetzgebung gegen Verfälschung.

Sammlung von Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Die Vollversammlung des Deutschen Handelstages sprach sich am 25. März des Berichtsjahres zur Beseitigung oder Minderung erheblicher Missstände, die in der Behandlung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln durch die Behörden und die Gerichte zutage getreten waren, für die Schaffung einer Sammlung von Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe aus; dadurch sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen nach Ansicht der beteiligten Industrie-

und Handelszweige Nahrungs- und Genussmittel als handelsübliche, unverfälschte und nicht gesundheitsschädliche Waren gelten sollten.

Einen Entwurf einer solchen Sammlung, eines sogenannten Nahrungsmittelbuches, veröffentlichte im Juli der Bund deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler in Nürnberg. Die in dem Entwurfe zusammengestellten Grundsätze waren im Einvernehmen mit Körperschaften und Persönlichkeiten der beteiligten Kreise der Wissenschaft und der Praxis entworfen worden und wurden einer öffentlichen Kritik unterbreitet, um nebst dem Ergebnis derselben einer später einzuberufenden Versammlung von Vertretern der angegebenen Kreise zur endgültigen Feststellung vorgelegt zu werden.

Der Entwurf war ein sehr verdienstliches Werk, und da wir bereits in den Beratungen des Handelstages für eine solche Arbeit lebhaft eingetreten waren, so beteiligten wir uns mit Unterstützung unserer ständigen Deputationen und einzelner Sachverständiger eingehend an der Kritik des Entwurfs. Das Ergebnis unterbreiteten wir dem Bunde in einer Denkschrift; bei dem grossen und vielseitigen Umfange des Entwurfs und der verhältnismässig kurzen Zeit, die für eine Kritik zur Verfügung stand, konnten wir nicht alle Teile behandeln; dies war auch nicht nötig, da wir in vielen Fällen lediglich bereits geäusserte Gutachten reproduziert hätten.

Eine endgültige Feststellung des Nahrungsmittelbuches hat bisher nicht stattgefunden; die oben erwähnte Versammlung der Interessenten hat in der zweiten Hälfte des November in Frankfurt a. Main getagt.

Es gelangen in dem Nahrungsmittelbuche die Begriffsbestimmungen, Gebräuche bezüglich der Surrogate usw. von folgenden Artikeln für Deutschland zur Kodifikation: Dauerwaren (getrocknete Früchte, Pilze, Gemüse, Fische, Fleischstücke, gepökelte und gesalzene Nahrungsmittel, Därme, Räucherwaren, Dunstobst, Sauerkraut, Würste, Fleischwaren), Wein, Spirituosen, Bier, Met, Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Kakao, Schokolade, Schokoladenwaren, Heringe, Essig, Senf, Backwaren, Teigwaren, Hefe, Eier, Zucker, Honig, Konditoreiwaren, künstliche Süssstoffe, alkoholfreie Getränke, Limonaden, Mineralwasser, Milch, Butter, Käse, Margarine, pflanzliche und tierische Fette, frisches Fleisch, Wildpret.

Es handelt sich bei dieser Arbeit um einen Akt der Selbsthilfe; die beteiligten Handels- und Industriekreise schaffen selbst bestimmte Normen, nach denen Nahrungs- und Genussmittel als handelsüblich, unverfälscht und nicht gesundheitsschädlich gelten sollen. Jeder Einfluss von Behörden auf die Gestaltung des Nachschlagewerks ist ausgeschlossen.

Bei dieser Auffassung der Angelegenheit hatten wir uns in der genannten Vollversammlung des Handelstages ausgesprochen

gegen die Ausstattung des Bundesrats oder des Reichs-Gesundheitsamts mit der Befugnis, darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen bestimmte Nahrungs- und Genussmittel zu beanstanden oder nicht zu beanstanden sind. Die Majorität des Handelstages hat sich dabei unserer Ansicht angeschlossen. Wir sind der Meinung, dass eine Stelle zur schnellen Entscheidung von Fall zu Fall über Art und Weise der Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genussmitteln geschaffen werden soll, in welcher Theoretiker (Hygieniker, Pharmakologen, Mediziner, Nahrungsmittel-Chemiker) und Praktiker (Fabrikanten und Händler) Sitz und Stimme haben.

Dass ein solcher Weg gangbar ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Dem Verband der deutschen Schokoladenfabrikanten ist es z. B. gelungen, auf dem Wege der Selbsthilfe Ordnung in die Frage der Untersuchung und Begutachtung der betreffenden Produkte zu bringen. Was für die Schokoladenindustrie möglich ist, wird auch für andere Zweige der Nahrungsmittelindustrie ausführbar sein. Auch ausserhalb der Nahrungsmittelbranche haben grosse Verbände, z. B. der Verein deutscher Sodafabrikanten, die deutsche Benzolvereinigung, das Kalisyndikat, sich selbst Institutionen geschaffen, um Normen für die Untersuchung und Begutachtung der Waren festzustellen. Eine Privatinstitution in dem vorgeschlagenen Sinne würde sich bald ebensoviel Geltung verschaffen, wie eine mit behördlich autoritativem Charakter ausgerüstete Institution, und ihre Entscheidungen würden in den betreffenden Kreisen und von den Gerichten respektiert werden. Sie würde auch den Vorzug haben, dass die Gesichtspunkte, die zu bestimmten Beschlüssen führen, sowie die Beschlüsse selbst, bevor sie zu etwaigen legislatorischen Massnahmen führen können, der öffentlichen Kritik zugänglich sind. Dies war z. B. bei dem Reichsgesundheitsamt anlässlich der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz, soweit das Verbot gewisser Konservierungsmittel in Frage kam, nicht der Fall; die Unterlagen zu diesen Bestimmungen wurden sehr viel später durch den Reichsanzeiger veröffentlicht als das Verbot selbst.

VII. Patent-, Muster- und Markenschutz.

Wir haben im Berichtsjahre wiederum eine grössere Reihe von Gutachten zur Frage der Eintragungsfähigkeit von Warenzeichen dem Kaiserlichen Patentamt abgegeben. Es handelte sich dabei um folgende Waren- oder Bildzeichen: Warenzeichen.

„Maientau“ für Seifen und Parfümerien (1)[1],

[1]) Die eingeklammerte Zahl bezeichnet die Nummer unserer „Korrespondenz“, Jahrgg. 1904.

„Cheval brun", „Clos d'Artiquan", „Château Lairon", „Rose du Mont", „Clos de l'Avenue", „Latour de Rivière", „Crû de Soleil", „Chochetour", „Château Blanc", „La Carrière", „Château Baroque", „Château des Princes" für Weine (1),
„Rosbacher Brunnen" für Mineralwasser (2),
„Aspasin" für Haut-Cream (2),
„Gerolsteiner Sprudel" für Mineralwasser (4),
„Mauserwaffen" für Waffen (5),
„Shampooing", „Shampoon" in Verbindung mit water, pouder etc. für Toiletteartikel (5),
„Thermophor" für Wärme-Apparate (5),
Eine Darstellung von Schleifen als Bildzeichen für Garne (6),
„Odaliske" für Seifen und Parfümerien (8).

Normalwarenverzeichnis.

Im Juli unterbreitete das Patentamt den Handelsvertretungen zur Kritik den Entwurf eines Normal-Warenverzeichnisses, welches den Warenzeichenanmeldungen für Sammelwaren (Klasse 42) zugrunde gelegt werden soll. Bei der Prüfung von solchen Anmeldungen hat, wie es in dem Rundschreiben des Patentamts heisst, die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass infolge übertriebener Spezialisierung von Warenbezeichnungen bei weitem zu umfangreiche, gewöhnlich mehrere Druckseiten umfassende Warenverzeichnisse den Anmeldungen beigefügt worden sind. Solche weitläufigen Warenverzeichnisse führten zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Abgesehen von ihrer Unübersichtlichkeit erschwerten sie die Prüfung in hohem Masse und führten unerwünschte Verzögerungen des Verfahrens herbei. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde die Einführung eines Normalwarenverzeichnisses in Aussicht genommen, das nach der bestehenden Einteilung der Warenklassen geordnet ist und keine wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit unzulässigen Warenbezeichnungen aufweisen soll. Wird dieses Verzeichnis den Anmeldungen in Klasse 42 zugrunde gelegt, so lässt sich erwarten, dass sich das Prüfungsverfahren glatter abwickeln wird, und Beanstandungen von Warenausdrücken vermieden werden. Selbstverständlich würde der Anmelder nicht gehindert sein, in dem Normal-Warenverzeichnis Streichungen vorzunehmen, für den Fall, dass das Verzeichnis der Waren mit seinem Geschäftsbetriebe nicht im Einklang stehen sollte.

In unserem Gutachten konnten wir im allgemeinen dem Entwurfe zustimmen, machten für einzelne Artikel Vorschläge zu einer präziseren Fassung und schlugen einige Ergänzungen vor.

Erneuerung von Warenzeichenanmeldungen.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts hierselbst hat am 5. Mai d. J. eine Bekanntmachung erlassen, in welcher er auf die Erneuerung von Warenzeichenanmeldungen aufmerksam machte.

Im Oktober des Berichtsjahres lief für zahlreiche Warenzeichen, welche alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen zur Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts angemeldet waren und die Eintragung erlangt hatten, die zehnjährige Schutzdauer erstmalig ab. Das Patentamt machte in seiner Bekanntmachung darauf aufmerk-

sam, dass die Inhaber der Zeichen, soweit sie auf deren Beibehaltung Wert legten, bei der Erneuerung der Anmeldung folgendes zu beachten hätten:

1. Zur Erneuerung genügt die an das Patentamt zu richtende unterschriebene Erklärung des in der Zeichenrolle eingetragenen Zeicheninhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters, dass die Anmeldung des — mit der Rollennummer zu bezeichnenden — Warenzeichens erneuert werde, und die gleichzeitige, porto- und bestellgeldfreie Zahlung der Erneuerungsgebühr von 10 Mark bei der Kasse des Patentamts.

Der Vorlegung der Eintragungsurkunde bedarf es nicht. Der Zeicheninhaber erhält eine Mitteilung über die Aufnahme des Erneuerungsvermerks in die Rolle.

2. Die Schutzdauer läuft seit dem Tage, an dem das Zeichen bei dem Kaiserlichen Patentamt angemeldet worden ist. Die Erneuerung kann innerhalb der zehnjährigen Frist jederzeit bewirkt werden. Der neue zehnjährige Zeitraum beginnt nicht mit Ablauf der bisherigen Frist, sondern schon mit dem Zeitpunkt der Erneuerung.

3. Wird die Erneuerung der Anmeldung nicht innerhalb der zehnjährigen Frist bewirkt, so erhält der eingetragene Zeicheninhaber vom Patentamt die Mitteilung, dass von der Löschung des Zeichens nur dann abgesehen werden kann, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Erneuerung der Anmeldung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mark neben der Erneuerungsgebühr nachgeholt wird.

4. Nur der eingetragene Zeicheninhaber kann die Erneuerung der Anmeldung bewirken, und nur an ihn ergehen Zustellungen. Deshalb werden diejenigen Zeicheninhaber, welche Warenzeichen durch Uebertragung erworben haben, aber als neue Inhaber in die Zeichenrolle noch nicht eingetragen sind, den Umschreibungsantrag beim Patentamt alsbald zu stellen haben, damit bei der Erneuerung der Anmeldung Schwierigkeiten vermieden werden.

Markenschutz in Marokko.

Nach einer Erklärung der portugiesischen Regierung können, wie der preussische Handelsminister den Handelsvertretungen am 30. März mitteilte, die der portugiesischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die sich im Bezirke des portugiesischen Konsulargerichts in Tanger aufhalten, zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie deutsche Fabrik- und Handelsmarken, die in Portugal eingetragen sind, unbefugt verwerten.

Markenschutz in China.

Nachdem früher mit Frankreich, den Niederlanden und Belgien Abkommen über den gegenseitigen Markenschutz in China abgeschlossen worden sind, ist jetzt, wie der preussische Handelsminister den Handelsvertretungen am 4. März des Berichtsjahres mitteilte, eine gleiche Vereinbarung mit der italienischen Regierung getroffen worden. Demgemäss sind die mit Jurisdiktion versehenen deutschen Konsularbehörden in China dahin verständigt worden, dass gegen

diejenigen Reichsangehörigen einzuschreiten ist, welche die in Deutschland eingetragenen Warenzeichen eines Italieners unbefugt verwerten. Die italienische Regierung hat ihre Konsularbehörden in China mit entsprechender Weisung für den Fall versehen, dass die für einen Deutschen in Italien eingetragene Marke in China von einem Italiener nachgeahmt wird.

Internationaler Kongress für gewerblichen Rechtsschutz.

Vom 24. bis 28. Mai tagte in Berlin der VII. Internationale Kongress für gewerblichen Rechtsschutz, an dessen Arbeiten wir uns durch eine Reihe von Delegierten beteiligten. Er behandelte zahlreiche internationale Fragen, welche mit dem für die Entwickelung des internationalen wirtschaftlichen Verkehrs äusserst wichtigen Rechtsbegriff des geistigen Eigentums in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe in Zusammenhang stehen. Es galt die Wünsche der Industrie auf einen wirksamen völkerrechtlichen Schutz von Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmackmustern mit denen ihnen oft entgegengesetzten Wünschen der Verbraucher in Einklang zu bringen; hierzu haben die Verhandlungen des Kongresses viel fruchtbringendes Material geliefert. — Am Abend des 28. Mai haben wir den Kongress in den Räumen der Börse empfangen. Gegen 400 Teilnehmer hatten mit ihren Damen unserer Aufforderung Folge geleistet. Unser Vizepräsident Herr Dr. Weigert begrüsste die Gäste, der Präsident des Kongresses, Herr von Schütz, erwiderte mit einem Hoch auf die Aeltesten der Kaufmannschaft, der Präsident der französischen Union, Herr Jouonny, sprach auf den Generalsekretär und Generalberichterstatter, der Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, Herr Dr. Apt, feierte den Kongress und seinen Präsidenten von Schütz, der Präsident der Pariser Handelskammer, Herr Legrand, sprach auf die Gastfreundschaft der Berliner Kaufmannschaft, Herr Aeltester Max Richter weihte sein Glas den Damen.

Zu den Fragen, mit denen der Kongress sich beschäftigte, gehörte das Problem des internationalen Ausstellungsschutzes. Auf diesem Gebiete ist ein deutsches Reichsgesetz erlassen worden, welches hier zu erwähnen ist, da die in ihm festgelegten Grundsätze durch die bezügliche Resolution des Kongresses gebilligt worden sind.

Internationaler Ausstellungsschutz.

Der Artikel 11 der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 lautet in der durch die Brüsseler Zusatzakte von 1903 festgestellten Fassung:

„Die hohen vertragschliessenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet einer von ihnen veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau gestellt werden, in Gemässheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz (protection temporaire) gewähren.“

Entsprechend dieser Bestimmung ist am 18. März 1904 ein Reichsgesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen erlassen worden.

Danach wird den Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie den Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, ein zeitweiliger Schutz in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt: 1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet; 2. der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, dass die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

Ueber die Rechte des Vorbesitzers der Erfindung, des Musters etc. trifft das Gesetz keine Bestimmung; diese richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen. Dasselbe gilt für die Berechnung der Dauer des Schutzes.

Während der Artikel 11 des internationalen Vertrages nur von amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen handelt, geht das deutsche Gesetz darüber hinaus, indem es schlechthin von inländischen oder ausländischen Ausstellungen spricht. Nationale Ausstellungen des Auslandes kommen natürlich von vornherein nicht in Betracht. Wohl aber ist, worauf die Motive zu dem Gesetze besonders hinweisen, für inländische Ausstellungen, auch wenn sie nicht internationaler Natur sind, das Bedürfnis eines Schutzes anzuerkennen, wenn sie von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und von längerer Dauer sind; denn auch in solchen Fällen ist der Aussteller der Gefahr einer Beeinträchtigung seiner schutzrechtlichen Interessen ausgesetzt.

VIII. Ausstellungen.

Ueber die Weltausstellung in St. Louis, deren Vorbereitung und Beschickung seitens Deutschlands wir schon in den Vorjahren erwähnten, enthält der in der Anlage abgedruckte Bericht des Herrn Dr. Jastrow über seine Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika eingehende Mitteilungen. *Weltausstellung in St. Louis.* Die in Berlin während des Berichtsjahres veranstalteten Ausstellungen sind bereits oben im Abschnitt III. A. „Wirtschaftliche Entwickelung in Berlin und im Korporationsbezirk“ behandelt worden. *Berliner Ausstellungen.*

Missstände im Ausstellungswesen.

Im Berichtsjahre (5. April) haben der Kultusminister, der Minister des Innern, der Handelsminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzminister und der Landwirtschaftsminister einen gemeinsamen Erlass an die Oberpräsidenten gerichtet, der sich mit Missständen im Ausstellungswesen befasst.

An den Vorarbeiten zu diesem Erlass haben wir uns im Jahre 1902 durch ein bezügliches Gutachten an den hiesigen Polizeipräsidenten beteiligt (Jahresbericht für 1902, I. S. 73). Die Berichte, welche damals auf Grund der Gutachten der Handelsvertretungen von den Provinzialbehörden an die Staatsregierung erstattet worden sind, haben, wie der Ministerialerlass mitteilt, ergeben, dass zwar in mehreren Provinzen das Vorhandensein erheblicher Missstände anerkannt wird, dass aber die Ansichten über die zu ihrer Beseitigung einzuschlagenden Wege weit auseinander gehen. Es ist daher vorläufig von vorbeugenden, nur durch Aenderung der Gesetzgebung zu erreichenden Massnahmen gegen Schwindelausstellungen abgesehen worden.

Der Ministerialerlass gibt Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle einer gewerblichen Ausstellung eine Förderung seitens der Behörden (Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien, Bewilligung von Staatsmedaillen, Gewährung von Eisenbahn-Frachtermässigungen, Beitritt von Staatsbeamten zu den Komitees etc.) zuteil werden soll oder nicht. Ferner weist der Erlass auf die Kennzeichen von Schwindelausstellungen hin und auf die öffentliche Reklame mit dem Besitze von Auszeichnungen, die von den Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne dass ein ernsthafter Wettbewerb vor der Oeffentlichkeit vorangegangen ist; in vielen Fällen wird eine solche Reklame als eine strafbare Handlung im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 angesehen werden können.

Ueber das im Berichtsjahre erlassene Reichsgesetz zum Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vergleiche Abschnitt VII (Patent-, Muster- und Markenschutz).

IX. Masse und Gewichte.

Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung.

In Nr. 123 des „Reichsanzeigers“ vom 27. Mai d. J. wurde der den Bundesregierungen mitgeteilte Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung veröffentlicht und der öffentlichen Kritik unterbreitet. Die Hauptbestimmung dieses Entwurfes ist in dem § 11 enthalten, welcher die Anwendung richtiger Masse und Gewichte, statt wie bisher hauptsächlich durch Revisionen, dadurch zu gewährleisten sucht, dass in regelmässigen Zwischen-

räumen von 1—3 Jahren zwangsweise Nacheichungen vorgeschrieben werden.

Gegen die hiermit vorgeschlagene Neuregelung haben wir in einem unter den Beilagen wörtlich abgedruckten Gutachten vom 23. Juli an den Herrn Handelsminister in mehreren Punkten Bedenken erhoben.

Den Gewerbetreibenden werden nach dem Entwurf nicht nur die direkten Kosten der Nacheichung auferlegt, sondern es sind damit auch weitergehende Nebenkosten verbunden. Die nacheichungspflichtigen Gegenstände müssen zum Eichamt transportiert, und es müssen dem Transport Personen beigegeben werden. Da die Nacheichung in den meisten Fällen nicht sofort erfolgen kann, wiederholen sich die durch den Transport und die Personalmitgabe entstehenden Kosten bei der Abholung nach einigen Tagen ein zweites Mal. Durch das Gesetz wird die Verpflichtung zur Nacheichung zwar nur dem Benutzer der eichpflichtigen Gegenstände und nicht demjenigen auferlegt, der sie lediglich als Handelsware vorrätig hält. Allein es lässt sich annehmen, dass das Publikum, welches eichpflichtige Gegenstände kauft, nach wie vor Gewicht darauf legen wird, sie in geeichtem Zustande an der Verkaufsstelle vorzufinden, so dass der Händler tatsächlich genötigt sein wird, die Nacheichungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen vornehmen zu lassen, bloss um seine Ware verkaufsfähig zu erhalten.

Ganz besonders verwiesen wir in unserem Gutachten auf die Verhältnisse in den Bierbrauereien, Spiritusbrennereien und im Weinhandel. Die in diesen Gewerbszweigen gebrauchten Fässer sind je nach der Beschaffenheit des Holzes, Art der Fabrikation, Witterungsverhältnissen usw. solchen Veränderungen unterworfen, dass die in Aussicht genommenen Bestimmungen tatsächlich hier zu ganz ungewöhnlichen Härten führen würden.

Die Erläuterung begründet die Notwendigkeit der Nacheichung mit den Erfahrungen, die bisher bei Revisionen gemacht wurden, wonach „jährlich durchschnittlich etwa jeder vierte, in einzelnen preussischen Provinzen etwa jeder dritte revidierte Gewerbetreibende bestraft werden muss". Soweit unser Korporationsbezirk in Betracht kam, konnten wir dem nicht zustimmen. Wenn die revidierenden Beamten ihre Aufgabe sachgemäss erledigen, so ist anzunehmen, dass sie für ihre Revisionen hauptsächlich solche Erwerbsklassen und solche Gegenden aufsuchen, bei denen die Vermutung häufigerer Gesetzesverletzungen berechtigt ist, während sie andere, die sich eines besseren Rufes erfreuen, weniger häufig zu Revisionen heranziehen. Je sachgemässer die Stichproben für die Revisionen ausgewählt sind, desto weniger kann also ihr Ergebnis als charakteristisch für die Gesamtheit angesehen werden.

Mit der Einführung der Nacheichung soll nach § 18 gleich-

zeitig eine Verstaatlichung des Eichwesens verbunden werden, während jetzt, wenigstens in Preussen, staatliche und kommunale Eichämter nebeneinander bestehen. Kommunale Eichämter sollen in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden, und nach den Erläuterungen zu dem genannten Paragraphen wird beabsichtigt, von dieser Ausnahmebefugnis in der Hauptsache nur zur Erleichterung von Fasseichungen Gebrauch zu machen. Kommunale Eichämter bieten aber den Vorteil, dass ihre innere Einrichtung, die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums, die Bestimmung der Bureaustunden u. a. m. in engerer Fühlungnahme mit den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und durch Organe der Selbstverwaltung stattfindet.

Es ist uns nicht bekannt, dass weite Kreise der Gewerbetreibenden sich zu dem System der Nacheichung günstig gestellt haben. Diese zustimmenden Meinungsäusserungen beruhen zu einem erheblichen Teil auf der Voraussetzung, dass mit der Einführung der Nacheichung die Gewerbetreibenden von den Unbilligkeiten und Härten des bisherigen Systems befreit würden. Zurzeit wird in der Tat alljährlich eine Anzahl Gewerbetreibender wegen der Führung nicht ganz vorschriftsmässiger Masse und Gewichte bestraft, ohne dass sie ein Verschulden träfe. Denn davon, dass die zugelassene Fehlergrenze nicht überschritten ist, kann ein Gewerbetreibender sich nicht in so kurzen Zwischenräumen überzeugen, dass er in jedem Augenblick unbedingt sicher sein könnte, aus einer Revision straffrei hervorzugehen. Und da die gegenwärtige Handhabung der Strafbestimmungen nicht sowohl ein Verschulden als die blosse Tatsache der „Unrichtigkeit" zugrunde legt, so ist es begreiflich, dass man ein System vorzieht, welches vor derartigen Verurteilungen schützt. Aus diesen Erwägungen heraus mag in nicht unbedeutenden Kreisen des Handelsstandes die Zustimmung dazu entstanden sein, lieber das klare Verhältnis der jährlichen Nacheichung zu wählen, als das unklare der häufig bloss vom Zufalle abhängenden Revisionsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen.

In den einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen bietet der Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung im Strafgesetzbuche (§ 369 Abs. 1 ² und 2) eine Reihe von Abweichungen; das Strafmaximum wird von 100 Mk. und 4 Wochen Haft auf 150 Mk. und 6 Wochen Haft erhöht. Die Qualifikation des „Gewerbetreibenden" soll in Zukunft nicht mehr Voraussetzung der Bestrafung sein, wenn die Zuwiderhandlung „in Ausübung eines Gewerbes" stattgefunden habe. Wir verkennen nicht, dass manche der vorgeschlagenen Aenderungen unter redaktionellem Gesichtspunkte durchaus empfehlenswerte sind (so z. B. dass für die Erfüllung des Tatbestandes es in Zukunft nicht mehr ausreichen soll, dass die Masse usw. „vorgefunden" werden, sodann dass ein „Bereithalten" derselben gefunden wird). Allein trotzdem haben

wir grundsätzliche Bedenken dagegen, aus Anlass eines Spezialgesetzes eine Materie, die ihre Regelung im Strafgesetzbuch gefunden hat, aus diesem herauszunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Entwurf Strafverschärfungen vorschlägt, zumal nach keiner Richtung hin dargetan ist, dass die bisherigen Strafen sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Der Versuch zur Strafverschärfung hat in dem vorliegenden Falle aber bei dem System der Nebenstrafen auch zu Verschärfungen geführt, die nicht als unbedeutend bezeichnet werden können. Schon das gegenwärtige Strafgesetzbuch kennt die Nebenstrafe der Einziehung der vorschriftswidrigen Gegenstände. Der Entwurf (§ 22) will hinzufügen: „Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht". Dass sonach auch ein zu dem Delikt in keiner Beziehung stehender Eigentümer gestraft werden soll, bloss deswegen, weil der, dem er die Masse übergeben hat, sie hat verwahrlosen lassen, ist eine Ungerechtigkeit.

Soll in dieser Beziehung überhaupt eine strafrechtliche Neuregelung erfolgen, so wäre unseres Erachtens zu erwägen, ob die Nebenstrafe der Einziehung überhaupt eine Berechtigung hat. Es ist zuzugeben, dass bei festgestellten Unrichtigkeiten der Staat ein Interesse hat, einer weiteren Verwendung der unrichtigen Masse usw. vorzubeugen. Zum Zwecke dieser Verhütung ist aber die Einziehung nicht erforderlich. Der Zweck kann ebenso sicher dadurch erreicht werden, dass die vorschriftswidrigen Gegenstände für die Zwecke des Messens und Wägens unbrauchbar gemacht, oder dass sie zwangsweise und auf Kosten des Schuldigen in brauchbaren Zustand gebracht werden. Die Vernichtung sollte jedenfalls nur dann stattfinden, wenn sie zur Verhinderung von Unredlichkeiten erforderlich ist.

Aus den vorstehenden Gründen sprachen wir, falls das System obligatorischer Nacheichung beschlossen werden sollte, die Bitte aus, wenigstens von verschiedenen Fristbestimmungen für die verschiedenen Masse und Gewichte abzusehen und die dreijährige Frist allgemein einzuführen. Wir stellten gleichzeitig zur Erwägung, ob es sich empfehlen würde, statt der fortlaufenden Nacheichung bestimmte Kalenderjahre (z. B. jedes dritte Jahr) als Nacheichungsjahre zu benennen. Damit würde der Revisionspflicht eine Gestalt gegeben sein, die vor dem Vergessenwerden schützt, indem es zur allgemeinen Kenntnis gelangen würde, dass das betreffende Jahr ein Nacheichungsjahr ist.

Eichpflicht für Bierfässer.

Der § 7 des Entwurfs einer neuen Mass- und Gewichtsordnung dehnt die für Weinfässer bereits bestehende Eichpflicht auf Obstwein- und Bierfässer aus. Gegen diese Ausdehnung, welcher der Deutsche Brauerbund zustimmte, erhoben sich Stimmen aus den Brauerkreisen von Elsass-Lothringen. Auf eine bezügliche Anfrage des Deutschen Handelstages äussersten wir uns am

8. Dez. nach Umfrage bei hiesigen Brauereien und Fassfabriken wie folgt:

Die Einführung des gesetzlichen Eichzwangs für alle in Betracht kommenden Bierfässer ist durchaus wünschenswert. Da aber der Rauminhalt der Fässer durch häufiges Nachpichen, Antreiben der Reifen mittelst Maschine, Eintrocknen (bei ungepichten Fässern) unter Umständen erheblichen Veränderungen ausgesetzt ist, so empfehlen wir, in der Eichordnung eine Fehlergrenze von 3% vorzusehen.

Durch die Einführung der Eichpflicht erwachsen den Brauereien teilweise bedeutende Mehrkosten. Diese werden noch erhöht werden, wenn sie gezwungen sein sollten, ihre Fässer zu diesem Zweck nach dem Eichamt zu schaffen. Neben den Transportkosten würden weitere Verluste dadurch entstehen, dass die Fässer für einige Zeit ihrer Bestimmung und Benutzung entzogen werden; die Brauereien würden aber genötigt sein, ihre Fastage zu vergrössern. Die Eichung und Nacheichung sollte daher an Ort und Stelle in der Brauerei vorgenommen werden.

In den Brauereien des Korporationsbezirkes sind Fässer von den verschiedensten Grössen im Gebrauch, unter anderen auch Achtel-Hektoliter (12½ l), Viertel-Tonnen (31¼ l), Halbe-Tonnen (62½ l). Durch die Bestimmung, dass in Zukunft nur der Gebrauch bestimmter Grössen, das Vielfache von 10 l, gestattet werden soll, wird diesen Brauereien ausser anderen Unbequemlichkeiten auch ein grosser Verlust durch das Ausrangieren der betreffenden Fastage entstehen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass jedes Gefäss nur nach seinem Rauminhalt geeicht werden sollte, da es in der Hauptsache doch nur darauf ankommt, durch die Eichung festzustellen, wieviel Bier der Empfänger bekommt und bezahlt. Es würde sich dies auch aus dem Grunde empfehlen, weil die Bierfässer in den Böttchereien zu billigen Preisen nicht so exakt hergestellt werden können, dass Abweichungen von dem durch den Besteller vorgeschriebenen Rauminhalt vermieden werden.

X. Geldwesen.

Einführung von silbernen Dreimarkstücken.

Während der Beratung des Gesetzentwurfs zur Aenderung des Münzgesetzes von 1873 (Prägung von 50 Pfennig-Stücken in geänderter Form) hatte der Reichstag einen Beschluss auf Einführung eines silbernen Dreimark-Stückes gefasst, gegen den wir sofort uns auszusprechen beschlossen. Der Bundesrat verweigerte jedoch wenige Tage später diesem Beschlusse des Reichstages seine Zustimmung, und so haben wir erst später, als der Herr Reichskanzler die Frage zum Gegenstande eines Gutachtenersuchens an die Bundesstaaten machte, in einer eingehenden Denkschrift, die in

der Anlage zu diesem Berichte abgedruckt ist, gegen die Einführung von silbernen Dreimarkstücken ausgesprochen. Der Hauptinhalt unserer Eingabe sei hier wiedergegeben.

In eine Münzverfassung, die auf dem dekadischen System beruht, lässt sich ein Münzstück nicht einfügen, dessen Grösse sich aus der 10 Zahl weder durch Teilung noch durch Vervielfachung vermittelst einer ganzen Zahl ableiten liesse. Die Klarheit, Einfachheit und Durchsichtigkeit eines Münzsystems ist, volkswirtschaftlich angesehen, ein zu wichtiger Gegenstand, als dass einem augenblicklichen Wunsche zu Liebe eine Abweichung hiervon gewagt werden dürfte.

Für Deutschland besteht noch ein besonderer Grund, weswegen dieser Versuch der Wiedereinführung eines auf der Dreizahl beruhenden Münzstückes in hohem Masse als bedenklich zu bezeichnen ist. Die Abstossung der aus dem früheren Münzsystem stammendenTalerstücke, denen nach der bestehenden Gesetzgebung einstweilen Gold-Charakter beigelegt ist, ist noch nicht vollzogen. Die bimetallistische Bewegung, die in verschiedenen Ländern verschiedene Zielpunkte hat, hat in Deutschland als einen ihrer wichtigsten die Sistierung der Talerverkäufe betrieben. Die Bewegung hat bisher an allen Punkten der Erde Misserfolge aufzuweisen gehabt, und auch in Deutschland ist es ihr nicht gelungen, die Grundlagen unseres Münzsystems irgendwie zu erschüttern. Eine internationale Bewegung, die nirgends Erfolge erzielt, ist geradezu darauf angewiesen, Scheinerfolge zu betonen. So sehr wir auch der Versicherung einzelner hervorragender Bimetallisten, dass sie mit ihrem Eintreten für ein silbernes Dreimarkstück keinerlei bimetallistische Nebenabsichten verbinden, Glauben beimessen, so wenig werden sie doch imstande sein, zu verhindern, dass die äussere Tatsache, dass statt einer Verminderung der alten Stücke im Werte von 3 Mk. sogar die Prägung neuer erfolgt, als ein Sieg derer erscheint, die für die Beibehaltung der alten Talerstücke eingetreten waren.

In der oft aufgestellten Behauptung, dass ein Bedürfnis des Verkehrs nach Dreimarkstücken bestehe, dass die Talerstücke eine besonders beliebte Münze seien etc., gehen mit einigen richtigen Beobachtungen unrichtige durcheinander und werden zu irreführenden Schlussfolgerungen verbunden. Dass ein Teil des Verkehrs insbesondere in besser situierten städtischen Kreisen, in denen moderne kleinere Portemonnaies üblich geworden sind, das Fünfmarkstück als eine zu grosse Münze ablehnt, ist richtig. Allein ganz abgesehen davon, dass die Verfechter dieser Beobachtung eine unzulässige Verallgemeinerung eintreten lassen, kann die Behauptung eines Verlangens nach Talerstücken, die sich bloss auf die Ablehnung der Fünfmarkstücke gründet, nicht als bewiesen gelten; es ist vielmehr anzunehmen, dass jene Kreise, die das Fünfmarkstück als zu gross zurückweisen, gerade mit einer

kleineren Silbermünze, etwa dem Zweimarkstück, zufrieden sind und kein Bedürfnis nach Dreimarkstücken äussern würden, wenn ihnen durch vermehrte Ausprägung von Zweimarkstücken ausreichende Zahlungsmittel für ihren Kleinverkehr beschafft würden. In den weiten Kreisen der Nation aber, die gerade das gegenteilige Bedürfnis nach einer grossen Silbermünze besitzen, wird dieses durch die Fünfmarkstücke gedeckt, wie denn dieselben Fünfmarkstücke, die ein Teil des Publikums von den Inhabern der Detailgeschäfte grosser Städte nur ungern in Zahlung nimmt, in den Industriebezirken mit Vorliebe von den Lohnarbeitern verlangt werden.

Von grösserer Wichtigkeit als subjektive Aeusserungen über Bedürfnisse, die im Volke bestehen, dürften die Erfahrungen sein, die in der Reichsbank erzielt werden, weil dort nicht die Bedürfnisse der einzelnen Volksklassen gesondert, sondern in einem die Bedürfnisse der Gesamtheit wiedergebenden Durchschnitt zum Ausdruck kommen.

Die Reichsbank fordert von jeder Bankanstalt allmonatlich einen Bericht darüber, an welchen Sorten in Reichssilbermünzen sich bei ihnen ein Bedarf, und an welchen sich ein Ueberfluss zeigt. Die Zusammenstellung dieser Berichte zeigt durchaus verschiedenartige Bilder; in der Addition aber tritt der durchschnittliche Zustand, wie er in Deutschland besteht, gesicherter zutage als in jenen rein subjektiven Meinungsäusserungen einzelner. Die Hauptergebnisse dieser Statistik sind gelegentlich der 3. Beratung des Gesetzentwurfes betreffend Aenderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 vorgebracht worden (vergl. Stenographischen Bericht des Reichstages, Sitzung vom 14. Juni 1904 S. 3120—21). In den Monaten November—Dezember 1903 und Januar 1904 sind im Durchschnitt pro Monat 5,5 Millionen Mark in Fünfmarkstücken mehr erbeten als für überflüssig bezeichnet worden (gegen 5,8 Millionen Mark in Zweimarkstücken und 3,6 Millionen Mark in Einmarkstücken). Diese bereits in einer Anlage zum Kommissionsbericht enthaltene Ziffer wird bestätigt durch eine zweite Stichprobe für die Monate August—Dezember 1902, wo 5,7 Millionen Mark Fünfmarkstücke mehr verlangt als für entbehrlich bezeichnet wurden.

Am 31. März 1904 betrug der Gesamtvorrat an Talern in Deutschland rund 196 Millionen Mark. Davon befanden sich im Verkehr rund 35 Millionen Mark, so dass der Bestand der Reichsbank an Talern auf nur 152 Millionen Mk., d. h. nur um 9 Millionen Zeit vom 31. März bis 30. Juni 1904 sind rund 14 Millionen an Talern eingeschmolzen worden, während der Bestand der Reichsbank an Talern auf nur 152 Millionen, d. h. nur um 9 Millionen Mark zurückging. Es hat also gleichzeitig in dem genannten Vierteljahre ein starker Abfluss an Talern (5 Millionen Mark) aus dem Verkehr nach der Reichsbank, die jederzeit auf Verlangen

Taler abgibt, stattgefunden, so dass am 30. Juni 1904 sich nur noch rund 30 Millionen Mark an Talern im Verkehr befanden.

Vergleicht man bei den 4 Münzsorten Fünfmarkstücken, Zweimarkstücken, Einmarkstücken und Talern die Gesamtmengen mit den Beständen der Reichsbank, so erhält man für den 30. Juni 1904 das folgende Bild:

	Gesamt-ausprägung:	Bestände in der Reichsbank:
Fünfmarkstücke	197 967 000 M.	24 493 000 M. = ca. 12 %
Zweimarkstücke	206 596 000 „	29 548 000 „ = ca. 14 %
Einmarkstücke	221 845 000 „	24 566 000 „ = ca. 11 %
Taler . . . . ca.	181 899 000 „	152 826 000 „ = ca. 84 %

Die überwiegende Mehrzahl der am Verkehr beteiligten Volkskreise wünscht also den Taler als Zahlungsmittel nicht.

Dass es sich bei den Zahlen für den 30. Juni 1904 nicht um zufällige Erscheinungen handelt, zeigen die folgenden Zahlen. An Talerstücken besass die Reichsbank am 1. Jan. 1900 einen Bestand von 164 Millionen Mark. Dieser Bestand hätte bis zum 31. Dez. 1902, da etwa 83 Millionen Mark zum Einschmelzen verwendet wurden, auf 81 Millionen zurückgehen müssen; er ist aber auf nur 112 Millionen zurückgegangen. Es hat also von den angeblich so beliebten Talerstücken ein starker Abfluss (31 Millionen Mark) nach der Reichsbank hin stattgefunden. Aus der Vermehrung der Talerstücke, die sich im Jahre 1903, in der Zeit der Talersperre, bis zum Oktober bei der Reichsbank ergeben hat, soll selbstverständlich kein weiterer Schluss gezogen werden. Dass aber auch bei Aufhebung der Talersperre, in der Zeit vom 12. Okt. bis 31. Dez. 1903 nur eine unbedeutende Nachfrage nach Talern stattfand (2,1 Millionen Mark Taler gegen 2,7 Millionen Mark Reichssilbermünzen), ist zu den Beweisen gegen die Behauptung einer allgemeinen Beliebtheit der Talerstücke zu rechnen. Eine vergleichende Berechnung der rückströmenden Reichssilbermünzen im Verhältnis zu den vorhandenen Gesamtbeständen während der ersten drei Monate des Jahres 1904 zeigt, dass von den Talern über 19 % zurückflossen, von den Reichssilbermünzen hingegen nur 2½ %.

Handlichere Form der Fünfmarkstücke.

Es ist, wie wir am Ende unseres Gutachtens hervorhoben, die Frage aufgeworfen worden, ob es sich empfehle, dem Fünfmarkstücke eine handlichere Form im Interesse des Kleinverkehrs zu geben. Wir sind der Ansicht, dass einem solchen Verlangen wohl stattgegeben werden kann, aber jedenfalls erst dann, wenn die Talerstücke sich nicht mehr im öffentlichen Verkehr befinden. Es würde sonst ohne Zweifel eine Verwechselung des handlicheren, d. h. kleineren Fünfmarkstückes mit dem Talerstücke im Verkehr des Publikums, welcher sich rasch abwickeln muss, oft eintreten.

Vermehrung der regelmässigen Ausprägung von Zehnmark-Stücken.

Schliesslich haben wir noch einen in der letzten Zeit auch von anderen Handelsvertretungen dringend geäusserten Wunsch wiederholt, der dahin geht, Zehnmarkstücke in grösseren Mengen als bis-

her ausprägen zu lassen. Wir verkennen nicht die Bedeutung der Bedenken, welche der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes in der Sitzung des Reichstages vom 12. April d. Js. gegen eine Vermehrung der regelmässigen Ausprägung dieser Geldstücke geltend gemacht hat; auf der anderen Seite verlangt aber das Bedürfnis des Verkehrs immer dringender eine solche, wie wir uns jüngst wieder aus Klagen, die uns aus den Kreisen der Bankiers wie der Detaillisten vorgetragen worden sind, überzeugt haben.

XI. Börsenwesen.

Ankündigung der Reform.

Die einmütigen Bestrebungen des gesamten Handelsstandes für die Reform des Börsen- und Börsensteuer-Gesetzes schienen am Schlusse des Jahres 1903 endlich von Erfolg begleitet zu sein. In der Thronrede vom 3. Dezember 1903 wurde ausgeführt: „Unter dem Schutze einzelner Vorschriften des Börsengesetzes haben sich Missbräuche herausgebildet, die Treu und Glauben verletzen und hierdurch den volkswirtschaftlich berechtigten und notwendigen Börsenverkehr empfindlich schädigen. Um diese Erscheinungen zu beseitigen, werde eine Abänderung jenes Gesetzesabschnitts zur Beratung gestellt werden. Im Anschluss hieran solle versucht werden, durch eine Aenderung der Reichsstempelgesetzgebung berechtigten Interessen des Börsenverkehrs entgegen zu kommen."

Wenn man auf Grund dieser Ankündigung geglaubt hatte, dass die Regierung die von ihr längst ausgearbeitete Gesetzesvorlage demnächst dem Reichstage vorlegen werde, so sah man sich allerdings hierin zunächst getäuscht und eine zeitlang schien es sogar, als ob die Regierung in nächster Zeit überhaupt nicht beabsichtige, die Vorlage in das Stadium der parlamentarischen Beratung zu bringen. Durch den Ausbruch des ostasiatischen Krieges und die dadurch hervorgerufenen ausserordentlichen Kursstürze am 8. und 9. Februar wurde aber die Frage der Börsen-Gesetzreform von neuem zur öffentlichen Erörterung gestellt.

Börsengesetznovelle.

Am 19. Februar 1904 legte nunmehr die Reichsregierung den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aenderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes" dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vor.

Die Hoffnung auf eine gründliche Reform der Börsengesetzgebung ist durch den Entwurf in keiner Weise erfüllt worden. Die Einrichtung des Börsenregisters, die sich als ein gänzlicher Fehlschlag erwiesen hat, wird durch den Entwurf nicht beseitigt, die Bedeutung des Börsenregisters soll sogar, wie die Begründung zur Novelle hervorhebt, noch gestärkt werden. Die Verbote des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlen-Fabrikaten sowie in Industriepapieren werden in vollem Umfange aufrecht erhalten. Nur einige besonders beklagenswerte Symptome geschäftlicher

Demoralisation, die unter der bisherigen Gesetzgebung immer weitere Kreise zog, sollen in Zukunft beseitigt werden. Auch in formaler Beziehung lässt der Entwurf viel zu wünschen übrig. Seine Bestimmungen sind kompliziert und vielfach nur an der Hand der Motive zu verstehen. Für den Kaufmann ist der Gesetzentwurf kaum verständlich; den Juristen gibt er zu mancherlei Streitfragen Anlass. Eine systematische Darstellung des Entwurfes ist in den Beigaben enthalten.[1])

Wir haben in unserer an den Reichstag gerichteten ausführlich motivierten Eingabe vom 21. März 1904 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen und darin auf das entschiedenste betont, dass eine Reform des Börsengesetzes, die von dauerndem Werte sein soll, in erster Linie die Beseitigung des Börsenregisters und die Aufhebung der Verbote des Börsenterminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten, sowie in Industriepapieren, zum Gegenstand haben muss. Wir verweisen des näheren auf die in der Anlage im Wortlaut mitgeteilte Eingabe.[2])

Beratungen der deutschen Börsenvorstände

Unter dem 26. Februar teilten wir dem Börsen-Vorstand zu Berlin mit, wir hielten es für dringend wünschenswert, dass, nachdem die Novelle zum Börsengesetz erschienen sei, die Börsenvorstände Deutschlands zu derselben Stellung nähmen. Wir gaben daher dem Börsen-Vorstand zu Berlin anheim, sich über die Einladung der deutschen Börsenvorstände schlüssig zu machen. Der Börsenvorstand beschloss demgemäss, und am 21. März 1904 fand im General-Versammlungssaal der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin unter Leitung des Präsidenten der Aeltesten der Kaufmannschaft, Stadtrat Kaempf, die Versammlung der Börsen-Vorstände Deutschlands zur Beratung der Börsengesetz-Novelle statt. Die von der Versammlung beschlossene, dem Reichstage übermittelte Resolution ist in der Anlage[3]) abgedruckt.

und des deutschen Handelstages.

Am 24. und 25. März fand in Berlin die 30. Vollversammlung des deutschen Handelstages statt. Der erste Punkt der Tagesordnung war die Reform des Börsengesetzes und Börsensteuergesetzes. Berichterstatter war unser Präsident sowie Herr Geh. Justizrat Riesser. Ausserdem waren wir durch eine Anzahl Mitglieder unseres Kollegiums in der Versammlung vertreten. Die mit Einstimmigkeit gefassten Beschlüsse der Versammlung sind gleichfalls in den Beigaben mitgeteilt.[4])

Börsensteuernovelle.

Am 24. März 1904 wurde die Novelle zum Börsensteuergesetz veröffentlicht. Wenn schon die Novelle zum Börsengesetz insofern eine Enttäuschung brachte, als sie die verfehlten Grundbestimmungen des Gesetzes in vollem Umfange aufrecht erhielt, so entsprach die Novelle zum Börsensteuergesetz noch viel weniger den

---

[1]) vergl. unten Beigabe S. 549 ff.
[2]) s. u. Beigabe S. 557 ff.
[3]) s. u. Beigabe S. 568 ff.
[4]) s. u. Beigabe S. 570 ff.

Forderungen, welche im Interesse des Verkehrs als unbedingt notwendig bezeichnet werden müssen. Obwohl die Begründung zur Novelle selbst zugesteht, dass die letzte, im Jahre 1900 erfolgte Höherschraubung der Steuersätze einen Rückgang der Einnahmen zur Folge gehabt hat, beschränkt sie sich in der Hauptsache doch auf Steuererleichterungen für Umsätze in Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten sowie in Reichsschatzanweisungen, und auf Ermässigungen für Arbitrage und Reportgeschäfte. Wir haben auch zu dieser Vorlage in der in der Anlage[1]) abgedruckten Eingabe Stellung genommen und darin insbesondere ausgeführt, dass der Umsatzstempel schon an sich auf volkswirtschaftlich falscher Grundlage aufgebaut sei, da er den blossen Versuch eines Verdienstes mit der Steuer belege. Nachdem die letztmalige ausserordentliche Erhöhung der Steuer — wie wir vorausgesagt haben — statt eines Mehrerträgnisses eine Mindereinnahme zur Folge gehabt hat, ist der ziffermässige Nachweis erbracht, dass der Verkehr die neuen Steuern nicht mehr ertragen kann. Wir richteten daher an den Reichstag den Antrag, alle durch das Gesetz von 1900 eingeführten Steuererhöhungen wieder rückgängig zu machen und darüber hinaus eine erhebliche Ermässigung der Steuersätze herbeizuführen.

Erste Lesung der Novellen im Reichstage.

Am 26.—30. April fand im Reichstag die erste Beratung der Börsengesetz-Novelle, am 30. April auch die Beratung über die Börsensteuer-Novelle statt. Die Verhandlungen waren leider nur geeignet, die Hoffnung auf das Zustandekommen selbst der bescheidenen Reformen, welche die Börsengesetz-Novelle vorschlägt, tief herabzustimmen. An den Rednern der Mehrheitsparteien waren, wie es schien, die 8 Jahre des Börsengesetzes spurlos vorübergegangen, wirkungslos alle schlimmen Erfahrungen, die in dieser Zeit gemacht, und nutzlos alle Aufklärungsarbeit, die inzwischen geleistet war. Einzelne Redner vertraten im Reichstag einen viel schärferen Standpunkt, als sie ihn in den Beratungen des Börsen-Ausschusses vom Jahre 1901 unter dem unmittelbaren Eindrucke der damaligen Ereignisse eingenommen hatten. Insbesondere bildete das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten für die Redner der Mehrheitsparteien ein unbedingtes noli me tangere. Selbst der Vorschlag der Novelle, betreffend Festsetzung von Geschäftsbedingungen für Warenlieferungsgeschäfte unter Erzeugern, Verarbeitern und Händlern durch den Bundesrat wurde von dieser Seite mit unverhohlenem Misstrauen aufgenommen. Abg. Graf Kanitz (Reichspartei) führte den Misserfolg des Börsenregisters auf die Renitenz der Börse, den Rückgang der Reichsstempel-Einnahmen auf Steuerdefraudationen und -Kontraventionen seitens des Bankierstandes

---

[1]) s. u. Beigabe No. 4, S. 564.

zurück und beantragte die Verschärfung des Börsengesetzes durch Strafvorschriften. Zu demselben Standpunkt bekannten sich die Grafen von Schwerin-Löwitz (konservativ) und zu Reventlow (wirtschaftl. Vereinigung). Die Rede des letzteren zeichnete sich durch besonders heftige Ausfälle gegen die Börse, wie auch gegen die Regierung aus. Der Abgeordnete v. Kardorff (Reichspartei) unterschied sich von diesen nur dadurch, dass er für seine Person sich für die Aufhebung des Terminhandel-Verbotes in Industriepapieren aussprach. Einen gleichen Standpunkt nahm sein Fraktionsgenosse Gamp ein. Dr. Arendt (Reichpartei) und Dr. Wolff (wirtschaftl. Vereinigung) erklärten sich zwar bereit, einige Missstände des Gesetzes zu beseitigen, verlangten aber dafür kompensationsweise gleichfalls die Einführung von Strafbestimmungen. Der Redner des Zentrums, Oberlandesgerichtsrat Burlage, nahm in der Hauptsache denselben Standpunkt ein wie Graf Kanitz, wenn er sich auch geneigt zeigte, einige der durch das Gesetz hervorgerufenen Missstände zu beseitigen. Auch der nationalliberale Dr. Lucas verhielt sich der Vorlage gegenüber im allgemeinen ablehnend. In eindringlicher Rede führte Abg. Kaempf (freis. V.-P.) die schweren materiellen und moralischen Schädigungen der Börsengesetzgebung vor Augen, er legte gegen den Vorwurf der Stempeldefraudation energisch Verwahrung ein und betonte, nicht an der Renitenz der Börse sei das Börsenregister gescheitert, sondern daran, dass ihm ein Rechtsgedanke nicht innewohnte. Für die Reform traten auch die Abgeordneten Dove und Mommsen (Freisinnige Vereinigung) ein, ferner der Nationalliberale Dr. Semler und die Sozialdemokraten Schmidt und Bernstein. Von seiten der Regierung fand die Vorlage, abgesehen von Minister Möller, der sie begründete, namentlich durch Graf Posadowsky wirksame Unterstützung. Die Beratungen endeten damit, dass die Vorlage an eine Kommission verwiesen wurde, bestehend aus den Herren:

Dr. Paasche als Vorsitzender, Kaempf als stellvertretender Vorsitzender, als Schriftführer Hagemann (nat.-lib.), Dr. David (Soz.-Dem.) und Burlage (Zentrum). Ferner aus den Herren: Itschert, Dr. Spahn, Herold, Colshorn, Schwarze (Zentrum), Dr. Semler (nat.-lib.), Mommsen (freis. Ver.), Reventlow (wirtsch. Ver.), Schmidt (Berlin), Bernstein, Singer (Soz.-Dem.), Graf v. Kanitz, Graf von Schwerin-Löwitz, Dr. Dröscher (kons.), Gamp (Reichsp.), Dr. v. Ohlapowo - Ohlapowsky (Pole).

Wenn die Beratungen über die Börsensteuer-Novelle sich etwas günstiger gestalteten, so lag dies in den äusserst geringfügigen Vorschlägen, welche in der Novelle gemacht werden. Der Abg. Kaempf kennzeichnete die übertriebene Fiskalität des Regierungsentwurfes und betonte, dass die Ermässigungen, welche der Entwurf für einige Arten von Geschäften vorsieht, auch nicht entfernt ausreichen, um den Börsenhandel und damit die Börse

als den im nationalen und wirtschaftlichen Interesse unbedingt erforderlichen kräftigen Kapitalmarkt zu erhalten. Denselben Standpunkt nahmen die Abgeordneten Mommsen und Dr. Semler ein, während die Abgeordneten Paasche und Dr. Arendt diese Ausführungen wieder abzuschwächen versuchten. Die Vorlage wurde schliesslich an die Budgetkommission verwiesen.

Allgemeiner deutscher Bankiertag.

Am 16. und 17. Mai fand in Berlin im Saale der Philharmonie der II. Allgemeine deutsche Bankiertag statt, der sich gleichfalls zu einer eindrucksvollen Kundgebung zugunsten der Börsengesetz- und Börsensteuer-Reform gestaltete. Wir waren auch auf diesem Kongresse durch eine Anzahl Mitglieder unseres Kollegiums vertreten. Die von der Versammlung angenommene Resolution bringen wir in den Beigaben zum Abdruck.[1])

Beeinträchtigung des Arbitrageverkehrs durch die Telephonverwaltung an der Berliner Börse.

Die schwere Beeinträchtigung des Arbitrageverkehrs durch die beengenden Vorschriften im Telephonverkehr an der Berliner Börse geben Anlass zu fortwährenden Klagen seitens der das Arbitragegeschäft betreibenden Firmen. Unter dem 3. Februar hat der Börsen-Vorstand zu Berlin in einer ausführlich motivierten Eingabe an die Kaiserl. Oberpost-Direktion die Bitte um Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände gerichtet. Die Kaiserl. Oberpost-Direktion hat das Gesuch des Börsen-Vorstandes ohne Angabe von Gründen abgewiesen. Wir richteten daher am 22. April an den Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamtes eine Eingabe, in der wir auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Arbitrageverkehrs hinwiesen, die ja auch von der Regierung in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes rückhaltlos anerkannt werde. Im vollen Gegensatz zu dieser von der Regierung gewünschten Förderung des Arbitrageverkehrs stehen die Massnahmen, welche seitens der Telephonverwaltung an der Berliner Börse getroffen sind. Eine äusserst lästige Beschränkung des Telephonverkehrs liegt darin, dass es dem Assistenten des Arbitrageurs untersagt ist, sich mit dem telephonierenden Arbitrageur in Verbindung zu setzen. Nach den jetzt bestehenden Einrichtungen kann die Mitteilung von Veränderungen der Kurse an den Telephonierenden seitens eines anderen Angestellten der Firma nur in der Weise geschehen, dass die Kurse auf einen kleinen Zettel geschrieben und durch ein Fensterchen der Zellentür vorgezeigt werden. Dieses Verfahren ist durchaus unzulänglich und ausserordentlich störend, da der ausserhalb der Zelle befindliche Angestellte an die Glasscheibe klopfen muss, um sich bemerkbar zu machen und dadurch den Telephonierenden am richtigen Verstehen der telephonischen Mitteilungen hindert. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass solche Ansagen persönlich in der Telephonzelle vorgenommen werden. — Ein weiterer Uebelstand besteht darin, dass die Gebühr für ein

---

[1]) S. u. Beigabe S. 571.

beantragtes Gespräch trotz rechtzeitiger Abmeldung bezahlt werden muss.

Unter der beengenden Handhabung des Telephonverkehrs hat insbesondere auch das Arbitragegeschäft mit Wien zu leiden. Die Wiener Arbitrageure mussten darauf Verzicht leisten, für 9 Mark dringend zu sprechen, da die erzielten Gewinne nicht hoch genug waren, um eine höhere Gebühr als 3 Mark für das einfache Gespräch zu vertragen. Daraufhin wurde eine Anzahl früher gewährter Erleichterungen von der Telephonverwaltung aufgehoben, so namentlich die direkte Verbindung der Berliner mit der Wiener Börse. Die Gespräche werden jetzt über die hiesige Telephonzentrale geleitet, wodurch eine Verkürzung der Zeitdauer der Gespräche und eine schwerere Verständigung herbeigeführt wird. An Stelle des früher üblichen Turnusverkehrs erfolgt nunmehr die Feststellung der Reihenfolge, in der die Börsengespräche nach Wien an den einzelnen Tagen auszuführen sind, durch das Los. Die Interessenten können daher nie mit Bestimmtheit wissen, wann sie zum Sprechen kommen.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamtes hat in seinem Bescheide vom 25. Juni zwar in einigen Punkten unseren Wünschen stattgegeben, sich aber in der Hauptsache ablehnend verhalten. Er führte insbesondere aus, er vermöge der Ansicht nicht beizutreten, dass die Höhe der Gesprächsgebühren einen wesentlichen Einfluss auf den Arbitrageverkehr ausübe. Das Betreten der Sprechzellen könne aus grundsätzlichen Rücksichten nicht zugelassen werden. Wir behalten uns vor, zu geeigneter Zeit auf den Bescheid des Herrn Staatssekretärs zurückzukommen.

Zinszahlungen auf verloste Obligationen.

Gegenstand der Beratungen unseres Kollegiums bildete im Berichtsjahr auch die Frage der Zinszahlung auf verloste Obligationen, die wiederholt in der Presse ventiliert worden ist. Es handelt sich hierbei um den bekannten Vorgang, dass die Anleiheschuldner die Coupons der zur Verlosung gelangten Obligationen jahrelang ruhig einlösen und, wenn die gezogene Obligation schliesslich präsentiert wird, sämtliche seit der Auslosung bezahlte Zinsen vom Kapital in Abzug bringen. Da die Praxis der Anleiheschuldner in dieser Frage ausserordentlich verschieden ist, und soweit das Ausland in Betracht kommt, auch die Rechtsverhältnisse sehr kompliziert und unübersichtlich sind, so beschlossen wir, in dieser Richtung zunächst Erhebungen zu veranstalten und sodann auf Grund des gesammelten Materials Vorschläge zur Beseitigung der vielfach empfundenen Uebelstände zu machen. Unter dem 28. September richteten wir sodann ein Rundschreiben an die Zulassungsstellen Deutschlands, in welchem wir denselben anheimstellten, bei Beschlussfassung über Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel darauf hinzuwirken, dass die Anleiheschuldner die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Restantenlisten übernehmen und im Prospekt

eine Erklärung darüber abgeben, ob, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe sie einen Depositalzins für den Betrag der ausgelosten Obligationen vergüten. Zugleich ersuchten wir um eine Aeusserung, ob die Zulassungsstellen, falls sie das vorgeschlagene Verfahren mit der von ihnen befolgten Praxis oder mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für vereinbar hielten, es vielleicht für empfehlenswert hielten, eine diesbezügliche Ergänzung der Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bei dem Bundesrat zu beantragen.

Die Antworten, welche wir von allen bedeutenden Zulassungsstellen Deutschlands erhielten, zeigten, dass überall an der vorliegenden Frage ein grosses Interesse bestand. Mit der Auferlegung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Restantenlisten erklärten sich fast alle Zulassungsstellen einverstanden. Die Zulassungsstellen von Leipzig und Mannheim erklärten, dass bei ihnen schon bisher die Veröffentlichung von Restantenlisten üblich sei. Die Zulassungsstelle von Berlin bemerkte, sie würde sich zwar nicht für berechtigt halten, die Zulassung eines Wertpapieres lediglich aus dem Grunde zu versagen, weil die Uebernahme einer solchen Verpflichtung abgelehnt wird; sie sei jedoch der Ueberzeugung, dass dieser Fall, wenn überhaupt, nur sehr selten eintreten werde, dass vielmehr von den den Berliner Markt aufsuchenden Anleiheschuldnern ihrem Ersuchen bereitwillig werde entsprochen werden und die Veröffentlichung von Restantenlisten in verhältnismässig kurzer Frist die Regel bilden werde. Dagegen trug die Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse zu Bremen Bedenken, ein diesbezügliches Ersuchen an die Anleiheschuldner zu stellen, da weder die Veröffentlichung von Restantenlisten, noch die Vergütung eines Depositalzinses in den Bundesratsvorschriften vom 11. Dezember 1896 betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel verlangt werde. Desgleichen erklärte die Sachverständigen-Kommission der Börse zu Hannover, dass sie es mit der von ihr befolgten Praxis und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres für vereinbar halte, unserer Anregung Folge zu leisten. Sie erkannte diese aber als durchaus zweckentsprechend an und stellte uns anheim, eine Eingabe beim Bundesrat über eine diesbezügliche Ergänzung der Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zu richten, welche Eingabe sie zu unterstützen bereit sei.

Was die Abgabe einer Erklärung bezüglich Vergütung eines Depositalzinses betrifft, so sprachen sich die Zulassungsstellen von Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Mannheim, Stettin, Stuttgart und Essen auch für diesen Vorschlag aus. Die Hamburger Zulassungsstelle betonte dabei als Voraussetzung, dass alle Zulassungsstellen in gleicher Weise vorgehen würden. Sie erklärte sich aber dagegen, einen Antrag zu unterstützen, durch welchen die Bestimmungen über die Zulassung

von Wertpapieren zum Börsenhandel eine fernere Erweiterung der gesetzlichen Festlegungen erfahren würde. Auch die Kölner Zulassungsstelle hielt es nicht für angezeigt, eine diesbezügliche Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen anzuregen, da sie das einzuschlagende Verfahren schon im Rahmen der gegenwärtigen Vorschriften für zulässig erachte. Desgleichen führte die Königsberger Zulassungsstelle aus, dass auf Grund des § 36 Abs. 3 unter a und b des Börsengesetzes und des § 11 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen vom 11. Dezember 1896 die Zulassungsstellen befugt seien, ein diesbezügliches Verlangen zu stellen. Allerdings dürfte eine Ergänzung der Bundesratsbestimmungen aus Zweckmässigkeitsgründen und um ein einheitliches Verfahren bei sämtlichen deutschen Zulassungsstellen zu gewährleisten, empfehlenswert sein. Dagegen hielt die Zulassungsstelle zu Leipzig das Verlangen der Abgabe einer Erklärung betreffend die Vergütung von Depositalzinsen nicht ohne weiteres für angängig. Falls aber von uns eine Ergänzung der Bundesratsbestimmungen in dieser Hinsicht beantragt werde, so erklärte sie sich bereit, diesen Antrag zu unterstützen. Die Zulassungsstelle von Stuttgart erklärte, dass sie nach der bei ihr bestehenden Praxis zwar nicht in der Lage sei die erwähnte Erklärung zu verlangen, dass sie aber die Abgabe einer derartigen Erklärung den Anleiheschuldnern nahe legen werde. Die Berliner Zulassungsstelle sprach sich gegen die Angabe einer solchen Erklärung aus, sie gehe davon aus, dass die Veröffentlichung von Restantenlisten allgemein gebräuchlich werde und daher seien ihrer Ansicht nach diejenigen keines Schutzes mehr bedürftig, die ihre Angelegenheit so wenig sorgfältig führten, dass sie in der Einziehung ausgeloster oder gekündigter Obligationen auch dann noch säumig würden. Die Dresdener Zulassungsstelle teilte mit, dass bezüglich einer Angabe über die Vergütung von Depositalzinsen ein Bedürfnis in ihrem Bezirk nicht hervorgetreten sei.

Die steuerliche Behandlung der Geschäfte der ausgleichenden Hand.

Im Vorjahre berichteten wir über unsere an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe über die steuerliche Behandlung solcher Börsengeschäfte, bei denen die Ausgleichung sich nicht deckender Aufträge durch die sogenannte „ausgleichende Hand" stattfindet.[1]) Wir haben hierauf unter dem 28. Mai von dem Herrn Finanzminister folgende Mitteilung erhalten:

> „Zum Zwecke der Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens im ganzen Reichsgebiet wird die Frage betreffend die steuerliche Behandlung solcher Börsengeschäfte, bei denen die Ausgleichung sich nicht deckender Aufträge durch die sogenannte ausgleichende Hand stattfindet, bei Feststellung der Ausführungsbestimmungen zu der jetzt im Reichstage vorliegenden Reichsstempel-Novelle zur Sprache gebracht werden."

[1]) Siehe Jahrbuch für Handel und Industrie, 1903, Bd. I, S. 179 f.

Es steht sonach zu erwarten, dass in dieser Angelegenheit den in unserer oben erwähnten Eingabe gestellten Anträge entsprochen werden wird.

Einführung einer amtlichen Kursnotiz für die von den Kursmaklern zwischen 2 und 3 Uhr am „Ultimohandel" und „Freien Verkehr" getätigten Geschäfte.

Die Maklerkammer der Berliner Börse hat dem Börsenvorstande, Abteilung Fondsbörse, eine von sämtlichen beteiligten Kursmaklern unterzeichnete Eingabe befürwortend überreicht, in welcher die Einführung einer amtlichen Kursnotiz für die von den Kursmaklern zwischen 2 und 3 Uhr im „Ultimo-Handel" und „Freien Verkehr" getätigten Geschäfte beantragt wird.

Der Börsenvorstand hatte zur Vorberatung dieses Antrages zunächst eine Kommission eingesetzt, welche nach eingehender Beratung des Gegenstandes ein Bedürfnis zur Einführung dieser Kursnotizen nicht für vorliegend erachtet hat.

Diesem Beschlusse ist der Börsenvorstand in der Sitzung vom 13. September 1904 beigetreten und hat den Antrag der Kursmakler abgelehnt. Es waren hierbei folgende Erwägungen massgebend: Durch Einführung der beantragten Kursnotiz würden der Herstellung des Kursblattes erhebliche technische Schwierigkeiten erwachsen, insbesondere wäre die Aufnahme der Kurse in die Abendausgabe der Zeitungen hierdurch in Frage gestellt. Ferner würde ohne Abänderung der Bestimmungen in den §§ 34 und 39 der erst am 1. Mai 1903 in Kraft getretenen Börsenordnung, welche die Zeitdauer der Börsenversammlungen und die Zeit für die amtliche Feststellung der Kurse regeln, die beantragte Kursfeststellung nicht erfolgen können; endlich seien auch seitens der beteiligten Kommissionäre Wünsche nach dieser Richtung nicht laut geworden.

Antrag der Maklerkammer betr. die Berechtigung der Kursmakler zur Ablehnung von Aufträgen, welche ihnen seitens freier Makler für Rechnung dritter zugehen.

Im Vorjahr berichteten wir über einen von unserer schiedsrichterlichen Kommission am 11. Dezember 1903 gefällten Schiedsspruch betreffend die Berechtigung der Kursmakler zur Ablehnung von Aufträgen, welche ihnen seitens freier Makler für Rechnung dritter zugehen. (Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bd. I, S. 20, 78, 432 ff.) Die Maklerkammer der Berliner Börse hat sich bei diesem Schiedsspruche nicht beruhigt, sondern unterm 11. Juli 1904 die Handelskammer um Zustimmung zum Erlass nachstehender Anordnung an sämtliche Kursmakler ersucht:

> Die Kursmakler dürfen zum Kassa-Einheitskurse mit den freien Maklern Geschäfte nicht vermitteln und von denselben Aufträge für andere nur entgegennehmen, wenn die freien Makler ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen."

Die Maklerkammer begründet ihren Antrag wie folgt:

„Seit vielen Jahren ist an der Berliner Börse von den verschiedenen Organen die Frage erörtert worden, ob die Kursmakler verpflichtet sind, Aufträge, welche die freien Makler vermitteln sollen, mit diesen zusammen auszuführen, und haben einzelne Gruppen der Kursmakler infolgedessen ein verschiedenes geschäftliches Verfahren beobachtet. Neuerdings hat eine Entscheidung der schiedsgerichtlichen Kommission der

Aeltesten der Kaufmannschaft vom 11. Dez. 1903 (cfr. Anlage) den Grundsatz ausgesprochen, dass die Kursmakler die Verpflichtung haben, die ihnen für Rechnung einer anderen Firma erteilten Aufträge der freien Makler anzunehmen, wenn nicht gegen die Person der letzteren Bedenken vorliegen. Da die Entscheidung dieser Frage die amtliche Tätigkeit der Kursmakler im hohen Grade betrifft, erscheint es dringend geboten, auf Grund der §§ 26 und 28 der Maklerordnung Grundsätze und Regeln zu erlassen, welche das in diesen Fällen von den Kursmaklern zu beobachtende Verfahren betreffen.

Mit Rücksicht darauf, dass das ganze Geschäftsleben an der Börse durch einen Erlass über diesen Gegenstand berührt wird, hält es die Maklerkammer für angemessen, die dem Erlass zugrunde liegenden Erwägungen der Handelskammer von Berlin zu unterbreiten.

Was zunächst die rechtliche Seite der Frage betrifft, so muss die Verpflichtung der Kursmakler, mit anderen Geschäfte zu vermitteln, in erster Linie aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit verneint werden. Ebensowenig wie jemand verpflichtet ist, ein Geschäft abzuschliessen, kann er auch nicht gezwungen werden, mit einem anderen ein Geschäft zu vermitteln, wenn er nicht durch Gesetz oder Vertrag gebunden ist.

Der § 30 des Reichsbörsengesetzes schreibt vor, dass die Kursmakler die Vermittelung von Börsengeschäften in den ihnen zugeteilten Wertpapieren und Waren betreiben müssen.

In dieser Gesetzesstelle ist jedoch nach der allgemein anerkannten Auffassung nur die Verpflichtung ausgesprochen, dass die Kursmakler Aufträge von einwandsfreien Börsenbesuchern entgegennehmen müssen, nicht aber, dass sie auch mit anderen zusammen Geschäfte vermitteln müssen. Es ist daher ganz zweifellos, dass für keinen Kursmakler eine gesetzliche Verbindlichkeit vorliegt, mit einem anderen Makler gemeinschaftlich Geschäfte zu vermitteln.

Die Ausnahme davon ergibt sich durch die amtliche Tätigkeit der Kursmakler bei Ermittelung und Feststellung der Kurse, weil sie hierbei mit ihren Gruppenkollegen den Preis der Waren oder Wertpapiere feststellen und die erhaltenen Orders ausgleichen müssen.

Wenn nun ferner auch nach allgemeinen Grundsätzen dem kein Bedenken entgegensteht, dass zwei Personen ein Handelsgeschäft vermitteln können, so erfordern doch die Bestimmungen der §§ 93 ff. des Handelsgesetzbuches, dass sämtliche bei dem Vermittelungsgeschäft tätigen Personen die gegebenen gesetzlichen Vorschriften beobachten. Es müssen also auch beide Makler, die ein Handelsgeschäft vermitteln, die im § 94 l. c. vorgeschriebene Schlussnote ausstellen. Dies geschieht in dem Falle, dass ein Kursmakler mit einem freien Makler ein Geschäft vermittelt, niemals, und ist auch nach dem Geschäftsverkehr an der Berliner Börse nicht ausführbar, weil die freien Makler in den meisten Fällen nach Abgabe ihrer Aufträge an die Kursmakler sich entfernen und ein Heranziehen der ersteren zur Erfüllung der für das Vermittelungsgeschäft notwendigen gesetzlichen Formen unmöglich ist, und weil die freien Makler den Kursmaklern oft auch nicht genügend bekannt sind. Dagegen, wenn die beiden Kursmakler derselben Gruppe ihre Orders ausgleichen, so kommt dies in der Schlussnote sehr wohl zum Ausdruck.

Auch von seiten der Steuerbehörde ist als notwendig hervorgehoben worden, dass sämtliche bei dem Vermittelungsgeschäft tätigen Personen bei der Beurkundung derselben erkennbar sind (cfr. auch Komm.-Bericht zum Gesetz vom 29. Mai 1885. Drucksache No. 286 S. 32, 33. Loeck S. 172.)

Dies sind die rechtlichen Gesichtspunkte, welche die Zulässigkeit eines Verbots der gemeinsamen Vermittelung von Börsengeschäften durch Kursmakler und freie Makler begründen und dieses Verbot als notwendig erscheinen lassen. Es liegen aber auch schwerwiegende Bedenken vor, welche sich aus Gründen eines sicheren Geschäftsverkehrs an der Berliner Börse und einer gewissenhaften, richtigen Kursfeststellung für das Verbot geltend machen lassen.

Bei dem lauten und zeitweise starken Verkehr an der Berliner

Börse ist es für die Kursmakler oft schwierig, die ihnen erteilten Aufträge richtig zu verstehen und die daran sich anschliessenden Eintragungen fehlerfrei zu bewirken. Diese Aufgabe wird für sie aber noch erheblich erschwert, wenn sie nicht mit einer Person zu tun haben, sondern mit einem anderen Makler, welcher für eine dritte Person ein Geschäft vermitteln will, weil die Kursmakler nicht nur den freien Makler, sondern auch dessen Auftraggeber feststellen müssen. Aber gerade die Feststellung der Personen, welche bei dem Geschäft beteiligt sind, bietet die meisten Schwierigkeiten, während der Inhalt des Auftrages sich leichter feststellen lässt. Es treten ausserdem auf der Berliner Börse eine Anzahl von Personen auf, welche für andere Geschäfte vermitteln und unbekannt sind und deren Angaben sich nicht immer als zuverlässig erweisen, so dass die von ihnen erteilten Aufträge nicht in Ordnung gehen. Für die Zusagen dieser Personen werden die Kursmakler von ihren Auftraggebern, wenn sich dies nach § 98 des Handelsgesetzbuches auch vielleicht rechtlich nicht begründen lässt, verantwortlich gemacht und nach den an der Berliner Börse bestehenden Gewohnheiten gezwungen, in ein Geschäft einzutreten, welches sie für sich sonst nicht abgeschlossen hätten.

Endlich gibt es eine Anzahl freier Makler, deren Vermögenslage eine solche ist, dass sie eine aus ihrem geschäftlichen Verhalten entstehende Schadensersatzforderung nicht immer begleichen können. Wenn die Kursmakler mit dieser Begründung die Vermittelungstätigkeit anderer zurückweisen würden, so würden sie sich vielleicht Unannehmlichkeiten oder womöglich eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung zuziehen, gegen welche die Kursmakler bei Ausübung ihres Berufes in jedem Falle geschützt werden müssen. Es sind aber auch Fälle vorgekommen, in welchen die Kontrahenten, für welche die freien Makler Geschäfte vermittelt haben, zwar das Geschäft anerkannt, sich aber dennoch geweigert haben, an den Kursmakler die demselben zustehende Courtage zu zahlen und dabei eingewendet haben, dass sie dieselbe nicht schuldeten, weil sie dem Kursmakler keinen Auftrag gegeben hätten und mit ihm in keinem Vertragsverhältnis stünden, sondern nur mit dem freien Makler, welcher das Geschäft für sie zu einer billigeren Courtage vermittelte.

Die Kursmakler haben aber keine Veranlassung, zugunsten der freien Makler auf ihren Maklerlohn zu verzichten und gäbe es wohl kein unbilligeres Verlangen, als dass die Kursmakler den freien Maklern, welche ihnen durch Unterbieten in der Forderung der Courtage eine wirksame Konkurrenz machen, besondere Vorteile einräumen sollten.

Wenn dies in dem Geschäftsverkehr der Kursmakler mit den freien Maklern üblich würde, so würde das Ansehen und die kaufmännische Achtung der Kursmakler sehr darunter leiden. Wenn die letzteren, um die freien Makler zu Geschäften heranzuziehen, denselben besondere Vorteile gewähren und dadurch anderen Kursmaklern eine unwürdige Konkurrenz machen, so läge darin eine schwere Schädigung des ganzen Standes der Kursmakler. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass diese Gefahr vorhanden ist, und dass Fälle vorgekommen sind, in welchen Kursmakler, um die Kundschaft der freien Makler zu erwerben, zu einer billigeren Courtage vermittelt haben, als ihnen zusteht.

Es hat sich ferner seit Jahren herausgestellt, dass das ganze geschäftliche Verhalten der freien Makler für die amtliche Tätigkeit der Kursmakler bei Feststellung der Kurse im höchsten Grade störend ist. Kurz bevor die Kursmakler in die Ermittelung und Feststellung der Kurse eintreten und sogar noch später treten die freien Makler an die Kursmakler mit dem Verlangen heran, diejenigen Orders, welche sie im Laufe der Börse nicht haben erledigen können, zu übernehmen. Dadurch ist oft nicht allein eine rechtzeitige Feststellung der Kurse unmöglich, sondern auch die Zuverlässigkeit dieser Feststellung in Frage gestellt, wenn die Kursmakler bei Ausübung ihrer Tätigkeit fortwährend gestört werden. Die Erkenntnis dieser Tatsachen ist die Veranlassung dazu gewesen, dass die Vertreter der Vereinigung der Berliner Banken und Bankiers und der Maklerkammer auf Grund eingehender Besprechungen vor einem Jahre sich dahin geeinigt haben, dass die freien

Makler veranlasst werden sollen, die ihnen durch die Börsenvertreter der Banken und Bankhäuser erteilten Orders möglichst frühzeitig zurückzugeben, wenn sie dieselben nicht ausführen können, damit diese Orders dann rechtzeitig an die Kursmakler gegeben werden können, und dass die Weitergabe dieser Orders von seiten der freien Makler an die Kursmakler unzulässig sei.

Endlich führen auch die Erwägungen, welche auf der Würdigung der Stellung der Kursmakler nach den Bestimmungen des Reichsbörsengesetzes beruhen, dazu, ihnen einen wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz der freien Makler zu geben. Die Kursmakler sind in der Möglichkeit, für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte zu schliessen, durch § 32 des Reichsbörsengesetzes wesentlich eingeschränkt.

Für diese Beschränkung, welcher die freien Makler nicht unterliegen, gewährt ihnen weder das Gesetz irgend eine Vergünstigung neben der Ausübung ihres Amtes, noch ist eine solche aus den Grundsätzen des Geschäftsverkehrs an der Berliner Börse herzuleiten.

Denn wenn auch nach dem Sinne des § 31 des Reichsbörsengesetzes die Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren nur dann erfolgen soll, wenn Geschäfte in diesen Werten durch einen Kursmakler vermittelt worden sind, so wird doch nur ein kleiner Teil der vorhandenen Orders zum Zweck der Berücksichtigung bei der Kursfestsetzung den Kursmaklern gegeben, während der grösste Teil auf andere Weise vermittelt oder ausgeglichen wird. Nach den Ansichten, welche in dem Erkenntnis der schiedsrichterlichen Kommission der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 11. Dez. 1903 ausgesprochen sind, wären die Kursmakler verpflichtet, falls hinsichtlich der Bonität der freien Makler keine Bedenken vorliegen, mit denselben Geschäfte zu vermitteln, während diese Verbindlichkeit umgekehrt für die freien Makler zweifellos nicht vorliegt. Auf welche juristischen Gründe sich diese Annahme stützt, welche den Kursmaklern eine höchst ungünstige Stellung zuweist, ist aus den in dem Erkenntnis gemachten Ausführungen nicht ersichtlich. Ein fernerer Irrtum befindet sich in dem Erkenntnis in der Behauptung, dass die nachträgliche Substituierung eines anderen Kontrahenten mit Einwilligung des Kursmaklers zulässig sei.

Der Kursmakler hat in seinem Schlussschein zu beurkunden, welche Parteien das von ihm vermittelte Geschäft abgeschlossen haben (§ 94 Handelsgesetzbuch).

Diese Beurkundung wird aber eine falsche, wenn der Kursmakler in die Schlussnote eine andere Person aufnimmt als die, mit welcher er das Geschäft vermittelt hat. Daher können zwar die Kontrahenten nachher unter sich die Ueberweisung erklären, der Kursmakler darf dieselbe aber nicht beurkunden. Gerade von den freien Maklern wird aber in häufigen Fällen an die Kursmakler das Verlangen gestellt, die Ueberweisung eines eigenen Geschäftes an eine andere Firma in die Schlussnote aufzunehmen, weil die freien Makler in vielen Fällen zunächst als Selbstkontrahenten auftreten und erst später erklären, dass sie das Geschäft für eine andere Firma vermitteln. Alle diese Erwägungen veranlassen die Maklerkammer, Bestimmungen zu erlassen, welche den Kursmaklern die Vermittelung von Geschäften mit freien Maklern verbieten.

Daraus folgt, dass der Geschäftsverkehr mit den freien Maklern auf die Fälle eingeschränkt werden soll, in welchen dieselben in eigenem Namen oder als Bevollmächtigte anderer kontrahieren. Wenn nun auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die an der Börse zu schliessenden Verträge eine mündliche Vollmacht genügt, so hat es doch nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Bedenken, diese Vollmacht für ausreichend zu erachten. Wenn ein freier Makler ein Börsengeschäft im Namen eines dritten abschliesst, ohne dessen Vertretungsvollmacht zu besitzen und ohne dass später der Vertretene das Geschäft genehmigt, so haftet der freie Makler als Geschäftsführer ohne Auftrag. In diesem Falle käme es für den Kursmakler wieder in Frage, ob der freie Makler für die Erfüllung dieser Verpflichtung

gut ist, und würde der Kursmakler ihm eine entgegengesetzte Erklärung abgeben müssen, um seine Order oder den Abschluss eines Geschäftes mit ihm zurückzuweisen.

Dies soll aber in jedem Falle aus den bereits oben angegebenen Gründen vermieden werden, um den Kursmakler vor Unannehmlichkeiten zu schützen. Daher ist in die an die Kursmakler zu ergehende Verfügung aufgenommen worden, dass sie sich nur mit Vertretern einlassen sollen, welche eine schriftliche Vollmacht besitzen.

Was die Zuständigkeit der Maklerkammer zum Erlass einer derartigen Verfügung betrifft, so wird dieselbe aus §§ 26 Abs. 2 und 28 der Maklerordnung vom 4. Dez. 1896 gefolgert.

Es folgt aus dem Recht der Aufsicht über die Kursmakler, dass die Maklerkammer Vorschriften erlassen kann, welche das Ansehen des Standes der Kursmakler erhalten und verhindern sollen, dass bei den Kursmaklern Geschäftsgewohnheiten entstehen, welche gegen die §§ 93 ff. des Handelsgesetzbuches und gegen den kaufmännischen Anstand verstossen.

Ferner sollen diese Vorschriften zum Schutze der amtlichen Tätigkeit der Kursmakler, nämlich zum Zweck der Aufrechterhaltung einer gewissenhaften und richtigen Feststellung der Kurse, ergehen.

Bezüglich der Termingeschäfte und derjenigen Abschlüsse, die per Kassa zu einem festen Kurse im freien Verkehr geschlossen werden, hat die Maklerkammer von einer derartigen Bestimmung deshalb abgesehen, weil sie nicht willens ist, die spekulative Tätigkeit der Börse mit dieser Verordnung zu treffen.“

Der Börsenvorstand, welchem seitens der Handelskammer die Eingabe zur Aeusserung zugegangen war, hat sich den Ausführungen der Maklerkammer aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht anschliessen können und im Einverständnis mit der Handelskammer am 13. September 1904 seinen Standpunkt in folgendem, an die Maklerkammer gerichteten Antwortschreiben dargelegt.

„Wir sind nicht in der Lage, dem gestellten Antrage entssprechend, unsere Zustimmung zum Erlass eines solchen Verbots auszusprechen. Nach unserem Dafürhalten liegt der Erlass einer derartigen Anordnung ausserhalb der Zuständigkeit der Maklerkammer. In der Person der Kursmakler sind zwei verschiedene Funktionen vereinigt: eine amtliche, welche in der Hilfeleistung und Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren besteht, und eine geschäftliche, welche den Betrieb der Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren zum Gegenstande hat (§ 30 des Börsengesetzes). Die Maklerkammer bildet nach § 2 der geltenden Maklerordnung die Vertretung der Kursmakler. Ihre Funktionen sind in der eben bezeichneten Maklerordnung näher spezifiziert. Insbesondere enthält der § 9 der Maklerordnung eine erschöpfende Aufzählung der der Maklerkammer übertragenen Aufgaben. Danach wirkt die Maklerkammer bei der Bestellung und Entlassung sowie bei einer etwaigen Stellvertretung behinderter Kursmakler auf Erfordern des Oberpräsidenten begutachtend mit (§ 9, a) sie hat ferner auf Erfordern staatlicher Behörden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten (§ 9, f); sie hat die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten zu beaufsichtigen und bei Pflichtverletzungen die Disziplinargewalt auszuüben (§ 9, c). Ihr steht die Geschäftsverteilung unter die Kursmakler zu, wobei jedoch dem Börsenvorstand und dem Staatskommissar ein Einspruchsrecht eingeräumt ist (§ 9, b). Alle diese Funktionen müssen als amtlich angesehen werden. Die §§ 26 und 29 der Maklerordnung, auf welche in der Zuschrift vom 19. Juli d. J. zur Begründung der beabsichtigten Anordnung Bezug genommen wird, enthalten lediglich die nähere Ausführung der in § 9, c erwähnten Aufsicht und Disziplinargewalt. Auch

in § 29 ist von den Pflichten des Kursmakler als solchen die Rede, und durch das Verbindungswort „beziehungsweise" ist zum Ausdruck gebracht. Dass auch die von der Maklerkammer aufzustellenden „Grundsätze und Regeln", deren Verletzung disziplinare Ahndung nach sich zieht, nur diese spezifischen amtlichen Kursmaklerpflichten zum Gegenstande haben dürfen. Dagegen ist eine Betätigung der Maklerkammer in bezug auf den Geschäftsverkehr der einzelnen Makler zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, findet jedoch stets nur auf Antrag statt, und zwar, wenn es sich um Streitigkeiten unter den Kursmaklern handelt, auf Antrag der Makler selbst, welche die Schlichtung dieser Streitigkeiten der Maklerkammer übertragen können; wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber handelt, nur auf Antrag des Auftraggebers (§ 9, d und e). Schon hieraus ergibt sich, dass die Entscheidung solcher Fragen, welche zwischen Makler und Auftraggeber streitig werden, nicht gegen den Willen des Auftraggebers der Maklerkammer unterstellt werden, vielmehr für diese Fragen die Zuständigkeit der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Organe massgebend bleiben soll. Würde nun die Maklerkammer befugt sein, Anordnungen über den Geschäftsbetrieb und das Auftragsverhältnis mit verbindlicher Kraft für die Kursmakler zu erlassen, so würden diese dadurch in die Lage gebracht werden, einer doppelten Entscheidung zu unterstehen, auf der einen Seite der Anordnung der Maklerkammer, auf der anderen der auf Anrufen des Auftraggebers eintretenden gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung, welche mit jener Anordnung in Widerspruch stehen kann.

Ist nach dem Vorausgehenden die Zuständigkeit der Maklerkammer für den Erlass der beabsichtigten Anordnung nach unserem Dafürhalten zweifellos zu verneinen, so würde es nicht mehr darauf ankommen können, ob eine solche Anordnung sachlich zu billigen ist oder nicht. Indessen mag doch auch in letzterer Beziehung noch folgendes hier bemerkt werden:

Wenn in der beabsichtigten Anordnung gesagt werden soll, dass die Kursmakler zum Kassa-Einheitskurse mit den freien Maklern Geschäfte nicht vermitteln dürfen, so scheint dieser Formulierung eine irrtümliche Auffassung des zwischen Kursmakler und freien Maklern bestehenden Rechtsverhältnisses zugrunde zu liegen. Wenigstens ergibt der von der schiedsrichterlichen Kommission der Aeltesten der Kaufmannschaft abgegebene Schiedsspruch vom 11. Dez. 1903, dass es sich hier nicht um eine gemeinsame Vermittelung, sondern um ein Auftragsverhältnis handelte. Die beiden dabei auftauchenden Streitfragen hat die schiedsrichterliche Kommission zutreffend dahin formuliert:

I. Ob der Kursmakler verpflichtet ist, den ihm erteilten Auftrag nachträglich auf eine andere Firma als die ursprünglich angegebene zu überschreiben, also die ursprünglich angegebene Firma aus dem Engagement zu entlassen.

II. Ob der Kursmakler berechtigt ist, den ihm für Rechnung einer anderen Firma erteilten Auftrag des freien Maklers abzulehnen.

Damit entfallen alle diejenigen Erwägungen und Gründe, welche in der Zuschrift vom 19. Juli d. J. aus dem vermeintlichen Rechtsverhältnis gemeinsamer Vermittelung hergeleitet sind, insbesondere also das Verlangen der Mitunterschrift der Schlussnote durch den freien Makler, welche auf § 94 HGB. und auf die Steuerpflicht zu begründen gesucht wird. Massgebend für die Beurteilung der Streitfrage sind vielmehr nur die Bestimmungen des § 30 Börsengesetzes und die zivilrechtlichen Vorschriften über das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis, letztere alsdann, wenn der freie Makler nicht den Auftrag im eigenen Namen gibt, sondern sich als Bevollmächtigten seines Auftraggebers bei der Auftragserteilung zu erkennen gibt.

Was zunächst den § 30 des Börsengesetzes anlangt, so ist keine Frage, dass die dort aufgestellte Verpflichtung der Kursmakler, die Vermittelung von Börsengeschäften in den Waren und Wertpapieren, auf welche ihre Tätigkeit als Kursmakler sich bezieht, zu betreiben, nicht die Vorschrift enthält, dass der Kursmakler verpflichtet sei, von jedem Börsenbesucher ohne Rücksicht auf seine Vertrauenswürdigkeit

und Bonität Aufträge entgegenzunehmen und auszuführen; andererseits aber steht die hier ausgesprochene gesetzliche Verpflichtung allerdings einer Anordnung entgegen, durch welche einer ganzen Kategorie an sich vertrauenswürdiger Börsenbesucher von vornherein die Möglichkeit entzogen wird, sich der Vermittelungstätigkeit der Kursmakler zu bedienen. Zutreffend ist auch in der Begründung des Schiedsspruchs vom 11. Dez. 1903 ausgeführt, dass eine Beschränkung der Verpflichtung der Kursmakler zur Annahme von Aufträgen, welche ihnen durch Vertreter übermittelt werden, auf den Fall der Uebermittelung durch Angestellte des Auftraggebers eine unzulässige Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Auftraggeber selber zur Folge haben würde.

Für die Frage der Vollmachtserteilung und Legitimationsprüfung sind die Bestimmungen des 5. Titels 1. Buchs BGB. massgebend. Danach kann insbesondere das in der beabsichtigten Anordnung aufgestellte Verlangen des Nachweises der Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht angesichts der Vorschrift des § 167 BGB. nicht aufgestellt werden.

Die aus der Unzuverlässigkeit einzelner als freier Makler auftretender Börsenbesucher hergeleiteten Gründe erledigen sich dadurch, dass weder in der Begründung des Schiedsspruchs noch in den vorstehenden Darlegungen eine Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen ohne Rücksicht auf die Person des Auftraggebers aufgestellt ist. Dass diese Berücksichtigung der Person des Auftraggebers zu einer Ablehnung des Auftrages führen kann, ist ebenso klar wie, dass eine solche Ablehnung an sich die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigung nicht zur Folge haben kann. In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen den Fällen, in welchen der Auftrag durch einen freien Makler, und denen, in welchen er durch einen anderen Börsenbesucher dem Kursmakler erteilt wird. Auch im letzteren Fall kann der Kursmakler zu einer Ablehnung des Auftrages wegen mangelnder Sicherheit des Auftraggebers kommen. Eine solche in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehende Ablehnung kann, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht, keinerlei Nachteil für den Kursmakler im Gefolge haben. — Dass ohne Einwilligung des Kursmaklers eine nachträgliche Ueberschreibung des Auftrages auf den von vornherein nicht bezeichneten Auftraggeber des freien Maklers nicht verlangt werden kann, ist in den Entscheidungsgründen des Schiedsspruchs vom 11. Dez. 1903 unter I bereits zutreffend ausgesprochen. Daselbst ist auch bereits dargetan, dass die behauptete Möglichkeit von Missverständnissen in dem Falle der Erteilung des Auftrages durch einen freien Makler nicht grösser ist wie bei jeder Uebermittelung eines Auftrages, durch wen es immer sei.

Das Verlangen endlich, die Kursmakler in ihren Einnahmen gegen die Konkurrenz der freien Makler zu schützen, beruht auf einer die Grundlage des Geschäftsverkehrs an der Berliner Börse beseitigenden Begründung eines in der Gesetzgebung keine Stütze findenden Vermittelungsmonopols für die Kursmakler.

Aus allen diesen Gründen sehen wir uns nicht in der Lage, dem gestellten Antrage stattzugeben."

Entwurf einer neuen Maklerordnung.

Wie wir im Jahrbuch 1903, Band I, S. 206, berichtet haben, hat die Maklerkammer einen Entwurf zu einer revidierten Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse aufgestellt, der insbesondere Neuerungen dahin enthält, dass die Kursfeststellung nicht mehr durch den Börsenvorstand, sondern durch die Kursmakler selbst erfolgen solle, sowie, dass die Kursmakler von der Zuständigkeit des Ehrengerichts ausgenommen und lediglich der Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer unterliegen sollen. Gegen diese Neuerungen hatte sich der Börsenvorstand

in seinem Gutachten vom 12. Mai 1903 auf das entschiedenste ausgesprochen.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat hierauf in der Voraussetzung, dass eine gemeinsame Erörterung der verschiedenen, in wesentlichen Punkten von einander abweichenden Entwürfe einer neuen Maklerordnung zu einer Verständigung über die Gegensätze und zu einer Verbesserung mancher bisher nicht genügend beachteten Punkte führen würde, es für zweckmässig erachtet, kommissarische Beratungen zwischen den Beteiligten stattfinden zu lassen und mit Abhaltung derselben den Herrn Staatskommissar bei der Berliner Börse beauftragt.

Zur Teilnahme an diesen Beratungen, welche am 19. Mai 1904 mit den Vertretern der beteiligten Behörden und der Maklerkammer stattfanden, hatte der Börsenvorstand sieben Mitglieder entsandt.

Nachdem seitens der Delegierten über das Ergebnis dieser Verhandlungen und den von ihnen eingenommenen Standpunkt Bericht erstattet war, trat der Börsenvorstand den bei den Beratungen gemachten Ausführungen seiner Delegierten in allen Punkten bei und beschloss am 1. Juli 1904 diejenigen Punkte, über welche bei den Verhandlungen eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte, durch folgende Resolution klarzustellen.

Der Börsenvorstand billigt unter Aufrechterhaltung seiner Ausführungen in der Eingabe vom 12. Mai 1903 den von seinen Delegierten in der Verhandlung vom 19. Mai d. J. mit den Vertretern der beteiligten Behörden und der Maklerkammer eingenommenen Standpunkt zu dem Entwurf einer Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse. Insbesondere betont er wiederholt, dass die in dem Entwurf der Maklerkammer vorgesehenen, mit der bisherigen Art der Kursfeststellung an der Berliner Börse in Widerspruch stehende Regelung der Kursfestsetzung der Vorschrift des § 29 Abs. 1 des Börsengesetzes zuwiderläuft, und dass nicht der geringste Anlass vorliegt, in Gemässheit des § 35 Ziffer 1 des Börsengesetzes eine abweichende Art der Feststellung des Börsenpreises von Produkten und Wertpapieren für die Berliner Börse durch Anordnung des Bundesrats herbeizuführen. Dies um so weniger, als irgend welche Unzuträglichkeiten bei der seit alters her gebräuchlichen Feststellung der Kurse nach keiner Richtung hin hervortreten, Beschwerden dieserhalb auch nicht erhoben sind, und als bei der Fassung des § 29 Abs. 1 des Börsengesetzes gerade das Bestreben, das an der hiesigen Börse geübte Verfahren unverändert beizubehalten, massgebend gewesen ist. Abgesehen davon, dass eine durch den Bundesrat herbeizuführende Aenderung des § 29 Abs. 1 von den gesetzgebenden Faktoren nur als Ausnahme gedacht und nur zu dem Zwecke vorbehalten wurde, um auch ein an einer anderen Börse etwa hergebrachtes anderweitiges Verfahren aufrecht erhalten zu können, für den wichtigsten und hervorragendsten Börsenplatz aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, würde auch durch die von der Maklerkammer angestrebte Aenderung, welche die Kursfeststellung in die Hände der Makler selbst legt und dem Börsen-Vorstand nur die Rolle einer auf Beschwerde eines Beteiligten eintretenden Instanz zuweist, die absolute Garantie der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Kursfeststellung in Fortfall kommen zum Schaden der gesamten, an dieser Feststellung interessierten wirtschaftlichen Kreise.

In gleicher Weise billigt der Börsen-Vorstand die ablehnende Haltung seiner Delegierten gegenüber dem Streben der Maklerkammer, die Kursmakler unter Verkennung ihrer Doppelstellung aus der Reihe der

sonstigen Börsenbesucher auszusondern und sie der Disziplin des Börsen-Vorstandes und der Ehrengerichts-Judikatur zu entziehen. Für das letztere Bestreben bietet das Börsengesetz überhaupt keinerlei Handhabe, da § 10 die Börsenbesucher ohne Unterschied der Ehrengerichts-Judikatur unterwirft. Auch der Disziplin des Börsen-Vorstandes unterstehen die Kursmakler gemäss § 8 des Börsengesetzes, und wenn § 30 Abs. 2 der Landesregierung den Erlass der näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen überweist, so deutet schon der Ausdruck „nähere Bestimmungen" darauf hin, dass hier nur an eine Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften im einzelnen, nicht aber an eine grundsätzliche Aenderung der Stellung der Kursmakler, für welche auch keinerlei Anlass erkennbar ist, gedacht sein kann.

Abdrücke dieser Resolution sind dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und dem Herrn Staatskommissar bei der Berliner Börse übersandt worden. Eine Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist bisher nicht ergangen.

Ersatz für einen Kursmakler an der Fondsbörse.

An Stelle des ausscheidenden Kursmaklers Leben wurde von dem Herrn Oberpräsidenten Herr Franz Ruge zum Kursmakler an der Berliner Fondsbörse bestellt.

Veränderung in den Börsenorganen.

Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, hat auf Grund des § 3 der Börsenordnung an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Hermann Baschwitz, Herrn Wilhelm Kuczynski, Kanonierstrasse 17/20 hierselbst, bis zum Ablauf des Jahres 1904 gewählt. Die mit Ablauf des Jahres turnusmässig ausscheidenden Mitglieder, Herr Stadtältester J. Kaempf, Herr Kommerzienrat G. Fromberg, Herr Wilhelm Kuczynski, Herr Caspar Levy, Herr Direktor W. Risch, Herr Albert Stäckel wurden sämtlich wiedergewählt; auch erfolgte seitens der Handelskammer die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Börsenvorstandes aus dem Kreise der Handelskammermitglieder, nämlich der Herren: Karl Fürstenberg, Kommerzienrat Wilhelm Kopetzky, Alfred Loewenberg, Franz von Mendelssohn und Emil Salomon.

Die Handelskammer hat an Stelle der durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder der Zulassungsstelle, Herrn Hermann Baschwitz und Herrn Alfred Benomisti die bisherigen stellvertretenden Mitglieder, Herrn Dr. Paul Arons, in Firma Gebr. Arons, und Herrn Albert Stäckel, in Firma E. J. Meyer, gewählt.

Zu stellvertretenden Mitgliedern sind an Stelle dieser die Herren Dr. Mosler, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Behrenstr. 32, und Samuel Kocherthaler, Direktor der Genossenschaft für Elektrische Unternehmungen, Dorotheenstrasse 43/44, von der Handelskammer ernannt worden.

XII. Kaufmännisches Bildungswesen.

1. Fortbildungsschulen.

Zusammensetzung des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums unserer Schulen erfuhr im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderung. Es setzt sich sonach zurzeit folgendermassen zusammen:

a) Vertreter der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin:
  1. Stadtrat Dr. Max Weigert, } Aelteste.
  2. Albert Schwass, } Aelteste.
  3. Otto Luther, } Aelteste.
  4. Albert Stäckel, Mitglied der Finanzkommission;

b) Vertreter des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe:
  5. Geheimer Regierungs- und vortragender Rat Dr. von Seefeld (Stellvertreter: Regierungs- und Gewerbeschulrat Dr. Karl Dunker);

c) Vertreter der Stadt Berlin:
  6. Stadtschulrat Professor Dr. Gerstenberg;

d) Vertreter des Vereins junger Kaufleute:
  7. Otto Voigt;

e) Vertreter des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte:
  8. Fräulein Agnes Herrmann;
  9. Dr. Silbermann;

f) Von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ernannt:
  10. Kommerzienrat Jakob Dannenbaum,
  11. Paul Böhme,
  12. Hermann Hausen;

g) der Direktor der Schulen:
  13. Dr. Otto Knörk.

Lehrerkollegium.

Das Lehrerkollegium unserer Fortbildungsschulen für männliche Handlungslehrlinge und Angestellte besteht augenblicklich aus dem hauptamtlich angestellten Direktor und aus 114 im Nebenamte tätigen Herren. Von diesen sind 11 akademisch gebildete und 79 seminaristisch gebildete Lehrer und Beamte, 7 Kaufleute. Bankbeamte, Bücherevisoren und Bureauvorsteher, 10 Ausländer, 4 Privatlehrer, 1 Beamter der Korporation und 1 Beamter der Stadt.

An der Handelsschule für Mädchen und der Fortbildungsschule für weibliche Angestellte sind ausser dem Rektor 28 Lehrer und 27 Lehrerinnen, darunter 5 Ausländer und Ausländerinnen, im Nebenamte beschäftigt. Den Schreibmaschinen-Unterricht, der den ganzen Tag über als Einzelunterricht erteilt wird, gibt eine Lehrerin, die ihre Stelle im Hauptamte versieht.

Alles in allem sind an unseren Schulen jetzt 170 Lehrer und Lehrerinnen tätig.

Sitzungen des Kuratoriums.

Das Kuratorium beschäftigte sich in mehreren Sitzungen nicht nur mit inneren Organisationsfragen der Schulen, sondern nahm auch Stellung zu der seitens der Stadt Berlin beschlossenen Einführung der Pflichtfortbildungsschule. Von den wichtigeren Beschlüssen des Kuratoriums seien die folgenden erwähnt:

Fortbildung des Lehrkörpers.

Um die Fortbildung des Lehrkörpers zu fördern, wurden von Anfang Januar ab Vortragszyklen eingerichtet, in denen bewährte Lehrkräfte über Umfang und Methode ihres Faches

gesprochen haben. Für ihr bereitwilliges Entgegenkommen sei ihnen auch an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen.

Fach-konferenzen.

Der Direktor berief eine Reihe von Fachkonferenzen und stellte für eine Anzahl Lehrfächer neue unterrichtliche Gesichtspunkte als Ergebnis der Beratungen auf. Für den Schreibunterricht wurde ein Normalalphabet angenommen, das den Arforderungen der kaufmännischen Praxis entspricht. — Für den stenographischen Unterricht ergab sich das System Stolze-Schrey wegen seiner leichten Erlernbarkeit und verhältnismässigen Schreibschnelligkeit, als das vorteilhafteste. — Eingehend wurde das Pensum und die Lehrmethode in der Handelskunde erörtert. Es wurde festgestellt, dass dieses Fach den Ausgangspunkt für den gesamten kaufmännischen Unterricht zu bilden hat. Es soll den Unterbau des kaufmännischen Lehrgebäudes herstellen, doch nicht den ganzen Lehrgang begleiten. Ein Unterricht von zwei Semestern mit je zwei Wochenstunden würde im allgemeinen für die Handelskunde als ausreichend erachtet. Als Lehrziel fällt der Handelskunde die Aufgabe zu, die praktische Bureauarbeit des Kaufmannslehrlings zu unterstützen, den jungen Leuten allgemein geistige Bildung zu übermitteln und die Vorbereitung zu bilden für den Unterricht in der Buchführung, im Rechnen und in der Korrespondenz. Eine besondere Kommission wurde mit der Verteilung des Stoffes für den Unter- und Oberkursus betraut. — Auch für einen einheitlichen und gleichmässigen Unterrichtsbetrieb in der einfachen und doppelten Buchführung wurden die Grundsätze festgestellt. In Zukunft sollen nur solche Schüler zur doppelten Buchführung zugelassen werden, welche die einfache Buchführung bezw. die Handelskunde durchgemacht oder sich anderweitig die erforderlichen Vorkenntnisse angeeignet haben. — Das Pensum in der Wirtschaftsgeographie wurde einer eingehenden Beratung unterzogen. Als das Ziel des in der Zeit beschränkten geographischen Fortbildungsunterrichts wurde vor allem die wirtschaftsgeographische Betrachtung Deutschlands hingestellt. Es handelt sich hierbei einerseits um die Darlegung der wirtschaftlichen Beziehungen des deutschen Volkes zu den natürlichen Landesverhältnissen, anderseits um die wichtigsten fremden Absatzgebiete Deutschlands. Da es wegen der beschränkten Stundenzahl ausgeschlossen ist, alle ausserdeutschen Länder als selbständige Wirtschaftsgebiete zu behandeln, kommen nur diejenigen Länder in Betracht, mit denen Deutschland in regen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen steht. — In wiederholten Besprechungen stellte schliesslich der Direktor in Gemeinschaft mit den Leitern auf Grund der an den Schulen gewonnenen Erfahrungen einen Normallehrplan für die kaufmännische Pflichtfortbildungsschule auf. An diesen Fachberatungen nahmen mehrmals Mitglieder des Kuratoriums teil.

Zulassung von Fortbildungs-schülerinnen.

Zu den bisher nur für männliche Angestellte errichteten

Kursen in der Volkswirtschaftslehre, im Russischen, Spanischen und Italienischen können in Zukunft auch geeignete Fortbildungsschülerinnen zugelassen werden. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und zu irgend welchen Unzuträglichkeiten nicht geführt. Besonders an den italienischen und spanischen Kursen haben sich eine Anzahl Damen beteiligt, die diese Sprachen nicht nur zu geschäftlichen Zwecken, sondern auch zur Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung erlernen.

Fachkursus für Buchhändler.

Die Korporation der Berliner Buchhändler hat sich an uns mit dem Ersuchen gewandt, unseren Schulen einen geschlossenen Fachkursus für Buchhändler anzugliedern. Im Einvernehmen mit dem Kuratorium haben wir diesem Ersuchen Folge gegeben. Der Kursus ist der VI. Schule in der Steglitzerstrasse angeschlossen worden. Er umfasst vier je zweistündige Unterrichtsgegenstände: die Tätigkeit des Sortimentsbuchhändlers und diejenige des Verlagsbuchhändlers, die Gesetzeskunde und die Buchführung des Buchhändlers. Die Einrichtung ist zunächst versuchsweise für ein Semester getroffen. Die Zahlung der Lehrergehälter erfolgt durch die Korporation der Berliner Buchhändler, die Lehrer des Kursus unterstehen der Disziplin unseres Direktors und des Leiters der VI. Schule. Der Buchhändlerkursus zählte im ganzen 48 Teilnehmer

Stellungnahm zur Pflicht-Fortbildungsschule.

Eingehend beschäftigte sich das Kuratorium mit der Frage der Pflichtfortbildungsschule und der Stellung unserer Schulen zu ihr. Den in dem Ortsstatut betreffend die Errichtung der Pflichtfortbildungsschule seitens des Magistrats aufgestellten Grundsätzen stimmte das Kuratorium im allgemeinen zu. Doch wurde es für dringend wünschenswert erachtet, dass die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule baldtunlichst auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt würde. Im Anschluss an die Besprechung des Ortsstatuts äusserte das Kuratorium den Wunsch, dass die von der Stadt Berlin zu errichtenden obligatorischen Kurse für Kaufleute mit unseren kaufmännischen Fortbildungsschulen in organischen Zusammenhang gesetzt würden, dass eine Trennung des gesamten kaufmännischen vom gewerblichen Pflichtfortbildungsunterricht durchgeführt, und dass der erstere unter eine einheitliche Leitung gestellt würde.

Gesuch an den Magistrat betr. die Pflichtfortbildungsschule.

Diesen Vorschlägen des Kuratoriums schlossen wir uns an, indem wir an den Magistrat ein Anschreiben dahin richteten, er möchte über ihre Durchführung mit uns in Verhandlungen eintreten. Zur Begründung dieses Ersuchens führten wir folgendes an: Das eigentliche kaufmännische Unterrichtswesen ist bisher in Berlin im wesentlichen durch die kaufmännischen Fortbildungsschulen der Korporation vertreten worden. In einer fast zwanzigjährigen Entwickelung haben sich diese Anstalten unter der Leitung kaufmännischer Kuratorien zu eigentlichen Fachschulen für den Kaufmannsstand herausgebildet. Ihr zurzeit aus 170 Mit-

Bedeutung der Schulen für den kaufm. Unterricht in Berlin.

gliedern bestehendes Leiter- und Lehrerpersonal hat sich in langjähriger Tätigkeit eine eingehende Erfahrung auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichts erworben, für sämtliche Unterrichtsfächer ist ein mehrstufiger Aufbau durchgeführt worden, unter steter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kaufmännischen Praxis. Seit der Uebernahme der Schulen durch uns im Jahre 1899 sind sie unter Aufwendung erheblicher Geldopfer nach den verschiedensten Richtungen hin weiter ausgestaltet worden und vielen Tausenden junger Kaufleute zur Erlangung einer gesicherten Existenz behilflich gewesen. Wir erkennen hierbei mit lebhaftem Dank die weitgehende Unterstützung an, welche uns bisher die städtische Behörden durch bereitwillige Ueberlassung der Schulräume, Gewährung von Licht und Heizung haben zuteil werden lassen. — Wenn nun der Pflichtfortbildungsunterricht in Berlin eingeführt wird, hegen wir die Befürchtung, dass unsere Schulen, welche sich in den letzten Jahren einer ständig wachsenden Schülerzahl zu erfreuen hatten, in ihrem Weiterbestande gefährdet werden. Nicht nur wird der Unterbau der 14—17jährigen, etwa 50% der Gesamtschülerzahl, fast seine sämtlichen Schüler einbüssen, da diese lieber den kostenlosen Unterricht der Stadt aufsuchen werden, sondern auch der fakultative Oberbau wird einen wesentlichen Rückgang erfahren, da ihm der Nachwuchs von unten her entzogen ist. — Um diese mit der Einführung der Pflichtfortbildungsschule in die Erscheinung tretende Zersplitterung des anerkannten kaufmännischen Unterrichts zu verhüten, haben wir den Magistrat gebeten, mit uns in Verhandlungen darüber eintreten zu wollen, in welcher Weise künftighin, unter Trennung des kaufmännischen vom gewerblichen Fortbildungsunterricht, der erstere durchgängig nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und einer zentralen Leitung unterstellt werden und in welcher Weise die zu errichtende städtische kaufmännische Pflichtfortbildungsschule in organischen Zusammenhang gesetzt werden kann mit den kaufmännischen Schulen der Korporation der Kaufmannschaft. Wir haben uns zu dieser Bitte nicht nur durch den Umstand veranlasst gesehen, dass die Korporation bisher im wesentlichen die Trägerin des eigentlichen kaufmännischen Unterrichts in Berlin gewesen ist, sondern auch durch die Tatsache, dass in zwei Drittel aller deutschen Städte, welche den obligatorischen Unterricht eingeführt haben, die kaufmännischen Vertretungen zur Verwaltung und Leitung der kaufmännischen Schulen von den städtischen Behörden in hervorragendem Masse hinzugezogen worden sind. Wir hoffen, dass die Stadt unseren, auch von der Oeffentlichkeit gebilligten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen wird.

Rückgang durch Einführung des Obligatoriums.

Vorschläge für die künftige Organisation.

Ueber die einzelnen Schulen ist folgendes zu berichten:

I. Schule.

Die I. Schule hat sich auch im verflossenen Jahre in erfreulicher Weise nach innen und aussen weiter entwickelt. Durch die Verteilung des Lehrstoffes in der Handelskunde auf zwei Stufen

würde es ermöglicht, die vorgesehenen Pensen gründlicher durchzuarbeiten. Besonders stark war der Zuspruch im Englischen. Schon im Sommersemester 1904 machte er sich bemerkbar, noch stärker aber wurde er im Wintersemester, in welchem 271 Schüler in 11 englischen Kursen unterrichtet wurden. Jeder dritte Schüler hat also Englisch belegt. Einen lebhaften Aufschwung haben die russischen Kurse genommen. Während im Wintersemester 1903/04 sich 19 Teilnehmer für die Unterstufe gemeldet hatten, stieg ihre Zahl im Wintersemester 1904/05 auf 45, so dass eine Teilung des Kursus vorgenommen werden musste. Neben einem starken Prozentsatz von Kaufleuten nehmen an den Kursen Studierende, Lehrer, Beamte, Referendare, Aerzte usw. teil. — In dem geschlossenen höheren Handelskursus für junge Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, wurde mit dem 1. Oktober das III. Semester eröffnet: 37 junge Leute belegten Französisch, 28 Buchführung. Für das I. Semester haben sich mehr als 70 Teilnehmer gemeldet. Die neue Einrichtung hat sich in den Kreisen der besser gebildeten jungen Kaufleute schnell bekannt gemacht und erfreut sich einer steigenden Beliebtheit. — Durch mehrfache Veranstaltungen, insbesondere durch Vorträge mit Lichtbildern, war den Schülern Gelegenheit gegeben, mit ihren Lehrern in nähere persönliche Berührung zu treten. Die Schule stand mit den Eltern bezw. Chefs der Schüler in regem schriftlichen und mündlichen Verkehr. Die täglich zahlreich einlaufenden Briefschaften enthielten vielfach Anfragen über Fleiss, Führung und Fortschritte der Schüler, häufig erbaten sich Eltern und Chefs persönlich derartige Auskünfte. Mit einer Reihe von Chefs ist eine unmittelbare Benachrichtigung beim Fehlen ihrer Lehrlinge vereinbart. Dadurch ist für die Mehrzahl der Kurse ein befriedigender, zum Teil sogar guter Besuch erzielt worden.

In der II. Schule erhält sich die Schülerzahl auf der gleichen Höhe, obgleich Kurse, wie Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Russisch und Spanisch aufgehoben oder nach anderen Schulen verlegt worden sind. Mit der Ausgestaltung der Einjährigenkurse an der I. Schule ist jedoch die Zahl der im Besitze des einjährig-freiwilligen Zeugnisses Befindlichen in ständigem Rückgang begriffen. Während die Schule im Wintersemester 1901/02 22 % dieser Schüler zählte, weist sie augenblicklich nur noch 9,9 % auf. Während an dieser Schule die englischen Kurse eine langsame Abnahme der Schülerzahl zeigen, befinden sich die französischen in stetiger Aufwärtsbewegung. — Das Lehrerkollegium unternahm mit den Schülern Ausflüge nach Strausberg, den Müggelbergen und dem Grunewald. Um den Schulbesuch zu fördern, erkundigten sich im Sommersemester die Lehrer mehrfach persönlich bei den Lehrherren nach fehlenden Schülern. Sie fanden stets ein freundliches Entgegenkommen und schnelle Abhilfe. Den Schülern sagte

II. Schule.

dies Verfahren jedoch weniger zu; fast alle auf diese Weise kontrollierten Schüler sind im Winter in andere Schulen gegangen. Auch der schriftliche Verkehr mit den Lehrherren zeigt, dass diese gegen früher dem kaufmännischen Unterricht gegenüber eine freundlichere Stellung einnehmen.

III. Schule. Die III. Schule hat im Berichtsjahre eine erhebliche Zunahme an Schülern zu verzeichnen, sie beträgt im Vergleich zum Vorjahre etwa 20 %. Die günstige Entwickelung erstreckt sich besonders auf Kurse, welche bisher nicht genügenden Zuspruch fanden, nämlich auf Italienisch, Spanisch und Prozesskunde. Im Italienischen konnte ein dritter Kursus eingerichtet werden, und die Besetzung des spanischen Oberkursus mit einem Spanier verbürgt auch diesem Fache einen grösseren Erfolg. — Um auch ausserhalb des Unterrichts eine Verbindung zwischen Lehrenden und Lernenden herzustellen, und gleichzeitig für die körperliche Ausbildung der jungen Kaufleute zu sorgen, beteiligten sich Lehrer und Schüler an den von dem Direktor eingerichteten Jugendspielen. Am 4. Juni machte das Lehrerkollegium mit den Schülern der Oberkurse einen Ausflug nach Potsdam, welcher sich einer regen Beteiligung erfreute. Am 12. November hielt der italienische Lehrer Herr Faust in Gegenwart des Direktors und zahlreicher Eltern vor einer dichtgedrängten Schülerschar einen ausserordentlich belehrenden Vortrag über Italien nach eigenen Reiseerlebnissen. — Der Schulbesuch war durchgehends gut. Der strebsame junge Kaufmann kommt immer mehr zu der Erkenntnis, dass in dem wirtschaftlichen Kampfe der Zeit eine tüchtige Berufsbildung die beste Waffe ist. Auch seitens der Chefs ist die Schule durch Anhalten ihrer Angestellten zu pünktlichem und regelmässigem Besuch des Unterrichts sehr unterstützt worden, der Briefwechsel zwischen den Firmen und der Schule war ein ausserordentlich reger.

IV. Schule. Auch in der IV. Schule hat sich, trotz der Nähe zweier grosser städtischer Fortbildungsschulen, die Schülerzahl etwa auf der gleichen Höhe erhalten. Da die Schule vorwiegend von jüngeren Lehrlingen besucht wird, ist von der Errichtung höherer Kurse, wie Prozesskunde, Handels- und Wechselrecht, Handelsgeographie Abstand genommen worden. Dagegen erfreuen sich besonders die Kurse im Deutschen und Rechnen einer steigenden Schülerzahl. Die Chefs wünschen vielfach Mitteilungen über den Schulbesuch ihrer Lehrlinge. Unbegründetes Fehlen wurde hier und da von ihnen durch Verlängerung der Arbeitszeit bestraft.

V. Schule. Die V. Schule blickt auf ein Jahr ruhiger Arbeit zurück. Eine erhebliche Vermehrung der Schülerzahl war in den englischen Kursen zu bemerken. Namentlich war der Andrang zum Anfangsunterricht so stark, dass zwei Parallelkurse eingerichtet werden mussten. — Seitens der Chefs wird vielfach der Unter-

richt genau überwacht und auf regelmässigen Besuch, Fleiss und gutes Betragen der Lehrlinge geachtet. In wiederholten Fällen, in welchen den Schülern Schwierigkeiten bereitet wurden, hat es sich gezeigt, dass ohne Wissen der Chefs die Prokuristen oder Abteilungsvorsteher sich dem Besuch der Schulen durch die Lehrlinge entgegenstellen. Meist ist es der Schule gelungen, durch Zuschriften und Uebersendung des Aufrufs den Widerstand zugunsten der jungen Leute zu beseitigen. Im Juni vereinigte Lehrer und Schüler ein Ausflug nach dem Grunewald zu gemeinsamer Erholung.

An der VI. Schule haben sich besonders günstig die Kurse im Deutschen, Rechnen, in der Buchführung und im Englischen entwickelt. Ueber den neu angegliederten Buchhändlerkursus lässt sich zur Zeit ein umfassendes Urteil noch nicht fällen. — Infolge des guten Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern war es möglich, Ausflüge nach Eberswalde und Chorin, Besuche des Kolonialmuseums, sowie ein geselliges Zusammensein älterer Schüler zu veranstalten. Mit den Eltern und Chefs der Schüler bestand ein reger gegenseitiger Verkehr. VI. Schule.

Die kaufmännischen Bildungsanstalten für Mädchen (Handelsschule und Fortbildungsschule) befanden sich auch im Berichtsjahre in erfreulich fortschreitender Entwickelung. In beiden Anstalten nahm die absolute Zahl der Teilnehmerinnen zu, obgleich in der Handelsschule die Aufnahmebedingungen erschwert wurden. Bildungsanstalten für Mädchen.

Die Ostern 1903 ins Leben gerufene Einrichtung der Selekten hat sich bewährt. Im Berichtsjahr fanden zu Ostern und zu Michaelis die ersten Reifeprüfungen statt. 19 und 14 Schülerinnen verliessen zu den beiden Terminen die Anstalt mit dem Reifezeugnis. Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf doppelte Buchführung und höheres kaufmännisches Rechnen, auf deutsche, französische und englische Handelskorrespondenz. Die mündliche Prüfung wurde auf Handelskunde, Wirtschaftsgeographie, Französisch und Englisch beschränkt. Hierbei zeigte sich eine erfreuliche Gewandtheit der Schülerinnen im Gebrauch der beiden neueren Fremdsprachen. Die abgehenden Selektanerinnen erhielten sofort verhältnismässig gut bezahlte Stellungen. Die Urteile der Chefs über die Leistungen dieser jungen Mädchen lauten günstig. Der Ausgestaltung dieser höheren Handelsabteilung wird auch fernerhin volle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Besonders wäre es erwünscht, dass die Abteilung nach einer mehr im Westen der Stadt gelegenen Anstalt verlegt würde, da sie selbst von Schülerinnen aus den westlichen Vororten besucht wird. Selekta;

Für die Handelsschule wurde in allen Kursen grosser Wert darauf gelegt, dass diejenigen jungen Mädchen, deren Handschrift noch nicht einen kaufmännischen Charakter trägt, am Schreibunterricht teilnahmen. Eine rege Beteiligung war auch an anderen Handelsschule;

fakultativen Fächern, wie Stenographie, Französisch und Englisch wahrzunehmen.

Fortbildungsschule;

In der Fortbildungsschule wurden die jungen Mädchen besonders auf den Unterricht im Deutschen und im kaufmännischen Rechnen hingewiesen. Andere, welche sofort die Buchführung zu erlernen wünschten, wurden veranlasst, zunächst Handelskunde zu belegen, wenn sie sich nicht durch Unterricht oder Praxis die nötigen Vorkenntnisse angeeignet hatten. Die absolute Zahl der Fortbildungsschülerinnen des Wintersemesters 1904/05, welche diejenige der vorhergehenden Semester wesentlich übersteigt, beweist das eifrige Bestreben nach Fortbildung für alle diejenigen jungen Mädchen, welche bereits im Geschäft tätig sind, während anderseits die wachsende Zahl der Handelsschülerinnen zeigt, dass der Zudrang junger Mädchen, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, noch immer anhält.

Schreibmaschinenschule:

Die Schülerinnenzahl der Schreibmaschinenschule hat im Berichtsjahre, trotz verschärfter Aufnahmebedingungen, zugenommen. Der Direktor stellte eine neue Ordnung für die Schule auf, wonach nur noch Schülerinnen aufgenommen werden, welche die deutsche Sprache einwandsfrei beherrschen, kaufmännische Kenntnisse besitzen oder erhebliche fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Diese Grundsätze, welche die Schule im wesentlichen zu einer Ergänzungsanstalt unserer Handels-Mädchenschulen machen, haben sich bewährt. Zu Beginn des Winterhalbjahrs musste wegen Platzmangels der Unterrichtsraum vergrössert werden. 347 Vollschülerinnen besuchten die Anstalt, und 170 Damen hatten zur Vervollkommnung Uebungsstunden belegt; die tägliche Frequenz betrug 75—95 Uebende.

Finanzielles.

Die Gesamtausgaben für die Fortbildungsschulen beliefen sich im Berichtsjahre auf 143 762,93 Mk., wovon durch Schulgeldeinnahmen gedeckt wurden 96 315,45 Mk. Das Defizit im Betrage von 47 447,48 Mk. wurde durch die Korporation der Kaufmannschaft aufgebracht.

Unter den 2019 Schülern des Sommers 1904 befanden sich 142, unter den 2683 Schülern des Winters 1904/05 163 Freischüler. Die Handelsschule für Mädchen zählte im Sommer 23, im Winter 34 Freischülerinnen, die Fortbildungsschule im Sommer 13, im Winter 20 Freischülerinnen.

Schulstatistik.

Schulstatistik.

A. Kurse für männliche Handlungslehrlinge und Angestellte.

A. Kurse für männliche Handlungslehrlinge und Angestellte.

Ueber Zahl, Vorbildung und Alter der Schüler, über ihre Verteilung auf die einzelnen Schulen, sowie über Art und Besuch der Kurse geben folgende Tabellen Auskunft:

Tab. 69.

Absolute Schülerzahl.[1]):

	Sommer 1902	Winter 1902/1903	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
I	488	616	502	798	569	762
II	430	505	432	532	387	515
III	363	439	407	526	449	632
IV	251	306	252	268	201	251
V	172	221	175	262	205	245
VI	146	158	166	210	181	278
	1850	2245	1934	2596	2019	2683

Tab. 70.

Zahl der Kurse:

	Sommer 1902	Winter 1902/1903	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
I	45	54	50	55	44	56
II	38	42	42	41	36	38
III	38	41	40	47	43	51
IV	28	31	31	26	21	21
V	23	24	23	27	22	27
VI	19	21	22	24	22	29
	191	213	208	220	188	222

Tab. 71. Zahl der pro Woche gegebenen Unterrichtsstunden:

	Sommer 1902	Winter 1902/1903	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
I	118	142	132	150	124	158
II	100	110	112	112	100	106
III	102	110	108	126	118	138
IV	70	78	76	70	56	56
V	56	58	56	72	60	72
VI	52	58	56	64	58	76
	498	556	540	594	516	606

Tab. 72.

Zahl der Kursteilnehmer:

	Sommer 1902	Winter 1902/1903	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
I	937	1249	1038	1431	1129	1477
II	816	1006	869	1040	807	1055
III	724	899	778	1123	930	1336
IV	534	658	575	530	434	513
V	358	473	377	546	424	556
VI	295	329	370	488	412	732
	3664	4614	4007	5158	4136	4669

[1]) Unter absoluter Schülerzahl ist die Kopfzahl der Schüler zu verstehen, jede Person einmal gezählt; da die meisten Schüler an mehr als einem Kurse teilnehmen, also bei Feststellung der Kursfrequenzen mehrmals gezählt werden, ist die Zahl der „Kursteilnehmer" bedeutend höher.

Tab. 73. Verteilung der Kurse auf die einzelnen Schulen:

a) Sommer 1904	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
1. Deutsch und Handelskorresp. .	5	6	6	4	3	4	28
2. Kaufmännisches Rechnen . .	7	5	6	4	3	4	29
3. Schreiben	2	3	4	2	2	1	14
4. Stenographie (Stolze-Schrey) .	3	3	4	1	2	2	15
5. Maschinenschreiben	1	—	1	1	—	—	3
6. Buchführung	3	4	5	2	3	3	20
7. Handelskunde	3	2	2	1	2	2	12
8. Handels- und Wechselrecht .	1	2	1	—	—	1	5
9. Kaufmännische Prozesskunde .	1	—	1	—	1	—	3
10. Handelsgeographie	—	—	—	—	—	—	—
11. Volkswirtschaftslehre	1	—	—	—	—	—	1
12. Englisch	10	5	5	3	3	3	29
13. Französisch	4	6	4	3	3	2	22
14. Spanisch	—	—	2	—	—	—	2
15. Russisch	3	—	—	—	—	—	3
16. Italienisch	—	—	2	—	—	—	2
Summa . .	44	36	43	21	22	22	188

b) Winter 1904/1905	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
1. Deutsch und Handelskorresp. .	6	6	7	4	4	4	31
2. Kaufmännisches Rechnen . .	8	6	6	4	4	4	32
3. Schreiben	3	3	4	1	2	2	15
4. Stenographie (Stolze-Schrey) .	4	3	6	2	3	2	20
5. Maschinenschreiben	2	—	2	1	—	—	5
6. Buchführung	4	4	6	2	3	3	22
7. Handelskunde	4	2	2	1	2	2	13
8. Handels- und Wechselrecht .	1	2	1	—	1	1	6
9. Kaufmännische Prozesskunde .	1	—	1	1	1	—	3
10. Handelsgeographie	—	—	1	—	—	—	1
11. Volkswirtschaftslehre	1	—	—	—	—	—	1
12. Englisch	11	5	5	3	4	4	32
13. Französisch	7	7	5	3	3	3	28
14. Spanisch	—	—	2	—	—		2
15. Russisch	4	—	—	—	—		4
16. Italienisch	—	—	3	—	—	—	3
17. Buchhandel	—	—	—	—	—	4	4
Summa . .	56	38	51	21	27	29	222

Tab. 74. Verteilung der Kursteilnehmer auf die einzelnen Fächer und Schulen:

a) Sommer 1904	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
1. Deutsch und Handelskorresp. .	154	133	156	93	72	81	689
2. Kaufmännisches Rechnen . .	189	115	153	93	71	77	698
3. Schreiben	58	78	90	37	38	20	321
4. Stenographie (Stolze-Schrey) .	86	82	98	29	35	44	374
5. Maschinenschreiben	22	—	19	12	—	—	53
6. Buchführung	70	81	106	46	51	52	406
7. Handelskunde	85	53	35	23	32	35	262
8. Handels- und Wechselrecht .	29	41	16	—	—	14	100
9. Kaufmännische Prozesskunde .	23	—	17	—	12	—	52
10. Handelsgeographie	—	—	—	—	—	—	—
11. Volkswirtschaftslehre	23	—	—	—	—	—	23
12. Englisch	262	87	115	60	74	59	657
13. Französisch	94	137	82	42	39	30	424
14. Spanisch	—	—	25	—	—	—	25
15. Russisch	34	—	—	—	—	—	34
16. Italienisch	—	—	18	—	—	—	18
Summa . .	1129	807	930	434	424	412	4136

b) Winter 1904/1905	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
1. Deutsch und Handelskorresp. .	177	165	215	102	94	104	857
2. Kaufmännisches Rechnen . .	231	157	194	106	89	101	878
3. Schreiben	72	91	98	27	48	54	390
4. Stenographie (Stolze-Schrey) .	119	95	150	62	64	49	539
5. Maschinenschreiben	37	—	52	15	—	—	104
6. Buchführung	131	120	156	58	66	81	612
7. Handelskunde	106	83	41	24	37	75	366
8. Handels- und Wechselrecht .	33	44	30	—	14	41	162
9. Kaufmännische Prozesskunde .	26	—	27	—	15	18	86
10. Handelsgeographie	—	—	20	—	—	—	20
11. Volkswirtschaftslehre	30	—	—	—	—	—	30
12. Englisch	271	139	151	67	84	81	793
13. Französisch	176	161	120	52	45	42	596
14. Spanisch	—	—	42	—	—	—	42
15. Russisch	68	—	—	—	—	—	68
16. Italienisch	—	—	40	—	—	—	40
17. Buchhandel	—	—	—	—	—	86	86
Summa . .	1477	1055	1336	513	556	732	5669

c) Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Kursen von 1900–1903/1904	S 1902	W. 1902/3	S. 1903	W. 1903/4	S. 1904	W. 1904/5
1. Deutsch u. Handelskorresp.	614	773	673	815	689	857
2. Kaufmännisches Rechnen .	580	711	638	835	698	878
3. Schreiben	225	279	283	358	321	390
4. Stenographie	321	427	369	443	374	539
5. Maschinenschreiben	138	168	130	80	53	104
6. Buchführung	508	662	573	657	406	612
7. Handelskunde	126	169	132	291	262	366
8. Handels- und Wechselrecht.	123	91	143	129	100	162
9. Kaufm Prozesskunde . . .	43	49	42	56	52	86
10. Handelsgeographie	17	16	17	14	—	20
11. Volkswirtschaftslehre . . .	7	10	6	46	23	30
12. Englisch	454	640	526	843	657	793
13. Französisch	441	546	416	511	424	596
14. Spanisch	22	25	22	29	25	42
15. Russisch	34	34	20	39	34	68
16. Italienisch	11	14	17	12	18	40
17. Buchhandel	—	—	—	—	—	86
Summa . .	3664	4614	4007	5158	4136	5669

Tab. 75. Durchschnittsstärke der Kurse:

	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
	Schüler pro Kursus	Schüler pro Kursus	Schüler pro Kursus	Schüler pro Kursus
I	21	26	26	26
II	21	25	22	28
III	19	24	22	26
IV	19	20	21	25
V	16	20	19	20
VI	17	20	19	23
	19	23	22	25

Tab. 76. Zahl der auf den einzelnen Schüler entfallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden:

a) Sommer 1904: b) Winter 1904/05:

	Zahl d. belegt. Wochenstund.	Zahl der Schüler	Stunden pro Schüler		Zahl d. belegt. Wochenstund.	Zahl der Schüler	Stunden pro Schüler
I	3 328	596	5,5	I	4 226	762	5,5
II	2 620	387	6,7	II	3 050	515	5,9
III	2 630	449	5,8	III	3 776	632	6,0
IV	1 112	201	5,5	IV	1 430	251	5,7
V	1 196	205	5,8	V	1 506	245	6,2
VI	1 096	181	6,0	VI	1 565	278	5,6
	11 982	2 019	5,9		15 553	2 683	5,8

Tab. 77. Durchschnittsfrequenz der Anstalten im letzten Monat des Halbjahrs:

	März 1904 %	September 1904 %
I	75,7	70,0
II	75,1	77,1
III	68,4	71,2
IV	69,3	72,3
V	74,4	73,4
VI	68,8	73,8
Gesamtfrequenz .	71,9	72,9

Nach ihrer Vorbildung scheiden sich unsere Schüler in zwei Hauptgruppen, solche, die im Besitze der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, und solche, die diese Berechtigung nicht besitzen. Ueber Zahl und Verteilung gibt folgende Aufstellung Auskunft:

Tab. 78. a) Sommer 1904: b) Winter 1904/05:

	a) Schüler-zahl	a) davon mit dem Einjähr.-Zeugnis	a) %	b) Schüler-zahl	b) davon mit dem Einjähr.-Zeugnis	b) %
I	596	161	27,0	762	246	32,5
II	387	27	6,9	515	51	9,9
III	449	40	8,9	632	72	11,4
IV	201	9	4,4	251	11	4,4
V	205	10	4,8	245	14	5,7
VI	181	13	7,1	278	31	11,2
	2019	260	12,9	2683	425	16,0

Tab. 79. Alter der Schüler:

a) Sommer 1904.

	Unter 17	17 bis unter 18	18 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 und darüber	Summa
I	250	109	127	80	20	10	596
II	235	58	41	36	13	4	387
III	263	55	66	45	12	8	449
IV	137	28	18	12	3	3	201
V	114	38	24	15	10	4	305
VI	116	22	16	19	7	1	181
Sa.	1115	310	292	207	65	30	2019
%	55,2	15,4	14,5	10,2	3,2	1,5	100

b) Winter 1904/05.

	Unter 17	17 bis unter 18	18 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 und darüber	Summa
I	315	122	154	121	36	14	762
II	290	74	80	49	17	5	515
III	329	105	87	76	19	16	632
IV	159	45	27	15	3	2	251
V	132	43	28	27	13	2	245
VI	140	58	30	28	16	6	278
Sa.	1365	447	406	316	104	45	2683
%	50,9	16,6	15,2	11,7	3,9	1,7	100

Auf die Frage, wie lange die Schüler unsere Schulen zu besuchen pflegen, antworten die folgenden beiden Tabellen:

Tab. 80. a) Sommer 1904.

	1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	9 Sem.	10 Sem.	11 Sem. u. mehr	Sa.
I	266	162	57	54	29	17	6	1	3	1	—	596
II	135	94	60	39	28	13	11	4	—	2	1	387
III	175	97	77	44	21	20	11	2	2	—	—	449
IV	92	50	29	18	6	4	—	1	1	—	—	201
V	94	50	24	19	11	4	2	2	—	—	—	205
VI	95	47	24	6	5	4	—	—	—	—	—	181
Sa.	857	500	271	180	100	62	29	10	6	3	1	2019
%	42,5	24,8	13,4	8,9	4,9	3,0	2,5					100

b) Winter 1904/05.

	1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem	5 Sem.	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	9 Sem.	10 Sem.	11 Sem.	Sa.
I	406	144	114	44	36	8	6	1	—	3	—	762
II	221	117	69	54	23	18	5	5	3	—	—	515
III	263	140	97	68	27	18	8	7	2	2	—	632
IV	126	65	27	19	7	1	3	1	1	1	—	251
V	122	56	31	19	11	3	1	2	—	—	—	245
VI	162	60	28	18	4	3	3	—	—	—	—	278
Sa.	1300	582	366	222	108	51	26	16	6	6	—	2683
%												

Tab 81. Zahl der Kaufmannslehrlinge:

	Winter 1902/1903	Sommer 1903	Winter 1903/1904	Sommer 1904	Winter 1904/1905
I	382	347	505	387	468
II	373	346	380	311	390
III	324	290	371	315	417
IV	253	203	215	165	198
V	161	127	197	153	169
VI	99	110	146	134	192
Summa	1592	1423	1814	1467	1834
Absolute Schülerzahl	2245	1934	2596	2019	2683
Prozentsatz der Kaufm.-lehrlinge	70,9%	73,6%	69,5%	72,6%	68,4%

Verteilung der Kaufmannslehrlinge auf Gross- und Kleinhandel im Sommer und Winter 1904/05.

Tab. 82.

	en détail		en gros und en détail		Gesamtzahl der Kaufmannslehrlinge		Handlungsgehilfen, selbstständige Kaufleute, Handwerker etc.		Absolute Schülerzahl	
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.
I	12	22	375	92	387	468	209	294	596	762
II	15	23	298	76	313	390	74	125	387	515
III	27	23	288	120	315	417	134	215	449	632
IV	18	21	147	177	165	198	36	53	201	251
V	13	12	140	157	153	169	52	76	205	245
VI	20	21	114	171	134	192	47	86	181	278
Sa.	105	122	1362	793	1467	1834	552	849	2019	2683

Diese Zahlen zeigen, dass die Lehrlinge aus dem Kleinhandel nur schwach in unseren Schulen vertreten sind. Während uns der kleine Detailhandel fast gar keine Schüler sendet, halten die grossen kaufmännischen Betriebe, Spezialgeschäfte und Versicherungsgesellschaften vielfach darauf, dass ihre Angestellten die Fortbildungsschule besuchen.

B. Kurse für weibliche Angestellte und Handelsschülerinnen.

B. Kurse für weibliche Angestellte und Handelsschülerinnen.

Tab. 83. 1. Allgemeine Uebersicht.

	Handelsschule		Fortbildungsschule	
	Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1904	Winter 1904/05
Abs. Schülerinnenzahl	353	372	619	704
Zahl der Kurse	72	72	42	48
Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden .	190	190	122	140
Zahl der Kursteilnehmerinnen	2030	2177	1229	1506

Tab. 84. 2. Verteilung der Kurse auf die beiden Schulen.

	Handelsschule		Fortbildungsschule	
	Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1904	Winter 1904/05
1. Deutsch	10	10	1	2
2. Handelskorresp. .	12	12	2	2
3. Kaufm. Rechnen .	12	12	2	2
4. Schreiben	2	2	5	6
5. Stenographie . . .	2	2	10	11
6. Buchführung . . .	8	8	2	2
7. Handelskunde . . .	10	10	1	1
8. Handelsgeographie	12	12	—	—
9. Englisch	2	2	10	11
10. Französisch . . .	2	2	9	11
Summa	72	72	42	48

Tab. 85. Verteilung der Kursteilnehmerinnen auf die einzelnen Fächer.

	Handelsschule		Fortbildungsschule	
	Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1904	Winter 1904/05
1. Deutsch	317	330	35	61
2. Handelskorresp.. .	355	372	46	65
3. Kaufm. Rechnen .	355	372	50	55
4. Schreiben	39	42	156	201
5. Stenographie . . .	39	42	334	375
6. Buchführung . . .	195	241	64	79
7. Handelskunde . .	297	322	24	27
8. Handelsgeographie	355	372	—	—
9. Englisch	39	42	286	342
10. Französisch	39	42	234	301
Summa	2030	2177	1229	1506

Tab. 86. Durchschnittsstärke der Kurse.

Handelsschule		Fortbildungsschule	
Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1904	Winter 1904/05
28	30	29	31

Tab. 87. Zahl der auf die einzelne Schülerin entfallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden.

	Handelsschule			Fortbildungsschule		
	Zahl der belegten Wochenst.	Zahl der Schülerinnen	Stunden pro Schülerin	Zahl der belegten Wochenst.	Zahl der Schülerinnen	Stunden pro Schülerin
Sommer 1904 .	5460	353	15,5	3764	619	6
Winter 1904/05	5740	372	15,5	4198	704	6

Tab. 88. Alter der Schülerinnen.

Handelsschule:

	Unter 17	17—18	18 - 20	20—25	25—30	30 u. darüber	Summa
Sommer 1904	318	23	5	5	1	1	353
Winter 1904/05 . . .	343	14	10	2	3	—	372

Fortbildungsschule:

	Unter 17	17—18	18 - 20	20—25	25—30	30 u. darüber	Summa
Sommer 1904	402	84	63	53	14	3	619
Winter 1904/05 . . .	448	69	75	77	27	8	704

Tab. 89. In welchem Semester besuchen die Schülerinnen die Anstalt?

Handelsschule:

	1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	Summa
Sommer 1904	182	113	58	—	—	—	—	—	353
Winter 1904/5	172	150	50	—	—	—	—	—	372

Fortbildungsschule:

	1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	9 Sem.	10 Sem.	Summa
Sommer 1903 . . .	304	190	84	29	8	1	1	1	—	1	619
Winter 1904/5 . . .	367	185	99	30	18	3	1	—	1	—	704

2. Handelshochschule.

Wettbewerb für den Bau.

Das Kollegium hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein der Reichshauptstadt würdiges, dem Zweck in jeder Beziehung entsprechendes Gebäude für die Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin zu schaffen. Nach Feststellung des Bauprogramms wurden bedeutende Architekten zum Wettbewerb aufgefordert und die Herren Stadtbaurat Hoffmann, Ministerial- und Ober-Baudirektor Hinckeldeyn, Professor Messel, Geheimer Ober-Baurat Eggert sowie die Mitglieder des Präsidiums des Aeltestenkollegiums zu Preisrichtern gewählt. Als Stellvertreter für den Fall der Behinderung des Herrn Ober-Baudirektor Hinckeldeyn fungierte Herr Ober-Baurat Hossfeld.

Am Wettbewerb beteiligten sich folgende Firmen: Cremer & Wolffenstein, Erdmann & Spindler, Hoeniger & Sedelmeier, Reimer & Körte und Herr Bauinspektor Fürstenau mit zus. 8 Entwürfen. Nachdem die letzteren von sachverständiger Seite in bezug auf die Erfüllung der Vorschriften des Bauprogramms und der baupolizeilichen Vorschriften, sowie auch in bezug auf die von den Wettbewerbern aufgestellten Baukostenberechnungen einer Vorprüfung unterzogen worden waren, wurden dieselben dem Preis-

richterkollegium vorgelegt. Von den eingegangenen Entwürfen wurden 3 zur engeren Wahl gestellt und der mit dem Kennwort „Fugger“ bezeichnete Entwurf der Herren Cremer & Wolffenstein schliesslich als der beste erkannt. Etwaige Abänderungen wurden vorbehalten.

Erhaltung der Heiligengeist-kapelle.

Der Ausführung des Projekts stellte sich alsbald ein Hindernis entgegen: Ursprünglich war der Abbruch der auf dem Baugelände befindlichen, mit den Grundstücken Heilige-Geist-Gasse 10 und 11 und Spandauerstrasse 2 und 2a im Jahre 1892 durch Kauf erworbenen Heiligen-Geist-Kapelle geplant.



Erdgeschoss.

Seitens der Staatsbehörden wurde der dringende Wunsch geäussert, die Kapelle, ein Denkmal des XIII. Jahrhunderts, um ihrer historischen und kunstgeschichtlichen Bedeutung willen zu erhalten. Zugleich erklärten sich die hierfür zuständigen behördlichen Instanzen bereit, uns für den Verlust an Terrain dadurch zu entschädigen, dass hinsichtlich der Höherführung der Gebäude weitreichende Baudispense erteilt werden würden. Unter der Voraussetzung der Erteilung dieser Baudispense haben wir uns schliesslich nach reiflicher Erwägung bereit gefunden, die Heilige-Geist-Kirche zu erhalten, weniger im Interesse der Kaufmannschaft als im Interesse der Stadt Berlin und der Kunstgeschichte, welche in der Heiligen-Geist-Kapelle eins der ältesten Baudenkmäler Berlins



Erstes Stockwerk.



Zweites Stockwerk.

schätzt. Allerdings wird die Kirche in Zukunft nicht mehr gottesdienstlichen Uebungen geweiht sein, vielmehr wird sie zu einem Hörsaal umgestaltet werden.

Naturgemäss erforderte die Erhaltung der Heiligen-Geist-Kapelle eine Aenderung des gesamten Bauprogramms. Die Architekten Cremer & Wolffenstein haben eine, wie wir glauben, sehr glückliche Lösung für den Einbau der Kapelle in die Handelshochschule gefunden.

Beginn der Bauarbeiten.

Im Dezember wurde bereits mit dem Abbruch der auf dem Bauterrain befindlichen Gebäude begonnen, an deren Stelle sich bald der Neubau der Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin erheben wird.

Nebenstehend geben wir eine Ansicht der Handelshochschule nach dem neuesten Entwurf; die Grundrisse des Erdgeschosses, wie des ersten und zweiten Stockwerks findet der Leser auf Seite 334 u. 335.

3. Vorlesungen für junge Kaufleute.

Bewährung der Reorganisation.

Die vor einer Reihe von Jahren von uns eingeführten Vorlesungen für junge Kaufleute über ausgewählte Themata aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtskunde und der Handelsgeographie haben wir beibehalten. Die im Herbst 1903 eingeführte Neuorganisation, welche statt der langen Semestervorlesungen kürzere — 4 bis 8 stündige — Cyklen bei grösserer Mannigfaltigkeit der Themata vorgesehen hatte, hat sich gut bewährt.

Kurse.

Es wurden in 2 Vierteljahrskursen folgende Vorlesungen im Generalversammlungssaal der Korporation, im Börsengebäude, abgehalten:

A. Januar — März.

I. Zyklus. Rechtswissenschaft.

a) Ausgewählte Kapitel aus dem Recht der Schuldverhältnisse. Dozent: Herr Landrichter Dr. Siméon. 8 Stunden.

b) Ausgewählte Kapitel aus dem Personen- und Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dozent: Herr Rechtsanwalt Dr. Neumann. 4 Stunden.

c) Grundzüge des Gewerberechts. Dozent: Herr Rechtsanwalt Alexander-Katz. 4 Stunden.

II. Zyklus. Volkswirtschaftslehre.

a) Geschichte des deutschen Kaufmannsstandes bis zur Gegenwart. Dozent: Herr Professor Dr. Hoeniger. 8 Stunden.

b) Grundzüge des Versicherungswesens. Dozent: Herr Generalsekretär Dr. Alfred Manes. 3 Stunden.

c) Technik des Bankgeschäfts. Dozent: Herr Dr. Georg Obst. 5 Stunden.

B. Oktober — Dezember.

I. Zyklus. Rechtswissenschaft.

a) Das dritte Buch des Handelsgesetzbuchs: Die Handelsgeschäfte. Dozent: Herr Landgerichtsrat Dr. Marcus. 8 Stunden.

b) Rechte und Pflichten der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Dozent: Herr Justizrat Dr. Felix Landau. 4 Stunden.

c) Patent-, Marken- und Musterschutz. Dozent: Herr Justizrat Dr. Seligsohn. 4 Stunden.

II. Zyklus. Volkswirtschaftslehre und Handelsgeographie.

a) Geschichte des Bürgertums. Dozent: Herr Prof. Dr. Breysig. 6 Stunden.

b) Entwickelung und Bedeutung der Grossbanken. Dozent: Herr Dr. Ernst Loeb. 4 Stunden.

c) Das britische Weltreich. Dozent: Herr Direktor Dr. Otto Knörk. 6 Stunden.

4. Bibliothek und Lesehalle.

Die Benutzung der Bibliothek und der Lesehalle stand unter denselben Bedingungen wie im Vorjahre und hat ziffernmässig gute Fortschritte aufzuweisen. Neu eingeschrieben wurden 1177 Personen, grösstenteils junge Kaufleute, die sich von Mitgliedern der Korporation, noch häufiger von dem Vorstande eines kaufmännischen Vereins, Bürgschaft verschafft hatten. Einen festen Stamm von Lesern bilden jüngere national-ökonomische Schriftsteller, und mehrfach wurde die Bibliothek von auswärtigen Handelskammern — so von Görlitz, Leipzig, Stettin, Hanau und Frankfurt a. O. — in Anspruch genommen. Im ganzen wurden 213 Nicht-Kaufleute neu eingetragen. Vom Kataloge sind 299 Exemplare an Behörden und Handelskammern versandt worden, verkauft wurden 510 Exemplare; seit Nov. 1903 wurden die Neuerwerbungen allmonatlich als Anlage zur „Korrespondenz“ der Aeltesten gedruckt und Sonderabzüge in der Lesehalle unentgeltlich an Interessenten abgegeben. Um die Nachfrage nach besonders beliebten Büchern zu regeln, wurden Wunschkarten gedruckt, die nach Eingang des Buches als Postkarten an den Besteller abgehen.

Neu eingeschriebene Benutzer.

Auswärtige Handelskammern.

Katalog.

Einen Ueberblick über den jetzigen Bestand der einzelnen Abteilungen der Sammlung und über den Zuwachs an Neuanschaffungen während des Berichtsjahres gibt die folgende Tabelle:

Bestände.

Kapite	Zahl der Bände 1903	1904	Kapitel	Zahl der Bände 1903	1904
neine Handbücher, Adress-her, Sammelwerke	1000	1080	Rechtswissenschaft, allgemein, Bürgerliches Recht	1000	1150
ıtliches Recht	1500	1620	Justizgesetze, Zivilprozess, Konkurs, Strafrecht	200	320
etische Nationalökonomie	700	800	Handelsrecht, Seerecht, Wechselrecht	600	750
schaftswissensch., Soziale ge, Sozialpolitik, Armen- Gesundheitspflege, Sozial-ıokratie	500	650	Gewerberecht	200	250
			Genossenschaftswesen	100	150
politik, Gewerbe- und ıdelspolitik	800	1050	Technologie, Gewerbewesen, Warenkunde	800	1050
zwissenschaft, Zollwesen, ıerwesen	600	700	Statistik	800	900
			Verkehrswesen	400	550
ɔer-, Verlagsrecht, Marken- Musterschutz, Patent-ıt	200	250	Wirtschaftliche Interessen-Vertretung	500	550
			Völkerrecht, Kolonialpolitik, Auswanderung	150	180
:herungswesen	250	300	Erdkunde	500	700
Münze, Gewicht, Geld-, k-, Kreditwesen, Börse	1000	1150	Geschichte	1200	1400
ellungen, Messen, Märkte	50	70	Bildungs- und Unterrichtswesen	800	1100

Dazu kommen noch Fortsetzungswerke und Zeitschriftenbände, die einen grossen Teil des zur Verfügung stehenden Etats

— fast 3000 Mk. von insgesamt 10 000 Mk. — in Anspruch nahmen. Besonders stark vermehrt wurde die Literatur zur Kartellfrage, zur deutschen und englischen Handelspolitik, zur Wohnungsfrage, zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, zur Geographie von Ostasien und den Vereinigten Staaten, zur Binnenschiffahrt und zur Technik des Bankgeschäfts.

Fach-Adressbücher.

Um neben den wissenschaftlichen Interessen die praktischen Bedürfnisse der Geschäftswelt zu fördern, ist eine reichhaltige Sammlung von Firmenverzeichnissen und Fach-Adressbüchern der ganzen Welt angelegt worden. Eine bisher auf diesem Gebiete vorhandene Lücke, Nordamerika betreffend, wird mit Hilfe der durch Dr. Jastrow angeknüpften Beziehungen[1]) baldigst ausgefüllt werden.

Besuche nach Tageszeiten.

Der Besuch in den Abendstunden betrug in neun Monaten 13 180 Personen, oder pro Abend berechnet im Durchschnitt 66 Besucher. An den Sonntagen (10—12 Uhr) kamen durchschnittlich 54 Personen. Die Frequenz vormittags hob sich von 210 auf 230 tägliche Besucher.

Während des Dezembers wurde im Lesesaal eine Ausstellung der neueren Werke über alle Fächer des kaufmännischen Unterrichtswesens veranstaltet, um den Fortbildungsschullehrern, die an dem vom preuss. Handelsministerium veranstalteten Staats-Kursus teilnahmen, Gelegenheit zu geben, die Fachliteratur kennen zu lernen.

Entstaubung.

Noch erwähnt sei, dass im September eine gründliche Entstaubung der Bücherbestände stattfand, und zwar wurde ein erster Versuch mit dem Vakuum-Reiniger gemacht, der sehr günstig ausfiel.

XIII. Verschiedenes.

Gesetzentwurf betr. die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen usw.

Der dem Hause der Abgeordneten vorliegende Gesetzentwurf betreffend die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen usw. gab uns vom Standpunkte der Interessen des Gewerbebetriebes aus zu mannigfachen Bedenken Anlass, die wir dem Abgeordnetenhause in einer Eingabe darlegten; dieselbe wird wörtlich im Anhang wiedergegeben; an dieser Stelle betonen wir nur ihren Hauptinhalt.

Der § 1 des Gesetzentwurfs machte auf den unbefangenen Leser den Eindruck, dass die Polizeiverwaltungen das Recht erhalten sollten, die Prüfung und Ueberwachung der in dem Paragraphen genannten zahlreichen Anlagen anzuordnen und auszuführen. Bei genauerem Durchlesen der Begründung gewannen wir jedoch die Ansicht, dass bei den polizeilichen Vorschriften, die durch den Gesetzentwurf mit Rechtskraft ausgestattet werden

[1]) s. u. Beigabe I (Reisebericht), Abschn. 7.

sollten, lediglich an solche gedacht wurde, die sich damit begnügten, anzuordnen, dass eine Prüfung „durch Sachverständige“ stattfinden möchte, so dass nicht ein Sachverständiger von der Polizeiverwaltung in das Gebäude geschickt wird, sondern es dem Besitzer überlassen bleibt, Person und Zeitpunkt auszuwählen.

Wir waren der Meinung, dass ein Gesetzentwurf, der seine Absicht so wenig deutlich zum Ausdruck brachte, dessen hauptsächlichste Bestimmung nur mit Hilfe der Motive und durch Analogien mit älteren Gesetzen zu ergründen war, eine geeignete Grundlage für parlamentarische Beratungen nicht abgeben könnte. Der Versuch, derartige Gesetzentwürfe zu verbessern, hat nicht selten das gegenteilige Ergebnis gezeitigt, dass in den mühsam zustande gebrachten Verbesserungen sich in der Praxis nachträglich neue Unklarheiten und Schwierigkeiten zeigen. In dem vorliegenden Falle sahen wir uns zu der Bitte um Ablehnung des Entwurfs um so mehr veranlasst, da die Absicht des Gesetzes in seiner Ueberschrift und in der Formulierung des § 1 in abweichender Weise ausgedrückt war. In der Ueberschrift wurde der Entwurf lediglich bezeichnet als ein „Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung und Ueberwachung usw.“ Der § 1 sprach diese Kostenauferlegung aber aus, „soweit durch polizeiliche Vorschrift eine Prüfung dieser Einrichtungen vor der Inbetriebsetzung oder ihre dauernde Ueberwachung durch Sachverständige angeordnet würde“. Durch diesen Nebensatz sollte gleichzeitig die Rechtsgültigkeit derartiger polizeilicher Vorschriften gesetzlich festgelegt werden, und aus der Begründung ging hervor, dass in diesem Nebensatz die hauptsächlichste und grundlegende Bestimmung des Gesetzentwurfs zu suchen war.

Der Versuch, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Aenderung mit positiven Tatsachen zu belegen, wurde in der Begründung in nennenswertem Umfange überhaupt nicht gemacht. Statt der Anführung positiver Tatsachen in statistischer Zusammenstellung begnügte sich die Begründung vielmehr mit allgemeinen Wendungen. Die meisten derselben waren so unbestimmt gehalten, dass es kaum möglich war, ihnen gegenüber Widerspruch oder Zustimmung zu äussern.

Der Entwurf hat eine grössere Tragweite, als ihm nach den in § 1 aufgezählten Anlagen zukam, weil er durch den Zusatz

> „und Einrichtungen, deren Benutzung oder Betrieb mit ähnlichen Gefahren verbunden ist“

eine unübersehbare Reihe von Anlagen, ja auch solcher, die erst auf Grund zukünftiger Erfindungen erstellt werden sollten, der Möglichkeit polizeilicher Reglementierung — sogar durch die kleinste Ortspolizeibehörde — aussetzte. Er beschränkte sich auch nicht auf Gewerbebetriebe, sondern legte die gleichen Verpflichtungen dem privaten Besitzer jeder einschlägigen Anlage, so

beispielsweise dem Hauseigentümer für seine elektrischen Anlagen, auf.

Die nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs notwendige Einsetzung besonderer polizeilich anerkannter Sachverständiger würde zur Folge haben, dass alle diejenigen Sachverständigen, die bisher die Kontrolle derartiger Anlagen als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben, diese im wesentlichen verlieren müssten, wenn sie nicht in die Reihe der polizeilich anerkannten Sachverständigen aufgenommen würden. Die Frage, ob die Einführung des Erfordernisses polizeilicher Anerkennung eine Beschränkung der reichsgesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit enthält, wird sich zwar nicht allgemein beantworten lassen. Dass aber dieser Gesichtspunkt nicht sehr fernliegend ist, geht daraus hervor, dass in einem Urteil des Kammergerichts vom 13. Juli 1903, welches nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung der Polizei die Befugnis abspricht, eine Prüfung der Mineralwasser-Apparate durch polizeilich ernannte Sachverständige anzuordnen, dies mit den Worten begründet: „es wird hiermit für diese eine ausschliessliche Gewerbeberechtigung auf Prüfung der Mineralwasser-Apparate geschaffen", und hierzu „fehlt der Polizei die Befugnis".

Endlich erhielt der Gesetzentwurf eine grössere Wichtigkeit wegen der Beziehungen der Materie zum Polizeikostengesetz vom 20. April 1892. Dieses Gesetz stellt den Beitrag fest, der in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung von der Ortsgemeinde pro Kopf der Bevölkerung zu zahlen ist. Der Beitrag ist je nach Grössenklassen der Städte verschieden. Wenn er von 70 Pf. ansteigend, bei Berlin die etwa $3^1/_2$fache Höhe von 2,50 Mk. erreicht, so geschieht dies mit unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die grossstädtische gewerbliche Entwickelung umfangreichere Kosten verursacht. Würden die in Aussicht genommenen Revisionen durch die Polizeiverwaltung selbst erfolgen, so würde der Sachverhalt der sein, dass die Gewerbetreibenden die Kosten doppelt aufbringen müssten: nämlich einmal durch ihre Beteiligung an der Gewerbe-, Einkommen- und Gebäudesteuer, die eine Beteiligung an der Kopfrate von 2,50 Mk. darstellt, und sodann durch die im Gesetz vorgeschlagene besondere Vergütung. Wird statt dessen dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt, seine Anlagen durch polizeilich ernannte Sachverständige auf seine Kosten revidieren zu lassen, so wird hier die Entlastung der Polizeiverwaltung von der ihr auf Grund des Polizeikostengesetzes obliegenden Kostenpflicht auf einem Umwege durchgeführt.

Sollte jedoch, trotz unserer Bedenken, das Abgeordnetenhaus beschliessen, dem Entwurf zuzustimmen, so baten wir, wenigstens die heute bereits in weitem Umfange bestehende Kontrolle durch selbstgeschaffene Organe der Gewerbetreibenden, da, wo sie auch nach behördlicher Meinung sich als

ausreichend erweist, nicht ohne Grund zu ertöten. Die Entwickelung der Dampfkesselrevisionen in Preussen hat den Nachweis geliefert, dass auf die Dauer die Behörde selbst der kontrollierenden Tätigkeit von Vereinen in freier Selbstverwaltung den Vorzug geben muss. Eine analoge Behandlung anderer Anlagen wird jetzt dadurch erleichtert, dass inzwischen der grösste Teil derselben in reichsgesetzlich vorgeschriebenen Berufsgenossenschaften organisiert und deren Revisionen bereits unterstellt ist. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hatte den Vorschlag gemacht, eine entsprechende Entwickelung durch folgenden Zusatz zum Gesetz anzubahnen:

> „Vereine von Besitzern prüfungspflichtiger Anlagen und Berufsgenossenschaften, die den Nachweis führen, dass sie zum Zweck der Unfallverhütung über die ihnen angehörigen Betriebe eine sachverständige Kontrolle üben, können durch den Minister für Handel und Gewerbe widerruflich ermächtigt werden, die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen durch den von ihnen beauftragten Sachverständigen ausführen zu lassen. Die Mitglieder solcher Vereine und Berufsgenossenschaften sind von den amtlichen Revisionen befreit.“

Wir richteten daher an das Haus der Abgeordneten die Bitte, eventuell diesen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen.

Das Abgeordnetenhaus lehnte den Gesetzentwurf nicht ab, sondern nahm ihn mit einer Reihe von Abänderungen, durch welche mehrere ungerechtfertigte Härten des Entwurfs beseitigt wurden, an. Diesen Aenderungen stimmte jedoch das Herrenhaus nicht zu, so dass der Entwurf an das Abgeordnetenhaus zurückverwiesen wurde. Dort wurde er der Kommission zur nochmaligen Prüfung übergeben, und wir nahmen Veranlassung, eine zweite Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten, in der wir dasselbe dringend baten, an seinen Abänderungsbeschlüssen festzuhalten, damit nicht ein ganz und gar unerträgliches Gesetz zustande käme. Wir sprachen uns zu den einzelnen Fragen in folgender Weise aus:

1. Nach dem Beschlusse des Herrenhauses zu § 1 des Entwurfs sollen Elektrizitätsanlagen ganz allgemein überwachungsbedürftig sein, während dies nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten (§ 2 des abgeänderten Entwurfs) auf die dort benannten, besonders feuer- oder explosionsgefährlichen Betriebe eingeschränkt wird.

Durch den Beschluss des Herrenhauses wird eine sehr wesentliche und höchst überflüssige Belastung sowohl für die elektrische Industrie als auch für deren Konsumenten herbeigeführt. Die Revisionsbedürftigkeit elektrischer Anlagen wird häufig mit Brandstatistiken begründet, welche sich nicht auf eine zuverlässige Unterlage stützen; es ist erwiesen, dass in vielen Fällen, in denen

Brandursachen nicht festgestellt werden konnten, dem berüchtigten Kurzschluss die Schuld beigemessen wird.

Gleichwohl waren von den 1923 Bränden, zu deren Löschung die Berliner Feuerwehr nach dem jüngst erschienenen Verwaltungsberichte derselben für das Etatsjahr 1903 gerufen wurde, nur 21 Brände, also noch nicht einmal 1 %, auf fehlerhafte elektrische Leitungen zurückzuführen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass solche fehlerhafte Anlagen vermieden werden können, wenn man die Installation erfahrenen und gewissenhaften Monteuren anvertraut, die sich aus eigenem Antriebe auch verpflichten, von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen. Auch ist bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. d. M. von verschiedenen Seiten im Gegensatze zu den Ausführungen, welche im Herrenhause am 1. Dez. cr. von dem Referenten Herrn Geheimrat Slaby gemacht wurden, überzeugend dargelegt worden, dass die Aufnahme und Fassung des § 2 Abs. 1 in jeder Hinsicht für die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen genügt, und dass die von dem Herrenhause vorgenommene Verschärfung der Ueberwachung, die ohnehin mit zahlreichen Störungen des Betriebes verknüpft ist, einer grossen Reihe wirtschaftlicher Betriebe einen vollständig unnötigen und unnützen Kostenaufwand verursachen würde.

2. Das Herrenhaus hat ferner dem Abs. 2 des § 2 die Zustimmung versagt, mit welchem gefordert wird, dass über die bei den Prüfungen der elektrischen Anlagen anzuwendenden Grundsätze Vertreter der Wissenschaft und Praxis gutachtlich zu hören sind. In Anbetracht der für den Laien meist schwer verständlichen, in beständigen Veränderungen sich befindenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik halten wir diese Vorschrift für durchaus notwendig. Aus diesem Verkehre mit den Fachmännern wird sich auch ergeben, in welchem Umfange die Ueberwachungsbedürftigkeit der in Abs. 1 des § 2 genannten Gruppen von elektrischen Anlagen auf die Dauer sich als notwendig erweisen wird und in welcher Weise die Ueberwachungsgrundsätze der Entwickelung der Elektrotechnik angepasst werden können.

3. Der Abs. 2 des § 2 hat noch insofern eine besondere Bedeutung, weil nach Lage der Sache bei der gutachtlichen Anhörung von Vertretern der Wissenschaft und der Praxis zunächst der über ganz Deutschland verbreitete Verband Deutscher Elektrotechniker in Betracht kommen muss und daher eine gewisse Garantie dafür gegeben ist, dass in den einzelnen deutschen Staaten, in welchen analoge Bestimmungen bezüglich der Ueberwachung elektrischer Anlagen erlassen sind oder werden, die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen werden. Freilich ist, da es sich nur um gutachtliche Aeusserungen handelt, diese Garantie noch nicht genügend, und das Haus der Abgeordneten hat daher mit

Recht eine Resolution gefasst, in der die Staatsregierung ersucht wird, darauf hinzuwirken, dass einheitliche Vorschriften über die Prüfung der in dem Gesetzentwurfe behandelten Anlagen für das Reichsgebiet erlassen werden.

Mit der Ablehnung des Abs. 2 des § 2 hat das Herrenhaus auch dieser Resolution seine Zustimmung versagt; wir haben aber dringend gebeten, auf diese nicht zu verzichten, da die in Abs. 2 des § 2 enthaltene Garantie uns nicht als ausreichend erscheint und durch die Resolution eine notwendige Ergänzung dieser Bestimmung angefügt wird.

Bis zum Schlusse des Berichtsjahres hatte die Kommission des Abgeordnetenhauses noch nicht getagt. —

Missstände in der Behandlung deutscher Wollen.

Im Sommer des Berichtsjahres wurden uns aus den Kreisen des hiesigen Wollhandels Klagen darüber unterbreitet, dass deutsche Wollen nach der Schur vielfach nicht sachgemäss behandelt werden; die Wolle, welche infolge der winterlichen Stallausdünstung der Schafe stark mit Feuchtigkeit durchsetzt ist, wird dessenungeachtet zumeist ohne weiteres seitens der Produzenten sofort in Säcke gepackt und so zum Verkauf gebracht. Die feuchte Wolle erhitzt sich in den Säcken, es vollzieht sich ein Verbrennungs- und Verwesungsprozess, und nach einigen Wochen ist nicht nur ein vorher gänzlich untaxierbarer Gewichtsverlust infolge der Verdunstung der Feuchtigkeit und eine Verbrennung von Wollsubstanz eingetreten, sondern die Wolle hat auch ihre besten Eigenschaften: Kraft, Glanz und Elastizität vielfach verloren; sie ist matt und gelb geworden.

Wir hielten es für angezeigt, diese Angelegenheit zunächst in einem grösseren Kreise von Interessenten aus den verschiedenen Teilen Norddeutschlands zu behandeln und beriefen zu diesem Zwecke auf den 14. Nov. eine Versammlung von Wollhändlern und Spinnern, Einzelpersonen, wie Vertreter von Fachvereinigungen und von Handelskammern, welche zu den Klagen Stellung nehmen sollte. In dieser Besprechung wurden die gerügten Missstände vielfach anerkannt, zugleich aber wurde darauf hingewiesen, dass das Geschäft des Jahres 1904 als anormal angesehen werden müsste und die aus ihm zutage getretenen Klagen nicht auf andere Jahre verallgemeinert werden dürften; auch wurde hervorgehoben, dass in den letzten Jahren manches geschehen sei zur Beseitigung der Ursachen der gerügten Missstände. Immerhin wurden die Klagen aus allen Teilen Norddeutschlands von Händlern wie von Spinnern bestätigt und schliesslich eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt, welche mit den landwirtschaftlichen Verbänden und Behörden über die Wünsche des Handels und der Industrie bezüglich der Behandlung der Wolle nach der Schur verhandeln soll. Im Dezember hat die Kommission ihre Beratungen zunächst mit dem Verein der Merinozüchter begonnen.

Verwendung ausländischen Weizens in Deutschland

Eines der Hauptargumente, mit welchen sich die Agrarier gegen die Einfuhr ausländischen Getreides wenden, besteht in der Behauptung, dass Deutschland in der Lage sei, seinen Bedarf an Brotgetreide aus eigenem Anbau vollständig zu decken. Mit dieser Frage beschäftigte sich im Berichtsjahre der hiesige Börsenvorstand (Abteilung Produktenbörse). Das Ergebnis seiner Beratung ist in dem folgenden, uns am 23. Mai 1904 übermittelten Gutachten niedergelegt worden.

„In der Sitzung des Börsenvorstandes (Abteilung Produktenbörse) vom 12. Dez. 1903 ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob die Behauptuung Berechtigung hat, dass Deutschland den ausländischen Weizen nicht entbehren könne, und dass mit deutschem Weizen ohne Mischung mit fremdem ein im Backprozess rationell zu verwertendes Mehl sich nicht herstellen lasse. Zur Prüfung der Frage wurde eine Kommission beauftragt, bestehend aus den Herren:

Aeltesten Siegmund Pincus als Vorsitzenden,
„ Bernhard Meyer,
Alfred Zielenziger,
Leopold Badt, Mitglied der Handelskammer,
Rittergutsbesitzer Eyssenhardt,

Kooptiert wurden später von der Kommission:

Herr Max Buggisch, } als Vertreter des Müllereigewerbes,
„ Carl Salomon, }

und für den erkrankten Herrn Rittergutsbesitzer Eyssenhardt
Herr Graf von der Schulenburg,

über deren Verhandlungen folgendes zu berichten ist:

Die Kommission erörterte zunächst folgende Fragen:

1. Kann Deutschland ohne Auslandsweizen bestehen?
2. Warum wird der ausländische Weizen höher bezahlt?

und sodann die Fragen:

3. Gibt ausländisches Weizenmehl, allein verbacken, ein beliebtes Feingebäck?
4. Ist dasselbe bei inländischem Weizenmehl der Fall?
5 Wie verhält sich im Produktionsquantum taxweise der Anbau englischen Weizens zu dem Anbau von altem, deutschen Landweizen?

Die Frage 1 „Kann Deutschland ohne Auslandsweizen bestehen?“ ist wie folgt beantwortet worden:

Deutschland ist zurzeit nicht imstande, den erforderlichen Bedarf an Weizen aus eigener Produktion zu decken; denn es führt bei ca. 3 Millionen Tonnen Inlandsproduktion nach Abrechnung des Saatgutes zum Konsum 2 Millionen Tonnen Weizen jährlich vom Auslande ein. Diese Einfuhrmenge aber durch gesteigerte Inlandsproduktion zu ersetzen, ist bei der Höhe der Fehlmenge und bei der fortgesetzt zunehmenden Bevölkerung

Deutschlands und dem wachsenden Verbrauch von Weizen wenn nicht ganz, so doch auf absehbare Zeit ausgeschlossen.

Zur Frage 2 „Warum wird der ausländische Weizen höher bezahlt?“ ist folgendes auszuführen:

Der ausländische Weizen wird in der Regel deshalb höher bezahlt, weil er Eigenschaften besitzt, die dem Gros des deutschen Weizens fehlen. Er ist a) trockener, b) haltbarer, c) ergiebiger und d) reicher an Kleber- und Proteingehalt.

a) Die grössere Trockenheit ist darauf zurückzuführen, dass der ausländische Weizen in klimatisch günstigeren Ländern wächst; die Zeit des Wachstums und der Reife ist eine schnellere, und es vermindert sich die Gefahr der Beschädigung der Qualität durch ungünstiges feuchtes Wetter. Trockenheit des Weizens ist die Voraussetzung für

b) die Haltbarkeit desselben und der daraus gewonnenen Fabrikate. Die Erfahrung lehrt, dass Mehl aus inländischem Weizen nur kurze Lagerung verträgt, dass es im Sommer häufig dumpfig und klumpig wird, und dass man nur durch sorgfältige und kostspielige Behandlung eine Verringerung der Qualität verhindern kann. Das aus ausländischem Weizen gewonnene Mehl hingegen kann ohne jede Benachteiligung 1—$1^1/_2$ Jahr aufbewahrt werden.

c) Die Ergiebigkeit und die bessere Mahlfähigkeit des ausländischen Weizens, welche ebenfalls mit der Trockenheit zusammenhängt, überragt bei weitem das inländische Produkt. Das aus fremdem Weizen hergestellte Mehl nimmt bei der Teigbereitung eine grosse Menge Wasser an. Je mehr Teig vorhanden ist, um so grösser muss das Quantum Ware sein, welches der Bäcker erzeugen kann. Der Unterschied hierbei zwischen den beiden Mehlarten ist nach den Erfahrungen ein so bedeutender, dass sich schon aus diesem Grunde zum grossen Teile die höhere Bewertung des ausländischen Weizens erklärt.

d) Endlich kommt der Kleber- und Proteingehalt in Betracht. Nach vielfach angestellten Untersuchungen ist derselbe fraglos erheblich höher bei ausländischem Weizen als der Kleber- und Proteingehalt des Mehles aus inländischem. Er wird hauptsächlich bedingt durch die kurze Vegetationsfrist. Die absolute Stickstoffaufnahme und damit die Protein- und Kleberbildung vollzieht sich zwar in demselben Masse wie bei uns, die Stärkemehlbildung aber kann nicht gleichen Schritt halten, so dass der Prozentsatz des Kleber- und Proteingehaltes auf Kosten des Stärkemehls sich erhöht.

Bei dem von uns in Vergleich gestellten Inlandsweizen handelt es sich um Durchschnittsqualität, allgemeine Marktware. Es kommen auch im Inlande Weizensorten vor, welche den ausländischen Weizen fast erreichen. Dieselben können aber als vereinzelte Ausnahmen hier nicht in Betracht kommen.

Zu Frage 3 „Gibt ausländisches Weizenmehl, allein verbacken, ein beliebtes Feingebäck?“ ist zu bemerken, dass das Verbacken von reinem ausländischen Weizenmehl sehr selten vorkommt und zwar nur zur Herstellung von Luxusgebäck. Für den allgemeinen grossen Konsum kommt nur Mischmehl in Betracht. Durch den Zusatz von Auslandsmehl wird eine Backware erzielt, welche den Anforderungen des Publikums entspricht. In den grösseren Städten, wo höhere Ansprüche an die Backware gestellt werden, ist es ganz unmöglich, den Zusatz von ausländischem Weizenmehl fortzulassen. Das Auslandsmehl hat ausser den oben erwähnten Vorzügen noch die Eigenschaft, dass das Gebäck zart, locker und rösch wird, schmackhaft und leicht verdaulich ist, als Gebäck ansehnliche Form und Grösse erhält.

Demgegenüber ist die Frage 4: „Gibt inländisches Weizenmehl ein befriedigendes Gebäck?“ dahin zu beantworten:

Bei qualitativ gutem deutschen Weizen lässt sich mit aus solchem hergestellten Weizenmehl ein befriedigendes Gebäck herstellen, wenn es auch die Vorzüge des aus mit ausländischem gemischten Weizenmehl hergestellten Feingebäcks nur in Ausnahmefällen erreichen wird und die sub 2 erklärten Vorteile nicht hat.

Die Beantwortung der Frage 5: „Wie verhält sich im Produktionsquantum taxweise der Anbau englischen Weizens zu dem Anbau von altem deutschen Landweizen?“ ist folgende:

Auf englischen und ähnlichen Weizen entfallen mindestens 80 %, auf kleberreicheren deutschen Landweizen ca. 20 %. Der erstere hat den guten deutschen Weizen verdrängt, weil der Ertrag ein wesentlich grösserer ist. Der verstärkte Anbau von englischen Weizensorten bildet auch die Ursache der grossen Einfuhr von kleberreichem ausländischen Weizen.“

XIV. Verkehrswesen.

A. Verkehrsbureau.

Allgemeine Organisation.

Das Verkehrsbureau der Korporation, dessen Aufgaben im vorigen Jahrgange (S. 233/235) näher beschrieben sind, ist auch im laufenden Jahre weiter ausgestaltet worden. Seine Inanspruchnahme ist in stetem Steigen begriffen. Im Berichtsjahre musste wiederum die Zahl der für die Geschäftsführung überwiesenen Kräfte vermehrt werden. Die Auskunftserteilung erfolgte mündlich wie schriftlich, auch telephonisch, und erstreckte sich in

Eisenbahnabteilung.

der Eisenbahnabteilung ausser auf Tarifberechnungen in den inneren deutschen und den internationalen Verkehren auch auf die inneren fremdländischen Tarife, deren Kenntnis namentlich

da von besonderem Interesse ist, wo die Möglichkeit direkter Abfertigung wegen der Verschiedenartigkeit der Güterklassifikations-Systeme ausgeschlossen ist bezw. wo die Umkartierung, — sei es an der Reichsgrenze, sei es an einer anderen Verbandstation — billigere als die direkte Fracht ergibt oder wo endlich die Versand- oder Bestimmungsstation in den direkten Verkehr nicht einbezogen ist. Neben der Bezifferung der Frachten selbst bezogen sich die dem Bureau gestellten Fragen auf die Anwendung und Auslegung der Klassifikationsvorschriften, der Bestimmungen über die Behandlung von Privatgüterwagen, der Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung, des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und vieler anderer für den Eisenbahnverkehr und dessen Tarife gegebenen Vorschriften. In Reklamationsfällen wurde den Interessenten mit Rat und Tat an die Hand gegangen, und soweit es sich bei dem lebendigen Verkehr mit den Verfrachtern erwünscht zeigte, Verbesserungen und Ergänzungen auf dem in Frage stehenden Gebiete an zuständiger Stelle anzuregen, ist dies geschehen.

In der Zollabteilung des Bureaus erstreckte sich die Auskunftserteilung neben der Bezifferung der in- und ausländischen Zollsätze auf eine Reihe anderer oft wiederkehrender Fragen, wie: Zollabteilung.

Abfertigungsbefugnisse der deutschen, österreichischen und russischen Zoll -und Steuerstellen, Begleitscheinregulativ, Eisenbahnzoll-, Postzoll-, Niederlage-, Privatlager-, Weinlager-, Konten-Regulativ, Zollregulativ für Reisstärkefabrikate, Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten, Regulativ betreffend die Gewährung von Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten, Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz, Deklarationsscheinverkehr, Mess-, Markt- und Veredelungsverkehr, Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande nebst Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, Kreditierung von Eingangsabgaben, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes hinsichtlich der Einfuhrscheine, Bestimmung für Uebergangsabgaben, Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren, Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz, Verfahren bei der zollamtlichen Ermittelung der Garnnummern bezw. der Feinheitsklasse der Garne, Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine, Verfahren behufs Bestimmung des Baumwollengehalts im Wollgarn, zollamtliche Ermittelung des relativen Gewichts von unbedruckten und bedruckten wollenen und halbwollenen Waren u. a. m.

Es wurde ferner Auskunft erteilt über die mit Deutschland und über die zwischen fremden Nationen untereinander abge-

schlossenen Handelsverträge, sowie betreffs der Ursprungszeugnisse, Fakturen und sonstiger von den einzelnen auswärtigen Staaten verlangten Legitimationspapiere, ausserdem bezüglich der Handels- und Gewerbesteuern und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Auslandes, soweit sie namentlich für deutsche reisende Kaufleute Interesse haben.

B. Eisenbahnen.

Berliner Vollringzüge.

Im Berliner Stadt- und Ringbahnfahrplan waren, wie bisher, so auch für den Sommer 1904 sogenannte Vollringzüge nur in sehr beschränktem Umfange vorgesehen, für die Zeit von 8 Uhr morgens bis gegen 4 Uhr nachmittags aber überhaupt nicht eingestellt. Da die Bautätigkeit sich in den letzten Jahren immer mehr an die Peripherie und in die von der Vollringlinie durchschnittenen Vororte gezogen hat, ausserdem auch diejenigen Geschäfte, welche Lagerplätze nötig haben, in immer weiterem Masse in die Aussenbezirke gedrängt werden, wurde das Fehlen der Vollringverbindung gerade während der Hauptgeschäftszeit von den beteiligten Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Agenten usw. fortgesetzt schwer empfunden. Wir sind aus diesem Grunde unter dem 30. April bei der hiesigen Königl. Eisenbahn-Direktion für die Einlegung von Vollringzügen auch in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags eingetreten. Die Königl. Eisenbahn-Direktion hat sich indes zur Einlegung dieser Züge vorläufig nicht entschliessen können und zwar, wie sie zur Begründung ausführte, weil nach den vorliegenden Erfahrungen die Vollringzüge nur in den Stunden des Berufs- und Arbeiterverkehrs genügend Besetzung fänden, während der übrigen Tagesstunden aber zurzeit ein Bedürfnis nicht vorläge.

Fahrplan Berlin—Warschau.

Auf die im Oktober v. J. von uns ergangene Anregung auf Einrichtung einer Tagesverbindung Berlin—Warschau über D.-Eylau—Illowo—Mlawa ist uns unterm 11. März von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Danzig die Mitteilung zugegangen, dass die russische Bahnverwaltung die Einlegung von Anschlusszügen Mlawa—Warschau im Anschluss an die Züge 55/56 Berlin—Posen—Eydtkuhnen zunächst abgelehnt habe. Indes werde auf dem Wege über Alexandrowo vom 1. Mai folgende neue Zugverbindung Berlin—Warschau hergestellt: ab Warschau $5^{0}\,41''$ vorm. M.E.Z. an Berlin (Schl. Bhf.) $7^{0}\,12'$ abends M.E.Z., und in der Gegenrichtung ab Berlin (Schl. Bhf.) $9^{0}\,50'$ vorm. M.E.Z. an Warschau $12^{0}\,11'$ nachts M.E.Z. Gegen die bisherige Verbindung Berlin—Warschau und umgekehrt mit den preussischen Schnellzügen D 55/56 bedeutet dies einen Zeitgewinn von 7½ Stunden in der Richtung nach und von 4½ Stunden in der Richtung von Warschau.

Nachnahmenauszahlung.

In betreff der Auszahlung von Nachnahmen im Eisenbahn-

verkehr hat die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin im Februar zur Aeusserung darüber aufgefordert, ob und in welcher Beziehung in den Interessentenkreisen besondere Wünsche bestehen, insbesondere ob ein Bedürfnis vorliegt, im Verkehr mit deutschen Bahnen die Auszahlung durch die Post seitens der Empfangsstation bewirken zu lassen. Wir haben nach Anhörung der ständigen Deputation für Speditions- und Verkehrswesen und einer Anzahl Einzelversender die Frage verneint. In den Kreisen der Spediteure würde besonderer Wert darauf gelegt, dass das bisherige durchaus bewährte Verfahren der monatlichen Abrechnung beibehalten wird; auch den Einzelaufgebern gegenüber, welche Nachnahmescheine erhalten, vollzöge sich die Ausgleichung bei dem heutigen Verfahren glatt. Die Auszahlung durch die Post würde eine Verteuerung der Spesen und eine Erschwernis der Kontrolle mit sich bringen, auch schliesslich nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versender und Empfänger darüber führen, wem von beiden die Portokosten zur Last fallen.

Gewichtsermittelung für Butter im Eisenbahnverkehr.

In sehr vielen Kontrakten zwischen den Abnehmern der Molkereien und den Molkereien bezw. den Gutsbesitzern wird Anerkennung des Bahngewichts festgelegt. Nun gehen in einer grossen Anzahl von Fällen die Buttersendungen mit mehr oder minder erheblichen Gewichtsdifferenzen in Berlin ein und zwar auch zu Zeiten, in denen ein natürlicher Schwund ausgeschlossen ist, bezw. auch da, wo die Ware in Kühlwagen eintrifft. Zurückzuführen sind die Abweichungen nach Meinung der Sachverständigen — von anderen Abfertigungsmanipulationen abgesehen — in erster Reihe darauf, dass die Aufgabestationen in den meisten Fällen das Gewicht nach oben auf volle kg abrunden und damit bei der Natur der Verwiegung auf den Dezimalwagen jedes Mehr gegen das spitz festgestellte Gewicht ganz besonders in die Erscheinung tritt; im Frachtbriefe wird dann in der Spalte „Wirkliches Bruttogewicht“ das Wiegeergebnis mit vollen kg beziffert, nur wenige Stationen runden auf halbe kg ab. Um den Streitigkeiten zu begegnen, die hieraus fortgesetzt zwischen Versender und Empfänger entstehen, haben wir uns nach Anhörung der ständigen Deputation der Berliner Butter-Händler an die hiesige Königl. Eisenbahn-Direktion unter eingehender Darlegung der Verhältnisse mit dem Ersuchen gewandt, dieser den Berliner Butterhandel sehr wesentlich interessierenden Frage im Verein mit den übrigen am Butterverkehr mit Berlin beteiligten Eisenbahnverwaltungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und an die betreffenden Dienststellen Weisung erlassen zu wollen, deren Befolgung möglichste Einheitlichkeit und Genauigkeit in der Gewichtsfeststellung für Buttersendungen gewährleistet. Insbesondere bezeichneten wir es hierbei als erwünscht, die Kübel durchweg einzeln zu verwiegen und das so festgestellte Gewicht einzeln im Frachtbriefe zu verzeichnen. Die Eisenbahnver-

waltung hat dem Ersuchen gegenüber zunächst eine ablehnende Haltung eingenommen und zur Begründung u. a. ausgeführt, es würde eine derartige Gewichtsermittelung wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes auf das Annahme- und Verladegeschäft von störendem Einflusse sein, auch bei der Auslieferung sich schon deswegen als unausführbar erweisen, weil die Butterempfänger erfahrungsgemäss eine vorzugsweise beschleunigte Auslieferung ihrer Sendungen beanspruchen.

Verwendung von Umsatzwagen im Verkehr mit Russland.

Auf die Mitteilung, dass beabsichtigt sei, zunächst für die Ausfuhr von Schnittholz aus Galizien und der Bukowina Umsatzwagen zu verwenden, welche ohne Umladung auf die breiteren russischen Geleise übergehen können, und umgekehrt, wandten wir uns unterm 11. April an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg mit der Bitte, dafür einzutreten, dass bei der Einstellung von dergleichen Wagen neben anderen in erster Reihe auch der bekanntlich sehr beträchtliche Eierverkehr berücksichtigt wird. Es würde ausserordentlich zur Hebung dieses Verkehrs beitragen, wenn die lästige und mit Kosten und Warenausfall durch Bruch verknüpfte Umladung an der Grenze der Breitspurzone ausgeschaltet und die Sendungen von der Ausgangs- bis zur Bestimmungsstation direkt durchbefördert werden könnten. Die Königl. Eisenbahn-Direktion eröffnete uns hierauf, dass zur Zeit ein Verkehr zwischen Deutschland und Russland unter Anwendung von Umsatzwagen nach Breidsprecherschem System im Bereiche der preussischen Staatsbahnen nur für den Grenzübergang Illowo/Mlawa bestehe, es werde indes beabsichtigt für den Verkehr über Prostken/Grajewo und Kattowitz/Sosnowice ein gleiches Verfahren einzuführen. Für den Eierverkehr würden diese Wagen nur im Verkehr von Stationen der St. Petersburg—Warschauer, Moskau—Brester, Südwest- und Weichseleisenbahn benutzt werden können, weil nur diese Bahnen die Beschaffung von dergleichen Wagen in Erwägung gezogen haben.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

Gemäss Art. 59 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr soll periodisch eine aus Delegierten der vertragschliessenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um die zu dem Uebereinkommen für notwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. Im Auftrage von zuständiger Seite haben wir uns zu den von verschiedenen Staaten ausgehenden, zunächst als vertraulich zu behandelnden Anträgen geäussert und darüber hinaus noch unsererseits neben verschiedenen sonstigen Ergänzungen den von uns bereits im Jahre 1894 gestellten und damals von mehreren preussischen Bezirkseisenbahnräten unterstützten, eingehend begründeten Antrag wiederholt, es möge die im Art. 8 vorgesehene obligatorische Duplikatausfertigung zu einer fakultativen umgestaltet werden, ähnlich wie in der deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung

(§ 54,5), bezw. im österreichisch-ungarischen Betriebsreglement (§ 54).

Aufnahme des Artikels Wein in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter.

Bei der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen ist beantragt worden, Wein für die 4 Monate November bis Februar in das Verzeichnis des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter aufzunehmen. Wir haben uns unterm 6. Januar auf eine Anfrage der Königl. Preuss. und Grossherzoglich-Hessischen Eisenbahn-Direktion zu Mainz, auf Grund umfangreicher Erhebungen, zu der Frage geäussert und u. a. folgendes ausgeführt: 1. Wein vermag im Detailverkehr Eilfracht wohl zu tragen, nicht aber im Engroshandel. Eine eilgutmässige Beförderung in letzterem während der gedachten Zeit aus entfernteren Orten in der Luft leicht zugänglichen Güterwagen dürfte keinen Zweck haben, da die Einwirkung der Kälte nicht ausgeschlossen, sondern nur in der Dauer eingeschränkt werden würde, überdies Weine sowohl in Fässern, wie in Flaschen eine Kälte von mehr als 2 Grad ohne Schaden nicht vertragen. Zum Schutze gegen Kälte sind durch Isolierwände geschützte, dauerhafte, aber nicht mit Heizvorrichtungen versehene Güterwagen erforderlich, das letztere deshalb, weil die Heizung nicht immer kontrolliert werden kann und weil ausserdem Weine, die erhöhten Wärmegraden ausgesetzt gewesen sind, bei Aus- bezw. Umladungen durch die Kälte um so empfindlicher getroffen werden. Anderen Schutz gegen die Temperatureinwirkung als Beförderung in solchen Wagen, gibt es nach fachmännischen Urteilen im allgemeinen nicht, insbesondere vermögen Doppelfässer sowie starke Verpackung der Kälte nicht zu widerstehen. Hinzufügen möchten wir, dass auch doppelwandige Wagen, wenn sie den ersehnten Schutz gewähren sollen, bei der Beladung sich in erwärmtem Zustande befinden müssten, ebenso wie auch dafür Sorge getragen werden müsste, dass das zu verladende Gut sich bei der Einladung in gleicher Beschaffenheit befindet. 2. Unbedingt zuverlässige Anhaltepunkte darüber, welche Weinmengen überschläglich in den 4 Monaten November bis Februar als Eilgut jährlich mit der Eisenbahn versandt werden, sind nicht vorhanden, da der Versand von Wein als Eilgut innerhalb dieser Zeitperiode seltener vorkommt. 3. Durch Kälte kann Wein — nach fachmännischer Bezeichnung — blau werden, er verliert dabei Geruch sowie Geschmack, und sind speziell Flaschenweine in dieser Verfassung unverkäuflich. Bei hoher Temperatur tritt leicht eine Gärung ein. Im Durchschnitt schadet, wie die Erfahrung lehrt, dem Weine mehr die Hitze als die Kälte. 4. Im Falle der Genehmigung des Antrages dürfte für den Detailhandel ein verstärkter Wettbewerb des Auslandes zu erwarten sein. Für den Engrosverkehr ist solches weniger zu befürchten, da alle Weinbau treibenden Länder den billigeren und sicheren Wasserweg vorziehen.

Anerkennung der Ermittelungen des Wägeramts der Kaufmannschaft im Verkehr aus Russland.

Aus Anlass fortgesetzter Reklamationen wegen Gewichtsdifferenzen bei Getreidesendungen aus Russland ist zwischen der vormaligen Königl. Eisenbahn-Kommission der Ostbahn zu Berlin und unserem Kollegium im Dezember 1877 vereinbart worden, dass bei Entscheidung von Reklamationen, welche hinsichtlich der innerhalb der reglementsmässigen Entladefrist abgenommenen Getreidesendungen erhoben werden, die durch den Inspektor des Wägeramts der Kaufmannschaft ausgestellten Wägescheine anerkannt werden sollten. Unterm 19. November v. J. richtete die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin an uns die Frage, ob für die interessierten Kreise dieses Uebereinkommen auch jetzt noch von Wert ist bezw. ob nach unserer Auffassung bei den für den Getreideverkehr zwischenzeitlich gänzlich veränderten Verhältnissen für die Beibehaltung ein Bedürfnis vorliegt. Wir mussten diese Frage bejahen. Das Uebereinkommen, das inzwischen noch auf Getreidesendungen in loser Schüttung ausgedehnt worden ist, hat sich im Laufe der Zeit immer mehr als im beiderseitigen Interesse, der Staatsbahnverwaltung wie des Handels liegend, erwiesen und so eingebürgert, dass die beteiligten Interessenten uns gegenüber erneut den Wunsch ausgesprochen haben, es unverändert beizubehalten. Begründet wird dieser Wunsch damit, dass die Verwiegung der Sendungen auf der Zentesimalwage nicht verlässlich genug ist, namentlich wenn die Wagen mit Schnee und Eis behaftet oder nach Reparaturen, bei starkem Winddrucke usw. beladen verwogen werden. In dergleichen Fällen gebührt, insbesondere da, wo eine Rückverwiegung des leeren Wagens nicht stattgefunden hat, somit auch gar nicht erwiesen ist, dass das vom Bruttogewicht in Abzug gebrachte am Wagen selbst vermerkte Eigengewicht dem Gewichtsverhältnis zurzeit der Entladung entsprochen hat, der wägeramtlichen Ermittelung auf der Dezimalwage nach der von uns geteilten Meinung der Interessenten durchaus der Vorzug. Auf unser Ersuchen hat die Königl. Eisenbahn-Direktion aus den voraufgeführten Gründen von der wiederholt geplanten Aufhebung des Uebereinkommens Abstand genommen. Da in letzterer Zeit indes mehrfach Wiegeatteste über aus Deutschland stammende Sendungen mit Frachterstattungsanträgen eingereicht worden sind, wiesen wir die Interessenten darauf hin, dass jenes Uebereinkommen sich nur auf den Verkehr mit Russland bezieht.

Verschluss bei Honigsendungen.

Die Verschlussdeckel für Gefässe mit Honig (Kübel usw.) sichern beim Eisenbahnversande einige Imker mit Bindfaden oder Draht, der durch Oesen am Deckel gezogen wird, und dessen Enden sie dann durch die am Gefäss befindlichen Handgriffe ziehen; andere wiederum überkleben den nach ihrer Ansicht fest genug aufliegenden oder eingeklemmten Deckel nur mit Papierstreifen. Auf Anfrage der Eisenbahn-Verwaltung haben wir nach eingehenden Erhebungen uns unterm 8. Februar gutachtlich da-

hin geäussert, dass eine Sicherung der Verschlussdeckel für Honigkübel grösseren Gewichts durch Papierstreifen als handelsüblich nicht angesehen werden könne. Ein solcher Verschluss könnte höchstens bei fest kristallisiertem Honig in Frage kommen, da dieser erst bei einer Temperatur von 60 ° Celsius flüssig zu werden beginne. Wo es sich dagegen um sogenannten flüssigen Honig handele, dürften vor allen Dingen die Gefässe bei wärmerer Jahreszeit, um ein Bersten zu verhindern, nicht voll gefüllt werden, sodann müssten sie mit einem Holzdeckel mit eingefrästem Rande versehen sein, der durch starken Draht mit den Seitenteilen oder dem Henkel zu verbinden ist.

Abfüllung von Benzin und Petroleum auf den Berliner Bahnhöfen.

Benzin darf seit dem 1. Januar 1904 auf den Freiladegeleisen der Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen der Feuersgefahr wegen nicht mehr abgefüllt werden. Den Empfängern bleibt es überlassen, die Abfüllung auf dem Platze der Petroleum-Lagerhof-Gesellschaft am Lehrter Güterbahnhof vorzunehmen oder selbst geeignete Anschlussgeleise herzustellen. Gegen dieses Verbot haben wir im Einverständnis mit den Interessenten Einspruch nicht erhoben, da wir anerkennen mussten, dass bei Benzin-Umfüllung Vorsicht geboten ist.

Die Eisenbahn-Verwaltung beabsichtigte indes noch weiter zu gehen, sie stellte auch das Verbot der Abfüllung von Petroleum auf den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen in Aussicht. Auf unsere dringenden Vorstellungen ist eine dahingehende Massnahme unterblieben, so dass die Abfüllung von Petroleum also auch fernerhin auf allen Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen, bei denen die Lage der Geleise dies ohne Gefährdung der sonstigen Güter zulässt, stattfinden darf. Es sind dies folgende Bahnhöfe: Berlin, Hamburg—Lehrter Bahnhof, Nordbahnhof, Ostbahnhof, Schlesischer Bahnhof, Moabit, Charlottenburg und Frankfurter Allee.

Wahl des Beförderungsweges im Verkehr zwischen Russland und Deutschland.

Im niederländisch-deutsch-russischen Verbandsverkehre ist die Beförderungsdauer auf den einzelnen Transportwegen je nach deren Leistungsfähigkeit und Frequenz naturgemäss eine sehr verschiedene. Die Möglichkeit, unter den beförderungsberechtigten Wegen durch bezügliche Frachtbriefvorschrift wählen zu dürfen, ohne sich einer grösseren Frachtlast als der Verbandsfracht auszusetzen, ist aus diesem Grunde speziell bei der Verfrachtung solcher Artikel, welche wie beispielsweise „Eier“ schon ihrer Natur wegen bezw. wegen plötzlich auftretender Nachfrage eine rasche Beförderung erheischen, besonders wertvoll. Die derzeitige Fassung der betreffenden Verkehrsleitungsvorschriften lässt es mehrfach zweifelhaft, ob in der einen oder anderen Verkehrsrelation das Recht der Wahl des Beförderungsweges für die Verfrachter besteht, und es hat dies schon wiederholt namhafte Verzögerungen bezw. Frachterstattungsanträge zur Folge gehabt. Auf einen im Juli von uns an die Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin gerich-

teten Antrag hat die letztere zur Beseitigung fernerer Zweifel sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt, den betreffenden Vorschriften eine andere bestimmtere Fassung zu geben.

Versetzung von Leimfett in den Spezialtarif II.

Bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen ist der Antrag gestellt worden, Leimfett (bei der Lederleimfabrikation gewonnenes Schöpffett) in den Spezialtarif II aufzunehmen. Auf die Aufforderung der mit der Berichterstattung betrauten Eisenbahn-Direktion in Mainz an sämtliche deutschen Handelskörperschaften zur Aeusserung haben wir den Antrag befürwortet. Zur Begründung führten wir an, dass der Artikel einen Handelswert von nur 25—30 Mark pro 100 kg je nach der vorgenommenen Reinigung hat. Die Frachtermässigung würde bewirken, dass die jetzt meist zu Wasser beförderten Mengen der Bahn zufallen, um so mehr, als bei Durchführung der Detarifierung eine Kombination von Artikeln der Spezialtarife II und III, von welchen jede Leimfabrik grössere regelmässige Posten zu versenden hat, erfolgen könnte.

Alphabetisches Warenverzeichnis für Ausnahmetarife.

Gelegentlich der Sitzung der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen im Oktober 1890 zu Wiesbaden ist zur Erwägung gestellt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, die vielen Berufungen von einer Position auf eine andere in der Klassifikation der Güter der Spezialtarife aus dieser selbst zu entfernen und statt dessen einen Anhang beizugeben, in welchem alle in der Güterklassifikation genannten Güter alphabetisch aufgeführt sind und angegeben ist, unter welchen Hauptpositionen sie zu finden sind. Die Tarifkommission beschloss damals diese und mehrere andere die äussere Anordnung des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs betreffende Anregungen einer Subkommission zu überweisen, welche sich demnächst auch mehrfach mit der Sache befasst hat und deren Anträge die Einführung des nunmehr seit Jahren bestehenden Anhanges, Alphabetisches Verzeichnis zum Abschnitt A (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation) — Seite 67—133 der Tarifausgabe vom 1. April 1904 — zum Ergebnis hatten.

Wie in den beteiligten Kreisen wohl ausnahmslos anerkannt werden dürfte, hat die Einrichtung dieses Verzeichnisses sich ausserordentlich bewährt. Es hat durch sie der Tarif nicht nur für die Verfrachter, sondern auch für die mit seiner Anwendung betrauten Eisenbahn-Abfertigungsstellen und Kontrollen erheblich an Uebersichtlichkeit gewonnen, indem alles für die Tarifierung Erforderliche aus dem Anhange zu ersehen ist, ohne dass der Suchende nötig hat, bei den einzelnen Positionen der Spezialtarife sich zu vergewissern, unter welcher Einzel- oder Sammelbenennung der zu tarifierende Artikel aufgeführt ist bezw. welche besonderen Vorschriften bezüglich der etwaigen Schwierigkeit, der Zugehörigkeit zu den besonderen Spezialtarifen für bestimmte Eilgüter, be-

stimmte Stückgüter, der Beförderung in gedeckt gebauten Wagen usw. für den betreffenden Artikel sonst noch bestehen.

Die im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen haben dargetan, dass ebenso, wie für den allgemeinen Verkehr, auch für den Verkehr in Artikeln der Ausnahmetarife die Einrichtung eines ähnlichen alphabetischen Verzeichnisses ein Bedürfnis ist. Bei der Erweiterung des textlichen Teils einer grossen Zahl von Ausnahmetarifen, wie z. B. des Rohstofftarifs, der Düngemitteltarife, der Ausnahmetarife für Eisen und Stahl, sowie für Eisen- und Stahlwaren usw. ist es heute für den Laien unter Umständen schwierig und zeitraubend festzustellen, ob er im gegebenen Falle mit der regelrechten Fracht oder mit einem Ausnahmetarifsatze zu rechnen hat. Nachdem inzwischen mit der anderweiten Gruppierung der Preussisch-Hessischen Staatsbahntarife, der Tarife der Königl. Preussischen Militärbahn und der Grossherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen in dem am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Hefte II A für den gesamten in 10 grossen Gruppen behandelten Binnen -und Wechselverkehr dieser Bahnen nicht weniger als 27 Ausnahmetarife mit rund 300 Frachtartikeln — zum Unterschiede von der früheren Aufführung in einer Menge verschiedener Binnen- und Verbandstarife — eine übereinstimmende Fassung erhalten haben, wandten wir uns Mitte Oktober an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit dem Ersuchen, bei den übrigen beteiligten Eisenbahnverwaltungen dafür einzutreten, dass zu dem gemeinsamen Heft II A des Gütertarifs der vereinigten Preuss.-Hess. etc. Staatseisenbahnen ein Anhang herausgegeben wird, welcher ähnlich wie es auf Seite 67—133 des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (Teil I Abt. B) geschehen und wie es auch in den Zolltarifen der einzelnen Länder der Fall ist, die den Ausnahmetarifen auf Seite 4 jenes gemeinsamen Heftes zugewiesenen Frachtartikel in alphabetischer Reihenfolge aufführt.

Getreideverkehr Nordostdeutschland—Bayern.

Der Nordostdeutsch-Berlin-Bayerische Gütertarif vom 1. Oktober 1896 enthält keinen Ausnahmetarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate. Es bringt dieser Mangel, wie aus Frachtbriefen über in diesem Verbande abgefertigte Sendungen festgestellt wurde, mit sich, dass die direkt von den Eisenbahndienststellen regelmässig bewirkte Abfertigung von Getreidesendungen aus den Eisenbahn-Direktionsbezirken Danzig, Königsberg i. Pr. und zum Teile auch Bromberg nach Stationen der k. bayerischen Staatseisenbahnen gegenüber der Umexpedition an der Grenze des Ostbahnstaffeltarifs die Verfrachter mit 20 bis 30 Mark für den Wagen von 10 000 kg zur Ungebühr belastet. So wurden beispielsweise bei einer Sendung Illowo-Bamberg erhoben 421 Mk., während bei Umexpedition in Tempelhof (Ringbahn) zur Erhebung gekommen wären 395 Mk., d. h. 26 Mk. weniger. Bei der Bedeutung des Frachtunterschiedes stellten wir

Ende August der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Danzig zur Erwägung, ob es sich, schon zur Vermeidung von Frachterstattungsanträgen sowie der sonstigen mit dergleichen Unterbietungen verknüpften Unzuträglichkeiten, nicht empfiehlt, einen die Umkartierung auf Grund des Ostbahnstaffeltarifs berücksichtigenden Ausnahmetarif (10) für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate im Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischen Verbande einzuführen. Die Nichtberücksichtigung solcher Umkartierungsmöglichkeit führt bekanntlich u. a. auch zu Ungleichheiten insofern, als die Verfrachter, welche die Vorteile der jeweiligen Umexpedition kennen und die Sendungen dementsprechend aufgeben bezw. die Mehrfracht reklamieren, denjenigen Interessenten gegenüber, welche ihren Berechnungen die direkten Frachtsätze zugrunde legen und auf die Richtigkeit der letzteren bauen, einen mit den Bestimmungen des § 7 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht zu vereinbarenden Vorsprung erlangen. Die Ungleichheiten wirken um so härter, als die Zusatzbestimmung XII zu § 51 E. V. O. dem Frachtaufgeber die Möglichkeit nimmt, durch eine bezügliche Vorschrift im Frachtbriefe sich die für ihn finanziell vorteilhafteste Abfertigungsweise von vornherein zu sichern.

Ein ähnlicher Grund gab uns Mitte September Anlass, die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen um Einführung von Ausnahmetarifsätzen für Getreide usw. im Verkehr mit Löbau, Zittau und Reichenberg i. B. im Rahmen des Berlin-Stettin-Sächsischen Verbandes zu ersuchen.

Ostdeutsch—Nordwestdeutscher Gütertarif.

Der bedeutende Unterschied zwischen den Frachteinheiten des sogenannten Ostbahnstaffeltarifs für Getreide und den Einheiten des regelrechten Spezialtarifs I auf grössere Entfernungen bringt es mit sich, dass die Frachten für dergleichen Sendungen im Verkehr von östlichen Stationen nach Stationen über Berlin hinaus bei Umkartierung in Westend sich billiger stellen als bei direkter Kartierung zu den Sätzen des Spezialtarifs I. Diesem Umstande hat die Eisenbahnverwaltung unter anderen auch im Ostdeutsch-Nordwestdeutschen Gütertarife durch Einstellung sogenannter Schnittarife für Getreide Rechnung getragen. Unter letzteren fehlte indes, wie sich bei Ermittelung der billigsten Frachten für Posen gezeigt hatte, diese Station, weshalb Sendungen von hier nach Stationen westlich Spandau bei direkter Abfertigung gegen die Abfertigung bis und ab Westend eine Verteuerung um 6—9 Mark für einen Wagen von 10 000 kg erfuhren. Im Interesse gleichmässiger Behandlung der Verfrachter und zur Vermeidung von Reklamationen, ersuchten wir Ende Februar die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Hannover, die Station Posen in die Schnittariftabelle des Ausnahmetarifs 10 jenes Verbandes aufzunehmen. Diesem Ersuchen ist mit Wirkung vom 1. Mai entsprochen worden.

Auf die unterm 7. September bekanntgegebene neueste Fassung

der Anwendungsbedingungen des mit Gültigkeit am 1. August eingeführten Notstandstarifs für Futtermittel, richteten wir unterm 7. September an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine Eingabe, in welcher wir anerkannten, dass nunmehr ein Teil der früher von uns vorgetragenen Beschwerden des Handelsstandes Berücksichtigung gefunden hätte. Leider sei aber die unterschiedliche Behandlung der Händler noch nicht hinreichend beseitigt. Ist nämlich der Frachtbrief an einen Landwirt adressiert, so genügt der Zusatz im Frachtbriefe: „zum Verbrauch im landwirtschaftlichen Betriebe des Empfängers“ und es wird sogleich die ermässigte Fracht berechnet. Dagegen wird der Händler auf den Reklamationsweg verwiesen und muss eine Erklärung ausstellen, in welcher er die einzelnen Landwirte und die an sie abgegebenen Mengen genau bezeichnet. Nach dem Grundsatze der gleichmässigen Behandlung der Interessenten, wie er in der Eisenbahn-Verkehrsordnung festgelegt ist, können aber nicht besondere Kontrollmassregeln für eine besondere Gruppe von Interessenten aufgestellt, dem Worte des Kaufmanns kann nicht eine geringere Glaubwürdigkeit beigemessen werden, wie dem des Landwirts. Zu bedauern sei auch, dass die nichtlandwirtschaftlichen Viehhalter von der Tarifbegünstigung ausgeschlossen seien. Ferner werde auch nach den neuesten Anwendungsbedingungen der Händler verhindert, an einen Händler weiter zu verkaufen und dadurch, da die Ware gewöhnlich ein oder mehrere Male die Hände wechselt, der Handel in Futtermitteln ausserordentlich erschwert. Alle diese Nachteile könnten nur beseitigt werden, wenn, ebenso wie beim Düngemitteltarif, jeder Unterschied in der Person des Empfängers aufgehoben und der Zusatz im Frachtbriefe „zur Verwendung im Notstandsgebiet“ als einzige Bedingung für die Anwendung des ermässigten Tarifs aufgestellt wird.

Anwendungsbedingungen des Notstandstarifs für Futtermittel.

Die Entwickelung Berlins drängt bekanntlich immer mehr darauf hin, die Fabrikationsstätten aus dem Innern der Stadt über die Peripherie hinaus zu verlegen; hierfür ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die betreffenden Betriebe für den Bezug ihres Rohmaterials sowohl, wie für den Versand ihrer Erzeugnisse im Verkehr mit Vorortstationen Frachten zur Verfügung haben, welche die Berliner Taxbasis aufweisen bezw. welche zu denjenigen für den Berliner Platz in dem lediglich der geographischen Entfernung Rechnung tragenden Verhältnisse stehen. Auf einen im Vorjahre von uns gestellten, vom Bezirkseisenbahnrate zu Berlin unterstützten Antrag hat die Staatseisenbahnverwaltung in den am 1. Mai in Geltung gesetzten neuen Preussisch-Hessischen Gruppen- und Gruppenwechseltarifen eine Regulierung der Tarife für den Giesserei-Roheisenverkehr der Station Schönholz in vorstehendem Sinne eintreten lassen. Aehnlich wie bei letztbezeichnetem Artikel liegen die Tarifverhältnisse auch in den Ausnahmetarifen für Eisen und Stahl, sowie für Eisen- und Stahlwaren.

Ausnahmetarife für Eisen und Stahl im Verkehr mit Schönholz.

Auch hier steht — und zwar nicht nur innerhalb des Gebiets der Preussisch-Hessischen Staatsbahntarife, sondern auch innerhalb des Gebiets des Reichsbahn-Staatsbahntarifs — der Frachtunterschied, welcher mehr zu zahlen ist, wenn eine Sendung anstatt auf dem Berliner Nordbahnhofe, wie früher, jetzt auf dem Bahnhofe Schönholz abgenommen, bezw. von diesem aus zum Versande gebracht wird, nicht in dem Verhältnis der Mehrleistung, welche die Staatsbahnverwaltung für die 4 km längere Strecke aufzuweisen hat. Es ist auch hier, wie seinerzeit beim Giesserei-Roheisentarif, nicht mit der Frachteinheit gerechnet, für welche die Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit Berlin (Nordbahnhof) bezw. den übrigen Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen fährt, sondern es ist den bis hierher bestehenden Sätzen lediglich zumeist der volle Lokalsatz vom Nordbahnhofe bis Schönholz mit 7 Pfg. für 100 kg zugeschlagen. Das Ergebnis ist, dass die Eisenbahnverwaltung für die nur 4 km längere Strecke für Eisen des Spezialtarifs II an reiner Beförderungsgebühr mehr als das Doppelte dessen erhebt, was für Güter der allgemeinen Wagenladungsklassen mit 2,7 bezw. 2,4 Pfg. und selbst nahezu das Doppelte dessen, was für Gut der allgemeinen Stückgutklasse (4,4 Pfg.) in Rechnung gestellt wird. Eine solche Tarifierung birgt für die ihrer natürlichen Lage nach auf den Verkehr von und nach Station Schönholz angewiesenen und durch kostspielige Anschlussgeleise mit ihr verbundenen Werke eine Härte und grosse Erschwernisse in sich und macht auch die Eisenbahnverwaltung durch die Miterhebung der in dem neuen Satze Berlin N.-Schönholz liegenden nochmaligen Abfertigungsgebühr für eine Mühewaltung bezahlt, die bei direkter Abfertigung im Transit nach und von Schönholz nicht in Frage kommt. Bei der Höhe der heutigen Gebühr würde es unter Umständen lohnen, die Ab- bezw. Zufuhr zwischen Berlin N. und Schönholz im Widerspruch mit dem bei Anlage der Anschlussgeleise verfolgten Zwecke — direkter Bahnzuführung bis und ab Werk — durch Landfuhrwerk zu besorgen. Eine so verschiedenartig gestaltete Tarifierung lässt sich für ein und dasselbe Wirtschaftsgebiet unseres Erachtens nicht aufrecht erhalten. Die Ringbahn, wie hier geschehen, als Grenze dieses Gebiets zu betrachten, musste in der Praxis zu unabsehbaren Härten und zu solchen Ungleichheiten führen, wie sie sich bei den hier in Frage kommenden Verhältnissen vielleicht auch nach dem Sinne der Verkehrsordnung nicht wohl rechtfertigen lassen dürften. Die heutige Taxbildung bringt es überdies mit sich, dass Stationen, die ebensoweit vom Zentrum der Stadt abliegen als Schönholz, wie z. B. Tempelhof, Frankfurter Allee, sowie Rixdorf, den Ausnahmetarif geniessen, Schönholz dagegen nicht. Aus allen diesen Gründen haben wir an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin das Ersuchen gerichtet, die Frachtermässigungen, welche den Sätzen der Berliner Staatsbahnhöfe

und Ringbahnstationen im Ausnahmetarife 9 der Preussisch-Hessischen Staatsbahnverkehre, sowie im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr zugrunde liegen, auch für den Verkehr mit Schönholz zuzubilligen. Die betreffenden Schönholzer Sätze würden sich diesfalls künftig nur um 1 Mk. und nicht wie jetzt um 7 Mk. für den Wagen von 10 000 kg höherstellen, als die Sätze für Berlin (Nordbahnhof).

Getreidetarife Berlin—Breslau (Stadthafen).

Der Umstand, dass Ausnahmetarifsätze für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate für den Verkehr nach Berliner Bahnhöfen wohl von Breslau (Märkisch-Freiburger Bahnhof) und von Breslau (Odertorbahnhof), nicht aber von Breslau (Stadthafen) bestehen, macht es nötig, die Getreidesendungen von letzterem zu den Sätzen des Spezialtarifs I abzufertigen. Hierdurch entsteht gegenüber dem Tarife für Odertorbahnhof eine Verteuerung um 12 Mk. und gegenüber der Umexpedition auf letzterem eine solche von 6 Mk. auf den Wagen. Wir wandten uns deshalb Anfang November an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau mit dem Ersuchen, zur Vermeidung dieser Verteuerung und der hiermit auch verknüpften ungleichen Behandlung der Verfrachter die Station Breslau (Stadthafen) in den Ausnahmetarif des Gruppenwechseltarifs I/II aufzunehmen, sei es mit der Taxbasis für die übrigen Breslauer Bahnhöfe, sei es unter Berücksichtigung der Umexpedition auf letzteren. Dies ist zugesagt worden.

Versetzung von Getreide in den Spezialtarif II der Eisenbahn-Güter-klassifikation.

Vom Verbande deutscher Müller wurden wir im Februar ersucht, einem seitens desselben an zuständiger Stelle eingebrachten Antrage auf Versetzung von Brotgetreide aus Spezialtarif I nach Spezialtarif II der deutschen Eisenbahn-Güterklassifikation beizutreten. So gern wir bisher bei jeder sich darbietenden Gelegenheit einer Ermässigung der Eisenbahnfrachten das Wort geredet haben, so konnten wir uns diesmal zur Unterstützung des Antrages schon deshalb nicht entschliessen, weil nach demselben „Mehl“ ausdrücklich von der Detarifierung ausgenommen sein soll. Die mit einem solchen Ausschluss verbundene Beseitigung der Jahrzehnte hindurch für Getreide und Mehl bestehenden Frachtgleichheit würde nach unserer Auffassung nicht absehbare Verschiebungen in den Bezugs- und Absatzgebieten mit sich bringen, die viele auf Grund der bestehenden Tarifverhältnisse eingerichtete grosse Mühlenbetriebe schwer schädigen müssten. Der Antrag erscheint als ein Glied in der Kette derjenigen Bestrebungen, die wie die progressive Umsatzsteuer, die Erschwerung der Mehlausfuhr durch das Mühlenregulativ, die Verzinsung der Zollkredite usw. bestimmt sind, zum Vorteil der weniger günstig dastehenden oder volkswirtschaftlich weniger leistungsfähigen Betriebe der Grossmüllerei Fesseln anzulegen.

Rohstofftarif für einheimische Kohlen und Koks.

Im Jahre 1897 hatte die Königl. Preussische Staatseisenbahnverwaltung entsprechend dem Gutachten des Landeseisenbahnrats für den Verkehr aus allen inländischen Kohlenbezirken die Fracht-

sätze des Ausnahmetarifs für Erden, Düngemittel usw. vom 1. Januar 1890 (Rohstofftarif) auch auf die Artikel Stein- und Braunkohlen, Kokes, Brennholz ausgedehnt. Aus Anlass der Behinderung der Schiffahrt richteten wir unterm 4. Oktober an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin das Ersuchen, die Vorteile dieses Rohstofftarifs auch denjenigen Kohlentransporten zuteil werden zu lassen, welche wegen jener Behinderung auf inländischen Binnenumschlagsplätzen wie Kosel usw. vom Wasserwege auf den Bahnweg übergehen.

Mitteldeutsch-Nordwestdeutscher Staatsbahntarif.

Bei der Ermittelung von Frachtansätzen auf Anfrage interessierter Firmen im diesseitigen Verkehrsbureau stellte sich heraus, dass im Verkehr von Kyritz nach westlich belegenen Stationen der Gruppe III der Preussisch-Hessischen Staatsbahntarife die Umexpedition in Neustadt a. D. sich zum Teil günstiger stellt als die direkte Abfertigung. Zurückzuführen ist dies nach den vorgenommenen Erhebungen wohl darauf, dass die kilometrischen Entfernungen für Kyritz, wie sie nach Seite 33 des Gütertarifs Teil II, Heft 27, zu ermitteln und der Frachtberechnung zugrunde zu legeu sind, in einer grossen Zahl von Stationsverbindungen sich höher stellen, als die Entfernung Kyritz-Neustadt a. D. verbunden mit den Entfernungen von Neustadt a. D. nach westlichen Stationen, z. B. Kyritz-Hannover direkt 248 km gegen 12+222= 234 km. Da dies Frachtüberhebungen in den einzelnen Wagenladungsklassen von 9 bis herunter auf 3 Pfg. für 100 kg im Gefolge hat, wandten wir uns Anfang Oktober an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona mit dem Ersuchen um entsprechende Regulierung der direkten Tarifentfernungen.

Frachtermässigung für Palmöl, Palmkernöl usw.

Auf Grund von Anträgen aus Interessentenkreisen sind eisenbahnseitig Erhebungen darüber eingeleitet worden, ob und inwieweit die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Palmöl, Palmkernöl, Kokosnussöl, Kokosöl und Kokosbutter im norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarif zur Begegnung des Wettbewerbes des Wasserweges über belgische und niederländische Häfen herabzusetzen sind. Von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin zur Aeusserung hierüber aufgefordert, haben wir unsern Standpunkt wie folgt gekennzeichnet. Die Ermässigung der derzeitigen Ausnahmetarife etwa auf die Höhe der Frachten für die höherwertigen Artikel Schmalz und Talg (Klasse 4a und 14 des norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Seehafenausnahmetarifs) würde einen Teil der heute speziell von Harburg und Hamburg über belgische und niederländische Häfen auf dem Wasserwege rheinwärts nach Südwestdeutschland und den deutsch-schweizerischen Uebergangsstationen laufenden Transporte für den direkten Bahnweg über Norddeutschland heranziehen; denn abgesehen von dem bei Bahnverladung sich verringernden Risiko des Gewichtsverlustes, welches ganz besonders im Sommer sehr mitspricht,

spielt die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Eisenbahntransports eine wichtige Rolle, um so mehr, als es sich hier um Artikel handelt, die nur einen geringen Nutzen abwerfen. Immerhin kann nicht ausser acht gelassen werden, dass auch die ermässigten Eisenbahnsätze gegenüber den Wasserfrachtsätzen von etwa 90 Pfg. (100 kg) für Hamburg-Mannheim und von etwa 95 Pfg. (100 kg) für Hamburg-Frankfurt a. M. noch einen erheblichen Abstand aufweisen. Dem Frachtgewinne der preussischen Staatseisenbahnverwaltung aus der Heranziehung der Transporte für den Bahnweg würden unseres Erachtens aber gewichtige Bedenken im Interesse der mit den Fabriken an und in der Nähe der deutschen Häfen (Harburg, Bremen, Flensburg) in Wettbewerb befindlichen binnenländischen Palmkernölfabriken gegenüberstehen. Der Berliner Platz kommt hierbei nicht direkt in Frage, wohl aber Fabriken in Magdeburg, Gr.-Gerau, Darmstadt, Bodenheim usw. Dass diese Plätze in ihrer Absatzfähigkeit für Palmkernöl beeinträchtigt werden würden, wenn Harburg usw. bahnwärts Ermässigungen erhalten, für sie aber die Frachtlage die bisherige bleibt, dürfte, soweit unsere Informationen reichen, mit Sicherheit zu erwarten sein. Die Verschiebungen würden bei der geographischen Lage der im Mitbewerbe stehenden binnenländischen Fabriken für diese um so schwerer ins Gewicht fallen, weil sie für den Bezug ihres Rohmaterials (Palmkerne usw.), welches nur etwa 60 % Oel und etwa 40 % Nebenstoffe enthält, für die Strecke ab Seehafen im Verhältnis die gleiche Fracht zu zahlen haben wie die Fabriken in den Seehafenplätzen für die Verfrachtung ihres Fabrikats. Anders läge die Sache, wenn zwischen den Sätzen von den Seehafenplätzen und denjenigen von den binnenländischen Plätzen nach denselben Empfangsstationen ein ähnliches Verhältnis bliebe, wie bisher, bezw. wenn die Ermässigung auf die binnenländischen Plätze ausgedehnt würde. Nur bei Palmöl, das nicht in Deutschland fabriziert, sondern ausschliesslich als Fertigprodukt aus Afrika eingeführt wird, somit lediglich als Handelsartikel in Betracht kommt, liegen die Verhältnisse aller deutschen Firmen gleich.

Frachtermässigung für landwirtschaftliche Maschinen im Verkehr nach Polen.

Aus dem Kreise der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte ist bei den Eisenbahnverwaltungen der Antrag gestellt worden, für die Ausfuhr dieser Artikel nach Polen dieselben ermässigten Frachtsätze einzuführen, wie im Verkehr nach dem übrigen Russland. Zur gutachtlichen Aeusserung hierüber aufgefordert, haben wir nach eingehenden und umfangreichen Erhebungen bei hiesigen Interessenten und nach Rückfrage im Osten der Monarchie uns unterm 25. Februar für den Antrag ausgesprochen, jedoch u. a. unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass bei einer Ermässigung der Tarife deutscherseits nicht etwa die russischen Teilsätze eine Erhöhung erfahren und dass namentlich nicht etwa die Ermässigung der Tarife für Polen die ähnlichen Tarife nach den für den deutschen Absatz ungleich wert-

volleren russischen Gebieten nördlich, östlich und südlich der Linie Bialystok-Brest-Kowel gefährdet.

Notstandstarif für Kleie und Leinkuchenschrot russischer Herkunft.

Bei den Kleie- und Leinkuchenschrotsendungen russischer Herkunft, die in Thorn, Kattowitz oder Schoppinitz gesackt und dann mit neuem Frachtbriefe nach Stationen des Futtermittelnotstandtarifs weiterbefördert werden, gelangten seit Einführung des letzteren nicht die Sätze dieses Tarifs, sondern die für solche Sendungen speziell vorgeschriebene Frachtberechnung zur Anwendung. Wegen Gewährung des Notstandtarifs für diese Sendungen waren die Empfänger — gleichviel ob Landwirt oder Händler — auf den Reklamationsweg verwiesen. Da der Notstandtarif nach dem Ursprungslande der Sendung nicht unterscheidet, die Erlangung der Ermässigung im Reklamationswege aber eine Menge Weitläufigkeiten sowie Verzögerungen im Gefolge hat, richteten wir unterm 30. September an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin das Ersuchen, bei den zuständigen Eisenbahnverwaltungen dafür einzutreten, dass die in den genannten Stationen zur Aufgabe kommenden Kleie- und Leinkuchenschrotsendungen russischer Herkunft, sofern der Frachtbrief nur nach einer Station des Notstandgebiets lautet, hinsichtlich der Frachtberechnung unter gleichzeitiger Mitberücksichtigung der für diese Sendungen bisher schon dem Verfrachter gutgebrachten Expeditionsgebühren von vornherein so behandelt werden, wie es die vom 10. September ab gültige neue Ausgabe des Futtermitteltarifs für die Stationen der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen vorsieht. Nach einer Mitteilung der genannten Verwaltung vom 7. November haben sich die Königl. Eisenbahn-Direktionen zu Kattowitz und Bromberg mit der sofortigen Anwendung des Notstandtarifs im Sinne unseres Ersuchens einverstanden erklärt.

Deutsch-Schwedisch-Norwegische Gütertarife.

Die über Sassnitz-Trelleborg bestehenden direkten Gütertarife für Sendungen von Berlin und anderen deutschen Plätzen nach schwedischen und norwegischen Stationen werden seit Einführung der neuen deutsch-dänischen Tarife über Warnemünde-Gjedser durch Umkartierung in Gjedser bezw. Helsingoer vielfach unterboten. Da die Erlangung der Umkartierungssätze für die ausländischen Strecken nördlich von den sogenannten Tarif-Schnittpunkten schon wegen der Verschiedenartigkeit der Güterklassifikation und auch aus sprachlichen Gründen mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wandten wir uns Ende September an die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Altona als die geschäftsführende Verwaltung des deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandes mit dem Ersuchen, zur Beseitigung der bei der jetzigen Tariflage bestehenden, der Entwickelung des deutsch-schwedisch-norwegischen Verkehrs abträglichen Unsicherheit in der Kalkulation im allgemeinen Verkehrsinteresse bei den beteiligten ausländischen Eisenbahnverwaltungen für das möglichst baldige Zustandekommen eines jener Umkartierung Rechnung tragenden neuen Verbands-

tarifs einzutreten. Die genannte Verwaltung hat uns hierauf mitgeteilt, dass durch die Einbeziehung des Weges über Warnemünde-Gjedser in den Verband und die Verschmelzung und Ausgestaltung der beiden deutsch-schwedisch-norwegischen Gütertarife die Tarifverhältnisse mit Skandinavien ausserordentlich verwickelt geworden seien. Die Tarifarbeiten würden nach Möglichkeit gefördert, bei dem Umfange der fertigzustellenden Berechnungen werde sich indes die Einführung des neuen Tarifs kaum vor dem 1. April 1905 ermöglichen lassen.

Direkte Tarife für den Güterverkehr zwischen Deutschland und Spanien u. Portugal.

Auf eine Anfrage wegen Einführung direkter Tarife nach spanischen oder portugiesischen Stationen wurde uns anfangs November von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld eröffnet, dass trotz derzeitigen Nichtbestehens solcher Tarife dennoch infolge Uebereinkommens der deutschen, belgischen und französischen Bahnen eine direkte Abfertigung von Sendungen mit internationalem Frachtbriefe möglich sei. Dieses Verfahren habe jedoch zu erheblichen Weiterungen, sowohl für die Handelsinteressenten, wie für die beteiligten Eisenbahnverwaltungen geführt, weil die spanischen und portugiesischen Eisenbahnen in ihrer Geschäftsführung und Verkehrsbedienung Einrichtungen haben, die von den deutschen abweichen und eine geordnete Beförderung der Eisenbahnsendungen nicht gewährleisten. Da überdies erfahrungsgemäss die Handelsinteressenten, wie Spediteure, es schon jetzt vorziehen, ihre Sendungen nach Spanien und Portugal an eine Vermittelungsadresse an der spanischen Grenze abzurichten, so sei eine Aufhebung des jetzigen Verfahrens geplant.

Direkte Frachttarife im Verkehr mit afrikanischen Plätzen.

Eine vom Auswärtigen Amte anfangs März eingegangene Anfrage, ob sich die Einführung direkter Frachttarife zwischen deutschen und südwestafrikanischen Eisenbahnstationen, sowie die Ausdehnung der nach Ostafrika bereits bestehenden Tarife empfehle, haben wir nach Anhörung der Verkehrsdeputation und der namhaftesten in Frage kommenden Exporteuren bejaht. Die Einrichtung solcher, Eisenbahn- und Schiffsfracht in einer Ziffer aufweisenden Tarife bietet, wie wir zur Begründung unserer Stellungnahme ausführten, neben anderen Vorzügen den Verfrachtern die Möglichkeit, die Transporte ohne Inanspruchnahme von Vermittlern an Unterwegsplätzen direkt abfertigen zu lassen und die Frachtkosten unabhängig von den Sätzen der einzelnen Beförderungsstrecken selbst zu berechnen. Hierauf ist unseres Erachtens gerade im Verkehre mit dem Auslande schon aus dem Grunde besonderes Gewicht zu legen, weil die Eisenbahn- und Schiffsfrachten der Teilstrecken oft nur auf Umwegen zu ermitteln sind und selbst wenn dies geschehen, oft mit den Ansätzen sich nicht decken, welche im Augenblicke des Ueberganges der Sendung auf die Schiffsstrecke bei der Lage des Frachtenmarkts tatsächlich zur Erhebung kommen. Das Bestehen direkter Abfertigungsmöglichkeit gibt zudem dem Verfrachter auch die Ge-

währ, dass vom Hafen aus in jedem Falle Weiterbeförderung stattfindet. Ganz abgesehen hiervon ist die durchgehende Verrechnung gerade im Ausfuhrverkehr auch mit Frachtgewinn insofern verknüpft, als beispielsweise die preussischen Staatsbahnverwaltungen in die direkten Ausfuhrtarife für aussereuropäische Plätze weit niedrigere Streckensätze eingerechnet haben, als sie bei Aufgabe der Sendung mit nur bis zum Ausfuhrhafen lautenden Frachtbriefe erheben.

C. Wasserstrassen.

Wassermangel auf der Oder, Elbe und deren Nebenflüssen.

Der Schiffahrtsverkehr hat im Berichtsjahre mehr als in irgend einem andern des letzten halben Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit in Anspruch genommen.

Infolge einer mehrere Monate hindurch andauernden Dürre zeigten länger als ein Vierteljahr hindurch die Oder, die Elbe und ihre Nebenflüsse eine so geringe Wassermenge, dass die Schiffahrt nach und nach gänzlich eingestellt werden musste. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat die Binnenschiffahrt für Deutschlands Handel und Industrie, wie die Verkehrsstatistik zeigt, eine ungeahnt grosse Bedeutung erhalten. Zahlreiche Handels- und Industriezweige können ohne den Bezug oder den Versand ihrer Güter auf der Wasserstrasse ihren Betrieb überhaupt kaum aufrecht erhalten. Für die wohlfeile Versorgung der Bevölkerung mit zahlreichen Konsumartikeln, Stückgütern wie Massenartikeln, ist der Versand auf der Wasserstrasse gleichfalls eine unbedingte Notwendigkeit. Ungeheuere Kapitalien sind in den Fahrzeugen, Ladeeinrichtungen, Häfen usw. angelegt. Hunderttausende von Menschen erhalten durch die Beschäftigung im Schiffahrtsbetrieb ihr tägliches Brot. Man kann danach die Tragweite der Tatsache ermessen, dass wochenlang auf der Oder und der Elbe der Schiffahrtsbetrieb nur durch mühseliges und kostspieliges Ableichtern aufrecht erhalten werden konnte und danach eine noch längere Zeit hindurch gänzlich eingestellt werden musste.

Für Berlin ist bekanntlich der Wasserstrassenverkehr von besonders grosser Bedeutung. Die Kalamität zeigte sich namentlich beim Bezuge von Kohlen. Die oberschlesischen und die niederschlesischen Kohlenreviere haben in Berlin eines ihrer Hauptabsatzgebiete, das sie vermittels der Oderschiffahrt erreichen. Als diese nun im Laufe des Sommers immer ungünstiger wurde und schliesslich eingestellt werden musste, entstanden für Ablieferer und Empfänger bedeutende Schwierigkeiten, namentlich bei der Erfüllung laufender Kontrakte. Diese würden noch viel grösser gewesen sein, wenn nicht am Anfang des Jahres infolge niedrigen Frachtenstandes ein Bezug von schlesischer Kohle nach Berlin über das sonst übliche Mass hinaus stattgefunden hätte und wenn nicht die Wasserstrasse von Stettin durch den Finow-

Kanal nach Berlin für den Bezug englischer Kohle auch in den Monaten des Wassermangels offengestanden hätte; der Bezug englischer Kohle wurde ausserdem durch niedrige Seefrachten unterstützt. Die Wasserstrasse Stettin-Berlin war auch in vielen anderen Fällen ein willkommener Ersatz, nämlich für die Wasserverbindung mit Hamburg. Seetransporte, welche sonst regelmässig über Hamburg geleitet wurden, konnten über Stettin dirigiert werden.

Das zweite Ereignis, welches im Berichtsjahre die besondere Aufmerksamkeit auf die Wasserstrassen lenkte, waren die Verhandlungen über die Kanalvorlage. Kanalvorlage.

Am 3. Mai 1901 hatten die Verhandlungen der Abgeordnetenhaus-Kommission über die damalige Wasserstrassenvorlage ein plötzliches Ende durch den Schluss des Landtages gefunden. Der Herr Ministerpräsident hatte dabei erklärt, dass nach dem Gange, welchen die Beratungen in der Kommission genommen hatten, die Staatsregierung die Ueberzeugung gewinnen müsste, dass die erwartete Verständigung über die Kanalvorlage zurzeit ausgeschlossen wäre. Die damalige Kanalvorlage, für welche ein Aufwand von ca. 390 Millionen Mark gefordert wurde, bestand aus folgenden Teilen: dem Rhein-Weser-Elbe-Kanal, dem Gross-Schiffahrtsweg Berlin-Stettin, Massnahmen zur Verbesserung des Schiffahrtsweges zwischen Schlesien und dem Oder-Spree-Kanal, der Wasserstrasse zwischen Weichsel und Oder, der Schiffahrtsstrasse der Warthe zwischen der Netzemündung und Posen, und Beteiligung des Staates an der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Vorfluts- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel und an dem Ausbau der Spree. Diese Teile wurden von der Staatsregierung als ein Ganzes betrachtet, und als die Parteien sich über die Annahme desselben nicht einigen konnten, wurde der Landtag geschlossen. Vorlage von 1901.

Am 12. April 1904 ist dem Abgeordnetenhause eine neue Kanalvorlage unterbreitet worden. Sie besteht aus fünf mehr oder weniger miteinander verwandten, selbständigen Gesetzentwürfen, von denen sich vier lediglich mit Vorflutanlagen beschäftigen und nur der fünfte sich auf Schiffahrtsanlagen bezieht. Es handelt sich hier nicht mehr um ein unteilbares Ganzes. Eine weitere grosse Abweichung der neuen Vorlage liegt in dem Umfange der geplanten Wasserstrassen. Während das Ziel der bisherigen Mittelland-Kanalpläne die Herstellung einer Verbindung des Rheins mit der Elbe und damit mit Berlin, Stettin und den Wasserstrassen Ostdeutschlands war, hat die Regierung ihre neue Vorlage auf die Strecke vom Rhein bis Hannover beschränkt nebst einem Lippe-Seitenkanal und Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden und Linden. Dazu kommen, wie im Jahre 1901, der Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin und die Verbesserung der Warthestrasse bis Posen und der Wasserverbindung zwischen Warthe Neue Vorlage von 1904.

und Weichsel, und als neu die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neisse bis Breslau. Die Baukosten werden auf rund 280 Millionen Mark veranschlagt.

Während die Hochwasser- und Vorflutsvorlagen wohl die Zustimmung des Landtages finden werden, erscheint das Schicksal der eigentlichen Kanalvorlage nach dem bisherigen Gange der Kommissionsverhandlungen noch als zweifelhaft. Zunächst handelt es sich überhaupt um einen Torso; von dem grossen Mittelland-Kanal ist ein Kanal zwischen Rhein und Weser mit einer Fortsetzung nach Osten, die plötzlich bei Hannover endigt, übrig geblieben. Sodann sind in der Kommission Pläne aufgetaucht, von deren Annahme man das weitere Schicksal der Kanalvorlage abhängig machen will, welche zunächst gar nichts mit der Herstellung der genannten Wasserstrasse zu tun haben und noch dazu von einem im höchsten Grade bedauernswerten Prinzip geleitet sind.

Schlepp-monopol.

Die Mehrheit der Kommission hat nämlich ihre Zustimmung zu dem Projekt abhängig gemacht von der Einführung eines Schleppmonopols auf dem projektierten Kanal vom Rhein nach Hannover. Als dieser Plan auftauchte, erhob sich überall in den mit der Schiffahrt in Verbindung stehenden Erwerbskreisen ein Sturm der Entrüstung nicht allein über diesen Eingriff in das Erwerbsleben selbst, sondern auch, weil man mit Recht unübersehbare Konsequenzen aus diesem Monopol fürchtet. Auch wir haben uns mit dieser Angelegenheit beschäftigt. In einer ausserordentlichen Sitzung vom 8. Dez. 1904 gelangten wir im Einklang mit einem Beschlusse unserer Ständigen Deputation für Speditions- und Verkehrswesen zu dem Ergebnis, dass ein solches Monopol mit aussergewöhnlich weittragenden Gefahren für das Wirtschaftsleben verbunden ist; denn der überwiegende Teil der Transporte wird durch den Kanal naturgemäss geschleppt werden, und es ist daher zu besorgen, dass im Laufe der Zeit auch der übrige Verkehr als Privatbetrieb ausgeschlossen und so aus einem Monopol für einen Teil des Betriebes ein solches für den gesamten Betrieb entstehen wird. Nachdem so der gesamte Betrieb auf dieser Wasserstrasse, welche nach ihrem, doch immer noch zu erhoffenden vollständigen Ausbau bis zur Elbe berufen ist, eine der wichtigsten Verkehrsadern der deutschen Volkswirtschaft zu werden, in die Verwaltung des Staats übergegangen sein wird, ist ferner zu befürchten, dass bei den ausserordentlich mannigfaltigen wirtschaftlichen Interessen, welche bei dem Verkehr auf dem Kanal in Frage kommen werden, die Festsetzung der Tarife sich den Einwirkungen wirtschaftspolitischer Parteien nicht entziehen wird, woraus nach der allgemeinen politischen Lage in Preussen für die Entwickelung unseres Wirtschaftslebens auch im Verkehr mit dem Auslande sehr erhebliche Nachteile entstehen müssen.

Schiffahrts-abgaben auf natürlichen Wasserstrassen.

Die Kanalkommission hat ferner ihre Zustimmung zu dem Kanalprojekt abhängig gemacht von der Einführung von Schiff-

fahrtsabgaben auf den natürlichen Flüssen. Bereits im Dezember des Jahres 1903 haben wir uns gegen die Erhebung solcher Abgaben ausgesprochen, nachdem es erst vor einem Menschenalter nach Ueberwindung langwieriger Schwierigkeiten und Zahlung von Entschädigungen gelungen ist, auf den natürlichen Flussläufen diese Abgaben zu beseitigen und dieser Zustand durch die Reichsverfassung festgelegt worden ist. Wir haben im Bericht über das Jahr 1903 (S. 249 ff.) diese Angelegenheit nach ihren historischen und politischen Gesichtspunkten eingehend erörtert, so dass wir hier, trotz der grossen Gefahr der gegenwärtigen Situation, sie nur kurz behandeln. Seit der Abschaffung der alten Flusszölle sind überall in Deutschland zahlreiche industrielle Etablissements und Handelsbetriebe errichtet worden, deren Betätigung nur möglich ist, weil für den Versand oder den Bezug der für sie in Frage kommenden Waren ein abgabenfreier Verkehr zu Wasser offen steht. Die Lebensfähigkeit dieser Unternehmungen würde entweder gänzlich aufgehoben oder in einem Umfange eingeschränkt werden, der durch keine einem anderen Teile der Volkswirtschaft zugute kommende Vorteile gerechtfertigt wäre. Wie aus den in der Tagespresse veröffentlichten Berichten über die zweite Lesung der Kanalkommission hervorgeht, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten daselbst erklärt, dass die Schiffahrtsabgaben sehr wahrscheinlich auch ohne den Kanal kommen würden, die Opposition gegen dieselben habe sich schon gelegt. Der Minister hat ferner nach derselben Quelle eine Erklärung des Staatsministeriums verlesen, in der die bestehenden Ungleichheiten anerkannt und Abhilfe in Aussicht gestellt werden. Diese Aeusserungen stehen in striktem Gegensatz zu den bezüglichen Erklärungen, welche der Reichskanzler im Reichstage am 10. Dez. 1903 (Bericht für 1903, I., S. 251 f) und ungefähr zur selben Zeit der preussische Handelsminister dem Präsidenten des Deutschen Handelstages abgegeben hat. Danach verfolgte damals die preussische Staatsregierung nicht den Plan der Belastung der natürlichen Wasserstrassen mit Abgaben, und der Reichskanzler sagte, dass „für die beteiligten Erwerbskreise kein Grund bestehe, auf die in der Presse enthaltenen Erörterungen einer theoretischen Streitfrage einzugehen, welche durch die deutsche Reichsverfassung dem Gebiete der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, und bei der auch bestehende vertragsmässige Abmachungen mit den betreffenden Staaten in Betracht kommen werden". Wenn die Mitteilungen über die Aeusserungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten in der Kommission richtig sind, so liegt im Gegensatz zu den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers vom Dezember 1903 für Handel und Industrie ein durchaus aktueller Grund zu ernsten Befürchtungen vor, um so mehr, als durch die Einführung von Schiffahrtsabgaben auch unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt werden würden.

Wie gross die Erregung der beteiligten Kreise auch ausserhalb Preussens jetzt ist, geht daraus hervor, dass der niederländische Minister des Auswärtigen über den preussischen oder deutschen Plan der Abgabeneinführung in der zweiten Kammer am 12. Dez. 1904 interpelliert wurde; er sagte in seiner Antwort, dass die niederländische Regierung bisher keine amtliche Kenntnis von den Absichten der preussischen Regierung erhalten habe, und dass Holland durch die Rheinschiffahrtsakte vollkommen geschützt sei davor, dass eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes auf dem Rhein ohne seine Zustimmung geschehe. Der hessische Staatsminister gab am 29. Dez. in der ersten Kammer auf eine Anfrage die Erklärung ab, dass die hessische Staatsregierung nach wie vor auf dem Standpunkt der abgabenfreien Schiffahrt auf den natürlichen Wasserstrassen stände; die grossherzogliche Regierung beabsichtige, an dem Grundsatze der Abgabenfreiheit in der Weise und in dem Umfang, wie sie durch die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Rheinschiffahrtsakte gewährleistet sei, festzuhalten; insbesondere seien nach Ansicht der grossherzoglichen Regierung die bisherigen Korrektionsarbeiten zur Verbesserung des Fahrwassers des Rheins nach Beschaffenheit und Umfang nicht als solche besondere Anstalten zu betrachten, für welche die Erhebung einer Verkehrsabgabe nach den gesetzlichen Bestimmungen als zulässig erscheinen würde. Nach dieser Erklärung stimmte die erste hessische Kammer einem Beschlusse der zweiten zu, durch den die grossherzogliche Regierung ersucht wurde, im Bundesrate gegen jede Gesetzesvorlage entschieden Stellung zu nehmen, welche die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstrassen bezwecken sollte. In derselben Weise wie der hessische Minister hatte sich der badische Minister des Innern in der badischen Kammer am 9. Dez. 1903 ausgesprochen.

Unter den geschilderten Umständen ersuchten wir den Deutschen Handelstag, sich nicht nur gegen das Schleppmonopol auf dem Rhein-Hannover-Kanal, welches auf der Tagesordnung des Ausschusses des Handelstages vom 12. und 13. Dez. stand, auszusprechen, sondern zugleich auch gegen die Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Flüssen, und zwar in einer auf die bedrohten Interessen im einzelnen eingehenden Denkschrift. Der Ausschuss des Handelstages hat sich unserm Antrage entsprechend ausgesprochen, und zwar vorbehaltlos, ohne Eventualanträge an die Regierung. —

Welches Schicksal die Kanalvorlage haben wird, kann man heute noch nicht übersehen. Wie es auch immer ausfallen möge, in jedem Falle wird ein höchst lehrreiches Kapitel der preussischen Wirtschaftsgeschichte alsdann geschlossen sein, das von einschneidender Bedeutung für unsere zukünftige Wirtschaftspolitik sein und ein betrübendes Denkmal unserer parlamentarischen und wirtschaftspolitischen Zustände bleiben wird. —

Zentral-Speicher- und Hafenanlage am Stralauer Anger.

Am Anfang des Jahres 1904 hatte sich, wie wir bereits im Bericht für 1903 mitgeteilt haben, die städtische Verkehrsdeputation für die Errichtung des Zentral-Lagerhofes am Stralauer Anger nach dem Projekt, das uns im Jahre 1902 von ihr vorgelegt worden war, ausgesprochen.

Garantieübernahme seitens der Handelsvertretungen für die Rentabilität.

Während des Berichtsjahres ist die Angelegenheit weiter gefördert worden. Und zwar stand zur Erörterung die Frage, in welcher Weise eine Beteiligung der beiden hiesigen Handelsvertretungen, der Handelskammer und der Korporation der Kaufmannschaft, in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht an dem Unternehmen der Stadtverwaltung herbeigeführt werden könne. Die von den beiden Körperschaften und der städtischen Verkehrsdeputation zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen sind bis zu einem Einverständnis zwischen beiden Teilen geführt worden, und es ist zu hoffen, dass auch der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung diesem Ergebnis zustimmen werden.

Infolge der grossen allgemeinen Bedeutung, welche die Zentral-Lagerhof- und Hafenanlage am Stralauer Anger für die Entwickelung von Berlins Handel und Industrie besitzen wird, haben wir geglaubt, dieses Interesse auch dadurch zum Ausdruck bringen zu sollen, dass wir für die Rentabilität des Unternehmens, bei dem es sich um einen beträchtlichen Kostenaufwand handeln wird, eine Garantie in bestimmter Höhe übernehmen. Als Aequivalent ist uns seitens der Verkehrsdeputation eine Teilnahme an der Verwaltung, die wir im Interesse einer nach kaufmännischen Grundsätzen stattfindenden Leitung des Unternehmens für notwendig erachten, zugesichert worden. Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Garantieübernahme und die Beteiligung an der Verwaltung ausgeführt werden soll, ist sowohl zwischen der Handelskammer und uns, als auch mit der Verkehrsdeputation ein Einverständnis erzielt worden.

Nach diesem Uebereinkommen soll eine Zahlungsverpflichtung der beiden kaufmännischen Körperschaften dann eintreten, wenn die jährlichen Einnahmen der Anlage nach Abzug der Verwaltungskosten und der Abschreibungen die Summe von 280 000 Mark nicht erreichen; der Fehlbetrag gegenüber diesen 280 000 Mk. wird zur Hälfte von den beiden kaufmännischen Körperschaften, also von jeder zu einem Viertel, getragen, während der Rest von der Stadt zu decken bleibt; jedoch verpflichten sich die beiden Körperschaften zu der vorbezeichneten Leistung nur insoweit, als dieselbe den Betrag von 70 000 Mk. jährlich für beide zusammen nicht überschreitet. Die genannten 280 000 Mk. sollen einer $3^1/_2$ %igen Verzinsung des Kapitals dienen, welches nach dem mit 8 000 000 Mark abschliessenden Kostenanschlage für die erste Anlage nach dem vorliegenden Entwurfe aufzuwenden ist. Die Garantieverpflichtung erlischt, sobald sie nach den Betriebsergebnissen der Anlage 5 Jahre hintereinander nicht in Anspruch zu nehmen

war. Etwaige Einnahmen, welche die Anlage über 280 000 Mk. liefert, werden zunächst zur Rückzahlung der Summen verwandt, welche die kaufmännischen Körperschaften bis dahin auf Grund der Garantie geleistet haben. Eine Beteiligung an der Verwaltung soll den beiden kaufmännischen Körperschaften in der Art eingeräumt werden, dass sie in einer zu bildenden Hafendeputation von 12 Mitgliedern durch je 2, zusammen 4 Mitglieder vertreten sind; diese Beteiligung soll bestehen bleiben, auch nachdem die Garantieleistung ihr Ende erreicht hat. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Vertrage zwischen der Stadtverwaltung und den beiden kaufmännischen Körperschaften entstehen sollten, wird ein Schiedsgericht gebildet werden, zu welchem die Stadtgemeinde zwei und die Körperschaften des Handels je einen Beisitzer wählen; den Obmann ernennt, falls die Parteien sich über einen solchen nicht einigen, der Kammergerichtspräsident. —

Löschplätze für den Ziegelverkehr.

Ein ebenso grosser Mangel wie an Speicherräumen besteht in Berlin seit Jahren auch an Lösch- und Ladegelegenheit. Im Jahre 1903 hatten wir den hiesigen Magistrat gebeten, die Errichtung neuer Löschplätze, speziell für den grossen Berliner Ziegelverkehr in Angriff nehmen zu wollen. Der Magistrat hatte uns dahin beschieden, dass er die Neueinrichtung von Lösch- und Ladestellen bezw. Lagerplätzen für Ziegel vorerst nicht in Aussicht nehmen könnte. Er verwies dabei auf den Urbanhafen, indem er bemerkte, dass derselbe mit einer Lagerfläche von ca. 8000 qm bisher trotz des äusserst geringen Tarifsatzes von 2 Pfg. pro Quadratmeter Lagerfläche und Tag nur sehr wenig, in den beiden Vorjahren fast gar nicht, als Lagerplatz während der Winterszeit benutzt worden wäre. Aber auch — abgesehen von der Lagergelegenheit — sei die volle Leistunsgfähigkeit des Urbanhafens bisher nur einmal während kurzer Zeit im verflossenen Hochsommer in Anspruch genommen worden, so dass ein tatsächlicher Mangel an Löschgelegenheit nicht bestanden haben dürfte. Die Leistungsfähigkeit des Urbanhafens liesse sich noch bedeutend steigern, wenn die Interessenten darauf halten würden, dass die für sie eintreffenden Sendungen möglichst schnell und unter Zuhilfenahme der vorhandenen und unter grossem Kostenaufwande stets bereitgehaltenen Entladehilfsmittel (Krähne) gelöscht und sofort abgefahren würden.

Wir haben daraufhin die Angelegenheit erneut zum Gegenstand von Beratungen in unserer Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegelhandel gemacht und dem Magistrat die Dringlichkeit der Angelegenheit nochmals dargelegt. Wie wir in unserer Eingabe auseinandergesetzt haben, kann aus der verhältnismässig geringen Benutzung des Urbanhafens seitens der Steinhändler nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass ein Mangel an Löschgelegenheit nicht bestehe. Naturgemäss kommt bei diesem Verkehr der Urbanhafen überhaupt nur für ein kleines Baugebiet in Betracht.

Dieses ist in dem vorliegenden Falle verhältnismässig unbedeutend, und die Anfuhr von dem Urbanhafen nach entfernter gelegenen Baugegenden würde mit zu hohen Kosten belastet sein. So kann z. B. die rege Bautätigkeit in Rixdorf nur unter Aufwendung von sehr erheblichen Transportspesen von der Ausladegelegenheit am Urban Gebrauch machen. Für noch weiter entlegene Gegenden kann dieser Hafen bei der Anfuhr von Ziegeln zu den Bauplätzen überhaupt nicht in Frage kommen.

Was die Benutzung des städtischen Lagerterrains am Urbanhafen für die Lagerung von Ziegelsteinen angeht, so ist dieselbe, nach übereinstimmender Aussage der Mitglieder unserer Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegel-Steinhandel, ferner viel zu teuer. Einen Satz von 2 Pfg. pro qm Lagerfläche und Tag kann das Baugewerbe aber nur bei besonders günstigem Geschäftsgange, dagegen nicht in normalen Zeiten tragen. Die am Urbanhafen für den Ausladeverkehr angebrachten Krähne kommen im Ziegelgeschäft überhaupt nicht in Frage, da die Mauersteine nur durch Karren an das Land ausgeladen werden können, oder durch andere Vorrichtungen; jedenfalls aber nicht unter Benutzung eines Krahns.

Die erneute Beratung der Angelegenheit in der genannten Deputation hat uns ferner gezeigt, dass für den gesamten Westen und Nordwesten Berlins schon längst eine grosse Kalamität eingetreten wäre, wenn nicht der Magistrat von Charlottenburg in der letzten Zeit für neue Ausladegelegenheit an der Spree, am Landwehrkanal und am sogenannten Verbindungskanal Sorge getragen hätte. Diese Einrichtungen können aber auf die Dauer für Berlin nicht genügen, da sie naturgemäss vorzugsweise für Charlottenburg und Wilmersdorf in Frage kommen. Sollte es nicht möglich sein, an verschiedenen Punkten der Berliner Wasserstrassen neue Löschstellen zu schaffen, so würde die Folge davon sein, dass noch mehr als bisher von der Versendung der Ziegel mittels der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden müsste, oder dass die Transportspesen von der Ausladestelle bis zum Bau erheblich steigen. Daraus würde sich eine Verteuerung des Baumaterials und damit des Häuserbauens selbst ergeben, was bei den an sich schon teuren Baupreisen und Wohnungsmieten in Berlin in höchstem Grade unerwünscht wäre. Die Ziegelhändler haben mit grossem Bedauern uns darauf hingewiesen, dass beispielsweise ein grösseres städtisches Terrain an der Mühlenstrasse in der letzten Zeit für einen Schulneubau verwendet worden ist, während es nach ihrer Ansicht vorzüglich geeignet gewesen wäre, um dem in der dortigen Gegend vorhandenen Mangel an Löschgelegenheit Abhilfe zu schaffen. Ferner sind an den Strassen Neu-Köln am Wasser und Friedrichsgracht die Ausladestellen eingezogen worden, ohne dass dafür ein Ersatz geschaffen worden wäre.

In seiner Antwort sagte der Magistrat, dass seine Bezug-

nahme auf die Verwendung der Krähne uns nur Veranlassung geben sollte, unsererseits die Interessenten auf die möglichst ausgedehnte Benutzung der Krähne hinzuweisen, da dann die Entladung der krahnfähigen Güter bedeutend schneller vor sich gehen und so durch kürzere Liegezeit der einzelnen Schiffe früher Platz für die folgenden geschaffen würde. Für den Westen verwies er auf die auf dem Borsigschen Gelände (zwischen Lessingbrücke und Achenbachbrücke) neu angelegte Uferstrasse.

Löschgelegenheit in Charlottenburg

Auch den Magistrat in Charlottenburg wiesen wir auf die Schwierigkeiten infolge des Mangels an Löschgelegenheit in Berlin hin und baten ihn seinerseits der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu schenken. Soweit der Westen Berlins, Charlottenburg, Wilmersdorf, auch Schmargendorf und Grunewald in Frage kommen, hat zwar der Charlottenburger Magistrat dem Verkehrsbedürfnis für den Ausladeverkehr in dankenswerter Weise durch die Anlage von Uferstrassen Rechnung getragen, welche auch mit Lagerplätzen in sehr bequemer Verbindung stehen. Aber da diese Plätze allmählich ebenfalls bebaut werden und dadurch auch die Bedeutung der Ausladestrassen eine gewisse Einschränkung erfährt, so ist es nach unserem Dafürhalten durchaus notwendig, dass schon jetzt für die Anlage neuer, möglichst bequem mit Stätteplätzen verbundener Ausladestrassen auch in Charlottenburg Sorge getragen wird. Dies liegt nicht allein im Interesse des Ziegelhandels selbst, sondern viel mehr noch im Interesse des wohlfeilen Häuserbaues und der Herstellung billiger Wohnungen. Aus dem Ufergeld, welches der Magistrat von der Benutzung der Ausladestellen erhebt, erwächst ihm eine nicht unbedeutende Einnahme, und es unterliegt keinem Zweifel, dass auch das für die Errichtung neuer Löschgelegenheiten aufzuwendende Kapital eine angemessene Verzinsung gewähren wird.

Vergrösserung der Berliner Packhofsanlagen für den Wasserverkehr

Seitens der Reedereien, welche den hiesigen Verkehr mit Hamburg hauptsächlich pflegen, war unter dem 5. Nov. 1903 dem Herrn Handelsminister eine Eingabe unterbreitet worden, durch welche die Vergrösserung der hiesigen dem Wasserverkehr dienenden Packhofsanlagen erstrebt wird. Von dieser Eingabe übersandten uns die Reedereien Abschrift und ersuchten uns um unsere Befürwortung.

Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit durch unsere Verkehrsdeputation ergab, dass die von den Petenten vorgebrachten Klagen begründet waren.

In unserer bezüglichen Eingabe vom 7. Jan. 1904 wiesen wir darauf hin, dass die Petenten sich schon zufriedengeben würden, wenn die östlich und westlich der Südhalle im Freien stehenden Krähne, die jetzt nur ausnahmsweise benutzt werden dürfen, für den allgemeinen regelmässigen Verkehr freigegeben würden. Allerdings müssten die Krähne, damit auch bei ungünstigem Wetter gearbeitet werden kann, überdacht werden. Alsdann würde öst-

lich der Südhalle ein Raum von 160 m und auf der Westseite ein solcher von 180 m für die Be- und Entladungstätigkeit gewonnen werden.

Auf unsere Eingabe ist uns am 17. Febr. d. Js. mitgeteilt worden, dass der Finanzminister beabsichtige, die Schiffsausladestelle am Packhofskai hierselbst durch Herstellung eines neuen Schuppens vermehren zu lassen.

Ausführungsbestimmungen zum Schiffahrtsabgabentarif für die märkischen Wasserstrassen

Die Bestimmung im § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Nov. 1902 zum Tarife für die Schiffahrts- und Flössereiabgaben auf den Wasserstrassen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902, wonach die Aufbewahrung der Fahrscheine nur bis zur Lösung neuer Fahrscheine zu erfolgen hat, ist durch Verordnung vom 18. März 1904[1]) dahin abgeändert, dass die Schiffer und Flossführer zur Vorweisung derjenigen Fahrscheinwerte verpflichtet sind, welche den tatsächlich von ihnen gezahlten Abgaben entsprechen. Können bei einer Revision nicht sämtliche Fahrscheine vorgewiesen werden, so erfolgt Bestrafung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900, und wenn eine Hinterziehung vorliegen sollte, auch die nachträgliche Beitreibung der hinterzogenen Abgaben. Die Schiffsführer und Flossführer werden im eigenen Interesse auch ihrerseits darauf zu achten haben, dass sie auf den Abgabeerhebungsstellen soviel Fahrscheinwerte erhalten, als sie Abgaben entrichten.

Verteilung der Kosten aus der grossen Haverei im Binnenschiffahrtsverkehr.

In den Jahren 1903 und 1904 sind uns von hiesigen Handeltreibenden und Versicherungsgesellschaften wiederholt Klagen darüber unterbreitet worden, dass seitens einer Reihe von Schiffahrtsgesellschaften auf der Elbe und auf der Oder besondere Verfrachtungsbedingungen aufgestellt worden sind, durch welche sich die Gesellschaften von der ihnen nach dem Binnenschiffahrtsgesetz (§ 82, namentlich Nr. 5) zufallenden Uebernahme eines Teils der Havereikosten, namentlich bei dem Aufsuchen eines Zwischenhafens wegen Eintritts von Winterfrost, unter bestimmten Voraussetzungen befreit, bezw. auf Grund deren die Schiffahrtsgesellschaften die einschlägigen Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes über grosse Haverei zu ihren Gunsten wesentlich abgeändert haben. Diese Kosten fallen dadurch zum Teil dem Befrachter, dem Kaufmann zu, ohne dass er sich gegen sie bei den Transport-Versicherungsgesellschaften decken kann, da diese gemäss ihren Polizen nur verpflichtet sind, ihren Versicherten, im vorliegenden Falle also den Befrachtern, diejenigen Schäden und Kosten zu ersetzen, welche denselben nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes zufallen. Die hieraus für den Handel sich ergebenden Missstände veranlassten uns im Sommer und Herbst 1903 zu eingehender Erörterung der Angelegenheit zunächst mit Vertretern der Transport-Versicherungsgesellschaften und der

[1]) Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam 1904, S. 94.

verschiedenen Handelszweige. Man einigte sich zu Vorschlägen, welche den Schiffahrtsgesellschaften für die Abänderung ihrer Verfrachtungsbedingungen vorgelegt werden sollten.

Daraufhin haben Verhandlungen zwischen Vertretern der Versicherungsgesellschaften und der Elbe-Reedereien am 12. Nov. 1903 stattgefunden. Dem dabei erzielten Abkommen, durch welches zunächst wenigstens die wichtigsten Streitpunkte erledigt worden sind, sind die an den Beratungen nicht beteiligten Versicherungsgesellschaften, welche dem Internationalen Transportversicherungsverbande angehören, sowie alle Elbe-Reedereien, welche besondere, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Verfrachtungsbedingungen bisher besassen, beigetreten. Ausserdem ist eine aus je zwei Vertretern der Elbschiffahrt und der Versicherungsgesellschaften und aus einem Obmann bestehende Kommission eingesetzt worden, welche nach Bedarf zur Prüfung und Entscheidung derjenigen Fragen zusammentritt, die eine Auslegung oder Abänderung des Abkommens betreffen.

Nachdem die Angelegenheit für die Elbschiffahrt zu einem nach Lage der Sache befriedigenden Ergebnis gekommen ist, sind die hiesigen Kaufleute an uns mit der Bitte herangetreten, nunmehr auch für die Oderschiffahrt auf ein analoges Abkommen hinzuarbeiten. Auf unsere Veranlassung nahm dann die Handelskammer in Breslau diese Angelegenheit in die Hand. Im Laufe des Jahres 1904 fanden verschiedene Besprechungen zwischen ihren Vertretern, Vertretern unseres Kollegiums, des Internationalen Transportversicherungsverbandes, sowie der Oderschiffahrt statt. Die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten waren grösser als in dem analogen Falle bei der Elbschiffahrt, da die Feststellung der Qualität einzelner Plätze an der Oder als Winterschutzhafen nicht leicht war. Am Ende des Berichtsjahres sind die Verhandlungen soweit vorgeschritten, dass ein gleich erfreulicher Erfolg wie bei den Verhandlungen mit den Elbereedereien in Aussicht steht.

Winterschiffahrt zwischen Elbe und Oder.

Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam ist der Handelskammer zu Frankfurt (Oder) auf eine von uns unterstützte Eingabe mitgeteilt worden, dass es in Zukunft möglich sein wird, eine der Hauptwasserstrassen zwischen Elbe und Oder in den Wintermonaten (Januar und Februar), sofern die Strassen eisfrei sind, für den Schiffahrtsverkehr offen zu halten; die Ausbesserung der Schleusen im Friedrich-Wilhelm-Kanal und zu Neuhaus wird nicht, wie bisher im Winter, sondern im Sommer vorgenommen, so dass Fahrzeuge mit Finowmass schon im Winter 1904/05 durch den Friedrich-Wilhelm-Kanal von der Oder nach Berlin kommen können, während sie im Sommer wie bisher durch den Finowkanal gehen werden; nach Fertigstellung der zweiten Schleuse im Oder-Spree-Kanal wird auch diese Wasserstrasse während der Wintermonate der Schiffahrt offen stehen.

D. Zollangelegenheiten.

Eine Zusammenstellung wichtiger Neuerungen usw. in den Zolltarifen des In- und Auslandes befindet sich unter den Anlagen zu diesem Bericht, während die zollpolitischen Angelegenheiten in dem Abschnitt über Handels- und Zollpolitik behandelt werden.

Hier ist nur noch das folgende zu berichten:

Haftung des Niederlegens für Zollgefälle von den durch Brand etc. untergegangenen Waren.

Im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 ist die Frage der Haftung des Niederlegers bezw. Lagerinhabers für die Entrichtung des Zolles auf Waren, die ohne Verschulden des Niederlegers oder Lagerinhabers durch Brand oder andere Zufälle untergegangen sind, nicht in genügender Weise klargestellt. Das Vereinszollgesetz unterscheidet zwischen öffentlichen Niederlagen und Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluss.

Für die öffentlichen Niederlagen enthält der § 103 Abs. 4 des Vereinszollgesetzes folgende Bestimmung: „Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.“

Diese Bestimmung kommt nach § 108 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes und § 4 Abs. 3 des Privatlager-Regulativs auch auf solche Privatlager zur Anwendung, welche unter amtlichem Mitverschluss stehen. Durch den Wortlaut der angeführten Gesetzesbestimmung werden aber nur solche Fälle getroffen, in denen eine Ware auf der Niederlage verdorben und unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden ist. Im Gesetz wird also die Frage nicht entschieden, ob ein Zoll zu entrichten ist, wenn die Ware infolge eines Brandes oder auf andere Weise durch Zufall untergegangen ist.

Noch ungünstiger ist die Rechtslage bezüglich der Privatlager ohne amtlichen Mitverschluss. Ueber diese bestimmt § 108 Abs. 2 Satz 2 des Vereinszollgesetzes: „Dagegen haftet der Inhaber eines Privattransitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluss befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waren nach Massgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts . .“

Im Anschluss hieran bestimmt § 4 des Privatlager-Regulativs: „Der Lagerinhaber haftet für die tarifmässigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waren ruhen, und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Massgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichtes und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung. Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluss der Zollbehörde stehenden Transit- und Teilungslager. .“

Es ist nun allerdings richtig, dass die Zollbehörde über Privat-

lager, welche nicht unter amtlichem Mitverschluss stehen, keinerlei Kontrolle ausübt und daher grundsätzlich davon ausgehen muss, dass der Zoll für alle zu dem Privatlager verabfolgten Waren zu entrichten ist. Allein mit diesem Grundsatz ist es durchaus vereinbar, von der Erhebung des Zolles dann abzusehen, wenn der Lagerinhaber durch Vorlage seiner ordnungsmässig geführten Geschäftsbücher usw. in einwandfreier Weise den Nachweis führt, dass die betreffenden Waren ohne sein Verschulden untergegangen sind. Es wäre unbillig, und würde eine ungerechtfertigte Härte darstellen, wenn der Lagerinhaber, der schon durch den Verlust der Ware unverschuldeterweise betroffen ist, noch obendrein zur Entrichtung der auf diesen Waren ruhenden Zollgefälle gehalten wäre.

Es muss anerkannt werden, dass die bestehenden Gesetzesvorschriften seitens der Zollbehörden eine rigorose Anwendung bisher nicht gefunden haben, und dass daher hieraus erhebliche praktische Unzuträglichkeiten bisher nicht entstanden sind. Immerhin wäre es für den Handelsstand von grossem Werte, wenn die Grundsätze, die bisher lediglich eine Verwaltungspraxis darstellen, bei der bevorstehenden Revision des Vereinszollgesetzes die gesetzliche Anerkennung finden würden. In diesem Sinne ist die Heilbronner Handelskammer in ihrer an das Reichsschatzamt gerichteten Eingabe vom 8. Okt. 1904 vorstellig geworden. Wir haben uns diesem Antrage angeschlossen und den Herrn Handelsminister gebeten, darauf hinzuwirken, dass bei der bevorstehenden Revision des Vereinszollgesetzes eine Bestimmung etwa nachstehenden Inhaltes in das Gesetz aufgenommen werde:

„Ist eine Ware durch Brand oder andere Zufälle ohne Verschulden des Niederlegers bezw. des Lagerinhabers untergegangen, so ist derselbe für die Entrichtung des Zolles nicht haftbar."

Gleichzeitig haben wir dem Staatssekretär des Reichsschatzamts, sowie dem Minister des Innern eine Abschrift der Eingabe überreicht.

E. Post und Telegraphie.

Im Berichtsjahre haben wir eine grössere Reihe von Post- und Telegraphenangelegenheiten bearbeitet, nach Vorprüfung unserer ständigen Kommission für Post-, Telegraphie- und Telephonwesen.

1. Verwendung der Adressenseite bei Ansichtspostkarten zu Mitteilungen des Absenders.

1. Am 21. April richteten wir an den Herrn Staatssekretär des Reichspostamts eine Eingabe, in welcher wir um die Zulassung von solchen Postkarten (namentlich kamen sogenannte Ansichtspostkarten in Frage) baten, welche auf der Adressenseite einen Raum für Mitteilungen des Absenders an den Empfänger aufweisen.

Die Postverwaltungen von Grossbritannien, Frankreich, Italien, Russland u. a. lassen im inländischen Postverkehr solche

Postkarten zur Beförderung zu. Infolgedessen kann der Absender von einer Verwendung der sogenannten Bildseite der Karte für Mitteilungen absehen, und die Abbildung selbst bleibt unversehrt. Bei der grossen Beliebtheit, denen sich die Ansichtskarte in Deutschland erfreut, ist es sehr erwünscht, dass auch die Reichspostverwaltung Ansichtspostkarten der genannten Art für den Verkehr im Inlande zulässt. Um eine Verwendung der Karten für den Verkehr mit dem Auslande zu verhindern, würde ein entsprechender Vermerk, wie ihn auch die Karten der genannten Länder aufweisen, auf die Karte zu drucken sein. Vielleicht könnte auch durch eine Vereinbarung mit Oesterreich und Ungarn die Verwendung solcher Karten im Verkehr mit diesen Ländern erreicht werden. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, dass die Verwendung von Ansichtskarten durch diese Massnahmen wesentlich gefördert würde.

Das Reichpostamt lehnte unser Gesuch ab mit der folgenden Begründung:

„Die Reichs-Postverwaltung muss es aus betriebstechnischen Gründen für bedenklich erachten, eine Verkleinerung des Aufschriftsraums der Postkarten zu begünstigen, weil nach ihren Erfahrungen bei der in Deutschland gebräuchlichen Anwendung von Titulaturen der jetzige Adressraum der Postkarten zur Niederschrift der Adresse nur gerade genügt und weil ein verkleinerter Adressraum bei der Nach- oder Rücksendung der Postkarten den für die Aenderung der Aufschrift und für die postdienstlichen Vermerke erforderlichen Platz nicht bietet. Bei der Zulassung von Postkarten mit verkleinertem Aufschriftraum wären Störungen im Postbetriebe infolge Undeutlichkeit der Adresse unausbleiblich, zumal da das Publikum mit seinen brieflichen Mitteilungen über den freigegebenen Raum, auch wenn er durch eine Querlinie abgegrenzt wäre, oft hinausgehen würde. Andererseits wäre es nicht zu vermeiden, Postkarten, auf denen die schriftlichen Mitteilungen in den Adressraum hinübergreifen, als unvorschriftsmässig beschaffen anzusehen und dementsprechend zu behandeln, was dann wieder lebhafte Klagen und Beschwerden des Publikums zur Folge hätte.

Durch die Beschränkung des Aufschriftraums würde ferner einer ungenügenden Adressierung und damit der Zunahme der unbestellbaren Sendungen Vorschub geleistet werden, womit den Interessen des Publikums nicht gedient wäre. Berechtigte Klagen würden auch dann erhoben werden, wenn die brieflichen Angaben auf der Vorderseite durch den Abdruck des Ankunftsstempels unleserlich gemacht würden.

Schliesslich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass für einen grossen Teil des Publikums die Ansichtskarte nur dann Wert hat, wenn sie die Mitteilungen und die Unterschrift des Absenders auf der Bildseite trägt. Jedenfalls aber liegt ein all-

gemeines Bedürfnis für die Zulassung brieflicher Mitteilungen auf der Vorderseite der Postkarten nicht vor."

Gegenüber dieser Motivierung unterbreiteten wir dem Reichspostamt eine Eingabe, auf die wir bisher ohne Antwort geblieben sind, und in der wir folgendes anführten.

Nachdem aus Kreisen der Interessenten wiederholt der Wunsch laut geworden ist, es möge dahin gewirkt werden, dass analog den Bestimmungen der Postverwaltungen in Frankreich, Italien, England, Russland, der Schweiz usw., auch innerhalb des Gebietes der Reichspostverwaltung die Zulassung solcher Mitteilungen ausgesprochen werde, erlauben wir uns auf diese Angelegenheit hierdurch nochmals zurückzukommen.

Es ist richtig, dass bei der Adressierung von Postsachen in Deutschland die Titulatur des Adressaten in grösserem Umfange zum Ausdruck kommt als in anderen Ländern. Aber da es sich bei der Beförderung von Postkarten im allgemeinen um die Uebermittelung von weniger wichtigen Angelegenheiten handelt, so werden auch bereits jetzt schon bei den Postkarten die Titulaturen meist in abgekürzter Form zum Ausdruck gebracht. Wir sind der Ansicht, dass ungefähr die Hälfte des jetzigen Aufschriftraumes für solche Adressen genügen würde. Titulaturen erschweren die Uebersichtlichkeit der Adresse, und die Verkleinerung des Aufschriftsraumes würde eine aus diesem Grunde wünschenswerte Vereinfachung der Adresse befördern. Es kann niemand darin eine Verletzung seiner Person erblicken, da man sich bereits seit langer Zeit im telegraphischen Verkehr ohne irgend welche Schwierigkeit an eine möglichst kurze Abfassung der Adresse gewöhnt hat.

Die Nachsendung von Postkarten und die damit verknüpfte Notwendigkeit für das bestellende Postamt, Abänderungen der Adresse vorzunehmen, sind unseres Erachtens nicht von so grosser Bedeutung, dass das Verlangen des Publikums nach Zulassung von Mitteilungen auf einem Teile der Adressenseite dagegen zurücktreten müsste. Auch ist nicht anzunehmen, dass die schriftlichen Mitteilungen auf der Adressenseite vielfach in den für die Adresse selbst bestimmten Raum hinübergreifen würden, da es sich bei der Uebersendung von Ansichtspostkarten, für welche diese Neuerung doch allein in Frage käme, im allgemeinen nicht um die gleichzeitige Uebermittelung einer grossen Reihe von Mitteilungen handelt. Ferner können wir dem Reichspostamt auch darin nicht zustimmen, dass aus der gewünschten Aenderung eine Zunahme von ungenügenden Adressierungen und daher von unbestellbaren Sendungen zu befürchten wäre. Für die Auffindung des Adressaten sind, abgesehen von seinem Namen, Strasse und Hausnummer der Wohnung von grösster Wichtigkeit. Die für deren Aufnahme bestimmte Zeile würde auch in Zukunft genügenden Raum für eine deutliche Aufschrift bieten, so dass

keine ungenügenden Adressierungen zu erwarten sind. Wir nehmen sogar als sicher an, dass die Zulassung von Mitteilungen auf einem Teil der Adressenseite eine Verminderung derjenigen Postsachen herbeiführen wird, welche unbestellbar sind, da sie überhaupt keine Adresse tragen.

Wir baten daher unser Petitum in eine erneute Erwägung zu ziehen. Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs des Reichspostamts in der Sitzung des Reichstages vom 19. Jan. 1905 werden Postkarten mit Mitteilungen auf der Hälfte der Adressenseite vom 1. Febr. 1905 ab im Gebiete der deutschen Reichspost versuchsweise zugelassen werden.

Grösse und Gewicht der Postkarten-formulare.

2. Aus den Kreisen der hiesigen Gewerbetreibenden wurden uns im Herbst mehrfach Klagen darüber unterbreitet, dass die hiesigen Postämter in strengerer Weise als bisher Postkarten für unzulässig erklärten, deren von der Privatindustrie hergestellte Formulare nicht ganz genau den auf S. 217, Anmerkung 2 des Postbuches für Berlin und Umgegend (Okt. 1904) zugelassenen Abmessungen und Gewichten entsprachen. Solche Postkarten wurden nunmehr als Briefe befördert, und es wurde ein entsprechendes Zuschlags- und Strafporto erhoben. Es wurden uns Karten vorgelegt, bei denen die Abweichungen nur ganz minimal waren; bei einigen war auf eine Reklamation hin das erhobene Zuschlagsporto zurückerstattet worden.

Es ist selbstverständlich, dass Formulare mit grösseren Abweichungen von den Vorschriften auch nach unserer Ansicht nicht zur Beförderung als Postkarten zugelassen werden sollen; aber wir sind der Meinung, dass wenigstens in der nächsten Zukunft keine strengere Praxis seitens der Postverwaltung als bisher geübt werden sollte. Es darf nicht übersehen werden, dass viele Geschäftsleute grosse Vorräte von Postkartenformularen besitzen, deren Umänderung nach den genauen Vorschriften teils unmöglich, teils mit Kosten verknüpft sein würde. Auch entstehen aus der Erhebung von Zuschlagsporto und eventueller Reklamation zeitraubende Umständlichkeiten.

Wir machten daher der Postverwaltung den Vorschlag, die in Frage kommende Vorschrift, die sich in dem Berliner Postbuche erst seit dem Jahrgang 1903, und zwar in einer kleingedruckten Anmerkung befindet, in der nächsten Zeit möglichst oft und möglichst auffallend dem korrespondierenden Publikum und den Formularfabrikanten zur Kenntnis zu bringen mit der Ankündigung, dass die zulässigen Dimensionen und Gewichte von einem bestimmten Zeitpunkte ab, etwa vom 1. Okt. 1905, in strengerer Weise als bisher zur Anwendung kommen. Es könnten so wenigstens die vorhandenen Vorräte von bisher nicht beanstandeten, die Vorschriften etwas überschreitenden Formularen verbraucht werden.

Die hiesige Oberpostdirektion teilte uns daraufhin mit, dass

sie die Postämter angewiesen habe, bei Anwendung der gegebenen Vorschriften nicht zu peinlich zu verfahren.

Anzahl der Zolldeklaration für Postpakete im internationalen Verkehr.

3. Ferner traten wir für eine Neuregelung des Postpaket-Verkehrs mit dem Ausland ein, aus folgender Erwägung.

Je nach dem Bestimmungsland müssen der Paket-Adresse 2—5 Zolldeklarationen beigegeben werden, mit speziellen Angaben des Brutto- und Netto-Gewichts, genauer Inhaltsangabe usw. Sowohl kleinere Geschäftsleute wie das Privatpublikum haben grosse Mühe, alle Vorschriften zu beachten, so dass es tatsächlich sehr oft vorkommt, dass die Pakete von den Post-Beamten beanstandet und ein oder mehrere Male zur Ergänzung der Angaben dem Absender zurückgegeben werden. Unseres Erachtens steht der ganze mit der Versendung von Auslandspaketen verbundene Apparat in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Zweck. Da in fast allen Ländern der Inhalt der Pakete nach dem Befund versteuert wird, so könnte ohne irgend einen Nachteil eine Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt werden. Wir richteten daher an das Reichspostamt die Bitte, bei Gelegenheit des nächstjährigen Weltpostkongresses diese Angelegenheit in Anregung zu bringen, um womöglich ein internationales Uebereinkommen hinsichtlich einer vereinfachten, einheitlichen Behandlung der Begleitpapiere für Postpakete herbeizuführen.

Erwünscht ist, dass eine Mehrzahl von Zolldeklarationen fortfällt und für Auslandspakete vielleicht eine Klappadresse zur Anwendung käme, deren Innenseite allenfalls für vereinfachte Inhaltsangaben eingerichtet würde. Ist eine solche Einrichtung nicht allgemein erreichbar, so sollte sie wenigstens getroffen werden für solche Pakete, deren Inhalt einen geringen, etwa 20 bis 30 Mark nicht übersteigenden Wert hat. Jedenfalls ist eine Klappadresse auch dann zweckmässig, wenn eine Mehrzahl von Deklarationen in einzelnen Fällen nicht zu umgehen sein wird, da die Unterbringung der Deklarationen innerhalb der Klappe eine grössere Sicherheit bietet als das jetzige Verfahren.

Wir glauben bestimmt, dass, wenn unserer Anregung Folge gegeben wird, auch die Postverwaltungen grossen Vorteil davon haben werden, da die Beamten ganz erheblich entlastet werden, und eine Ausdehnung des internationalen Verkehrs in Postpaketen eintreten wird.

Auf unsern Wunsch hin ist eine mündliche Besprechung der Angelegenheit im Reichspostamt anberaumt worden.

Eine Abschrift unserer Eingabe übersandten wir dem Deutschen Handelstag mit der Bitte um Unterstützung, ferner an die Handelskammern zu Wien, Zürich, Amsterdam, Brüssel, Kopenhagen, Christiania und Stockholm, von denen sich mehrere unsern Wünschen angeschlossen haben.

XV. Zoll- und Handelspolitik.

Erneuerung der deutschen Handelsverträge.

Nach Ueberwindung von grossen Schwierigkeiten, die wir in unserem Bericht über das Vorjahr (I, 266 ff.) gekennzeichnet haben, ist es im Laufe des Sommers und des Herbstes des Berichtsjahres der Reichsregierung gelungen, mit Belgien, Italien, Rumänien, Russland, der Schweiz und Serbien neue Handelsverträge abzuschliessen, während die Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn Mitte Dezember resultatlos verlaufen und zwischen Weihnachten und Neujahr von neuem aufgenommen sind, ohne bis zum Schlusse des Jahres zu einem Einverständnis der beiden Teile geführt zu haben. Es muss hervorgehoben werden, dass Russland, wie es scheint, lediglich unter dem zufälligen Drucke seiner höchst ungünstigen politischen Situation den deutschen Agrarzöllen zugestimmt hat.

Ueber den Inhalt der Verträge ist nichts bekannt geworden; jedoch ist nicht daran zu zweifeln, dass auf allen Seiten die Schutzzölle eine wesentliche Erhöhung erfahren haben und dass der Handel, die nicht an den Schutzzöllen direkt interessierten Industriezweige, sowie die deutschen Konsumenten in der bevorstehenden Vertragsperiode sich in wesentlich schlechterer Stellung befinden werden, als es in der ablaufenden der Fall war. Insbesondere sieht unsere hochentwickelte Exportindustrie infolge der ihr in den deutschen Tarifen drohenden Zollerhöhungen zahlreicher Rohstoffe und Halbfabrikate sowie der Erschwerungen, die ihr die vergrösserten Zollschranken des Auslandes bereiten werden, mit Sorge in die Zukunft.

Die Anschauung, dass Deutschland die dank seiner handelsgeographischen Lage, dank der Intelligenz und Bildung seines Industrie- und Handelsstandes und der Tüchtigkeit seiner Arbeiterschaft erworbene führende Stellung im wirtschaftlichen Leben der Völker sich am sichersten erhält und ausbaut, indem es durch eine liberale Handels- und Wirtschaftspolitik, der es seine Blüte verdankt, die internationale Arbeitsteilung fördert, haben wir stets und noch in unserem letzten Jahresberichte eindringlich vertreten.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verträge.

Im Berichtsjahre war es neben der Sorge um die bevorstehenden Zollerhöhungen, welche auf dem deutschen Wirtschaftsleben lastete, vor allem die Ungewissheit darüber, zu welchem Zeitpunkte die Erhöhungen eintreten würden. An jener Tatsache war, nachdem der deutsche Zolltarif vom 28. Dez. 1902 Gesetzeskraft erlangt hatte und infolge davon die Hoffnungen auf günstige Handelsverträge geschwunden waren, nichts mehr zu ändern. Aber schwere Befürchtungen hegte der Handelsstand, dass die neuen Inlands- und Auslandszölle mit einer Beschleunigung in Kraft treten würden, welche alle kaufmännischen Berechnungen unmöglich machen musste.

Von Anfang an hatte man mit einer einjährigen Frist, entsprechend der wohlbegründeten einjährigen Kündigungsfrist der alten Handelsverträge, gerechnet. Diese Annahme wurde in weiten Kreisen des Handels und der Industrie wesentlich erschüttert durch eine Rede, welche der Herr Reichskanzler am 11. Febr. 1904 bei einem Festmahl des deutschen Landwirtschaftsrats über den bevorstehenden Abschluss der Handelsverträge, insbesondere mit Russland, der Schweiz, Italien, Belgien, Rumänien und Oesterreich-Ungarn gehalten hatte. Er hatte hierbei folgende, durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau verbreitete Ausführungen gemacht:

„Die Handelsverträge, wenigstens die wichtigsten, hängen untereinander auf das Engste zusammen. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass einer der neuen Handelsverträge bekannt gegeben wird, bevor auch die anderen Verhandlungen wenigstens im Wesentlichen zu Ende geführt sind. Die Gründe hierfür liegen so sehr auf der Hand, dass ich sie nicht näher darzulegen brauche. Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben den ernsten Willen, den neuen Zolltarif sobald als möglich in Kraft treten zu lassen. Sie möchten vor allem unserer Landwirtschaft sobald als irgend angängig den stärkeren Zollschutz zuteil werden lassen, den ihr unser neuer Zolltarif gewährt. Andererseits sind die verbündeten Regierungen der Ueberzeugung, dass die Kontinuität unserer handelspolitischen Beziehungen zum Auslande möglichst gewahrt werden muss, damit sich der Uebergang von den alten zu den neuen Verträgen glatt und ohne Erschütterung vollziehen kann. Deshalb ist bisher davon Abstand genommen worden, die bestehenden Handelsverträge zu kündigen. Das beste wäre an und für sich, wenn sich die neuen Handelsverträge unmittelbar an die bestehenden Handelsverträge anschlössen. Sonst könnte ein vertragloser Zustand entstehen, oder wir müssten uns mit interimistischen Meistbegünstigungsabkommen behelfen. Einen solchen Zustand wechselnder Zollsätze und ständiger Meinungskämpfe über eine bessere Gestaltung der Dinge möchten wir unserer Industrie, unserem Handel und auch unserer Landwirtschaft ersparen.... Erfüllen sich die Erwartungen der verbündeten Regierungen, verlaufen die Vertragsverhandlungen nach Wunsch, und schliessen sich die neuen Verträge unmittelbar an die bestehenden an, so wird eine Kündigung überhaupt nicht erfolgen. Vielmehr werden die alten Abkommen durch die neuen Vereinbarungen ohne Weiteres ersetzt oder modifiziert werden.“

Da diese Ausführungen sich hauptsächlich gegen die agrarische Forderung richteten, die alten Handelsverträge zu kündigen, bevor die neuen gesichert wären, so wurden sie vielfach unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Es wurde dabei jedoch übersehen, dass die Fassung der oben angeführten Worte eine andere Möglichkeit offen liess, die für den Handel von mindestens ebenso verhängnisvollen Folgen wäre: dass nämlich in die neuen Handelsverträge eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die gegenwärtige zu Recht bestehende einjährige Kündigungsfrist durch Uebereinkommen der vertragschliessenden Teile ausser Kraft setzt, so dass sich zwar „die neuen Handelsverträge unmittelbar an die bestehenden anschlössen“, jedoch mit einer den Handel und die Industrie überraschenden und geradezu unerträglichen Plötzlichkeit. Damit schien die Möglichkeit, auf die wir in unserem Bericht über das Jahr 1903 warnend aufmerksam gemacht hatten (I, S. 267—268), bereits in den Ge-

sichtskreis einer sehr ernst zu nehmenden und möglicherweise schon nahe bevorstehenden Gefahr eingetreten zu sein. Wir sahen uns daher veranlasst, in einem Rundschreiben an die amtlichen Handelsvertretungen Deutschlands vom 17. Febr. darauf hinzuweisen, dass jene Möglichkeit eine sofortige und entschiedene Stellungnahme der Handelsvertretungen erforderte.

In dem Rundschreiben sagten wir, dass, wie immer die Vertreter von Handel und Industrie über die zukünftige Gestaltung der Handelsverträge denken mögen, sie in einem Punkte doch alle übereinstimmen: dass bei einem Bekanntwerden veränderter Zollsätze für eine gewisse, nicht knapp bemessene Uebergangszeit die Abwickelung getätigter Abschlüsse zu den alten Zollsätzen der Vertragsstaaten gewährleistet werden müsste. „Die grosse Rolle, die bei den Verhandlungen über die bevorstehenden Handelsverträge die Getreidezölle gespielt haben, hat,“ so sagten wir weiter, „in der öffentlichen Aufmerksamkeit vielfach die Vorstellung erweckt, als ob das Inkrafttreten der neuen Handelsverträge eine Angelegenheit sei, die im wesentlichen den Getreidehandel berühre. So wenig nun auch zu bestreiten ist, dass die Versorgung Deutschlands mit Brotfrüchten ganz besonders schwer unter einer derartigen Ueberraschung zu leiden hätte, so bedarf es doch keiner weiteren Ausführung, dass die zur Zeit schwebende Frage weder als eine Angelegenheit des Getreidehandels noch irgend eines anderen einzelnen Handelszweiges zu betrachten ist. Jeder Handelszweig, jeder Fabrikationszweig, der irgendwie von ausländischen Stoffen abhängig ist, und ebenso jeder Handels- oder Fabrikationszweig, der mit dem Absatz nach dem Auslande zu tun hat und daher von den ausländischen parallelen Zollerhöhungen abhängt, wird durch diese Beunruhigungen in seinen Lebensinteressen getroffen.“

Auf Grund dieser Erwägungen hatten wir in der Sitzung vom 15. Febr. 1904 folgende Resolution gefasst, die wir den Handelsvertretungen mit der Bitte um Anschluss an sie mitteilten:

1. Die Rede, die der Herr Reichskanzler Graf Bülow bei dem Festessen des deutschen Landwirtschaftsrates am 11. Febr. gehalten hat, lässt die Möglichkeit offen, dass in die neuen Handelsverträge eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die bisher zu Recht bestehende einjährige Kündigungsfrist sofort ausser Kraft setzt. Eine derartige Ueberraschung mit neuen Zollsätzen würde für den Handel und die Industrie Deutschlands in allen ihren Zweigen eine empfindliche Schädigung darstellen, und schon die durch die Rede des Reichskanzlers näher gerückte Befürchtung einer derartigen Ueberraschung erhöht gegenwärtig das Risiko von Geschäftsabschlüssen in nahezu unerträglichem Masse.

2. Wenn nicht die Absicht bestand, dieser Deutung der Rede Raum zu geben, so ist es dringend wünschenswert, dass von seiten

der Reichsregierung eine dahin gehende unzweideutige Erklärung erfolge.

Auf unser Rundschreiben äusserte sich eine grosse Zahl von Handelsvertretungen zustimmend, die Angelegenheit wurde auch in der Plenarsitzung des deutschen Handelstages vom 24./25 März 1904 Gegenstand der Beratung, und dieser sprach sich dahin aus, dass, entsprechend der in den alten Handelsverträgen enthaltenen Kündigungsfrist, eine Uebergangszeit zwischen der Entscheidung über den künftigen Zustand und seinem Eintritt von einem Jahre notwendig wäre.

Zu diesem Wunsche von Handel und Industrie nahmen die verbündeten Regierungen keine Stellung. Als jedoch die ersten Verträge am Anfang des Herbstes abgeschlossen worden waren, gelangten aus den betreffenden Vertragsländern Mitteilungen hierher, wonach die neuen Verträge am 1. Jan. 1906 in Kraft treten würden. Dieser Mitteilung wurde nicht widersprochen. Infolgedessen trat eine gewisse Beruhigung in den interessierten Kreisen ein. Man führte, soweit es möglich war, seine geschäftliche Tätigkeit unter der Voraussetzung jenes Termins weiter und hoffte auf eine Bestätigung der ausländischen Mitteilung bei der Vorlage der Handelsverträge, welcher man allgemein für Mitte November, bei Zusammentritt des Reichstages, entgegensah. Nachdem jedoch die Vorlage verzögert werden musste, erfolgte auch diese Bestätigung zunächst nicht.

Aus diesem Grunde und infolge von Gerüchten, die von verschiedenen Seiten über einen schon früheren Termin für das Inkrafttreten der neuen Verträge in Umlauf gekommen sind, wurden gegen Ende des Jahres die Interessenten wiederum zweifelhaft, ob sie bei ihren Kalkulationen noch mit dem 1. Jan. 1906 rechnen könnten.

In der Sitzung des Reichstages vom 9. Dez. 1904 gab nun der Herr Reichskanzler die Erklärung ab, dass die neuen Handelsverträge gleich nach den Weihnachtsferien vorgelegt werden sollten, und dass die verbündeten Regierungen bestrebt sein würden, dahin zu wirken, dass das Inkrafttreten der neuen Verträge dadurch keine Verzögerung erleide. Wenn diese Erklärung auch einerseits insofern auf die Interessenten beruhigend wirkte, als sie nunmehr wussten, wann die Vorlage erfolgen würde, so glaubten sie doch andererseits in Verbindung mit jenen Gerüchten, dass der zweite Satz der Erklärung, wonach keine Verzögerung in dem Inkrafttreten der neuen Verträge eintreten wird, verschiedene Auslegungen zuliesse, da ein Termin hierfür amtlich bisher nicht angegeben worden war.

Wir unterbreiteten daher dem Herrn Reichskanzler die Bitte, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, den Interessenten eine Sicherheit zu geben, dass sie bei ihren geschäftlichen Transaktionen nach wie vor mit dem 1. Jan. 1906 als dem frühesten

Termin für das Inkrafttreten der neuen Handelsverträge rechnen könnten.

Daraufhin erteilte uns am 29. Dez. der Herr Reichskanzler die folgende Antwort, welche die erste amtliche Aeusserung zu der Angelegenheit war:

„Nach Lage der Verhältnisse können vorläufig keine genaueren Mitteilungen über den Zeitpunkt gemacht werden, zu welchem die neuen Handelsverträge in Kraft treten sollen. Ich darf indes bemerken, dass zwischen der Bekanntgabe der Verträge und ihrer Inkraftsetzung jedenfalls eine hinreichende Frist gelassen werden wird, um den Interessenten zu ermöglichen, sich in ihren geschäftlichen Unternehmungen auf die neuen Verhältnisse einzurichten."

Da der Reichsregierung zum wenigsten aus den Verhandlungen des Handelstages bekannt war, welche Frist Handel und Industrie als hinreichend ansehen und nicht anzunehmen war, dass die Regierung hierüber anderer Meinung war als die Interessenten selbst, so war eine Mitteilung auch in dieser Form für die Beteiligten von grossem Werte.

Material für die Neuordnung des Handelsvertrages mit Serbien und der handelspolitischen zu Bulgarien.

Was die Vorbereitung des Abschlusses der Handelsverträge betrifft, so hatten die Handelsvertretungen im Berichtsjahre nur wenig dabei zu tun. Wir haben auf eine an uns und an die anderen Vertretungen gerichtete Anfrage des Herrn Staatssekretärs des Innern hin diesem eine Reihe von Wünschen bezüglich eines Handelsvertrages mit Serbien aus den Kreisen der Interessenten überreicht. Der neue von der serbischen Skuptschtina angenommene Zolltarif, welcher den Handelsvertragsverhandlungen serbischerseits zugrunde gelegt werden sollte, brachte für eine grosse Anzahl von Artikeln, welche aus Deutschland nach Serbien exportiert werden, bedeutende Zollerhöhungen, so dass, wenn nicht eine namhafte Herabsetzung derselben eintreten würde, eine empfindliche Schädigung unseres serbischen, erst in der Entwickelung befindlichen und unter österreich-ungarischer Konkurrenz leidenden Exports zu befürchten ist. Die von uns der Reichsregierung übermittelten Wünsche bezogen sich auf Erzeugnisse der Textil-, Maschinen-, Metallwaren-, Lederindustrie etc.

Ferner haben wir derselben Behörde auf ihre Anfrage hin Wünsche hiesiger Interessenten in bezug auf eine Neuordnung der deutschen Handelsbeziehungen zu Bulgarien unterbreitet; diese sind uns namentlich aus den Kreisen der hiesigen Textilindustrie, Konfektion und Lederindustrie vorgetragen worden.

In engstem Zusammenhang mit der Neuordnung der Zollsätze steht eine solche des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Vereinszollgesetzes.

Entwürfe eines Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarife und einer Anleitung für die Zollabfertigung.

Die im Reichsschatzamte aufgestellten Entwürfe eines Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarife und einer Anleitung für die Zollabfertigung sind uns durch Erlass des Handelsministers vom 15. Februar mit dem Ersuchen zugegangen, etwaige Anträge auf

Abänderung oder Ergänzung der Entwürfe in bestimmter Formulierung vorzulegen. Wir haben in Gemeinschaft mit unseren ständigen Deputationen und verschiedenen anderen Sachverständigen diese Prüfung vorgenommen und deren Resultat dem Herrn Handelsminister am 28. Mai d. Js. überreicht. Unsere Abänderungsvorschläge beziehen sich in der Hauptsache auf das amtliche Warenverzeichnis, und zwar auf landwirtschaftliche Produkte, Rohstoffe für die Textilindustrie, Papier, landwirtschaftliche bezw. gewerbliche Geräte, Maschinen und Chemikalien.

Revision des Vereins-Zollgesetzes.

Durch Erlass des Handelsministers vom 26. Februar erging an uns wie an die anderen preussischen Handelsvertretungen das Ersuchen, Wünsche des Handelsstandes auf Abänderung des Vereinszollgesetzes mitzuteilen. Wir haben die Angelegenheit mit unseren ständigen Deputationen und Korporationsausschüssen eingehend beraten und am 10. Mai ein ausführliches Gutachten erstattet, das wir in der Anlage im Wortlaut zum Abdruck bringen. Wir sind der Meinung gewesen, dass die bedeutenden Erhöhungen, die der neue Zolltarif bringt, manche Uebelstände des Zollstrafrechts, des Zollnachforderungsrechts usw. in ihren Wirkungen wesentlich verschärft, und dass daher der gegenwärtige Zeitpunkt dazu benutzt werden muss, um diese Materien in einer unseren allgemeinen Rechtsanschauungen entsprechenden Weise neu zu regeln, dass insbesondere in die Zollverwaltung ein geordneter Rechtsschutz ebenso einzuführen ist, wie in andere Gebiete der Staatsverwaltung. Der vom deutschen Handelstag eingesetzte Ausschuss hat in einer Reihe von Punkten unser Gutachten zur Grundlage des seinigen gemacht.

Neuordnung des Veredelungsverkehrs.

Einer besonderen Beratung unterlag noch die Frage des Veredelungsverkehrs. Der Veredelungsverkehr erheischt nach Inkrafttreten der neuen Handelsverträge sowohl angesichts der erhöhten Inlands- und Auslandszölle, besonders aber auch wegen der Preispolitik der Kartelle und Syndikate dringend eine der Bedeutung unserer Exportindustrien entsprechende Regelung.

Vornehmlich kommt der aktive Veredelungsverkehr, d. h. die zollfreie Einfuhr fremder Erzeugnisse unter der Bedingung der Wiederausfuhr in veredeltem Zustande in Frage. Diesen Veredelungsverkehr regelt der § 115 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wie folgt:

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszoll befreit werden."

Die Genehmigung dieses Veredelungsverkehrs erteilt nach den jetzt geltenden Bestimmungen in den Fällen, in welchen die zur Veredelung bestimmten Waren durch die Verarbeitung derartig verändert werden, dass sie bei der Ausfuhr als die eingegangenen Gegenstände nicht wiedererkannt werden können, die Reichs-

behörde, in den Fällen, bei denen der eingeführte Artikel in dem ausgeführten erkenntlich bleibt, die Landesbehörde.

Die Vollversammlung des Deutschen Handelstages vom 24. und 25. März d. Js. hatte unter Anerkennung der grossen Bedeutung des zollfreien Veredelungsverkehrs die Schädigungen beklagt, welche die hierdurch herbeigeführte ungleichmässige Handhabung der Bewilligung dieses Verkehrs durch die einzelnen Bundesstaaten für Industrie und Handel des deutschen Reiches herbeiführt. Sie erklärte es daher für dringend erforderlich, dass das Recht der Gewährung dieses Verkehrs gesetzlich einer Reichsbehörde überwiesen wird, und setzte dabei voraus, dass deren Entscheidungen auf Grund einer angemessenen Würdigung der in den verschiedenen Teilen des Reiches vorhandenen Interessen und mit der notwendigen Schnelligkeit erfolgen. Für diesen Antrag hat auch unser Kollegium gestimmt.

Es ging dabei von der Erwägung aus, dass die entgegengesetzten Entscheidungen, welche seitens verschiedener Bundesstaaten über die Anträge auf Gewährung des n ä m l i c h e n Veredelungsverkehrs häufig gefällt worden sind, eine unterschiedliche Behandlung der nämlichen Exportindustrie darstellen, je nachdem dieselbe in dem einen oder dem anderen Bundesstaate ansässig ist, die als im höchsten Grade schädlich und ungerecht zu bezeichnen ist. Gleiches Recht für die Angehörigen aller Bundesstaaten ist daher in erster Linie auch auf dem Gebiete des Veredelungsverkehrs zu fordern. Dasselbe wird gewährleistet, wenn das Bewilligungsrecht, wie der vorstehende Antrag verlangt, in die Hand einer Reichsbehörde gelegt wird.

Aber bereits in der genannten Sitzung des Handelstages und in den Beratungen, welche diese wichtige Angelegenheit in verschiedenen Handelsvertretungen und auch in unserem Kollegium weiter erfahren hat, trat die Anschauung zutage, dass der erwähnte Antrag zwar geeignet wäre, die U n g l e i c h m ä s s i g k e i t bei der Bewilligung des Veredelungsverkehrs zu verhindern, aber für die dringend erforderliche F ö r d e r u n g desselben ohne Bedeutung, vielleicht sogar schädlich wäre. Denn an Stelle der entgegenkommenden Haltung, welche wenigstens von einzelnen Bundesregierungen bisher mit Rücksicht auf lokale Bedürfnisse gegenüber den Anträgen auf Bewilligung des zollfreien Veredelungsverkehrs beobachtet wurde, befürchtet man seitens einer Reichsbehörde, sowohl mit fiskalischen Rücksichten als auch mit wechselnden handelspolitischen Erwägungen zu rechnen zu haben.

Daher ist es erforderlich, die Gewährung des aktiven zollfreien Veredelungsverkehrs nicht in das diskretionäre Ermessen einer Behörde zu stellen, sondern seine a l l g e m e i n e u n d g e s e t z l i c h e Z u l a s s u n g zu bewirken, wie es in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist. Dort findet keine Prüfung der wirtschaftlichen Folgen, keine Abwägung der Interessen des

Veredelungsbetriebes gegenüber den die entsprechenden Rohstoffe und Halbfabrikate erzeugenden Industrien statt. Das Gesetz allein bestimmt Umfang und Voraussetzungen der Zollvergütung, und zwar in gleicher Weise für das ganze Bundesgebiet. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat auf die gesetzmässige Vergütung einen Anspruch, der durch keine Entscheidung der Zollbehörde geschmälert werden kann (vergl. Lusensky, der zollfreie Veredelungsverkehr).

Auf der Basis einer derartigen gesetzlichen Zulassung des Veredelungsverkehrs würde unsere Exportindustrie sich unter den erschwerten Verhältnissen, welche ihr die erhöhten Inlands- und Auslandszölle aufnötigen, weiter entwickeln können. Selbstverständlich müsste der Identitätsnachweis der ein- und ausgeführten Waren in liberaler Weise geregelt werden.

Schon jetzt wird von demselben abgesehen, wenn es sich um Waren handelt, die innerhalb des Zollgebiets nicht erzeugt werden; er dürfte sich auch erübrigen, wo die einheimische Erzeugung in so geringer Weise stattfindet, dass regelmässig eine Einfuhr zur Deckung des Inlandskonsums erforderlich ist. Im übrigen müsste der Identitätsnachweis des eingegangenen Rohstoffes oder Halbfabrikats mit der ausgehenden veredelten Ware durch eine gesonderte Buchführung, die der Kontrolle der Behörde unterliegt, sowie durch eidesstattliche Versicherung der Betriebsunternehmer zu geschehen haben.

Ein derartiger Veredelungsverkehr würde die inländische Erzeugung von Rohstoffen und Halbfabrikaten nicht schädigen, da er die durch die Schutzzölle beabsichtigte und herbeigeführte Preishebung für das Inland nicht beeinflusst. Aber auch für das Auslandsgeschäft könnte, falls er eine Beeinträchtigung schutzzöllnerischer Tendenzen zur Folge hätte, es sich nur um vereinzelte Fälle von vorübergehender Dauer handeln, deren Bedeutung gegenüber den für unsere Exportindustrie und die gesamte nationale Arbeit eintretenden wohltätigen Folgen nicht ins Gewicht fallen dürfte. Ein solcher Veredelungsverkehr würde im wesentlichen nur dann in Anwendung treten, wenn die für das Auslandsgeschäft erforderlichen Stoffe im Inlande nicht in der Güte und Preislage der ausländischen zur Verfügung stehen und dem deutschen Gewerbefleisse Arbeitsgelegenheiten verschaffen, die ihm ohne die Benutzung des Veredelungsverkehrs entgehen müssten. Er würde, und hierauf legen wir besonderen Wert, wahrscheinlich auch der jetzigen schädlichen Preispolitik zahlreicher deutscher Kartelle und Syndikate entgegenwirken, welche unseren ausländischen Konkurrenten deutsche Rohstoffe und Halbfabrikate zu billigeren Preisen als der deutschen Industrie zuführen.

Wir haben uns daher für den in der Sitzung der Kommission des Deutschen Handelstages vom 27. und 28. Juni d. Js. ge-

stellten Antrag ausgesprochen, den § 115 1 des Vereinszollgesetzes wie folgt zu fassen:

„Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, bleiben vom Eingangszolle befreit, sofern kein Zweifel darüber besteht, dass dieselben Waren im verarbeiteten Zustande wieder ausgehen, die eingegangen sind.

Die Kontrolle über die Identität der veredelten Waren mit dem eingegangenen Rohstoff oder Halbfabrikat ist zu vereinfachen.“

Abgesehen von diesen prinzipiellen Erörterungen über den Veredelungsverkehr hatten wir uns im Berichtsjahre mit einzelnen Fällen, in denen ein Antrag auf Einführung eines Veredelungsverkehrs für einen Artikel gestellt war, oder wo die Aufrechterhaltung eines solchen Verkehrs in Frage gestellt war, zu befassen.

Zollfreier Veredelungsverkehr für Satins und Plüsche inländischer Herstellung, die zum Besticken nach Japan geschickt werden.

1. Eine hiesige Handlung für Japan- und Chinawaren war bei dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände hierselbst um Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs für Satins und Plüsche inländischer Herstellung, die zum Besticken nach Japan gesandt werden sollen, vorstellig geworden. Diese Handlung begründete ihr Gesuch damit, dass sich derartige Stickereien im Inlande insofern nicht anfertigen lassen, als sie hier hergestellt des Charakters der Japanware entbehren würden und dann auch nicht als solche verkauft werden könnten. Seitens der genannten Behörde sind wir um Auskunft darüber ersucht worden, ob für die nachgesuchte Vergünstigung ein Bedürfnis als vorliegend anzuerkennen und ob erstere ohne Schädigung der heimischen Stickindustrie zuzulassen sein möchte.

Wir haben diese Frage nach Prüfung des Sachverhaltes dahin beantwortet, dass ein Bedürfnis für die Zulassung eines derartigen Veredelungsverkehres unseres Erachtens nicht vorliege. Wenn auch inländische Stickereien sich im Preise höher stellen, dürfte der Unterschied doch nicht sehr bedeutend sein, falls grössere Quantitäten auf einmal angefertigt werden. Auch können inländische Stickereien nach japanischer Art ohne Schwierigkeiten hergestellt werden, sowohl als Hand- wie als Maschinenstickerei. Hervorgehoben muss werden, dass im vorliegenden Falle der Wert des zu veredelnden Stoffes von ganz untergeordneter Bedeutung ist gegenüber der auf demselben anzubringenden Stickerei. Sollte die nachgesuchte Vergünstigung gewährt werden, so würden wir in derselben eine Schädigung der heimischen Stickindustrie nicht erkennen.

Zollfreier Veredelungsverkehr in Plüschen aus England.

2. Bei dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände hierselbst ist eine hiesige Firma um Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehres für aus England zu beziehende Stoffe (Plüsche), die hier durch Pressen veredelt werden sollen, vorstellig ge-

worden. Ihr Gesuch begründet diese Firma damit, dass die deutschen Fabrikate, die spezifisch zu schwer ausfallen, besonders in Frankreich wegen des dort bestehenden Gewichtszolles mit den gleichartigen spezifisch viel leichteren englischen Stoffen nicht in Wettbewerb treten können. Ausserdem soll das Inland nicht in der Lage sein, Gewebe fraglicher Art in derartig billigen Qualitäten, wie England sie herstellt, anzufertigen. Um also auf dem Auslandsmarkt mit bezeichneten Waren in Konkurrenz treten zu können, soll der Bezug der ungepressten Stoffe aus England unbedingt erforderlich sein. Das genannte Hauptsteueramt ersuchte uns um Mitteilung, ob die angeführten Umstände den Tatsachen entsprechen und ob der nachgesuchte Veredelungsverkehr ohne Schädigung der heimischen einschlägigen Industrie zuzulassen sein möchte.

Hierzu haben wir uns auf Grund unserer Ermittelungen gutachtlich dahin geäussert, dass die Zulassung des Veredelungsverkehres für englische Stoffe zum Pressen unbedenklich befürwortet werden kann. Die deutschen Fabrikate können aus den in dem Gesuch der betreffenden Firma angeführten Gründen, welche durchweg zutreffend sind, mit dem englischen Fabrikat nicht in Wettbewerb treten. Eine Schädigung der heimischen einschlägigen Industrie wird daher durch Zulassung des nachgesuchten Veredelungsverkehres nicht herbeigeführt. Ein solcher ist vielmehr für den Handel nach dem Auslande durchaus erforderlich.

Zollfreier Veredelungsverkehr in Handschuhen mit Belgien und Oesterreich.

3. Am 11. Mai cr. haben wir an den Herrn Handelsminister eine alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigende Eingabe gerichtet, inhalts deren gebeten wird, von der Durchführung der im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erlassenen Verfügung dahin, dass der zollfreie Veredelungsverkehr mit Glacélederhandschuhen, die zum Nähen nach dem Auslande versendet werden, vom Ende des Jahres 1904 ab allmählich aufgehoben werden soll, abzusehen. Es sind gegen diese Verfügung im Interesse der für den englischen und amerikanischen Export arbeitenden Lederhandschuhfabriken — nur diese kommen überhaupt in Betracht — bereits von verschiedenen Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen gewichtige Bedenken allerlei Art geltend gemacht worden, so dass kaum etwas Neues in der Angelegenheit gesagt werden kann. Wenn wir zu der Frage Stellung genommen haben, so geschah es, weil innerhalb verschiedener, in Berlin ansässiger Branchen der Lederindustrie die Beunruhigung, welche durch die Erwartung sehr erheblicher Beeinträchtigungen ihres Betriebes naturgemäss entstanden ist, dauernd zunimmt.

Wir haben ferner, sofern die Königliche Staatsregierung an ihrem Standpunkte festhalten sollte, gebeten, den Beginn der Aufhebung des fraglichen Verbotes so lange zu vertagen, bis ein Urteil über die Leistungsfähigkeit derjenigen Arbeitskräfte, welche

auf den geplanten neuen Nähschulen ausgebildet werden sollen, möglich ist.

Der Beginn der Aufhebung dieses Veredelungsverkehrs ist zunächst um ein Jahr vertagt worden.

Zollfreier Veredelungsverkehr in Kaffee.

4. Der Handelsminister richtete am 30. Mai d. Js. an den deutschen Handelstag ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, dass durch Beschluss des Bundesrats vom 25. Juni 1903 die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt wären, unter anderem die zollfreie Einfuhr von Rohkaffee zum Rösten und zum Vermahlen unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehres nach Massgabe der erforderlichen Ueberwachungsmassregeln zu gestatten. Aus Handelskreisen sei nunmehr in Anregung gebracht worden, neben diesem Veredelungsverkehr, weil er zu kostspielig und infolge der damit verknüpften Kontrollmassregeln zu beschwerlich sei, eine leichtere Möglichkeit der zollfreien Veredelung des Kaffees in dem Verfahren der Zollrückvergütung, wie dasselbe bei der Ausfuhr von Kakaowaren zur Anwendung gelange, zu schaffen. Gedacht sei die Zollrückerstattung in folgender Form: 1. Ist der Kaffee nur geröstet und sind ihm keine anderen Stoffe beigemischt worden, so erfolgt die Vergütung unter Zugrundelegung eines Röstverlustes von 18 %. 2. Ist der Kaffee glasiert worden (höchster erlaubter Zusatz 1 %), so findet die Vergütung unter Zugrundelegung eines Röstverlustes von 17 % statt. 3. Ist der Kaffee karamelisiert worden (höchster erlaubter Zusatz 4 %), so wird für die Vergütung ein Röstverlust von 14 % zugrunde gelegt. Andere Behandlungsarten des Kaffees sollen für den vergütungsfähigen Export ausgeschlossen sein.

Der Handelsminister ersuchte hierbei um eine gutachtliche Aeusserung, ob ein Bedürfnis für die gesetzliche Anordnung und Regelung einer derartigen Zollvergünstigung besteht, und ob dadurch eine Hebung und Steigerung des inländischen Kaffeehandels und der den Rohkaffee veredelnden einheimischen Industrien herbeigeführt würde. Auch wäre demselben eine Prüfung der in Vorschlag gebrachten Prozentsätze, ob sie zutreffend sind, beziehungsweise eine Angabe, auf welchen Grundlagen und in welcher Höhe die Rückvergütung etwa anders zu bemessen wäre, erwünscht.

Auf Ersuchen des deutschen Handelstages haben wir am 9. Juli d. J. an letzteren folgende gutachtliche Aeusserung abgegeben. Wir halten die vom Herrn Handelsminister in dem Rundschreiben vom 30. Mai erwähnte, aus Handelskreisen in Anregung gebrachte Zollvergünstigung bei der Ausfuhr von geröstetem Kaffee (in Form der Zollrückvergütung, wie bei der Ausfuhr von Kakaowaren) für zweckentsprechend und wohlgeeignet, die deutsche Kaffeeindustrie zu heben. Eine Steigerung der Ausfuhr gerösteten Kaffees erscheint uns nach Erörterungen mit den Interessenten aus folgenden Gründen sehr wahrscheinlich:

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat sich in Deutschland

seit längerer Zeit eine Feintechnik im Rösten, Glasieren und Mischen des Kaffees herausgebildet, welche die Haltbarkeit des Aromas und den Wohlgeschmack sehr erhöht, so dass bei Erleichterung der Ausfuhr durch Rückvergütung des Zolles eine Erweiterung des Absatzes im Auslande sicher zu erwarten sein dürfte. Zahlreiche Ausländer lernen jahraus jahrein bei ihrem Aufenthalt in Deutschland den deutschen Röstkaffee schätzen, und würden ihn auch in ihrer Heimat gern verwenden. Andererseits stellt das deutsche Publikum ein erhebliches Kontingent des Fremdenverkehrs im Auslande (Oesterreich, Schweiz, Italien) und würde dort die deutschen Röstungen den einheimischen vielfach vorziehen; auch ist anzunehmen, dass die Einheimischen selbst und andere reisende Fremde in grösserem Umfange den deutschen Kaffee verwenden würden.

Bei dem Handel mit einigen Ländern, vor allem mit Russland, fällt ins Gewicht, dass grosse Teile des Landes den deutschen Stapelplätzen näher und für den Bezug günstiger liegen als die einheimischen.

Zurzeit ist die Wiederausfuhr von Kaffee wegen der Umständlichkeit und Kosten, mit denen die Zollrückvergütung noch verbunden ist, gegenstandslos. Daher glauben wir, dass in Anbetracht der vorangeführten Gründe ein Bedürfnis für die gesetzliche Regelung der Zollvergünstigung in der vom Herrn Handelsminister angedeuteten Weise vorhanden ist. Der Exportverkehr wird den Röstereien um so willkommener sein, als sie im Inlande mit einer starken Konkurrenz und daher häufig mit ungenügendem Gewinn zu rechnen haben.

Die von dem Herrn Handelsminister zur Diskussion gestellten Bedingungen für die Rückvergütung erscheinen den hiesigen Interessenten als angemessen.

Verzollung gesalzener Rossschilder bei der Einfuhr nach Russland.

Auf Antrag der Sachverständigen-Kommission der Leder-Interessenten von Berlin wurden wir im Mai des Berichtsjahres bei der Reichsregierung dahin vorstellig, sie möge sich dafür verwenden, dass gesalzene Rossschilder bei der Einfuhr nach Russland wie bis vor kurzem nach Art. 54 des russischen Zolltarifs mit einem Zoll von 25 Kop. Gold per Pud und nicht, wie in jüngster Zeit geschehen, auf Grund einer irrtümlichen Auslegung der Anmerkung zu Art. 54 mit dem doppelten Zollsatze belegt werden, da Rossschilder nicht als Abschnitzel, von denen in der genannten Anmerkung die Rede ist, angesehen werden können; gleichzeitig möge die Reichsregierung dahin wirken, dass bei dem Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit Russland diese Anmerkung eine zweifelsfreie Fassung erhalte.

DRITTER TEIL:

Beigaben.

I. Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika.

Den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin erstattet von ihrem volkswirtschaftlichen Beirat,

Dr. J. Jastrow,

Privatdozent an der Universität Berlin.

Die Studienreise nach Nordamerika, die ich im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 15. Juli bis 24. Okt. 1904 ausführte, war nur äusserlich durch die Weltausstellung in St. Louis und die damit verbundenen Veranstaltungen veranlasst. Es bestand Uebereinstimmung darüber, dass, ohne Beeinträchtigung durch diesen oder einen anderen Spezialzweck die Reise in erster Linie der allgemeinen Orientierung über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gelte. Doch war mit der Reise die Verpflichtung verbunden, über einige besondere Punkte, die die augenblicklichen Arbeiten des Kollegiums betreffen, Bericht zu erstatten. Da unter diesen Punkten sich solche befinden, die auch für die Arbeiten des Kollegiums in späteren Jahren von Wichtigkeit sein können, so empfahl es sich, dem Bericht eine schriftliche Form zu geben.

Für eine erste Amerika-Reise hat sich auf Grund einer jahrzehntelangen Erfahrung eine bestimmte Route festgesetzt: von dem Dreieck New York - Philadelphia - Boston wird südwärts Washington, westwärts Chicago und nordwärts der einzige obligatorisch gewordene landschaftliche Ausflugsort, Niagara Falls, besucht. Für den Volkswirt kommt dazu einer der beiden Mittelpunkte der Metallindustrie, Cleveland oder Pittsburg, von denen ich den ersteren wählte. In diesem Jahre war die Linie westwärts bis St. Louis zu erstrecken. Universitätsbeziehungen führten mich zu kurzen Besuchen nach Baltimore und New Haven. Endlich kamen — von nur gelegentlichen Abstechern, wie in Cincinnati, abgesehen — aus persönlichen Gründen noch zwei kleinere Städte, Albany N.-Y. und Wilmington N.-C., hinzu, deren Besuch gleichzeitig ein Gegengewicht gegen die Einseitigkeit bildete, die durch die Beschränkung einer Reise auf die grössten Städte entsteht.

Da unter den verschiedenen in Betracht kommenden Punkten augenblicklich die Weltausstellung das weitgehendste Interesse geniesst, so stelle ich diesen Abschnitt voran.

1. Die Weltausstellung in St. Louis.

Beschränkung des Berichts auf die organisatorische Seite der Ausstellung.

Für die schwebenden Arbeiten des Kollegiums kommt weniger ein Bericht über einzelne Industrien, als über die Weltausstellung im ganzen in Betracht, d. h. im wesentlichen über die Frage, inwieweit das Problem der richtigen Veranstaltung von Weltausstellungen in St. Louis eine weitere Förderung erfahren hat.

Räumlicher Umfang.

Die St. Louiser Weltausstellung unterscheidet sich von allen vorangegangenen durch ihren räumlichen Umfang. In allen von der Leitung selbst ausgegangenen Kundgebungen wird betont, dass die Weltausstellung in Philadelphia (1876) 95,5 ha Fläche bedeckte, die in Chicago (1893) 256, hingegen die St. Louiser ca. 500 ha, also doppelt so viel, wie die schon um ihrer Grösse willen viel besprochene Chicagoer. Zieht man europäische Ausstellungen zum Vergleiche heran, so ist es beinahe das Vierfache der Pariser Zentenarausstellung von 1900 (136 ha).

Diese Steigerung des Umfanges ist so bedeutend, dass sie beinahe den Punkt erreicht, wo der quantitative Unterschied zum qualitativen wird. Verwaltungstechnisch ist es nicht nur eine grössere, sondern geradezu eine andere Aufgabe, ein so grosses Gebiet zu bemeistern.

Ausfüllung: Land- und Forstwirtschaftliches.

Die Veranstalter der Ausstellung scheinen das Gefühl gehabt zu haben, dass für die Ausfüllung dieses Raumes etwas Neues, von den früheren Ausstellungen Abweichendes geschehen müsse. Es gibt keine menschliche Tätigkeit, deren Vorführung so viel Boden decken kann, wie die Bebauung des Bodens selbst. Aus diesem Grunde ist wohl dem Ackerbau ein breiterer Raum, als in sonstigen Ausstellungen eingeräumt und der Waldbau mit dazu genommen worden. Das Ausstellungsgebiet stösst an den St. Louiser Stadtwald, dessen teilweise Abholzung in den stehengebliebenen Baumexemplaren den Rahmen zu einer Waldausstellung grossen Stiles geben sollte. Diese Waldausstellung war ein neuer origineller Gedanke. Zusammen mit dieser, sowie mit der gross angelegten Philippinenausstellung (die, der Kulturstufe entsprechend, selbst grösstenteils die Bodenbenutzung zur Anschauung bringt) konnte die Ausstellung für Ackerbau, Gartenbau und Viehzucht für sich allein schon etwa ein Viertel bis ein Drittel der Fläche decken, so dass der grosse Umfang durch die Eigenart der neu hinzugenommenen Objekte begründet erscheinen konnte.

Uebersichtlichkeit.

Die Uebersichtlichkeit, die für den Genuss einer Weltausstellung eine Frage ersten Ranges ist, wurde in hohem Masse dadurch gefördert, dass die Hauptabteilungen um ein grosses, geschickt gegliedertes Wasserbecken herumgelegt wurden, an dessen beiden Langseiten einerseits das Erziehungs- und Manufakturgebäude (dahinter Bergwerke, und „Liberal Arts“), andererseits Elektrizität und „Varied Industries“ (dahinter Maschinen- und Transportwesen) lagen, während über der Krönung des Bassins

hinter der Festhalle der Palast der schönen Künste seinen Platz erhielt Hieran schlossen sich auf der einen Seite die amerikanischen, auf der anderen die auswärtigen Staatengebäude an.

Kritik.

Hiermit ist aber auch fast alles erschöpft, was an Anerkennung über die Lösung der Schwierigkeiten gesagt werden kann, die aus dem grossen Umfang der diesmaligen Ausstellung hervorgehen. Ja vielleicht liegt in ihnen schon mehr, als gesagt werden darf. Denn wenn es richtig ist, dass diese Waldausstellung einen originalen, für die Raumausfüllung wichtigen Gedanken enthielt, so ist es eine andere Frage, inwieweit dieser Gedanke auch wirklich zur Ausführung gebracht worden ist. Ich bin zu keinem Urteil darüber gelangt, inwieweit das, was ich in der Abteilung „Forest“ sah, zufällig stehengebliebene Bäume oder eine Waldausstellung darstellte, und ich hatte den Eindruck, dass die (äusserst wenigen) Besucher, denen ich in diesem Teil begegnete, sich auch die Frage vorlegten, ob sie vielleicht den ausgestellten Wald vor lauter Bäumen nicht sehen könnten. — Grosse Teile des Ausstellungsgebietes wären trotz alledem gänzlich kahl geblieben, wenn man nicht dem Belustigungswesen eine Ausdehnung gegeben hätte, die über alle früheren Beispiele hinausging. Da konnte man in riesenmässigen Panoramen die Tiroler Alpen oder die Schlachten der amerikanischen Geschichte geniessen, die Reise von New York nach dem Nordpol machen oder im Unterseeboot nach Paris fahren und im Luftballon zurückkehren; ja man konnte sogar hintereinander die Erschaffung der Welt und die sibirische Eisenbahn betrachten. New Yorker Tingeltangel, asiatische Zauberer und eine Unzahl von Konkurrenten boten sich um die Wette an. Der grösste Teil dieser Belustigungen war in einer eigenen Strasse von 1½ km Länge, „the Pike“ genannt, untergebracht. Die lärmenden Geräusche erreichten ihren Höhepunkt in einer Veranstaltung, die, um alles zu übertönen, zwei feindliche Armeen in Sold nahm, um sie zweimal täglich gegeneinander losknallen und den Kampf der Briten und der Buren mit akustischem Naturalismus aufführen zu lassen. Ueberhaupt spielte das Militär in der Ausstellung eine sehr grosse Rolle. Für die Milizen der einzelnen Staaten, die sich im Besuche der Ausstellung ablösten, waren umfangreiche Feldlager errichtet. In unmittelbarer Nähe hatte der grosse amerikanische Verein christlicher junger Männer eine Soldaten-Lese- und Schreibhalle eingerichtet (Military Department Y. M. C. A.), die übrigens liberal zugänglich war. Dazu kam gastweise ein kanadisches Regiment in roten Uniformen. Wenn bei schlechtem Wetter der Besuch gegen Entree zusammenschrumpfte, machte die Ausstellung zeitweise den Eindruck eines militärischen Schauspiels, zu dem Zivilisten auch zugelassen waren. — Wenn oben anerkannt ist, dass das Prinzip der Uebersichtlichkeit im Grundriss der Ausstellung glücklich gewahrt ist, so muss hinzugefügt werden, dass es nur in diesem Grundriss

Unausgeführte Teile.

Allotria.

Mängel in der Orientierung.

geschehen ist. Die Gebäude selbst zeigten zu wenig charakteristische Unterschiede, als dass sie sich dem Auge des Beschauers in ihrer Eigenart von vornherein markieren und sich seinem Gedächtnis einprägen konnten. Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass für das schnelle Orientierungsbedürfnis in einem so grossen Ausstellungsgebiet überhaupt noch Formunterschiede ausreichen. Hier müssen dem Auge und dem Gedächtnis ganz andere Hilfsmittel geboten werden, als Türmchen und Pavillons, gerade oder schräge Dächer. Von allem, was das Auge sieht, prägt sich in einem solchen Fall dem Gedächtnis nichts so dauernd ein, wie der Unterschied in der Farbe. Von diesem Mittel aber ist in St. Louis so gut wie gar kein Gebrauch gemacht worden. Nachdem für Ausstellungsarbeiten im allgemeinen sich die saubere weisse Farbe, die den Augenblickszweck zu deutlichem Ausdruck bringt, in früheren Ausstellungen herausgebildet hat, ist sie von der St. Louiser mit geringer Milderung übernommen worden, und man übersah, dass diese endlosen weissen Mauerflächen in dem Beschauer einen alles andere so stark überragenden Eindruck der Eintönigkeit hinterlassen mussten, dass das architektonische Orientierungsmittel demgegenüber völlig verschwand. Was für kleinere Ausstellungen gefällig, für solche mit immer noch mässigem Umfange erträglich war, steigerte sich hier fast bis zur Unerträglichkeit und stand jedenfalls dem Orientierungsbedürfnis im Wege. Dass sich in unmittelbarer Nähe dieser eigentlichen Ausstellungsgebäude das Deutsche Haus besonders vorteilhaft abhob, verdankte es nicht bloss seiner günstigen Lage auf einer kleinen Bodenerhebung und der glücklichen Auswahl des Modells (es ist eine Nachbildung des Schlüterbaues vom Charlottenburger Schloss), sondern namentlich auch seiner abweichenden Farbe, deren ins Dunkle abgetöntes Grau sich von dem grellen Weiss deutlich abhob und in dem Beschauer unwillkürlich den Eindruck eines alten Kulturlandes im Gegensatze zu einer frisch entstandenen Kultur andeutete. — Endlich entstanden durch die ungewohnte Ausdehnung der Bauten dem Orientierungsbedürfnis neue Schwierigkeiten. Die Dimensionen der Gebäude gehen über alles Gewohnte so weit hinaus, dass man immer wieder aufs neue der Versuchung ausgesetzt war, die Schmalseite eines Gebäudes für dessen Längsseite zu halten.

Verkehrsmittel. Die Grösse des Ausstellungsgebietes brachte als ein ziemlich neues Problem die Frage der Verkehrsmittel. Pferde- und elektrische Bahnen, Drahtseilbahnen usw. hatten zwar auch schon in früheren Ausstellungen eine gewisse Rolle gespielt. In St. Louis aber musste bei der Veranstaltung der Ausstellung die Frage, wie es dem Besucher ermöglicht werden sollte, von einem Teil in den anderen zu gelangen, eine der wichtigsten Fragen werden. Die 500 ha der Weltausstellung stellten eine Fläche dar, doppelt so gross, wie die der Stadt Metz (253). Die Vergnügungs-

strasse der „Pike“, mit ihren 1½ km, ist länger, als die Strasse Unter den Linden mit den angrenzenden Plätzen zusammen (1,3 km). Die grösste diagonale Entfernung beträgt 3,3 km, d. h. eben so viel, wie die Länge der Grossen Friedrichstrasse vom Oranienburger bis zum Halleschen Tor. Ein solches Gebiet bedarf eines Verkehrswesens, wie eine grössere Stadt, aber unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zeit der Besucher kostbarer ist. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist selbstverständlich die elektrische Strassenbahn gewählt worden. Von der einen Seite des Haupteinganges läuft, grösstenteils die Umzäunung entlang und daher Intramural Railway genannt, eine elektrische Rundbahn bis zu der anderen Seite des Haupteinganges. Die Länge dieser Bahn beträgt etwa 10 km, die Fahrzeit dreiviertel Stunden. Ihr Zweck ist ein doppelter. Sie soll erstens dem Neuling in der Ausstellung die bequeme Möglichkeit einer ersten Orientierung durch eine Rundfahrt geben und sie soll zweitens als Verkehrsmittel von Punkt zu Punkt benutzt werden, indem man von jedem Punkt der Ausstellung an eine der 17 Haltestellen zu Fuss gelangen und von dort an die entsprechende andere Haltestelle fahren kann.

Diese Bahn hat nun zunächst den Nachteil, dass sie keinen in sich geschlossenen Ring bildet, da die Strecke am Haupteingang (ungefähr 0,3 km) fehlt. Wer also etwa von der 15. Station zur dritten fahren will, muss bei der 17. aussteigen, ein Stück zu Fuss gehen und bei der 1. Station den Fahrpreis von 10 Cents (= 40 Pf.) noch einmal entrichten. Dass das Land, das sich rühmt, in seinen Eisenbahnbauten die grössten Naturhindernisse überwunden zu haben, das über Flüsse und Berge hinweg, den Atlantischen und den Stillen Ozean mit Eisenbahnen verbunden hat, nicht imstande war, das Problem zu lösen, wie man eine elektrische Rundbahn über oder unter dem Menschenstrom am Eingange einer Weltausstellung hinführen kann, gehört zu den wunderlichsten Mängeln, die an der Organisation der St. Louiser Weltausstellung zu beobachten waren. Die Intramural Railway war aber auch sonst nicht zweckentsprechend angelegt. Wenn die einzige Verkehrsbahn einer Weltausstellung den Zaun entlang läuft, so hat man in den Aussenteilen der Ausstellung die Haltestellen nahe, gerade von den mittleren Teilen aber, die die grösste Besucherzahl anziehen, hat man einen verhältnismässig weiten Weg. Dieser Uebelstand ist dadurch etwas gemildert worden, dass die Intramural Railway nicht durchweg den Zaun entlang, sondern teilweise in die Ausstellung hineingeführt wurde. Dieses letztere hätte aber nicht als Ausnahme, sondern als Grundprinzip der Bahnanlage Platz greifen müssen. Das richtige Verkehrsmittel für eine solche Fläche ist nicht die peripherische Bahn, sondern eine innere konzentrische Bahn, die dann sowohl von den Innen- wie von den Aussenteilen leicht

erreichbar ist. Für uns in Deutschland liegt dieser Gedanke ohne weiteres nahe, da unsere alten Städte, die um einen inneren historischen Kern herum entstanden sind, in ihren den konzentrischen Kreis bildenden Wällen der alten Stadt oft genug eine solche Verkehrslinie ganz von selbst darbieten (wie z. B. die im Innern Nürnbergs laufende Wallbahn ein so vorzüglich funktionierendes Verkehrsmittel bildet, dass man nach jedem beliebigen Punkte die eine wie die andere Richtung zur Fortbewegung benutzen kann). Ob die Anlage der Ausstellung in St. Louis einen solchen inneren Ring gestattet oder nicht, braucht nicht untersucht zu werden. Denn für eine Ausstellung von dieser Ausdehnung ist ein leichtes Verkehrsmittel ein so zweifelloses Erfordernis, dass die Anlage der Ausstellung sich nach der Bahnanlage richten muss, und nicht umgekehrt. Neben der elektrischen Intramural lief eine schmalspurige Eisenbahn mit kleinen Wägelchen und Lokomotiven in halber Manneshöhe. Was für einen Zweck dieses Konkurrenzunternehmen hatte, war nicht recht zu erfahren. Mit seinem übertriebenen Gerassel, seiner Kohlenstaubbelästigung und seinen unaufhörlichen Verkehrsstockungen machte es einen recht hilflosen Eindruck.

Das Problem, in einer Riesenausstellungsfläche die Entfernungen durch bequeme Verkehrsmittel zu überwinden, ist in St. Louis nicht gelöst worden. Sollte dies daran liegen, dass das Problem in der Tat unlösbar ist, so würde die Erfahrung noch wertvoller sein. Denn das würde beweisen, dass der gigantische Gedanke, eine Weltausstellung in den Dimensionen beinahe einer Grossstadt zu veranstalten, überhaupt unpraktisch ist.

Unmöglichkeit der Bewältigung.

Und dies dürfte in der Tat unter allen denen, die die St. Louiser Veranstaltung unter dem Gesichtspunkte der Ausstellungs*technik* betrachtet haben, die weitaus überwiegende, wenn nicht vielleicht gar die übereinstimmende Meinung sein. Auch ganz abgesehen von den eben beschriebenen Verkehrsschwierigkeiten, die die räumliche Ausdehnung schafft, ist die Menge des Dargebotenen an sich für den Ausstellungszweck zu gross. Für die allgemeine Orientierung allein, die die Aufgabe hat, dem Beschauer den Plan des Ausstellungsgeländes vor Augen zu führen und ihm ein Urteil über die grössere oder geringere Besetzung der einzelnen Ausstellungsteile bis zu dem Punkte zu ermöglichen, dass er imstande ist, zu wissen, was und wo er auf dieser Ausstellung zu suchen hat, war etwa eine Woche erforderlich. Rechnet man nun, dass der gewöhnliche Besucher, der doch nicht nach St. Louis kommt, um Ausstellungstechnik zu studieren, sondern um Textil-, chemische oder Maschinenindustrie usw. kennen zu lernen, im allgemeinen auf das Sehen doch mindestens doppelt so viel Zeit verwendet wie auf jene bloss vorbereitende Orientierung, so würde sich für den Gewerbetreibenden, der von der Besichtigung der Ausstellung ernstliche Förderung haben will,

eine Gesamtzeit von drei Wochen als ein äusserstes Minimum darstellen, das wohl eher erhöht als heruntergeschraubt werden darf. Man kann wohl sagen, dass auf dieser Weltausstellung in 3—4 Wochen nur ungefähr so viel geleistet werden konnte, wie auf den letzten deutschen Ausstellungen in Berlin, Düsseldorf, Dresden usw. in etwa 5—6 oder 7 Tagen. Nun ist die Zahl der Personen, die auf den Besuch einer Ausstellung 3—4 Wochen verwenden können, an sich schon sehr gering. Da aber unter diesen wenigen die meisten sich vollkommen klar darüber sind, dass sie für dieselben Zwecke, die sie im Auge haben, ihre freie Zeit weit fruchtbringender dadurch gestalten können, dass sie das nicht für eine Ausstellung zugerichtete Land besuchen (das gilt wie von Ausländern, so auch von Amerikanern selbst), so fragt man sich vergebens, für wen denn eigentlich ein solches Riesenwerk veranstaltet wird.[1]) Man hat eben in der allmählich immer weiter greifenden räumlichen Ausdehnung der Weltausstellungen übersehen, dass einem Werke, dem durch seine Natur zeitliche Grenzen gesetzt sind, auch gewisse räumliche mit Notwendigkeit innewohnen. Gesetztenfalls es wäre möglich, eine permanente Weltausstellung zu machen, so könnte man sie vielleicht endlos ins Grosse wachsen lassen, und es bliebe jedem Besucher überlassen, was er in dem einen Jahre nicht gesehen, in dem anderen nachzuholen. Solange aber die Ausstellungen auf dem Gedanken beruhen, dass sie zu einer bestimmten Zeit eine einmalige, nicht wiederkehrende Gelegenheit darbieten wollen, solange müssen die Veranstalter sich darüber klar werden, dass einem solchen Unternehmen gewisse räumliche Grenzen gezogen sind, mit deren Ueber-

[1]) Es wird immer schwer sein, festzustellen, wie äusserst gering der Bruchteil der Weltausstellung ist, der von flüchtigen Besuchern gesehen wird, da ein gewisses Schamgefühl die meisten zurückhalten wird, sich und anderen die volle Wahrheit einzugestehen. Was aber selbst den besten Teil der Besucher betrifft, so habe ich im vorliegenden Falle einen Beweis, der vielleicht nicht ganz unwesentlich ist. Von tüchtigen Kennern der Ausstellung, deren Rat mir im übrigen die ausgezeichnetsten Dienste geleistet hat, ist mir übereinstimmend gesagt worden: wenn ich für meine Studien über kaufmännischen Unterricht in Amerika alles sehen wollte, was die Ausstellung biete, so dürfe ich mich nicht auf das Erziehungsgebäude beschränken, sondern müsste auch nachsehen, was in den Gebäuden der einzelnen Staaten der Union darüber zu finden sei. Ich habe etwa 10—12 dieser Gebäude besucht und auch nicht in einem eine Ausstellung gefunden. Es sind Gebäude, die wesentlich dazu bestimmt sind, den Angehörigen des betreffenden Staates als Treffpunkt und Ruheplätzchen zu dienen, und die höchstens nebenbei auch einmal ein interessantes Landesprodukt als Zimmerschmuck oder Auslage verwenden. Der Amerikaner bezeichnete diese Staatengebäude, etwa 40 an der Zahl, gar nicht unzutreffend als landsmannschaftliche „Klubhäuser“. Wie ungeheuer muss eine Ausstellung sein, wenn ein ganzes Viertel von 40 Gebäuden selbst tüchtigen Kennern der Ausstellung so gänzlich entgeht, dass sie sie nicht einmal dem allgemeinen Charakter nach kennen lernten. Eine amerikanische Zeitschrift, die das Ausstellungsgelände studieren liess, gibt die Zahl von sämtlichen vorhandenen Gebäuden auf 1576 an!

schreitung das Werk eines seiner Haupterfordernisse, die Bewältigungsfähigkeit, verliert.

Allmähliche Entartung der Weltausstellungen. Rückblick seit 1851.

Die immer weiter fortschreitende räumliche Ausdehnung der Weltausstellungen hat aber nicht nur quantitative Veränderungen zur Folge gehabt, sie hat auch qualitativ den Begriff der Ausstellung umgewandelt. Als zur ersten Londoner Weltausstellung von 1851 der grundlegende Plan entworfen wurde, schwebte der klare Gedanke vor, dass diese Ausstellung die Möglichkeit geben solle, allen Völkern der Erde zu zeigen, was sie *auf dem Gebiete der Industrie* leisteten. Das englische Wort „industry“ hat nun zwar nicht die eng begrenzte Bedeutung, die „Industrie“ im deutschen wie im französischen hat. Der weite Begriff, der damit herkömmlich verbunden wird, legt es ohne weiteres nahe, jede auf den Erwerb gerichtete Tätigkeit, insbesondere auch Landwirtschaft, einzubeziehen. Was aber die Ausstellung wollte, trat in der Dreiteilung: Rohstoffe, Fabrikationsmittel, Erzeugnisse in voller Klarheit zutage. Ohne den Grundcharakter zu verändern, schloss sich damals eine vierte der Kunst gewidmete Abteilung an. In dieser einfachen und klaren Disposition trat in den folgenden Ausstellungen zunächst durch Einbeziehung der Staatstätigkeit eine Aenderung ein. Dem Plane der Londoner Ausstellung und ihres Urhebers (siehe unten) lag es völlig fern, die Staatstätigkeiten der verschiedenen Völker miteinander in Vergleich zu bringen. Soweit die Staaten selbst industrielle Tätigkeit entfalteten, soweit sie Manufakturen, Fabriken, Bergwerke betrieben, soweit lag kein Grund vor, staatliche Tätigkeiten auszuschliessen. Schon hier setzte die folgende Entwickelung ein. Wenn es in einzelnen Staaten Gewerbe gab, die vom Staat ganz mit Beschlag genommen waren, wie z. B. das Eisenbahnwesen, so war dann der Staat der einzige, der das betreffende Objekt auf der Ausstellung vertreten konnte. Nachdem einmal erst die staatlichen Tätigkeiten miteinbezogen waren, erweiterte man den Kreis noch mehr, indem man solche staatliche Tätigkeiten, die nicht selbst einen Gewerbebetrieb darstellten, aber dem Gewerbe zugute kamen, ja schliesslich auch andere zuliess, wie z. B. zuerst das gewerbliche Unterrichtswesen, hernach das Unterrichts- und Erziehungswesen überhaupt und mit dem letzteren zusammen die gesamte Wissenschaft usw. Die Kunst, die ursprünglich unter dem Gesichtspunkte zugelassen war, dass auch sie Erzeugnisse lieferte, wie die Industrie, und dass kein Grund vorlag, das Höhere auszuschliessen, bloss weil es höher ist, erschien jetzt auf den Weltausstellungen ohne jede besondere Motivierung. Der Kreis war so weit gezogen, dass es keine menschliche Tätigkeit mehr gab, die nicht Ausstellungsobjekt werden konnte. Ja, man beschränkte sich nicht einmal auf die Tätigkeit der Gegenwart, sondern zog auch die Vergangenheit mit heran, wie denn z. B. Frankreich auf der Pariser Weltausstellung von 1900 einem voll-

ständigen Ueberblick seiner Kunstgeschichte seit dem frühen Mittelalter ein Hauptgebäude widmete. So ist den Weltausstellungen im Laufe der Zeit jede feste Begrenzung abhanden gekommen, und heutzutage weiss niemand zu sagen, was denn eigentlich Objekt einer Weltausstellung ist. Diese Unbestimmtheit hat zur Folge, dass es vom Zufall abhängt, inwieweit die einzelnen Gebiete von der einen oder anderen Nation beschickt werden. Dass irgend ein ausgestelltes Objekt das beste in seinem Fache war, wird von immer geringerer Bedeutung, weil die Wahrscheinlichkeit, dass alle Völker sich darauf gelegt haben, gerade in diesem Objekt ihr Bestes auf den Platz zu bringen, in demselben Verhältnis abnimmt, wie der Kreis der Ausstellungsobjekte weiter und unbestimmter wird.[1])

Klimatische Schwierigkeiten.

Die aus der Sache sich ergebenden Schwierigkeiten wurden in St. Louis durch die geographische Lage noch ganz bedeutend verschärft. St. Louis liegt unter 38,5° n. B., d. h. etwa dem Breitegrad von Palermo. Die Ausstellung war auf die Monate Mai bis November berechnet, d. h. auf 7 Monate, von denen 4 bis 5 als sizilianische Sommermonate anzusehen sind. Unter der Glut der südlichen Sonne muss der Besucher seine tägliche Arbeitszeit auf ein Minimum herabsetzen. Selbst mässige Wege innerhalb der Ausstellung gelten nicht wie in milder Gegend als angenehme Erholungspausen zwischen den Besichtigungen, sondern als erhöhte Strapazen. Als besondere Eigentümlichkeit des Klimas kommen die plötzlichen Witterungsumschläge und die starken Differenzen zwischen Tages- und Abendtemperatur hinzu.

Einschaltung über einzelne hervorragende Leistungen,

Die vorstehende Kritik könnte leicht dahin verstanden werden, dass die St. Louiser Weltausstellung dem Besucher nichts Hervorragendes geboten habe. Dem gegenüber ist zu erinnern, dass dieser Bericht sich nicht mit den ausgestellten Objekten, sondern lediglich mit der Ausstellung als Verwaltungsleistung, mit der Ausstellungs*technik*, beschäftigt. Man kann das Problem, das eine Veranstaltung sich gestellt hat, an sich für verfehlt halten und gleichwohl anerkennen, dass in den Einzelheiten der Lösung Hervorragendes geleistet ist. In der Tat war dies in St. Louis der Fall, und um dem befürchteten Missverständnis vorzubeugen, seien hier einige derartige Leistungen hervorgehoben.

[1]) Hiermit erledigt sich auch ein naheliegender Einwand gegen die oben aufgestellte Berechnung von 3—4 Wochen für den Besuch einer Ausstellung zum Zwecke des Studiums einer Branche. An sich könnte es wohl möglich sein, dass ein Spezialist, der auf die allgemeine Ausstellung eine Woche verwendet, an 1 oder 2 Tagen für eine eng begrenzte Spezialität genug hat. Aber wenn wirklich jemand eine Weltausstellung besucht, um festzustellen, was auf einem kleinen Spezialgebiet, wie etwa dem der zahnärztlichen Instrumente, auf der Erde geleistet wird, so hat dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen beinahe den Sinn eines Lotteriespiels. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein so eng begrenztes Gebiet auf einer Weltausstellung gerade vollzählig vertreten sein soll, ist äusserst gering.

Ungeteilte Bewunderung wurde der amtlichen Ausstellung der Vereinigten Staaten selbst (U. S. Government's Building) zuteil. Die Vereinigten Staaten entfalten zwar eine dem Bürger täglich vor Augen tretende Verwaltungstätigkeit in Post-, Zoll- und Gerichtsangelegenheiten. Von diesen aber bot nur die Post einen populären Ausstellungsstoff. Jene drei Verwaltungsgebiete wurden daher für die Ausstellung ergänzt durch die Tätigkeit der Landesverteidigung, die zwar in der Hauptsache nur in Kriegszeiten in Kraft tritt (die gewöhnlichen Milizen sind Sache der Einzelstaaten), aber einer Ausstellung ein höchst dankbares Objekt bot und durch Hinzunahme der Marine die Bedeutsamkeit und Anziehungskraft verdoppelte. Ferner gehört auch ohne besonderen Verfassungsartikel zur Bundeskompetenz die Beschreibung des eigenen Landes, sei es im Wege der Statistik, sei es im Wege der geographischen, der geologischen Erforschung usw. Dieses letztere Moment wurde auf das glücklichste ausgenutzt. Zusammen mit der nach einzelnen Staaten geordneten landwirtschaftlichen Ausstellung führte das U. S. Government's Building dem Amerikaner ein geradezu glänzendes Bild seines Vaterlandes vor Augen. Nächst oder neben dem U. S. Government's Building wurde als bestgelungener Teil der Ausstellung wohl ebenso allgemein die deutsche Ausstellung im Erziehungsgebäude genannt. Von der Auffassung, die dieser Ausstellung zugrunde liegt, gibt am besten das Verzeichnis ihrer Unter-Abteilungen ein Bild:

insbesondere über deutsche Erfolge

1. Deutsche Unterrichtsausstellung.

I. Allgemeines.
II. Akademie der Wissenschaften und sonstige wissenschaftliche Anstalten.
III. Wissenschaftliche Unternehmungen.
IV. Universitäten.
V. Technische Hochschulen.
VI. Sonstige Hochschulen.
VII. Hörsaal.
VIII. Sonstige Ausstellungsgegenstände der Hochschulausstellung.
IX. Chemische Ausstellung.
a) Literarische Werke. — b) Historische Abteilung. — c) Allgemeine und anorganische Chemie. — d) Organische Chemie. — e) Färbereilaboratorium. — f) Dauerheizversuche. — g) Physiologische und Gärungschemie.
X. Wissenschaftliche Instrumente (Mechanik und Optik).
XI. Biologie: a) Zoologie. — b) Botanik.
XII. Medizin: a) Unterrichtsmethodik in der Anatomie. — b) Unterrichtsmethodik in der pathologischen Anatomie. — c) Unterrichtsmethodik in der Chirurgie. — d) Unterrichtsmethodik in der inneren Medizin. — e) Abteilung für Bakteriologie und experimentelle Therapie (einschliesslich der Seuchenbekämpfung). — f) Röntgenkabinett. — g) Sonstige Ausstellungsgegenstände auf dem Gebiete der ärztlichen Lehrmittel.
XIII. Höhere Schulen (Gymnasial- und Realanstalten, einschliesslich der Kadettenanstalten).
XIV. Volksschulen, Gemeindeschulen, Mittelschulen, höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie Anstalten für Nichtvollsinnige.

XV. Schulausstellung deutscher Städte.
XVI. Lehrbücher, pädagogische Schriften, Literatur zur Schulgeschichte und Schulverfassung.
XVII. Geographische Lehrmittel (Atlanten, Landkarten, Globen, Reliefs).
XVIII. Lehrmittel (Modelle, Apparate, Anschauungsbilder).
XIX. Abteilung für Zeichenunterricht und künstlerischen Wandschmuck. a) Schülerzeichnungen. — b) Vorlagen (Modelle) für den Zeichenunterricht, künstlerischen Wandschmuck, Skulpturen, Büsten und Porträts.
XX. Abteilung für Turnen, Schulsport, Schulspiele und Schulhygiene. a) Modelle. — b) Uebersichten, Pläne und Bilder. — c) Bücher und Zeitschriften usw.
XXI. Handfertigkeitsunterricht und Fröbelwerk.
XXII. Schulzimmereinrichtung, Schulmöbel, Schulgeräte und Apparate für den Lehrbetrieb.
XXIII. Lehrmittel für den Unterricht von Taubstummen, Blinden und Schwachsinnigen.
XXIV. Allgemeines.

2. Einzelne Gruppen.

Gruppe 1: Elementarunterricht.
Gruppe 5: Landwirtschaftlicher Unterricht.
a) Sammelausstellung von Einrichtungsgegenständen, Apparaten und Utensilien für das chemische Laboratorium einer landwirtschaftlichen Versuchsstation. — b) Sammelausstellung des Kgl. Preuss. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gruppe 8: Besondere Formen des Unterrichts; wissenschaftliche Expeditionen.

Unter den 900—1000 Ausstellungsobjekten, die in diesem Rahmen untergebracht wurden, befand sich auch nicht eines, das durch den blossen Zufall der Einsendung hineingekommen wäre. Diese Ausstellung war von Anfang bis zu Ende ein einheitliches Werk, als dessen Aussteller das preussische Kultusministerium fungierte, so jedoch, dass an jedem einzelnen Objekt die betreffende Schulverwaltung, der es verdankt wurde, zur Nennung gelangte. Bei der Stellung, die die Staats-Unterrichtsverwaltung in Preussen den Selbstverwaltungskörpern gegenüber einnimmt, lag die Befürchtung nahe, dass hier nicht alle Richtungen gleichmässig zu ihrem Recht kommen könnten. Die Gerechtigkeit erfordert anzuerkennen, dass diese Befürchtung sich in keiner Weise bewahrheitet hat. Der Ausstellung war keine andere Tendenz anzusehen, als die, das vorhandene deutsche Unterrichtswesen in allen seinen Teilen möglichst deutlich zur Anschauung zu bringen. Die Veranstaltung hatte einen Vorläufer an der deutschen Städteausstellung von 1903, in welcher die Schulabteilung besonders gut beschickt war. Diese Gegenstände waren dem preussischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt worden. Es kann wohl sein, dass die damit verbundene moralische Verpflichtung einer gewissen Berücksichtigung hier und da als lästige Fessel empfunden wurde. Dennoch hat sich diese Kombination im grossen und ganzen bewährt. Ja, es dürfte in ihr ein zukunftsreiches ausstellungstechnisches Moment enthalten sein. Alle bisherigen Ausstellungen haben mit der Schwierigkeit blosser Zufallsein-

sendungen zu kämpfen gehabt. Die einzige Art von Ausstellungen, die diesem Uebel mit Energie entgegentreten, sind die Kunstausstellungen, die schon die blosse Zulassung von der Begutachtung seitens einer Jury abhängig machen. Die Erfahrungen, die mit diesen Zulassungs-Jurys gemacht wurden, der Unwille, den sie stets aufs neue hervorrufen, und der den salons des refusés zuweilen einen ostentativen Beifall zuführt, laden andere Ausstellungen nicht zur Nachahmung dieses Vorgehens ein. Das freie Zulassen und das behördliche Auslesen haben also bisher gleich grosse Nachteile gezeigt. Dem gegenüber war nun die deutsche Städteausstellung von 1903 aus einem ganz anderen Verfahren hervorgegangen. Die deutschen Städte, die sich zu diesem Unternehmen zusammengetan hatten, waren sich von vornherein darüber klar, dass es in ihrem Interesse läge, nicht das Eingesandte, sondern das in irgend einer Art Bemerkenswerte zur Ausstellung zu bringen. Jede Stadt, die als Ausstellerin auftrat, hatte gleichzeitig als Besucherin der Ausstellung ein Interesse daran, dass diese als Ganzes lehrreich ausfalle, und war bereit, zu diesem Zwecke nötigenfalls auch Zurückhaltung zu üben. Alle Ausstellungsanmeldungen galten daher als blosse Angebote, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand zu entscheiden hatte. Dieser Vorstand entschied aber nicht nach dem Wert oder Unwert des einzelnen Objekts, sondern nach seiner Bedeutung für die Ausstellung. Und was die Hauptsache war, er war nicht eine aus Ernennung hervorgegangene Jury, sondern er verdankte seine Autorität der Wahl durch die Stadtvertretungen, d. h. durch die Aussteller. Indem also Ergebnisse der deutschen Städteausstellung dem Kultusministerium zur Verfügung gestellt wurden, erhielt dieses das Material gesiebt durch eine Vertretung der Aussteller selbst. Dieses Verfahren ist in der Geschichte der Ausstellungen meines Wissens neu (die chemische Industrie hatte in Paris ein ähnliches, aber hiermit doch nicht zu vergleichendes Verfahren eingeschlagen), und die in St. Louis damit gemachten Erfahrungen sprechen sehr dafür, auch bei zukünftigen Anlässen in irgend einer Art eine Vertretung der Aussteller selbst wirksam werden zu lassen.

Der Erfolg Deutschlands (wenn ich dies hier anschliessen darf) ist übrigens nicht nur auf die Erziehungsabteilung beschränkt. Das Reichsversicherungsamt und das Kaiserliche Statistische Amt haben für ihre von früheren Ausstellungen her bekannten, aber wiederum stark fortentwickelten Sammlungen die allgemeinste Anerkennung gefunden; insbesondere auch wegen der mit ihnen verbundenen Druckschriften von dauerndem Wert. Es ist dies einer der wenigen Punkte, in denen sich auch eine praktische Wirkung der Ausstellungen beobachten lässt. In weiten Kreisen der deutschen Industrie, auch in solchen, die einer weitgehenden Arbeiterfürsorge durchaus nicht etwa abhold sind,

wird doch darüber geklagt, dass die Fortschritte der Arbeiterversicherung die deutsche Industrie zugunsten der ausländischen belasten. Ohne die Richtigkeit dieser Argumentierung ohne weiteres zuzugeben, wird man doch eine internationale Propaganda für den Gedanken der Arbeiterversicherung als wünschenswert bezeichnen müssen. Die Ausstellungen des Reichsversicherungsamtes bezeichnen eine derartige Propaganda, und zwar eine recht erfolgreiche. — Von den einzelnen deutschen Industrien hatte die chemische vor vier Jahren in Paris einen so einzig dastehenden Erfolg zu verzeichnen, dass sie dieses Mal darauf verzichtet zu haben schien, das Aller-Imposanteste an den Tag zu legen. Aber die nachgerade feststehende Tatsache, dass die chemische Industrie Deutschlands als die erste der Welt gilt, gelangte auch in St. Louis aufs neue zur Anerkennung. Ueberraschend war der Erfolg in der Möbelbranche. Es war als ob die Welt zum ersten Male erfuhr, dass Deutschland eine hervorragende kunstgewerbliche und durch guten Geschmack sich auszeichnendeMöbelindustrie besitze. Aber auch für den Deutschen bot diese Abteilung etwas Neues. Die aufdringliche Art, in der sonst Sezessionismus, Jugendstil usw. in Ausstellungen auf deutschem Boden immer das am meisten in den Vordergrund stellen, was sie von den älteren Richtungen in extremster Weise unterscheidet, gab im Kunstgewerbe wie in der Kunst den Ausstellungen neueren Stils etwas Karikaturenhaftes. Die St. Louiser Möbel-Ausstellung lieferte den Beweis, dass an jenen neueren Richtungen auch etwas übrig bleibt, wenn das Extremste abgestreift wird. Hier waltete ein massvoller und vornehmer Geschmack, der namentlich in dem was die Darmstädter Richtung hervorgebracht hat, die Leistungen allgemeinerer Geltung auszuwählen verstand. — Was aber in St. Louis in der deutschen Ausstellung am meisten imponierte, war die Gesamtleistung. Sieht man von der amerikanischen Ausstellung, die nach ganz anderen Grundsätzen und in ganz anderen Dimensionen angelegt war, als die aller anderen Völker, ab, so wurde wohl ziemlich allgemein die deutsche Ausstellung als die bestgelungene bezeichnet und nur noch etwa die japanische auf gleicher Linie mit ihr genannt. Sicher war in den deutschen Abteilungen alles, was mit Organisation zusammenhängt, auf das vollendetste geleistet, wie denn auch die deutsche Ausstellung die einzige war, die am Tage der Eröffnung präsentabel dastand. Zur Zeit meiner Anwesenheit in St. Louis waren die Sitzungen der verschiedenen Jurys noch nicht abgeschlossen. Eine Statistik der Grands Prix und der goldenen Medaillen wird voraussichtlich den gewaltigen Erfolg Deutschlands zu deutlicher Anschauung bringen.

Von den mit der Ausstellung verbundenen Kongressen nenne ich aus eigener Anschauung nur einen, den International Congress of Arts and Science, der vom 19. bis 25. Sept. tagte. Ein Unter-

und über den internationalen Gelehrten-kongress.

nehmen, das sich zur Aufgabe machte, das gesamte Gebiet der menschlichen Wissenschaft in 24 Abteilungen und etwa 120 Sektionen zu umfassen, und zu diesem Zweck mehrere Hunderte hervorragender Vertreter der einzelnen Fächer aus den verschiedenen amerikanischen und europäischen Ländern nach St. Louis zusammengerufen hatte. Man stand dem Unternehmen, selbst unter den Beteiligten, ziemlich skeptisch gegenüber. Denn obgleich das leitende Komitee (bestehend aus dem Astronomen Newcomb-Washington, der die Natur-, dem Soziologen Small-Chicago, der die Geisteswissenschaften vertrat, und dem Psychologen Münsterberg-Boston, der vermöge seines Spezialfaches — der experimentalen Psychologie — gewissermassen das bindende Glied zwischen den beiden Wissenschaftshälften abgab) auf das glücklichste zusammengesetzt war, so zweifelte man zunächst doch daran, dass es gelingen würde, hervorragende Vertreter für eine ausreichend grosse Zahl von Fächern zu gewinnen, um dem Kongress Bedeutung zu gewähren, und wenn es der Fall war, ob diese Bedeutung irgendwie über die blosse Anbahnung persönlicher Beziehungen hinauskommen würde. Von den beiden Befürchtungen ist nun zunächst die erste auf das bündigste widerlegt worden. Es ist allseitig anerkannt, dass es gelungen war, für den grössten Teil der Fächer Persönlichkeiten zu gewinnen, die denen hervorragender Fachkongresse mindestens ebenbürtig waren. Aber auch darüber hinaus hat sich in der Ausführung gezeigt, dass dem Unternehmen für die Fortentwickelung der Wissenschaft eine über das Persönliche hinausgehende Bedeutung zukommt. Für jedes Einzelgebiet waren zwei Redner bestimmt, von denen der erste nicht über das Fach selbst, sondern über die Beziehungen desselben zu anderen Gebieten sprechen, während der zweite die in der letzten Zeit in dem Fache aufgetauchten Probleme behandeln sollte. Die in St. Louis gehaltenen Reden sollen sämtlich im Druck erscheinen, und es ist anzunehmen, dass mit diesem allerdings riesigen Sammelwerk endlich einmal die Linien wiedergefunden werden, auf denen die verschiedenen Fächer in ihrer literarischen Weiterentwickelung einander begegnen können. Vielleicht für keine Wissenschaft wird dieses von grösserer Bedeutung sein, als für die Nationalökonomie. Die anwesenden Vertreter der Staatswissenschaften (von First Speakers, oder wie man auf dem Kongress zu sagen pflegte, Relation Speakers für die Einzelgebiete erwähne ich: Brunialti-Rom, Bryce-London, Conrad-Halle, Hollander-Baltimore, Jastrow-Berlin, v. Philippovich-Wien, Seligman-New York, Sombart-Breslau, Weber-Heidelberg u. a. m.) waren bestrebt, sich an ihre Aufgabe zu halten und die Beziehungen zu anderen Fächern darzulegen. Wenn die entsprechenden Vorträge auf den Gebieten der Jurisprudenz, des Erziehungswesens, der Medizin und der Naturwissenschaften auch nur annähernd in demselben Sinne sich an ihre Aufgabe gehalten haben, so müssen aus dem

zukünftigen Sammelwerk auch für den Nationalökonomen eine Fülle von Anregungen hervorgehen.

Finanzierung.

Die Finanzierung der Ausstellung wird sich zuverlässig erst beurteilen lassen, wenn die bisher mehr bruchstückweise in die Oeffentlichkeit gelangten Nachrichten durch einen, wenn auch nur vorläufigen, aber wenigstens zusammenhängenden Bericht ergänzt sind. Obgleich die Gerüchte über eine Unterbilanz des Unternehmens, wie sie zur Zeit meiner Abreise von Europa kolportiert wurden,[1]) sich einstweilen als übertrieben herausstellten, so schenkte man doch den Berechnungen, die den schliesslichen finanziellen Misserfolg in Abrede stellen wollten, keinen Glauben.

Dass man die Gründe eines Misslingens gerade auf finanziellem Gebiete suchen müsse (der Eintrittspreis von 50 Cents mag vielleicht zu hoch gewesen sein), möchte ich zwar nicht behaupten, da an anderen Gründen, die auch bei der geschicktesten Finanzierung einen Misserfolg herbeizuführen geeignet waren, kein Mangel ist. Doch möchte ich aus der Finanzierung einen einzelnen Punkt hervorheben, der für die Frage der Ausstellungsorganisation vielleicht von grösserer Bedeutung ist, als ihm bisher beigelegt wurde.

Die St. Louiser Ausstellung suchte die Erfrischungs-, Belustigungs- usw. Veranstaltungen in der Ausstellung finanziell dadurch nutzbar zu machen, dass sie ausser der Pachtsumme einen Anteil an der Roheinnahme im Betrage von 25 % verlangte. Die verteuernde Wirkung dieser Massregel ist grösser, als sie auf den ersten Blick erscheint. Zunächst bedeuten diese 25 % rechnerisch eine Erhöhung um $33^1/_3$ %; denn wenn von einem Dollar Roheinnahme 25 Cents abgeführt werden müssen, so sind diese nicht auf 100, sondern auf 75 Cents zugeschlagen. Ferner muss der Gastwirt, Bühnenbesitzer usw. eine hohe Pachtsumme noch ausserdem bezahlen. Soviel ich sehen konnte, schätzten die Gewerbetreibenden diese Pacht ungefähr auf denselben Prozentsatz ihrer Einnahme. Ob diese Ansicht richtig ist, kann dahingestellt bleiben (beweisen liesse sie sich ja erst nach Abschluss der Ausstellung); sie scheint jedenfalls der Kalkulierung der Preise zugrunde gelegt zu werden, so dass in einem Dollar, den der Kunde

[1]) In der ersten Hälfte des Juli wurde von durchaus ernst zu nehmenden Personen, die aus St. Louis zurückkehrten, der Zustand so geschildert, dass in den nächsten Tagen das Geld auch nur zur Bezahlung des Personals nicht mehr vorhanden sein und nichts übrig bleiben werde, als die ganze Ausstellung auf Kongresskosten zu übernehmen. Diesen Gerüchten scheint eine Verschiebung folgenden Tatbestandes zugrunde zu liegen: Die Vereinigten Staaten hatten ausser einem à-fonds-perdu-Betrage von 5 Millionen Doll. noch 4,6 Millionen als Darlehen gegeben unter der Bedingung, dass im Falle einer Nichtinnehaltung der Raten die Union das Recht habe, die Ausstellung in eigene Regie zu nehmen. Noch vor Fälligkeit der ersten Rate wurde auf dieses Recht der Union in energischen Worten aufmerksam gemacht (inzwischen sind die Ratenzahlungen regelmässig erfolgt).

bezahlt, 25 Cents Abgabe und 25 Cents Pacht enthalten sind. Es wird also eine Verdoppelung des Preises bewirkt. Wenn man hiergegen einwenden wollte, dass so viel von der Pacht, wie der Gewerbetreibende auch sonst zahlen müsste, in Abzug zu bringen sei, so steht dem auf der anderen Seite gegenüber, dass das System noch mit anderen kleinen Ausgaben belastet ist, wie denn z. B. der Gewerbetreibende zur Kontrollierung seiner Einnahmen einen Beamten der Ausstellung besolden und durchfüttern muss. In einer Ausstellung, die weitab von der Stadt gelegen ist, die die Benutzung ihrer Tageskarten nur für einen einmaligen Besuch (ohne Kontremarke) gestattet, kann es kaum ein besseres Mittel geben, um vom Besuche abzuschrecken, als ein Finanzsystem, das für sich allein eine Verdoppelung der Lebensmittelpreise erzwingt. Ja, die Sachwidrigkeit des Systems ist so gross, dass es nicht unerlaubt sein wird, an seiner Durchführbarkeit und darum auch an seiner vollen Durchführung zu zweifeln.

Lehren für die Zukunft.

Ausstellungshaus und Ausstellungsstadt.

Suchen wir uns nun darüber klar zu werden, was aus der St. Louiser Veranstaltung für zukünftige Ausstellungen zu lernen ist, so scheint mir die wichtigste und sicherste Lehre in den Erfahrungen zu liegen, die mit der Grösse des Ausstellungsterrains gemacht sind. In keinem Punkte liegt das Fiasko der St. Louiser Weltausstellung so klar zutage, wie in diesem. In dem Urteil, dass die Weltausstellung zu gross war, stimmen schlechterdings alle überein, die sie gesehen und erlitten haben. Es wäre aber ungerecht, diesen Misserfolg ganz den Veranstaltern gerade dieser Weltausstellung zur Last zu schreiben. Solange es Weltausstellungen gibt, ist auch das Bestreben vorhanden, sie grösser und immer grösser zu gestalten. Fast jede der früheren Weltausstellungen ist mitschuldig daran, dass gegenüber dem Wunsche nach Ausdehnung der Wunsch nach Uebersichtlichkeit und Erfassbarkeit immer mehr zurückgetreten ist. Die Londoner Weltausstellung von 1851 bestand aus einem Gebäude, die späteren aus mehreren Gebäuden. Längst waren diese Gebäude so zahlreich geworden, dass eine Ausstellung einer ganzen Ortschaft gleichkam. Und wenn die Veranstaltung von St. Louis geradezu eine für den Augenblick hergerichtete Ausstellungsstadt war, so hat sie damit nur die Konsequenz der vorangegangenen Entwickelung gezogen. Wenn aus einem Ausstellungshaus eine Ausstellungsstadt wird, so ist diese quantitative Aenderung so ungeheuer, dass sie einer qualitativen gleichkommt, und es war kaum noch berechtigt, aus der Anwendung desselben Namens auf ein unverändertes Wesen zu schliessen. So wenig wie jemand auf den Gedanken kommen wird, das befestigte Haus (Wartburg) und die befestigte Stadt (Magdeburg) für Wesen gleicher Gattung zu halten, bloss weil sie beide Burg genannt werden, ebenso wenig war man berechtigt, das Ausstellungshaus und die Ausstellungsstadt für wesensgleich

zu erklären, bloss weil für die neue aus langsamer Vergrösserung entstandene Veranstaltung nicht auch ein neuer Name geprägt war. Hätte man sich den gewaltigen Unterschied klar gemacht, der mit dem Verlassen des Londoner Hausprinzips und dem Uebergang zum Terrainprinzip verbunden war, so hätte man erkannt, dass diese grundsätzliche Umwandlung auch gänzlich andere Verwaltungsaufgaben für die Veranstaltung einer Ausstellung erheischte, und (wie ich persönlich glaube) man hätte die Unlösbarkeit dieser Aufgaben schnell eingesehen. — Im Interesse einer Fortentwickelung der Ausstellungstechnik läge es, wenn man in schroffem Widerspruch mit der bisherigen Entwickelung zu dem alten Londoner Prinzip zurückkehrte, und wieder einmal den Versuch machte, eine Ausstellung ersten Ranges in einem einzigen Gebäude zu vereinen. Es wäre dies eine Art Uebungsarbeit für die Veranstalter zukünftiger Weltausstellungen. Da wenig Aussicht vorhanden ist, dass sich eine Regierung findet, die zu blossen Uebungszwecken ihren Verwaltungsapparat und ihr Renommee hergibt, so muss wenigstens das eine angestrebt werden, dass die Entwickelung zu grösserer Ausdehnung verlassen und so weit wie irgend möglich rückwärts getrieben wird.

Bestimmtheit und Uferlosigkeit.

Noch mehr als von der räumlichen Ausdehnung gilt von der sachlichen, dass St. Louis nur zu deutlichster Erscheinung gebracht hat, was dem aufmerksamen Beobachter schon vorher hätte klar werden müssen: den verschwommen gewordenen und schliesslich jeder Begrenzung sich entziehenden Charakter der Weltausstellungen. In der Umwandlung, die sich in dieser Beziehung vollzogen hat, scheint mir so sehr der Hauptgrund dessen zu liegen, was man Ausstellungsmüdigkeit zu nennen pflegt, dass die Prinzipienfrage, ob und inwieweit Weltausstellungen überhaupt von Nutzen sind, am besten im Zusammenhange mit diesem Punkte besprochen werden kann. Das extremste Urteil geht dahin, dass das Gesamtergebnis aller bisher veranstalteten Weltausstellungen schliesslich darauf hinauslaufe, die Nutzlosigkeit derartiger Veranstaltungen überhaupt zu beweisen. Diese Meinung geht freilich von einem Standpunkte aus, der nicht als richtig anerkannt werden kann. Gewisse Vorteile, die die Menschheit durch Weltausstellungen gewonnen hat, nimmt diese Anschauung als selbstverständlich hin und vergisst, dass es eben erst jener Anstrengungen bedurft hat, sie uns zuzuführen. Der Gedanke der Weltausstellung ist dem Gehirn eines geistreichen und tatenbedürftigen Fürsten entsprungen, der durch seine Stellung von jeder Beteiligung an Regierungsgeschäften ausgeschlossen war. Mit anderen Mitgliedern seiner Familie teilte Prinz Albert das Bedürfnis und die Fähigkeit, etwas über den Durchschnitt Hinausgehendes zu leisten; in seiner Stellung als Prinz-Gemahl aber war es ihm unmöglich, dies innerhalb der gewöhnlichen Regierungsaufgaben zu tun. Diesem Zusammentreffen

Einschränkung der „Ausstellungsmüdigkeit“

und der zu weit gehenden Geringschätzung der Ausstellungen.

entsprang die Einsicht, dass es nach damaliger Lage der Industrieentwickelung ein Gebiet gab, das, von den bisherigen Verwaltungsaufgaben des Staates ausgeschlossen, gleichwohl die Möglichkeit gewährte, vor und für ganz Europa etwas Segensreiches zu vollbringen, indem man nicht sowohl selbst etwas leistete, als anderen Gelegenheit gab, ihre Leistungen zu zeigen. Hiermit hat Prinz Albert nicht ein bereits empfundenes Bedürfnis befriedigt, sondern, was mehr heissen will, ein latentes Bedürfnis geweckt. Die Völker kannten sich gegenseitig nicht, und sie sollten sich kennen lernen. Gerade aber, weil dieser Gedanke fruchtbar war, und gewirkt hat, gerade deswegen darf man heute sagen, dass diese Ausstellungen überflüssig geworden sind. Nur soll man ihre Ueberflüssigkeit nicht davon herleiten, dass der Gedanke verfehlt, sondern gerade davon, dass er gut und fruchtbar gewesen ist. Man darf nicht vergessen, dass seit der ersten Londoner Weltausstellung ein halbes Jahrhundert verflossen ist. — Mehr als ein anderes Land hat vielleicht Deutschland Anlass, dieser Periode der Weltausstellungen mit Dankbarkeit zu gedenken. Nicht etwa wegen der Anerkennung, die uns auf den letzten Weltausstellungen zuteil geworden ist. Weit wertvoller als noch so berechtigtes Lob, ist auch für die industrielle Fortentwickelung eines Landes berechtigter Tadel. Auf den Misserfolg der deutschen Abteilung in der Weltausstellung zu Philadelphia von 1876 und auf die klare Analysierung dieses Misserfolges durch Reuleaux gehen die ersten Ansätze einer inneren Umwandlung zurück, aus der nachher der wirtschaftliche Aufschwung hervorgegangen ist. Das geflügelte Wort „billig und schlecht“, das damals geprägt wurde, brachte in kurzer Fassung den falschen Weg zum Ausdruck, auf dem sich die deutsche Industrie in jener Zeit befand. Und das weitere, wenn auch etwas unzarte, Schlagwort, dass man nur Bismarcks ausgestellt habe, hat Tausenden von Industriellen die Lehre gepredigt, dass es bei der Herstellung von Produkten nicht darauf ankomme, den eigenen Geschmack zu treffen, sondern den des Kunden, und im Export den des ausländischen Kunden. Allein bei aller Dankbarkeit gegen die uns zuteil gewordenen Lehren brauchen wir doch nicht zu übersehen, dass diese Lehren erteilt und beherzigt und neue, gleich wertvolle auf diesem Wege nicht mehr zu erwarten sind. Wenngleich daher jene extreme Meinung, dass die Veranstaltung von Weltausstellungen an sich eine verfehlte Idee sei, historisch nicht annehmbar ist, so ist an ihr doch so viel richtig, dass das, was die Weltausstellungen leisten konnten, im grossen und ganzen bereits seit langer Zeit geleistet ist. Unsere Zeit hochentwickelter Verkehrsmittel bietet reichlich andere Gelegenheit, fremde Völker kennen zu lernen. — Allein auch in dieser Beschränkung auf den gegenwärtigen Kulturstand würde ich die Behauptung von der allgemeinen Ausstellungsmüdigkeit noch nicht anerkennen.

Nicht ausstellungsmüde an sich sind unsere Industriellen, sondern nur müde gegenüber der gegenwärtigen Auffassung von Weltausstellungen, die aus allen erdenklichen Gebieten menschlicher Tätigkeit alles mögliche, was zur Augenweide dienen kann, sammelt, ohne dass irgendwie ein Interessentenkreis zu ersehen wäre, auf den der Industrielle als neu zu gewinnenden Abnehmerkreis rechnen könnte. Was die Industriellen ausstellungsmüde macht, ist jene Unbestimmtheit und Uferlosigkeit, die in den Weltausstellungen allmählich eingerissen ist.

Nicht Abschaffung, sondern schärfere Präzisierung.

Darum sollte man für die Zukunft nicht eine Abschaffung der Weltausstellungen in Aussicht nehmen, sondern man sollte einer jeden Weltausstellung ein möglichst bestimmtes Thema geben. Während die erste Weltausstellung von 1851 das klare Programm einer Industrieausstellung hatte und die späteren immer mehr von allen erdenklichen Betätigungen des menschlichen Geistes hineinzogen, sollte eine zukünftige Weltausstellung nicht etwa bloss das Londoner Programm zu dem ihrigen machen, sondern sogar noch hinter dasselbe zurückgehen. Nicht eine allgemeine Kultur-, nicht eine Industrieausstellung soll veranstaltet, sondern ein bestimmter Zweig des gewerblichen Lebens, der nach den jeweiligen Verhältnissen dazu geeignet ist, sollte herausgegriffen und zum Gegenstande eines internationalen Wettbewerbs gemacht werden. Auch in dieser Beziehung gibt die deutsche Städteausstellung von 1903 einen wertvollen Fingerweis. Alle bisherigen Ausstellungen grenzten ihren Kreis nach den Produzenten ab; die Dresdner Städteausstellung ist die einzige, die ihn nach den Konsumenten abgrenzte: alles, was die Stadtverwaltungen brauchten, durfte und sollte zur Ausstellung gelangen. Darum hört man auch unter dem Gesichtspunkte geschäftlicher Erfolge von den Dresdner Ausstellern verhältnismässig so viel mehr Günstiges als von anderen Ausstellungen; sie fanden eben den Konsumentenkreis, auf den sie es abgesehen hatten, gesammelt vor. Nun wird sich zwar nicht leicht ein zweites Thema finden lassen, das mit eben solcher Deutlichkeit den Konsumentenkreis als massgebenden Faktor schon in der Veranstaltung der Ausstellung hervortreten lässt (die Städte waren Konsumenten und zugleich Veranstalter). Aber es muss gelingen, einen Erwerbszweig herauszufinden, der bedeutend genug ist, um Gegenstand des internationalen Wettbewerbs zu werden, umfangreich genug, um allgemeines Interesse hervorzurufen, und doch konkret genug, um auch den Abnehmerkreis mit zweifelloser Deutlichkeit hervortreten zu lassen. Diesen Anforderungen genügt z. B. der von anderer Seite[1]) soeben gemachte Vorschlag einer internationalen Verkehrsausstellung. Eine Ausstellung, die sich zur Aufgabe machte, alles zur Anschauung zu bringen, was die Völker auf

Vergleich mit Lehren der Städteausstellung 1903.

[1]) Vgl. Kollmann in der „Nation", Jahrg. 1904, S. 457, sowie in der Frankfurter Zeitung vom 4. August 1904, IV. Morgenbl.

dem Gebiete der Güter-, Personen- und Nachrichtenbeförderung zu Wasser und zu Lande leisten, würde ein Objekt haben, dessen Bedeutung sicher gross genug wäre, um eine Weltausstellung zu rechtfertigen; sie würde auf das Interesse der Zeit, die im „Zeichen des Verkehrs“ steht, wie keine andere rechnen können; aber sie würde trotz der allgemeinen Bedeutung und trotz des Interesses im grossen Publikum für die Aussteller den Abnehmerkreis deutlich hervortreten lassen: die Waggonfabrikanten würden wissen, dass ihre Waggons von den Eisenbahn-, die Mikrophonfabrikanten, dass ihre Apparate von den Telephonverwaltungen geprüft werden usw. Der Staat, der am frühesten dieses Programm aufnimmt, wird in der zukünftigen Ausstellungs- und Gewerbepolitik vor den anderen einen nicht unerheblichen Vorteil haben; nicht nur dadurch, dass er das Verdienst, die bisherige Ausstellungspolitik aus ihrer Sackgasse herausgebracht zu haben, an seine Fahne heftet, sondern auch ganz direkt darin, dass seinen Produktionen, soweit sie den Vergleich ehrenvoll bestehen, die Erweiterung des Kundenkreises am meisten zugute kommen, und dass seinen Verkehrseinrichtungen, soweit sie reformbedürftig sind, die Reformen durch den Vergleich allein geradezu aufgezwungen würden. Die Umkehr zur Spezialisierung ist eine aus der St. Louiser Veranstaltung so zweifellos hervorgehende Lehre, dass ein Staat, der in ihrer Beherzigung die Führung ergreifen will, allen Anlass hat, dies unverzüglich zu tun.

Beschränkung der Allotria

Beinahe ebenso wichtig, wie die Frage der sachgemässen Begrenzung, wird für eine zukünftige Weltausstellung die Aufgabe sein, zu verhüten, dass durch die Unmasse der Veranstaltungen für Essen, Trinken und Vergnügungen aller Art die Ausstellung selbst geradezu gestört und beeinträchtigt würde. Auch hier bezeichnet St. Louis nur den Höhepunkt einer ohnedies schon vorhandenen Entwickelung. Dieses Unwesen scheint den Weltausstellungen als Furiengeschenk in die Wiege gelegt zu sein. Schon über die erste Weltausstellung heisst es in dem amtlichen Ausstellungsbericht:

> „Die Kommissare Ihrer Majestät haben erwogen, dass es dem Bedürfnis der Besucher entspricht, die Verabreichung und den Genuss von leichten und mässigen Erfrischungen in gewissen, dazu bestimmten Teilen des Gebäudes zu gestatten; dass es aber mit der Natur der Ausstellung unvereinbar sein würde, zu erlauben, dass das Gebäude den Charakter eines Gasthofs, einer Schenke oder eines Speisehauses annähme.“

Das Vorausahnen der Sünde hat ihr Umsichgreifen nicht gehindert. In den folgenden Ausstellungsberichten wechseln reumütiges Beichten mit hartnäckigem Verschweigen ab. Ab und zu wird auch einmal ein Anlauf genommen, in dieser Beziehung Besserung zu schaffen. Im grossen und ganzen aber hat von

Ausstellung zu Ausstellung das Ueberwiegen der Nebenveranstaltungen zugenommen. In dieser Beziehung zeigt die Entwickelung des Weltausstellungswesens einen regelrechten circulus vitiosus. In der Hoffnung, Besucher anzulocken, gestattete man immer mehr Belustigungen. Je mehr dadurch die schlechteste Gattung von Besuchern bevorzugt und sozusagen gezüchtet wurde, desto mehr wurde schliesslich auch die Ausstellung selbst auf den am wenigsten ernst zu nehmenden Besucher zugeschnitten. Von den Industrieerzeugnissen zu den Objekten, die ein Mittelding zwischen Belehrung und Unterhaltung bildeten, und von diesen wiederum zu den Belustigungen niedrigsten Schlages führten jetzt so sanfte Uebergänge hinüber, dass das ursprünglich fremde Allerlei wie heimatsberechtigt in der Ausstellung erschien. Jeder Versuch, zugunsten des Ausstellungszweckes Finanzmittel aufzubringen, wurde so immer mehr darauf gestossen, die Belustigungen für diesen Zweck auszunutzen; und je mehr sie ausgenutzt wurden, desto mehr trat der eigentliche Ausstellungszweck in den Hintergrund. Das Budget der ersten Ausstellung wies gegenüber einem Ausgabenetat von 155 743 Pfund eine veranschlagte Einnahme aus dem „Recht Erfrischungen zu verkaufen", von 550 Pfund auf, d. h. 0,37 % der Ausgaben sollten aus Pachten für Nebenveranstaltungen gedeckt werden. Es würde lohnen, die Entwickelung dieser Prozentziffer an der Hand des — allerdings nicht leicht zusammenzubringenden — Materials einmal bis zur Gegenwart herab zu verfolgen.

und wirkliche Fürsorge für Verpflegung

Aber nicht nur der Ausstellungs-, sondern auch der Ernährungszweck hat unter dieser Entwickelung gelitten, die doch ursprünglich der Verpflegung der Besucher dienen sollte. Je grössere Lasten die Ausstellungsverwaltung auf den Restaurationsbetrieb wälzt, desto kostspieliger, oder anders ausgedrückt, desto ungenügender wird die Verpflegung der Besucher. So schlagen die Veranstaltungen, die ersonnen worden sind, um dem Geschmack des Publikums entgegenzukommen und den Ausstellungsbesuch zu heben, dazu aus, ihn weit eher zu vermindern.

Sollen die Ausstellungen ihrem eigentlichen Zweck wiedergegeben werden, so müssen sie gegenüber der Frage der Nebenveranstaltungen einen festen Standpunkt einnehmen. Was Essen und Trinken betrifft, so bezeichnet im allgemeinen das oben angegebene Londoner Programm den richtigen Standpunkt. Da es aber schwerlich jemals wieder gelingen wird, eine Ausstellung so klein zu gestalten, wie die Londoner war, da man immer mit einem etwas grösseren Terrain und dementsprechend mit dem Verlangen, ganze Tage in der Ausstellung zuzubringen, wird rechnen müssen, da auch die Anforderungen an gute Ernährung sich wohl erhöht haben, so mag man von jenem Programm den ersten Teil, der genügende Vorrichtungen für Ernährungszwecke verlangt, ein wenig mehr als den zweiten betonen, der die Einschränkung fordert;

nur sollte man den zweiten nicht ganz ausser acht lassen. Auch in betreff der Belustigungen wird man nicht geradezu radikal zu verfahren brauchen. Eine Ausstellung ist keine Andacht, und man kann an sich nicht sagen, dass sie durch Vergnügungen gestört wird. Bei einem so ungeheuren Zusammenstrom von Menschen muss es erlaubt sein, auf verschiedene Geschmacksrichtungen Rücksicht zu nehmen. Die gebotene Linie muss hier aber sein, dass die Ausstellungsleitung das Mass der Belustigungen in der Hand behält und über gewisse mässige Grenzen nicht hinauswachsen lässt. Zu diesem Zweck genügt es nicht, wenn die Leitung sich in der Anzahl der Verpachtungen Beschränkungen auferlegt; denn die Folge davon könnte leicht sein, dass vor den Toren des Ausstellungsterrains sich neue Tingeltangelstädte erheben. Es müsste vielmehr ein weiterer um das Ausstellungsterrain herumgelegter Gürtel von der Leitung erworben und frei gehalten werden (wie dies bei der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow 1896 meiner Erinnerung nach geschehen ist oder wenigstens beabsichtigt war).

und Unterkunft.

Ein Punkt von nicht geringerer Bedeutung ist die Fürsorge für die Unterkunft der Fremden zu mässigen Preisen. Wer zu einer Ausstellung die ganze Welt zu Gaste lädt, übernimmt eine gewisse Verantwortlichkeit dafür, dass die Eingeladenen auch Unterkunft finden und dass ihnen nicht das Fell über die Ohren gezogen wird. Es reicht auch keineswegs aus, wenn die Leitung, nachdem die ersten Klagerufe wegen Ueberfüllung der Hotels ihren Dienst getan, und der Ausstellung ein Renommee verschafft haben, dann für Abhilfe sorgt. Die Fürsorge muss v o r h e r stattfinden. Bindende Verträge mit einer grösseren Anzahl Hotels verschiedener Preisklassen müssen die Besitzer bei entsprechenden Konventionalstrafen verpflichten, Zimmer und Mahlzeiten zu bestimmten Preisen abzugeben; eine leicht zu erreichende Auskunfts- und Beschwerdestelle muss den Fremden Rat und Schutz gewähren.

Ausstellungszweck, Orientierung, Verkehrsmittel.

Wenn diese Forderungen erfüllt sind, dann werden die Vorbedingungen vorhanden sein, um eine Ausstellung so zu gestalten, dass sie für die Besucher zu bewältigen ist. Die Beschränkungen in räumlicher und sachlicher Beziehung werden eine Bewältigung des Stoffes ermöglichen, eine Beschränkung in den Nebenveranstaltungen und Belustigungen wird die bisherige Ablenkung beseitigen und eine nutzbringende Verwendung der Zeit ermöglichen, während andererseits eine Fürsorge für Unterkunft und Verpflegung zu mässigen Preisen einer grossen Anzahl Besucher, die gegenwärtig darauf angewiesen sind, in allzu kurzer Zeit die Weltausstellung zu „absolvieren“, einen zweckentsprechenden längeren Aufenthalt ermöglichen wird. Dann wird die Ausstellungsleitung zu prüfen haben, was fernerhin zu geschehen hat, um die Ausstellungsobjekte dem Publikum näher

zu bringen, und es in der Bewältigung des Materials zu unterstützen. Was die Erleichterung des Verkehrs innerhalb der Ausstellung selbst betrifft, so gebe ich mich der Hoffnung hin, dass es der Ausstellungstechnik gelingen wird, eine Musterausstellung auf so kleinem Terrain zustande zu bringen, dass es besonderer Verkehrsmittel innerhalb desselben nicht bedarf. Sollte das aber nicht der Fall sein, so müsste alles, was sich auf den Verkehr innerhalb der Ausstellung bezieht, vom Strassenpflaster bis zur elektrischen Bahn erstklassig sein, jedenfalls werden in einem zukünftigen Ausstellungsterrain die Verkehrswege zum Terrain hin eine bedeutende Rolle spielen. Dem Druck der Kataloge und der Veranstaltung amtlicher oder offizieller Führer muss die grösste Sorgfalt zugewendet werden, insbesondere auch darin, dass sie am Tage der Eröffnung zur Verfügung stehen. Sie müssen Meisterwerke der Popularität sein. Denn der Wert einer Ausstellung besteht nicht bloss in dem, was ausgestellt, sondern in dem, was dem Besucher nahe gebracht wird. Fast alle bisherigen Ausstellungen haben darunter gelitten, dass dem ausgestellten Objekt nicht anzusehen war, weswegen es sich an Ort und Stelle befand. Hierin müsste in erster Linie Wandel geschaffen werden; von jedem Ausstellungsobjekt müsste in irgend einer Art zu erfahren sein, weswegen der Aussteller es für ausstellungsfähig hält, und worin er die charakteristischen Vorzüge vor ähnlichen Erzeugnissen erblickt.

Leitsätze.

Um über das, was meines Erachtens zunächst anzustreben ist, keine Unklarheit zu lassen, fasse ich die im vorhergehenden enthaltenen Vorschläge im Gegensatz zur bisherigen Entwickelung der Ausstellungen in folgende Leitsätze zusammen:

1. Bisher wurde eine Weltausstellung damit gerühmt, dass sie gross sei; in Zukunft soll sie ihren Ruhm darin setzen, auf möglichst kleinem Raume das Sehenswerte unterzubringen.

2. Bisher wurde an Weltausstellungen ihre Mannigfaltigkeit gerühmt; in Zukunft soll ein möglichst hoher Grad von Bestimmtheit ihr Ruhm sein (Spezial-Weltausstellung).

3. Bisher pries man die Ueberfülle von Nebenveranstaltungen zu Belustigungen und ähnlichen Zwecken; in Zukunft soll man die weise Beschränkung in dieser Beziehung preisen.

4. Bisher galt es als die grösste Empfehlung einer Weltausstellung, dass die Hotels überfüllt seien; in Zukunft soll es als ihre Empfehlung gelten, dass die Unterkunft in den Hotels möglichst leicht und billig zu haben sei.

5. Nachdem diese Vorbedingungen erfüllt sind, ist Platz geschaffen für alle die Massregeln, die dazu bestimmt sind, Sinn und Bedeutung der Ausstellung im einzelnen dem Besucher nahezubringen (Führer, Kataloge usw.).

Nächstes Ziel.

Wenn dieses Programm für die nächste Entwickelung des Weltausstellungswesens im grossen und ganzen gebilligt wird, so dürfte es freilich notwendig sein, für den ersten Augenblick zunächst ein näher liegendes Ziel ins Auge zu fassen. Aehnliche Kritiken, wie sie diesmal nach St. Louis ergehen, sind nach fast jeder der letzten Weltausstellungen ergangen; aber bevor noch Verbesserungsvorschläge geprüft werden konnten, war schon die nächste Weltausstellung beschlossene Sache. Der Handels- und Gewerbestand hat ein weitgehendes Interesse daran, dass das Weltausstellungswesen nicht in seiner bisherigen Art weitergehe, und dass nicht Reformen verhindert werden, indem man der einen Weltausstellung die andere auf dem Fusse folgen lässt. Darum muss es für jede Reformbewegung zunächst das Ziel sein: die nächste Weltausstellung zu v e r h i n d e r n. Ist die Weltausstellung erst einmal von einer bestimmten Regierung vorgeschlagen, so wird diese Verhinderung leicht als eine Feindseligkeit ausgelegt. Diese Versuche müssen daher beginnen, bevor ein solcher Vorschlag vorliegt, ja bevor auch nur eine Anregung eine feste Form gefunden hat. Gegenwärtig gibt es kein Land, das geeigneter wäre, diese Verhinderungspolitik in die Hand zu nehmen, als Deutschland. Auf den beiden letzten Weltausstellungen in Paris und St. Louis waren die Erfolge so gross und so einmütig anerkannt, dass ohne jede Anmassung im Punkte Ausstellungserfolge Deutschland heute als das erste Land der Welt bezeichnet werden darf. Zwar ist kein Land für sich allein bedeutend genug, um durch sein Fernbleiben eine Ausstellung unmöglich zu machen. So gross ist aber heute der Einfluss Deutschlands, dass, wenn es mit prinzipiellem Fernbleiben auch nur ein einziges Land auf seiner Seite hat, die Weltausstellung dadurch sozusagen unmöglich gemacht oder wenigstens ihres allgemeinen Charakters entkleidet wird. Es ist nicht wünschenswert, dass die Kritiken, die diesmal der Weltausstellung in St. Louis folgen, ebenso ergebnislos bleiben, wie die nach früheren Ausstellungen. Meines Erachtens sollte die Reichsregierung direkt ersucht werden, von einer Beteiligung Deutschlands an einer zukünftigen Weltausstellung zunächst abzusehen und sie jedenfalls nicht früher zusagen, als bis die Handelsvertretungen des deutschen Reiches ausgiebig gehört sind. Formulierte Anträge an das Kollegium zu richten, behalte ich mir vor.

2. Kaufmannsbildung und Hochschulbildung in Amerika.

Begründungsarbeiten für die Handelshochschule Berlin

Die von den Aeltesten beschlossene und in der Ausführung befindliche Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, sowie die Umgestaltung des dem Kollegium unterstehenden kaufmännischen Bildungswesens

überhaupt, lassen es wünschenswert erscheinen, ausländische Erfahrungen zu sammeln und nach Kräften auszunutzen. Indes sind wir gerade über die kaufmännische Bildung in Nord-Amerika in der letzten Zeit durch eine Reihe von Schriften,[1]) die ein im ganzen zutreffendes Bild gewähren, gut unterrichtet worden. Es war an sich wenig wahrscheinlich, dass in einem, in letzter Zeit so oft behandelten Gegenstande ein kurzer Aufenthalt dazu führen könnte, wesentliche Berichtigungen des bisherigen Bildes zu bieten; um so weniger, da bei den weitausgedehnten Ferien der amerikanischen Unterrichtsanstalten die Jahreszeit solchen Studien nicht günstig war. Hingegen schien es eine dankbare und bisher noch wenig beachtete Aufgabe, zu ermitteln, welche Stellung im nationalen Bildungswesen überhaupt die kaufmännische Bildung einnimmt, welche Anschauungen über Wert oder Unwert theoretischer Bildung in den massgebenden Kreisen Amerikas herrschen.

und Interesse an der amerikanischen Kaufmannsbildung.

In Deutschland bezeichnet der Beschluss, in der Reichshauptstadt selbst eine Handelshochschule zu errichten, zwar einen wichtigen Wendepunkt in der Handelshochschul-Bewegung; aber man würde zuweit gehen, wenn man behaupten wollte, dass die Debatte über Wert oder Unwert der Hochschulbildung für den praktischen Kaufmann damit in Deutschland überhaupt als geschlossen anzusehen sei. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Handelshochschule für Berlin hat sich deswegen so schnell und entschieden Bahn gebrochen, weil nach dem Vorgehen anderer Orte für Berlin kein Zweifel mehr bestehen konnte. Wenn es Handelshochschulen in Deutschland gibt, so kann Berlin darin nicht zurückstehen. Ueber die Frage aber, ob dem Kaufmann Hochschulbildung gut tut, behält sich jeder Kaufmann seine private Ansicht vor. Insbesondere wird der Einwand gemacht, dass Hochschulbildung den praktischen Sinn lähme. dass ein junger Kaufmann, der die Hochschule besucht

[1]) Der deutsche Verband für kaufmännisches Unterrichtswesen hat sich in seinen „Veröffentlichungen" und seiner „Zeitschrift" wiederholt ausgesprochen. Neuerdings hat M. Wolfrum „das kaufmännische Unterrichtswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" behandelt (Aussig 1903, im Selbstverlage, 52 S.) und dem Heftchen ein Verzeichnis von 376 Handelslehranstalten beigegeben. In den „Monographs on Education in the United States", die aus Anlass der Weltausstellung unter Leitung von N. M. Butler, dem Präsidenten der Columbia University, herausgegeben wurden, behandelt in Heft 13 Prof. E. J. James von Chicago (jetzt Präsident der University of Illinois in Champaign) die „Commercial Education" (51 S.). Endlich erschien während meiner Reise von dem Direktor der unten erwähnten, mit einer Handelsschule verbundenen Central High School in Philadelphia, Dr. Ch. A. Herrick, eine auf eigenem Studium beruhende internationale Uebersicht, die Amerika einen besonderen Raum einräumt: „Meaning and Practice of commercial education" (New York and London, Macmillan 1904. XVI. u. 378 S.). In der letztgenannten Schrift findet man gleichzeitig eine reiche Bibliographie der einschlägigen Literatur.

habe, sich für zu gut halten würde, gewöhnliche Kontorarbeiten zu tun, dass ein Stand „lateinischer Kaufleute" entstehen würde, der mit Verachtung auf die Dütendreher herabblicken würde. Da den Amerikanern von keiner Seite der praktische Sinn abgestritten wird, so musste es von Interesse sein, einiges darüber, wie die Amerikaner über diese Frage denken, zusammenzustellen.

Ansichten der amerikanischen Geschäftswelt.

Meine ursprüngliche Absicht war, Meinungsäusserungen hervorragender Geschäftsmänner über den Wert kaufmännischer Hochschulbildung zu sammeln. Indes erübrigte sich dies, da gerade um die Zeit meiner Ankunft eine solche Sammlung aus der Feder des Präsidenten der Western Reserve University in Cleveland, Dr. Thwing, erschien,[1] und mir Gelegenheit geboten war, sie durch eine längere Unterredung mit dem Verfasser noch zu vervollständigen. Ich beschränkte mich daher darauf, durch gelegentliche Befragungen das vorhandene Material zu ergänzen.

Dass in Amerika die Bewegung für kaufmännische Hochschulbildung mächtig im Vordringen ist, ist ganz unverkennbar. Immerhin sind im Lande der selfmade men die Gegner noch nicht geradezu ausgestorben. Sowohl in den gedruckten wie in den mündlichen Aeusserungen kehrt der Einwand wieder: wenn zwei junge Leute gleichzeitig im Alter von 17—18 Jahren die höhere Schule verlassen, und der eine sofort in ein Geschäft eintritt, während der andere auf 3—4 Jahre die Hochschule bezieht, so werde im Alter von 21—22 Jahren der erste dem zweiten entschieden überlegen sein; ja es werde dem college man äusserst schwer fallen, dann noch mit geschäftlicher Tätigkeit zu beginnen. Dieser Einwand ist für uns kaum verständlich. Auch der enthusiastischste Schwärmer für akademische Ausbildung von Kaufleuten denkt in Deutschland nicht daran, aus der Hochschulbildung ein Surrogat der Kaufmannslehre zu machen. Speziell in den Begründungsarbeiten für die Handelshochschule Berlin galt es in jedem Stadium der Vorbereitung als feststehend, dass die Hochschule in der Regel nur für solche Kaufleute da sein soll, die die kaufmännische Lehrzeit bereits absolviert haben (wenngleich man nicht gerade so weit gehen will, andere unbedingt auszuschliessen). Sich in dieser Beziehung in der Unterhaltung mit Amerikanern auch nur verständlich zu machen, stiess auf die grössten Schwierigkeiten, da der Angeredete in der Regel nicht wusste, was mit Kaufmannslehre gemeint sei. Ein commercial apprenticeship, wie ich unsern deutschen Ausdruck Kaufmannslehre zu übersetzen suchte, ist in Amerika unbekannt. Von dem Augenblicke an, wo der junge Mann die Schule verlässt und in ein Geschäft eintritt, ist er Clerk, wie auch seine Vorgesetzten bis hinauf zum Vertreter des Chefs Clerks sind. Der Amerikaner,

Kaufmannslehre in Deutschland unverrückbare Grundlage,

in Amerika unbekannt.

[1] „College Training and the Business man". New York 1904, Appleton. 143 S.

dem man über die deutsche Kaufmannslehre berichtet, ist zumeist geneigt, sein heimisches Verhältnis damit zu verteidigen, dass man in Amerika die geleistete Arbeit bezahlen wolle, und dass dadurch ein Vertragsverhältnis auch gegenüber dem jüngsten Mitarbeiter des Chefs entstehe; dass gerade das Fehlen einer Kaufmannslehre das Aufsteigen intelligenter Elemente unter den Arbeitern ermögliche, und dass hierin ein wesentlicher Charakterzug des amerikanischen Lebens bestehe. Wie es mir gegenüber einmal ausgedrückt wurde: es sei heutzutage nicht mehr richtig, dass in Deutschland die politische Freiheit fehle, aber es fehle die soziale Freiheit und Gleichheit; und ein Ausdruck dessen sei es, dass sich die Kaufmannschaft als eine Klasse fühle, in die niemand hinein gelange, der nicht die vorgeschriebene Lehrzeit absolviert habe. Aber selbst in diesen Verteidigern der amerikanischen Zustände lag unverkennbar etwas von hoher Bewunderung vor einer Nation, die sich eine pädagogisch bedeutsame Einrichtung wie die Kaufmannslehre schaffen und erhalten konnte, und deren junge Generation verständig genug ist, für ein paar Jahre ihres Lebens sich den damit verbundenen Zwang aufzuerlegen.

Hingegen ist es mir nicht gelungen, zu einer klaren Anschauung darüber durchzudringen, wie denn nun der junge Mann in Amerika die Kaufmannschaft erlerne. Auf meine Frage, wie der junge Mann, der in das Geschäft eingetreten ist, sich die praktischen Kenntnisse verschaffe, die für sein Vorwärtskommen erforderlich sind, wenn niemand da ist, der sich seine Anleitung zur Aufgabe zu machen hat, war die ständige Antwort: der junge Mann müsse „pick it up". Dieses „pick it up" ist in der Tat das grosse Geheimnis des amerikanischen Lebens, hinter das zu kommen für einen Aufenthalt von nur drei Monaten wohl ein zu hohes Ziel darstellt. Ich will aber nicht unterlassen, hinzuzufügen, dass ein Mann, der zwar nicht selbst Kaufmann ist, aber bei seiner ganzen Lebensstellung viel Gelegenheit hat, Erfahrungen aus dem Kaufmannsleben zu sammeln, mir erwiderte: „Sie verstehen nicht, wie die jungen Leute ohne direkte Anleitung Kaufmannschaft lernen können? Die Sache ist sehr einfach: sie lernen sie in der Tat nicht. Es ist ein Jammer, es mit anzusehen, wie tausende in diesen Beruf einströmen und darin untergehen, und wie es oft vom blossen Zufall abhängt, ob ein junger Mann in den ersten Jahren sich die Kenntnisse erwirbt, die er für sein Fortkommen braucht oder nicht."

Nahezu allgemein scheint in Amerika die Bewunderung vor der besseren Ausbildung des deutschen Kaufmannsstandes zu sein; aber über die hauptsächlichsten Bildungsmittel täuscht man sich. Bei sonst wohlunterrichteten Leuten bin ich ganz wunderlich übertriebenen Vorstellungen von dem ausgezeichneten kaufmännischen Bildungswesen, von den wohlgeordneten, über ganz

Deutschland verbreiteten kaufmännischen Bildungsanstalten begegnet. Da der Amerikaner mangels einer Kaufmannslehre sich die Unterweisung gar nicht anders als theoretisch denken kann, so ist für ihn die Tatsache, dass es in Deutschland viele gut ausgebildete junge Kaufleute gibt, nahezu identisch mit der Tatsache eines guten kaufmännischen Unterrichtswesens.

Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis im kaufmännischen Bildungswesen ist in den beiden Ländern Amerika und Deutschland, kurz ausgedrückt, umgekehrt, als man es sich gewöhnlich vorstellt. Deutschland, das Land der Denker und der Träumer, betreibt die Kaufmannslehre in erster Linie praktisch; Amerika, das Land der Praktiker par excellence, muss in Ermangelung einer praktischen Kaufmannslehre überall zu rein theoretischen Bildungsmitteln greifen und überstürzt sich in der Erfindung und Gründung immer neuer kaufmännischer Lehranstalten. In der überwiegenden Mehrheit der amerikanischen Geschäftswelt dürfte man der theoretischen Ausbildung des Kaufmannsstandes schon heute nicht eine geringere, sondern eine ungleich höhere Rolle zuweisen, als selbst die entschiedensten Träger der deutschen Handelshochschul-Bewegung tun.

Unter den Antworten, die mir auf meine Frage zuteil wurden, ob nicht von der akademischen Ausbildung der Kaufleute nachteilige Wirkungen auf ihre Neigung zu praktischer Tätigkeit zu befürchten seien, ist vielleicht keine so charakteristisch wie die, die ich von dem Präsidenten der Handelskammer in Wilmington N.C., Mr. J. A. Taylor, erhielt. Die Stadt zeigt etwa die Verhältnisse einer kleinen deutschen Mittelstadt, mit gut entwickelten Spezial-Industrien (Baumwollpresse, Terpentin usw.). Der Vertreter der Handelskammer machte den Vorbehalt, dass er nur aus einem verhältnismässig begrenzten Erfahrungskreis heraus urteile, fuhr aber dann fort: „Ich glaube, auch wer über grössere Erfahrungen verfügt, wird sich über diese Frage im Munde eines Deutschen wundern. Ich habe, ich weiss im Augenblick nicht wo, gelesen, der Unterschied zwischen England und Deutschland sei, dass in England der Sohn Gott danke, dass er ihm einen Vater gegeben, in Deutschland aber danke der Vater Gott, dass er ihm einen Sohn gegeben. Ueberall hören wir, dass auf der erzieherischen Tätigkeit Deutschlands, auf der Fürsorge für Bildungsanstalten aller Art die Ueberlegenheit auch des deutschen Kaufmannsstandes beruhe. Und da befürchten Sie plötzlich, dass Sie von diesem Segen, der Sie reich macht, zuviel besitzen könnten? Wie kommen Sie auf solche Gedanken? Wir würden uns glücklich schätzen, wenn wir für unsere jungen Kaufleute nur recht viele, recht hohe und immer höhere Bildungsanstalten errichten könnten."

Nun ist allerdings die Behauptung, dass Amerika die Kaufmannslehre nicht kenne, trotz der Sicherheit, mit der sie mir überall entgegen gehalten wurde, doch nur cum grano salis zu

verstehen. Wenn der Sohn beim Verlassen der Schule in das Geschäft des Vaters eintritt, so wird dieser natürlich in Amerika ebenso wie in jedem anderen Lande sich die Unterweisung des Sohnes angelegen sein lassen. Es ist auch wohl kaum daran zu zweifeln, dass in einem Lande, in dem die Kaufmannslehre als Institution nicht besteht, befreundete Väter ihre Söhne austauschen werden in der Hoffnung, dass auf diese Art der junge Clerk besser in das Geschäft eingeführt wird, als wenn er in eine ganz fremde Firma einträte. Positiv ist mir versichert worden, dass manche Väter die Kaufmannslehre des Auslandes, insbesondere Deutschlands, für ihre Söhne benutzen. Derartige Vorbehalte aber, die man zu der Behauptung von dem Fehlen der Kaufmannslehre machen muss, lassen vielleicht den Unterschied noch charakteristischer hervortreten. In allen solchen Fällen wird die methodische Anleitung in der Praxis nur den Söhnen von Familien einer gewissen Wohlhabenheit zuteil; die deutsche Kaufmannslehre aber kommt allen oder doch wenigstens einem ungleich weiteren Kreise zugute. Da beim Fehlen einer geordneten Kaufmannslehre sich jene Ausnahmen zugunsten der Bestsituierten von selbst einstellen müssen, so kann man wohl sagen, dass die Kaufmannslehre neben der von manchen Amerikanern betonten Seite sozialer Abschliessung auch eine sozial befreiende Seite hat (wenngleich sie in ihrer gegenwärtigen Verfassung mit jeder Lehrlingszeit das gemein hat, dass es an organischen Einrichtungen für die Benutzung durch gänzlich Unbemittelte noch zu sehr fehlt). — Ein gewisser Keim zu einer zukünftigen allgemeinen Kaufmannslehre in Amerika kann vielleicht eher in manchen Einrichtungen von Grossbetrieben liegen, die sich die Fortbildung aller ihrer Angestellten, auch der Arbeiter, zur Aufgabe machen. Eine Fabrik-Fortbildung, wie sie in St. Louis die National Cash Register Company aus ihren Betrieben in Dayton (Ohio) ausgestellt hat, muss früher oder später zu der Einsicht führen, dass das beste Bildungsmittel der Betrieb selbst ist. Auch gibt es Grossbetriebe, die es sich angelegen sein lassen, den jungen Leuten Anleitungen zu geben und Anleiter zu bestellen (z. B. das bekannte grosse Warenhaus Marshall Field & Co. in Chicago), wenngleich dies, so viel ich hören konnte, nirgends zu einer formellen Ausgestaltung des Verhältnisses geführt hat.[1])

Akademisch gebildete Kaufleute in Amerika.

Die akademische Bildung des Kaufmanns spielt übrigens in Amerika nicht bloss als Programmforderung eine Rolle, sie ist in

[1]) Darin aber liegt das Wesentliche. Selbstverständlich wird man auf der anderen Seite von der Behauptung, dass in Deutschland die Kaufmannslehre allgemein sei, auch viel abstreichen können. Denn wie zahlreich sind die Fälle, in denen die Kaufmannslehre nichts weiter ist als die äussere Form, in die sich die Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft kleidet. Immerhin bleibt aber doch der Unterschied bestehen, dass in dem einen Lande die Kaufmannslehre als regelrechte Institution vorhanden ist, in dem anderen nicht.

weitem Umfange bereits verwirklicht: der akademisch gebildete Kaufmann ist in Amerika eine geradezu alltägliche Erscheinung. In Deutschland wird der weite Umfang, den die kaufmännische Hochschulbildung in Amerika erreicht hat, deswegen unterschätzt, weil man hier in der Regel sein Augenmerk nur auf die Hochschulen richtet, die der Kaufmannsbildung eigene Abteilungen widmet. Solche University Commercial Branches sind in erster Linie:

Commercial Branches auf Universitäten.

Wharton School of Finance and Commerce, University of Pennsylvania, in Philadelphia — School of Commerce, Accounts and Finance, New York University, in New York — Amos Tuck School Dartmouth College in Hanover (New Hampshire), — College of Commerce and Administration, University of Chicago, in Chicago, — Course in Commerce, University of Wisconsin, in Madison, — College of Commerce, University of California, in Berkeley (San Francisco).

Ueber Commercial Branches an der University of Illinois in Urbana (Champaign), an der University of Michigan (Ann Arbor), an der University of Minnesota in Minneapolis und an der Leland Stanford Junior University in Palo Alto (California) habe ich nichts näheres feststellen können. Insoweit zur kaufmännischen Hochschulbildung auch die Vorbereitung für den Konsulardienst gehört und dieser einen Bestandteil der Diplomatie bildet, ist die (auf der ganzen Welt meines Wissens einzige) Diplomatenschule zu erwähnen, die an der George Washington (früher Columbian) University in Washington mit der juristischen Fakultät verbunden ist (Department of Jurisprudence and Diplomacy).

Alle diese Einrichtungen sind verhältnismässig jungen Datums. Selbst die älteste, die an der Pennsylvania-Universität den Commercial Branch darstellende Wharton School, geht erst auf eine Stiftung des Jahres 1881 zurück, und die anderen sind bedeutend jünger. Dass aber der angehende Kaufmann zusammen mit dem angehenden Juristen, Mediziner usw. seine akademische Bildung auf der Universität suchte, ist lange vor der Errichtung jener Sonderanstalten in Amerika mehr als blosse Seltenheit gewesen. In allen Zweigen des Grosskaufmannsstandes findet man Personen, die die Universität besucht und mit einem akademischen Grade (A. B. = Bachelor of Arts) verlassen haben.

Unberechtigte Vorurteile gegen amerikanische Universitäten.

Der richtigen Würdigung dieser Tatsache steht in Deutschland das anscheinend unausrottbare Vorurteil entgegen, dass die amerikanische Universität nicht viel mehr, als ein deutsches Gymnasium sei, und der Bachelor of Arts etwa dem Abiturienten entspreche. Diese letztere Ansicht ist nichts als eine Verwechselung mit dem französischen Bachelier. Was aber die Minderwertigkeit der amerikanischen Universitäten betrifft, so liegt diesem Urteil nicht nur eine falsche Bewertung, sondern geradezu eine falsche Fragestellung zugrunde. Wieviel die amerikanischen Universitäten wert sind, lässt sich in Bausch und Bogen überhaupt nicht sagen. Sie sind nicht, wie etwa die deutschen, durch behördliche Reglementierung in eine bestimmte Form gebracht, innerhalb deren die, wenn auch weitgehende, Bewegungsfreiheit der Lehrer

sich zu halten hat, sondern jede von ihnen ist ein Wesen für sich; jede bringt die individuellen Ansichten ihrer Stifter und Verwalter zum Ausdruck. Die staatlichen Privilegien, die einen gewissen Einfluss auch hier üben, stammen aus verschiedenen Zeiten und gehen auch heute in den einzelnen Staaten der Union von ganz verschiedenen Ansichten aus. Heute gibt es in Amerika einen ziemlich deutlich abgegrenzten Kreis von Universitäten, die einen voll begründeten Anspruch darauf haben, ernst genommen zu werden, und denen dieser Anspruch in der europäischen Gelehrtenwelt auch keineswegs versagt wird. Dazu gehören vor allem die drei alten berühmten, aus der Kolonialzeit stammenden Bildungsstätten von Yale (New Haven), Harvard (Cambridge bei Boston), Columbia (New York), ferner aber die eigens zu dem Zweck der Unabhängigmachung von Europa mit anerkanntem Erfolge begründete Johns Hopkins University in Baltimore, die von ihrem Stifter Rockefeller für den Konkurrenzkampf fast überreich ausgestattete Universität Chicago, auch staatliche Anstalten wie Madison (Wisconsin), die California-Universität in Berkeley (San Francisco), die Michigan in Ann Arbor u. a. m.[1]) Wenn neben diesen Universitäten eine grosse Anzahl minderwertiger Institute sich desselben Namens bedienen, ja wenn im Süden sich manche Anstalten College nennen,[2]) die tief unter einem deutschen Gymnasium stehen,

[1]) Vor etwa 5—6 Jahren sind die angesehensten amerikanischen Universitäten zu einer „Association of American Universities" zusammengetreten, die in der Aufnahme neuer Anstalten als Mitglieder äusserst wählerisch ist. Wenngleich in ihrem Mitgliederverzeichnis das eine oder andere Institut ist, dessen Namen ich — trotz reichlich gebotener Gelegenheit — mich nicht erinnern kann, gehört zu haben, wenn von Universitäten ersten Ranges die Rede war, so gibt die Liste im grossen und ganzen doch ein richtiges Bild der Universitäten, für die die amerikanische Gelehrtenwelt Vollwertigkeit in Anspruch nimmt. Es sind die folgenden 15:

Univ. of California, Berkeley.
Catholic. Univ. of Amer., Washington.
Clark Univ., Worcester, Mass.
Cornell Univ., Ithaca, N. Y.
Johns Hopkins Univ., Baltimore.
Univ. of Michigan, Ann Arbor.
Princeton Univ., Princeton, N. J.
Univ. of Wisconsin, Madison.
Univ. of Chicago, Chicago.
Columbia Univ., New York.
Harvard Univ., Cambridge (Boston), Mass.
Leland Stanford Junior Univ., Palo Alto, Calif.
Univ. of Pennsylv., Philadelphia.
Univ. of Virginia, Charlottesville.
Yale Univ., New Haven, Conn.

Gleichzeitig dürfte die vorstehende Liste dem deutschen Leser die geographische Orientierung erleichtern, die durch die übliche Bezeichnung ohne Ortsnamen, wie „Harvard", „Yale" usw. sehr erschwert wird.

[2]) Neben dem niedrigen Stande mancher Colleges ist auch noch zu bedenken, dass das Wort College im Amerikanischen überhaupt nicht immer technisch gebraucht wird. So nehmen die Hunderte oder Tausende von „Business Colleges" für sich nicht etwa in Anspruch, Colleges zu sein, sondern es ist dies lediglich eine nun einmal üblich gewordene Bezeichnung für Privat-Handelsschulen oder Handels-Pressen (ähnlich

so kann das nicht dazu dienen, den Wert jener Anstalten herabzudrücken. Gesetztenfalls, es würde neben den 21 Universitäten des Deutschen Reiches eine grosse Zahl anderer Bildungsanstalten geben, die nicht daran gehindert werden könnten, sich ebenfalls Universität zu nennen, so würde der Wert jener 21 Universitäten dadurch nicht herabgesetzt; ein solches Verhältnis würde nur dem, der eine Untersuchung über deutsches Bildungswesen führt, die Verpflichtung auferlegen, jenen eigenartigen Kreis von wirklichen Universitäten gesondert zu studieren. Und diese Verpflichtung besteht nun in der Tat für jeden, der sich mit dem höheren Bildungswesen Amerikas beschäftigt. Wenn oben gesagt ist, dass der akademisch gebildete Kaufmann in Amerika eine alltägliche Erscheinung sei, so ist damit der Kaufmann gemeint, der seinen A. B. aus Yale, Harvard, Columbia, Cornell oder einer ähnlich hochstehenden Bildungsanstalt hat.

Wenn die Irrtümer, die aus der Vermischung der verschiedenen in Amerika sich Universität nennenden Anstalten hervorgingen, bisher entschuldbar waren, so werden sie es in Zukunft weniger sein, seitdem in Münsterbergs Buch „Die Amerikaner"

---

wie bei uns eine Anstalt, die sich als „Schulzes Handelsakademie" ankündigt, nicht etwa beansprucht, eine Akademie zu sein). In neuerer Zeit haben übrigens verständige Pädagogen angefangen, statt des hochtrabenden Namens mit Stolz den sachgemässeren einer „Business School" zu führen, so dass gegenwärtig unter Personen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, schon die blosse Tatsache der bescheideneren Bezeichnung als eine gewisse Empfehlung gilt. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf einen Fehler aufmerksam machen, der sehr oft in der Bewertung amerikanischer Unterrichtsanstalten begangen wird: man betont, was manche hohe Anstalten zu wenig leisten, übersieht aber, wie die grössere Mannigfaltigkeit sich oft auch darin zeigt, dass die unteren Anstalten über das durchschnittliche Lehrziel vielfach hinausgehen. Dass es höhere Schulen (High Schools) gibt, die geradezu in das College hineinragen, beweist z. B. die Central High School in Philadelphia, die, im Jahre 1839 begründet, gegenwärtig unter der Leitung von Professor Herrick steht (dem Verfasser des im Eingang dieses Abschnittes genannten Werkes). Die Schule hat ein Commercial Department (High School of Commerce), dem etwa 450 von den im ganzen 1650 Schülern angehören. Hier wird z. B. geordnete Anleitung zur Lektüre der Handelspresse erteilt, hauptsächlich an der in London erscheinenden Wochenschrift Commercial Intelligence, aber auch an den vom amerikanischen Handelsministerium herausgegebenen monatlichen Konsularberichten. Die Schüler legen unter Leitung ihrer Lehrer methodisch geordnete Zeitungsausschnitt-Archive an. Diese geben dann der obersten Klasse die Grundlage zu wissenschaftlichen Anfängerarbeiten, die mit grossem pädagogischen Geschick ausgewählt sind. Die Schüler befinden sich meistens im Alter zwischen 15 und 19 Jahren. Beim Verlassen der Anstalt können sie in der Tat das unterste Jahr des College überspringen. Der Leiter der Anstalt rät dazu, in ein gewöhnliches College zu gehen (was auch etwa 10—12 % der jungen Leute tun), nicht in die speziell für Handelszwecke eingerichtete Wharton School, weil er es für das spätere Fortkommen für richtiger hält, das Hauptgewicht auf allgemeine Bildung zu legen. Die meisten scheinen gleichwohl ihre Collegebildung auf der Wharton School zu suchen, manche auch in einer Ingenieurschule oder ohne Vermittelung des College direkt in einer Rechtsschule.

eine geradezu klassische Darstellung der amerikanischen Universitäten gegeben ist.[1])

Allgemeinbildung und Fachbildung in Amerika und in Deutschland.

Auch für die Frage, welche Stellung der akademischen Kaufmannsbildung in Amerika zukommt, ist eine allgemeine Orientierung über das Verhältnis des amerikanischen Universitätswesens zu dem deutschen unerlässlich. Diese Orientierung wird am besten historisch gewonnen, da den beiden Organisationen schliesslich eine gemeinsame historische Wurzel in der älteren europäischen Universitätsverfassung zugrunde liegt. Diese ältere europäische Universitätsverfassung kennt in den westeuropäischen Ländern nur drei Fakultäten: die theologische, juristische und medizinische. Die Vorbereitung für diese Fakultätsstudien lag in einem herkömmlichen Kreis von 7 Unterrichtsgegenständen, die als die 7 freien Künste zusammengefasst und von den „Artisten" gelehrt wurden. Wer den Kursus der 7 freien Künste absolviert hatte, erhielt den akademischen Grad eines Baccalaureus, er war nunmehr zu Studien in einer der drei Fakultäten berechtigt; gleichzeitig konnte er Lehrgehilfe bei den Artisten sein. In Deutschland strebten die Artisten dahin, eine selbständige gleichberechtigte Fakultät zu werden, und sie erreichten dadurch, dass sie neben die drei älteren Fakultäten als „philosophische Fakultät" traten. Diese neue Fakultät erhielt als eine ihrer Hauptaufgaben, Lehrer auszubilden, ebenso wie die drei älteren Fakultäten Pfarrer, Richter und Aerzte ausbildeten. Wenngleich die philosophische Fakultät niemals diese scharfe Zuspitzung auf einen bestimmten Verwaltungszweck erhalten hat, wenngleich für sie heute schwerlich eine andere Begriffsbestimmung möglich ist, als dass in ihr alle die Universitätsfächer Platz finden, die keiner der drei anderen Fakultäten zugeteilt sind, so ist an dieser Entwickelung doch so viel klar, dass die heutigen deutschen Universitäten ein blosses System von Fachschulen geworden sind, die jede, bloss der Allgemeinbildung dienende Veranstaltung (wie das Corpus der alten freien Künste war) abgeworfen hat.

Genau entgegengesetzt hat sich die Entwickelung in Amerika vollzogen. Hier hat sich jene alte Artistengemeinschaft unter dem Namen des „College" nicht nur erhalten, sondern ist mit besonderer Liebe gepflegt worden. Im Anschluss an ähnliche englische Einrichtungen hat der Amerikaner aus dem ehemaligen blossen Durchgangsstadium für Fachstudien eine allgemeine Bildungsanstalt zu machen verstanden, den vornehmlichsten Träger jener „general culture", die das Bildungsideal des Amerikaners bezeichnet. So

[1]) Das Buch von Münsterberg (2 Bände, Berlin, E. S. Mittler & Sohn) erschien kurz vor Antritt meiner Reise. Es hat mir als Leitfaden für erste Beobachtungen in allen seinen Teilen hervorragende Dienste geleistet, ganz besonders aber in denen, die dem Bildungswesen gewidmet sind.

zerfällt der vollständige Bau einer amerikanischen Universität in zwei völlig geschiedene Teile: das (in der Regel vierjährige) College, das mit der Erwerbung des „Grades“ (A. B.) abschliesst, und ein System von Fachschulen für Theologen, Juristen, Mediziner, Gymnasiallehrer, Fabrikchemiker, aber auch je nach Belieben des Stifters für Architekten, Ingenieure usw. (undergraduate work einerseits, graduate oder postgraduate work andererseits). Der Amerikaner ist sich völlig klar darüber, dass das, was den studierten Mann über die unstudierte Menge erhebt, die general culture ist, die er im College erhalten, nicht aber die juristischen, medizinischen oder sonstigen Fachkenntnisse, die er sich um seiner Berufsbildung willen erworben hat.[1])

Stellung der studierten Leute.

Aus diesem Grunde ist die Stellung der studierten Leute in Amerika und in Deutschland völlig verschieden. Dass in Amerika der studierte Mann nicht höher bewertet werde, als der, der sich mit einer geringeren Bildung begnügen musste, ist zwar durchaus unrichtig; abgesehen von gewissen Ueberhebungen, die vielleicht eine ebenso notwendige Begleiterscheinung einer stark demokratisch entwickelten Verfassung sind, wie ein übertrieben demütiges Wesen die Begleiterscheinung gegenteiliger Staatsbildungen darstellt, weiss der urteilsfähige Amerikaner den Wert höherer Bildung an andern sehr wohl zu schätzen. Aber der Grund dieser Wertschätzung ist ein anderer als bei uns. Bei uns ist der Jurist angesehener, als der Schuhmacher, *weil er Jurist ist*; in Amerika weil und insofern er sich die *Allgemeinbildung* erwarb, die ihm den Zutritt zu seinen Fachstudien ermöglicht. Der Rechtsanwalt, der (wie das teilweise noch vorkommt) sich ohne Collegebildung den Zutritt zu der Fachschule verschafft hat, gilt in der Tat nicht für mehr als einen juristischen Handwerker; und umgekehrt, die Leute, die die Collegebildung absolviert haben, ohne nachher durch eine Fachschule zu gehen, gelten den College-Juristen, -Medizinern usw. vollkommen gleichwertig.

Inwieweit nun sich dieses durch das Bildungs*ziel* bestimmte Idealbild im wirklichen Leben Amerikas widerspiegelt, darüber kann ich nach so kurzem Aufenthalt ein sicher begründetes Urteil nicht abgeben. Allein, ein Bildungswesen wird nicht bloss durch das Mass seiner Verwirklichung, sondern auch schon durch die ihm vorschwebenden allgemeinen Anschauungen charakterisiert, mögen diese verwirklicht sein oder erst nach Verwirklichung ringen. Vergleicht man die Bildungsanschauungen Amerikas unter dem Gesichtspunkte der general culture mit denen Deutschlands, so haben wir auch nicht den geringsten Anlass, uns hochmütig zu erheben. An den deutschen Universitäten hat man im Laufe der letzten Generationen alles, was an die ehemalige Bestimmung der Universität als allgemeine Bildungsanstalt er-

[1]) A. a. O., Band 2 S. 67.

innerte, zerstört. Noch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein bestand wenigstens die theoretische Forderung, dass die Studierenden der drei ersten Fakultäten die philosophische als allgemeine Bildungsanstalt benutzen mussten. Als man Verpflichtungen, wie die der Mediziner, Logik und Psychologie zu hören, abschaffte, war man froh, einen alten Zopf los zu werden. Unter demselben Gesichtspunkte betrachtete man Verpflichtungen der Juristen, wenigstens eine gewisse Anzahl Kollegien in der philosophischen Fakultät zu hören. Nun mag es ja ganz richtig sein, dass diese auf dem Papier stehenden Verpflichtungen nichts mehr zu bedeuten hatten. Aber an irgend einem Punkte der Schritt für Schritt vorgenommenen Abschaffungen hätte es uns doch zum Bewusstsein kommen müssen, dass jene Verpflichtungen, die in ihren letzten Ueberresten lächerlich geworden waren, ehemals eine sehr hohe Bedeutung besessen hatten, dass in ihnen die Notwendigkeit einer allgemeinen Bildung für den studierten Mann zum Ausdruck kam. Heute besteht in Deutschland der wenig erfreuliche Zustand, dass die studierten Stände die Erben einer Hochachtung geworden sind, die aus einer Zeit stammt, als studierte Bildung in der Tat Allgemeinbildung war, und dass die einzelnen Mitglieder dieser Stände diese Erbschaft vielleicht desto stärker betonen, je weniger sie von selbsterworbenem Besitztum an allgemeiner Bildung aufweisen können.

Es ist daher vollkommen erklärlich, dass gegenüber den Europäisierungsversuchen an den amerikanischen Universitäten sich neuerdings Gegenbewegungen geltend machen. Auch in den Verhandlungen des grossen St. Louiser Gelehrtenkongresses[1]) und in den vielen sich daran anschliessenden Gesprächen ist von amerikanischer Seite die Meinung vertreten worden, dass man keinen Anlass habe, das auf amerikanischem Boden historisch festgehaltene College wegzureformieren.

Kaufmannsbildung im College.

Erst in Abhebung von diesem Hintergrunde der allgemeinen Collegebildung lassen sich die amerikanischen Handelsschulen richtig verstehen. Bei der Zweigliederung des amerikanischen Universitätswesens in ein College- und ein Fachschulsystem hatte die amerikanische Handelshochschul-Bewegung die Wahl, das neue Lehrsystem entweder als eine neue Färbung des College oder als eine neue Fachschule neben den alten zu errichten. Sie hat fast durchgehends das erstere gewählt und damit den auf general culture gerichteten Charakterzug dieser Bewegung zum Ausdruck gebracht. Selbst die Wharton School in Philadelphia, die sich durch ihren Sondernamen äusserlich von der Pennsylvania-Universität abtrennt, will in Wahrheit nichts anderes bieten, als dieselbe Collegebildung, die an der Universität geboten wird, aber in einer dem zukünftigen Kaufmann mehr mundgerechten Ausgestaltung,

[1]) S. o. Abschnitt 1.

insbesondere unter starker Betonung der Fächer, die dem späteren Kaufmann von Nutzen sind (Volkswirtschaftslehre, Wechselrecht usw.). Noch deutlicher tritt es in der Verfassung solcher commercial branches hervor, die, wie in Chicago, ihren Parallelcharakter zum gewöhnlichen College auch äusserlich bekunden. Da nun aber das amerikanische College — trotz seines im Verhältnis zur deutschen akademischen Freiheit bedeutend strafferen Charakters — den Studierenden keineswegs vollständig an einen bestimmten Lehrkursus bindet, sondern namentlich in den höheren Jahrgängen eine weitgehende Auswahl der Lehrfächer gestattet, so hat der zukünftige Kaufmann auf jedem gut ausgestatteten College Gelegenheit, durch geeignete Auswahl sich gewissermassen die Handelshochschule selbst zusammenzusetzen. In der Tat rechnen die Universitätslehrer damit, dass sie unter ihren Zuhörern ein zahlreiches Kontingent solcher junger Leute haben, die später in das Geschäftsleben eintreten. In Harvard wohnte ich der Eröffnungsvorlesung von Prof. Taussig über allgemeine Nationalökonomie bei. Er wandte sich — übrigens ohne irgendwie darüber informiert zu sein, dass sein Gast an den Fragen des kaufmännischen Bildungswesens interessiert sei — in ziemlicher Ausführlichkeit an die Kategorie von Zuhörern, die die Absicht hatten, später business men zu werden. Er sagte ihnen, dass sie die Bedeutung volkswirtschaftlicher Bildung für den Kaufmann nicht darin zu erblicken hätten, dass sie eine Gewähr für besseres Geldverdienen gebe; wohl aber lasse sich versprechen, dass der zukünftige Kaufmann sich glücklicher fühle, indem er den Platz, der ihm in dem Mechanismus der menschlichen Gesellschaft zukomme, besser verstehen und würdigen lerne.[1])

Den Universitätslehrern übrigens, die dafür eintreten, dass der Unterricht in der Nationalökonomie auf zukünftige kaufmännische Beschäftigung mehr Rücksicht nehme, ist vollständig

---

[1]) Das Anhören von Eröffnungsvorlesungen gab mir auch Gelegenheit, mich aus eigener Anschauung über das Niveau des Universitäts-Unterrichts in Amerika zu informieren. Die erwähnte Eröffnungsvorlesung in Harvard, für das erste Semester (freshmen) bestimmt, unterschied sich in nichts von der ersten Vorlesung eines Semesters an einer deutschen Universität. In Yale hörte ich die entsprechende Vorlesung von Prof. Emery und in Columbia eine der ersten des Semesters von Prof. Seligman. An den beiden letztgenannten Universitäten war das Niveau der Vorlesungen (obgleich vor etwas älteren Zuhörern gehalten) niedriger gestimmt; aber offensichtlich nur deswegen, weil die Dozierenden aus pädagogischen Gründen es für richtiger hielten, gerade in den ersten Semestern die Entwickelung möglichst langsam zu gestalten. Die Handbibliothek in den Studiensälen, die ich in Columbia sowie ferner in Johns Hopkins und an der Pennsylvania sah, zeigt durchaus kein schulmässiges, sondern ein hochschulmässiges Gepräge. Denselben Eindruck hatte ich aus den ausführlichen Informationen, die mir Dr. Alvin S. Johnson (Columbia) über seinen wirtschaftsgeschichtlichen Kursus gab.

klar, dass der Kathedervortrag nicht imstande ist, kaufmännische Schulung zu ersetzen; sie legen auf Beispiele aus dem kaufmännischen Leben und dergl. lediglich deswegen Gewicht, weil dies nach ihren pädagogischen Erfahrungen der beste Weg ist, dieser Kategorie von jungen Leuten die Allgemeinbildung zuzuführen, deren auch der höhere Kaufmannsstand bedarf. Wird daher an einer Universität zu dem gewöhnlichen College ein paralleler commercial branch errichtet, so ist das im wesentlichen nur als ein potenzierter Versuch jener Schmackhaftmachung aufzufassen. Im grossen und ganzen aber wollen die allgemeinen Colleges, soweit sie für den Kaufmannsstand in Betracht kommen, und die Spezial-Handelshochschulen ganz dasselbe. In der Stadt New York bestehen zwei Universitäten nebeneinander: die Columbia und die New York University; jene ohne, diese mit einer speziellen Handelshochschul-Abteilung. Für die Frage der Kaufmannsbildung ist aber die letztere nicht etwa ausschlaggebend. Die allgemeinen Vorzüge, die Columbia nachgerühmt werden, geben dieser Hochschule auch in den Augen derer, die die Kaufmannsbildung betonen, ein Uebergewicht. Und wenn die Beratungen, die gegenwärtig in Columbia gepflogen werden, etwa damit enden, dass ein besonderer Handelshochschulzweig errichtet wird, so würde dies in keiner Weise eine grundstürzende Aenderung des Systems bedeuten, nach dem auch für die zukünftigen Kaufleute die general culture das Haupterziehungsziel bildet.

post-graduate (Handelslehrerbildung).

Eine Ausnahme von diesem System macht meines Wissens lediglich die Tuck School am Dartmouth-College in Hanover (New Hampshire). Es scheint die einzige amerikanische Handelshochschule zu sein, die für Postgraduates eingerichtet ist, d. h. neben der juristischen, medizinischen usw. Fakultät eine Fachschule für solche bilden will, die das College bereits absolviert haben. Zu meinem grossen Bedauern war es mir unmöglich, einer ausdrücklichen Einladung eines früheren Lehrers dieser Hochschule zu folgen und sie aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Nach allem, was ich darüber gehört habe, scheint der Lehrplan, der sich sehr eingehend mit Spezialdisziplinen für den Handel beschäftigt, zur Folge gehabt zu haben, dass nicht angehende Kaufleute diese Hochschule besuchen, sondern die Kategorien, die neben diesen die Bildungsgelegenheiten einer Handelshochschule zu benutzen pflegen, hauptsächlich zukünftige Handelsschullehrer. Ist dies richtig, so würde in Dartmouth ein anderes, bisher fast gänzlich vernachlässigtes Problem zur Lösung gebracht: das der fachmässigen Ausbildung von Handelslehrern.

Propaganda für College nicht auf den Kaufmannsstand beschränkt.

Nimmt man die hier vertretene Auffassung an, dass die amerikanische Handelshochschule in der Hauptsache nur eine mit einem gewissen merkantilen Lockreiz ausgestattete Abart des College ist, so stellt sich diese Handelshochschul-Bewegung im wesentlichen als ein Bestandteil einer viel allgemeineren Bildungs-

bewegung dar, die darauf ausgeht, breiteren Massen als bisher die Collegebildung zugänglich zu machen. In diesem Lande mit Bevölkerungen verschiedenster Abstammung, mit den verschiedensten Arten von Vor- und Unbildung ist das amerikanische College, an dem uns seine Mannigfaltigkeit und Modulationsfähigkeit auffällt, noch das verhältnismässig einheitlichste Bildungselement. Die College Men im wirklichen Sinne des Wortes haben unter sich eine gewisse Bildungsgemeinschaft, während die, die das College nicht besucht haben, nicht nur dieser höheren Bildung ermangeln, sondern für die Bezeichnung ihres Bildungsgrades überhaupt keinen, eine gewisse Bildungsgemeinschaft ausdrückenden Standard besitzen (wie bei uns Abiturienten, Einjährig-Freiwillige usw.). Was daher der Amerikaner sich von guter theoretischer Ausbildung an Vorteilen verspricht, schreibt er in Formulierung alles dem College zu. Wenn ein Vater seinem Sohne beizubringen sucht: wer Geld verdienen will, muss zuerst etwas lernen, so hat er kaum eine andere Möglichkeit, ihm ein konkretes Bildungsziel zu nennen, als den Collegebesuch. Daher ist das College das Ideal des amerikanischen Bildungslebens. Das Land hungert nach Collegebildung.

Kein anderer Bildungs-Standard.

Wer sich in Amerika dafür interessiert, die Bevölkerung auf den Wert höherer Bildung aufmerksam zu machen, benutzt die Erfolge, die der höchste Bildungsgrad gewährleistet, als ein Mittel, um zu zeigen, dass auch schon die unteren Bildungsgrade sehr viel mehr wert sind, als das Verharren in Unkenntnis oder auch das Autodidaktentum. Auf der Weltausstellung in St. Louis liess das Erziehungsbureau der Vereinigten Staaten in Millionen Exemplaren einen Handzettel verteilen, der für diese Bildungsbestrebungen so charakteristisch ist, dass ich ihn in vollem Wortlaute und mit allen Hervorhebungen durch fetten Druck wiedergebe.

Amtliche Bildungspropaganda in St. Louis.

Der Bildungsgang von 10 000 erfolggekrönten Männern.

Von Wm. W. Smith, Kanzler des Randolph-Macon Systems.

Die Herausgeber des „Who's Who in America" haben ihrem Vaterlande einen Dienst geleistet, indem sie mehr als 10 000 jetzt in den Vereinigten Staaten lebender Männer, die „auf irgend einem Gebiete amtlicher oder achtungswerter Unternehmungen bemerkenswert (notable) sind", veranlasst haben, sich über ihren Bildungsgang zu äussern. Es sind Männer von Distinktion, und ihre Angaben stellen Beiträge zur Lösung der beiden Fragen dar: „Nützt Bildung, wenn man im Leben Erfolge haben will?" und „Welches Quantum Schulausbildung nützt am meisten?"

Nach der letzten Volkszählung leben in den Vereinigten Staaten 14 794 403 Männer, die über 30 Jahre alt sind. Das U. S. Bureau of Education schätzt, dass sie ihrer Bildung nach in folgende Gruppen zerfallen:

1. Klasse.	**Ohne Bildung**	**1 757 023**
2. „	**Nur mit Volksschulbildung oder nicht in den organisierten Schulen unterrichtet**	**12 054 335**
3. „	**Ausserdem mit gewöhnlicher high-school-Bildung**	**657 432**
4. „	**Ausserdem mit College- oder höherer Bildung**	**325 613**

Lässt man die wenigen Personen unberücksichtigt, die unter 30 Jahren sind, so zeigt jener Bericht von 10 704 ausgezeichneten Männern: ohne Bildung niemand, Autodidakten 24, zu Haus unterrichtet 278, nur mit Volksschulbildung 1066, mit high-school-Bildung 1627, mit Collegebildung 7709, darunter 6129 Graduierte eines College. Das heisst:

Von den 1 757 023 der 1. Klasse kein Notabler.

Von den 12 054 335 der 2. Klasse 1368 Notable, einer unter je 8812. (24 davon bezeichnen sich als Autodidakten, 278 als zu Haus unterrichtet.)

Von den 657 432 der 3. Klasse 1627 Notable, einer unter je 404.

Von den 325 613 der 4. Klasse 7709 Notable, einer unter je 42.

Daraus folgt:

1. Dass in den Jahren von 1800 bis 1870 **der amerikanische junge Mann ohne Bildung** auf keinem Gebiete nützlicher oder achtungswerter Unternehmungen so bedeutend geworden ist, dass er die Aufmerksamkeit der Herausgeber des „Who's Who" erregt hätte, und dass nur **24 Autodidakten** Erfolge gehabt haben.

2. Dass ein Amerikaner mit nur **Volksschulbildung** in abgerundeten Zahlen Aussichten von 1 zu 9000 hatte.

3. Dass eine **high-school**-Bildung diese Aussichten beinahe um das Zwanzigfache erhöhte.

4. Dass eine **College**-Bildung dem jungen Manne zehnmal so gute Aussichten gab als dem mit high-school-Bildung und zweihundertmal so gute als dem, dessen Unterricht mit der Absolvierung der Volksschule aufgehört hat.

5. Dass der **A. B.-Graduierte** die meisten Erfolge zu verzeichnen hatte, und dass die **Autodidakten** keine Rolle spielten.

Nach dem ganzen Charakter der hier besprochenen Frage kann man nicht behaupten, dass diese Klassifikationen genau sind; aber sie beruhen auf der vollständigsten Statistik, die jemals vorgelegen hat, und die notwendigen Schätzungen sind von Sachverständigen im Dienste der Regierung vorgenommen. Ohne Zweifel haben auch andere Umstände gleichfalls zu den Erfolgen dieser gebildeten Männer beigetragen. Aber auch wenn man all dem in vernünftiger und billiger Weise Rechnung trägt, zwingen die Zahlen zu der Schlussfolgerung, dass der Amerikaner dieser Periode desto bessere Aussichten im Leben hatte, je besser seine Schulbildung war. Wie wird es im jetzigen Jahrhundert sein?

Es ist unnötig, diese Untersuchung auch auf Frauen auszudehnen. Bildung ist für sie der einzige gangbare Weg zu bedeutender Stellung.

Department of the Interior, Bureau of Education.

Washington D. C., den 22. März 1904.

Die oben angeführten Schätzungen sind in unserem Amt sorgfältig nachgeprüft und im wesentlichen richtig befunden worden.

W. T. Harris, Commissioner.

Dieser echt amerikanische Versuch einer bildungsstatistischen Erfolgswahrscheinlichkeits-Berechnung ist zwar wissenschaftlich schwer haltbar. Denn unter den Zweigen, die jemanden berühmt machen und in den Who's Who bringen können, überwiegen die literarischen Beschäftigungen so sehr, dass der grosse Prozentsatz der studierten Männer schon durch diesen Grund allein erklärlich ist. Aber selbst das Uebersehen dieses Umstandes ist doch charakteristisch für die schwärmerische Verehrung, die unter den Bildungsfreunden die Collegebildung als Gewährleistung praktischer Erfolge geniesst. Die ganze amerikanische Geschäftswelt ist eben heute bereits von einer Bewegung durchzogen, die

für junge Leute, die geschäftliche Karriere machen wollen, die Collegebildung empfiehlt.

Verschiedene Intensität der Bewegung:

Allerdings hat diese Bewegung in verschiedenen Geschäftszweigen in verschiedenem Umfange um sich gegriffen. Nach meinen Erfahrungen ist der Widerspruch gegen Collegebildung noch am grössten im Warenhandel, weitaus geringer in der Fabrikation. Schon deswegen, weil hier überhaupt Lernen die Parole ist, und dem Amerikaner technische Methoden und sonstiges theoretisches Wissen weit mehr als uns ein einheitliches Geistesgebiet sind. Sehr hübsch wird im Stile der antiken Fabel erzählt, wie ein hervorragender amerikanischer Seidenimporteur die Bedeutung des Lernens für den Kaufmann an dem Beispiel seiner Branche charakterisierte. „Es gab eine Zeit, wo die Leute von Lyon dachten, sie verständen alles, was sich auf Seidenmanufaktur bezog, während ebenso die Leute von Krefeld und von Zürich dachten, dass sie das alles verständen. So dachte Krefeld nicht daran, von Zürich und Lyon zu lernen, Lyon nicht von Krefeld und Zürich, Zürich nicht von Krefeld und Lyon. Aber die amerikanischen Seidenfabrikanten wussten, dass sie nicht wussten, was von diesem Fache gewusst werden konnte. So sassen sie zu den Füssen von allen jenen dreien und lernten von jedem. Das ist der Hauptgrund, weswegen die Amerikaner so schnelle Fortschritte in so kurzer Zeit gemacht haben: sie waren der Belehrung zugänglich."

in Warenhandel, Fabrikation,

Bankfach,

Namentlich aber im Bankfach schrumpft die Opposition gegen Hochschulbildung immer mehr zusammen. An der New Yorker Fondsbörse ist schon heute der studierte Mann keine Seltenheit. Was aber noch wichtiger ist: spricht man mit den nichtstudierten Börsenmitgliedern, so empfehlen sie für ihre Söhne keineswegs die Schulbildung, mit der sie sich selbst haben begnügen müssen, sondern wollen ihnen das College zugänglich machen. Der Inhaber eines der ersten New Yorker Bankhäuser, der um die Zeit meiner Anwesenheit sich gerade mit der Entscheidung der Frage trug, ob sein Sohn ein College beziehen solle oder nicht, sprach sich zu mir wie folgt aus: „Ich gehöre nicht zu den College-Enthusiasten. Ich sehe deutlich, dass den Gründen für Collegebesuch des zukünftigen Bankiers auch Gegengründe gegenüberstehen. Trotzdem sehe ich voraus, dass die Entscheidung zugunsten des College fallen wird. Denn wenn mein Sohn kein College besucht, so wird er im späteren Leben nur Freunde besitzen, die eine Universität besucht haben, und er wird in diesem Kreise der einzige sein, dem die Universitätsbildung fehlt. Dieses ist für das spätere Leben so wichtig, dass es mir vermutlich ausschlaggebend scheinen würde, selbst wenn ich die Ueberzeugung hätte (was aber nicht gerade der Fall ist), dass die Collegebildung dem Bankier nur wenig nütze." Noch gegen Ende meines Aufenthaltes bin ich dem Sohne als „Freshman" in Yale begegnet, und einer der amerikanischen Nationalökonomen, dem ich die

Unterhaltung mit dem Vater berichtete, sagte mir: „Dieser Mann hat erfasst, worauf es ankommt. Mit der Stellung des Kaufmanns im Leben der Nation ist es aus, wenn die Kaufleute sich nicht Collegebildung aneignen."

Transport-gewerbe (Eisenbahn, Telegraph.

In keinem Geschäftszweige aber ist das Verlangen nach akademischer Ausbildung des jungen Nachwuchses für die leitenden Stellen so nahezu allgemein, wie im Transportgewerbe. Hier scheint die Handelshochschul-Bewegung beinahe ohne Rest aufzugehen. Es hängt dies mit der eigenartigen Stellung zusammen, die im Transportwesen dem Organisationstalent und seiner Ausbildung zukommt. Unter dem Gesichtspunkte der Anforderungen, die an die theoretische Ausbildung des Organisators zu stellen sind, besitzt das Transportwesen eine Eigentümlichkeit, die es schlechterdings mit keinem anderen Geschäftszweige teilt. Das Spezifische des Organisators kann man im wesentlichen darin erblicken, dass er versteht, die Ausführung seiner Anordnungen in seinem Sinne auch bei persönlicher Abwesenheit zu bewirken. Nun gibt es nur einen einzigen Geschäftszweig, bei dem die persönliche Abwesenheit des Leitenden im Wesen der geschäftlichen Tätigkeit liegt. Das ist der Geschäftszweig, der sich gerade die Raumveränderung zur Aufgabe macht: das Transportwesen. In allen anderen Geschäftszweigen kann es fern vom Sitze des Unternehmers Niederlagen, Annahmestellen, Filialen, Agenturen geben oder nicht geben. Im Transportgewerbe aber ist es im Wesen des Geschäftes begründet, dass die Wagen auswärts rollen, und dass Hunderte von Stationen nach dem System arbeiten müssen, das doch nur an einer Hauptstelle durchdacht werden kann. Darum ist das Transportwesen die hohe Schule für die Geschäftsorganisatoren. Das Talent, für die konkreten Bedürfnisse des praktischen Lebens Regeln so zu abstrahieren, dass sie eng genug sind, um die Gleichmässigkeit, und weit genug, um die allgemeine Anwendbarkeit zu gewährleisten, wird hier im höchsten Masse erfordert und ausgeübt, d. h. das Transportwesen ist im geschäftlichen Leben der Punkt, wo das Verlangen nach der Fähigkeit abstrahierenden Denkens sich dem Geschäftsmanne am energischsten aufdrängt.

Folgen unserer Verstaatlichung).

Noch niemals ist mir der hohe Preis, den in Deutschland die Nation für die Verstaatlichung der Eisenbahnen gezahlt hat, so deutlich vor die Seele getreten, wie auf diesem scheinbar entlegenen Gebiete der Kaufmannsbildung. In Amerika liegt nicht nur das gesamte Eisenbahnwesen in den Händen Privater, sondern auch die Telegraphen und Telephone. Dadurch, dass der Eisenbahndirektor dort nicht wie in Deutschland ein Beamter, sondern ein Geschäftsmann ist, dass ein nicht unbedeutender Teil der Grosskaufmannschaft in jüngeren Jahren durch diese Schule geht oder in älteren ihr ihre Erfahrungen zuführt, ist der amerikanischen Geschäftswelt im sozialen Aufbau der Nation eine ganz andere

Stelle angewiesen. Man vergegenwärtige sich nur, welches Bild die deutsche Geschäftswelt darbieten, wie anders sie auch in anderen Klassen der Bevölkerung angesehen würde, wenn die Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonmänner sich als zu ihnen gehörig betrachteten. Ich will mich hiermit keineswegs gegen die Verstaatlichung der Verkehrsmittel ausgesprochen haben. Aber man braucht nicht ein Gegner der Staatseisenbahnen zu sein, um die Verschiebungen zu betonen, die gegenüber anderen Völkern durch die Verstaatlichung eingetreten sind. Man kann für den Ankauf einer Ware sein, und doch Gewicht darauf legen, dass man sich des hohen Preises bewusst wird. Jedenfalls musste, wenn von der Stellung der amerikanischen Business Men zum akademischen Studium die Rede ist, auf diese gänzlich anders geartete Abgrenzung der Geschäftswelt an dieser Stelle hingewiesen werden.[1])

Aktive Teilnahme der Geschäftsmänner:

Eine gewisse innige Verbindung der Geschäfts- mit der wissenschaftlichen Welt zeigt sich in Amerika übrigens nicht bloss in dem Streben nach akademischer Bildung für die zukünftige Generation. Schon die gegenwärtige Generation von Geschäftsmännern beteiligt sich am literarischen Leben weit aktiver, als es in Deutschland der Fall ist. Häufiger als bei uns begegnet man in den wissenschaftlichen Zeitschriften Aufsätzen über amerikanische Angelegenheiten, die Kaufleute zu Verfassern haben. So sprach sich z. B. im vorigen Jahre in einer der angesehensten volkswirtschaftlichen Zeitschriften, der Political Science Quarterly, ein praktischer Bankier über die hinkende Währung aus (Ch. A. Conant, „The Limping Standard“). Als ein Buch, das wegen einer Fülle praktischer Belehrung über betrügerische Spekulationen wertvoll ist, auch wenn man es nicht als streng wissenschaftlich gelten lassen will, wird das in diesem Jahre von John Hill (von dem Chicago Board of Trade) herausgegebene genannt („Gold Bricks of Speculation“. Chicago, Lincoln Book-Concern). Als zur Säkularfeier von 1895 auch eine Säkularschrift über den amerikanischen Handel erschien („One hundred years of American Commerce, ed. by Chauncrey M. Depew, 2 vol. New York 1895), beteiligte sich eine grosse Zahl amerikanischer Geschäftsleute an dem literarischen Unternehmen. Die Geschichte der Handelsvertretungen wurde von Orr, dem Präsidenten der New Yorker Handelskammer, behandelt. Mit einem mehr allgemein gehaltenen Aufsatze beteiligte sich der Direktor des bekannten Finanzhauses Bradstreet Company,

schriftstellerisch,

[1]) Dass die oben erwähnte Enquete von Thwing gleichwohl auch aus dem Eisenbahnwesen eine grössere Anzahl von Stimmen gegen College-Bildung anführt (S. 68—74), dürfte nur einem weitgehenden Gerechtigkeitsbedürfnis des Autors entsprungen sein, der, um die Gegenseite nicht ausfallen zu lassen, sie möglichst reich zu bedenken bemüht war. Aber auch nach dieser Darstellung ist an der weitaus überwiegend akademisch gesinnten Meinung der Eisenbahn-Geschäftswelt gar nicht zu zweifeln.

Ch. F. Clark. Den auswärtigen Handel „vom Standpunkte eines Händlers", behandelte Ch. K. Flint von der Firma Flint, Eddy & Co. in New York. Ueber Wall Street schrieb Y. P. Townsend, Direktor der Bowery Savings Bank, über Reklame in Amerika schrieb F. W. Ayer in Philadelphia von der Firma N. W. Ayer & Son, über das Telephon der Direktor der American Bell Telephone Company, Y. E. Hudson in Boston, über amerikanische Wollproduktion W. Lawrence, der Direktor der National Wool Growers Association. Ohne dass ich an dieser Stelle ein Urteil über den durchschnittlichen Wert dieser Leistungen abgeben möchte, so ist doch so viel zweifellos anzuerkennen, dass man in diesen Schriften manche Belehrung findet, die man in der wissenschaftlichen Literatur der Theoretiker vergebens sucht. So ist mir z. B. überall versichert worden, dass es über amerikanische Handelsvertretungen keine Literatur gebe, der ich auch nur die Einsätze für weitere Nachforschungen entnehmen könnte. In dem einschlägigen Aufsatze des oben genannten Säkularwerks aber habe ich diesen Einsatzpunkt gefunden. Und jedenfalls zeigt diese Literatur doch, dass der Kaufmannsstand im Begriffe ist, über seine Angelegenheiten die Feder selbst zu führen. In Deutschland würde ein Buch, wie das oben genannte, fast ausschliesslich von Handelskammer-Sekretären und Universitätslehrern geschrieben werden müssen, in deren Mitte ein schriftstellernder Kaufmann sich wohl so ziemlich wie Saul unter den Propheten vorkommen würde.

Der Teil der amerikanischen Geschäftswelt, der sich für Handelshochschulen interessiert, ist auch aktiv tätig, um die wissenschaftliche Forschung auf Themata zu lenken, die für die Geschäftswelt von Interesse sind, und um durch die Behandlung solcher Themata zu zeigen, was die Wissenschaft für die Praxis bedeutet. Das Mittel hierzu ist die Preisaufgabe. In Chicago hat in diesem Jahre die Grosskonfektions-Firma Hart Schaffner & Marx vier Preise von 1000, 500, 300 und 150 Doll. für Arbeiten über eines der folgenden sieben Themata ausgesetzt. durch Preisausschreiben,

1. Ursache und Ausdehnung des neueren industriellen Aufschwunges in Deutschland.

2. Welchen Ursachen verdankt man die neueren Erfolge des amerikanischen Wettbewerbes auf europäischen Märkten?

3. Der Einfluss der Trusts und Fusionen auf die Lage der amerikanischen Arbeiter.

4. Die wirtschaftlichen Vorteile und Nachteile der gegenwärtigen Kolonien für ihre Mutterländer.

5. Die Ursachen der Krisis von 1893.

6. Welche Unterrichtsform empfiehlt sich für die gewerbliche Hebung der amerikanischen Lohnarbeiter.

7. Welche Unterrichts- und Erziehungsmethode ist die bestgeeignete für angehende Geschäftsmänner?

Das Ausschreiben ist, wie es scheint, in der Weise gedacht, dass über dieselben Themata sowohl wissenschaftliche Unter-

Tab. 91. Geschäftsmänner als Lehrer in Chicago.[1])

No.	Name	Stellung	Vorlesung
1	A. W. Sullivan	Direktorial-Assistent an der Illinois Central Eisenbahn	Eisenbahnverwaltung u. Betrieb
2	G. G. Tunell	Sekretär des Direktors der Chicago und Northwestern Eisenbahn-Gesellschaft	Eisenbahn-Postdienst in historischem Ueberblick
3	L. Jackson	Mitglied der Industrie-Kommission der Chicago, Milwaukee und St. Paul Eisenbahn-Gesellschaft	Eisenbahnen als Faktoren der industriellen Entwickelung
4	P. Morton	Direktor des Atchison. Topeka und Santa Fé Eisenbahn-Systems	Einige Probleme des Eisenbahnwesens
5	E. D. Kenna	desgl.	Eisenbahn-Verbände und -Gemeinschaften
6	F. H. Head	—	Die Stahlindustrie
7	H. F. J. Porter	Bethlehem Stahlwerke, South Bethlehem Pa.	Die Geschichte der Schmiedekunst
8	J. L. Mahin	Direktor der Mahin Ankündigungs-Gesellschaft[2])	Der kaufmännische Wert der Reklame
9	A. C. Bartlett	Direktor bei Hibbard, Spencer, Bartlett & Co.	En-gros-Handel
10	D. A. Kimball	Kredit-Abteilung bei Marshall, Field & Co.	Die Kredit-Abteilung im modernen Geschäft
11	J. H. Eckels	Direktor der Commercial-National Bank, Chicago	Der Finanz- und Banken-Kontrolleur (Comptroller of the Currency)
12	— —	desgl.	Methoden d. Bankwesens
13	D. R. Forgan	Direktor der Ersten National-Bank, Chicago	Kapitalanlage
14	H. K. Brooks	Leiter der Finanzabteilung der American Express Co.	Internationale Wechselkurse
15	A. J. Dean	Hilfsleiter der Springfield Feuer- und Seeversicherungs-Gesellschaft	Feuerversicherung

suchungen, wie blosse Uebungsarbeiten zugelassen werden. Denn die beiden grossen Preise sind für Personen bestimmt, die das College bereits absolviert haben (jedoch nicht länger als seit zehn Jahren), die beiden kleinen Preise für Studierende.

[1]) Betreffs anderer Orte geht mir während der Drucklegung von Prof. Meade (Pennsylvania) ein höchst wertvolles Verzeichnis zu, dessen Drucklegung an anderer Stelle ich mir vorbehalte; es betrifft hauptsächlich: California, Harvard, Illinois, Michigan, Pennsylvania, Wisconsin.

[2]) Mahin Advertising Co.

als Lehrende.

Die Anteilnahme der Geschäftswelt an der Handelshochschul-Bewegung ist aber aktiv in noch viel stärkerem Sinne des Wortes. Angesehene Vertreter der amerikanischen Geschäftswelt haben selbst die Katheder bestiegen, um das, was nach ihrer Meinung jungen Leuten zu lernen nottut, sie selbst zu lehren. Die Universität Chicago hat die Vorlesungen, die an ihrem College of Commerce and Administration von praktischen Geschäftsmännern über das eigene Fach gehalten wurden, in der Universitätsdruckerei drucken und als Ersten Band der Veröffentlichungen dieses College im laufenden Jahre erscheinen lassen. Ich gebe im vorstehenden ein Verzeichnis dieser Vortragenden und ihrer geschäftlichen Stellung.[1])

Verhältnis zu den Theoretikern in Chicago.

Beinahe ebenso bezeichnend, wie die Beteiligung dieser Geschäftsmänner, ist ihre Aufnahme durch die Vertreter der Wissenschaft. Die Herausgabe der genannten Sammlung ist von Prof. H. B. Hatfield besorgt, der einleitende Aufsatz von Prof. J. L. Laughlin geschrieben. Hatfield gibt sich in den vorangeschickten Herausgeber-Bemerkungen keineswegs für einen enthusiastischen Anhänger der Meinung aus, dass die Universität sich zur Aufgabe machen solle, direkt für das Geschäft zu erziehen. „Aber," fährt er fort, „wenn die Universität nicht für das Geschäft erziehen kann, so kann sie selbst durch Geschäftsmänner erzogen werden, die in sie neue Gesichtspunkte, einen Intellekt von erfrischender Lebhaftigkeit, eine hilfreiche Kritik und Verstandestätigkeit, auch — anregende Irrtümer hereinbringen; alles das geeignet, den Akademiker in seiner Dogmentreue zu erschüttern oder ihn wenigstens dazu zu bringen, dass er den Anspruch des Dogmas auf souveräne Geltung einer Nachprüfung unterzieht." In die Geschichte der Nationalökonomie zurückgreifend, erinnert er, was diese Wissenschaft Ricardo, dem „Fondsmakler", verdanke, ferner dem Bankier Newmarch, dem Fabrikanten Montchrétien, dem Kaufmann Gresham usw. — Laughlin gehört unter den amerikanischen Nationalökonomen sicher zu denen, die am schroffsten und entschiedensten an der Forderung streng begrifflichen Denkens festhalten. Und es ist durchaus kein Zufall, dass der Vertreter dieser Richtung, in der Hinzuziehung von Praktikern, wie es scheint, die Führung übernommen hat. Sicher ist das Zusammenarbeiten des abstrakten Denkers und der Männer der konkreten geschäftlichen Praxis eine Verbindung, die beiden Teilen zur Ehre gereicht.

---

[1]) Das amerikanische „President", „Vice-President" u. a. ist hierbei stets durch unser „Direktor" wiedergegeben, da der Direktor einer Aktiengesellschaft oder eines Betriebes uns als kaufmännische Persönlichkeit etwas Gewohntes ist, während „Präsident" für uns die irreführende Vorstellung eines Verwaltungsbeamten erwecken würde. Ob in No. 1 der „Assistant Second Vice-President" der amerikanischen Aktiengesellschafts-Hierarchie richtig mit „Direktorial-Assistent" wiedergegeben ist, will ich mit Bestimmtheit nicht behaupten.

Stellung der grossen amerikanischen Verbände.

Bei der Lebhaftigkeit und Ausdehnung des Interesses für Handelshochschulen war es nur natürlich, dass auch die grossen Verbände der amerikanischen Geschäftswelt sich regten. Dass die amerikanische Bankwelt für hochschulmässige Ausbildung ihres jungen Nachwuchses eintrat, dass insbesondere die American Bankers' Association sich in diesem Sinne aussprach, ist s. Z. auch in Deutschland bekannt geworden. Im laufenden Jahre hat der amerikanische Handelstag, das National Board of Trade,[1]) sich in einer Resolution einstimmig für Errichtung von Commercial Branches an den Universitäten ausgesprochen. Auch hier zeigte es sich übrigens, wie weit die akademische Bildung im Kaufmannsstande bereits verbreitet ist. Der Referent Dr. Holland-Pittsburg konnte sich über Collegebildung in seinem Referat kurz fassen; denn „ein grosser Teil von Ihnen, meine Herren, sind selbst College Men."[2]) An den gegenwärtigen Bestrebungen, Columbia für Handelshochschul-Ausbildung zu gewinnen, wirkt die New Yorker Handelskammer mit.

Gegengewichte gegen die Theoretisierung:

Geschäft in den Ferien;

Nach alledem könnte für uns die Frage auftauchen, ob denn nicht die kaufmännische Vorbildung in Amerika sich bereits auf dem Wege befände, zu theoretisch gestaltet zu werden. Zunächst aber wird für die zukünftigen Geschäftsmänner, die das College beziehen, eine gewisse Verbindung mit dem Geschäftsleben öfter dadurch hergestellt, dass die Studierenden die grossen Universitätsferien dazu benutzen, in einem Geschäfte tätig zu sein. An der Wharton School in Philadelphia gibt es ein Arbeitsvermittelungsamt (Employment Committee), das, wie es heisst, auch derartige Beschäftigung vermittelt. Denn nicht bloss zu dem Zwecke der Vorbereitung für spätere geschäftliche Tätigkeit, sondern auch zum Zweck augenblicklicher Ernährung spielt der Gelderwerb unter einem Teil der Studierenden eine bedeutende Rolle. Die Amerikaner selbst sind sich über diesen Teil des Collegelebens nicht recht einig. Im allgemeinen gilt das College für eine aristokratische Einrichtung, und als den typischen Studenten sieht man vielfach, wie in England, den jungen Dandy an, der lediglich um „College Life" zu geniessen, in Harvard oder Yale, wie wir sagen würden, „sich Studien halber aufhält"; der arme Student, der sich mit Mühe und Not durch die Studienzeit durchschlägt, wird daneben als blosse Ausnahme bezeichnet. Man kann aber auch die entgegengesetzte Meinung hören, dass die Verbindung von Studium und Gelderwerb gerade für Amerika charakteristisch sei, dass die bedeutende Zahl der Studierenden, die sich ihren ganzen

[1]) S. u. Abschnitt 4.

[2]) Zwei Beispiele wissenschaftlich interessierter Kaufleute werden unten aus anderem Anlass besprochen: Haskins, der Reformator des amerikanischen Bücher- und Rechnungs-Revisionswesens etc., in Abschnitt 3, und Fraley, der Begründer des im Text genannten amerikanischen Handelstages, in Abschnitt 4.

Unterhalt selbst verdienen müssen, der deutlichste Beweis für die allgemeine Zugänglichkeit des College sei und diesem geradezu einen demokratischen Charakter aufpräge. Im laufenden Jahre hat Prof. Orlando F. Lewis von der[1]) University of Maine den Versuch gemacht, durch eine Umfrage festzustellen, wieviel Prozent der Studierenden sich den Lebensunterhalt selbst verdienen. Die Antworten fielen sehr verschieden aus. An einigen Colleges wurden 60, 70 und sogar 90 % genannt. Chicago schätzte die Zahl auf über 50, und selbst an Universitäten von einer gewissen aristokratischen Ueberlieferung, wie Cornell und Yale wurden doch noch Prozentsätze wie 25 und 10 geschätzt. Dass in dieser Beziehung in Amerika andere soziale Anschauungen herrschen, als bei uns ist kein Zweifel. Ich habe mir nicht daran genug sein lassen, die Erzählung anzuhören, dass Studenten sich ihren Lebensunterhalt als Kellner verdienen und dieses sogar in den Speisehäusern der Universität tun, in denen sie ihre eigenen Kommilitonen zu bedienen haben. Ich habe mich durch den eigenen Augenschein davon überzeugt, dass dieses der Wahrheit entspricht, und habe keinen Anlass, der mir vielfach gegebenen Versicherung zu misstrauen, dass ausserhalb der Tischzeit der Verkehr zwischen beiden Teilen keine Spuren dieses Verhältnisses aufweist. Wiewohl die weitergehende Behauptung, dass diese Erwerbstätigkeit die soziale Stellung des betreffenden Studierenden überhaupt nicht beeinflusse, auf einer optischen Täuschung des Amerikaners beruhen dürfte. Von der höchsten sozialen Schicht des amerikanischen Studententums, den Korps, wie wir die „Fraternities“, ohne ihnen zu nahe zu treten, dreist übersetzen dürfen, sind nämlich so viel höher stehende Schichten bereits ausgeschlossen, dass die Ausschliessung des allerärmsten und nun vollends des Kellner-Studenten gar nicht mehr auffällt. Vor allem aber wirkt gegen eine allzu weitgehende Theoretisierung das gesamte amerikanische Leben als ein mächtiges Gegengewicht. Amerika ist doch eben der Business-Weltteil. Wer dort aufwächst, wächst in geschäftlicher Atmosphäre auf. Es soll daher das, was an dieser Stelle über Wertschätzung der theoretischen Wissenschaft ausgeführt wurde, nicht etwa in dem Sinne verstanden werden, als ob ich jene Charakteristik des amerikanischen Lebens irgendwie bestreiten wollte. Allein der Satz, dass in Amerika der Dollar König sei, ist schon bis zum Ueberdruss oft wiederholt worden, und es scheint mir nun eher die Aufgabe des Beobachters zu sein, dem Satze seine Grenzen anzuweisen. In dem Sinne, wie derartige Bemerkungen heutzutage über Amerika gemacht werden, sind sie nach zwei Seiten hin unrichtig. Erstens erwecken sie die Vorstellung, als ob das Land der Dollarjäger nur den augenblicklichen Gewinn kenne und gar keinen Sinn dafür habe, dass die wissen-

amerikanische Atmosphäre überhaupt.

[1]) mir nicht bekannten (vielleicht neu errichteten?)

schaftliche Vorbildung, wenn sie auch augenblicklich nichts abwirft, schliesslich geschäftlich gute Erfolge zeitige. Diese Vernachlässigung der Wissenschaft besteht zwar; aber sie ist weder so allgemein, wie in Deutschland geglaubt wird, noch so kräftig.[1]) Es ist vielmehr, wie ich gezeigt zu haben glaube, die gegenteilige Anschauung durchaus im Vordringen. Daneben aber ist es — zweitens — überhaupt nicht richtig, dass das amerikanische Leben nur den Geldbesitz schätze. Der Wert der idealen Güter der Menschheit ist auch auf der anderen Seite des Ozeans erkannt. Und in der amerikanischen Handelshochschul-Bewegung ist das treibende Element nicht bloss das Verlangen nach besserer Ausstattung für den Gelderwerb (wie wohl auch dieses Verlangen durchaus löblich ist), sondern daneben die Tatsache, dass auch die Vertreter der Geschäftswelt ihren Anteil an der Verwaltung der idealen Güter der Nation haben wollen.

Ergebnisse.

Soll ich das Ergebnis meiner Beobachtungen über Kaufmannsbildung kurz zusammenfassen, so kann ich sagen, dass ich Amerika mit den entgegengesetzten Anschauungen verlassen, als betreten habe. Ich war gekommen, um zu hören, was die praktischen Amerikaner an Nachteilen von der Hochschulbildung befürchten, wie sie in Deutschland geplant wird; und ich fand den wesentlichsten Unterschied zwischen amerikanischer und deutscher Kaufmannsbildung gerade darin, dass bei uns die praktische Ausbildung in Gestalt der Kaufmannslehre besteht, während in Amerika jede derartige Einrichtung fehlt. In der Betonung dieses Momentes erblicke ich das Hauptergebnis meiner einschlägigen Untersuchungen an Ort und Stelle. Dass dieser Umstand in der bisherigen Literatur keine Rolle spielt, liegt daran, dass nun einmal Fachunterricht und Lehrlingswesen zwei getrennten Literaturzweigen angehören, während dem Beobachter, der reist, um zu lernen und nicht um ein Buch zu schreiben, das Objekt sich als ein Ganzes bietet. — Wird jener Unterschied zwischen amerikanischer und deutscher Kaufmannsbildung als grundlegend anerkannt und beherzigt, so folgt daraus einmal, dass oberster Grundsatz der Handelshochschul-

[1]) In Deutschland werden gar zu oft in dieser Beziehung Carnegies Aeusserungen als bezeichnend für die öffentliche Meinung der Geschäftswelt angesehen. Nun hat Thwing in grosser Ausführlichkeit (S. 29—42) gezeigt, dass nicht einmal Carnegies Ansichten so konsequent anti-akademisch sind, wie man vielfach annimmt. Ferner aber steht Carnegie mit seinen Ansichten, soweit sie sich gegen hochschulmässige Kaufmannsbildung richten, in seinen eigenen Kreisen ziemlich isoliert da. Der Referent im amerikanischen Handelstage (s. o.), der so warm und so erfolgreich für Handelshochschulen eintrat, war der Vertreter von Pittsburg und bezeichnete sich selbst als persönlichen Freund von Carnegie. Dass von Personen, die ihm recht nahe stehen, seine Meinung in dieser Beziehung durchaus nicht geteilt wird, stimmt auch mit meinen Beobachtungen überein.

Bewegung in Deutschland werden muss, jede auch nur indirekte Zurückdrängung der Kaufmannslehre zu vermeiden. Sodann aber können wir in betreff etwaiger schädlicher Nebenwirkungen der theoretischen Ausbildung eben wegen jenes Rückgrates an der praktischen Vorbildung weit beruhigter sein. — Das zweite Ergebnis liegt darin, dass die Hochschulbildung des amerikanischen Kaufmannes ihren Sitz gar nicht in erster Linie in den Handelshochschulen hat, sondern in der Teilnahme am Universitätsleben überhaupt. Dadurch erscheint die Stellung des Handelshochschul-Problems auch für Deutschland in einem ganz anderen Lichte.

Veränderte Stellung des Handelshochschul-Problems.

Die Frage ist, zu welchem Zweck in Deutschland eine akademische Bildung für Mitglieder des Kaufmannsstandes verlangt wird. Ich glaube nicht, dass der Hauptzweck darin liegt, den Mitgliedern des Kaufmannsstandes die positiven Fachkenntnisse zuzuführen, deren sie zur Ausübung ihres Berufes bedürfen. Nach meinem Empfinden ist diese Bewegung hauptsächlich aus dem Verlangen hervorgegangen, den Spitzen des Kaufmannsstandes eine höhere allgemeine Bildung zugänglich zu machen. Unsere Zeit tastet nach einem neuen Bildungsideal, in welchem der Kreis der höchstgebildeten Gruppe der Nation zwar die studierten Leute altüberlieferten Schlages mit umfassen, sie aber nicht mehr als die ausschliesslichen Träger gelten lassen soll. Der Kaufmannsstand, der in Deutschland die Errichtung von Handelshochschulen wünscht, verlangt damit auch bei uns, wie dies mit besonderer Deutlichkeit in Amerika zu sehen ist, seinen Anteil an dem Bildungsleben höchsten Schlages, dessen Wesen darin besteht, dass es in dem Streben nach dem Höchsterreichbaren keine schulmässige Grenze kennt.

Fasst man dies als das wesentliche Ziel der deutschen Handelshochschul-Bewegung auf, so kann die Frage, von der dieser Bericht ausging — ob man in dem praktischen Amerika von der Einführung einer akademischen Kaufmannsbildung Nachteile befürchte — gar nicht gestellt werden. Für die Verhältnisse Amerikas ist die akademische Kaufmannsbildung, d. h. die Mitgliedschaft gebildeter Kaufleute in dem Kreise der studierten Männer, bereits vorhanden. Und so paradox es sich auch anhören möge, ich kann den Eindruck, den ich in dieser Beziehung aus Amerika nachhause bringe, nicht anders formulieren, als dass für die Spitzen der deutschen Kaufmannswelt eine Hochschulbildung mit deswegen erforderlich ist, weil sie sonst hinter der amerikanischen zurück stände; zurück namentlich in der, die Lebenskraft und den Betätigungsmut bedingenden Bewertung durch die anderen Mitglieder der Nation.

Ob aber im einzelnen aus dem amerikanischen Bildungswesen für die zukünftige deutsche Handelshochschule, und insbesondere für die in Berlin, viel zu entnehmen sein wird, ist gerade um

der gänzlichen Verschiedenheit willen schwer zu sagen.[1]) Amerika besitzt für die Lösung dieses Problems besonders glückliche Verhältnisse. Einerseits bietet das College die Allgemeinbildung der studierten Stände in einer Form, wie sie auch der Kaufmann brauchen kann. Andererseits sind die Prämien, die in dem gesellschaftlichen Leben Amerikas auf die Zugehörigkeit zu den studierten Ständen gesetzt sind, nicht hoch genug, um Befürchtungen zu rechtfertigen, wie sie in Deutschland mit dem Schlagwort „lateinische Kaufleute“ bezeichnet werden. Von der Intensität jener Zugehörigkeit macht man sich in Deutschland nicht richtige Vorstellungen. Wer A. B. von Harvard ist, bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Universität Zeit seines Lebens. Er nimmt, sobald er als A. B. eine Anciennität von fünf Jahren hat, an allen entscheidenden Fragen, die dem Volke von Harvard vorgelegt werden, mit seiner Stimme teil. Er bleibt Collegegenosse aller Mitglieder seines Jahrgangs, die auf den Kanzeln und in den Gerichtshöfen des Landes zu finden sind. Ueberall bilden sich in den amerikanischen Städten University Clubs, zu denen nur die A. B.-Männer Zutritt haben, und in denen die akademisch gebildeten Kaufleute ganz ebenso vertreten sind, wie die Träger solcher Berufe, bei denen die akademische Bildung notwendige oder herkömmliche Voraussetzung ist.

Dieses Ziel dürfen wir für die deutsche Handelshochschul-Bewegung keinesfalls annehmen. Wie für Amerika das Vorhandensein des College den Ausgangspunkt für jede akademische Bildung von Kaufleuten bilden muss, so für Deutschland die nun einmal vorhandene negative Tatsache, dass uns jede über das Gymnasium hinausgehende allgemeine Bildungsanstalt, wie sie unser älteres Bildungswesen besessen hatte, abhanden gekommen ist. Die höchste Bildung ist bei uns nun einmal an Fachschulen geknüpft, und auch die Handelshochschulen werden den Charakter von Fachschulen tragen müssen. Sie werden also suchen müssen, eine höchste kaufmännische Fachbildung zu schaffen, die möglichst viele Elemente der allgemeinen Bildung in sich trägt und in den Vordergrund stellt. Das Gefühl der Zugehörigkeit zu den Kreisen studierter Leute, das unter amerikanischen Zuständen verhältnismässig harmlos sein kann, würde unter deutschen zu einer vergiftenden Zweiteilung im Kaufmannsstande führen, die jeden noch so grossen Vorteil der Handelshochschul-Bewegung in sein Gegenteil verkehren müsste.

Anders ausgedrückt: Ich meine, dass eines der wesentlichsten Ziele, die mit der deutschen Handelshochschul-Bewegung verknüpft sind, in Amerika erreicht ist; dass wir es aber nicht auf demselben, sondern auf dem entgegengesetzten Wege zu erreichen suchen müssen.

---

[1]) Ueber einen einzelnen Punkt vergl. den folgenden Abschnitt.

3. Der amerikanische Accountant und der deutsche Bücherrevisor.

New York School of Accounts.

Unter den amerikanischen Handelshochschulen befindet sich eine, die ursprünglich als Spezialschule für Accountants gedacht war, und die diesen Grundgedanken auch nicht ganz aufgegeben hat. Es ist die an der New York University eingerichtete „School of Commerce, Accounts and Finance". Was für eine Bewandtnis es mit dem Hauptgegenstande dieser Spezialistenschule, der amerikanischen Accountancy, hat, macht man sich am besten an dem Entwickelungsgange ihres geistigen Urhebers, Charles Waldo Haskins, klar, der Mitinhaber einer der grössten Accountant-Firmen Nordamerikas und gleichzeitig Professor für sein Spezialfach an dem von ihm mitbegründeten Unterrichtsinstitut war.

Ihr Begründer Haskins.

Charles Waldo Haskins (geb. 1852) war seinem ursprünglichen Bildungsgange nach Ingenieur, zeigte aber gleich nach Absolvierung seiner Studien auf dem Polytechnikum in Brooklyn bei seinem Eintritt in das praktische Geschäftsleben (1867) eine so überwiegende Neigung für Buchführung, dass er hauptsächlich in den Buchhaltungsabteilungen grösserer Unternehmungen tätig wurde und schliesslich — nach einem längeren Aufenthalt in Paris und Reisen durch Europa — in das Bankgeschäft seines Vaters in Wall Street eintrat. Mit den so gesammelten Erfahrungen ausgerüstet, trat er zwar wiederum in die Dienste eines grossen Ingenieur-Unternehmens, der North River Construction Company, verwendete aber auch hier überwiegend seine Kenntnis der Buchführung und Rechnungskontrolle. Die genannte Gesellschaft baute damals mehrere Eisenbahnlinien gleichzeitig, die ein Beispiel dafür gaben, wie Unternehmungen rechnerisch in sich zu bearbeiten, aber von der Zentralstelle aus zu kontrollieren sind. In seiner Stellung als Generalbuchhalter und Ausgabenrevisor (General-Bookkeeper and Auditor of Disbursements) lernte Haskins hier die Kunst, einerseits Abrechnungen so vorzubereiten, dass der, dem sie eingereicht wurden, mit einem Schlage die Geschäftslage überblicken konnte, andererseits auch die noch schwerere Kunst, solche Abrechnungen in bezug auf ihre schwachen Punkte zu kontrollieren. Als die West Shore Railway, an der Haskins zuletzt hauptsächlich beschäftigt war, von dem Vanderbilt-System absorbiert wurde, beschloss er, diese seine Kunst als selbständigen Beruf auszuüben, d. h. er wurde nicht mehr Accountant in einem einzelnen Betriebe, sondern liess sich als Public Accountant nieder, der seine Dienste jeder Firma, die ihrer bedurfte, zur Verfügung stellte. In dieser Eigenschaft war er für die grössten Eisenbahnen, Schiffs- und Bergwerksgesellschaften, die ihre Abrechnungen von ihm begutachten liessen, tätig; aber darüber hinaus auch für öffentliche Körperschaften, für Gemeinde und Staat. Als in den Jahren 1893—1895 Senat

und Kongress einen gemeinsamen Ausschuss zur Untersuchung der Verwaltungs- und insbesondere der Finanzorganisation einsetzten (die nach ihrem Vorsitzenden gewöhnlich sogenannte Dockery Commission) wurde als Sachverständiger für Einrichtung der Buchhaltung und Rechnungslegung Haskins in Gemeinschaft mit einem andern Public Accountant, E. W. Sells, zugezogen. Der Erfolg der Einbeziehung dieses kaufmännischen Elementes in die staatliche Reorganisationsarbeit war eine gänzliche Umgestaltung des Abrechnungswesens (Accounting system). Das Dankschreiben, das nach Beendigung der Kommissionsarbeiten der Vorsitzende an die beiden kaufmännischen Sachverständigen richtete, hebt ihr Verdienst nach zwei Richtungen hervor: dass sie einerseits verstanden, die vorgefundenen alten Methoden richtig zu analysieren, und andererseits neue Methoden vorzuschlagen. Er bezeichnet es als die übereinstimmende Meinung aller Beteiligten, dass es dank ihrer Mitwirkung gelungen sei, die Geschäftsführung zu vereinfachen, ohne irgend eine der notwendigen Garantien zu beseitigen. Die Ersparnisse, die durch die Vereinfachung herbeigeführt wurden, wurden auf 600 000 Doll. jährlich geschätzt. Nach Beendigung dieser Arbeiten tat sich Haskins mit seinem Arbeitsgenossen Sells zusammen und begründete in New York die Accountants-Firma Haskins and Sells. Diese Firma gewann schnell in New York selbst eine grosse Ausdehnung. Sie begründete ausserdem Filialen in Chicago, St. Louis, Pittsburg und London und beschäftigte 40 Accountants, 60 Assistant-Accountants und 40 Clerks. Als die Firma in den Jahren 1901/02 beauftragt wurde, für die Finanzgebarung der Munizipalverwaltung in Chicago neue Vorschläge zu machen und das Reorganisationswerk in die Wege zu leiten (eine Revision, die an Umfang der der Dockery Commission beinahe gleich geschätzt wurde), war sie nicht nur diesem Unternehmen gewachsen, sondern konnte mit ihren Arbeitskräften gleichzeitig noch etwa 200—300 andere grosse Aufträge erledigen.

In dieser Tätigkeit bildete sich nun für die Firma eine ganz bestimmte Auffassung über ihre Pflichten gegenüber ihrem Auftraggeber. Die Firma fasste die Aufgabe des Accountant nicht nur dahin auf, dass er eine formelle Prüfung der Bücher vorzunehmen, sondern, dass er auch in sachlicher Beziehung Ratschläge zu erteilen habe. Haskins selbst war zur tieferen Begründung dieser Auffassung unaufhörlich in volkswirtschaftlichen und historischen Studien über diesen Gegenstand begriffen und suchte nach allen Seiten hin den Accountant als neuen Stand zur Geltung zu bringen. Auf sein Betreiben ging es zurück, dass im Jahre 1896 der Staat New York durch Gesetz den Certified Public Accountant schuf und ihm die gesetzlich geschützte Abkürzung C. P. A. (in Amerika gilt eine Bezeichnung nicht eher für voll, als bis sie in Abbreviaturen geschrieben werden kann)

beilegte. Das Zeugnis, auf Grund dessen die Berechtigung zur Titelführung erworben wird, gründet sich auf eine Prüfung vor einer Kommission, die der obersten Unterrichtsbehörde des Staates, den Regents unterstellt ist. Dem Vorgange von New York folgten dann Pennsylvanien, Maryland, Kalifornien. Zum Präsidenten der Prüfungskommission in New York wurde Haskins selbst ernannt. In dieser Stellung hatte er erhöhte Gelegenheit, auf eine Vervollkommnung der Vorbildung für den jungen Nachwuchs des Standes hinzuwirken. Zu diesem Zwecke plante er eine Hochschule für Accountants und legte diesen Plan dem Kanzler der New York University vor.[1]) Der Plan wurde zwar nicht in dieser Form, aber auf erweiterter Grundlage ausgeführt, indem an dem genannten Institut im Jahre 1900 die School of Commerce, Accounts and Finance eröffnet wurde. Haskins erhielt die Professur für Technik der Rechnungslegung und für Geschichte der Accountancy (Auditing and History of Accounting) und wurde Dekan der neubegründeten Abteilung. Nach seinem Tode (1903) wurde als Dekan Prof. J. Fr. Johnson von der Wharton School in Philadelphia berufen. Die Professur in der Art, wie Haskins sie bekleidet hatte, ist bis jetzt noch unbesetzt, während für Theorie und Praxis der Accountancy 2 Professoren und 2 Assistant-Professoren ernannt sind. Die Beziehungen mit der Firma, von deren Tätigkeit die Begründung der Schule ausgegangen ist, werden dadurch aufrecht erhalten, dass der literarisch-wissenschaftliche Repräsentant der Firma F. A. Cleveland eine Professur für Finanzwissenschaft, insbesondere auch für Finanzen der Aktiengesellschaften (Corporation Finance) bekleidet. Auch ist für Fühlungnahme mit der Praxis dadurch gesorgt, dass der Verwaltung der Schule ein Beirat der New York State Society of Certified Public Accountants[2]) zur Seite steht, zu dessen Mitgliedern auch Sells, der ehemalige Arbeitsgenosse von Haskins, gehört.

Einrichtung der Schule.

Die Auffassung, die in den Kreisen dieses New Yorker Instituts über die Bedeutung ihres hauptsächlichen Lehrgegenstandes herrscht, tritt in zwei Formulierungen hervor. Zunächst in der Forderung „Accountancy as a profession!“ und sodann in der

[1]) Das ist das im vorigen Abschnitt erwähnte, neben Columbia bestehende Institut, ein stiftungsmässiges Privatinstitut wie die meisten amerikanischen Universitäten. Zur Vermeidung von Verwechselungen sei bemerkt, dass die oben erwähnten „Regents“ zwar mit ihrem vollen Titel „Regents of the University of the state of New York“ heissen, aber keine Unterrichtsanstalt, sondern eine Unterrichts v e r w a l t u n g s - behörde sind (ähnlich wie in Frankreich bis vor kurzem das Wort Université für die Gesamtheit des Unterrichtswesens oder in London das Wort University für eine Prüfungsbehörde gebraucht wurde).

[2]) In New York haben zwei grosse Vereinigungen von Accountants ihren Sitz: neben der genannten noch die American Association of Public Accountants. Ausserdem soll es noch ein Kartell der verschiedenen Staatsvereinigungen, ebenfalls mit dem Sitze in New York, geben.

Auffassung:

„Accountancy as a profession"

scharfen Unterscheidung zwischen Accountancy einerseits und Buchführung oder Bücherrevision andererseits. Die erste dieser Formulierungen, die Forderung Accountancy as a profession enthält eine — wahrscheinlich beabsichtigte — Zweideutigkeit. Das Wort profession bedeutet im englischen Beruf, wird aber (in Amerika vielleicht mehr noch, als in England) auch in dem Sinne von studiertem oder liberalem Beruf gebraucht, so dass man etwa den Pfarrer, Rechtsanwalt, Arzt als die professional men den business men gegenüberstellt. Die Forderung also, dass die Accountancy eine profession bilden solle, hat eine zweifache Bedeutung. Einmal will sie den Beruf des Public Accountant von dem des Accountant in einem einzelnen Betriebe abgrenzen. Die grossen Aktiengesellschaften Amerikas haben in der Regel einen Accountant, der in ihrem Betriebe als eine Art Oberbuchhalter angestellt ist (wie ja auch Haskins selbst eine Zeitlang eine derartige Stellung bekleidet hatte. Der Beruf aber, den Haskins und seine Schule im Auge haben, ist der des Public Accountant, der aus seiner Tätigkeit einen selbständigen Beruf macht, eine eigene Firma gründet und einem unbestimmten, täglich wechselnden Kundenkreise sich zur Verfügung stellt.[1]) Diese Verschiedenheit der Stellung erfordert aber auch eine Verschiedenheit der Technik. Der Public Accountant muss die Fähigkeit besitzen, aus wenigen Anzeichen das Wesentliche einer Rechnungslegung herauszufinden. Der Accountant in dauerndem privaten Dienste kann seine intime Kenntnis des Geschäftslebens für seine rechnerischen und kontrollierenden Arbeiten ausnützen; der Public Accountant soll umgekehrt die Technik der Rechnungslegung so beherrschen, dass er gerade als Fremder Dinge zu sehen vermag, die der mitten im Betriebe Stehende übersieht.[2]) — Die zweite Bedeutung von profession erhebt die Forderung, dass der Accountant den bisherigen studierten Berufen gleichstehen solle. Dies ist zunächst in dem Sinne gemeint, dass er ebenso auf guter wissenschaftlicher Bildung fussen, sodann aber auch, dass er sich dasselbe Ansehen erobern soll. Haskins wird in seinen Schriften und Reden nicht müde, zu betonen, dass die gegenwärtig lebende Generation in der Bewertung der verschiedenen Tätigkeiten in

[1]) Das Wort Public bezeichnet nicht wie unser öffentlich eine staatliche oder kommunale Einrichtung, sondern eine Veranstaltung, die für das „Publikum" vorhanden ist. Ein Hotel z. B. ist a public institution, während die Wohnung des Einzelnen private ist. Wie alt dieses berufsmässige Element in der Accountancy ist, wird nicht leicht festzustellen sein. Dixon & Co. in New York, begründet 1861, bezeichnen sich als the oldest Firm of Public Accountants in the United States.

[2]) Die Revisionstätigkeit des Public Accountant wird auch in folgender Art klar gemacht. Eine grössere Gesellschaft soll für die Abnahme der Rechnungslegung in sich einen Revisor haben, der Auditor genannt wird. Die Aufgabe des Accountant ist es dann, seinerseits von diesem Auditor die Rechnung abzunehmen; seine Tätigkeit ist Auditing the Auditor.

geistiger und moralischer Beziehung sich durch die Bedürfnisse früherer Jahrhunderte leiten lasse, indem sie immer noch die Vorbildung, die der Priester, der Richter usw. braucht, höher stelle, als die der Kaufleute und Fabrikanten, weil diese erst in der Neuzeit eine früher unbekannte Bedeutung gewonnen haben. Aus dieser allgemein verbreiteten Anschauung folgt aber an sich nicht, dass die Tätigkeit des Kaufmanns, Fabrikanten usw. in geistiger und moralischer Beziehung irgendwie hinter jenen zu rangieren brauche. Ein fein entwickeltes System der Accountancy, das die Möglichkeit gebe, über eine verwickelte Tätigkeit sich konzentrierte Rechenschaft zu legen, sei auch in moralischer Beziehung höchst bemerkenswert und wert, unter die bedeutsamsten moralischen Errungenschaften aufgenommen zu werden. Auch dass die Lehrtätigkeit im wesentlichen in den Händen jener älteren liberalen Berufsarten geblieben sei, habe an sich keine Berechtigung. Es habe heute zu einem Zustande geführt, in dem es auf der einen Seite Geschäftsleute gibt mit den Kenntnissen, die ihrem Stande notwendig sind, aber ohne die Fähigkeit, zu unterrichten, während andererseits die Fachgelehrten, die die Fähigkeit zum Unterrichten besitzen, gerade die Seite ihrer Wissenschaft, die dem Geschäftsmann am nötigsten wäre, nicht kennen (z. B. die Nationalökonomen und Juristen). Gerade die Accountancy als die Kunst, jeden erdenklichen Geschäftsbetrieb in konzentrierter Rechnungslegung zu erfassen, kennen zu lernen und zu kritisieren, eigne sich von allen kaufmännischen Tätigkeiten am ehesten, als profession anerkannt zu werden, und jenem Zustande ein Ende zu machen.

und „Accounting is not book-keeping“.

Die zweite Formulierung „Accounting is not book-keeping“ soll nicht nur dazu dienen, den Accountant vom Buchhalter abzugrenzen, sondern auch von dem, was wir in Deutschland Bücherrevisor zu nennen pflegen. Der Accountant habe weder Bücher zu führen, noch sei seine Aufgabe damit erschöpft, dass er sie revidiert. Es könne jemand ein ausgezeichneter Accountant und ein sehr schlechter Buchhalter sein. Von dem Revisor unterscheidet er sich darin, dass dieser nachträglich in Tätigkeit tritt, während der Accountant seine wertvollste Tätigkeit vor Beginn der Buchführung entfalten könne. Der Accountant verhalte sich zum Buchhalter, etwa wie der Architekt zum Baumeister: er entwerfe den Plan und spreche sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführung aus, sei allerdings auch die geeignete Persönlichkeit, um nachträglich ein Gutachten über einen schon vorhandenen oder gar gefährdeten Bau auszusprechen. Aber auch in dem letzteren Falle unterscheide sich der Accountant von dem Bücherrevisor darin, dass er nicht bloss über die formale Buchhaltung, sondern auch in sachlicher Beziehung über das Geschäft sich auszusprechen habe. Er sagt z. B. einem Galanteriewaren-Fabrikanten, der ihn über den schlechten Gang seines Geschäftes

zu Rate zieht, die Durchrechnung habe ergeben, dass seine gesamten Reklamekosten nur 5 % seiner Unkosten ausmachten; dies stehe hinter dem Durchschnitt seiner Branche so bedeutend zurück, dass man nach einem andern Grunde für das Zurückbleiben des Geschäftes gar nicht zu suchen brauche. Einen andern wird er vielleicht darauf aufmerksam machen, dass seine Reklamekosten über den Durchschnitt der Branche viel zu sehr hinausgehen und den Geschäftsgewinn, den sie vergrössern sollen, zum grossen Teil verschlingen. Beides Rücksichten, die ein Bücherrevisor nicht nimmt.

Durch meine Erfahrungen im allgemeinen nicht bestätigt

Dies etwa sind die Informationen, die ich in New York selbst an Ort und Stelle erhalten habe.[1]) Meine Reise durch Nordamerika habe ich dazu benutzt, um mich über die praktische Ausübung der Accountancy zu unterrichten. Ich habe jene Beschreibung jedoch nicht bestätigt gefunden. Eine Reihe von Geschäftsleuten, die in regelmässigen Zwischenräumen oder bei ausserordentlichen Veranlassungen Accountants zu Rate ziehen, haben mir von deren Tätigkeit immer ein Bild entworfen, das im grossen und ganzen der des deutschen Bücherrevisors entspricht. Der Accountant in Amerika hat keine andere Tätigkeit, als wie sie uns auch aus Grossbritannien[2]) berichtet wird (wo in Schottland schon in früheren Jahrhunderten Accountants genannt werden sollen und jedenfalls schon im Jahre 1854 eine Society of Accountants in Edinburg Korporationsrechte erhielt), aus Italien und den Niederlanden, oder von dem Comptable in Frankreich. Nur in einem Punkte scheint in der Praxis eine Abweichung zu bestehen. In Deutschland wird der Bücherrevisor in der Regel erst zu Rate gezogen, wenn der Verdacht irgend einer Unordnung vorhanden ist, während es in Amerika häufiger vorzukommen scheint, dass man vor Einrichtung der Buchführung ihn zu Rate zieht, gerade um das System so zu gestalten, dass Unordnungen und Täuschungen verhütet werden. Die Amerikaner nennen das den Unterschied zwischen

---

[1]) In erster Linie durch Professor F. A. Cleveland, der mir sowohl den praktischen Betrieb der Public Accountancy bei Haskins and Sells demonstrierte, als auch den theoretischen Unterricht an der New York University und die einschlägigen Schriften zugänglich machte, ferner die Professoren J. F. Johnson und W. H. Dennis, deren Vorlesungen ich beiwohnte. Die hauptsächlichste Information liefert die von Cleveland herausgegebene Sammlung der Reden und Aufsätze von Haskins unter dem Titel Business Education and Accountancy. New York and London 1904, Harper, XII u. 237 S. Inhalt: 1. Biographical Sketch. — 2. Business Training. — 3. The Scope of Banking Education. — 4. The Possibilities of the Profession of Accountancy as a Moral and Educational Force. — 5. The Growing Need for Higher Accountancy. — 6. The Place of the Science of Accounts in Collegiate Commercial Education. — 7. History of Accountancy (an Introduction). — 8. Accountancy in Babylonia and Assyria. — 9. The Municipal Accounts of Chicago.

[2]) In England erscheint eine weit angelegte Encyclopedia of Accounting, herausgegeben von G. Lisle (Edinburgh, Green), bis jetzt in fünf Doppelbänden bis zum Buchstaben R.

dem Detektiv- und dem Präventiv-System. Kein deutscher Bücherrevisor, der seinen Aufgaben gewachsen ist, würde zwar zugeben, dass man bloss aus Rücksicht auf die amtliche Bezeichnung als Bücher r e v i s o r ihm diese Funktion der sachgemässen Buchhaltungs-E i n r i c h t u n g absprechen dürfe. Allein es besteht ein grosser Unterschied darin, ob eine Funktion von einem Sachverständigen nur ab und zu in Anspruch genommen wird, oder ob sie ihn unausgesetzt beschäftigt. Die häufige Inanspruchnahme als Installator scheint dem amerikanischen Accountant ein etwas anderes Niveau gegeben zu haben. In der Hauptsache aber ist der Protest dagegen, den Accountant mit dem deutschen Bücherrevisor zu vergleichen, nach dem bisherigen Stande der Dinge nicht berechtigt. Der amerikanische Accountant ist im grossen und ganzen der deutsche Bücherrevisor guten Schlages, wenngleich mit einigen Modifikationen.

mit Ausnahme einzelner gross. Accountant-Firmen.

Von dieser allgemeinen Tätigkeit der amerikanischen Accountants hebt sich aber die einer Firma, wie Haskins and Sells ganz bedeutend ab. Dieser Firma schwebte bei ihrem Entstehen ein bestimmtes Ideal vor. Für sie ist die Buchführung nicht eine für sich bestehende Tätigkeit, sondern eine Symptomatik des Geschäftslebens. Dementsprechend soll auch die Begutachtung einer Buchführung sich nicht darauf beschränken, die Art, wie die Bücher geführt worden sind, zu begutachten, sondern die Ergebnisse als Symptome des geschäftlichen Lebens auffassen. Auf diese Symptomatik soll der Accountant eine Diagnose des ganzen Geschäftsbetriebes gründen und erforderlichenfalls auch eine Therapie angeben. Indem Haskins bestrebt war, den Beruf nach dieser Seite zu entwickeln, indem er seinen Einfluss dahin geltend machte, dieses sein Ideal des Accountant der unterrichtlichen Ausgestaltung zugrunde zu legen, hat er öfter das, was ihm als Ideal vorschwebte, als schon vorhanden betrachtet. Seine Zeichnung war, wie selbst einer seiner Freunde es mir gegenüber ausdrückte: Der Accountant der Zukunft („the Future Accountant").

Trotzdem wichtig.

Wenn meine Nachforschungen über die amerikanische Accountancy im grossen und ganzen[1]) also die Behauptung ihrer vorge-

[1]) In einer Beziehung tritt allerdings der Unterschied in der Entwicklung des amerikanischen Accountants und des deutschen Bücherrevisors in voller Deutlichkeit hervor: in dem Umfang des Geschäftsbetriebes. Ein Bücherrevisor, der 140 Angestellte beschäftigt und Niederlassungen in fünf Städten hat, ist eine in Deutschland gänzlich unbekannte Erscheinung. Selbst, dass ein Bücherrevisor sich mit einem zweiten assoziiert, mag in Deutschland kaum anders, wie als seltene Ausnahme vorkommen. — Gewisse Anfänge einer deutschen Accountancy liegen in der Tätigkeit der Deutschen Treuhand-Gesellschaft, deren lebhafte Klagen aber deutlich beweisen, wie wenig dafür in Deutschland der Boden geebnet ist. Eine über die gewöhnliche Revisorentätigkeit hinausgehende Wirksamkeit entwickeln vielfach ohne Zweifel die Verbandsrevisoren der deutschen Genossenschaftsverbände. Aber in keinem Falle sind sie als „public" accountants anzusehen, deren Wesen darin besteht, dass sie ihre Dienste

schrittensten Vertreter, der Accountant sei etwas wesentlich anderes, als unser Bücherrevisor, nicht bestätigen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, weswegen ich der ganzen Einrichtung in meinem Bericht einen so breiten Raum gewähre. Aber abgesehen davon, dass auch ein negatives Ergebnis ein gewisses Interesse hätte (z. B. für alle diejenigen, die von der Einrichtung hören und ihr eine Untersuchung widmen wollen), so kann in dem vorliegenden Falle das Ergebnis nicht ohne weiteres als negativ bezeichnet werden. Zunächst ist, von dem Resultat ganz abgesehen, das Streben in hohem Masse, auch für uns, bemerkenswert. Deutlicher als alles, was in dem vorangehenden Abschnitt ausgeführt werden konnte, muss eine Figur wie Charles Waldo Haskins zeigen, was unter amerikanischen Geschäftsleuten heutzutage Wissenschaft und wissenschaftliche Bildung bedeutet. Ich will nicht behaupten, dass in dem „alternden“ Europa, wo ein englischer Bankier die gelehrteste griechische Geschichte geschrieben, und ein deutscher Kaufmann die Methode der archäologischen Ausgrabungen umgestaltet hat, die Erscheinung eines Kaufmannes, der in der wissenschaftlichen Ergründung der Buchführung bis in die Tiefen der Nationalökonomie und in die Ergebnisse der Keilschriftforschung hineindringe, etwa unmöglich sei. Aber bei uns würde eine solche Erscheinung etwas recht Vereinzeltes sein, während in Amerika Haskins nur ein besonders ausgezeichnetes Exemplar einer immerhin vorhandenen Gattung von Geschäftsleuten ist, die in ihren Personen ein Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis schon jetzt darstellen.

Vertiefung der Lehre von Inventur und Bilanz.

Ausserdem meine ich, dass der Versuch, die wissenschaftlichen Grundlagen der Buchführung zu vervollkommnen, in gewisser Weise doch auch schon Ergebnisse gehabt hat. Zwar kann sich dies nicht auf das System der Bücherführung im eigentlichsten Sinne beziehen. Denn seit Einführung der toten Konti neben den lebenden ist dieses System so in sich geschlossen, dass es einer wesentlichen Vervollkommnung kaum noch fähig ist, wie denn auch alles, was in den letzten 4 Jahrhunderten an angeblichen Vervollkommnungen geleistet wurde, sich wesentlich auf Aeusserlichkeiten bezieht. Aber was man heute als Buchführung zu bezeichnen pflegt, umfasst streng genommen neben der Führung der Bücher selbst noch einen zweiten Bestandteil. Die Inventur beruht nicht auf der Führung der Bücher und steht mit ihr an sich in keinem organischen Zusammenhang. Sie ist eine Wertermittelung auf selbständigen Grundlagen (die sich nur gelegentlich und nebenbei der vorhandenen Bücher als eines Ermittelungs-Massstabes neben andern bedient). Ebenso wie die Bewertung vorhandener Grund-

---

einem unbestimmten Publikum anbieten, dass ihre Leistungen gerade auf ihrer Fremdheit im Betriebe beruhen. Sie sind etwa als private accountants zu betrachten, gemeinsam engagiert von einer Anzahl verwandter Betriebe.

stücke, vorhandener Mobilien, Patentrechte usw. einen selbständigen von den Büchereintragungen unabhängigen Akt darstellt, so auch die prozentual vorgenommenen Abschreibungen; und zwar gleichgültig, ob sie wirklich erst in der Inventur vorgenommen und auf die Bücher übertragen werden, oder ob (wie gewöhnlich) die Abschreibung in dem betreffenden Konto vorgenommen und von hier aus in die Inventur übertragen wird. Denn wenn der Fabrikant auf seine Maschinen 10 % abschreibt, und nicht 5 oder 15 %, so folgt dies nicht aus einem geschäftlichen Vorgange, der im Laufe des Jahres Akt einer Büchereintragung geworden wäre, sondern er enthält eine vom System der Bücherführung unabhängige Konstatierung, genau so wie die inventurmässig vorgenommene Nachmessung eines Kattunlagers; nur mit dem Unterschiede, dass man sich das eine Mal des Messens mit dem Metermass, das andere Mal in Ermangelung exakter Massstäbe eines Werturteils bedient. Während nun die Buchführung im engeren Sinne ein bewundernswert geschlossenes System höchster Vollkommenheit darstellt, ermangelt das System der Werteinsetzungen und Abschreibungen bisher so sehr jeder systematischen Grundlage, dass man sie zuweilen geradezu für die Domäne subjektiver Willkür hält. Während bei den Eintragungen der Buchführung im engeren Sinne zwei gut geschulte Personen genau zu denselben Eintragungen und zu demselben Ergebnis kommen müssen, hängt bei den Werteinsetzungen und Abschreibungen der Inventur fast alles von einem subjektiven Ermessen ab, das allenfalls durch die Macht und die moralische Bedeutung des Herkommens innerhalb gewisser Schranken gehalten wird, aber bisher noch niemals auf wissenschaftliche Grundlage gestellt worden ist. Wir besitzen bis jetzt noch nicht einmal eine irgendwie brauchbare Sammlung der Erfahrungstatsachen (z. B. eine Sammlung der im Handel üblichen Prozentsätze für die Abschreibungen), geschweige denn eine nationalökonomische Durcharbeitung derselben.

Mangelnde Theorie der Werteinsetzung und der Abschreibung.

Nach dieser Seite hin erblicke ich die Bedeutung dessen, was in der amerikanischen Accountancy in den letzten Jahren vor sich gegangen ist. Hier entwickelt sich in der Tat ein neuer Stand von Bücherrevisoren, der die Buchführung in engstem Zusammenhange mit dem allgemeinen Geschäftsgebaren auffasst, der sich seine Aufgabe nicht formal stellt, sondern materielle Erfahrungen aus allen Geschäftszweigen sammelt. Dieser Stand wird die Möglichkeit haben, auch jenem zweiten System der Buchführung, dem System der Wertermittelungen und Abschreibungen, gerecht zu werden und hierfür im Laufe der Zeit gewisse, auch nationalökonomisch begründete, Normen aufzustellen.

Revisions- und Kontroll-Technik.

Eine zweite Bedeutung dürfte darin liegen, dass die amerikanische Accountancy die Revisionstätigkeit selbst als Technik entwickelt. Hierfür ist es von Bedeutung, dass die Public Accoun-

tants einen Hintergrund an der grossen Anzahl von Private Accountants haben, die in grossen Gesellschaften angestellt sind. Beides zusammen scheint nach und nach in Amerika eine regelrechte Kontroll- und Revisionstechnik zu entwickeln. Diese ist bei uns nicht so ausgebildet, dass wir nicht Anlass hätten, in dieser Beziehung auch ausländischen Mustern nachzuspüren.

Zusammenhang mit theoretischer Behandlung des „Management" überhaupt.

Endlich ist die wissenschaftliche Entwickelung der Accountancy nur ein spezieller Fall einer grösseren, das amerikanische Geschäftsleben durchziehenden Entwickelung, die aus den Grundsätzen der Geschäftsgebarung überhaupt eine Art wissenschaftlicher Disziplin machen will. An Anfängen dazu fehlt es zwar auch in Deutschland nicht (wie denn z. B. für die Sammlung derartiger geschäftlicher Erfahrungen eine kleine Zeitschrift unter dem Namen „Organisation" besteht, die ursprünglich von einer Firma für verbesserte Kontor-Utensilien ausgegangen ist). In Amerika regt es sich nach jenem Ziele hin von allen Seiten. Brauchbares in dieser Beziehung herauszufinden, ist etwas schwer, weil das, was sich am meisten in den Vordergrund drängt, sehr häufig das am wenigsten Erhebliche ist. Das Wertvollste über diese Lehre vom industrial management befindet sich oft an Stellen, an denen man es nicht sucht, wie denn z. B. eine der angesehensten Ingenieurzeitungen, das „Engineering Magazine" zahlreiche Aufsätze über die Kunst der richtigen Geschäftsgebarung (neuerdings auch eine Bibliographie der einschlägigen Literatur) bringt. Als einen Bestandteil dieser allgemeinen, auf die Gewinnung fester Grundsätze für die Geschäftsverwaltung gerichteten Bewegung muss man auch die Bestrebungen auffassen, die auf Vervollkommnung der Accountancy hinzielen.

Neue Berufsbildungen: Promoter, Outside View Man usw.

Die Tätigkeit des Public Accountant lässt sich vielleicht richtiger würdigen, wenn man bedenkt, dass das amerikanische Leben in bezug auf neue Berufsbildungen überhaupt modulationsfähiger ist, als das europäische. Entstehen und Vergehen von Berufsarten findet dort in bedeutend schnellerem Tempo statt. Der Accountant, der mit der Rechnungsablage von einer Anzahl Firmen derselben Branchen befasst ist und ihre Geschäftsverhältnisse infolgedessen genau kennt, kann besser, als irgend ein anderer beurteilen, ob und wann der Zeitpunkt für ein Kartell, eine Trustbildung oder gar für eine Fusion eingetreten ist. Er entwirft den Plan einer Aktiengesellschaft und bringt die verschiedenen Firmen unter einen Hut. Er wird, wenn er dieses Geschäft öfter betreibt, zum „Promoter of Companies", oder wie man im amerikanischen Sprachgebrauch auch kurzweg zu sagen pflegt, zum Promoter. Dass die Accountants in dieser Beziehung nicht selten Erfolge haben, lässt sich daraus schliessen, dass die Rechtsanwälte, die die Begründung von Aktiengesellschaften in manchen Gegenden Amerikas als ihre Domäne betrachten (in Boston hat

ein Rechtsanwalt, der eine grosse Praxis besass, in der Zusammenführung von Aktiengesellschaften so grosse Erfolge erzielt, dass er seine Rechtsanwaltspraxis aufgab und ausschliesslich Promoter wurde) dort vielfach auf diese Konkurrenz der Accountants schlecht zu sprechen sind. Die Promoter-Tätigkeit, sowohl der Accountants wie der Rechtsanwälte, ist ein Beweis, dass beide ihre Tätigkeit nicht formal auffassen, dass sie sich nicht auf die formale Richtigkeit der Buchführung oder der Rechtsakte beschränken, sondern dass sie mehr als das bei uns üblich ist, auf die materielle, geschäftliche Seite der ihnen vorgelegten Unterlagen eingehen. Wenn ich übrigens oben Zweifel dagegen äusserte, dass der Accountant als geschäftlicher Berater schon jetzt als eine häufige Erscheinung des amerikanischen Lebens zu betrachten sei, so muss ich doch hinzufügen, dass andererseits solche Erscheinungen unabhängig von der Accountancy vorkommen. So ist mir z. B. vielfach berichtet worden, dass im Westen Amerikas der Outside View Man, der von einem Geschäftsmann angenommen wird, um ihm ein objektives Urteil über sein Geschäft und über das, was in beteiligten Kreisen davon gesprochen wird, zu geben, ein gar nicht seltener Beruf sei.

Vorschläge für weitere Verfolgung der Angelegenheit.

Nach alledem bin ich der Meinung, dass die Weiterverfolgung der Vorgänge in betr. der amerikanischen Accountancy auch für Deutschland nicht ohne Bedeutung ist. Insbesondere wird sie für die Arbeiten des Aeltestenkollegiums Bedeutung gewinnen, sobald die Handelshochschule ins Leben tritt. Nach der ganzen Verfassung, die der Handelshochschule gegeben ist, wird sie einen Unterricht in Buchführung nicht erteilen, weil sie die allgemeine Kenntnis der elementaren Buchführung bei ihren Besuchern, die die kaufmännische Lehre hinter sich haben, wird voraussetzen müssen. Um so mehr wird es von Wichtigkeit sein, den Vorträgen über schwierigere Teile der Buchführung jede nur irgend zugängliche wissenschaftliche Grundlegung zugute kommen zu lassen. Hierfür wird ein genaueres Studium der Accountancy, als ich es auf meiner Reise vornehmen konnte, erforderlich sein. Indessen ist die Fortsetzung dieser Studien nicht eilig. Sie wird im Gegenteil in einigen Jahren, wenn die amerikanische Entwickelung Fortschritte gemacht hat, mit grösserem Nutzen als gegenwärtig vorgenommen werden können. Bei der Auswahl eines Dozenten für Buchführung wird aber darauf Gewicht zu legen sein, dass der Betreffende mit der Accountancy in den angelsächsischen und in den romanischen Ländern einigermassen vertraut und zu weiteren Studien darin befähigt ist. In betreff des industrial management im allgemeinen empfehle ich der Bibliotheksverwaltung das Engineering Magazine (New York) zum Abonnement und zur nachträglichen Anschaffung der letzten Bände.

Anhang: Lehrplan.

Anhangsweise gebe ich den Lehrplan über Accounting, wie er von der New York University für das Studienjahr 1904/05

veröffentlicht ist, in deutscher Uebersetzung. Er wird bestätigen, dass die gegenwärtige Fassung dieses Unterrichtsstoffes noch ein Mitteldting ist zwischen gewollten hohen Zielen einer „Wissenschaft“ der Accountancy und der nicht abzuweisenden Notwendigkeit, grösstenteils Buchführung und Bücherrevision zu lehren. Immerhin ist der Lehrplan, wenn er auch für die Erreichung der Ziele nichts beweist, so doch dafür von Interesse, nach welchen Richtungen hin die Vertiefung des Lehrstoffes gesucht und angebahnt wird.[1])

Anhang zu Abschn. 3.

Auszug aus dem Programm der New York University, School of Commerce, Accounts and Finance für das Studienjahr 1904/05.

1. Praktischer Kursus. Dieser Kursus hat den allgemeinen Zweck, eine feste Grundlage für das Studium der Accountancy als Wissenschaft zu legen. Der Kursus kann allen besonderen Anforderungen angepasst werden. Dem Lernenden wird jede Gelegenheit gegeben, Lücken in seinen gegenwärtigen Kenntnissen auszufüllen und sie einem Studiengange anzupassen, der zu der Stellung eines Certified Public Accountant vorbereitet. Zu diesem Zwecke wird den Arbeiten eine vollständige Reihe von Geschäftsvorfällen zugrunde gelegt, die in die Formulare und die Bücher eingetragen werden. Zugleich mit dem Unterricht finden fortlaufende praktische Uebungen in der Anwendung aufgestellter Regeln statt. Der Kursus zerfällt in die folgenden vier Teile:

Teil I: Eine Fabrik. Eröffnung der Konti der Teilhaber; Bilanzen; Betriebs-, Handels-, Gewinn- und Verlust-Konto; Reserven; Abschreibungen; Zulassung neuer Teilhaber; Verkaufs- und Liquidations-Konti.

Teil II: Ebenfalls eine Fabrik. Kosten- und Kapital-Konto; Rohbilanz und Buchung eines Defizits; gemeinschaftliche Rechnung; Abrechnung zwischen Partnern; Verkauf des Geschäfts an eine Gesellschaft.

Teil III: Buchungen, die einer Gesellschaft eigentümlich sind. Aktienkapital; Uebertragung von Aktien; Dividenden; Verkauf des Geschäfts an einen Trust; Kundschaftskauf (nicht zu Buch stehende Werte).

Teil IV: Buchungen eines Verwalters und eines Testamentsvollstreckers. Buchführung im Kommissionsgeschäft, enthaltend Buchungen in zwei oder mehreren Geldsorten; Analyse eines Hauptbuchs; Methoden der Wallstreet-Bankiers und -Makler. (Erstes Jahr, erste Abteilung. 60 Stunden.) Professor Dennis und Mr. Bayer.

1a. Höherer praktischer Kursus. Dieser Kursus ist hauptsächlich analytisch. Der Lernende wird soweit gefördert, dass er mit der Accountancy als Fertigkeit vollständig vertraut ist und die allgemeinen Regeln wissenschaftlich anwenden kann. Er analysiert Aufstellungen aller Art, in denen die Tatsachen der Geschäftslage nur teilweise gegeben sind. Bilanzen und deren Vorbereitung in einfacher und komplizierterer Form. Analytische Darstellung der Produktionskosten in der Art, dass die schwachen und die starken Seiten eines Geschäfts erkennbar sind und gleichzeitig ersichtlich wird, wie die Gewinne erreicht werden, und wie durch eine übersichtliche Anordnung der Konti Verluste vermieden werden können. (Erstes Jahr, zweite Abteilung. 30 Stunden.) Prof. Dennis.

2. Verfahren des Accountant. Vollständige Darstellung moderner Kontormethoden und moderner Geschäftspraxis. Installation einer Buchführung. Theorie der Konti. — Einteilung und Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis. Gruppen-Ueberblicke über Konti, die auf

[1]) Lehrgegenstand bildet übrigens die Accountancy an allen commercial branches. So ist in der Wharton School in Philadelphia neben dem Elementarkurs über Buchhaltung ein höherer Kursus über Accountancy eingerichtet und einem Mathematiker übertragen.

einen Blick zeigen, auf welche Dividende ein Gläubiger zu rechnen hätte. Die Grundbücher: äussere Gestalt, Eintragungen, Stellung in dem System der Buchführung. Analyse der Konti von Händlern und von Gesellschaften, von Testamentsvollstreckern und anderen Verwaltern fremder Güter. Abschreibungen, Reserven, Aktiva und Passiva, Anlage- und Betriebskapital, verschiedene Formen der Bilanz und ihre Bedeutung. Kundschaftswert als Gegenstand der Buchung; Feuerversicherungsregulierungen, Systeme der Kostenbuchung; Buchung von Fehlbeträgen. Methoden des Bücherrevisors für Eröffnung und Abschluss von Konti in verschiedenen Branchen. Buchung von Verkäufen und Liquidationen; Bilanzen zahlungsunfähiger Schuldner; Bilanzen zu Kreditzwecken. Lebende und tote Konti. (Erstes Jahr, beide Abteilungen. 60 Stunden.) Prof. Dennis.

3. Theorie und Praxis der Kostenbuchung. Ihr Charakter; Wert für den Kapitalisten, den Kaufmann und den Fabrikanten; Klassifikation und Untereinteilungen; Bedeutung im Vergleich zu anderen Konti; Verhältnis zu der Bilanz und zum Gewinn- und Verlustkonto; Ursachen, Ursprung, Art der Durchführung und Resultate; Vorteile genauer Kostenberechnung; Methoden, durch die sie erreicht wird; Beschreibung und Illustration der verschiedenen Methoden der Kostenbuchung; die frühere einfache Fabrikations-Buchführung, verglichen mit dem modernen proof-by-balance-System.

Die grundlegenden Prinzipien der Kostenbuchung werden vollständig erörtert. Diese Klasse der Konti wird auf ihre Elemente zurückgeführt. Jeder Gegenstand wird unter doppeltem Gesichtspunkte besprochen: einmal einzeln mit Bezugnahme auf seine Herstellung, Registrierung des Bestandes und Umwandlung in das fertige Fabrikat; sodann alle gemeinsam, mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zueinander und als integraler Bestandteil der hergestellten Güter.

Rohstoff als Grundelement aller Herstellungskosten wird in Rücksicht auf Ankauf, Registrierung der Lagerbestände und Verwendung im Fabrikationsprozess behandelt; Registrierung der Ankäufe; Fakturierung auf die verschiedenen Konti; Verteilung der Frachten; Lagerkonti; die verschiedenen Methoden, nach denen das Material vom Lagerbestand in den Fabrikationsprozess übergeführt wird; dauernde Inventarverzeichnisse; Requisitionen usw.

Arbeit in ihren verschiedenen Beziehungen zu den Kosten; ihre Schaffung und Bezahlung; Registrierung und Verteilung auf die verschiedenen Konti; Beschreibung und Erläuterung von Zeitbüchern, Karten und Berichten; Mittel zur Registrierung der Zeit; Lohnlisten; Bücher und Blätter; Verteilungsblätter und Vorsichtsmassregeln bei Lohnzahlung.

Fabrikationsausgaben oder Fabrikunkosten; die Teile, aus denen sie sich zusammensetzen; wie sie entstehen; die Buchungen, die dazu notwendig sind; Art, wie sie hinzukommen; ihre Beziehung zu den conti sospesi und Reservekonti und ihre schliessliche Verteilung auf die in der Fabrikation befindlichen Güter.

Der Lernende wird zuerst in der Theorie unterrichtet; jeder einzelne Schritt wird durch Beispiele klar gemacht, und entsprechend dem Fortschreiten des Kursus wird die Theorie praktisch angewendet.

Systeme der Unkostenkonti für die wichtigsten Industrien, wie Textilfabriken, Giessereien, Maschinenfabriken, Fabriken von Erntemaschinen, Druckereien, Verlagsanstalten, Bergwerken usw. (Zweites Jahr. 30 Stunden.) Prof. Vedder.

4. Accountancy in Banken und Treuhand-Gesellschaften (Trust Companies). Alle die Methoden der Buchführung, die sich hauptsächlich auf Banken und moderne Treuhandgesellschaften beziehen, werden in diesem Kursus berücksichtigt. Allen Details der Bankbuchführung wird sorgfältige Aufmerksamkeit geschenkt, Erläuterung von Formularen. Praktisches systematisches Zusammenarbeiten.

Die Buchführung von Treuhand-Gesellschaften wird von jedem möglichen Standpunkt aus behandelt, da sie infolge der weiten Ausdehnung dieses Unterrichtsstoffes sehr kompliziert geworden ist. Klare

Beispiele und Erläuterungen, wie die Treuhand-Gesellschaft als Testamentsvollstreckerin, als Bevollmächtigte, als Vermögensverwalterin und in Verbindung mit der Uebernahme von Emissionen tätig ist. Im Zusammenhang mit diesen Vorlesungen werden Formulare zur Ansicht und Diskussion vorgelegt. (Drittes Jahr. 30 Stunden.) Prof. Vedder.

5. „Philosophie der Buchführung". In diesem Kursus wird die Buchführung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. Beispiele werden häufig gebraucht, aber die Wissenschaft der Buchführung wird in philosophischem Lichte betrachtet und gezeigt, welche Stelle ihr auf dem Gebiete der Nationalökonomie zukommt. Im Laufe des Kursus werden auch die verschiedenen Fertigkeiten, die von dieser Wissenschaft abhängen, erklärt und differenziert; Besprechung von Definitionen und Analysen des „Account" und eines „Accounting"; kritische Ansichten über den Zweck des Accounts bei verschiedenen Schriftstellern; Information; Schutz; Formen von Buchungen, ihre Bestandteile, die einzelnen Posten und der Ausdruck des Resultates; Kombinationen der Konti durch ihre Ergebnisse; die fortwährende Ausgleichung der Konti; die Bilanz oder Buchung der Ergebnisse; Erläuterung und Besprechung der verschiedenen Formen und Phasen der Bilanz; das Hauptbuch; die Rohbilanz; Geschäftsvorfälle zur Erläuterung der häufigsten Arten und zur Anwendung der Buchführungsregeln; spezifische und ökonomische Buchungen, beide mit ihren Resultaten, die denselben Status zeigen; gemischte Konti und die Auflösung in ihre Bestandteile; Quellen des Hauptbuches, Mittel der Uebertragung in das Hauptbuch; Entwickelung des Journals; direkte Uebertragung und solche durch die Vermittelung von Kolumnen; annullierende oder ausgleichende Buchungen; Reserven; allgemeine Theorien des Debit und Kredit, wie die quantitative oder mathematische, und die verhältnismässige oder personalistische; Versöhnung einander widersprechender Theorien durch die Erweiterung der Fachausdrücke und die Benutzung verschiedener Betrachtungsweisen zur Begründung und Erläuterung. (Zweites Jahr. 30 Stunden.) Prof. Sprague.

6. Rechnungsabnahme und Bücherrevision (Auditing). Vom Studium der praktischen Buchführung und der Theorie der Buchführung geht der Lernende zu dem der berufsmässigen Prüfung und Beaufsichtigung über. Der Kursus in Bücherrevision setzt überall die Kenntnis der Buchführung als Wissenschaft und als Fertigkeit voraus.

Prinzipien und Praxis der Bücherrevision vom Standpunkt des gelegentlichen oder „Amateur"-Revisors, des reisenden oder Hilfsrevisors, und namentlich des selbständigen oder sachverständigen Revisors, der den Beruf des Certified Public Accountant ausübt. Die hauptsächlichsten Qualifikationen als Bücherrevisor werden in ihrer sittlichen und sozialen sowohl als intellektuellen und erzieherischen Bedeutung gewürdigt; von Anfang an wird Wert darauf gelegt, die Ausübung dieses hochwichtigen Berufs auf einer sicheren Grundlage des Charakters, der Gesichtsweite, der Fähigkeit und der beruflichen Kenntnisse und Geschicklichkeit aufzubauen.

Soweit die Buchführung durch die Natur von Eigentum und Eigentumsanteilen beeinflusst wird, gibt sie den Einsatzpunkt zu speziellen Studien über die Revision für Gesellschaften, für Partner, für die Buchungen eines einzelnen und ähnliches. Eine weitere Spezialisierung ergibt sich aus der unendlichen Verschiedenheit der modernen Geschäftsarten; mit Rücksicht auf sie ist eine erzieherisch wirkende Klassifikation eingeführt in Revisionen von Munizipal-, kaufmännischen, finanziellen, Fabrik-, Transport-, Ackerbau-, Bergwerks- und sonstigen Buchungen (namentlich auch in den sog. liberalen Berufen).

Der Berichterstattung des Revisors (auditor) wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; ethische und sonstige Fragen in bezug auf die Bescheinigung, die der Revisor seinem Kunden je nach der Richtigkeit der Bücher zu geben oder zu verweigern hat. (Drittes Jahr. 30 Stunden.) Mr. Dean.

7. Prinzipien des Accounting. Dieser Kursus soll den Studierenden, der schon mit der Theorie und Praxis vertraut ist, be-

fähigen, Methoden und Systeme der Buchführung für verschiedene Arten von Geschäften zu erfinden und anzupassen.

Der Kursus beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verwaltung und der Oekonomie eines Geschäfts; und von diesem Standpunkt, soweit er durch die Natur der Eigentumsverhältnisse und der verschiedenen Unternehmungsarten beeinflusst wird, wird die Inventur und die Schätzung ihres Inhalts besonders durchgenommen; Theorien der Registrierung von Werten im Geschäft, Betriebswerte und Anlagewerte, Klassifikation der Konti; Klassifikation der Bücher; Rohbilanzen; Permanenz der Bilanz; Erklärung von technischen Ausdrücken und Vorgängen; Aufstellungen verschiedener Arten; Uebergang von einfacher zu doppelter Buchführung; Uebergang von einem Einzel-Inhaber auf ein Kompagniegeschäft und von einem Kompagniegeschäft auf eine Aktiengesellschaft. (Drittes Jahr. 30 Stunden.) Professor Hardcastle.

8. Testamentsvollstrecker und Treuhänder. Dieser Kursus erklärt die Rechte und Pflichten von Treuhändern, Testamentsvollstreckern und Verwaltern, soweit als sie zur Buchhaltung in Beziehung stehen, und verfolgt die Entwickelung der Methoden auf diesem wichtigen Gebiet von den Zeiten der Römer bis zur Gegenwart. Die Pflichten, Rechte und sachgemässen Methoden der Buchführung für Treuhänder und Testamentsvollstrecker werden analysiert und in ihren Einzelheiten erklärt; die Vorlesungen werden durch zahlreiche praktische Beispiele erläutert.

Der Kursus berücksichtigt Fragen wie die folgenden: die Umstände, unter denen ein zeitweiliger Verwalter eingesetzt wird; Funktionen eines Nachlassrichters; Formular 37 des Nachlassgerichts der Grafschaft New York; Wichtigkeit der Belegscheine für einen Testamentsvollstrecker; Fälle, in denen das Fehlen von Belegscheinen entschuldigt werden kann; die verschiedenen Arten der Verteilung des Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker; Zunahme und Abnahme des Nachlasses und seiner Schätzung; Feststellung von Schulden; Zahlungsbefehl; gleichmässige Verteilung auf Kapital und Einkommen im Anfangsstadium eines Nachlass-Vermögens und die Grenzen des Interesses eines Vermächtnisnehmers; Unterschied zwischen der Buchführung eines Testamentsvollstreckers und eines Eigentümers; Konti eines Testamentsvollstreckers bei einfacher und doppelter Buchführung; die drei Zweige bei doppelter Buchführung und die Bedeutung eines jeden Zweiges; ein strenggesetzlicher (legal) und ein billigkeitsrechtlicher (equitable) Nachlass; Unterschied zwischen einem Geschäftsführer (agent) und einem Treuhänder; was ein Treuhänder tun darf, und was nicht; ein express trust unter dem Grundeigentumsgesetz des Jahres 1896; Substanz (corpus) und Einkommen werden unterschieden; Journaleinträge, die durch diese Unterscheidung entstehen; Beispiele aus Anlass sachgemässer Journaleinträge; Abzüge von Brutto-Einkommen; was nicht vom Einkommen abgezogen wird; Provision des Treuhänders. (Zweites Jahr. 30 Stunden.) Professor Hardcastle.

9. Kapitalanlagen. Besonderheiten der Accounts, die sich ausschliesslich auf Kapitalanlage oder vorübergehende Zinsgewinne beziehen, zum Unterschied von Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungen- und Depositar-Accounts.

Die Sparbank (saving bank) in ihrer Organisation nach dem Gesetze des Staates New York als typisches Beispiel für eine Kapitalanlage-Anstalt. Bilanz einer Sparbank und ihre Beziehung zum Statut. Entwickelung der Buchführungs-Systeme im Anschluss an den Status, der sich in der Bilanz zeigt. Buchführung eines Hinterlegers. Buchführung bei Kapitalanlage. Grundeigentum. Darlehn auf Zeit. Unkündbare Darlehn. Sicherheitsleistung. Einkommen. Organisation des Einkassierens.

Mathematik der Kapitalanlage. Rente; Zinsen, einfache und zusammengesetzte; augenblicklicher Wert; sichere Jahresrente; Leibrenten; Amortisation; alles im Zusammenhang mit der dazu nötigen Buchführung und Revision. (Drittes Jahr. 30 Stunden.) Professor Sprague.

10. Spezielle Accounts. In diesem Kursus werden verschiedene Methoden, die zu besonderen Zwecken verwendet werden, sowie gewisse allgemeine Methoden, erörtert. Zum Beispiel die Buchführung, Abschlüsse usw., die im Zusammenhang mit Fusionen und Konsolidationen nötig werden. Solche für Gesellschaften im allgemeinen, besonders Eisenbahnen- und grössere Fabrikations-Gesellschaften; Verwaltungs- und munizipale Körperschaften.

Warenhaus-Accounting ist ein wichtiger Teil dieses Kursus. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ankauf und der Registrierung der Bestände gewidmet, sowie den Methoden, ein ununterbrochenes Inventarverzeichnis nach Abteilungen zu führen, den Systemen des Verkaufs zu Extra-Preisen (specials), und den Einzelheiten betreffend Verkaufszettel (sale tickets), Barzahlung, Kredit und Nachnahme (C. O. D.), Umtausch- und Rückgabe-Bons. Verschiedene Einrichtungen, um in wöchentlichen oder monatlichen Zeitabständen genaue Resultate zu erzielen. (Erstes Jahr. 30 Stunden.) Professor Vedder, Mr. Culver und andere.

4. Handelsvertretungen.

Praktische Bedeutung der Studien über fremde Handelsvertretungen,

Jede ausländische Studienreise, die von einer deutschen Handelsvertretung ausgeht, sollte dazu benutzt werden, über das Vorhandensein und die Organisation von Handelsvertretungen in dem betreffenden Lande Material zu sammeln. Wenngleich unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen mehr die kollidierenden als die gemeinsamen Interessen der Handeltreibenden verschiedener Nationen im Vordergrunde stehen, so darf doch die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass sich dieses Verhältnis auch einmal ändere. Und jedenfalls ist für die Vorbereitung und die Anbahnung einer solchen Aenderung nichts von so grosser Wichtigkeit, als dass die berufenen Vertretungen der Handelsinteressen in den verschiedenen Ländern wenigstens von einander Kenntnis nehmen. — Für Amerika liegt ein besonderer Anlass vor, die Handelsvertretungen mit in den Bereich der Beobachtung zu ziehen, da in der — an sich keineswegs unbedeutenden — deutschen Literatur über Handelskammern, Gewerbekammern, Handelskorporationen usw. in der Regel nur die europäischen Staaten behandelt und zum Schluss Amerika mit einigen wenigen Sätzen abgefertigt wird, die gewissermassen andeuten, dass dort am äussersten Rande auch noch einige Handelskammern „in partibus infidelium“ bestehen.

insbesondere amerikanische.

Entwickelung seit 1768. Alte Handelskammern: in New York,

Zwar, dass die New Yorker Handelskammer sich im Besitz eines Privilegs Georgs III. befindet (sie wurde 1768 begründet und 1770 inkorporiert), ist auch in Deutschland nicht unbekannt. Aber man nimmt bei uns gewöhnlich an, dass diese frühe Begründung einer Handelsvertretung auf amerikanischem Boden etwas ganz vereinzeltes sei. Das ist nicht richtig. Schon kurz nach der New Yorker Handelskammer wurden die in New Haven Conn., Charleston S. C. (c. 1775) und Philadelphia (1801) begründet. Wie der Ursprung der heutigen Philadelphiaer Handelsvertretung dadurch etwas ins Dunkele gerät, dass die ursprünglich unter dem Namen einer Chamber of Commerce begründete Gemeinschaft später (seit 1833) die Bezeichnung eines

New Haven, Charleston, Philadelphia,

Board of Trade annahm, so geht auch in Baltimore die unter letzterer Bezeichnung heute bestehende Handelsvertretung auf eine alte Handelskammer zurück. Manchen amerikanischen Handelskammern, für die heute ein späteres Gründungsjahr angegeben wird, sind ältere Vorläufer vorangegangen, wenn auch nicht überall der historische Zusammenhang nachweisbar ist. So hat es in Boston schon in alten Zeiten ein Board of Trade gegeben (die erste Erwähnung einer Bostoner Handelsvertretung fällt in das Jahr 1793, und aus den Jahren 1837—43 sind Mitteilungen über stattgefundene Sitzungen erhalten). Als diese Körperschaft, wie es scheint nach mannigfachen Unterbrechungen, sich im Jahre 1885 neu konstituieren wollte, fand sie inzwischen den Namen Board of Trade von einer anderen Vereinigung angenommen, die als Koalition der Produce Exchange und Commercial Exchange entstanden war, und liess sich aus diesem Grunde unter dem veränderten Namen einer Chamber of Commerce chartieren. Aehnlich, wie in den alten Staaten Neuenglands und der Ostküste überhaupt, setzte das Bestreben, Handelsvertretungen zu begründen, auch in den neuen, mehr westlich gelegenen Städten ein. So wurde in Chicago, das im Jahre 1837 Stadtrechte erhielt (mit einer Bevölkerungszahl von etwa 4000 Einwohnern) schon im Jahre 1848 ein Board of Trade für die Interessenten des Getreide-, Fleisch- und Holzhandels gegründet. Aehnlich in Detroit, Milwaukee, Cincinnati (auf Anfänge von 1839 zurückgehend), St. Louis (hier namentlich auch für Baumwolle), Toledo, Minneapolis und andere.

Baltimore. Boston, Chicago, Cincinnati, St. Louis u. a.

Tätigkeit.

Die bei uns vielfach verbreitete Meinung, dass die amerikanischen Handelskammern keine erhebliche Tätigkeit entfalten, dürfte im wesentlichen auf die Jahresberichte zurückgehen, die im Wege des Austausches in die Bibliotheken einiger deutscher Handelsvertretungen gelangen. Aus diesen Berichten bildet man sich in Deutschland das Urteil, dass eine amerikanische Handelskammer im Grunde genommen jedes Jahr nur dasselbe zu sagen habe. In Wahrheit geht die verhältnismässige Eintönigkeit dieser Berichte auf eine verschiedene Auffassung des Zweckes jährlicher Publikationen zurück. Der amerikanische sogenannte Bericht will mehr ein Almanach der Kammer für das laufende Jahr sein und eine handliche Sammlung der Statuten und Reglements in ihrer neuesten Fassung, sowie ein Verzeichnis der Direktoren, der Ausschüsse usw. für den praktischen Gebrauch geben. Der kurze, in der Regel schon vorher in der Generalversammlung erstattete Bericht ist lediglich eine Art Einleitung. Uebrigens gibt es Kammern, die, wie New York, Chicago, Cincinnati, abweichend von dem sonstigen Brauch, es als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, die wirtschaftliche Entwickelung des Jahres an der Hand umfangreichen statistischen Materials zur Anschauung zu bringen. Selbst an Orten aber, wo der Berichterstattung volle Aufmerk-

samkeit gewidmet wird, kommen doch so umfangreiche Berichte über die eigene Tätigkeit wie sie bei uns üblich sind, nicht zustande. Der Hauptgrund hierfür dürfte darin liegen, dass der weitere Kreise am meisten interessierende Teil der Kammertätigkeit, nämlich ihre Stellung zu gesetzgeberischen Fragen, sich in Amerika in Formen bewegt, die für eine nachträgliche Berichterstattung einen weit weniger ergiebigen Stoff geben. Die amerikanischen Handelskammern machen nur selten schriftliche Eingaben mit statistischen Anlagen, Denkschriften usw. Der Einfluss, den sie auf die Gesetzgebung üben, vollzieht sich mehr mündlich und persönlich. Das eigentümliche System der amerikanischen Committees in beiden Häusern des Kongresses ermöglicht es den Parlamenten, zu ihren Verhandlungen direkt Sachverständige zuzuziehen, und die Vertretungen aller Berufsstände machen von diesem Wege, ihre Wünsche gerade in dem massgebenden Stadium der mündlichen Verhandlungen zur Geltung zu bringen, reichlich Gebrauch. Ganz abgesehen davon, dass in Washington und in jeder der 46 Staaten-Hauptstädte das Antichambrieren in der Lobby des Senats und der Kammer zu einer Art parlamentarischen Mitessertums („Lobby Members“) entwickelt ist.

Einfluss auf die Gesetzgebung.

Dass die leistungsfähigen amerikanischen Handelsvertretungen in grossen und entscheidenden Fragen einen wichtigen Einfluss geübt haben, ist nicht zu bestreiten. Als die New Yorker Handelskammer aus Anlass der Einweihung ihres neuen Prachtbaues im Jahre 1902 eine Feier veranstaltete, war neben den amtlichen Vertretern auch der einzige lebende Expräsident der Vereinigten Staaten, Cleveland, erschienen und skizzierte in grossen Zügen die Tätigkeit der Kammer, ihre Verdienste um die Abwehr der Angriffe auf die amerikanische Währung, ihr Eintreten für Reziprozität in Handelsverträgen, für internationale Schiedsgerichte, für eine bessere Ausbildung des Handelsstandes u. a. m.

Andere politische Auffassung, als in Deutschland.

Freilich hat das Schwergewicht der Meinungsäusserung einer Handelskammer in Amerika andere Ursachen als bei uns. In Deutschland wirken an einer solchen Kundgebung ausschliesslich die Gründe, die für das Votum aufgebracht werden können. In Amerika hat schon die Tatsache, dass diese Interessenvertretung etwas für nützlich oder für schädlich erklärt, einen bedeutenden Einfluss. Das ganze amerikanische Staatsleben beruht auf dem Gedanken, dass der Staatswille, sich täglich erneuernd, stets aus dem Parallelogramm der wirkenden Kräfte hervorgehen solle. Wer an der Spitze, sei es der Union, sei es eines einzelnen ihrer Staaten, steht, wer öffentliche Wahlen zu einem bestimmten Ziele leiten will, muss sich ein Urteil darüber bilden, wie die verschiedenen Interessenkreise eine vorgeschlagene oder in Aussicht stehende Massregel ansehen. Die blosse Tatsache, dass eine Handelsvertretung, die nach der allgemeinen Meinung ein treuer Ausdruck der

von ihr vertretenen Interessen ist, sich in dem einen oder andern Sinne ausspricht, ist für ihn ein Faktor, den er in Rechnung stellt. Bei uns haben diese Zustände niemals bestanden. In dem letzten Vierteljahrhundert aber hat in Deutschland der Handelsstand sogar mit parlamentarischen Mehrheiten zu rechnen gehabt, die aus der Versicherung einer angesehenen Handelsvertretung, dass diese oder jene vom Parlament geplante Massregel dem Handel schade, kaum eine andere Schlussfolgerung gezogen hätten, als die, dass man eine so wirksame Massregel nur ja durchführen und aufrecht erhalten müsse. In Deutschland waren daher die Handelsvertretungen von jeher darauf angewiesen, das Hauptgewicht ihrer Meinungsäusserungen auf die Begründung zu legen, die früher so eingerichtet werden musste, dass sie einen einsichtigen Leser überzeugte, und jetzt sogar so, dass sie selbst einen widerwilligen Leser nötigt, Rücksichten zu nehmen. — Darauf geht jene Verschiedenheit zurück, die oben aus Anlass der Berichterstattung erwähnt wurde: eine amerikanische Handelskammer darf sich mit einer Resolution von wenigen Zeilen begnügen, wo eine deutsche eine ganze Denkschrift verfassen muss.

Grosse und kleine Kammern.

Andererseits aber kommt die deutsche Arbeitsweise auch der kleinsten Handelskammer zustatten, während die amerikanische Methode die Autorität des Erfolges nur der Kammer zuwachsen lässt, die ein gewisses hohes Mass von Ansehen bereits besitzt. Die New Yorker Handelskammer hat in allen Zeiten ihres Bestehens auf Aufgaben hingewiesen, an welche die leitenden Staatsmänner noch nicht entfernt dachten. Kein Plan war so weitausschauend, dass er nicht in dem Augenblick, wo diese Körperschaft ihn aufnahm, aufgehört hätte, utopisch zu sein. Schon im Jahre 1786 ist die Kammer für einen Wasserweg zu den grossen Seen (den Eriekanal) eingetreten; ein Jahr darauf für einen Kanal zur Umgehung der Niagara-Fälle und für eine Eisenbahn vom Erie-See zum Hudson; 1849 für eine pazifische Eisenbahn; 1860 für moderne Posteinrichtungen zwischen San Francisco und Shangai. Sie stellte den Staatsmännern der lebenden und der nachfolgenden Generationen Aufgaben, die ernst genommen werden mussten, bloss weil sie von dieser Körperschaft ausgingen. Aber ebenso griff sie auch in akute Fragen ein. Als im Jahre 1872 die Zusatzartikel zum Vertrage von Washington betreffend das Verhältnis zu England im Senat auf heftigen Widerstand stiessen, erklärte die Kammer, dass diese Bestimmungen dem amerikanischen Handel nützlich seien; damit war die Wendung zugunsten der Annahme entschieden. In kleineren amerikanischen Städten aber ist mir auf die Frage, weswegen die Handelskammer sich gar nicht mit Fragen der Gesetzgebung befasse, die Antwort zuteil geworden: „dies würde einer so kleinen Kammer, wie wir sind, als Anmassung ausgelegt werden.“ In Deutschland ist keine Handelskammer so klein, dass sie, auf guten Gründen fussend,

nicht an Fragen der Gesetzgebung aus eigener Initiative heranträte und es auch unternähme, grössere Handelsvertretungen, bis hinauf zu den grössten, zur Initiative ihrerseits zu veranlassen. In dieser Beziehung hat das amerikanische System zur Folge, dass die kleinen Handelskammern sich fast ausschliesslich auf örtliche Interessen beschränken müssen.

Verschiedenartigkeit der Bezeichnungen und Funktionen.

In der Verfolgung dieses Teiles der Kammertätigkeit wird die Orientierung durch die verschiedenen Bezeichnungen erschwert, unter denen die Handelsvertretungen erscheinen. Der historisch reinste Begriff der Chamber of Commerce hat sich in New York erhalten. Die dortige Handelskammer hält daran fest, dass sie nicht die Interessen ihrer Mitglieder, auch nicht die Interessen der Stadt, sondern die des Handels im allgemeinen zu vertreten habe. Sie betrachtet es noch heute als einen Bestandteil ihres Wesens, dass sie bei der Erneuerung und Klarstellung ihres Privilegs nach dem Unabhängigkeitskriege (1784) in der neuen Charte ihren Namen mit dem Zusatze „of the State of New York" anführen liess. Die Wahrnehmung persönlicher oder örtlicher Interessen hat sie stets den zahlreich sich bildenden Boards und Exchanges überlassen. So wird in New York schon in den Jahren 1792—93 ein Board of Brokers erwähnt, dessen Funktionen die heutige Stock Exchange fortsetzt. Neben dieser bestehen die Produce Exchange, die Cotton Exchange usw. Alle diese Börsen sind im Eigentum von Körperschaften, die sich als Vertretung der betreffenden Handelsinteressen betrachten und ihren Mitgliedern die neuesten Handelsnachrichten, Erleichterung des telegraphischen und telephonischen Verkehrs, vor allen Dingen die Gelegenheit zu Geschäftsabschlüssen in dem dazu bestimmten Raume beschaffen. Für die örtlichen Interessen des New Yorker Handels- und Verkehrslebens besteht ein eigenes Board of Trade and Transportation. Der Unterschied zwischen einer Chamber of Commere, die die allgemeinen Handelsinteressen wahrnimmt, und einem Board of Trade, das sich zur Aufgabe macht, die Interessen der am Orte tätigen Mitglieder zu fördern, wird in New York so scharf betont, dass man auf Befragen gelegentlich hören kann, es seien dies die denkbar grössten Gegensätze, die nichts miteinander gemein haben. In der Tat wird das Wort Board of Trade zuweilen zur Bezeichnung von Körperschaften gebraucht, die eine Art Kreditversicherung der einzelnen Mitglieder betreiben. Allein dieser Sprachgebrauch ist keineswegs allgemein-amerikanisch. Es gibt eine Reihe von Orten, an denen das Wort Board of Trade die amtlich korrekte Bezeichnung für das ist, was man in New York unter Chamber of Commerce versteht. In Chicago gibt es für die Wahrnehmung der allgemeinen Handelsinteressen nur ein Board of Trade; aber das Gebäude, in dem es sich befindet, heisst Chamber of Commerce Building. Und in Cincinnati, wo sich eine Board of Trade Company in der Tat für Zwecke nach Art der Kreditversicherung für ihre

c. 100 Members (d. h. Aktionäre) gebildet hat, wurde mir dies in den Kreisen der Handelskammer sogar als eine „misapplication of the title" bezeichnet. In Philadelphia nennt sich die hochangesehene dortige Handelsvertretung nicht nur selbst Board of Trade, sondern hat diese ihre Bezeichnung auch auf den amerikanischen Handelstag übertragen, während einer Vereinigung für mehr örtliche Interessen der Name Trade's League beigelegt ist. Andererseits nennen sich in kleinen Städten jene Körperschaften, die sich auf rein örtliche Interessen beschränken, ebenfalls Chamber of Commerce. Solche habe ich in Albany und in Wilmington N. C. kennen gelernt. An dem letztgenannten Orte findet sich daneben ein Board of Trade, für welches im wesentlichen keine anderen Aufgaben bestehen, als die lokalen, die auch die Handelskammer bereits wahrnimmt. Gleichwohl besteht an diesem mittleren Platze zwischen den beiden Körperschaften ein ebenso gutes Einvernehmen, wie an grossen Orten, an denen sich übrigens nicht selten neben einer Chamber of Commerce oder einem Board of Trade (oder gar beiden) noch eine Merchants' Association gebildet hat.[1]) Die Amerikaner betrachten diese Vielgestaltigkeit des Korporationslebens als einen wesentlichen Vorzug, der es jeder Interessengruppe, die an der einen Stelle sich zu kurz gekommen glaubt, ermögliche, sich an einer andern zur Geltung zu bringen, die auch gegenüber schnell wechselnden Zeitverhältnissen eine stärkere Modulationsfähigkeit der Vertretungsorgane bewirke. Von der Vertretung der allgemeinen Handelsinteressen (z. B. aus Anlass eines Handelsvertrages), führt eine ununterbrochene Kette von Uebergängen zu solchen Interessen, die teils allgemein, teils örtlich sind (wie z. B. Hafen- und Strassenanlagen), und zu solchen, die so rein lokaler und persönlicher Art sind, dass man sie bei uns überhaupt nicht mehr zu den Aufgaben einer Handelsvertretung rechnen würde, wie z. B. die Merchants' and Manufacturers' Association in Cincinnati die Propaganda zur Anlockung von Engros-Käufern soweit treibt, dass sie Leuten, die zu Einkaufszwecken in die Stadt kommen, die Reisekosten aus der Vereinskasse ersetzt.

Beispiel einer kleineren Kammer: Albany.

Ein deutliches Beispiel der Art, wie sich die Kammertätigkeit an einem der kommerziell weniger bedeutenden Plätze entwickelt, bietet Albany. Der Ort ist um seiner zentralen Lage willen zur Hauptstadt des Staates New York bestimmt worden und ist eines jener Klein-Washingtons, die das Bestreben, eine Staatsleitung von dem örtlichen Einflusse einer grossstädtischen Bevölkerung unabhängig zu machen, ganz ebenso im kleinen wiederholen, wie sie auch das Schicksal Washingtons, trotz aller beschränkenden Absichten der Begründer eine Grossstadt zu

---

[1]) die übrigens auch in Wilmington besteht, aber hier gerade als Bezeichnung für eine Vereinigung zur Schulden-Einkassierung.

werden, im kleinen wiederspiegeln. Auch Albany ist sicher gerade deswegen zur Hauptstadt gewählt worden, weil es als politisches Ideal galt, den Regierungssitz an einem kleinen Orte zu lassen; durch den Zufluss aber, den Gouverneur, Senat und Kammer herbeiführen, ist schliesslich doch aus dem ehemaligen kleinen Städtchen eine Stadt geworden, die die 100 000 längst überschritten hat. Immerhin kann Albany sich nicht beikommen lassen, neben New York, ja auch nur neben Buffalo als eine Handelsstadt des Staates New York zu gelten, die nach amerikanischen Anschauungen einen Anspruch darauf hätte, dass in Handelsangelegenheiten ihre Stimme das Ohr des Gesetzgebers fände. Dementsprechend hat die Handelskammer sich die Beförderung von Handel und Gewerbe Albanys durch örtliche Massregeln zur Aufgabe gemacht. Sie sucht die Fabrikation zu heben, indem sie eine umfangreiche Korrespondenz mit Fabriken aller Art führt, die in Gründung begriffen sind oder ihren Wohnsitz verlegen wollen, um ihnen geeigneten Falles Albany zu empfehlen, und registriert es in ihrem Jahresbericht als einen Erfolg, wenn es gelungen ist, eine Fabrik mit 100 Arbeitern nach Albany zu führen. Sie sucht den Fremdenverkehr zu heben, indem sie eine leichtere Orientierung in der nicht mit amerikanischer Eintönigkeit gebauten altholländischen Stadt anregt (korrektere Strassenbezeichnungen und -numerierungen), für grössere Sauberkeit in den Strassen sorgt, zusammen mit den städtischen Behörden eine Verbesserung des Hafens im Hudson betreibt, der das Ziel der landschaftlich anmutigen Flussfahrten von New York aus bildet, ja sogar, indem sie eine regelrechte Reklame (Advertising) für Albany als Fremdenstadt betreibt. Mit einer Vereinigung der Engroshändler (Wholesale Merchants' Association), die sich ähnlich, wie dies in Cincinnati geschieht, mit der Hebung Albanys als Einkaufsstadt befasst, steht sie in gutem Einvernehmen.

Zusammenhang mit kommunalem Leben.

Diese Tätigkeit, die freilich zum grössten Teil aus dem, was man in Deutschland zu den Aufgaben einer Handelsvertretung zählt, herausfällt, hat für das öffentliche Leben Amerikas wegen ihrer Berührung mit der städtischen Verwaltung eine ganz ausserordentlich weitreichende Bedeutung. Um sie zu würdigen, muss ich den kommunalen Zuständen einige Worte widmen.

Kommunale Missstände

Von dem Zustande der städtischen Verwaltung, ja auch nur von der Selbstverständlichkeit, mit der die Vernachlässigung städtischer Aufgaben allgemein betrachtet wird, kann man sich bei uns kaum eine zutreffende Vorstellung machen. In einer Ecke der Weltausstellung war eine „Musterstadt“ (Model City) geplant; unter dem wenigen, was zur Ausführung gelangt war, befand sich die Musterstrasse, die verschiedene Pflasterungsarten zur Anschauung bringen sollte. In einige Teile dieser Musterpflaster hatten schon die paar Monate Ausstellungszeit Löcher hineingebracht. Man würde begreifen, wenn man eine solche Pflasterung vor den

Augen der Fremden verbergen würde, statt sie auszustellen. In den verschiedensten Teilen der Ausstellung boten Automaten Wasser zum Verkauf für einen Cent an mit dem Zusatz, dass dieses Wasser nicht gesundheitsschädlich sei; niemand merkt, dass darin ein vernichtendes Urteil über die Leistungsfähigkeit öffentlicher Wasserleitungen enthalten ist. Mit voller Ungeniertheit wird davon gesprochen, dass die Geldmittel, die für Strassenreinigung und für andere kommunale Zwecke bewilligt werden, auf dem Wege bis zu ihrer Verwendung teilweise verschwinden, man weiss nicht, wohin. — Es ist jedoch sehr schwer, sich über diese Verhältnisse in Kürze auszusprechen, ohne sich sehr erheblichen Missverständnissen, namentlich in betreff einer Nutzanwendung auf Deutschland auszusetzen. Ohne Zweifel liegt die Ursache dieser Missstände zu einem bedeutenden Teile in dem Einflusse, den die politischen Parteien auf die Kommunalverwaltung üben. Die Verantwortung dafür aber, aus dieser Konstatierung die Folgerung zu ziehen, dass man kommunale Aemter ohne Rücksicht auf politische Ueberzeugung und allgemeine Weltanschauung vergeben solle, möchte ich für Deutschland nicht tragen. Die Schulen der deutschen Städte, die soeben in St. Louis die Bewunderung der Welt gefunden haben,[1]) hätten diese ihre Höhe niemals erreicht, wenn das deutsche Bürgertum nicht Gewicht darauf gelegt hätte, dass an die Spitze ihrer Kommunalverwaltungen Männer treten, die einen Sinn dafür haben, die Weltanschauung eines freien Bürgertums der Erziehung nachfolgender Generationen zugrunde zu legen. Nicht darin, dass das Parteileben einen Einfluss auf die Kommunalverwaltung übt, liegt das Verhängnis der amerikanischen Kommunen, sondern darin, dass die minderwertigen Elemente des Parteilebens sich zu einem bedeutenden Teile gerade die Kommunalverwaltungen als ihre Domäne herausgesucht haben, und dass sie den Zusammenhang mit dem Parteileben über Gebühr weit ausdehnen, sodass schliesslich ein Wahlsieg der einen Partei zur Folge hat, dass jeder Nachtwächter- und jeder Wasserwärter-Posten dazu benutzt wird, um einen Parteigenossen zu besolden. Diese Zustände haben zur Folge gehabt, dass gerade die höher stehenden Elemente der Bevölkerung sich von der Gemeindeverwaltung zurückgezogen haben. Es hat für uns etwas Verblüffendes, zu hören, wie die Amerikaner es als einen Fortschritt ansehen, dass anständige Leute anfangen, in die kommunalen Aemter zu gehen. Die Art, wie ein amerikanischer Ingenieur mit weitreichenden Beziehungen sich zu mir darüber ausgesprochen hat, machte auf mich einen so tiefen Eindruck, dass ich diese Sätze meinem Gedächtnis wörtlich eingeprägt habe: „We have made progress in this country. It is now possible for an honest man to become an alderman, without any detriment to his honesty."

[1]) S. o. Abschnitt 1.

und Ansätze zur Besserung.

Dieser „Fortschritt" hat nun sicher eine viel grössere Anzahl von Ursachen, als sich bei einem so kurzen Aufenthalte konstatieren liess. Soviel aber konnte ich mit Sicherheit sehen, dass eine dieser Ursachen (und darum musste an dieser Stelle auf die Kommunalverwaltung ein wenig ausführlicher eingegangen werden) gerade in jener lokalen Tätigkeit der Handelskammern liegt. Von der gewerbetreibenden Bevölkerung, die den Schaden einer mangelhaften Kommunalverwaltung am eigenen Leibe verspürt, gehen die Bestrebungen aus, diese mangelhafte Verwaltung durch eigene Tätigkeit zu ersetzen, oder auf die Organe der Gemeindeverwaltung durch öffentliche Kritik einen Druck auszuüben und sie an ihre Pflicht zu erinnern, oder endlich die unfähigen und aus fern liegenden Ursachen in die Aemter hineingelangenden Männer durch geeignete Elemente zu ersetzen, — sei es auch im Wege der teilweisen Ersetzung des Wahlprinzips durch das Ernennungsprinzip. Derartige Aufgaben einer Handelsvertretung mögen uns als höchst fremdartig erscheinen, in Amerika sind sie es nicht. Denn bei uns ist der Einschlag kaufmännischen Blickes, der jeder Kommunalverwaltung nötig ist, schon durch die Besetzung der Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlungen gewährleistet. In einem Lande aber, in dem das nicht der Fall ist, und in dem anerkanntermassen die solidesten der geschäftskundigen Männer sich dem kommunalen Leben fernhalten oder ihm ferngehalten werden, ist es eine durchaus natürliche Aufgabe von Körperschaften, die sich zur Vertretung von Interessen der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung gebildet haben, diese Vertretung auch auf kommunalem Gebiete zu üben. Daher dürfen wir alle diese Leistungen nicht nach dem Masse unserer Verhältnisse bewerten. Es ist bereits oben[1]) aus anderem Anlass darauf aufmerksam gemacht worden, dass die kaufmännische Neuregelung der Kassen- und Finanzverwaltung in Chicago nichts zu bieten scheint, was bei uns nicht jede Gemeindeverwaltung bereits besässe. Allein für Amerika ist dies nichtsdestoweniger eines der hervorragendsten kommunalpolitischen Ereignisse gewesen.

Tägliche Statistik und deren Bedeutung für die Börse,

Eine Tätigkeit, die fast allen Handelsvertretungen an grossen Handelsplätzen gemeinsam und für Amerika in hohem Masse charakteristisch ist, ist die Pflege der täglichen Statistik für die Bedürfnisse des Handels. Die Statistik der Einfuhr und der Ausfuhr an dem betreffenden Platze selbst, die neuesten Nachrichten über nationale Ein- und Ausfuhr, die Wetter- und Ernteberichte werden in dem Augenblick ihres Eintretens bekannt gemacht. Und dieses bildet einen so hervorragenden Teil der Tätigkeit, dass die Fürsorge für das schnelle Bekanntwerden der Preisstatistik, d. h. die telegraphische Uebermittelung der Kursdepeschen, wie ein Bestandteil dieser allgemeinen statistischen

---

[1]) S. o. Abschn. 3.

Tätigkeit erscheint. Nur die Handelskammer New York hält sich auch von dieser Tätigkeit fern, indem sie die Uebermittelung täglicher Nachrichten als eine Tätigkeit zugunsten der Mitglieder betrachtet und sie daher den Spezialvertretungen der Stock Exchange, der Produce Exchange usw. überlässt. Sonst aber betrachtet jede wirksame Handelsvertretung, mag sie sich Chamber of Commerce, Board of Trade oder sonstwie nennen, diese Uebermittelung der neuesten statistischen Ziffern als eine ihrer Hauptaufgaben. In imposanter Weise tritt dies in der grossen vom Chicago Board of Trade unterhaltenen Produktenbörse[1]) hervor. Sie verfügt an jedem Tage über eine Kenntnis der Getreide- und sonstigen Produktenbewegung, wie sie bei uns nicht einmal für grössere Zeiträume erreichbar ist. Während in Berlin eine fortlaufende Statistik des ankommenden und ausgehenden Getreides am Platze überhaupt nicht besteht, und selbst die behördlichen Pläne, soweit sie vorhanden sind, sich in einer Weise beschränken, dass jede praktische Brauchbarkeit von vornherein ausgeschlossen ist (es soll die Statistik nur als Angelegenheit der staatlichen Eisenbahnverwaltung betrachtet werden und die An- und Abfuhr zu Wasser also ausschliessen), laufen in der Chicagoer Börse täglich Berichte von allen Eisenbahnen ein, und ebenso werden die Ziffern der An- und Abfuhr über den Michigansee (der an Bedeutung einem Meeresteile gleichkommt) von dem U. S. Custom-House geliefert. Auf grossen Tafeln werden diese „Receipts and Shipments[2]), wie die andern neuesten statistischen Nachrichten jedem Eintrittsberechtigten zur Verfügung gestellt. Ich besuchte die Chicagoer Börse am 14. September, gerade an dem Tage, an dem unmittelbar nach der heissen Jahreszeit die Nachricht von einem plötzlichen Nachtfrost und der dadurch erfrorenen Maisernte eintraf, der dann kurz darauf zweifelnde und widersprechende Depeschen entgegentraten. Es war an dem Tage eine Lebhaftigkeit des Geschäftsverkehrs zu bemerken, wie ich mich allenfalls besinnen kann, sie in der Mitte der siebziger Jahre noch gesehen zu haben, als ich, mit nationalökonomischen Studien beginnend, zum Zwecke praktischer Anschauung auch die Berliner Börse besuchte. Heutzutage hat kein junger Nationalökonom mehr die Gelegenheit, in Berlin ein derartiges Geschäftsleben kennen zu lernen. Es dürfte kaum einen Ort der Welt geben, an dem man so deutlich sehen kann, wie die deutsche Börsengesetzgebung die Handelstätigkeit dem Auslande zutreibt, als gerade Chicago. Unter den Getreideplätzen, von

insbesondere in Chicago,

der Erbin der Berliner Getreidebörse.

[1]) Dies würde etwa der entsprechende deutsche Ausdruck für die in der Exchange Hall unterhaltene Börse für Weizen, Mais, Roggen, Heu, Schweinefleisch usw. sein. In Chicago selbst versteht man unter Produce allerdings nur Gartenprodukte.

[2]) Shipment bezeichnet im Amerikanischen nicht bloss die Einschiffung, sondern jede Art von Verladung.

denen Chicago sich die neuesten Kurse melden lässt, erscheint heute in einer Ecke wie ein Platz dritten oder vierten Ranges auch Berlin.[1])

Keine Begründung auf öffentlich-rechtliche Funktionen.

Bei der bedeutenden Tätigkeit und dem durchaus nicht unerheblichen Einflusse der amerikanischen Handelsvertretungen ist es für uns besonders bemerkenswert, dass öffentlich rechtliche Funktionen für sie entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenig in Betracht kommen. In Boston ist der Handelskammer die staatliche Kontrolle der Sortierung in den Korn-Lagerhäusern, Grain Inspection,[2]) übertragen. In New York hat die Handelskammer die Lotsen zu ernennen, und die Rapid Transit Commission, der das grosse Werk der soeben in Eröffnung begriffenen kommunalen Untergrundbahn unterstellt ist, ist von der Handelskammer eingesetzt. Allein in diesen und ähnlichen Fällen bewirkt nicht der öffentlich-rechtliche Auftrag das Ansehen, sondern umgekehrt, weil das Ansehen vorhanden ist, bedienen Staat und Gemeinde sich dieser Körperschaft, um ihr gewisse Funktionen zu übertragen. Auch dass die grossen Handelskammern im Besitze eines staatlichen Privilegs (Charter) sind, darf darüber nicht täuschen.

Freies Korporations-Prinzip und freie Entfaltung mehrerer Körperschaften an demselben Orte.

Dieses Privileg hat lediglich den Sinn, den bei uns die Verleihung der Korporationsrechte hat. Wo es in den Einzelstaaten Gesetze über die Handelskammern gibt, haben sie, so viel ich sehen konnte, nur die Bedeutung von Normativbestimmungen zur Erlangung von Korporationsrechten für Vereinigungen zum Zwecke der Vertretung von Handelsinteressen. Auch in dieser Beziehung darf man sich durch die Mannigfaltigkeit der Bezeichnungen nicht täuschen lassen. Mit Chamber of Commerce oder Board of Trade wird ebensowenig der Sinn eines behördlichen Charakters verbunden, wie mit einer Merchants' Association, Trade's League oder ähnlichen. In dem einen, wie in dem anderen Falle handelt es sich stets nur um Organisationen auf korporativer Grundlage, die vom Staate nichts verlangen, als Korporationsrechte. Die Entwickelung der amerikanischen Handelsvertretungen ist daher durchweg ein Erfolg des freien Korporationsprinzipes. Wesentlich für die Wertschätzung einer amerikanischen Handelsvertretung sind lediglich ihre Leistungen in Gegenwart oder Vergangenheit. Ihre Form bestimmt sich durch das Bedürfnis und ist niemals der Befriedigung eines Bedürfnisses, das sich daneben geltend macht und sich daneben seine Form sucht, irgendwie hinderlich.

Wenn dementsprechend die amerikanischen Handelsvertretungen durch die Mannigfaltigkeit ihrer Gestaltungen charakte-

---

[1]) Die Bedeutung, die in Amerika den Börsen beigelegt wird, zeigt sich auch in der ihnen zur Verfügung gestellten Schnelligkeit im Nachrichtendienst. An der New Yorker Stock Exchange erwartet man auf ein telegraphisches Angebot nach London die Antwort binnen 5 Minuten, und vereinzelt soll die Antwort bereits in 1½ Minuten eingetroffen sein.

[2]) S. u. Abschnitt 6.

Beispiel einheitlicher örtlicher Zusammenfassung: Cleveland.

risiert werden, so ist die hierin liegende Modulationsfähigkeit aber auch gross genug, um dort, wo das Bedürfnis es erfordert, eine gewisse Einheitlichkeit herbeizuführen. Das charakteristischste Beispiel dafür bietet Cleveland. Hier bestehen besondere Vereinigungen der Engros-, der Detailhändler und der Fabrikanten. Die am Orte bestehende Handelskammer steht nicht nur zu diesen in guten Beziehungen, sondern betrachtet die Anregung und Förderung von Vertretungskörpern geradezu als eine ihrer Aufgaben und unterhält in Gemeinschaft mit andern Körperschaften zu diesem Zwecke ein eigenes Convention Board. Im Verein mit dieser Bundesgenossenschaft entwickelt die Kammer eine weit reichende Tätigkeit, die fast jedes einer amerikanischen Handelsvertretung zugängliche Gebiet erschliesst.[1]) Die Kammer geniesst ein hohes Ansehen, sobald sie sich in kommunalen Angelegenheiten äussert, und legt ein grosses Gewicht darauf, dass dies nur auf Grund eingehender Ermittelungen geschehe. In der Art, wie sie ihre Ansichten denkschriftmässig begründet, kommt sie von den amerikanischen Handelskammern, deren Arbeitsweise ich kennen gelernt habe, den deutschen am nächsten. Im vorigen Jahre hat sich die Handelskammer gegen den Plan eines kommunalen Elektrizitätswerkes ausgesprochen und bewirkt, dass der Plan fallen gelassen wurde. Dass sie aber nicht etwa einseitig in der Verhinderung kommunaler gewerblicher Unternehmungen tätig ist, zeigt sich darin, dass sie einer Ausdehnung der privaten Strassenbahn-Privilegien entgegentrat (wiederum mit Erfolg). Die kommunale Fürsorge für Wohnungsverbesserung und für Hygiene überhaupt ist von der Kammer in die Hand genommen. Die hauptsächlichsten Erfolge dieser Tätigkeit zeigen sich in ihren Einwirkungen auf die Gestaltung des zukünftigen Städtebildes, in dem sogenannte Boulevards (Park- und promenadenmässige Anlagen in grossartigem Massstabe) mit gewöhnlichen Strassen abwechseln. Cleveland steht in dem Rufe einer rauchigen, unsauberen Stadt. Schon jetzt trifft dies nur auf einen verhältnismässig kleinen Teil der Stadt zu. Die Bebauungspläne für die neuen Stadtteile aber (und Cleveland verfügt über ein weitausgedehntes städtisches Territorium) tragen für die Zufuhr von Luft und Licht, sowie für die Erhaltung grosser Waldreste („Forest City") im weitesten Umfange Sorge. Im Mittelpunkt der Bestrebungen, die diese Umwandlung herbeiführen, steht die Clevelander Kammer.

---

[1]) Der weite Umfang wird am ehesten durch die vorhandenen Standing Committees veranschaulicht: Education; Entertainment; Executive; Legislation; Library; Membership; Admission; Municipal; Transportation; Acquaintance; Benevolent Associations; Consular Service; Cruiser „Cleveland"; Freight Roadways; Freight Commission; Grain Committee; Grouping Plan; Harbor Improvements; Housing Problem; Industrial; Military Committee; Municipal Sanitation; National Board of Trade; New Union Depot; Ohio State Board of Commerce. — Eine Nachahmung der Clevelander Organisation soll in Detroit, Mich., stattgefunden haben.

Numerus clausus.

Je tiefer die amerikanischen Handelsvertretungen in die Wahrnehmung örtlicher Interessen hineinwachsen, desto mehr schwindet an ihnen ein Zug, der uns in hohem Masse unsympathisch berührt: die Festlegung auf eine bestimmte Mitgliederzahl (Limited Membership). Wenn selbst die New Yorker Kammer nur 1500 Mitglieder zulässt, wenn bei zahlreichen Körperschaften infolge der beschränkten Zahl die Mitgliedschaft geradezu Gegenstand des Kaufes (vorbehaltlich der Zustimmung des Board of Directors) wird, und einen Kurs hat wie ein Wertpapier,[1]) so kann nach unsern Anschauungen eine Körperschaft, die sich so zusammensetzt, nicht mehr als eine Vertretung der gesamten Handelsinteressen, sondern nur noch als eine solche der reichsten Schichten gelten. Und doch findet man diese Beschränkung ziemlich durchgehends bei den grossen Handelsvertretungen der amerikanischen Städte. Meine Bemerkung, dass dies eine aristokratische, ja geradezu plutokratische Abschliessung sei, wurde mir in der Regel mit blossem Achselzucken erwidert und allenfalls noch hinzugefügt, Tatkraft und Ansehen einer solchen Körperschaft hinge davon ab, dass schwache Existenzen von ihr nach Möglichkeit ferngehalten würden. In Boston wurde mir bedeutet, dass mit der dortigen Handelskammer eine Hinterbliebenen-Versicherung mit hohen Versicherungskapitalien verbunden sei, und dass in der Tat der Kurs der Mitgliedschaft niemals über den Wert des Kopfanteils an diesen Versicherungskapitalien steigen könne, da jedes erwählte Mitglied, statt die Kaufgelegenheit abzuwarten, sich durch Zahlung dieses Kopfanteils von ihr unabhängig machen könne. Dies mag als versicherungstechnische Begründung vollkommen ausreichen, gibt aber keinen Grund dafür an, weswegen die Vertretung der Handelsinteressen an diese Art von Lebensversicherung gebunden sein soll; es macht im Gegenteil weit eher den Eindruck, dass nach einem schicklichen Grunde (um nicht zu sagen Vorwande) für die Notwendigkeiten hoher Einkaufssummen gesucht werde. In Cincinnati wurde mir über den Ursprung des Numerus clausus berichtet, dass vor 12 Jahren die Handelskammer etwa 1000 Mitglieder gehabt habe. Damals habe man diese Mitgliedschaften übertragbar gemacht, und zwar zu einem geringeren Preise, als das sonstige Eintrittsgeld. Nachdem man auf diese Art den Eintritt sogar noch erleichtert, habe man dann aber die Mitgliederzahl geschlossen. Auch diese Motivierung besagt eigentlich nur, dass man sich der Peinlichkeit des Abschliessungsprinzips einigermassen bewusst ist. In Wahrheit geht das Prinzip des limited membership noch viel weiter, als es nach den rein formalen

[1]) Ueber die New Yorker Kammer besitze ich in dieser Beziehung keine Mitteilung. Sie hat eine strenge Ballotage (5 schwarze Kugeln schliessen aus). An der N. Y. Stock Exchange werden für einen Sitz zurzeit 75—80000 Doll. gezahlt. — Die Philadelphia Stock Exch. hat 230 memberships im zeitigen Werte von je 6500 Doll.

Bestimmungen der Fall zu sein scheint. So hat z. B. Chicago nach seinen Statuten dieses Prinzip nicht, sondern gestattet die Zahlung an das Board of Trade an Stelle des Kaufes, nicht wie Boston in beschränkter, sondern in unbeschränkter Zahl. In Ziffern ausgedrückt, beträgt aber die Zahlung 10 000 Dollar, während das Transferable Certificate gegenwärtig 3500 Dollar steht. Mit anderen Worten: auch in Chicago können immer nur soviel neue Mitglieder eintreten, wie alte absterben, oder ihren Austritt erklären; es sei denn, dass jemand für die Mitgliedschaft dreimal soviel zahlen wolle, als sie wert ist.

nicht bei Kammern mit stark kommunaler Tätigkeit.

Frei von diesen Beschränkungen sind in der Regel jene Handelsvertretungen der Mittelstädte, die ihren Ehrgeiz dareinsetzen, in der Behandlung örtlicher Angelegenheiten das Schwergewicht der gesamten Handels- und Gewerbeinteressen in die Wagschale zu werfen. Aber auch eine Kammer wie Cleveland, die entschieden zu den grossstädtischen gerechnet werden muss, ist doch offenbar dadurch, dass sie diesem Teil der Tätigkeit einen hervorragenden Platz in ihrem Programm einräumte, auch nach dieser Seite hin stark beeinflusst. Sie hat wenigstens doch die zulässige Mitgliederzahl von 1000 auf 1500 erhöht; indem sie sich mit einer Anzahlung von 100 Dollar begnügt, drückt sie den Kurs, wenn er die Neigung zum Steigen zeigen sollte, auf dieses Niveau herab; eine Höhe, die zwar nach deutschen Begriffen noch immer als plutokratisch hoch erscheint, die aber nach dem, was der amerikanische Geschäftsmann für Vertretungszwecke aufzuwenden geneigt ist, kaum als übertrieben bezeichnet werden kann. Tatsächlich geht die Mitgliedschaft der Clevelander Handelskammer sogar über den Kreis der Geschäftsleute hinaus. Nicht nur statutarisch ist in Cleveland (wie übrigens auch an andern Orten) jeder „an der Handels-, gewerblichen und kommunalen Förderung Clevelands Interessierte“ aufnahmefähig (und zwar nicht bloss als ausserordentliches oder Ehren-, sondern auch als ordentliches Mitglied), sondern es wird auch von diesen über den Kreis der Geschäftsleute hinausgehenden Bestimmungen in Wirklichkeit Gebrauch gemacht.[1])

Nationale Zusammenfassung

Neben der örtlichen, hat das Bedürfnis nach einer nationalen Zusammenfassung der amerikanischen Handelsvertretungen sich verhältnismässig früh geltend gemacht. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts oder kurz darauf begannen Zusammenkünfte von Delegierten der Handelsvertretungen verschiedener Plätze aus besonderen Anlässen, sogenannte Commercial Conventions. Sie durch eine feste, dauernde Organisation ersetzt zu haben, ist im wesentlichen das Verdienst von Frederick Fraley, des im Jahre 1901 in hohem Alter (kurz nach seinem 90. Geburtstage)

Commercial Conventions.

---

[1]) So ist z. B. der oben Abschn. 2 erwähnte Dr. Thwing, Präsident der Western Preserve University, ordentliches Mitglied der Handelskammer.

Fraley, Begründer des National Board of Trade.

verstorbenen langjährigen Präsidenten des Philadelphia Board of Trade. Auch Fraley ist eine für den Interessenkreis der amerikanischen Kaufmannswelt höchst charakteristische Erscheinung, um so mehr, da er die Beziehungen zum wissenschaftlichen und zum kommunalen Leben schon in einer älteren Generation zeigt, als der durch Haskins[1]) repräsentierten (wie denn wohl auch im allgemeinen diese Bestrebungen in Philadelphia früher Fuss fassten, als in New York). Fraley war ein in allen Sätteln gerechter amerikanischer Kaufmann. Aus dem Warenhandel hervorgegangen, ist er längere Zeit in der Versicherungsbranche tätig gewesen und hat dann die Leitung einer Reederei übernommen. Er war eine jener Naturen, die durch die Weite ihres praktischen Betätigungsfeldes und durch die Notwendigkeit, es denkend zu umfassen, auf stete Berührung und Fühlung mit dem theoretischen Denken hingelenkt wurden. In der amerikanischen philosophischen Gesellschaft, in die er als ein an Philosophie interessiertes Mitglied eintrat, stieg er durch die Posten des Sekretärs und Vizepräsidenten bis zu dem eines Präsidenten der Gesellschaft hinauf. Er gehörte zu den Kuratoren der Pennsylvania University (die ihn zum Ehrendoktor der Rechte ernannte). Die Art, wie er als Mitglied der Kommunalvertretung von Philadelphia schon in den Jahren 1834 bis 1837 die Finanzreorganisation nach kaufmännischen Grundsätzen betrieb, hat einer späteren Reformbewegung 1853/54 zur Grundlage gedient. Diese Tätigkeit fällt in eine Zeit, in der die leitenden Männer der Handelswelt wie am Staatsleben (Fraley war eine Zeitlang auch Mitglied des pennsylvanischen Senats), so auch am kommunalen Leben sich noch beteiligten; eine Beteiligung, die heute nur noch mit Mühe zurückerobert werden kann (s. o.). Fraley war der Begründer des Philadelphia Board of Trade (1834) und war seit dessen Begründung im Vorstande, seit 1867 im Präsidium, zuletzt als erster Präsident. Als von dem Bostoner Board of Trade die Anregung ausging, eine Handelsvertretung für gemeinsame Interessen mit einer einheitlichen Organisation zu gründen, wurde Philadelphia zum Orte der ersten Versammlung gewählt, und die 32 amerikanischen Handelsvertretungen, die am 5. Juni 1868 hier zu einem „National Board of Trade“ zusammentraten, wählten einmütig Fraley zu ihrem Präsidenten; eine Wahl, die bis zu seinem Tode alljährlich erneuert wurde.

Statut.

Nach dem revidierten Statut vom 13. Jan. 1903 betrachtet diese Vereinigung es als ihren Zweck: „die Wirksamkeit der verschiedenen Handels- und Industrievertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern; im Vorgehen in bezug auf Handelsgebräuche und -gesetze und insbesondere in der Beratung und Meinungsbildung über alle Fragen, die die Finanz-, Handels- und industriellen Interessen des Landes im grossen be-

[1]) S. o. Abschn. 3.

treffen, Einheit und Uebereinstimmung des Handels zu sichern; endlich in Massregeln der nationalen Gesetzgebung und Verwaltung gemeinschaftliche Aktion herbeizuführen.“ Danach deckt sich der Tätigkeitskreis des National Board of Trade im grossen und ganzen mit dem des deutschen Handelstages. Während dieser aber das ganze Jahr hindurch tätig ist, und in seinen fortlaufenden Mitteilungen ein Organ geschaffen hat, das in gemeinsamen Fragen jede Handelsvertretung über die Tätigkeit jeder andern auf dem laufenden erhält, tritt das National Board of Trade in der Hauptsache nur einmal jährlich durch seine grosse Jahresversammlung, auf der alle schwebenden Fragen durchgesprochen werden, in Tätigkeit. Diese Versammlungen finden in der Regel um die Jahreswende (Dezember — Januar) statt, früher an verschiedenen Orten, seit 1892 (wie schon 1877/78) in Washington. Die stenographischen Berichte erscheinen regelmässig in Buchform im Druck. — In meinen Erkundigungen über die Wirksamkeit dieser Organisation bin ich nicht überall auf günstige Urteile gestossen. Es wurde vielfach die Andeutung gemacht, dass man von rechter Tätigkeit nichts zu sehen bekomme. Allein der Vorbehalt, den selbst die schärfsten Kritiker machten: dass die Einrichtung eines eigenen Handelsministeriums (Department of Commerce and Labor) in Washington auf das National Board of Trade zurückgehe, ist eine ausreichende Widerlegung. Denn wenn dies selbst das einzige Verdienst der Organisation wäre, so würde dies allein schon eine grosse Reihe etwa vermisster Einzelerfolge aufwiegen. In den Vereinigten Staaten wird die Kompetenz der Bundesgewalt von den Einzelstaaten viel ängstlicher und eifersüchtiger überwacht, als etwa bei uns die Reichsgewalt. Eine einheitliche Institution, die der Handel noch so nötig haben mag, bleibt versagt, wenn eine Erweiterung der Bundeskompetenz damit verbunden ist oder auch nur befürchtet werden kann. An den Gedanken, etwas, was bisher die Einzelstaaten getan (oder ungetan gelassen) haben, der Bundesgewalt zu übertragen, gewöhnt sich der Amerikaner nach einer mehr als hundertjährigen Gewöhnung so schwer, dass der amerikanische Handelsstand, der heute unter einer für unsere Begriffe kaum fassbaren Buntscheckigkeit der Gesetzgebung und Verwaltungsmassregeln leidet, sich bis jetzt noch nicht einmal dazu aufgerafft hat, ein Programm für die Punkte zu entwerfen, die zur einheitlichen Regelung drängen. In einer solchen Situation ist es ein kaum hoch genug zu veranschlagender Faktor, wenn in der Begründung eines gemeinsamen Handelsministeriums wenigstens eine Stätte geschaffen wird, die amtlich befugt und berufen ist, sich mit allen diesen Fragen zu beschäftigen; um so mehr, da es in Amerika Mittel und Wege gibt, eine notwendig werdende Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Staaten auch anders als im Wege einer Erweiterung der Bundesgewalt zu erreichen.[1])

Vergleich mit dem deutschen Handelstage.

Wirksamkeit.

Errichtung eines Handelsministeriums.

[1]) S. u. Abschn. 5.

Gegnerschaft.

Wenn trotz dieses, dem Fremden in die Augen fallenden Erfolges das National Board of Trade nicht allgemeine Anerkennung geniesst (wie sich auch viele angesehene Organisationen von ihm fernhalten), so wird das in den Kreisen der Organisation selbst zu einem erheblichen Teile darauf zurückgeführt, dass das Board seit seiner Begründung es konsequent abgelehnt habe, auf lokale Fragen einzugehen, ohne Rücksicht auf Verstimmungen, die durch solche Ablehnungen hervorgerufen werden; eine Begründung, die freilich nicht ausreicht, um das Fehlen gerade derjenigen Handelskammer zu erklären, die ihrerseits sich lokalen Interessen grundsätzlich versagt: die New Yorker Handelskammer war unter den Begründern des Board im Jahre 1868, während in der neuesten Liste andere New Yorker Körperschaften aufgeführt sind, die Handelskammer aber nicht. Es scheint, dass hier eine, dem Fremden nicht ganz durchsichtige Rivalität gegen Pennsylvanien mitspricht. Ziemlich sicher ist in einer derartigen Rivalität der Grund dafür zu suchen, dass die grossen Handelsvertretungen des äussersten Westens gänzlich fehlen. Zwischen dem Osten und dem Westen bestehen grosse Verschiedenheiten in der Methode des geschäftlichen Betriebes. Die Bildung grösserer Handelsgesellschaften und ihre Vereinigung zu Trusts ist im wesentlichen die Methode der Osthälfte, und gerade Pennsylvanien, der Staat der Eisenbahngesellschaften, gilt als der höchst entwickelte Sitz dieser Methode, während der Westen sich vielfach als Ausbeutungsobjekt jener Gesellschaften betrachtet. Endlich mag auch der Umstand mitwirken, dass in dem Board of Trade die ältere Generation der Geschäftsleute ein Uebergewicht hat und der jüngeren in mancher Beziehung wohl etwas zu konservativ geblieben ist.

Verzeichnis der Handelsvertretungen und Interessenten-Vereine.

Ein Verzeichnis aller amerikanischen Körperschaften, die unseren Handels- und Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen usw. analog sind, gibt es nicht. Indes hat im vorigen Jahre der Senat eine in weiterem Rahmen gehaltene Aufstellung anfertigen lassen, die alle wirtschaftlichen Interessentenvereine zusammenstellt, nicht nur die für Handel und Gewerbe, sondern auch die landwirtschaftlichen; nicht nur die allgemeinen, sondern auch die Fachvereine. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses habe ich der Bibliothek der Aeltesten der Kaufmannschaft übergeben. Mit dem obigen Vorbehalt kann übrigens die gegenwärtige Mitgliederliste des National Board of Trade als ein Auszug der wichtigsten Handelsvertretungen in den Vereinigten Staaten, und zwar namentlich in der östlichen Hälfte gelten. Zu dieser nationalen Vereinigung gehören gegenwärtig folgende örtliche Handelsvertretungen:

Baltimore Board of Trade.
— Chamber of Commerce.
— Merchants' and Manufacturers' Association.
Boston Chamber of Commerce.
— Merchants' Association.
Buffalo Chamber of Commerce.
Chicago Board of Trade.
— Butter and Egg Board.
Cincinnati Chamber of Commerce.
Cleveland Chamber of Commerce.
Davenport Business Men's Association.
Illinois Manufacturers' Association.
Indianapolis Board of Trade.
Kansas City Board of Trade.
— — Commercial Club.
Little Rock Board of Trade.
Milwaukee Chamber of Commerce.
New Orleans Board of Trade.
— — Cotton Exchange.
New York Board of Trade and Transportation.
— — Manufacturers' Association.
— — Produce Exchange.
Peoria Board of Trade.
Philadelphia Board of Trade.
— Commercial Exchange.
— Commercial Museum.
— Grocers' and Importers' Exchange.
— Trade's League.
Pittsburg Chamber of Commerce.
Scranton Board of Trade.
St. Joseph Commercial Club.
St. Louis Merchants' Exchange.
Staten Island Chamber of Commerce.
Trenton Board of Trade.
Washington Board of Trade.
Wheeling Board of Trade.
Wichita Board of Trade.
Wilmington Board of Trade.

Ausserdem an nationalen Verbänden:

American Paper and Pulp Association.
American Seed Trade Association.
American Warehousemen's Association.
Cigar Manufacturers' Association of America.
Grain Dealers' National Association.
Millers' National Association.
National Hay Association.
National Shoe Wholesalers' Association of United States.
United States Export Association.
New England Shoe and Leather Association.

Süden und Westen.

Der vorstehende Bericht über die amerikanischen Handelsvertretungen beschränkt sich im wesentlichen auf den Teil Amerikas, den ich aus eigener Anschauung kennen gelernt habe. Es fehlt der grösste Teil des Südens und der Teil, den man gewöhnlich als den fernen Westen zu bezeichnen pflegt. Für den Süden liegt die Vermutung nahe, dass die Entwickelung der Handelskammern an die französische Zeit anschliesst, da in Frankreich im 18. Jahrhundert die Handelskammern bereits reich ausgebildet waren. Auf Umfragen bei Sachverständigen konnte ich diese Vermutung ebenso oft bestätigt wie widerlegt erhalten. Heute scheint die Handelskammer von New Orleans zusammen mit der dortigen Baumwoll- und der Zuckerbörse die grösste städtische Handelsvertretung des Südens zu sein, woneben die oben um ihres Alters willen bereits erwähnte Kammer von Charleston S. C. und die von Atlanta (Georgia) genannt werden. Von den westlichen Kammern geniessen die in San Francisco und in Los Angeles einen bedeutenden Ruf. Es wäre nicht unmöglich, dass durch Einbeziehung der südlichen und westlichen Kammern sich das oben gezeichnete Bild in mancher Beziehung änderte.

5. Die Literatur zur amerikanischen Rechtspraxis.

Bedürfnis nach orientierenden Handbüchern.

In den Arbeiten der Aeltesten der Kaufmannschaft ist wiederholt das Bedürfnis nach Büchern aufgetaucht, die eine leichte Orientierung über die grundlegenden Fragen des amerikanischen Handelsrechts und Privatrechts überhaupt ermöglichen. Die Auskunft, die man auf Befragen bei hier lebenden amerikanischen Juristen erhält, geht gewöhnlich dahin, dass es Handbücher und Gesetzeskommentare in dem Sinne und mit der Autorität wie bei uns in Deutschland in Amerika überhaupt nicht gebe, auch nicht geben könne, da die Rechtsprechung sich im wesentlichen auf früheren Entscheidungen von Gerichtshöfen — Präzedenzfällen — aufbaue. Für uns ist dieser Bescheid schwer begreiflich. Wenn in jedem Prozess die sachgemässe Führung davon abhängig sein soll, dass die Vertreter der Parteien ohne Unterstützung eines systematischen Handbuches oder eines umfassenden Gesetzeskommentars jeden Präzedenzfall aufspüren sollen, so muss ja eine geradezu unermessliche Bibliothek von Rechtsfällen für die erschöpfende Lösung dieser Aufgabe erforderlich sein.

Bändereiche Sammlungen von Rechtsfällen.

Das Ergebnis meiner Erkundigungen lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass der Zustand, der uns unglaublich dünkt, in Wahrheit besteht. Gleich an einem der ersten Tage meiner Anwesenheit in New York wurde ich durch Mr. G. W. Seligman, einen der angesehensten Rechtsanwälte New Yorks (der übrigens einen Teil seiner Studienzeit in Deutschland zugebracht hat und auch gegenwärtig Verbindungen mit seinen deutschen Kollegen unterhält) in die Association of the Bar of New York City eingeführt. In der Bibliothek dieses Vereins findet man nun nicht bloss, wie bei uns in derartigen Bibliotheken, die Entscheidungen des höchsten nationalen Gerichtshofes, sondern auch die aller andern durch die United States zerstreuten Bundesgerichte; denn in Amerika ist die Rechtsprechung betr. Bundesgesetze, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Einwohnern verschiedener Staaten dem Bunde vorbehalten, der zu diesem Zwecke Gerichte unterer Instanzen errichtet. Daneben steht für die landesrechtliche Kompetenz die Rechtsprechung innerhalb jedes einzelnen Staates, in dessen Gerichtsorganisation sich der Aufbau der Instanzen bis zur höchsten vollkommen wiederholt; auch hier werden die Präzedenzfälle nicht bloss dem höchsten Gerichtshofe des Staates, sondern auch den niederen Gerichtshöfen entnommen. So stehen z. B. in der genannten Bibliothek die Reports of the Courts in the State of New York in 12 Regalen, von denen jedes etwa 160—170 Quartbände enthält, d. h. für das Partikularrecht von New York allein eine Bibliothek von etwa 2000 Bänden! Es ist klar, dass eine solche Sammlung nicht benutzbar ist ohne die genauesten Register. Die Registrierung ist in der Tat zu einer förmlichen Technik entwickelt. Die nach dieser Technik her-

gestellten Register, „Digests", wachsen selbst wieder zu umfangreichen Bändesammlungen an. So füllen beispielsweise die Digests zu der genannten New Yorker Sammlung für sich allein bereits ein Regal (zum Teil allerdings mit Dubletten). Für die Praxis genügt es aber nicht, wenn der New Yorker Advokat die Präzedenzfälle aus dem Staate New York kennt. Insoweit es sich nicht um Materien handelt, in denen die partikularrechtliche Gesetzgebung anderer Staaten abweichende Normen geschaffen hat, müssen ihm die „Cases" in der Anwendung eines Rechtssatzes auch aus den andern Staaten zugänglich sein (wenn ihnen in der Praxis der Gerichtshöfe auch nicht gerade dieselbe Bedeutung beigelegt wird, wie denen des eigenen Staates). Für jeden der 46 amerikanischen Staaten wiederholen sich also jene Reports und für jede Sammlung der Reports wiederholen sich dementsprechend die Digests; nur dass die kleineren und jüngeren Staaten nicht entfernt auf den gleichen Umfang der Sammlung gelangen. Natürlich haben nicht alle Präzedenzfälle den gleichen Wert. Insbesondere begründet es einen Unterschied, ob der Präzedenzfall in dauernder Anwendung geblieben, oder ob er nur für den gerade vorliegenden Zweck von einem findigen Sucher ausgegraben worden ist. Für die Praxis ist es daher von grösster Bedeutung, bei jedem Präzedenzfall auch angeben zu können, wie oft und bis zu welcher Zeit herab in späteren Entscheidungen auf ihn Bezug genommen worden ist. In guten Sammlungen sind die späteren Bezugnahmen am Rande hinzugefügt. Während sonst in Bibliotheken auf das strengste darauf gehalten wird, dass kein Benutzer Bemerkungen in die Bücher hineinschreibt, ist es von derartigen Bibliotheken gern gesehen, wenn der Praktiker neue Bezugnahmen, die ihm aufstossen, am Rande der alten handschriftlich einträgt; durch derartige Eintragungen gewinnt die Sammlung an Wert. Auch für diese Hinzufügungen hat sich bereits eine eigene Technik ausgebildet. Mit einem neuen Bande einer Sammlung erscheinen gleichzeitig eine Anzahl Hinweiszettel, die dazu bestimmt sind, auseinandergeschnitten und an den betreffenden Stellen der alten Bände aufgeklebt zu werden (sogenannte „Co-op"[1]) Annotations). Andererseits ist das Bedürfnis nach weitergehender Komprimierung des Stoffes mindestens ebenso gross. Es gibt kurzgefasste Digests, die die Bundes- und partikulare Rechtsprechung sämtlicher Staaten in eins zusammenfassen. So die American Digest Century Edition 1658—1896. Aber auch diese, um der Stoffkomprimierung willen berühmte Sammlung umfasst 48 dicke Quartbände von je 3—400 Seiten und wird noch alljährlich durch Supplementbände vergrössert.

Hiermit ist der amerikanische Jurist aber noch nicht am Ende. Er betrachtet das amerikanische Recht nicht als eine selb-

---

1) Co-Operation?

ständige Bildung, sondern nur als einen Bestandteil der grossen angelsächsischen Rechtsfamilie. Wie schon aus den Jahreszahlen des eben genannten grossen amerikanischen Digest hervorgeht, wird der Faden der amerikanischen Rechtsprechung bis in die Kolonialzeit zurück verfolgt. Die Grundlagen des amerikanischen Privatrechts, wie sie damals bestanden, sind in der Folgezeit niemals grundsätzlich geändert worden. Wie in der Kolonialzeit die Präzedenzfälle des gesamten britischen Königreiches und seiner Kolonien zur Rechtsprechung herangezogen werden konnten, so ist das noch heute möglich. Mit andern Worten: das angelsächsische Common Law ist in dieser Beziehung eine ähnliche Bildung, wie unser ehemaliges gemeines Recht, das Präzedenzfälle ebenfalls ohne Unterschied der politischen Grenzen heranzog; nur mit dem Unterschiede, dass im Common Law auf die Präzedenzfälle ungeheuer viel grösseres Gewicht gelegt und nicht einmal die Beschränkung auf die höchsten Gerichtshöfe inne gehalten wird. Auch der heutigen amerikanischen Rechtsprechung schwebt die Vorstellung eines gemeinsamen Privatrechts aller englisch redenden Völker vor, das als gemeinsamer Kulturschatz zu hüten sei und nur gehütet werden könne, wenn man überall auf die Rechtsprechung der Gerichte in den andern englisch redenden Gegenden Rücksicht nehme; eine Rücksicht, die von Amerika genommen, auch wenn sie von England nicht erwidert wird. In der langen Zeit seit der Unabhängigkeitserklärung ist allerdings zu viel abweichendes Partikularrecht geschaffen worden, als dass der Praktiker in jedem Einzelfalle sich auf eine Untersuchung darüber einlassen könnte, inwieweit die englischen Rechtsfälle für Amerika anwendbar sind, oder nicht. Der amerikanische Jurist muss daher eine eigens für seine Zwecke zugerichtete gemeinsame Sammlung amerikanischer und englischer Rechtsfälle haben. Diese liegt in der „American and English Encyclopaedia of Law" vor, deren zweite Ausgabe in 27 Bänden bis Te gelangt ist.

Im Universitätsstudium hört die Handbuch-Literatur auf.

Ich war nun der Meinung, dass wenigstens für akademische Zwecke eine andere Literatur bestehen müsse. Denn wir können uns nicht vorstellen, wie man Studierende in diese Bücherwüste von Cases und Digests hineinschicken kann. Ich habe mich alsbald an der Columbia University davon überzeugen müssen, dass ich auch hierin im Irrtum war. In dem für Studierende berechneten juristischen Nebenraum des berühmten grossen Columbia-Lesesaales habe ich nicht weniger als 14 kleine Regale mit Cases, Digests usw. gezählt, jedes zu etwa 60 Bänden, dazu noch einige partikularrechtliche Sammlungen, wie z. B. 2 Regale für New York. Selbst die hier bevorzugten kompendiöseren Sammlungen, die grosse geographische Teile der Vereinigten Staaten zusammenfassen, sind noch immer sehr bändereich, so z. B. der Northwestern Reporter 98 Bände, Pacific Reporter 75, Southeastern Reporter 46 usw. In dem ganzen Rechtsstudium besteht die Haupttätigkeit

des Lernenden in dem Studieren von Rechtsfällen. Es gibt kleine, für die Einführung von Studierenden berechnete Sammlungen von Rechtsfällen. Aber alles, was ich über systematische Handbücher erkunden konnte, lief darauf hinaus, dass diese Methode für veraltet gelte. In Boston, wo neben Harvard eine weniger bekannte „Boston University" vorhanden ist, und in der juristischen Fakultät die übermächtige Konkurrenz durch Hochhalten des systematischen Rechtsstudiums zu bestehen sucht, ist, soviel ich erfahren konnte, der Kampf auch bereits zugunsten der für moderner geltenden, nur an Fälle anschliessenden Methode eingestellt.[1]) Die in New York und Boston gemachten Erfahrungen habe ich an andern Orten bestätigt gefunden. Vielfach sind mir zwar auf eindringliches Befragen schliesslich noch eine Anzahl von Systemen genannt worden. Aber niemand möchte gern eine Verantwortung dafür übernehmen, ob die Bücher noch auf der Höhe der Zeit stehen. Immerhin meine ich, dass es für den, dem es in der Regel gar nicht darauf ankommen wird, sich selbst eine Meinung über das geltende Recht zu bilden, sondern der nur so weit eingeführt sein will, dass er die Fragen an den amerikanischen Juristen sachgemäss formulieren kann, von nicht geringem Interesse sein muss, eine Liste von erfahrungsmässig viel benutzten Handbüchern kennen zu lernen, die von kompetenter Seite[2]) gesammelt und mir für den vorliegenden Zweck zur Verfügung gestellt wurde. Unter den Werken befinden sich einige, die wie z. B. Thayers Beweisrecht, zeigen, dass es auch in Amerika Handbücher von klassischem Ansehen gibt.[3])

Einige Literaturangaben.

Kent, J. Commentaries on American Law, 4 vol, 14" edition, 1896.

Real Property.

Washburn. E. American Law of Real Property, 3 vol, 6" ed., 1902.

— — Easements and Servitudes, 4" ed., 1885.

Rawle, W. Covenants for Title, 1887.

Warvelle, G. W. Vendors and Purchasers of Real Property, 2 vol, 1890.

Tiffany, F. Real Property, 2 vol, 1902.

Gray, J. C. Restraints on Alienation, 2" ed., 1895.

— — Rule against Perpetuities, 1886.

Chaplin. Suspension of the Power of Alienation, 1891.

Personal Property.

Schouler, J. Personal Property, 3" ed., 1896, 2 vol.

Mechem, F. R. Law of Sales of Personal Property, 2 vol, 1900.

---

[1]) In voller Uebung soll die Lehrbuch-Methode noch an der University of Virginia, Charlottesville, bestehen, deren juristischer Unterricht mir überhaupt als den deutschen Rechtsfakultäten am nächsten stehend bezeichnet wurde.

[2]) Miss Margaret C. Klingelsmith, Bibliothekarin der Biddle Law Library (University of Pennsylvania).

[3]) Mit Bezugnahme auf die oben erwähnte Unterrichtsmethode an der University of Virginia wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass ein von (†) J. B. Minor herausgegebenes Lehrbuch über das Recht von Virginia eine über das Territorialrecht hinausgehende Bedeutung habe und zur Einführung in das amerikanische Recht überhaupt geeignet sei. Die im Erscheinen begriffene neue Auflage (in 4 oder 5 Bänden) wird in Gemeinschaft mit anderen von dem Sohne des Verstorbenen, R. C. Minor, Professor in Charlottesville, besorgt.

Benjamin. Law of Sales of Personal Property, 7″ ed., 1899.
Story, W. W. Sales of Personal Property, 3″ ed., 1862.

Contracts.

Harriman, E. A. Elements of Contract, 2″ ed., 1901.
Langdell, C. C. Summary of the Law of Contract, 1880.
Parsons, T. Law of Contracts, 9″ ed., 3 vol, 1903.

Agency.

Story, J. Outline of the Leading Doctrines of Commercial and Maritime Law, 9″ ed., 1882.
Mechem, F. R. Law of Agency, 1889.
Huffcut, E. W. Agency, 1895.

Constitutional Law of the United States.

Story, J. Commentaries on the Constitutional Law of the United States, 2 vol, 5″ ed., 1891.
Rawle, W. View of the Constitution, 1829.
Miller, S. F. Lectures on Constitutional Law, 1880.
Cooley, T. M. Principles of Constitutional Law, 1898.
— — Constitutional Limitations, 7″ ed., 1902.
Black, H. C. Constitutional Prohibitions 1887.
Hare, J. I. C. Constitutional Law, 2 vol, 1889.
Poore, B. P. Federal and State Constitutions, 2 vol, 1877.

Corporations.

Morawetz, V. Treatise on the Law of Private Corporations, 2 vol, 2″ ed., 1886.
Stimson, A. L. American Statute Law, 2 vol, 1886—88.
Thompson, S. D. Commentaries on Corporations, 6 vol, 1899.
Dillon, J. F. Municipal Corporations, 4″ ed., 1890.
Cook, W. W. Treatise on the Law of Corporations, 3 vol, 1898.

Criminal Law.

Bishop, J. P. Commentaries on the Criminal Law, 7″ ed., 1882.
Wharton, F. Treatise on the Criminal Law of the United States, 2 vol, 10″ ed., 1895.
— — Indictments and Pleas, 4″ ed., 1881.
Beale, E. Criminal Procedure, 1899.
Lawson, J. D. Criminal Defences, 6 vol, 1824—92.
May, J. W. Law of Crimes, 2″ ed., 1893.

Equity.

Bigelow, M. M. Elements of Equity, 1879.
Bispham, G. T. Principles of Equity, 6″ ed., 1899.
Eaton. Principles of Equity, 1902.
Heard, F. F. Precedents of Equity Pleadings, 1892.
Story, J. Commentaries on Equity Pleadings, 1892.
— — Commentaries on Equity Jurisprudence, 13″ ed., 2 vol, 1886.
Pomeroy, J. N. Treatise on Equity in the United States, 3 vol, 1881—83.

Evidence.

Thayer, J. B. Preliminary Treatise on Evidence (s. o. im Text).
Greenleaf, S. Treatise on the Law of Evidence, 14 vol, 16″ ed., 1899.
Lawson, J. D. Expert and Opinion Evidence 1883.
Wigmore, J. H. Principles of Evidence, 4 vol, 1904.

International Law.

Field, D. D. Outlines of an International Code, 2″ ed., 1876.
Pomeroy, J. N. International Law in Time of Peace, 1886.
Wharton, F. Digest of International Law of the United States, 3 vol, 1886.
Halleck, H. W. International Law, 1861.
Walker, F. A. History of the Law of Nations, 1900.
— — Science of International Law, 1893.
Davis. Elements of International Law, 2″ ed., 1900.
— — International Law, 1901.

Negligence.

Thomas, E. B. Law of Negligence, 1896.
Thompson S. D. Law of Negligence, 3 vol, 1901—4. (There were to be three more Volumes, but Mr. Thompson died in 1904.)
Ray, C. H. Negligence of Imputed Duties, 1893.

Negotiable Instruments.

Daniel, J. W. Negotiable Instruments. 2 vol, 1891.
Bigelow, M. M. Bills, Notes and Cheques, 1900.
Tiedeman, C. G. Law of Commercial Paper, 1889.

Partnership.

Story, J. Commentaries on the Law of Partnership, 7'' ed., 1881.

Parsons, J. Principles of Partnership, 2'' ed., 1899.

Parsons, Theophilus. Principles of Partnership, 4'' ed., 1893.

Patents.

Bump, O. F. Patents, Trade-Marks, Tables and Copyrights, 2'' ed. 1884.

Hall, T. B. Patent Estate, 1888.

Walker, A. H. Text Book of the Patent Laws of the United States, 4'' ed., 1903.

Pleading, Common Law.

Heard, F. F. Precedents of Pleadings, 1886.

McKelvey, J. J. Principles of Common Law Pleading, 1886.

Linkead. Common Law and Equity Pleading. 1900.

Torts.

Cooley, T. M. Treatise on the Law of Torts, 2'' ed., 1888.

— — Elements of Torts, 1895.

Bigelow, M. M. Elements of the Law of Torts, 1902.

Untersuchung nicht abgeschlossen.

Mit den obigen Ausführungen kann ich allerdings die Untersuchung über die Frage, wie sich die Arbeit des amerikanischen Juristen bei diesem Stande der Literatur und der überwältigenden Bedeutung der Rechtsfälle gestaltet, nicht für abgeschlossen ausgeben.[1]) Es bleibt für uns undenkbar, dass die systematischen Handbücher in der Praxis eine so geringe Rolle spielen sollen. Das menschliche Gehirn kann in Amerika nicht anders konstruiert sein, als in Europa, und für das menschliche Denken kann es auch in Amerika keine andere Form knapper Zusammenfassung des Konkreten geben, als die Abstraktion. Auch bei uns war es früher in den Ländern des gemeinen Rechts, die sich so ungeheuer viel auf ihre Wissenschaftlichkeit zugute taten, mit der sie jeden Urteilsspruch aus dem corpus juris und aus den Entscheidungen des hanseatischen Oberlandesgerichts, der Heidelberger Rechtsfakultät usw. belegten, ein offenes Geheimnis, dass die Erkenntnisse nach Windscheid oder Puchta gemacht und nachträglich mit den dort gefundenen Zitaten ausgestattet wurden. Es mag sein, dass auf den höchsten Höhen der amerikanischen Advokatur eine Art Arbeitsteilung eingetreten ist, wonach für wichtige Fälle in der Tat junge Kräfte zum Durchstöbern aller möglichen Sammlungen angenommen werden. Dass all und jeder Rechtsanwalt so arbeite, ist ausgeschlossen. Ich habe daher versucht, mich auch in der Provinz nach den dortigen Rechtsanwalts-Bibliotheken umzusehen. In Wilmington N. C. gilt die Bibliothek der Rechtsanwaltsfirma von Russell & Gore für die beste im Staate Nord-Carolina und scheint auch darüber hinaus einen gewissen Ruf zu geniessen. Wenngleich sich unter den „Text Books" dieser Bibliothek auch viele befinden, die in unseren Augen einer Behandlung von Rechtsfällen ähnlicher sehen, als einer Systematik, so tritt doch aus dieser Sammlung wenigstens das Bedürfnis nach systematischer Orientierung sehr deutlich hervor. Aber

Katalog einer provinzialen Rechtsanwalts-Bibliothek.

[1]) Auch das Wenige, was ich zur Orientierung über diesen Gegenstand biete, hätte ich nicht bieten können, wenn nicht während meines Aufenthaltes in und bei Boston der dortige Rechtsanwalt Mr. Marshall Putnam Thompson mit einer Sachkenntnis, die nur noch von seiner unermüdlichen Hilfsbereitschaft übertroffen wurde, mich in eine Reihe von Einzelheiten des amerikanischen Rechtslebens eingeführt hätte.

auch in dieser provinzialen Bibliothek bildet den Hauptstock eine ungeheure Sammlung von Rechtsfällen in mehr als 1000 Bänden!

Eine Zusammenstellung der Titel aus dieser Bibliothek verdanke ich Mr. L. Goodman, einem jüngeren, in der genannten Association tätigen Rechtsanwalt. Die ebenfalls von ihm herrührenden Sternchen zur Bezeichnung der Werke, die nach seiner Meinung jeder Anwalt besitzen müsste, geben eine Vorstellung davon, wie bändereich eine auch nur knapp zusammengesetzte amerikanische Rechtsanwaltsbibliothek noch immer sein muss.

*North Carolina Supreme Court Reports, with digests, 140 vol (2 sets).
South Carolina Supreme Court Reports, with digests, 120 vol.
*U. S. Supreme Court Reports, with digests, 190 vol (2 sets).
Lawyers' Reports Annotated, with digests, 70 vol.
*Federal Reporter, with digests, 130 vol.
American State Reports, 90 vol.
American and English Corporation Cases, 78 vol.
Rapalje & Mack's Digest of Railway Cases, 10 vol.
American Digest — Century Edition, 50 vol.
General Digest of U. S., 20 vol.
Southeastern Reporter, 50 vol.
*Black's Law Dictionary.
Bouvier's Law Dictionary, 2 vol.
*American and English Encyclopaedia of Law, 32 vol (2 Editions).
Encyclopaedia of Pleading and Practice, 23 vol.
Cyclopaedia of Law and Procedure, 30 vol (Not complete yet).
Cyclopaedia of Forms, 15 vol.
Encyclopaedia of Evidence, 10 vol.
Federal Statutes Annotated, not yet complete, 15 vol.
Rose's Notes to U. S. Reports, with Digest, 13 vol.
General Digest — American and English.

Text Books.

Desty's Federal Procedure, 4 vol.
*Brandenburg on Bankruptcy.[1])
*Loveland on Bankruptcy.[1])
*Black on Bankruptcy.[1])
Freeman on Executions, 3 vol.
Spelling on Injunctions and other extraordinary remedies, 2 vol.
Black's Constitutional Law.
Schouler on Wills.
Wait's Actions and Defenses.
Story's Equity Pleading.
Watson's Damages and Personal Injuries.
Bailey's Onus Probandi and Preparation for trial.
Black's Law and Practice in Accident Cases.
Black on Tax Titles.
Cooley on Tax Titles.
Cooley on Taxation.
Ostrander on Fire Insurance.
Real Property Trials — Malone.
Jarman on Wills, 2 vol.
Smith on Contracts.
Parsons on Contracts, 3 vol.
Lindley on Partnerships, 2 vol.
Norton on Bills and Notes.
Clark's Criminal Law.
Jones on Mortgages, 2 vol.
Wood's Railway Law, 3 vol.
Redfield on the Law of Railways, 2 vol.
*Adam's Equity.[1])
*Bispham's Equity.[1])
Hollander — Studies in State Taxation.
Trial of Title to land — Sedgwick & Wait.
Leading Cases on Elections — Brightly.
McCrary on Elections.
Buswell on Personal Injuries.
Chitty on Bills.
Bliss on Code Pleading.
Pomeroy's Code Remedies.
Fearne's Remainders, 2 vol.
*Stephen on Pleading.
Townsend on Slander and Libel.
Bishop on Criminal Law, 2 vol.
Bishop on Criminal Procedure, 2 vol.
Bishop on Marriage Settlements, 2 vol.
Wharton's Criminal Law, 2 vol.
Daniel on Negotiable Instruments, 2 vol.
Smith's Equitable Remedies of Creditors.
Tiffany on Sales.
Eaton's Forms.
Jones Forms of Conveyancing.
Desty on Taxation.

---

[1]) eins von diesen notwendig.

Thompson on Building Associations.
National Bank Cases — Thompson.
National Bank Cases — Browne.
Causes Celebre, 7 vol.
*Sharswood's Blackstone, 2 vol.
*Russell on Crimes.
High on Receivers.
*Specific Performance of Contracts — Fry.
*Dillon's Municipal Corporations.
Dillon's New Jersey Corporations.
*Code of North Carolina, 2 vol (2 sets).
Code of South Carolina, 2 vol.
*Clark's Code of Civil Procedure. (N. C.)
Walser's Digest of N. C. Reports — Criminal.
Womack's Digest of N. C. Reports — Civil, 3 vol.
Dembitz on Tax Titles, 2 vol.
*Cooley's Constitutional Limitations.
Greenleaf's Cruise on Real Property.
Kent's Commentaries, 4 vol.
Chitty's Blackstone.
*Smith's Leading Cases, 3 vol
Colby's Practice, 2 vol.
*Coke on Littleton.
Laws of Business.
Green's Brice's Ultra Vires.
Paschal' Annotated Constitution.
Sharswood's Legal Ethics.
Selover's Negotiable Law.
Hurd on Habeas Corpus.
Tyler on Usury, Pawns and Loans.
*Hughes on Admiralty.
Smith on Receiverships.
Blashfield on Instructions to Juries.
Archbold's Criminal Practice and Pleading, 2 vol.
Cook on Stock and Stockholders and Corporation Law.
Schouler's Executors and Administrators.
Cooley on Taxation.
Ames on Forgery.
Boone on Corporations.
Boone on Banking.
Boone on Real Property.
Barber on Insurance.
*Cook on Corporations, 3 vol.
Abbott's U. S. Practice.
Devlin on Deeds, 3 vol.
Bishop on Statutory Crimes.
Jones' Principles of Evidence.
The statutory laws of N. C. since the revision of the Code, 20 vol.
Iredell's Digest of N. C. Law, 5 vol.
Battle's Digest of N. C., 3 vol.
Monroe's Annotations of N. C. Reports, 2 vol.
Simms' Forms of N. C.
Pembroke & Jerome — Digest of N. C. Law.
Chitty on Pleading.
Cantwell's Justice.
Jones on Railroad Securities.
Freeman on Joint-Tenancy and Partition.
Fram on Facts.
Abbott's Forms and Pleading.

Angebliche Kodifikationen

Die amerikanischen Juristen machen vielfach einen Unterschied zwischen Staaten mit und ohne Kodifikation. Allein es ist eine starke Ueberschätzung dieses Unterschiedes, wenn man ihn für grundlegend ausgibt. Ich habe eines dieser Gesetzbücher, den Code of North Carolina (vom Jahre 1866, revidiert 1883, zur Zeit in neuer Revision für 1904 begriffen) auf seinen allgemeinen Charakter hin und auf seine Vergleichbarkeit mit deutschen Gesetzbüchern durchgesehen. Er zerfällt in zwei Teile von je 54 und 67 Kapiteln. Schon bei der blossen Durchsicht der Kapitelüberschriften wird man stutzig. Die ersten vier Kapitel handeln hintereinander von Adoption, Fremdenrecht, Lehrlingen und Rechtsanwälten. Nach welchem Ordnungsprinzip es möglich ist, diese vier Gegenstände hintereinander zu behandeln, war mir rätselhaft, bis ich merkte, dass das sehr einfache Ordnungsprinzip des „Gesetzbuches" das alphabetische ist. Im Englischen sind die vier Kapitel überschrieben: Adoption, Aliens, Apprentices, Attorneys at Law. Das Ganze ist nichts als eine alphabetisch geordnete Sammlung der im Laufe der Zeit in Nord-Carolina ergangenen Einzelgesetze, soweit sie noch in Kraft sind. Allerdings ist das

z. B. in North-Carolina.

Buch nicht ausschliesslich aus kleinen Spezialbestimmungen zusammengesetzt. Neben solchen Spezialbestimmungen erscheinen z. B. als blosse „Kapitel“ unter dem Schlagwort „Crimes and Punishments“ ein ganzes Strafgesetzbuch, unter dem Schlagworte „Criminal Proceedings“ oder gar „Code of Civil Procedure“[1]) eine ganze Straf- und Zivilprozessordnung. Entstanden ist die Zusammenstellung in der Art, dass drei Rechtsanwälte Nord-Carolinas beauftragt wurden, aus sämtlichen in Nord-Carolina ergangenen Gesetzen die Paragraphen zusammenzustellen, die noch in Geltung befindlich seien. Ihr Werk wurde von der Legislative angenommen und mit den Namen der Revisoren veröffentlicht. Die Veröffentlichung geschah, indem das Buch in den Buchhandel gegeben wurde, und zwar nicht an eine im Staate selbst belegene, sondern an eine New Yorker Firma (New York, Bants and Brothers, 144 Nassau St.). Eine Publikation durch die Gesetzsammlung hat, wie mir versichert wurde, nicht stattgefunden. Nach unserer Auffassung ist dies also weit eher eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Privatsammlung der in Geltung befindlichen Einzelgesetze als das, was wir in Deutschland und, man kann wohl sagen, auf dem europäischen Kontinent überhaupt, unter einer Kodifikation verstehen. Der wichtigste Abschnitt des ganzen Werkes ist jedenfalls das kleine Kapitelchen Common Law (I, C. 12) mit der allgemeinen Vorschrift, dass diesem Common Law subsidiäre Geltung verbleibe. Hierin ist auf das bündigste der diametrale Gegensatz beispielsweise gegen unser altes Allgemeines Landrecht ausgesprochen, dessen Publikationspatent an die Spitze aller Einführungsbestimmungen den massgebenden Grundsatz stellt, dass vom Tage der Geltung an das neue Landrecht „an die Stelle der . . . . Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze“ treten solle. Das heisst: in Preussen war der Zweck der Kodifikation, der Unklarheit des ungeschriebenen Rechts ein Ende zu machen und das geschriebene an Stelle des ungeschriebenen treten zu lassen. In einem Staate, wie dem oben als Beispiel angeführten amerikanischen, ist es der ausgesprochene Zweck der Kodifikation, sich auf das schon vorhandene geschriebene Recht zu beschränken und das ungeschriebene, soweit es nicht bereits beseitigt ist, zu konservieren. Noch weiter als das Preussische Landrecht gingen das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (die reinste Verkörperung der Idee, das ungeschriebene Pandektenrecht in die Form eines Gesetzbuches zu bringen), der Code Napoleon in den Rheinlanden, seine Verdeutschung im Badischen Landrecht, ferner (soweit es in Geltung gelangte) das Oesterreichische Bürgerliche

[1]) Für den Zivilprozess hat allerdings die Unterscheidung nach Staaten mit und ohne Kodifikation eine erhebliche Bedeutung. Die amerikanischen Zivilprozessordnungen pflegen sehr umfangreich zu sein und manches einzubeziehen, was man bei uns zum materiellen Rechte rechnet.

Gesetzbuch, und vor allem das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Unter Kodifikation verstehen wir ein Gesetzgebungswerk, das sich zur Aufgabe macht, den gesamten geltenden Rechtsstoff in die Form eines Gesetzbuches zu bringen, während wir einen Rechtszustand, in dem von dem Hintergrund eines geltenden ungeschriebenen Rechtes sich nur eine Anzahl geschriebener Gesetzesbestimmungen abheben (mögen sie geringer oder grösser an Zahl, mögen sie durch einzelne Jahrgänge der Gesetzsammlung zerstreut oder in einem Bande vereinigt sein), als Gegensatz zum kodifizierten Recht betrachten. Wenn man daher in Amerika jedes Land, das seine Einzelgesetze in einem Bande vereinigt hat, zu den Ländern kodifizierten Rechtes zählen will, so ist das für unsere Begriffe irreführend. Falls unter den amerikanischen Staaten sich auch solche befinden, deren „Code" ein wirkliches Gesetzbuch in unserem Sinne enthält (was festzustellen, Gegenstand besonderer Recherchen sein müsste),[1] so würde dies vielleicht für deutsche Juristen das beste Orientierungsmittel zur Einführung in das amerikanische Recht überhaupt sein.

Einzelne gemeinsame Gesetze (Konkursordnung, geistiges Eigentum, Wechselordnung).

Eher als vermeintliche Gesamt-Kodifikationen in einzelnen Staaten können die Kodifikationen einzelner Rechtsstoffe, die in der gesamten Union oder in einem erheblichen Teile derselben Geltung erlangt haben, zu einer ersten Einführung in den amerikanischen Rechtsstoff dienlich sein; so die Konkursordnung (Bankruptcy Law), das Gesetz über geistiges Eigentum (Patent, Trade Marks and Copyright) und das zuweilen als Wechselordnung bezeichnete Gesetz über Order- und Inhaberpapiere (Negotiable Instruments Law). Es ist kein Zufall, dass diese hervorragendsten Beispiele einer einheitlichen Privatrechts-Gesetzgebung Objekte ausgewählt haben, die auch bei uns eine einheitliche Regelung erforderten; wie denn überhaupt der bisherige Gang der deutschen Reichsgesetzgebung die Objekte, die in Zukunft die einheitliche amerikanische Rechtsprechung für sich wird auswählen müssen, wohl vorzeichnen dürfte. Die Amerikaner selbst wollen freilich von dieser Analogie der Entwickelung nichts wissen. Sie sind entsetzt bei dem Gedanken, dass ihre Union eine gesetzgeberische Tätigkeit entfalten könnte, wie sie heute das Deutsche Reich bereits besitzt, und lassen auch nicht einmal die Analogie schon

Analogie mit der deutschen Entwickelung.

[1] Dass es der Fall ist, möchte ich bezweifeln, da im allgemeinen die systematischen Uebersichten, die die englische Regierung in den 70er und 80er Jahren zur Orientierung für die Beamten der indischen Verwaltung hat anfertigen lassen, als die einzige derartige Systematik im Bereiche des angelsächsischen Rechtslebens gelten. Man würde dem Fremden wohl nicht diese fern liegenden Rechtsbücher nennen, wenn die „Codes" von Kalifornien und Dacota (die ich nicht eingesehen habe) den ganzen Rechtsstoff böten. Eine wirkliche Kodifikation in unserem Sinne scheint in Nordamerika nur als Ueberrest oder Nachhall der französischen Herrschaft vorzukommen (Louisiana) und ist dann natürlich zum Einsatzpunkt für die Orientierung im angelsächsischen Recht ungeeignet.

vorhandener Gesetze gelten. Dass die Union eine einheitliche Konkursordnung erhalten hat, leiten auch geschäftskundige amerikanische Juristen nicht aus dem zwingenden Verkehrsbedürfnis ab, sondern bringen es mit der Geschichte, ja sogar mit der Prähistorie ihrer heutigen Parteigegensätze und dem Widerspiel ihrer wirtschaftlichen Grundanschauung in Verbindung, die zu einem Kompromiss gerade auf diesem Gebiete gedrängt hätten; und das Beispiel der Wechselordnung lassen sie deswegen nicht gelten, weil diese überhaupt kein Bundes-, sondern nur ein in einer grossen Anzahl von Staaten gleichlautend erlassenes Staatsgesetz sei. Allein, dass das Problem einer amerikanischen Konkursordnung in den grundlegenden Meinungsverschiedenheiten der amerikanischen Partei-Gegensätze auch eine allgemeinere Rolle spielte,[1]) ändert nichts an dem logisch notwendigen Zusammenhang mit dem Verlangen nach einer Ueberbrückung partikularer Rechtsverschiedenheiten. Ueberall wo Staaten, die zu einer gewissen Einheit zusammentreten, ihr partikulares Privatrecht bestehen lassen, wird sich das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung mit am ersten für die Frage ergeben, unter welchen Umständen und in welchen Formen die privatrechtlichen Verbindlichkeiten kassiert werden können, d. h. eben für die Frage einer Konkursordnung, die sich von allen andern privatrechtlichen Ordnungen eben dadurch unterscheidet, dass sie nicht die Erfüllung der Verbindlichkeiten, sondern gerade ihre Beseitigung sich zur Aufgabe macht. Und dass die Wechselordnung nicht auf Unionsgesetz, sondern auf gleichlautende Staatsgesetze zurückgeht, ist so wenig ein Einwand gegen die Analogie mit der deutschen Rechtsentwickelung, dass dieser Umstand vielmehr als die kräftigste Bestärkung jener Analogie erscheinen muss. Auch unsere deutsche Wechselordnung trat zwar zuerst als ein sogenanntes Reichsgesetz des revolutionären Deutschen Reiches von 1849 mit der Unterschrift des Reichsverwesers in die Erscheinung. Allein die meisten deutschen Staaten haben diesen revolutionären Geltungsgrund nicht anerkannt, sondern ihrerseits die Wechselordnung als Staatsgesetz verkündet. Für sie sowohl, wie für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 gab es keinen andern rechtlichen Geltungsgrund, als die gleichlautende Verkündung in den einzelnen Staaten (bis ein gemeinsamer Geltungsgrund später durch den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich geschaffen wurde.[2])

---

[1]) S. u. Abschn. 8.

[2]) In einer Reihe von Staaten bestehen Commissioners on Uniformity of Laws, die zu nationalen Konferenzen zusammentreten. Auch dies ist etwas ganz Aehnliches wie die Konferenzen, aus denen unser altes Handelsgesetzbuch hervorging. — Derartige ständige Kommissionen soll es bereits in etwa 25 Staaten geben. Die Jahresversammlung findet zusammen mit dem amerikanischen Anwaltstag (Lawyers Association) statt. Eine solche gleichzeitige Tagung war auch für St. Louis auf den 27.—29. September anberaumt.

System der Präzedenzfälle zur Nachahmung nicht geeignet.

Zwar haben wir kein Interesse daran, den Amerikanern Analogien aufzudrängen, die sie nicht haben wollen. Diese Analogie dürfte nur vielleicht deswegen für uns einige Wichtigkeit haben, weil in Deutschland (wenn auch nur ausserhalb der Fachliteratur) mit dem ganzen angelsächsischen System der Präzedenzfälle ein gewisser Kultus getrieben wird, der m. E. ein Gegengewicht erfordert. Da der deutschen Zivilrechtsprechung in manchen Punkten eine Verknöcherung in der Anwendung von Gesetzesparagraphen vorgeworfen wird, so wird bei uns mit Vorliebe auf die freie Auffassung des Richters in den angelsächsischen Ländern hingewiesen, wo jede richterliche Ueberzeugung aus einem praktischen Rechtsfalle hervorgegangen ist, und jeder Urteilsspruch mit dem Bewusstsein gefällt wird, dass er geeignet sein muss, in der Würdigung zukünftiger Rechtsfälle eine Grundlage abzugeben. Ich habe weder bei diesem, noch bei früheren Anlässen den Eindruck gewinnen können, dass das System der Präzedenzfälle gegen die Uebelstände, an denen unsere Privatrechtsprechung krankt, für uns das richtige Heilmittel wäre. Dass sich das System der Präzedenzfälle in Amerika hält, ist nur erklärlich durch die unerschöpfliche Langmut, mit der ein Volk ein System hinnimmt, das ihm seit Menschengedenken das einzige ist; eine Langmut, von der auch wir eine reichlich gemessene Portion, aber eben doch nur für *gewohnte* Missstände besitzen. *Die* Missstände jedoch, die mit dem System der Präzedenzfälle verbunden sind, würden uns ungewohnte sein. Trotz des fast einmütigen Widerspruches, dem ich bei amerikanischen Juristen begegnet bin, möchte ich doch den oben erwähnten Eindruck aufrecht erhalten, dass jener Langmut ungeachtet das Verkehrsinteresse in Amerika gerade diejenige Vereinheitlichung erzwingen wird, die wir in Deutschland bereits besitzen. Und jedenfalls kann der deutsche Kaufmannsstand, der früher als andere Stände mit der Forderung nach schriftlichen gemeinsamen Kodifikationen aufgetreten ist, aus den amerikanischen Erfahrungen keinen Anlass entnehmen, seine bisherige Richtung aufzugeben.

Bevorstehende deutsche Literatur.

Trotz der zunehmenden praktischen Bedeutung, die das amerikanische Recht für die deutschen Handelsbeziehungen erlangt, möchte ich doch die Frage nach den besten Mitteln zur Orientierung darin nicht für einen Gegenstand halten, der sich augenblicklich zur weiteren Verfolgung eignet. Sie wird voraussichtlich in Deutschland nicht lange die literarischen Schwierigkeiten zeigen, die ihr heute entgegenstehen. Bei Abschluss dieses Berichtes erscheint die Ankündigung der neuen (3.) Auflage von Borchardts „Handelsgesetzen des Erdballs“. Da die neue Auflage über den Wortlaut des Titels hinausgehen und auch solche Länder behandeln wird, in denen das Handelsrecht nicht auf Gesetz, sondern auf Gewohnheitsrecht beruht, so wird hier zum ersten Mal auch eine Darstellung des amerikanischen Handelsrechts zu geben sein.

Die im Zusammenhang damit versprochene historische Einleitung und bibliographische Uebersicht der gebräuchlichen Rechtsliteratur wird, wenn sie wissenschaftlich sein soll, über das enge Gebiet des Handelsrechts hinausgehen und das Privatrecht im allgemeinen einigermassen berücksichtigen müssen. — Manches Einschlägige wird auch von der Fortsetzung von Leske-Loewenfelds „Rechtsverfolgung“ zu erwarten sein.

Nutzbarmachung der angelsächsischen Methode für Unterrichtszwecke.

Hingegen halte ich es für möglich, dass die amerikanische Methode, die gesamte Jurisprudenz auf praktische Prozessfälle zu reduzieren, nach einer andern Seite hin für die Arbeiten des Aeltestenkollegiums während der nächsten Zeit von Bedeutung werden kann, nämlich für die weitere Ausbildung seiner Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Handelshochschule. Dass an der letzteren der Unterricht im Handelsrecht, und zwar auf einer etwas weiter gezogenen privatrechtlichen Grundlage, einen sehr wesentlichen Unterrichtsstoff bilden wird, steht schon heute fest. In der juristischen Unterweisung solcher Personen aber, die nicht die Absicht haben, aus der Jurisprudenz einen Lebensberuf zu machen, haben wir in Deutschland sehr wenig Erfahrung. Statt die an unsern Universitäten für Berufsjuristen historisch entwickelte Methode auf den Unterricht an der Handelshochschule einfach zu übertragen, sollte man vielmehr versuchen, noch andere Einführungs-Methoden kennen zu lernen. Nun ist zwar auch der Unterricht an den amerikanischen Rechtsschulen nicht etwa so unsystematisch, wie es nach dem oben betonten, immer grösser werdenden Mangel an systematischen Lehrbüchern scheinen könnte. Die Methode findet vielmehr ihre Ergänzung gerade dadurch, dass die geistig hochstehenden Lehrer ihren Ehrgeiz darein setzen, das Studium der Cases durch einen systematischen Vortrag grossen Stils wissenschaftlich zu umrahmen. Allein das Rückgrat des Unterrichts wird durch die Cases gebildet, und es gibt Lehrer, die es in der Kunst, den Unterricht um Rechtsfälle zu gruppieren, zur Virtuosität gebracht haben. Ein praktischer Jurist hat mir die erste Lektion, die er in der Rechtsschule genossen, aus dem Gedächtnis wiedergegeben. Sie war ein pädagogisches Meisterwerk in der Kunst, den Schüler, statt ihm dogmatisch ein Prinzip vorzutragen, zur Aufstellung eines solchen anzuleiten. Der Gegensatz zwischen der deutschen und der amerikanischen Methode ist ja nicht ein geradezu kontradiktorischer. Auch an den deutschen Rechtsfakultäten spielen die Rechtsfälle eine Rolle, und Jhering, der sie seinerzeit in die akademische Literatur eingeführt hat, hat ja gewiss Nachfolger gefunden. Immerhin bleibt der Unterschied bestehen, dass bei uns der Studierende in der Hauptsache ein System zu studieren hat und Rechtsfälle nur zum Zwecke der Illustration des Gelernten zu behandeln bekommt, während in Amerika (wie wohl überhaupt im Gebiete des angelsächsischen Rechtslebens) das juristische Denken, ja sogar der juristische

Wissensstoff in der Hauptsache an Rechtsfällen erlernt und die Systematik nur einleitend und abrundend verwendet wird. Für eine in Zukunft auszubildende, mehr populär-juristische Unterrichtsmethode muss es von Vorteil sein, beide Methoden zur Auswahl und zur Kombination zur Verfügung zu haben; wie denn wahrscheinlich der juristische Unterricht an der Handelshochschule noch lange Jahre nach deren Begründung darauf angewiesen sein wird, an der Vervollkommnung der Methode zu arbeiten. Aus diesen Gründen dürfte es sich empfehlen, die Methode des auf praktische Fälle begründeten juristischen Unterrichts bei einer sich darbietenden Gelegenheit genauer studieren zu lassen; sei es auf Grund der Erfahrungen in Amerika oder in andern Ländern.

6. Lagerhäuser und Lagerscheine.

Bevorstehende Niederlags- und Zentralspeicher-Anlage für Berlin. Frage der Lagerscheine.

Sobald im Zusammenhang mit dem Plane grossstädtischer Niederlags-Einrichtungen an der Spree auch der Gedanke eines Zentralspeichers für Berlin verwirklicht wird, wird die Frage der Lagerscheine und der rechtlichen Wirkungen ihrer Beleihung im Zusammenhang mit allen sich daranknüpfenden Streitfragen zu einer Entscheidung, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es in der Gestalt der Ausbildung fester Handelsgebräuche, hindrängen. Aus diesem Grunde wurde der Wunsch ausgesprochen, die amerikanische Studienreise auch nach dieser Seite hin nutzbar zu machen. Da aber der Gedanke erst unmittelbar vor meiner Abreise auftauchte, und ich nicht mehr imstande war, noch die wichtigste Vorbereitung für jede ausländische Studienreise, das genauere Studium der heimischen Einrichtungen, sorgfältig genug vorzunehmen, so habe ich mich in dieser Beziehung darauf beschränken müssen, Material zu sammeln, und Einsatzpunkte zu bezeichnen, die einem späteren Studium der amerikanischen Einrichtungen förderlich sein können.

Amerikanische Ausdrücke.

Zunächst möchte ich jedem Nachfolger auf diesem Gebiet die Arbeit dadurch erleichtern, dass ich die Schwierigkeiten zusammenstelle, die sich der Unterhaltung über dieses Thema in der herrschenden amerikanischen Terminologie entgegenstellen. Die englische Bezeichnung für Lagerschein, „Warrant“, ist in Amerika, mit Ausnahme sehr eng begrenzter Fachkreise, fast unbekannt. Der Lagerschein für eingelagerte Waren wird als Warehouse Receipt bezeichnet. Das Wort Warehouse bezeichnet im amerikanischen ein Lagerhaus, während das Waren- oder Kaufhaus (Bazar), zu dessen Bezeichnung im englischen das Wort verwendet wird, hier Department Store genannt wird. Einem Fremden gegenüber, der ein Warehouse zu sehen wünscht, ist aber der Amerikaner gar nicht selten zuvorkommend genug, anzunehmen, dass er das Wort im englischen Sinne gebraucht habe, und ihn infolgedessen auf die grossen Kaufhäuser à la Wanamaker hinzuweisen. Da die meisten Fremden Bazare zu sehen wünschen, während der Wunsch, ein

Lagerhaus zu besichtigen, vermutlich zu den äussersten Seltenheiten gehört, so liegt diese Zuvorkommenheit sehr nahe, und es dauert eine gewisse Zeit, bis das Thema der Unterhaltung wirklich festgestellt ist. Ist dies endlich geschehen, so ist aber für die hier vorliegende Studie auch noch nicht viel gewonnen. Das Hauptgewicht meiner Nachforschungen, die auf den zukünftigen Berliner Zentralspeicher abzielten, war auf die Getreidelagerungen zu legen. Die Getreide-Lagerhäuser sind in Amerika nur in der Juristensprache Warehouses, während sie im gewöhnlichen Leben niemals mit diesem Ausdrucke, sondern stets nur als Grain Elevators oder kurzweg Elevators (einer übrigens auch in der Gesetzessprache nicht ungebräuchlichen Ausdrucksweise) bezeichnet werden. Um die Verwirrung vollständig zu machen, spielt aber auch das Wort Elevator in dem Sinne, wie es der Amerikaner statt Lift gebraucht, in die Warehouse-Literatur hinein, und man kann z. B. in einer Abhandlung über Warehouses verschiedener Art die gelegentliche Bemerkung lesen, dass die musterhafteste Elevator-Anlage in Philadelphia zu finden sei, womit dann, da Philadelphia kein bedeutender Getreideplatz ist, nur die Liftanlagen gewöhnlicher Lagerhäuser gemeint sein können.[1])

Für jemanden, der die Gestaltung der Getreide-Lagerhäuser und der Getreide-Lagerscheine in Amerika studieren will, sind also die massgebenden Ausdrücke Grain Elevator und Warehouse Receipt. Der Grain Elevator ist von einem gewöhnlichen Warehouse sowohl nach seiner technischen Gestaltung wie nach seiner rechtlichen Behandlung vollkommen verschieden. Am Grain Elevator wird das ankommende Getreide gesichtet und je nach der Klasse, zu der es gehört, mit dem gleichen Getreide zusammen aufgeschüttet. Zu diesem Zwecke ist das Gebäude in eine grosse Anzahl kleiner Kompartimente geteilt, die es von unten nach oben durchziehen, und aus denen das Getreide durch Wandöffnungen wieder ausgelassen werden kann. Während das gewöhnliche Lagerhaus ein Haus ist, das wie jedes andere in Etagen geteilt ist und nach Etagen benutzt wird, ist die massgebende Teilung des Grain Elevator nicht horizontal nach Etagen, sondern vertikal nach Kompartimenten. Ein solches Kompartiment bildet für die Verwaltung eine Einheit, gleichgültig, ob das eingelieferte Getreide von einem Eigentümer oder von mehreren herrührt. Daraus ergibt sich der rechtliche Unterschied. Wer in einem gewöhnlichen Warehouse eine Sache niederlegt, hat auf sein Warehouse Receipt die Sache zu beanspruchen. Gegenüber den Grain Elevators hat aber der Inhaber des Warehouse Receipt nicht den Anspruch

Grain Elevator

technisch

rechtlich

[1]) Auf eine fernere Quelle von Missverständnissen sei gelegentlich aufmerksam gemacht. Nach der Gesetzgebung mehrerer Staaten müssen die Public Warehouses für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Bonds hinterlegen. Ein „Bonded Warehouse" ist nun aber nicht etwa ein derartiges Warehouse, sondern der technische Ausdruck für eine zollfreie Niederlage.

auf das von ihm eingelagerte Getreide in natura, sondern lediglich auf ein ebenso grosses Quantum von eben derselben Art (Klasse, Standard).

Diese Unterschiede, wie das ganze Elevator- oder Silo-System sind durch die mannigfachen daran geknüpften Debatten und Nachahmungsversuche in Deutschland hinreichend bekannt. Ich erwähne sie nicht, um den Unterschied zu betonen, sondern nur, um vor einer irreführenden Ueberschätzung dieses Unterschiedes zu warnen. Man begegnet nämlich in Amerika gar nicht selten der Ansicht, dass die beiden Arten von Lagerhäusern und von Warehouse Receipts nichts miteinander gemein haben, und selbst von erfahrenen Juristen kann man hören, dass die rechtliche Regelung der Elevators und ihrer Warehouse Receipts vollkommen selbständig sei, und dass in einer Untersuchung darüber die gewöhnlichen Lagerhäuser beiseite gelassen werden könnten. Eine so schroffe Scheidung ist aber rechtlich nicht vorhanden. In den Gesetzgebungen der meisten Staaten wird das Warehouse als der allgemeine höhere Begriff behandelt, und der Grain Elevator bildet nur innerhalb desselben eine besonders geartete und besonders geregelte Klasse. So grundlegend auch die Unterscheidungen dieser Klasse sind, so ist es doch nicht möglich, zu einem Verständnis der amerikanischen Gesetzgebung oder auch nur der tatsächlichen Verhältnisse durchzudringen, wenn man den allgemeinen Begriff ausser Augen lässt.

Nicht zu studieren ohne das Recht der gewöhnlichen Warehouses.

Die Bedeutung der Lagerhäuser ist in dem geschäftlichen, wie in dem privaten Leben Amerikas ungleich grösser, als bei uns. Schon die Einlagerung von Massengütern zum Zwecke der Unterlage für Kreditgewährung spielt dort eine grosse Rolle, während es bei uns anerkanntermassen für dieses Geschäft in grossem Umfange an den ausreichenden rechtlichen Grundlagen noch immer fehlt (wie dies ja der Ausgangspunkt unserer ganzen Untersuchung war). Während bei uns die geschäftliche Uebung, soweit sie innerhalb der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit möglich ist, nicht die erwünschte Ausdehnung gefunden hat und die Bedürfnisse der kleinen Geschäftsleute in dieser Beziehung sich geradezu auf die Pfandleihe angewiesen sehen, dienen die amerikanischen Lagerhäuser allen diesen Geschäften im weitesten Umfange. Auch für die Zwecke des Privatlebens werden dort die Lagerhäuser mehr, als bei uns in Anspruch genommen. Es hängt dies zum Teil mit der Leichtigkeit der amerikanischen Lebensauffassung zusammen. Während bei uns eine Familie, die sich für eine Zeitlang von ihren Möbeln trennen muss, dies als ein so grosses Unglück empfindet, dass die Zuflucht in elende Räume eines Speditionsspeichers nur als kleine Zugabe zu dem grossen Unglück erscheint, betrachtet eine umsiedelnde amerikanische Familie unter gegebenen Umständen es als durchaus rationell, für eine gewisse Uebergangszeit das Mobiliar in ein Lagerhaus zu geben, und ist

Bedeutung der Lagerhäuser im amerikanischen Leben überhaupt.

keineswegs damit zufrieden, dies dort mit Mühe und Not untergebracht zu sehen, sondern verlangt dafür gute Einrichtungen. Dasselbe tun Familien, die ihre bisherige Wohnung mit einer kleineren vertauschen, ohne darum die Hoffnung auf zukünftige Erweiterung des Wohnungsetats aufzugeben; auch wohlhabende Familien, die eine grössere Reise nach Europa machen und für ein halbes, ein oder zwei Jahre in der Heimat keine Wohnung haben, bedienen sich für diese Zeit eines Lagerhauses. Die Lagerhäuser betrachten ferner die sorgfältige Aufbewahrung einzelner Stücke als ihre mit allen Mitteln der Technik zu erfüllende Aufgabe, wie z. B. für die Aufbewahrung von Pelzwerk. Kühlräume bestehen mit Kältegraden, wie sie bei uns nur die Kühlhäuser für Fleisch usw. aufweisen. Andererseits werden ebenso Einrichtungen geschaffen, bei denen die Lagerhausverwaltung von jeder Verantwortung für Aufbewahrung und Konservierung der Güter frei ist, indem der Eigentümer lediglich den Raum mietet und unter selbständigem Verschluss hält. Diese letztere Art ist wiederum der weitgehendsten Abwandlung fähig: von der vermieteten Etage bis zum einzelnen Zimmer oder zum kleinen Abschlag darin, ja bis zu dem einzelnen feuer- und diebessicheren Schrank oder Schränkchen, dessen Umfang bis auf 2 oder 3 cm Höhe zusammenschrumpfen kann, so dass darin höchstens Wertpapiere oder wichtige Briefschaften Platz haben. Diese Entwickelung macht den Satz zuschanden, der in unserer juristischen Literatur bei allem Kampf der Meinungsverschiedenheiten eine Art festen Bestandes zu bilden schien: dass das Recht des Lagerhauses gebunden sei an den Gedanken von Massengütern, im Gegensatze zu den Verträgen über Individual-Aufbewahrung. Das amerikanische Lagerhaus umfasst das eine wie das andere, vom Roh- und Stabeisen bis zu dem feinsten und auf das sorgfältigste zu behandelnden Oelgemälde. Der Lagerhausvertrag hat dort eine so weit gehende Ausdehnungs- und Modulationsfähigkeit, dass er an dem einen Ende vom Mietsvertrage, am andern von dem Aufbewahrungsvertrage gewöhnlichen Schlages nicht mehr zu unterscheiden ist. Die Berührung mit dem Bankverkehr gestaltet sich unter diesen Umständen ebenfalls doppelt. Nicht nur, dass die eingelagerte Ware Unterpfand eines Kreditgeschäftes wird (sei es, dass das Lagerhaus selbst die Ware bevorschusst, oder dass der Lagerschein verpfändet wird), sondern neben dieser in allen Ländern vorkommenden Berührung mit dem Bankverkehr, steht eine zweite, wonach die mietsweise vergebenen Aufbewahrungsräume in der oben erwähnten kleinsten Gestalt in Aussehen, Verwaltung und rechtlicher Stellung in keiner Weise von den safes der Banken zu unterscheiden sind. Was im Bankfache an der äussersten Grenze des Depositengeschäftes steht, steht hier an der äussersten Grenze des Lagerhausgeschäftes, so dass an diesem Punkte Bank- und Lagerhausgeschäft identisch werden. — Ich

Entsprechende Stellung des Lagerhausvertrages.

Zwei Beispiele grosser allgemeiner Lagerhäuser.

habe zwei umfassend eingerichtete Lagerhäuser besichtigt, das der Fidelity Storage and Warehouse Co. in Philadelphia (es ist dies das oben erwähnte, wegen seiner lifts als Berühmtheit geltende Bauwerk), und das der Lincoln Safe Deposit Co. in New York. Die letztere bringt nicht nur die Mannigfaltigkeit des Lagerhausbetriebes, sondern insbesondere auch den allmählichen Uebergang zum Bankfache auf das deutlichste zur Erscheinung, wie sie denn auch mit der Lincoln National Bank, die sich in demselben Gebäude befindet. die Bureauräume ohne Zwischenwände in derselben grossen Halle untergebracht hat, und im Direktorium mehrfache Personalunion zeigt.

Spezial-Lagerhäuser und Sonderstellung der Grain Elevators.

Nicht jedes Lagerhaus betreibt ein so vielseitiges Geschäft. Neben dem Bestreben auf möglichste Umfassung vieler Gattungen des Lagerungsgeschäfts erscheint auch hier die Spezialisierung. Als eine dieser Spezialisierungen des Lagerhausgeschäftes ist das Getreidelagerhaus, der Grain Elevator, aufzufassen und in seiner Sonderstellung zu verstehen.

In technischer Beziehung ist diese Sonderstellung derart, dass sie das Getreidelagerhaus als ein Wesen für sich erscheinen lässt. Es kann für ein Gebäude nichts geben, wodurch es technisch mehr von allen anderen Gebäuden unterschieden würde, als eine vertikale Gliederung statt der horizontalen: ein Silo ist eine Reihe nebeneinander gestellter Prismen; es ist zur Getreidelagerung zu brauchen, aber nicht zur Lagerung anderer Waren. In rechtlicher Beziehung nimmt aber das Getreidelagerhaus seine Sonderstellung nicht ausserhalb, sondern innerhalb des allgemeinen Lagerhausbegriffes ein: es ist ein Lagerhaus mit Spezialbestimmungen. Worin nun das Wesentliche dieser Spezialbestimmungen besteht, darüber bestehen in Deutschland vielfach ganz irrige Ansichten. Insbesondere hört man öfter die Meinung, es sei in Amerika für Getreidelagerhäuser die Sonderbestimmung getroffen, dass das Papier die Ware verkörpere. Hierin das Wesen der Sonderstellung zu suchen, ist so falsch, dass ich weit eher den gegenteiligen Eindruck erhalten habe: auf dieser Bestimmung beruht gerade die Gemeinsamkeit der Getreidelagerhäuser mit den übrigen. Uns fehlt diese Bestimmung auch nicht etwa, sondern sie bildet schon jetzt auch in Deutschland die Grundlage des Lagerscheinrechtes (HGB. § 424). Nur ist es in Deutschland fraglich, ob bei der sogenannten Vermengungslagerung überhaupt ein Lagerungsvertrag vorliege; da der Einlagerer gar nicht ein Eigentum an einem bestimmten Objekt erhält, sondern von dem Lagerhaus lediglich ein Quantum zu verlangen hat, so wird das Verhältnis analog einem Darlehen in gelagertem Getreide (BGB. § 700) oder als Miteigentum am gesamten Vorrat der Klasse konstruiert. In Amerika hingegen scheint die Gesetzgebung über Warehouse Receipts so weit angelegt zu sein, dass auch das Getreidelagerungsgeschäft als Vermengungslagerung mit darunter fällt. Die Spezial-

Staatliche Inspektion.

bestimmungen erstrecken sich auf Vorschriften über die Sortierung und über Gewährleistung des vorhandenen Bestandes. Zu diesem Zwecke sind Getreideinspektoren mit staatlicher Autorität angestellt, deren Ernennung in manchen Orten, wie z. B. in Boston, den Handelsvertretungen übertragen ist. Damit soll einmal die richtige Unterbringung nach Klassen gewährleistet werden, worauf die Korrektheit des Standard beruht, und ferner soll verhindert werden, dass sogenannte unechte („spurious") Lagerscheine ausgegeben werden, denen kein wirklicher Gegenwert an eingelagertem Getreide gegenübersteht. Der Staat Illinois ist noch weiter gegangen und hat dem Warehouseman gesetzlich verboten, eigenes Getreide zu lagern oder eingelagertes zu kaufen. Die Gesetzgebung von Illinois ist deswegen von Wichtigkeit, weil in diesem Staate Chicago, zurzeit der grösste Getreideplatz der Welt, liegt.[1]) Der gesetzgeberische Versuch, jene beiden durchaus verwandten und zusammengehörigen Geschäftsformen zwangsweise zu trennen, hat übrigens praktisch keinen anderen Erfolg, als dass die Lagerhausgesellschaft, die Getreidehandel betreibt, gezwungen ist, hierfür eine Parallelgesellschaft zu errichten;[2]) ein Verfahren, das nicht etwa verschleiert, sondern mit offener Angabe des Parallelcharakters im Namen (— Armour Grain Co. und Armour Elevator Co. —) betrieben wird. In dieser Beziehung geht durch die amerikanische Gesetzgebung teilweise ein Zug, der sie für uns wenig nachahmenswert erscheinen lässt.

American Warehousemen's Association.

Die amerikanischen Lagerhäuser haben im Jahre 1891 einen Verband gegründet, der gegenwärtig 97 Mitglieder in fast allen Teilen der Union besitzt. Der Verband gibt Bulletins und gedruckte Berichte über seine Jahresversammlungen heraus, die mir von dem geschäftsführenden Sekretär, Mr. W. C. Reid in New York, zugleich mit zahlreichen wertvollen Belehrungen zur Verfügung gestellt wurden. Von dem Umfange der Tätigkeit dieses Verbandes geben die bestehenden Komitees den besten Ueberblick, sie beschäftigen sich mit:

---

[1]) In Illinois (Chicago) ist abweichend von Massachusetts (Boston) die Getreideinspektion bureaukratisch geregelt. Die Karriere geht vom Gehilfen (Helper) zum Inspektionsassistenten (Assistant Inspector) und zum Grain Inspector. Der Inspektionsassistent muss im Chief Grain Inspector's Office ein Examen ablegen. Im ganzen soll das Inspektionspersonal etwa 100 Mann umfassen. Gegen die Klassifikationsentscheidung des Inspektors kann der Beteiligte an ein Committee of appeal Berufung einlegen.

[2]) Ob die letztere Frage, Verbindung des Lagerungs- und Handelsgeschäfts. für Berlin praktisch werden wird, hängt davon ab, ob die Stadtgemeinde den Zentralspeicher, den sie erbaut, in eigener Regie betreiben oder verpachten wird. Dafür, dass der Lagerhausinhaber eine unparteiische Persönlichkeit mit öffentlichem Glauben sein soll, spricht manches; allein dann soll man den Schritt vollständig tun und die öffentliche Autorität (Staat oder Stadt) den Betrieb in die Hand nehmen lassen, aber nicht hier wiederum ein Gewerbe schaffen, dem lästige und dabei noch praktisch unwirksame Fesseln angelegt werden.

Gesetzgebung; Versicherungen; Banken und Lagerhäuser, Eisenbahnen und Dampfschiffe; Bauliche Konstruktionen und Arbeitsersparnis; Spedition; Allgemeine Warenhäuser; Zollfreie Niederlagen; Möbel- und Haushalt-Lagerhäuser; Kühlhäuser; Klassifikation und Statistik.

Dieser Vereinigung haben sich bisher Elevator-Firmen nicht angeschlossen. Die Gegenstände der Verhandlungen betreffen aber auch die Institutionen, die bei Errichtung von Getreidelagerhäusern in Deutschland von Belang wären. So beschäftigten sich z. B. die Verhandlungen des vorjährigen Kongresses mit dem Thema „Der indossable Lagerschein, sein Nutzen und seine Gefahr". Wieviel Gewicht die Vereinigung darauf legt, die Bedeutung der Lagerhäuser auch unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, zeigt der Aufsatz, mit dem sie das erste Heft ihrer Bulletins eröffnete: „Lagergeschäfte für Roheisen, Vergleich zwischen amerikanischen und ausländischen Methoden", von Mr. Hull (President of the Pig Iron Storage Warrant Co.). In einem Vergleich zwischen England und Deutschland sagt er: was in England der Warrant bewirke, suche man in Deutschland durch die Eisensyndikate zu erzielen. Diese auf den ersten Blick ganz unerklärliche Hineinziehung der Syndikate erläutert er dahin, dass es der wirtschaftliche Zweck der Lagerhäuser sei, in Baisseperioden das Roheisen aufzunehmen und durch Bevorschussung vom Markte fern zu halten, bis bei grösserem Verlangen nach Ware die Vorräte wieder dem Markte zugeführt werden können; genau dasselbe bezwecke die Syndizierung (mit ihrer Preispolitik). Man muss überrascht sein, gerade aus dem Lande der Trusts zu hören, dass es einfachere Mittel gibt, die Ziele der Syndikate, soweit sie volkswirtschaftlich berechtigt sind, zu erfüllen.

Ferner hat der Verband eine Sammlung der in sämtlichen Staaten der Union ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen betreffend Lagerhäuser durch den New Yorker Rechtsanwalt Mohun aufstellen lassen.[1]) Das ist die einzige auch für den Getreidelagerschein in Betracht kommende juristische Sammlung.[2]) Sie liefert den besten Beweis dafür, wie notwendig es ist, das Studium über das Recht der Grain Elevators auf das Recht der Lagerhäuser im allgemeinen zu begründen.

[1]) A Compilation of Warehouse Laws and Decisions, containing the statutes of each of the states and territories pertaining to warehousemen, together with a digest of the decisions of the state and federal courts, in all cases affecting warehousemen. With an analytical index. By Barry Mohun LL. M. (of the Bar of the District of Columbia and of the state of New York). The Bank Law Publishing Company, 21 Murray St., New York 1904. (XV & 948 S.)

[2]) Auf Grund dieser Vorarbeiten hat die Vereinigung den Entwurf eines allgemeinen amerikanischen Lagerhausgesetzes ausarbeiten lassen, der in der kombinierten Tagung der Commissioners for Uniform Laws und der Anwaltsvereinigung (s. o. Abschnitt 5) zur Begutachtung gelangen sollte.

Meine Frage, ob es nicht eine allgemeine Sammlung über das Recht der Elevators gebe, wurde solange verneint, wie ich mich an diese selbst wandte, und ich erhielt erst Kenntnis von der neuen Sammlung, als ich in die Kreise der allgemeinen Lagerhäuser kam, von denen die Elevators sich gerade ausschliessen.

Entsprechende Vereinigungen von Getreidelagerhäusern.

Eine besondere Vereinigung der Elevator-Firmen gibt es nicht. Entweder ist, wie in Massachusetts,[1]) der Betrieb der Getreidelagerhäuser mit denen der grossen Eisenbahngesellschaften so eng verbunden, dass die Eisenbahnvereine gleichzeitig Elevatorvereine darstellen (wobei nur zu bedauern ist, dass die Berichte der Eisenbahngesellschaften auf diese Seite ihres Betriebes so wenig eingehen). Oder Getreidelagerung und Getreidehandel zeigen ihre natürliche Verbindung. Bemerkenswerterweise ist diese natürliche Verbindung gerade da am deutlichsten in die Erscheinung getreten, wo die Gesetzgebung geglaubt hat, sie zerreissen zu können: in Chicago. Hier hat der grosse Getreidehändlerverein „Grain Dealers' Company“ seinen Sitz, der unwillkürlich gleichzeitig die Funktion einer Vereinigung von Elevator-Firmen erfüllt. Hier erscheint seine Zeitschrift[2]) ebenso wie die andere grosse Getreide-Zeitschrift,[3]) die beide ihr Interesse auch allen den Elevator betreffenden Fragen widmen.

Technischer Eindruck, technische Literatur etc.

In technischer Beziehung haben die Elevators, die ich gesehen habe, auf mich den Eindruck nicht gemacht, den man nach dem hohen Rufe der amerikanischen Technik erwartet. Die Staubentwickelung fand ich grösser, als ich je mich erinnern kann, sie auf einem Schüttboden ältester Fasson gesehen zu haben. Die Unfallverhütungs-Vorrichtungen machen im Schüttungsgebäude selbst da einen primitiven Eindruck, wo man das Maschinenhaus in dieser Beziehung sorgfältig ausgestattet findet. Allerdings habe ich den grössten Elevator Chicagos — den Rialto Elevator — nicht besichtigt. Mit der Erbauerin, der Ingenieur-Firma „Macdonald Engineering Company, Contracting Engineers“, bin ich erst kurz vor meiner Abreise von Chicago zusammengekommen. Auf meine Frage, wieso man in den Elevators nicht elektrischen, sondern nur Dampfbetrieb zu sehen bekomme, wurde mir hier die Erklärung zuteil, dass in Chicago die Wasserkraft spärlich und infolgedessen der elektrische Betrieb besonders teuer sei. Die genannten Ingenieure haben auswärts vier Elevatoren mit elektrischem Betriebe errichtet. Je einen in Buffalo (der Stadt der grossen Kraftwerke unter Ausnutzung der Niagara-Fälle) und

---

[1]) In Chicago besitzt jede Eisenbahngesellschaft einen Elevator, überlässt den Betrieb aber einer Gesellschaft (ähnlich sollen die Verhältnisse in New Orleans sein).

[2]) Grain Dealers' Journal. Published on the 10th and 25th of each month by the Grain Dealers' Company.

[3]) „The American Elevator and Grain Trade. Entered at the Post Office of Chicago, Ill. A monthly Journal devoted to the Elevator and Grain interests.“

Toledo, zwei in Fort William in Kanada. Ich habe nicht Gewicht darauf gelegt, mich um das Wenige, was über die Technik ein Nichttechniker heimbringen könnte, sehr zu bemühen. Denn da gleichzeitig aus Anlass der Weltausstellung die Berliner Stadtverwaltung Techniker nach Amerika entsandt hatte, so war anzunehmen, dass diese auch für den bevorstehenden Bau der Niederlags-Anlagen — auf Jahre hinaus wohl das grösste städtische Tiefbau-Unternehmen — ausreichende Informationen über amerikanische Muster einziehen würden.[1]) Dass es eine Buchliteratur über Elevatoren gebe, ist mir von Sachkennern mit voller Bestimmtheit verneint worden. Auf einen Vortrag von J. Macdonald über feuersichere Elevators[2]) und von J. A. Jamieson über ein, wie versichert wird, höchst bedeutsames Problem, die mechanische Erklärung des Druckes von Kornlagerung auf die Seitenwände[3]) wurde ich besonders aufmerksam gemacht.[4]) Die Septembernummer des American Elevator bringt eine Beschreibung des neuesten einschlägigen Gebäudes: The Canadian North Railway Company and Grain Elevator in Port Arthur-Ontario, entworfen und erbaut von Barnett and Record Company, Minneapolis. — Ueber die Verhandlungen des 7. Internationalen Schiffahrtskongresses, der in Brüssel im Jahre 1898 in seiner vierten Session auch die Lagervorrichtungen in den Seehäfen erörterte, hat der amerikanische Delegierte Corthell einen Bericht erstattet, der in den Senatsdrucksachen erschienen ist.[5]) Ueber amtliche Publikationen, die unter dem Namen „Grain Trade of the United States" und „Warehousing Industry in the United States" erschienen, stehen Mitteilungen von dem Zentralbureau des Handelsministeriums in Washington noch aus.

Die in vorstehendem genannten Schriften habe ich teils geschenkweise erhalten, teils so weit es erforderlich erschien, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bibliothekverwaltung, für diese angeschafft. Ich füge diesen Stücken ferner einige Abbildungen von Elevatoren bei. Die beiden genannten Getreide-Fachblätter empfehle ich zum Abonnement.

Meine Ergebnisse fasse ich wie folgt zusammen:

Zusammenfassung und Vorschläge für weitere Bearbeitung der Angelegenheit.

Die Vorbereitungen für den Berliner Zentralspeicher werden, sobald das Projekt endgültig beschlossen ist, nach der tech-

---

[1]) Gelegentlich stiess ich auf Spuren hamburgischer Erkundigungen, die darauf schliessen lassen, dass in Hamburg ähnliche Zentralspeicheranlagen geplant werden. Bereits im Vorjahre ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Fürsorge für den Stapelverkehr Berlin sich von anderen Plätzen überflügeln lässt (Berl. Jahrbuch für Handel u. Ind. 1903 I, S. 35).

[2]) In den Verhandlungen der Western Society of Engineers 1901 bis 1902.

[3]) In den Verhandlungen der Canadian Society of Civil Engineers (Montreal) 1904.

[4]) Ferner auf die „Engineering News" und (auch hierfür) auf den bibliographischen Apparat im Engineering Magazine (New York).

[5]) 56. Kongress 1. Session, Drucksache No. 30.

nischen Seite hin in allen Teilen in den Händen des Magistrats liegen. Das Kollegium muss in technischer Beziehung nur soweit unterrichtet sein, um sachgemässe Wünsche äussern zu können. In dieser Beziehung geben die Ergebnisse meiner Reise keinen genügenden Anhalt für weitere Studien. Um diesen Anhalt zu gewinnen, dürfte es zweckdienlich sein, sich zunächst mit dem Magistratsdezernenten in Verbindung zu setzen.

Nach der rechtlichen Seite aber müssen die Vorbereitungen von dem Kollegium in die Hand genommen werden, und zwar schon in dem gegenwärtigen Stadium. Dass Deutschland in der rechtlichen Sicherung der Lagerscheine hinter anderen Kulturländern zurückgeblieben ist, bedeutet eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung; ein Kreditmittel von der grössten Sicherheit und Fruchtbarkeit ist in seiner Entwickelung gehemmt worden. Wenn der Augenblick, in dem in der Reichshauptstadt ein Lagerhaus unter öffentlicher Autorität errichtet wird, nicht zur Beseitigung der bisherigen rechtlichen Zweifel benutzt wird, so ist nicht abzusehen, wann ein ähnlich günstiger Moment wieder eintreten kann. Die vorbereitenden Arbeiten müssten beginnen mit einer Feststellung der bisher in Deutschland aufgetauchten Zweifel betreffs rechtlicher Stellung der Lagerscheine und der dadurch herbeigeführten wirtschaftlichen Schädigungen. Sie müssten sodann durch eine kurzgefasste und gemeinverständliche Darstellung des Rechts der Lagerscheine in den hauptsächlichsten Kulturländern ergänzt werden, welche sich auf die vorhandene, z. T. ausgezeichnete, Literatur stützen könnte und überall die Sonderstellung des Getreide-Lagerscheines besonders zu berücksichtigen hätte. Erst auf diesen Grundlagen könnte sich ein Gutachten über die beiden Hauptfragen aufbauen: inwieweit den bisher empfundenen Mängeln durch Herstellung von Handelsgebräuchen entgegengewirkt werden kann, und inwieweit eine Mitwirkung der Gesetzgebung erforderlich ist.

Bei diesen Arbeiten wird es sich empfehlen, auf Amerika ein besonderes Gewicht zu legen, sowohl in Hinsicht auf die von mir besprochenen Punkte, als auch namentlich in bezug auf zwei sehr wichtige, aber von mir nicht behandelte Fragen, betreffend Warehouse Receipts: wie sich der Bankiersverkehr in ihnen stellt (Beleihung; Unterschied zwischen indossabeln und nicht indossabeln — negotiable und non-negotiable — Lagerscheinen), und inwieweit sie als Deckung für Zettelbanken gesetzlich zugelassen sind. Doch würde mein Vorschlag nicht dahingehen, einen amerikanischen Juristen mit der Arbeit zu betrauen. Erstes Erfordernis einer zweckmässigen Bearbeitung ist, dass der Bearbeiter die zuerst genannte Materie (die bisher in Deutschland aufgetauchten Zweifel) vollkommen, und zwar bis in das Detail hinein, beherrscht. Diese Herrschaft kann der Bearbeiter, falls er sie nicht mitbringt, sich innerhalb einiger Monate durch Studium

aneignen, vorausgesetzt, dass er die sonstigen Erfordernisse juristischer Schulung und wirtschaftlichen Blickes besitzt. Es wird nicht schwer fallen, unter den deutschen Juristen eine Persönlichkeit zu finden, welche mit diesen Eigenschaften auch eine gewisse Kenntnis der amerikanischen Rechtszustände aus eigener Anschauung mitbringt und die von mir im obigen mitgeteilten Auskünfte sachgemäss verarbeiten, weiter verfolgen und nötigenfalls auch korrigieren kann.

7. Fach-Adressbücher.

Bedürfnis der Bibliotheksverwaltung.

An die Bibliotheksverwaltung der Aeltesten der Kaufmannschaft ist wiederholt die Frage nach amerikanischen Adressbüchern für einzelne Gewerbs- und Handelszwecke herangetreten, die nicht befriedigt werden konnte. In der Bibliothek ist in dieser Beziehung Amerika bis jetzt überhaupt nicht vertreten. Auch im Wege des Buchhandels konnten brauchbare Fach-Adressbücher aus Amerika nicht ermittelt werden. Ich habe gern den Auftrag übernommen, meine Reise zu Erkundigungen nach dieser Richtung hin zu benutzen.

Orts- und Fach-Adressbücher in Amerika.

Dass in Amerika, wie in andern Ländern, derartige Verzeichnisse in häufiger Benutzung sein müssen, geht daraus hervor, dass die Unterscheidung zwischen Orts- und Fach-Adressbüchern (City Directories und Trade Directories) ganz geläufig ist. Die bedeutendste Sammlung der letzteren besitzt die Firma Trow Directory Printing and Bookbinding Company New York. Mir ist jedoch — der einzige Fall von Neigung zur Geheimhaltung, der mir in Amerika vorgekommen ist — der Einblick nicht gestattet worden.[1]) Die grosse Association of American Directory Publishers, deren Bureau sich in demselben Hause befindet, befasst sich trotz ihres allgemein gehaltenen Namens nur mit Orts-, aber nicht mit Fach-Adressbüchern.

Einzelne Branchen.

Unter allen Branchen scheint die Eisen- und Stahlindustrie am frühesten mit der Schaffung eines Firmenverzeichnisses vorgegangen zu sein. Die American Iron and Steel Association hat

[1]) Die Bereitwilligkeit der Amerikaner, auf Wünsche Auskunft zu erteilen, übersteigt jedes uns bekannte Mass. Wohl nirgends ist die Neigung zu Geheimniskrämerei so gering, der Sinn für Publizität so eng mit der gesamten Lebensauffassung verknüpft, wie in diesem Lande. Es ist merkwürdig, dass diese einzige mir vorgekommene Ausnahme gerade einen Fall betrifft, in dem die Angst vor den Folgen einer Einblicksgewährung ganz besonders unberechtigt ist. Die Firma besitzt neben dem Verlage des New Yorker Adressbuches auch einen Adressenverlag und ist augenscheinlich von der Besorgnis erfüllt, dass eine Verbreitung der Fach-Adressbücher ihrem Adressenverlag hinderlich werden könnte. Diese Besorgnis ist ganz und gar unberechtigt. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass Geschäftsleute, die durch Fach-Adressbücher Beziehungen anknüpfen, bei der Fortsetzung regelmässig zu dem zuverlässigeren Mittel greifen, sich die Adressen in der neuesten Form und unter Garantie gegen Portoverlust für unbestellbare Sendungen von einem guten Adressenverlag zu beschaffen. Für die erste Anknüpfung von Beziehungen sind aber die Fach-Adressbücher ganz unentbehrlich.

schon kurz nach ihrer Begründung im Jahre 1855 diese Aufgabe, zunächst in zwanglosen Publikationen, in die Hand genommen und gibt jetzt, wenn auch nicht jährlich, so doch in regelmässigen Zwischenräumen ein Adressbuch sämtlicher Eisen- und Stahlwerke heraus (Directory to the Iron and Steel Works of the United States). Als gut werden ferner bezeichnet die Adressbücher für Zementindustrie (Directory of American Cement Industries. By. C. C. Brown, New York, Munic. Engineering Co. 1901/04), für Papier (Geyer's American Paper Trade Directory, New York) und für die Textilindustrie (The Blue Book Textile Directory of the Un. States and Canada. New York 1903/04, D. Davison Publ. Co.). In Ermangelung besonderer Branchenregister wird vielfach die Mitgliederliste der allgemeinen Fabrikantenvereinigung (American Trade Index. Membership Directory of the National Association of Manufacturers of U. S. New York 1904.) oder auch das Handbuch der Aktiengesellschaften (Moody's Manual of Corporation Securities) benutzt. Nicht Branchen-Adressbücher, aber für ähnliche Zwecke zu benutzen sind die Kreditregister, die jede der beiden New Yorker Finanz-Zeitschriften von Dun und von Bradstreet herausgeben, mit Angabe der Kreditfähigkeit für die einzelne Firma.

Wenn die Bibliotheksverwaltung an einer einzelnen Branche ein besonderes Interesse nimmt, so wird nähere Auskunft vermutlich bei einer der betreffenden Fachzeitschriften zu erlangen sein. Verzeichnisse von Fachzeitschriften (nicht bloss von solchen, die in Amerika erscheinen, sondern international) werden von R. Mitcher Floyd in Boston unter dem Namen Trade Press List in kurzen Zwischenräumen herausgegeben. Einige Probenummern habe ich für die Bibliotheksverwaltung mitgebracht.

Sammlungen in öffentlichen Bibliotheken

In den öffentlichen Bibliotheken Amerikas finden sich sicher zahlreiche Fach-Adressbücher. Allein trotz der leichten Zugänglichkeit und der meist ausgezeichneten Verwaltung der amerikanischen Bibliotheken ist es schwer möglich, aus ihnen diesen Gegenstand zusammenzustellen, da fast überall die Fach-Adressbücher nicht eine Kategorie für sich bilden, sondern lediglich bei den einzelnen Branchen untergebracht sind. Eine Ausnahme macht die Bibliothek des Handelsmuseums in Philadelphia.[1]) Von dieser

im Handelsmuseum Philadelphia.

[1]) Ich benutze die Gelegenheit, um auch über diese Institution, die wiederholt mit dem Aeltestenkollegium in Beziehung getreten ist, kurz zu berichten. Ich habe sowohl die Sammlungen in Philadelphia wie auch die Ausstellung des Museums in St. Louis besichtigt. Die Sammlungen habe ich wesentlich in dem Zustande getroffen, wie er aus früheren Beschreibungen hervorging. Neu war der Gedanke, besondere Schulsammlungen zu veranstalten, wofür der Staat Pennsylvanien einen Zuschuss gewährt. Eine grosse Reihe von Handelsschulen sind auf diese Art bereits mit Sammlungen zur Warenkunde versehen worden, und es wird an der Verbesserung der Auswahl beständig gearbeitet. Nach dieser Seite hin, zur Beförderung des Unterrichts in der Warenkunde, kann das Museum vielleicht noch eine sehr bedeutende

war mir ein Verzeichnis von Fach-Adressbüchern zugesagt, das bei Abschluss dieses Berichts eintrifft und im vollen Umfange hier abgedruckt sein mag, da es für die beste Auskunft von autoritativer Seite gelten darf.

Hendricks Commercial Register of the United States. Samuel E. Hendricks Co., Publishers, 76 Elm Street, New York City. (s. o.)

The Blue Book, Textile Directory. Davison Publishing Company, 401 Broadway, New York City.

Davison's Cordage Trade. Davison Publishing Company, 401 Broadway, New York City.

— — Silk Trade, ib.

— — Hosiery & Knit Goods Trade, ib.

„The Red Book" Textile Supply Directory, ib.

The Shoe & Leather Reporter, Annual. The Shoe & Leather Reporter, 183 Essex Street, Boston, Mass.

Lockwood's Directory, Paper & Stationery Trades. The Lockwood Trade Journal Co., 150 Nassau Street, New York City.

Iron & Steel Works of the United States. The American Iron & Steel Association, 261 South Fourth Street, Philadelphia. (s. o.)

American Hardware Trades Reference Book. Thomas Publishing Company, 220 Broadway, New York City.

„The White Directory", Manufacturers of Furniture, etc. The White Printing Co., Grand Rapids, Mich.

Geyer's American Paper Trade Directory. Andrew Geyer, 318 Broadway, New York, City. (s. o.)

Dockham's Textile Manufacturers. C. A. Dockham & Co., 131 Devonshire Street, Boston, Mass.

American Textile Directory. American Directory Company, Inc., 102 Fulton St., New York City.

The Era Druggists Directory. D. O. Haynes & Co., 396 Broadway, New York City.

Sharp & Alleman Co.'s Lawyers & Bankers Directory. Sharp, Alleman & Co., 9th & Chestnut Streets, Philadelphia, Pa.

Textile World Record. Lord & Nagle Co., 95 South Street, Boston, Mass.

American Harness & Saddlery Directory. The Trade News Publishing Co., 24 Murray Street, New York City.

American Mines Annual. Geo. E. Vigouroux & Co., 1278 Broadway, New York City.

Polk's Flour Mill, Grain & Bakers' Directory. R. L. Polk & Co., 70 Griswold Street, Detroit, Mich.

Directory of the Wholesale Furniture Manufacturers. Charles E. Spratt, 428 Lexington Avenue, New York City.

Carriage & Wagon Directory. The Price & Lee Company, New Haven, Conn.

Piano & Organ Purchasers Guide. The Music Trades Co., 135 Fifth Avenue, New York City.

Polk's Medical Register & Directory. R. L. Polk & Co., 70 Griswold Street, Detroit, Mich.

Polk's Lumber Directory, ib.

8. Einiges über allgemeine volkswirtschaftliche und politische Verhältnisse.

Indem ich darangehe, dem vorstehenden Bericht über einzelne Punkte auch einige allgemeine Bemerkungen über die volkswirtschaftlichen und politischen Zustände in den Vereinigten Staaten

Vorbehalt betr. Arbeiterfrage.

Tätigkeit entfalten. Das Museum besitzt, nach Branchen geordnet, Adressen von etwa 200 000 ausländischen Firmen (ausserhalb der Vereinigten Staaten), die es jedoch nur Inländern gegen einen Jahresbetrag von 100 Doll. zur Verfügung stellt. Ebenso sind die Beschreibungen fremder Länder, mit denen das Museum begonnen hat (Argentinien, Brasilien usw.), zunächst nur den Mitgliedern zugänglich und sollen erst am Ende jeden Jahres veröffentlicht werden.

überhaupt anzureihen, muss ich einen sehr erheblichen Vorbehalt voranschicken. Es ist mir nicht gelungen, über die amerikanischen Arbeiterverhältnisse zu einer selbständigen Meinung, ja noch nicht einmal zu einer klaren und einheitlichen Anschauung durchzudringen. Die Höhe der Löhnung im Vergleich zu dem Einkommen anderer Bevölkerungsklassen, der das gesamte gewerbliche Leben durchziehende Gegensatz der organisierten und nichtorganisierten Arbeiter (union shops und open shops) das fast gänzliche Fehlen einer sozialdemokratischen Partei, — das alles weist so viele Verschiedenheiten gegen die europäischen Zustände auf, dass jedes tiefere Verständnis sich erst durch eine Reihe von Missverständnissen hindurcharbeiten muss. Dies ist aber ein Vorbehalt, der nicht etwa nur einen einzelnen Punkt, sondern die gesamte Volkswirtschaft und Politik betrifft, wenn diese nicht unter dem Gesichtspunkt der oberen Zehntausend, sondern unter dem der gesamten Bevölkerung betrachtet werden sollen, deren hauptsächlichsten Bestandteil die arbeitenden Volksklassen bilden. Ob es überhaupt möglich ist, in einem fremden Lande mit so verschiedenartigen Kulturgrundlagen einen ersten Aufenthalt von wenigen Monaten zu einem erfolgreichen Studium der Arbeiterverhältnisse zu benutzen, muss ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls glaube ich, mit dem Bewusstsein meiner geringen Erfolge in diesem Punkte immerhin noch besser daran zu sein, als wenn mir dieses Bewusstsein fehlte.

Ingenieure und Arbeiter.

Gegenüber der Ausdehnung und Heftigkeit der amerikanischen Arbeiterkonflikte hat sich die Aufmerksamkeit bisher weit weniger den Kategorien höherer Angestellter gewidmet, die in verhältnismässiger Ruhe verharren. Es sind dies hauptsächlich die Ingenieure. Soviel ich weiss, gibt es keine irgendwie brauchbare Gehaltsstatistik der Ingenieure. Nach den Einzelheiten, die ich zu hören bekam, scheint auch der studierte Ingenieur in Amerika in der Regel auf der unteren Skala der Arbeiterlöhnung zu beginnen und sich erst nach und nach emporzuheben, wobei es sich an den Erfolgen zeigen soll, ob seine theoretische Vorbildung ihn in der Tat zu besseren Leistungen befähigt. Hierbei kann es sich sehr leicht ereignen, dass der nicht theoretisch vorgebildete Arbeiter vermöge der guten Organisation und der geschäftlich klugen Leitung seiner Lohnbewegungen es zu besserer Löhnung bringt. Unter den Ingenieuren begegnet man bereits der Anschauung, dass die Entlohnung der gelernten Arbeiter seit langem beständig gestiegen, die der studierten Ingenieure infolge des grossen Andranges beständig gesunken sei, und dass gegenwärtig auf die Frage, ob (von besonders glänzenden Karrieren abgesehen) im Durchschnitt der studierte Ingenieur überhaupt noch besser gelohnt sei, als der gelernte Arbeiter, sich eine bestimmte Antwort nicht mehr geben lasse. Die Proletarisierung des Ingenieurstandes wird auch durch äussere Massregeln befördert. In einem grossen Betriebe wurde

gerade während meines Besuches in der Nähe des Bureaus eine Tafel mit einem Uhrwerk und Nummern aufgestellt, an denen fortan die Bureau-Ingenieure Ankunft und Weggang genau nach demselben System markieren sollten, wie bisher die Arbeiter der Fabrik. Wenn dem demokratischen Zuge des Landes entsprechend die sinkende Entlohnung nicht einmal durch gewisse gesellschaftliche Auszeichnungen übertüncht wird, so muss für die amerikanische Industrie einmal der Zeitpunkt eintreten, an dem der Nachwuchs an studierten Ingenieuren ins Stocken gerät.

Amerikanische Urteile über Stellung der Chemiker in Deutschland.

Von dieser für eine Industrie geradezu tödlichen Gefahr will der Amerikaner freilich selbst nichts hören. Dass an Ingenieurleistungen Amerika allen andern Ländern der Erde überlegen sei, steht für ihn so fest, dass für ihn ein Manko nach dieser Seite hin gar nicht in Erwägung kommt. Diese subjektive Sicherheit ist um so auffallender, da der Amerikaner ausländischen und insbesondere deutschen Verhältnissen gegenüber gerade in dieser Hinsicht äusserst kritisch ist. Die Ueberlegenheit der chemischen Industrie Deutschlands über die aller andern Länder ist gewiss ganz allgemein anerkannt. Und doch sieht der amerikanische Geschäftsmann schon die Gefahr, die dieser Industrie aus der heutigen Stellung der Chemiker entstehen kann. Es ist in Amerika bekannt und viel besprochen, dass in Deutschland die Erfindungen der angestellten Fabrikchemiker in der Regel vertragsmässiges Eigentum der Firma werden. In Amerika ist es Sitte, an dem Gewinn aus einer im Laboratorium gemachten Erfindung den Erfinder zur Hälfte teilnehmen zu lassen, und einen Anstellungsvertrag, der ihn um dieses Recht brächte, würde man nach amerikanischen Anschauungen als Unbilligkeit empfinden. Unter amerikanischen Geschäftsleuten bin ich wiederholt der Meinung begegnet, dass die deutsche Sitte auf die Dauer den Erfindungsgeist lähmen und die chemische Industrie Deutschlands zum Rückgang bringen müsse. Trifft diese Besorgnis zu, so gilt sie nicht bloss von Patentanteilen, sondern von wirtschaftlicher und sozialer Stellung im allgemeinen. Und in dieser Beziehung dürften die amerikanischen Ingenieure für die Zukunft das nächste Problem abgeben.

Amerika überwiegend landwirtschaftlich.

Ob aber überhaupt die Probleme des Industrielebens in der nächsten Zukunft in der amerikanischen Entwickelung die Hauptrolle spielen werden, kann zweifelhaft sein. Wir haben uns an den Gedanken, in Amerika ein Industrieland zu sehen, allzusehr gewöhnt, als dass wir den ungeheuren Möglichkeiten landwirtschaftlicher Entwickelung gegenüber noch die volle Unbefangenheit besässen. Amerika steht keineswegs am Abschlusse einer landwirtschaftlichen Periode, auf die eine industrielle folgt, sondern es hat eine industrielle Entwickelung begonnen, bevor die landwirtschaftliche auch nur dazu gekommen wäre, von dem Lande Besitz zu ergreifen. Seitdem Land zu freier Okkupation nicht mehr vorhanden ist, pflegt man bei uns anzunehmen, dass im

grossen und ganzen die vorhandene Bodenfläche jetzt ausgenutzt werde. Aber der Ueberfluss an Land, das in festes Eigentum übergegangen gleichwohl unverwendet bleibt, ist noch immer grösser, als wir uns vorstellen können. Die entlegenen Gegenden (fernen Westen und fernen Süden) habe ich nicht einmal kennen gelernt. Aber schon in Nord-Carolina, dem Beginn des „Südens", bin ich durch ganze Quadratmeilen gefahren, auf denen überhaupt nichts angebaut wurde. Auf meine Frage, wie das zu erklären sei, bekam ich zur Antwort, hier habe ein Wald gestanden, der abgeholzt sei. An schwarz gewordenen und bewachsenen Baumstümpfen konnte man sehen, dass dies schon 10 oder 15 Jahre her sein musste. Noch viel mehr als extensiv, kann die amerikanische Landwirtschaft intensiv fortschreiten. Nach allem, was ich zu hören bekam, scheint bis jetzt nur ein kleiner Teil der Bodenfläche wirklich intensiv mit Kapital und Maschinen bestellt zu werden. Wenn die Befruchtung der amerikanischen Landwirtschaft mit Kapital beginnen wird, so wird sich hier eine Entwicklung vollziehen, die die industrielle wahrscheinlich noch übertrifft. Dann aber wird die amerikanische Landwirtschaft aufhören, eine „Gefahr" für Europa genannt zu werden. Sie wird nach Erschöpfung der noch vorhandenen extensiven Möglichkeiten mit jedem Fortschritt im Sinne grösserer Intensität leistungsfähiger, aber auch teurer werden, während sie gegenwärtig von ihren europäischen Mitbewerbern gerade um ihrer Billigkeit wegen gefürchtet wird.

Politik. Stimmung gegen Deutschland.

An dem politischen Leben Amerikas dürfte uns in erster Linie die Stimmung gegenüber Deutschland interessieren. In keinem Punkte freilich muss der Fremde in Schlussfolgerungen auf blosse Eindrücke hin vorsichtiger sein, als in diesem. Denn das Bedürfnis des Amerikaners, in seinem Lande dem Fremden den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen, geht weit über unsere Begriffe von Gastfreundschaft hinaus. Man muss, wenn man unangenehme Stimmungen kennen lernen will, förmlich zu dem Hilfsmittel des naturwissenschaftlichen Experimentes greifen, um die Erscheinungen hervorzurufen, die man beobachten will. Gibt man aber die glaubwürdige Versicherung ab, dass man interessiert daran ist, ein offenes Urteil zu hören, dann kann man es erleben, dass die Missstimmung gegen Deutschland sich in bitteren Worten Luft macht. Soviel ich sehe, stimmen die Deutschen, die derartige Experimente gemacht haben, darin überein, dass es in letzter Zeit wesentlich drei Momente gewesen sind, die dieser Missstimmung Nahrung gegeben haben: das Vorgehen Deutschlands in Venezuela, das Verhalten Deutschlands im spanischen Kriege (Kubafrage) und endlich die Erörterungen in der deutschen Presse über die Monroe-Doktrin. Das Vorgehen Deutschlands in Venezuela ist im vorigen Jahre von den Aeltesten der Kaufmannschaft in ihrem Jahresbericht zum Gegenstande eingehender Berichterstattung gemacht

Venezuela,

worden[1]) Diese dürfte den Beweis liefern, dass auch vom Standpunkt einer Politik, die das Eingreifen des Staates zum Schutze von Handelsunternehmungen auf unbedingt gebotene Fälle beschränken will, das Eingreifen in diesem Falle nicht wohl zu vermeiden war. Deutschland ist nicht in der Lage, die Wahrung der Interessen seiner handeltreibenden Bürger, soweit sie notwendig ist, denen zuliebe aufzugeben, denen diese Wahrung unbequem werden kann. — Während des spanischen Krieges war die öffentliche Meinung in Deutschland im wesentlichen durch das Misstrauen gegen die amerikanische Versicherung bestimmt, dass mit der Besetzung Kubas kein Landerwerb für die Vereinigten Staaten verbunden sein solle. Nach einer kurzen Uebergangsfrist hat Amerika nunmehr sein Wort eingelöst, und Kuba ist ein selbständiger Freistaat geworden. Nun ist zwar den Vereinigten Staaten das Ansehen des „Zar-Befreiers“ zugefallen, und durch die logische Gewalt der Tatsachen sind ihnen, namentlich im Handelsverkehr, fast alle Vorteile gesichert, die ihnen eine Annexion hätte bringen können. Aber formal ist das Vorgehen der Vereinigten Staaten vollkommen einwandsfrei: sie haben versichert, dass sie das Land nicht annektieren werden, und sie haben diese Versicherung wahrgemacht. Wiewohl die öffentliche Meinung in Deutschland mit ihrem Misstrauen nicht etwa allein stand, und also kein rechter Grund einzusehen ist, weswegen Deutschland allein dafür verantwortlich gemacht werden soll, so ist immerhin soviel zuzugeben, dass der Grund zur Missstimmung nachträglich gerechtfertigt erscheint. — Was aber endlich die Behandlung der Monroe-Doktrin durch die deutschen Zeitungen betrifft, so ist hier vorbehaltlos zu wünschen, dass die Haltung unserer Tagespresse sich in diesem Punkte ändern möge. Nicht etwa, weil ich der Doktrin irgendwelche bindende Bedeutung beilege. Wie die Monroe-Doktrin heute in Amerika verstanden wird, bedeutet sie, dass auf dem amerikanischen Kontinent keine andere als eine amerikanische Grossmacht eingreifen dürfe. Der negative Teil dieses Satzes ist inhaltsleer; denn ein Recht zum Eingreifen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten steht niemandem zu. Sofern aber der positive Teil bedeuten soll, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht haben, in die Angelegenheiten aller amerikanischen Staaten bis nach Argentinien hin einzugreifen, hat diese Theorie so gar keine völkerrechtliche Grundlage und findet in Amerika selbst so viele Gegner, dass an ihrem Zusammenbrechen kaum noch zu zweifeln ist. Da aber die Entstehung jener Doktrin im Zusammenhange mit dem Erwachen eines gewissen amerikanischen Selbständigkeitsgefühles steht; da seit ihrer Verkündung durch den Präsidenten Monroe im Jahre 1823 durch die Gewöhnung von 8 Jahrzehnten die nationale Empfindlichkeit

Kuba.

Monroe-Doktrin.

[1]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrgang 1903, S. 17—20.

sich gerade an diese Theorie gehängt hat; da selbst ihre amerikanischen Gegner es nun einmal nicht vertragen können, ihre Bekämpfung aus dem Munde von Ausländern anzuhören: so wäre es wohl weiser, diese Empfindlichkeit zu schonen und in Zukunft Erörterungen über die Monroe-Doktrin nicht ohne einen konkreten Anlass zu führen. Die deutschen Zeitungen sollten in der Besprechung amerikanischer Angelegenheiten nicht vergessen, dass man in Amerika den Meinungsäusserungen leitender Blätter eine ganz andere Bedeutung beilegt, als wir in Deutschland gewohnt sind, und dass man gar zu leicht hinter übereinstimmenden Leitartikeln ein Säbelgerassel vermutet, während kaum etwas anderes, als theoretische Belehrung gemeint war.

Amerikanischer Patriotismus, in Deutschland nicht verstanden.

Ein tieferer Grund, weswegen die Amerikaner an den Besprechungen amerikanischer Verhältnisse in Deutschland Anstoss nehmen, mag darin liegen, dass man sich in Deutschland noch immer schwer entschliesst, den amerikanischen Patriotismus auf demselben Fusse mit dem alter Kulturländer zu behandeln. Noch vor 20 oder 30 Jahren galt Amerika im wesentlichen als ein Land zusammengelaufener Leute aus aller Herren Länder, deren Vaterlandsgefühl sozusagen nur einen staatsrechtlichen, aber keinen Empfindungsboden haben könne. Nachdem in den letzten Jahrzehnten der Verkehr zwischen den beiden Ufern des Ozeans leichter und häufiger geworden ist, nachdem wir das warme Empfinden zahlreicher Amerikaner für ihr Vaterland kennen gelernt haben, hat sich jene Meinung wohl etwas geändert; man hält aber immer noch an der Vorstellung fest, dass der amerikanische Patriotismus etwas Gemachtes, etwas Verstandesmässiges an sich habe, dass er viel zu jung sei, um gefühlsmässig festgewurzelt sein zu können. Für gute gegenseitige Beziehungen der beiden Länder ist es von nicht geringer Wichtigkeit, das Irrige dieser Meinung endlich einzusehen. Dass Amerika ein junger Staat sei, wird nun bereits über 100 Jahre lang gesagt, und der Patriotismus, der sich in der Unabhängigkeitserklärung von 1776 aussprach, muss doch endlich einmal aufhören, für jung ausgegeben zu werden. Jedenfalls ist er älter, als unser deutscher Patriotismus, dessen erstes Aufflackern in die Zeit vor den Freiheitskriegen fällt, und der selbst nach den Freiheitskriegen so wenig allgemein war, dass seine hauptsächlichsten Vertreter als Anhänger der „gefährlichen Lehre von der deutschen Einheit“ auf die Festung gebracht werden konnten. In Wahrheit aber ist die Unabhängigkeitserklärung von 1776 nicht der Beginn eines amerikanischen Patriotismus, sondern bereits ein Höhepunkt. Dass selbst eine so konservativ angelegte Natur wie George Washington sich genötigt sah, jenes Schriftstück zu unterzeichnen, ist ein Beweis von der Stärke und Nachhaltigkeit der Bewegung. Die Stempelakte von 1765 musste von England widerrufen werden, weil in den Kolonien sich kein Bürger fand, der bereit gewesen wäre, das Amt des Stempel-

verteilers zu übernehmen. Hat man bei uns in Deutschland schon je gehört, dass für eine noch so unpopuläre Massregel es an Personen gefehlt hätte, die bereit waren, für Geld und gute Worte das Ausführungsamt zu übernehmen? Der amerikanische Patriotismus also, der die Ueberzeugung von dem, was dem Vaterlande heilsam oder verderblich ist, höher stellt, als die Gelegenheit, ein Amtseinkommen zu beziehen, stand schon damals auf einer höheren Höhe, als er (in dieser Beziehung) heute bei uns erklommen hat. Alle jene Kraftleistungen der Revolutionszeit sind nur zu verstehen, wenn man sich klar macht, dass in dem festen Kern der Kolonialbevölkerung seit dem 17. Jahrhundert sich ein nicht unbedeutender Fonds von Patriotismus angesammelt hatte, den die Freiheitskämpfer in die neuen Freistaaten mit hinübernahmen, und hier hat er in den vier Generationen seit dem Unabhängigkeitskampfe immer tiefer Wurzel geschlagen. Die heutigen Vollblut-Amerikaner sind die Urenkel oder Ur-Urenkel der Zeitgenossen Washingtons. Hieran wird nichts dadurch geändert, dass alljährlich in diesem Lande ungeheure Massen vaterlandslos gewordener Elemente einströmen, die erst in der zweiten Generation mit dem Lande verwachsen, um dann von einem neuen derartigen Nachschube überströmt zu werden. Im einzelnen mag es uns sonderbar anmuten, wenn der junge Mensch, dessen Eltern aus Hannover, Turin oder Warschau einwanderten, begeistert das star-spangled-banner singt; im grossen und ganzen aber sind wir nicht befugt, die Natürlichkeit des amerikanischen Patriotismus nach den Elementen zu beurteilen, denen wir am häufigsten begegnen (gewissermassen ausschliesslich nach der uns zugewandten Seite), sondern nach den Elementen, die typisch und farbegebend sind. So viele Missverständnisse im Verkehr der Völker untereinander gehen darauf zurück, dass für Vaterland und Patriotismus überall dasselbe Wort angewendet wird, und es an Bezeichnungen für die verschiedenen Nuancen, in denen es zur Empfindung gelangt, der Sprache an Bezeichnungen fehlt. Vielleicht in keinem Lande stellt diese Nuance dem Verständnis solche Schwierigkeiten entgegen, wie in Amerika. Ueberall ist mit dem Worte Patriotismus ein gewisses Verwachsensein mit den Einrichtungen oder dem Ideenleben des Vaterlandes verknüpft, und als die rechten Träger des Patriotismus gelten überall die Kreise, die dieses Verwachsensein bereits am längsten zum Ausdruck bringen. Dieser allgemeine Satz soll nun in Amerika auf ein Staatsleben angewandt werden, zu dessen vornehmlichsten Grundzügen es gerade gehört, jedem neuen Bürger (mit alleinigem Vorbehalt des Präsidentensitzes) den vollen und durch keine Beamtenaristokratie eingeschränkten Anteil an allen Staatsgeschäften zu gewähren, welcher Abkunft auch immer er sein möge. In diesem anscheinenden Widerspruch ist der amerikanische Patriotismus den andern Völkern so schwer fassbar geworden und er wird es bleiben, wenn man sich nicht

entschliesst, zum Zwecke seines Verständnisses etwas mehr in die Tiefe zu gehen. So stellt sich heraus, dass es für die Verbesserung der allgemeinen und somit auch der Handelsbeziehungen beider Völker recht vorteilhaft wäre, wenn man sich bei uns in Deutschland ein wenig mehr mit amerikanischer Geschichte beschäftigte.

Auftreten der Deutschen im Auslande.

Unter den deutschen Reichsangehörigen in Amerika begegnet man vielfach der Klage, dass im Vergleich zu andern fremden Nationalitäten der Deutsche mit Geringschätzung behandelt werde und sich auch so behandeln lasse; man hört unaufhörlich das Verlangen danach, dass etwas geschehen müsse, damit der Deutsche im Auslande schneidiger auftrete. Diese Bestrebungen ahnen wohl ein richtiges Ziel; aber sie vergreifen sich im Mittel. Was von Amerika gesagt ist, wird nicht weniger von andern fremden Ländern gelten. Ueberall wird darüber geklagt, dass der Deutsche sich leichter zurücksetzen lasse, als Angehörige anderer Nationalitäten. Wenn aber beispielsweise der Engländer in der ganzen Welt fester auftritt, so geschieht dies nicht deswegen, weil es etwa in England Veranstaltungen gäbe, die dem in die Welt gehenden jungen Engländer einschärfen, er möge recht schneidig auftreten, sondern deswegen, weil das öffentliche Leben Englands der Ausbildung starker Individualitäten günstiger ist. Wenn aber in einem Lande die Gesetzgebung in der Einengung der freien Initiative in Handel und Wandel so geschäftig ist, wie sie es bei uns in dem letzten Vierteljahrhundert gewesen ist, so darf man sich darüber nicht wundern, wenn hieraus eine Generation hervorgeht, der ausserhalb der Reichsgrenzen die Initiative fehlt, die man ihr im Inlande so erfolgreich gestutzt hat. Das richtige Mittel, den Deutschen im Auslande ein steifes Rückgrat zu beschaffen, wäre eine Politik, die der Ausbildung starker Individualitäten im Inlande günstig ist. Das merkwürdige aber ist, dass bei uns die Kreise, die über mangelnde Schneidigkeit im Auslande klagen, gerade dieselben sind, die im Inlande das widerspruchslose Ducken gegenüber jedem Höherstehenden am meisten befördern, die dem Gewerbetreibenden zumuten, die richtige Entwickelung des gewerblichen Lebens von der höheren Weisheit der Behörden zu erwarten, und die vollends in jedem Versuche des grössten Teiles der deutschen Nation, d. i. der Arbeiterklasse, von seinen politischen Rechten in *seinem* Sinne Gebrauch zu machen, eine Art staatsgefährlichen Unternehmens erblicken. Wenn man, statt diesen charaktererziehenden Weg zu beschreiten, sich darauf beschränkt, das bloss im Auslande bemerkte Symptom zu beseitigen und dort ein recht schneidiges äusseres Auftreten zu empfehlen, so heisst das, die Bleichsucht durch Schminke kurieren. Das angewandte Mittel ist aber nicht bloss nicht zweckdienlich; es wirkt geradezu schädlich, indem es statt eines Heldentums ein Maulheldentum züchtet. Die Gefahr, die dem Deutschtum im Auslande von seiten einer, besonders unter den Jüngeren jetzt aufkommenden, gross-

sprecherischen Richtung droht, pflegt in Deutschland noch sehr unterschätzt zu werden. Will man dieser Richtung entgegentreten (und ich meine, dass der Handelsstand, namentlich in der Erziehung seiner eigenen Mitglieder, ein grosses Interesse daran hat), so sollte man zwar ihren Ausgangspunkt, nämlich die Beobachtung, dass der Deutsche im Auslande gegen Beiseiteschiebungen nicht empfindlich genug sei, nicht bestreiten, aber sehr energisch die Wahl ungeeigneter und schädlich wirkender Mittel nach Kräften verhindern.

Amerikanische Verwaltung.

Ohne auf das ungeheure Gebiet der amerikanischen Verwaltungszustände sonst einzugehen,[1]) möchte ich hier nur einen Punkt herausgreifen, in betreff dessen ich die landläufige Meinung nicht bestätigt gefunden habe. Was auch immer ihre Mängel sein mögen, einen höchst lehrreichen Vorzug der amerikanischen Verwaltung erblickt man bei uns in dem Fehlen jedes bureaukratischen Formalismus. Mir ist in hohem Masse aufgefallen, wie erheblich die Ausnahmen sind, die in dieses Urteil eingetragen werden müssen, um es mit den Tatsachen in Einklang zu bringen. Gewiss kann unser Eisenbahnwesen viel von der Leichtigkeit des amerikanischen Billetverkaufes, der Gepäckbeförderung usw. lernen. Dass es aber dem amerikanischen Eisenbahnwesen an recht empfindlichen Erscheinungen des Bureaukratismus fehle, kann nicht wohl behauptet werden. An die Langmut des Publikums werden auch dort schwere Anforderungen gestellt. Im Bahnhof Boston wurde ich vom Schaffner am Einsteigen in ein Parlor Car (so heissen die mehr salonartig ausgestatteten Wagen) gehindert, weil ich kein Zuschlagbillet hatte. Ich bat ihn, mir eines zu geben. Antwort: ich habe keines; Sie müssen zum Schalter gehen. Ich erwiderte, mir sei gesagt worden, dass man in einem amerikanischen Eisenbahnwagen jedes Billet noch im Wagen selbst beim Schaffner bekommen könne, also gewiss doch ein blosses Zuschlagbillet. Mit den unwirschen Worten: „wenn ich keins habe, kann ich Ihnen doch keins geben," brach er die Unterhaltung ab. Zum Schalter zurückgekehrt, wies mich der Billetverkäufer von der Bahnsteigseite an die Innenseite. An dieser war kein Beamter. Auf mein Befragen, an wen ich mich zu wenden habe, sagte mir der Beamte des Nebenschalters, dass ich das Zuschlagbillet im Wagen selbst bekäme. Auf meinen Einwand, dass ich ohne Zuschlagsbillet eben nicht in den Wagen gelassen würde, wurde mir dann die Aufklärung zuteil, dass gerade in diesem Augenblick der Verkauf am Schalter geschlossen und der im Wagen eröffnet worden sei. — Gegen die Uebertragung der Retourbillets führen die amerikanischen Eisenbahngesellschaften einen Kampf, der an Kleinlichkeit die bei uns angewandten Mittel weit überbietet. Da die Gesellschaften behaupten, durch den Handel der

Nicht ohne Bureaukratie.

So im Eisenbahnwesen,

[1]) Die Kommunalverwaltung habe ich gelegentlich in Abschn. 4 gestreift.

„Scalpers“ mit Retourbillets geschädigt zu werden, so verlangen sie bei Retourbillets von gewisser Gültigkeit, dass sie bis zum Antritt der Rückreise bei der Verwaltung deponiert und dann wieder zurückgefordert werden sollen. Als zu dem grossen Feste der Veteranen-Armee in Boston in der Woche vom 13.—19. August die in Boston einmündenden Eisenbahnen ausserordentliche Vergünstigungen gewährten, konnte man die Veteranen in ungeheuren, bis auf die Strasse hinausreichenden Reihen stehen und stundenlang warten sehen, um ihre Billets zu deponieren oder wieder zu empfangen. Und nicht einmal aus diesem Anlass regte sich ein Sturm, der die Abschaffung der kleinlichen Massregel verlangte, sondern man begnügte sich mit Milderungen für den vorliegenden Fall.

Geradezu zu einer Technik der Verkehrserschwerung hat sich die Behandlung der Fahrtunterbrechung entwickelt. Um die Formalitäten kennen zu lernen, mit der die amerikanische Eisenbahn-Bureaukratie das „Stop over“ ausstattet, nahm ich für die Fahrt von Washington nach Baltimore ein bis zu meinem demnächstigen Zielpunkte, Philadelphia, durchgehendes Billet. Zuvor musste ich mich am Schalter erkundigen, ob Fahrtunterbrechung gestattet sei; denn auf manchen Strecken oder für manche Züge ist sie nicht nur erschwert, sondern gänzlich abgeschafft. Meine Frage wurde bejaht, ich möge mich nur an den Schaffner wenden. Im Zuge fragte ich den Schaffner, ob ich in Baltimore aussteigen könne. „Ohne weiteres, ich werde Ihnen gleich den Zettel geben.“ Er fragte mich nach meinem Namen, trug ihn in ein Formular ein und gab mir den Zettel mit den Worten: „dies brauchen Sie nur in Baltimore zusammen mit Ihrem Billet dem Billetverkäufer zu geben; der besorgt Ihnen alles weitere.“ In Baltimore nahm der Billetverkäufer beides an sich, holte aus seinem Archive ein Urkundenformular, das in zwei Teile zerfiel, füllte den ersten Teil mit der Beurkundung, dass mir auf meinen Antrag „das Privileg der Fahrtunterbrechung“ erteilt worden sei, aus, trennte ihn ab, händigte ihn mir ein und legte die zweite Urkunde (ein Quittungsformular, das ich später bei Fortsetzung der Fahrt zum Zwecke der Zurückerhaltung meines Billets zu unterschreiben hatte) in seinen Schrein. Als ich meinen mich am Bahnhof erwartenden Kollegen fragte, ob nicht eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift gewünscht werde, versicherte er mir, dass dies nicht erforderlich sei.[1])

---

[1]) Unsere Ansichten über die praktischen Eisenbahneinrichtungen der Amerikaner bedürfen in vielen Punkten der Korrektur. In unserem Reichs-Kursbuch finden sich die Ausländer leicht zurecht; in einem amerikanischen weder die Ausländer noch die Amerikaner selbst, am wenigsten die, die es mit Sicherheit behaupten. Die Orientierung ist infolge der massenweis unentgeltlich verteilten Fahrpläne der einzelnen Gesellschaften sehr leicht, sobald man seine Route kennt; aber beinahe unmöglich, solange man sie sucht. Auch der Amerikaner zieht gewöhnlich ein Auskunftsbureau zu Rate. Im handelsgeographischen Fortbildungs-Unterricht sollte auf die Reise-Orientierungsmittel der

Der Bureaukratismus beschränkt sich aber nicht bloss auf Eisenbahnen. Auch der Schiffsverkehr ist davon angefressen. Das Nachtschiff von New York nach Boston hin ist eine der angenehmsten Verbindungen in der dortigen Gegend. Aber die schöne Abendfahrt an der atlantischen Küste geht einem erheblichen Teile der Reisenden verloren, weil jeder am Schalter seinen Namen angeben muss. um eine Nummer für sein Bett zu erhalten. Das Schiff ging, wenn ich mich recht erinnere, etwa um 7 Uhr ab. Noch um ½10 sah ich Passagiere am Schalter des Zahlmeisters Queue bilden, der unermüdlich die Namen abfragte. Vergebens habe ich zu ergründen gesucht, was der Zweck dieser dem Postkutschenverkehr im Zeitalter des deutschen Polizeistaates nachgeahmten Massregel sei. Die einen erwiderten mir, das Nachtschiff erfülle die Funktionen eines Hotels, und wie im Hotel müsse auch dort jeder Fremde seinen Namen angeben. Andere sagten, es sei dies wegen der Unfälle, da man sonst bei einem Unglücksfalle nicht einmal die Namen der Verunglückten wissen würde (!). im Schiffsverkehr.

Auch in andere Veranstaltungen greift diese Kleinlichkeit der Regelung ein. In Cleveland hielt sich das Hotel, in dem ich wohnte, einen Wächter, mit dem Auftrage, nachts an sämtlichen Zimmertüren festzustellen, ob sie verschlossen seien; im Falle eines Diebstahls will der Hotelier sich den Beweis gesichert haben, dass der Fremde seine Tür offen gelassen habe. Genaue Registerführungen darüber, wie oft jeder Flurjunge (bell boy) angeklingelt wird, und wieviel Minuten er auf den einzelnen Weg verwendet, sind keine Seltenheit, u. a. m. in Hotels.

Ich bin mir ja allerdings bewusst, mit dem Hinweis auf Bureaukratie in Amerika etwas Paradoxes zu sagen. Geht doch die allgemeine Meinung dahin, dass gerade die fest eingewurzelte europäische, und insbesondere deutsche, Bureaukratie zu den bezeichnenden Unterscheidungsmerkmalen der alten im Vergleich zur neuen Welt gehören. Meine Beobachtungen widersprechen dem bis zu einem gewissen Grade. Ich habe bei Abfassung dieses Berichtes eine Reihe von Punkten ausgeschaltet, weil für sie ein Aufenthalt von drei Monaten nicht genügt, um für eine von der allgemeinen Meinung abweichende Beobachtung Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. In andern Punkten glaube ich meinen Beobachtungen die Einschränkungen hinzugefügt zu haben, die aus Rücksicht auf den bloss vorübergehenden Charakter des Aufenthaltes erforderlich sind. In diesem Punkte aber bin ich meiner Sache ganz sicher und würde meine Beobachtungen auch gegen- Paradoxie dieser Beobachtungen. Trotzdem aufrecht erhalten.

---

einzelnen Länder eingegangen werden. Für den Bedarf der dem Kollegium unterstehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen habe ich mir eine Sammlung von etwa 60—70 Einzel-Fahrplänen, wie sie in den verschiedenen Teilen der Union üblich sind, zusammengestellt und ausserdem ein Exemplar des grossen amtlichen Kursbuchs (The official Guide of the Railways and Steam Navigation Lines of the Un. States, Porto Rico, Canada, Mexico and Cuba) angeschafft.

über dem Widerspruche erfahrener Amerika-Kenner aufrecht erhalten. Denn wenn ein Land sich den allgemeinen Ruf erworben hat, sich durch eine gewisse Leichtigkeit in der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben von andern Ländern abzuheben, und wenn eine ganze Bevölkerung in dem festen Glauben daran lebt, so werden die Einheimischen die letzten sein, denen eine beginnende abweichende Entwickelung auffällt; und wer lange im Lande weilt, wird es später merken, als der, der als Fremder mit demselben Vorurteil in das Land hineintritt und von einer grossen Anzahl Ausnahmen, die der Einheimische nur allmählich und unbemerkt hintereinander erfahren hat, plötzlich betroffen wird. In solchen Dingen gilt der Satz: „Gast auf 'ne Weil', sieht auf 'ne Meil'."

Unterschied gegen Europa.

Nun soll freilich nicht bestritten werden, dass im grossen und ganzen in Amerika weniger Bureaukratie herrsche, als bei uns. Soweit es aber dort überhaupt bureaukratische Kleinlichkeiten gibt, sind sie infolge eines sehr wesentlichen Unterschiedes stärker als bei uns. Denn bei uns kommt die bureaukratische Einseitigkeit als Ueberrest früherer Zeiten vor, der auch als ein Ueberbleibsel der Zopfzeit benannt und verspottet wird. In Amerika aber sind derartige Kuriositäten, wo man sie findet, fast stets neuen Ursprungs; dort stellt die Bureaukratie sozusagen das moderne Prinzip dar. Und es lässt sich in vieler Beziehung auch gar nicht einmal bestreiten, dass die darin liegende Peinlichkeit eine sehr berechtigte Reaktion gegen die gegenteilige Gewöhnung der Lässigkeit, ja sogar des Leichtsinnes in der Verwaltung darstelle. Nachdem die Amerikaner eingesehen haben, dass eine Feuersbrunst sich mit dem Prinzip des laisser aller nicht löschen lässt, sind sie nun in das gegenteilige Extrem verfallen und können sich gar nicht genug darin tun, in Häusern mit grösserem Menschenverkehr feuerpolizeiliche Not-Massregeln zu erzwingen. Wenn die Hotels in dem eben genannten Cleveland von der Feuerpolizei gezwungen werden, ihre Strassenfront mit eisernen Nottreppen zu entstellen und in jedes Zimmer einen Strick hineinzulegen, an dem der Gast bei Feuersgefahr sich auf die Nottreppe schwingen kann, dann ist es erklärlich, dass im Vergleich dazu der Hotelverwaltung selbst ihr eigener Bureaukratismus gar nicht mehr so schlimm vorkommt. In amerikanischen Hotels kann man Anschläge lesen mit den genauesten Verhaltungsmassregeln für den Fall der Feuersgefahr und darunter die zur Beruhigung des Publikums hinzugefügte Bemerkung des Wirtes, dass alle jene Massregeln, die er hiermit bekannt mache, bei der unbedingten Feuersicherheit des Gebäudes überflüssig, dass die Anschläge lediglich gemacht seien, um der polizeilichen Vorschrift zu genügen.

Historische und andere Anknüpfungspunkte.

Wie bei einem gewissen Kulturgrade jede neu aufkommende Richtung schon einzelne historische Anknüpfungspunkte vorfindet, so kommt es auch dem amerikanischen Bureaukratismus zugute,

dass ein Ansatz dazu von jeher in den Vereinigten Staaten vorhanden war. Unter den Staaten der Union ist einer, der sich stets durch Peinlichkeit in der Verwaltung auszeichnete: Massachusetts. Das Puritanertum, das einst diese Kolonie begründete, hat die ernste Zucht seiner Lebensauffassung auch in der Art der Verwaltung zum Ausdruck gebracht. In einer ziemlich abgelegenen kleinen Stadt, in Marblehead, fand ich daselbst die alten Urkunden in einer Weise konserviert, der auf den ersten Blick die Hand des zunftgerechten Urkundenkonservators anzuerkennen war. Auf meine erstaunte Frage, ob denn die kleine Gemeinde einen Archivar besitze, erfuhr ich, dass dies zwar nicht der Fall sei, dass aber der Staatsarchivar von Massachusetts für Bereisung der Ortschaften, in denen alte Urkundenbestände zu vermuten waren, und für ihre sachgemässe Erhaltung gesorgt habe. Ein Ordnungssinn, der in dem für pedantisch verschrienen Deutschland noch keineswegs überall zu finden ist. In andern Gegenden kommen andere Umstände als gerade die historische Ueberlieferung einer ähnlichen Entwickelung zugute. So gilt Ohio sprichwörtlich für ein Land, in dem sich alles um die öffentlichen Aemter und ihre Bedeutung dreht. Man bezeichnet es als den Präsidentenstaat, weil eine Zeitlang fast ununterbrochen Ohio-Kandidaten aus dem Wahlkampfe als Sieger hervorgingen. In den Witzblättern war zu lesen, dass auf der Ausstellung in St. Louis als grösste Merkwürdigkeit zu sehen sein werde: ein Ohio Man, der sich nicht um ein öffentliches Amt bewerbe. Wo dem Aemterehrgeiz eine grosse Bedeutung beigelegt wird, mag auch dies einer kräftigeren Betätigung der Amtsherrschaft mehr zugute kommen, als das Temperament einer Bevölkerung, die dem ganzen Aemterwesen mit etwas mehr Gleichgültigkeit gegenübersteht.

Wichtigkeit für uns.

Von dem Aufkommen einer amerikanischen Bureaukratie Kenntnis zu nehmen, hat für uns eine gewisse Wichtigkeit. Denn in den Bestrebungen, gegen die Einseitigkeiten der Bureaukratie anzukämpfen, gehört es bei uns zum altererbten Rüstzeug, sich auch auf das amerikanische Vorbild zu berufen. Je mehr durch diese Berufungen Amerika in den Geruch eines von Bureaukratie gänzlich freien Landes gekommen ist, desto sicherer wird es in Zukunft möglich sein, engherzige und kleinliche Massregeln in Deutschland durchzudrücken, indem man darauf hinweist, dass sie „sogar“ in Amerika bestehen. Bei dieser Sachlage wäre es sehr weise gehandelt, wenn man bei uns anfinge, im Kampfe gegen Einseitigkeiten der Bureaukratie auf die Bundesgenossenschaft des amerikanischen Beispiels nach Möglichkeit zu verzichten.

Parteien und Wahlkampf.

Meine Reise fiel in die Zeit der Vorbereitungen für die Präsidentenwahl. Wenngleich ich den eigentlichen Wahlkampf nicht kennen gelernt habe, so hatte ich doch reichlich Gelegenheit, an der hin- und hergehenden Debatte über politische Fragen in das Wesen der Parteigegensätze einen Einblick zu tun, der

geeignet war, die bei uns herrschenden Anschauungen in dem einen oder andern Punkte zu korrigieren. Die Zeit, als Richter Parker gegen Mitte des August in einem programmartigen Schreiben die Annahme der demokratischen Kandidatur erklärte, war für mich eine Zeit der Ruhepause, in der ich vor der unerträglich gewordenen Glut der Grossstädte mich in ein kleines Seebad von Massachusetts zurückgezogen hatte, und überwiegend mit Personen aus diesem Staate selbst zusammenkam. Der Staat Massachusetts ist republikanisch, jedoch die Hauptstadt Boston demokratisch. Innerhalb der Hauptstadt wiederholt sich dasselbe Widerspiel, indem das leitende Blatt, der Boston Transcript, republikanisch ist. Eine für Beobachterzwecke höchst günstige Mischung der Parteien.

Heute, nachdem die Entscheidung zugunsten des Republikaners gefallen ist, findet jener Moment der demokratischen Nominierung und ihrer Annahme durch den Nominierten kein Interesse mehr. Damals war es ein Augenblick von höchster Wichtigkeit. Insbesondere machte das Programmschreiben Parkers einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Der Satz, in dem er sich über Schutzzoll und Freihandel aussprach, ist auch keineswegs so allgemein als eine Zweideutigkeit empfunden worden, wie dies nach der, auch bis Deutschland gedrungenen, Zeitungskritik scheinen könnte. In diesem für das Ausland am meisten in Betracht kommenden Programmpunkte führte der demokratische Kandidat aus: da im Senat einstweilen eine schutzzöllnerische Mehrheit bestehen bleibe, so könne er für die Herabsetzung der Zölle nur soviel versprechen, wie sich mit Hilfe gemässigter Schutzzöllner erreichen lasse. Ein Programm, das genau die Linie bezeichnet, die auch in Deutschland ein Staatsmann suchen müsste, wenn er unter den augenblicklichen Verhältnissen die Gesetzgebung mehr nach der Seite des Freihändlertums lenken wollte. In allen Punkten, die den Ausländer in erster Linie interessieren müssen, machte das demokratische Programmschreiben auf mich den gewinnendsten Eindruck, und es kam mir in diesem Augenblick zum Bewusstsein, dass es eigentlich nichts anderes als eine Art Gewöhnung ist, wenn wir in Deutschland überwiegend der republikanischen Partei unsere Sympathien zuwenden.

Die Anteilnahme der Deutschen an den amerikanischen Parteigegensätzen geht im wesentlichen auf die Zeit zurück, in der die beiden Parteien auf die Streitfrage für oder wider Sklaverei in Schlachtreihe traten. Als in den sechziger Jahren die Republikaner des Nordens die Abschaffung der Sklaverei verlangten, während die Demokraten des Südens dies als ein Eingreifen in ihre Eigentumsrechte zurückwiesen, erklärten sich die Sympathien der gebildeten Welt für die Republikaner, in deren Reihen auch die idealsten Elemente der deutschen Auswanderer standen. Seit dem Sklavenkriege hat es in der amerikanischen Geschichte nicht

wieder einen Augenblick gegeben, der die Ausländer nötigte, unter allgemein menschlichen Gesichtspunkten von neuem Partei zu ergreifen. Und so ist es denn gekommen, dass die gebildeten und politisch interessierten Kreise Deutschlands in der Tradition einer gewissen Sympathie für die republikanische Partei geblieben sind, insoweit sie sich nicht mit der allgemeinen Wendung abfinden, dass die Parteien in Amerika ihre sachliche Bedeutung verloren hätten.

Orientierung unter Ausserachtlassung der Negerfrage.

Eine wirkliche Orientierung in dem noch immer vorhandenen Parteigegensatze gelingt weit besser, wenn man den Punkt, den man gewohnheitsmässig für den einzig massgebenden hält, die Stellung zur Negerfrage, zunächst gänzlich wegdenkt. Dann zeigt die demokratische Partei Amerikas die Züge, die von jeher für eine Demokratie charakteristisch gewesen sind: ein Eintreten für die breiten Massen des Volkes und für möglichste Beschränkung der Staatsgewalt gegenüber der Sphäre des freien Bürgers. Je weniger eine demokratische Partei in Amerika für politische Gleichberechtigung der Bürger zu tun übrig fand, desto mehr suchte sie das Eintreten für die breiten Massen auf wirtschaftlichem Gebiete zu betätigen. Sie fordert eine progressive Einkommensteuer (in ähnlicher Art, wie wir sie besitzen) und führt zu ihrer Durchsetzung einen Kampf, nicht nur gegen ihre Gegner, sondern auch gegen die Gerichte, die sie für unvereinbar mit der gleichen Behandlung aller Bürger erklären wollen. Sie ist sozialpolitischen Massregeln weniger abgeneigt, sie bekämpft die Verteuerung der Bedarfsgegenstände durch Schutzzölle und bekämpft konsequenterweise die grossen Trusts und Syndikate. Wie sie in den Einzelstaaten auf der Hut ist, dass die Staatsgewalt nicht stärker werde, als mit der Freiheit der Bürger vereinbar ist, so ist sie die traditionelle Hüterin der Schranken, die der Bundes-Zentralgewalt gegenüber den Einzelstaaten gewiesen sind, und sie ist vor allem die natürliche Gegnerin aller Bestrebungen, die diese Bundes-Zentralgewalt zu mächtigen Kraftäusserungen in der auswärtigen Politik anreizen wollen: sie gibt sich anti-imperialistisch. Demgegenüber gilt heute als der festeste Rückhalt der republikanischen Partei die „schwere Industrie“, die in Kartellen und Trusts zusammengeschlossen ist, die grossen Eisenbahngesellschaften, kurzum alles, was an Schutzzöllen interessiert ist; wie denn der Eisenbahn- und Petroleumstaat Pennsylvanien ihr festestes Bollwerk ist. Gegenüber jenem rein volkstümlichen Element der demokratischen Forderungen verhält sich das Republikanertum nicht ablehnend, sondern etwa in der Stellung, die man in Deutschland mit „Ja, aber!“ zu bezeichnen pflegt. Jedenfalls sucht die republikanische Partei die Einkommensteuer zu bekämpfen. — Ein unglücklicher Zufall hat es gewollt, dass bei dieser vom allgemein menschlichen Standpunkt aus der demokratischen Partei so günstigen Sachlage die einzige Frage, die in letzter Zeit bis

nach Deutschland hinüber Wellen schlug, gerade eine Torheit dieser Partei betraf: die Silberfrage bei der vorletzten Präsidentenwahl. Zu einer ihrer ältesten Traditionen, noch aus der Vorgeschichte der Partei stammend, zählte die Demokratie das Eintreten für den Schuldner gegen den Gläubiger. Interpretierten doch kurz nach der Begründung der Union die Demokraten ältesten Schlages die Bundeskompetenz zum Erlass einer Bankruptcy Act dahin, dass der Bund in Fällen äusserster Not das Recht haben müsse, einen Schuldenerlass anzuordnen, wie er im Zusammenhang mit religiösen Ideen etwa nach Art des alttestamentlichen Erlassjahres, wenn auch wohl in modifizierten Formen, vorschwebte. Nur mit Mühe und Not stimmten sie damals einer Verständigung zu, dass die Bewahrung des Schuldners vor übergrossem Drucke in Form einer Konkursordnung erfolge. Wenn die amerikanische Konkursordnung wiederholt erlassen und wiederholt aufgehoben wurde, so wirkte dabei der Gedanke mit, die Konkursordnung eben als eine vorübergehende Massregel hinzustellen und damit die Idee von der Bundeskompetenz zum Erlass einmaliger Massregeln zugunsten der Schuldner wach zu erhalten. Um dieselbe Zeit, als dieser Gedanke endgültig zur Seite geschoben und das Verlangen nach einer gesetzlich feststehenden Konkursordnung allgemein wurde (wie es denn auch in der Bankruptcy Act von 1898 seinen Ausdruck gefunden hat), wurde von seiten der Bimetallisten in die politische Debatte der Gedanke geschleudert, dass die Gleichberechtigung der beiden Metalle dem Schuldner die Wahl lasse, in dem billigen Metalle zurückzuzahlen, was er in teurem empfange. So geschah es, dass der Bimetallismus für eine Wahlkampagne Programmpunkt der Demokratie werden konnte. Dass es nur für einen Augenblick geschehen war, beweist der inzwischen stattgefundene Wahlfeldzug auf das deutlichste.

Welt-sympathien. Wenn sonach allgemein menschliche und spezifisch deutsche Interessen in gleicher Weise hätten dazu führen müssen, unsere Sympathien den Demokraten zuzuwenden, so bleibt als einzige, allerdings stark werbende Ausnahme die Stellung der Partei zu der schwarzen Bevölkerung bestehen. Nun will ich an dieser Stelle nicht über die politische und soziale Behandlung sprechen, die den Negern in den Südstaaten zuteil wird. Denn ich gehe hier nicht sowohl auf eine Kritik der Gesetzgebung und Verwaltung aus, wie auf eine Beschreibung des Eindruckes, den das in Amerika herrschende Regiment auf andere Nationen und deren Sympathien machen muss. In dieser Beziehung aber habe ich kaum einen Südländer gefunden, der von diesem Eindruck auch nur eine annähernd richtige Vorstellung hatte, weil die Einwohner der Südstaaten, wie es scheint, durchweg durch die Gewöhnung an die eigene Handlungsweise bereits abgehärtet sind. Zur Rechtfertigung der Versuche, den Negern die feierlich zugesagte Gleichberechtigung auf Umwegen wieder zu nehmen, berufen sich die

südländischen Demokraten vielfach darauf, dass jemand, der mit Ländern der zweirassigen Bevölkerung nicht vollständig verwachsen sei, über die Negerfrage nicht urteilen könne. Allein dies ändert nichts an dem Eindruck, den die Behandlung der Neger und die systematische Verleugnung der eigenen demokratischen Prinzipien auf den Fremden macht, wie dies insbesondere von den zahlreichen Lynchungen an Schwarzen gilt, die von einem Volkshaufen scheusslicher Verbrechen beschuldigt werden; Vorgänge, bei denen dem Südländer gar nicht mehr zum Bewusstsein kommt, dass sie im Sinne des Gesetzes Mordtaten sind, die ungesühnt bleiben.

An diesem Punkte zeigt sich, wie unmöglich es ist, über die materiellen Beziehungen der Völker untereinander zu sprechen, ohne auf die ideellen einzugehen. Die demokratische Partei ist zweifellos die, auf deren Fortschritte am allerehesten die Europäer und insbesondere wir Deutschen die Hoffnung auf bessere Handelsbeziehungen zu Amerika setzen könnten. Und doch kommt diese unleugbare Tatsache nicht zur Wirkung, weil ihr die Stellungnahme der Partei in einer idealen Frage entgegensteht.

Unter den südländischen Demokraten pflegt jeder Hinweis auf die Verscherzung der Weltsympathien durch die Behandlung der Neger einer geringschätzigen Abweisung zu begegnen: was andere über ihre Gesetzgebung und Verwaltung sagen, könne den Amerikanern gleichgültig sein. Die Väter dieses Staatswesens haben anders darüber gedacht. An die Spitze der Unabhängigkeitserklärung haben sie jene markigen Sätze gestellt, aus denen die Ueberzeugung spricht, dass die Zukunft dieses Staatswesens von dem abhängen wird, was die Welt über die Berechtigung seiner Grundsätze denkt. Und der feierliche Ernst, mit dem die demokratische Partei die Einsetzung ihres Kandidaten als Zeremonie begeht (ja gelegentlich sogar so benamt), getragen von der Ueberzeugung, dass, völlig unabhängig von dem schliesslichen Gelingen, die richtige Auswahl der Person für die Repräsentierung der demokratischen Ideen in der ganzen Welt von Bedeutung sei, stimmt sehr schlecht zu jener Behauptung, dass das, was die amerikanische Demokratie tue, die übrige Welt nichts angehe. Die Geschichte der demokratischen Präsidenten-Wahlbewegungen ist eine Geschichte fast ununterbrochener Misserfolge. Seitdem der Bürgerkrieg die Nation gespalten und der Friede sie wieder mühsam zusammengebracht hat, haben die Demokraten, mit alleiniger Ausnahme Grover Clevelands niemals ihren Kandidaten durchzusetzen vermocht. Konnten sie sich bisher noch damit trösten, dass bei den äusserst knappen Mehrheiten der republikanische Sieg mehr ein immer wiederkehrender Zufallserfolg war, so hat die überwältigende Mehrheit der diesmaligen Wahl ihnen auch diesen Trost geraubt. Und alles das bei einem anerkannt volkstümlichen Programm, dessen Grundsätzen und leitenden Ten- Independents.

denzen das glänzendste Zeugnis durch die grosse Reihe edler und vornehm denkender Männer ausgestellt wird, die, aus alten Traditionen sich Republikaner nennend, am Tage der Wahl gleichwohl für den demokratischen Kandidaten eintraten. Wenn eine Partei ein so sympathisches Programm hat, wie die Beförderung des freien Verkehrs der Völker untereinander und die Bekämpfung volksknechtender Trusts und Monopolgesellschaften, und wenn diese Partei gleichwohl in dem Lande, das sich mit Stolz das demokratischste der Welt nennt, keine ausschlaggebenden Erfolge aufzuweisen hat, so hat sie wahrlich alle Ursache, über den Grund hiervon nachzudenken. Gewiss wird eine genauere Geschichte des amerikanischen Parteilebens eine grosse Anzahl solcher Gründe anzuführen wissen. D e r Grund aber, der sich dem aussenstehenden Beobachter am wuchtigsten aufdrängt, ist die Tatsache, dass die republikanische Partei in ihrer Geschichte ein Moment aufzuweisen hat, wo sie von den Sympathien der ganzen zivilisierten Welt getragen war, während die Geschichte der demokratischen Partei bis jetzt dem nichts an die Seite zu stellen hat. Wenn jene Independent Republicans mit ihrer Stimmabgabe den demokratischen T e n d e n z e n ein ehrenvolles Zeugnis ausstellen, so beweist doch gleichzeitig ihre Scheu vor dem Eintritt in die Partei, wie mächtig in ihnen die Glanzzeit des Republikanertums noch heute nachwirkt, und wie wenig an idealem Glanze die Demokratie zur Anlockung dieses besten Elementes zu bieten vermag. Für die Entwicklung einer Partei sind nicht diejenigen ausschlaggebend, die am Tage der Wahl nach reiflichem Abwägen aller Gründe und Gegengründe sich dem Kandidaten dieser Partei anschliessen, um nach vierjährigem Beiseitestehen vielleicht wiederum dieselbe Erwägung mit demselben Ergebnis anzustellen, sondern ihre Kraft und ihr Gedeihen wurzelt in der hinreissenden Gewalt einer politischen Gesamtanschauung, die mächtig und glanzvoll genug sein muss, um immer neue Scharen von Mitgliedern zu werben und zu halten. Noch niemals ist eine Partei durch Hospitanten gross geworden.

Bedeutung der Urteile des Auslands.

Wenn daher die demokratische Partei allen Anlass haben dürfte, dem, was die Welt über ihr Gebaren sagt, etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, so sollte man andererseits auch bei uns damit aufhören, die Sympathien mit der republikanischen Partei kritiklos fortzusetzen oder sich ganz mit jener bequemen Formel abzufinden, dass die alten Parteigegensätze blosse Schablonen geworden seien. Ein wohlwollenderes Eingehen auf die einzelnen Programmpunkte der demokratischen Partei, ja schon eine blosse Kenntnisnahme von ihrer Entwickelung würde von einer gewissen Bedeutung sein. Für die Abstimmung eines Amerikaners am Tage der Wahl ist es zwar ganz ohne Belang, was das Ausland zu den beiden Kandidaten sagt. Aber mit dem Wahlergebnis ist die Geschichte einer amerikanischen Wahl nicht ab-

geschlossen. Die politische Haltung des Erwählten hängt sehr erheblich von dem Machtquantum ab, das seiner Gegnerschaft innewohnt, und ein Element dieses Machtquantums sind wiederum die Welt-Sympathien.

Unser Interesse.

Aus diesen Gründen haben wir ein Interesse daran, uns über das Schwergewicht, das den einzelnen Forderungen der Parteien zukommt, ein Urteil zu bilden. Auf republikanischer Seite gibt es keine Forderung, die mit einer solchen Wucht die Massen des Volkes durchzogen hat, wie die Tendenzen, die man als imperialistische zu bezeichnen pflegt. Aber die immer fortschreitende Ausdehnung der Vereinigten Staaten und ihrer Sphäre ist ein Programmpunkt nicht sowohl einer Partei, als des amerikanischen Volkes überhaupt, mag auch die Gegenpartei in ihrem Programm noch so viele gegnerische Versicherungen abgeben. Entwickelungstendenzen muss man an der heranwachsenden jungen Generation studieren. Der typische junge Demokrat versichert zwar, Anti-Imperialist zu sein. Aber von der Ueberzeugung, dass Kanada sich demnächst der Union anschliessen werde, ist er ganz durchdrungen. Ja sogar ein etwaiger Anschluss Mexikos erscheint ihm noch nicht als Imperialismus. Diesen erblickt er lediglich in den Gelüsten, auch ausserhalb Amerikas eine Weltmachtsrolle zu spielen. Nun braucht man sich ein Staatswesen von der Tropengegend bis an die Ufer des nördlichen Eismeeres mit einem englisch-spanischen Sprachengemisch nur vorzustellen, um inne zu werden, dass ein solcher Staatenkoloss gar nicht existieren kann, ohne bald hier, bald dort in die Händel der Welt verwickelt zu werden. Abgesehen von älteren und besonnenen Elementen der demokratischen Partei (wie sie auf der Gegenseite auch vorhanden sind) besteht der ganze Gegensatz zwischen Imperialisten und Anti-Imperialisten darin, dass jene eine glänzende auswärtige Politik suchen, während diese sich damit begnügen, näher liegende Entwickelungsziele anzustreben, die dann aber zu ganz denselben Folgen führen. Wäre aus den letzten Wahlen statt des republikanischen der demokratische Kandidat hervorgegangen, so wäre er durch das Schwergewicht imperialistischer Ideen zu einer ganz ähnlichen Politik genötigt worden, wie sie sein siegreicher Gegner freiwillig befolgen wird.

Imperialismus.

Trust- und Schutzzollpolitik.

Diese Nutzanwendung ist nun ganz in derselben Art auf das Verhältnis des republikanischen Präsidenten zur Trust- und Schutzzollpolitik zu machen. Die Bekämpfung der Trusts und des Schutzzöllnertums ist im Begriffe, in Amerika ebenfalls eine so hohe Volkstümlichkeit zu erlangen, dass auch ein Präsident, der beinahe als ihr Beschützer erwählt ist, sich ihrer Bekämpfung kaum noch entziehen kann, und zwar desto weniger, je bedeutsamer die gegnerische Partei erscheint, für welche jene Bekämpfung einen natürlichen Programmpunkt bildet. Die Stärke der Trusts und der Hochschutzzöllner hatte in Amerika zum Teil den rein nega-

tiven Grund, dass ihren demokratischen Gegnern die Sympathien der Welt fehlen. Je deutlicher wir das heutige Republikanertum empfinden lassen, dass auf uns nicht etwa eine Hypothek eingetragen ist, des Inhalts, dass den Nachfahren der ehemaligen Sklavenbefreier unsere Sympathien verpfändet sind, je kundiger wir zu betonen wissen, dass wir an den Tendenzen der Demokraten ihre Stellung zur Negerfrage und zu den Problemen der Handelspolitik auseinander halten, desto mehr wird auch ein republikanischer Präsident auf die Momente Rücksicht nehmen müssen, in denen sonst in den Sympathien der gebildeten Welt die Demokratie ihm den Rang ablaufen kann.

Berlin, im November 1904.

Dr. Jastrow.

II. Verzeichnis der Auslands-Handelskammern, aufgestellt im Auftrage der Aeltesten der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin.

Aus: „Bericht an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, betr. Auslands-Handelskammern. Erstattet von Dr. Clemens Mayer.“ (Berlin 1905, Verlag von Georg Reimer).

Erläuterungen zum Verzeichnis.

Wenn man bei Handelsvertretungen Zwangsorganisationen und freie Körperschaften einander gegenüberstellt, so beruhen die Auslands-Handelskammern sämtlich auf dem Prinzip der freien Körperschaft, jedoch mit vielfachen Abwandlungen. Am weitesten entfernen sich von diesem Prinzip die russische Handelskammer in Alexandria und die niederländische in Melbourne, welche im wesentlichen nur als Beiräte für die Konsulate und gewissermassen als Bestandteil der Konsulats-Organisation eingerichtet sind. Ueberwiegend an die Initiative des Konsuls gebunden sind die französischen und italienischen Kammern, während ganz frei organisiert sind: die schweizerischen, die belgischen, niederländischen (mit der genannten Ausnahme), englischen, amerikanischen (wie es auch die beiden bisherigen deutschen waren), ferner die internationalen Handelskammern und die Londoner „Federation“. Die russische in Paris steht etwa den italienischen nahe. Die österreichischen sind verschieden konstruiert: die in Konstantinopel und Melbourne mehr abhängig, die in London mehr frei, während die in Paris etwa in der Mitte steht. Die spanischen Kammern sind in den letzten Jahren durch staatliche Dekrete den Konsulatsbehörden mehr untergeordnet worden.

In dem nachfolgenden Verzeichnis verstehen sich in Kolonne 5 „Budget“ die Zahlen untereinander als die (aus der soweit möglich letztjährigen Bilanz extrahierten) faktischen Einnahmen (E.) ohne Rücksicht auf den am Jahresanfang vorhandenen Barbestand der Kasse, faktischen Ausgaben (A.) und als das Vermögen (V.), soweit es in bar oder in Fonds vorhanden; der Wert des Mobiliars, der Bücher usw., ist nicht in Anrechnung gebracht. In der Kolonne 6 „Beitrag“ bedeuten die untereinander stehenden Zahlen, soweit sie vorhanden, im allgemeinen die Beiträge der ordentlichen, ausserordentlichen und sonstigen Mitglieder. Jedoch ist diese Bezeichnung nicht bei allen Kammern zutreffend, da vielen derselben die mannigfachsten Arten von Mitgliedern angehören. Kolonne 7 gibt die Zahl sämtlicher der Kammer angehöriger Mitglieder an, während in Kolonne 8 „Nationalität“ die Angaben nur für die stimmberechtigten Mitglieder zu verstehen sind.

Auslands-Handelskammern.

Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Ehrenpräsident
2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Amerika, Vereinigte Staaten (3).								
Berlin	1903	keine		125	130	bis 1/3 Nichtamerikaner	14 tägige Zeitschrift	nicht
Brüssel	1898	"			125		zweimonatliche Zeitschrift	engl. u. amerik. Generalkonsul.
Paris	1894	"	E. 37 120,77 A. 36 701,60 V. 38 960,34	125 100	277	bis 1/3 Franzosen	zweimonatliche Zeitschrift Jahresbericht	Botschafter.
2. Belgien (5).								
Amsterdam		keine					Zeitschrift	
Bukarest	1901	"		50 (5)		Belgier	monatliche Zeitschrift	Botschafter
London	1890	"	E. 1493,12 A. 1112,50 V. 386,46	26,25 12,50	144	keine Beschränkung	Jahresbericht	belgische und engl. Generalkonsuln
New York	1867	"						
Paris	1890	"		36	.	belgische Interessenten	monatliche Zeitschrift	Botschafter
3. Deutschland (2).								
Brüssel[1])	1894	keine	E. 4621,71 A. 5258,45 V. 2421,13	20 10	244	Deutsche und Vertreter deutscher Firmen	Jahresbericht	nicht
Bukarest[1])	1902	"				Deutsche	Jahresbericht	nicht
4. England (5).								
Konstantinopel	1888	keine	E. 4 431,72 A. 1 925,19 V. 10 026,36	16,75 12,50	119	brit. Firmen od. Vertreter	Jahresbericht	nicht
Genua	1904	"						
Paris	1872	"	E. 19 641,50 A. 16 050,60 V. 14 781,85	100 50	245	brit. Firmen od. Vertreter	Jahresbericht	nicht
Tunis	1899	"		20	69 (1900)	brit. Firmen od. Vertreter	Jahresbericht	nicht
Nizza oder Cannes		"						
5. Frankreich (29).								
Alexandria	1884	4000		25 12	1500	Franzosen	monatl. Ztschr. Jahresbericht	Konsul
Amsterdam	1887						monatl. Ztschr.	
Antwerpen	1897	4000		25	95	Franzosen	monatl. Ztschr.	Generalkonsul (Botschafter)
Athen-Pireus	1887						monatl. Ztschr.	

[1]) Während der Drucklegung aufgelöst.

No.	Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Eh präs
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
20	Barcelona	1883		—		545		monatl. Ztschr.	Gener
21	Brüssel	1885						viertelj. Ztschr.	
22	Buenos Aires	1884	6000	E. 23 382,15 A. 21 588,25 V. 5 466,30	10 20 15	438	Franzosen	monatl. Ztschr.	Bots und
23	Charleroi	1883					Franzosen	Jahresbericht	Ko
24	Konstantinopel	1884	7000	E. 20 763,89 A. 20 338,04 V. 425,85	10	1024	Franzosen	monatl. Ztschr.	Gener
25	Genf	1894	3500	E. 9 020,75 A. 11 480,80	12 15 25	556	jede Nationalität zugelassen	viertelj. Ztschr. Jahresbericht	Gener
26	Havanna	1886						nichts	
27	Lissabon	1887	1500	E. 3 326,96 A. 2 982,14 V. 2 015,30	10 25	92		monatl. Ztschr.	Bots
28	London	1883	6000		52,50 25	567	Franzosen od. franz. Firmen	Jahresbericht	ni
29	Lüttich	1894			10			zweimonatl. Ztschr.	Ko
30	Madrid	1885			20	128	auch Spanier unbeschränkt	monatl. Ztschr.	Bots
31	Mailand							monatl. Ztschr.	
32	Mexiko	1884						monatl. Ztschr.	
33	Montevideo	1882						monatl. Ztschr.	
34	Montreal	1893	5000		50 25	164	Franzosen	monatl. Ztschr.	Gener
35	Neapel	1892							Gener
36	New York	1895						monatl. Ztschr.	Gener
37	Port-Louis	1884							
38	Rio de Janeiro	1885?			75 25	144	bis 1/5 Nichtfranzosen	monatl. Ztschr.	Bots und
39	Rom	1891	3000	E. 4 445,25 A. 4 542,65 V. 1 906,45	25 12	63	bis 1/5 Nichtfranzosen	monatl. Ztschr. Jahresbericht	Bots
40	Rosario de Santa Fé	1885							
41	Santiago	1884	2000		35 20	119	Franzosen	viertelj. Ztschr.	Bots
42	Sidney	1899							
43	Smyrna	1889	4000	E. 5 241,20 A. 5 108,05 V. 4 437,02	10	104	Franzosen	monatl. Ztschr.	K
44	Valencia	1885			20	67	auch Nichtfranzosen	viertelj. Ztschr.	K

6. Griechenland (2).

Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Ehrenpräsident
2	3	4	5	6	7	8	9	10
Alexandria	1901			75 25 12,50	156	auch Nichtgriechen	monatliche Zeitschrift	Generalkonsul
Konstantinopel	1891	2000		15	125		wöchentl. Zeitschr. Jahresbericht	Botschafter

7. Italien (21).

Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Ehrenpräsident
2	3	4	5	6	7	8	9	10
Alexandria	1885	3500	E. 6 496,22 A. 7 148,78 V. 2 230,22	26 13 10	176	Italiener	monatliche Zeitschrift	Konsul
Buenos Aires	1884	6500	E. 21 122,24 A. 20 894,75 V. 17 675,95	verschieden	565	Italiener	monatliche Zeitschrift Jahresbericht	Botschafter
Bukarest	1904			25 50 100		Italiener	monatliche Zeitschrift	Botschafter
Konstantinopel	1884?	3000	E. 9 231,49 A. 9 159,73 V. 1 827,34	23 10	327	Italiener	monatliche Zeitschrift	Botschafter u. General-Konsul
Galatz?								
Lima							Zeitschrift	
London	1886				120	bis $^2/_5$ Nichtitaliener	Spezialberichte Jahresbericht	Botschafter u. Generalkonsul
Marseille	1901	1000	E. 8 362,25 A. 7 650,00 V. 3 268,20	20 15	235	Vertreter ital. Firmen.	vierteljährliche Zeitschrift	Generalkonsul
Mexiko							Zeitschrift	
Montevideo							Zeitschrift	
New Orleans?								
New York	1887						Zeitschrift	
Paris	1886	9000	E. 20570 Voranschlag 1900/01	60 30		bis $^1/_3$ Nichtitaliener	viertelj. Ztschr. Jahresbericht	Konsul und Vizekonsul
Rio de la Plata?	1902?							
Rosario de Santa Fé							Zeitschrift	
San Francisco							Zeitschrift	
San Paolo	1902						Zeitschrift	
Shanghai	1904							
Smyrna							Zeitschrift	
Triest							Zeitschrift	
Tunis	1884	3000	E. 4450 Voranschlag	12 15	125	Italiener	viertelj. Ztschr.	Konsul

No.	Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Ehre präsid
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	8. Kanada (1).								
68	Paris	1902							
	9. Niederlande (6).								
69	Brüssel	1902	keine	E. 3 175,00 A. 1 760,69 V. 1 404,31	20	111	bis 2/5 Nichtholländer	Jahresbericht	
70	London	1890	„	E. 10 261,67 A. 7 771,46 V. 8 887,97	12,60	310	Holländer u. Engländer	Jahresbericht	Botsch u. Gen kons
71	Melbourne	1903							Generalk
72	New York	1903	„	E. 17 081,85 A. 8 463,75 V. 8 618,10	50 21	198	Holländer u. Amerikaner	Jahresbericht	Botsch u. Gen kons
73	Paris	1903	„		25 50	über 100	bis 1/3 Nichtholländer		Botschaf Generalk
74	Smyrna	1903	„	E. 2 732,50 A. 2 093,27 V. 639,33	20 15	188	Holländer	monatliche Zeitschrift	Gene kons
	10. Oesterreich-Ungarn (5).								
75	Alexandria	1885						Organ: monatl. Privatzeitschr.	
76	Konstantinopel	1870			20 40		Oesterreicher	Jahresbericht	nicl
77	London	1893	2500	E. 5 952,19 A. 4 832,70 V. 10 527,18	37,50	96	unbeschränkt jede Nationalität	Jahresbericht	Gene kons
78	Melbourne	1903		E. 680,20 A. 226,98 V. 453,22	26,25	33	jede Nationalität	Jahresbericht	Präsi Der K
79	Paris	1887		E. 12 440,70 A. 12 495,50 V. 15 712,25	50 25	109	Vertreter östr. Firmen	monatlicher Bericht? Jahresbericht	Gene kons Kon
	11. Russland (2).								
80	Alexandria	1903	Die Kosten trägt das russische Konsulat				jede Nationalität	nichts	Präsi Der K
81	Paris	1900	10 009,33	E. 24 125,10 A. 11 957,60 V. 35 954,40	100 55	104	Russen und Franzosen	vierteljährliche Zeitschrift Jahresbericht	Botsch Gene kon
	12. San Salvador (1).								
82	London	1902							
	13. Schweiz (1).								
83	Brüssel		keine	E. 1 577,00 A. 1 928,27 V. 1 580,22	12 25 10	97	Schweizer	Jahresbericht	Gene kon

Sitz	begr.	Subvention Fr.	Budget Fr.	Beitrag Fr.	Mitgl.	Nationalität	Publikationen	Ehrenpräsident
2	3	4	5	6	7	8	9	10
14. Spanien (6).								
Buenos Aires								
Lima	1888	3750	E. 10 947,75 A. 4 758,49 V. 19 639,00	50	113	auch Nichtspanier	Jahresbericht	
London				25 12,50		Spanier	Spezialberichte	Botschafter Generalkonsul
Montevideo	1889					Spanier	monatliche Zeitschrift	Botschafter Konsul
Paris	1887?			48		Spanier	monatliche Zeitschrift	Botschafter Konsul
Tanger	1887		E. 1 524,00 A. 1 358,90 V. 497,40				monatliche Zeitschrift	Botschafter Konsul
15. Internationale Handelskammern (6).								
Kairo	1903	keine	E. 20 121,00 A. 10 388,65 V. 7 221,67	25 12,50	400	jede Nationalität	monatliche Zeitschrift	nicht
Kanton?	1888							
Havanna		"					Zeitschrift	
Lima?	1888							
Manila	1899	"						
Yokohama	1866	"	E. 16 184,95 A. 15 234,75 V. 8 051,37	240–87,50	95	jede Nationalität	halbmonatl. Bericht Jahresbericht	nicht
16. Federation (1).								
London	1896	keine	E. bis 612,50	bis 125	7 Kammern		Jahresbericht	belgischer Generalkonsul

III. Das Seekriegsrecht und der Handel.

eresse des ndels am kriegsrecht.

Während des russisch-japanischen Krieges hat die Schädigung und Gefährdung des Handels in einem Umfange stattgefunden, auf den die handeltreibenden Kreise der neutralen Nationen nicht gefasst waren. Dies gilt nicht bloss von der gelegentlichen Ausdehnung flüssiger Begriffe, wie Kontrebande, Durchsuchung usw., sondern namentlich auch von der weiten Erstreckung in geographischer Beziehung. Wurden doch, während der Krieg im Stillen Ozean geführt wurde, in der Nordsee an der Doggerbank vor der britischen Küste englische Fischerboote von russischen Kriegsschiffen, die von der Ostsee zum Kriegsschauplatze hin unterwegs waren, beschossen und dies damit begründet, dass japanische Torpedos unter ihnen gesehen worden seien. Um einen

Tab. 98. Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, Beschädigungen von Handelsschiffen im russisch-japanischen Krieg.

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Handelsschiff		Kriegführender Staat	Prisengericht		Bemerkung
			Name	Nationalität		Sitz	Urteil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	6. Febr.	Fusan	Mukden	deutsch	Japan	Saseho	3. Aug. f. rechtm. erk.	Beschlagn.
2	6. Febr.	Fusan	Emma	deutsch	„	Saseho	3. Aug. freigeg.	Beschlagn.
3	4. Mai	Brindisi	Osiris	engl.	Russland	—	—	Angeh. freig
4	10. Juni	Wladiwostok	Tiberius	deutsch	„	—	—	Durch Seem schwer besc
5	11. Juni	Wladiwostok	China	deutsch	„	—	—	Durch Seem zum Sinken g
6	11. Juni	Nagasaki	Aggi	norweg.	Japan	—	—	zum Sinken g
7	16. Juni	Hokkaido	Allanton	engl.	Russland	Wladiwostok Petersburg	22. Okt. rechtm. erk., aber Ladung und Dampfer zurück	Beschlagn
8	18. Juni	Tsugarustrasse	James Johnson	Ver. Staaten	„	—	—	Angeh. frei
9	4. Juli	.	Cheltenham	engl.	„	Wladiwostok Petersburg	12. Juli rechtmässig erk. 26. Nov. bestätigt	Beschlagn
10	11. Juli	Dschedda	Menelaus	engl.	„	—	—	Angeh. frei
11	14. Juli	zw. Niutschwang und Shanghai	Hipsang	engl.	„	Shanghai	23. Aug. f. unrechtm. erk.	In Grund g
12	14. Juli	Tschifu	Hsiping	engl.	Japan	.	.	Beschlagn
13	15. Juli	Aden	Prinz Heinrich	deutsch	Russland	Suez	25. Juli freigeg.	Angeh. Japan beschlagn
14	19. Juli	Weibeiwei	Peiking	engl.	Japan	.	.	Beschlagn
15	19. Juli	Rotes Meer	Malacca	engl.	Russland	Suez	28. Juli freigeg.	Beschlagn
16	20. Juli	Tsugarustrasse	Kamara	engl.	„	—	—	Angeh. frei
17	22. Juli	b. Yokohama	Arabia	deutsch	„	Wladiwostok Petersburg	5. Aug. nach Konfisk. e. Teils d. Ladung freigeg. 3. Dez. f. unberecht. erkl.	Beschlagn
18	22. Juli	Perim	Scandia	deutsch	„	Suez	25. Juli freigeg.	Beschlagn
19	24. Juli	Idzu	Knight Commander	engl.	„	Wladiwostok	5. Aug. f. rechtm. erk.	In Grund g
20	24. Juli	b. Nojima	Thea	deutsch	„	Wladiwostok Petersburg	8. Aug. f. rechtm. erk. 3. Dez. f. unrechtm. erk.	In Grund g
21	24. Juli	Port Said	Ardova	engl.	„	Suez	25. Juli freigeg.	Beschlag
22	25. Juli	Suez	Formosa	engl.	„	Suez	26. Juli freigeg.	Beschlag
23	25. Juli	b. Yokohama	Tsinan	engl.	„	—	—	Angeh. frei
24	26. Juli	Hogland	Lisboa	deutsch	„	—	—	Angeh. frei
25	27. Juli	i. gelben Meer	Calchas	engl.	„	Wladiwostok	13. Sept. teilw. freigeg.	Beschlag
26	12. Aug.	westl. von Gibraltar	Scotian	engl.	„	—	—	Angeh. frei
27	12. Aug.	b. Gibraltar	Tencabelik	engl.	„	—	—	Angeh. frei
28	21. Aug.	auf d. Höhe des Busheeflusses	Comedian	engl.	„	—	—	Angeh. frei
29	6. Sptbr.	Strasse von Gibraltar	Margit Groedel	engl.	„	—	—	Angeh. fre
30	13. Sptbr.	b. Gibraltar	Treherbert	engl.	„	—	—	Angeh. fre
31	23. Sptbr.	Tsugarustrasse	Crusader	engl.	Japan	Hakodate	.	Beschlag
32	7. Oktbr.	Niutschwang	Sistan	engl.	„	.	.	Beschlag
33	10. Oktbr.	Gelbes Meer	Kalchas	Ver. Staaten	Russland	Wladiwostok	.	Beschlag
34	12. Oktbr.	Golf v. Biscaya	Carisbrook	engl.	„	—	—	Angeh. fre
35	13. Oktbr.	Taku	Fuping	deutsch	Japan	.	.	Beschlag
36	24. Oktbr.	Doggerbank b. Hull	Fischerflotte	engl.	Russland	.	.	Beschos
37	24. Oktbr.	Norweg. Küste	Sonntag	deutsch	„	.	.	Beschos
38	19. Nvbr.	Jentai	Batelan	deutsch	Japan	Saseho	.	Beschlag
39	23. Nvbr.	zw. Shanghai u. Port Arthur	Tungchow	engl.	„	.	.	Beschla

Ueberblick über Zahl und Umfang der vorgekommenen Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Beschädigungen von Handelsschiffen zu geben, stellen wir vorstehend die hauptsächlichsten Fälle tabellarisch zusammen. (Tab. 93.)

Die Berührung von Kriegsrecht und Handelsleben während des Berichtsjahres hat aufs neue gezeigt, dass es während eines Krieges zweier seefahrender Nationen für den gesamten internationalen Handel kein wichtigeres Rechtsgebiet gibt, als das Seekriegsrecht. Von keinem andern Rechtsgebiet her drohen dem Kaufmanne so bedeutende und so unerwartete Vermögensverluste. Die Notwendigkeit, von dem geltenden Seekriegsrechte Kenntnis zu nehmen und sich gegen ungerechtfertigte Angriffe zur Wehr zu setzen, liegt nicht bloss für den an der See wohnenden, sondern auch für den binnenländischen Kaufmann vor, der in seinen Schiffsfrachten grosse Teile seines Geschäftsvermögens zur See schwimmen hat.

Zu dem privaten Interesse in der Vorausberechnung oder Vermeidung von Schädigungen kommt das allgemeine Interesse des Handelsstandes hinzu. Dieses dürfte neben der Abwehr augenblicklicher Uebergriffe dahin gehen, für die Zukunft eine andere, auf die berechtigten Handelsinteressen neutraler Nationen mehr Rücksicht nehmende Ausgestaltung des Seekriegsrechtes anzubahnen. Dies ist nur zu erwarten, wenn während des Krieges von den Beteiligten selbst einschlägige Erfahrungen gesammelt werden. Dazu aber ist vor allem unter der handeltreibenden Bevölkerung selbst eine grössere Kenntnis des Seekriegsrechtes erforderlich, als sie bisher im allgemeinen zu finden ist.

Aus diesem Grunde haben die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin ihr juristisches Bureau mit einer Darlegung des geltenden Seekriegsrechtes, soweit es für den Handel von Bedeutung ist, veranlasst. Diese Darlegung gelangt im folgenden zur Veröffentlichung.

Stellung des Völkerrechts im Rechtssystem.

Die Unbestimmtheit der Rechtssätze und der Rechtsbegriffe teilt das Seekriegsrecht mit dem gesamten Völkerrecht. Dieses nimmt im allgemeinen eine so exzeptionelle Stellung ein, dass vielfach bezweifelt worden ist, ob man hier überhaupt noch von einem Recht sprechen kann. Ist als die Grundlage einer jeden Rechtsordnung die Unterordnung der Einzelindividuen unter den Willen der Gesamtheit anzusehen, so ist eine solche Unterordnung, solange Menschen und menschliche Schwächen existieren, nur durchführbar, wenn eine starke Zentralgewalt vorhanden ist, die den Anordnungen der Gesamtheit dem Einzelindividuum gegenüber nötigenfalls mit Gewalt Geltung verschaffen kann. An dieser Zentralgewalt fehlt es im Völkerrecht. Theoretisch ist es freilich sehr einfach, die Gesamtheit aller zivilisierten Staaten als Ganzes den Einzelstaaten entgegenzusetzen, praktisch aber ist dieser Zusammenhang nur ein sehr lockerer, und vor allem fehlt es an einer Exekutivgewalt. Aus diesem Grunde steht auch heute noch das Völkerrecht vorwiegend unter dem Zeichen der Gewalt, und mehr als anderswo gilt hier der Grundsatz „der Stärkere hat recht". Wollte man all die Streitfragen erörtern, die im ostasiatischen Kriege aufgetaucht sind, so würde dies Bände

füllen; — im Rahmen dieses Berichts sollen deshalb nur diejenigen Fragen erörtert werden, welche speziell den Handel berühren, und zwar vorwiegend den neutralen Handel. Für diesen kommen im vorliegenden Kriege fast ausschliesslich die Bestimmungen des Seekriegsrechts in Betracht, und zwar neben einigen allgemeinen Bestimmungen die grossen Streitfragen des Seebeuterechts.

Vorschriften für Hafenbenutzung.

Die allgemeinen Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Benutzung der Häfen der Kriegführenden durch Handelsschiffe, welche an verschiedene Kontrollvorschriften gebunden sind. Der russische Erlass vom Sommer 1904 über die Benutzung der betreffenden Häfen, welcher Gültigkeit hat, bis die Häfen als im Kriegszustand befindlich erklärt werden, lautet im Auszug folgendermassen:

Russischer Erlass.

„Die in einen der Häfen Kronstadt, Sveaborg, Libau, Sebastopol, Batum und Otschakoff einlaufenden Schiffe sind verpflichtet, einen für jeden Hafen festgesetzten Rayon nicht zu überschreiten, ohne dazu eine Erlaubnis von der Hafenverwaltung eingeholt zu haben. Die letztere wird nach vorhergehendem Verhör und, falls nötig, nach vorhergegangener Besichtigung des Schiffes erstattet. Diese Rayons werden nach einer Vereinbarung zwischen dem Verwalter des Seehandelsamtes, des Kriegsministers und des Marineministers festgesetzt. Das Einlaufen von Schiffen in die Häfen der bezeichneten Rayons wird von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Dem Verwalter der Hafenbewachung steht es frei, diese Frist zu verlängern, sowie in Ausnahmefällen Schiffe auch während der Nachtzeit in den Hafen einzulassen. Sobald ein Schiff bis zur Grenze des festgesetzten Rayons gelangt ist, wird an Bord ein Beamter der Hafenverwaltung kommandiert, dem der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter die Schiffs- und Frachtdokumente vorzuzeigen und auf Verlangen gewünschte Auskunft zu erteilen hat. Der Kapitän ist verpflichtet, eine Besichtigung des Schiffes vornehmen zu lassen. Der Verkehr des Schiffes mit dem Lande wird vor dem Verhör und, falls nötig, auch nach dem Verhör nicht gestattet. Wenn nach beendetem Verhör und, falls nötig, nach vorgenommener Besichtigung die Hafenverwaltung die Einfahrt des Schiffes in den Hafen gestattet, wird auf dem Vordermast des Schiffes auf Verfügung genannter Verwaltung eine besondere Flagge gehisst. Im Falle die Erlaubnis, den Hafen anzulaufen, verweigert wird, muss das Schiff auf die erste Aufforderung hin den Hafen verlassen. Wenn die Hafenverwaltung eine Entladung an der Landungslinie nicht gestattet, wird die Entladung am Anker oder an Tonnen mittelst Leichtern vorgenommen; falls der Kapitän oder die Person, an welche das Schiff adressiert ist, damit nicht einverstanden sind, ist das Schiff verpflichtet, den Hafen zu verlassen. Im Falle einer Weigerung, den Bestimmungen des Reglements nachzukommen, steht es dem Verwalter der Hafenbewachung frei, die Schiffe zur Ausführung genannter Verfügungen zu zwingen und, falls nötig, bewaffnete Gewalt anzuwenden. Für die Konsequenzen trägt der Kapitän oder sein Stellvertreter die Verantwortung. Die Lokalfirmen oder Personen, welche eigene Schiffe besitzen oder an deren Namen Schiffe adressiert sind, sind verpflichtet, sogleich nach Erhalt der Nachricht von dem Abgang eines Schiffes aus einem russischen oder ausländischen Hafen der Lokalhafenverwaltung den Abfahrtshafen, den Abfahrtstag, die Zeit der erwarteten Ankunft sowie Namen und Staatsangehörigkeit des Schiffes mitzuteilen. Es steht besagten Firmen und Personen frei, behufs Beschleunigung des Einlasses der an sie adressierten Schiffe der Lokalhafenverwaltung ausser den erwähnten Auskünften Anzeigen über die Art der Frachten, ihrer Menge sowie den Ladungs- und Bestimmungsort zu machen und Namen und Staatsangehörigkeit des Kapitäns zu melden. Bei Vorhan-

densein zeitig mitgeteilter Auskünfte werden die Schiffe, wenn möglich, nach vorgenommenem Verhör ohne Besichtigung in den Hafen eingelassen. Wenn aber festgestellt wird, dass die Besitzer und Personen, an welche die Schiffe adressiert waren, zeitig die genannten Auskünfte bekommen, solche aber der Hafenverwaltung nicht mitgeteilt haben, so steht es der Hafenverwaltung frei, besagten Personen eine Strafe von nicht über 800 Rbl. aufzuerlegen.“

Seebeuterecht.

Der Kernpunkt des Seekriegsrechts aber liegt in dem Seebeuterecht, d. h. in der Lehre von Rechten der Kriegführenden an fremdem Privateigentum. Hier weist das Seekriegsrecht erhebliche Unterschiede vom Landkriegsrecht auf, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass der Landkrieg sich auf dem Gebiete der Kriegführenden, der Seekrieg auf offener See, d. h. auf einem staatenlosen, allen Nationen gleichmässig zugänglichen Gebiet abspielt.

Unterschied vom Landkrieg

Im Landkrieg herrscht im allgemeinen der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Man geht hierbei von der Erwägung aus, dass nicht die einzelnen Bürger, sondern die Staaten als solche gegeneinander Krieg führen. Deshalb erhalten Privatpersonen, falls ihr Eigentum in Beschlag genommen wird, stets entsprechende Bezahlung, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, in denen die Kriegsnotwendigkeit zu Kontributionen und anderen Leistungen ohne Wertersatz zwingt. Im Seekriege dagegen unterliegt das feindliche Privateigentum grundsätzlich der Beschlagnahme. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstand, besonders unter den Kaufleuten und Völkerrechtslehrern, eine starke Strömung, die Unverletzlichkeit des Privateigentums auch im Seekriege zur Geltung zu bringen. Unter anderem beschäftigte sich der internationale maritime Kongress in Neapel 1871 mit dieser Frage, die auch Gegenstand verschiedener Anträge und Anregungen im deutschen Reichstag war, der schon 1868 nahezu einstimmig eine Aufforderung an den Kanzler richtete, Verhandlungen einzuleiten, um durch Uebereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten zu einem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zu erheben. Die Gegner dieser Idee wenden ein, dass der Zweck des Krieges die vollständige Niederwerfung des Gegners sei, und dass eine solche im Seekriege meist gar nicht anders, als durch Vernichtung des feindlichen überseeischen Handels zu erreichen sei, während im Landkriege mannigfache andere Mittel, den Gegner zur Unterwerfung zu zwingen, zu Gebote ständen, vor allem die Besetzung fremden Staatsgebiets. Aus diesem Grunde haben sich die grosssen Seemächte, besonders England, stets gegen die Anerkennung der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums zur See gesträubt, und alle dahingehenden Bestrebungen sind erfolglos geblieben und werden leider auch wohl noch geraume Zeit erfolglos bleiben.

Pariser Seerechtsdeklaration.

Die Grundsätze über die Art und den Umfang des Beuterechts waren lange schwankend. Erst die Pariser Seerechtsdeklaration

vom 16. April 1856 hat wenigstens für den neutralen Handel einige Klarheit geschaffen, indem sie die beiden Sätze aufstellte:

1. Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre. (Die neutrale Flagge schützt feindliches Gut mit Ausnahme der Kriegskontrebande.)

2. La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi. (Neutrale Ware auf feindlichen Schiffen, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, unterliegt nicht der Beschlagnahme.)

Dieser Deklaration sind alle Staaten, mit Ausnahme von Spanien, Mexiko, Venezuela, Kolumbia, Bolivia, Uruguay und den Vereinigten Staaten beigetreten.

Die Frage des Privateigentums zur See überhaupt ist auch von diesem Kongress nicht gelöst worden, nur die neutrale Ware ist unter allen Umständen geschützt, auch auf feindlichen Schiffen, ebenso wie die feindliche Ware auf neutralen Schiffen, selbstverständlich mit Ausnahme der Kriegskontrebande; die feindliche Ware auf feindlichen Schiffen, das feindliche Schiff selbst und die Kriegskontrebande, ganz gleich, wem sie gehört, unterliegen nach wie vor der Beschlagnahme.

Vertragliche Schonung des Privateigentums.

Selbstverständlich können die einzelnen Staaten durch Verträge ausmachen, dass sie allgemein oder in einem bestimmten Fall feindliches Privateigentum nicht beschlagnahmen wollen. Ein solcher Vertrag ist z. B. im Jahre 1785 zwischen Preussen und Nordamerika abgeschlossen worden; ebenso haben 1866 Preussen, Oesterreich und Italien eine Schonung des Privateigentums vereinbart. Das italienische Seegesetzbuch enthält in Art. 211, 212 allgemein die Bestimmung der Freiheit des Privateigentums unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Im Kriege von 1870 stand Deutschland zunächst auf demselben Standpunkt, verliess ihn aber wieder, als Frankreich keine Gegenseitigkeit übte.

Ausnahmen.

Wie jede Regel, so wird auch der Grundsatz der allgemeinen Beschlagnahme des feindlichen Privateigentums durch Ausnahmen durchbrochen. So werden in der Regel auf Grund alter Uebung die Geräte und Fahrzeuge der kleinen Fischer geschont, ebenso Lotsenboote, Hospitalschiffe und dergl. Eine zweite, für den Handel sehr wichtige Ausnahme besteht für die Handelsschiffe, die sich bei Beginn des Krieges in den feindlichen Häfen befinden.

Embargo.

Früher wurden diese Schiffe meist mit Beschlag belegt (Embargo). Jetzt gewährt man ihnen eine Gunstfrist (Indult), um sich in Sicherheit zu bringen. Auch Japan setzte den russischen Schiffen eine solche Frist, hob sie aber wieder auf, nachdem die russische Wladiwostokflotte ein japanisches Handelsschiff in den Grund gebohrt, und beschlagnahmte zur Vergeltung (Retorsion) die noch in seinen Häfen befindlichen russischen Handelsschiffe.

Subjekt der Beschlagnahme.

Subjekt der Beschlagnahme ist die Kriegsflotte. Diese wird im Kriegsfalle in der Regel verstärkt durch Kauffahrteischiffe, welche teils als Transport-, Lazarett- und Werkzeugschiffe, teils als Hilfskreuzer der Kriegsmarine einverleibt werden. Die Hilfskreuzer werden meist zur Aufklärung, sowie zur Kontrolle der feindlichen und neutralen Handelsschiffe verwendet. Sie müssen armiert, von Offizieren der Kriegsmarine befehligt sein, unter Kriegsflagge und unter militärischer Disziplin fahren. Nur dann stehen sie den Kriegsschiffen gleich, während sie sonst als Piraten betrachtet werden. Die Verwendung der Hilfskreuzer ist bereits so üblich geworden, dass schon beim Bau der grossen Handelsschiffe auf ihre eventuelle spätere Verwendung als Hilfskreuzer Rücksicht genommen wird, wie dies z. B. bei einer Anzahl Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie, des Norddeutschen Lloyd und anderer grösserer Gesellschaften der Fall ist. Russland besitzt eine stattliche Anzahl von Hilfskreuzern in den Schiffen der Freiwilligen Flotte, die in diesem Kriege mehrfach eine Rolle gespielt haben. Allerdings hat Russland auf Betreiben Englands denjenigen Schiffen der Freiwilligen Flotte, die aus dem Schwarzen Meer kamen, das Recht zur Anhaltung und Beschlagnahme neutraler Schiffe entzogen; dies geschah aber nur deshalb, weil diese Schiffe völkerrechtswidrig unter Hissung der Handelsflagge die Dardanellen passiert hatten, welche nach Art. 63 des Berliner Vertrages von 1878 für nichttürkische Kriegsschiffe gesperrt sind.

Russische Freiwilligen Flotte.

Dardanellenfrage.

Bei dieser Gelegenheit mag die Dardanellenfrage, die ja in diesem Kriege häufig erwähnt ist, kurz erörtert werden, weil sie für den Ausgang des Krieges von grösster Bedeutung sein kann. Japan hat seine bisherigen Erfolge nur infolge der Gewinnung und Aufrechterhaltung der Seeherrschaft erringen können. Gelingt es Russland, diese Herrschaft zu brechen und die japanischen Heere von ihren natürlichen Hilfsquellen abzuschneiden, so kann der Sieg Russlands kaum zweifelhaft sein. Zur Gewinnung dieser Seeherrschaft würde es für Russland von ungeheurem Werte sein, die Flotte des Schwarzen Meeres zur Verfügung zu haben. Diese ist aber im Schwarzen Meere eingeschlossen. Um ins offene Meer zu gelangen, müsste sie den Bosporus, das Marmarameer und die Dardanellen passieren. Diese Gewässer sind aber unbestritten Territorialgewässer der Türkei, welche ihre Neutralität gröblich verletzen würde, wenn sie den Kriegführenden den Durchgang gestattete, ebenso wie die deutsche Regierung der russischen Flotte den Durchzug durch den Nordostseekanal, der ebenfalls völkerrechtlich als Binnengewässer gilt, nicht gestatten durfte. Die erwähnten türkischen Gewässer sind nicht nur durch die Pflichten der Neutralität, sondern auch durch internationale Verträge gesperrt, nämlich durch den oben erwähnten Art. 63 des Berliner Vertrages von 1878. Zur Respektierung dieses Vertrages ist nicht nur die Türkei ver-

pflichtet, sondern sämtliche Unterzeichner des Vertrages, zu denen auch Russland selbst gehört. Deshalb handelte Russland völkerrechtswidrig, als es verkappte Kriegsschiffe (denn als solche waren die Schiffe der Freiwilligen Flotte anzusehen) unter der Handelsflagge durch die Dardanellen führte. Als nun England energischen Einspruch erhob, gab Russland nach, um eine allgemeine Aufrollung der Dardanellenfrage, dieses wunden Punktes am russischen Staatskörper, zu verhindern. An sich ist die formelle Berechtigung Russlands, die Schiffe der Freiwilligen Flotte als Hilfskreuzer zu verwenden, nicht zu bestreiten.

Zur Beschlagnahme berechtigt sind also nur die feindlichen Kriegsflotten mit ihren Hilfskreuzern. Dagegen ist jedes Beuterecht durch Privatpersonen (Kaperei) in diesem Kriege ausgeschlossen. Die Kaperei (cursus, course) hatte früher eine grosse Bedeutung. Sie stammt aus dem Mittelalter als ein Produkt einer Zeit, in der bei fast völliger Ohnmacht der Staatsgewalt die Selbsthilfe, das Faustrecht, zu ungeahnter Entwicklung gelangte. Bei der geringen Bedeutung der damaligen Staatsflotten und bei dem Mangel jeglicher Seepolizei war der Seehandel treibende Kaufmann gezwungen, sich selbst gegen feindliche Angriffe und Piraterei zu schützen, wodurch die Entwicklung privater Seestreitkräfte begünstigt wurde. Bei Beginn eines Krieges unternahmen dann die Kaper auf eigene Faust ihre Beutezüge (cursus), die oft so einträglich waren, dass sich ganze Handelsgesellschaften zu diesem Zwecke bildeten. Als später mit der Entstehung der Artillerie, der Entdeckung Amerikas und der Ausbreitung des Kolonialbesitzes selbständige Staatsflotten entstanden, konnte man die wertvolle Hilfe der Kaperschiffe bei der Zerstörung des feindlichen Handels zwar nicht entbehren, die Kaperei wurde aber auf geregelte Grundlagen gestellt, indem man Kaperbriefe (lettre de marque) ausstellte und Bürgschaft verlangte. Als sich auch auf diese Weise zahlreiche Uebergriffe, besonders gegen den neutralen Handel, nicht vermeiden liessen, setzten die Bestrebungen auf gänzliche Beseitigung der Kaperei ein, die aber bis zum Jahre 1815 — dem Wiener Kongress — ziemlich erfolglos blieben. Erst seit dieser Zeit kam die Erteilung von Kaperbriefen bei den Grossmächten allmählich ausser Gebrauch, und die Pariser Seerechts-Deklaration beschloss als ersten Artikel: „la course est abolie“ (die Kaperei ist abgeschafft). Allerdings ist eine Reihe von Staaten, vor allem Spanien und Amerika, diesem Abkommen nicht beigetreten, so dass zwischen diesen Staaten untereinander und gegenüber allen anderen Staaten die Kaperei formell noch zu Recht besteht; da aber im spanisch-amerikanischen Kriege die Kriegführenden selbst auf die Zulassung von Kapern verzichtet haben, kann die Kaperei praktisch als abgeschafft gelten.

Kaperei.

Oertliche Zulässigkeit der Beschlagname.

Von den ihnen zustehenden Befugnissen dürfen die Kriegsschiffe und Hilfskreuzer nur Gebrauch machen auf offener See

und in den Küstengewässern der Kriegführenden, dagegen nicht in den Küstengewässern der Neutralen. Zum offenen Meere gehören die Weltmeere und die mit ihnen durch Meerengen zusammenhängenden, von Landgebiet umschlossenen Wasserteile, z. B. das Mittelländische Meer und die Ostsee.

Meeresfreiheit.

Das Prinzip der Meeresfreiheit ist ein Produkt des völkerrechtlichen Prinzips an sich. Solange von koordinierten Völkern keine Rede war, nämlich z. Zt. der römischen Weltherrschaft und des römischen Kaiserreichs deutscher Nation, galt die Herrschaft über das Meer als untrennbares Attribut der Weltherrschaft überhaupt. Erst als die Völker gleichberechtigt neben und miteinander zu leben begannen, trat man den Prätensionen einzelner Völker auf die Meeresherrschaft entgegen, die ja auch rechtlich keine sichere Grundlage hatten, weil „eine gesicherte und regelmässige Einwirkung auf das offene Meer" unmöglich war. Den Anstoss zu dieser Frage gab die 1609 erschienene Schrift des berühmten Völkerrechtslehrers Hugo Grotius „mare liberum", die damals namentlich von englischer, spanischer und venetianischer Seite lebhaft bekämpft wurde. Heute ist der Grundsatz der Meeresfreiheit allgemein anerkannt.

Küstengewässer.

Anders liegt es mit dem nächst der Küste gelegenen Meeresteile (mare proximum), dem Meeresteil, der die Küsten eines Landes bespült. Auf diese Meeresteile besteht eine gesicherte und regelmässige Einwirkung vom Lande her. Eine solche Einwirkung ist auch notwendig im Interesse des betreffenden Staates und der anderen seefahrenden Nationen. Die letzteren sind interessiert an der Regulierung der Fahrrinne, an der Aufstellung von Leuchttürmen, der Einrichtung des Lotsendienstes usw. Der Uferstaat selbst bedarf dieser Einwirkung zu seinem eigenen Schutze und zum Schutze der Uferbewohner. Er muss sanitäre und zollpolitische Massnahmen treffen, die Küstenfischerei schützen, ebenso wie die Gewinnung der Meeresprodukte wie Austern, Perlen, Bernstein, Muscheln usw. Vor allem aber muss er sich gegen feindliche Angriffe von der See her sichern können. Deshalb reicht die Herrschaftssphäre des Uferstaates auch so weit, wie die Kanonen seiner Strandbatterien tragen, „terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis". Um diesen schwankenden, von den Fortschritten der Technik abhängigen Begriff fester zu gestalten, versuchte man, sich auf eine mittlere Tragweite der Geschütze zu einigen, und rechnet jetzt meist eine Entfernung von 6 Seemeilen (eine Seemeile = 1852 m) von der Küste bei niedrigstem Wasserstand der Ebbe. Diese Zone wird als zum Binnenland gehörig betrachtet und gilt im Kriege gleichfalls als neutral. Beschlagnahmen innerhalb dieser Zone sind deshalb nicht statthaft.

Auf offenem Meere aber darf die Beschlagnahme nach geltendem Völkerrecht überall erfolgen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Beschlagnahmegegend vom Kriegsschauplatz. Die

Bestrebungen, die Beschlagnahme nur in den dem Kriegsschauplatz benachbarten Gegenden zuzulassen, sind bisher leider erfolglos geblieben.

Objekt der Beschlagnahme.

Objekt der Beschlagnahme ist, wie oben bereits kurz erwähnt, das feindliche Schiff, die feindliche Ladung auf feindlichen Schiffen und alle Kriegskontrebande. Die Frage, ob ein Schiff oder seine Ladung als ein feindliches anzusehen, ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Bei Schiffen kommt es nicht auf den Eigentümer, sondern auf die Flagge an; die Berechtigung zur Führung der Flagge ergibt sich aus dem Schiffspass. Aus Billigkeitsrücksichten wird aber in der Regel von einer Beschlagnahme abgesehen, wenn das Schiff einem neutralen Staatsuntertan gehört. Gehört aber nur ein Teil des unter feindlicher Flagge fahrenden Schiffes einem Neutralen, so wird in der Regel doch das ganze Schiff beschlagnahmt.

Feindliches Schiff.

Feindliche Ladung.

In der Feststellung des feindlichen Charakters der Waren stehen sich zwei Theorien gegenüber. Die französische, welche wohl als die herrschende angesehen werden kann, macht die Beschlagnahme von der Nationalität des Eigentümers abhängig; die englisch-amerikanische legt Wert auf den dauernden Wohnsitz desselben. Grosse Schwierigkeiten können entstehen, wenn jemand im Feindesland und auf neutralem Gebiet Geschäftsniederlassungen, Filialen oder Agenturen hat. Die Praxis der Prisengerichte ist hier keine einheitliche; meist wird von Fall zu Fall nach Billigkeitsrücksichten entschieden. Neben der Nationalität oder dem Wohnsitz des Eigentümers ist aber auch die Natur der Ware von Wichtigkeit; so gelten z. B. Bodenerzeugnisse des feindlichen Landes stets als feindliche Ware, auch wenn sie einem neutralen Eigentümer gehören.

Sehr streitig ist die Frage, welchen Einfluss ein Verkauf feindlicher Schiffe oder Güter an Neutrale während des Krieges auf das Beuterecht hat. Sehr häufig werden nämlich solche Verkäufe von feindlichen Unternehmern vorgenommen, um sich vor Verlusten zu schützen. Nach der herrschenden Anschauung sind solche Verkäufe an sich nicht unzulässig; es wird aber meist ein strenger Beweis dafür gefordert, dass der Verkauf nicht nur zum Schein vorgenommen wurde. Ein Verkauf während der Fahrt (in transitu) gilt als ausgeschlossen.

Kriegskontrebande.

Stets der Beschlagnahme unterlegen ist die Kriegskontrebande. Die Frage, was Kriegskontrebande sei, ist wohl die unklarste auf dem ganzen Gebiete des Seekriegsrechts. Der Ausdruck selber stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Waren, deren Zufuhr verboten ist (contra bannum). Die Institution ist sehr alt, da schon in den frühesten Zeiten der Geschichte Staaten die Zufuhr von Waren an solche Völker verboten, von denen zu befürchten war, dass sie von den Artikeln zu feindlichen Zwecken gegenüber dem Ausfuhrlande Gebrauch machen würden. So verboten z. B. die

Römer die Zufuhr von Waffen und Munition an die Barbaren, die Päpste untersagten den Verkauf von Waffen, Eisen und Bauholz an Sarazenen und Ketzer bei Strafe des Bannes (contra bannum). Seit dieser Zeit ist die Frage der Kriegskontrebande in unzähligen Fällen Gegenstand von Verträgen zwischen Staaten, von einseitigen Proklamationen, von Auseinandersetzungen der Diplomaten und Abhandlungen der Völkerrechtslehrer gewesen, ohne dass eine Klärung des Begriffes erfolgt wäre. Im allgemeinen gilt als Kontrebande alles, was zur Förderung der Kriegsführung dient und die Leistungsfähigkeit der Kriegführenden zu stärken imstande und für diese Zwecke bestimmt ist. Es sind also zwei Momente erforderlich, die feindliche Natur des Gegenstandes und seine feindliche Bestimmung. Die meisten Streitigkeiten betreffen die Natur und Abgrenzung der in Betracht kommenden Gegenstände, weil hier die Interessen der Völker stark divergieren. Länder, die ihren eigenen Bedarf an Lebensmitteln nicht selbst zu produzieren vermögen, sondern auf Zufuhr von ausserhalb angewiesen sind, wie England, haben sich z. B. stets gegen die Erklärung von Lebensmitteln als Kontrebande ausgesprochen. Auch die Stärke der Kriegsflotten, die Grösse des Aussenhandels u. a. m. sind massgebende Momente für die Stellung der verschiedenen Staaten gegenüber den einzelnen Artikeln. Auch sind die Fortschritte der Technik von grossem Einfluss, die es ermöglicht, dass Gegenstände von sonst friedlichem Charakter wie Baumwolle, zu Mitteln der Kriegsführung (Schiessbaumwolle) verarbeitet werden können. Aus all diesen Gründen ist eine feste Definition und Umgrenzung des Begriffes Kriegskontrebande bisher nicht möglich gewesen und wird auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein.

Begriff.

Dem Begriffe nach unterscheidet man absolute und relative Kriegskontrebande. Erstere umfasst alle solche Gegenstände, die ihrer Natur nach ausschliesslich oder vorwiegend für die Zwecke der Kriegsführung gebraucht werden, z. B. Waffen aller Art, Munition, Uniformen; letztere umfasst die Waren, die ihrer Natur nach friedlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, aber auch für kriegerische Zwecke Verwendung finden können. Hierher gehören gewisse Rohstoffe, wie Eisen, rohe Baumwolle, Maschinen zur Verarbeitung dieser Rohstoffe, Sprengstoffe, Kohlen, Lebensmittel, Geld usw. Besonders die drei letzten Kategorien sind vielfach umstritten worden. Die Frage, ob Geld Kriegskontrebande sei, ist heute weniger praktisch, weil der moderne Verkehr Mittel und Wege hat, die Versendung grösserer Bargeldbeträge zu vermeiden. Lebensmittel und Kohlen aber sind nach wie vor Gegenstand lebhafter Kontroversen. Das Bestreben fast des gesamten internationalen Handels, sowie vieler Völkerrechtslehrer geht dahin, diese Gegenstände nicht als Kontrebande zu betrachten und deren Begriff überhaupt möglichst einschränkend abzugrenzen. Sie weisen mit Recht darauf hin, dass in letzter Linie jeder Handel

Absolute un[d] relative Kontr[e]bande.

Geld, Kohle[n,] Lebensmittel

geeignet ist, die wirtschaftliche und damit indirekt die militärische Kraft des Gegners zu stärken und deshalb in logischer Konsequenz der ganze neutrale Handel nach Feindesland verboten werden könnte. Diese Bestrebungen haben zwar noch keinen vollen Erfolg gehabt, aber immerhin eine erhebliche Milderung der Praxis dahin herbeigeführt, dass solche Gegenstände nur dann als Kontrebande angesehen werden, wenn sie direkt für die feindlichen Streitkräfte bestimmt sind. Weitere Erfolge sind zu erwarten, wenn die Handelsvertretungen fortfahren, mit allem Nachdruck bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, dass der Begriff der Kontrebande möglichst eingeschränkt werde.

Aufgabe der Handelsvertretungen.

Wie oben schon erwähnt, ist zum Begriffe der Kontrebande neben der feindlichen Natur der Ware auch die feindliche Bestimmung erforderlich. Ist eine feindliche Bestimmung nicht festzustellen, so kann eine Beschlagnahme nicht erfolgen, auch wenn die Gegenstände an sich absolute Kontrebande sind. So musste z. B. in diesem Kriege die Freigabe der „Malacca" Anfang August dieses Jahres erfolgen, weil die an Bord befindliche Munition für die englische Flotte in Ostasien bestimmt war. Eine feindliche Bestimmung kann nie vorhanden sein, wenn neutrale Ware aus einem feindlichen nach einem neutralen Hafen gesandt wird; dagegen ist nicht unbedingt notwendig, dass die Bestimmung der Ware stets ein feindlicher Hafen sein muss. Auch eine von einem neutralen nach einem anderen neutralen Hafen bestimmte Ware kann Kontrebande sein, wenn der letztere Hafen in unmittelbarer Nähe des feindlichen Landes liegt und die Vermutung besteht, dass die Ware tatsächlich nach dem feindlichen Lande weiter befördert werden soll. Besonders England hat stets diesen Standpunkt vertreten und deshalb z. B. im südafrikanischen Kriege die nach der portugiesischen Delagoabai bestimmte Kontrebande beschlagnahmt.

Feindliche Bestimmung der Ware.

Um bei dieser ungeklärten Rechtslage wenigstens einige Klarheit zu verschaffen, pflegen die kriegführenden Staaten beim Ausbruch eines Krieges Proklamationen zu erlassen, in denen sie den neutralen Staaten kundtun, was sie in diesem Kriege als Kontrebande ansehen wollen.

Proklamation über Kontrebande.

Japanischer Erlass.

So erliess am 11. Februar 1904 das japanische Marineministerium gleichzeitig mit der Kriegserklärung eine Bekanntmachung über den Begriff der Kriegskontrebande. Sie bezeichnete als solche:

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe, sowie Rohstoffe und Maschinen für deren Herstellung, Zement, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände für Armee und Marine, Panzerplatten, Materialien und Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen, sowie alle anderen Güter, welche für Kriegszwecke verwendbar sind, falls sie durch feindliches Gebiet passieren oder daselbst oder bei feindlichen Truppen oder Flottenteilen ankommen sollen.

2. Lebensmittel, Getränke, Pferdegeschirr, Futter, Wagen, Kohlen, Holz, Münzen, ungemünztes Gold und Silber und Materialien für Telegraphie, Telephon und Eisenbahnbau, falls sie zu feindlichen Truppen oder nach solchen feindlichen Plätzen unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden.

Am 27. Februar erliess auch Russland folgende Erklärung über Kriegskontrebande. Russischer Erlass.

Kriegskontrebande bilden:

a) Handwaffen jeder Art und Geschütze, sowohl montiert wie in ihren einzelnen Teilen, ebenso Panzer;

b) Zubehör zu Feuerwaffen und Munition, wie Geschosse, Zünder, Kugeln, Kapseln, Patronen, Patronenhülsen, Pulver, Salpeter, Schwefel;

c) Gegenstände oder Zubehör für Explosionszwecke, wie Minen, Dynamit, Pyroxilin, verschiedene Sprengsubstanzen, Leitungen und alle zur Minensprengung nötigen Vorrichtungen;

d) Zubehör der Artillerie, Genie- und Truppentrains, wie Lafetten, Protzen, Patronen und Ladungskasten, Feldschmieden, Feldküchen, Instrumentenwagen, Pontons, Brückenböcke, Stacheldraht, Pferdegeschirre für Trains usw.;

e) Gegenstände der Truppenausrüstung und Bekleidung, wie Patronentaschen, Tornister, Säbelkoppel, Kürasse, Schanzzeug, Trommeln, Feldkessel, Sättel, Pferdegeschirr, Uniformen, Zelte usw.;

f) nach feindlichen Häfen gehende Seeschiffe, selbst unter neutraler Handelsflagge, wenn sie nach der Konstruktion ihres Rumpfes, nach der inneren Einrichtung und anderen Kennzeichen augenscheinlich für kriegerische Zwecke erbaut sind und zum Verkauf oder zur Uebergabe an den Feind nach einem feindlichen Hafen gehen;

g) jede Art Schiffsmaschinen und Kessel, montiert und in Teilen;

h) jede Art Brennmaterial, wie Steinkohlen, Naphtha, Spiritus usw.;

i) Gegenstände und Materialien für Telephonleitungen, Telegraphen und Eisenbahnen;

k) überhaupt für den Land- und Seekrieg bestimmte Gegenstände, ebenso Reis und andere Lebensmittel, ferner Pferde, Lasttiere und andere Tiere, die zu Kriegszwecken dienen können, wenn sie auf Kosten oder an die Ordre des Feindes befördert werden.

Diese beiden Proklamationen stimmen fast durchweg überein; nur sehen die Russen Geld nicht als Kontrebande an. Später hat die russische Regierung ihrer Liste noch die Baumwolle hinzugefügt und hierdurch grosse Erregung hauptsächlich in eng- Baumwolle.

lischen und amerikanischen Handelskreisen hervorgerufen. Russland hat dann die Erklärung dahin interpretiert, dass als Kontrebande nur rohe Baumwolle, die zur Herstellung von Sprengstoffen — Schiessbaumwolle — geeignet sei, angesehen werden solle, nicht aber Schnittwaren.

Rechtsfolgen der Zufuhr von Kontrebande.

Da das Verbot der Zuführung von Kontrebande ursprünglich nur den Zweck hatte, die Verstärkung der Machtmittel des Gegners zu verhindern, so folgte daraus, dass die Rechtsfolgen nur in der Konfiskation der Kontrebande bestehen konnten. Manche Staaten liessen sogar die Konfiskation nur gegen Wertersatz zu, z. B. die französische Ordonnanz von 1584 und der preussisch-nordamerikanische Vertrag von 1799. Allmählich aber sah man die Zuführung von Kontrebande mehr unter dem Gesichtspunkte einer strafbaren Handlung an und gewährte einen Wertersatz nur noch in Ausnahmefällen, z. B. wenn der Eigentümer der verbotenen Ware ihre feindliche Bestimmung nicht kannte, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur möglicherweise zu Kriegszwecken verwendet werden können. Im letzteren Falle übte z. B. England eine Art Vorkaufsrecht aus und bezahlte die Ware mit 10 % über den vollen Wert. Vom Standpunkte der Deliktstheorie aus dehnte man die Konfiskation auch auf den unverfänglichen Teil der Ladung und auf das Schiff aus; doch ist die Praxis hier sehr schwankend. Preussen und Dänemark erklären das Schiff für verfallen, wenn die Kontrebande die gesamte Ladung umfasst — Verordnung von 1864 —, Frankreich, wenn sie $^3/_4$, Oesterreich, wenn sie den grösseren Teil der Ladung umfasst. Nach überwiegender Ansicht ist das Schiff auch dann verfallen, wenn es dem Eigentümer der Kontrebande gehört, oder wenn der Schiffseigentümer wusste, dass das Schiff zur Beförderung von Kontrebande benutzt werden sollte. Eine Beschlagnahme ist aber nur in flagranti zulässig, dagegen nicht, wenn die Kontrebande bereits gelöscht ist.

Blockadebruch.

Neben der Kontrebande kommt für den neutralen Handel noch ein sehr wichtiger Fall des Seebeuterechts in Betracht, nämlich die Konfiskation beim Blockadebruch. Unter Blockade versteht man die vollständige Absperrung eines Hafens, einer Flussmündung oder einer Küstenstrecke durch Seestreitkräfte zum Zwecke der Verhinderung jeglichen Verkehrs. Verboten ist hierbei die Ein- oder Ausfuhr von Waren jeglicher Art, von Postsendungen und von Personen. Wenngleich die Blockade nur für ein beschränktes Gebiet gilt, ist sie doch von einschneidenden Wirkungen auch für den neutralen Handel und deshalb schon von altersher Gegenstand vieler Kontroversen gewesen. Die grossen Missstände, welche dadurch entstanden, dass die Kriegführenden früher einfach sämtliche feindlichen Häfen auch ohne genügende Absperrungsmassregeln für blockiert erklärten, haben allmählich dahin geführt, eine Blockade nur dann anzuerkennen, wenn sie effektiv ist. Dieser

Grundsatz wurde durch Punkt IV der Pariser Seerechtsdeklaration zum Gesetz erhoben, welcher lautet:

> „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire maintenus par une force suffisante pour interdire reéllement l'accès du littoral de l'ennemi."

> (Die Blockade muss, wenn sie wirksam sein soll, effektiv sein, d. h. aufrechterhalten durch eine Streitmacht, welche ausreicht, um den Zutritt zur feindlichen Küste tatsächlich zu verhindern.)

Die Abschliessung braucht notwendigerweise nicht so streng zu sein, dass jeglicher Verkehr unmöglich ist; es genügt, wenn der Durchbruchversuch so gefährlich ist, dass er nur in Ausnahmefällen gelingt. Die Blockade muss ferner den neutralen Mächten notifiziert sein, damit diese ihre Untertanen unterrichten können. Sie muss auch gleichmässig allen Nationen gegenüber gelten. Ausnahmen sind nur für Fälle erwiesener Seenot üblich. Ein Blockadebruch liegt nur dann vor, wenn ein Schiff in Kenntnis der Blockade den blockierten Hafen zu erreichen oder zu verlassen sucht. Kann die Kenntnis nicht nachgewiesen werden, so ist eine Konfiskation ausgeschlossen. Letztere darf auch nur beim Durchbruchversuch selbst erfolgen, nicht auf hoher See. Die englische und amerikanische Praxis gestattet allerdings eine Verfolgung des Schiffes nach versuchtem Durchbruch auf die hohe See.

Rechtsfolgen des Blockadebruchs.

Die Rechtsfolge der Blockadeverletzung ist die Konfiskation, die sich auf Schiff und Ladung erstreckt. Gehört letztere einem anderen Eigentümer, so darf sie nur beschlagnahmt werden, wenn ihr Eigentümer bei der Absendung Kenntnis von der Blockade hatte.

Ausübung des Seebeuterechts

In sämtlichen Fällen des Seebeuterechts am Privateigentum, mag es sich um feindliches Gut, Kriegskontrebande oder Blockadebruch handeln, kann eine rechtswirksame Konfiskation nur durch prisengerichtliches Urteil erfolgen. Als Mittel zum Zweck der Ausübung des Seebeuterechts dient die Anhaltung, Durchsuchung und Wegführung des verdächtigen Schiffes in einen Prisenhafen. Die Art und Weise der Ausübung dieses Beuterechts mag nun etwas näher betrachtet werden.

Anhaltungsrecht.

Während in Friedenszeiten kein Kriegsschiff das Recht hat, ein fremdes Schiff anzuhalten, es sei denn, dass es im Verdacht der Seeräuberei oder des Sklaventransportes stände, ist im Kriegsfalle den Kriegsschiffen und den ihnen gleichgestellten Hilfsfahrzeugen die Befugnis gegeben, jedes fremde Handelsschiff anzuhalten, um festzustellen, ob das Schiff ein feindliches ist oder Kriegskontrebande enthält, event. auch, um einen Blockadebruch zu verhindern. Ausgenommen sind nur die unter convoi, d. h. Bedeckung durch ein neutrales Kriegsschiff, fahrenden Schiffe; doch ist diese Ausnahme (die übrigens nicht unbestritten ist) heute kaum mehr praktisch, da die grosse Ausdehnung des

Seehandels es den neutralen Staaten unmöglich macht, ihre Schiffe geleiten zu lassen; in den neueren Kriegen ist dieser Fall tatsächlich nicht mehr vorgekommen. Neutrale Kriegsschiffe dürfen selbstverständlich niemals angehalten werden, auch nicht beim Verdacht der Kontrebande; deren Transport würde aber als Neutralitätsbruch angesehen werden. Feindliche Kriegsschiffe oder anderes feindliches Staatseigentum unterliegen als Kriegsbeute der sofortigen Wegnahme ohne prisengerichtliches Verfahren.

Postschiffe.

Eine eigenartige Stellung nehmen die neutralen Postschiffe ein. Ihre Stellung ist noch nicht völlig geklärt, da sie erst ein Produkt der letzten Jahrzehnte sind, während früher den Kriegsschiffen die Beförderung der internationalen Korrespondenz oblag. An sich können Postsachen sehr wohl Kriegskontrebande sein, wenn sie nämlich Nachrichten an den feindlichen Staat oder seine Streitkräfte enthalten. Da aber die Beförderung dieser Post nicht in feindlicher Absicht, sondern in Ausübung des regulären, den Staaten obliegenden Weltpostverkehrs geschieht, und in der Regel weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes Kenntnis von der feindlichen Natur der Nachrichten hat, sah man von einer Beschlagnahme des Schiffes als Strafmassregel bald ab und beschlagnahmte nur die feindlichen Depeschen. Vollständig unzulässig ist es, die gesamte, nach Feindesland bestimmte Post, auch die Privatbriefe, zu durchsuchen und wegzunehmen, wie es z. B. am 15. Juli 1904 die Russen bei der Durchsuchung des deutschen Reichs-Postdampfers „Prinz Heinrich" im Roten Meer getan haben. Im Gegenteil geht die neuere Entwickelung dahin, den Postschiffen einen den Kriegsschiffen ähnlichen Charakter zu geben und auch von dem Durchsuchungsrecht Abstand zu nehmen. Hierfür ist die Erwägung massgebend, dass der aus der Durchsuchung sich ergebende Vorteil meist nicht im Verhältnis steht zu den Nachteilen, welche dem gesamten internationalen Handel aus der Belästigung der Postschiffe erwächst. So hat z. B. England im südafrikanischen Kriege nach der Durchsuchung der deutschen Reichspostdampfer „Herzog" und „General" auf energische Vorstellung der deutschen Reichsregierung die allgemeine Instruktion erlassen, dass deutsche Reichspostdampfer künftig nicht mehr durchsucht werden sollen, und auch die russische Regierung hat auf die deutsche Beschwerde über die Behandlung des „Prinz Heinrich" anscheinend ausreichende Garantien für die Zukunft gegeben. Der deutschen Reichsregierung kann für ihre entschlossene Haltung nur Dank gezollt werden, und der deutsche Handel hat alle Ursache, mit Energie auf der Weiterdurchführung dieses Grundsatzes zu bestehen, der hoffentlich bald zur allgemeinen Völkerrechtsnorm erhoben werden wird.

Prüfung.

Das Anhalten (droit d'arrêt) erfolgt in der Weise, dass das Kriegsschiff seine Flagge zeigt und dem Handelsschiff durch einen blinden Schuss den Befehl gibt, anzuhalten. Leistet das

Schiff Widerstand, oder sucht es zu entfliehen, so wird es sofort aufgebracht. Andernfalls wird ein Offizier mit einigen Mann an Bord gesandt, um die Schiffspapiere zu prüfen (droit de visite). Geprüft werden das Zertifikat (Schiffspass), die Mannschaftsmusterrolle, Frachtbriefe, Ladeschein und Schiffstagebuch. Sind die Papiere in Ordnung, so steht der Fortsetzung der Reise nichts im Wege. Ergibt sich ein Verdacht, so wird zur Durchsuchung geschritten (droit de recherche), welche unter Zuziehung des Kapitäns erfolgt. Ergibt sich die Bestätigung des Verdachtes der Kontrebande, oder stellt sich heraus, dass das Schiff ein feindliches ist, so wird es aufgebracht, d. h. in einen Prisenhafen zur Aburteilung gebracht. Das früher häufig zur Anwendung gebrachte Recht, sich loszukaufen, wird heute kaum noch geübt. Loskaufung. Wird das aufgebrachte Schiff unterwegs wieder zurückgewonnen (reprise), so fällt es damit wieder an den früheren Eigentümer, da dieser sein Eigentumsrecht erst durch den Spruch des Prisengerichts verliert. Bei der Aufbringung ist mit möglichster Schonung für Schiff und Ladung zu verfahren, und der beschlagnehmende Staat ist dem Eigentümer schadenersatzpflichtig, falls die Beschlagnahme sich als ungerechtfertigt erweist, oder durch seine Schuld Schiff oder Ladung Havarie erleidet. Für Seeunfälle wird in der Regel Schadensersatz nicht geleistet. Zur Feststellung eines eventuellen Schadens und als Unterlage für die Entscheidung des Prisengerichts wird ein Protokoll über die Aufbringung angefertigt, ein Inventar aufgenommen und Ladung und Schiffspapiere unter Verschluss gelegt. Die Zerstörung eines Schiffes darf nur im äussersten Notfalle erfolgen, z. B. wenn das Kriegsschiff selbst verfolgt wird. Die Russen haben sich an diese strenge Auffassung nicht gehalten. Das Wladiwostok-Geschwader hat im Juli d. J. das englische Schiff Knight Commander und den deutschen Dampfer Thea, die von Amerika nach Japan mit Eisenbahnmaterial bezw. Fischen unterwegs waren, in den Grund gebohrt, weil der Kohlenvorrat angeblich nicht ausreichte, den nächsten Prisenhafen (Wladiwostok) zu erreichen. Die Entrüstung hierüber war namentlich in England sehr gross. Ueberhaupt vertritt England in dieser Frage die strengste Richtung, weil es sich bei seinen über die ganze Erde verstreuten Besitzungen in der günstigen Lage befindet, überall eigene Häfen in der Nähe zu haben. Nachträglich hat übrigens das Oberprisengericht in Petersburg die Beschlagnahme der Thea für ungerechtfertigt erklärt. — Auch wenn eine Zerstörung erfolgt, sind die Mannschaften mit ihrem Eigentum aufzunehmen, die Papiere aufzubewahren und dem Prisengericht einzuhändigen, welches auf Schadensersatz erkennt, wenn die Beschlagnahme nicht für gerechtfertigt erklärt wird.

Wiedernahme. Aufbringung. Versenkung.

Eine endgültige Entscheidung wird stets erst durch den Spruch des Prisengerichts geschaffen, nicht mehr, wie früher durch Prisengericht.

die Wegnahme. Wenngleich dies gegen den früheren Zustand ein grosser Fortschritt ist, so krankt die ganze Institution doch an dem Grundübel, dass die Gerichte des Nehmestaates für die Entscheidung zuständig sind. Der oberste Grundsatz des Rechtes, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, ein Grundsatz, der in jedem geordneten Rechtssystem längst durchgeführt ist, wird also hier ausser acht gelassen. Die Bestrebungen, dieses Uebel zu beseitigen, scheiterten bisher an der Schwierigkeit der Frage und an der mangelnden Solidarität der Einzelstaaten. Grundsätzlich ist man darüber einig, dass nur ein internationaler Gerichtshof einige Garantie für eine unparteiische Rechtsprechung schaffen würde. Die Schwierigkeiten der Zusammensetzung eines solchen Gerichtshofes, der dadurch enststehende Zeitverlust, räumliche und andere Fragen haben die Einsetzung solcher internationaler Gerichtshöfe bisher verhindert. Auch das Institut für internationales Recht, das sich in letzter Zeit mit dieser Frage beschäftigte, sah deshalb davon ab, allgemein internationale Prisengerichte vorzuschlagen, sondern begnügte sich damit, ein internationales Tribunal für die höchste Instanz zu empfehlen, während für die erste Instanz die Gerichte des Nehmestaates weiter zuständig sein sollten. Es ist zu hoffen, dass wenigstens diese Forderung allmählich Geltung erlangen wird, da in der allerneuesten Zeit die Neigung der Mächte, ihre Streitigkeiten durch internationale Schiedsgerichte zu regeln, in erfreulicher Zunahme begriffen zu sein scheint.

Verfahren.

Die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Prisengerichte ist in den einzelnen Staaten naturgemäss sehr verschieden. In den Vereinigten Staaten, England und Frankreich tritt bei Ausbruch eines Krieges ein vorher bestimmtes Gericht sofort in Aktion; in anderen Ländern, z. B. Deutschland, werden solche Gerichte je nach den Umständen gebildet. Für Deutschland ist massgebend das Gesetz vom 3. Mai 1884, wonach die Bildung, das Verfahren, der Sitz des Prisengerichts usw. durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Der Sitz des Prisengerichts kann stets nur im Gebiete der Kriegführenden liegen, niemals in einem neutralen Hafen. Um eine grössere Garantie für eine unparteiische Entscheidung zu liefern, bestehen durchgängig zwei Instanzen.

Das Verfahren zeigt vielfach übereinstimmende Grundzüge, Die Prise wird nebst dem Aufbringungsprotokoll, den Schiffspapieren usw. dem Prisengericht übergeben, welches die Unverletztheit der Siegel prüft, die Zeugen vernimmt, Waren, die unstreitig der Beschlagnahme nicht unterliegen, dem Eigentümer zurückgibt, andere Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, veräussert usw. Dann beginnt erst das eigentliche Hauptverfahren, welches in den Grundzügen den Regeln des Zivilprozesses entspricht; nur besteht meist die Eigentümlichkeit, dass die Beschlagnahme als rechtmässig präsumiert wird, und es dem Eigen-

tümer anheimgestellt bleibt, hiergegen zu reklamieren und den Beweis zu liefern, dass die Beschlagnahme nicht gerechtfertigt war. Der Einspruch kann sich z. B. darauf stützen, dass die Ladung nicht als Kriegskontrebande anzusehen sei, dass ein Blockadebruch nicht vorliege usw.

Das Prisengericht kann entscheiden: Urteil.

a) auf Freigabe mit Schadloshaltung, wenn die Beschlagnahme sich als nicht gerechtfertigt erweist;

b) auf Freigabe ohne Schadloshaltung, wenn die Beschlagnahme zwar nicht aufrechterhalten werden kann, aber auf ein Verschulden des beschlagnahmten Teiles zurückzuführen ist;

c) auf Verurteilung von Schiff und Ladung;

d) auf teilweise Verurteilung (Schiff oder Ladung oder Teile der Ladung).

Die Pflicht zur Schadloshaltung trifft stets den Nehmestaat.

Wenn der Instanzenzug erschöpft und das Urteil rechtskräftig ist, wird der Nehmestaat Eigentümer der Prise und kann über dieselbe nach Belieben, z. B. durch Verkauf, verfügen. Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil können nur noch auf diplomatischem Wege zwischen dem neutralen und dem Nehmestaat erfolgen. Sie sind häufig mit Erfolg geltend gemacht worden, wenn die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die der Entscheidung stets zugrunde zu legen sind, nicht beachtet wurden.

Damit wäre das Seebeuterecht in seinen Grundzügen dargestellt. Wir haben gesehen, welch einschneidende Wirkungen der Seekrieg auf das Privateigentum im allgemeinen und auf den neutralen Handel im besonderen dadurch ausübt, dass er den Kriegführenden ein weitgehendes Selbsthilferecht einräumt. Die Frage hat aber für den neutralen Handel noch eine andere Seite, indem die neutralen Staaten durch die Pflichten der Neutralität gezwungen sind, ihrem Handel kraft ihrer eigenen Souveränität gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Weitere Beschränkungen des Handels.

Die Neutralität ist ein Produkt der neuesten geschichtlichen Entwickelung; dem Altertum und dem Mittelalter war dieser Begriff fremd. Man kannte bei einem Kriege zwischen zwei Staaten nur Freunde oder Feinde. Erst im 18. Jahrhundert begann die eigentliche Entwickelung von Neutralitätsregeln, die im 19. Jahrhundert allmählich festere Formen erhielten, ohne jedoch bisher zu einer klaren Umgrenzung des Begriffs geführt zu haben. Man versteht unter Neutralität die vollständig unparteiische Nichtanteilnahme an einem Kriege seitens der nicht im Kriegszustande befindlichen Staaten. Die vollständige Unparteilichkeit ist die Grundlage des ganzen Instituts; daher ist es rechtlich ein Unding, von einer wohlwollenden Neutralität zu sprechen, ein Neutralität.

Ausdruck, dem man in der Tagespresse öfter begegnet. Jeder Akt des Wohlwollens gegen eine Partei würde eine Benachteiligung der anderen enthalten und daher eine Verletzung der Neutralität sein.

Die Neutralitätspflicht hat eine doppelte Konsequenz. Sie zwingt den neutralen Staat als solchen, sich jeder Handlung zu enthalten, welche als Parteinahme angesehen werden könnte, und verpflichtet den Staat, auch seine Untertanen an gewissen Akten der Feindseligkeit zu verhindern.

Neutralität des Staates.

Der Staat als solcher hat insbesondere die Pflicht zu verhindern, dass sein Gebiet als Stützpunkt für feindliche Operationen benutzt werde, dass Schiffe und Mannschaften in seinen Häfen ausgerüstet, dass Prisen in die Häfen gebracht werden (ausser im Falle erwiesener Seenot) usw.; er darf als solcher keinerlei Kontrebande an die Kriegführenden verkaufen. An diesen Dingen ist der neutrale Handel teils gar nicht, teils nur mittelbar interessiert. Ein solches mittelbares Interesse hat er z. B. an der Frage, ob und wielange sich feindliche Kriegsschiffe in neutralen Häfen aufhalten dürfen und wieweit ihre Ausbesserung und Verproviantierung zulässig ist. Feste Vorschriften und Abmachungen existieren auch hierfür nicht. In der Regel gestattet man den Kriegsschiffen, sich 24 Stunden aufzuhalten. Sind notwendige Ausbesserungen vorzunehmen, die sich aber nicht auf das Kriegsmaterial selbst beziehen dürfen, so beginnt die Frist nach Beendigung dieser Arbeiten. Verlässt dann das Schiff nicht den Hafen, so muss es entwaffnet werden. An Proviant und Kohlen darf nur das für den augenblicklichen Bedarf unbedingt Notwendige eingenommen werden. Befinden sich Kriegsschiffe auf der Fahrt zum Kriegsschauplatze, so wird in der Regel eine Proviant- und Kohlenübernahme im Hafen überhaupt nicht gestattet, sondern nur auf hoher See.

Neutralität der Untertanen.

Anders ist die Stellung der neutralen Untertanen, diese haben sich nur solcher Akte zu enthalten, welche als unmittelbare Kriegshilfe angesehen werden können, z. B. Truppenanwerbungen usw., in ihrem Handel sind sie vollständig frei. Es besteht nur die einzige Ausnahme, dass Kriegsschiffe während des Krieges an einen kriegführenden Teil nicht abgeliefert werden dürfen; abgesehen hiervon ist auch der Handel mit Waffen und Munition erlaubt, selbstverständlich auf eigene Gefahr der Eigentümer, dass die Waren, soweit sie Kriegskontrebande sind, vom Gegner abgefangen werden.

Englischer Standpunkt.

Schon im Jahre 1877 präzisierte England seine Stellung zu dieser Frage folgendermassen:

„Ihrer Majestät Regierung ist immer dafür eingetreten, dass nach dem Völkerrecht der neutrale Transporteur von Gütern, welche für Kriegskontrebande erklärt werden können, nicht gegen die Gesetze seines eigenen Landes verstösst, und

dass der neutrale Staat nicht verpflichtet ist, seine Untertanen daran zu verhindern oder sie zu bestrafen, wenn sie solche Güter über die See zu einer kriegführenden Macht zu transportieren suchen. Die einzige Bestrafung hierfür ist die Ergreifung und Beschlagnahme dieser Güter, wenn sie während des Transportes vom Feinde aufgegriffen werden. Der Ausbruch eines Krieges legt dem neutralen Handel schon an sich schwere Bürden auf, und die Regierung Ihrer Majestät hat nicht die Absicht, diese Bürden noch zu vergrössern, indem sie die Freiheit des Handels über die allgemein anerkannten Neutralisationsgesetze hinaus noch weiter einschränkt."

Deutscher Standpunkt.

Deutschland hat lange auf einem anderen Standpunkt gestanden und noch im Jahre 1900 während des Burenkrieges bei der Geschützfabrik von Ehrhardt in Düsseldorf erfolgreich darauf hingewirkt, dass die für England bestellten Waffen nicht abgeliefert wurden. Im Jahre 1904 erklärte jedoch der Reichskanzler, dass er die damals vertretene Auffassung nicht mehr aufrecht erhalten könne. Auch der Verkauf von Handelsschiffen an eine kriegführende Macht durch Vertreter neutraler Staaten ist gestattet, selbst wenn diese eingestandenermassen später als Hilfskreuzer oder Transsportschiffe verwendet werden sollen. Deswegen verstiess der Verkauf einiger Schnelldampfer unserer grossen Schiffahrtsgesellschaften an Russland nicht gegen die Grundsätze der Neutralität. Ebensowenig ist dies der Fall, wenn neutrale Handeltreibende eine feindliche Kriegsflotte, auch wenn sie, wie z. B. die baltische Flotte, auf dem Wege zum Kriegsschauplatz ist, mit Proviant und Kohlen versorgen; allerdings muss diese Versorgung, wie schon erwähnt, auf hoher See erfolgen.

Unterseekabel.

Abgesehen vom Seebeuterecht und den Neutralitätspflichten existieren noch eine Reihe von Fragen, an denen der Handel im Seekriege stark interessiert ist. Hierher gehört u. a. die Frage der Unterseekabel. Die Kabel dienen vorwiegend friedlichen Zwecken. Eine Unterbrechung der Kabelverbindung muss notwendigerweise die schwersten Schädigungen für den Weltverkehr und Welthandel im Gefolge haben. Nichtsdestoweniger haben bisher die Kriegführenden niemals Anstand genommen, die Kabel zu zerschneiden, selbst wenn sie nicht dem Gegner, sondern neutralen Gesellschaften gehörten. Hierfür war die Erwägung massgebend, dass die Kabelverbindung dem Gegner so grosse Dienste leisten, die eigenen Operationspläne verraten und derart durchkreuzen helfen könne, dass eine Unterbrechung aus Gründen der Selbsterhaltung unvermeidlich sei. Diese Argumente wurden als so durchschlagend angesehen, dass eine Aenderung der bisherigen Uebung noch nicht durchzusetzen war. Hoffentlich bringt die Zukunft wenigstens in der Art eine Milderung, dass bei militäri-

scher Besetzung der Endstationen nur feindliche, chiffrierte oder verdächtige Depeschen angehalten werden.

Seeminen.

Von grosser Wichtigkeit ist auch die Frage der Seeminen, welche ein Produkt der allerneuesten Entwickelung ist. Solange es sich um festverankerte Minen handelt, wird man gegen ihre Verwendung, die ja in der Tat den wirksamsten Schutz gegen jeden Angriff zur See bietet, billigerweise nichts einwenden können. Anders aber liegt die Frage der schwimmenden oder frei treibenden Seeminen. Diese bilden eine ungeheure Gefahr für den Handel. Welch riesige Zerstörungskraft diesen unscheinbaren Körpern innewohnt, hat das Beispiel des russischen Panzers „Petropawlowsk" und des japanischen Schlachtschiffes „Hatsuse" gezeigt, die vor Port Arthur von einer solchen Mine getroffen, mit ihrer gegen 900 Mann starken Besatzung in wenigen Minuten in die Tiefe sanken. Wohin eine solche Mine durch Seegang oder Meeresströmung vertrieben wird, ist absolut unberechenbar, und die Gefahr liegt vor, dass noch nach Jahren in Gegenden, die vom Kriegsschauplatz weit entlegen sind, friedliche Schiffe den Treibminen zum Opfer fallen. Selbst, wenn es glücken sollte, eine solche Mine vorher zu entdecken und zu erkennen, so wird sich bei der Nähe, in der sich das Schiff dann schon dem Explosionskörper befinden muss, ein Zusammenstoss kaum noch vermeiden lassen. Man braucht sich die Konsequenzen einer solchen Kriegführung nur in einem europäischen Kriege, z. B. zwischen England und Frankreich, auszudenken, um zu dem Resültat zu kommen, dass auf viele Jahre hinaus eine solche Gefährdung und Beunruhigung der gesamten Schiffahrt erfolgen würde, dass sich kaum noch irgend ein Schiff auf die See getrauen könnte. Es steht deshalb zu erwarten, dass die neutralen Staaten Schritte tun werden, um diesem gefährlichen Unfug so schnell und entschieden wie möglich ein Ende zu bereiten.

Huller Zwischenfall.

Weniger Stoff zu prinzipiell rechtlichen Erörterungen ergibt die Beschiessung der Huller Fischerflotte durch das baltische Geschwader, obwohl dieser Zwischenfall so grosse Aufregung hervorgerufen hat. Es ist rechtlich vollständig unzweifelhaft, dass man auf blosse subjektive Mutmassung hin nicht auf friedliche Schiffe im offenen Meer feuern darf. Russland sucht sein Verhalten auch nur damit zu begründen, dass es die Behauptung aufstellt, zwischen den englischen Fischern seien japanische Torpedoboote gewesen, gegen deren Angriff die baltische Flotte sich hätte verteidigen müssen. Gelingt es Russland, für diese Behauptung Beweise beizubringen, dann würde der Fall der Notwehr vorliegen, der Russlands Verhalten gerechtfertigt erscheinen liesse; allerdings würde auch dann eine Schadensersatzpflicht bestehen, wenn den Fischern ein Verschulden nicht zur Last zu legen ist. Gelingt aber, wie zu erwarten steht, der Nachweis nicht, dass japanische Torpedoboote sich zwischen den Fischern befanden, so

wird sich Russland nicht länger sträuben können, ausreichenden Schadensersatz und Genugtuung zu geben. Für die Völkerrechtslehrer oder die Vertreter des neutralen Handels besteht also kein Anlass, sich mit dieser an sich rechtlich klaren Angelegenheit weiter zu befassen.

Reform-bestrebungen. Der vorstehende allgemeine Ueberblick wird genügen, um zu zeigen, dass wir im Seekriegsrecht noch sehr weit entfernt von Zuständen sind, wie sie der Humanität und Gerechtigkeit entsprechen. Grundsätzliche Abhilfe lässt sich nur schaffen, wenn das Prinzip der Freiheit des Privateigentums auch auf den Seekrieg ausgedehnt wird. Wenn auch dies Ziel, wie eingangs ausgeführt, in naher Zukunft nicht zu erreichen sein wird, so darf sich der Handel doch nicht abhalten lassen, energisch wenigstens für möglichste Milderung des Seebeuterechts einzutreten, und darf, wenn er auch jetzt nur das Erreichbare verlangt, doch das grosse Ziel nicht aus den Augen verlieren.

IV. Materialien zur Börsengesetz- und Börsensteuer-Novelle.

1. Orientierende Uebersicht über die Bestimmungen der Börsengesetz-Novelle.

§ 1.

Begriff des Börsentermingeschäfts.

Die Grundbestimmung des bisherigen Börsengesetzes ist die gesetzliche Definition des Begriffes „Börsentermingeschäft". Infolge der extensiven Auslegung dieses Begriffes durch das Reichsgericht ist die Rechtsunsicherheit entstanden, die zu der gegenwärtigen Reform in erster Linie den Anstoss gegeben hat. Die vorliegende Darstellung der Grundzüge der Gesetzesnovelle hat daher von dem Begriff des Börsentermingeschäfts auszugehen. An zweiter Stelle werden die einzelnen Arten von Termingeschäften und die für sie in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse behandelt (§ 2). Da auch nach der Novelle gegen die einzelnen Arten von Geschäften eine ganze Reihe von Einwänden erhoben werden kann, die wieder untereinander in der verschiedensten Weise geregelt sind, so werden diese Einwände der grösseren Uebersichtlichkeit halber in § 3 zusammengestellt. Am Schlusse (§ 4) werden sodann die Bestimmungen über die rückwirkende Kraft der Novelle behandelt.

Was zunächst den Begriff des Börsentermingeschäfts betrifft, so hatte das Börsengesetz in § 48, an die Spitze des Abschnittes über den Börsenterminhandel, die Begriffsmerkmale der Geschäfte, auf die sich jener Abschnitt des Gesetzes bezieht, genau festgelegt. Das Reichsgericht hat aber bekanntlich jene gesetzliche Definition nicht für massgebend erachtet, sondern — im Widerspruch zu der Auffassung hervorragender Rechtslehrer und fast der gesamten juristischen Literatur — die Bestimmungen über den Börsenterminhandel auf alle Geschäfte ausgedehnt, die wirtschaftlich als Surrogate der Börsentermingeschäfte erscheinen können. Diese durch das Reichsgericht, nicht durch das

Börsengesetz geschaffene Rechtslage soll, wie die Begründung zur Novelle ausdrücklich hervorhebt, durch die Vorlage anerkannt und nachträglich sanktioniert werden. Obwohl nun die Legaldefinition des § 48 keine Legaldefinition mehr ist, wird sie von der Novelle gleichwohl beibehalten. Dies kann unter Umständen wiederum zu Streitfragen Anlass geben. Insbesondere ist die Beibehaltung der Definition geeignet, die vom Reichsgericht in Bd. 42 S. 49 der Entscheidungen ausgesprochene Auslegung zu fördern, wonach die Legaldefinition des § 48 nur insoweit nicht massgebend sei, als mit dem Begriff des Börsentermingeschäftes Nachteile (Registereinwand etc.) verknüpft seien. Soweit aber mit diesem Begriff Vorteile verbunden seien (Ausschluss des Differenzeinwandes etc.) müsse das Geschäft „genau dem § 48 des Gesetzes entsprechen".

In § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes wird statt Börsenterminhandel die Bezeichnung „börsenmässiger Terminhandel" gebraucht. Dieser völlig unmotivierte Wechsel in der Terminologie, der bisher schon zu Missdeutungen Anlass gegeben hatte, müsste beseitigt werden. Andernfalls könnte hieraus beispielsweise der Schluss gezogen werden, dass die Warenlieferungsgeschäfte des § 48 Abs. 2 der Novelle zwar nicht als Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 gelten sollten, dass aber nichts im Wege stehe, sie nach Lage des Einzelfalles als börsenmässige oder freie Termingeschäfte zu betrachten und als solche dem Verbot des börsenmässigen Terminhandels zu unterstellen.

§ 2.

Die Arten der Börsentermingeschäfte.

I. Erlaubte Börsentermingeschäfte.

1. Das Erfordernis der Eintragung. Nach § 66 des Börsengesetzes ist ein Börsentermingeschäft unwirksam, wenn nicht beide Teile in das Börsenregister eingetragen sind. Die Novelle führt ein neues „Auskunftsmittel" ein, nämlich die Kombinierung des Börsenregisters mit dem Handelsregister. Es soll nunmehr genügen, wenn ein Teil in das Börsenregister, der andere Teil als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist. Zu beachten ist die Ausdrucksweise „als Kaufmann". Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann danach nur für die von ihm vertretene Gesellschaft Börsentermingeschäfte rechtswirksam abschliessen. Will der betreffende Vertreter im eigenen Namen solche Geschäfte abschliessen, so muss er persönlich „als Kaufmann" in das Handelsregister eingetragen sein. Einem in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann steht gleich, wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmässig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloss vorübergehend besucht hat. Gewohnheitsmässigen Spekulanten wird dagegen der Registereinwand nicht entzogen. Die Rechtsfolgen des Geschäftes sind aber in dem Falle, wo nur der eine Teil in das Börsenregister eingetragen ist, in höchst eigentümlicher Weise geregelt. Wer nämlich in das Handelsregister eingetragen oder Bankier oder Börsenbesucher ist, kann den Registereinwand nicht aus dem Grunde erheben, weil er nicht in das Börsenregister eingetragen war, wohl aber deshalb, weil sein Gegen-

kontrahent nicht in das Börsenregister eingetragen war. Zum ersten Male wird hier in die Gesetzgebung die Konstruktion eines Rechtsgeschäftes eingeführt, welches von seiten des einen Kontrahenten wirksam, von seiten des anderen Kontrahenten unwirksam ist.

Nach der Novelle kann also der Registereinwand in folgenden Fällen erhoben werden:

α) Von dem in das Börsenregister eingetragenen Teil, wenn der andere Teil in das Handelsregister eingetragen oder Bankier oder Börsenbesucher ist.

β) Von jedem Teile, wenn die eine Partei zwar in das Börsenregister eingetragen, die andere aber weder in das Handelsregister eingetragen, noch Bankier oder Börsenbesucher ist; ferner, wenn keine Partei in das Börsenregister eingetragen ist.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn das Geschäft im Ausland geschlossen oder zu erfüllen ist. Für den ausländischen Kläger ist aber die Eintragung im Börsenregister nicht erforderlich. Dieser ist also einem in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann, einem Bankier oder Börsenbesucher gegenüber ohne weiteres zur Erhebung der Klage berechtigt.

Soweit nach diesen Vorschriften jemand den Registereinwand nicht erheben kann, ist auch die Erhebung des Differenzeinwandes aus § 764 BGB. nicht zulässig. Auffallenderweise wird von der Novelle der Spieleinwand aus § 762 BGB. nicht erwähnt. Die Eintragung in das Börsenregister schützt demnach nur gegen den Differenzeinwand, nicht aber gegen den Spieleinwand. Es ist zwar vielfach die Meinung verbreitet, dass der Differenzeinwand lediglich die Anwendung des Spieleinwands auf Termingeschäfte darstelle, dass also mit dem Ausschluss des Differenzeinwandes auch der Spieleinwand beseitigt sei. Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass sowohl die Motive, wie der Kommissionsbericht zu § 69 des Börsengesetzes von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen. In letzterem heisst es:

> „Hiernach solle der Einwand des Differenzgeschäfts beseitigt sein, soweit er, was nach der gegenwärtigen Rechtsprechung genüge, sich lediglich darauf stütze, dass gemäss der Absicht der Parteien die Effektivlieferung ausgeschlossen sei. Dagegen bleibe der Einwand bestehen, sofern noch weitere Momente vorliegen, nach denen gemäss dem einschlägigen bürgerlichen Rechte das Geschäft sich als ein Spielvertrag darstellt."

Die Möglichkeit, dass das Reichsgericht auf Termingeschäfte in Zukunft den Spieleinwand anwendet, liegt um so näher, als Geschäfte im Sinne des § 764, welche durch Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis reguliert werden, bekanntlich nicht vorkommen. Wird aber das Geschäft in der Absicht geschlossen, die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis zu gewinnen, so ist gegen ein solches Geschäft — wie das Reichsgericht für Kassageschäfte bereits ausgesprochen hat — nicht der Differenzeinwand, sondern nur der Spieleinwand zulässig.

2. Die Folgen der Nichteintragung. Die Folgen der Nichteintragung in das Börsenregister sind von der Novelle gegenüber dem bisherigen Zustand nach verschiedenen Richtungen modifiziert.

Nach dem bisherigen § 66 des Börsengesetzes wird mangels Eintragung beider Teile in das Börsenregister durch das Geschäft eine Ver-

bindlichkeit nicht begründet. Das Geschäft ist also unwirksam. Nach der Novelle kann dagegen nur die Erfüllung der durch das Geschäft begründeten Verbindlichkeit verweigert werden. Durch diese Fassung wird zunächst ausgedrückt, dass der Registereinwand nicht mehr wie bisher von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Ferner wird durch die neue Fassung klargestellt, dass an sich eine Verbindlichkeit durch das Geschäft begründet wird. Solange also der Registereinwand nicht erhoben wird, sind beispielsweise die mit dem Geschäft verbundenen Nebenabreden, wie die Schiedsvertragsklausel etc., verbindlich.

Hat der Schuldner den Registereinwand erhoben, so soll der Gläubiger dadurch nicht gehindert sein, seine Forderungen gegen Forderungen des Schuldners aus anderen Börsentermingeschäften aufzurechnen oder seine Befriedigung aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit zu suchen, „sofern der Besteller ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. In der Erklärung müssen, wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, diese nach Gattungen und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein“. Durch die erstere Bestimmung soll verhindert werden, dass, wie es bisher vorgekommen ist, Schuldner ihre Gewinne aus Börsentermingeschäften einstreichen, dagegen die Zahlung des Verlustes verweigern. Die Fassung der Novelle ist freilich so eng, dass eine erhebliche Wirkung durch diese Bestimmung kaum erzielt werden wird. So ist der Bankier beispielsweise nicht geschützt, wenn der Schuldner die aus früheren Börsentermingeschäften gezogenen Gewinne bereits abgehoben hat. Wenn ferner ein Kunde bei einem Bankier sowohl per Kassa als per Ultimo spekuliert hat und der Kunde gegenüber den Ultimogeschäften den Differenz- oder Registereinwand vorschützt, so ist der Bankier nicht berechtigt, die Gewinne des Kunden aus den Kassageschäften gegen dessen Verluste aus den Ultimogeschäften aufzurechnen, sondern er ist gezwungen, die Gewinne aus den Kassageschäften auszuzahlen. Auch die Bestimmungen über die Sicherheitsleistungen werden in vielen Fällen nicht verhindern, dass die Sicherheit nachträglich von dem Schuldner zurückgefordert wird. Eine generelle Erklärung hinsichtlich der Verpfändung von Wertpapieren ist nämlich nicht zulässig, vielmehr muss bei jeder Veränderung des Depots bezw. für jede neu hinzugekommenen Papiere jedesmal von neuem die bezeichnete schriftliche Erklärung abgegeben werden.

Die Erhebung des Registereinwands ist nach der Novelle nicht mehr zeitlich unbeschränkt zulässig; der Schuldner kann vielmehr die Erfüllung des Geschäftes nur dann verweigern, wenn er binnen einer Frist von 6 Monaten dem Gläubiger gegenüber die Weigerung erklärt hat. Dass die Weigerung ausdrücklich erklärt sein müsse, hat das Gesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Bestellung einer Sicherheit und die Abgabe eines Anerkenntnisses nicht vorgeschrieben. Die Weigerung kann daher von dem Richter auch aus „konkludenten Umständen“ gefolgert werden. Hierher würde beispielsweise die Frage gehören, ob es als eine Erklärung der Erfüllungsverweigerung anzusehen ist, wenn der Schuldner einen ihm zugesandten Kontokorrentsaldo nicht unterschrieben hat. Die Weigerungsfrist „beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem einen Teile eine schriftliche Mitteilung des anderen Teiles über die Art und das Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts zugegangen ist“. Als Abwickelung ist beispielsweise Lieferung,

Prolongation, Abschluss des Realisationsgeschäftes anzusehen (Begründung S. 21).

Der Registereinwand wird ferner beseitigt durch schriftliches ausdrückliches Anerkenntnis, soweit dasselbe nach Empfang der Mitteilung über die Abwickelung des Geschäftes abgegeben ist. In der Anerkennung des Saldos einer Kontokorrentrechnung ist demnach ein wirksames Anerkenntnis nur insoweit zu erblicken, als der Saldo sich aus abgewickelten Geschäften zusammensetzt. Die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche in der Praxis aus der reichsgerichtlichen Theorie der verhältnismässigen Gültigkeit des Anerkenntnisses eines Kontokorrentsaldos (Proportionalsaldo) entstehen, werden also auch in Zukunft nicht beseitigt.

Nach § 66 des Börsengesetzes fand bisher eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zur Erfüllung geleistet worden ist, nicht statt. Die Novelle setzt in § 68b Abs. 1 statt dessen die Ausdrucksweise „bei oder nach der Abwickelung". Ein sachlicher Unterschied wird jedoch hierdurch kaum begründet.

Soweit nach diesen Vorschriften der Registereinwand beseitigt wird, wird durch § 69 Abs. 3 der Novelle auch die Erhebung des Differenzeinwandes ausgeschlossen. Auch hier wird der Spieleinwand nicht erwähnt. Gerade dem Spieleinwand kommt aber nunmehr eine erhöhte Bedeutung zu. Denn während der Differenzeinwand durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkennung, Sicherheitsleistung und Aufrechnung beseitigt wird, wird der Spieleinwand hierdurch nicht berührt.

II. Verbotene Börsengeschäfte.

Die Verbote des Börsenterminhandels hat die Novelle in vollem Umfange aufrecht erhalten. Die Praxis des Reichsgerichts, die sich auch hier teilweise im Widerspruch zur Wissenschaft und insbesondere auch zur Auffassung der Regierung befand (siehe preuss. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, Jahrgang 1901 S. 267 ff.), hat die Wirkung des Verbotes nicht auf die in § 51 des Börsengesetzes ausgesprochenen Folgen (Ausschluss von den Börseneinrichtungen) beschränkt, sondern die verbotenen Geschäfte auf Grund des § 134 BGB. für nichtig erklärt. Danach konnte auch das nach völliger Abwickelung des Geschäftes Geleistete noch innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren zurückgefordert werden, sofern nicht besondere Gründe vorlagen, welche diese Rückforderung ausschlossen.

Nach § 51 Abs. 3 der Novelle soll die Wirkung des Verbots in der Begründung eines Einwandes bestehen. Dieser Einwand ist in derselben Weise geregelt wie der Registereinwand. Er wird also insbesondere beseitigt durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

Von den erlaubten Börsentermingeschäften im Falle der Nichteintragung in das Börsenregister unterscheiden sich also die verbotenen Börsentermingeschäfte dadurch, dass hier der Differenzeinwand durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung nicht beseitigt wird. Bezüglich des Spieleinwandes stehen sich dagegen beide Arten von Geschäften gleich.

III. Freie Termingeschäfte.

1. Erlaubte.

Das Börsengesetz geht von der Voraussetzung aus, dass die Börsenorgane für Waren- oder Wertpapiere erst dann den Börsenterminhandel einführen und offizielle Usanzen festsetzen können, wenn in dem betreffenden Geschäftszweig schon ein so umfangreicher freier Terminhandel stattfindet, dass ein Urteil darüber möglich ist, ob sich die Zulassung zum Börsenterminhandel empfiehlt. Als Vorstufe zum Börsenterminhandel ist also von dem Gesetz auch ein freier Terminhandel gestattet. Ueber die Wirksamkeit dieser freien Termingeschäfte enthält das Börsengesetz und auch die Novelle keine Vorschriften. Dieselbe ist also lediglich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Demnach finden die Bestimmungen über das Börsenregister auf diese Geschäfte keine Anwendung, andererseits aber auch nicht die von der Novelle vorgesehenen Bestimmungen über den Ausschluss des Differenzeinwandes durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung. Im übrigen sind diese Geschäfte ebenso wie die Börsentermingeschäfte dem Spieleinwand unterworfen.

2. Durch die Börsenaufsichtsbehörden verbotene.

Der freie Börsenterminhandel kann, wenn die Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht wird, von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden. Die so verbotenen Geschäfte sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Nach der Vorschrift der Novelle in § 52 Satz 2 soll die Wirkung des Verbotes hier auf den Ausschluss von den Börseneinrichtungen beschränkt sein. Hinsichtlich der Gültigkeit dieser Geschäfte gilt also das unter Ziffer 1 Gesagte.

IV. Warenlieferungsgeschäfte.

Nach § 48 Abs. 2 der Novelle sollen „nicht als Börsentermingeschäfte gelten" Warengeschäfte bei Abschluss nach vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen unter Erzeugern, Verarbeitern, in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und eingetragenen Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf und Verkauf von Waren der betreffenden Art gehört. Auf diese Geschäfte finden also die Bestimmungen über den Börsenterminhandel keine Anwendung. Diese Geschäfte stehen also rechtlich den erlaubten freien Termingeschäften gleich. Dieselben sind demnach zwar nicht dem Registereinwand unterworfen, dagegen unterliegen sie wie die freien Termingeschäfte unbeschränkt dem Differenz- und Spieleinwand.

§ 3.

Zusammenstellung der Einwände.

Die Novelle bringt, wie aus vorstehendem ersichtlich, ein äusserst kompliziertes System von Einwänden. Der grösseren Uebersichtlichkeit halber wird die Tabelle der Einwände nachstehend vorgeführt.

A. Erlaubte Börsentermingeschäfte.

Diese unterliegen

1. dem Registereinwand, der beseitigt wird durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung. Dieser Einwand ist in folgender Weise geregelt:

a) Beide Teile sind in das Börsenregister eingetragen, dann steht der Registereinwand keinem Teile zu.

b) Ein Teil ist in das Börsenregister eingetragen, der andere Teil ist nur in das Handelsregister eingetragen oder nur Bankier oder Börsenbesucher, dann steht der Registereinwand nur dem in das Börsenregister eingetragenen Teil zu.

c) Ein Teil ist in das Börsenregister eingetragen, der andere Teil ist aber weder in das Handelsregister eingetragen noch Bankier noch Börsenbesucher; oder beide Teile sind nicht in das Börsenregister eingetragen: dann steht jedem Teil der Registereinwand zu.

2. dem Differenzeinwand, der beseitigt wird durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung. Hier ist gleichfalls zu unterscheiden:

a) Beide Teile sind in das Börsenregister eingetragen, dann steht der Differenzeinwand keinem Teile zu.

b) Ein Teil ist in das Börsenregister eingetragen, der andere Teil ist nur in das Handelsregister eingetragen oder nur Bankier oder Börsenbesucher; dann steht der Differenzeinwand nur dem in das Börsenregister eingetragenen Teil zu.

c) Ein Teil ist in das Börsenregister eingetragen, der andere Teil ist aber weder in das Handelsregister eingetragen noch Bankier noch Börsenbesucher; oder beide Teile sind nicht in das Börsenregister eingetragen, dann steht der Differenzeinwand jedem Teile zu.

3. dem Spieleinwand, der nicht beseitigt wird durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

B. Verbotene Börsentermingeschäfte.

Diese unterliegen

1. dem Einwand des verbotenen Börsentermingeschäfts, der beseitigt wird durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

2. Dem Differenzeinwand.

3. Dem Spieleinwand.

Die beiden letzteren Einwände werden nicht beseitigt durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

C. Freie Termingeschäfte.

Diese unterliegen

1. dem Differenzeinwand,

2. dem Spieleinwand.

Beide Einwände erlöschen nicht durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

D. Warengeschäfte nach vom Bundesrat festgesetzten Geschäftsbedingungen unter Erzeugern, Verarbeitern, Händlern.

Diese unterliegen

1. dem Differenzeinwand,

2. dem Spieleinwand.

Beide Einwände erlöschen nicht durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung.

§ 4.

Rückwirkende Kraft der Novelle.

Wenn zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle ein Geschäft bereits abgeschlossen war, welches auf Grund der bisherigen Bestimmungen

entweder wegen Nichteintragung beider Parteien bezw. auf Grund der Vorschrift des § 764 als unwirksam oder als verbotenes Börsentermingeschäft für nichtig zu erachten wäre, so soll die Wirksamkeit dieses Geschäftes sogleich nach den neuen Bestimmungen beurteilt werden. Gegen dieses Geschäft soll also lediglich ein Einwand zulässig sein, der durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Sicherheitsleistung und Aufrechnung beseitigt wird.

Würde bei Inkrafttreten der Novelle die sechsmonatliche Frist bereits abgelaufen sein, so wird diese Frist noch um einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert. Dagegen ist ein Schuldanerkenntnis und eine Sicherheitsbestellung nur dann wirksam, wenn sie nach Inkrafttreten der Novelle erfolgt sind.

2. Orientierende Uebersicht über die Bestimmungen der Reichsstempel-Novelle.

A. Effektenstempel.

Neben der bisherigen Steuer führt die Novelle fakultativ einen neuen Modus der Steuererhebung ein, den Pauschalstempel. Diese Einführung soll dem Arbitrageverkehr einige Erleichterungen gewähren, der besonders darunter leidet, dass bei dem bisherigen Modus der Steuererhebung dem Arbitrageur nicht immer deutsch gestempelte Stücke zur Verfügung stehen. Danach soll bei ausländischen Werten eine Verstempelung der einzelnen Stücke dann nicht erforderlich sein, wenn der ausländische Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner, Emittent) oder ein inländischer Vertreter sich zur Zahlung einer Abfindung an das Reich verpflichtet und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leistet. Die Zahlung der Abfindungssumme kann in 10 Jahresraten oder auf einmal, abzüglich $3\frac{1}{2}$ % Zins, geschehen. Die Höhe der Abfindung bestimmt der Reichskanzler für jeden Einzelfall, und zwar „nach der Zahl der voraussichtlich in den inländischen Verkehr gelangenden Stücke". Diese Zahl muss auf mindestens $^1/_5$ der insgesamt ausgegebenen Stücke angenommen werden.

B. Umsatzstempel.

I. Geschäfte in Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und in Reichsschatzscheinen.

Der Stempel wird hier wie folgt herabgesetzt:

1. Renten und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten	früher $^2/_{10}$, jetzt $^1/_{10}$ ‰
2. bei unverzinslichen Reichsschatzanweisungen	„ $^2/_{10}$, „ $^1/_{20}$ ‰

II. Arbitragegeschäfte.

Die Rückvergütungen im Arbitrageverkehr werden wie folgt festgesetzt:

1. Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten

früher:	Stempelsatz	$^2/_{10}$,	Ermässigung	$^1/_{20}$ ‰
jetzt:	„	$^1/_{10}$,	„	$^1/_{40}$ ‰

2. Sonstige Renten und Schuldverschreibungen, sowie ausländische Banknoten, Papiergeld und Geldsorten

früher:	Stempelsatz	$^2/_{10}$,	Ermässigung	$^1/_{20}$ ‰
jetzt:	„	$^3/_{10}$,	„	$^5/_{40}$ ‰

3. Aktien	früher:	Stempelsatz $^{3}/_{10}$,	Ermässigung	$^{1}/_{10}$ ‰
	jetzt:	„ $^{2}/_{10}$,	„	$^{3}/_{40}$ ‰

III. Kostgeschäfte.

Für Kostgeschäfte in den unter II angeführten Werten ermässigt sich der Stempel um die Hälfte der tarifmässigen Sätze. Der Stempel ist also festgesetzt:

1. bei Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten	früher $^{2}/_{10}$,	jetzt $^{1}/_{20}$ ‰
2. bei sonstigen Renten und Schuldverschreibungen sowie ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten	früher $^{2}/_{10}$,	jetzt $^{1}/_{10}$ ‰
3. bei Aktien	„ $^{3}/_{10}$,	„ $^{9}/_{20}$ ‰

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. Es genügt, wenn die Schlussnote am 3. Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses ausgestellt wird.

2. Die Ausstellung einer Schlussnote über mehrere abgabepflichtige Geschäfte ist zulässig, auch wenn diese nicht demselben Steuersatze unterliegen. Die Abgabe ist in dem letzteren Falle für die einzelnen Geschäfte gesondert zu berechnen.

3. Der Anspruch auf Zahlung der Steuer verjährt in 5 Jahren.

3. Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft an den Reichstag betr. die Börsengesetz-Novelle.

Berlin, den 21. März 1904.

A. Die grundlegenden Bestimmungen des Börsengesetzes.

In wiederholten Eingaben haben wir in Uebereinstimmung mit sämtlichen Handelsvertretungen unter eingehender Begründung die Ueberzeugung ausgesprochen, dass eine Reform des Börsengesetzes, die von dauerndem Werte sein soll, in erster Linie die Aufhebung der Verbote des Börsenterminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und die Beseitigung des Börsenregisters zum Gegenstand haben muss. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes geht in der Tat von der Ueberzeugung aus, dass jene drei grundlegenden Bestimmungen des Börsengesetzes durch die praktische Erfahrung als verfehlt erwiesen sind. Gleichwohl lässt er sie unberührt und begnügt sich damit, die Möglichkeit einiger ganz besonders gröblichen Verletzungen von Treu und Glauben in Zukunft zu beschränken. Ohne die dahin zielenden Verbesserungsversuche des Gesetzvorschlags verkennen zu wollen, halten wir doch den gegebenen Zeitpunkt für geeignet, darauf hinzuweisen, dass eine Heilung der hervorgetretenen Schäden nur von einer Aufhebung jener drei grundlegenden Bestimmungen des Börsengesetzes, nicht von einer mehr oder weniger schonungsvollen Einengung derselben zu erwarten ist. Im folgenden gedenken wir daher nochmals den Nachweis zu erbringen, dass diese Aufhebung nicht nur im Interesse des Handels, sondern gleichzeitig im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse sich als notwendig erwiesen hat.

I. Das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten.

Das Verbot des Getreideterminhandels beruht auf einer Verkennung der wirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels. Mit dem Zeitpunkt, wo der Getreideterminhandel an der Berliner Börse vernichtet wurde, hat Berlin seine ehemalige hervorragende Bedeutung auf dem Getreideweltmarkt verloren. Die Umsätze sind derartig zurückgegangen, dass die Deckung des inländischen Bedarfes bei etwaigen Störungen des Wirtschaftslebens, in Kriegsfällen usw. gegenwärtig nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.

Die Bedeutung des Terminhandels für den Effektiv-Verkehr besteht darin, dass der Effektivhandel durch Benutzung des Terminhandels die Gefahr der Preisschwankungen vermeiden kann und dadurch in die Lage gesetzt wird, sowohl bei seinen Einkäufen von Produzenten wie bei seinen Verkäufen den Konsumenten grosse Vorteile zu gewähren. Denn wenn beispielsweise den Käufern die Möglichkeit genommen wird, sich gegen den Preisdruck des nach der Ernte an die Märkte strömenden Getreides zu versichern, so können sie das damit verbundene Risiko nur übernehmen, wenn seitens der Produzenten eine entsprechende Entschädigung durch eine Minderung des Kaufpreises gewährt wird. In gleicher Weise ist der Verkäufer, der Kontrakte auf viele Monate abschliessen muss, beispielsweise der Müller, der den Bäckereien Mehl, der Fouragehändler, der den Omnibusgesellschaften Mais liefert, entweder auf Termingeschäfte angewiesen oder genötigt, seine Anerbietungen so hoch zu halten, dass hierdurch für das ungedeckte Risiko ein Aequivalent gegeben wird. Die Misserfolge der Kornhäuser sind zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass sie nicht in der Lage waren, gegen ihre Ein- und Verkäufe Deckung zu nehmen, und somit das Spekulationsrisiko allein tragen mussten. — Auf dieser durch den Terminhandel geschaffenen Möglichkeit jederzeitiger Deckung beruhen beispielsweise auch die unbestrittenen Fortschritte, welche in der deutschen Landwirtschaft der Rübenbau gemacht hat. Die Bestimmung der Rübenpreise zur Zeit der Ernte beruhte darauf, dass der Zuckerterminhandel dem Rohzucker-Fabrikanten die Möglichkeit gab, seinen Zucker zu verkaufen, noch ehe für ihn die Kampagne begonnen hatte. Die Raffineure sicherten sich auf dieselbe Art bestimmte Preise des Rohzuckers vor Schluss der Kampagne. Die Ausdehnung des Exports war nur dadurch möglich, dass der Zuckerexporteur sich an der heimischen Börse decken und infolgedessen grosse Aufträge übernehmen konnte.

Auch der deutsche Getreidehandel kann im Grossbetriebe die für jeden soliden Kaufmann erforderliche Deckung gegen schwankende Konjunkturen bei langfristigen Lieferungsverträgen nicht entbehren. Allein die hierzu erforderlichen Terminabschlüsse werden jetzt grösstenteils in Amerika gemacht, und grosse Summen für Provision und Kosten sind infolgedessen an das Ausland zu zahlen, obschon die Deckungsgeschäfte in Amerika dem deutschen Kaufmann nicht diejenige Sicherstellung gewähren, welche er finden würde, wenn diese Geschäfte an einer deutschen Börse abgeschlossen würden. Die Zahl der in Deutschland vertretenen amerikanischen Häuser ist erheblich gewachsen, und zahlreiche deutsche Firmen unterhalten überdies direkte Verbindungen mit amerikanischen Häusern. Von der Unterdrückung des Geschäftes im Inland haben daher die amerikanischen Getreidebörsen den grössten Vorteil gehabt. Es ist bezeichnend, dass gerade durch die deutschen Orders das Termingeschäft in Chicago und New York ausserordentlich gewachsen ist und dass der Terminhandel in Amerika sich neuerdings sogar auch auf andere Plätze, wie Duluth, St. Louis, San Francisco, Toledo etc. ausgedehnt hat. Das Ausland hat auf diese Weise, ganz abgesehen von den hohen Summen an Kommissionen etc., die ihm zum Nachteil unseres National-Wohlstandes zufliessen, nunmehr auch einen wesentlich stärkeren Einfluss auf unsere Preisgestaltung gewonnen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage tragen die amerikanischen Getreidebörsen dafür Sorge, dass täglich ihre Preisnotierungen in ganz Deutschland verbreitet werden, so dass ohne Berücksichtigung der amerikanischen Tendenz kaum ein grösserer Abschluss in Deutschland zustande kommt.

Der Terminhandel erfüllt ferner die Aufgabe, Preisunterschiede an den Märkten verschiedener Länder auszugleichen und auf das normale Mass zurückzuführen. Obwohl Deutschland selbst in Zeiten guter Ernten mehr Getreide verbraucht, als es produziert, ist es infolge des Fehlens der ausgleichenden Tätigkeit des Terminhandels in der Kampagne 1897/98 dazu gekommen, dass der deutsche Landwirt einen Teil seiner Ernte (ca. 3—400 000 t) zu niedrigen Preisen nach England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Dänemark bei Beginn der Ernte verkaufte und dass dieses Quantum am Ende der Kampagne von Russland und Amerika zu

100 M. pro Tonne höheren Preisen wiederum importiert werden musste. Auch in späteren Jahren und namentlich im vergangenen Jahre wurde unmittelbar nach der Ernte in Zeiten stärkeren Angebots das inländische Getreide in das Ausland verkauft. Das hierdurch entstandene Defizit musste dann einige Monate später durch Ankauf vom Ausland gedeckt werden. Es ist also nicht bloss der Preisunterschied, sondern auch der Betrag für die Frachten und Spesen nach dem Ausland und zurück dem Nationalvermögen entgangen, ein Verlust, der in gleicher Weise von der Landwirtschaft wie von den Konsumenten getragen werden musste.

Die Behauptung, dass der Terminhandel überwiegend nach der preisdrückenden Seite hin wirke, entbehrt jeder Unterlage. Es ist unerfindlich, wie die freie Konkurrenz von Verkäufern und Käufern, von solchen, die ein Interesse daran haben, höhere Preise zu erzielen, und solchen, die das gegenteilige Interesse haben, zu möglichst billigen Preisen einzukaufen, irgendwie nach der einen oder anderen Seite ein Uebergewicht bewirken soll. Zur Verhinderung eines solchen Uebergewichts kann es vielmehr kein wirksameres Mittel geben, als jene Konkurrenz. Dagegen erschwert vielmehr das Verbot des Terminhandels die Verwendungsmöglichkeit der Ware. Eine Ware ist mehr wert, wenn ihrer Verwertung alle Möglichkeiten offen stehen, als wenn ihr einige durch Gesetz genommen werden. Dies ist der naheliegende Grund, weswegen unter der Herrschaft des Terminhandels-Verbots das Getreide in Deutschland ständig unter den Weltmarktpreis notiert.

II. Das Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrik-Unternehmungen.

Durch das Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sollte die Spekulation von diesen Papieren ferngehalten und eine stabilere Kursentwickelung erzielt werden.

Nun ist aber statistische Tatsache, dass unter der Geltung des Terminhandelsverbotes während der Hausse-Periode 1899 und 1900 die Umsätze in den sieben Industriepapieren, in denen früher ein Terminhandel stattfand (Harpener, Laura, Bochumer, Hibernia, Gelsenkirchen, Konsolidation, Dortmunder) in geradezu kolossalem Masse gestiegen sind. Durch das Verbot des Börsenterminhandels in Industrieunternehmungen wurde also lediglich erreicht, dass die Spekulation in die Form des Kassageschäftes gedrängt wurde. Aus der nachstehenden Zusammenstellung der Bank des Berliner Kassenvereins geht hervor, dass nach der Unterdrückung des Terminhandels in den Industriepapieren die Umsätze in diesen Papieren von ca. 10 % bis auf ca. 64 % der Umsätze in sämtlichen übrigen an der Berliner Börse gehandelten Papieren gestiegen sind. Es betrugen nämlich im Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins die Umsätze

im Jahre	in den 7 Industriepapieren	in sämtlichen übrigen an der Berliner Börse gehandelten Papieren
1893	11.02 %	88.98 %
1894	10.84	89.16
1895	13.85	86.15
1896	19.70	80.30
1897	40.03	59.97
1898	47.22	52.78
1899	60.92	39.08
1900	64.70	35.30

Es ist bekannt, dass sich für die Umsätze in diesen Papieren eine besondere Geschäftsform herausgebildet hat, das Gross-Kassageschäft, bei welchem die usancemässige Schlusseinheit wie bei dem früheren Termingeschäft 15 000 Mk. beträgt, und die Abschlüsse wie bei dem Terminhandel nicht zu dem Einheitskurse, sondern zu festen Kursen erfolgen.

Die Verdrängung der Spekulation in die Form des Kassageschäfts hat aber schwere wirtschaftliche Nachteile zur Folge gehabt. Sie hat vor allem die Konzentrationstendenz im Bankgewerbe in unnatürlicher Weise gefördert. Kleine und mittlere Banken mussten einen grossen

Teil ihrer Kundschaft an die Grossbanken übergehen sehen, da sie nicht wie diese in der Lage waren, durch Vermehrung ihrer Barmittel den neu an sie gestellten Ansprüchen zu genügen.

Als weiterer Nachteil der ausserordentlichen Steigerung des Kassaverkehrs im Verhältnis zum Ultimoverkehr, wie sie sich aus den Jahresberichten der Bank des Berliner Kassenvereins nachweisen lässt, ergab sich, dass das Geld anderen Geschäftszweigen entzogen und der Geldstand überhaupt verteuert wurde. Um welche Beträge es sich hier handelt, kann man daraus entnehmen, dass im Jahre 1899 der Inkassoverkehr bei der Bank des Berliner Kassenvereins 18 210 Millionen Mark betrug, wovon 71 % auf den Kassaverkehr entfielen.

Ebensowenig ist der weitere Zweck des Terminhandelsverbotes, eine stabilere Kursentwickelung der Industriepapiere zu erzielen, erreicht worden. Es ist gleichfalls statistische Tatsache, dass die Papiere, in welchen ausschliesslich Umsätze zu den Einheitskursen per Kassa stattfanden, sprungweise den heftigsten Kursschwankungen unterworfen waren, während die Kursgestaltung in den Papieren, die per Termin gehandelt werden, beispielsweise die Bankaktien, sich in einer wesentlich ruhigeren und gleichmässigeren Weise vollzog. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das Material, welches der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seiner Denkschrift zur Reform des Börsengesetzes, insbesondere S. 28, veröffentlicht hat.

III. Das Börsenregister.

Das Börsenregister sollte nach den Motiven zum Börsengesetz „die Scheidung zwischen berechtigtem und unberechtigtem Handel zum Ausdruck bringen und den im Interesse der Handelswelt hoch anzuschlagenden Vorteil bieten, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen".

Die Begründung zur Novelle anerkennt den gänzlichen Misserfolg der neuen Einrichtung.

Die versuchte Scheidung zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation hat sich als undurchführbar erwiesen, an Stelle der Schaffung klarer und sicherer Rechtsverhältnisse ergab sich als Folge des Registerzwanges lediglich, dass das gesamte Termingeschäft ohne Rechtsschutz blieb.

Es konnte nicht ausbleiben, dass der Verkehr, dem im Inlande die Rechtsgrundlage entzogen wurde, sich an die ausländischen Börsen wendete, was an der Berliner Börse durch die ausserordentliche Zunahme der Remissiers, die für ausländische Firmen Aufträge sammeln, besonders auffällig zutage trat.

Als verderblichste Wirkung des Registerzwanges aber ergab sich die erschreckende Häufung der Differenz- und Registereinwände.

Der Register- und Differenzeinwand sollte nach der Absicht des Gesetzgebers dem Schutze der wirtschaftlich Schwachen dienen; in Wirklichkeit kam er böswilligen Schuldnern zugute, die sich dadurch einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen oder zu erhalten suchten. Die in der Begründung zur Novelle S. 7 herangezogene Umfrage, welche wir im Jahre 1901 auf die Aufforderung des Herrn Oberpräsidenten veranstalteten, wobei uns 101 Berliner Firmen 301 Fälle von Register- und Differenzeinwänden mitgeteilt haben, hat ergeben, dass die Schuldner fast durchweg wohlhabende Rentiers, gutsituierte Kaufleute und Personen waren, die oft schon seit Jahren Börsengeschäfte machten und dabei sehr erhebliche Gewinne realisiert hatten.

Als in den 50er Jahren die Regierungen daran gingen, die Grundsätze des praktisch geübten Rechts im Handelsverkehr zu ermitteln und für eine zukünftige Gesetzgebung schriftlich zu fixieren, da ergab sich, dass der Kaufmannsstand in ganz Deutschland ein gegebenes Wort hielt, völlig ohne Rücksicht darauf, dass in weiten Gebieten Deutschlands die rechtlich bindende Kraft der Verträge von der Form der Schriftlichkeit abhängig gemacht war. Der Gesetzgeber hat diese Kaufmannsmoral sanktioniert, und der grosse Grundsatz von der Formlosigkeit der Verträge, den das Bürgerliche Gesetzbuch proklamiert hat, ist im wesentlichen nichts anderes als eine Uebertragung der kaufmännischen Moral auf das ganze Volk. Und nunmehr muss die ältere Generation des Kauf-

mannsstandes, die den Triumph erfahren hat, ihren Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr verallgemeinert zu sehen, erleben, dass eben dieser Grundsatz nunmehr von der Gesetzgebung systematisch untergraben wird! Wenn, wie die Begründung zum Gesetzentwurf anführt, unter 133 Rechtsstreitigkeiten betr. Börsentermin- und Differenzgeschäfte bei den Landgerichten Berlin I und II in den letzten 5 Jahren in 118 Fällen Kaufleute waren, so gibt dies zwar keinen Massstab für die prozentuale Beteiligung der Kaufmannswelt am Differenzeinwand. Denn wenn der Zahlungspflichtige, der sich hinter den Differenz- oder Registereinwand zurückzieht, ein Rentier, Gutsbesitzer etc. ist, so wird in den meisten Fällen darauf verzichtet, die Sache auch nur vor Gericht zu bringen. Immerhin ist die Tatsache, dass zahlreiche Kaufleute von allen Traditionen ihres Standes abgefallen sind, um sich einer vom Gesetz gebotenen Handhabe zum Bruch des gegebenen Wortes zu bedienen, ein trauriger Beweis dafür, dass die Wirkungen jener Gesetzgebung nicht ausgeblieben sind.

Um so mehr muss es befremden, wenn, wie die Begründung zur Novelle hervorhebt, die Bedeutung des Börsenregisters durch den Gesetzesvorschlag nicht etwa abgeschwächt, sondern vielmehr gestärkt werden soll. Nach wie vor soll der Registereinwand selbst dann erhalten bleiben, wenn beide Teile in das Handelsregister eingetragene Kaufleute sind, und im übrigen wird eine komplizierte Regelung vorgeschlagen, nach welcher bald beiden Kontrahenten, bald nur einem von ihnen der Registereinwand zustehen soll. Vergebens wird man einen Rechtsgedanken hinter diesen Unterscheidungen suchen, sie verfolgen nicht das Interesse des Geschäftsverkehrs, sondern einzig und allein den Zweck, das Börsenregister lebensfähig zu machen, gerade als ob der gesamte Geschäftsverkehr nur des Börsenregisters wegen vorhanden sei.

Der Registerzwang widerstrebt auf das tiefste der Anschauung des kaufmännischen Verkehrs. Niemals wird der Kaufmannsstand begreifen, warum bei einem soliden Geschäft derjenige Kontrahent, für den sich das Geschäft als verlustbringend herausgestellt hat, sein gegebenes Wort soll brechen dürfen wegen eines formalen Umstandes, der völlig willkürlich mit der Natur des Geschäftes ausser jedem Zusammenhang ist.

Man hat zugunsten des Registerzwanges vorgebracht, dass das Recht auch sonst die Wirksamkeit eines Geschäftes von Formvorschriften abhängig mache. Allein diese Formvorschriften, wie beispielsweise die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Grundstückskaufes, sind gerade aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen und haben zum Teil in Jahrhunderte langer Uebung im Volksbewusstsein tiefe Wurzel gefasst. Das Börsenregister aber ist eine Erfindung, die man mit Gewalt dem Verkehr aufzudrängen sucht und die an ihrer eigenen Sinnwidrigkeit schliesslich doch zugrunde gehen muss.

Denn welcher wirtschaftlichen, welcher politischen Anschauung man auch folgen mag, das eine müssen diese sieben Jahre lehren, dass zwischen Kassa- und Terminspekulation eine Scheidewand sich nicht errichten lässt, dass folglich der Grundgedanke, auf dem das Börsenregister wie das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren beruht, ein gänzlich verfehlter ist. Und obgleich selbst die Begründung zu dem Gesetzesvorschlag dies anerkennt, will unsere Gesetzgebung fortfahren, einfache geschäftliche Vorgänge mit einem Netz raffinierter Einwände zu umstellen, die herrschenden Begriffe von Anstand und Moral verwirren und Paragraphen auf Paragraphen häufen, in dem Bemühen, jene verfehlte Idee zur Durchführung zu bringen!

B. Die einzelnen Bestimmungen der Novelle.

Nach Darlegung unseres prinzipiellen Standpunktes gehen wir nunmehr auf die einzelnen Bestimmungen der Novelle ein.

1. In einer grundlegenden Frage bringt die Novelle eine Verschärfung des Börsengesetzes. Das Börsengesetz wollte den Verkehr nicht unter allen Umständen unter das Schema des Börsenregisters pressen, sondern an eine bestimmte, genau definierte Geschäftsform sollten die Vorteile der Eintragung wie die Nachteile der Nichteintragung geknüpft sein. Das Reichsgericht hat aber die gesetzliche Definition des § 48

nicht als solche anerkannt, und die durch das Reichsgericht, nicht durch das Börsengesetz geschaffene Lage soll die Novelle nachträglich sanktionieren. Indem der neue Absatz 2 zu § 48 aufgenommen wird, nach welchem gewisse Warenlieferungsgeschäfte nicht als Börsentermingeschäfte gelten, ist nunmehr gesetzlich festgestellt, dass der § 48 auf alle handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, freie Termingeschäfte etc. anwendbar ist, die nicht ebenso wie die Warenlieferungsgeschäfte ausdrücklich von der Anwendung desselben ausgeschlossen sind.

Unter diesen Umständen müssen wir die Frage erheben, warum die Legaldefinition des § 48 überhaupt beibehalten wird? In Bd. 42 S. 49 der Entscheidungen führt das Reichsgericht aus, soweit die für Börsentermingeschäfte bestimmten Vorteile in Frage stehen, müsse das Geschäft genau dem § 48 des Gesetzes entsprechen, dagegen sei die Definition des § 48 nicht massgebend, soweit an den Begriff des Börsentermingeschäftes Nachteile geknüpft sind. Eine derartige Regelung würde in hohem Grade dem Rechtsgefühl widerstreiten. Bei der grossen Wichtigkeit dieser Frage ist eine Klarstellung um so mehr erforderlich, als die Begründung zur Novelle hierüber keinen Aufschluss gibt.

2. In § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes ist im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 nicht der Börsenterminhandel, sondern der börsenmässige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten. Diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise hat zu der Folgerung Anlass gegeben, dass in § 50 Abs. 3 nicht bloss der Börsenterminhandel in den Formen des § 48, sondern auch ein von diesen Formen abweichender freier Terminhandel verstanden sei. Möglicherweise könnte nunmehr folgender Schluss gezogen werden: Die Warenlieferungsgeschäfte der Novelle sollen zwar nicht als Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 gelten, aber nichts steht im Wege, sie nach Lage des Einzelfalles als börsenmässige oder freie Termingeschäfte zu betrachten und als solche dem Verbot des börsenmässigen Terminhandels zu unterstellen. Es empfiehlt sich also, den Willen des Gesetzes klar zum Ausdruck zu bringen und zu diesem Zwecke den Ausdruck in § 50 Abs. 3 „der börsenmässige Terminhandel“ durch den Ausdruck „der Börsenterminhandel“ zu ersetzen.

3. Die fraglichen Warenlieferungsgeschäfte des § 48 Abs. 2 sollen nach der Novelle nicht unter den Abschnitt IV des Börsengesetzes fallen. Dies hat zur Folge, dass diese Geschäfte zwar nicht dem Registereinwand, wohl aber dem Differenzeinwand unterworfen sind, und zwar soll der Differenzeinwand nicht einmal, wie dies bei erlaubten Börsentermingeschäften der Fall ist, durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis und Sicherheitsleistung erlöschen. Die Begründung zur Novelle führt aus, die Zulassung des Differenzeinwandes „erscheine unbedenklich, weil es sich nach der Vorschrift des Entwurfs lediglich um Geschäfte zwischen berufsmässigen, mit Umsatz der Waren befassten Personen handle, die dem Differenzeinwand nur in Ausnahmefällen ausgesetzt sein dürften“. Allein, wenn die Novelle den Kreis derjenigen Personen, denen der Abschluss von Warenlieferungsgeschäften gestattet ist, auf Erzeuger, Verarbeiter und in das Handelsregister eingetragene Händler beschränkt, so muss sie billigerweise als Aequivalent für die Beschränkung diesen Geschäften die volle Rechtssicherheit garantieren. Denn schon die blosse Möglichkeit des Differenz- und Spieleinwandes wirkt lähmend auf den Handel ein.

4. Nach der Novelle soll der Register- und Differenzeinwand nur denjenigen, welche berufsmässig, nicht auch denjenigen, welche gewohnheitsmässig Börsengeschäfte treiben, versagt sein. Die Novelle will auch hier gerade denjenigen Rechtszustand festhalten, der zu den schwersten Verletzungen von Treu und Glauben Veranlassung gegeben hat, dass nämlich Personen jahrelang Börsengeschäfte machen, grosse Gewinne realisieren, um schliesslich im Falle eines Verlustes sich hinter den Differenz- und Registereinwand zurückzuziehen.

Wir vermögen nicht einzusehen, warum das Gesetz diejenigen Personen schützen soll, die bei voller Kenntnis des Geschäftsverkehrs durch Wortbruch auf unredliche Weise sich gewohnheitsmässig zu bereichern suchen.

5. Eine weitere schwere Verletzung der geschäftlichen Moral wird

in § 68b Abs. 2 der Novelle sanktioniert. Wenn ein Kunde bei einem Bankier sowohl per Kassa als per Ultimo spekuliert hat und der Kunde gegenüber den Ultimogeschäften den Differenz- oder Registereinwand vorschützt, so soll der Bankier nicht berechtigt sein, die Gewinne des Kunden aus den Kassageschäften aufzurechnen, sondern er soll gezwungen sein, die Gewinne aus den Kassageschäften auszubezahlen!

6. Nach der Novelle müssen, wenn eine Sicherheit in Wertpapieren geleistet wird, die Wertpapiere nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Diese Bestimmung wird in den meisten Fällen dazu führen, dass eine Sicherheit in Wertpapieren nach wie vor von unredlichen Schuldnern zurückgefordert werden kann. Denn in der Praxis ist es bei regem Geschäftsverkehr und täglicher Veränderung des Effektendepots absolut unmöglich, Gattung und Zahl oder Nennwert der Papiere jedesmal in jedem einzelnen Falle anzugeben, ganz abgesehen davon, dass nach dem preussischen Stempelgesetz in einem jeden solchen Falle ein sehr erheblicher Stempel für die Sicherheitsbestellung zu entrichten wäre.

7. Nach § 69 Abs. 1 der Novelle soll bei Eintragungen in das Börsenregister nur der Differenzeinwand aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen sein. Schon die Motive zum Börsengesetz und der Kommissionsbericht hierzu haben ausgeführt, dass der Spieleinwand durch diese Bestimmung unberührt bleibe. Allein welchen Zweck soll die Eintragung in das Börsenregister haben, wenn sie die volle Rechtssicherheit nicht gewährleistet, und welchen Erfolg sollen die Vorschriften in § 69 Abs. 3, betreffend den Ausschluss des Differenzeinwandes durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis und Sicherheitsleistung haben, wenn sie sich auf den Spieleinwand nicht erstrecken sollen?

Wenn wir für diese Geschäfte den Ausschluss des Differenz- und Spieleinwandes verlangen, so geschieht dies, wie wir hier auf das entschiedenste erklären, nicht aus dem Grunde, weil diese Geschäfte wirklich Spiel- und Differenzgeschäfte sind, sondern weil das Gesetz und die Rechtsprechung des Reichsgerichts sie zu Unrecht als solche ansieht. Ein bleibendes Denkmal für die in massgebenden Kreisen herrschende geradezu beispiellose Unkenntnis des tatsächlichen Geschäftsverkehrs ist der unter dem Einfluss der Rechtsprechung des Reichsgerichts in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene § 764. Dieser Paragraph stellt als Typus des Börsengeschäfts einen Vertrag hin, der in dem Geschäftsverkehr sowohl an wie ausserhalb der Börse überhaupt nicht vorkommt. Die Vorurteile, die in weiten Kreisen gegen die Börse bestehen, können allerdings nicht wunder nehmen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass noch heutzutage der höchste Gerichtshof an der von ihm missverstandenen Auffassung des Kundengeschäftes als eines Differenzgeschäfts im Sinne des § 764 festhält, dass noch heutzutage der Differenzeinwand aus § 764 der Angelpunkt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bildet.

Im heutigen Wirtschaftsleben ist das Bestehen eines leistungsfähigen Zentralmarktes einer der ersten Faktoren, von denen die Wohlfahrt und die Machtstellung eines Landes abhängt.

Schon im Jahre 1886 bestand in Preussen nach einer Berechnung ein Viertel des gesamten Nationalvermögens in Papieren, deren Wert von der Börse festgestellt wird, und die Zahl der Effektenbesitzer betrug schon um jene Zeit in Deutschland 1½—2 Millionen. Für alle diese Personen, Leute aus allen Schichten der Bevölkerung, hängt der Wert ihres Besitzes an der jederzeitigen Veräusserlichkeit ihrer Papiere. Alle diese Personen haben ein vitales Interesse an einer leistungsfähigen Börse, die die jederzeitige Möglichkeit des Geschäftsabschlusses und eine richtige Preisbildung gewährleistet.

Die Börse hat der Industrie die zu ihrer Entfaltung erforderlichen Mittel zu gewähren, sie hat das Anleihebedürfnis des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden zu befriedigen.

Gerade in der letzten Zeit ist die Schwäche des inländischen Kapitalmarktes an dem Rückgang der 3 % Reichsanleihe besonders anschaulich hervorgetreten. Wir verweisen hierüber auf das, was wir in unserem Berichte über das Jahr 1903 (Berliner Jahrbuch für Handel und

Industrie, Berlin, Verlag von Georg Reimer, Bd. I. S. 125) ausgeführt haben.

Das Deutsche Reich bringt grosse pekuniäre Opfer, um seine Wehrkraft zu Wasser und zu Lande kriegsbereit zu halten. Gleichzeitig aber wird das inländische Kapital an die ausländischen Börsen getrieben und der inländische Kapitalmarkt, dessen Leistungsfähigkeit in politischen und wirtschaftlichen Krisen eine entscheidende Rolle spielen wird, durch Entziehung der Rechtsgrundlage und Belastung mit im Vergleich zu anderen Staaten unverhältnismässig hohen Steuern auf jede mögliche Weise desorganisiert.

Nicht bloss im Interesse unseres Standes also, sondern zugleich im Interesse der heimischen Wirtschaft und der Machtstellung Deutschlands stellen wir an die gesetzgebenden Faktoren den Antrag, durch eine grundlegende Reform des Börsengesetzes dem deutschen Kapitalmarkt die Rechtssicherheit, den deutschen Börsen die Unabhängigkeit vom Ausland und ihre internationale Bedeutung wiederzugeben.

4. Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft an den Reichstag betr. die Reichsstempel-Novelle.

Berlin, im Mai 1904.

Die Begründung zu der dem Reichstage vorgelegten Reichsstempel-Novelle stellt an ihre Spitze das Eingeständnis, dass nach den letzten Erhöhungen des Reichsstempels nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung des Stempelertrages eingetreten ist. Die Begründung verlangt daher die in dem Entwurf vorgeschlagene Herabsetzung der Steuersätze in erster Linie zu dem Zwecke, „die Entwickelung der Reichseinnahmen zu fördern“, und will dabei zugleich berechtigten Anforderungen des Verkehrs Rechnung tragen.

So erfreulich jenes Eingeständnis im Sinne der Verbreitung richtiger Ansichten über die Wirkungen der gegenwärtigen Reichsstempel-Gesetzgebung ist, so wird darin doch die Nutzanwendung, welche die Erfahrung über die Wirkungen des Reichsstempels bietet, noch nicht in vollem Umfange gezogen. Als der erste Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Emissionen und Umsätzen in Wertpapieren im Jahre 1880 dem Reichstage vorgelegt wurde, haben wir in Uebereinstimmung mit allen massgebenden Handelsvertretungen des Deutschen Reiches vorausgesagt, dass das falsche Prinzip, auf dem die Steuer aufgebaut ist, sich in unerwünschten Wirkungen des Gesetzes zeigen werde. Sowohl der Emissions- wie der Umsatzstempel wirkt verkehrshindernd, da er sich an die alleinige Tatsache hält, dass Geld in Verkehr tritt, und die Steuer nicht von einem Verdienst erhebt, sondern schon von dem blossen Versuche, sich einen Verdienst zu sichern. Im Wesen jeder verkehrshindernden Steuer liegt aber, dass sie den Kreis der in Betracht kommenden Geschäfte weit über das Mass der blossen Geldabgaben hinaus mit ihren Erschwerungen belastet, dass sie die Zahl dieser Geschäfte, auch wo sie volkswirtschaftlich geboten wären, vermindert, dass sie diejenigen, bei denen der Verdienst unterhalb der Besteuerungsgrenze bleibt, schliesslich unmöglich macht. Sobald derartige Wirkungen eingetreten und die Steuerquellen an einigen Punkten zu vollständigem Versiegen gebracht sind, wird der Sachverhalt selbst denjenigen klar, die die gesamte Steuergesetzgebung lediglich vom Standpunkte des Steuerempfängers, d. h. des Fiskus, betrachten. In Wahrheit aber wird dadurch nicht nur die Schädlichkeit jener letzten und äussersten Wirkungen dargetan, sondern die volkswirtschaftliche Unzulässigkeit des gesamten Prinzipes der Verkehrssteuern blossgelegt.

Der Zeitpunkt, in dem die Erhöhung einer Steuer eine Verminderung der Steuereinnahmen bewirkt, sollte daher unseres Erachtens als der gegebene Moment für eine erneute Erwägung betrachtet werden, ob die Gesetzgebung mit dem gesamten der Steuer zugrunde liegenden Prinzip sich auf dem richtigen Wege befunden hat. Eine solche Erwägung müsste zu dem Ergebnis führen, dass diese Steuer mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen nicht vereinbar ist.

Die Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf steht auf dem gegenteiligen Standpunkt. Sie erklärt ausdrücklich, dass ihr die Be-

seitigung des letzten und äussersten Symptoms, nämlich der bereits eingetretenen Verminderung der Reichseinnahmen, die Hauptsache sei, und dass sie nur in zweiter Linie „zugleich" auch den berechtigten Anforderungen des Verkehrs Rechnung tragen wolle.

Die Vorlage führt aber nicht einmal dieses bescheidene Programm in vollem Umfange durch. Selbst wenn man eine Verkehrssteuer trotz der gegen sie sprechenden Bedenken bestehen lässt, so muss man schon in blossem fiskalischen Interesse bestrebt sein, sie auf einen möglichst niedrigen Satz zu reduzieren, d. h. auf den Satz, bei dem die Verminderung der Abgaben die grösstmögliche Belebung des Verkehrs und damit als Konsequenz auch die Erhöhung der fiskalischen Einnahmen herbeiführt. Man sollte annehmen, dass die Erfahrungen, die die Reichspost-Verwaltung zuerst bei der Einführung des 10 Pfennig-Tarifs und neuerdings bei den weiteren Herabsetzungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 gemacht hat, zur Nacheiferung anregten. Allein der vorliegende Gesetzentwurf schrickt selbst vor einem derartigen Anlauf zurück; er lässt, ohne die Frage nach jener Minimalgrenze auch nur in Erwägung zu ziehen, die Stempelabgaben, welche eingestandenermassen die Verminderung des Verkehrs bewirkt haben, im grossen und ganzen bestehen und beschränkt sich lediglich auf solche Aenderungen, die das kompromittierendste Symptom, nämlich das direkte Versiegen der Steuerquellen, allenfalls beseitigen sollen.

Gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen wir daher unsere grundsätzliche Meinung erneut dahin aussprechen, dass insbesondere der Umsatzstempel auf volkswirtschaftlich falscher Grundlage aufgebaut ist und dass im Interesse des Verkehrs nicht seine Aenderung, sondern seine Beseitigung zu verlangen ist. Wir können auch in dem Entwurf nicht einmal den Versuch erblicken, diejenige Reform durchzuführen, die selbst bei Zugrundelegung fiskalischer Grundsätze immerhin noch möglich wäre. Gleichzeitig halten wir uns für verpflichtet, zu den Einzelheiten dieses Entwurfs Stellung zu nehmen.

Was den Schlussnotenstempel betrifft, so mag zugegeben werden, dass für Privatpersonen, die grössere Beträge von Effekten zur definitiven Vermögensanlage anschaffen, der Stempel in der Regel wenig ins Gewicht fällt. Dagegen kommt die Steuer schon mehr in Betracht bei Anschaffung kleinerer Effektenbeträge, z. B. von 100 und 200 Mk., da die Steuer von dem vollen Tausend erhoben wird. Besonders nachteilig aber wirkt die Steuer auf vorübergehende Vermögensanlagen, insbesondere auf den Handel. Der Ausfall in den Einnahmen aus dem Schlussnotenstempel ist daher auch hauptsächlich auf den fast einer Ausschaltung gleichkommenden Rückgang des Börsenhandels zurückzuführen. Diese Wirkung der Steuergesetzgebung ist aber im allgemeinen Interesse sehr zu beklagen. Mit dem Börsenhandel steht und fällt sowohl die Bedeutung wie das ordnungsmässige Funktionieren der Börse, und die Kurse der Wertpapiere werden von täglichen Zufälligkeiten abhängig. Der Börsenhandel soll bewirken, dass Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren jederzeit ausgeführt werden können. Wird er eliminiert, so ist die Preisgestaltung von dem zufälligen Umstand abhängig, ob in einem gegebenen Augenblick einem bestimmten Angebot eine entsprechende Nachfrage gegenübersteht oder umgekehrt, was nur in seltenen Fällen zutrifft. Durch die Beseitigung dieses Handels wird also die jederzeitige Realisierbarkeit der Wertpapiere unmöglich gemacht und damit die Kapitalanlage überhaupt erschwert und der Effektenbesitzer unnötig hohen Verlusten ausgesetzt. Wie gross das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung dieses Geschäftszweiges ist, ergibt sich daraus, dass das mobile Kapital in Deutschland auf 80—90 Milliarden geschätzt wird und die Zahl der Effektenbesitzer, unter denen sich Leute aus allen Schichten der Bevölkerung befinden, mehrere Millionen beträgt. Der Börsenhandel ermöglicht ferner, dass grosse Emissionen allmählich ohne Kursverlust untergebracht werden können, da deren sofortige Aufnahme durch das Anlage suchende Kapital nicht möglich ist. Wenn das Deutsche Reich eine Anleihe von 300 Millionen begibt, so finden sich nicht sogleich die Kapitalisten, die diese Summe zur definitiven Kapitalanlage übernehmen. Ein grosser

Teil dieses Betrages muss vielmehr von dem Börsenhandel vorübergehend bis zur endgültigen Unterbringung übernommen werden. Dem Fehlen dieses Zwischenhandels ist daher auch der diskreditierende Kursrückgang der neu emittierten Reichsanleihe zum grossen Teil mit zuzuschreiben. Desgleichen lassen sich grosse finanzielle Unternehmungen ohne den Börsenhandel überhaupt nicht ausführen. Das grosse Netz der Eisenbahnen, der Gotthardtunnel, der Suezkanal etc. konnten nur zustande kommen, indem die grossen Finanzinstitute auf die Mithilfe des Börsenhandels rechneten. Der Börsenhandel bietet ferner eine ausgedehnte Beschäftigung insbesondere den kleineren und mittleren Firmen, die gegenüber der von der Gesetzgebung begünstigten Konzentration des Geschäfts bei den Grossbanken mehr wie bisher auf jenen Geschäftszweig angewiesen sind. Auf dem Börsenhandel beruhte zum grössten Teil auch die internationale Bedeutung, welche der Berliner Börse in früherer Zeit zukam. In Berlin pflegte das Ausland die grössten Umsätze in fremden Werten, österreichischen, italienischen, russischen, mexikanischen etc., zu machen, so dass sogar die Pariser und die Londoner Börse in der Tendenz in jenen Werten von der Berliner Börse vielfach abhängig waren. Durch diesen lebhaften Verkehr, der auch der Post- und Telegraphenverwaltung grosse Einnahmen brachte, flossen dem hiesigen Platz grosse Gewinne an Kommissionsgebühren, Provision, Zinsdifferenzen etc. zu, was wiederum auch die Einnahmen aus der staatlichen Einkommensteuer günstig beeinflusste. Diese Stellung unserer Börse ist schon durch die frühere Gesetzgebung schwer beeinträchtigt worden, und die neuere Gesetzgebung hat sogar dazu geführt, dass nunmehr umgekehrt die Umsätze der Inländer an die ausländischen Börsen geleitet werden und, wie von der ausländischen Presse mit Genugtuung konstatiert werden konnte, jetzt das Ausland grosse Summen an Provisionen und sonstigen Gebühren von Deutschland bezieht. Wir erinnern in dieser Beziehung an die in der Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ziffernmässig festgestellte ausserordentliche Zunahme der Depots, welche deutsche Kapitalisten bei ausländischen Bankiers liegen haben, und wir können aus unseren Erfahrungen berichten, dass diese ausländischen Depots noch in fortwährender Zunahme begriffen sind.

Ebenso wie der Zwischenhandel hat sich das Arbitragegeschäft, bei dem die Verhältnisse ganz gleichartig liegen, zu der Steuer verhalten. Die Steuer hat auch diesen, auf kleine Gewinne angewiesenen und für die Ausgleichung insbesondere des internationalen Verkehrs unentbehrlichen Geschäftszweig bis zur Vernichtung getroffen. — Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Arbitrageverkehrs und die nachteilige Einwirkung der Steuer auf denselben wird von der Begründung zu dem Entwurf ausdrücklich anerkannt. Der Entwurf macht auch den Versuch, diesen Geschäftszweig wieder lebensfähig zu machen. Für ausländische Wertpapiere soll nämlich fakultativ der für jedes einzelne in das Inland einzuführende Wertpapier zu entrichtende Stempel durch Zahlung einer Pauschalsumme ablösbar sein, auch sollen die Rückvergütungen im Arbitrageverkehr etwas erhöht werden. Dass durch dieses Mittel, vorausgesetzt, dass das erstere überhaupt praktische Bedeutung erlangen wird, was sich vorläufig noch nicht überblicken lässt, eine kleine Erleichterung für den Arbitrageverkehr geschaffen wird, soll nicht bestritten werden. Dass aber dieser Geschäftszweig, wie die Begründung zu dem Gesetzentwurf anzunehmen scheint, dadurch nunmehr wieder eine gewisse Bedeutung, geschweige die frühere Blüte wieder erreicht, wird man vergeblich erhoffen. Selbst die grössten Steuer-Erleichterungen müssen für die Arbitrage solange nutzlos bleiben, als ein übermässiger Steuerdruck und das gegenwärtige Börsengesetz einen lebhaften Börsenverkehr nicht aufkommen lassen. Die Arbitrage kann nur existieren, wenn sie für ihre Operationen ein Hinterland hat, d. h. wenn sie imstande ist, sofort ohne nennenswerte Kursschwankungen grosse Beträge der Arbitragewerte zu kaufen oder zu verkaufen, was nur bei einem lebhaften Börsenverkehr und bei dem Vorhandensein von kapitalkräftigen Börsenhändlern der Fall sein kann. — Ausserdem wird der Arbitrageverkehr noch sehr erschwert durch die Bestimmung des Tarifes,

wonach die Ermässigung nur gewährt wird, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Durch diese Bestimmung werden oft gerade diejenigen Geschäfte, bei denen es sich um die grössten Beträge handelt, von der Vergünstigung ausgeschlossen, da die Tage, an welchen usancemässig die Abschlüsse getätigt werden, häufig etwas längere Zeit auseinander liegen. Beispielsweise findet in Paris das Prolongationsgeschäft stets am letzten Börsentage des Monats statt, während es sich am hiesigen Platze in den ersten Tagen der letzten Monatswoche vollzieht und am drittletzten Tage vor dem Ultimo bereits beendigt ist. — Bei dieser Gelegenheit soll auch nicht unterlassen werden, auf eine Inkonsequenz des Gesetzes hinzuweisen. Die Vergünstigungen für Arbitragegeschäfte werden nämlich nur dem Arbitrageverkehr mit ausländischen Plätzen gewährt. Die in früheren Zeiten sehr lebhafte inländische Arbitrage, namentlich mit der Frankfurter, Hamburger, Breslauer Börse hat vollständig aufgehört, weil sie durch die Steuer unrentabel geworden ist. Dem Fiskus sind infolgedessen nicht nur der Umsatzstempel, sondern auch die Telegramme und Telephongebühren entgangen.

Was ferner die Effektensteuer betrifft, so hat der im Vergleich zu den übrigen Staaten unverhältnismässig hohe Stempel dazu geführt, dass gerade die solidesten Papiere, die auf den deutschen Markt nicht angewiesen sind, fremde Märkte aufgesucht haben, weil sie den deutschen Effektenstempel nicht übernehmen wollten. Auf diese Weise sind dänische, schwedische, norwegische Werte auf ausländische Märkte, insbesondere auf die Pariser Börse übergegangen. Geradezu vernichtend wirkt der Stempel aber auf den Verkehr mit Papieren, deren Kurs unter dem Nominalwert steht. Wenn man beispielsweise 100 Stück Aktien der Oesterreichischen Südbahn auswärts kauft, so beträgt dies bei einem Kurs von 13,80 %, wozu noch 2000 Mk. Zinsen für 1¼ Jahr kommen, 7520 Mk. Von diesem Betrage sind 1250 Mk. als Effektenstempel zu entrichten. Der Stempel macht also bei diesem Papier beinahe 17 % des Kapitals aus. Da ferner bei der Abstempelung von ausländischen Effekten infolge der Umrechnung der fremden Valuten in Reichsmark sich sehr häufig ungerade Nominalbeträge ergeben, und die Steuer in Abstufungen von je 100 bezw. 1000 Mk. berechnet wird, so treten in allen diesen Fällen Abrundungen nach oben ein, durch welche sich die für Versteuerung zu zahlenden Beträge weit über die tarifmässigen Sätze erhöhen. Beispielsweise werden 1000 Doll. Canada Pacific Shares — da das Stück von 1000 Doll. sich aus 10 Stück à 100 zusammensetzt und 100 Doll. à 4,20 Mk. = 420 Mk. betragen — nach oben auf 500 Mk. abgerundet und à 2½ % mit 125 Mk. versteuert, was einer tatsächlichen Versteuerung von 2,976, also fast 3 % entspricht. Aehnlich verhält es sich bei den meisten ausländischen Rentenpapieren mit einem Nominalbetrage von 500 Frs. oder 20 Lstr. (4 % Serben, 3 % Portugiesen, 4½ % Chinesen, 4 % Rumänen, 4 % Türken, verschiedene russische Anleihen etc.), bei denen die Steuer von 404, 405, 406, 408 auf 500 Mk. abgerundet wird.

Der Tarif des Börsensteuergesetzes ist im Laufe der Jahre immer mehr und mehr in die Höhe geschraubt worden. Nunmehr hat die letztmalige ausserordentliche Erhöhung der Steuer statt eines Mehrerträgnisses eine Mindereinnahme zur Folge gehabt. Damit ist aber der ziffernmässige Nachweis erbracht, dass der Verkehr die neuen Steuern nicht mehr ertragen kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass unter einer Beibehaltung der Tarifsätze vom Jahre 1896 bei den beständig sich vermehrenden Summen der börsenmässigen Werte die Einnahmen des Reiches aus dem Börsensteuergesetz grössere gewesen wären, als sie gegenwärtig bei dem den Verkehr vernichtenden Sätzen sind, abgesehen davon, dass durch die Lahmlegung des Verkehrs an den deutschen Börsen das Reich empfindliche Einbussen an Post- und Telegraphengebühren, die Bundesstaaten und Kommunen erhebliche Ausfälle an Einkommensteuer und Gewerbesteuer erlitten haben. Nicht bloss im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse also, nicht bloss mit Rücksicht darauf, dass die deutschen Börsen unter der Herrschaft der neuen

Steuern ihre internalionale Bedeutung verloren haben und ihre wirtschaftlichen Funktionen nicht mehr erfüllen können, sondern sogar im eigenen finanziellen Interesse des Reiches ist eine entschiedenere Umkehr auf dem betretenen Wege erforderlich, als der Entwurf sie vorschlägt. Unter Wahrung unseres grundsätzlichen Standpunktes, wonach eine rationelle Steuergesetzgebung von dieser Steuer überhaupt abzusehen hätte, richten wir daher an den Reichstag den Antrag,

alle durch das Gesetz von 1900 eingeführten Steuererhöhungen wieder rückgängig zu machen und darüber hinaus eine erhebliche Ermässigung der Steuersätze herbeizuführen.

5. Resolution der deutschen Börsenvorstände.

Vom 11. Februar 1904.

Am 25. April 1904 an den Reichstag abgesandt.

In der dem Reichstag vorgelegten Novelle zum Börsengesetz erblickt die Versammlung von Vertretern der Börsenvorstände Deutschlands ein Anerkenntnis, dass die Reform des bezeichneten Reichsgesetzes ohne schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht länger hinausgeschoben werden kann. Sie vermag aber das Mass der vorgeschlagenen Abänderungen als ausreichend zur Wiederherstellung der unter der Herrschaft des Gesetzes erschütterten Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr, sowie zur Herbeiführung der im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse notwendigen Bewegungsfreiheit des deutschen Börsenverkehrs nicht anzuerkennen.

1. Für den gesamten Börsenverkehr muss an dem Verlangen der Beseitigung des auf einer Verkennung des Wesens und der wirtschaftlichen Zwecke des Börsenterminhandels beruhenden Verbotes dieser Art des Handelsbetriebes in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, in Getreide und Mühlenfabrikaten festgehalten werden.

2. Die Schaffung des Börsenregisters muss nach wie vor als ein zur Erreichung der damit verfolgten Zwecke ungeeignetes, mit der Rücksicht auf die kaufmännische Vertragstreue nicht zu vereinbarendes Mittel angesehen werden. Will man trotzdem an dem Börsenregister als einer den Kreis der legitimen Teilnehmer an Börsengeschäften umschreibenden Einrichtung festhalten, so müsste es für die Gültigkeit der geschlossenen Börsentermingeschäfte genügen, wenn auch nur einer der beiden Kontrahenten in das Börsenregister eingetragen ist. Unter allen Umständen erscheint das Erfordernis der Eintragung für solche Personen, welche als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind, als unberechtigt, wie es in der Novelle für denjenigen, der aus einem Börsentermingeschäft seinerseits Ansprüche erheben will, festgehalten ist. Es ist vielmehr in § 66 die Eintragung als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister der Eintragung in das Börsenregister schlechthin gleichzustellen.

3. Auf dem Boden der in der Novelle angebahnten, an der Grundlage des bisherigen Gesetzes nichts ändernden Einzelreformen erscheinen folgende Verbesserungen als unabweislich:

a) Der vorgeschlagene Zusatz zu § 48 hat den Zweck, für den Produktenhandel den als Ersatz für den Börsenhandel geschaffenen Lieferungsgeschäften durch Genehmigung der dabei massgebenden Bedingungen von seiten des Bundesrats Anerkennung und Sicherung gegen den Registereinwand zu verschaffen. Es bleibt aber die Rechtsunsicherheit bestehen, welche aus der Möglichkeit des auf die Bestimmungen des BGB. §§ 762, 764 gegründeten Differenzeinwandes folgt. Um diese zu beseitigen, bedarf es, wenn das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht aufgehoben wird, eines Zusatzes zu § 48 als Absatz 3, welcher folgenden Inhalt hat: „Bei Geschäften der in Absatz 2 bezeichneten Art kann ein Einwand aus §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden.“

b) Zu § 50 ist, unbeschadet des bereits an die Spitze gestellten Verlangens der Beseitigung des Terminhandelsverbots in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, eine schärfere Formulierung in einzelnen Punkten zu fordern. Das Mindestmass des Kapitals der

Gesellschaften, deren Anteile zum Börsenterminhandel zugelassen werden dürfen, ist im Gesetz auf 20 Millionen Mark festgesetzt. Indem dieser Grenze zugestimmt wird, ist zu verlangen, dass klar gestellt wird, dass bei der Berechnung des Mindestbetrages im Falle des Vorhandenseins mehrerer Gattungen von Aktien nicht eine Zusammenrechnung der verschiedenen Gattungen stattzufinden hat, vielmehr ein Kapitalsbetrag von 20 Millionen Mark für die betreffende Gattung als Mindestbetrag festzusetzen ist. Das im dritten Absatz des § 50 enthaltene Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten ist, wenn es aufrecht erhalten wird, jedenfalls dahin näher zu präzisieren, dass nicht der börsenmässige Terminhandel, sondern der Börsenterminhandel untersagt ist, da andernfalls aus der abweichenden Formulierung die Rechtsprechung Anlass zu einer ausdehnenden Interpretation nehmen und dies zu einer neuerlichen Rechtsunsicherheit führen könnte.

c) Das Interesse von Treu und Glauben erfordert, dass im § 67a der Novelle der Registereinwand nicht nur für die im Handelsregister eingetragenen Personen, sowie für diejenigen, die berufsmässig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben, beseitigt wird, sondern auch für diejenigen, die es gewohnheitsmässig tun, da anzunehmen ist, dass sie sich der Tragweite ihrer geschäftlichen Massnahmen in gleicher Weise bewusst sind, wie die berufsmässig Börsen- und Bankgeschäfte Betreibenden. Die Fälle, in welchen sich gewohnheitsmässige Spekulanten des formellen Einwandes bedient haben, um sich ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen, haben deshalb besonders das Rechtsgefühl verletzt.

d) Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es geboten, wie für das rechtsbegründende Anerkenntnis, so auch für die den rechtsbegründenden Zeitablauf unterbrechende Erfüllungsweigerung in § 68a Ausdrücklichkeit und Schriftform zu verlangen. Die dem Schuldner für die Weigerungserklärung eingeräumte Frist von sechs Monaten ist viel zu lang bemessen, da sie einen durchaus unbegründeten Zeitraum der Rechtsunsicherheit herbeiführt und der Schuldner wohl in der Lage ist, sich alsbald schlüssig zu machen. Es genügt deshalb und ist im Interesse der Rechtssicherheit geboten, die Frist nicht über eine Woche zu erstrecken. Es wird dann einer Uebergangsbestimmung dahin bedürfen, dass, wenn die Mitteilung gemäss § 68a, Abs. 1 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, die Frist von einer Woche erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt. Mit Rücksicht auf die Art, wie der Geschäftsverkehr sich abwickelt, muss zur Klarstellung der Absicht des Gesetzes ausdrücklich bestimmt werden, dass die Anerkennung des Saldos einer Kontokorrentrechnung sich auf alle einzelnen in derselben aufgeführten Börsentermingeschäfte erstreckt.

e) § 68b ist bestrebt, die dem Rechtsgefühl hauptsächlich widerstreitenden Fälle der auf Grund des Registereinwandes geltend gemachten Rückforderung in Erfüllung der Verbindlichkeiten geschehener Leistungen zu beseitigen; die Geltendmachung des Registereinwands auf der einen Seite, bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Mitkontrahenten auf Grund der für den nicht eingetragenen Kommittenten vorteilhaft verlaufenden Geschäfte andererseits, die Rückforderung ausdrücklich für die Erfüllung bestellter Sicherheiten soll für die Zukunft ausgeschlossen sein. Dieser gewiss berechtigte Gesichtspunkt ist aber nicht voll berücksichtigt.

Die in Absatz 2 gegebene Kompensationsmöglichkeit darf nicht nur gegenüber Forderungen des Schuldners aus Börsentermingeschäften gegeben werden, sie muss vielmehr auf alle aus Börsengeschäften jeder Art entstandenen Forderungen ausgedehnt werden. Bei den in Absatz 3 aufgestellten Erfordernissen der Spezialisierung der gestellten Sicherheiten muss fernerhin neben der Bezeichnung der zur Sicherheit hinterlegten Wertpapiere nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert auch die nach dem Höchstbetrage, bis zu welchem die Wertpapiere als Sicherheit dienen sollen, als ausreichend anerkannt werden, wenn anders eine unzulässige Erschwerung des Geschäftsverkehrs zwischen Kommittent und Kommissionär, wie eine unverhältnismässige Belastung

mit Stempelkosten für die urkundliche Sicherheitsbestellung vermieden werden soll.

Der für den Ausschluss der Rückforderung entscheidende Begriff „Abwickelung des Geschäfts“ bedarf zur Vermeidung von Zweifeln der näheren Bestimmung durch einen Zusatz, wonach die Abwickelung erfolgt ist, wenn das Geschäft durch Lieferung oder durch ein entsprechendes Gegengeschäft erledigt ist.

f) Wenn § 69 der Novelle die von Kontrahenten, welche in das Börsenregister eingetragen oder gesetzlich ihnen gleichgestellt sind, geschlossenen Börsentermingeschäfte gegen den Differenzeinwand sicherstellen will, so genügt es nicht, diese Sicherstellung auf § 764 BGB. ausdrücklich zu beschränken, welcher eine verfehlte Charakteristik des Differenzgeschäftes enthält; Geschäfte, wie sie in § 764 BGB. bezeichnet sind, kommen tatsächlich nicht vor. Es bedarf daher auch der Anziehung des § 762 BGB., da andernfalls die Rechtsprechung auf die Grundform des Einwandes zurückgreifen könnte und dadurch die Absicht des Gesetzes, innerhalb des Rahmens der vom Gesetz gezogenen Grenzen feste und gegen den Differenzeinwand gesicherte Verhältnisse zu schaffen, vereitelt werden würde.

Die Versammlung richtet an die gesetzgebenden Faktoren das Ersuchen, unter Berücksichtigung der vorstehend aufgestellten Erfordernisse eine Umgestaltung des Gesetzes vorzunehmen, welche die Wiederherstellung von Treu und Glauben im Verkehr wie die für das gesamte nationale Wirtschaftsleben erforderliche Stärkung und Bewegungsfreiheit der Börsen-Institution gewährleistet.

Die Börsen-Vorstände in Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Stettin, Stuttgart.

6. Beschlüsse der 30. Vollversammlung des Deutschen Handelstages.

Vom 24. März 1904.

A) Zur Börsengesetz-Novelle.

I. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muss der Deutsche Handelstag den in seiner Erklärung vom 8. Januar 1901 ausgedrückten Wunsch entschieden wiederholen, dass das Börsenregister beseitigt und die Untersagung des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen an Bergwerks- und Fabrik-Unternehmungen wieder aufgehoben werde, weil nur dadurch eine Gesundung der Verhältnisse herbeigeführt werden kann.

II. Der Deutsche Handelstag erkennt indessen an, dass die Novelle gegenüber den schweren Missständen, die durch das Börsengesetz und dessen Auslegung entstanden sind, einen Fortschritt zum Besseren bedeutet, muss jedoch folgende Zusätze und Aenderungen zur Novelle als notwendig bezeichnen:

1. Die nach § 48 Abs. 2 künftig zuzulassenden Waren-Lieferungsgeschäfte sind durch einen neuen Absatz (3) gegen jeden Einwand aus den §§ 762 und 764 BGB. zu schützen.
2. Zu § 66 Abs. 1 empfiehlt sich ein Zusatz, wonach für beide Teile die Eintragung in das Handelsregister der Eintragung in das Börsenregister gleichsteht.
3. Im § 67a Satz 2 muss es heissen: berufsmässig oder gewohnheitsmässig.
4. Im § 68a Absatz 1 Satz 1 ist zu sagen, dass die Erfüllung nur verweigert werden kann, wenn der Schuldner vor dem Ablauf einer Woche dem Gläubiger gegenüber die Weigerung schriftlich und ausdrücklich erklärt hat, und es ist in einem neuen Absatz (3) festzustellen, dass die Erfüllung nicht verweigert werden kann bezüglich derjenigen Börsentermingeschäfte, die in einem ausdrücklich und schriftlich anerkannten Saldo einer Kontokorrent-Abrechnung enthalten sind. Dies mindestens dann, wenn bei Zusendung der Kontokorrent-Abrechnung schriftlich darauf hingewiesen ist, dass in dem Saldo Börsentermingeschäfte enthalten sind.

5. Im § 68 b Abs. 3 Satz 2 ist zum Ausdruck zu bringen, dass in der Erklärung die Wertpapiere nach Gattung, Zahl und Nennwert oder nach dem Höchstbetrage zu bezeichnen sind, bis zu welchem die Wertpapiere als Sicherheit haften sollen.
6. Im § 69 Abs. 1 ist neben dem § 764 auch der § 762 BGB. zu zitieren, und demgemäss die Fassung des Abs. 3 zu ändern.
7. Im Art. 2 ist die volle Rückwirkung des Gesetzes auszusprechen durch Streichung der Worte: „Die Vorschriften über die Wirksamkeit eines Schuldanerkenntnisses sowie einer bestellten Sicherheit jedoch nur dann, wenn das Schuldanerkenntnis oder die Sicherheitsbestellung nach dem Inkrafttreten erfolgt ist."

B) Zum Reichsstempelgesetz.

Die Höhe des Effektenstempels hat sowohl auf die Emissions- wie auf die Arbitragegeschäfte, die wiederholte Erhöhung des Umsatzstempels nicht nur auf die Arbitragegeschäfte, sondern auch auf die gesamte Tätigkeit der Börse und insbesondere auf den Effektenverkehr eine höchst nachteilige Wirkung ausgeübt und demgemäss auch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Börsen und des deutschen Bankiergewerbes gegenüber dem Auslande stark beeinträchtigt.

Es muss deshalb sowohl eine durchgreifende Ermässigung des Effektenstempels, insbesondere für ausländische Renten und Schuldverschreibungen, als eine erhebliche Herabsetzung des Umsatzstempels und die völlige Befreiung der Umsätze in Reichs- und Staatsanleihen sowie aller Umsätze unter 600 Mark und der Arbitragegeschäfte vom Umsatzstempel als dringend notwendig bezeichnet werden.

Der deutsche Handelsvertrag erwartet, dass die angekündigte Novelle zum Reichsstempelgesetz diesen Wünschen Rechnung tragen wird. —

7. Beschlüsse des II. Allgemeinen deutschen Bankiertages.

Vom 16. und 17. Mai 1904.

A) Zur Börsengesetz-Novelle.

I. In Erwägung, dass durch die mit dem Börsengesetz eingeführten Beschränkungen des Terminhandels der Verletzung von Treu und Glauben Vorschub geleistet, die Konzentration der Kapitalkräfte in den Händen grosser Aktienunternehmungen und damit die Ausschaltung selbständiger Einzel-Betätigung gefördert, hiermit aber die Börse als Wertpapiermarkt, der eine Vielheit von Personen und Umsätzen voraussetzt, zum Schaden der Gesamtheit aufs empfindlichste geschwächt worden ist, hat der allgemeine Bankiertag bereits mittels einer am 20. September 1902 einstimmig gefassten Resolution die Beseitigung der Beschränkungen des Terminhandels in Wertpapieren als volkswirtschaftliche Notwendigkeit gefordert.

Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen muss der allgemeine deutsche Bankiertag von neuem verlangen, dass der Börse durch die Abschaffung des Börsenregisters und die Aufhebung des Verbotes des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabriks-Unternehmungen die für eine gesunde Entwickelung des einheimischen Erwerbslebens und für einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande erforderliche Grundlage wiedergegeben werde.

II. Der Bankiertag erkennt indessen an, dass die dem Reichstage vorgelegte Novelle zum Börsengesetz geeignet ist, wenigstens den unerträglichsten Missständen, zu denen das Börsengesetz und seine Auslegung Anlass gegeben hat, ein Ende zu machen, sofern sie noch in den folgenden Punkten abgeändert wird:

1. Bezüglich der durch § 67 a des Entwurfs betroffenen Personen stellt sich die Begründung der Novelle mit Recht auf den Standpunkt, dass eine Erhebung des Register- oder Differenzeinwands ihrerseits als Verstoss gegen den kaufmännischen Ehrbegriff unstatthaft sei. Weshalb der § 66 diesen Personen ein Leistungsverweigerungsrecht offen lässt, soweit sie von einem ins Börsenregister nicht eingetragenen Kläger in Anspruch genommen werden, ist unverständlich; denn ein so begründeter Einwand verstösst nicht

weniger gegen die kaufmännische Ehre, ist also nicht weniger unstatthaft. § 66 Abs. 1 BG. müsste daher entsprechend abgeändert werden.

2. Der § 67a Satz 2 BG. müsste auch auf diejenigen ausgedehnt werden, welche gewohnheitsmässig Börsengeschäfte abschliessen.
3. Die im § 68a dem Schuldner vergönnte Frist von 6 Monaten zur Erklärung seiner Erfüllungsverweigerung enthält eine völlig unbegründete Begünstigung des Schuldners. Dem Zwecke des Gesetzes geschieht durchaus Genüge, wenn der Schuldner überhaupt in die Lage gesetzt wird, die Erfüllung, zu der er an sich verpflichtet ist, zu verweigern. Den Gläubiger einer sechsmonatigen Ungewissheit über die Durchführbarkeit seines Anspruchs auszusetzen, wäre eine unbillige Härte. Die Weigerung des Schuldners sollte vielmehr nur dann rechtserheblich sein, wenn sie unverzüglich nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Gläubigers über Art und Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts schriftlich und ausdrücklich erklärt wird. Ferner solllte die Bestimmung des § 66a Abs. 2 dahin erweitert werden, dass die Erfüllung bezüglich derjenigen Börsentermingeschäfte nicht verweigert werden kann, die in einem ausdrücklich und schriftlich anerkannten Saldo einer Kontokorrent-Abrechnung enthalten sind.
4. Zu § 68b BG. empfehlen wir einen Zusatz, wonach der Gläubiger, wenn seitens des Schuldners der Registereinwand erhoben wird, zur Zurückforderung derjenigen Beträge befugt sein soll, welche der Schuldner während der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung von ihm als Gewinn aus Börsengeschäften bezogen oder gutgebracht erhalten hat.
5. Im § 68b Abs. 3 Satz 2 ist auszusprechen, dass in der Erklärung die Wertpapiere nach Gattung, Zahl und Nennwert oder nach dem Höchstbetrage zu bezeichnen sind, bis zu welchem sie als Sicherheit haften sollen.
6. Im § 69 Abs. 1 ist neben dem § 764 auch der § 762 BGB. zu nennen und demgemäss auch die Fassung des Abs. 3 zu ändern.
7. Endlich ist es geboten, den Vorschriften der Novelle die ihnen in Art. 2 nur prinzipiell beigelegte rückwirkende Kraft uneingeschränkt zu verleihen. Ein wohlerworbenes Recht auf Erhebung von Einwänden, welche die Begründung selbst als wider Treu und Glauben verstossend bezeichnet, kann es nicht geben.

B) Zur Reichsstempel-Novelle.

I. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes ist nicht ausreichend, um eine durchgreifende Verbesserung des Geschäftsganges an den deutschen Börsen herbeizuführen und diejenigen schädlichen Einwirkungen auf die Reichseinnahmen, auf das solide Bankgeschäft und auf die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Börsen zu beseitigen, welche infolge der wiederholten Erhöhungen der Sätze des Effekten- und Umsatzstempels hervorgetreten sind. Insbesondere kann die für die Umsätze in deutschen Reichs- und Staatsanleihen vorgeschlagene Ermässigung des Stempels von $^2/_{10}$ auf $^1/_{10}$ vom Tausend und bei unverzinslichen Schatzanweisungen auf $^1/_{20}$ vom Tausend nicht als genügend angesehen werden, um zur Wiederbelebung der Umsätze in deutschen Reichs- und Staatsanleihen und zur Hebung und Festigung der Kurse dieser Papiere beizutragen.

Das im Interesse der Arbitrage vorgeschlagene Abfindungsverfahren trägt den einschlägigen Verkehrsverhältnissen nicht genügend Rechnung und wird deshalb im wesentlichen unpraktisch bleiben. Dieses Verfahren erscheint überdies gefährlich, weil es geeignet ist, die Stellung Deutschlands im internationalen Emissionsgeschäft zu erschweren und hierdurch auch den Arbitrageverkehr einzuschränken. Diese Bedenken werden auch durch den Umstand nicht beseitigt, dass dem Abfindungsverfahren ein lediglich fakultativer Charakter beigelegt werden soll.

II. Zu einer gedeihlichen Entwickelung des deutschen Staatskredits, zur Wiederherstellung eines lebensfähigen Wertpapiermarktes und zur

Behauptung der internationalen Stellung der deutschen Börsen ist unbedingt erforderlich:

1. dass die Umsätze in Reichs- und Staatsanleihen vom Umsatzstempel befreit werden,
2. dass mindestens auf die Sätze zurückgegangen werde, welche im Gesetze vom 27. April 1894 festgesetzt waren.

III. Ferner ist es dringend wünschenswert, dass der Transitverkehr in ausländischen Effekten ermöglicht werde durch Wiederherstellung des § 2 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1881 und durch entsprechende Aenderung der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Abs. 1, sowie, dass alle Umsätze unter 600 Mark vom Umsatzstempel befreit werden.

Der Bankiertag spricht gleichzeitig die Ueberzeugung aus, dass die unter II. 2 beantragten Stempelermässigungen nicht zu einer Verminderung, sondern im Gegenteil zu einer Erhöhung der Stempeleinnahmen führen würden.

Der Vorstand des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes wird ersucht, diese Resolution dem Bundesrat, dem Reichstage und den zuständigen Behörden in entsprechender Weise zur Kenntnis zu bringen.

V. Denkschriften, Petitionen, Eingaben usw. der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin im Jahre 1904.

Die von dem Aeltesten-Kollegium im Laufe des Berichtsjahres an gesetzgebende Körperschaften und an Behörden gerichteten Eingaben usw. sind im Text an den betreffenden Stellen besprochen worden. Die Eingaben betr. Börsennovellen sind ausserdem in der vorstehenden Beigabe IV zum Abdruck gelangt. Die übrigen grösseren geben wir in dem Folgenden im Wortlaut wieder. Unter den anderen Eingaben, die hier nicht abgedruckt werden, befinden sich:

Verschiedene Eingaben an das Reichspostamt und an die hiesige Oberpostdirektion betr Vereinfachung von Vorschriften im Postverkehr. S. 376.

Eingabe betr. Erleichterung des Arbitrageverkehrs. S. 306.

Gutachten an d. Dtsch. Hdlstg. betr. Prozesskostenerstattung an Ausländer. S 262.

Gutachten an den Magistrat zu Charlottenburg betr Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 282.

Eingabe an den Handelsminister betr. Verlegung der Stunden für den Hauptgottesdienst an Sonntagen. S. 283

Eingabe an den Oberpräsidenten betr. Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen. S. 285.

Gutachten über den Entwurf eines Nahrungsmittelbuches. S. 287.

1. Gutachten betr. Revision des Vereinszollgesetzes, erstattet an den Herrn Handelsminister.

Berlin, 10. Mai 1904.

Auf den hohen Erlass vom 26. Februar dieses Jahres beehren wir uns, in Verfolg unseres Berichtes vom 27. April No. V 262, in der Anlage unsere Anträge zu den einzelnen Paragraphen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf je einem Blatte ganz ergebenst zu überreichen.

Bei der Zusammenstellung dieser Anträge haben wir uns im allgemeinen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1.

Das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 ist aus den den Zollverein begründenden Verträgen selbständiger Staaten hervorgegangen und trägt an vielen Stellen Spuren dieses Ursprungs, sowie den Stempel der damaligen Zollverhältnisse. Da heute die Gesetzgebung in Zollsachen durch das Reich selbst geübt wird, Reichsgebiet und Zollvereinsgebiet sich aber gleichwohl nicht vollständig decken, so nehmen wir an, dass alle Aenderungen in der Ausdrucksweise, die dadurch notwendig werden, von

Amts wegen erfolgen, und haben in dieser Richtung besondere Vorschläge nicht gemacht. Das gleiche nehmen wir von den Aenderungen an, die durch den inzwischen erfolgten Wegfall der Ausfuhrzölle u. a. m. notwendig werden.

2.

Hingegen haben wir es für unsere Aufgabe gehalten, den Inhalt des Vereins-Zollgesetzes in Rücksicht auf die veränderte Bedeutung zu prüfen, die einzelnen Bestimmungen dadurch zuteil wird, dass der in Zukunft geltende Zolltarif vom 25. Dezember 1902 eine so grosse Anzahl von Positionen und eine so bedeutende Höhe von Zollsätzen bringt, wie sie bei Erlass jenes älteren Gesetzes im Jahre 1869 auch nicht annähernd vorausgesehen werden konnten. Das Vereins-Zollgesetz wie die ihm vorangehenden älteren Zollverträge, schon seit den zwanziger und dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts, regelten die gesamte Zollverwaltung unter dem Gesichtspunkte, dass es sich um eine in beständiger Verminderung und Vereinfachung begriffene staatliche Abgabe handle. Entsprechend den damals massgebenden volkswirtschaftlichen Anschauungen, die bestrebt waren, einen grossen Teil der bestehenden Zölle allmählich geringer zu gestalten oder ganz zu beseitigen, konnte man sich mit manchen von früheren Generationen ererbten strengen Verwaltungsmassnahmen gleichwohl einverstanden erklären, da man der Hoffnung lebte, dass bei der allmählichen Herabsetzung und Verminderung die Anwendungsfälle immer seltener und den Beteiligten das Aushilfemittel, im Zweifelsfalle den höchsten Zoll zu zahlen, immer leichter gemacht würde. Wenn die deutsche Zollgesetzgebung nun schon zehn Jahre nach Erlass des Vereinszollgesetzes mit dem Tarif von 1879 eine veränderte, auf Erhöhung und Vermehrung der Zölle bedachte Richtung eingeschlagen hat, so ist nunmehr mit dem neuesten Zolltarif von 1902 in dieser Richtung weiter vorgegangen und dadurch unmöglich gemacht worden, mit der hauptsächlichsten Voraussetzung des älteren Zoll-Verwaltungsrechts, dass die Materie einer zunehmenden Vereinfachung entgegenschreite, noch ferner zu rechnen.

Das alte Schema der 43 zollpflichtigen Positionen war durch fortschreitende Unterabteilungen bereits in der Zeit von 1879—85 in Wahrheit bis auf 300 und 400 Positionen gestiegen; aber der Tarif von 1902 hat mit dem Prinzip der Aufzählung einzelner zollpflichtiger Warengattungen überhaupt gebrochen und an seine Stelle eine Systematik der Warengattungen gesetzt, in welcher statt jener 43 Hauptnummern 946 und statt der 3—400 Unterpositionen etwa 12—1300 erscheinen.

Bei der so veränderten Sachlage halten wir die Revision des Vereins-Zollgesetzes für den richtigen Zeitpunkt, um die Aenderungen vorzunehmen, die im Interesse eines erhöhten Schutzes der an der Handhabung des Gesetzes interessierten Kreise erforderlich sind.

Wir halten

a) (zu § 12, Schlusssatz) die endliche Einführung des Rechtsschutzes gegen ungerechtfertigte Zollforderungen für erforderlich. Dieses Verlangen hat den Reichstag bereits wiederholt beschäftigt, so in der Sitzung vom 14. Januar 1886 durch den von dem Abg. Ausfeld und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, in der Sitzung vom 11. Januar 1890 durch den Antrag des Abg. Broemel, in der Sitzung vom 4. Dezember 1896 durch die Anregungen des Abg. Dr. Hammacher aus Anlass mehrerer Petitionen wegen Zollerstattungen, die im Verwaltungswege nicht durchzusetzen waren, in der Sitzung vom 19. Januar 1897 aus Anlass von Etats-Resolutionen desselben Abgeordneten sowie des Abg. Lenzmann. Wir sind der Meinung, dass in der Frage, ob ein Zoll dem Fiskus zustehe oder nicht, der Zollfiskus nicht Kläger und Richter in einer Person sein darf, dass vielmehr über diese Frage wie über andere Geldansprüche die Gerichte zu entscheiden haben sollten. Dem oft gemachten Einwand, dass den Gerichten nichts anderes übrig bleiben würde, als über die feineren Unterscheidungen der Waren Sachverständige zu vernehmen, können wir eine Bedeutung nicht beimessen, da die Verwaltungsbehörden, in deren Händen die Entscheidung gegenwärtig liegt, ebenfalls auf Befragung von Sachverständigen angewiesen sind. Der Unterschied ist nur der, dass die Sachverständigen der Ver-

waltungsbehörde zu einem erheblichen Teil ihre Untergebenen sind, dass die Auswahl dieser Sachverständigen und der Inhalt ihrer Gutachten vielfach geheim gehalten werden, während bei einem öffentlichen Gerichtsverfahren stets Name, Qualität und Aussage der Sachverständigen bekannt würden und zu Gegenäusserungen Anlass gäben. An sich würden wir auch schon in der Einsetzung einer unabhängigen Reichsbehörde zur endgültigen Entscheidung von Zollstreitigkeiten einen erheblichen Fortschritt im Sinne unseres Antrages sehen. Da aber in der erwähnten Sitzung des Reichstages vom 4. Dezember 1896 der Herr Staatssekretär des Innern die Meinung ausgesprochen hat, dass die Einsetzung einer derartigen Reichsbehörde eine Abänderung des Artikels 36 der Reichsverfassung erforderlich mache (wonach die Verwaltung der Zölle „jedem Bundesstaate" überlassen bleibt), so empfehlen wir, für Zollstreitigkeiten aller Art den Rechtsweg zu eröffnen: sei es den ordentlichen Rechtsweg, sei es einen verwaltungsrechtlichen, wie ihn der Reichstag durch Annahme der oben erwähnten Resolution Hammacher in der Sitzung vom 21. Januar 1897 befürwortet hat.

b) Im Zusammenhange damit steht unser Wunsch, dass dem „Amtlichen Warenverzeichnis" (§ 12 Satz 1) in Zukunft dieselbe Stellung gegeben werde, die den Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen im allgemeinen eingeräumt wird. Jede Verwaltungsbehörde, die zu einem Gesetz Ausführungsvorschriften erlässt, nimmt für sich in Anspruch, dass ihre Anordnungen mit dem Inhalte des Gesetzes übereinstimmen. Sie lässt es sich aber gleichwohl gefallen, dass, wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, das Gesetz vor den Ausführungsvorschriften den Vorrang behauptet. Bei dem amtlichen Warenverzeichnis ist es umgekehrt. Wenn hier eine Bestimmung gegen das Gesetz verstösst, so muss die Bestimmung des Gesetzes hinter der Ausführungsvorschrift zurücktreten. Wenngleich nun nicht anzunehmen ist, dass jemals in das amtliche Warenverzeichnis eine Rubrizierung aufgenommen würde, welche das ausdrückliche Gegenteil einer positiven Gesetzesbestimmung enthielte, so sind doch die Fälle nicht selten, in denen in Interpretationsfragen eine weitgehende Uebereinstimmung der Meinungen über die richtige Deutung einer Gesetzesstelle erzielt wird, dass aber gleichwohl die im amtlichen Warenverzeichnis gegebene unrichtige Interpretation ihre Geltung behält, solange sie nicht ausser Kraft gesetzt wird. Mit dem von uns gewünschten Rechtsschutz ist eine derartige Sonderstellung einer Ausführungsverordnung nicht in Einklang zu bringen. Der ursprüngliche Sinn des amtlichen Warenverzeichnisses war der, dass es ein Hilfsmittel „zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs" sein sollte; lediglich durch den Mangel eines Rechtsschutzes ist es dahin gekommen, dass es für sich eine über das Gesetz hinausgehende Geltung in Anspruch nahm und erhielt. Die Frage, unter welche Stelle des Tarifs eine Ware zu bringen ist, gehört in erster Linie zu denen, die infolge des neuen Zolltarifs eine gänzlich veränderte Bedeutung erhalten haben. Es ist noch gar nicht abzusehen, bei wie vielen Handelsartikeln die Möglichkeit, Handelsbeziehungen fortzusetzen, lediglich von der Entscheidung dieser Rubrizierungsfrage abhängen wird.

c) Auch die Bestimmungen über Nachforderungen von Zöllen, über Verjährungsfristen etc. (§ 15) werden in Zukunft eine ähnlich erhöhte Bedeutung für sich beanspruchen. Dass Zölle an sich eine schwere Belastung des Warenverkehrs enthalten, ist von allen Seiten, auch von den Anhängern der neuen Zollgesetzgebung, zugestanden. Diese Belastung kann sich aber bis ins Unerträgliche steigern, wenn nicht einmal nach Entrichtung des Zolles ein Schutz gegen nachträgliche Forderungen besteht. Der Importeur, der eingeführte Waren weiter verkauft, der Industrielle, der eingeführte Rohstoffe in Verarbeitung nimmt, muss seinen geschäftlichen Kalkulationen bestimmte Preise zugrunde legen und kann sich nicht auf unbestimmte, binnen einer gewissen Verjährungsfrist noch mögliche Zoll-Nachforderungen einrichten. Je häufiger und höher die Zölle sind, desto gebieterischer macht sich gegenüber dem bloss fiskalischen Interesse an der Nacherhebung des Zolles das allgemein volkswirtschaftliche Interesse gel-

tend, welches es verbieten müsste, in das schnell pulsierende Wirtschaftsleben der heutigen Zeit mit nachträglichen Forderungen einzugreifen, die die in Anspruch Genommenen nicht mehr auf ihre Abnehmer zu überwälzen vermögen. Der Staat, der dem Verkehr eine Last auferlegt, sollte wenigstens, nachdem er die Höhe dieser Last bestimmt hat, sich hieran auch gebunden halten. Allerdings kann der Fall vorkommen, dass ein Importeur sich den Irrtum einer Zollbehörde arglistig zunutze macht; dass für diesen Fall die Möglichkeit der Nacherhebung bestehen bleibe, halten auch wir für zulässig. Beiden Rücksichten entspricht unser Antrag zu § 15.

Dass der verwickelte Zolltarif es in besonders hohem Masse wünschenswert macht, sich über die Höhe des Zollsatzes im Einzelfalle zu vergewissern, hat die Gesetzgebung bereits anerkannt, indem infolge eines im Reichstage eingebrachten Antrages in das Zolltarifgesetz von 1902 (§ 2) Zoll-Auskunftsbehörden obligatorisch gemacht wurden. Diese Bestimmung würde keinen wesentlichen praktischen Wert haben, wenn Nacherhebungen von Zöllen zulässig blieben. Wir sind vielmehr der Meinung, dass den amtlich erteilten Auskünften ebenfalls bindende Kraft beigelegt werden müsste, so dass schon beim Import der Ware ein höherer Zoll als der vorher im Auskunftswege bestimmte nicht erhoben werden dürfte. Dass dies der Sinn der Reichstagsforderung ist, geht aus der mehrfach erwähnten Resolution Hammacher hervor („mit der Wirkung, dass die auf Grund dieser Auskunft eingeführten und verzollten Waren keiner Nachverzollung wegen Irrtums der Auskunftsstelle unterliegen“; Drucksachen des Reichstages: 5. Anlageband zu den Stenogr. Ber. IX. Legislaturperiode, 4. Session (1895/1897), S. 2917/18, Aktenstück No. 622).

Wenn unter der Herrschaft des heutigen Rechtszustandes ein Kaufmann, der iron bricks aus dem Auslande kommen lassen will, zweimal von der Zollbehörde die Auskunft „zollfrei“ erhält, lange nachdem die Steine verarbeitet sind, einen Zoll von einer Mark pro Doppelzentner nachzahlen muss und bei Beschwerde den Zoll für die erste Sendung erstattet hält, für die zweite nicht; wenn ein Importeur von Reifenstäben das Hauptzollamt unter Vorlegung von Proben entscheiden lässt, dass dieselben unter „gespaltene und gebogene“ (30 bezw. 40 Pf. Zoll) fallen und nicht unter „gehobelte“ (3 Mk.), darauf hin Verträge schliesst und zwei Monate später auf Grund einer Verfügung des Finanzministers gleichwohl den Zoll für gehobelte nachzahlen muss; wenn die Zollbehörde anordnet, dass Pökelfleisch zur Ermittelung des Reingewichtes auszupacken ist, während nach einem Jahre die höhere Zollbehörde entscheidet, dass die Verzollung nach dem Bruttogewicht erfolgen müsse und nur der ein für allemal bestimmte Tarasatz von 16 % abgezogen werden dürfe, wenn infolgedessen zwei Firmen an Nachforderungen für sämtliche Sendungen eines Jahres 1800 bis 2000 Mk. plötzlich nachzuzahlen haben, — so ist es in allen diesen Fällen gleichgültig, ob die Schädigung durch eine falsch erteilte Auskunft oder durch die falsch vorgenommene Verzollung erfolgt ist. In dem einen wie in dem anderen Falle sollte der Fiskus an den einmal getanen Ausspruch über die Höhe seiner Zollforderung auch gebunden sein. Nur so wird es möglich sein, dem Handel und der Industrie die Sicherheit zu beschaffen, deren sie für ihre Unternehmungen bedürfen.

In der Praxis haben auch die Zollverwaltungen die Unhaltbarkeit eines derartigen Zustandes bereits anerkannt, und die Bestimmungen des Bundesrates vom 20. Januar 1898 betr. die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten (Zentralblatt f. d. dtsch. Reich S. 84) verzichten bei später ergehenden abändernden Entscheidungen der Behörden nicht nur auf Nacherhebungen, sondern gestatten sogar unter Umständen der einmal erteilten Auskunft trotz inzwischen erfolgter Meinungsänderung eine weitere Geltung von drei Monaten einzuräumen. Es besteht kein Grund, weswegen das im Verwaltungswege bereits gemachte Zugeständnis nicht gesetzgeberisch festgelegt werden sollte. Ebensowenig aber besteht ein Grund, die wirklich vorgenommene Zollerhebung, in der notwendigerweise eine „Auskunft“ über die Höhe des Zolles enthalten ist, für weniger verbindlich zu erklären, als die bloss theoretisch erteilte

Auskunft. Wenn bei dieser eine Nacherhebung ausgeschlossen ist, so muss sie es auch bei jener sein.

d) Die Bestimmungen über die Beschaffung von Räumlichkeiten für zollfreie Niederlagen (§ 97) zählen wir zu denen, die nur aus den früheren Anschauungen über die verhältnismässig geringe Bedeutung der Zollabgaben sich erklären lassen. Ein Staat, der wenige und in Verminderung begriffene Zölle erhebt, kann sich auf den Standpunkt stellen, dass die Gewährung einer zollfreien Niederlage eine lediglich im Interesse des Importeurs gewährte Vergünstigung darstelle, und dass daher, wenn dem Staate geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, es den Kaufmannschaften oder den Kommunen, die die Errichtung beantragen, überlassen sein müsse, die Räumlichkeiten herzugeben. Allein die nunmehr eingetretene Entwickelung des Zollwesens lässt es nicht mehr als angängig erscheinen, die Gewährung zollfreier Niederlagen als eine Massregel bloss im Interesse des Importeurs zu betrachten. Ein so umfangreiches, fast das gesamte wirtschaftliche Leben treffendes Zollwesen, wie das nunmehrige deutsche ist, hat eine schonende Behandlung des Durchgangsverkehrs im weitesten Sinne des Wortes zur Voraussetzung. Der Gesetzgeber will nicht den Handel belasten, den der deutsche Kaufmann zwischen Skandinavien und Italien oder zwischen Russland und Südamerika vermittelt, sondern lediglich die Vermehrung des Warenvorrats innerhalb Deutschlands, soweit der deutsche Produzent als schutzbedürftig angesehen wird. Die Gesamtheit hat ein Interesse daran, dass die ihr auferlegten hohen Abgaben nicht ihren Druck da entfalten, wo er gar nicht beabsichtigt war. Würde es bei dem heutigen Zollwesen nicht zollfreie Niederlagen geben, die es ermöglichen, die Entscheidung der Frage, ob eine Ware für den Inlandskonsum oder für den Durchgangsverkehr über die Grenze gebracht wird und auch in anderen Fällen die Zahlung des Zolles und die Beschaffung der dafür erforderlichen Barmittel für eine gewisse Zeit innerhalb mässiger Grenzen hinauszuschieben, so würde diese Zollgesetzgebung sehr erheblich weiter verschärft werden. Wir sind daher der Meinung, dass mit der nun einmal geschehenen Erweiterung des Zollwesens der Staat sich der Verpflichtung, zollfreie Niederlagen nach Massgabe des Bedürfnisses zu errichten, nirgends entziehen sollte. Die Verpflichtung der Kaufmannschaften und Kommunen könnte für solche Fälle bestehen bleiben, wo Niederlagsräume verlangt werden, obgleich das allgemeine Verkehrsbedürfnis dafür nicht anerkannt wird.

e) Aus der Vermehrung und Erhöhung der Zölle folgt ebenfalls die erhöhte Wichtigkeit der Erleichterungen für Retourwaren und für den Veredelungsverkehr (siehe unten zu §§ 113—115).

f) Endlich können wir die Befürchtung nicht unterdrücken, dass mit der Ausdehnung der Zollgesetzgebung sich auch die Fälle mehren werden, in denen ehrenwerte Geschäftstreibende ohne irgend welches Verschulden im strafrechtlichen Sinne sich gleichwohl einer Bestrafung ausgesetzt sehen, wenn nicht eine gründliche Aenderung des Zoll-Strafrechts (§§ 134—165) eintritt. Es ist ein feststehender Grundsatz des heutigen Strafrechts, dass dem Angeklagten nur die Tatumstände zur Belastung gereichen dürfen, die er bei Begehung der Tat gekannt hat; das Zoll-Strafrecht (§ 137) macht eine Ausnahme davon und will die Strafwürdigkeit lediglich von vorhandenen objektiven Tatsachen abhängig machen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tatsachen mit oder ohne Verschulden, mit oder ohne Wissen des Angeklagten sich ereignet haben. In jedem Strafverfahren gilt es als feststehender Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, dem Angeklagten die Schuld auch in bezug auf die subjektiven Momente nachzuweisen; der § 137 Abs. 2 schafft das Ausnahmerecht, dass in bezug auf die subjektiven Momente der Angeklagte verpflichtet sein soll, seine Unschuld zu beweisen; und gelingt ihm selbst dieser Beweis, so ist die Folge nicht etwa eine Freisprechung, sondern nur die Milderung der Kriminalstrafe zur „Ordnungsstrafe". Wir verkennen nicht, dass für Preussen durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 betreffend das Verwaltungsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vielfach die Möglichkeit geschaffen ist, im Wege des Verfahrens diese Uebelstände des materiellen

Rechtes weniger häufig in die Erscheinung treten zu lassen, und dass auch sonst eine liberale Handhabung der Bestimmungen manches dazu beigetragen hat, die äussersten Fälle von Härte und Unbilligkeit zu beseitigen. Wir müssen aber im Prinzip nicht die gelegentliche Milderung, sondern die gänzliche Aufhebung von Bestimmungen verlangen, die sich unter den heutigen Zuständen als blosse strafrechtliche Abnormität darstellen.

Was von dem Zoll-Strafrecht im allgemeinen gilt, gilt in noch erhöhtem Masse von den Grundsätzen der Konfiskation der Gegenstände, an denen ein Zollvergehen verübt worden ist. (§§ 134 und 154.) Die Höhe des Vergehens steht nur zu der Höhe des defraudierten Zolles in einem gewissen Verhältnis, aber keineswegs zu dem Werte des zollpflichtigen Gegenstandes. Wenn auf einen sehr wertvollen Gegenstand ein geringer Zoll gelegt ist, so stellt sich selbst bei einer wirklich vorhandenen Zolldefraudation die Konfiskation als eine Vermögensschädigung dar, die von allen Seiten als eine über das Mass des Vergehens hinausgehende Härte anerkannt wird. Statt mühsam nach Handhaben des Strafverfahrens oder des Begnadigungsrechts zu suchen, um die Härten ausnahmsweise zu beseitigen, sollte der Staat auf diese mit dem Vergehen in keinem Zusammenhang stehende Strafbemessung überhaupt verzichten. Die Konfiskation ist doppelt ungerechtfertigt in solchen Fällen, in denen sie (§ 154) den Eigentümer trifft, auch wenn er nicht der Schuldige ist.

Wenn von seiten der Zollverwaltung vielfach darüber geklagt wird, dass ehrenwerte Personen, die in jeder Beziehung die Versuchung einer Veruntreuung weit von sich weisen würden, gleichwohl Zolldefraudationen begehen (ein Vorwurf, den wir zwar in bezug auf berufsmässige Importeure bestreiten, der aber in bezug auf nicht wenige Privatpersonen beiderlei Geschlechts, die nur gelegentlich mit der Zollverwaltung in Berührung kommen, zutreffen dürfte), so geht dies zum Teil auf die Sonderstellung zurück, die dem Zoll-Strafrecht eingeräumt worden ist. Die ursprüngliche Absicht jener masslos übertriebenen Strenge war dahin gegangen, eine Zolldefraudation in den Augen der Bevölkerung besonders schwer zu treffen. Da aber zu diesem Zweck die Strafbarkeit von der Strafwürdigkeit vollständig losgelöst wurde, so ist die Wirkung das Gegenteil gewesen; eine Bestrafung wegen Zollkontravention trägt in den Augen weiter Kreise der Bevölkerung keinen ehrenrührigen Charakter, weil das Gesetz selbst erklärt, dass die Strafe lediglich auf das Vorhandensein gewisser Tatsachen, aber nicht auf ein subjektives Verschulden begründet werde. Wünscht der Gesetzgeber die Anschauungen dieser Kreise nach der Seite hin zu beeinflussen, dass eine Verurteilung wegen Zolldefraudation als ein nicht bloss schädigendes sondern auch als ein die Ehre berührendes Erlebnis aufgefasst werde, so ist erstes Erfordernis dafür, dass er darauf verzichtet, solche Personen mit Strafe zu belegen, die nach unsern allgemeinen strafrechtlichen Anschauungen nichts begangen haben, wofür sie Strafe verdienen.

3.

Bei dem engen Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen mit den zu ihrer Ausführung ergangenen Regulativen und Ausführungsvorschriften war es nicht zu vermeiden, dass speziell bei Erörterung der §§ 59—73 des jetzigen Vereins-Zollgesetzes Bestimmungen über die Waren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr auf den Eisenbahnen Wünsche auf Vereinfachungen und Erleichterungen bei der praktischen Handhabung durch die Organe der Zollverwaltung geltend gemacht wurden. Erfahrungsgemäss werden hier in den beteiligten Kreisen mancherlei Härten, Umständlichkeiten und Ausführungsformen beklagt, welche sich nach der Auffassung der Verkehrsinteressenten, ohne dass das zollfiskalische Interesse eine Benachteiligung erführe, mildern bezw. abstellen lassen.

Wir haben die nach dieser Richtung von den Beteiligten kundgegebenen Wünsche bei der Aeusserung zu §§ 60—73 kurz erwähnt, von spezieller Begründung derselben aber mit Rücksicht auf den Schlusssatz des Erlasses vom 26. Februar d. J. geglaubt absehen zu sollen.

4.

Zu einer Reihe der jetzigen §§, wie beispielsweise 16—20, 52—58, 74—90, 112, sind Wünsche nicht laut geworden. Man erklärt vielmehr, man sei mit denselben bei offenem Blick der mit der Ausführung betrauten Beamten der Zollverwaltung im allgemeinen zufrieden gewesen. Gebeten wurde nur, hier keine Erschwernisse gegen bisher zu schaffen und die Notwendigkeit zu betonen, dass die Handhabung der bezüglichen Vorschriften ebenso wie bisher in liberaler Weise, also nicht streng nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste des Gesetzes vor sich gehe.

5.

In Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit, welche die Einzelheiten des zukünftigen Gesetzes und ihre Handhabung in der Praxis für den Verkehr haben werden, bitten wir, sowohl den Entwurf des Gesetzes, bevor er den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt wird, als auch nach Zustandekommen des Gesetzes den Entwurf der Ausführungsbestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung zum Zwecke der Begutachtung zu veröffentlichen oder wenigstens den Handelsvertretungen des Deutschen Reiches zur Aeusserung zugänglich machen zu wollen.

Anlagen.

Zu § 2. Nachdem durch eine Reihe von Spezialgesetzen die Gegenstände bestimmt sind, für die Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen zulässig sind, dürfte der Paragraph in dieser allgemeinen Fassung entbehrlich geworden sein. Wenn er dennoch beibehalten wird, so wäre eine genauere Fassung an Stelle des Ausdruckes „beim Eintritt ausserordentlicher Umstände“ wünschenswert.

Zu § 11 gestatten wir uns folgendes ergebenst zu bemerken: Durch Abänderungen des Vereins-Zolltarifes, namentlich wenn damit die Neuvereinbarung von Handelsverträgen verknüpft ist, werden die Grundlagen des deutschen Handels, und zwar je nach dem Umfange der Abänderungen, in mehr oder weniger erheblichem Masse getroffen. Behufs Vermeidung von Verlusten für den Handelsstand ist es notwendig, dass der Uebergang insbesondere zu umfangreicheren Zolltarifänderungen sich ohne Erschwernisse vollzieht. Dies ist aber nur dann erreichbar, wenn zwischen der Entscheidung über die künftigen Zolltarifsätze und deren Inkrafttreten ein grösserer Zeitraum liegt, der es ermöglicht, die schwebenden geschäftlichen Beziehungen zum Auslande ungestört abzuwickeln und sich auf die veränderten Verhältnisse hinreichend vorzubereiten.

Abänderungen der gedachten Art sollten daher nicht acht Wochen, sondern sechs Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Zu § 12 sprechen wir uns für Zulassung des Rechtsweges sowie gegen die zwangsweise Geltung aller Rubrizierungen des amtlichen Warenverzeichnisses aus und verweisen auf unsere Begründung im Begleitbericht.

Zu § 15 hat der Bundesrat am 13. März 1890 Bestimmungen erlassen über die Frage, inwieweit Zollbeträge, welche bei der Registerrevision als zu wenig oder zu viel erhoben sich herausstellen, in dem ersteren Falle nacherhoben und in dem letzteren Falle, auch von Amts wegen (ohne Antrag der Beteiligten) zurückvergütet werden sollen. Der Einfluss, welchen die in dem Vereins-Zollgesetz vorgeschriebene einjährige Verjährungsfrist ausübt, ist aber dabei unberührt geblieben. Der Weisung der einzelnen Finanzressorts gemäss wird die im Zollgesetz enthaltene Verjährungsvorschrift neben jenen Bestimmungen in dem Sinne zur Anwendung gebracht, dass zu wenig erhobene Gefällebeträge nach Ablauf der Verjährungsfrist von den Zollpflichtigen nicht mehr eingezogen werden, sowie dass zuviel erhobene Abgabenbeträge nicht mehr erstattet werden dürfen, sobald den Beteiligten ein Anspruch auf Rückforderung wegen Verjährung nicht mehr zusteht.

Der in jenen Bestimmungen enthaltene Passus, dass Beträge über 0,10 Mk. aber unter 3 Mk. jedesmal nacherhoben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Warenempfängers binnen Jahresfrist, vom Tage der Erhebung an, zurückvergütet werden sollen, charakterisiert sich als eine unberechtigte Härte, weil der Zollfiskus vermöge der durch seine Organe abzuhaltenden Register- pp. Revision wohl in der Lage ist, Defekte festzustellen, während der Beteiligte in vielen Fällen nicht mit gleicher Sicherheit zu prüfen vermag, ob er zuviel Zoll entrichtet hat, insbesondere bei umfangreichen Abfertigungen, die sich auf verschiedene Tarifpositionen erstrecken, sowie ferner, wenn nachträglich unzutreffende Tarifierungen nachgewiesen werden.

Unser Antrag geht deshalb dahin, gleiche Behandlung beider Teile obwalten zu lassen. Ferner wird es sich im Hinblick auf die Registerrevision empfehlen, in Fällen von Bedeutung die Berechtigten auf augenscheinliche oder anerkannte Ueberhebungen aufmerksam zu machen, um sie in den Stand zu setzen, durch rechtzeitige Anmeldung und Begründung des Rückzahlungsanspruches die Unterbrechung der Verjährung ihrerseits herbeizuführen.

In betreff unserer grundsätzlichen Meinung, dass Nachforderungen von Zöllen überhaupt nur dann für zulässig erachtet werden sollten, wenn der Zollpflichtige einen Irrtum der Zollbehörde sich arglistig zunutze gemacht hat, verweisen wir auf die Ausführungen unseres Begleitberichts.

Zu § 46. Die Angaben des Begleitscheines dürfen gemäss Abs. 2 betreffs der Gattung und des Nettogewichts der Waren von dem Warenführer oder dem Warenempfänger am Bestimmungsorte, solange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden. Aus Kreisen der Flussschiffahrts- und Spediteur-Vertretungen wird befürwortet, das gleiche Verfahren auch bezüglich der Zahl und des Bruttogewichtes zuzugestehen, was sich am leichtesten dadurch erreichen liesse, dass die Worte „der Gattung und des Nettogewichts“ gestrichen würden.

Wir bitten, diesem Wunsche Rechnung tragen zu wollen, damit vielfache Weiterungen und, in der Regel allerdings ergebnislose, Zollprozesse, welche aus der jetzigen Fassung namentlich für den Verkehr mit Verschlussfahrzeugen sich ergeben, vermieden werden. Denn dass bei der heutigen Schnelligkeit des Verkehrs Irrtümer in den Angaben auch über Zahl und Bruttogewicht kaum vermeidlich sind, dürfte nicht näher zu begründen sein.

Zu § 48 Abs. 1 wird eine Ergänzung dahin empfohlen, dass nicht nur für die auf dem Transporte, sondern überhaupt für die bis zur Schlussabfertigung zugrunde gegangenen Waren Zollerlass eintritt. Die Worte „durch Zufall“ dürften zu streichen und durch die Worte „bis zur Schlussabfertigung“ zu ersetzen sein.

Wir glauben mit diesem, auf praktische Erfahrung sich gründenden Antrage um so weniger zurückhalten zu sollen, als auch der preussische Herr Finanzminister unseres Wissens sich dahin ausgesprochen hat, dass die Bestimmungen im § 48 Abs. 1 des Vereins-Zollgesetzes sich ebenfalls auf solche Waren beziehen, die nach der Gestellung beim Empfangsamte aber vor der Schlussabfertigung erweislich zugrunde gegangen sind.

Zu § 59. Wiederholtes Abhandenkommen von Gütern von den Eisenbahn-Zollschuppen vor der Verabfolgung an den Adressaten bezw. dessen Bevollmächtigten macht dringend eine gesetzliche Bestimmung darüber nötig, wem in dergleichen Fällen die Ersatzpflicht obliegt, der Eisenbahn- oder der Zollverwaltung.

Bisher hat die Eisenbahnverwaltung in dergleichen Fällen eine Schadloshaltung des Eigentümers der Ware mit der Begründung abgelehnt, nach § 75 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung hafte sie für Verlust oder Beschädigung des Gutes nur während der Zeit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung an den Empfänger, und einer solchen Ablieferung sei nach Abs. 2 a. a. O. die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen gleich zu erachten. Die Zollverwaltung hinwiederum vertrat den Standpunkt, es bestehe für sie keine Haftung

für die mit der Eisenbahn anlangenden, einstweilig in den Zollschuppen zwecks späterer Abfertigung niedergelegten Güter, weil die Zollbehörde durch die Niederlegung weder Besitz noch Gewahrsam an den Gütern erhalte, vielmehr von ihr die der Eisenbahn gehörigen und von dieser verschlossenen Räume lediglich zum Schutze ihrer Zollinteressen mit verschlossen würden.

Neben dem Verluste des Gutes haben die Verfrachter in solchen Fällen aber auch noch den Zollbetrag für dasselbe entrichten müssen.

Da offenbar der mit solcher ablehnenden Haltung beider, der Eisenbahn- wie der Zollverwaltung geschaffene Zustand unhaltbar ist, haben wir uns in der Erwägung, dass eine Abänderung nach dieser Richtung anzustreben in erster Reihe die Eisenbahnverwaltung als Warenführerin berufen ist, im September 1902 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter eingehender Begründung mit der Bitte gewandt, seinerseits dafür einzutreten, dass, sei es auf verwaltungsseitigem, sei es auf gesetzlichem Wege, klargestellt werde, welche der beiden Verwaltungen für auf den Eisenbahn-Zollschuppen vor Ueberweisung an den Empfänger beschädigte oder in Verlust geratene Güter Ersatz zu leisten hat.

Die Eisenbahnverwaltung hat hierauf erklärt, es werde Gegenstand besonderer Prüfung des Einzelfalles sein müssen, ob das Gut zu einer Zeit beschädigt oder in Verlust geraten ist, wo die Eisenbahnverwaltung den Frachtbriefadressaten noch nicht in den Stand gesetzt hatte, seinerseits die freie Verfügungsgewalt über das Gut auszuüben. Bis zu diesem Zeitpunkte würde die Eisenbahnverwaltung auf Grund des geschlossenen Frachtvertrages für das Gut einzustehen haben, und zwar werde der Regel nach wohl anzuerkennen sein, dass die Ausladung des Gutes am Zollboden und die Laderechtstellung der Wagenladungsgüter allein die Verfügungsmacht des Frachtbriefadressaten nicht begründen.

Dieser Bescheid konnte den Interessenten des Verkehrs nicht genügen, weil dem Berechtigten bis zur Uebergabe des Gutes doch unter allen Umständen ein Ersatzanspruch wegen Verlustes oder Beschädigung desselben zustehen muss. Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung (HGB. § 456 Abs. 1, Eisenbahn-Verkehrsordnung § 75 Abs. 2, Vereins-Zollgesetz § 59, Eisenbahn-Zollregulativ § 5 Abs. 3, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 14 S. 295, Bd. 2 S. 255, Bd. 8 S. 27, Bd. 2 S. 256) sind unter Zoll- und Revisionsschuppen im Sinne der Eisenbahn-Verkehrsordnung § 75 Abs. 2 nicht solche Zollschuppen zu verstehen, die von der Eisenbahn gestellt und lediglich unter Mitverschluss der Zollbehörde gehalten werden. Wir wandten uns daher im Juli 1903 erneut an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mit der Bitte, es möchten die Eisenbahnbehörden angewiesen werden, der Behandlung der hier in Frage stehenden Ersatzansprüche in Zukunft die vorstehende Rechtsauffassung zugrunde zu legen, und es möchte weiter die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung in die Eisenbahn-Verkehrsordnung angeregt werden, wodurch die vorstehende Rechtsauffassung ein für allemal festgestellt wird.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Angelegenheit in der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen zur Erörterung stellen lassen. Hierbei hat die referierende Verwaltung (Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen) Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Tarifkommission vorgeschlagen, und die letztere hat diesen Vorschlag angenommen. Das Nähere hierüber ergibt das Protokoll der Ständigen Tarifkommission zu Berlin am 9. und 10. Februar d. J. S. 5—13.

Bei dieser abermaligen ablehnenden Haltung der Eisenbahnverwaltungen muss der Versuch, auf dem Verwaltungswege die Beseitigung des von uns und anderen Handelsvertretungen beklagten Zustandes herbeizuführen, als gescheitert gelten, und es bleibt nur übrig, die auf dem gesetzlichen Gebiete unseres Erachtens in der gedachten Richtung vorhandene Lücke bei der Abänderung des Vereins-Zollgesetzes auszufüllen.

Zu §§ 60—73. Erleichterungen in bezug auf die §§ 60—73 und

in Ausführung derselben in bezug auf das Begleitschein-Regulativ und das Eisenbahnzollregulativ anzustreben, wird mehr Sache der Eisenbahnverwaltungen als der Warenführer sein; jede solche Erleichterung werden indes Handel und Industrie, da sie an der Beschleunigung des Transportes und der Abkürzung der Lieferfristen das grösste Interesse haben, nur auf das lebhafteste begrüssen. Vereinfachungen in der zolltarifarischen Behandlung erscheinen hier um so mehr angezeigt, als im Eisenbahnbeförderungsdienste die Verhältnisse durch den Ausbau der direkten Verbände und den Uebergang der deutschen Eisenbahnen aus dem Privat- in Staatsbesitz und Staatsverwaltung seit dem Jahre 1869, als dem Einführungsjahre des Vereins-Zollgesetzes eine vollständige Wandlung bezw. Ausgestaltung erfahren haben.

Es ist in dieser Beziehung unter anderem zu wünschen:

a) eine weniger umständliche Behandlung der Begleitscheingüter (Durchbohren, Vernähen, Plombieren der einzelnen Frachtstücke, häufigere Verwendung sogenannter Identitätsbleie),
b) Erleichterung und Verminderung der zollamtlichen Manipulationen bei der zollfreien Wiedereinfuhr von Gütern, die infolge von Verladefehlern ins Ausland gelangt sind und, ohne aus den Händen der Bahnverwaltung gekommen zu sein, wieder ins Inland zurückgehen,
c) vereinfachter Verkehr gelegentlich der Annahmeverweigerung einer zollpflichtigen Sendung, einer Verschlussverletzung, eines Verladefehlers, bezw. bei sonstigen geringfügigen Vorkommnissen,
d) einheitliche Norm für Ausstellung der Begleitscheine. Heute bestehen in dieser Beziehung oft Meinungsverschiedenheiten selbst zwischen den Zoll- und Steuerabfertigungsstellen eines und desselben Ortes, so z. B. besonders in Berlin,
e) Vereinfachung bei der Niederlageabfertigung, welche heute ausserordentlich umständlich ist. Gerade hier macht sich die kurz bemessene Dienstzeit der Zollstellen besonders lästig bemerkbar,
f) Erleichterungen im Retourwarenverkehr. Die Weiterungen sind hier oft so schwerwiegende, dass schon vielfach deutsche Fabrikanten, nur um denselben zu entgehen, für ihre eigenen zurückgekommenen Waren den Eingangszoll bezahlt haben,
g) Ausfertigung von Bescheinigungen über bei der speziellen Revision vorgefundenen Bruch. Die amtliche Bestätigung in solchen Fällen ist für die Empfänger oft von grosser Wichtigkeit. Sie wurde bisher seitens der Zollbeamten fast stets verweigert.

Von besonderer, ins Einzelne gehender Begründung dieser Wünsche sehen wir mit Rücksicht auf den Schlusssatz des Erlasses vom 26. Februar d. J. ab in der Hoffnung, dass ebenso wie der Entwurf des Gesetzes selbst auch die Entwürfe und Regulative den Handelsvertretungen zur Aeusserung werden überlassen werden.

Zu § 97. Bei der grossen Bedeutung, die das Zollwesen für die Allgemeinheit erlangt hat, wird der Staatsverwaltung aufzuerlegen sein, diejenigen Räume, deren sie für Zwecke der Verzollung bedarf, selbst bereitzustellen. Jedenfalls darf der Abs. 3 dieses Paragraphen nicht dazu dienen, den Abs. 1 einzuengen, so dass die Bereitstellung von Räumen durch die Kaufmannschaft oder Kommunen auf Fälle beschränkt bleibt, in denen ein Bedürfnis für eine Niederlage nicht anerkannt wird. Wir unterlassen nicht, hierbei darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse mit der Vermehrung der zollpflichtigen Artikel immer schwieriger werden und der Durchgangsverkehr ausserordentlich geschädigt werden würde, wenn der Staat nicht in ausreichender Weise die Möglichkeit gibt, die zollpflichtigen Güter in unter amtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen unterzubringen.

Zu § 102 gestatten wir uns im Sinne der Eingabe des Deutschen Handelstages an den Bundesrat vom 5. Februar cr. die ergebene Bitte dahin auszusprechen, dass die Haftung der Zollverwaltung für in öffentlichen Niederlagen befindliche Waren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Lagerhalter geregelt werde.

Zu §§ 112—113, 117. Es ist nicht zu verkennen, dass im Mess-

und Marktverkehr sowie im Retourwarenverkehr hinsichtlich der zollamtlichen Massnahmen in neuerer Zeit bereits wesentliche Erleichterungen eingetreten sind. Gleichwohl können wir uns nicht enthalten, hier noch dem Wunsche dahin Ausdruck zu geben, dass Waren der in Frage kommenden Art nicht nur von der obersten Landes-Finanzbehörde vom Eingangszolle frei gelassen werden können, sondern dass ihre Zollfreiheit allgemein ausgesprochen wird, wie es zum Beispiel im § 117 betreffs der inländischen Strandgüter geschehen ist; denn es liegt kein Grund vor, inländischen Waren, welche in das Ausland gelangt sind und aus irgend einem Grunde wieder in das Zollgebiet zurückgelangen, die Zollfreiheit zu versagen, sofern nur die Identität nachgewiesen ist. Es möchte sich deshalb empfehlen, die §§ 112, Abs. 1, 113 und 117 derart zu fassen, dass Waren des freien Verkehres, welche aus dem Vereins-Zollgebiet ausgeführt und in dasselbe zurückgesandt werden, vom Eingangszolle befreit bleiben, sofern kein Zweifel besteht, dass dieselben Waren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

Zu § 115. Die zollfreie Einfuhr fremder Waren unter der Bedingung der Wiederausfuhr in veredeltem Zustande kommt der Natur der Sache nach für den inländischen Verbrauch nicht in Betracht. Daher wird die durch die Schutzzölle beabsichtigte preisregelnde Wirkung für das Inland durch den aktiven Veredelungsverkehr nicht beeinflusst. Wenn seitens inländischer Industrieller gegen den letzteren ein gewisser Widerstand geleistet wird, so kann sich das nur darauf gründen, dass sie hoffen, durch Verhinderung der Veredelung der fremden Waren in Deutschland auch den bisher vom Auslande gelieferten Teil der Bearbeitung der deutschen Gewerbetätigkeit zu sichern. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Handelskammer in Hamburg (cf. No. 26 der Zeitschrift für Handel und Gewerbe) glauben wir unsere an der Hand langjähriger praktischer Erfahrungen gemachten Wahrnehmungen ebenfalls dahin zusammenfassen zu können, dass jeder Veredelungsverkehr dieser Art für die Förderung der Ausfuhr einer vorwärts strebenden durch einen rührigen Handel unterstützten Industrie, wie der deutschen, nützlich ist und vom zuständigen Gesetz die entsprechende Unterstützung und Erleichterung erfahren muss. Wir befürworten daher, den § 115 Abs. 1 folgendermassen zu fassen: „Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, bleiben vom Eingangszoll frei, sofern kein Zweifel darüber besteht, dass dieselben Waren in verarbeitetem Zustande wieder ausgehen, welche eingegangen sind."

In betreff des passiven Veredelungsverkehrs gehen wir zwar in unseren Anforderungen an die Gesetzgebung nicht unbedingt ebensoweit, legen aber auch hier auf tunlichst weitgehende Schonung der Interessen des Veredelungsverkehrs erhebliches Gewicht.

Zu § 125 Abs. 2 erlauben wir uns folgenden Abänderungsvorschlag. Die Buchführung über den Tag und den Ort der Verzollung dürfte mit den die tatsächliche Verzollung dokumentierenden Schriftstücken zu belegen sein. Letztere würden auch in den Fällen, in denen eine besondere Buchführung nicht stattfindet, als Verzollungsbelege zu dienen haben.

Unser Antrag verfolgt den Zweck, den Handelsstand vor Unannehmlichkeiten und Weiterungen zu schützen. Aus der Praxis sind uns Vorkommnisse wie langjährige Unterschleife pp. bekannt, anlässlich deren die ordentlichen Gerichte, sofern namentlich seit der stattgehabten Verzollung Jahre verflossen waren, die Buchführung wohl als Anhalt, keineswegs aber als Beweis für die Verzollung anerkannten. Entsprechende Modifizierung der Ziffer 2 dieses Paragraphen dürfte daher am Platze sein.

Zu § 128. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in der Hauptsache nicht mehr zeitgemäss, weil seit dem Bestehen dieses Gesetzes für Handel und Industrie durchweg grössere Verhältnisse massgebend geworden, andererseits aber die Befugnisse der Eingangszollstellen auch im Geldverkehr vielfach erweitert worden sind. Es muss jeder Handelsfirma sowohl im Grenzbezirk als auch im Innern des Vereinsgebietes freigestellt bleiben, ihre vom Auslande eingehenden Waren dort in

den freien Verkehr treten zu lassen, wo sie es für ihre Handelszwecke am geeignetsten erachtet.

Bei den Nebenzollämtern sowohl erster als auch zweiter Klasse müsste daher jede Zollentrichtung, soweit sie mit den Abfertigungsbefugnissen im Einklange steht, zulässig sein, und dies um so mehr, als auch die Verkehrsverhältnisse (Instradierung im Eisenbahnverkehr) eine Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse erheischen. Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, dass die Zollämter von den vorgesetzten Hauptzollämtern — und nicht erst von den obersten Landes-Finanzbehörden — im Bedürfnisfalle mit erweiterter Abfertigungsbefugnis, zu welcher auch die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I zu rechnen wäre, versehen würden.

Eine Vereinfachung dieses Paragraphen unter Berücksichtigung der erörterten Gesichtspunkte stellen wir ergebenst anheim.

Zu § 131. Das zu § 128 Gesagte gilt im grossen und ganzen auch hier. Insbesondere wird vorgeschlagen, alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter im Innern des Vereinsgebietes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II zu ermächtigen. Des ferneren beantragen wir auch in diesem Falle, die den Zoll- und Steuerämtern vorgesetzten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter dahin zu autorisieren, dass sie jederzeit in der Lage sind, die Abfertigungsbefugnisse der ersteren, zu denen auch die Ausfertigung und die Erledigung von Begleitscheinen I und II zu rechnen wäre, im Bedarfsfalle zu erweitern. Dass diese Ermächtigung nicht erst im vorgeschriebenen Instanzenwege von der obersten Landes-Finanzbehörde eingeholt werde, begründen wir damit, dass, wie die Praxis in vielen Fällen bewiesen hat, beispielsweise bei plötzlich eintretender Störung der Schiffahrt durch Frost oder zu niederem Wasserstand viel zu viel Zeit vergeht, bis die Ermächtigung für die zuständige Zoll- oder Steuerstelle, einem durch die bezeichneten Verhältnisse bedingten neuen Abfertigungsverfahren stattzugeben, eingeht. Infolge dieses Verfahrens sind dem Handelsstande wegen zu später Lieferung der Waren vielfach erhebliche Verluste erwachsen.

Wir bitten daher um eine diesen Missständen Rechnung tragende Neufassung des Paragraphen.

Zu § 133. Sollten im neuen Gesetze die Geschäftsstunden der Zoll- und Steuerstellen wiederum festgelegt werden, so bitten wir dabei, den Bedürfnissen des Verkehrs, insbesondere des Eisenbahnverkehrs, in weitergehendem Masse Rechnung zu tragen, als dies bei dem unter den einfacheren Verhältnissen der 60er Jahre ins Leben getretenen derzeitigen Vereins-Zollgesetze geschehen ist.

Mit dem Ausbau der internationalen Tarifverbände und der Verbilligung der Beförderungskosten hat der Verkehr mit dem Auslande im Laufe der Zeit einen ausserordentlichen Aufschwung genommen. Dies in Verbindung mit dem scharfen Wettbewerbe nicht nur der einheimischen Importeure untereinander, sondern auch — soweit insbesondere der Durchgangsverkehr in Betracht kommt — mit fremden Importeuren macht jeden Zeitverlust bei der Abfertigung unangenehm fühlbar.

Während der Eisenbahndienst auf den wichtigeren Strecken und Stationen selbst des Nachts nicht ruht, sind die Zolldienststunden trotz der gewaltigen Zunahme des Verkehrs heute im grossen und ganzen noch dieselben wie zur Zeit der Einführung des Vereins-Zollgesetzes. Bei der Verkürzung, die im Interesse der schleunigen Abwickelung und Hebung des Verkehrs die reglementsmässigen Lieferfristen im Laufe der Jahre erfahren haben, ist, soll diese Verkürzung dem Verkehr wirklich zugute kommen, eine Ausdehnung der Zollabfertigungsfristen zum mindesten auf den verkehrsreicheren Grenzplätzen und den bedeutenderen Inlandsplätzen sehr erwünscht.

Ganz besonders dringend erscheint die Ausdehnung der Abfertigungsfrist für den Berliner Packhof. Die jetzige, um 3 Uhr nachmittags endende Abfertigung daselbst engt die hiesigen Geschäftsbetriebe in bezug auf ihre Dispositionen rücksichtlich des zoll- und steuerpflichtigen Verkehrs in zeitliche Grenzen ein, wie sie wohl früher vom Standpunkte des fiskalischen Interesses erklärlich erschienen, wie sie indes unter den heutigen Verhältnissen an einem Platze, wie Berlin, bei dem geradezu

gewaltigen Aufschwunge, den der Verkehr nach und nach genommen hat, schon wegen der Erschwernisse, welche die durch örtliche Rücksichten gebotene Abwickelung desselben an mehreren räumlich voneinander weit entfernten Abfertigungspunkten (Packhof, Schlesischer Bahnhof, Anhalt-Dresdener Bahnhof, Hamburg-Lehrter Bahnhof) mit sich bringt, sich nicht mehr rechtfertigen lassen. Wohl nirgends im Handel- und Gewerbebetriebe besteht eine so kurze Abfertigungsfrist wie auf dem Berliner Packhofe. Der heutige Zustand wirkt hauptsächlich nach drei Richtungen geschäftserschwerend und schädigend. Zunächst hat er für die Wareneigentümer Verzögerungen in der Zufuhr im Gefolge, sodann vermehrt er durch Stauen des Verkehrs mehr und mehr den namentlich im Herbste auf dem Packhofe fortgesetzt sich zeigenden Platzmangel, endlich aber hindert er die Verkehrsgewerbe, wie Eisenbahn, Spedition und Schiffahrt, ihre Betriebsmittel so auszunutzen, wie dies die in ihnen angelegten Kapitalien und die Anforderungen, die der Verkehr an sie stellt, erheischen. Man wird sich massgebenden Orts der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass ein Betrieb, der mit den öffentlichen wie privaten Verkehrsanstalten in so enger Beziehung steht wie die Zoll- und Steuerabfertigung, in seiner Organisation den Einrichtungen und Bedürfnissen dieser Betriebe bis zu einem gewissen Grade sich anzupassen hat. Zum mindesten ist kein Grund ersichtlich, die Abfertigungsfrist für den hiesigen Packhof kürzer zu bemessen als die Abfertigungsfrist für die dem gleichen Zwecke dienenden Eisenbahn- und Postzollabfertigungsstellen, welche sich bis 4 Uhr nachmittags erstreckt.

Aus allen diesen Gründen bitten wir die Abfertigungsstunden der Zoll- und Steuerstellen, wenn sie schon — was das Wünschenswerteste — mit der Abfertigungsfrist der Eisenbahndienststellen nicht völlig in Einklang gebracht werden sollten, wenigstens so zu gestalten, dass Zollgüter auf dem Berliner Packhofe ebenso wie bei den Bahnhofssteuerstellen ohne Beschränkung auf Warengattungen und Zeiten bis 4 Uhr nachmittags abgefertigt werden können, dass im übrigen aber bei der Bestimmung der Abfertigungsfrist dem Umfange des Verkehrs und den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Lage der Eisenbahnfahrpläne, billige Rechnung getragen wird.

Zu § 134—165. Wir beantragen eine Begrenzung des Strafbetrages nach oben, ähnlich, wie das beispielsweise im Branntweinsteuergesetz geschehen ist, da gegebenen Falles die Verhängung von Defraudationsstrafen im Vergleich zu der Anwendung anderer Gesetze zu ganz ausserordentlichen Härten führen würde. Des weiteren beantragen wir den Fortfall der Defraudationsstrafen in denjenigen Fällen, in denen auf Antrag spezielle Revision stattfindet, da der Warenführer, ohne eine Ergänzung der Deklaration vornehmen zu brauchen, die Berechtigung zu der Erklärung hat, dass er die Vornahme der Verzollung auf Grund der speziellen Revision wünsche.

Um Berücksichtigung dieser Anträge bei der Neugestaltung der Strafbestimmung wird dringend gebeten.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

2. Petition an das Haus der Abgeordneten zu dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juni 1904.

Berlin, den 25. November 1904.

Die verstärkte Kommission für Handel und Gewerbe hat am 14. Juni ds. Js. (mit 13 gegen 6 Stimmen) beschlossen, dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juni 1900 zur Zustimmung vorzulegen. Diese Novelle enthält eine Reihe von Verschärfungen des genannten Gesetzes, gegen welche wir uns gestatten, uns im folgenden zu wenden.

Bereits als der Entwurf eines Warenhaussteuer-Gesetzes dem Landtage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, haben wir der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten unsere Bedenken sowohl prinzipieller Natur als auch gegen die einzelnen Bestimmungen des

Gesetzentwurfes vorgetragen und ausgeführt, welche Schädigungen der Weiterentwickelung unseres Wirtschaftslebens durch das genannte Gesetz zugefügt werden würden. Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass die Absichten des Gesetzes, die Kräftigung der Konkurrenzfähigkeit des Detailhandels im Kleinbetrieb, sich niemals in einem Umfange erfüllen würden, welcher jene Schädigungen eines aufblühenden Handelszweiges auch nur einigermassen rechtfertigen könnte.

Nachdem das Gesetz nunmehr drei Jahre in Kraft ist, hat die genannte Kommission es für angezeigt befunden, dem Hohen Hause der Abgeordneten eine Abänderung desselben, bestehend in wesentlichen Verschärfungen, in Vorschlag zu bringen. Wir sind im Einklang mit den Ausführungen, welche die Herren Vertreter des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in den Sitzungen der genannten Kommission gemacht haben, der Ansicht, dass der Zeitpunkt, an eine Abänderung des Gesetzes heranzutreten, noch nicht gekommen sein kann, selbst wenn man sich auf den Standpunkt derjenigen stellt, welche das Gesetz billigen und seine Verschärfung wünschen. Bis jetzt ist das Gesetz noch nicht mehr als drei Jahre in Geltung. Ausserdem sind diese drei Jahre unter sich nicht ohne weiteres vergleichbar, weil ein Teil derselben in die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges, ein anderer Teil in die Zeit wirtschaftlichen Stillstandes und Niederganges fällt. Wir müssen uns daher schon aus diesem Grunde gegen irgend eine jetzt vorzunehmende Abänderung des Gesetzes erklären.

Abgesehen hiervon, erlauben wir uns dem Hohen Hause der Abgeordneten in dem folgenden unsere Bedenken gegen die einzelnen Vorschläge der Novelle ergebenst vorzutragen.

1.

Nach dem Artikel I des Entwurfes wird zunächst beabsichtigt, die Bestimmung, wonach unter die Warenhausbesteuerung nur der Jahresumsatz eines Betriebes in den im § 6 des Gesetzes unterschiedenen Warengruppen fällt, zu beseitigen und an Stelle dessen den Gesamtumsatz des Betriebes, also sowohl denjenigen im Detailverkauf als auch denjenigen im Engrosverkauf oder im Fabrikbetriebe der Besteuerung zu unterwerfen.

Wie in der Anlage B zu dem Entwurf der Novelle von dem Herrn Regierungskommissar angeführt worden ist, ist der Gesamtumsatz der Warenhäuser, welcher nicht auf den Detailverkauf entfällt, ein verschwindend kleiner Bruchteil. Wenngleich in die Berechnung des Herrn Regierungskommissars nicht sämtliche Betriebe, welche der Warenhausbesteuerung unterliegen, einbezogen sind, so ist die von ihm aufgestellte Statistik doch auf diejenigen Warenhäuser beschränkt, welche für einen andersartigen Verkauf von Waren als innerhalb der Warengruppen des § 6 vornehmlich in Betracht kommen. Diese Statistik ist also gegenüber den in der Kommission des Hauses der Abgeordneten aufgetretenen Wünschen so entgegenkommend wie möglich aufgestellt worden, und es ist anzunehmen, dass, wenn sämtliche Warenhausbetriebe in sie einbezogen würden, die erwähnte Anteilsumme noch bei weitem niedriger ausfallen würde. Aus dieser Statistik geht hervor, dass durch eine Ausdehnung der Warenhaussteuer auf die nicht der Steuer unterliegenden Teile des Betriebes nur eine ganz unwesentliche Abänderung des bisherigen Ergebnisses herbeigeführt würde.

Diese Ausdehnung würde aber, und dies betonen wir besonders, überdies in einem vollständigen Gegensatz zu der Grundtendenz der Warenhausbesteuerung stehen, welche eingeführt worden ist zu dem Zwecke, den Warenhäusern den Detailabsatz in der Konkurrenz mit den Spezialgeschäften zu erschweren. Die geplante Ausdehnung würde diese Grundtendenz verschieben und sich auf ein Gebiet erstrecken, über welches bisher von keiner Seite irgend welche Beschwerden erhoben worden sind. Im einzelnen ist von dem Herrn Vertreter des Herrn Finanzministers im Verlauf der Beratung der Kommission auf diesen Widerspruch und auf die aus einer geplanten Ausdehnung sich ergebenden, im Sinne der Antragsteller nicht erwünschten Konsequenzen hin-

gewiesen worden, so dass es sich hier erübrigt, nochmals darauf einzugehen.

2.

Der Entwurf der Novelle beantragt ferner in dem § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 die untere, bisher auf 400 000 Mk. Jahresumsatz festgesetzte Grenze für die Besteuerung auf 200 000 Mk. herabzusetzen.

Auch diese Abänderung steht im Widerspruch mit den Absichten, welche seinerzeit zur Vorlage des Gesetzentwurfs geführt haben. Unseres Erachtens kann es sich im allgemeinen bei einem Betriebe, dessen Jahresumsatz in dem der Warenhaussteuer unterliegenden Teile seines Betriebes 200 000 Mk. nicht übersteigt, nur um ein mit mässigen Betriebskapitalien arbeitendes Unternehmen handeln; denn der Anteil, welcher von diesen 200 000 Mk. auf die einzelnen Artikel innerhalb der einzelnen Warengruppe fällt, ist unter heutigen Verhältnissen nicht als ein grosser zu bezeichnen und geht über den Jahresumsatz, welchen in den betreffenden Artikeln ein mittleres Spezialgeschäft hat, nicht hinaus. Man kann also in diesem Falle von einer Konkurrenz eines grosskapitalistischen Unternehmens gegenüber einem Detaillisten in der früher allgemein angewendeten Form der Geschäftsführung überhaupt nicht reden; auch ist nicht anzunehmen, dass es sich bei einem solchen Jahresumsatz um ein Warenhaus handelt, welches den Verkauf einer grossen Reihe von Artikeln in einer den Spezialgeschäften gleichkommenden Auswahl betreibt. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass Warenhäuser mit einem Jahresumsatz von 200 000 bis 400 000 Mk. mit einem Handlungsunkosten-Konto arbeiten, dessen im Vergleich mit den grossen Warenhäusern unverhältnismässige Höhe ihnen keinen Vorsprung vor den entsprechenden Spezialgeschäften gewährt.

Indem die Verfasser des Entwurfs sich von einer weitgehenden Gegnerschaft gegen alles leiten liessen, was als Warenhaus bezeichnet werden könnte, haben sie die Grenze so weit gezogen, dass sie damit den bestentwickelten Teil jener Mittelbetriebe treffen, zu deren Schutz die Steuer vermeintlich dienen soll.

3.

Der Artikel II der Novelle schlägt eine Abänderung der Steuerbemessung nach drei Richtungen hin vor. Einmal soll die Höhe der Steuer in Zukunft abgestuft werden nach der Anzahl der Warengruppen, welche in dem einzelnen Warenhause geführt werden. Sodann soll der Maximalsatz der Besteuerung, welcher nach dem § 2 des Gesetzes 2 % des Höchstbetrages des noch in die vorangehende Steuerstufe fallenden Umsatzes beträgt, auf 5 % erhöht werden, und drittens soll die Bestimmung (§ 5), wonach die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens im allgemeinen nicht übersteigen darf, beseitigt werden.

Was zunächst die Abstufung der Steuer nach der Anzahl der Warengruppen betrifft, so muss, worauf seitens der Herren Vertreter der Staatsregierung in der Kommission bereits hingewiesen worden ist, nochmals daran erinnert werden, dass gegenwärtig die Gruppeneinteilung des § 6 lediglich ein entscheidendes Merkmal für den Warenhausbegriff ist, während sie in Zukunft zum Massstabe der Besteuerung genommen werden soll.

Die Feststellung aller Artikel, welche zu einer der in dem Gesetz aufgeführten vier Warengruppen gehören, ist naturgemäss mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und die von dem Herrn Minister danach getroffenen Entscheidungen haben auch bewiesen, dass es kaum möglich ist, eine Bestimmung zu treffen, welche den Anschauungen aller Landesteile und aller in Frage kommenden Spezialgeschäfte gerecht wird. Die Schwierigkeit wird dadurch noch erhöht, dass bei diesen Entscheidungen (nach Abs. 4 des § 6) die Rücksichtnahme auf Gewohnheit und Herkommen in bezug auf die gemeinschaftliche Feilbietung verschiedener Artikel zu beobachten ist. Dergleichen Gewohnheiten festzustellen, wird immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Eine allen Interessen gerecht werdende Entscheidung in dieser Hin-

sicht ist aber nach den gegenwärtigen Bestimmungen des § 6 von verhältnismässig geringer Tragweite, da sie nur dann für den einzelnen Gewerbetreibenden von Bedeutung ist, wenn ein oder mehrere Artikel unter eine zweite Gruppe gerechnet werden, während nach Ansicht des Inhabers sie unter die erste Gruppe fallen, also nach seiner Meinung ein Warenhausbetrieb im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht vorliegt.

Von weit einschneidenderer Bedeutung ist es naturgemäss, wenn von diesen Entscheidungen die Höhe des Steuersatzes abhängig gemacht werden soll, welchen das einzelne Warenhaus zu zahlen hat. Diese Gefahr würde um so grösser sein, als nach dem Abs. 5 des § 6 die Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mit bindender Kraft erfolgt, also auch für das Ober-Verwaltungsgericht und, soweit die ordentlichen Gesetze mit Angelegenheiten dieses Gesetzes befasst werden, auch für diese. Abgesehen von anderen Gründen erscheint uns namentlich mit Rücksicht auf den oft sehr engen Zusammenhang der verschiedenen Warengruppen die von der Kommission vorgeschlagene Abstufung für eine im höchsten Grade ungerechte, da der Unterschied zwischen der Steuer für Warenhäuser mit 2 Gruppen, für solche mit 3 Gruppen und für solche mit mehr als 3 Gruppen sehr bedeutend ist.

Was nun die vorgeschlagene Maximalhöhe der Steuer von 5 % angeht, so müssen wir gegen dieselbe schon aus dem Grunde entschieden Einspruch erheben, weil sie mit der Vorschrift des § 1 der Reichsgewerbeordnung unvereinbar ist; sie würde eine Steuerbelastung für das Warenhaus sein, durch welche der Betrieb dieses Gewerbes überhaupt unmöglich gemacht würde.

In dem § 5 des Gesetzes ist bestimmt worden, dass die Warenhaussteuer 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages des der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens im allgemeinen nicht übersteigen darf. Aus der Statistik, welche seitens der Staatsregierung der Kommission hinsichtlich des Ertrages der Warenhaussteuer in den Jahren 1901 und 1903 vorgelegt worden ist, geht hervor, dass diejenigen Betriebe, welche auf Grund des genannten § 5 gegen die Steuerveranlagung mit Erfolg Einspruch erhoben haben, nach dieser Veranlagung eine Steuer zu zahlen gehabt haben würden, welche im Jahre 1901 5,4 % des Umsatzes und im Jahre 1903 5,7 % des Umsatzes betragen haben würde. Man darf, da den Einsprüchen auf Grund des § 5 Folge gegeben worden ist, annehmen, dass diese Prozentsätze des Umsatzes ca. 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages ausmachen. Wenn jetzt der Vorschlag gemacht wird, jenen Schutz fallen zu lassen und die Besteuerung fast bis zu der äussersten Grenze, nämlich bis zu 5 % des Umsatzes zuzulassen, so ist dies nur aus dem Gedanken zu erklären, dass schon die Absicht der Urheber des geltenden Gesetzes dahin ging, den Warenhausbetrieb zu töten, und dass diesem Zwecke jede andere, damals noch für notwendig gehaltene Rücksicht geopfert werden soll. Wie aus den Gründen einer Entscheidung des 6. Senats des Königl. Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen vom 6. März 1902 hervorgeht, erblickt auch die Rechtsprechung in dem heutigen § 5 die Schranke, die das bestehende Gesetz noch davor bewahrt, eine reichsgesetzlich erlaubte Betriebsform unmöglich zu machen. Es könnte, wenn die Vorschläge der Kommission Gesetzeskraft erhalten, ein Konflikt zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Deutschen Reichsregierung entstehen, dessen Konsequenzen im Augenblick nicht zu übersehen sind.

Abgesehen von dieser Einwendung gegen eine Erhöhung der Steuer weisen wir darauf hin, dass auch die heute geltenden Sätze für die Warenhaussteuer nicht als eine Steuer anzusehen sind, welche ohne weiteres von den Warenhäusern getragen werden oder auf die Lieferanten abgewälzt werden kann.

Aus der der Kommission vorgelegten Statistik über die Anzahl der Warenhäuser und deren steuerpflichtigen Umsatz in den Jahren 1901 und 1903 geht hervor, dass die Anzahl der Warenhäuser in der Zeit zwischen diesen Jahren, einem verhältnismässig kleinen Zeitraum, von 109 auf 73 gefallen ist und dass diese Verminderung namentlich auf die mittleren und grösseren Betriebe entfällt. Diese Veränderung ist daraus zu erklären, dass, abgesehen von der Auflösung kleiner und mitt-

lerer Warenhäuser eine Anzahl solcher Betriebe sich in Spezialgeschäfte umgewandelt hat, damit sie nicht unter die Warenhaussteuer fallen. Diese neuen Spezialgeschäfte haben nun nicht etwa aufgehört, eine Konkurrenz der kleinen Detaillisten zu sein, sondern sie sind im Gegenteil eine noch viel schärfere geworden, da sie nach Abstossung einiger Artikel dazu übergegangen sind, die übrigen Artikel in einer grösseren Auswahl und mit Abwechselung und auch in grösseren Mengen zu führen. Es hat also bis jetzt die Warenhaussteuer die Wirkung gehabt, dass die Konkurrenz grosskapitalistischer Betriebe mit den kleineren Betrieben nicht nur nicht eingeschränkt worden ist, sondern dass sie sogar eine Erhöhung erfahren hat, und zwar durchaus zum Nachteil der kleineren Betriebe. Den einzigen Vorteil von der Gesetzgebung haben bisher nur die grossen Warenhäuser gehabt, welchen es bei ihrem naturgemäss sehr grossen Bedarf in den einzelnen Artikeln möglich ist, die Warenhaussteuer auf die Lieferanten, denen an ihrer Geschäftsverbindung mit den Warenhäusern sehr viel gelegen ist, abzuwälzen.

Würde nunmehr die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Besteuerung eintreten, so würde die Sachlage sich so entwickeln, dass die kleineren Betriebe, denen die Abwälzung der Steuer bisher zum Teil noch möglich war, daran verhindert werden und genötigt sein würden, entweder den Warenhausbetrieb aufzugeben und als grosse Spezialgeschäfte weiterzuarbeiten, oder nach einer Ausdehnung ihres Warenhausbetriebes mit Hilfe des Kredits zu streben. Der erstere Fall würde weit häufiger eintreten und damit auch der oben erwähnte Konflikt mit der reichsgesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit. Die grösseren Geschäfte würden freilich nach wie vor ihre Existenz aufrecht erhalten können; aber da ihnen die Abwälzung einer um soviel höheren Steuer natürlicherweise schwieriger sein würde als diejenige der bisherigen, so würden sie mit erhöhtem Nachdruck danach streben, ihren Kundenkreis durch Aufnahme neuer Artikel und durch Vergrösserung der Auswahl in allen Preislagen zu erweitern, was wieder zur Folge hätte, dass die kleineren Geschäfte geschädigt würden.

Unsere Stellungnahme gegenüber der von der Kommission gewünschten Streichung des § 5 ergibt sich aus dem vorstehenden von selbst.

4.

Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass das Erträgnis aus der Warenhaussteuer-Veranlagung, welches zur Erleichterung der für die Steuerklasse 3 und 4 zu erhebenden Gewerbesteuer verwendet werden soll, in dieser Hinsicht bisher einen sehr geringen Erfolg gehabt hat. Es ist statistisch festgestellt worden, dass eine nennenswerte Gesamtwirkung in dieser Hinsicht nur in den Gemeinden sich gezeigt hat, in denen das Erträgnis aus der Warenhaussteuer lediglich zur Erleichterung der 4. Klasse benutzt worden ist, indem in diesen Gemeinden Ermässigungen um 8, 12, 24, 46 und 50 % vorgenommen werden konnten. Wo aber, wie in den meisten Gemeinden, beide Steuerklassen berücksichtigt worden sind, bewegt sich die Herabsetzung der Gewerbesteuer zwischen 0,3 und 15 %. In jedem Falle ist die für den einzelnen Steuerzahler sich dabei ergebende Ermässigung von sehr geringer Bedeutung und hat auf die Konkurrenz seines Betriebes nicht den geringsten Einfluss.

5.

Fassen wir das Vorhergesagte zusammen, so lässt sich im ganzen genommen von der Novelle nur sagen, dass sie, mit geringer Sachkenntnis und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens aufgestellt, geeignet ist, einen von den schwersten Konsequenzen begleiteten Konflikt zwischen staatlicher Steuergesetzgebung und Reichs-Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, dass sie nicht den geringsten Vorteil irgend einem Betriebe des Mittelstandes bringen würde, dass sie vielmehr nur zu einer Ausdehnung der grossen Spezialgeschäfte und der grossen Warenhäuser führen würde.

Wir bitten daher das Hohe Haus der Abgeordneten, dem von der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe vorgelegten Gesetzentwurfe zur Abänderung des Warenhaussteuer-Gesetzes seine Zustimmung versagen zu wollen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

3. Eingabe an den Herrn Reichskanzler betr. Reform des Wechselprotestes.

I.

Berlin, den 4. September 1904.

Die Frage der Reform des Wechselprotestes ist neuerdings angeregt worden gelegentlich der Beratung des preussischen Gesetzentwurfes betreffend die Wechselproteststunden im Abgeordnetenhause (stenographische Berichte 1904, S. 4704—4707). Die Redner der verschiedenen Parteien haben sich hierbei unter Bezugnahme auf die ausführliche und überzeugende Darlegung von Stranz in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Ein Protest gegen den Wechselprotest" übereinstimmend für eine Reform des Wechselprotestes ausgesprochen. Nachdem die grosse Gesetzgebungsarbeit des Reiches auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechtes abgeschlossen ist, dürfte es unseres Erachtens nunmehr an der Zeit sein, auch auf dem Gebiete des Wechselrechtes eine wichtige und von dem Handelsstand längst geforderte Reform zur Durchführung zu bringen.

Während im allgemeinen die Bestimmungen der Wechselordnung sich bewährt haben und vorbildlich für die Gesetzgebung ausländischer Staaten geworden sind, ist das in der Wechselordnung geregelte, noch aus dem 14. Jahrhundert stammende Institut des Wechselprotestes gänzlich veraltet und den Anforderungen des modernen Verkehrs in keiner Weise mehr entsprechend. Nach Artikel 87 der Wechselordnung muss jeder Protest durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Dieses Verfahren hat vor allem den Nachteil, dass es sehr kostspielig ist. Allerdings sind die Gebühren des Gerichtsschreibers oder Gerichtsvollziehers für die Erhebung des Wechselprotestes niedriger als die des Notars, allein aus Gründen der Schnelligkeit und Rechtzeitigkeit der Protesterhebung, sowie wegen des eventuell in Frage kommenden Regresses bedient sich der Verkehr bei der Protesterhebung hauptsächlich der Notare. Unverhältnismässig hoch werden die Kosten der Protesterhebung besonders dann, wenn sich an dem Orte, wo der Protest zu erheben ist, ein Notar oder Gerichtsbeamter nicht befindet. Beispielsweise betrugen bei einem kürzlich auf Kevelaer (Rheinland) gezogenen, durch einen Notar in Geldern protestierten Wechsel über 42,87 Mk. die Protestkosten 21,99 Mk. Diese hohen Kosten des Verfahrens werden um so mehr als eine ungerechtfertigte Härte empfunden, als dieselben entweder von dem Aussteller des Wechsels noch obendrein zu dem Verluste seiner Forderung getragen werden müssen, oder, falls sie vom Schuldner bezahlt werden, in der Regel Personen treffen, die sich ohnehin in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden.

Zweck des Protestes ist festzustellen, dass der Wechsel zur rechten Zeit und am rechten Orte dem Bezogenen zur Zahlung oder Annahme präsentiert worden ist. Erwägt man nun, dass der Durchschnittsbetrag der Protestwechsel bei der Reichsbank sich nur auf 350 bis 400 Mk. beläuft, so muss um so weniger verständlich erscheinen, dass noch im modernen Recht zum Nachweis der gehörigen Präsentation des Wechsels eine Form der Beurkundung erfordert wird, wie sie sonst nur für Eheverträge, Testamentserrichtungen, Grundstücksverkäufe usw. vorgeschrieben ist.

Die notarielle Beurkundung des Protestes würde sich immerhin rechtfertigen lassen, wenn dadurch vielleicht eine höhere Garantie gegen eine Anfechtung des Protestes gegeben wäre. Aber die Erfahrung zeigt gerade das entgegengesetzte Bild. Während nach einer Auskunft der belgischen Regierung der dort eingeführte Postprotest sich mit der grössten Leichtigkeit vollzieht, ist unser notarieller Protest „ein Wespennest von Kontroversen" und eine Quelle von Prozessen, da er mit einer Reihe von zwecklosen und umständlichen Formalitäten belastet ist, wobei jedes Versehen die Nichtigkeit der Protesterhebung zur Folge hat. Beispielsweise muss der Protest nach Art. 88 Ziff. 1 der WO. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Bemerkungen enthalten. Und zwar muss diese Abschrift immer zweimal angefertigt werden, nämlich sowohl für die Protesturkunde selbst, wie auch für das Protestregister des Notars. Eine Mehrzahl von Wechseln

desselben Inhalts muss immer vollständig abgeschrieben werden. Es ist unzulässig, die Abschrift durch den Vermerk zu ersetzen: „Lautet ebenso", oder „Lautet ebenso mit folgenden Unterschieden". Die Protesterhebung ist selbst im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Bezogenen, im Falle seines Todes usw. erforderlich. In dem letzteren Falle muss sich der Notar, auch wenn der Todesfall notorisch ist, bei Strafe der Nichtigkeit des Protestes in das frühere Geschäftslokal oder die Wohnung des Verstorbenen begeben und im Protest feststellen, dass er den Verstorbenen dort nicht angetroffen hat. Die Protesterhebung ist ferner auch dann erforderlich, wenn der Wechsel an eine Person indossiert worden ist, die in demselben als Bezogener, Domiziliat oder Notadresse usw. bezeichnet ist. Hier genügt nicht etwa die einfache Erklärung des Wechselgläubigers, dass er als Bezogener, Domiziliat usw. die Zahlung des Wechsels verweigere, sondern er muss gegen sich selbst Protest erheben, um sich die Regressrechte gegen seine Vormänner zu wahren. Nach Art. 91 der WO. kann ferner die Feststellung, dass das Geschäftslokal oder die Wohnung des Bezogenen nicht zu ermitteln sei, erst nach vergeblicher Anfrage bei der Polizeibehörde erfolgen. Diese Nachfrage ist auch dann erforderlich, wenn der Trassat notorisch verzogen oder unbekannten Aufenthaltes ist. Wenn die Polizeibehörde, wie beispielsweise in Berlin, über Firmen keine Auskunft erteilt, so muss der Notar gleichwohl bei der Polizeibehörde Nachfrage halten und die stereotype Formel in den Protest aufnehmen: „Der Beamte antwortete mir: Ueber Firmen erteilen wir keine Auskunft" (vergl. Staub WO., Art. 91, § 10). Alle diese Botengänge muss der Notar bei Vermeidung der Nichtigkeit des Protestes persönlich verrichten, was der Würde und Stellung des Notares nicht entspricht.

Schwierigkeiten haben sich in der Praxis auch aus den Bestimmungen über die Proteststunden ergeben. Die Proteststunden sind nunmehr für Preussen durch das Gesetz vom 1. Juni 1904 (Ges.-Samml. S. 73) einheitlich auf 9—6 Uhr festgesetzt. Andere Bundesstaaten haben andere Proteststunden. Manche haben überhaupt keine Bestimmungen hierüber. Die so wünschenswerte, auch von dem Handelstag in seiner Ausschusssitzung vom 31. Dez. 1898 (Bericht S. 45 f.) geforderte einheitliche Regelung für das Deutsche Reich ist trotz der Bemühungen der preussischen Regierung nicht zustande gekommen.

Sehr unliebsam wird in der Praxis auch der Umstand empfunden, dass ein einheitliches Protestformular für das Reich nicht existiert. Es wird dadurch in jedem einzelnen Falle eine umständliche Nachprüfung der Protesturkunde erforderlich gemacht. Die Vereinheitlichung des Protestformulars könnte, da eine Aenderung der Wechselordnung hierzu nicht erforderlich ist, vielleicht schon vor der Reform des Protestverfahrens durchgeführt werden.

Ein grosser Missstand bei dem gegenwärtigen Verfahren ist endlich die Notwendigkeit der Doppelpräsentation. Der Wechsel muss zunächst von dem Wechselinhaber präsentiert, sodann im Falle der Nichthonorierung an den Protestbeamten weiter gegeben werden und von diesem dann nochmals zur Zahlung, Annahme usw. vorgelegt werden. Mit diesem Verfahren ist ein grosser Zeitverlust verbunden, der leicht zur Versäumung der Protestfrist führt. Das Verfahren hat aber den weiteren Nachteil, dass vollständige Unklarheit darüber besteht, ob der Protestbeamte berechtigt ist, die Zahlung der Wechselsumme in Empfang zu nehmen. Die Justizverwaltungen haben meist den Protestbeamten die Annahme des Geldes verboten. In diesen Fällen muss der Protestbeamte die Annahme des Geldes verweigern und Protest erheben, womit weder den Interessen des Gläubigers noch denen des Schuldners gedient ist.

II.

Die Ueberzeugung, dass das gegenwärtige Protestverfahren veraltet ist, ist daher fast allgemein, und eine Reihe von ausländischen Staaten ist auch schon längst mit Reformen vorangegangen. Wir möchten in dieser Beziehung folgende Vorschläge befürworten:

1. Vereinfachung des bisherigen Protestverfahrens.

Als praktisch ist vor allem anzusehen, den Protest nicht in einer besonderen Urkunde aufzunehmen, sondern ihn auf den Wechsel selbst oder auf eine Allonge zu setzen. Dieser Vorschlag erspart insbesondere die umständliche Abschrift des Wechsels bei der Protesterhebung und ermöglicht in einfacher Weise den Nachweis der Identität von Wechsel und Protest.

Was den Inhalt des Protestes betrifft, so wird vorgeschlagen, der Protest solle lediglich in dem Vermerk bestehen „Annahme, Zahlung, Sicherheitsleistung verweigert" unter Beifügung des Auftraggebers Ort, Tag und Unterschrift des Notars. Dieser Vorschlag schliesst sich an das in England übliche Verfahren des „noting for protest" an. Dasselbe besteht in einer auf dem Wechsel angebrachten Notiz, enthaltend die Anfangsbuchstaben des Notars, Jahr und Tag, die kurze Bezeichnung der bei der Präsentation erlangten Antwort, den Gebührensatz nebst einer Verweisung auf das Geschäftstagebuch des Notars (Leist, Der Wechselprotest und seine Reform 1899, S. 146). Das „noting" hat die Wirkung einer provisorischen Protesterhebung. Der formelle Protest kann zu jeder Zeit auf das Datum der Notierung ausgestellt werden. (Englische Wechselordnung vom 18. Aug. 1882 sect. 93, Borchardt a. a. O. S. 338.) Mit Recht wird aber bezweifelt, ob diese abgekürzte Form der Protesterhebung zum Nachweis der gehörigen Präsentation des Wechsels genügt. Zu diesem Zwecke dürfte vielmehr unseres Erachtens die Bezeichnung der Person welcher, und des Ortes, an welchem der Wechsel präsentiert wurde (Wohnung, Geschäftslokal usw.), nicht entbehrlich sein.

2. Einführung des Postprotestes.

Schon jetzt wird ein grosser Teil der Wechsel im Wege des Postauftrages eingezogen. Es liegt auf der Hand, wie sehr das Verfahren vereinfacht würde, wenn der Postbeamte, anstatt nach erfolgloser Präsentation den Wechsel an einen Notar zu senden, gleich selbst die erfolglose Präsentation beurkunden würde. Die Vorteile dieses Verfahrens würden natürlich ganz besonders bei Wechseln auf Nebenplätze in Betracht kommen. Die Einführung des Postprotestes ist daher auch eine alte Forderung des Handelsstandes, die schon seit Inkrafttreten der Wechselordnung im Jahre 1849 erhoben wird. Im Jahre 1876 gelangte eine Eingabe betreffend Einführung des Postprotestes in der Petitionskommission des Reichstages zur Verhandlung. Dieselbe wurde aber wegen anderweitiger grosser Gesetzentwürfe nicht zur Beratung des Reichstagsplenums gestellt. Jedoch bezeichnete der Vertreter der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung die Einführung des Postprotestes schon damals als ausführbar, allerdings unter Ablehnung einer weitergehenden Haftung, als sie für eingeschriebene Briefe besteht. (Archiv für Post und Telegraphie 1876, S. 715 ff.) Wir selbst haben uns im Jahre 1877 auf eine Umfrage, welche die Reichspost-Verwaltung im Einverständnis mit dem Reichsjustizamt an die Handelskammern gerichtet hatte, dahin geäussert, „dass es für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Nutzen sein würde, wenn die Protestierung der der Post zur Einziehung mittels Postauftrags übergebenen Wechsel durch die Postbeamten stattfinden könnte". Erst kürzlich haben sich wieder gelegentlich der Eingangs erwähnten Beratungen des Gesetzentwurfes über die Wechselproteststunden im Abgeordnetenhaus die Redner mit grösster Entschiedenheit in diesem Sinne erklärt.

Der Postprotest ist schon seit 1876 in Belgien eingeführt und es sind damit die denkbar günstigsten Erfahrungen gemacht worden. Die belgische Gesetzgebung könnte also bei Einführung des Postprotestes in Deutschland als Vorbild dienen. Praktisch ist besonders, dass der Postbeamte, wenn er den Schuldner nicht antrifft, eine Mitteilung über die stattgehabte Protesterhebung zurücklässt. (Protestgesetz vom 10. Juli 1877, Art. 3, Abs. 2 Borchardt, Wechselgesetze 1883. S. 16.) Dieses Verfahren gibt insbesondere dem Schuldner die Möglichkeit, noch während eines mässigen Zeitraumes den Wechsel bei dem Postamt einzulösen, wie auch schon jetzt nach der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt S. 55. § 18 Ziff. XVIII) Wechsel nach der ersten ver-

geblichen Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten werden.

Die notwendige Voraussetzung für die Einführung des Postprotestes ist freilich, wie wir schon in unserer oben erwähnten Eingabe vom Jahre 1877 betont haben, dass der Staat die Haftung für Versehen der Postbeamten übernimmt. Der Herr Justizminister hat allerdings in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 30. April d. J. (stenographische Berichte S. 4708) erklärt, „es bedürfe eingehender und sorgfältiger Prüfung, ob der Staat bereit sein würde, diese unter Umständen weitgehende Verantwortlichkeit für Versehen ungeschulter und wenig gebildeter Beamten, der Landbriefträger, vielleicht auch weiblicher Postbeamten zu übernehmen". Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass die Gefahr der Regressklagen um so geringer ist, je einfacher und zweckmässiger das Protestverfahren gestaltet wird. Auch könnte der Staat, der aus dem Postprotest Gebühren erheben und grosse Einnahmen ziehen würde, billigerweise die mit dieser Einrichtung verbundenen Lasten nicht ablehnen. Der Hinweis darauf, dass der preussische Staat auch gegenwärtig für Versehen der Notare usw. bei der Protesterhebung nicht haftet, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn der Notar übt seine Tätigkeit auf eigene Rechnung aus, während der Postbeamte bei Erhebung des Protestes als Angestellter des Staates handelt. Ausserdem bietet der Notar in der Regel eine ausreichende finanzielle Garantie für etwaige Regressansprüche des Auftraggebers. Ausschlaggebend ist aber, dass in Deutschland bereits Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und einige kleinere Bundesstaaten allgemein die Haftung für Versehen ihrer Beamten übernommen haben. Auch in Belgien hat der Staat bei Einführung des Postprotestes die Haftung für Versehen der Postbeamten übernommen. (Gesetz betreffend den Postverkehr vom 30. Mai 1890 Art. 43 Abs. 2 Borchardt a. a. O. S. 18.)

3. Zulassung des Privatprotestes bei Inlandwechseln.

So gross auch der mit der Einführung des Postprotestes erzielte Fortschritt ist, so kann doch auch dieses Verfahren nicht in allen Fällen den Anforderungen des Verkehrs genügen. So bedeutet es z. B. bei Wechseln, die am Wohnsitz oder an der geschäftlichen Niederlassung des Wechselinhabers zahlbar sind, immer noch eine zwecklose Verzögerung und Verteuerung, wenn der Wechselinhaber den Wechsel zunächst selbst präsentieren und dann bei Nichthonorierung zur nochmaligen Präsentation und Protesterhebung an die Post abgeben lassen muss. Es ist daher, insbesondere von Stranz in seiner Eingangs erwähnten Schrift S. 364 f. vorgeschlagen worden, den Wechselprotest überhaupt abzuschaffen und zum Nachweis der gehörigen Präsentation jedes Beweismittel, also Eideszuschiebung, Zeugenbeweise usw., ja sogar die blosse Glaubhaftmachung, z. B. durch Versicherung an Eidesstatt zuzulassen, ein Vorschlag, der mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung allerdings nur bei Inlandswechseln, d. h. bei Wechseln, die im Inland ausgestellt und auf das Inland gezogen sind, in Frage kommen könnte. Unseres Erachtens dürfte aber dieser Vorschlag zu weit gehen. Eine schriftliche Bescheinigung muss vielmehr zum Nachweis der gehörigen Präsentation stets gefordert werden, um so mehr, als im Wechselprozess ohnehin nur urkundliche Beweismittel zugelassen sind. Allerdings hat auch der erwähnte Vorschlag ein Vorbild in der ausländischen Gesetzgebung. In England ist nämlich bei Inlandwechseln die Protesterhebung zur Erhaltung des Regressrechts nicht erforderlich (Wechselordnung v. 18. Aug. 1882 sect. 51 z. 1 Borchardt a. a. O. S. 328), allein tatsächlich wird in England von dieser Befreiung vom Protestzwange wenig Gebrauch gemacht.

Andere ausländische Staaten sind dem in gewissen Fällen bestehenden Bedürfnis von der Protesterhebung abzusehen, dadurch entgegengekommen, dass sie anstelle des Protestes eine schriftliche Erklärung des Schuldners über die Verweigerung der Zahlung oder Annahme zulassen. (Belgisches Protestgesetz vom 10. Juli 1877, Art. 5, Borchardt a. a. O., S. 17, Italienisches Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882,

Art. 307, Abs. 2, Borchardt, Nachtrag zu den Wechselgesetzen 1883, S. 7.) Auch für Deutschland wird die sogenannte Privatdeklaration vielfach vorgeschlagen. Man hat dagegen eingewendet, dass dadurch Kollusionen zwischen Schuldner und Wechselinhaber ermöglicht werden. Die vom Präsentaten ausgestellte Erklärung könne beispielsweise bei Versäumung rechtzeitiger Präsentation fälschlich vordatiert werden. Allein gegen derartige Manipulationen gewährt hinreichenden Schutz die in Belgien und Italien eingeführte Bestimmung (siehe die zitierten Gesetze), wonach die Privatdeklaration binnen 4 bezw. 2 Tagen nach Datum zur gerichtlichen Eintragung gebracht werden muss. Wenn wir daher auch dieses Bedenken nicht für ausschlaggebend halten, so ist unseres Erachtens aus anderen Gründen die Einführung der Privatdeklaration nicht zu empfehlen. Zunächst hat dieselbe nur in den Fällen Bedeutung, in welchen der Präsentat persönlich angetroffen wird. Auch wird die Bescheinigung nicht immer zu erhalten sein, da nicht jeder Schuldner bereit sein wird, seine eigene Zahlungsunfähigkeit — denn um diese handelt es sich meist — unterschriftlich zu bescheinigen. Einen Strafzuschlag zur Wechselsumme bei Verweigerung der Bescheinigung einzuführen, halten wir für ungerechtfertigt. Dagegen würde es unseres Erachtens zweckmässig sein, die Ausstellung der Urkunde über die erfolglose Präsentation allein derjenigen Person zu überlassen, welche den Wechsel zur Zahlung, Annahme usw. präsentiert. Dieses Verfahren würde von besonders grossem Vorteil sein für die Reichsbank, den Kassenverein und andere Bankgeschäfte, welche die am Platze zahlbaren Wechsel durch ihre Kassenboten einziehen. Der Kassenbote würde hier im Falle der Nichthonorierung des Wechsels anstelle des Postbeamten sogleich das Protestformular auszufüllen und eventuell die Benachrichtigung über die stattgehabte Protesterhebung zurückzulassen haben. Einer etwaigen Vordatierung der Protesturkunde könnte auch hier durch Einführung der Registrierungspflicht vorgebeugt werden. Vielleicht würde auch eine Bestimmung genügen, wonach bei der Notifikation an die Vormänner des Wechselinhabers, welche nach Art. 45 der Wechselordnung binnen 2 Tagen von der Protesterhebung an stattfinden muss, eine Abschrift der Protesturkunde beizulegen ist. Uebrigens halten wir aber etwaige Fälschungen der Urkunde schon wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ausgeschlossen. Da das vorgeschlagene Verfahren ferner nur fakultativ sein könnte, die Erhebung des Postprotestes und des notariellen Protestes also in jedem Falle freistünde, so würden irgend welche Nachteile aus diesen Reformen unseres Erachtens nicht zu befürchten sein.

Wir erlauben uns daher, Ew. Exzellenz die ergebenste Bitte vorzutragen, geneigtest eine Reform des Wechselprotestes in folgendem Sinne in die Wege zu leiten:

1. das bisherige Protestverfahren wird vereinfacht;
2. anstelle des Protestes durch einen Notar oder Gerichtsbeamten wird der Postprotest fakultativ zugelassen;
3. bei Inlandswechseln wird anstelle des Protestes durch einen Notar, Gerichts- oder Postbeamten der Privatprotest fakultativ zugelassen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

4. Eingabe an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe betr. den (Vor-)Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung.

Berlin, den 23. Juli 1903.

In No. 123 des „Reichsanzeigers“ vom 27. Mai d. J. ist der den Bundesregierungen mitgeteilte Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung veröffentlicht. Die Hauptbestimmung dieses Entwurfes ist in dem § 11 enthalten, welcher die Anwendung richtiger Masse und Gewichte, statt wie bisher hauptsächlich durch Revisionen, dadurch zu gewährleisten sucht, dass in regelmässigen Zwischenräumen von 1—3 Jahren zwangsweise Nacheichungen vorgeschrieben werden.

Gegen die hiermit vorgeschlagene Neuregelung haben wir in mehreren Punkten Bedenken.

Den Gewerbetreibenden werden nicht nur die direkten Kosten der — bei den meisten Messwerkzeugen alljährlich sich wiederholenden — Nacheichung auferlegt, sondern es sind damit auch weitergehende Nebenkosten verbunden. Die nacheichungspflichtigen Gegenstände müssen zum Eichamt transportiert, und es müssen dem Transport Personen beigegeben werden. Da die Nacheichung in den meisten Fällen nicht sofort erfolgen kann, wiederholen sich die durch den Transport und die Personal-Mitgabe entstehenden Kosten bei der Abholung nach einigen Tagen ein zweites Mal. Zu den eichungspflichtigen Gegenständen gehören u. a. auch Wagen, für die, wenn sie einigermassen empfindlich sind, nicht einmal jedes gewöhnliche Fuhrwerk benutzt werden kann. Im Handel mit Präzisionswagen, die mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden müssen, würden sich diese Transporte als erhöhte Belästigungen darstellen. — Durch das Gesetz wird die Verpflichtung zur Nacheichung zwar nur dem Benutzer der eichpflichtigen Gegenstände und nicht demjenigen auferlegt, der sie lediglich als Handelsware vorrätig hält. Allein es lässt sich annehmen, dass das Publikum, welches eichpflichtige Gegenstände kauft, nach wie vor Gewicht darauf legen wird, sie in geeichtem Zustande an der Verkaufsstelle vorzufinden, sodass der Händler tatsächlich genötigt sein wird, die Nacheichungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen vornehmen zu lassen, bloss um seine Ware verkaufsfähig zu erhalten. Dies würde namentlich für Grossisten zu schweren Unzuträglichkeiten führen, da diese gewohnheitsmässig Lagerbestände von oft 10—20 000 Stück und mehr Gewichten haben, welche nach dem Zeitpunkt der erfolgten Eichung getrennt aufbewahrt werden müssten, was in der Praxis kaum durchführbar erscheint. Ebenso verhält es sich mit Dezimalwagen, Hohlmassen, von denen stets grosse Bestände, wenn auch nicht in so grossen Quantitäten wie bei Gewichten auf Lager gehalten werden müssen. Auch bei Präzisions-Messwerkzeugen, die für einen unregelmässig wiederkehrenden Bedarf vorrätig gehalten werden, kann sehr leicht die mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbundene Nacheichung sich als lästige Pflicht oft wiederholen, wenn der Händler nicht darauf verzichten will, sie in sofort brauchbarem Zustande auf Lager zu halten.

Ganz besonders verweisen wir auf die Verhältnisse in den Bierbrauereien, Spiritusbrennereien und im Weinhandel. Die in diesen Gewerbszweigen gebrauchten Fässer sind je nach Beschaffenheit des Holzes, Art der Fabrikation, Witterungsverhältnissen usw. solchen Veränderungen unterworfen, dass die in Aussicht genommenen Bestimmungen tatsächlich hier zu ganz ungewöhnlichen Härten führen würden.

Die Erläuterung begründet die Notwendigkeit der Nacheichung mit den Erfahrungen, die bisher bei Revisionen gemacht wurden, wonach „jährlich durchschnittlich etwa jeder vierte, in einzelnen preussischen Provinzen etwa jeder dritte revidierte Gewerbetreibende bestraft werden muss“. Wenn mit dieser Begründung gesagt werden soll, dass das prozentuale Ergebnis der Revisionen den Prozentsatz der Gewerbetreibenden darstelle, der sich im Durchschnitt unrichtiger Masse und Gewichte bedient, dass man also in jedem vierten Gewerbetreibenden einen solchen Uebertreter des Gesetzes zu vermuten habe: so können wir, soweit unser Korporationsbezirk in Betracht kommt, dem nicht zustimmen. Wenn die revidierenden Beamten ihre Aufgabe sachgemäss erledigen, so ist anzunehmen, dass sie für ihre Revisionen hauptsächlich solche Erwerbsklassen und solche Gegenden aufsuchen, bei denen die Vermutung häufigerer Gesetzesverletzungen berechtigt ist, während sie andere, die sich eines besseren Rufes erfreuen, weniger häufig zu Revisionen heranziehen. Je sachgemässer die Stichproben für die Revisionen ausgewählt sind, desto weniger kann also ihr Ergebnis als charakteristisch für die Gesamtheit angesehen werden. — Nach den von uns gemachten Erfahrungen halten wir es für wahrscheinlich, dass die Statistik schon dann ein wesentlich anderes Ergebnis aufweisen würde, wenn man sie für Hohlmasse (die durch Verbeulungen und sonstige schlechte Behandlung einer besonders häufigen

Massverringerung unterliegen) und für andere eichpflichtige Gegenstände getrennt aufgestellt hätte.

Mit der Einführung der Nacheichung soll nach § 18 gleichzeitig eine Verstaatlichung des Eichwesens verbunden werden, während jetzt, wenigstens in Preussen, staatliche und kommunale Eichämter nebeneinander bestehen. Kommunale Eichämter sollen in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden, und nach den Erläuterungen zu dem genannten Paragraphen wird beabsichtigt, von dieser Ausnahmebefugnis in der Hauptsache nur zur Erleichterung von Fasseichungen Gebrauch zu machen. Kommunale Eichämter bieten aber den Vorteil, dass ihre innere Einrichtung, die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums, die Bestimmung der Bureaustunden u. a. m. in engerer Fühlungnahme mit den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und durch Organe der Selbstverwaltung stattfindet. Wenn die Erläuterungen an dem gegenwärtigen Zustande bemängeln, dass es „im Interesse der Gemeinden liegt, grössere Fabrikations-Werkstätten für eichpflichtige Messgeräte durch Gewährung von Vorteilen zur Niederlassung innerhalb ihres Ortsbezirks zu veranlassen, ansässige durch nachsichtige Handhabung der Vorschriften festzuhalten“, so werden für den hierin liegenden Vorwurf Tatsachen zur Begründung nicht angeführt. Soweit unser Korporationsbezirk in Betracht kommt, sind uns auch solche nicht bekannt geworden. In unserem Bezirk besteht neben dem Königlichen Eichungsamt in Berlin u. a. in unmittelbarer Nähe ein kommunales in Charlottenburg, ohne dass daraus Nachteile hervorgegangen wären.

Es ist uns nicht unbekannt, dass weite Kreise der Gewerbetreibenden sich zu dem System der Nacheichung günstig gestellt haben. Diese zustimmenden Meinungsäusserungen beruhen zu einem erheblichen Teil auf der Voraussetzung, dass mit der Einführung der Nacheichung die Gewerbetreibenden von den Unbilligkeiten und Härten des bisherigen Systems befreit würden. Zur Zeit wird in der Tat alljährlich eine Anzahl Gewerbetreibender wegen der Führung nicht ganz vorschriftsmässiger Masse und Gewichte bestraft, ohne dass sie ein Verschulden träfe. Denn davon, dass die zugelassene Fehlergrenze nicht überschritten ist, kann ein Gewerbetreibender sich nicht in so kurzen Zwischenräumen überzeugen, dass er in jedem Augenblick unbedingt sicher sein könnte, aus einer Revision straffrei hervorzugehen. Und da die gegenwärtige Handhabung der Strafbestimmungen nicht sowohl ein Verschulden als die blosse Tatsache der „Unrichtigkeit“ zugrunde legt, so ist es begreiflich, dass man ein System vorzieht, welches vor derartigen Verurteilungen schützt. Aus diesen Erwägungen heraus mag in nicht unbedeutenden Kreisen des Handelsstandes die Zustimmung dazu entstanden sein, lieber das klare Verhältnis der jährlichen Nacheichung zu wählen, als das unklare der häufig bloss vom Zufalle abhängenden Revisionsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen. Paragraph 13 stellt für die Zukunft die Anwendung „unrichtiger“ Masse usw. allgemein unter Strafe, also auch solcher, die vorschriftsmässig nachgeeicht, aber innerhalb der Nacheichungsperiode unter die Fehlergrenze gesunken sind. Die Erläuterungen dazu sagen ausdrücklich, dass dadurch „namentlich“ gegen verschuldete Unrichtigkeit Schutz gewährt werden solle; dieses „namentlich“ liefert den zweifellosen Beweis, dass beabsichtigt ist, auch in Zukunft aus der blossen Tatsache der Unrichtigkeit den Grund zu einer strafrechtlichen Verurteilung herzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob die Unrichtigkeit verschuldet ist oder nicht. Die Meinung, dass der Nacheichungsstempel den Gewerbetreibenden decke, ist also irrtümlich. Die Gewerbetreibenden würden vielmehr in Zukunft sowohl wegen nachgeeichter Geräte, die unrichtig geworden sind, als auch wegen richtiger Geräte, bei denen bloss die Nacheichung unterlassen worden ist, sich strafbar machen. Die vermeintliche Befreiung von einer unbilligen strafrechtlichen Bestimmung schlägt also in Wahrheit zu einer Verdoppelung der Strafbestimmungen aus. Eine Bestimmung, dass die Mass- und Gewichtsrevisionen in Zukunft aufhören sollen, ist in dem Gesetz nicht enthalten, und auch die Erläuterungen (zu § 13)

sprechen lediglich davon, dass beabsichtigt ist, die „technischen“ Mass- und Gewichtsrevisionen in Zukunft fortfallen zu lassen, sodass (ganz abgesehen davon, dass der Inhalt der Erläuterungen an sich noch nicht Gesetz wird) bloss polizeiliche Revisionen auch in Zukunft beabsichtigt zu sein scheinen. Wir sind auch der Meinung, dass selbst bei dem vollkommensten System der Nacheichungen das Recht der Polizei — beispielsweise auf erfolgende Anzeigen hin — sich von dem Zustande der Messgeräte zu überzeugen, nicht wohl abgeschafft werden kann. Wir führen diesen Umstand lediglich deswegen an, um der Meinung entgegen zu treten, dass die Unannehmlichkeit, sich beständig, selbst in Gegenwart von Kunden, einer ein peinliches Aufsehen erregenden polizeilichen Revision aussetzen zu müssen, bei dem System der Nacheichung etwa in Wegfall komme.

In den einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen bietet der Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung im Strafgesetzbuche (§ 369 Abs. 1 [2] und 2) eine Reihe von Abweichungen; das Strafmaximum wird von 100 Mark und 4 Wochen Haft auf 150 Mark und 6 Wochen Haft erhöht. Die Qualifikation des „Gewerbetreibenden“ soll in Zukunft nicht mehr Voraussetzung der Bestrafung sein, wenn die Zuwiderhandlung „in Ausübung eines Gewerbes“ stattgefunden habe. Wir verkennen nicht, dass manche der vorgeschlagenen Aenderungen unter redaktionellem Gesichtspunkte durchaus empfehlenswerte sind (so z. B., dass für die Erfüllung des Tatbestandes es in Zukunft nicht mehr ausreichen soll, dass die Masse usw. „vorgefunden“ werden, sodann dass ein „Bereithalten“ derselben gefordert wird). Allein trotzdem haben wir grundsätzliche Bedenken dagegen, aus Anlass eines Spezialgesetzes eine Materie, die ihre Regelung im Strafgesetzbuch gefunden hat, aus diesem herauszunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Entwurf Strafverschärfungen vorschlägt, zumal nach keiner Richtung hin dargetan ist, dass die bisherigen Strafen sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Der Versuch zur Strafverschärfung hat in dem vorliegenden Falle aber bei dem System der Nebenstrafen auch zu Verschärfungen geführt, die nicht als ebenso unbedeutend bezeichnet werden können. Schon das gegenwärtige Strafgesetzbuch kennt die Nebenstrafe der Einziehung der vorschriftswidrigen Gegenstände. Der Entwurf (§ 22) will hinzufügen: „Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht“. Dass sonach auch ein zu dem Delikt in keiner Beziehung stehender Eigentümer gestraft werden soll, bloss deswegen, weil der, dem er die Masse übergeben hat, sie hat verwahrlosen lassen, ist eine Ungerechtigkeit; und zwar um so mehr, da dem Eigentümer keine Möglichkeit gegeben ist, sich an dem Strafverfahren (in dem er gar nicht der Angeklagte ist) zur Wahrnehmung seines Interesses zu beteiligen. Dasselbe gilt von dem durch den Entwurf eingeführten objektiven Verfahren in Fällen, in denen die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Soll in dieser Beziehung überhaupt eine strafrechtliche Neuregelung erfolgen, so wäre u. E. zu erwägen, ob die Nebenstrafe der Einziehung überhaupt eine Berechtigung hat. Es ist zuzugeben, dass bei festgestellten Unrichtigkeiten der Staat ein Interesse hat, einer weiteren Verwendung der unrichtigen Masse usw. vorzubeugen. Zum Zwecke dieser Verhütung ist aber die Einziehung nicht erforderlich. Der Zweck kann ebenso sicher dadurch erreicht werden, dass die vorschriftswidrigen Gegenstände für die Zwecke des Messens und Wägens unbrauchbar gemacht, oder dass sie zwangsweise und auf Kosten des Schuldigen in brauchbaren Zustand gebracht werden. In dem einen wie in dem andern Fall ist die weitere Verwendung unrichtiger Messgeräte ausgeschlossen. — Die Strafe der Einziehung stellt sich wegen der damit verbundenen Vermögensschädigung in den meisten Fällen als eine unnötige Härte dar.

Die Vernichtung sollte jedenfalls nur dann stattfinden, wenn sie zur Verhinderung von Unredlichkeiten erforderlich ist. — Wenngleich in den meisten Fällen die hierin liegende Unbilligkeit sich nur an geringen Objekten zeigen wird, so kommen doch auch Fälle vor, in

denen es sich um ziemlich erhebliche Vermögensgegenstände handelt. So würde bei den oben erwähnten Präzisionswagen eine geringe Abweichung über die Fehlergrenze die Konfiskation und ev. die Vernichtung herbeiführen, während die blosse Unbrauchbarmachung als Wage, soweit der Schutz des Publikums in Betracht kommt, denselben Zweck erreichen und doch wenigstens den Materialwert dem Eigentümer belassen würde; die obligatorische Brauchbarmachung aber würde in geeigneten Fällen sogar den Zweck, ein brauchbares Messwerkzeug anstelle eines unbrauchbaren zu setzen, ohne irgend welche unbillige Vermögensschädigungen im vollkommensten Masse erreichen. Aehnlich wäre es, wenn beispielsweise einem Spiritushändler, dessen Fässer ein wenig unter die Fehlergrenze zusammengeschrumpft sind, lediglich auf Grund dieses Tatsachenbestandes der gesamte Vorrat weggenommen würde, während in diesem Falle schon durch die blosse Neuprüfung und Neueichung jede weitere unrichtige Verwendung verhütet wäre. Die Kosten der Brauchbarmachung wie der Unbrauchbarmachung würden, wie die Kosten jeder Strafvollstreckung, dem Bestraften zur Last fallen.

Aus den vorstehenden Gründen sprechen wir, falls das System obligatorischer Nacheichung beschlossen werden sollte, die Bitte aus, wenigstens von verschiedenen Fristbestimmungen für die verschiedenen Masse und Gewichte abzusehen und die dreijährige Frist allgemein einzuführen. Auch in dieser Gleichmässigkeit würde es für die Gewerbetreibenden schwierig sein, eine beständige genaue Kontrolle darüber zu führen, für welche ihrer Masse und Gewichte die Kontrollfristen zum Ablauf gelangen. Wir stellen daher zur Erwägung, ob es sich empfehlen würde, statt der fortlaufenden Nacheichung bestimmte Kalenderjahre (z. B. jedes dritte Jahr) als Nacheichungsjahr zu benennen. Damit würde der Revisionspflicht eine Gestalt gegeben sein, die vor dem Vergessenwerden schützt, indem es zur allgemeinen Kenntnis gelangen würde, dass das betreffende Jahr ein Nacheichungsjahr ist, und dementsprechend jeder Gewerbetreibende wüsste, dass für seine sämtlichen Masse und Gewichte die Nacheichungspflicht eingetreten ist. Zwar würde sich daraus die Schwierigkeit ergeben, in einem Jahre einen umfangreichen Beamtenapparat zur Verfügung zu stellen, der in den beiden anderen Jahren nicht ausreichend beschäftigt wäre. Allein abgesehen davon, dass derartige Schwierigkeiten auch aus anderen Anlässen überwunden werden (wie z. B. bei einer Volkszählung und der nachträglichen Bearbeitung ihrer Ergebnisse), so liesse sich die Schwierigkeit auch dadurch beseitigen, dass das Jahr für verschiedene Landesteile verschieden bestimmt, oder dass in dem einen Jahre das Nacheichungsjahr für Längenmasse, in dem anderen für Hohlmasse, in dem dritten für Gewichte usw. festgesetzt wird.

Endlich legen wir ein Hauptgewicht darauf, die Strafe der Einziehung durch obligatorische Unbrauchbarmachung oder Brauchbarmachung zu ersetzen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

5. Eingabe an den Herrn Reichskanzler betr. Einführung von silbernen Dreimark-Stücken und Vermehrung von goldenen Zehnmark-Stücken.

Berlin, den 14. Oktober 1904.

Ew. Exzellenz haben nach Zeitungsnachrichten an die Regierungen der Bundesstaaten ein Rundschreiben gerichtet, in welchem die Frage der Einführung von Dreimarkstücken als Reichssilbermünzen erörtert wird. Da wir bereits im Juni d. Js. anlässlich des bekannten Beschlusses des Reichstages uns mit dieser Frage beschäftigt haben, so gestatten wir uns Ew. Exzellenz unsere Ansicht über die Notwendigkeit der Einführung von Dreimarkstücken in dem Folgenden ergebenst vorzutragen.

In eine Münzverfassung, die auf dem dekadischen System beruht, lässt sich ein Münzstück nicht einfügen, dessen Grösse sich aus der Zahl 10 weder durch Teilung noch durch Vervielfachung vermittels einer ganzen Zahl ableiten liesse. Unter allen Ländern der Erde, die das dekadische Münzsystem angenommen haben, befindet sich keines, das neben dem zwei-, fünf- und zehnfachen der Münzeinheit auch ihr drei-

faches zum Gegenstande einer Münzprägung gemacht hätte. Die Klarheit, Einfachheit und Durchsichtigkeit eines Münzsystems ist, volkswirtschaftlich angesehen, ein zu wichtiger Gegenstand, als dass einem augenblicklichen Wunsche zuliebe eine Abweichung hiervon gewagt werden dürfte. Ueber dieses grundsätzliche und, wenn man will, theoretische Argument würde sich vielleicht die jüngere Generation, welche die der Münzreform von 1871 und 1873 vorangegangenen Schwierigkeiten nicht mehr kennt, leichter hinwegzusetzen geneigt sein; wer aber die mannigfachen Schädigungen des wirtschaftlichen Verkehrs noch in Erinnerung hat, die in früheren Zeiten aus der Kompliziertheit der Mass-, Münz- und Gewichts-Systeme hervorgingen, wird ernstlich Bedenken tragen, die endlich errungene Einheit des Systems dem Eindringen fremdartiger Elemente auszusetzen, die seinen Gesamt-Charakter trüben und verdunkeln müssen.

Für Deutschland besteht noch ein besonderer Grund, weswegen dieser Versuch der Wiedereinführung eines auf der Dreizahl beruhenden Münzstückes in hohem Masse als bedenklich zu bezeichnen ist. Die Abstossung der aus dem früheren Münzsystem stammenden Talerstücke, denen nach der bestehenden Gesetzgebung einstweilen Gold-Charakter beigelegt ist, ist noch nicht vollzogen. Die bimetallistische Bewegung, die in verschiedenen Ländern verschiedene Zielpunkte hat, hat in Deutschland als einen ihrer wichtigsten die Sistierung der Talerverkäufe betrieben. Die Bewegung hat bisher an allen Punkten der Erde Misserfolge aufzuweisen gehabt, und auch in Deutschland ist es ihr nicht gelungen, die Grundlagen unseres Münzsystems irgendwie zu erschüttern. Eine internationale Bewegung, die nirgends Erfolge erzielt, ist geradezu darauf angewiesen, Scheinerfolge zu betonen. So sehr man auch der Versicherung einzelner hervorragender Bimetallisten, dass sie mit ihrem Eintreten für ein silbernes Dreimarkstück keinerlei bimetallistische Nebenabsicht verbinden, subjektiv Glauben beimessen mag, so wenig werden sie doch imstande sein, zu verhindern, dass die äussere Tatsache, dass statt einer Verminderung der alten Stücke im Werte von 3 Mk. sogar die Prägung neuer erfolgt, als ein Triumph derer erscheint, die für die Beibehaltung der alten Talerstücke eingetreten waren. Das Ausland könnte hiervon nur den Eindruck bekommen, dass es den leitenden Kreisen Deutschlands nicht gelungen sei, die letzten Reste der Abhängigkeit von der alten Münzverfassung zu beseitigen, dass sie vielmehr genötigt wären, den Anhängern des Talersystems gewisse Konzessionen zu machen. Aber selbst für das Inland ist es bedenklich, eine so feine Unterscheidung wie die, dass die alten Talerstücke Gold-Charakter tragen, die neuen Dreimarkstücke nur Scheidemünz-Charakter tragen, dem grossen Publikum zuzumuten.

In der oft aufgestellten Behauptung, dass ein Bedürfnis des Verkehrs nach Dreimarkstücken bestehe, dass die Talerstücke eine besonders beliebte Münze seien usw., gehen mit einigen richtigen Beobachtungen unrichtige durcheinander und werden zu irreführenden Schlussfolgerungen verbunden. Dass ein Teil des Verkehrs, insbesondere in besser situierten städtischen Kreisen, in denen moderne kleinere Portemonnaies üblich geworden sind, das Fünfmarkstück als eine zu grosse Münze ablehnt, ist richtig. Allein ganz abgesehen davon, dass die Verfechter dieser Beobachtung eine unzulässige Verallgemeinerung eintreten lassen, kann die Behauptung eines Verlangens nach Talerstücken, die sich bloss auf die Ablehnung der Fünfmarkstücke gründet, nicht als bewiesen gelten; es ist vielmehr anzunehmen, dass jene Kreise, die das Fünfmarkstück als zu gross zurückweisen, gerade mit einer kleinen Silbermünze, etwa dem Zweimarkstück, zufrieden sind und kein Bedürfnis nach Dreimarkstücken äussern würden, wenn ihnen durch vermehrte Ausprägung von Zweimarkstücken ausreichende Zahlungsmittel für ihren Kleinverkehr beschafft würden. In den weiten Kreisen der Nation aber, die gerade das gegenteilige Bedürfnis nach einer grossen Silbermünze besitzen, wird dieses durch die Fünfmarkstücke gedeckt, wie denn dieselben Fünfmarkstücke, die ein Teil des Publikums von den Inhabern der Detailgeschäfte grosser Städte nur ungern in Zahlung nimmt, in den Industriebezirken mit Vorliebe von den Lohnarbeitern verlangt werden.

Von grösserer Wichtigkeit als subjektive Aeusserungen über Bedürfnisse, die im Volke bestehen, dürften die Erfahrungen sein, die in der Reichsbank erzielt werden, weil dort nicht die Bedürfnisse der einzelnen Volksklassen gesondert, sondern in einem die Bedürfnisse der Gesamtheit wiedergebenden Durchschnitt zum Ausdruck kommen.

Die Reichsbank fordert von jeder Bankanstalt allmonatlich einen Bericht darüber, an welchen Sorten in Reichssilbermünzen sich bei ihnen ein Bedarf, und an welchen sich ein Ueberfluss zeigt. Die Zusammenstellung dieser Berichte zeigt durchaus verschiedenartige Bilder; in der Addition aber tritt der durchschnittliche Zustand, wie er in Deutschland besteht, gesicherter zutage, als in jenen rein subjektiven Meinungsäusserungen Einzelner. Die Hauptergebnisse dieser Statistik sind gelegentlich der dritten Beratung des Gesetzentwurfes betreffend Aenderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 vorgebracht worden (vergl. die stenographischen Berichte des Reichstages. Sitzung vom 14. Juni 1904 S. 3120—21). In den Monaten November—Dezember 1903 und Januar 1904 sind im Durchschnitt pro Monat 5,5 Millionen Mk. in Fünfmarkstücken mehr erbeten, als für überflüssig bezeichnet worden (gegen 5,8 Millionen Mk. in Zweimarkstücken und 3,6 Millionen Mk. in Einmarkstücken). Diese bereits in einer Anlage zum Kommissionsbericht enthaltene Ziffer wird bestätigt durch eine zweite Stichprobe für die Monate August—Dezember 1902, wo 5,7 Millionen Mk. Fünfmarkstücke mehr verlangt, als für entbehrlich bezeichnet wurden.

Am 31. März 1904 betrug der Gesamtvorrat an Talern in Deutschland rund 196 Millionen Mk. Davon befanden sich im Verkehr rund 35 Millionen Mk., sodass der Bestand der Reichsbank an diesem Termin rund 161 Millionen Mk. betrug. In der Zeit vom 31. März bis 30. Juni 1904 sind rund 14 Millionen Mk. an Talern eingeschmolzen worden, während der Bestand der Reichsbank an Talern auf nur 152 Millionen Mark, d. h. nur um 9 Millionen Mk. zurückging. Es hat also gleichzeitig in dem genannten Vierteljahr ein starker Abfluss an Talern (5 Millionen Mk.) aus dem Verkehr nach der Reichsbank, die jederzeit auf Verlangen Taler abgibt, stattgefunden, sodass am 30. Juni 1904 sich nur noch rund 30 Millionen Mk. an Talern im Verkehr befanden.

Vergleicht man bei den vier Münzsorten: Fünfmarkstücken, Zweimarkstücken, Einmarkstücken und Talern, die Gesamtmengen mit den Beständen der Reichsbank, so erhält man für den 30. Juni 1904 das folgende Bild:

	Gesamt-Ausprägung:	Bestände in der Reichsbank:	
Fünfmarkstücke ca.	197 967 000 Mk.	24 493 000 Mk.	= ca. 12%
Zweimarkstücke „	206 596 000 „	29 548 000 „	= ca. 14%
Einmarkstücke „	221 845 000 „	24 566 000 „	= ca. 11%
Taler „	181 899 000 „	152 826 000 „	= ca. 84%

Aus dem im Vergleich mit den anderen drei Münzsorten ganz unverhältnismässig hohen Prozentsatze des Reichsbankbestandes an Talern geht deutlich hervor, dass die überwiegende Mehrzahl der am Verkehr beteiligten Volkskreise den Taler als Zahlungsmittel nicht wünscht. Denn wenn man auch den oft erhobenen Einwand, dass der Verkehr des Publikums mit den Kleinhändlern in jenen Zahlen für die Nachfrage nach den einzelnen Münzsorten bei der Reichsbank direkt nicht zum Ausdruck gelangt, als richtig anerkennt, so muss doch andererseits auch betont werden, dass, wenn das Verlangen des Publikums nach dem Taler sehr ausgebreitet wäre, es doch eine Rückwirkung auf die Nachfrage bei der Reichsbank ausüben müsste. Von einer solchen ist aber in den angegebenen Zahlen nicht allein nichts zu sehen, sondern die Reichsbankbestände an Talern sind im Vergleiche zu denjenigen an Fünfmarkstücken, Zweimarkstücken und Einmarkstücken so gross, dass man auf eine sehr weitgehende Abneigung des Publikums gegenüber den Talern schliessen muss.

Dass es sich bei den Zahlen für den 30. Juni 1904 nicht um zufällige Erscheinungen handelt, zeigen die folgenden Zahlen.

An Talerstücken besass die Reichsbank am 1. Januar 1900 einen Bestand von 164 Millionen Mk. Dieser Bestand hätte bis zum 31. Dezember 1902, da etwa 83 Millionen Mk. zum Einschmelzen verwendet

wurden, auf 81 Millionen zurückgehen müssen; er ist aber nur auf 112 Millionen zurückgegangen. Es hat also von den angeblich so beliebten Talerstücken ein starker Abfluss (31 Millionen Mk.) nach der Reichsbank hin stattgefunden. Aus der Vermehrung der Talerstücke, die sich im Jahre 1903, in der Zeit der Talersperre, bis zum Oktober bei der Reichsbank ergeben hat, soll selbstverständlich kein weiterer Schluss gezogen werden. Dass aber auch bei Aufhebung der Talersperre, in der Zeit vom 12. Oktober bis 31. Dezember 1903 nur eine unbedeutende Nachfrage nach Talern stattfand (2,1 Millionen Mk. Taler gegen 2,7 Millionen Mk. Reichssilbermünzen), ist zu den Beweisen gegen die Behauptung einer allgemeinen Beliebtheit der Talerstücke zu rechnen. Eine vergleichende Berechnung der rückströmenden Taler und der rückströmenden Reichssilbermünzen, im Verhältnis zu den vorhandenen Gesamtbeständen während der ersten drei Monate des Jahres 1904, zeigt, dass von jenen über 19% zurückflossen, von diesen hingegen nur 2½%. Gründet man daher die Behauptung von einer Beliebtheit und von einer Unbeliebtheit einer Münze nicht auf persönliche Erfahrungen, die immer nur einen kleinen Kreis der Tatsachen erfassen können, sondern auf Erhebungen, die das ganze Reichsgebiet umfassen, so kommt man auch auf Grund dieser Zahlen zu dem genau entgegengesetzten Ergebnis, dass im Durchschnitt das Fünfmarkstück vom Verkehr mehr begehrt, das Talerstück aber mehr abgestossen wird.

Aber selbst wenn es innerhalb des deutschen Volkes Kreise gibt, die das alte Talerstück den Münzen neuen Systems vorziehen, so würde daraus noch nicht zu folgern sein, dass diese Neigung einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung hat. Der Uebergang zum dekadischen System hat in Deutschland mit der grossen Schwierigkeit zu kämpfen gehabt, dass jene älteren Münzstücke mit herüber genommen wurden. Dadurch hat sich die Gewöhnung, gewisse Summen nach Talern zu bemessen, reichlicher erhalten, als im Interesse der Volkstümlichkeit des neuen Münzsystems wünschenswert gewesen ist. Würde die Schwerfälligkeit dieser Volksgewöhnung sogar noch durch Ausprägung einer silbernen Dreimarkmünze unterstüzt, so würde die veraltete Art, nach Talern zu rechnen und die Markwährung nur wie eine fremde Sprache zu sprechen, sogar auf die jüngere Generation übertragen werden können.

Aus unseren, nach den verschiedensten Richtungen gehenden Darlegungen dürfte hervorgehen, dass eine Notwendigkeit, im Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs neben den Zwei- und Fünfmarkstücken ein Dreimarkstück einzuführen, nicht besteht, dass sogar eine solche Neuerung mit Gefahren verknüpft ist. Wir richten daher an Ew. Exzellenz die ergebene Bitte, dahin wirken zu wollen, dass eine Einführung von Dreimarkstücken nicht stattfindet.

Es ist in der öffentlichen Diskussion, wie auch anscheinend in dem eingangs erwähnten Rundschreiben Ew. Exzellenz die Frage aufgeworfen worden, ob es sich empfehle, dem Fünfmarkstücke eine handlichere Form im Interesse des Kleinverkehrs zu geben. Wir sind der Ansicht, dass einem solchen Verlangen wohl stattgegeben werden kann, aber jedenfalls erst dann, wenn die Talerstücke sich nicht mehr im öffentlichen Verkehr befinden. Es würde sonst ohne Frage eine Verwechselung des handlicheren, d. h. alsdann kleineren Fünfmarkstückes mit dem Talerstücke im Verkehr des Publikums, welcher sich rasch abwickeln muss, oft eintreten. Dieses würde, ganz abgesehen von den materiellen Verlusten für den Einzelnen, dazu führen, dass die Fünfmarkstücke an Beliebtheit im Verkehrsleben verlieren, ein Zustand, welcher natürlich mit Rücksicht auf unser Münzsystem im höchsten Grade unerwünscht wäre.

Schliesslich wiederholen wir noch einen, in der letzten Zeit auch von anderen Handelsvertretungen dringend geäusserten Wunsch, der dahin geht, Zehnmarkstücke in grösseren Mengen als bisher ausprägen zu lassen. Wir verkennen nicht die Bedeutung der Bedenken, welche der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts in der Sitzung des Reichstags vom 12. April d. J. gegen eine Vermehrung der regelmässigen

Ausprägung dieser Geldstücke geltend gemacht hat; auf der anderen Seite verlangt aber das Bedürfnis des Verkehrs immer dringender eine solche, wie wir uns jüngst wieder aus Klagen, die uns aus den Kreisen der Bankiers wie der Detaillisten vorgetragen worden sind, überzeugt haben. Der grössere Umlauf von Zehnmarkstücken im Verkehr wäre auch geeignet, die hier und da bestehende Abneigung von einzelnen Kreisen des Publikums gegen die Annahme einer grösseren Anzahl von Fünfmarkstücken abzuschwächen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

6. Petition an das Haus der Abgeordneten zum Gesetzentwurf betr. die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen etc.

Berlin, den 19. März 1904.

Der dem Hause der Abgeordneten vorliegende Gesetzentwurf betr. die Kosten der Prüfung von elektrischen Anlagen etc. gibt vom Standpunkte der Interessen des Gewerbebetriebes aus zu mannigfachen Bedenken Anlass, die wir in folgendem darzulegen uns erlauben.

Der § 1 des Gesetzes macht auf den unbefangenen Leser den Eindruck, dass die Polizeiverwaltungen das Recht erhalten sollen, die Prüfung und Ueberwachung der in dem Paragraphen genannten zahlreichen Anlagen anzuordnen und auszuführen. Bei genauerem Durchlesen der Begründung gewinnt man jedoch die Ansicht, dass bei den polizeilichen Vorschriften, die durch den Gesetzentwurf mit Rechtskraft ausgestattet werden sollen, lediglich an solche gedacht wird, die sich damit begnügen, anzuordnen, dass eine Prüfung „durch Sachverständige" stattfinden möge, so dass nicht ein Sachverständiger von der Polizeiverwaltung in das Gebäude geschickt wird, sondern es dem Besitzer überlassen bleibt, Person und Zeitpunkt auszuwählen. Der Ausdruck des Gesetzentwurfs, dass der Besitzer verpflichtet sein solle, dem Sachverständigen „die hierzu benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen", eine Ausdrucksweise, der nicht ein vom Besitzer herbeigerufener, sondern ein von der Behörde geschickter Sachverständiger vorschwebt, scheint dieser Auffassung zwar zu widersprechen. Allein das Urteil des Kammergerichts vom 13. Juli v. J. (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 26c, S. 7), das anscheinend zu dem Gesetzentwurfe den Anstoss gegeben hat, bezieht sich auf eine Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 9. April 1888, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken, welche die Angelegenheit in der hier vermuteten Weise (durch Sachverständige, die der Besitzer auswählt) regelt. Auch hat der Gesetzentwurf wohl die Absicht gehabt, sich an den Wortlaut des Dampfkessel-Gesetzes vom 3. Mai 1872 (Gesetzsammlung S. 515) anzuschliessen, wiewohl ihm die Ausführung dieser Absicht dadurch misslungen ist, dass durch den Ausfall einzelner Worte der Zusammenhang des Satzes ein anderer geworden ist.

Wir sind der Meinung, dass ein Gesetzentwurf, der seine Absicht so wenig deutlich zum Ausdruck bringt, dessen hauptsächlichste Bestimmung nur mit Hilfe der Motive und durch Analogien mit älteren Gesetzen zu ergründen ist, eine geeignete Grundlage für parlamentarische Beratungen nicht abgibt. Der Versuch, derartige Gesetzentwürfe zu verbessern, hat nicht selten das gegenteilige Ergebnis gezeitigt, dass in den mühsam zustande gebrachten Verbesserungen sich in der Praxis nachträglich neue Unklarheiten und Schwierigkeiten zeigen.

In dem vorliegenden Falle sehen wir uns zu der Bitte um Ablehnung des Entwurfs um so mehr veranlasst, da die Absicht des Gesetzes in seiner Ueberschrift und in der Formulierung des § 1 in abweichender Weise ausgedrückt ist. In der Ueberschrift wird der Entwurf lediglich bezeichnet als ein „Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung und Ueberwachung etc." Der § 1 spricht diese Kostenauferlegung aber aus, „soweit durch polizeiliche Vorschrift eine Prüfung dieser Einrichtungen vor der Inbetriebsetzung oder ihre dauernde Ueberwachung durch Sachverständige angeordnet wird". Durch diesen Nebensatz soll gleichzeitig die Rechtsgiltigkeit derartiger polizeilicher Vor-

schriften gesetzlich festgelegt werden, und aus der Begründung geht hervor, dass in diesem Nebensatz die hauptsächlichste und grundlegende Bestimmung des Gesetzentwurfs zu suchen ist. Die Begründung bezeichnet ausdrücklich als Anlass zu dem Gesetzentwurf, dass eine polizeiliche Verfügung, die dem Besitzer einer elektrischen Anlage aufgab, sie prüfen zu lassen, von dem Ober-Verwaltungsgericht für ungiltig erklärt wurde.

Es ist nicht zu ersehen, weswegen der Gesetzentwurf das, was die Begründung als Hauptsache bezeichnet, nicht auch durch eine ausdrückliche Bestimmung statuiert hat (wie sie in der Verpflichtung des Dampfkesselbesitzers, „eine amtliche Revision des Betriebes zu gestatten" — Gesetz vom 3. Mai 1872, § 3 — enthalten ist), und weswegen in der Ueberschrift des Gesetzes sein eigentlicher Zweck weggelassen und lediglich die Kostenregelung betont ist. Ist sonach der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes weder aus dem Wortlaut seines Textes noch aus der Zweckbestimmung der Ueberschrift, sondern ausschliesslich aus der „Begründung" zu ersehen, so muss es gesteigerte Bedenken hervorrufen, dass auch diese nicht die erforderliche Bestimmtheit zeigt. Der Versuch, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Aenderung mit positiven Tatsachen zu belegen, wird in der Begründung in nennenswertem Umfange überhaupt nicht gemacht. Statt der Anführung positiver Tatsachen in statistischer Zusammenstellung begnügt sich die Begründung vielmehr mit allgemeinen Wendungen. So wird über die elektrischen Anlagen auf Seite 9—10 ausgeführt, dass die Untersuchung von Brandfällen in Warenhäusern, Theatern etc. „mehrfach" als Ursache Kurzschlüsse und mangelhafte Beschaffenheit der elektrischen Anlagen ergeben habe. Von Unfällen durch Starkstromleitungen wird gesagt, dass sie „eine fast ständige Rubrik in den Tageszeitungen" bilden. Für die Gefährlichkeit auch geringer Stromstärken wird auf „eine Reihe" tödlicher Unfälle besonders in Zuckerfabriken und Bergwerken hingewiesen. Endlich weist die Begründung zusammenfassend auf die „sich stetig mehrenden Betriebsunfälle und Tötungen durch den elektrischen Strom" hin. Die meisten dieser Wendungen sind so unbestimmt gehalten, dass es kaum möglich ist, ihnen gegenüber Widerspruch oder Zustimmung zu äussern. Die einzige, die eine positive Behauptung enthält, ist die letzte: dass nämlich die Unfälle in Zunahme begriffen seien. Das harte Urteil, das hiermit über die Bestrebungen der Fachmänner — insbesondere des Verbandes Deutscher Elektrotechniker — zur Verminderung der Unfälle ausgesprochen wird, können wir, solange nicht irgend welcher statistische Anhalt dafür beigebracht wird, als begründet nicht anerkennen.

Wir bitten das Hohe Haus, den Gesetzentwurf nicht unter dem Gesichtspunkte beraten zu wollen, dass es sich um eine weniger bedeutende Angelegenheit handle. Der Entwurf hat eine grössere Tragweite, als ihm nach den in § 1 aufgezählten Anlagen zukommt, weil er durch den Zusatz

> „und Einrichtungen, deren Benutzung oder Betrieb mit ähnlichen Gefahren verbunden ist"

eine unübersehbare Reihe von Anlagen, ja auch solcher, die erst auf Grund zukünftiger Erfindungen erstellt werden sollen, der Möglichkeit polizeilicher Reglementierung — sogar durch die kleinste Ortspolizeibehörde — aussetzt. Der Entwurf beschränkt sich auch nicht auf Gewerbebetriebe, sondern legt die gleichen Verpflichtungen dem privaten Besitzer jeder einschlägigen Anlage, so beispielsweise dem Hauseigentümer für seine elektrischen Anlagen, auf. — Die Einsetzung besonderer polizeilich anerkannter Sachverständiger hat zur Folge, dass alle diejenigen Sachverständigen, die bisher die Kontrolle derartiger Anlagen als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben, diese im wesentlichen verlieren müssen, wenn sie nicht in die Reihe der polizeilich anerkannten Sachverständigen aufgenommen werden. Die Frage, ob die Einführung des Erfordernisses polizeilicher Anerkennung eine Beschränkung der reichsgesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit enthält, wird sich zwar nicht allgemein beantworten lassen. Dass aber dieser Gesichtspunkt nicht sehr fernliegend ist, geht daraus hervor, dass in dem

bereits angeführten Urteil des Kammergerichts, welches nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung der Polizei die Befugnis abspricht, eine Prüfung der Mineralwasser-Apparate durch polizeilich ernannte Sachverständige anzuordnen, dies mit den Worten begründet: „es wird hiermit für diese eine ausschliessliche Gewerbeberechtigung auf Prüfung der Mineralwasser-Apparate geschaffen", und hierzu „fehlt der Polizei die Befugnis". Von der reichsrechtlichen Frage ganz abgesehen, ist es rein tatsächlich nicht gleichgiltig, ob immer weitere Kreise gewerblicher Tätigkeit der Reglementierung in so weitem Umfange unterworfen werden, dass für die freie Ausübung des Berufes daneben kein wesentlicher Platz mehr bleibt. Derartige Versuche der Polizeiverwaltung haben sich in den letzten Jahren gemehrt. In Berlin und den Vororten ist in den letzten Jahren mehrfach der Versuch gemacht worden, polizeiliche Verordnungen zu erlassen, die den gegenwärtig gewerblich ausgeübten Beruf des Häuserschliessens während der Nacht von polizeilicher Anerkennung genau in derselben Weise abhängig machen wollten, wie der vorliegende Entwurf die Kontrolleure der genannten Anlagen. Und wenn auch die Entwürfe dieser Polizeiverordnungen infolge des fast einmütigen Widerstandes der Hausbesitzer wie der Mieter einstweilen zurückgezogen sind, so zeigen sie doch, nach welcher Richtung hin das Polizeiverordnungsrecht sich in dieser Beziehung zu entwickeln droht. — Endlich erhält der Gesetzentwurf eine grössere Wichtigkeit wegen der Beziehungen der Materie zum Polizeikostengesetz vom 20. April 1892. Dieses Gesetz stellt den Beitrag fest, der in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung von der Ortsgemeinde pro Kopf der Bevölkerung zu zahlen ist. Der Beitrag ist je nach Grössenklassen der Städte verschieden. Wenn er von 70 Pf. ansteigend, bei Berlin die etwa 3½fache Höhe von 2,50 Mk. erreicht, so geschieht dies mit unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die grossstädtische gewerbliche Entwickelung umfangreichere Kosten verursacht. Würden die in Aussicht genommenen Revisionen durch die Polizeiverwaltung selbst erfolgen, so würde der Sachverhalt ganz klar sein, dass die Gewerbetreibenden die Kosten doppelt aufbringen sollen: nämlich einmal durch ihre Beteiligung an der Gewerbe-, Einkommen- und Gebäudesteuer, die eine Beteiligung an der Kopfrate von 2,50 Mk. darstellt, und sodann durch die im Gesetz vorgeschlagene besondere Vergütung. Wird statt dessen dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt, seine Anlagen durch polizeilich ernannte Sachverständige auf seine Kosten revidieren zu lassen, so wird hier die Entlastung der Polizeiverwaltung von der ihr auf Grund des Polizeikostengesetzes obliegenden Kostenpflicht auf einem Umwege durchgeführt.

Wir nehmen an, dass diese Bedenken ausreichen werden, um das Hohe Haus zu veranlassen, von einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes einstweilen abzusehen. Sollte jedoch gleichwohl dem Entwurf Gesetzeskraft verliehen werden, so bitten wir, wenigstens die heute bereits in weitem Umfange bestehende Kontrolle durch selbstgeschaffene Organe der Gewerbetreibenden da, wo sie auch nach behördlicher Meinung sich als ausreichend erweist, nicht ohne Grund zu ertöten. Die Entwickelung der Dampfkesselrevision in Preussen hat den Nachweis geliefert, dass auf die Dauer die Behörde selbst der kontrollierenden Tätigkeit von Vereinen in freier Selbstverwaltung den Vorzug geben muss. Nachdem lange Zeit hindurch der Versuch gemacht war, in den Gewerbe-Aufsichtsbeamten die „Sachverständigen", die das Gesetz vom 3. Mai 1872 erwähnt, in Gestalt beamteter Organe zu bestellen, haben die Schwierigkeiten, die sich aus einer Verbindung dieser Tätigkeit mit den sonstigen Aufgaben der Gewerbe-Aufsichtsbeamten ergeben, einen solchen Umfang angenommen, dass gegenwärtig die Königliche Staatsregierung selbst die früher bloss als Ausnahme zugelassene Revision durch Dampfkessel-Ueberwachungsvereine als den regelmässigen Zustand anstrebt. Eine analoge Behandlung anderer Anlagen wird jetzt dadurch erleichtert, dass inzwischen der grösste Teil derselben in reichsgesetzlich vorgeschriebenen Berufsgenossenschaften organisiert und deren Revisionen bereits unterstellt ist. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat den Vorschlag ge-

macht, eine entsprechende Entwickelung durch folgenden Zusatz zum Gesetz anzubahnen:

„Vereine von Besitzern prüfungspflichtiger Anlagen und Berufsgenossenschaften, die den Nachweis führen, dass sie zum Zweck der Unfallverhütung über die ihnen angehörigen Betriebe eine sachverständige Kontrolle üben, können durch den Minister für Handel und Gewerbe widerruflich ermächtigt werden, die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen durch den von ihnen beauftragten Sachverständigen ausführen zu lassen. Die Mitglieder solcher Vereine und Berufsgenossenschaften sind von den amtlichen Revisionen befreit."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen richten wir an das Hohe Haus der Abgeordneten die Bitte

prinzipiell: dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen,

eventuell: den oben wiedergegebenen Zusatz in das Gesetz aufzunehmen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

VI. Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Handels- und Gewerberechts im Jahre 1904.

Wir geben im folgenden, wie im Vorjahr, eine Uebersicht über die wesentlichsten, im Berichtsjahr veröffentlichten Entscheidungen, soweit sie für den Handelsstand von Interesse sind. Wir haben uns dabei wiederum tunlichst auf die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, d. h. des Reichsgerichts, Reichsversicherungsamts, Kammergerichts und Oberverwaltungsgerichts beschränkt, die Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte sind nur in besonders wichtigen Fällen herangezogen. Für das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages sind die Urteile der Gewerbegerichte, vornehmlich des hiesigen, und die der ihnen übergeordneten Landgerichte benutzt.[1])

I. Handelsstand.

1) Firma. Unterscheidbarkeit der Firmen.

Nach § 30 HGB. muss sich jede neue Firma von den bereits an demselben Orte bestehenden deutlich unterscheiden. Der Zusatz verschiedener Gesellschaftsformen genügt als Unterschei-

---

[1]) Anm. Zitiert sind: die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (RG. Entsch. Civ.) und in Strafsachen (RG. Entsch. Strafs.); die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG. Entsch.); das Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts (Johow); die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts von Mugdan und Falkmann (Mugdan); die Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt (Entsch. Freiw. Ger.); die Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachr. RVA.); die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung (V. Aufs. Privatvers.); das Reichsarbeitsblatt (RABl.); Das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen; die Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot); ferner die Zeitschriften: Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht (Holdheim), die Deutsche Juristenzeitung (DJZ.), Soziale Praxis und „Das Gewerbegericht".

dungsmerkmal. Zugelassen wurde deshalb die Eintragung einer Firma: „Automat Aktiengesellschaft“ neben der bereits eingetragenen „Automat Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Umstand, dass im Handelsverkehr beide Firmen nur mit dem Wort „Automat“ bezeichnet werden würden, erschien unerheblich, weil für die Unterscheidbarkeit nur die wirkliche Firma, nicht ihre verstümmelte Form massgebend sei (vgl. Jahrbuch 1903, S. 288).

KG. 29. 6. 03, Johow Bd. 26. S. A. 215.

Familienname.

Der Familienname kann in die Firma eines Einzelkaufmanns nur genau in der Form aufgenommen werden, in welcher der Firmeninhaber ihn gesetzlich führen darf. Für unzulässig erklärt wurde deshalb der Gebrauch einer Firma L.—St., weil der Inhaber nach dem Kirchenbuch den Namen L. genannt St. führte.

KG. 2. 2. 04, Johow Bd. 27. S. A. 65.

Pflicht korrekten Firmengebrauchs.

Ein Kaufmann muss sich seiner Firma genau in der eingetragenen Form bedienen. Die Handlung: „Engroslager Max Schulz, G. m. b. H.“ darf sich weder auf dem Ladenschild noch in der Korrespondenz oder in Zeitungsannoncen als „Warenhaus Max Schulz“ bezeichnen.

KG. 9. 8. 04, Mugdan IX. S. 246.

Firmenzusatz „Söhne“.

Die Eintragung einer von zwei Brüdern neubegründeten Firma als C. Z. Söhne ist unzulässig, weil einmal darin nicht der Name eines Gesellschafters erkennbar enthalten ist und ferner dadurch der Anschein hervorgerufen wird, es handle sich um eine schon vom Vater der Inhaber begründete Firma (§§ 19, 18 ^{2}, 6 HGB.).

KG. 11. 4. 04, Mugdan S. 241.

Firmenänderung durch den Nachfolger.

Der Erwerber eines Handelsgeschäfts darf der bisherigen Firma nur einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen, aber keine weiteren auf das Geschäft bezügliche Bezeichnungen. Abgelehnt wurde deshalb der Antrag auf Beifügung der Bezeichung „Adler-Drogerie“ zu einer übertragenen Firma. Die Zustimmung des bisherigen Firmeninhabers ist bedeutungslos.

OLG. Rostock 30. 3. 04, Entsch. Freiw. Ger. IV. S. 158.

Firma der Zweigniederlassung im Grundbuch.

Entgegen dem OLG. Dresden hat das Kammergericht es für unzulässig erklärt, die zu einer Zweigniederlassung gehörigen Grundstücke im Grundbuch auf deren Firma einzutragen und stets die Bezeichnung der Hauptniederlassung verlangt, auch dann, wenn die Abtretung des betr. Rechts auf die Firma der Zweigniederlassung erklärt ist. Statthaft ist aber ein Zusatz dahin, dass das Recht im Betriebe der Zweigniederlassung erworben ist.

KG. 12. 9. 03 u. 2. 5. 04 gegen OLG. Dresden 7. 4. 03, Mugdan IX. S. 351 ff.

Untrennbarkeit der Firma vom Betriebe.

Nach § 23 HGB. kann eine Firma nicht ohne das Handelsgeschäft, für das sie geführt wird, veräussert werden. Diese Bestimmung macht die Fortführung der Firma von der Uebertragung des ganzen Handelsgeschäfts abhängig; für unzulässig erachtet wurde deshalb die Veräusserung eines einzelnen Geschäftszweiges

mit dem Rechte in modifizierter Form die Firma zu führen („vormals Betrieb von C. H. St. & Co.“), welche der Veräusserer für den ihm verbliebenen Geschäftszweig unverändert fortführte.

RG. 12. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 187.

Form der äusserung e Handels geschäfts

Nach § 313 BGB. bedarf der Vertrag über die Veräusserung von Grundstücken der gerichtlichen oder notariellen Form. Das gilt auch für den Verkauf eines Handelsgeschäfts im ganzen, sofern Grundstücke dazu gehören.

OLG. Posen 18. 12. 03, Mugdan VIII. S. 636.

Schulden haftung des meninhabe

§ 25 des HGB. lässt den Erwerber einer Firma für die vorher entstandenen Geschäftsschulden mithaften, sofern nicht der Ausschluss der Schuldenhaftung in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist. Das gilt auch dann, wenn die von dem Erwerber fortgeführte Firma tatsächlich nicht in das Handelsregister eingetragen war. Voraussetzung ist aber dann, dass es sich um die eintragungspflichtige Firma eines Vollkaufmanns handelt, denn auf Minderkaufleute finden die Vorschriften über Firmen nach § 4 HGB. keine Anwendung.

RG. 8. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 83 (gegen Staub HGB. Bd. I. § 25, Anm. 6 u. 7).

Haftung d Erben ein Kaufmann

Nach § 27 HGB. haften die Erben eines Kaufmanns für die im Betriebe entstandenen Verbindlichkeiten unbeschränkt, d. h. nicht nur bis zur Höhe des Nachlasses, sondern mit dem eigenen Vermögen, sofern sie nicht die Fortführung des Geschäfts vor Ablauf von 3 Monaten einstellen. Als Einstellung in diesem Sinne gilt nur die völlige Aufgabe des Geschäfts und der Firma; eine Veräusserung des Geschäfts nebst Firma befreit den Erben von der Haftung nicht.

RG. 2. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 198.

Haftung d Geschäftsül nehmers a Schuldschei des Vorgäng

Nach § 344 Abs. 2 HGB. gelten die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus der Urkunde das Gegenteil ergibt. Diese gesetzliche Vermutung wird noch nicht dadurch entkräftet, dass die dem Schuldscheine zugrunde liegende Verbindlichkeit an sich nicht handelsgeschäftlicher Natur ist. Aus diesem Grunde kann der Geschäftsnachfolger auch aus Schuldscheinen in Anspruch genommen werden, die auf privaten Spekulationen seines Vorgängers beruhten, besonders dann, wenn dieser den Schuldschein mit der Firma gezeichnet hatte.

RG. 2. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 197.

2) Handel registe Eintragung pflicht de Grundstück händler,

Nach Art. 275 des alten HGB. konnten Grundstücke niemals den Gegenstand von Handelsgeschäften bilden, ein Grundstückhändler galt daher nicht als Kaufmann. Nach dem neuen HGB. gehört zwar der Handel mit Grundstücken nicht zu den absoluten Handelsgeschäften des § 1, doch unterliegt nach § 2 ein gewerbsmässiger Grundstückshandel, der nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, der Eintragungspflicht.

KG. 9. 11. 03, Johow Bd. 26. S. A. 209.

Demgemäss sind auch zwei Personen, welche sich zum gemeinschaftlichen Ankauf eines Grundstückskomplexes behufs Parzellierung und Weiterverkaufs verbunden haben, verpflichtet, ihre Firma als die einer offenen Handelsgesellschaft eintragen zu lassen (vergl. auch OVG. 28. 11. 01. Jahrbuch 1903. S. 323).

KG. 20. 6. 04, Mugdan IX. S. 238.

der Theaterunternehmer.

Dem Eintragungszwang aus § 2 HGB. unterliegen auch die Theaterunternehmungen.

KG. 26. 10. 03, Johow Bd. 26. S. A. 212.

der Müllabfuhrunternehmer.

Die Müllabfuhr gehört nicht zu den Frachtgeschäften im Sinne des § 1 No. 5 HGB. Der Abfuhrunternehmer ist daher, soweit sein Betrieb nicht wegen grösseren Umfangs kaufmännische Einrichtung erfordert, kein Kaufmann und nicht eintragungspflichtig.

KG. 6. 6. 04, Mugdan IX. S. 237.

Zweigniederlassung.

Die Zweigniederlassung einer eingetragenen Firma ist stets ohne Rücksicht auf den Umfang ihres eigenen Geschäftsbetriebs in das Handelsregister einzutragen. Auch ist bei der Eintragung der Umfang des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung nicht mehr nachzuprüfen, vielmehr ist hierfür der Inhalt ihrer Eintragung allein massgebend.

KG. 11. 4. 04, Johow Bd. 27. S. A. 211.

Gebühr für die Eintragung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Das preussische Gerichtskostengesetz regelt nach drei verschiedenen Stufen die Eintragungsgebühren 1. für Einzelkaufleute, 2. für offene Handelsgesellschaften und Kommanditges., 3. für Kommanditges. auf Aktien, Aktienges. und Ges. m. b. H. Eine Bestimmung für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit fehlt, weil diese vor 1900 nicht eintragungsfähig waren. Massgebend sind dafür, kraft analoger Anwendung, die für Einzelkaufleute bestimmten Gebührensätze.

KG. 23. 11. 03, Johow Bd. 27. S. B. 21.

Registerrichter und Aufsichtsamt.

Das Handelsregistergericht ist nicht befugt, die Satzung oder Satzungsänderung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu beanstanden, sofern sie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlangt hat.

KG. 25. 5. 03, Johow Bd. 26. S. A. 69.

Löschung von Amtswegen.

Eine Firma ist nur eintragungsfähig, wenn unter ihrem Namen der Betrieb eines Handelsgewerbes tatsächlich bezweckt wird. Stellt der Registerrichter fest, dass eine dahingehende ernstliche Absicht gar nicht vorlag, z. B. der Anmeldende lediglich seinen Namen „Mumm" zum Schein eintragen lassen wollte, um die Firma demnächst einer Weinhandlung zu veräussern, so kann er die Eintragung ablehnen, auch die schon eingetragene Firma von Amts wegen löschen.

OLG. Colmar 28. 1. 04, Mugdan VIII. S. 378 u. 383.

Beschwerden der Handelskammern.

Das Beschwerderecht der Handelskammern in Registersachen beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen sie in erster Instanz Anträge gestellt haben. Hat dagegen der Registerrichter von Amts wegen eine Eintragung verlangt, deren Zulässigkeit vom Land-

gericht verneint ist, so steht der Handelskammer gegen diese Entscheidung keine Beschwerde zu.

KG. 16. 5. 04, Mugdan IX. S. 368.

3) Handlungsgehilfen. Begriff des Gehalts.

Die Kündigungsvorschriften des § 67 HGB. (Erfordernis gleicher Kündigungsfrist für beide Teile usw.) finden nach § 68 keine Anwendung auf Handlungsgehilfen, welche ein Gehalt von mindestens 5000 Mark jährlich beziehen. Als Gehalt im Sinne dieser Bestimmung gilt nur b a r e s Gehalt, nicht der Wert der Verpflegung oder freien Wohnung; ferner ist auch eine Umsatzprovision nicht dazuzurechnen, weil ihre Höhe nicht von vornherein feststeht und die Zulässigkeit einer Kündigungsabrede nicht von dem zufälligen Ergebnis des Geschäftsbetriebes abhängig sein kann.

KG. 14. 5. 04, Mugdan S. 250.

Kündigung zum Monatsschluss.

Die Vereinbarung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist ist dahin auszulegen, dass die Kündigung nur zum Monatsschluss zulässig sein soll.

KG. 3. 10. 03, Mugdan VIII. S. 96.

Verzicht auf Gehalt während der Krankheitszeit.

§ 63 HGB. verbietet eine Vereinbarung, welche den Handlungsgehilfen verpflichtet, sich die Krankenunterstützung auf das Gehalt anrechnen zu lassen, dagegen ist nichts darüber gesagt, ob im Anstellungsvertrage gültigerweise überhaupt auf Gehalt und Unterhalt während der Krankheit verzichtet werden kann. Die Frage ist in der Praxis streitig. Das Landgericht Breslau hat den Verzicht für zulässig, das Landgericht I Berlin für unzulässig erklärt.

Soz. Praxis XIII. Sp. 515.

Geschlechtskrankheit des

Geschlechtskrankheit gilt nicht als unverschuldetes Unglück im Sinne des § 63 HGB. und begründet deshalb während der Krankheitszeit keinen Gehaltsanspruch (wohl aber den Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse).

OLG. Frankfurt 28. 10. 03, Mugdan VIII. S. 95.

Arbeitsverweigerung.

Die Angestellte eines Warenhauses kann nicht deshalb entlassen werden, weil sie sich weigert, Dienststunden inne zu halten, durch welche die durch § 139 c der Gewerbeordnung vorgeschriebene Mindestruhezeit von 11 Stunden verletzt wird.

AG. I Berlin; Gewerbegericht IX. Sp. 122.

Stundenbuchhalter.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts I Berlin gelten auch Stundenbuchhalter als Handlungsgehilfen im Sinne des HGB. und haben daher mangels anderweiter Vereinbarung Anspruch auf die gesetzliche sechswöchentliche Kündigungsfrist.

LG. I Berlin 30. 12. 03; D. J. Z. 1904 S. 952.

Versicherungsinspektoren.

Versicherungsinspektoren mit festem Mindesteinkommen gelten als Handlungsgehilfen.

OLG. Colmar 13. 5. 04, Mugdan IX. S. 248.

Konkurrenzklausel.

Die Konkurrenzklausel ist nach § 75 HGB. unwirksam, wenn der Prinzipal grundlos kündigt oder seinerseits dem Handlungsgehilfen Grund gibt, die Stellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlassen. Es ist aber dafür nicht erforderlich, dass

der Gehilfe tatsächlich aus jenem Grunde das Dienstverhältnis sofort verlässt, vielmehr kann er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bleiben und nachher die Konkurrenzklausel durch den Nachweis hinfällig machen, dass der Prinzipal ihm Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hatte.

RG. 22. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 373.

Nicht jede einseitige Kündigung des Prinzipals entbindet den ausgeschiedenen Handlungsgehilfen von der Einhaltung des Konkurrenzverbots; das Verbot bleibt vielmehr bestehen, wenn für die Kündigung ein erheblicher Anlass vorlag, den der Prinzipal nicht verschuldet hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Kündigungsgrund ein solcher gewesen sei, der den Prinzipal auch zur sofortigen Entlassung berechtigt hätte; nur eine willkürliche Kündigung beseitigt die Folgen des Verbots, nicht eine auf allgemeine Unzufriedenheit gestützte.

OLG. Hamburg 14. 12. 03, Mugdan VIII. S. 97.

4) Agenten. Aufhebung des Agenturvertrages.

Im Gegensatz zu Handlungsgehilfen (vergl. § 67 HGB.) können Agenten, sofern es im Agenturvertrage vorgesehen ist, jederzeit entlassen werden. Die Rechtsgültigkeit einer Entlassung ist deshalb davon abhängig, ob der aufzulösende Vertrag tatsächlich als ein Agenturvertrag oder als ein Vertrag über Anstellung eines Handlungsgehilfen anzusehen ist. Die Bezeichnung festen Gehalts schliesst die Agenteneigenschaft nicht aus; in der Regel bleibt die von den Vertragsparteien gewählte Ausdrucksweise „Agent“ für die Beurteilung massgebend.

OLG. Dresden 29. 2. 04, Mugdan VIII. S. 389.

5) Makler. Eintragungspflicht der Kursmakler.

Die amtliche Funktion der Kursmakler (§ 30 Börsenges.) beschränkt sich auf ihre Mitwirkung an der Kursfeststellung. Im übrigen sind sie als Handelsmakler selbständige Kaufleute und daher handelsregisterpflichtig.

OLG. Dresden 28. 8. 03, Mugdan VIII. S. 245.

Maklerlohn bei bedingten Geschäften.

Wird ein durch Maklervermittelung unter einer auflösenden Bedingung geschlossener Vertrag nachträglich durch Eintritt der Bedingung wieder unwirksam, so gilt im Zweifel der Maklerlohn nicht als verdient.

OLG. Stuttgart 25. 3. 04; D. J. Z. 1904 S. 822.

II. Handelsgesellschaften.

1) Offene Handelsgesellschaft. Einbringung von Grundstücken.

Wenn die Miteigentümer eines Grundstückes sich zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen und ihre Miteigentumsanteile in die Gesellschaft einbringen, so liegt hierin eine freiwillige Veräusserung, welche nur durch Auflassung und Eintragung erfolgen kann. Massgebend dafür ist der Umstand, dass die bisherigen Miteigentümer ihr Bruchteileigentum aufgeben und es zu einem sogenannten Gesamthandseigentum verschmelzen.

RG. 2. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 96.

Grundstücksübergang bei Auflösung der offenen Handelsgesellschaft.

Dementsprechend liegt kein Eigentumsübergang vor, wenn nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter sich als Gesamteigentümer eintragen lassen, denn die

offene Handelsgesellschaft ist kein von der Gesamtheit der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt; daher fehlt es in solchem Falle auch an einer Grundlage für Erhebung der Umsatzsteuer.

OVG. 8. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 869.

Veränderung der Gesellschaftsform.

Im Gegensatz zu der älteren Praxis (vergl. RG. Entsch. Civ. Bd. 32 S. 47) kann nach dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (§§ 139 Abs. 1, 162 Abs. 3) eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt, letztere in erstere, verwandelt werden. In derartigen Fällen dürfen daher nicht die für Neueintragungen bestimmten Gebühren erhoben werden.

RG. 20. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 126.

Fortsetzung einer durch Tod aufgelösten offenen Handelsgesellschaft als Kommanditgesellschaft.

Ist eine offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so können die überlebenden Gesellschafter mit dem Erben des Verstorbenen, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, die Fortsetzung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft mit der Massgabe vereinbaren, dass der Erbe Kommanditist wird; auch können sie neue Kommanditisten aufnehmen. Die Kommanditgesellschaft gilt als Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft; die Umwandlung wird im Grundbuche vermerkt, ohne dass es einer Auflassung bedarf.

KG. 6. 7. 03, Johow. Bd. 26. S. A. 219.

Vergütung der Liquidatoren.

Nach § 146 Abs. 2 HGB. kann das Amtsgericht (als Registergericht) auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigen Gründen Liquidatoren für die aufzulösende offene Handelsgesellschaft ernennen; es ist aber niemals befugt, die Vergütung für die Liquidatoren festzusetzen.

KG. 8. 2. 04, Johow Bd. 27. S. A. 223.

Verjährung nach Auflösung der Gesellschaft.

Nach § 159 HGB. verjähren die Ansprüche aus den Geschäften einer offenen Handelsgesellschaft gegen die ehemaligen Gesellschafter 5 Jahre nach der Auflösung der Gesellschaft. Auf diese Vorschrift darf sich aber nicht ein Gesellschafter berufen, welcher tatsächlich auf eigene Rechnung Geschäfte gemacht und nachweisbar die Gesellschaftsfirma nur zum Schein hat eintragen lassen, um eine Täuschung herbeizuführen.

RG. 7. 5. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 154.

Postsendungen an die gelöschte Firma einer offenen Handelsgesellschaft.

Ist eine offene Handelsgesellschaft in der Weise aufgelöst, dass der eine der beiden bisherigen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat und der andere mit Geld abgefunden ist, so ist nach Löschung der Gesellschaftsfirma die Post noch nicht ohne weiteres befugt, die noch an die Adresse der Gesellschaft eingehenden Sendungen dem Fortführer des Geschäfts auszuhändigen; doch ist in einem derartigen Falle der Ausgeschiedene, der nach Gründung eines Konkurrenzgeschäfts dem ehemaligen Kompagnon die Kunden abspenstig machen wollte, vom Reichsgericht verurteilt worden, in die Aushändigung der Postsachen an den Inhaber des alten Geschäfts zu

willigen, weil angenommen wurde, dass das offenbar der Absicht der meisten Absender entspreche.

RG. 20. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 121.

2) Kommanditgesellschaften. Einlage des Kommanditisten.

Der Kommanditist wird nach § 171 HGB. von der persönlichen Haftung insoweit frei, als die Einlage geleistet ist. Die Einlage braucht aber nicht in bar zu erfolgen, auch Aufrechnung ist zulässig. Erheblich ist allerdings, ob die Gesellschaft zur Zeit der Aufrechnung nicht zahlungsunfähig war; denn dann läge eine Aufrechnung mit einer uneinbringlichen Forderung, also eine wirtschaftlich wertlose Einlage vor.

OLG. Hamburg 1. 2. 04, Mugdan VIII. S. 258.

Ausscheiden eines Kommanditisten.

Ein Uebereinkommen, nach welchem ein Kommanditist zu einem bestimmten Termine aus der Gesellschaft ausscheidet, ist dahin auszulegen, dass er an Gewinn und Verlust der bei seinem Austritt schwebenden Geschäfte teilnimmt.

RG. 11. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 16.

Grenzen der Vertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters enthält nicht die Befugnis, einen neuen stillen Gesellschafter oder Kommanditisten zuzuziehen, weil dadurch die Gesellschaft auf eine neue Grundlage gestellt wird.

RG. 16. 11. 03, Holdheim 1904 S. 50.

3) Aktiengesellschaften Bilanzen.

In den Bilanzen der Aktiengesellschaften müssen nach §§ 40, 262 No. 2 HGB. Vermögensstücke (abgesehen von Wertpapieren und Waren mit Markt- oder Börsenpreisen) zu ihrem augenblicklichen Werte, höchstens aber zum Anschaffungspreise, angesetzt werden. Das gilt prinzipiell auch für die unter § 262 No. 3 aufgeführten, dem Betriebe dienenden Grundstücke der Gesellschaft. Eine Erhöhung des Bilanzwertes auf Grund einer Wertsteigerung ist daher strafbar. Andrerseits dürfen solche Grundstücke nebst Gebäuden ungeachtet eines augenblicklich geringeren Wertes zum Anschaffungspreise mit Abschreibungen aufgenommen werden; ist aber der tatsächliche Wert inzwischen durch Reparaturen und Anbauten wieder erhöht worden, so sind Abschreibungen nicht unbedingt erforderlich.

RG. 4. 12. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 436.

Veraltete Statutenbestimmungen.

Wenn das Statut einer Aktiengesellschaft Bestimmungen darüber enthält, dass auf das Grundkapital Sacheinlagen zu leisten sind, z. B. durch Einbringung eines Ritterguts, so dürfen diese Bestimmungen nach der erfolgten Einbringung nicht von der Generalversammlung als erledigt aus den Statuten entfernt werden, da es für die Interessenten auch später noch wichtig ist zu erfahren, welche Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft geleistet sind.

KG. 18. 1. 04, Johow Bd. 27. S. A. 225.

Eintragung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.

Bei der Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister ist es nicht erforderlich, den Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung nebst allen zu seiner Abänderung erlassenen General-

versammlungsbeschlüssen beizubringen, vielmehr genügt die Beibringung derjenigen Urkunden, welche die zur Zeit der Anmeldung geltende Fassung des Gesellschaftsvertrags ergeben.

KG. 9. 11. 03, Johow Bd. 26. S. A. 225.

Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder.

Die den Aufsichtsratsmitgliedern obliegende Sorgfalt erfordert, dass sie zum Zwecke der Prüfung der Bilanzen und Gewinnverteilungsvorschläge in gewissem Umfange auch vom Inhalt der Bücher Kenntnis nehmen. Haben sie das versäumt, so haften sie auch für gesetzwidrige Dividendenauszahlung, wenn sie die Gesetzwidrigkeit nicht kannten, aber bei der Prüfung der Bücher hätten erkennen können.

RG. 7. 11. 03, Holdheim 1904 S. 132.

Richterliche Ernennung von Liquidatoren.

Nach § 295 Abs. 2 HGB. kann auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären, die über mindestens $^1/_{20}$ des Grundkapitals verfügen, die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen. Gegen die erfolgte gerichtliche Ernennung haben aber weder Aufsichtsratsmitglieder noch Aktionäre ein Beschwerderecht.

KG. 15. 2. 04, Mugdan VIII. S. 235.

4) Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vergütung für Leistung der Gesellschafter.

Bei einer G. m. b. H. kann die den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage für Leistungen (z. B. Lieferung der Melassen für eine Zuckerraffinerie) zustehende Vergütung nicht durch Mehrheitsbeschluss, sondern nur mit Zustimmung aller Gesellschafter herabgesetzt oder beseitigt werden, weil darin eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen liegt (§ 53 Abs. 2 des Ges. betr. die G. m. b. H.).

KG. 7. 12. 03, Johow Bd. 27. S. A. 228.

Aufsichtsratswahl.

Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, durch welche sich einzelne verpflichten, bei der Aufsichtsratswahl für bestimmte Gesellschafter zu stimmen oder eine auf sie entfallende Wahl nicht anzunehmen, sind ungültig, denn der Aufsichtrat soll den Interessen der Gesamtheit der Gesellschafter dienen und private Abkommen, welche die Wahlfreiheit der Gesellschafter oder die Annahmefreiheit der Gewählten zugunsten einzelner Gesellschafter beschränken, würden dieser Idee und den guten Sitten widersprechen.

RG. 16. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 205.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

Der Gesellschaftsvertrag einer G. m. b. H. darf nicht die Versammlung der Gesellschafter zum Schiedsrichter für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft selbst und einzelnen Gesellschaftern bestellen, denn diese Versammlung stellt die Gesellschaft selbst dar, ist also Partei und kann nicht in eigener Sache entscheiden.

RG. 30. 9. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 326.

Verpfändung von Geschäftsanteilen.

Nach § 1280 BGB. wird die Verpfändung einer abtretbaren Forderung erst wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Diese Vorschrift ist auf die Verpfändung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um Forderungen, sondern um die Zugehörigkeit zur Ge-

sellschaft handelt und ein Drittschuldner überhaupt nicht existiert. Die Verpfändung wirkt daher auch ohne Mitteilung an die Gesellschaft.

RG. 26. 4. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 414.

Formen für Verträge über künftige Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen.

Nach § 15 des Gesetzes betr. die Gesellsch. m. b. H. ist die gerichtliche oder notarielle Form sowohl für die Abtretung von Geschäftsanteilen als für solche Vereinbarungen vorgeschrieben, durch welche eine Verpflichtung zur Abtretung begründet wird. Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn sich jemand einem Gesellschafter gegenüber verpflichtet, diesem auf Verlangen Anteilscheine abzu*nehmen*, obgleich hierdurch zunächst für den Gesellschafter eine Verpflichtung zur *Abtretung* nicht mit begründet ist.

RG. 13. 2. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 60.

Die Formvorschriften für Abtretungen gelten nach § 1274 BGB. auch für Verpfändungen; daraus folgt aber nicht die analoge Anwendung der für *Vorverträge* über künftige Abtretungen vorgeschriebenen Formen auf Verträge über künftige Verpfändungen (pacta de pignorando). Eine Verpflichtung zur künftigen Verpfändung eines Gesellschaftsanteils bedarf daher nicht der gerichtlichen oder notariellen Form und es kann aus einer derartigen formlos geschlossenen Vereinbarung auf die Vornahme der notariellen Verpfändung geklagt werden.

RG. 2. 6. 04, D. J. Z. 1904 S. 814.

Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand.

Durch die Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand wird eine G. m. b. H. nicht aufgelöst, vielmehr besteht sie auch mit nur *einem* Gesellschafter fort.

OLG. Colmar 28. 4. 03, D. J. Z. 1904 S. 952

5) Genossenschaften. Anfechtung der Mitgliedschaft.

Die Eintragung in die Liste der Genossen, die nach § 15 des Genossenschaftsgesetzes die Mitgliedschaft entstehen lässt, kann von dem Eingetragenen, wenn die Beitrittserklärung seinem Willen entspricht, nicht mit der Behauptung angefochten werden, dass er zur Abgabe der Erklärung durch eine von der Genossenschaft zu vertretende arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Denn die Sicherheit besteht bei der Genossenschaft in der persönlichen Haftung ihrer Mitglieder; im Hinblick auf diese Haftung erhält sie Kredit und es darf sich kein Genosse durch Anfechtung seines Beitritts dieser Haftung entziehen, auf welche der Gläubiger gerechnet hat und rechnen durfte.

Plenarentscheidung des RG. 16. 5. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 292.

Ausschliessung von Mitgliedern.

Nach § 68 des Genossenschaftsgesetzes sind für die Ausschliessung von Mitgliedern bestimmte Gründe gesetzlich festgelegt und daneben ist der Genossenschaft noch die Befugnis erteilt, sonstige Ausschliessungsgründe durch Statut festzusetzen. Ueber die Rechtmässigkeit des Ausschlusses muss aber dem Ausgeschlossenen stets der Rechtsweg vorbehalten bleiben; eine statutarische Bestimmung,

welche der Generalversammlung die endgültige Entscheidung darüber unter Ausschluss des Rechtsweges überträgt, ist ungültig.

RG. 3. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 154.

III. Rechtsgeschäfte, insbesondere Handelsgeschäfte.

1) Allgemeines. Verteilung der Beweislast.

Zu der in der Praxis sehr streitigen Frage der Verteilung der Beweislast hat das Reichsgericht in folgender Weise Stellung genommen: Der Kläger hat alle wesentlichen Erfordernisse des dem Anspruch zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts darzutun. Wer also aus einem Kaufvertrage auf den angemessenen Preis klagt, muss beweisen, dass kein bestimmter Preis, insbesondere kein geringerer vereinbart ist, sofern der Gegner das behauptet, denn zur Begründung des Anspruches gehört die Behauptung, dass entweder ein Preis bestimmt ist oder dass die Bestimmung dem billigen Ermessen des Verkäufers überlassen bleiben sollte. Wer sich aber auf die gesetzlichen Folgen eines Vertrages stützt, braucht nicht das Fehlen einer entgegenstehenden Vereinbarung zu beweisen. Klagt also ein Darlehnsgeber unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen dreimonatlichen Kündigungsfrist auf Rückzahlung des Darlehns und behauptet der Gegner, es sei eine einjährige Kündigungsfrist vereinbart, so muss er diese Abrede beweisen, weil dadurch die gesetzlichen Folgen des Darlehnsvertrages ausgeschlossen werden sollten.

RG. 28. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 46.

Vertragsstrafe.

Eine für den Fall nicht rechtzeitiger oder nicht gehöriger Erfüllung ausbedungene Vertragsstrafe kann nach § 341 BGB. nach der Erfüllung nur dann verlangt werden, wenn der Gläubiger sich ein Recht darauf bei der Annahme ausschliesslich vorbehalten hat. Dieser Vorbehalt wirkt nach BGB. im Gegensatze zum älteren Recht nur dann, wenn er bei der Annahme erklärt ist. Ist er vorher erklärt, so wird seine Wirkung durch die nachher erfolgende vorbehaltlose Annahme wieder beseitigt; wird er nachher erklärt, so bleibt er wirkungslos, weil das Recht auf die Strafe schon verfallen ist.

RG. 22. 4. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 337; ähnlich OLG. Stuttgart 25. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 622.

Wirkung zu kurz bemessener Nachfrist.

Nach § 326 BGB. muss der Gläubiger dem säumigen Schuldner zunächst unter Androhung des Rücktritts eine angemessene Nachfrist geben. Ist diese Frist zu kurz bemessen, so wirkt der nach ihrem Ablauf erklärte Rücktritt nicht sofort; die Erklärung bleibt aber auch nicht wirkungslos, die Folge der zu kurzen Fristbemessung ist vielmehr die, dass der Säumige noch binnen angemessener Frist erfüllen darf und nach Ablauf dieser Frist die Erklärung des Gläubigers in Wirksamkeit tritt.

RG. 16. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 231.

Verjährung.

Durch die gerichtliche Geltendmachung des Teils eines Anspruchs wird die Verjährung des übrigen Teils nicht unterbrochen.

RG. 24. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 373.

2) Kauf. Zahlungsziel.

Die Abrede: „30 Tage Kasse 2 % Skonto oder Dreimonatsakzept netto“ ist dahin auszulegen, dass der Käufer 30 Tage Ziel und das Recht hat, diese Frist durch rechtzeitige Ausstellung eines Dreimonatsakzepts zu verlängern. Hat er nicht innerhalb der 30 Tage das Akzept eingeschickt, so wird die Schuld fällig.

OLG. Dresden 7. 4. 04, Mugdan IX. S. 285.

Rechenfehler bei der Preiskalkulation.

Die Entdeckung eines Rechenfehlers in der Preiskalkulation berechtigt den Verkäufer nicht, die einmal bindend abgegebene Offerte nachträglich anzufechten. Die Anfechtung wegen Irrtums steht nach § 119 BGB. nur demjenigen zu, welcher eine Erklärung des Inhalts, wie sie abgegeben ist, überhaupt nicht abgeben wollte, z. B. im Falle des Versprechens oder des Verschreibens. Die Preiskalkulation aber liegt ausserhalb des Rahmens der Erklärung selbst, sie geht der Offerte voraus und bildet nur den Beweggrund dazu; auch würde die Möglichkeit solcher Anfechtung die Sicherheit des Handelsverkehrs gefährden. Das RG. erkennt zwar an, dass ein vornehm denkender Käufer sich einen offenbaren Rechenfehler des Gegenkontrahenten nicht zu nutzen machen würde; doch zwischen vornehmer Denkungsweise und geschäftlicher Anstandspflicht liege noch ein weiter Spielraum und es könne nicht als ein Verstoss gegen die guten Sitten und als deshalb ungesetzlich angesehen werden, wenn ein Käufer auch, nachdem ihm der Kalkulationsfehler mitgeteilt ist, noch auf Erfüllung des Geschäfts bestehe.

RG. 16. 10. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 369.

Begriff des Abnahmeverzuges.

Nach § 433 Abs. 2 BGB. wird durch den Kaufvertrag für den Käufer eine selbständige Verpflichtung zur Abnahme der Ware begründet und er kann unter Umständen schon durch die Versäumung der rechtzeitigen Abnahme auf Grund des sogenannten Schuldnerverzuges schadensersatzpflichtig gemacht werden (vergl. RG. 9. 12. 02, Jahrbuch 1903, S. 300 a. E.). Das Wort „Abnahme“ hat aber im kaufmännischen Sprachgebrauch eine weitere Bedeutung, als ihm im Gesetz beigelegt ist. Dort bezeichnet man damit die gesamte Tätigkeit des Käufers bis zur Zahlung des Kaufpreises, also auch den Abruf; das BGB. versteht unter Abnahme nur die Pflicht zur körperlichen Hinwegnahme der Sache. Durch Versäumung des Abrufs allein kommt daher der Käufer vor Mahnung oder Angebot der Ware noch nicht in Schuldnerverzug. Doch tritt diese Wirkung ein, sobald er einmal erklärt hat, dass er nicht abnehmen wolle oder vom Vertrage zurücktrete, da er durch solche Erklärung auf Mahnung und Angebot verzichtet. (Vergl. RG. 27. 5. 02, Jahrbuch 1903, S. 300.)

RG. 23. 2. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 106; vgl. RG. 22. 12. 03, Bd. 56. S. 173.

Abnahmepflicht beim Gattungskauf.

Voraussetzung einer Klage auf Abnahme ist stets vollständige Lieferbereitschaft. Der Verkäufer darf daher auch beim Gat-

tungskaufe mit sukzessiven Lieferungen auf Abnahme nur insoweit klagen, als die Ware bei ihm zur Ablieferung bereit liegt.

RG. 22. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 173.

Gefahrübergang beim Gattungskauf.

Nach § 300 Abs. 2 BGB. geht beim Gattungskauf (z. B. einer Quantität Kohlen) die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Sache nicht annimmt. Unter Umständen genügt dazu ein wörtliches Angebot, doch ist niemals ein allgemeines Bereiterklären ausreichend, vielmehr muss stets dem Käufer erkennbar gemacht werden, dass die Ausscheidung der Sachen stattgefunden hat und dass die ausgeschiedenen Sachen (also im obigen Falle bestimmte Kohlen) angeboten werden.

RG. 29. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 403.

Unmöglichkeit beim Gattungskauf.

Nach § 279 BGB. wird im Falle des Gattungskaufs der Verkäufer von der Lieferungspflicht nur frei, wenn die Leistung aus der Gattung unmöglich geworden ist; er darf sich nicht darauf berufen, dass die Beschaffung grössere Schwierigkeiten biete oder höhere Kosten mache als vorauszusehen war. Andrerseits darf aber diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, dass nur der Untergang der ganzen Gattung den Schuldner befreie, vielmehr gilt die Beschaffung auch dann als unmöglich, wenn sie mit so aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, dass sie nach der Verkehrsauffassung billigerweise niemandem zugemutet werden kann. Der Verkäufer muss hiernach umfassende Nachfragen auf anderen Märkten anstellen und sich zur Zahlung höherer Preise bereit erklären, um die Ware etwa aus dritter Hand zu erhalten, aber eine Nachfrage auf allen Märkten des Inlandes und Auslandes kann nicht von ihm verlangt werden.

RG. 23. 2. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 117.

Untersuchungspflicht des Käufers.

Die Pflicht des Käufers zur sofortigen Untersuchung der Ware erstreckt sich nach § 377 HGB. nur soweit, als die Untersuchung nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist; d. h. er ist nicht zu einer Untersuchung verpflichtet, durch welche eine erhebliche Entwertung der Ware eintritt, wie das z. B. beim Oeffnen von Schaumweinflaschen oder von Konservenbüchsen der Fall wäre. Immerhin ist der Käufer solcher Waren nicht von der Untersuchungspflicht vollständig befreit, sondern er gilt als verpflichtet, beim Bezuge grösserer Mengen durch Oeffnung einzelner Flaschen oder Büchsen Stichproben vorzunehmen.

RG. 29. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 7.

Prüfung des Zuckergehalts im Weinhandel.

Im Weinhandel beschränkt sich die Untersuchungspflicht nicht auf die Prüfung durch Gesicht, Geruch und Geschmack, sondern erfordert auch die chemische Untersuchung des Zuckergehalts.

OLG. Hamburg 11. 3. 04, Mugdan IX. S. 273.

Beginn der Untersuchungspflicht.

Die den Käufer nach der Ablieferung treffende Untersuchungspflicht beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in welchem er in den körperlichen Besitz der Ware gelangt ist, nicht aber schon dann,

wenn der Verkäufer ihm durch Mitteilung des Spediteurs die Möglichkeit der Abnahme gewährt hat.

RG. 8. 12. 03, Holdheim 1904 S. 70.

Betrugsfall.

Der Verkäufer darf sich auf die Verspätung der Mängelrüge nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Es war streitig geworden, ob in dieser Beziehung zwischen der Arglist des Verkäufers und der Unterlassung der Rüge ein Kausalzusammenhang bestehen müsse; die frühere Praxis verlangte das und liess auch im Falle des Betruges die verspätete Rüge nicht mehr zu, wenn der Käufer seinerseits fahrlässig gehandelt hatte. Das RG. hat für das neue HGB. die Frage verneint und dem Käufer das Recht zugestanden, sich unbegrenzt lange auf alle Warenmängel zu berufen, die ihm vom Verkäufer arglistig verschwiegen sind, gleichgültig ob er die rechtzeitige Untersuchung infolge jener Arglist oder durch eigene Fahrlässigkeit versäumt hat.

RG. 26. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 210.

Beweislast bei Wandlung.

Verlangt ein Käufer nach Annahme der Kaufsache die Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs), weil die Ware mangelhaft sei, so muss er die Mangelhaftigkeit beweisen (§ 363 BGB.).

RG. 30. 4. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 399.

Haftung des Verkäufers bei unerheblicher Wertminderung.

Nach § 459 BGB. haftet der Verkäufer nicht für solche Mängel der Kaufsache, welche nur eine unerhebliche Wertminderung zur Folge haben. Auf diese Bestimmung darf sich aber ein Weinlieferant nicht berufen, wenn der von ihm gelieferte (sogenannte gallisierte) Wein infolge zu starker Verzuckerung nicht mehr den Mindestgehalt an Mineralbestandteilen aufweist, welcher gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchem Falle kann auch bei der geringfügigsten Differenz nicht von einer unerheblichen Wertminderung gesprochen werden, weil ein Wein ohne jenen Mindestgehalt als verfälscht gilt und unverkäuflich ist.

RG. 29. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 201.

Mängel der Emballage.

Als Mangel der Ware im Sinne des § 377 HGB. gilt auch ein Mangel der mitgekauften Emballage.

OLG. Hamburg 11. 12. 03, Mugdan VIII. S. 98.

Gerichtsstand des Erfüllungsorts, a) bei Wandlung,

Im Falle der Wandlung (Rückgängigmachung) eines Kaufes auf Grund von Mängeln der Ware ist der Käufer nicht verpflichtet, dem Verkäufer die Ware dahin zurückzusenden, wo dieser sie geliefert hat; vielmehr ist für den Käufer dann Erfüllungsort derjenige Ort, an welchem sich die Ware zur Zeit der Wandlung infolge des Vertrages befindet. Da die Rückzahlung des Kaufpreises aber Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware zu leisten ist, so gilt dieser Ort auch als Erfüllungsort für den Verkäufer bezüglich der Zahlung. Es ist das wichtig für die Frage des Gerichtsstandes. Ein Käufer also, der eine Ware von auswärts bezogen hat, kann in der Regel die Wandlungsklage bei dem eigenen Gerichte erheben.

auch wenn für die Lieferung und Zahlung der Niederlassungsort des Verkäufers als Erfüllungsort vereinbart war.

RG. 16. 6. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 105 und 5. 2. 04, Bd. 57. S. 12.

b) bei Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages.

Klagt aber der Käufer auf Rücknahme einer übersandten Ware, weil er bestreitet, sie gekauft zu haben, und auf Feststellung der Tatsache, dass kein Kaufvertrag zustande gekommen, so gilt als Erfüllungsort derjenige Ort, an welchem der Hauptvertrag zu erfüllen wäre und zwar ist für den Käufer lediglich der Ort massgebend, an dem er zu zahlen hätte, nicht der, an dem er abzunehmen hätte, weil die Abnahmepflicht nur eine sekundäre Verpflichtung ist. Der Käufer kann daher, auch wenn ihm die Ware von auswärts übersandt ist und er bei dem Spediteur seines Wohnorts „abzunehmen“ hatte, die Klage auf Nichtbestehen des Kaufvertrages nicht bei dem eigenen Gericht, sondern nur bei dem Gericht des vertraglich bestimmten Erfüllungsortes, in der Regel also dem Niederlassungsort des Verkäufers, erheben.

RG. 6. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 138.

Fakturenvermerk über den Erfüllungsort.

Nach der Praxis des Reichsgerichts haben im allgemeinen einseitige Bemerkungen über den Erfüllungsort auf einer nach Abschluss und Bestätigung eines Kaufgeschäfts dem Käufer übersandten Faktura keine verbindliche Kraft. Anders liegt aber der Fall, wenn die Faktura erst die Bestätigung eines Kaufvertrages bildet oder zugleich mit dieser eingeht; dann hat der Käufer die Pflicht, die Faktura ihrem ganzen Inhalte nach daraufhin zu prüfen, ob sie mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmt und sich gegen Zusätze, die er nicht anerkennen will, zu verwahren. Versäumt er das, so gilt auch der auf der Rechnung angegebene Erfüllungsort als vereinbart.

RG. 22. 4. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 409.

Alleinverkauf.

In der Einräumung des Alleinverkaufs liegt in vielen Fällen lediglich die Zusicherung des Grossisten, dass er selbst am Platze keine weiteren Verkäufe vornehmen würde; der Weiterverkäufer muss aber damit rechnen, dass von dritter Seite die Ware aus anderen Absatzgebieten in das seinige eingeführt werden kann.

KG. 27. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 818.

Sicherheitsübereignung.

Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe ist, wie nach älterem Recht, so auch nach § 1205 BGB. unzulässig. Zur Erreichung desselben Zwecks hilft man sich häufig mit der sogen. Sicherheitsübereignung. Sie besteht darin, dass der Geldempfänger dem Geldgeber zu dessen Sicherheit eine ihm gehörige Sache (z. B. sein Mobiliar) verkauft und es sich gleichzeitig von ihm leiht, also im Besitze der Sachen bleibt; zugleich wird vereinbart, dass mit der Rückzahlung des Geldes das Eigentum der Sachen auf Grund eines Rückkaufes wieder auf den Veräusserer übergehen soll. Die Gültigkeit derartiger Geschäfte,

welche nach gemeinem und preussischem Recht anerkannt war, ist nun auch für das Recht des BGB. festgestellt worden.

RG. 11. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 175.

3) Werkvertrag. Fristsetzung zur Mängelbeseitigung.

Nach § 634 BGB. kann der Besteller eines Werkes vom Unternehmer die Wandlung oder Preisminderung erst verlangen, nachdem er ihm zur Beseitigung des Mangels eine Frist gestellt hat. Von derselben Voraussetzung ist auch das dem Besteller durch § 635 BGB. gegebene Recht, Schadenersatz zu verlangen, abhängig, weil beide Bestimmungen sinngemäss zusammengehören.

RG. 2. 10. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 81.

Kein Recht auf Umtausch.

Ist ein Werkvertrag seitens des Unternehmers nur mangelhaft erfüllt worden, so hat nach § 633 BGB. der Besteller das Recht auf Beseitigung des Mangels anzutragen, er kann aber nicht die Herstellung eines neuen mangelfreien Werks verlangen.

RG. 18. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 275.

Eigentumsvorbehalt bei Beleuchtungsanlagen.

Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, gelten nach § 93 BGB. als wesentliche Bestandteile, welche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Aus diesem Grunde wurde der Eigentumsvorbehalt eines Installateurs an der elektrischen Beleuchtungsanlage eines Hotels für ungültig erklärt, da das Hotel durch Fortnahme der Anlage in seinem Wesen verändert werden würde, somit die Anlage mit der Lieferung in das Eigentum des Hotelbesitzers gelangt war.

RG. 28. 6. 04, D. J. Z. 1904 S. 994.

4) Bank- und Börsengeschäfte. Anfechtung von Börsengeschäften wegen Irrtums oder Täuschung. Erklärungspflicht des Bankiers.

Ein Käufer von Kuxen kann den Kauf nicht aus dem Grunde anfechten, dass er zur Zeit des Kaufs über einen Laugeneinbruch in Unkenntnis war, der einen Kurssturz zur Folge hatte; denn Kuxe sind Spekulationspapiere, bei denen jederzeit mit dem Eintritt ungünstiger, den Kurs mindernder Umstände gerechnet werden muss. Auch liegt keine Arglist des Bankiers vor, der in Kenntnis des Unfalls die telegraphische Kaufofferte telegraphisch annahm, zumal zu einem schon etwas geringeren Kurse als dem bisherigen; denn einerseits konnte er beim Käufer die Kenntnis des Sachverhalts vermuten, andererseits hat er auch keine allgemeine Offenbarungspflicht in dieser Richtung, und die Schleunigkeit des telegraphischen Verkehrs verbietet ihm, in derartigen Fällen erst in eine Korrespondenz mit dem Kaufofferenten einzutreten.

RG. 24. 10. 03 (B. 324, II. 80).

Anders liegt der Fall, wenn ein Bankier Kuxe einer Zeche anbietet, von der er weiss, dass sie total zu Bruche gegangen ist, und dass der Betrieb ganz gestört ist. Im Verschweigen dieses Umstandes, auf dessen Unkenntnis der Anbietende spekuliert, liegt ein arglistiges Verhalten, das den Käufer zur Anfechtung berechtigt

RG. 3. 2. 04 (B. 324, II. 105).

Auf Grund der Arglist macht sich auch ein Bankier regresspflichtig, der einem Kunden Aktien empfiehlt, deren Kurs er bisher nur durch Intervention der eigenen Bank hochgehalten hat.

RG. 16. 4. 04 D. J. Z. 1904 S. 650.

Ueberhaupt ist in bezug auf die Beurteilung von Ratschlägen und Zusicherung immer zu unterscheiden, ob der Bankier seinen Kunden gegenüber steht, die ihm Vertrauen entgegenbringen, oder ob er es mit Börsenleuten zu tun hat, welche selbst in der Lage sind, die Rentabilität gekaufter Papiere zu prüfen. Solchen haftet er nicht aus übertriebenen Angaben eines Exposes, wenn die Unterlagen des Exposes diesem beiliegen, auch nicht für mündliche Zusicherungen, deren Unrichtigkeit der Empfänger aus dem ihm übergebenen Prospekt erkennen kann.

RG. 24. 10. 03, 25. 1. 04, 30. 1. 04 (B. 324, II. 80, 98, 117).

Garantie künftiger Zulassung.

Die Garantie dafür, dass verkaufte Papiere an der Börse zugelassen werden würden, kann niemals als eine Vertragspflicht des Verkäufers aufgefasst werden, denn die Einführung der Papiere liegt ausserhalb seiner Macht. Solche Abrede kann nur als auflösende Bedingung dahin ausgelegt werden, dass das Geschäft als aufgelöst gelten soll, wenn bis zu einem bestimmten Termine die Zulassung der Papiere nicht erfolgt.

RG. 25. 1. 04 (B. 324, II. 98).

Börsentermingeschäfte: Verbotene Geschäfte.

Die Nichtigkeit der gesetzlich verbotenen Börsentermingeschäfte (vergl. Jahrbuch 1903 S. 279) erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte, welche der Bundesrat nach § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes untersagt. Der Rückforderung des zur Erfüllung solcher Geschäfte Geleisteten ist stets zulässig, denn eine Anstandspflicht zur Erfüllung verbotener Börsentermingeschäfte besteht nach der Praxis des Reichsgerichts nicht.

RG. 15. 6. 04 (B. 324, II. 146).

Vorauserfüllung unwirksamer Geschäfte.

Einschüsse von Wertpapieren, welche von Kunden im voraus bei dem Bankier zu dessen Sicherung für unklagbare Börsentermingeschäfte gemacht sind, gelten nicht als Erfüllung und können nicht vom Bankier gegen den Willen des Kunden zur Deckung der Ansprüche aus solchen Geschäften realisiert werden. Auch direkte Zahlung, die im voraus geleistet wird, ist keine Erfüllung; doch erhält sie diese Natur, wenn sie nach Abwickelung des Geschäfts anerkannt und der Geschäftsverkehr auf der durch die Verrechnung gegebenen Grundlage fortgesetzt wird.

RG. 10. 10. 04 und 30. 5. 04 (B. 324, II. 157, 135).

Saldo-Anerkenntnis.

Wie schon verschiedentlich vom Reichsgericht betont, werden durch Anerkenntnis eines Kontokorrentsaldos Schulden aus unwirksamen Börsentermingeschäften insoweit getilgt, als sie tatsächlich durch Ausgleichung zwischen Debet und Kredit gegeneinander aufgerechnet sind (vergl. darüber Jahrbuch 1903 S. 281 Abs. 2). Das Gericht ist daher nicht berechtigt, von beiden Kontoseiten alle Posten aus unwirksamen Börsentermingeschäften zu streichen, denn die vertragsmässige Aufrechnung, welche in der Anerkennung

des Saldo liegt, gilt als freiwillige Tilgung, sofern der Anerkennende die Unwirksamkeit der Geschäfte kannte. Soweit dagegen in dem anerkannten Passivsaldo selbst noch Posten aus unklagbaren Geschäften mitenthalten sind, wird durch das Anerkenntnis ihre Natur nicht geändert, sie bleiben insoweit unklagbar. Das gilt auch für die Posten, welche der Schuldner durch Saldoanerkennung aufgerechnet hat, ohne sich über die rechtliche Unwirksamkeit im Klaren zu sein.

RG. 2. 1. 04, 26. 11. 04, 15. 6. 04; vergl. auch 14. 5. 04 (B. 324, II. 102, 159, 146, 127).

Aus einem Saldoanerkenntnis, das sich zum Teil auf Posten bezieht, die nach dem Börsengesetz nichtig sind, kann nicht im Urkundenprozess geklagt werden; denn das Saldoanerkenntnis als solches ist dann zum Beweise der ganzen Schuld nicht mehr geeignet und die von der Nichtigkeit nicht berührten einzelnen Posten haben nur den Charakter einseitiger Aufstellungen, die für den Urkundenbeweis nicht verwertbar sind.

RG. 25. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 42.

Beweislast der Registrierung.

Wer einem Wechselkläger gegenüber behauptet, dass der Wechsel aus einem unwirksamen Börsentermingeschäft herrühre, braucht nicht zu beweisen, dass die Parteien nicht in das Börsenregister eingetragen waren; denn es ist die Absicht des Gesetzes, den Börsenterminhandel im allgemeinen zu verhindern und ihn nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, deren Vorhandensein stets erst bewiesen werden muss; auch in jenem Falle muss daher der Wechselkläger dem Einwand gegenüber dartun, dass die Kontrahenten in das Register eingetragen waren.

RG. 18. 6. 04 (B. 324, II. 151).

Einrede des Schiedsvertrages.

In Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen (Jahrbuch 1903 S. 284) führt das Reichsgericht aus, dass durch Uebersendung und widerspruchslose Annahme eines Formulars, wie sie Bankiers, Spediteuren, Versicherungsgesellschaften üblich sind, niemals ein selbständiger Vertrag, insbesondere kein Schiedsvertrag abgeschlossen werde, sondern dass der Formularinhalt nur im Hinblick auf künftige Vertragsschlüsse gelten solle. Kommt aber später kein wirksames Hauptgeschäft sondern nur ein unklagbares Geschäft zustande, so erlangt auch der Schiedsvertrag keine Wirksamkeit.

RG. 18. 5. 04 (B. 342, II. 141).

Differenzgeschäfte.

Das Vorhandensein eines Differenzgeschäfts ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass Gewinn und Verlust sich nach dem Kurse eines bestimmten Tages richten müssen; vielmehr ist ein Geschäft, bei welchem Effektivlieferung ausgeschlossen ist, auch dann noch als ein Differenzgeschäft anzusehen, wenn der eine Kontrahent (der Kunde) dem anderen (dem Bankier) es überlässt, sich den Tag des Verkaufs auszusuchen.

RG. 16. 4. 04 (B. 324, II. 123).

Hat ein Kunde zwar bei Beginn der Geschäftsverbindung seinem Bankier erklärt, es solle nur die Differenz reguliert werden, hat aber der Bankier alle Aufträge ausgeführt und die gekauften Effekten mit Genehmigung des Kunden stets so lange im Depot behalten, bis der Kunde den Verkauf anordnete, so muss die ursprüngliche Absicht des Kunden als aufgegeben gelten und sein Differenzeinwand verworfen werden.

RG. 4. 6. 04 (B. 324, II. 144).

Aeltere Grundsätze des Reichsgerichts in bezug auf Differenzgeschäfte kommen zur Anwendung in den Entscheidungen:

RG. 6. 4. 04 und 15. 6. 04 (B. 324, II. 125, 146).

Wechsel aus Differenzgeschäften.

Wird jemand, der einen Wechsel über eine unklagbare Differenzschuld ausgestellt hat, von einem Indossatar verklagt und lässt er dieses Verfahren gegen sich durchführen, ohne von dem ursprünglichen Wechselempfänger die Rückgabe des Wechsels zu verlangen, so ist in diesem Verhalten die freiwillige Erfüllung des Differenzgeschäftes zu erblicken; der Schuldner kann daher von dem ursprünglichen Wechselempfänger nicht die Erstattung des auf den Wechsel bezahlten Betrages verlangen.

RG. 3. 10. 03, Holdheim 1904 S. 27.

Börsenregister und Differenzeinwand.

Personen, welche in das Börsenregister eingetragen sind, müssen ihre Börsentermingeschäfte nicht nur auf Grund des § 69 des Börsengesetzes gelten lassen, sondern dürfen dagegen auch nicht den Spiel- oder Differenzeinwand aus §§ 762, 764 BGB. erheben.

RG. 4. 7. 04 (B. 324, II. 131).

Giro- und Depotgeschäft. Fälschung von Girozetteln.

Im Prinzip ist davon auszugehen, dass ein Girokunde eine Umschreibung, die auf Grund einer gefälschten Umschreibungsanweisung vorgenommen ist, nicht anzuerkennen braucht, dass also insoweit die Bank die Gefahr für die Fälschung von Girozetteln trägt. Anders verhält es sich aber, wenn eine Bank für ihre Kunden Bücher über den Umsatz des Girokontos führt und darüber in ihrem Regulativ bestimmt: „Dieses Buch steht dem Kontoinhaber werktäglich in den Abend- und Morgenstunden zur Verfügung. Die Kontoinhaber werden ersucht, zum mindestens allwöchentlich die Eintragungen in das Kontobuch zu prüfen." In einem solchen Ersuchen liegt ungeachtet der gewählten Höflichkeitsform eine Verpflichtung der Kunden zu allwöchentlichen Prüfungen. Es wurde deshalb die Klage eines Kunden, von dessen Girokonto auf Grund von Zetteln, die ein Buchhalter gefälscht hatte, vom 11. August bis 18. November fünfmal je 1000 Mk. abgeschrieben waren, insoweit abgewiesen, als sie sich auf die Rückzahlung der drei letzten Abschreibungen richtete, weil der Kunde bei regulärer Prüfung des Buches die Fälschung früher aufgedeckt und diese Abschreibungen verhindert hätte.

RG. 10. 2. 04, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 410.

Verpfändung unterschlagener Depots.

Ein Bankier hatte die ihm in Depot gegebenen Mäntel von Wertpapieren in verschlossenem Paket einem befreundeten Kauf-

manne verpfändet, der im Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Verpfänders das Paket uneröffnet annahm. Im Konkurse des Bankiers wurde er zur Herausgabe der Papiere verurteilt, weil in dem Nichtöffnen eine grobe Fahrlässigkeit erblickt und angenommen wurde, dass er bei sofortiger Prüfung das Fehlen der Coupons und Talons hätte bemerken und daraus auf eine Depotunterschlagung schliessen müssen.

RG. 20. 5. 04, D. J. Z. 1904 S. 814.

5) Verschiedene Rechtsgeschäfte. Abtretung künftiger Forderungen.

Zur Abtretung einer Forderung ist es nicht erforderlich, dass sie schon entstanden ist; auch künftige Forderungen, deren Entstehung nur als möglich vorausgesetzt wird, können rechtswirksam abgetreten werden.

RG. 29. 9. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 334.

Pfändung künftiger Forderungen.

Die Pfändung künftiger Forderungen ist aber nur zulässig, wenn für ihre künftige Entstehung ausreichende Grundlage vorhanden ist.

RG. 28. 4. 04, D. J. Z. 1904 S. 698.

Bürgschaft.

Ein Bürgschaftsvertrag kann in der Weise geschlossen werden, dass der Bürge dem Schuldner, für den er bürgen will, die unterschriebene Bürgschaftserklärung aushändigt und es ihm überlässt, sich den Geldgeber zu suchen, dem gegenüber die Bürgschaft übernommen werden soll, und dessen Namen nachträglich in die Urkunde zu setzen.

RG. 18. 2. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 67.

Bürgschaft und Kreditauftrag.

Nach § 766 BGB. bedarf eine Bürgschaft, sofern sie nicht von einem Kaufmanne in seinem Handelsbetrieb übernommen wird (§ 350 HGB.), zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dagegen ist der in § 778 BGB. behandelte Kreditauftrag, d. h. der Auftrag, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, dieser Formvorschrift nicht unterworfen, obgleich auch hier der Auftraggeber wie ein Bürge haftet. Die Grenzlinie zwischen beiden Geschäften ist oft schwer zu bestimmen. Nach dem Reichsgericht ist dafür nicht massgebend, ob die Schuld schon entstanden ist, denn auch für eine künftig zur Entstehung kommende Schuld kann eine Bürgschaft übernommen werden; entscheidend ist vielmehr die Frage, ob ein wirklicher Auftrag vorliegt, durch dessen Annahme der Beauftragte sich auch verpflichtet, dem Dritten den Kredit zu gewähren. In der blossen Ermächtigung zur Kreditgewährung liegt kein Kreditauftrag, sondern eine der Schriftform bedürfende Bürgschaft.

RG. 5. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 130.

Der Kreditauftrag gilt als widerruflich, die Bürgschaft nicht.

OLG. Marienwerder 15. 1. 04, Mugdan IX. S. 13.

Kommissionsgeschäft.

Der für Kommissionswaren gezahlte Kaufpreis fällt zunächst nur in das Eigentum des Verkäufers, der sich daher durch Nichtablieferung keiner Unterschlagung schuldig macht. Hat er aber die für den Kommittenten eingegangenen Gelder besonders aufbewahrt, so kann darin unter Umständen schon eine Uebereignung

dieser Gelder an den Auftraggeber und daher auch in der späteren Wiederaneignung eine Unterschlagung liegen.

RG. 25. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 747; vergl. auch RG. 4. 7. 02, Jahrbuch 1903 S. 302.

Frachtgeschäft; Begriff der Ablieferung.

Nach § 448 HGB. ist der Frachtführer zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins verpflichtet. Uebergabe und Ablieferung sind nicht identisch. Die Uebergabe ist ein Rechtsakt, dessen Wirkungen nach § 450 HGB. bei Frachtgeschäften schon mit der Uebergabe des Ladescheins an den Empfänger eintreten. Die Ablieferung ist ein tatsächlicher Hergang, im Schiffsverkehr ein einseitiger Akt des Schiffers, durch den er die tatsächliche Verfügung des Empfängers über das Frachtgut herstellt; sie ist daher erst bewirkt, wenn das gesamte Frachtgut ausgeladen ist und erst dann ist der Schiffer berechtigt, den Ladeschein zu fordern.

KG. 7. 4. 04, Mugdan VIII. S. 390.

Bedeutung der Cif-Klausel.

Die Cif-Klausel deutet lediglich darauf hin, dass der Verkäufer Kosten, Versicherung und Fracht übernimmt. Aus der Natur der Sache folgt, dass er die Versicherungsprämie vorher zahlen muss, da sonst die Versicherung nicht läuft; er ist aber nicht verpflichtet, auch die Fracht im voraus zu bezahlen. Der Empfänger darf daher die Bezahlung der Fracht nicht unter Berufung auf die Klausel verweigern, sondern muss den Betrag dafür auslegen.

OLG. Hamburg 25. 3. 04, Mugdan IX. S. 272.

Lagerscheine auf Inhaber.

Nach § 363 HGB. können Lagerscheine an Order nur von den staatlich dazu ermächtigten Anstalten ausgestellt werden. Diese Bestimmung darf aber nicht auf Lagerscheine auf Inhaber ausgedehnt werden, denn trotz ihrer leichteren Uebertragbarkeit ist die aus ihrer unbeschränkten Zulassung entstehende Gefahr geringer als bei den indossablen Lagerscheinen, weil nach § 424 HGB. die Uebergabe eines Scheins der letzteren Art der Uebergabe des Guts gleichsteht.

OLG. Hamburg 16. 6. 04, Mugdan IX. S. 35.

Lotteriegesetz; Gültigkeit.

Die Rechtsgültigkeit des preussischen Gesetzes betreffend das Spiel in ausserpreussischen Lotterien vom 29. Juli 1885 war von einer Partei in Zweifel gezogen worden, weil die Materie des Glückspiels im Reichsstrafgesetzbuch geregelt sei und demnach nicht den Gesetzgebungen der Einzelstaaten unterläge. Das Reichsgericht hat jedoch in Uebereinstimmung mit zahlreichen älteren Entscheidungen die Rechtsgültigkeit anerkannt.

RG. 28. 5. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 260.

Verkauf nichtpreussischer Lose.

Das genannte Gesetz verbietet für Preussen allgemein den Verkauf von Losen ausserpreussischer Lotterien. Strafbar ist daher auch die Versendung solcher Lose von Preussen aus nach dem Auslande.

KG. 9. 6. 04, D. J. Z. 1904 S. 701.

IV. Gewerbliche Verhältnisse.

1) Kartelle. Rechtsgültigkeit.

Die Vereinbarung der Mitglieder des deutschen Milchhändlerverbandes, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2000 Mk. Milch nicht unter dem festgesetzten Mindestpreise an die Berliner Milchzentrale zu verkaufen, ist vom Kammergericht als rechtsgültig anerkannt worden.

Soz. Praxis XIII. Sp. 414.

Pflichten aus Vertragsabschlüssen.

Kartelle, insbesondere Rohstoffsyndikate, unterliegen keinem Kontrahierungszwang, d. h. sie haben nicht die Verpflichtung, mit jedem Abnehmer der syndizierten Ware abzuschliessen. Dagegen sind an sie mit Rücksicht auf ihre erhebliche wirtschaftliche Macht strengere Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr zu stellen; es kann daher bei ihnen unter Umständen schon eine arglistige Täuschung als vorliegend angenommen werden, wenn sie beim Abschluss wichtige Umstände, wie einen plötzlichen Rückgang der Konjunktur, verschweigen, welche sie allein überblicken, und die der Aussenstehende nicht feststellen kann.

RG. 17. 6. 04, D. J. Z. 1904, S. 945.

Kampfmittel gegen Preisunterbietungen, Schleuderei.

Aus einer bedeutungsvollen, den Börsenverein der deutschen Buchhändler betreffenden Entscheidung sei folgendes mitgeteilt:

Der Zweck des Vereins, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher durch sogenannte Schleuderei und gegen die sonstigen aus Preisunterbietungen hervorgehenden Nachteile zu schützen, ist ein völlig erlaubter und keinesfalls unsittlicher Zweck. Auch verstösst es nicht gegen die Rechtsordnung, wenn versucht wird, diesen Zweck einerseits auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe, andererseits durch Heranziehung ausserhalb stehender Gewerbegenossen zu erreichen; es fragt sich aber, ob die Kampfmittel das Mass des Erlaubten überschreiten. Nach dieser Richtung ist es erlaubt, durch Lieferungsverweigerung oder Rabattbeschränkung dem zu Bekämpfenden den Bezug zu erschweren, die Erschwerung darf aber nicht so weit gehen, dass der geschäftliche Betrieb des Betreffenden völlig untergraben wird. Nicht statthaft ist deshalb die Verhängung einer Massregel, dass einer Firma von Verlegern gar nicht oder nur zum Ladenpreise geliefert werde, weil ihr hierdurch jeder Verdienst abgeschnitten würde.

Der Ausdruck „Schleuderei" ist eine buchhändlerisch-technische Bezeichnung, mit der ein bestimmtes geschäftliches Verfahren gekennzeichnet wird, in dem jedoch, nach der Auffassung der beteiligten Kreise ein ehrenrühriges Handeln nicht enthalten ist. Der Gebrauch dieses Wortes stellt deshalb keine nach §§ 185, 186 StGB. strafbare Beleidigung dar. Dagegen ist die Verbreitung der Behauptung, eine Firma schleudere, geeignet, ihren Kredit (z. B. bei Verlegern) zu gefährden und ihr Fortkommen zu erschweren; der Behauptende ist daher, soweit die Tatsache unwahr ist und er die Unwahrheit kennen musste, nach § 824 BGB. schadensersatzpflichtig; auch kann eine Firma,

die zu Unrecht auf die Schleuderliste gesetzt ist, die Rücknahme dieser Massregel in Form einer öffentlichen Bekanntmachung verlangen.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass auf einen Verband, wie den Börsenverein deutscher Buchhändler, § 6 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb keine Anwendung findet, weil der Verband zwar den schädlichen Wettbewerb ausschliessen, aber dadurch den gesamten Buchhandel, nicht einzelne Firmen begünstigen will, also seine Behauptungen nicht „zum Zwecke des Wettbewerbs" aufstellt.

RG. 14. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 271—287.

2) *Aussperrungen und Streiks.* Aussperrung von Arbeitern durch Arbeitgeberverbände.

In einer sehr eingehend begründeten Entscheidung äussert sich das Reichsgericht über die Zulässigkeit der Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband. Es erklärt eine solche Aussperrung innerhalb eines Verbandes nicht für schlechthin unzulässig, erachtet es aber als ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit, dass ein Verband zur Aussperrung eines einzelnen Arbeiters auf längere Zeit oder zeitlich unbegrenzt höchstens dann schreite, *wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen desselben im Arbeitsverhältnis handle und diese durch sorgfältige Ermittelungen festgestellt seien.* Ein agitatorisches Verhalten sei dazu nur dann ausreichend, wenn dabei eine besonders böswillige, auf Schädigung des Arbeitgebers gerichtete Gesinnung oder eine wirkliche moralische Verkommenheit zutage getreten sei. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der Direktor einer Eisengiesserei bei dem Verbande Berliner Metallindustrieller die Aussperrung eines Arbeiters erwirkt, weil dieser in hervorragender Weise für die Deutsche Metallarbeitergewerkschaft agitiert und nach seiner Entlassung zwei Arbeiterversammlungen einberufen hatte. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen erachtete das Reichsgericht die Aussperrung nicht für begründet und *verurteilte die beklagte Eisengiesserei, deren Direktor die Aussperrung angeregt hatte, zum Schadensersatze.*

RG. 17. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 418—432; vergl. andrerseits RG. 29. 5. 02, Jahrbuch 1903 S. 303.

Massenentlassungen in Streikzeiten.

Die Entlassung von Arbeitern, welche zu dem Zwecke erfolgt, auf die Beendigung eines bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Streiks hinzuwirken, widerspricht nicht den guten Sitten, begründet daher auch keinen Schadensersatzanspruch, denn die den Arbeitnehmern nach § 152 Gew.-Ordn. ausdrücklich zugestandenen Kampfmittel können den Arbeitgebern nicht verwehrt werden.

RG. 26. 3. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 105.

Streikpostenstehen.

Das Streikpostenstehen ist nach Entscheidung des Reichsgerichts an sich nicht strafbar; die Polizeibeamten sind aber befugt, Streikposten fortzuweisen, sobald sie das Publikum belästigen.

KG. 14. 1. 04, Soz. Praxis XIII. Sp. 492.

Streikklausel.

Ein Arbeiterstreik befreit an sich den Lieferanten nicht von

der Einhaltung der Lieferungszeit; die Aufnahme der Streikklausel bewirkt aber, dass er während der Dauer des Streiks nicht in Verzug kommt und dass der Empfänger die Ware erst angemessene Zeit nach Beendigung des Streiks fordern darf und dann abnehmen muss.

OLG. Braunschweig 9. 10. 02, D. J. Z. S. 752.

3) Arbeitsvertrag. Kollektivverträge, Tarife.

Ist in einem Gewerbe vor dem Einigungsamt ein Tarifvertrag zustande gekommen, so gelten die darin festgesetzten Lohnsätze als die üblichen und sind im Zweifel auch auf diejenigen Parteien anwendbar, welche bei dem Abschluss des Kollektivvertrages nicht beteiligt waren. Abweichungen müssen nach Treu und Glauben besonders vereinbart werden. Das gilt nicht nur für die Lohnsätze, sondern auch für den Kündigungsausschluss.

Gewerbeger. Berlin 21. 10., 6. 11. und 23. 12. 03, RABl. II. S. 64 ff.

Mindestlohn bei Akkordarbeit. a) bei ungenügender Beschäftigung.

Der Akkordarbeiter kann nach § 124 Z. 4 der Gew. Ord. die Arbeit niederlegen, wenn ihm nicht ausreichende Arbeit gewährt wird, er hat aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindesteinkommen.

Gewerbeger. Breslau 5. 10. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 104.

Im Gegensatz hierzu billigt das Gewerbeger. Berlin dem nicht ausreichend beschäftigten Akkordarbeiter das Wahlrecht zu, auf Grund des § 124 Z. 4 der Gew. Ordn. die Arbeit niederzulegen oder vom Arbeitgeber gemäss § 615 BGB. wegen Annahmeverzuges Vergütung für die Wartezeit zu verlangen.

Gewerbeger. Berlin 10. 10. 03, RABl. II. S. 432.

b) bei ungenügender Leistung.

Ein Gewerbegericht hat die Bestimmung eines Lohntarifs: „Akkordarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden, bei eventuell vorkommender Akkordarbeit ist mindestens der übliche Stundenlohn zu zahlen“ für unsittlich und ungültig erklärt, weil darin für den gegen die Akkordarbeit kämpfenden Arbeiter ein Anreiz läge, möglichst wenig zu leisten.

Gewerbeger. Schöneberg 16. 7. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 192.

Bezahlung von Ausschuss. a) bei Akkordlohn.

Im Akkordvertrage hat der Arbeiter nicht in derselben Weise wie der Unternehmer beim Werkvertrage für das Ergebnis einzustehen; in der Regel hat er nur nachzuweisen, dass er Dienste der vereinbarten Art geleistet und die für die Herstellung erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Er hat dann auch Anspruch auf Bezahlung des Ausschusses, doch kann demgegenüber der Dienstherr den Beweis dafür antreten, dass die Unbrauchbarkeit durch Verschulden des Arbeiters herbeigeführt ist. Durch den Wortlaut des Vertrages (des Tarifvertrages, der Arbeitsordnung) kann aber auch die Beweislast umgekehrt werden. Lautet z. B. die betreffende Bestimmung: „Der Guss, welcher nachweislich ohne Verschulden des Formers zu Ausschuss wird, soll bezahlt werden,“ so muss der Former regelmässig für den Erfolg seiner Arbeit einstehen und er kann für Ausschuss Lohn

nur dann beanspruchen, wenn er selbst nachweist, dass er den Misserfolg nicht verschuldet hat.

Gewerbeger. Berlin 21. 4. 99 u. 9. 6. 04, RABl. II. S. 432 u. 534.

b) bei Zeitlohn.

Auch bei Zeitlohn ist die Bestimmung: „Für schlechte Arbeit wird kein Lohn bezahlt," nur dahin auszulegen, dass der Lohn für diejenigen Arbeiten verweigert werden darf, deren Mängel auf Fahrlässigkeit des Arbeiters zurückzuführen sind. Eine entgegenstehende Vereinbarung, nach welcher der Arbeiter auch für die von ihm nicht verschuldeten Schäden (z. B. wegen schlechten Materials) unbedingt aufzukommen hätte, würde den guten Sitten widersprechen.

Gewerbeger. Berlin 15. 7. 04, RABl. II. S. 535.

Gesamtakkord.

Beim Gesamtakkord hat ein einzelner Arbeiter keinen Lohnanspruch, wenn die übrigen ausgeblieben sind.

Gewerbeger. Berlin 18. 1. 04, RABl. II. S. 333.

Vergütung für unverschuldete Versäumnis.

Nach § 616 BGB. ist Arbeitslohn auch für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit unverschuldeter Versäumnis fortzuzahlen (vergl. Jahrbuch 1903, S. 305). Der Lohnanspruch wurde deshalb bejaht bei einem Weber, der eine 12tägige, verneint bei einem Druckereikorrektor, der eine 8wöchige militärische Uebung zu machen hatte.

Gewerbegericht Cannstadt 27. 5. 03 u. LG. Frankfurt a. O. 1. 9. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 294 u. 171.

Anrechnung von Vorschüssen,

Die Frage, ob Lohnvorschüsse, welche nicht rechtzeitig auf den verdienten Lohn angerechnet sind, ohne weiteres bei der nächsten Lohnzahlung abgezogen werden können oder ob sie dann zum Darlehn werden und dem Aufrechnungsverbot unterliegen, wird in der Praxis verschieden beantwortet. Gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts zu Berlin vom 14. 3. 1900 hat sich das Gewerbegericht Hamburg für die Abzugsfähigkeit entschieden.

Gewerbeger. Hamburg 11. 11. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 120.

von zuviel gezahltem Lohn.

Dagegen darf unter keinen Umständen irrtümlich zu viel gezahlter Lohn von der nächsten Lohnzahlung abgezogen, sondern muss selbständig zurückgefordert werden.

Gewerbeger. Kiel, 2. 12. 03, ebenda.

Einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
a) mitten am Tage.

Auch wenn Ausschluss der Kündigungsfrist vereinbart ist, kann doch ein Arbeiter, der mitten am Tage die Arbeit niederlegt, nicht verlangen, dass ihm seine Papiere sofort ausgehändigt werden, denn im Zweifel gilt der Tag als Arbeitseinheit und der Vertrag kann nur zum Tagesende gelöst werden (vergl. Jahrbuch 1903, S. 304 Abs. 3).

Gewerbeger. Rixdorf 29. 3. 04, Gewerbegericht IX. Sp. 224.

b) „Zu jeder Stunde."

Durch diese Auslegung wird aber eine entgegenstehende Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Eine ausdrückliche Abrede, dass die Entlassung zu jeder Stunde erfolgen kann, ist daher zulässig und bindend.

Gewerbeger. Berlin 21. 8. 03, RABl. II. S. 63.

c) während einer Akkordarbeit.

Die Frage, ob ein Arbeiter inmitten der Ausführung einer Akkordarbeit entlassen werden oder aufhören darf, ist in der Praxis streitig. Das Gewerbeger. Berlin erblickt in einer Entlassung oder Arbeitsniederlegung vor Beendigung des Akkordes einen Vertragsbruch, während das übergeordnete Landgericht I Berlin auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Gewerbeger. Berlin, 19. 11. 03, RABl. II. S. 640; vergl. auch „Das Gewerbegericht Berlin“, Festschrift 1903 S. 226.

Vertragliches Koalitionsverbot.

Eine Vereinbarung, durch welche sich der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, keinem Arbeiterverbande beizutreten, enthält eine das zulässige Mass überschreitende Beschränkung der Koalitionsfreiheit. Sie widerspricht den guten Sitten, weil sie dem Arbeiter unmöglich macht, seine wirtschaftliche Lage im Bedürfnisfalle zu verbessern, und ist deshalb nichtig.

LG. Bremen, Gewerbegericht IX. Sp. 150.

Auch wurde die Tatsache nicht als Entlassungsgrund zugelassen, dass ein Arbeiter bei seinem Eintritt seine Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft verschwiegen hatte.

AG. Mühldorf 23. 6. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 11.

Sonntagsarbeit.

In gewerblichen Betrieben liegt eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit auch während der erlaubten Stunden für den Arbeiter nur vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist (vergl. § 105a Gew. Ordn.). Ist das nicht geschehen, so darf ein Arbeiter, welcher Sonntagsarbeit verweigert, nicht deshalb entlassen werden.

Gewerbeger. Berlin 29. 10. 03, RABl. II. S. 233.

Kein Zurückbehaltungsrecht am Krankenkassenbuch.

Auch bei ungerechtfertigter Dienstverlassung darf das Krankenkassenbuch niemals einbehalten werden.

Gewerbeger. Breslau 28. 10. 01, Gewerbegericht IX. Sp. 9.

4) Arbeiterschutzbestimmungen. Verantwortlichkeit des Werkmeisters.

Ein Werkmeister, der entgegen der Bestimmung des § 137 der Gew. Ordn. Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5½ Uhr beschäftigt, ist auch dann strafbar, wenn er eine dahingehende Anordnung von seinem Arbeitgeber erhalten hatte, denn das Unterordnungsverhältnis verpflichtet ihn nicht zur Begehung strafbarer Handlungen.

RG. 9. 5. 04, D. J. Z. 1904 S. 867.

Arbeiterin oder Handlungsgehilfin.

Als Fabrikarbeiterinnen gelten auch die weiblichen Angestellten eines Schuhwarenfabrikanten, welche das Verpacken von Schuhen und Einziehen von Schnürsenkeln besorgen, weil diese Tätigkeiten noch dem Fabrikbetriebe zuzurechnen sind. Sie dürfen daher Sonnabends nicht nach 5½ Uhr beschäftigt werden.

KG. Soz. Praxis XIII. Sp. 544.

Fabriken als landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung finden auf landwirtschaftliche Betriebe keine Anwendung, auch nicht auf die mit der Landwirtschaft verbundenen Nebengewerbe wie Brauereien, Brennereien, Molkereien. Wird aber ein derartiges Nebengewerbe auf die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte ausgedehnt, welche nicht aus der Bewirtschaftung des eigenen Bodens gewonnen, sondern hinzugekauft werden, und stellt sich der Betrieb ausserdem als ein fabrikmässiger dar (vergl. Jahr-

buch 1903 S. 303), so wird dadurch die Anwendung der Gewerbeordnung geboten; es ist also eine Arbeiterordnung zu erlassen und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und weiblicher Arbeiterinnen entsprechend zu beschränken.

RG. 11. 6. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 305.

Kleider- und Wäschekonfektion „im Grossen."

Besondere Arbeiterschutzbestimmungen gelten nach der Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen die Anfertigung und Bearbeitung „im Grossen" erfolgt. Hierunter soll, wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, nur die Fabrikation von M a s s e n - a r t i k e l n verstanden werden, nicht aber die Anfertigung von Damenkostümen nach Mass, auch dann nicht, wenn dabei 30 Arbeiterinnen beschäftigt werden und ein Jahresumsatz von 50 000 Mark erzielt wird.

RG. 24. 9. u. 8. 10. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 391.

Fortbildungsschulen.

Für die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule ist nicht der Wohnort, sondern der ständige Arbeitsort entscheidend. Lehrlinge, die am Orte einer Fortbildungsschule wohnen, aber an einem anderen Orte in Lehre stehen, können zum Besuche der Fortbildungsschule ihres Wohnortes nicht gezwungen werden.

RG. 22. 2. 04, D. J. Z. 1904 S. 606.

5) Verschiedene Entscheidungen. Reisende der Leinen- und Wäschefabrikation.

Nach der Bundesratsverordnung vom 27. Nov. 1896 dürfen Reisende in der Leinen- und Wäschefabrikation auf Grund ihrer Legitimationskarte auch in anderen Gemeindebezirken Privatleute (Nichtkaufleute) besuchen, während in den meisten anderen Zweigen das Anbieten von Waren ausserhalb der eigenen Gemeinde nur bei Kaufleuten in deren Geschäftslokalen erlaubt ist. In diesem Sinne gehören zur Leinen- und Wäschefabrikation auch gestickte und gewebte Strümpfe und Unterhosen, nicht aber Korsetts.

KG. 2. 5. 04, D. J. Z. 1904 S. 819.

Gewerbsmässige Herstellung von Kunstwein.

Das Gesetz betr. den Verkehr mit Wein vom 24. Mai 1901 verbietet die gewerbsmässige Herstellung von Kunstwein. Gewerbsmässigkeit steht hier nicht im Gegensatz zur gelegentlichen Herstellung, vielmehr fällt darunter auch die einmalige Herstellung, sofern sie im Gewerbebetriebe eines Weinhändlers erfolgt. Straffrei soll nach der Absicht des Gesetzes nur die für den Hausbedarf erfolgte Bereitung sein.

RG. 16. 11. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 427.

Korporationsausschüsse.

Die von einer gewerblichen Korporation eingesetzten Ausschüsse (z. B. die Prüfungsausschüsse der Handwerkerkammern) handeln, auch soweit sie im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgesehene Funktionen ausüben, nicht als Organe der Staatsgewalt. Sie üben kein „öffentliches Amt" aus, dessen unbefugte Anmassung nach § 132 SGB. strafbar wäre.

RG. 27. 11. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 434.

Ueber die Behördenqualität der Handelskammern im Sinne der Grundbuchordnung vergl. zu VII.

V. Gewerbliches Urheberrecht. Unlauterer Wettbewerb.

1) Patentrecht. Erfindungen eines Angestellten.

Die Frage, inwieweit die Erfindertätigkeit eines Angestellten seinem Arbeitgeber zugute kommt (vergl. Jahrbuch 1903, S. 303) hat auch in diesem Jahre wieder das Reichsgericht beschäftigt. Die Entscheidung darüber soll in jedem Einzelfalle aus dem Wesen des Dienstverhältnisses, des Auftrages oder der Geschäftsführung abgeleitet werden. Der Umstand, dass die Erfindung bei Gelegenheit der Dienstverrichtungen gemacht ist, stempelt sie noch nicht zu einer Etablissementserfindung. Fällt sie aber in den Rahmen der Dienstobliegenheiten des Angestellten, so gehört sie dem Prinzipal, und zwar ohne dass es einer Uebertragung auf ihn seitens des Erfinders bedarf; in dem einen der so entschiedenen Fälle handelte es sich überdies nur um die Verbesserung einer von der Firma konstruierten Vorrichtung.

RG. 5. 10. 03 u. 25. 4. 04. Bl. f. Pat.-, Must.- u. Zeichenw. 1904 S. 38, 294 u. 298.

Recht der Vorbenutzung.

Nach § 5 des Patentgesetzes tritt die Wirkung eines Patents nicht gegen denjenigen ein, welcher die Erfindung bereits vor der Anmeldung im Inlande in Benutzung genommen hatte; er darf sie dann in seinem Betriebe weiterbenutzen. Das trifft aber noch nicht ohne weiteres für einen Geschäftsinhaber zu, dessen Angestellter die Erfindung gleichfalls gemacht und im Betriebe benutzt hatte, vielmehr ist im Einzelfall nach den oben dargelegten Grundsätzen zu prüfen, ob der Angestellte die Erfindung für die Firma gemacht und benutzt hatte oder ob nicht der Firmeninhaber auf die Ausnutzung der Erfindung verzichtet und sie dem Angestellten überlassen hatte, so dass dann dieser als Erfindungsbesitzer allein zur Weiterbenutzung berechtigt ist.

RG. 14. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 223.

Offenkundige Benutzung.

Eine Erfindung gilt nach § 2 des Patentgesetzes nicht als neu und deshalb nicht als patentfähig, wenn sie im Inlande schon offenkundig benutzt ist. Eine derartige patenthindernde, offenkundige Benutzung liegt auch dann vor, wenn der Erfinder vor der Anmeldung der Erfindung sich nach seiner Zeichnung in der Fabrik eines Fremden ein Modell anfertigen lässt, ohne dem Fabrikanten erkennbar zu machen, dass es sich um eine zu schützende Erfindung handelt. Macht er aber dem Fabrikanten eine dahingehende Mitteilung, so hat dieser sich als Vertrauensperson des Auftraggebers zu betrachten; die Benutzung gilt dann nicht als eine offenkundige.

RG. 25. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 55.

Rechte des Licenzinhabers.

Durch den sogenannten Lizenzvertrag, durch welchen ein Patentinhaber dem Lizenznehmer die ausschliessliche Benutzung des Patents überträgt, wird der Lizenznehmer in der Regel nicht nur zur Benutzung des Patents, sondern auch zur selbständigen

Geltendmachung des Patentrechts gegenüber jedem dritten berechtigt, der es verletzt.

RG. 16. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 38; (vergl. dagegen die entgegengesetzte Entsch. des LG. Bautzen vom 25. 8. 03 für Gebrauchsmuster; Bl. f. Pat. 1904 S. 174).

2) Gebrauchsmuster. Mangelnde Neuheit einzelner Teile.

Stellt sich heraus, dass bei einem eingetragenen Gebrauchsmuster (z. B. einer Fahrradglocke mit Hemmvorrichtung) einzelne Teile (z. B. die Glocke) nicht neu sind, so ist der Schutz auf die neuen Teile (die Hemmvorrichtung) zu beschränken.

RG. 14. 1. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 16.

3) Geschmacksmuster. Verbreitung vor der Anmeldung.

Nach § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gilt ein Muster nicht als schutzfähig, wenn vor der Anmeldung oder Niederlegung danach gefertigte Erzeugnisse verbreitet worden sind. Die Versendung einzelner Erzeugnisse an die Reisenden, mit der Weisung sie den Kunden zur Besichtigung vorzulegen, gilt nicht als Verbreitung in diesem Sinne und hindert die Eintragung nicht.

RG. 20. 11. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 431.

Ansichtskarten.

Postkarten, welche nur das photographische Bildnis einer bestimmten Person tragen, sind nicht musterschutzfähig.

KG. 1. 4. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 303.

4) Warenzeichen. Gebrauch abgekürzter Firma.

Nach § 13 des Gesetzes wird durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren und deren Verpackung anzubringen, auch wenn er auf diese Weise ein fremdes Warenzeichen gebraucht. Das Reichsgericht legt im Interesse des Verkehrs die Bestimmung einschränkend dahin aus, dass eine Firma eine Abkürzung, welche mit einem anderen Warenzeichen übereinstimmt, nur dann gebrauchen darf, wenn die Abkürzung in derselben Form auch schon vor Eintragung jenes Warenzeichens bei ihren Abnehmern eingeführt war. Führen also in verschiedenen Städten zwei Lackfabriken die gleichlautenden Firmen: „O. Fritze & Co.“ und hat die eine sich das Warenzeichen „Fritzes Bernstein-Fussboden-Lackfarbe“ eintragen lassen, so darf die andere ihre Fabrikate mit dieser Bezeichnung nur versehen, wenn sie dieselbe Form schon vorher gebraucht hatte.

RG. 29. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 417.

Uebertragung eines Warenzeichens ohne Geschäftsbetrieb.

Das Warenzeichen ist unlösbar mit dem Geschäftsbetrieb verbunden, für den es eingetragen ist, und kann nach § 7 des Gesetzes nicht ohne diesen veräussert werden. Erfolgt eine solche Veräusserung, so erlischt das Warenzeichen und es wird auch durch eine Rückübertragung auf den augenblicklichen Inhaber des Betriebes nicht wieder wirksam.

RG. 15. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 369.

Antragsverjährung.

Die dreimonatliche Antragsfrist zur strafrechtlichen Verfolgung eines Warenzeichenmissbrauchs beginnt für einen ausländischen Warenzeicheninhaber in dem Augenblick, in dem er selbst Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters erlangt; es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme seines inländischen Vertreters an.

RG. 17. 11. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 413.

Be-schaffenheits-bezeichnung.

Das für die „Singer Manufacturing Company" eingetragene Wortzeichen Singer-Nähmaschine war ursprünglich eine nur auf die Fabrikate der genannten Firma anwendbare Individualbenennung; es ist aber im Laufe der Zeit zur Bezeichnung eines bestimmten Systems, also zur Beschaffenheitsbezeichnung geworden und kann deshalb ungeachtet der Eintragung nach § 13 des Warenzeichengesetzes jetzt auch für andere Fabrikate gebraucht werden.

RG. 20. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 160.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind in der Regel Personennamen mit dem Zusatz „System" „nach Vorschrift von", weil hierin nur eine Beschaffenheitsangabe zu erblicken ist.

PA. 13. 6. u. 29. 6. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 175 u. 305.
1904 S. 175 u. 305.

Andererseits darf ein eingetragenes Wortzeichen von anderen Personen unter Hinzufügung des Wortes „System" oder „verbessertes System" nur dann gebraucht werden, wenn tatsächlich im Verkehr diese Bezeichnung auch von Waren gebraucht wird, welche nicht von der Zeicheninhaberin selbst, sondern nur nach ihrem System hergestellt sind, so dass eine reine Beschaffenheitsangabe vorliegt.

RG. 29. 9. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 177.

Als Beschaffenheitsangaben wurden angesehen die Worte Skala für Musikinstrumente, Grammophon für Sprechapparate; ihre Eintragung daher abgelehnt.

PA. 16. 3. 03 u. 2. 7. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 43, 44.

Verwechslungs-gefahr.

Verwechslungsgefahr wurde verneint bei den Wortzeichen „Pilsener Urquell" und „Pilsener Strudel".

OLG. Hamburg 16. 5. 03, D. J. Z. 1904 S. 752.

Dagegen wird bei zusammengesetzten Bild- und Wortzeichen die Verwechslungsgefahr durch Verschiedenheit der Worte allein noch nicht ausgeschlossen, es ist dabei stets der Gesamteindruck des Bildes zu prüfen. Angenommen wurde deshalb das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr bei zwei in Farbe und Form ähnlichen Zeichen, trotz verschiedenen Aufdrucks („Freyersbacher" und „Petersthaler").

RG. 21. 12. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 310.

Verneint wurde die Verwechselungsgefahr zwischen dem Wort „Katzenjammer" und dem Bild einer weinenden Katze, weil das Wortzeichen hier nicht die gewöhnliche Bezeichnung für das im Bilde Dargestellte enthält, vielmehr nach allgemeinem Sprachgebrauche nur auf Menschen angewendet wird.

PA. 7. 12. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 273.

Ebenso zwischen Dr. Graf's und Graf, weil Personennamen durch Hinzufügung des Doktortitels genugsam unterschieden gelten.

PA. 25. 2. 04, Bl. f. Pat. 1904 S. 273.

Ebenso zwischen „Loewenbräu München" und „Düsseldorfer Löwenbräu", weil bei diesen Bezeichnungen der Ortsname als wesentliches Unterscheidungsmerkmal anzusehen ist.

PA. 7. 10. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 176.

Endlich zwischen Lehmann und Hermann Lehmann, auf Grund des zugefügten Vornamen.

PA. 26. 10. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 201.

Bejaht wurde die Verwechselungsgefahr zwischen Parole und Paroli.

PA. 4. 1. 04, Bl. f. Pat. 1904 S. 218.

Täuschungsgefahr.

Die Markierung eines von einer deutschen Firma aus französischem Rotwein hergestellten Schaumweins als französischen Champagners ist nach § 16 des Warenzeichengesetzes strafbar; die Bezeichnung ist aber zulässig, wenn sie den Zusatz erhält: „in Deutschland auf Flaschen gefüllt".

RG. 16. 2. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 248.

Für unzulässig erklärt wurde auch die Eintragung des Warenzeichens „Pilsener Bier" mit dem Zusatz „Pilsener Brauhaus" für ein nicht in Pilsen gebrautes Bier.

RG. 13. 11. 00, Bl. f. Pat. 1904 S. 19.

Für die Firma „Shannon Registrator Compagnie Aug. Zeiss & Co." wurde die Eintragung des Wortzeichens „Shannon" für zulässig erklärt. In dem Umstande, dass ausser dem als Shannon-Registrator bekannten Briefordner die von der Firma geführten Waren nicht von Shannon erfunden seien, wurde keine Täuschungsgefahr erblickt, weil der Name Shannon überhaupt nur durch die Tätigkeit der anmeldenden Firma bekannt geworden sei und im Verkehr nur mit den Erzeugnissen dieser Firma in Verbindung gebracht werde.

PA. 7. 1. 03, Bl. f. Pat. 1904 S. 228.

5) Unlauterer Wettbewerb. Zur Irreführung geeignete Angaben.

Die Strafbarkeit wegen unlauteren Wettbewerbs setzt voraus, dass wissentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht sind. Zur Beurteilung dieser Frage ist nicht stets vom Urteilsvermögen eines Durchschnittsmenschen auszugehen, vielmehr tritt die Strafbarkeit auch dann ein, wenn zwar die Angaben für den grösseren Teil des Publikums ohne weiteres als reklamehafte Uebertreibungen erkennbar sind, sofern noch die Möglichkeit besteht, dass nur ein Teil des Publikums sie wegen mangelnder Sachkenntnis für wahre halten könnte. Angaben wie: „Taits Diamanten verändern ihren Glanz nie, sie können wie echte Diamanten gereinigt und gewaschen werden usw." sind hiernach nicht offenkundige marktschreierische Uebertreibungen, sondern, soweit sie unwahr sind, durchaus zur Irreführung geeignet.

RG. 6. 10. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 377 u. 11. 5. 04, D. J. Z. 1904 S. 868.

Unwahre Reklamen.

Zum Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gehört es nach § 1 des Gesetzes, dass die gemachten unrichtigen Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Hiernach war in zwei Instanzen die Klage gegen einen Kragenfabrikanten abgewiesen, der Baumwolle enthaltende Kragen mit dem Aufdruck „Leinen vierfach garantiert" verkauft hatte,

weil er sie ebenso teuer angesetzt hatte wie wirkliche leinene Kragen, sein Angebot deshalb nicht günstiger wirkte, als das der Konkurrenten! Das RG. hält diese Auffassung für eine zu enge und hat weitere Erhebungen über den Anschein günstigen Angebots für erforderlich erklärt.

RG. 17. 6. 04, D. J. Z. 1904 S. 865.

Prima Qualität.

Die Bezeichnung Prima Qualität fällt als unwahre Angabe tatsächlicher Art unter die Strafbestimmungen des Ges., sofern sie in dem betreffenden Handelszweige für Waren bestimmter Qualität üblich ist. Strafbar ist auch die Angabe, die Waren entstammten einem von der Firma übernommenen Fabriklager, wenn sie tatsächlich an verschiedenen Stellen aufgekauft sind.

RG. 16. 11. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 430.

Veröffentlichung von Anerkennungsschreiben.

Unter die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb fallen nicht nur die eigenen Angaben des anpreisenden Kaufmanns, sondern auch die in den veröffentlichten Anerkennungsschreiben enthaltenen (z. B. „Ihr Backpulver ist weit besser als das von O., welches man stets durchschmeckt").

RG. 26. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 651.

Urteile über Konkurrenten.

Ueberhaupt dürfen Bekanntmachungen keine Urteile über Konkurrenten enthalten (z. B. die deutsche Hausfrau werde bei A. nicht gut und solid bedient, sie kaufe besser bei B.), wenn hierin auch keine tatsächlichen Angaben im Sinne des § 1,6 des Gesetzes enthalten sind, so verstossen doch derartige Urteile gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.).

RG. 21. 10. 04, D. J. Z. 1904 S. 1185.

Preisgabe von Betriebsgeheimnissen.

§ 9 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb behandelt die Preisgabe von Betriebsgeheimnissen durch Angestellte nur insoweit sie während der Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, doch auch nach der Auflösung des Dienstvertrages wird die Verwertung solcher Geheimnisse im eigenen Betriebe des früheren Angestellten unter Umständen als den guten Sitten widersprechend und deshalb nach § 826 BGB. als ungesetzlich anzusehen sein.

RG. 11. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 553.

VI. Wechselrecht.

Blankoakzept.

Es kommt häufig vor, dass auf einen Wechsel ein Blankoakzept gesetzt wird und der Akzeptant dem Empfänger die nachträgliche Ausfüllung überlässt. Verletzt der Empfänger bei dieser Ausfüllung die Parteiabreden, setzt er z. B. eine höhere Summe hinein, so wird der Wechsel dadurch nicht ungültig, doch kann der Akzeptant dem Empfänger, der diese Ausfüllung vorgenommen hat, die Abredewidrigkeit entgegenhalten. Ebenso verhält es sich, wenn der Empfänger unbefugterweise einen Domizilvermerk, also die Angabe eines vom Wohnort des Akzeptanten verschiedenen Zahlungsort daraufgesetzt hat; es können dann gutgläubige Dritte den Wechsel am Domizilort protestieren lassen und einklagen. Tut es aber der Empfänger des Blankoakzepts selbst,

so kann der Akzeptant ihm gegenüber die Ungültigkeit des Protests und die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen.

RG. 5. 10. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 337.

Bleistiftnotizen auf dem Wechsel.

Wenn ein im übrigen mit Tinte ausgeschriebener Wechsel an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält, so gilt er insoweit als Blankett, denn es widerspricht den Erfahrungen des Lebens, dass der Verfalltag endgültig in dieser Weise bezeichnet wird. Der gutgläubige Erwerber ist daher berechtigt, an Stelle der Bleistiftnotiz mit Tinte einen beliebigen Verfalltag einzutragen.

RG. 5. 3. 04, Entsch. Bd. 57. S. 167.

Folgen widerrechtlicher Weitergabe.

Wer einen Wechsel, z. B. einen über eine künftige Schuld, abredewidrig in Umlauf setzt, muss dem Wechselschuldner, der ihn eingelöst hat, die Summe bar ersetzen und darf gegen diese Schuld mit keiner anderen Forderung aufrechnen, denn einmal stellt die Abrede, der Wechsel solle, falls die Schuld nicht entstehe, zurückgegeben werden, sich als ein Versprechen dar, den Wechsel auch nicht zur Aufrechnung zu benutzen, ausserdem handelt es sich um den Schadensersatzanspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, welcher nach § 393 BGB. gleichfalls nicht der Aufrechnung unterliegt.

RG. 16. 1. 04, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 317.

Gefälschte Indossamente.

Der bereits vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 20. 12. 02 (Entsch. Civ. Bd. 53 S. 204, vergl. Berliner Jahrbuch 1903, Bd. I S. 313) gefasste Beschluss ist nun noch einmal an das Reichsgericht zurückgelangt. Unter noch stärkerer Betonung des schon damals ausgesprochenen Grundsatzes hat das RG. wieder entschieden, dass der Wechselschuldner sich mit der formellen Legitimation des Inhabers auch dann begnügen muss, wenn er selbst weiss, dass der Wechsel gefälschte Indossamente, ja sogar solche gar nicht existierender Personen enthält. Es kommt nur darauf an, ob der Wechselschuldner Anhaltspunkte dafür hat, dass der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben oder in grober Fahrlässigkeit erworben hat; liegt für diese Annahme kein Grund vor, so *darf* der Schuldner nicht nur mit befreiender Wirkung an den Inhaber zahlen, sondern er *muss* es auch und er ist nicht etwa zu einer Hinterlegung der Summe berechtigt.

RG. 27. 5. 03, Entsch. Civ. Bd. 55. S. 47.

Kundenwechsel und Austauschwechsel.

Wer einen Wechsel, der nicht auf eine wirkliche Geschäftsforderung gegeben, sondern nur gegen einen anderen Wechsel ausgetauscht ist, einer Genossenschaftsbank als „Kundenwechsel" zum Diskont anbietet, macht sich wegen *Betruges* strafbar, wenn er weiss, dass die Bank nur Wechsel diskontiert, denen Warenforderungen zugrunde liegen.

RG. 25. 9. 03, Entsch. Strafs. Bd. 36. S. 367.

VII. Grundstücksverkehr, Nachbarrecht.

Störende Einwirkungen von Nachbargrundstücken.

Nach § 906 BGB. kann ein Grundstückseigentümer die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Geräuschen usw. von Nachbar-

grundstücken verbieten, soweit dadurch wesentliche und ungewöhnliche Störungen entstehen. Die Klage auf Unterlassung solcher Störungen kann auch dann gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks gerichtet werden, wenn die Störungen nicht von ihm, sondern von einem Mieter ausgehen, er sie aber geduldet hat.

RG. 23. 1. 04, D. J. Z. 1904 Sp. 407.

Gerichtskosten und Umsatzsteuer.

Nach § 449 BGB. hat der Käufer eines Grundstücks die Kosten der Auflassung und Eintragung zu tragen. Die Kosten der etwaigen von der Gemeinde festgesetzten Umsatzsteuer treffen aber mangels anderweiter Vereinbarung die Parteien je zur Hälfte; derjenige, von welchem sie die Gemeinde eingezogen hat, kann daher von dem Gegenkontrahenten Erstattung der Hälfte verlangen.

KG. 16. 6. 04, Mugdan IX. S. 31.

Grundstückstausch.

Vergl. unter X 4.

Hypothekenbefreiung bei Verkauf des Inventars.

Nach § 439 Abs. 2 BGB. hat der Verkäufer eines Grundstücks Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden selbst dann zu beseitigen, wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Reichsgericht hat diese Bestimmung auch für anwendbar erklärt, wenn nicht das Grundstück selbst, sondern (z. B. bei einer Hotelverpachtung) nur das Inventar verkauft ist, welches nach § 1120 BGB. für die Hypothekenschulden mithaftet.

RG. 26. 1. 04, D. J. Z. 1904 Sp. 407.

Grundbuchanträge der Handelskammern.

Die Handelskammern gelten als öffentliche Behörden im Sinne der Grundbuchordnung und bedürfen deshalb in Grundbuchsachen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

KG. 12. 9. 03, Holdheim 1904 S. 19.

VIII. Privatversicherung.

1) Aufsicht. Firmen einer Gegenseitigkeitsgesellschaft.

Der Firma eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit brauchen nicht die ausgeschriebenen Worte „auf Gegenseitigkeit" beigefügt zu werden, vielmehr genügt eine erkennbare Abkürzung (z. B.: a. G.).

KG. 25. 5. 03, Johow, Bd. 26. S. A. 69.

Verbandskassen.

Der deutsche Buchhandlungs-Gehilfenverband zu Leipzig, welcher ausser einer Stellenvermittelungsanstalt eine Kranken- und Begräbniskasse, eine Witwen- und Waisenkasse und eine Invalidenzuschusskasse unterhielt, steht als Versicherungsverein unter Aufsicht des Amts. Er kann sich von dieser Aufsicht auch nicht durch eine dahingehende Bestimmung befreien, dass keinem Mitgliede ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zustehen solle; die Aufnahme solcher Bestimmung in die Statuten ist vom Aufsichtsamt im Interesse der Mitglieder für unzulässig erklärt worden.

Rek. 23. 5. 03, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 7 S. 20 ff.

Herabsetzung des Aktienkapitals einer Versicherungsgesellschaft.

Eine Versicherungs-Aktiengesellschaft mit 1 600 000 Mk. Aktienkapital wollte bei einer Unterbilanz von 120 000 Mk. das Kapital auf 1 000 000 Mk. herabsetzen, so dass nach Abschreibung

der verlorenen 120 000 Mk. die Einzahlungspflicht der Aktionäre um 480 000 Mk. erlöschen sollte. Die Genehmigung zur Herabsetzung um die letzteren 480 000 Mk. wurde im Interesse der Versicherten seitens des Aufsichtsamts verweigert.

V. Auss. Privatvers. No. 9, S. 28.
Vergl. oben zu I 2.

Nach geltendem Recht ist eine Verwirkungsklausel in der Polize dahin „dass alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder von der Gesellschaft anerkannten oder eingeklagten Ansprüche auf Entschädigung durch den blossen Ablauf jener Frist erlöschen" gültig und nicht den guten Sitten widersprechend. Nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte ist sie dahin auszulegen, dass der Fristenlauf solange ruhen soll, als der Versicherte z. B. durch schwere Krankheit tatsächlich daran verhindert war, den Anspruch einzuklagen. — Registerrichter u. Aufsichtsrat. 2) Versicherungsvertrag. Verwirkungsklausel.

OLG. Hamburg 25. 3. 04, Mugdan VIII. S. 410.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften bestimmen im § 5: „Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung versicherte Gegenstände noch anderweit versichert, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft bezüglich aller versicherten Gegenstände." Der Zweck dieser Bestimmung ist nur der Schutz der Gesellschaft gegen etwaige Ueberversicherung; eine weitere Beschränkung des Versicherten gilt nicht als beabsichtigt. War die Versicherung auf 10 000 Mark genommen, so wird deshalb durch eine anderweite Versicherung in Höhe des 10 000 Mark übersteigenden Wertes der versicherten Gegenstände der erste Vertrag trotz jener Bestimmung nicht berührt. — Anderweite Versicherung.

OLG. Dresden 6. 10. 03, Mugdan VIII. S. 411.

Nach § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Feuerversicherungsgesellschaften erlischt die Versicherung bei Versäumnis der Prämienzahlung ohne Mahnung. Demgegenüber kann sich der Versicherte nicht darauf berufen, dass die Prämie von ihm tatsächlich immer durch den Agenten einkassiert oder erst nach Mahnung gezahlt ist. — Mahnung nicht erforderlich.

RG. 9. 2. 04, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 56 S. 139.

Grundsätzlich geht die Versicherung mit der Gefahr über, nicht mit dem Eigentum, denn nach der Absicht der Parteien soll derjenige, der die Gefahr trägt, stets auch der Gesellschaft gegenüber als berechtigt gelten, die Versicherungssumme abzuheben. Daher kann die Feuerversicherung eines Gebäudes auch schon vor der Auflassung mit der Uebergabe auf den Erwerber übergehen. — Uebergang der Versicherung bei Eigentumswechsel.

RG. 5. 6. 03, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 33 S. 39.

Wenn eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit liquidiert und durch sogenannte „Abtretung des Portefeuilles" ihre sämtlichen Ansprüche und Verpflichtungen auf eine andere Ge- — Abtretung des Portefeuilles.

sellschaft überträgt, so können die Versicherten nicht widersprechen.

RG. 29. 12. 03, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 42 S. 62, OLG. Colmar 26. 6. 03, daselbst No. 25 S. 29.

Eine grosse Zahl von Entscheidungen ist im Berichtsjahr über die Frage ergangen, ob in der Feuerversicherung der Versicherungsnehmer auf Grund unrichtiger Ausfüllung des Antragsformulars des Anspruchs für verlustig erklärt werden kann, wenn die Ausfüllung durch den Agenten oder nach dessen Anweisung erfolgt ist. Grundsätzlich steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, dass der Versicherungsnehmer für die richtige Beantwortung der ihm im Formular gestellten Fragen selbst verantwortlich ist, dass der Agent, wenn er die Ausfüllung übernimmt, nur als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers handelt, dieser daher durch ein Versehen des Agenten nicht entschuldigt wird (vergl. auch RG. Entsch. Bd. 46 S. 184 ff.). Auch mündliche Erklärungen der Agenten binden in dieser Richtung die Gesellschaft nicht. Hat daher ein Antragsteller die Frage nach früheren Brandschäden falsch beantwortet, weil ihm der Agent erklärt hat, die Gesellschaft lege auf die Beantwortung dieser Frage keinen Wert, so geht er dadurch dennoch des Anspruchs verlustig.

RG. 18. 10. 04, D. J. Z. 1904 S. 1185, OLG. Posen 18. 5. 03, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 65 S. 146.

Ausfüllung der Formulare durch Agenten; mündliche Mitteilungen.

Ebenso, wenn er das Formular in blanco unterschreibt und die Beantwortung dieser Frage dem Agenten überlässt. Gleichgültig ist dabei, ob er mündlich dem Agenten mitgeteilt hat, welche früheren Brandschäden er hatte. Vorausgesetzt ist jedoch, dass es sich nur um einen Vermittelungsagenten handelt; macht er die Mitteilung mündlich an einen Abschlussagenten, so hat er sie dadurch der Gesellschaft selbst gemacht.

OLG. Colmar 11. 3. 04, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 66 S. 147.

Auch eine dem Generalagenten gemachte mündliche Mitteilung ist nicht geeignet, die Ausfüllung des Formulars oder eine schriftliche Mitteilung zu ersetzen. Wird aber nachgewiesen, dass der Generalagent die Mitteilung der Gesellschaft übermittelt hat, und dass diese dann doch den Antrag genehmigt oder die Versicherung fortgesetzt hat, so darf sie wegen des Mangels schriftlicher Mitteilung nicht die Auszahlung der Versicherungssumme verweigern.

RG. 1. 3. 04, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 68 S. 149.

Die Haftung des Versicherungsnehmers für die Fragenbeantwortung der Agenten gilt aber nur insoweit, als es sich um Fragen handelt, die nur vom Antragsteller auf Grund eigener Kenntnis beantwortet werden können, wie die Frage nach früheren Bränden. Handelt es sich dagegen um Fragen, die ebensogut von jedem Dritten beantwortet werden können, wie Fragen nach der Oertlichkeit, so ist der Antragsteller berechtigt, die Beantwortung

dem Agenten zu überlassen, ohne zu einer Nachprüfung verpflichtet zu sein. Das gilt besonders dann, wenn der Agent von der Gesellschaft mit der Besichtigung der Oertlichkeit beauftragt ist. In einer grossen Zahl solcher Fälle wurden deshalb die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung der Versicherungssummen verurteilt.

RG. 22. 9. 03, V. Auss. Privatvers. 1904 No. 39 S. 60; RG. 5. 1. 04, daselbst No. 41 S. 62; OLG. Colmar 29. 5. 03, daselbst No. 32 S. 37; OLG. Stettin 5. 11. 03, daselbst No. 70 S. 152; OLG. Frankfurt 20. 11. 03, daselbst No. 40 S. 61.

Verpfändung des Versicherungsanspruchs.

Ein Ehemann, der sein Leben zugunsten seiner Frau versichert hat, darf bis zu seinem Tode diesen Anspruch ohne Zustimmung der Frau verpfänden. Die Verpfändung wird aber nach § 1280 BGB. nur wirksam, wenn er (als Gläubiger) sie der Versicherungsgesellschaft anzeigt. Nach seinem Tode kann die Anzeige durch seine Frau nachgeholt werden; auch genügt es, wenn die Frau der Gesellschaft gegenüber die Verpfändung anerkennt.

RG. 5. 7. 04, D. J. Z. 1904 S. 1042.

IX. Oeffentliche Versicherung.

1) Krankenversicherung. Krankenunterstützung von Rekonvaleszenten.

Rekonvaleszenten als solche haben mangels besonderer statutarischer Bestimmung (§ 21 No. 3a des KVG.) keinen Anspruch auf Krankenunterstützung. Die Aufnahme in ein für Rekonvaleszenten bestimmtes Genesungsheim schliesst aber an sich noch nicht die Möglichkeit aus, dass der Aufgenommene noch krank oder erwerbsunfähig und daher unterstützungsbedürftig sei.

OVG. 19. 11. 03, Entsch. Bd. 44. S. 375.

Wirkung verspäteter Abmeldung.

Mit dem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis erlischt zwar die Versicherung, der Arbeitgeber hat aber nach § 52 KVG. die Beiträge auch für ausgeschiedene Angestellte solange weiterzuzahlen, bis er sie vorschriftsmässig abmeldet. Eine vorschriftsmässige Abmeldung muss soweit substanziert sein, dass die Kasse den Sachverhalt nachprüfen kann, insbesondere ist anzugeben, aus welchem Grunde die Versicherung erlischt. Es gilt dies nicht nur für das Ausscheiden aus der Stellung, sondern auch für den Fall einer Gehaltserhöhung auf mehr als 2000 Mark, durch welche die Versicherungspflicht aufhört.

RG. 20. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 37.

2) Unfallversicherung, Verhältnis zur Krankenversicherung.

Durch die Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 ist die Krankenunterstützung auch auf die zweiten dreizehn Wochen ausgedehnt. Es war aber nicht die Absicht des Gesetzes, hierdurch die Berufsgenossenschaften zu entlasten. Nach Unfällen haften sie daher nach wie vor an erster Stelle vom Beginn der vierzehnten Woche an. Andererseits sind die Krankenkassen nicht befugt, den Verletzten von der vierzehnten Woche an lediglich an die Berufsgenossenschaften zu verweisen, sondern

sie müssen solange die Fürsorge übernehmen, bis die Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

RVA. Besch. 2059, Amtl. Nachr. 1904 S. 499.

Lagerungs-Betriebe u. s. w.

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 7 sind in Lagerungs-, Holzfüllungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben die Arbeiter nur dann gegen Unfall versichert, wenn der Betrieb mit einem Handelsgewerbe verbunden ist, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht. Der Umstand, dass der Inhaber eintragungspflichtig ist, genügt nicht; auch ist es unerheblich, ob die Eintragung nachträglich erfolgt; aus Unfällen, welche sich vor der Eintragung ereignet haben, können niemals Entschädigungsansprüche hergeleitet werden.

RVA. Rek. Entsch. 2050, Amtl. Nachr. 1904 S. 445.

Dienstboten Gewerbetreibender.

Die Dienstboten versicherungspflichtiger Unternehmer haben Anspruch auf Unfallrente, sofern sie bei einer Verrichtung verunglücken, welche sie ausserhalb der Hauswirtschaft im Interesse des Betriebes vornehmen (z. B. Reinigung eines Fleischerladens durch das Dienstmädchen des Fleischermeisters).

RVA. 28. 3. 03, D. J. Z. 1904 S. 364.

Heimweg von der Arbeitsstelle.

Wege von einer Betriebsstelle zur anderen oder vom Betriebssitze zu einer anderen Arbeitsstelle, z. B. bei auswärtiger Montage gehören zum Betriebe, nicht aber die Wege von der Wohnung des Arbeiters zur gewöhnlichen Arbeitsstelle und zurück. Ein Stadtbahnunfall auf dem Heimwege eines Arbeiters begründet daher keinen Rentenanspruch.

RVA. Rek. Entsch. 2067 Amtl. Nachr. 1904 S. 616.

Gefahren auf Betriebsgängen

Auf Betriebsgängen sind die Arbeiter nur gegen diejenigen Gefahren versichert, die solche Gänge ihrer Natur nach mit sich bringen, z. B. gegen Ausgleiten, Ueberfahrenwerden usw. Dagegen entsteht kein Anspruch auf Unfallrente, wenn ein Arbeiter auf solchem Wege mit einem anderen in Streit gerät und gemisshandelt wird.

RVA. Rek. Entsch. 2068 Amtl. Nachr. 1904 S. 617.

Abspringen von der Strassenbahn.

Verneint wurde auch der Rentenanspruch eines Arbeiters, der auf einem Betriebswege durch Abspringen von einer elektrischen Strassenbahn verunglückte, denn darin wurde eine nicht ordnungsmässige und deshalb betriebsfremde Benutzung des Beförderungsmittels erblickt.

RVA. Rek. 2039 Amtl. Nachr. 1904 S. 346.

Unfall durch Fernsprechbenutzung.

Aus den vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten ärztlichen Obergutachten sei erwähnt, dass ein durch Telephon-Kurzschluss (z. B. bei einem Gewitter) erfolgender elektrischer Schlag unter Umständen die Entstehung einer Geisteskrankheit (progressive Irrenparalyse) zur Folge haben kann. Bei den sogenannten Hochspannungstelephonen sind derartige Unfälle ausgeschlossen.

Obergutachten 72, Amtl. Nachr. RVA. 1904 S. 596.

Die Frage, ob ein Arbeitgeber sich durch Nichtverwendung von Invalidenmarken dem Arbeitnehmer gegenüber ersatzpflichtig macht, ist bestritten. Das Kammergericht und das OLG. Cöln lassen ihn wegen Verschuldens für die entgangene Rente haften das OLG. Hamm hält die Haftbarkeit nicht für begründet, wenn der Arbeitnehmer es versäumt hat, eine Quittungskarte vorzulegen; das OLG. Kiel endlich verneint die Haftpflicht prinzipiell, weil der Arbeitgeber nur der Versicherungsanstalt, nicht dem Arbeitnehmer gegenüber zur Beitragsentrichtung verpflichtet sei. — Invalidenversicherung. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers wegen Nichtverwendung von Invalidenmarken.

KG. 4. 12. 03, Mugdan VIII. S. 177, OLG. Kiel 16. 10 03, Cöln 14. 10. 03, Hamm 30. 3. 44, ebenda S. 403 ff.

In vielen Fällen ist die Ehefrau eines gegen Gehalt Angestellten als mitangestellt und deshalb versicherungspflichtig anzusehen. Es gilt das auch dann, wenn die Mitwirkung der Frau nicht im Vertrage ausbedungen ist; in dieser Beziehung kommt es nicht auf die rechtliche Erscheinungsform, sondern auf den wirklichen Tatbestand und die wirtschaftlichen Verhältnisse an. Die Versicherungspflicht der Ehefrau tritt ein, sobald sie wirklich im Betriebe mittätig wird. — Mitbeschäftigte Ehefrau.

RVA. Besch. 1147 Amtl. Nachr. 1904 S. 504.

Nach § 3 Abs. 2 des IVG. sind Personen, welche nur gegen freie Station angestellt sind, nicht versicherungspflichtig. Wird aber für die Arbeitsleistung einer Frau nicht nur ihr selbst, sondern auch ihren Kindern freier Unterhalt gewährt, so geht das über den gesetzlichen Begriff des freien Unterhalts hinaus und es tritt Versicherungspflicht ein. — Freier Unterhalt der Kinder.

Für die Frage, ob ausserhalb der Betriebsstätte beschäftigte Personen als versicherungspflichtige Lohnarbeiter oder selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind, ist das Mass ihrer Unabhängigkeit entscheidend. Die Aussenarbeiterinnen einer Handschuhfabrik, welche in der eigenen Behausung arbeiten, Reihenfolge und Umfang ihrer Arbeit selbst bestimmen und sich sogar Hilfskräfte halten können, sind Hausgewerbetreibende und unterliegen der Versicherungspflicht nicht. — Lohnarbeiter oder Hausgewerbetreibende.

RVA. Besch. 1144 Amtl. Nachr. 1904 S. 501.

Die Gewährung der Invalidenrente erfolgt nur auf Antrag; an sich ist daher auch ein Verzicht auf Rente möglich. Die Versicherungsanstalten sollen aber nicht die Einleitung oder Fortsetzung eines Heilverfahrens von einem Verzichte auf die Rente oder einen Teil derselben abhängig machen; ein so erklärter Verzicht kann wegen Zwanges angefochten werden. — Heilverfahren gegen Verzicht auf Rente.

RVA. Besch. 1130 Amtl. Nachr. 1904 S. 419.

Verheiratete und andere in Haushaltungen lebende Personen können nur mit ihrer Zustimmung von der Versicherungsanstalt in ein Krankenhaus untergebracht werden. Ist das aber mit ihrer Zustimmung einmal erfolgt, so dürfen sie das Heilverfahren nicht mehr eigenmächtig unterbrechen und haben, falls sie es tun, Ablehnung der Rente zu gewärtigen. — Eigenmächtige Unterbrechung des Heilverfahrens.

RVA. Besch. 1175 Amtl. Nachr. 1904 S. 630.

Begriff der Invalidität.

Als invalide und rentenberechtigt gelten Personen, welche nicht mehr imstande sind, ein Drittel des für sie in Betracht kommenden Lohns zu verdienen. Bei der Feststellung ihrer Leistungsfähigkeit darf aber nicht übermässige Anspannung ihrer Kräfte oder Ueberschreitung der üblichen Arbeitszeit verlangt werden. Der Umstand, dass ein Rentenanwärter in $10^1/_2$stündiger Arbeitszeit mehr als das Drittel verdient, schliesst die Rentengewährung nicht aus.

RVA. Besch. 1134 Amtl. Nachr. 1904 S. 477.

Unfähigkeit zu Feinarbeit.

Andererseits genügt zur Begründung der Invalidität nicht die Unfähigkeit eines Versicherten, die bisher verrichtete hochgelohnte Feinarbeit auszuführen, denn es entspricht dem natürlichen Laufe der Dinge, dass Handwerker in höherem Lebensalter mit abnehmender Leistungsfähigkeit zu gröberen Arbeiten übergehen.

RVA. Besch. 1108 Amtl. Nachr. 1904 S. 353.

Schreibkrampf.

Auch ein Schreibkampf macht den Berufsschreiber noch nicht ohne weiteres erwerbsunfähig, denn er kann die Maschinenschreiberei erlernen, oder, wenn er in jüngerem Alter steht, andere Berufe ergreifen, z. B. Verkäufer werden.

RVA. Besch. 1109 Amtl. Nachr. 1904 S. 353.

Irrtümliche Verwendung von Pflichtmarken.

Wer aus Irrtum Pflichtmarken geklebt hat, ohne versicherungspflichtig zu sein, hat später die Wahl, entweder den zu viel gezahlten Betrag von der Versicherungsanstalt zurückzufordern, oder die Marken als freiwillige Beiträge zu verrechnen.

RVA. Besch. 1137 Amtl. Nachr. 1904 S. 478.

Verwendung zu vieler Marken.

Sind aber aus Irrtum für einen bestimmten Zeitraum unzulässigerweise zu viel Marken geklebt, so dürfen diese nicht nachträglich als freiwillige Beitragsmarken auf einen anderen Zeitraum verrechnet werden.

RVA. Besch. 1112 Amtl. Nachr. 1904 S. 355.

Entwertungsform.

Die Durchlochung von Beitragsmarken in der Form von Buchstaben oder einer anderen, den Arbeitgeber kenntlich machenden Form ist unzulässig, denn die Quittungskarte soll nicht erkennen lassen, bei wem der Inhaber arbeitet oder gearbeitet hat.

Lohneinbehaltung bis zur Vorlegung der Invalidenkarte.

Das Gewerbegericht Hamburg hat den Arbeitgeber nach § 273 BGB. für berechtigt erklärt, die Vorlegung der Invalidenkarte seitens eines Arbeiters durch Einbehaltung des Lohns zu erzwingen.

Gewerbeger. Hamburg 27. 8. 03, Gewerbegericht IX. Sp. 103.

X. Steuern.

1) Einkommensteuer. Bilanzfähigkeit des Wertes der Firma.

Bei entgeltlicher Erwerbung immaterieller Rechte wie einer Firma, Kundschaft usw. unterliegt deren entsprechende Bewertung in den Aktivis der Bilanz handelsrechtlich keinem Bedenken. Vermindern sich diese Werte, so sind Abschreibungen davon vorzunehmen.

OVG. 24. 3. 04, D. J. Z. 1904 S. 1142.

Nicht ausgezahlte Gewinne.

Die Teile des rechnungsmässig ermittelten Reingewinns einer offenen Handelsgesellschaft, welche nicht ausgezahlt, sondern zu Verbesserungen der Betriebsanlagen verwendet worden sind, müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Gewinns der einzelnen Gesellschafter diesen verhältnismässig wieder zugerechnet werden.

OVG. 5. 2. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 107, vergl. auch Jahrbuch 1903 S. 385.

Einnahmen aus den Grundstücken einer offenen Handelsgesellschaft.

Die Mietseinnahmen aus den Grundstücken einer offenen Handelsgesellschaft sind Einnahmen der Gesellschaft und kommen bei dem Einkommen der Gesellschafter aus Handel und Gewerbe zur Verrechnung, sie können aber niemals ein Einkommen der Teilhaber aus Grundvermögen bilden.

OVG. 22. 11. 02, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 98.

Wechsel der Teilhaber.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, deren Geschäft durch die persönliche Tätigkeit der Teilhaber stark beeinflusst wird, kann der Austritt eines Teilhabers unter Entfremdung eines Teils der Kundschaft und der Eintritt eines neuen, unerfahrenen Teilhabers eine Aenderung der Grundlagen des Geschäfts bedeuten, welche die Durchschnittsberechnung nach den letzten drei Jahren ausschliesst.

OVG. 8. 10. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 39.

Zusammenlegung von Aktien.

Auch die Zusammenlegung von Aktien eines Steuerpflichtigen bildet eine wesentliche Veränderung seiner Einkommenquelle; massgebend für die Einkommensteuer ist daher nicht der dreijährige Dividendendurchschnitt, sondern die mutmassliche Dividende des Steuerjahres.

OVG. 22. 10. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 52.

Andrerseits kann der dadurch erwachsene Verlust nicht als Spekulationsverlust vom Einkommen in Abzug gebracht werden, weil das nur bei einer Veräusserung zulässig und eine solche in der Zusammenlegung der Aktien nicht enthalten ist.

OVG. 28. 3. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 56.

Einkommen einer Kommanditgesellschaft.

Zum steuerpflichtigen Einkommen einer Kommanditgesellschaft gehören auch die Gewinnanteile und Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter; solche Tantiemen dürfen nicht als Vergütung für die Tätigkeit der Gesellschafter und somit als Betriebsunkosten betrachtet werden, denn die Gesellschafter sind keine Beamten der Gesellschaft.

OVG. 11. 5. 04, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 275.

Beginn der Steuerpflicht einer Aktiengesellschaft.

Nach § 188 HGB. gilt eine Aktiengesellschaft, deren Gründer alle Aktien übernehmen, mit der Uebernahme der Aktien als errichtet. Das bezieht sich aber nur auf das Rechtsverhältnis der Aktionäre zueinander; nach aussen besteht die Aktiengesellschaft nach § 200 HGB. vor ihrer Eintragung in das Handelsregister noch nicht, sie kann deshalb vor dieser Eintragung niemals zur Einkommensteuer herangezogen werden.

OVG. 25. 6. 02, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 196.

Versteuerung von Garantiezuschüssen an Aktiengesellschaften.

Die Dividendengarantie einer Aktiengesellschaft gegenüber ihren Aktionären ist gesetzlich unzulässig, weil hierin eine durch

§ 215 HGB. ausgeschlossene Gewährung fester Zinsen läge. Nur ein dritter kann eine solche Garantie übernehmen. Zu unterscheiden sind: a) die Rentabilitätsgarantie, welche von einem dritten der Gesellschaft gegenüber dafür übernommen wird, dass die Gesellschaft einen bestimmten Reingewinn erzielt. Die Gesellschaft übernimmt dabei dem dritten gegenüber nicht die Verpflichtung zur Verteilung des garantierten Betrages unter die Aktionäre; diese Garantie bildet daher in der Gesellschaftsbilanz lediglich ein Aktivum und ist als solches zu versteuern. b) Die Renten- oder Dividendengarantie, durch welche ein dritter den Aktionären für Erzielung einer Mindestdividende Gewähr leistet. Diese berührt die Gesellschaftsbilanz überhaupt nicht, oder bildet darin nur einen durchlaufenden Posten und ist nicht als Gesellschaftseinkommen zu versteuern.

OVG. 12. 3. 04, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 225—256.

Gewinne einer G. m. b. H.

Der im Gewerbebetriebe einer G. m. b. H. sich ergehende Gewinn ist nur für die Gesellschaft selbst ein gewerblicher Gewinn, nicht aber für den einzelnen Gesellschafter. Für ihn ist der Anteil am Reingewinn der Gesellschaft nur Ertrag aus Kapitalvermögen und die besondere für seine Tätigkeit gewährte Entschädigung gilt als Einnahme aus gewinnbringender Beschäftigung. Gewerbliche Verluste der Gesellschaft gelten für die einzelnen Gesellschafter als nicht abzugsfähige Kapitalverluste.

OVG. 14. 4. 04, D. J. Z. 1904 S. 1190.

Spekulationsgewinne.

Die Absicht einer Spekulation in Wertpapieren lässt sich mit dem allgemeinen Hinweis auf den Charakter der Papiere als Spielpapiere noch nicht begründen; der Gewinn aus solchen ist daher noch nicht ohne weiteres steuerpflichtig.

OVG. 28. 3. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 56.

Konjunkturgewinne.

Die Berücksichtigung von Konjunkturgewinnen, z. B. der Wertsteigerung eines Ziegeleigrundstücks, welche durch das allgemeine Steigen der Grundstücke im Verkehr herbeigeführt ist, erscheint bei der Einkommensteuer unzulässig.

OVG. 24. 9. 03, D. J. Z. 1904 S. 319.

Zuwendungen für wohlthätige Zwecke als Betriebsunkosten.

Eine von einer grossen Bank den Notleidenden in Indien gemachte Zuwendung von 20 000 Mk. wurde zu den abzugfähigen Betriebsunkosten gerechnet. Massgebend war dafür der Umstand, dass die Zuwendung auf eine Anregung erfolgt war, welche der Reichsbankpräsident in einer von ihm einberufenen Konferenz grosser Banken gegeben hatte, um dadurch die handelspolitischen und finanziellen Beziehungen zu England zu verbessern; mit Rücksicht darauf wurde die Zuwendung als eine Ausgabe angesehen, welche sämtliche grosse Banken zur Erhaltung ihres standing und im Interesse ihrer auswärtigen Beziehungen nach den für sie massgebenden Anschauungen machen mussten.

OVG. 6. 11. 02, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 410.

Ein Handlungsagent ist nach dem HGB. ein selbständiger Gewerbetreibender, der die Geschäftsunkosten selbst trägt und als eigenen Arbeitsgewinn seine Provision aus den von ihm zustande gebrachten Geschäften zieht; er unterliegt daher der Gewerbesteuerpflicht.

2) Gewerbesteuer. Handlungsagenten.

OVG. 19. 2. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 390.

Syndikate, welche in der Form einer G. m. b. H. zu dem Zwecke begründet sind, die Erzeugnisse der Gesellschafter auf gemeinsame Rechnung zu verkaufen, unterliegen der Gewerbesteuer, ohne Rücksicht darauf, dass auch jeder dazugehörige Einzelbetrieb Gewerbesteuer zahlt, denn sie verkaufen als Gesellschaften m. b. H. auf ihre Rechnung und erzielen daher zunächst selbst den Gewinn.

Verkaufssyndikate.

OVG. 25. 9. 02, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 384.

Das Warenhaussteuergesetz hat, wie schon wiederholt vom OVG. ausgesprochen (vergl. Jahrbuch 1903, S. 323), keinen prohibitiven Charakter; seine Bestimmungen stehen daher nicht in Widerspruch mit der in der deutschen Gewerbeordnung ausgesprochenen Gewerbefreiheit, denn jeder Betrieb muss sich die für ihn erlassenen mehr oder minder lästigen steuerlichen Einschränkungen gefallen lassen.

3) Warenhaussteuer. Rechtsgültigkeit des Gesetzes.

OVG. 19. 11. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 439.

Ein Konsumverein, welcher den Reingewinn zu Abschreibungen auf den Einrichtungsbestand und zur Verteilung an die Mitglieder nach Massgabe der von ihnen entnommenen Waren verwendet, wird dadurch noch nicht warenhaussteuerpflichtig, weil das Moment der Gewinnerzielung fehlt. Seine Steuerpflicht wird aber begründet, falls er einen Teil der Gewinne einem Reservefonds zuführt, über dessen spätere Verwendung das Statut nichts enthält, denn dieser Reservefonds würde bei der Auflösung des Vereins unter die Mitglieder verteilt werden und so zu einem Gewinne werden (§ 1 Warenhaussteuergesetzes, § 5 Gewerbesteuergesetz).

Steuerpflicht eines Konsumvereins,

OVG. 22. 10. 03, Entsch. Staatssteuers. XI. S. 446.

Die Warenhaussteuerpflicht einer Aktiengesellschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Gesellschaft die billigste Beschaffung der zum Lebensunterhalte dienenden Gegenstände im Interesse der Arbeiterbevölkerung bezweckt, und dass das Statut eine Dividendenverteilung über fünf Prozent verbietet, denn schon die fünfprozentige Verzinsung lässt die Gewinnabsicht erkennen.

einer Aktiengesellschaft.

OVG. 7. 5. 03, Entsch. Staatssteuer. XI. S. 448.

Für den Verkauf von Wertpapieren, welcher seitens eines zur Emission gebildeten Bankenkonsortiums an eine der dazu gehörigen Banken erfolgt, ist der volle Anschaffungsstempel zu zahlen, und zwar auch insoweit als die erwerbende Bank am Konsortialvermögen selbst beteiligt war, denn dieses Gesellschaftsvermögen bildet ein Sondergut, das den Gesellschaftern zusammen

4) Stempel. Anschaffungsstempel.

zur gesamten Hand zusteht, ohne dass den einzelnen Bruchteile desselben gehören.

RG. 11. 12. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 206; vergl. auch RG. 2. 11. 03, oben unter II. 1.

Grundstückstausch.

Für einen Grundstücksaustausch ist der einmalige Tauschstempel, nicht der doppelte Stempel zweier Kaufverträge zu erheben, auch dann nicht, wenn das eine Grundstück schuldenfrei, das andere, wertvollere mit Hypotheken belastet ist, welche in Anrechnung auf den Preis mitübernommen werden.

RG. 15. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 264.

Sind aber beide Tauschgrundstücke bis zur vollen Höhe ihres Wertes mit Hypotheken belastet, dann ist der Wert jedes Grundstücks schon erschöpfend durch andere Gegenleistungen, nämlich Hypothekenübernahme, gedeckt, so dass für einen Tauschvertrag von Grundstück gegen Grundstück kein Raum mehr bleibt. In solchem Falle ist daher der doppelte Kaufstempel zu erheben.

KG. 2. 11. 03, Justizministerialbl. 1904 S. 299.

Umsatzstempel vergl. zu VII.

Umsatzstempel.

Wegen der steuerpflichtigen Rechtssprechung des Reichsgerichts verweisen wir im übrigen auf die Zusammenstellung bei Holdheim 1904 S. 264 ff.

XI. Zivilprozess.

Streitwert bei Klagen auf Abnahme.

Bei einer Klage auf Abnahme einer gekauften Sache ist nicht der Wert der Sache selbst, sondern nur der Wert des Interesses massgebend, das der Verkäufer an der Wegschaffung hat.

RG. 22. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 400.

Zustellung an Handlungsgehülfen.

Auf Grund juristischer Fiktion gelten unter Umständen Erklärungen als dem Empfänger zugegangen, wenn sie in seiner Abwesenheit einem Vertreter gegeben sind. Nach den Zustellungsvorschriften gilt das z. B. dann, wenn das betreffende Schriftstück in der Wohnung des Empfängers einem Hausgenossen, oder in seinem eigenen Geschäftslokal einem seiner Angestellten übergeben ist (§§ 181, 183 ZPO.). Die an einen Angestellten selbst vorzunehmende Zustellung kann aber im Geschäftslokal nur an ihn persönlich erfolgen; eine in seiner Abwesenheit im Geschäftslokal niedergelegte Mitteilung gilt weder als zugestellt, noch (z. B. bei eingeschriebenen Briefen) als ihm zugegangen.

RG. 24. 11. 03, Entsch. Civ. Bd. 56. S. 262.

Haftung der Post für Fehler bei der Zustellung.

Nach § 6 Abs. 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 haftet die Post nicht für unrichtige Bestellung gewöhnlicher Briefe. Hieraus folgert das Reichsgericht, dass sie auch nicht für Versehen hafte, welche bei den nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung auszuführenden Postzustellungen vorkommen, denn die zuzustellenden Schriftstücke seien, sofern sie nicht eingeschrieben sind, auch nur gewöhnliche Briefsendungen.

RG. 1. 3. 04, Entsch. Civ. Bd. 57. S. 150.

VII. Aenderungen in Eisenbahntarifen.

In Ergänzung unseres Berichts über das Verkehrswesen stellen wir an wichtigen Erneuerungen, Erleichterungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs bezw. der Eisenbahntarife, soweit sie von allgemeinem oder für den Berliner Platz von besonderem Interesse sind, folgendes zusammen:

I. Seit dem 6. Februar 1904 führt die Eisenbahnstation bei dem städtischen Zentralviehhofe in Berlin die amtliche Bezeichnung „Berlin, Zentralviehhof". — Station Berlin, Zentralviehhof.

II. Am 1. Februar 1904 ist im Bereich der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen für die Abfertigung von Eil- und Frachtgut, lebenden Tieren, Fahrzeugen und Leichen ein vereinfachtes Abfertigungsverfahren eingeführt worden, durch welches die Frachtkarten fortgefallen sind und eine erhebliche Vereinfachung der Buchungen ermöglicht ist. — Vereinfachtes Abfertigungsverfahren im Güterverkehr.

Daneben besteht für frankierte Eil- und Frachtstückgutsendungen das Markenverfahren. Die Sendungen werden unter Verwendung von Eisenbahnfrachtmarken abgefertigt. Höchstbetrag der Frankatur 1 Mk. Ausgeschlossen vom Markenverfahren sind Sendungen, die nur teilweise frankiert werden, mit Nachnahme belastet sind oder mangels direkter Tarife auf Frankaturrechnung abgefertigt werden müssen. Die Frachtmarken werden in den Werten zu 5, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 Pf. und 1 Mk. geführt. An die Verkehrstreibenden werden Frachtmarken zur Selbstverwendung zur Zeit noch nicht abgegeben; es dürfte das auch in Zukunft kaum geschehen. Zum 1. Januar 1905 wird voraussichtlich das vereinfachte Abfertigungsverfahren (Haupt- und Markenverfahren) für den gesamten Bereich des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes eingeführt werden. Für die Verkehrstreibenden wird das neue Verfahren nur insofern ersichtlich, als auf den Frachtbrief der Leitungsweg und einige sonst in der Frachtkarte gemachte Angaben gesetzt werden, und dass derselbe bei Stückgut den Stempel der Umlade-, bei Wagenladungen den Stempel der Uebergangsstationen enthält.

III. Durch die mit dem 1. April 1904 in Kraft getretenen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, §§ 39—41, E.-V.-O., sind neue Bestimmungen über die Abfertigung von Expressgut getroffen. Danach wird Expressgut zur Beförderung von und nach solchen Stationen angenommen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind, und zwischen denen in den Teilen II direkte Sätze bestehen; das Expressgut wird auf Beförderungsschein (Eisenbahnpaketadresse) abgefertigt. Die Ausfüllung der Paketadresse liegt dem Absender ob. Auf eine Paketadresse können bis zu fünf Stücke aufgeliefert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankaturzwange. Nachnahmebelastung ist ausgeschlossen. Die in den Tarifen, Teil II, vorgesehene Abfertigung von Gütern aller Art auf Gepäckschein ohne Lösung von Fahrkarten bleibt noch daneben bestehen. — Abfertigung von Expressgut.

Infolge der Tarifbestimmung, dass Expressgut von der Beförderung nur dann ausgeschlossen ist, wenn an dem Beförderungswege Orte mit getrennten Bahnhöfen gelegen sind, zwischen denen von der Eisenbahn Gepäck nicht überführt wird, wird nunmehr auch allgemein Expressgut über Berlin, auch wenn keine direkte Schienenverbindung besteht, z. B. von Stettin nach Dresden und München, von Hamburg nach Breslau, abgefertigt.

IV. Am 1. April 1904 ist ein neuer Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, in Kraft getreten, wodurch der bisherige Teil I vom 1. Januar 1900 nebst Nachträgen I bis V aufgehoben ist. Als wesentliche Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen werden angeführt: — Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif.

1. Die Zusatzbestimmungen V A 2a und V C I a zu § 11 der Verkehrsordnung haben eine andere Fassung erhalten, um die Zweifel darüber zu beseitigen, ob die Fahrpreisvergünstigung im Falle von Revisionsreisen lediglich den Vorstandsmitgliedern oder auch

den von den Vorständen der betreffenden Vereine und Genossenschaften mit der Vornahme von Revisionen betrauten Personen zu gewähren ist.

2. Die Zusatzbestimmung 3 zu § 12 der Verkehrsordnung ist dahin erweitert worden, dass mit Rundreisekarten und Fahrscheinheften (auch Buchfahrkarten) die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden kann.
3. Durch § 20 Absatz 2 der Verkehrsordnung sind anderweite Bestimmungen über die Beförderung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder solcher verdächtig sind, erlassen worden.
4. Nach den neuen Zusatzbestimmungen 1 und 4 zu § 27 der Verkehrsordnung werden künftig Hunde, die in genügend sicheren Behältern (Körben, Käfigen usw.) beim Packmeister eines Personen- oder Schnellzuges aufgegeben werden, auch in den Gepäck- und Güterwagen befördert, wenn genügender Raum vorhanden ist, und keinerlei Anstand hinsichtlich der in den Wagen verladenen Gepäckstücke und Güter besteht.
5. Durch Aufnahmen der §§ 39—41 der Verkehrsordnung und der zugehörigen Zusatzbestimmungen werden einheitliche Bestimmungen für die Beförderung von Expressgut auf den deutschen Eisenbahnen eingeführt.
6. In der Zusammenstellung der Ueberfuhrgebühren für Sonderzüge usw. über Verbindungsbahnen (Anlage A des Tarifs) sind ausser einzelnen formellen Aenderungen in den Bahnhofsbezeichnungen die Bestimmungen unter lfd. No. 7 und 10 ergänzt worden.
7. Die Vorschriften über die Verladung von Fahrzeugen und Maschinen mit Rädern auf offenen Wagen (Anlage B des Tarifs) sind unter 2 (1) dahin geändert worden, dass zur Vermeidung von Beschädigungen der Wagenböden der Eisenbahnwagen die Räder der Fahrzeuge durch Unterschlagen von Kreuzhölzern festzustellen sind, die, um Verschiebungen auszuschliessen, an den Böden der Eisenbahnwagen mit Drahtstiften von genügender Länge und Dicke oder mit ähnlichen, die Wagenböden nicht beschädigenden Mitteln zu befestigen sind. Die Verwendung von Schienennägeln und dergl. grösseren eisernen Befestigungsmitteln, durch die die Wagenböden beschädigt werden können, ist untersagt. Als Drahtstifte von genügender Länge und Dicke sind vierkantige Drahtstifte von etwa 16 cm Länge anzusehen. Die beste Befestigung der Kreuzhölzer liegt vor, wenn derartige Drahtstifte etwa 6 cm im Holzkeil sitzen und der Rest durch die 3,5 cm starke Unterlagsbohle in den Wagenboden getrieben ist.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A.

V. Am 1. April 1904 ist ein Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, in Kraft getreten.

Als wichtige Aenderungen werden angeführt:

1. Nach der neuen Zusatzbestimmung V zu § 50 der Verkehrsordnung werden auch gefüllte Fässer mit ovalen Böden (sogenannte Ovalfässer) von mehr als 100 Liter Inhalt zur Beförderung als Stückgut zugelassen.
2. Stoffe mit einem Gehalt an freien Säuren, wie Einstreupulver für Stalldünger, schwefelsaures Ammoniak und dergleichen werden zur Beförderung als Stückgut nur angenommen, wenn die zur Verpackung verwendeten Behältnisse, insbesondere Säcke, dicht und haltbar sind.
3. An die Stelle der bisherigen Bezeichnung „Schnellzugsgut“ tritt die Bezeichnung „beschleunigtes Eilgut“. Durch die Zusatzbestimmung II zu § 63 der Verkehrsordnung werden besonders günstige Lieferfristen für beschleunigtes Eilgut eingeführt. Sie betragen die Hälfte der Lieferschriften für Eilgut. Die Dienststellen haben der Abfertigung von beschleunigtem Eilgut zur Vermeidung der Ueberschreitung der vorgeschriebenen Lieferfristen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Unter No. II des Nachtrags sind die Aenderungen und Ergänzungen der Anlage B zur Verkehrsordnung zusammengestellt, die seit dem 1. April 1903 eingeführt sind oder am 1. April 1904 in Kraft traten.

VI. Am 1. April ist ein neuer Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B. erschienen.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Abt. B.

Durch den neuen Tarif ist der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, vom 1. April 1903 nebst Nachtrag I aufgehoben. Als wichtige Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen werden folgende erwähnt:

1. Nach § 3 (4) wird für Güter des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter, die zusammen mit anderen Gütern auf einen Eilfrachtbrief aufgegeben werden, künftig die Eilgutfracht für die ganze Sendung berechnet, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt. Hierdurch tritt eine Frachtermässigung gegenüber der bisherigen Bestimmung ein.

2. In dem Verzeichnis der sperrigen Stückgüter ist die Position 26 „Watte" durch den Zusatz: „ausgenommen alte Watte" ergänzt worden.

3. In dem Spezialtarif für bestimmte Stückgüter ist folgendes geändert worden:

a) Neu aufgenommen sind die Positionen:
   α) unter 3 „Eisenvitriol-Gipsmehl", d. i. ein Gemenge von ausgemahlenem Eisenvitriol und Gips, das im landwirtschaftlichen Betriebe hauptsächlich als Unkraut- und Ungeziefervertilgungsmittel verwendet wird;
   β) unter 6 d „Kartoffeln, gedörrt oder getrocknet", unter 6 i „Muschelschalen, zerkleinerte (Muschelgries)";
   γ) unter 20 „Staubvertilgungsmittel (ein Gemenge von Sand und Zement mit Mineralöl)".

b) Erweitert ist die neue Position 13 „Kupferzuckerkalkpulver" usw. durch Aufnahme von „Kupfersoda", d. i. ein Gemisch aus Kupfervitriol und Soda, das als Mittel gegen Pflanzenkrankheiten verwendet wird.

4. In dem Spezialtarif I sind folgende Aenderungen vorgenommen worden:

a) Neu aufgenommen sind die Positionen:
   α) „Kupfersoda";
   β) „Steinholzbaulichkeiten" an Stelle von „Xylolithbaulichkeiten".

b) Erweitert sind die Positionen:
   α) „Baumwolle" durch Aufnahme von „Kunstbaumwolle";
   β) „Felle und Häute" durch Aufnahme der Worte „gekalkt oder mit Konservierungsmitteln, als Arsenik, Salpeter usw. behandelt, (auch Büffel-), Renntierfelle;
   γ) „Holzwaren" unter Ziffer 1 durch Einfügung der Worte „auch vergoldet oder versilbert";
   δ) „Papiere" unter Ziffer 1 durch Aufnahme der Worte „und Hülsen, auch bedruckt".
   Hiernach sollen auch die bedruckten Düten und Hülsen aus den unter Ziffer 1 der Position „Papiere" genannten Packpapieren nach Spezialtarif I abgefertigt werden.
   ε) „Pappe" durch Einfügung der neuen Ziffer 2 „Flaschenhülsen aus Pappe, wie in Ziffer 1 genannt, auch bedruckt".

c) Geändert sind die Positionen:
   α) „Kartoffeln" usw. dahin, dass es statt der Worte „gedörrte, auch zerschnitten oder gemahlen", heisst: „gedörrt oder getrocknet zu Speisezwecken geeignet", in folge Aufnahme von gedörrten oder getrockneten Kartoffeln zu Futterzwecken in den Spezialtarif III.

5. Ueber die Aenderungen des Spezialtarifs II ist folgendes zu bemerken:

a) Neu aufgenommen ist die Position „Staubvertilgungsmittel (ein Gemenge von Sand und Zement mit Mineralöl)";

b) Erweitert sind die bisherigen Positionen:

α) „Holzwaren“ unter Ziffer 1 durch Einfügung der Worte „auch vergoldet oder versilbert“;

β) „Leimleder“ durch Aufnahme der Worte: „auch abgenützte Gegenstände aus ungegerbten Fellen oder Häuten sowie Stücke solcher Felle oder Häute, zur Lederbereitung nicht mehr verwendbar“. Hierunter fallen u. a. Seronen, d. h. Stücke von Rohhäuten, die, zu einer Art Kiste zusammengenäht, in der Regel zur Verpackung von Rohtabak benutzt gewesen sind, unbrauchbar gewordene Sandalen, ganz aus roher Haut gefertigt; ferner abgenützte Webervögel (Picker), d. h. Gegenstände, die, aus rohen, ungegerbten Häuten (meistens Büffelhäuten) hergestellt, zum Halten der Spulen und Schiffchen in den Webereien gedient haben;

γ) „Steinholz (Xylolith, Papyrolith), in Plattenform, auch gefärbt“ durch Aenderung der Fassung, die jetzt lautet: „Steinholzplatten, auch gefärbt“. Hierzu zählen in Zukunft ausser den Xylolith- und Papyrolithplatten auch Platten aus anderen Fussboden-, Dach- und Wandbelagmassen, wie z. B. Terralith, Holzterrazzo, Sanitas, Linotol, Euböolith und dergl.;

δ) „Tonwaren“ durch Aufnahme der Worte „Steinzeug“ und „Töpferwaren“. Hierdurch soll zur Beseitigung von Zweifeln zum Ausdruck gebracht werden, dass die Steinzeug- und Töpferwaren des Spezialtarifs II zu der Position „Tonwaren“ des Spezialtarifs II gehören.

c) Geändert ist die Position „Eisen und Stahl“ des Spezialtarifs II unter Ziffer 6 durch Aufnahme von Dampfkesseln unter die von der Tarifierung nach Spezialtarif II ausgeschlossenen Bestandteile von Eisenbahnlokomotiven und Eisenbahnwagen. Hierdurch werden die Zweifel beseitigt, die über die Frachtberechnung für Lokomotivkessel nach Spezialtarif I vereinzelt hervorgetreten waren.

d) Gestrichen ist die bisherige Position „Bleiglanz“ infolge Aenderung der Position „Erze“ des Spezialtarifs III. Hiernach ist Bleiglanz, reiner und unreiner, künftig den Erzen des Spezialtarifs III zuzurechnen.

6. In dem Spezialtarif III ist folgendes geändert worden:

a) Neu aufgenommen sind die Positionen:

α) „Barythydrat, kristallisiert, im Falle der Ausfuhr“;

β) „Lyantschlamm, auch gepresst“. Es handelt sich hierbei um ein Nebenerzeugnis der Gasreinigung;

γ) „Eisenvitriol-Gipsmehl“;

δ) „Fasshüllen und Flaschenhülsen aus Schilf und Stroh“ an Stelle der bisherigen Position „Flaschenhalter und Fasshüllen aus Schilf oder Stroh“;

ε) „Muschelschalen, zerkleinerte (Muschelgries), auch Abfälle von Muschelschalen“. Muschelgries (im Handel auch „Geflügelkalk“ genannt) wird als Beimengung zu Geflügelfutter verwendet, während Abfälle von Muschelschalen bei der Herstellung von Terrazzoarbeiten (Fussbodenbelägen aus Steinholzmasse) Verwendung finden;

ζ) „Rückstände, schwefelsäurehaltige, der Rübölraffinerie, folgende: Raffinierölsalz, Säurewaschwasser“ unter Streichung der bisherigen Position „Säurewaschwasser (Rückstand der Rübölraffinerie)“.

Die neue Position ist durch Aufnahme von Raffinierölsalz erweitert worden, der zur Herstellung von Wagenschmiere, Schuhwichse und dergl. sowie von ganz geringwertiger Seife verwendet wird. Zu der neuen Position ist der sogenannte „Rohölschlamm“ nicht zu rechnen;

η) „Steinholzmasse in Pulverform“. Es handelt sich hierbei um ein Erzeugnis, das zur Herstellung von Fussboden- und Dachbelägen, sowie zur Bekleidung von Wänden und Schächten verwendet wird und aus verschiedenen Stoffen des Spezialtarifs III zusammengesetzt ist, als Asche, Chlormagnesium,

Erdfarben, Holzmehl, Holzsägespänen (Holzsägemehl), Kalilösungen, Kalk, Kalkgries, Kalksteinmehl, Korkabfällen, Kreide, Magnesitmehl, Papierfangstoff, Sand, Steinmehl, Zement und dergl.

b) Geändert sind die Positionen:

α) „Panoramen“ usw. durch Aufnahme des Zusatzes: „Gemälde aus feststehenden Panoramen gehören zur allgemeinen Wagenladungsklasse“. Es handelt sich hierbei um Rundgemälde oder Teile derselben, wie sie in feststehenden Panoramen in grösseren Städten ausgestellt werden;

β) „Tonpfeifen“ und „Töpfergeschirr und Steinzeug, gemeines“ usw. durch Streichung der Worte „im Falle der Ausfuhr“. Hierdurch werden erhebliche Frachtermässigungen für die Beförderung dieser Artikel im inneren Verkehr der deutschen Eisenbahnen herbeigeführt;

γ) „Watte“ durch Aufnahme des Zusatzes: „alte Watte s. Lumpen (Spezialtarif III)“.

c) Gestrichen sind die bisherigen Positionen:

α) „Flaschenhalter und Fasshüllen aus Schilf oder Stroh“ infolge Aufnahme der neuen Position: „Fasshüllen und Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh“;

β) „Säurewaschwasser (Rückstand der Rübölraffinerie)“ infolge Aufnahme der Position: „Rückstände, schwefelsäurehaltige, der Rübölraffinerie“ usw.

Ausnahmetarif für Pflastersteine.

VII. Für die Beförderung von Pflastersteinen zur Herstellung von Reihenpflaster sind nach den Berliner Bahnhöfen, Berliner Ringbahnstationen, sowie den Vororten, die mit Berlin in einem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, Ausnahmesätze eingeführt und zwar:

a) im Berlin - Stettin - Schlesischen Güterverkehr durch Ausnahmetarif 5 d mit Gültigkeit vom 20. Februar 1904 bis 28. Februar 1907;

b) im Berlin - Stettin - Mitteldeutschen Güterverkehr durch Ausnahmetarif 5 e einschl. Schlackenpflastersteine mit Gültigkeit vom 28. März 1904 bis 28. Februar 1907.

Preussisch-Hessische Staatsbahntarife.

VIII. Am 1. Mai 1904 ist für den Binnenverkehr (Gruppen- u. Gruppenwechselverkehr) der preussisch-hessischen Staatsbahnen und mehrerer Privatbahnen sowie für den Binnenverkehr der Militärbahn und für den Wechselverkehr dieser Bahnen untereinander und mit den oldenburgischen Staatsbahnen an Stelle der jetzigen 36 Gütertarife (Tarife für die Gruppen I bis VIII, für die Wechselverkehre I/II, I/III usw., für den Binnenverkehr der Militärbahn, für den Militärbahn-Staatsverkehr, für den Oldenburg - Ostdeutsch - Berlin - Stettiner, Oldenburg - Mitteldeutschen und Altonaer, Oldenburg - Mitteldeutschen und Altonaer, Oldenburg - Nordwestdeutschen, Oldenburg - Hessischen, Rheinisch - Westfälisch - Oldenburgischen Verkehr) ein neuer Gütertarif, Teil II, eingeführt. Der neue Gütertarif besteht aus 11 Heften:

II A.	gemeinsam für den ganzen Bereich,		
II B.	für den Gruppenverkehr	I,	östliches Gebiet,
II C.	„ „ „	II,	mittleres „
II D.	„ „ „	III,	nordwestliches Gebiet,
II E.	„ „ „	IV,	südwestliches „
II F.	für den Wechselverkehr	I/II,	Verkehr zw. d. östl. u. d. mittl. Gebiet,
II G.	„ „ „	I/III,	„ „ „ „ „ nordwestl. „
II H.	„ „ „	I/IV,	„ „ „ „ „ südwestl. „
II J.	„ „ „	II/III,	„ „ „ mittl. „ nordwestl. „
II K.	„ „ „	II/IV,	; „ „ „ „ südwestl. „
II L.	„ „ „	III/IV,	westliches Gebiet.

Ausser in der Einteilung unterscheiden sich die neuen Tarifhefte von den jetzigen Gütertarifen in der Form der Kilometerzeiger. Abgesehen von den schon anderweit bekannt gemachten Aenderungen, die durch Eröffnung neuer Strecken, insbesondere durch die Betriebseröffnung der neuen Eisenbahnbrücken über den Rhein und Main bei Mainz herbeigeführt werden, tritt eine Aenderung der Frachtberechnung im grossen und ganzen nicht ein. Nur für einzelne Verkehrsverbindungen

werden lediglich durch Fehlerberichtigung oder durch Abrundung geringe Erhöhungen oder Ermässigungen herbeigeführt.

Berlin - Stettin - Sächsischer Gütertarif.

IX. Im Berlin - Stettin - Sächsischen Gütertarif ist mit Geltung vom 10. März 1904 bis 28. Februar 1907 ein Ausnahmetarif 5 c für Pflastersteine zur Herstellung von Reihenpflaster nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen sowie den mit Berlin in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Vorortstationen eingeführt worden.

Hanseatisch-Ostdeutscher Verbandstarif.

X. Im Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. April d. J. zu den beiden Tarifheften 1 und 2 je ein Nachtrag 1 in Kraft getreten. Diese Nachträge enthalten ausser den seit Ausgabe des neuen Tarifs eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen besonders die Bestimmungen und Frachtsätze für den Verkehr mit der neu in den Tarif einbezogenen Brandenburgischen Städtebahn. Im Verkehr mit dieser Bahn gelten auch die allgemeinen Ausnahmetarife 1—5 und die Seehafenausnahmetarife A und C.

Gleichzeitig ist die Städtebahn auch in den Hanseatisch-Ostdeutschen Tiertarif einbezogen worden.

Gütertarif, Teil I. für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Rumänien.

XI. Am 1. März 1904 ist ein neuer Gütertarif, Teil I, Abteilungen A und B, in Kraft getreten, durch den der Eisenbahn-Gütertarif für den Verkehr zwischen den österreichischen, ungarischen und rumänischen Eisenbahnen einerseits und den deutschen, luxemburgischen, belgischen und niederländischen Eisenbahnen andererseits Teil I, Abteilung A, vom 10. Oktober 1901 nebst sämtlichen dazu erschienenen Nachträgen, sowie der Teil I, Abteilung B, des Güterverkehrs zwischen Rumänien einerseits, Oesterreich-Ungarn und Deutschland andererseits, vom 1. Juni 1895 nebst den dazu erschienenen Nachträgen aufgehoben wird.

Die Abteilung A des neuen Teils I enthält die reglementarischen Bestimmungen, die Abteilung B die allgemeinen Tarifvorschriften, die Güterklassifikation und den Nebengebührentarif.

Rumänisch-Norddeutscher Gütertarif.

XII. Gleichfalls am 1. März 1904 sind die Tarifhefte 1 vom 1. April 1900 und 2 vom 1. August 1897 des rumänisch - norddeutschen Gütertarifs, Teil II, mit sämtlichen dazu erschienenen Nachträgen aufgehoben. An deren Stelle treten die Tarifhefte 1 und 2 vom 1. März 1904. Die „besonderen Bestimmungen“ der beiden neuen Tarifhefte weisen keine nennenswerten Aenderungen auf, dagegen haben die Tariftabellen vielfach erhebliche Umgestaltungen erfahren.

Im Klassenguttarif sind die bisherigen drei Wagenladungsklassen A, B und C in Wegfall gekommen. Sie werden durch zwei Wagenladungsklassen A und B für Güter aller Art in Mengen von 5 und 10 *t* — (den bisherigen Ausnahmetarif No. 1) — ersetzt. Um auch nach Wegfall der drei Wagenladungsklassen für die hauptsächlich im Verkehr vorkommenden Artikel eine entsprechend billigere, direkte Abfertigung zu ermöglichen, sind die Artikelverzeichnisse verschiedener Ausnahmetarife No. 7 für sperrige Güter, No. 10 I für Felle und Häute, No. 12 für Wolle, No. 22 für Stärkefabrikate, No. 29 für Glassand, No. 36 für Schwefelsäure und No. 62 für unedle Metalle usw. geändert worden. Ausserdem sind für eine Anzahl Artikel neue Ausnahmetarife erstellt worden, z. B. für Harz und Holzkalk Ausnahmetarif No. 26, für Strohzellstoff Ausnahmetarif No. 27, für Mineralwasser Ausnahmetarif No. 30, für Kalziumkarbid Ausnahmetarif No. 50, für Spat und Thon Ausnahmetarif No. 55, für Schiefer Ausnahmetarif No. 74, für gemahlene Steinkohle Ausnahmetarif No. 75, für Chlormagnesium Ausnahmetarif No. 76, für Cichorienwurzeln und Schnitze Ausnahmetarif No. 77, für Hanfgarn Ausnahmetarif No. 78, für Bleiglätte und Eisenvitriol Ausnahmetarif No. 79 und für Steinkohlenteerpech Ausnahmetarif No. 80.

Eine Anzahl Artikel, die bisher zu den Frachtsätzen der Serie B des Ausnahmetarifs No. 3 für Eisen- und Stahlwaren abzufertigen waren, dürfen in Zukunft nach den besonderen Bestimmungen nicht mehr zu den Sätzen dieses Ausnahmetarifs tarifiert werden. Der genannte Ausnahmetarif hat ferner in seiner Serie C Frachtsätze für Alteisen von Rumänien erhalten. Die weitere Serie D dieses Aus-

nahmetarifs enthält neue und zwar billigere Frachtsätze als bisher für Roheisen.

Tarifheft II enthält wie bisher den Ausnahmetarif No. 6. Die Artikelverzeichnisse der verschiedenen Serien des Ausnahmetarifs No. 6 für Getreide etc. und Futtermittel sind ebenfalls abgeändert und ergänzt worden. Die Serie C umfasst in Zukunft die Artikel Kleie und Oelkuchen etc.; für Erbsenschalen und entölte Samen sind mangels jeglichen Verkehrs keine Frachtsätze mehr vorgesehen. Die Serie D beschränkt sich auf den Artikel Rückstände von Lein- und anderen Oelsaaten; eine neue Serie E enthält die Frachtsätze für Malztreber und Schlempen aller Art, die bisher im Tarifheft 1 in den Ausnahmetarifen No. 74 und 65 aufgeführt waren.

Der neue Tarif sieht im allgemeinen in denselben Stationsverbindungen wie der alte Tarif die direkte Abfertigung vor. Nur der Ausnahmetarif No. 9 für Alkohol ist auf die deutschen Seehafenplätze beschränkt worden. Neben mancherlei Tariferhöhungen infolge Erhöhung der rumänischen Streckensätze kommen aber auch zahlreiche Tarifermässigungen mit dem neuen Tarif zur Einführung. Tariferhöhungen und Verkehrsbeschränkungen traten erst am 16. April 1904 in Kraft.

VIII. Aenderungen in Zolltarifen.

Zusammenstellung wichtiger Neuerungen, Erleichterungen und Ergänzungen der Zolltarife des In- und Auslandes, soweit sie von allgemeinem oder für den Berliner Platz von besonderem Interesse sind. Wir verbinden damit einen Ueberblick über sonstige, mit dem Zollverkehr in Verbindung stehende Neuerungen des Berichtsjahres.

Deutsches Reich.

Regelung der Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.

Durch ein Gesetz vom 23. Dezember 1903 ist der Bundesrat ermächtigt worden, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1905 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Nach einer auf Grund des vorstehenden Gesetzes erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 bis auf weiteres zu verlängern.

Bekanntmachung vom 11. Juni 1901, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche vom 29. Mai 1901, hat der Bundesrat für die Zeit nach dem 30. Juli 1901 beschlossen, dass den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland sowie den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada bis auf weiteres diejenigen Vorteile einzuräumen sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Zollfreiheit für Bureaubedürfnisse der amerikanischen Konsulate.

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika sich bereit erklärt haben, alle für deutsche Konsulate bestimmten Bureaubedürfnisse zollfrei einzulassen, bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere zum dienstlichen Gebrauch der amerikanischen Konsulate bestimmte Gegenstände auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902 vom Zolle befreit. Die zollfreie Ablassung erfolgt auf Grund der Bescheinigung des Konsuls, dass die Gegenstände zum dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmt sind.

Zollfreiheit für Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände oder Vertretungen fremder Regierungen.

Nach Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1902 bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit. Bei der Einfuhr der zum dienstlichen Gebrauche unserer diplomatischen Vertreter im Auslande bestimmten Wappenschilder, Flaggen und sonstigen Gegenstände sind nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes bisher Zollschwierigkeiten in keinem Falle entstanden, und es kann daher als zweifellos angenommen werden, dass diesen Gegenständen allgemein Zollfreiheit zugestanden wird. Für die konsularischen Vertreter wird volle Gegenseitigkeit, also Zollfreiheit für sämtliche ihnen zum dienstlichen Gebrauche zugehenden Gegenstände von folgenden Staaten gewährt:

China, Costa-Rica, Kuba, Grossbritannien einschliesslich seiner Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, San Domingo, San Salvador, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dagegen gewähren den konsularischen Vertretern Griechenland, Guatemala und die Niederlande Zollfreiheit nur für Flaggen und Wappenschilder, Oesterreich-Ungarn nur für Flaggen, Wappenschilder, Amtssiegel und Formulare, Belgien für Flaggen, Siegel und Wappenschilder sowie Gegenstände ähnlicher Art und Frankreich nur für Wappenschilder, Flaggen, Dokumente und Drucksachen. Soweit nach vorstehendem die zollfreie Ablassung statthaft ist, wird sie unbedenklich auf Grund der Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters, dass die Gegenstände zu seinem dienstlichen Gebrauche bestimmt sind, von den Zollstellen selbständig genehmigt werden.

Hinsichtlich der Zollbehandlung der für ausländische Konsularvertreter eingehenden Dienstgegenstände hat ferner der Reichskanzler dem preussischen Finanzminister mitgeteilt, dass auch die Republiken Peru, Ecuador und Bolivien Zollfreiheit für sämtliche unseren dortigen Konsularvertretern zum dienstlichen Gebrauche zugehenden Gegenstände gewähren, während Brasilien diese Vergünstigung nur Berufskonsuln zugesteht. Letzteres gilt, wie der preussische Finanzminister unter dem 2. November bekannt macht, in Abänderung der bisherigen Bestimmungen auch betreffs San Salvador.

Zollbehandlung abgenutzter Akkumulatorenkasten im Ausbesserungsverkehr.

Laut Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1903 sind die Zolldirektivbehörden ermächtigt worden, für abgenutzte Akkumulatorenkasten aus Hartgummi, die aus dem Auslande zur Ausbesserung eingeführt und vormerkweise behandelt, demnächst aber nicht mehr ausbesserungsfähig befunden worden sind, auf Antrag bei nachgewiesener Identität die Zollbehandlung als Abfälle (zollfrei) zu genehmigen, sofern die Kasten unter amtlicher Aufsicht zertrümmert werden.

Zolltarifierung von Ratin.

Die wässerige, trübe, geruchlose Flüssigkeit von schwach gelber Farbe enthält nach den angestellten Erörterungen Kolibakterien-Kulturen, welche in Bouillon gezüchtet sind. Sie soll ausschliesslich zur Vertilgung von Ratten und Mäusen dienen und wird zu diesem Zwecke auf Brot gegossen. Die in ihr enthaltene Bouillon ernährt die Bakterien und ist für den menschlichen Genuss naturgemäss nicht mehr geeignet. Die im Zolltarife und im amtlichen Warenverzeichnisse nicht aufgeführte Ware kann einwandsfrei auch unter einem der Sammelnamen des amtlichen Warenverzeichnisses — z. B. als chemisches Präparat für den Gewerbegebrauch oder als nicht alkohol- oder ätherhaltiges, nicht parfümiertes Wasser zum Gewerbegebrauch — nicht untergebracht werden. Sie ist daher auf Grund Zolltarifentscheidung nach § 3 des Vereinszollgesetzes ausser Zollanspruch zu lassen.

Zolltarifierung von Stickereien auf halbleinenem Grundstoff.

Aus Ungarn werden kleinere und grössere, mit Baumwolle bestickte Decken eingeführt, deren Grundstoff aus Leinen, gemischt mit Baumwolle, besteht. Die Decken sind, wie auch der Reichskanzler den Bundesregierungen mitgeteilt hat, nach der Anmerkung zu Ziffer 11 und 12 zum Artikel Decken und Ziffer 1 des Artikels Stickereien auf Seite 75 und 470 des amtlichen Warenverzeichnisses zum allgemeinen

Satze der Tarifnummer 2d 6 von 350 Mk. für 100 kg zu verzollen. Da der Grundstoff sich äusserlich als reine Leinwand darstellt und der Baumwollgehalt nur durch genaue mikroskopische Untersuchung festgestellt werden kann, ist bei der Zollbehandlung derartiger Decken Vorsicht geboten.

Nicht alkoholhaltiger Holunderbeersaft.

Nach dem Gutachten der technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamtes findet der Saft der Holunderbeeren zur Zeit in Deutschland nur eine auf wenige Landstriche beschränkte Verwendung zu Genusszwecken, die nicht von solcher Bedeutung ist, um die Verzollung der Ware nach No. 25p 2 des Tarifs zum Satze von 4 Mk. für 100 kg zu rechtfertigen. Dagegen wird die Verwendung des Holundersaftes zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche als allgemein verbreitet und bekannt bezeichnet. Es unterliegt sonach keinen Bedenken, hinsichtlich der Tarifierung der Ware dieselben Gesichtspunkte als massgebend anzusehen, welche bei der durch Ziffer 7 des zweiten Nachtrages zum amtlichen Warenverzeichnis bezweckten Zollbefreiung des Berberitzensaftes bestimmend gewesen sind. Hiernach sind die Zollstellen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler angewiesen, nicht alkoholhaltigen Holunderbeersaft auf Grund der No. 5m des Tarifs zollfrei zu lassen.

Karamelbutter.

Unter der Bezeichnung Karamelbutter ist eine Ware in Fässern eingegangen, welche irrtümlich als Gemisch von Kakaobutter und Zucker angesehen und nach Tarifnummer 25x mit 40 Mk. für 100 kg verzollt wurde. Tatsächlich besteht die Ware aber aus einem Gemisch von Mehl, kondensierter Milch, Zucker und Fett und ist auch gemäss Zustimmung des Reichskanzlers der Tarifnummer 25p 1 und dem Zollsatze von 60 Mk. für 100 kg zuzuweisen.

Linon (Halbleinenstoff.)

Bei Berliner Zollstellen ist in neuerer Zeit aus der Schweiz wiederholt ein undichter Zeugstoff als Modeartikel unter der Deklaration „roher Halbleinenstoff“ eingegangen, der im Handel als Linon bezeichnet wird und als rohes Gewebe gilt. Zolltarifarisch ist dieser Zeugstoff nach seinem Aussehen zunächst als nur geplättetes und geglänztes, aber nicht zugleich gesengtes rohes, ungefärbtes Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit Leinen, angesprochen und nach Ziffer 11 zum Artikel Zeugwaren auf Seite 502 des amtlichen Warenverzeichnisses der Tarifnummer 2d 3 zum Satze von 120 Mk. für 100 kg zugewiesen worden. Später ist die von einem Sachverständigen vorgenommene Prüfung des Zeugstoffes in einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz, wobei das Gewebe deutlich eine Blaufärbung gezeigt hat, festgestellt worden, dass das verwendete Garn vor dem Weben mit Eisen gefärbt worden ist, um dem Gewebe das Aussehen von Rohleinen zu geben. Hiernach war der Zeugstoff, wie auch seitens des Reichskanzlers den Bundesregierungen mitgeteilt worden ist, als gefärbtes undichtes Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit Leinen, auf Grund von Ziffer 1h des Artikels Zeugware auf Seite 502 des amtlichen Warenverzeichnisses mit 200 Mk. für 100 kg (2d 5) zu verzollen.

Asbestgewebe

Die von der Zentrale der Asbest-Sohlen-Fabrik Patent Dr. Högyes in Wien eingeführten, im Inlande zur Herstellung von Sohlen bestimmten Asbest-Gewebe bestehen aus nicht mit anderen Gespinstfasern vermischten Asbestgarnen. Sie sind mit einer Stärkemehl-Auflösung appretiert sowie mit gebrannter Magnesia imprägniert und teilweise mit Packleinwand unterklebt. Da die Appretur nur zur Glättung der Fasern dient und wie bei anderen Geweben auch hier zolltarifarisch ohne Bedeutung ist, die Auffüllung der Fasern mit gebrannter Magnesia, einem zollfreien Rohmaterial, aber auf den Charakter der Ware von keinem Einfluss ist, sind die nicht mit Leinwand unterklebten Asbestgewebe der Tarifnummer 7d (40 Mk. für 100 kg) zuzuweisen. Die mit Leinwand unterklebten Asbestgewebe sind der gleichen Tarifnummer zu unterstellen, da die verwendete grobe Leinwand einem niedrigeren Zolle als 40 Mk. für 100 kg. unterliegt und die Ware durch die Arbeit des Aufklebens nicht so an Wert gewinnt, dass die höhere Zollbelastung nach No. 7e des Zolltarifs berechtigt erscheint.

Geklöppelte Spitzen.

Es ist versucht worden, in Postsendungen aus Oesterreich geklöppelte Spitzen unter der Bezeichnung „geklöppelte Spitzen aus Baumwolle“ oder auch nur „Baumwollspitzen“ zum Satze der Tarifnummer 2d 6 von 350 Mk. für 100 kg einzuführen. Bei einer Untersuchung der Ware

auf chemischem oder mikroskopischem Wege ist nachgewiesen worden, dass sie aus Leinengespinsten hergestellt, also nach Tarifnummer 22k zum Satze von 800 Mk. — vertragsmässig 600 Mk — für 100 kg zu verzollen war. Auch diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Reichskanzler erfolgt.

Spitzen und Kanten aus Kunstseide.

Aus Oesterreich sind mehrfach Spitzen und Kanten unter der Bezeichnung „baumwollene Spitzen und Tüll“ mit dem Anspruch auf Abfertigung nach den Tarifnummern 2d 5 und 2d 6 (200 Mk., vertragsmässig 150 Mk. für 100 kg Tüll, 350 Mk. für 100 kg Spitzen) eingeführt worden. Nach den Angaben der Absender sollten die Waren aus mercerisierter Baumwolle hergestellt sein. Bei einer genauen Untersuchung ist aber festgestellt worden, dass die Spitzen und Kanten aus Kunstseide gefertigt und daher gemäss auch vom Reichskanzler gebilligter Zolltarifentscheidung nach der Anmerkung 6 zum Artikel Seide, Seite 407 des amtlichen Warenverzeichnisses, nach den Tarifnummern 30e 2 (Zollsatz 600 Mk. für 100 kg Spitzen) und 30e 3 (Zollsatz 1000 Mk. für 100 kg Tüll) zu behandeln waren.

Baumwollendrucktuch.

Aus Böhmen wird seit mehreren Jahren sogenanntes „Baumwollendrucktuch“, bestehend aus einem rohen, sehr widerstandsfähigen, 3 mm dicken und etwa 105 cm breiten Gewebe, eingeführt, welches im Hinblick darauf, dass die einschlägige Industrie diese Ware ausschliesslich aus Baumwollengarn herzustellen pflegt und sie dem äussern Anschein und dem Griffe nach nur Baumwolle zu enthalten schien, der Tarifnummer 2d 1 zum Zollsatze von 80 Mk. für 100 kg zugewiesen wurde. Eine jüngst vorgenommene mikroskopische Untersuchung hat jedoch ergeben, dass das Gewebe nur äusserlich aus Baumwolle, in den innern Lagen, und zwar im Schuss, aus Wollfäden hergestellt ist. Die Ware ist daher als ein unbedruckter wollener Zeugstoff anzusehen und auch nach der Entscheidung der obersten Reichsinstanz mit 135 Mk. für 100 kg (Position 41d 5α) zu verzollen.

Seidene Tischdeckchen.

Tischdeckchen aus dichtem Halbseidenstoff (Atlas), mit Metallfäden bestickt und mit verschiedenfarbigen Halbseidenstoffmustern appliziert, ferner halbseidene, lediglich mit Metallfäden bestickte, jedoch an den Säumen mit angenähten Tressen verzierte Deckchen sind im Hinblick auf Absatz 9 Ziffer 2a zum Artikel Kleider und Putzwaren auf Seite 221 des amtlichen Warenverzeichnisses in Verbindung mit der Anmerkung 3 zu Stickereien auf Seite 431/32 bezw. mit der allgemeinen Anmerkung 3 zu Decken auf Seite 76 ebendaselbst gemäss Entscheidung nach Tarifnummer 18a zum Satze von 1200 Mk. für 100 kg zu verzollen.

Dreifache Trameseide.

Unter der Bezeichnung trame de Lyon oder dreifache Trameseide wird eine Rohseide in den Handel gebracht, die aus drei durch Drehung nur lose miteinander verbundenen Drähten besteht, welche ihrerseits durch Aufdrehen je in einzelne Grèzefäden sich auflösen lassen. Die als trame de Lyon bezeichnete Seide wird als Stickseide verwendet, ist jedoch nicht wie die im ersten Absatz der Anmerkung 1 zu dem Artikel Seide — Seite 405 des amtlichen Warenverzeichnisses — erwähnte Stickseide (trama vaga) zollfrei zu belassen, sondern als Zwirn aus Seide der No. 30d des Zolltarifes zuzuweisen und zum Satze von 200 Mk. (vertragsmässig 140 Mk) für 100 kg zu verzollen, da bei ihr diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen Seide nach Massgabe des zweiten und dritten Absatzes der genannten Anmerkung als zweimal gezwirnte angesehen werden soll. Dass sie nicht einen geschlossenen Faden hat, wie die in Ziffer 10 des Artikels Seide beispielsweise aufgeführten Zwirnsorten, sondern ihrer Bestimmung entsprechend einen weniger stark gezwirnten, mehr offenen Faden aufweist, der sich flach ausbreitet und in der Stickerei den Grund gut bedeckt, steht dieser Zollbehandlung nicht entgegen. Bemerkt sei hierbei, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1904 die Verzollung von trame de Lyon als Seidenzwirn der Tarifnummer 30d gebilligt hat.

Stents composition für zahnärztliche Zwecke.

In Uebereinstimmung mit der Verfügung des preussischen Finanzministers vom 29. Mai 1896 ist der unter der Bezeichnung „Stents composition“ in der Form von runden Platten (Scheiben) eingehende, für zahnärztliche Zwecke bestimmte Formerstoff, welcher nach der damals

stattgehabten chemischen Untersuchung aus etwa 52 Teilen Harz (Fichtenterpentinharz) und 48 Teilen mineralischer Stoffe bestand, bisher nach Massgabe des überwiegenden Bestandteiles als Fichtenterpentinharz auf Grund der No. 36 des Tarifs zollfrei belassen worden. Neuerdings ist von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht worden, dass ein der vorbeschriebenen Ware äusserlich gleichartiges, ebenfalls mit der Bezeichnung „Stents composition“ versehenes Erzeugnis nach dem Ergebnis chemischer Untersuchungen neben den angegebenen zollfreien Stoffen einen der Menge nach nicht als unerheblich zu erachtenden Gehalt an Stearin- bezw. Palmitinsäure oder von Wachs besitzt und daher, je nachdem es mit Stearin- oder Palmitinsäure oder mit Wachs versetzt ist, der Verzollung nach den No. 26i oder 26m des Zolltarifs zu den Sätzen von 10 oder 15 Mk. für 100 kg unterliegt. Die Ware unter der Bezeichnung „Kolophonium in Verbindung mit Terpentinharz für zahnärztliche Zwecke“ zollfrei einzuführen, ist zollamtlicherseits nicht für angängig erachtet worden.

Christbaumfiguren aus Kartoffelmehlbrei.

Zufolge auch seitens des Reichskanzlers gebilligter Zolltarifentscheidung sind aus Kartoffelmehlbrei geformte, getrocknete und demnächst bemalte Figuren (Christbaumschmuck) als Formerarbeit aus Stärke anzusehen und nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels „Formerarbeit“ — Seite 129 des amtlichen Warenverzeichnisses — der Tarifnummer 13g und dem Zollsatze von 30 Mk. für 100 kg zu unterstellen.

Knüppel aus Flusseisen oder Flussstahl.

Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt der preussische Finanzminister, dass Knüppel aus Flusseisen oder Flussstahl nach der Anmerkung zu No. 6b des Zolltarifs mit 1,50 Mk. für 100 kg. zu verzollen sind. An der früheren Auffassung, dass diese Knüppel als schmiedbares Eisen in Stäben zum Satze von 2,50 Mk. für 100 kg zu verzollen seien, hat nach erneuter Prüfung der Frage nicht festgehalten werden können. Die Ware ist vielmehr nach Herstellungsweise, äusserer Beschaffenheit (rauhe Oberfläche und unregelmässiger Querschnitt) sowie Verwendungszweck nicht minder als halbfertiges Erzeugnis anzusehen als die in der Anmerkung zu No. 6b des Zolltarifs dem Satze von 1,50 Mk. zugewiesenen Halbfabrikate. Auch unter No. 784 des Zolltarifes vom 25. Dezember 1902 sind Knüppel dem Zollsatze von 1,50 Mk. für 100 kg ausdrücklich zugewiesen, und in der vom Bundesrat dem Entwurf des Zolltarifgesetzes beigegebenen Begründung wird ausgeführt, dass die unter der genannten Tarifnummer aufgeführten Zwischenprodukte (Rohluppen, Rohschienen, Blöcke, Platinen, Knüppel, Ziegelstahl in Blöcken) zurzeit mit einem Zollsatze von 1,50 Mk. belegt seien.

Luisa-Fluid.

Von einem Apotheker in Südungarn wird eine als Mundwasser bezeichnete und in der Gebrauchsanweisung Luisa-Fluid genannte Essenz in langen, schmalen, viereckigen Fläschchen eingeführt. Die Ware ist von einzelnen Zollstellen als alkoholhaltiges, wohlriechendes Mundwasser der Tarifnummer 31e 1 (Zollsatz 300 Mk. für 100 kg), von anderen als nur wohlriechend, nicht alkoholhaltig der No. 31e 2 (Zollsatz 100 Mk. für 100 kg) zugewiesen und in einzelnen Fällen nach No. 5m des Zolltarifs überhaupt zollfrei abgelassen worden. Da indessen nach amtlicher Untersuchung ausser Zweifel steht, dass die Ware alkoholhaltig und wohlriechend ist, so erübrigt nur, dieselbe der Tarifnummer 31e 1 und dem Zollsatze von 300 Mk. für 100 kg zu unterstellen.

Grape nuts.

Unter der Bezeichnung „grape nuts“ geht neuerdings eine als Nahrungsmittel für Kinder und schwächliche Personen bestimmte Ware ein, die nach dem auf Veranlassung des Reichskanzlers von der technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamtes erstatteten Gutachten aus Getreidekörnern (nach Angabe der Fabrikanten aus Weizen und Gerste) unter Anwendung eines Mälzungs- und Back- bezw. Röstverfahrens gewonnen wird und in braunen, sehr harten, teilweise zu einem groben Mehl zerfallenen Körnerteilen besteht. Zwischen den Zähnen zerrieben erweisen sich die grape nuts als ebenso hart wie geröstetes Brot oder wie harter Zwieback; in einer Reibschale verrieben, ergeben sie ein hellbraunes Mehl. Die technische Prüfungsstelle hat sich dahin ausgesprochen, dass dies Präparat, welches sich sowohl seiner Herstellungs-

art wie auch seiner Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach als ein feineres Erzeugnis darstellt, den Kindermehlen gleichzustellen und demgemäss nach No. 25p 1 des Zolltarifs zum Satze von 60 Mk., vertragsmässig 50 Mk., für 100 kg zu verzollen sei.

Encolline.

Unter der Bezeichnung Encolline geht neuerdings in Mehlform ein Weizenpräparat von weisser Farbe ein, welches ausschliesslich bei der Appretur von Garnen und Geweben als Schlichte Verwendung findet. Nach dem Gutachten der agrikultur-chemischen Versuchsstation zu Münster weist dasselbe bei der mikroskopischen Untersuchung nur die Formelemente des Weizenmehles, nämlich Stärkekörner in grösster Anzahl, verhältnismässig viel Kleberzellen und deren Fragmente neben einigen sonstigen Zellelementen auf, hat aber einen so hohen Gehalt von Protein (über 20 vom Hundert), dass es eine künstliche Anreicherung mit Kleber, sei es durch Zusatz von Kleber oder durch Entziehung von Stärke, erfahren haben muss. Als äusseres Erkennungsmerkmal bezeichnet das Gutachten den Umstand, dass das Fabrikat sich rauher und griessiger anfühlt als gewöhnliches Weizenmehl und dass sich darin spröde Partikelchen finden, die sich nicht wie bei gewöhnlichem Weizenmehl mit dem Deckglas unter dem Mikroskop zerdrücken lassen. Noch deutlicher soll nach einer Mitteilung des Reichsbevollmächtigten zu Strassburg die Eigenart der Ware hervortreten, wenn man 100 g derselben mit 150 g warmen Wassers zu einem Brei anrühre. Hierbei zeige sich sofort der stark charakteristische Klebergeruch, und der entstehende Brei erweise sich als zäh und teigartig, während ein im gleichen Mischungsverhältnis angesetzter Brei aus gewöhnlichem Weizenmehl ohne jeden Klebergeruch und ohne jede Zähigkeit durchaus dünnflüssig bleibe und daher ganz wesentlich leichter zu rühren sei. Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler bestimmt der preussische Finanzminister unter dem 24. September, dass die fragliche Ware nach Tarifnummer 25q 1*a* mit 12,50 Mk. für 100 kg zu verzollen ist.

Gläser- und Flaschenuntersätze aus Holz.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Zollbehandlung bestimmt der preussische Finanzminister im Einverständnis mit dem Reichskanzler durch Erlass vom 10. Oktober, dass kleine lackierte, gedrechselte, hölzerne, zumeist aus Japan stammende Gläser- und Flaschenuntersätze nach No. 13g des Tarifs zum Satze von 30 Mk. für 100 kg zu verzollen sind, da sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach als feine Drechslerwaren angesehen werden müssen.

Verwendung von verzolltem leichtem Mineralöl in zollbegünstigten Betrieben.

Nach einer allgemeinen Verfügung vom 23. Januar hält es der preussische Finanzminister für unbedenklich, in den Fällen, in denen verzollte leichte Mineralöle nicht neben den, sondern an Stelle der zollfrei abgelassenen Oele verwendet werden sollen, weil zollfreies Oel infolge von Verzögerungen bei der Bestellung oder Beförderung nicht zur Verfügung steht, die Genehmigung unter dem Hinweis zu erteilen, dass der Ersatz des verwendeten verzollten Oeles durch später eintreffendes zollfreies Oel unstatthaft ist, da bei einem solchen Austausch das zollfrei bezogene Oel zu anderen als den zugelassenen Zwecken verwendet werden würde. Eine gleichzeitige Verwendung verzollter und zollfreier Mineralöle ist nach den bestehenden Vorschriften zu versagen.

Berechnung des Jahresbedarfes an leichtem Mineralöl zum Motorenbetriebe bei Unternehmungen mit mehreren Betriebsstätten.

Nach der Verfügung des preussischen Finanzministers vom 15. Juni 1903 sollen Unternehmungen, die sich im Besitze der Vergünstigung der zollfreien Verwendung von leichtem Mineralöl zum Motorenbetriebe befinden und die an verschiedenen Orten Betriebsstätten haben, von jener Vergünstigung ausgeschlossen sein, wenn die Jahresbedarfsmengen an Mineralöl, die sie zum Betriebe der an den einzelnen Betriebsstätten vorhandenen Motoren benötigen, zusammengerechnet über 10 000 kg hinausgehen. Als Grund dieser Anordnung ist angegeben, dass bei Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juni 1902 die Absicht dahin gegangen sei, die Grossbetriebe von der Vergünstigung auszuschliessen, und dass für die Frage, ob ein Unternehmen als Grossbetrieb anzusehen ist, die Jahresbedarfsmenge massgebend sei. Bei einer derartigen Regelung besteht nun für ein Unternehmen, das an mehreren Orten Betriebsstätten hat, die Möglichkeit, willkürlich nur eine oder einzelne dieser Betriebsstätten mit Motoren auszurüsten und auf diese Weise zu be-

wirken, dass die Gesamtjahresbedarfsmenge 10 000 kg nicht überschreitet. Dies lässt sich beispielsweise dadurch erreichen, dass diejenigen maschinellen Einrichtungen, die bei der einen Betriebsstätte mit Benzinmotoren betrieben werden, bei anderen mit Gasmotoren, Spiritusmotoren und dergleichen betrieben werden. Selbstverständlich kann eine derartige, vom Willen des Unternehmers abhängige Jahresmenge nicht dafür entscheidend sein, ob das Unternehmen als Grossbetrieb anzusehen und deshalb von der bezeichneten Vergünstigung ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde ist in der Verfügung vom 15. Juni v.J. die weitere Bestimmung getroffen worden, dass bei der Berechnung der Gesamtjahresbedarfsmenge nicht nur diejenigen Betriebsstätten in Betracht zu ziehen sind, die tatsächlich mit Benzinmotoren ausgestattet sind, sondern auch diejenigen, die nach Lage der Sache mit solchen ausgestattet werden könnten.

Es sollen hiernach also, wie der genannte Finanzminister durch eine Verfügung vom 15. März 1904 erläutert hat, diejenigen Betriebsstätten, die der Unternehmer nur deswegen nicht mit Benzinmotoren ausstattet, um mit der Gesamtjahresbedarfsmenge nicht 10 000 kg zu überschreiten, so behandelt werden, als wenn sie tatsächlich mit derartigen Motoren ausgerüstet wären.

Berechnung des Festmeterinhalts von Kalmar- oder Wahlbrettern.

Das von dem preussischen Finanzminister vorgeschlagene und von sämtlichen Bundesregierungen mit eigener Zollverwaltung zur allgemeinen Einführung angenommene Verfahren hinsichtlich der Ermittelung des zollpflichtigen Festmeterinhalts von sogenannten Calmar- oder Wahlbrettern, d. h. denjenigen Brettern, die aus dem rohen Baumstamm geschnitten werden und ungekantet (ungesäumt) in den Handel kommen, besteht darin, dass die für die Berechnung des Festmeterinhalts in Betracht zu ziehende Breite auf der schmaleren Seite der Längsschnittfläche des Brettes in dessen halber Länge gemessen und diesem Masse die Breite einer schrägen Kante zugeschlagen wird. Der Reichskanzler erachtet es jedoch für unbedenklich, wenn daneben das bisher in einigen Bundesstaaten gebräuchliche Verfahren, nach welchem die Breite der ungesäumten Bretter 2 Fuss vom Zopfende auf der schmaleren Seite unter Ausserachtlassung der schrägen Kante gemessen und bei Weglassung der überschiessenden Bruchteile nach ganzen Zollen oder Zentimetern festgestellt, für die nicht berücksichtigte schräge Kante aber ein Zoll oder ein Zentimeter zugeschlagen wird, bis zum Inkrafttreten des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 weiter nach Wahl der Beteiligten Anwendung findet, mit der Massgabe jedoch, dass dieses Verfahren auf 12 bis 16 schwedische Fuss lange Bretter beschränkt und der in der bezeichneten Weise ermittelte Festmeterinhalt für die Zollberechnung um 2 vom Hundert erhöht wird.

Ergänzung des Mühlenregulativs.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. April 1904 beschlossen, dass die in dem Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien und in den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zugestandenen Erleichterungen auch für Roggenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 65 vom Hundert und für Weizenmehl mit einer Ausbeute von 1 bis 75 vom Hundert unter den vorgeschriebenen Bedingungen mit der Massgabe zu gewähren sind, dass der Nachweis über das Ausbeuteverhältnis bis auf weiteres aus den Geschäftsbüchern zu erbringen ist. Für die Abrechnung gelten mithin 65 kg Roggenmehl der neuen dritten Ausbeuteklasse von 1 bis 65 gleich 100 kg Roggen, 75 kg Weizenmehl der neuen fünften Ausbeuteklasse von 1 bis 75 gleich 100 kg Weizen, und es sind abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg Roggenmehl der dritten Klasse 153,85 kg Roggen und von 100 kg Weizenmehl der fünften Klasse 133,33 kg Weizen. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis des Ausbeuteverhältnisses aus den Geschäftsbüchern treffen die obersten Landesfinanzbehörden.

Zolltarifierung eines in Gestalt von Handfächern eingehenden Reklameartikels.

Seitens des preussischen Finanzministers sind die Zollstellen durch Verfügung vom 28. Juli darauf hingewiesen worden, dass der Bundesrat der Beschwerde einer Firma gegen die Verzollung eines in Gestalt von Handfächern eingehenden Reklameartikels nach Tarifnummer 20b 3 zum Satze von 200 Mk. für 100 kg keine Folge gegeben hat. Die fraglichen

Artikel bestehen aus einer blattförmigen, mit farbigen Verzierungen und Bildern sowie mit Reklameaufdruck versehenen Scheibe von dünner Pappe oder Kartonpapier, die an einem Eisendraht befestigt ist, der selbst wieder durch zwei Schnüre der Länge nach zwischen zwei Holzleisten gehalten wird. Die als Handgriff dienenden Holzleisten sind durch eine Federvorrichtung aus Eisendraht miteinander verbunden. Durch ihre federnde Bewegung wird der die Pappscheibe tragende Eisendraht und damit die Pappscheibe selbst zur Erzeugung eines kühlenden Luftstromes in drehende Bewegung gesetzt. Die Ware ist nicht nur ihrer Form und Grösse nach als Handfächer zu bezeichnen, sondern auch zweifellos für denselben Verwendungszweck bestimmt, wie die sonstigen zum Toilettengebrauch dienen Handfächer. Die durch den Aufdruck einer Firma und die meist kostenfreie Verteilung an Hotel-pp. Gäste, Käufer und dergleichen bezweckte Ausnutzung der Fächer zur Reklame und die grobe Art ihrer Herstellung kann für die Beurteilung der Tariffrage nicht in Betracht kommen.

Zollamtliche Behandlung von entölten Maiskeimen.

Nach sachverständigem Gutachten hat die Ware folgende chemische Zusammensetzung: Wasser 10,09 %, Stickstoffsubstanz 10,83 %, Fett 7,91 %, stickstoffreie Extraktivstoffe 61,79 %, Rohfaser 6,40 %, Asche 2,98 %. An Fett in dem abgesiebten feineren Teil wurden 7,60 % festgestellt. Die mikroskopische Untersuchung der Ware ergab als Bestandteile keine Keime sondern Elemente der Schale und des Kernes des Maiskorns mit zahlreich deformierten Stärkekörnern. Nach dem chemischen und mikroskopischen Befunde und nach dem Aussehen ist die Ware als Maiskleie zu erachten, die wahrscheinlich bei der nassen Verarbeitung des Maiskorns, etwa auf Stärke oder Glukose, gewonnen und nach ihrer Gewinnung künstlich getrocknet worden ist, woraus sich auch die Deformation der Stärkekörner erklärt. Aus dem Grunde und weil die feinen abgesiebten Teile fast denselben hohen Fettgehalt wie die ungesiebte ganze Ware haben, können Abfälle von der Beschaffenheit der Ware nicht mehr zur Mehlgewinnung für menschliche Genusszwecke verwendet werden und sind demnach nach Tarifnummer 1b zollfrei zu belassen.

Deutsche Kolonien.

Verbot der Einfuhr getragener Stoffe und Bekleidungsgegenstände nach Deutsch-Neu-Guinea.

Laut Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 5. Dezember 1903 ist es verboten, getragene Stoffe und getragene Bekleidungsstücke aller Art, gebrauchte Matten, Decken und Bettstücke sowie gebrauchtes Füllmaterial zu Bettstücken in das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausschluss des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, einzuführen oder im Wege des Handels daselbst weiter zu verbreiten. Die das Mass des persönlichen Bedarfs nicht übersteigende Mitführung von Bekleidungsstücken, Matten, Decken und Bettstücken von Reisenden und Einwanderern fällt nicht unter dieses Einfuhrverbot. Die Quarantänebehörde ist zur Anordnung von Desinfektionsmassregeln für solche Gegenstände des persönlichen Bedarfes ermächtigt worden. Bestellungen, die vor dem 1. Oktober 1903 aufgegeben worden sind, können mit der Erlaubnis der Polizeibehörde des Einfuhrortes zur Einfuhr und zum Betriebe zugelassen werden. Die Erteilung der Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung in Deutsch-Ostafrika.

Der Gouverneur in Daressalam hat am 4. Dezember 1903 Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 erlassen, welche am 1. April in Kraft getreten sind. Hiernach darf die Ein- und Ausfuhr nur an folgenden Plätzen stattfinden:

1. An der Meeresküste: Moa, Tanga, Pangani, Sâdari, Bagamoio, Daressalam, Simba-Uranga, Mohôro, Kilwa, Lindi, Mikindani, Kionga.

2. An der Binnengrenze: Wilhelmstal, Moschi, Schirati, Muansa, Bukoba, Ussumbura, Ujiji (Kigoma), Bismarcksburg, Unjikaposten, Neu-Langenburg, Muaja, Wiedhafen, Ssongéa.

Anträge auf Gestattung der Ein- und Ausfuhr an anderen Plätzen sind, mit Gründen versehen, bei den Vorstehern der zuständigen Zollstellen einzureichen. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Kupfermünzen (Pesa) anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-ostafrika-

nischen Gesellschaft, Maria-Theresiataler, sogenannte Dollare oder Reale sowie andere denselben gleichartige Silbermünzen, britisch-ostafrikanische Rupien, Weinreben-Stecklinge, -Pflanzen oder -Blätter aus Ländern, in denen die Reblaus vorkommt. Bei der Einfuhr von Weinreben-Stecklingen, -Pflanzen oder -Blättern ist ein Ursprungszeugnis beizubringen und eine von dem deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Pflanzen oder Stecklinge stammen, beglaubigte Bescheinigung, dass in dem betreffenden Amtsbezirk zur Zeit keine Reblauskrankheiten vorkommen. Die Zahlung der Zölle in Tauschwaren ist nur insofern zulässig, als deren alsbaldige Verwertung gewährleistet ist. Die Anmeldungen sind in deutscher Sprache auszufertigen; Ausnahmen können gestattet werden. Die Durchfuhr der einem Einfuhrverbote unterliegenden Gegenstände ist untersagt.

Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz.

Nach einer Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 12. Mai unterliegt das zum Verbrauche im Zollgebiete Deutsch-Ostafrikas bestimmte Salz einer Verbrauchsabgabe von 1¼ Rupie für 100 Ratel Rohgewicht. Diese ist für das aus dem Zollausland eingeführte Salz von dem Einführer zu zahlen und gelangt gleichzeitig mit dem Einfuhrzoll zur Erhebung. Mengen unter 20 Ratel bleiben vom Zoll und der Verbrauchsabgabe frei. Von der Verbrauchsabgabe befreit ist das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienende und für den menschlichen Genuss unbrauchbar gemachte (denaturierte) Salz, sofern die von der zuständigen Dienststelle für erforderlich erklärten Ausweise (Bestellschein oder Quittung des Empfängers) vorgelegt werden.

Zollfreiheit für Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken in Deutsch-Südwestafrika.

Nach einer Bekanntmachung des Gouverneurs in Windhuk vom 26. September 1903 erhalten die unter § 11a der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 vorgesehenen Zollbefreiungen unter 11 folgende Ergänzung: Die Einfuhr von Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken ist auf Antrag beim Gouvernement sowie unter Nachweis der eigenen Verwendung zollfrei.

Abänderung des Zolltarifs.

Eine Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 25. Februar besagt: Nachdem die durch Verordnung vom 18. Mai und 18. Juni 1903 vorläufig in Kraft gesetzte Beibehaltung der früheren Zollsätze auf Kaffee, Vieh und Zündhölzer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs seitens des Reichskanzlers genehmigt worden ist, wird der Zolltarif vom 31. Januar 1903 wie folgt abgeändert:

1. Kaffee, Kaffeesurrogate	brutto 1 kg	=	0,20 Mk.
2. Kakao	„ 1 „	=	0,30 „
3. Zündhölzer	„ 1 „	=	0,50 „

Bei der Tabelle B (Ausfuhr) No. 1, weibliches Rindvieh, ist der Zollsatz von 50 Mk. in „1 Stück 20 Mk.“, bei No. 2, weibliches Kleinvieh, von 5 Mk. in „1 Stück 2 Mk.“ abzuändern.

Ferner ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 17. Mai frisches, gesalzenes oder unvermischt eingekochtes Fleisch aller Art (cornedbeef, mutton, pork usw.) sowie geräucherter Speck vom 1. Juni ab bis auf weiteres zollfrei einzulassen. Ebenso sind zufolge Verordnung des Gouverneurs vom 29. Juli Schmieröle für Eisenbahn- und Motorbetrieb zollfrei zu lassen.

Eine anderweite Verordnung vom 10. September bestimmt, dass die von weissen Bewohnern des Schutzgebietes zur Erneuerung ihrer Ausrüstung und Wiederherstellung ihrer Haushaltung als Ersatz für in dem Eingeborenenaufstande vernichtete oder unbrauchbar gewordene Gegenstände eingeführten Waren zollfrei zu lassen sind.

Ausland.

Aegypten. Abgaben von verschiedenen Waren im Sudan.

Nach einer am 1. September veröffentlichten Verordnung des Generalgouverneurs des Sudans ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gummi, Straussenfedern, Elfenbein, Rhinozeroshorn, Kautschuk und Guttapercha eine Abgabe (Regalie) zu zahlen, die mindestens 10 und höchstens 20 vom Hundert des Wertes betragen soll. Die genaue Höhe dieser Sätze wird in gewissen Zeitabständen von dem Generalgouverneur bestimmt werden. Bis auf weiteres ist die Abgabe für Gummi, Straussenfedern, Kautschuk und Guttapercha auf 20 vom Hundert und für Elfen-

bein, sowie Rhinozeroshorn auf 15 vom Hundert des Wertes festgesetzt worden. Die Erhebung erfolgt auf Grund einer besonderen, der Verordnung beigefügten Werttabelle; jedoch kann der Generalgouverneur jederzeit Aenderungen hinsichtlich der Wertfestsetzung anordnen. Die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen treten gleichzeitig ausser Kraft.

Algerien. Ermässigung der Verbrauchsabgabe von Zucker.

Die französische Regierung hat am 23. August angeordnet, dass die Abgabe einschliesslich Zuschlag auf Zucker jeder Herkunft, der zum Verbrauche in Algerien bestimmt ist, vom 1. Januar 1905 ab auf folgende Sätze ermässigt wird:

Roh- und Farinzucker, 100 kg (raffinierten Zuckers) 10 (bisher 24) Franken, raffinierter Zucker, 100 kg (raffinierten Zuckers) 12 (bisher 24) Franken, Kandiszucker, 100 kg (effektives Gewicht) 13,90 (bisher 26) Franken.

Antigua. Neuer Zolltarif.

In Antigua ist mit Wirksamkeit vom 1. Januar ab ein neuer Zolltarif eingeführt worden, der 12 Monate hindurch und danach bis zu der darauf folgenden dritten Versammlung des gesetzgebenden Rats von Antigua in Kraft bleiben soll. Von den Veränderungen des neuen Tarifs kommen insbesondere für die Ausfuhr aus Deutschland folgende in Betracht:

	Massstab	Alter Zollsatz	Neuer Zollsatz
Parfümerie und Pomaden . . .	vom Wert	$26^2/_3$ v. H.	25 v. H.
Seife, ausser Toiletten- oder feiner Seife	100 Pfd.	5 Schill. 6 Pce.	6 Schill. 3 Pce.
Toiletten- oder feine Seife . .	vom Wert	$26^2/_3$ v. H.	25 v. H.
Wollenwaren	vom Wert	$13^1/_2$ „ „	15 „ „

Argentinische Republik. Zolltarifierung von Waren.

Schieferöl, das nachweislich von Gasgesellschaften ausschliesslich zur Erhöhung der Leuchtkraft des Gases eingeführt wird, soll laut Entscheidung frei vom Zolle bleiben. Hanfgarn zum Weben unterliegt laut Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Januar einem Einfuhrzoll von 5 vom Hundert des Wertes. Unreines Chlormagnesium zur Herrichtung von Geweben ist als ein in dem Wertschätzungstarif nicht aufgeführtes Erzeugnis entscheidungsgemäss nach dem angemeldeten Werte zu verzollen; in gleicher Weise ist auch Milchsäure zum Gewerbegebrauche, im Gegensatze zu der zum Medizinalgebrauche, zu verzollen. Wollgarn, das als Heberdocht bei Oelern von Lokomotiven und vielen Maschinen in Eisenbahnwerkstätten verwendet wird, bleibt laut Beschlusses des Finanzministers vom 27. Januar zollfrei. Weizensortiermaschinen sind laut Verordnung vom 23. März mit 5 vom Hundert des Wertes zu verzollen. Motoren für Mäh-, Garbenbinde- und Dreschmaschinen, mit oder ohne die zugehörige Maschine eingehend, sind zufolge Entscheidung des Finanzministers vom 19. April nach Artikel 9 des Zollgesetzes zollfrei, sofern sie nachweislich keine andere Verwendung finden. Die Kontrolle dieses Nachweises haben die Zollämter auszuüben.

Zoll- und Steuerbefreiungen für Baumwollspinnereien pp.

Nach dem Gesetz vom 4. November 1903 soll jede Gesellschaft oder Person, die in dem Gebiet der Argentinischen Republik Baumwollspinnereien sowie Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien besitzt oder innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zu errichten beabsichtigt, folgende Vergünstigungen geniessen:

1. Befreiung von Einfuhrzöllen für Maschinen, Zubehör und Materialien, die zur Errichtung notwendig sind;

2. Befreiung von allen Landesabgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Höhe der Abgaben, die dem Einzelnen erlassen werden dürfen, bestimmt für jeden einzelnen Fall die Exekutivgewalt.

Vorübergehende Zollbefreiung.

Unter dem 27. Januar hat der argentinische Finanzminister entschieden, dass die durch ein Sondergesetz vom 11. September 1897 für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgesprochene Zollfreiheit für Maschinen, Werkzeuge und Materialien, die beim Bergbau Verwendung finden, durch das später erlassene Zollgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen nicht aufgehoben ist und demnach Beleuchtungsgegenstände für den Bergbau bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist zollfrei eingeführt werden können.

Besteuerung der Handlungsreisenden.

Handlungsreisende, die nach Argentinien kommen, müssen, ob sie daselbst Waren verkaufen oder nur Muster vorzeigen und Bestellung

aufnehmen wollen, zunächst einen Erlaubnisschein lösen. In der Stadt Buenos Aires und dem Nationalterritorium beträgt die Gebühr für einen Erlaubnisschein jährlich 50 Pesos, während in den nachfolgenden Provinzen folgende Gebühr erhoben wird:

Jujuy jährlich 200 Pesos, Salta jährlich 1680 Pesos (ev. auch halbjährlich), Tucuman jährlich je nach Grösse der Firma 400 bis 800 Pesos, Cordoba jährlich 600 Pesos, Santa Fé jährlich 600 Pesos, Entre Rios jährlich 600 Pesos, Corrientes jährlich 505 Pesos, San Juan jährlich 960 Pesos (ev. auch monatlich), Mendoza jährlich 600 Pesos, Santiago del Estero jährlich 500 Pesos, Rioja jährlich 100 Pesos, Buenos Aires jährlich 400 Pesos.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei, Muster von Wert zollpflichtig. Der Zoll wird zurückgezahlt, wenn die Muster binnen 6 Monaten wieder ausgeführt werden.

Entscheidungen des Zoll- und Handelsdepartements des Australischen Bundes:

Australischer Bund. Zolltarifentscheidungen.

Hand-Düngemittelverteiler, als landwirtschaftliche Geräte und Maschinen vom Werte	12½ v. H.
Automatische Vorrichtungen zum Auswischen von Kannen, als Maschinen, nicht anderweitig genannt	12½ v. H.
Zylinder-Rübenbreimaschinen, bestehend aus einer Rübenbreimühle, verbunden mit einer Wurzelschneidemaschine, als zollfreie landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	frei
Maschinenpressen für Blechschmiede, zum Ausstanzen der verschiedenen Teile von Handsignallampen, als Maschinen, nicht anderweit genannt, vom Werte	12½ v. H.
Lithographische Maschinen und Pressen, als Druckmaschinen und Druckerpressen	frei
Beschneidepressen für Buchbinder, als Werkzeugmaschinen	frei
Patentierte selbsttätige Maschinen zum Biegen von Radreifen und Felgen, als Maschinen, nicht anderweit genannt, vom Werte	12½ v. H.
Rüben-Schneide- und Zerkleinerungsapparate, wie zollfreie landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	frei
Induktionsapparate als elektrische Maschinen und Vorrichtungen, vom Werte	12½ v. H.
Maschinen, die in Marmeladefabriken gebrauchte Kannen und Blechbüchsen selbsttätig verschliessen, wie zollfreie Maschinen	frei
Teile von Hebemaschinen, nämlich:	
a) Treibriemenleiter, als Maschinen, nicht anderweit genannt, vom Werte	12½ v. H.
b) Band zur Fortschaffung des Materials aus Baumwolle und Kautschuk, als Kautschukware, nicht anderweit genannt, vom Werte	15 v. H.
c) Ketten für Elevatoren, in ununterbrochenem Zusammenhang, für den Gebrauch fertig und nicht zerlegt, als Maschinen, nicht anderweit genannt, vom Werte	12½ v. H.
Riffelmaschinen, von Damenschneidern gebraucht, vom Werte	12½ v. H.
Ortscheide von Düngerstreu- und Reihensämaschinen als Waren aus Weide, Holz usw., vom Werte	20 v. H.
Auto-Transformatoren, als elektrische Maschinen etc., vom Werte	12 v. H.
Maschinen zur Herstellung von Fässern, wie: Maschinen zum Abgleichen, Einfalzen und Abschrägen, als Maschinen, anderweit nicht genannt, vom Werte	12½ v. H.
Werkzeugmaschinen für Klempner zum Falten, Nuten, zum Umbiegen von Weissblech über Draht, als nicht anderweit genannte Maschinen, vom Werte	12½ v. H.
Pflugachsen, als landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, vom Werte	12½ v. H.
Ausbreitmaschinen zum Gebrauch in der Seilerei	frei

Burroughs Registrier-, Rechen- oder Additionsmaschinen, als Rechenmaschinen usw., vom Werte	20 v. H.
Kleine Röhren aus Gusseisen oder schmiedbarem Gussstahl nur für elektrische Zwecke geeignet und gebraucht als elektrische Maschinen, vom Werte	12½ v. H.
Werkzeugmaschinen zum Pressen von Leder, gleichbedeutend mit Prägepressen für Buchbinder, als Werkzeugmaschinen	frei
Mit Oel getriebene Maschinen, wenn mit Motoromnibussen eingeführt, von denen sie ein wesentlicher Bestandteil sind, als Motorwagen, vom Werte	20 v. H.
Oel-Zugmaschinen, bekannt als landwirtschaftliche Motoren, zum Gebrauch in der Landwirtschaft, wie zum Ziehen eines Pflugs, einer Mähmaschine, eines Garbenbinders usw. bestimmt, als bewegliche und Zugmaschine . . .	frei als Zugmaschine
Segeltuch aus Baumwolle oder Flachs, wasserdicht, jedoch nicht mit Kautschuk getränkt, vom Werte	5 v. H.
Filzunterlagen, nicht als Maschinenteile dienend, als Kleider und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt, vom Werte	25 v. H.
Kugelpasser (ein Ladegerät) als andere Waffen, vom Werte	15 v. H.
Wasserdichter Stoff, als Birkmyres bekannt, aus Baumwolle und Leinen, vom Werte	5 v. H.
Spielwaren mit eingelegtem Konfekt:	
die Spielwaren als Galanteriewaren, vom Werte . . .	20 v. H.
das Konfekt als Konfekt, anderweit nicht genannt, Pfd.	2 Pce.
Friedrichshaller Mineralwasser als Heilmittel, vom Werte	15 v. H.
Knorrs Hafermehl als zollfreie Oelhändlerware	frei
Bologneser Würste in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen, sowie Würste aus Schweinefleisch, nicht in Blechbüchsen, Pfund	1½ Pce.
Zerstäubungsapparate zum Gebrauch von Aerzten für die Nase, Ohren, Kehle, als chirurgische Instrumente . . .	frei
Papier in ganzen Bogen, als fertige Schreibwaren, v. Werte	25 v. H.

Belgien. Zolltarifierung von Waren.

Westen oder Unterjacken aus Wollenflanell, die sich als Leibwäsche darstellen, und baumwollene Unterbeinkleider sind den bestehenden Vorschriften gemäss, sofern sie als einfach genäht, ohne Verzierung und Stickerei eingehen, nach der Entscheidung des Finanzministers mit 15 v. H. des Wertes zu verzollen. Sind die Unterjacken dagegen mit Stickereien und die Unterbeinkleider am Bund und an den Beinenden mit Verzierungen aus einem andern Stoff als dem der Beinkleider selbst versehen, so unterliegen sie einem Eingangszoll von 20 v. H. des Wertes. Ferner sind Gestelle von Automobilwagen als Wagenteile anzusehen und im Hinblick auf die Deduktion im amtlichen Warenverzeichnis als Wagen mit 12 v. H. des Wertes zur Verzollung zu ziehen. Schalen aus Porzellan mit Rillen, besonders dazu bestimmt, Gegenstandsträger aus Glas zu mikroskopischen Untersuchungen aufzunehmen, werden ausschliesslich in Laboratorien verwendet. Sie sind deshalb bei der Einfuhr als „wissenschaftliche Instrumente und Apparate“ zollfrei. Abfälle und Schnitzel von Leder und Fellen sowie altes Leder, noch zur Verwendung für Lederarbeiten geeignet sind, falls sie von gefärbtem, gefirnisstem, lackiertem oder maroquiniertem Leder stammen, als solches mit 30 Frs. für 100 kg zollpflichtig. Derartige Abfälle können indessen nach Wahl des Einführers als „Lederwaren“ — Zollsatz 10 v. H. des Wertes — oder als gefärbte, gefirnisste, lackierte oder maroquinierte Felle angemeldet werden. Einführer, die sich für die Verzollung nach dem Werte aussprechen, haben genaue Angaben bezüglich des Warenwertes zu machen.

Schreibunterlagen, Kataloge und ähnliche Artikel aus Karton oder Papier mit Druckausstattungen sind nach dem Wortlaute des amtlichen Warenverzeichnisses je nach der Art des Druckes den entsprechenden Unterabteilungen der Tarifnummer 55 (Zollsatz 18 bis 70 Frs. für 100 kg) zuzuweisen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass für die Tarifierung

nicht die äussere, sondern die innere Druckausstattung massgebend ist. Schreibunterlagen der genannten Art, innen mit Buchdruck, sind daher als Buchdrucke mit 18 Frs. für 100 kg zu verzollen. Schreibunterlagen hingegen mit einem Mechanismus zum Aufrollen und schnellen Lostrennen des beschriebenen Papiers sind nach den Vorschriften des amtlichen Warenverzeichnisses als Kurz- und Quincailleriewaren mit 15 v. H. des Wertes zu verzollen.

Bolivien. Zolltarifänderungen

Gemäss Dekrets vom 24. Dezember 1903 sollen alle nach dem Tarife zollfreien Waren einer Abgabe von 10 v. H. auf die Wertansätze des Tarifs unterliegen. Befreit von allen fiskalischen Abgaben sollen bleiben: Steinkohlen aller Art; Holz, roh, ungehobelt; Näh- und Schreibmaschinen; Mehl. Auch ist der Zoll für grobe Baumwollenstoffe, glatt oder sergeartig, auf 10 v. H. herabgesetzt worden. Am 1. Januar hat dieses Gesetz Gültigkeit erlangt.

Erhöhung des Ausfuhrzolles auf geprägtes Silber.

Der Ausfuhrzoll auf geprägtes Silber ist zufolge Gesetzes vom 19. Dezember 1903 auf 5 v. H. (bisher 1 v. H.) erhöht worden.

Brasilien. Zollzuschläge.

Seit dem 1. Januar wird in allen Häfen Brasiliens für Getreide (mit Ausnahme des Weizens) ein Zollzuschlag in Gold von 2 v. H. erhoben.

Ausfuhrabgaben.

Laut Dekrets des Präsidenten ist in Brasilien vom 20. Oktober 1903 ab die Ausfuhrabgabe auf Maniokamehl, Reis und Mais aufgehoben und diejenige auf Bohnen, Herva-Mate, Schmalz, Wein und getrocknetes Fleisch von 6 v. H. auf 2 v. H. herabgesetzt. Für Hüte, Seife, Parfümerien usw. beträgt die Ausfuhrabgabe anstatt 4 v. H. jetzt 3 v. H. und die für Speck, Schweinefleisch, Zwiebeln usw. 5 v. H. Eine erheblichere Herabsetzung wird Tabak zuteil, für den an Stelle von 10 v. H. nur noch 6 v. H. zu zahlen sind, während die Ermässigung für Felle, Häute und die übrigen Viehzuchtprodukte, die mit dem Tabak den Hauptbestandteil der Ausfuhr nach dem Auslande bilden, nur 1 v. H., die Abgabe also noch 9 v. H. beträgt.

Zollpflichtigkeit von mit der Post in Brasilien eingehenden Büchern, Stichen etc.

Nach einer Verfügung des General-Postdirektors sind Stiche, farbige Drucke aller Art sowie Drucksachen, auch wenn sie mit der Post befördert werden und für Private bestimmt sind, unter der Voraussetzung zollpflichtig, dass der zu entrichtende Zollbetrag mehr als 1 Milreis beträgt. Da Drucksachen nach Brasilien nur bis zum Höchstgewichte von 2 kg zugelassen werden und der Zoll 300 Reis für 1 kg beträgt, so war ferner bestimmt, dass das Gewicht mehrerer Sendungen des gleichen Inhalts und an dieselbe Person gerichtet, zusammenzurechnen und hiernach zu entscheiden ist, ob der zu zahlende Zollbetrag mehr oder weniger als 1 Milreis beträgt.

Britisch-Guayana. Zolltarifänderungen.

Laut Verordnung vom 8. März, durch welche zunächst der Zuschlag von 5 v. H. auf den Zollbetrag für alle zollpflichtigen Waren aufgehoben wird, sind mit Wirksamkeit bis zum 31. März 1905 neue Einfuhrzölle festgesetzt worden, die im allgemeinen den bisher geltenden gleich sind. Die wesentlichsten Aenderungen erstrecken sich auf Seife, auf welche statt der verschiedenen spezifischen Zölle nunmehr ein allgemeiner Wertzoll von 15 v. H. gelegt ist, und auf folgende Gegenstände, die der Liste der zollfreien Gegenstände hinzugefügt sind: Egreniermaschinen für Baumwolle, Schleusenwerk zur Landentwässerung, Schienen für Bergwerkszwecke, Maschinen und anderes Zubehör für elektrische Fortbewegung, von Holzhauern, Bergleuten und Goldgräbern gebrauchte Geräte (auch mechanische Vorrichtungen), welche von der Zollbehörde als solche zugelassen sind.

Britisch-Neu-Guinea. Zolltarifänderungen.

Die Einfuhrzölle für Zigarren und Zigaretten sind durch Verordnung des Verwalters von Britisch-Neu-Guinea von 4 Schill. auf 3 Schill. für das Pfund ermässigt worden. Auch ist der Zoll für Benzin und Naphta bei der Einfuhr in Gefässen von mehr als 1 Gallon von 6 Pence auf 1/2 Penny für das Gallon herabgesetzt worden.

BritischSchutzgebiete von Ostafrika und Uganda. Zolltarif.

Für die britischen Schutzgebiete von Ostafrika und Uganda ist mit Wirksamkeit vom 1. April ab ein einheitlicher Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr festgesetzt worden. Danach hat der für die Einfuhr bestehende allgemeine Wertzoll von 5 v. H. eine Erhöhung auf 10 v. H., d. h. denselben Satz wie in dem britisch-zentralafrikanischen Schutzgebiet, erfahren.

Britisch-Ostindien. Zollfreiheit für landwirtschaftliche Geräte.

Nach dem Zollzirkular der indischen Regierung vom 24. November 1903 hat der Generalgouverneur verordnet, dass die folgenden, nach dem Einfuhrtarif zum indischen Tarifgesetz zollpflichtigen landwirtschaftlichen Geräte zollfrei einzulassen sind, wenn sie mittelst der Hand oder durch Tierkraft in Bewegung gesetzt werden können: Kornschwinger, Dreschmaschinen, Mähmaschinen aller Art, Hebewerke, Samenquetscher, Häckselschneider, Wurzelschneidemaschinen, Pferde- und Ochsengöpel, Pflüge, Ernteeggen, Messereggen, Eggen, Schollenbrecher, Rillen-Sämaschinen, Heuwendemaschinen und Heurechen.

Bulgarien. Einfuhr giftiger Stoffe.

Einer Verordnung der bulgarischen Regierung vom 13. Januar zufolge sind nur Apotheker und Drogisten berechtigt, giftige und gefährliche Stoffe einzuführen und zu verkaufen. Fabrikanten und Gewerbetreibende dürfen derartige Stoffe aus dem Auslande nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis beziehen.

Ausfuhrzoll für Tabak.

Ein von der bulgarischen Sobranje angenommenes Gesetz belegt Tabakblätter, geschnittenen Tabak und Schnupftabak mit einem Ausfuhrzoll von 10 Frs. für 100 kg.

Akzise für eingehende alkoholhaltige Getränke.

Durch ein am $\frac{\text{29. Dezember 1903}}{\text{11. Januar 1904}}$ sanktioniertes Gesetz ist die Akzise für Rum, Likör, Kognak, Bitter, Absinth, Sliwowitz, Mastik und ähnliche aus dem Auslande eingeführte Getränke von nicht mehr als 40 ^{0} Alkoholstärke auf 40 Frs. für 1 hl erhöht worden, während für solche von mehr als 40 ^{0} eine Abgabe von 10 Cent. für den Grad und das Dekaliter zu entrichten ist. Die Alkoholstärke wird mit dem Alkoholmesser von Gay Lussac bei einer Temperatur von 15 ^{0} C. ermittelt.

Prüfung des Kaffees auf seine gesundheitsschädliche Färbung.

Nach einer Verfügung des bulgarischen Finanzministers haben die Zollämter fortan von allen zur Einfuhr gelangenden Kaffeesorten vor der zollamtlichen Behandlung kleine Proben zu entnehmen, die in dem chemischen Laboratorium daraufhin untersucht werden sollen, ob der Kaffee keine gesundheitsschädliche Färbung aufweist. Diejenigen Kaffeesorten, bei denen durch die Analyse eine gesundheitschädliche Färbung festgestellt wird, sollen von den Zollämtern nicht zur Einfuhr zugelassen sondern zurückgewiesen werden.

Einfuhr von Tabakfabrikaten und Zollfreiheit für Reisebedarf.

Neueren Bestimmungen zufolge dürfen Privatpersonen nur mit einer von Fall zu Fall nachzusuchenden Genehmigung des Finanzministeriums Tabakerzeugnisse zu ihrem eigenen Bedarf aus dem Auslande beziehen. Reisende dürfen geschnittenen Tabak nur in Mengen bis zu 50 g und an Zigarren nicht mehr als 15 Stück ohne Entrichtung von Zoll, Banderollgebühr und Akzise einführen. Die letzteren dürfen übrigens nur in Kistchen oder Paketen von 25, 10 und 5 Stück zur Verzollung und in den Handel gebracht werden.

Chile. Ein- und Ausfuhr von Alkohol usw.

Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 28. März kann die Ein- und Ausfuhr von Alkohol, alkoholhaltigen Getränken und Weinen nur über die Häfen von Arica, Pisagua, Iquique, Antofagasta, Huasco, Cuquimbo, Valparaiso, Constitucion, Tomé, Talcahuano, Coronel, Charue, Valdivia, Ancud und Puerto Montt erfolgen . Die zollamtliche Abfertigung der Einfuhr über die kleineren Häfen von Huasco, Constitucion, Tomé und Carahue erfolgt nach den Bestimmungen des Zollreglements bei den betreffenden grösseren Häfen.

China. Weihaiwei-Freihafen.

Nach einer Verordnung der chinesischen Zollbehörde soll der Hafen von Weihaiwei als Freihafengebiet angesehen werden. Es werden demgemäss für Durchfuhrwaren keine Zölle erhoben und für ausländische Waren, die von dort wieder ausgeführt werden und für die der Einfuhrzoll entrichtet ist, werden die Zölle zurückerstattet, ebenso wie für nationale Waren, für die der Küstenhandelszoll entrichtet ist. Andererseits unterliegen einheimische Waren, die nach Weihaiwei tatsächlich ausgeführt werden, den tarifmässigen Ausfuhrzöllen.

Columbien. Zollnachlass bei der Wareneinfuhr.

Für die über die Zollämter am Atlantischen Ozean mit der Bestimmung nach der Provinz Cucuta zur Einfuhr gelangenden Waren ist durch Dekret vom 23. März ein Zollnachlass von 50 v. H. angeordnet worden, der bisher nur 30 v. H. betrug.

Zollamtliche Behandlung des Reisegepäcks.

Nach den Bestimmungen des Finanzministers vom 6. April sind als Reisegepäck diejenigen Gegenstände anzusehen, die Reisende auf demselben Schiff, auf dem sie ankommen, mit sich führen, und die zu

ihrem eigenen Gebrauche bestimmt sind, z. B. Kleider, Schuhwerk, Uhren, Betten, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Werkzeuge zur Ausübung ihres Berufs. Falls der Verwalter eines Zollamts Verdacht schöpfen sollte, dass die ihm als Reisegerät vorgeführten Gegenstände nicht der betreffenden Person sondern zum Gepäck einer anderen Person gehören und auf diese Weise der Versuch gemacht wird, sie als Konterbande einzuführen, soll er die Zollbefreiung versagen, bis der Beteiligte die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage von Bescheinigungen des Schiffskapitäns und zweier anderer Personen nachweist.

Aufhebung des Zollnachlasses für Lebensmittel.

Der bei der Einfuhr von Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, Reis, Mais, Erbsen, Linsen, Zucker, Mehl und Schweineschmalz in natürlichem Zustande gewährte besondere Zollnachlass von 80 v. H. ist wieder aufgehoben worden, während die allgemeinen Zollnachlässe für die Einfuhr über Arauca und Orocué (40 v. H.), Tumaco (50 v. H.) und Buenaventura (25 v. H.) bestehen bleiben.

Costa Rica. Zolltarifänderungen.

Laut Entscheidung vom 15. August sind Möbel aus gewöhnlichem Holz, glatt oder bearbeitet, sofern sie weder Schnitzwerk noch Furnitur aus feinem Holz haben, ohne Spiegel, auch in Verbindung mit Drechslerarbeit oder mit Spitzen aus Rohrgeflecht, mit 0,25 Colon für 1 kg zu verzollen. Ferner sind Gewebe aus gewöhnlichem galvanisiertem Stahldraht zollfrei, sofern die Zwischenräume von Draht zu Draht unter 8 cm betragen.

Dänemark. Zolltarifentscheidungen.

Baumwolltrikotage in Verbindung mit Seide, derart, dass die Seide auf der äusseren Seite wie eine Art langhaariger Plüsch hervortritt, ist mit 72 Skilling = 1,50 Kr. für das Pfund zu verzollen. Sogenannte Kaffeefarbe, ein Erzeugnis, das bestimmt ist, dem rohen Kaffee ein glänzendes gleichmässiges und hübsches Aussehen zu geben und das unter der Benennung Poliermasse gehandelt wird, ist nach sachkundiger Erklärung eine Mischung von Talg und etwas festem Fettstoff (Wachs). Die Verzollung erfolgt mit 2 Skilling = $4^1/_6$ Oere für das Pfund. Filzhüte, deren Kopf mit strahlenförmig vom Mittelpunkt ausgehenden seidenen Steppnähten versehen ist, sind mit 40 Skilling = $83^1/_3$ Oere für das Stück zu verzollen. Kaffeeglasur, eine Mischung aus Albumin und Invertzucker, ist als chemisches Präparat mit 2 Skilling = $4^1/_6$ Oere für das Pfund zu verzollen. Halfter aus gewebten Gurten von gebleichtem Leinengarn, die mit Bändern und Bindeschnüren, gleichfalls aus gebleichtem Leinengarn, versehen sind, unterliegen einem Eingangszoll von 16 Skilling = $33^1/_3$ Oere für das Pfund. Druckregulatoren oder Druckpumpen, die zur Ueberführung von Bier aus Lagerfässern oder beim Abzapfen verwendet werden und zum grössten Teil aus Gusseisen bestehen, sind in Anbetracht, dass Gusseisen den weitaus überwiegenden Teil des Gewichts der Apparate darstellt, der Tarifnummer 173 mit 1 Skilling = $2^1/_{12}$ Oere für das Pfund zuzuweisen.

Dominikanische Republik. Ausfuhrzölle.

Vom 20. April ab sind die Ausfuhrzölle zufolge Regierungsverordnung für nachgenannte Waren wie folgt erhöht worden:

	Pesos für 1 Zentner
Kakao	1,50
Wachs	2,50
Rindshäute	1,00
Ziegenfelle (bisher frei)	2,50

Vom 30. April ab hat gemäss Regierungsverordnung betreffs folgender Waren eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle stattgefunden:

	Massstab	Pesos	bisher Pesos
Kaffee	1 Zentner	0,15	0,75
Schildpatt	1 Pfund	0,25	0,50
Guajakholz	1 Tonne	0,50	3,00
Bienenhonig	1 Gallon	0,01	0,05
Yayaholz	1 Tonne	0,50	2,00
Zucker	1 Zentner	0,10	0,22

Alle anderen einheimischen Bodenerzeugnisse bleiben von jedem Ausfuhrzoll befreit.

Finnland. Zolltarifierung von Waren.

Aus Filz ausgestanzte, rundgeschnittene Hutkörper, gefärbt oder ungefärbt, gleichviel, ob sie in Beutelform gebracht worden sind oder

nicht, ferner gefärbte und ungefärbte Sporthüte von Filz, mit Schnur um den Hutkopf herum, sind gemäss Entscheidung der finnländischen Oberzollbehörde mit 4,70 finn. Mark für 1 kg zu verzollen.

Kartonpapier, satiniertes und geglättetes, in Rollen, Bogen oder Blättern, wird nach Tarifnummer 235 Abs. 4 mit 117,60 finn. Mark für 100 kg verzollt. Steinkohlenteeröle, wie Kreosotöl, Antracinöl u. a., unterliegen der Verzollung nach No. 161 Ziffer 3 Abs. 1 des Tarifs mit 2,40 finn. Mark für 100 kg.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Whisky.

Durch eine Verordnung des finnischen Senats ist Whisky, für den bisher als Kornbranntwein die Einfuhr nach Finnland verboten war, zur Einfuhr zugelassen worden.

Frankreich. Ursprungszeugnisse für gesalzenes Schweinefleisch.

Infolge der Einführung eines General- und Minimaltarifs für gesalzenes Schweinefleisch durch Gesetz hat die General-Zolldirektion die französischen Zollämter angewiesen, bei denjenigen aus dem Auslande eingehenden Sendungen von gesalzenem Schweinefleisch, für welche die Anwendung des Minimaltarifs begehrt wird, vom 1. Februar ab die Vorlegung eines vorschriftsmässigen Ursprungszeugnisses zu verlangen. Von dem Ursprungszeugniszwang befreit bleiben indessen Postsendungen, Reisevorräte und für den Hausbedarf eingehende geringe Mengen.

Zolltarifänderung für Grossuhren.

Nach dem Antrage der Zollkommission hat der Zolltarif durch Gesetz vom 20. Juli folgende Aenderungen erfahren:

		Generaltarif Franken	Minimaltarif Franken
No. 504. Werke von Pendeluhren, Grossuhren, Weckeruhren, mechanischem Spielzeug, Telegraphen und Zählwerken, sowie überhaupt alle Uhrwerke, mit Ausnahme solcher von Taschenuhren, vollständigen oder unvollständigen, ohne oder mit Triebkraft oder irgend einem Triebkraftsystem	100 kg	200	125
	bisher	100	75
No. 504 bis. Gross- und Pendeluhren aller Art, zum Stellen oder Aufhängen, gleichviel, mit welcher Triebkraft, einschliesslich der Grossuhren aus Holz; Weckeruhren aller Art mit oder ohne Spielwerk, und Gehäuse von Weckeruhren, mit Ausnahme derjenigen aus Edelmetall	100 kg	200	125
Bisher: Grossuhren aus Holz . .	100 „	45	38
Gehäuse für Weckeruhren	100 „	nach Beschaffenheit des Materials	
Im übrigen	100 „	200	125
Gehäuse von Pendel- oder Grossuhren werden in allen Fällen nach ihrer Beschaffenheit und nach der Art des Materials, aus dem sie bestehen, verzollt.			
No. 505. Zählwerke für Elektrizität, Wasser, Gas, Gespinstfäden und überhaupt alle Zählwerke und Vorrichtungen mit Uhrwerk . .	100 kg	100	75
		Wie bisher.	
No. 509. Uhrfurnituren	100 kg	200	120
	Bisher 100 kg	80	50

Auslandspässe als Legitimation beim Empfang von Postsachen.

Nach den für die französischen Postämter massgebenden Bestimmungen über die Legitimation bei der Empfangnahme von Postsachen werden die im Auslande ausgestellten Pässe nur dann als vollgültige Beweisstücke für die Identität des Empfängers angesehen, wenn sie der in dem betreffenden Ausstellungslande bevollmächtigte diplomatische Agent oder französische Konsul beglaubigt und diese Bescheinigung von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris bestätigt ist, oder wenn sie in Frankreich von einem bevollmächtigten Konsul des betreffenden Ausstellungslandes bescheinigt worden sind.

Französisch-Hinterindien. Ausfuhrzoll.

Der Ausfuhrzoll für Reis ist um 15 v. H. erhöht worden. Er betrug bisher für:

Reis in Hülsen (Paddy) und Cargoreis, mehr als 33 v. H. Paddy enthaltend	100 kg	0,76	Frs.
Cargoreis, weniger als 33 v. H. Paddy enthaltend	100 „	0,42	„
Reis, weissen	100 „	0,32	„

Kapitel XI des Ausfuhrzolltarifes für Französisch-Hinterindien ist laut Verordnung des Präsidenten der französischen Republik vom 15. Mai wie folgt geändert worden: Zolltarifänderung.

Holz, nicht für Schiffsbauzwecke geeignet:

Holz erster Klasse	cbm	10	Frs.
„ zweiter „	„	5	„
„ dritter „	„	2,50	„
„ vierter „	„	2,50	„

Holz, für Schiffsbauzwecke geeignet:

Tock, Eiche, Fichte und andere Holzarten, unter den vorgenannten Klassen des Spezialtarifs nicht besonders aufgeführt	„	5	„
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt, vom Wert		3 v. H.	

Französisch-Kongo. Ausfuhrverbot.

Vom 1. April ab ist zufolge Dekretes des Präsidenten der französischen Republik die Ausfuhr von Mahagoni- und Okumestämmen, deren mittlerer Durchmesser im unbehauenen Zustande nicht mehr als 75 cm und im behauenen Zustande nicht mehr als 50 cm beträgt, aus der Kolonie Gabon verboten. Die Ausfuhr derartiger Hölzer ist nur gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Brandmarke versehen sind zum Zeichen, dass ihr Umfang den vorgeschriebenen Massen entspricht. Für Anbringung dieser Brandmarke ist eine Gebühr von 1 Frs. für jeden Namen zu entrichten, die jedoch erst bei der Feststellung der Ausfuhr gezahlt zu werden braucht.

Griechenland. Veränderungen betreffs der Zollzahlung.

Nachdem durch ein Gesetz vom 17. März für die Erhebung der Zölle in Metallgeld der Wert der Gold-Drachme auf 1,45 Drachme in Papiergeld festgesetzt war, hat nunmehr der griechische Finanzminister am 7. Mai der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die Einfuhrzölle in Papiergeld unter Zugrundelegung des vorgenannten Umrechnungssatzes zu erheben sind. Für die in Verträgen mit auswärtigen Staaten festgelegten Zölle ist jedoch die Zahlung in Gold aufrecht erhalten mit der Massgabe, dass auch hier Zahlung in Papier auf Grund des vorgenannten Umrechnungssatzes gestattet sein soll. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind bereits mit dem Tage der Vorlage in der Kammer in Kraft getreten.

Verbot der Einfuhr und des Verbrauchs von Saccharin und anderen Süssstoffen.

Durch ein Gesetz vom 28. April ist die Einfuhr und die Verwendung von Saccharin oder anderen auf technischem Wege hergestellten Süssstoffe, die zwar einen höheren Zuckergehalt als das Zuckerrohr, jedoch nicht den Nährwert des letzteren haben, für jedweden Verbrauch, ausser zu pharmazeutischen Zwecken, verboten. Nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen gehören zu den Süssstoffen Dulcin, Sukrose, Sukramin oder Lyonzucker. Die Einfuhr von Saccharin und den vorgenannten Süssstoffen ist nur den Apothekern und Leitern von Apotheken mit Erlaubnis des Finanzministers über die Zollämter I. und II. Klasse und in einer Menge von nicht über 50 Gramm für ein Jahr gestattet. Das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Saccharin und der genannten Süssstoffe muss von einer Bescheinigung der zuständigen Kommunalbehörde, dass der Antragsteller Eigentümer der Apotheke oder Leiter einer solchen ist, begleitet sein. Die Einfuhr von Saccharin und der anderen Süssstoffe als Muster ohne Wert ist verboten.

Grossbritannien. Abänderung der Einfuhrliste.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar ab ist die Einfuhrliste, nach der die Eingangsanmeldungen bei der Einfuhr von Waren nach Grossbritannien abzufassen sind, durch Generalorder vom 24. Dezember 1903 verschiedentlich abgeändert worden. So figurieren z. B. als Massstab für fertige Kleidungsstücke der Wert, für Mauerziegel das Tausend, für Motorwagen die Stückzahl, für deren Teile der Wert, für Viehfutter der Zentner bezw. die Tonne, für Chemikalien usw. der Zentner, nicht besonders genannte der Wert, für Porzellan- und Tonwaren der Zentner, desgleichen für Farbstoffe aus Steinkohlenteer gewonnen, Eisenkurzware, Pech ausser Steinkohlenpech und Teer ausser Steinkohlenteer.

Für Maschinen und Triebwerke oder Teile davon, Metalle und Erze, Oel aus Sämereien, Kuchen aus Oelsämereien, nicht gesüsst, kommt die Tonne in Frage, für Musikinstrumente die Stückzahl, für Teile davon der Wert, desgleichen für Geflügel und Wild, wissenschaftliche Instrumente und Apparate (ausser den elektrischen), Wirkwaren, Teppiche und Decken sowie Borten und Schnüre aus Mohairwolle. Betreffs der Wolle gilt das Pfund als Massstab und bezüglich der Wollen- und Kammgarnwaren (aus reiner Wolle oder mit anderen Stoffen gemischt) wie Tuche, leichte Zeuge und Flanelle das Yard.

Von dem gleichen Tage ab ist in den Anmeldungen über die nach Grossbritannien eingeführten Waren auch der Ort (oder das Land) anzugeben, von welchem die Waren ursprünglich versandt worden sind.

Bedingungen für die zollfreie Einfuhr von Melasse als Viehfutter.

In einer Generalorder der Zollverwaltung vom 11. März wird es mit Bezug auf die Bedingungen, unter denen Melasse zum ausschliesslichen Gebrauch als Viehfutter zollfrei abgelassen wird, als wünschenswert bezeichnet, an den Fässern oder anderen Behältnissen mit Melasse eine Aufschrift mit folgendem oder einem ähnlichen Wortlaut anzubringen, damit diejenigen, an welche die Melasse verkauft ist, genaue Kenntnis von der Beschränkung hinsichtlich deren Gebrauch haben: Die Melasse in diesem Fass darf nur als Viehfutter gebraucht werden bei einer Strafe von 50 Lstr., gemäss dem Revenue Act, 1903.

Zolltarifänderungen.

Die Einfuhrzölle für Tee und Tabak sind nach einer Generalorder der Zollverwaltung vom 18. April mit Wirksamkeit vom 20. April ab erhöht und wie folgt festgesetzt worden:

		Schill.	Poe.
Tee	Pfund	—	8
Zigarren	„	6	—
Zigaretten	„	4	10
Tabak, unverarbeitet — wenn entrippt:		Schill.	Poe.
10 Pfund Feuchtigkeit oder darüber auf 100 Pfund enthaltend	Pfund	3	3
weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund enthaltend	Pfund	3	7

Die erhöhten Zölle sind gemäss den Bestimmungen im § 7 des Finanzgesetzes vom Jahre 1901 für allen Tee und Tabak der aufgeführten Art zu erheben, soweit diese Artikel am oder nach dem 20. April eingeführt werden, sowie für Tee und Tabake, die früher eingeführt waren und sich an diesem Tage in Zollagern befanden.

Guatemala. Ausfuhrzoll auf Felle und Häute.

Laut Beschluss vom 6. Juli 1903 unterliegen nicht nur Reh- und Ziegenfelle, sondern auch alle ähnlichen Felle sowie diejenigen mit feinem Haar einem Ausfuhrzoll von 3 Pesos in Landesmünze für einen Zentner Rohgewicht, während für Rinds- und alle sonstigen Häute ein Ausfuhrzoll von 50 Centavos für jedes Stück zu entrichten ist.

Haiti. Ausfuhrzoll auf Holz.

Der am 1. Oktober 1903 um 75 Cent Gold erhöhte Ausfuhrzoll auf Guajakholz ist durch Gesetz vom 3. März wieder auf 1 Dollar Gold für 1000 Pfund herabgesetzt worden.

Italien. Zolltarifierung von Waren.

Streifen aus künstlicher Seide, in ihrer ganzen Länge gleich breit, die weder im Zolltarif noch im amtlichen Warenverzeichnis genannt sind, werden auf Grund des Artikels 4 der Vorbemerkungen zum Zolltarif zufolge Verfügung des Finanzministers vom 13. März betreffs der Zollbehandlung mit den lediglich aus Kettenfäden, die mit Gummi oder einem anderen Stoff verbunden sind, gebildeten Bändern gleichgestellt. Nach den Bestimmungen des amtlichen Warenverzeichnisses sind dergleichen Bänder als Band je nach dem Spinnstoff, aus dem sie bestehen, zu verzollen.

Glückwunschkarten aus Papier und Kartonpapier mit einem durchscheinenden Gelatineüberzug sind unter die Glückwunschkarten aus Papier oder Kartenpapier mit Zutaten oder Verwendung von anderen Stoffen als Papier zu rechnen, welche das amtliche Warenverzeichnis den feinen Kurzwaren zuweist. Sie sind demnach gemäss No. 352 b des Tarifs mit (vertragsmässig) 150 Lire für 100 kg zu verzollen.

Cascara-Sagrada-Extrakt, ein alkoholhaltiges Heilmittel, unterliegt nach der Entscheidung des Finanzministers neben dem Zoll für die nicht genannten zusammengesetzten Heilmittel nach Tarifnummer 70

mit (vertragsmässig) 60 Lire für 100 kg dem Fabrikationssteuerzuschlage für seinen Alkoholgehalt von 29 Liter für 100 kg Erzeugnis wirkliches Reingewicht.

Eisenbleche, vertombakt oder unecht vergoldet, die weder im Tarif noch im amtlichen Warenverzeichnis aufgeführt sind, unterliegen gemäss Verfügung des Finanzministers vom 11. Juni demselben Zoll wie vernickelte Eisenbleche, d. h. dem Zoll für Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung in vernickelten Waren. Tarifnummer 218 a b/4, Zollsatz 20 bezw. 30 Lire für 100 kg.

Ursprungszeugnisse für Mais.

Eine Verfügung des italienischen Ministers des Innern vom Februar besagt, dass die durch Dekret vom 27. September 1895 angeordnete Vorlage von konsularischen Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Mais aufgehoben ist. Die Untersuchung der Maissendungen durch amtliche Sachverständige bei der Ankunft in Italien findet auch weiterhin statt.

Analysenbescheinigungen für eingeführte Weine.

Nach einer vom italienischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel auf Grund des Artikels 3 des Königlichen Dekrets vom 31. Dezember 1903 erlassenen Verfügung vom 28. September 1904 müssen die Analysen, um die Reinheit der aus dem Auslande eingeführten Weine beurteilen zu können, ersehen lassen, dass die Eigenschaften und die Bestandteile der Weine dieselben sind, wie sie in der Regel die Naturweine der betreffenden Gattung, die ein Erzeugnis der angegebenen Lage und des Ursprungslandes des eingeführten Weines sind, aufweisen.

Ferner ist in Ausführung der Anmerkung zu No. 3a des einheitlichen Wortlautes des Zolltarifs bestimmt, dass der Alkoholgehalt der süssen Weine, die mehr als 1 v. H. unvergorenen Zucker enthalten und bei denen der gesamte Zuckergehalt (der tatsächlich vorhandene Zucker zuzüglich des dem Alkoholgehalt des Weines entsprechenden) mehr als 26 v. H. beträgt, dadurch berechnet wird, dass dem in dem Weine enthaltenen Alkohol der dem vorhandenen Zucker entsprechende (Zucker × 0,63) zugerechnet wird. Diese Verfügung ist am 3. Oktober in Kraft getreten.

Japan, Tabakfabrikationsmonopol. Verbrauchsabgaben.

Durch ein Gesetz vom 31. März ist in Japan mit Wirkung vom 1. Juli ab das Tabakfabrikationsmonopol eingeführt worden.

Nach einem Parlamentsbeschlusse wird seit dem 1. April in Japan von wollenen, baumwollenen und seidenen Geweben eine ausserordentliche Verbrauchsabgabe in Höhe von 15 v. H. erhoben. Bei der Einfuhr solcher Gewebe ist diese Abgabe zusammen mit dem Zoll zu entrichten.

Ausserordentliche Zölle und Verbrauchssteuern.

Durch ein Gesetz vom 31. März sind zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für die durch die ausserordentliche Lage erforderlichen Ausgaben u. a., ausser den Steuern auf Sake, Zucker und Shoyu (Bohnensauce), auch die Einfuhrzölle für diverse Waren erhöht worden. Mit Bezug auf Zucker der ersten Klasse, Sirup und Petroleum wird nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die nach diesem Gesetz bestimmte Verbrauchssteuer nicht mehr erhoben. Mit Bezug auf Zucker der zweiten Klasse wird nach demselben Zeitpunkt nur noch eine Zuschlagsteuer von 2,30 Yen (1 Yen = 2,09 Mk.) für 100 Kin (1 Kin = 0,600 kg) erhoben. Die Zollerhöhungen treten erst 6 Monate nach Kundmachung des Gesetzes, also erst Ende September in Kraft, alle anderen Bestimmungen mit dem Augenblick der Kundmachung. Am letzten Tage des auf den Friedensschluss folgenden Kalenderjahres soll das neue Gesetz wieder ausser Kraft treten.

Jersey (Kanalinsel) Verbot der Einfuhr von Viehfutter.

Der Ausschuss für Häfen und Wege der Insel hat unterm 4. Juni beschlossen, mit Wirksamkeit vom 6. Juni ab die Einfuhr von Heu, Stroh und anderen vom europäischen Festlande kommenden Viehfutter bis auf weiteres zu verbieten.

Kanada. Abänderung der Zollvorschriften für die Wareneinfuhr.

Eine Verordnung des Generalgouverneurs im Rat vom 20. August, welche die bisherigen Vorschriften über Einreichung der Fakturen und Eingangsanmeldungen sowie über den Wortlaut der auf den Fakturen abzugebenden Bescheinigungen und Erklärungen bei der Wareneinfuhr abändert und am 1. Oktober in Kraft getreten ist, bestimmt in der Hauptsache folgendes:

Ueber alle nach Kanada einzuführenden Waren ist der Zoll-

behörde neben der Einfuhranmeldung eine vorschriftsmässig bescheinigte Faktura in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Diese Faktura muss eine genaue und ausführliche Beschreibung der Waren enthalten, und wenn es sich um Waren handelt, die von dem Ausführer bereits verkauft sind, so ist der tatsächliche Preis, zu dem die Waren an den Einführer verkauft sind, in der Faktura anzugeben und ausserdem in einer besonderen Spalte der in dem Ausfuhrlande gangbare Marktwert für die betreffenden Waren beim Verkauf zum Verbrauch ersichtlich zu machen. Preis und Wert der Waren ist nach dem versandfertigen Zustande zur Zeit und am Platze der Ausfuhr zu bemessen. Wird in den vorgesehenen Fällen der Wert durch den Zollminister festgestellt, so ist der so ermittelte Wert als Marktwert anzusehen. Die Bescheinigungen des Werts auf den Fakturen über Waren, die nach Kanada ausgeführt und verkauft wurden, sind von dem Ausführer, seinem Geschäftsvertreter oder sonst einem Angestellten, der von den in der Bescheinigung bekundeten Tatsachen Kenntnis hat, auszustellen und können auf die Faktura geschrieben, gedruckt oder gestempelt sein. Von dem zweiten Exemplar der Faktura kann abgesehen werden, wenn eine von einem Zollbeamten beglaubigte Abschrift der Faktura vorgelegt wird. Beim Eingang von Waren mit der Post, die nicht zum Verkauf, sondern nur als Geschenk eingehen, und deren Wert nicht mehr als 25 Dollar beträgt, kann von der Beibringung einer Faktura Abstand genommen werden. Fakturen über zollfreie Waren, mit Ausnahme der über Drahtstäbe, können ohne Abgabe einer Bescheinigung vorgelegt werden.

Kuba. Konsularfakturen.

Nach einer Bestimmung des kubanischen Finanzdepartements sind die mit der Schreibmaschine oder mit der Kopierpresse hergestellten Fakturen bei den Konsularämtern und Zollstellen der Republik zuzulassen, wenn sie mit unauslöschlicher Tinte geschrieben sind. Beim Empfang der in dieser Form hergestellten Fakturen haben die Konsuln von den Personen, die sie vorlegen, eine Ausfertigung zu verlangen, welche unmittelbar mit der Schreibmaschine hergestellt ist, und zwei Abschriften, welche mittelst Kohlepapier hergestellt sein dürfen. Die unmittelbar von der Schreibmaschine herrührende Ausfertigung ist nach der Beglaubigung dem, der sie vorgelegt hat, zurückzugeben, um sie dem Warenempfänger zu übersenden; diese Ausfertigung muss den Zollstellen der Republik vorgelegt werden. Von den beiden Abschriften ist die eine in dem Konsulararchiv aufzubewahren und die andere an den Verwalter der Zollstelle zu senden, wohin die Ware gerichtet ist. Die übrigen Abschriften, die bei den Zollstellen vorgelegt werden müssen, können entweder mittels Kohlepapiers oder der Vervielfältigungsmaschine hergestellt sein. In keinem Falle sind von den Konsuln weder mit Tintenstift geschriebene Fakturen zuzulassen, noch solche, die nicht die übrigen Erfordernisse vereinigen, welche durch die Zollvorschriften oder Zirkulare, die von dem Departement erlassen sind oder noch erlassen werden, bestimmt sind.

Bei der Beglaubigung von Fakturen für Einfuhrwaren sind nach einer Verfügung des kubanischen Finanzsekretärs folgende Bestimmungen zu beachten: Wenn in den Verkaufs- oder Ursprungsorten der Ware oder in dem Verschiffungshafen kubanische Konsuln ihren Sitz haben, so kann die Beglaubigung der Fakturen je nach der Wahl des Absenders bei einem derselben stattfinden. Befindet sich in dem Verkaufs- oder Ursprungsorte kein kubanischer Konsul, sondern nur im Verschiffungshafen, so hat die Beglaubigung durch diesen zu erfolgen und umgekehrt. Für ausländische Waren, die sich in den öffentlichen Niederlagen des Hafens befinden, in dem die Verschiffung mit der Bestimmung nach Kuba stattfindet, und die nicht ursprünglich von einem kubanischen Kaufmann in dem Herstellungslande gekauft sind, bleiben die Konsulargebühren bei der Verschiffung und Versendung nach Kuba zu entrichten, wenn sich in dem Verschiffungshafen ein Konsul befindet.

Lagos. Zolltarifänderungen

Laut Verordnung des Gouverneurs von Lagos vom 18. März sind Zigarren bei der Einfuhr anstatt wie bisher mit 10 Schill. für 1000 Stück oder weniger mit 1 Schill. für 100 Stück oder weniger zu verzollen. Ferner sind landwirtschaftliche Geräte und dergleichen Maschinen aller

Art, die bisher einem Zoll von 10. v. H. des Wertes unterlagen, der Liste der zollfreien Waren hinzugefügt worden.

Mexiko. Zolltarifänderungen.

Vom 1. April ab ist eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Eisen- und Stahlerzeugnisse, insbesondere ein solcher von 10 Pesos für die Tonne auf Schienen (bisher zollfrei) in Anwendung gekommen. Dagegen ist der Einfuhrzoll für Zucker auf 2,50 Pesos für 100 kg (bisher 0,15 Pesos für 1 kg Rohgewicht) herabgesetzt worden. Die Ermässigung ist am 1. Mai in Kraft getreten, desgleichen auch vom 1. Juli ab eine neue Zollordnung.

Montenegro. Neuer Zolltarif.

An Stelle des seitherigen Zolltarifs, der alle Einfuhrwaren, mit Ausnahme von Weinen und Spirituosen sowie von Monopolgegenständen, mit einem Zoll von 6 v. H. des Werts belegte, ist mit Wirkung vom 1. Januar ab ein neuer Zolltarif mit Maximal- und Minimalsätzen getreten, in dem für die Einfuhrwaren Zölle entweder nach dem Gewicht (Roh- bezw. Reingewicht) oder der Stückzahl oder dem Wert vorgesehen sind. In dem zugehörigen Tarifgesetze sind die mit den Zöllen zu erhebenden Zuschlagsgebühren (Niederlage-, Wiege-, Benachrichtigungs-, Quittungs-, Waren-Versiegelungsgebühr, statistische Gebühr und solche für Einfuhr-, Ausfuhr- oder Uebergangsbescheinigung) festgesetzt, auch sind die Gegenstände bezeichnet, die frei von Zoll- und Zuschlaggebühren eingehen (Muster ohne Wert, Uebersiedelungseffekten usw.), und diejenigen, für die nur die Zuschlagsgebühren zu entrichten sind (Ausstattungsgut, Erbschaftsgut für Montenegriner usw.). Auf Vorschlag des Finanzministers kann ferner von der Regierung auf Waren fremden Ursprungs ein höherer als der tarifmässige Mindestzollsatz festgesetzt, sowie die Einfuhr von Waren aus Staaten verboten werden, die Waren montenegrinischen Ursprungs mit einem höheren als dem gewöhnlichen tarifmässigen Zoll belegen.

Negri Sembilan Ermässigung des Ausfuhrzolles für Gold.

Der Ausfuhrzoll für Gold ist mit Wirksamkeit vom 11. März bis 31. Dezember 1905 in gleicher Weise wie in Selangor von 5 auf $2^1/_2$ v. H. herabgesetzt worden.

Neufundland. Verfahren bei zu niedrigem Fakturenwerte.

Durch Gesetz vom 28. April ist der Finanz- und Zollminister ermächtigt worden, in allen Fällen, in denen festgestellt wird, dass eingeführte zollpflichtige Waren in den Fakturen niedriger als zu dem vorgeschriebenen normalen und wirklichen Marktpreis bewertet sind, die betreffenden Waren in Beschlag nehmen und meistbietend versteigern zu lassen. Das Finanz- und Zolldepartement soll alsdann dem Einführer der so beschlagnahmten und verkauften Waren den in den Fakturen angegebenen Preis mit einem Aufschlag von 15 v. H. auszahlen und den Ueberschuss aus dem Verkauf der Waren zum Nutzen der Kolonie der Staatskasse zuführen.

Norwegen. Verbot der Ausfuhr von Altertümern.

Ein sofort in Kraft getretenes Gesetz vom 17. Mai ordnet an, dass Altertümer aus der Vorzeit Norwegens oder aus dem Mittelalter, wie Münzen, Waffen, Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände, Schmucksachen, Schiffsrumpfe oder Teile davon, Steine mit Inschriften oder Bilder ohne Erlaubnis des zuständigen Regierungsdepartements nicht aus dem Lande ausgeführt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 5000 Kronen bedroht. Ausserdem können die betreffenden Gegenstände zugunsten der Staatskasse von dem Schuldigen eingezogen werden. Von Gegenständen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer stehen, ist nur der Teil einzuziehen, der dem Schuldigen gehört.

Oesterreich-Ungarn. Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln.

Laut Verordnung der österreichischen Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August ist im Einvernehmen mit den beteiligten ungarischen Ministerien die Ausfuhr von Melasse, Mais, Hafer, Pferdebohnen, Lupinen, Wicken, Kartoffeln, frischen und getrockneten Futterkräutern (wie Klee, Heu und dergl.), Stroh, Häcksel, Spreu, Kleie, Malzkeimen, Oelkuchen, Schlempe, Trebern und Rübenschnitten über sämtliche Grenzen des österreichisch-ungarischen Zollgebiets verboten worden. Dieses Ausfuhrverbot ist mit dem Tage, an welchem dasselbe den einzelnen Zollämtern bekannt geworden ist, in Wirksamkeit getreten und bleibt bis zum Widerruf in Kraft. Auf Reisabfälle (Reisfuttermehl, Reiskleie usw.) erstreckt sich jedoch nach

einer Bekanntmachung des ungarischen Ackerbauministers das ungarische Ausfuhrverbot nicht.

Panama. Einfuhrzölle. Ausfuhrzölle. Konsulargebühren.

Durch ein von der Nationalversammlung der Republik Panama genehmigtes Gesetz vom 5. Juli, das am 12. Oktober in Kraft treten soll, sind unter der Bezeichnung „Handelsabgabe“ neue Einfuhrzölle festgesetzt, sowie die Ausfuhrzölle und die Gebühren, die den Konsuln der Republik für die Beglaubigung von Fakturen zu zahlen sind, abgeändert worden.

Peru. Zollbefreiungen.

Laut Gesetzes vom 29. Oktober 1903 sind Maschinen und Zubehör zur Erbohrung von artesischen und Röhrenbrunnen zollfrei; ferner gehen laut Gesetzes vom 14. November 1903 Säcke für Zwecke der Landwirtschaft und des Bergbaues vom 1. Februar 1904 ab zollfrei ein. Nach einem anderweiten Gesetz vom 10. Dezember 1903 sollen 120 Tage nach Kundmachung dieses Gesetzes die folgenden Artikel, die als Rohstoffe zum Bau von gewerblichen Maschinen im Lande Verwendung zu finden bestimmt sind, von allen fiskalischen Abgaben befreit sein: eiserne Röhren, nicht gezogen, für Kessel, Manometer aus Kupfer, Röhren aus Kupfer und Messing, Teile aus Stahl von verschiedenen Formen, walzenförmige Achsen aus geschmiedetem Stahl, Injektoren und Ejektoren, mit Gewinden versehene Oelkannen aus Bronze für Maschinen sowie Platten aus Stahl und Eisen von $^1/_8$ bis $^5/_8$ Zoll Dicke.

Aufhebung der inneren Abgabe auf Strohgeflechte. Ausfuhrzoll.

Die innere Abgabe auf Strohgeflechte ist aufgehoben worden; anstatt dessen ist auf jedes Dutzend Strohhüte (sogenannte Panamahüte), die über Paita im Küstenhandel oder nach dem Auslande ausgeführt werden, ein Zoll von 40 Centavos Silber (peruanisch) gelegt worden.

Portugal. Einfuhr von Alkohol zur Weinbereitung.

Infolge der Verteuerung des zur Verstärkung und Haltbarmachung vieler portugiesischer Weine unentbehrlichen Alkohols, welche durch die an Menge sehr geringen Weinernten der Jahre 1902 und 1903 herbeigeführt ist, hat laut königlichen Dekrets vom 6. August eine Beauftragung des sogenannten portugiesischen Zentralmarktes stattgefunden, durch Ankauf von Alkohol im Inlande, und, sofern dieser nicht ausreichen oder zum Normalpreise nicht käuflich sein sollte, durch unmittelbare Einfuhr ausländischen Alkohols zu ermässigtem Eingangszoll die für den Verbrauch erforderliche Menge zu beschaffen und den Verkaufspreis auf die normale Höhe von 2,62 Reis für Volumenprozent und Liter herabzudrücken. Als Eingangszoll soll der Unterschied in Anrechnung gebracht werden, der sich zwischen dem Einstandspreise, zuzüglich aller Kosten, und dem Normalpreise von 2,62 Reis für Volumenprozent und Liter, zu dem er an die Käufer abgegeben werden soll, ergibt.

Rumänien. Prüfung von Kaffee und Tee auf ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit.

Seitens des rumänischen Finanzministers ist, da der zur Einfuhr gelangende Kaffee häufig eine gesundheitsschädliche Färbung aufweist, kürzlich eine Verfügung erlassen worden, wonach grössere Kaffeesendungen nur dann zur Einfuhr zuzulassen sind, wenn die von dem Einfuhrzollamt an eins der staatlichen chemischen Institute (Bukarest oder Jassy) zur Prüfung eingesandten Proben als gesundheitszuträglich befunden worden sind. Bei kleineren Sendungen wird es in das Ermessen des Zollamts gestellt, dieselben für die Einfuhr freizugeben, oder gleichfalls Proben an die vorgenannten chemischen Institute zur Untersuchung einzusenden.

Gleiche Ueberwachungsmassregeln finden bei der Einfuhr von Tee Anwendung.

Verbot der Ausfuhr von Mais.

Der rumänische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 17./30. August vorbehaltlich der Genehmigung des Königs beschlossen, das Verbot der Ausfuhr von Mais vom 16./29. Juli bis zum 15./28. Oktober 1905 aufrecht zu erhalten.

Russland. Verfahren beim Einlass von Wertpapieren.

Nach einer Mitteilung der besonderen Kanzlei für Kreditangelegenheiten an das Zolldepartement sind Wertpapiere, die in Russland auf Grund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen oder vom Kaiser bestätigter Statuten ausgegeben worden sind, sowie die zugehörigen Zinsscheinbogen ungehindert einzulassen. Das unterscheidende Kennzeichen dieser Papiere besteht darin, dass sie mit einem bei der Herstellung eingedruckten Stempel des Finanzministeriums über Entrichtung der

russischen Stempelgebühr (Aktien, Schuldverschreibungen, sowie auch die zugehörigen Zinsscheinanweisungen von erneuten Zinsscheinen) oder mit einem solchen Stempel über die Befreiung von der Stempelsteuer (die ursprünglich mit den Wertpapieren ausgegebenen Zinsscheinanweisungen) versehen sind. Zum ungehinderten Eingang nach Russland sind ferner im Ausland ausgegebene Papiere zugelassen, welche schon früher mit dem Stempel über Entrichtung der russischen Stempelgebühr versehen worden sind, ausser in den Fällen, in denen die Einfuhr solcher Papiere später durch eine besondere in der Gesetzsammlung veröffentlichte Verfügung des Finanzministers verboten worden ist.

Pudabgabe für Holzteer und Stassfurter Salze.

Inhaltlich einer Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung für Handelsschiffahrt und Häfen ist Holzteer in das Verzeichnis der mit einer Pudabgabe von $1/2$ Kopeken für das Pud belegten und Stassfurter Salz in das Verzeichnis derjenigen Waren aufgenommen worden, für die die Pudabgabe $1/4$ Kopeken für das Pud beträgt.

Begünstigung für Säcke, die zur Verpackung von Getreide und Mehl bestimmt sind.

Die schon seit längerer Zeit bestehende Zollfreiheit für die aus dem Auslande eingeführten Säcke, die zur Ausfuhr von Getreide, Mehl und dergleichen bestimmt sind, war bisher an die Bedingung geknüpft, dass die Säcke nur in den Hafenplätzen gefüllt, nicht aber zu diesem Zweck in das Innere des Reichs verschickt werden durften. Der Finanzminister hat nunmehr verfügt, dass in Zukunft auch die im Inneren des Reichs belegenen Mühlen das Recht haben sollen, die für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ins Ausland, nach Finnland und nach den russischen Häfen Ostasiens erforderlichen Jutesäcke zollfrei zu beziehen. Die Zollämter sind seitens des Zollressorts mit diesbezüglichen Ausführungsvorschriften versehen worden.

Wiederausfuhr von Gold- und Silberwaren, die von Geschäftsreisenden eingeführt werden.

Das Zolldepartement macht auf Grund eines Gutachtens der Industrieabteilung bekannt, dass die von Geschäftsreisenden als Muster eingeführten und in den Probieranstalten des Reichs abgestempelten Gold- und Silberwaren nur dann ohne Vernichtung der Probierstempel wieder ausgeführt werden können, wenn Zoll- und Probiergebühr nicht zurückerstattet worden sind, da im Falle der Rückerstattung des Zolles solche Waren aus dem Ausland mit den unvernichteten Stempeln auf den russischen Markt gebracht werden und die Stempel als Beweis ihrer gesetzlichen Einfuhr dienen könnten.

Regeln für die zollfreie Einfuhr von Teer zur Steinkohlenbrikettfabrikation.

In No. 142 (Teil I) der russischen Gesetzsammlung vom 15./28. September sind unterm 21. Juni vom Finanzminister bestätigte Regeln für die zollfreie Einfuhr von Teer (goudron) zur Steinkohlenbrikettfabrikation veröffentlicht worden.

Schweden. Waldschutzabgabe.

In Schweden wird zufolge königlicher Verordnung vom 24. Juli 1903 vom 1. Januar 1905 ab bei der Ausfuhr von Holzwaren und Holzmasse folgende Waldschutzabgabe erhoben:

Für rundes, behauenes, gesägtes oder gehobeltes Nutzholz, Dauben und Kistenbretter . . .	1	cbm	10 Oere
für gespaltenes, geklaftertes oder Scheitholz .	1	„	5 „
für chemisch bereiteten trockenen Holzstoff .	1	Tonne	50 „
für mechanisch bereiteten trockenen Holzstoff .	1	„	30 „

Für nassen Holzstoff wird die Abgabe nach der Hälfte der vorgenannten Sätze berechnet. Diese Verordnung gilt nicht für Waren aus Holz, das in den Provinzen Gotland, Vesterbotten und Norrbotten sowie in dem Kirchspiel Särna in der Provinz Kopparberg gewonnen wird, und auch nicht für Holzmasse aus Holz, das aus diesen Gegenden stammt.

Zolltarifänderung.

Die vom schwedischen Reichstag am 7. April beschlossene Erhöhung des Zolls für elektrische Maschinen, Dynamomaschinen, Elektromotoren und Transformatoren sowie deren Teile von 10 auf 15 v. H. des Werts ist durch königliche Verordnung vom 22. April am 16. Mai in Kraft gesetzt worden.

Schweiz. Verbot der Ein- und Durchfuhr verschiedener Vogelarten.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz über den Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni ist die Ein- und Durchfuhr, das Feilhalten, der Ein- und Verkauf von lebenden Wachteln sowie von allen dem Vogelschutz unterstellten toten Vögeln und ihren Eiern verboten.

Serbien.

Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 23. Juni sind Lebensmittel, die vom Auslande kommende Reisende in Mengen bis

Erleichterung betreffs der Einfuhr von Lebensmitteln und Monopolgegenständen für Reisende.

zu 1 kg mit sich führen, ohne die vorgeschriebene Analyse einzulassen. Ferner sind Reisende nach einer Novelle zum Gesetz, betreffend die Staatsmonopole auf Zündhölzer, Petroleum, Zigarettenpapier und Alkohol, berechtigt, wenigstens 10 g (ein Bündel) Zigarettenpapier, 20 g (eine Schachtel) Zündhölzer und 100 g Alkohol für ihren persönlichen Bedarf ohne Zahlung von Abgaben und Gebühren mit sich zu führen.

Zollfreiheit für Mais.

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats vom 25. August hat der serbische Finanzminister laut Bekanntmachung vom 26. August die zollfreie Einfuhr von Mais im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes, betreffend den allgemeinen Zolltarif, genehmigt.

Spanien. Zollfreiheit für Bücher.

Gemäss den Ausführungsbestimmungen, die vom Finanzminister unterm 15. Juni zu dem Gesetz vom 14. März, betreffend Zollbefreiung für Bücher, welche in der Sprache des Herkunftslandes gedruckt eingeführt werden, erlassen sind, soll auch Deutschland, mit dem Spanien einen Vertrag zum Schutze des geistigen Eigentums vereinbart hat und das seinerseits den spanischen Büchern die gleiche Zollbefreiung gewährt, die im Artikel 2 des genannten Gesetzes bewilligte Zollfreiheit geniessen. Die Zollfreiheit, die den Büchern gewährt ist, erstreckt sich jedoch nicht auf deren Einbände.

Türkei. Einfuhrverbot.

Die Einfuhr von Waren mit religiösen Inschriften, zu denen u. a. auf den Waren vorkommende Koranverse, der Name Allahs, der Propheten usw., gehören, ist in der Türkei verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden indessen neuerdings nicht mehr mit Beschlagnahme der Waren bestraft, vielmehr wird der Einführer nur zur Wiederausfuhr der Waren verpflichtet.

Papiereinfuhr.

An der Einfuhr von Papier über Salonik könnten die deutschen Fabrikanten sich viel mehr beteiligen, wenn sie, wie die österreichischen, die Türkei regelmässig von einem Fachmann bereisen liessen. In Oesterreich schicken verschiedene Fabrikanten gemeinsam einen Reisenden. Soll das Geschäft durch Agenten ohne Reisenden gemacht werden, so kommen die Mengen nicht zusammen, die die deutschen Fabrikanten als Minimalquantum für Sorte und Stärke verlangen. Die oft billigeren deutschen Preise vermögen den Käufer nicht zu bestimmen, grosse Posten auf einmal zu bestellen. Die österreichischen Fabrikanten sind hierin weniger anspruchsvoll, wahrscheinlich, weil ihre Reisenden die gleichen Sorten auf den verschiedenen Plätzen verkaufen und deshalb den einzelnen Abnehmern auch kleinere Posten geben können. Dies gilt namentlich von Schreib- und Druckpapier. In Packpapier fehlen Deutschland die viel verlangten billigen Sorten, Stroh- und Schrenzpapier. Auch würde es sich für die deutschen Fabrikanten lohnen, dem billigen Zigarettenpapier, das einen grossen Absatz hat, mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken. Nur im Tapetengeschäft nimmt Deutschland die erste Stelle ein. Spielkarten kommen in der Hauptsache aus Frankreich.

Uruguay. Zolltarifänderungen.

Laut Entscheidung des Finanzministers vom 29. Juli 1903 sind Handschuhe, die bisher als in dem Tarif nicht besonders angeführte Waren einen Wertzoll von 31 v. H. unterlagen, als Konfektionsartikel mit 48 v. H. des Werts zu verzollen. Zu diesen 48 v. H. treten noch Zuschläge von 5 und 3 v. H. des Warenwerts. Amorpher Phosphor, der bisher einem Wertzoll von 48 v. H. unterlag, ist in Zukunft wie Phosphor in Stangen mit 8 v. H. des Werts zu verzollen. Zu diesen 8 v. H. treten noch Zuschläge von 5 und 3 v. H. des Warenwerts.

Venezuela. Verbot der Einfuhr von Zündhölzern.

Nach Artikel 2 des Vertrages wegen Uebernahme des Zündholzmonopols vom 29. August ist die Einfuhr von Zündhölzern bezw. Zündkerzen nach Venezuela verboten. Durch eine Verordnung vom 1. September hat der Präsident verfügt, dass das Einfuhrverbot erst nach Ablauf der für den Ueberseeverkehr gewährten Notfristen in Kraft treten soll. Dieser Aufschub beträgt für Sendungen aus Europa 40 Tage.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Zollabfertigung von Reisegepäck.

Laut der durch Verfügung des Staatssekretärs des Schatzamtes festgelegten bezw. abgeänderten Zollvorschriften für die vom Auslande nach den Vereinigten Staaten kommenden Personen ist die Höhe des für zollpflichtige Gegenstände, die der Reisende mit sich führt, zu entrichtenden Zolles nach dem Werte zu berechnen, den die Gegen-

stände im Auslande zur Zeit ihrer Mitnahme nach den Vereinigten Staaten hatten, unter Berücksichtigung etwaiger Wertverminderung durch Abnutzung. Es empfiehlt sich deshalb, die Originalquittungen über den für die Sachen im Auslande gezahlten Preis bei sich zu führen. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben, dürfen zollfrei dort einführen: Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände, Toiletteartikel und ähnliche Sachen, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt, nötig und geeignet sind oder der Bequemlichkeit oder dem Komfort der Reisenden dienen, vorausgesetzt, dass diese Sachen nicht für andere Personen oder zum Verkaufe bestimmt sind. Ferner dürfen in Uebereinstimmung mit einer kürzlich ergangenen gerichtlichen Entscheidung 50 Zigarren oder 300 Zigaretten, die zum eigenen Verbrauch bestimmt sind, zollfrei eingeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Person in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz hat oder nicht.

Ermittelung des Wertes der einzelnen Bestandteile von zusammengesetzten im Tarif nicht besonders genannten Artikeln.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichts des südlichen Bezirks von New York vom 25. Mai, die eine frühere Entscheidung aufhebt, sind bei der Wertermittelung der einzelnen Bestandteile eines aus Seide (Kette) und Baumwolle (Schuss) zusammengesetzten Gewebes die Kosten des Anscherens zur Kette bei der Seide in Anschlag zu bringen, da das Anscheren zur Kette keinen Bestandteil des Webeprozesses bildet, vielmehr beendet sein muss, bevor mit dem Weben begonnen werden kann. Für die Wertermittelung ist der Zustand des Materials in Betracht zu ziehen, in dem es sich befinden muss, um nur noch zu dem gewünschten Artikel zusammengefügt oder verbunden werden zu können.

Zollnachlass für Schwund, Verdunstung oder Fehlungen bei Wein, Likören pp.

Gemäss Verfügung des Schatzamtes vom 25. Juni ist für den Minderbefund, der sich bei der Eingangsverzollung von Wein, Likören und alkoholhaltigen Getränken gegenüber den Angaben in den Fakturen ergibt, Zollnachlass zu gewähren, sofern der Minderbefund auf Schwund oder Verdunstung zurückzuführen ist oder die vorgefundenen Mengen die tatsächlich im Auslande verladenen sind und der Fehlbetrag nicht auf Bruch, Leckage oder Beschädigung bei der Einfuhr zurückzuführen ist, in welchem Falle nach § 296 des Tarifs eine Vergütung nicht gewährt werden könnte.

IX. Aenderungen in Verbrauchsabgaben.

An wichtigen Neuerungen, Erleichterungen und Ergänzungen auf dem Gebiete der indirekten Steuern, soweit solche von allgemeinem oder für den Berliner Platz von besonderem Interesse sind, stellen wir im folgenden in Ergänzung des Berichtes über Verbrauchsabgaben zusammen:

Gebührenerhebung in Branntweinlägern.

Vor Bewilligung eines Branntweinlagers an einem Orte, an dem oder in dessen Nähe (2 km Entfernung) sich eine mit wenigstens zwei Beamten besetzte Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, soll, sofern es sich nicht um ein Brennereilager handelt, steuerlicherseits sorgfältig geprüft werden, ob ein geschäftliches Bedürfnis für die Errichtung des Lagers vorliegt. Bejahenden Falles ist das Lager zu bewilligen, ohne dass besondere Bedingungen betreffs der Gebührenerhebung daran geknüpft werden. Auf die Branntweinabfertigungen in den hiernach bewilligten Lägern sind nach einer Verfügung des preussischen Finanzministers die allgemein für Abfertigungen in Branntweinlägern geltenden Vorschriften über die Gebührenerhebung, insbesondere § 70 sowie § 73 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen in Anwendung zu bringen, so dass Gebühren nur in den vorgesehenen Ausnahmefällen zu erheben sind.

Gebührenerhebung bei Branntwein-Denaturierungen.

Der § 73 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen hat nach einer vom preussischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffenen Entscheidung vom 19. Mai grundsätzlich auch auf Amtshandlungen Anwendung zu finden, die den Steuerbeamten bei der Probeentnahme, Verschliessung und Umfüllung der Denaturierungsmittel

gemäss der Befreiungsordnung obliegen. Hieraus ergibt sich für die Fälle, in denen es sich um vorbereitende Massnahmen zur Durchführung der unvollständigen Denaturierung handelt, die Gebührenpflichtigkeit, weil diese Art der Denaturierung unter den Begriff „Vergünstigung in der Steuerbehandlung" fällt. Dagegen werden alle Amtshandlungen, die gemäss der Anlage 3 und 4 zur Befreiungsordnung behufs Sicherung der vollständigen Denaturierung vorzunehmen sind, in der Regel gebührenfrei zu lassen sein, weil die vollständige Denaturierung nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einzelner Gewerbebetriebe, sondern im allgemeinen Interesse zugelassen ist. Die Gebührenfreiheit wird indessen auch hier ausgeschlossen sein, wenn etwa bei Vornahme der Amtshandlungen besondere Erleichterungen zugestanden werden, z. B. wenn ausnahmsweise gestattet wird, dass eine Probeentnahme an einem Sonn- oder Feiertage stattfindet. Ebenso würden für Amtshandlungen in einer Mischstelle, welche die Herbeiführung der Untersuchung usw. von Holzgeist und Pyridinbasen bezwecken, Gebühren zu erheben sein, wenn diese Stoffe nicht zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels benutzt, sondern etwa zur Verwendung als besonderes Denaturierungsmittel abgegeben werden sollen. Befreiungsordnung § 4 unter a und k.

Gebührenfreiheit der amtlichen Vermessung von Branntwein-Lagergefässen.

In einigen Direktivbezirken sind für die amtliche Vermessung der Branntwein-Lagergefässe in Lagern und Reinigungsanstalten und in Betrieben, die unvollständig denaturierten oder undenaturierten Branntwein steuerfrei verwenden, sowie für die Vermessung der Mischgefässe in Essigfabriken auf Grund des § 73 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen Gebühren erhoben worden. In anderen Direktivbezirken dagegen wurden derartige Vermessungen als gebührenfreie Amtshandlungen angesehen. Letztere Auffassung erachtet der preussische Finanzminister im Einverständnis mit dem Reichskanzler für zutreffend, weil die Vermessungen eine Massnahme der Steuerkontrolle bilden, welche nach § 69 der Grundbestimmungen in Branntweinlagern, in Reinigungsanstalten und anderen Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein verarbeitet wird, in der Regel gebührenfrei erfolgen soll.

Aufrechnung des Kontingentswerts.

Der Verwertungs-Verband deutscher Spiritusfabrikanten „Prüfungsstelle" richtete am 16. Juni an den preussischen Finanzminister die Bitte um prinzipielle Entscheidung der Frage, ob es zulässig sei, die im September entstehende Maischbottich- und Brennsteuer auf den Kontingentswert des nächstfolgenden Jahres anzurechnen, wenn das Kontingent des laufenden Jahres erschöpft ist. In der am 19. August hierauf ergangenen Entscheidung ist ausgeführt worden, dass dem Antrage, die nach Erschöpfung des Jahreskontingents einer Brennerei im Monat September entstehende Maischbottichsteuer- und Brennsteuerschuld gegen den im nächsten Betriebsjahre (am 1. Oktober beginnend) verfügbaren Kontingentswert aufrechnen zu lassen, nach Lage der vom Bundesrat in den §§ 153 und 160a der Brennereiordnung getroffenen Vorschriften nicht entsprochen werden könne. Der Verwertungs-Verband ist jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vorschrift im Abs. 1 des § 52 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen für die Entrichtung der auf den Septemberbetrieb entfallenden Maischbottichsteuer insofern eine Erleichterung bietet, als danach dem Brennereibesitzer auf Antrag eine Stundung ohne Sicherheitsleistung auf 3 Monate gewährt werden darf, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Vergütung des Malzaufschlages in Bayern bei der Bierausfuhr.

Nach einer seitens des preussischen Finanzministers am 18. Jan. bekannt gegebenen Mitteilung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen sind in der Vergütung des Malzaufschlages für aus Bayern ausgeführtes Bier vom 1. Jan. an einige Aenderungen eingetreten. Es ist für Braunbier der Vergütungssatz von

2,60 Mk. (Normalsatz)	auf	2,40 Mk.
2,75 „	„	2,55 „
2,85 „	„	2,65 „
2,10 „	„	2,00 „

ermässigt worden. Ausserdem wurde das bayerische Finanzministerium

ermächtigt, für einzelne Braustätten andere als die vorgesehenen Vergütungssätze und als die aufgestellten Grenzzahlen, von welchen an der jeweilige höhere Vergütungssatz in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Aenderung dieser Sätze oder Grenzzahlen rechtfertigen.

Versteuerung von nicht prämiiertem Zucker aus nicht meistbegünstigten Ländern.

Es ist in Frage gekommen, ob für nicht prämiierten Zucker aus Ländern, die weder dem Brüsseler Vertrage über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 beigetreten sind, noch das Recht der Meistbegünstigung besitzen, ein Zoll von 18,80 (18,40) Mk. oder von 40 Mk. für 100 kg zu erheben sei. Im Einvernehmen mit dem Reichskanzler sind die preussischen Zollstellen durch den Finanzminister dahin mit Anweisung versehen worden, dass vom Auslande eingehender Zucker, für welchen ein Zuschlagszoll nicht zu erheben ist, auch, sofern er aus nicht meistbegünstigten Ländern stammt, dem Zollsatze von 18,80 (18,40) Mk. für 100 kg zu unterwerfen ist.

Denaturierung von Salz mit Soda.

Bei Prüfung der Zweckmässigkeitsfrage der Denaturierung des Salzes durch Vermischung mit 2 % kalzinierter oder 5,5 % kristallisierter Soda hat der preussische Finanzminister in der Verfügung vom 26. Nov. 1903 ausgesprochen, dass bei der Verwendung von kalzinierter Soda ein Zusatz von 2 % das zu denaturierende Salz nicht unter allen Umständen zu Genusszwecken unbrauchbar machen wird. Es ist deshalb dahin Entscheidung getroffen worden, dass die als Denaturierungsmittel zu verwendende kalzinierte Soda im Verhältnis von mindestens 2 kg reinen kohlensauren Natrons zu je 100 kg des Gewichts des Salzes zugesetzt und dass sie ferner stets durch einen auf das Steuerinteresse vereidigten Chemiker auf ihren Gehalt an kohlensaurem Natron untersucht wird.

Aenderung von Ausführungsvorschriften zum Salzsteuergesetz.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni beschlossen, dass

1. am Schlusse des Abs. 1 im § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz eingeschaltet wird: Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, dass zur Ermittelung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens 2 vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.

2. In demselben § 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird: Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumverschluss kann die Gewichtsermittelung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen.

Steuerfreie Verwendung von Abraumsalz zum Klären von Talg.

In Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler tritt der preussische Finanzminister gemäss Erlasses vom 22. Okt. der Auffassung bei, dass die Abgabenfreiheit von Abraumsalzen, deren Kochsalzgehalt 60 v. H. ihres Gewichts nicht übersteigt, obgleich ihre steuerfreie Ablassung nach § 19 der Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabengesetz an Kontrollmassregeln nicht gebunden, dennoch von ihrer Verwendung zu einem nicht steuerpflichtigen Zweck abhängig ist. Dagegen hält es der Minister nicht für geboten, ihre Verwendung zum Klären von Talg zu versagen, da neuerdings von dem Bundesrate eine mildere Auslegung des § 20 Ziffer 4 des Salzabgabengesetzes in dem Sinne für zulässig erachtet worden ist, dass abgabenfreies Salz nur von Menschen nicht genossen werden oder in Genussmittel für Menschen nicht übergehen soll.

Schaumweinsteuer. Bereitung von Schaumwein unter Verwendung von Brausestoffen.

Nach den gemachten Erfahrungen wird Schaumwein gewerbsmässig aus stillem Wein, Fruchtwein usw. durch Beifügung von Brausestoffen, z. B. doppelkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure auf der Flasche hergestellt. Wenn diese Bereitungsart in den Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nicht erwähnt ist, so unterliegt es nach der vom Reichskanzler auch den Bundesregierungen mitgeteilten Gesetzesdeutung doch keinem Zweifel, dass derartig hergestellter Schaumwein unmittelbar auf Grund des Schaumweinsteuergesetzes zur Schaumweinsteuer heranzuziehen ist.

Ergänzung der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Dem § 19 (Ausfuhr unversteuerten Schaumweins) ist als Abs. 5 folgende Vorschrift anzufügen: Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, dass bei dem zur unmittelbaren Versendung nach dem Auslande

bestimmten Schaumwein von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikinhabers ausgefertigt wird. In diesem Falle ist bei der Ausgangsabfertigung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Oeffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

Strafzuständigkeit nach dem Schaumweinsteuergesetz.

Zur Beseitigung etwa aufkommender Zweifel ist seitens des Reichskanzlers darauf aufmerksam gemacht worden, dass die §§ 22—26 des Schaumweinsteuergesetzes sich als eine Ergänzung des Strafgesetzbuches darstellen, und dass die Verfolgung der in diesen Vorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen gemäss § 27 des Gesetzes nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den ordentlichen Gerichten zusteht.

Süssstoffgesetz. Erteilung von Süssstoff-Bezugsscheinen.

Als Ersatzstoff für Lebertranpräparate kommt aromatisches Jodeisensesamöl in den Handel. Eine Versüssung dieses Präparates ist zur Verdeckung des höchst unangenehmen Geschmacks des Jodeisens notwendig, die Verwendung von Zucker zu diesem Zwecke aber aus denselben Gründen wie bei den Lebertran- oder Rizinusölpräparaten ausgeschlossen. Der Reichskanzler hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, dass bei Gesuchen um Erteilung von Bezugsscheinen für Süssstoff, der zur Herstellung des Jodeisensesamöls Verwendung finden soll, von der Einholung seiner Zustimmung abgesehen wird. Hinsichtlich der Erteilung von Bezugsscheinen für Süssstoff, der zur Herstellung von Hämalbuminessenz verwendet werden soll, hat der Reichskanzler auf die Einholung seiner Zustimmung ebenfalls verzichtet. Die verschiedentlich nachgesuchte Erteilung von Erlaubnisscheinen für Süssstoff zur Herstellung von Hämomalt und Hämatogen sowie zur Verwendung bei der Kautabakfabrikation ist abgelehnt worden.

Auslegung der Bestimmungen in § 10 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetze.

Hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung in § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetze, wonach seitens der Apotheker gegen eine ärztliche Anweisung nicht mehr als 50 g Süssstoff verabfolgt werden dürfen, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Von einer Seite wird die Ansicht vertreten, dass als Süssstoff im Sinne der erwähnten Bestimmung allgemein die im § 1 des Süssstoffgesetzes bezeichneten Stoffe ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit anzusehen seien, und dass demzufolge die Apotheker nur berechtigt seien, gegen eine ärztliche Anweisung höchstens 50 g der einen oder der anderen der von der Fabrik Salbke-Westerhüsen hergestellten Süssstoffarten — sei es 110facher oder 550facher oder ein anderer Süssstoff — abzugeben. Von anderer Seite wird es dagegen für zulässig erachtet, dass die Apotheker gegen eine ärztliche Anweisung 50 g reinen Süssstoff, gleichviel in welcher Form und Mischung, also auch Süssstoff von weniger als 550facher Süsskraft in Mengen von mehr als 50 g verabfolgen, sofern nur der Gehalt an reinem Süssstoff in der abgegebenen Menge die Grenze von 50 g nicht übersteigt. In Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler billigt der preussische Finanzminister zufolge Erlasses vom 16. Juli die letztere Auffassung.

Tabaksteuer. Ausfuhrvergütung für Tabak und Tabakfabrikate.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 30. Juni beschlossen, die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, welche für die in Südwestafrika befindlichen deutschen Truppen bestimmt sind, sofern über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr und über die Bestimmung der ausgeführten Gegenstände als Liebesgabe kein Zweifel besteht, die Ausfuhrvergütung aus Billigkeitsrücksichten auch dann selbständig zu bewilligen, wenn den Vorschriften wegen der auszuführenden Mindestmenge, der Anmeldung, Vorführung und Abfertigung der auszuführenden Waren nicht genügt worden ist, oder bei der Ausfuhr von Tabakfabrikaten der Ausführende im Sinne des unterm 27. Aug. 1888 veröffentlichten Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak, nicht Tabakfabrikant ist.

X. Besuch der Berliner Börsen-Versammlungen in den Jahren 1902—1904.

	1902		1903		1904	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	Halbjahr		Halbjahr		Halbjahr	
[M]itglieder der Korporation.	Firmen					
1. Börsengebühr zahlende Firmen (Börsenordnung § 14a)	1296	1289	1269	1284	1285	1296
2. Prokuristen der Vorgenannten (Börsenordnung § 14a)	Personen					
	123	126	130	131	117	124
Nichtkorporierte Börsenbesucher.	Firmen					
1. Firmen (Börsenordnung § 14b)	310	310	301	295	294	284
2. Handlungsgehilfen (einschliesslich der nichtkorporierten Prokuristen) (Börsenordnung § 14c)	Personen					
	835	831	822	846	850	848
3. Boten (ausschliesslich der Boten der Presse)	98	95	89	87	96	98
4. Kursmakler (Börsenordnung § 14d)	80	79	80	80	79	79
5. Inhaber von Hilfsgewerben (Fuhrleute, Schiffer) (Börsenordnung § 15b)	23	25	23	25	23	22
6. Presse:						
a) Berichterstatter (Börsenordnung § 15c)	101	101	103	106	109	114
b) Boten	21	21	21	20	19	19
7. Fremden-Eintrittskarten (Börsenordnung § 15a)	5	5	5	6	14	10

Erläuterungen.

In der vorstehenden Tabelle sind diejenigen Personen bezw. Firmen aufgezählt, welche [we]gen ihres geschäftlichen Interesses am Börsen-Verkehr zur Zahlung von Börsengebühren heran[gez]ogen sind. (Börsenordnung für Berlin vom 23. Dezember 1896, § 13, Börsengebührenordnung [vom] 20. November 1899.) Nicht alle hier gezählten Firmen lassen wirklich die Börse besuchen; [es] befindet sich darunter auch eine grössere Reihe solcher, welche lediglich wegen ihres indirekten [Int]eresses an der Börse zu Gebühren veranlagt sind, z. B. einige grosse Kohlenhandlungen (Börsen[geb]ührenordnung I, § I).

Unter No. I. 1 und II. 1. ist die Zahl der Betriebe (Firmen) angegeben, deren Leiter [(In]haber, Direktoren u. s w.) die Börse gegen Entrichtung von Gebühren besuchen. Viele Firmen [sen]den mehr als einen Geschäftsleiter an die Börse, weshalb die Zahl der die Börse besuchenden [Ges]chäftsleiter erheblich grösser ist als die der Firmen, beispielsweise im 2. Halbjahr 1904 um 229 [bei] den Korporierten, um 11 bei den Nichtkorporierten.

Unter I. 1 sind der Kürze wegen „Mitglieder der Korporation" solche Firmen genannt, von [der]en ein oder mehrere Inhaber oder Direktoren korporiert sind. Firmen als solche können (seit 1899) [der] Korporation nicht mehr angehören.

XI. Uebersicht über die im Jahre 1904 vom Börsenvorstand auf Grund der §§ 14 20—23 der Börsenordnung für Berlin behandelten Anträge auf Ausschluss von Börsen-Versammlungen und über deren Ergebnisse.

Begründung der Anträge	Zahl der Anträge: aus 1903 übernommen	Zahl der Anträge: in 1904 anhängig gemacht	Zahl der Anträge: im ganzen	Davon: zurückgenomm. und Verfahren eingestellt	Davon: abgewiesen	Davon: an das Ehrengericht abgegeben	Davon: entschieden durch Verurteilung zu Ausweisung	Davon: entschieden durch Verurteilung zu Verweis	Davon: entschieden durch Verurteilung zu Geldstrafe	Davon: unerledigt geblieben	Beschwerde bei der Handelskammer wurde vom Verurteilten erhoben	Beschwerde bei der Handelskammer wurde zu Gunsten des Verurteilten entschied.	D sc Da erk sch
1. Zustand der Zahlungsunfähigkeit (Börsenordnung § 14, No. 6)	9	76	85	70	3	4	7	—	—	5	—	—	
2. Besuch der Börse für Zwecke, die d. Börsenhandel fremd sind (Börsenordnung § 13, Abs. 3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Störungen des Börsenverkehrs													
a) Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten d. Korporation (Börsenordnung § 20 a)	—	20	20	9	—	—	6	5	—	—	2	—	3,6
b) Erregung v. Lärm, Verletzung des Anstandes, Störung d. Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse oder Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung ein. Mitgliedes d. Börsenvorstand. (Börsenordnung § 20 b)	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
c) Verbleiben in der Börse nach 3 Uhr trotz Aufforderung des Börsendieners (Börsenordnung § 20 c)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. Verschiedene andere Gründe (Verbreitung falscher Gerüchte etc.)	—	2	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	
Zusammen	9	99	108	80	3	5	13	6	—	6	2	—	

Die bei der Kaufmannschaft von Berlin bestehenden Schiedsgerichte und ihre Wirksamkeit im Jahre 1904

(soweit sie im Berichtjahre in Anspruch genommen wurden).

Bezeichnung der Schiedsgerichte	Zahl der Streitsachen: anhängig: aus 1903 übernomm.	in 1904 anhäng. gemacht	im ganzen	erledigt: durch Schiedsspruch	durch Vergleich	durch Zurücknahme	anderweitig	unerledigt geblieben
Schiedsrichterliche Kommission der Aeltesten (§ 16, No. 1 der Korporations-Verfassung)	23	128	151	54	10	68	8	11
Schiedsgericht des Vorstandes der Produktenbörse (§ 6 der Börsenordnung und § 3 der Geschäftsordnung der früheren Ständigen Deputation der Produktenbörse)	—	212	212	92	62	11	47	—
Schiedsgericht der Ständigen Deputation der Eierhändler (§ 2 der Geschäftsordnung dieser Deputation)	121	424	545	98	69	280	12	86
Schiedsgericht der Ständigen Deputation für den Handel in Kolonialwaren etc. (§ 2 der Geschäftsordnung dieser Deputation) .	—	4	4	3	—	1	—	—
Schiedsgericht der Ständigen Deputation der Berliner Butter-, Käse- und Schmalzhändler (§ 2 der Geschäftsordnung dieser Deputation)	3	35	38	19	7	8	3	1
Schiedsgericht der Ständigen Deputation der Berliner Holzhändler (§ 3 der Geschäftsordnung dieser Deputation) [2])	—	1	1	—	1	—	—	—
Im ganzen, ohne die Dreimänner-Kommission des Vorstandes der Fondsbörse	147	800	947	263	149	367	70	98

[1]) Ausser durch die Schiedsgerichte werden auch durch die bei manchen Deputationen bestehende Einrichtung Begutachtung der Warenbeschaffenheit durch Sachverständige viele Streitigkeiten erledigt. Beispielsweise sind von der Ständigen Deputation der Holzhändler 1904 in 12 Streitsachen, auf Antrag der Beteiligten Kommissionen gebildet worden, die die streitige Ware besichtigt und darauf hin Gutachten abgegeben haben.

XIII. Verzeichnis der im Jahre 1904 an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapier

* = Konvertierung. † = s. das Verzeichnis der Sanierungen: Tab. 50, S. 198—199.
bz. = bezahlt. g. = Geld. bg. = bezahlt und Geld. bbr. = bezahlt und Brief.

A. Deutsche Fonds.

Zulassungs-beschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einrun t
11. 2.	$3^1/_2$% konsol. Oldenburgische Staatsanleihe vom Jahre 1903	3 500 000	Berliner Bank	100.40	100.40	5.
24. 3.	$3^1/_2$% Reichsschatzanweisungen vom Jahre 1904	40 000 000	Reichsbank-Direktorium	—	100.25	1
28. 3.	$3^1/_2$% Grossherzoglich Badisches Staatsanlehen v. J. 1904	54 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank	100	100.25	8
18. 4.	$3^1/_2$% Bayerisches Eisenbahn-Anlehen	40 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Robert Warschauer & Co.	100.10	100.10	21
	$3^1/_2$% Bayerisches Allgemeines Anlehen	20 000 000		—	100.10	21
19. 5.	Die seit Ende Juni 1903 bis 15. Januar 1904 ausgefertigten 3% Preussischen Konsols	?	Kgl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät	—	89.70	19
2. 6.	$3^1/_2$% Hamburgische amortisable Staatsanleihe v. J. 1904	40 000 000	do.	99.50	99.60	6
27. 6.	3% Grossherzogl. Hessische Staatsanleihe Serie VIII von 1904	9 500 000	Deutsche Bank	87.90	88.20	30
17. 8.	Die seit 15. Januar 1904 auf Grund des Gesetzes v. 25. 6. 04 ausgefertigten 3% Preussischen Konsols	—	Kgl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät	—	89.90	18
5. 10.	$3^1/_2$% Reichsschatzanweisungen, unkündbar bis 1. Oktober 1906	100 000 000	Reichsbank-Direktorium	—	100.20	5.
22. 10.	$3^1/_2$% Schatzanweisungen des Preussischen Staates, unkündbar bis 1. Oktober 1906	248 317 000	Kgl. Seehandlung (Preuss. Staatsbank)	—	99.75	24.
7. 1.	$3^1/_2$% Anleihescheine der Rheinprovinz Ausg. XXVII	30 000 000	Preuss. Pfandbrief-Bank, Delbrück Leo & Co., A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	100.25	11
15. 4.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen IV. Ausg.	10 000 000	Delbrück Leo & Co.	—	99.75	15
22. 9.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen IV. Ausg.	10 000 000	Delbrück Leo & Co.	—	99.60	26
30. 12.	$3^1/_2$% Anleihescheine der Rheinprovinz Ausg. XXVIII	30 000 000	Preuss. Pfandbrief-Bank, Delbrück Leo & Co., A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	99.75	3.1
28. 7.	4% Pfandbriefe Folge III	2 000 000	Preussische Central-Genossenschafts-Kasse	—	103.—	5
	$3^1/_2$% Pfandbriefe Folge III der Landschaft der Provinz Westfalen	8 000 000		—	98,90	5
25. 10.	4% Pfandbriefe der Posener Landschaft Lit. E, Reihe IX—XVI	15 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	103.30	28.

as- ıgs- e- uss- ag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
1.	$3^1/_2$% auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der Herzoglichen Landes-Kreditanstalt zu Gotha v. Jahre 1903	4 000 000	Deutsche Bank, Direktion der Disconto-Gesellschaft	99.85	100.—	1. 2.
5.	$3^1/_2$% auf den Inhaber lautende Hypotheken-Pfandbriefe Serie III, IV und V der Hessischen Landeshypothekenbank Akt.-Ges. in Darmstadt	15 000 000	Dresdner Bank, Bank für Handel u. Industrie, Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, Direktion der Disconto-Gesellschaft, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	99.90	5. 5.
5.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Boden-Kredit-Anstalt für das Herzogtum Oldenburg	5 100 000	Berliner Bank	—	100.—	1. 6.
		684 417 000				

B. Städte-Anleihen.

1.	$3^1/_2$% Anleihe der Stadt Rostock vom Jahre 1903	4 000 000	Deutsche Bank	—	99.25	8. 1.
1.	$3^1/_2$% Cölner Stadt-Anleihe vom Jahre 1904	24 779 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	99.85	99.90	20. 1.
1.	$3^1/_2$% Anleihe der Stadt Frankfurt a M. vom Jahre 1903	27 000 000	Mendelssohn & Co., Berliner Handels-Gesellschaft	99.80	99.90	25. 1.
2.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Stadt Fürth v. J. 1901	2 500 000	Commerz- und Disconto-Bank	—	99.60	22. 2.
2.	$3^1/_2$% Anleihe der Stadt Gnesen vom Jahre 1904	1 000 000	Deutsche Bank	—	99.50	15. 2.
2.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Stadt Trier Buchstabe A bis E vom Jahre 1903	5 800 000	Delbrück Leo & Co.	99.60	99.60	7. 3.
3.	auf $3^1/_2$% abgestempelte Schuldverschreibungen der Stadt Worms Lit. Y u Z v. J. 1892 Lit. A u. B v. J. 1894	1 665 500	Robert Warschauer & Co., Nationalbank für Deutschland	—	99.25	17. 3.
4.	$3^1/_2$% Anleihescheine der Stadt Charlottenburg vom Jahre 1902 Abteilung II	12 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Born & Busse	99.25	99.40	11. 4.
4.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom Jahre 1903	3 000 000	Bank für Handel und Industrie, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co., Robert Warschauer & Co.	—	99.25	15. 4.
4.	*$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Stadt Kaiserslautern, hervorgegangen aus der Konversion der 4% Anleihen vom Jahre 1882, 1891 und 1892	2 415 900	Commerz- und Disconto-Bank	—	99.—	22. 4.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Ein ru t
22. 4.	3½% Anleihe der Stadt Wiesbaden vom Jahre 1904 Serie I	8 000 000	Bank für Handel und Industrie, Commerz- u. Disconto-Bank, Nationalbank für Deutschland, F. W. Krause&Co., Bankgeschäft	—	99.30	28.
4. 5.	3½% Anleihe der Stadt Kiel vom Jahre 1904 Serie I bis V	5 000 000	Delbrück Leo & Co.	98.85	98.90	11.
5. 5.	3½% Anleihe der Stadt Hamm i. W. vom Jahre 1904	2 000 000	Deutsche Bank	98.60	98.60	10.
7. 5.	3½% Anleihe der Stadtgemeinde Dresden	5 000 000	Deutsche Bank, Dresdner Bank	—	100.60	16
11. 5.	3½% Dortmunder Stadtanleihe v. J. 1903 Abteilung I	6 000 000	Direktion der Disconto-Gesellsch., Bank für Handel und Industrie, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	98.75	98.75	18
13. 5.	3½% Stuttgarter Stadtanleihe vom Jahre 1902	1 800 000	Deutsche Genossenschafts-Bank Soergel, Parrisius & Co. A.-G.	—	99.—	24.
4. 6.	3½% Barmer Stadtanleihe vom Jahre 1904	3 250 000	Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät	—	98.50	13
10. 6.	4% Schuldverschreibungen der Stadt Nürnberg v. J. 1904	5 000 000	Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät	—	105.—	14.
23. 6.	3½% Anleihe der Kgl. Bayer. Haupt- und Residenzstadt München vom Jahre 1904	35 000 000	Robert Warschauer & Co., Bank für Handel u. Industrie	99.—	99.—	30.
29. 6.	3½% Anleihe der Stadt Düsseldorf vom Jahre 1903	6 500 000	Kgl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät	—	99.—	4.
1. 7.	3½% Anleihescheine der Stadt Langensalza vom Jahre 1904	2 500 000	Robert Warschauer & Co.	—	99.—	6.
4. 7.	3½% Schuldverschreibungen der Stadt Stettin Lit. A Ausgabe I bis VI vom Jahre 1904	6 000 000	Robert Warschauer & Co., Bank für Handel und Industrie, Commerz- und Disconto-Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	98.50	98.60	9.
26. 7.	3½% Anleihe der Stadt Mannheim	10 000 000	Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie, Deutsche Bank	—	99.25	2.
1. 8.	4% Anleihe der Stadt Altenburg i. S.-A. vom Jahre 1899 Serie I und II	3 000 000	A. Busse & Co. A.-G.	—	104.50	5.
20. 8.	3½% Schuldverschreibungen Serie I und II der Stadtgemeinde Berlin	228 000 000	Magistrat d. Stadtgemeinde Berlin	—	99.80	27.
6. 10.	4% Duisburger Stadtanleihe vom Jahre 1899	2 937 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank	—	102.—	11.
	3½% Duisburger Stadtanleihe vom Jahre 1902 I. Abteilung	3 000 000		98.30	98.75	-
26. 11.	3½% Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Danzig von 1904	5 000 000	Kgl. Seehandlung (Preuss. Staatsbank)	—	—	-
20. 12.	3½% Anleihe der Stadt Kiel v. 1904 Serie VI bis X	5 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	98.60	27.

las- ıgs- ə- uss- ıg	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
8.	$3^3/_4$% Pfandbriefe Reihe IV der Grundrenten- und Hypotheken - Anstalt der Stadt Dresden in Dresden	10 000 000	Deutsche Bank, Dresdner Bank	—	102.10	10. 9.
12.	$3^1/_2$% Anleihe der Berliner Stadtsynode	4 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	99	99.10	29. 12.
		441 147 400				

C. Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken.

1.	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie 421 bis 450 der Hypothekenbank in Hamburg	30 000 000	Deutsche Bank	—	103.—	29. 1.
1. . 4.	Unverlosbare $3^1/_2$% Central-Pfandbriefe vom Jahre 1904 der Preussischen Central-Bodenkredit - Aktiengesellschaft in Berlin	50 000 000	Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	96.20	96 50	13. 4.
1.	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie VII A	10 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Dresd. Bank	—	102.80	5. 2.
	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie IX A der Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank in Köln	10 000 000		—	102.80	6. 2.
3.	$3^3/_4$% Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIII A und	10 000 000	Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft in Berlin)	—	100.30	18. 3.
	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie X der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin	10 000 000		—	101.30	18. 3.
3	4% Hypotheken - Pfandbriefe Serie IX der Hannoverschen Bodenkredit-Bank in Hildesheim	5 000 000	Deutsche Bank	—	101.75	22. 3.
3.	Unverlosbare 4% Hypotheken-Pfandbriefe (Abteilung XII) der Deutschen Grundcredit-Bank zu Gotha	20 000 000	Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha, Zweigniederlassung hier	—	102.60	6. 4.
4.	4% Hypotheken-Pfandbriefe vom Jahre 1904 der Preussischen Hypotheken - Actien-Bank in Berlin	30 000 000	Preussische Hypotheken-Actien-Bank	100.25	102.25	17. 5.
6.	In Erweiterung der Em. IX auszugebende 4% Pfandbriefe Abt. 21 bis 35 einschliessl. der Em. IX der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen	15 000 000	Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Filiale hier	—	102.70	22. 6.
6.	4% Hypotheken - Pfandbriefe Em. XXV	30 000 000	Preussische Pfandbrief-Bank	—	102.—	1. 7.
	$3^3/_4$% Hypotheken-Pfandbriefe Em. XXVI der Preussischen Pfandbrief-Bank zu Berlin	30 000 000		—	100.—	1.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	E… ru…
14. 7	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie XXII der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank zu Braunschweig	10 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Bank für Handel und Industrie	—	102.25	1
10. 9.	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie XI und XII	15 000 000	Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin	—	102.25	1
	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIV der Deutschen Hypothekenbank (Aktienges.) zu Berlin	15 000 000		—	—	
17. 9.	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie I und II der Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin, Ausgabe von 1904	10 000 000	Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	—	101.50	2
6. 10.	4% unverlosbare Hypotheken-Pfandbriefe Abt. XIIa der Deutschen Grundcredit-Bank zu Gotha	10 000 000	Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha, Zweigniederlassung hier	—	102 60	2
18. 10	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie 12 der Norddeutschen Grund-Credit-Bk. zu Weimar	5 000 000	Norddeutsche Grund-Credit-Bank zu Weimar, Zweigniederlassung hier	—	102.—	2
8. 11.	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie 43	20 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	102.30	1
	4% Hypotheken-Pfandbriefe Serie 46	45 000 000		—	101.50	
	3¾% Hypotheken-Pfandbriefe Serie 44 des Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein zu Frankfurt a. M.	10 000 000		—	100.—	
12 12	4% Hypoth.-Pfandbriefe der Deutschen Hypothekenbk. in Meiningen Em. IX. Abt. 36—65	30 000 000	Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Filiale hier	—	102.90	2
19. 12.	3½% Pfandbriefe Serie X	10 000 000	Deutsche Bank	—	97.90	3
	4% Pfandbriefe Serie XI der Leipziger Hypothekenbank in Leipzig	15 000 000		—	102.90	3
		445 000 000				

D. Deutsche Eisenbahn-Stammaktien.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	E… ru…
7. 3.	Stammaktien Lit. A der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Gesellsch. i. Nordhausen	3 500 000	Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, Act.-Ges.	—	66.50	1
21. 11.	Anteile der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Berlin	21 000 000	Deutsche Bank, Direktion der Disconto-Gesellschaft, Mendelssohn & Co., S. Bleichröder, Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co., Robert Warschauer & Co.	103.50	103.50	2
14. 10.	Prioritäts-Stammaktien der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellsch. i. Wesenberg	1 420 000	C. H. Kretzschmar	—	101.—	1
		25 920 000				

as- gs- e- uss- ug	Bezeichnung	Betrag (Nennwert)	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
	E. Ausländische Eisenbahnen. Stamm- und Stammprioritäts-Aktien.					
1.	Stammaktien der Baltimore- & Ohio Railroad Company in Certificaten des New Yorker Registers, soweit sie auf den Namen der Deutschen Bank lauten (Umrechnungskurs M. 4.20 für 1 Dollar)	Doll. 125 000 000 (M. 525 000 000)	Deutsche Bank	—	85.10	27. 1.
		525 000 000				
	F. Deutsche Eisenbahn-Obligationen.					
3.	$3^1/_2$% Teilschuldverschreibungen der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft in Krefeld	M. 1 500 000	Berliner Bank, C. H. Kretzschmar, Jarisłowsky & Co.	97.50	97.60	14. 4.
6.	$3^3/_4$% Hyp.-Anleihe vom Jahre 1904 der Kremmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn - Gesellschaft zu Neuruppin	1 100 000	Berliner Bankinstitut Joseph Goldschmidt & Co.	—	100.25	11. 6.
9.	$3^1/_2$% Schuldverschreibungen der Braunschweigischen Landes - Eisenbahn - Gesellschaft in Braunschweig (Anleihe von 1904)	2 000 000	Berliner Handels - Gesellschaft	95.75	95.75	17. 10.
		4 600 000				
	G. Ausländische Eisenbahn-Obligationen.					
	5% Anleihe der Tehuantepec National-Eisenbahn-Gesellschaft in Mexico	Pfd. Lstl. 1 250 000 = M. 25 500 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	100.—	101.60	20. 12.
		25 500 000				
	H. Amerikanische Eisenbahnbonds.					
4.	The Long Island Railroad Company 4% Refunding Mortgage Gold Bonds (Umrechnungskurs M. 4.20 für 1 Dollar)	Doll. 10 000 000 (M. 42 000 000)	Direktion der Disconto-Gesellschaft	99.60	99.70	3. 5.
		42 000 000				

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert)	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	E r
	I. Ausländische Fonds.					
2. 2.	4% konvertierte unifizierte Ottomanische Staatsanleihe von 1903 (Umrechnungskurs M. 20.40 für 1 Pfd. Lstl.)	nom. Pfd. türk. 32 738 772 = Pfd. Lstl. 29 762 520 = Frcs. 744 063 000 (M. 607 155 408)	S. Bleichröder, Deutsche Bank	—	81.—	
18. 6.	Königl. Ungarische steuerfreie 4% Staats-Renten-Anleihe vom Jahre 1904 (Umrechnungskurs M. 0.85 für 1 Krone)	Kr. 106 384 200 (M. 90 426 570)	Direktion der Disconto-Gesellschaft, S. Bleichröder, Mendelssohn & Co., Bank für Handel und Industrie	—	97.50	
1. 8.	3½% Königlich Schwedische Staatsrenten-Anleihe I. Em.	M. 40 400 000 = Frcs. 50 000 000 = Lstr. 1 980 000 = Kr. 36 000 000	Robert Warschauer & Co., Commerz- und Disconto-Bank	—	99.25	
1. 10.	Kaiserlich Ottomanische 4% Anleihe der Bagdadbahn	Frcs. 54 000 000 = M. 44 064 000 = Lstr. 2 160 000 = holl. Guld. 25 920 000 = Pfd. türk. 2 376 000	Deutsche Bank, S. Bleichröder	86.40	87.50	2
		782 045 978				
	K. Ausländische Hypothekenbanken.					
11. 2.	4% Pfandbriefe vom Jahre 1904 der Allgemeinen Hypothekenkasse der Städte Schwedens in Stockholm	Kr. 10 000 000 = M. 11 250 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Born & Busse	100.—	100.30	3
27. 4.	3½% Pfandbriefe des Ungarischen Bodenkredit-institutes in Budapest (Umrechnungskurs M. 0.85 für 1 Krone)	Kr. 40 000 000 (M. 34 000 000)	Direktion der Disconto-Gesellschaft, S. Bleichröder, Bank für Handel und Industrie	—	90.—	
6. 5.	4% Obligationen Serie III des Kreditvereins von Grundbesitzern in Kopenhagen u. Umgegend	dän. Kr. 60 000 000 = M. D. R. W. 67 500 000	Deutsche Bank	—	94.75	2
		112 750 000				

Zulassungs-beschluss-tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert)	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
	L. Bank-Aktien.					
. 2.	Aktien der Deutschen Ueberseeischen Bank in Berlin Serie III	M. 4 000 000	Deutsche Bank	—	143.50	17. 2.
. 2.	Neue Anteilscheine Lit. J der Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin	10 000 000	Berliner Handels-Gesellschaft	—	150.25	22. 3.
. 4.	Neue Aktien der Rheinischen Disconto-Gesellschaft in Aachen Serie X	9 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Delbrück Leo & Co.	—	135.—	2. 5.[1])
4.	Neue, auf den Inhaber lautende Kommandit-Anteile der Disconto-Gesellschaft i. Berlin	20 000 000	Direction der Disconto-Gesellschaft	—	184.75 ultimo 184.60 à 40 à 50	30. 4.[2])
5.	Neue Aktien der Märkischen Bank in Bochum	1 000 000	Dresdner Bank	—	106.10	11. 5.
5.	Neue Aktien der Hildesheimer Bank in Hildesheim	1 000 000	Deutsche Bank	—	139.—	20. 5.
5.	†Aktien der Rheinischen Bank in Mülheim a. d. Ruhr	10 000 000	Dresdner Bank	—	106.—	1. 6.
6.	Neue Aktien des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	10 000 800	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	119.50	14. 9.[3])
7.	Auf den Inhaber lautende Aktien der Deutsch-Asiatischen Bank in Shanghai (Umrechnungskurs M. 2.50 pro 1 Taels)	Shanghai Taels 5 000 000 (M. 12 500 000)	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Robert Warschauer & Co., Dresdner Bank, S Bleichröder, A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Nationalbank für Deutschland, Born & Busse	140.—	142.25	3. 9.
8.	Alte Aktien der Sächsischen Boden-Kreditanstalt in Dresden	M. 7 000 000	Dresdner Bank	—	142.—	17. 8.
	Neue Aktien der Sächsischen Boden-Kreditanstalt in Dresden	3 000 000		—	138.—	17. 8.
1 9.	Neue Aktien der Deutschen Bank in Berlin	20 000 000	Deutsche Bank	—	219.—	20. 10.
1 9.	Neue Aktien der Dresdner Bank in Dresden	30 000 000	Dresdner Bank	—	152.75	24. 9.[4])
2 9.	Aktien des Wiener Bank-Verein (Umrechnungskurs M. 0,85 für 1 Krone)	Kr. 15 000 000 (M. 12 750 000)	Deutsche Bank	—	p. Kasse 142.— bz. ultimo: 142.50 à 25	7. 10.

[1]) Zum Erwerb der Köln. Wechsler- und Commissions-Bank.
[2]) Zum Erwerb der Anteile der Nordd. Bank in Hamburg, der Fa. Schultze & Wolde in Bremen.
[3]) Zum Erwerb des Dortmunder Bankvereins.
[4]) Zur Uebernahme der Fa. Soergel, Parrisius & Co. A.-G. und Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	E r…
3. 10.	Neue Aktien Lit. A des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins zu Köln	25 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	141.50	10
12. 11.	Aktien der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen	2 000 000	Kgl. Seehandlung (Preuss. Staatsbank)	—	120.40	25
7. 11.	Neue Reichsbank-Anteilscheine	30 000 000	Reichsbank-Direktorium	144.—	151.25	24
21. 12.	Neue Aktien d. Essener Credit-Anstalt in Essen	7 000 800	Deutsche Bank	—	162.10	2.
28. 12.	Neue Aktien der Deutschen Ansiedlungsbank zu Berlin	1 000 000	Gebr. Arons, N. Herffs & Co., Jarislowsky & Co.	—	143.—	10
		215 251 600				
	M. Hypothekenbank-Aktien.					
12. 3.	Neue Aktien der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) in Berlin	3 000 000	Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellsch.) Berlin	—	126.75	1
	N. Bau-Gesellschaften.					
27. 2.	Aktien Lit. A der Neu-Westend-Aktien-Gesellschaft für Grundstücksverwertung in Charlottenburg	8 000 000	Deutsche Bank	128.—	130.—	
7. 4.	Vollgezahlte Aktien der Bauland Seestrasse-Nordpark Aktiengesellschaft zu Berlin	1 800 000	Hardy & Co., G. m. b. H.	112½	114.25	
8. 4.	Vollgezahlte Aktien der Nordpark Terrain-Aktiengesellschaft zu Berlin	2 800 000	Neue Boden-Aktien-Gesellschaft, Jacquier & Securius	125.—	127.50	1-
9. 6.	Aktien der Berliner Terrain- und Bau-Aktiengesellschaft in Berlin	2 250 000	Carl Neuburger	—	142.—	1
30. 3.	Aktien der Aktien-Gesellschaft für Beton- und Monierbau zu Berlin	1 500 000	Mitteldeutsche Creditbank	118.—	118.25	3
		16 350 000				

[1]) Zur Uebernahme der Niederrhein. Kreditanstalt, Westdeutschen Bank, der Fa. Erlanger & Söhne, Frankfurt

las- ngs- e- luss- Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert)	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
	O. Chemische Industrie.					
. 8.	Neue Aktien der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.	M. 3 000 000	S. Bleichröder, Deutsche Bank	—	365.—	26. 8.
. 8.	Neue Aktien der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld	7 000 000	Deutsche Bank	—	405.—	7. 9.
. 9.	Aktien der Vereinigten Chemischen Werke Aktien-Gesellschaft zu Charlottenburg	3 000 000	Deutsche Bank	—	186.75	23. 9.
		13 000 000				
	P. Elektrizitätsu. Kabelwerke.					
1.	Aktien der „Siemens" Elektrische Betriebe Aktiengesellschaft in Berlin	M. 5 000 000	Mitteldeutsche Creditbank	107.5	108.—	1. 2.
2.	Neue Aktien der Bergmann-Electricitätswerke Aktiengesellschaft in Berlin	2 500 000	Deutsche Bank	—	265.50	25. 3.
3.	Neue Aktien der Allgemeinen Electricitäts - Gesellschaft in Berlin	26 000 000	Allgemeine Electricitäts-Gesellschaft	—	207 50	22. 4.
5.	Abgest. Vorzugsaktien der Accumulatoren- und Electricitätswerke Actien - Gesellschaft vorm. W. A. Boese & Co. in Berlin	4 016 000	Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius Co. A.-G., Bass & Herz, Frankfurt a. M.	—	58.—	8. 6.
7.	Neue Aktien der Elektricitäts-Lieferungs - Gesellschaft in Berlin	3 000 000	Berliner Handels - Gesellschaft, Deutsche Bank, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co.	—	144.50	4. 8.
9.	Aktien I. und II. Emission und Vorzugsaktien der Gesellschaft für Elektrische Beleuchtung v. J. 1886 in St. Petersburg (Umrechnungskurs M. 2.16 für 1 Rubel)	Rbl. 1 900 000 9 000 000 (M. 23 544 000)	Deutsche Bank, Mitteldeutsche Creditbank, Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Robert Warschauer & Co.	 120.—	76.80 121.25	13. 9. 13. 9.
10	Aktien der Deutsch - Atlantischen Telegraphen - Gesellschaft in Köln Serie F.	M. 4 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Bank für Handel und Industrie, S. Bleichröder, Born & Busse, Direktion der Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank	—	117.—	19. 11.
11.	Neue Aktien der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.	10 000 000	Bank für Handel u. Industrie	—	122.—	9. 12.

Zulassungs-beschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Ei… ru…
4. 5.	Neue Aktien der Hamburgischen Electricitätswerke in Hamburg	3 000 000	Commerz- und Disconto-Bank	—	140.25	9
		81 060 000				

Q. Gas- und Wasser-Anlagen.

Zulassungs-beschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Ei… ru…
29. 7.	Neue Aktien der Aktiengesellschaft Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier zu Gelsenkirchen	3 165 000	Deutsche Bank	—	227.—	8

R. Metallwaren-Industrie.

Zulassungs-beschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Ei… ru…
7. 1.	Neue Aktien der Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik vorm. Gebr. Seck in Dresden	400 000	Dresdner Bank	—	187.50	14
11. 1.	Aktien der Eisengiesserei und Schlossfabrik Actiengesellschaft in Velbert (Rheinl.)	1 000 000	Abraham Schlesinger	116.—	119.—	2?
19. 1.	† Vorzugsaktien der Hagener Gussstahlwerke in Hagen i. W.	1 254 000	Deutsche Bank	—	80.25	28
4. 2.	Neue Aktien der Gasmotoren-Fabrik Deutz zu Köln-Deutz	6 384 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	140.—	9
6. 6.	Neue Aktien der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich	1 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berliner Handels-Gesellschaft, Bank für Handel und Industrie, S. Bleichröder, Deutsche Bank, Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	p. Kasse 176.00 bg. ultimo: 175.50 à 176.50	1
4. 6.	Neue Aktien der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft in Berlin	2 500 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Dresdner Bank	—	205.75	9
25. 6.	Neue Aktien der Nähmaschinen-Fabrik und Eisengiesserei Aktiengesellschaft vorm. H. Koch & Co. in Bielefeld	450 000	Deutsche Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	191.25	20

s- s- ss-	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
5.	Aktien der Metallwerke-Actien-Gesellschaft vorm. Luckau & Steffen, Hamburg	1 200 000	A. Busse & Co., Aktiengesellschaft	—	118.—	23. 6.
7.	Neue Aktien der Kollmar & Jourdan Aktiengesellschaft Uhrkettenfabriken in Pforzheim	400 000	Hardy & Co., G. m. b. H.	—	205.—	18. 7.
7.	Aktien der J. Frerichs & Co. Aktiengesellschaft zu Osterholz-Scharmbeck	1 000 000	Hardy & Co., G. m. b. H.	—	140.75	3. 8.
).	Neue Aktien der Maschinenfabrik Gritzner Aktiengesellschaft in Durlach	700 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	219.—	27. 9.
).	Neue Aktien der Hugo Schneider Aktiengesellschaft zu Leipzig	625 000	Bank für Handel u. Industrie	—	145.40	26. 9.
).	Aktien der Balcke Tellering & Cie. Aktiengesellschaft in Benrath	4 250 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	155.—	10. 11.
0.	Neue Aktien der G. Seebeck A.G., Schiffswerft, Maschinenfabrik und Trockendocks in Bremerhaven	550 000	Hardy & Co., G. m. b. H.	—	126.50	12. 11.
..	Aktien der Gebr. Körting Aktiengesellschaft zu Linden b. Hannover	16 000 000	Berliner Handelsgesellschaft, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co., Hardy & Co., G. m. b. H.	135.—	152.—	17. 11.
1.	Aktien der Maschinenfabrik C. Blumwe & Sohn, Akt.-Ges. zu Prinzenthal-Bromberg	1 000 000	S. L. Landsberg	—	112.50	21. 11.
		38 713 000				

S. Porzellan- und Steingut-Fabriken.

3..	Aktien der Ludwig Wessel Actien-Gesellschaft für Porzellan- und Steingutfabrikation zu Poppelsdorf b. Bonn	2 625 000	Georg Fromberg & Co.	—	116.—	23. 4.
)..	Neue Aktien der Porzellanfabrik Schönwald in Schönwald (Oberfranken)	600 000	Mitteldeutsche Creditbank	—	182.10	25. 4.
	Aktien der Porzellanfabrik Triptis zu Triptis S.-W.	1 000 000	Abraham Schlesinger	—	165.—	10. 5.
.	Aktien der Thonwaaren-Industrie Wiesloch, Actiengesellschaft in Wiesloch	1 000 000	Gebr. Bonte	125.—	135.50	16. 7.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	
1. 11.	Neue Aktien der Deutschen Ton- und Steinzeug-Werke, Aktiengesellschaft zu Berlin (frühere Firma: Deutsche Thonröhren- und Chamotte-Fabrik)	1 250 000	Arons & Walter	—	144.—	2
		6 475 000				
	T. Textilindustrie.					
19. 4.	Aktien der Sächsischen Wollgarnfabrik Aktiengesellschaft vormals Tittel & Krüger in Leipzig-Plagwitz	5 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	118.—	2
31. 5.	Aktien der Kammgarnspinnerei Schedewitz, Actien-Gesellschaft in Schedewitz bei Zwickau	2 400 000	Dresdner Bank	—	152.—	
9. 8.	†Abgest. Aktien der Spinnerei-Aktiengesellschaft vorm. Joh. Friedr. Klauser in M.-Gladbach	2 400 000	Nationalbank für Deutschland	—	105.—	1
4. 11.	Aktien der Kammgarnspinnerei und Weberei Eitorf, Aktiengesellschaft in Eitorf a. d. Sieg	2 500 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	135.—	138.—	1
27. 10.	Aktien der Norddeutschen Tricotweberei vormals Leonhard Sprick & Co. Aktiengesellschaft in Berlin	1 000 000	C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	145.25	2
29. 11.	Aktien der Aktien-Spinnerei in Aachen	1 000 000	Delbrück Leo & Co., Rheinische Disconto-Gesellschaft in Aachen	—	122.—	2
		14 300 000				
	U. Berg- und Hüttenwerke.					
22. 1.	Neue Aktien der Hedwigshütte Anthracit-Kohlen- und Kokeswerke James Stevenson Actiengesellschaft in Stettin	500 000	von der Heydt & Co.	—	239.—	2
21. 3.	Neue Aktien der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Gelsenkirchen XI. Emission	9 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	211.90	2

s- 's- ss-	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
4.	Aktien der Zechau - Kriebitzscher Kohlenwerke Glückauf Act.-Ges. in Zechau	3 000 000	Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein	—	110.—	15. 4.
4.	†Abgestempelte Vorzugsaktien der Bergwerks-Aktiengesellschaft Bliesenbach zu Düsseldorf	4 695 000	C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	77.—	3. 5.
4.	Neue Aktien der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse b. Senftenberg i. Lausitz	500 000	Mitteldeutsche Creditbank	—	220.50	7. 5.
8.	Neue Aktien der Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen	300 000	Carl Cohn	—	120.—	23. 8.
8.	Neue Aktien der Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft in Dortmund	10 000 000	Berliner Handelsgesellschaft, Deutsche Bank, Bank für Handel und Industrie, Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankver., C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	p. Kasse 217,60 bz. ultimo 215,50 à 217,60	31. 8.
0.	Neue Aktien der „Königsborn" Aktiengesellschaft für Bergbau, Salinen- u. Soolbad-Betrieb in Unna-Königsborn	2 000 000	Deutsche Bank	—	151.—	17. 10.
0.	Neue Aktien der Concordia-Bergbau-Aktien-Gesellschaft in Oberhausen	1 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Bank für Handel und Industrie, Arons & Walter	—	287.—	7. 10.
1.	Neue Aktien der Vereinigten Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Köln-Deutz	4 200 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Dresdner Bank	—	164.50	19. 11.
1.	Aktien der Eisenwerke Lollar, Aktiengesellschaft zu Lollar	2 110 000	C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	130.50	11. 11.
2.	Neue Aktien des Hasper Eisen- und Stahlwerks in Haspe	2 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank	—	199.—	8. 12.
2.	†Neue Aktien der Warsteiner Gruben- und Hütten-Werke in Warstein	228 000	A. Falkenburger	—	97.25	3. 1. 05.
		39 533 000				

V. Diverse Industrie- und Handelsgesellschafts-Aktien.

2 1.	†Zusammengelegte Aktien der Vereinigten Werderschen Brauereien, Werder a. H.	1 200 000	Arons & Walter	—	58.—	19. 1.
8 1.	Neue Aktien der Vereinigten Berliner Mörtelwerke in Berlin	1 400 000	C. H. Kretzschmar	—	144.75	8. 1.
3 1.	Aktien der Norddeutschen Spritwerke in Hamburg	2 000 000	Dresdner Bank	—	154.—	19. 1.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.
5. 2.	Aktien der Firma W. Hagelberg, Act.-Ges. in Berlin	3 200 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	145.—	147.50
24. 3.	Aktien der Deutschen Bierbrauerei Aktien-Gesellschaft in Berlin	4 000 000	Bank für Handel und Industrie, Nationalbank für Deutschland, Hardy & Co., G. m. b. H.	148.—	150.—
18. 5.	† Abgest. Vorzugsaktien Lit. A der Vereinigte Deutsche Petroleumwerke A.-G. zu Peine	1 006 000	G. Lilienthal	—	66.25
17. 5.	Aktien der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft zu Köln	5 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	180.50
28. 5.	Neue Aktien der Vereinigten Kunstinstitute Aktiengesellschaft vormals Otto Troitzsch in Berlin	110 000	C. H. Kretzschmar	—	236.—
8. 6.	Aktien der Aktiengesellschaft Herculesbrauerei in Cassel	2 000 000	Commerz- und Disconto-Bank	152.—	169.75
29. 6.	Vorzugsaktien der Gebr. Stollwerck, Actiengesellschaft zu Köln a. Rh.	5 000 000	Bank für Handel und Industrie, Berliner Handels-Gesellschaft, S. Bleichröder, A. Schaaffhausenscher Bankverein	115.—	117.—
7. 7.	Neue Aktien der Stettiner Chamotte-Fabrik Aktien-Gesellschaft vormals Didier in Stettin	1 175 000	Braun & Co., Deutsche Bank, C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	321.75
26. 7.	Neue Aktien der Simonius'schen Cellulosefabriken Aktiengesellschaft in Wangen i. Allgäu	1 000 000	Carl Neuburger	—	145.—
22. 7.	Neue Aktien der Allgemeinen Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft in Berlin	900 000	Carl Neuburger	—	269.—
6. 8.	Neue Aktien der Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft in Berlin	2 400 000	Braun & Co.	—	215.30
20. 8.	Aktien der Frankfurter Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	8 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft	—	alte 1217 neue 1175
3. 9.	Aktien der Rütgerswerke Aktiengesellschaft zu Charlottenburg-Berlin	9 000 000	Berliner Handels-Gesellschaft, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	122.—	125.—
1. 9.	Neue Aktien der Zellstofffabrik Waldhof zu Mannheim	1 000 000	Berliner Handels-Gesellschaft	—	258.—
9. 9.	Aktien mit voller Dividendenberechtigung für 1904	2 700 000	Hardy & Co., G. m. b. H.	—	132.—
	Aktien mit halber Dividendenberechtigung für 1904 der Deutschen Linoleum- und Wachstuch-Compagnie zu Rixdorf b. Berlin	300 000		125.—	129.—
22. 9.	Neue Aktien der Elberfelder Papierfabrik Aktiengesellschaft in Elberfeld	1 000 000	Carl Neuburger	—	286.75

s- ·s- · ss- g	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
9.	Neue Aktien der Stärke-Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft vormals C. A. Koehlmann & Co., Frankfurt a. O.	600 000	Deutsche Bank	—	317.—	3. 10.
10.	Neue Aktien der Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation zu Aschaffenburg	1 600 000	S. Bleichröder, Deutsche Bank	—	177.—	11. 11.
.0.	Neue Aktien der Vereinigten Dampfziegeleien- und Industrie-Aktienges. zu Berlin	600 000	Carl Neuburger	—	213.50	26. 10.
1.	Neue auf den Namen lautende Aktien der Deutschen Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin	1 500 000	Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft	—	—	9. 11.
1.	Neue Aktien der Odenwälder Hartstein-Industrie Aktiengesellschaft in Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt	350 000	Abel & Co., Gebr. Bonte	—	102.50	29. 11.
2.	Aktien der Vereinigten Harzer Kalkindustrie zu Elbingerode a. H.	2 700 000	Actiengesellschaft für Montanindustrie	—	125.—	20. 12.
2.	Neue Aktien der Aktien-Gesellschaft Schwabenbräu in Düsseldorf	600 000	C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	163.50	21. 12.
2.	Aktien d. Sächsisch-Böhmisch. Portland-Cement-Fabrik Aktiengesellschaft in Dresden	2 625 000	Dresdner Bank	—	145.50	23. 12.
.2.	Neue Aktien der Aktien-Gesellschaft Düsseldorfer Eisenbahnbedarf vormals Carl Weyer & Comp. in Düsseldorf-Oberbilk	900 000	Deutsche Bank, C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien	—	272.25	23. 12.
		63 866 000				

W. Industrie-Obligationen.

1.	4% Schuldverschreibungen der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Gelsenkirchen	9 000 000	Direktion der Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, A. Schaaffhausenscher Bankverein	100.—	100.25	23. 1.
2.	4% Hypotheken-Anleihe der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn	15 000 000	Deutsche Bank, Direktion der Disconto-Gesellschaft, DresdnerBank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	100.50	100.50	13. 4.
3.	4½% Anleihe der Electrochemischen Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin	4 500 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co., Hardy & Co., G. m. b. H.	—	101.75	9. 3.
3.	4½% Hypotheken-Schuldverschreibungen der Deutschen Bierbrauerei Aktien-Gesellschaft zu Berlin	1 500 000	Bank für Handel und Industrie. Nationalbank für Deutschland, Hardy & Co., G. m. b. H.	—	101.—	14. 4.
3.	4½% hypothek. eingetragene Schuldverschreibungen der Actien-Gesellschaft Westdeutsches Eisenwerk in Kray	1 500 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	101.25	101.30	6 4.

Zulassungsbeschluss-Tag	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.
11. 4.	$4^1/_2$% hyp. eingetragene Teilschuldverschreibungen der Zechau-Kriebitzscher Kohlenwerke Glückauf Actien-Gesellschaft, Zechau	1 500 000	Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein	—	100.75
20. 4.	$4^1/_2$% hypothekarische Anleihe der Rybnicker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin	4 500 000	Berliner Handelsgesellschaft	—	182.10
24. 6.	$4^1/_2$% Teilschuldverschreibungen der Electrischen Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft in Berlin	7 500 000	Deutsche Bank, Mitteldeutsche Creditbank	102.60	103.—
17. 6.	$4^1/_2$% hyp eingetr. Teilschuldverschreibungen der Aktiengesellschaft Lothringer Portland-Cement-Werke in Metz	1 000 000	S. Bleichröder	101.—	101.60
4. 7.	4% hyp. eingetr. Teilschuldverschreibungen der Vereinigten Königs- und Laurahütte Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb in Berlin	10 000 000	S. Bleichröder, Deutsche Bank	—	101.25
7. 7.	$4^1/_2$% hyp. eingetr. Teilschuldverschreibungen der „Adler“ Deutsche Portland-Cement-Fabrik Aktien-Gesellschaft in Berlin	3 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	101.—	101.25
26. 7.	4% Obligationen II. Em. der Simonius'schen Cellulosefabriken Actien-Gesellschaft in Wangen i. Allgäu	1 000 000	Carl Neuburger	—	101.50
3. 8.	4% hyp. Anleihe der Neuen Gas-Actien-Gesellsch. i. Berlin	4 500 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank	—	100.25
11. 8.	$4^1/_2$% hyp. eingetragene Anleihe der Aktiengesellschaft Mülheimer Bergwerks Verein zu Mülheim a. d. Ruhr	2 000 000	Dresdner Bank, A. Schaaffhausen'scher Bankverein	—	103.10
5. 9.	4% hyp. Teilschuldverschreibungen der Allgemeinen Gas-Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg	1 500 000	Deutsche Bank	—	101.50
11. 10.	$4^1/_2$% hyp. eingetr. Anleihe der Actiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation zu Aschaffenburg a. M.	2 100 000	S. Bleichröder, Deutsche Bank	101.—	102.10
29. 10.	4% hypoth. eingetr. Schuldverschreibungen der Concordia-Bergbau-Aktien-Gesellschaft in Oberhausen	3 000 000	A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Bank für Handel und Industrie, Arons & Walter	—	101.—
15. 11.	$4^1/_2$% Obligationen der Electrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co. in Frankfurt a. M.	14 000 000	Bank für Handel und Industrie	100.50	100.75

	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
1.	$4^1/_2$% hypoth. eingetrag. Teilschuldverschreibungen der Grube Leopold b. Edderitz Aktiengesellschaft	2 500 000	Born & Busse	101.50	101.75	21. 11.
1.	$4^1/_2$% Anleihe der Continentale Wasserwerks-Gesellschaft in Berlin	3 000 000	Continentale Wasserwerks-Gesellschaft	101.—	102.—	16. 12.
	4% hyp. eingetr. Teilschuldverschreibungen der Rheinischen Anthracit-Kohlenwerke zu Kupferdreh	2 500 000	Deutsche Bank	—	101.50	30. 12.
2.	$4^1/_2$% hyp. Anleihe der Actiengesellschaft für Theer- und Erdöl-Industrie zu Berlin	3 500 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, C. Schlesinger-Trier & Co. Commanditgesellschaft a. Aktien	—	101.10 bg.	12.1.05

98 600 000

X. Schiffahrts-Aktien.

	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
.	Neue Aktien der Deutschen Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa“ in Bremen	5 000 000	Robert Warschauer & Co., Deutsche Bank, Dresdner Bank	—	117.25	24. 2.

5 000 000

Y. Deutsche Klein- und Strassenbahn-Aktien und -Obligationen.

	Bezeichnung	Betrag (Nennwert) M.	Einführungsfirmen	Zeichnungskurs M.	Einführungskurs M.	Einführungstag
4.	Neue Stamm-Aktien der Stettiner Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft zu Stettin	1 000 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co.	—	116.—	13. 4.
.	Aktien	4 300 000	Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, Nationalbank für Deutschland, Delbrück Leo & Co., Hardy & Co., G. m. b. H.	—	105.—	17. 6.
	u. 4% hyp. Anleihe v. J. 1903 der Danziger Elektrischen Strassenbahn-Actien-Gesellschaft in Danzig	4 300 000		100.50	101.25	17. 6.
.	Neue Aktien der Grossen Berliner Strassenbahn in Berlin	14 297 400	Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie, Direktion der Disconto-Gesellschaft, A. Schaaffhausen'scher Bankverein, S. Bleichröder, Born & Busse, Jacquier & Securius	—	184.—	11. 6.
.	Neue Aktien der Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft in Braunschweig	1 500 000	Berliner Handels-Gesellschaft	—	117.—	23. 6.
.	Neue Aktien der Posener Strassenbahn in Posen	500 000	Born & Busse	—	154.50	1. 7.

25 897 400

Rekapitulation.

A. Deutsche Fonds			M. 684 41
B. Städte-Anleihen			„ 441 14
C. Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken			„ 445 00
D. Deutsche Eisenbahn-Stammaktien			„ 25 92
E. Ausländische Eisenbahnen. Stamm- und Stammprioritäts-Aktien			
Doll. 125 000 000 à 4,20			„ 525 00
F. Deutsche Eisenbahn-Obligationen			„ 4 60
G. Ausländische Eisenbahn-Obligationen		M. 25 500 000	„ 25 50
H. Amerikanische Eisenbahnbonds, Doll. 10 000 000 à 4,20			„ 42 00
I. Ausländische Fonds		M. 84 464 000	
Lstl.	29 762 520 à 20,40 =	„ 607 155 408	
Kronen ö.	106 384 200 à 0,85 =	„ 90 426 570	„ 782 04
K. Ausländische Hypothekenbanken			
dän. Kronen	70 000 000 à 1,125 =	M. 78 750 000	
ö. Kronen	40 000 000 à 0,85 =	„ 34 000 000	„ 112 75
L. Bankaktien		M. 190 001 600	
Shanghai Taels	5 000 000 à 2,50 =	M. 12 500 000	
Kronen ö.	15 000 000 à 0,85 =	„ 12 750 000	„ 215 25
M. Hypothekenbank-Aktien			„ 3 00
N. Bau-Gesellschaften			„ 16 35
O. Chemische Industrie			„ 13 00
P. Elektriziäts- und Kabelwerke			„ 81 06
Q. Gas- und Wasser-Anlagen			„ 3 16
R. Metallindustrie			„ 38 71
S. Porzellan- und Steingut-Fabriken			„ 6 47
T. Textilindustrie			„ 14 30
U. Berg- und Hüttenwerke			„ 39 53
V. Diverse Industrie- und Handelsgesellschafts-Aktien			„ 63 86
W. Industrie-Obligationen			„ 98 60
X. Schiffahrts-Aktien			„ 5 00
Y. Deutsche Klein- und Strassenbahn-Aktien und -Obligationen			„ 25 89
			M. 3 712 59

XIV. Kurstabelle.

Im folgenden geben wir ein Verzeichnis der wichtigeren an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere mit Angabe des Ultimo-, sowie des niedrigsten und des höchsten Kurses aus jedem Monat des Berichtsjahres. Das Verzeichnis ist nach Gruppen der Renten- und Dividenden-Papiere geordnet, unter besonderer Rücksicht darauf, dass innerhalb der letzteren die einzelnen Industrien geschieden und leicht auffindbar hervortreten. Innerhalb jeder Gruppe sind solche Papiere, die für die Kursentwickelung typisch oder im Korporationsbezirk domiziliert sind, in erster Linie berücksichtigt, von den übrigen diejenigen aufgenommen, die für einen grösseren Interessentenkreis von Wichtigkeit sind.

Im Jahrgang 1903 war die Uebersicht der Kurse rückwärts bis zum Jahre 1895 erstreckt worden, so dass aus jedem der Jahre 1895—1903 der Kurs des 31. Dez., sowie der niedrigste und der höchste Jahreskurs daselbst zu finden sind. Diesmal begnügen wir uns, der Anlage des Berichts entsprechend, mit einer dreijährigen Periode. Der dadurch frei gewordene Raum ist zu Notizen über die einzelnen Papiere verwendet worden. Bei den Renten-Papieren ist die Einteilung der Stücke, die Art der Tilgung und das Jahr, bis zu welchem das Papier unkündbar ist, angegeben; bei Dividenden-Papieren das Gründungsjahr, das Aktienkapital und die Dividende der Jahre 1902, 1903 und 1904. Jede Dividende ist in dem Jahre verzeichnet, in welchem das Rechnungsjahr der betreffenden Gesellschaft usw. abläuft (also z. B. Dividende für ein Rechnungsjahr vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 unter 1903). Da für 1904 bei Abschluss der Tabelle nur solche Dividenden vorliegen können, die sich auf ein über die beiden letzten Kalenderjahre verteiltes Rechnungsjahr beziehen, so ist, um Irreführungen zu vermeiden, der betreffenden Spalte die Ueberschrift 1903/4 gegeben worden. — Bei den Ermittelungen haben wir die aus „Neumanns Kurs-Tabellen“ hervorgegangenen „Berliner Monatskurse“ von Handl, sowie das uns auch in diesem Jahre freundlichst zur Verfügung gestellte handschriftliche Sammelmaterial der Firma Alfred Neumann zu Rate gezogen.

Den Kursen der Wertpapiere sind die Wechselkurse, sowie die ausländischen Diskontsätze beigegeben.

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K		
					1902	1903	190
Deutsche Fonds.							
$3^1/_2$ % Reichsschatz-anweisung. von 1904	5000—100 000	1906	Einlösung	U			99.
				n			28. 10.
				h			15. 7. 1
$3^1/_2$ % Reichsanleihe conv.	200—5000	1905	Nicht vorgesehen	U	102.10	102.20	101.
				n	4. 1. 101.20	14. 9. 101.10	28. 10. 1
				h	4. 8. 103.30	26. 2. 103.30	21. 1 . 1
$3^1/_2$ % Reichsanleihe	200—5000		do.	U	102.10	102.20	101.
				n	25. 1. 101.10	14. 9. 101.—	24. 2. 1
				h	4. 8. 103.30	26. 2. 103.30	21. 1. 1
3 % Reichsanleihe	200—10 000		do.	U	91.70	91.80	89.
				n	8. 1. 90.30	15. 9. 89.20	20. 2.
				h	25. 7. 93.50	27. 2. 93.40	23. 1.
Preuss. $3^1/_2$ % conv. Consols	150—5000	1905	do.	U	102.—	102.10	101.
				n	26. 11. 100.70	14. 9. 101.—	24. 2. 1
				h	4. 8. 103.—	25. 2. 103.10	21. 1. 1
Preuss. $3^1/_2$ % Consols	150—5000		do.	U	102.20	102.10	101.
				n	3. 1. 101.20	14. 9. 101.10	29. 2. 1
				h	4. 8. 103.—	27. 2. 103.20	21. 1. 1
Preuss. 3 % Consols	200—10 000		do.	U	91.70	91.75	89.
				n	7. 1. 90.30	11. 9. 89.30	20. 2.
				h	25. 7. 93.—	26. 2. 93.90	23. 1.
Bremer 3 % Staats-anleihe von 1902	500—10 000	1912	Auslosung	U	88.70	89.—	87.
				n	10. 12. 88.80	15. 9. 87.—	23. 2.
				h	1. 4. 90.50	14. 2. 90.80	28. 1.
Hamburger 3 % Staatsanleihe v. 1902	500—10 000	1905	Rückkauf oder Auslosung	U	89.70	89.50	87.
				n	22. 11. 88.80	24. 9. 87.30	2. 11.
				h	15. 3. 90.75	25. 2. 91.—	27. 1.
Hamburger $3^1/_2$ % am Staatsanleihe v. 1904	500—10 000	1914	do.	U			99.4
				n			29. 10.
				h			1. 7.
Sächsische 3 % Staatsrente	100—5000		Rückkauf	U	89.60	90.—	88.4
				n	8. 1. 88.50	14. 9. 87.70	23. 2.
				h	24. 2. 91.70	25. 2. 91.50	28. 1.
Brandenburg. $3^1/_2$ % Provinz.-Anleihe 1899	200—4000		do.	U	99.30	— —	— —
				n	11. 1. 98.10	2. 1. 98.90	14. 5.
				h	5. 2. 100.—	5. 3. 101.50	18. 2. 1
Ostpreuss. $3^1/_2$ % Provinz.-Anl. I—IX.	100—5000		Rückkauf oder Auslosung	U	98.70	98.80	98.4
				n	2. 1. 96.20	29. 9. 98.—	28. 11.
				h	6. 8. 99.20	16. 2. 100.50	6. 2. 1
Rh. $3^1/_2$ % conv. Prov.-Anleihe 3 u. 4	500—1000		do.	U	100.20	100.25	99.5
				n	4. 1. 99.—	16. 10. 99.60	19. 11.
				h	12. 9. 100.40	6. 3. 101.30	2. 1. 1
Rh. $3^1/_2$ Prov.-Anl. XVII.	500—5000		do.	U			99.5
				n			14. 11.
				h			2. 1. 1
Teltower 4 % Kreis-Anleihe	500—5000	1915	do.	U	105.—	105.25	104.9
				n	14. 1. 103.80	7. 1. 104.75	30. 5. 1
				h	10. 7. 105.50	8. 4. 106.60	28. 1. 1
Teltower $3^1/_2$ % Kreis-Anleihe v. 1890	500—5000		Auslosung	U	99.60	99.60	100.—
				n	4. 7. 98.75	24. 11. 99.50	30. 5.
				h	15. 10. 100.—	15. 12. 100.70	8. 11. 1
Berliner 1876, 1878er $3^1/_2$ % Stadtanleihe	100—5000		Rückkauf oder Auslosung	U	100.50	100.60	99.8
				n	30. 9. 99.40	14. 10. 99.25	1. 3.
				h	23. 12. 101.10	8. 5. 101.40	16. 1. 1
Berliner 1882—1898er $3^1/_2$ % Stadtanleihe	100—5000		do.	U	100.50	100.30	99.6
				n	30. 9. 99.40	14. 10. 99.25	22. 12.
				h	6. 9. 100.60	8. 5. 101.40	5. 2. 1
Berliner 4 % Stadtsyn.-Anleihe	200—5000	1910	do.	U	103.40	103.30	103.—
				n	29. 10. 102.75	18. 9. 102.—	29. 3. 10
				h	24. 2. 105.10	13. 6. 104.75	16. 4. 10
Boxhag.-Rummelsbg. $3^1/_2$ % Gemeinde-Anl	200—1000		do.	U	99.—	99.—	98.2
				n	2. 1. 95.20	28. 9. 97.90	27. 2. 9
				h	22. 12. 99.—	26. 6. 100.50	9. 3. 9
4 % Stadt-Anleihe v. 1889 Charlottenburg	100—2000		do.	U	103.10	102.50	103.2
				n	29. 9. 102.30	11. 6. 100.70	12. 4. 10
				h	4. 4. 104.10	18. 4. 104.90	22. 12. 10

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
			— —	100.20	100.90	101.—	100 60	100.40	99.70	99.90	99.90
			21. 100.20	11. 100.20	1. 100.10	2. 100.75	23. 100.60	23. 100.20	28. 99.60	1. 99.70	7. 99.80
			9. 100.50	2. 100.30	30. 100.90	15. 101.—	1. 101.	6. 100.90	1. 100.40	28. 99.90	1. 99.90
—	101.25	101.80	101.80	101.80	101.90	102.—	102.30	101.50	101.20	101.40	101.80
2.20	29. 101.25	1. 101.25	19. 101.75	27. 101.75	1. 101.90	5. 101.90	4. 102.–	30. 101.50	28. 101.10	1. 101.20	1. 101.50
3.—	3. 102.90	18. 102.20	2. 102.—	6. 102.20	7. 102.10	8. 102.10	24. 102.60	1. 102.30	6. 102.—	9. 101.50	29. 101.90
60	101.30	101 80	101.90	101.90	101.90	102.10	102.30	101.50	101.50	101.40	101.80
2.20	24. 101.30	1. 101.30	19. 101.75	27. 101.70	1. 101.90	5. 101.90	2. 102.10	30. 101.50	28. 101.30	3. 101.30	1. 101.50
3.—	3. 102.90	18. 102.20	5. 102.—	5. 102.20	11. 102.20	2. 102.10	24. 102.60	1. 102.30	6. 101.90	10. 101.60	29. 101.90
30	89.10	90.40	90.—	89.75	90.20	89.90	89.80	89.80	89.—	89 90	89.90
1.20	20. 89.—	1. 89.40	28. 89.90	14. 89.50	1. 90.—	29. 89.60	12. 89.70	14. 89.60	28. 89.—	2. 89.10	12. 89.70
2.20	4. 92.—	31. 90.40	2. 90.50	2. 90.10	22. 90.40	5. 90.40	2. 90.–	1. 89.80	1. 89.90	29. 89.90	29. 90.—
60	101.20	101.70	101.75	101.80	101.90	102.—	102.20	101.40	101.10	101.30	101.75
2.10	24. 101.10	1. 101.25	28. 101.70	16. 101.50	16. 101.80	1. 101.90	1. 102.—	29. 101.40	28. 101.10	3. 101.10	1. 101.50
2.80	1. 102.70	19. 101.70	8. 102.—	24. 101.80	7. 102.–	23. 102.10	24. 102.30	1. 102.10	10. 101.80	2. 101.40	22. 101.75
60	101.20	101.80	102.—	101.90	101.90	102.10	102.25	101.70	101.40	101.40	101.75
2.10	29. 101.20	1. 101.30	18. 101.90	16. 101.60	28. 101.80	1. 102.–	1. 102.—	29. 101.40	28. 101.20	3. 101.20	1. 101.50
2.80	1. 102.75	21. 102.—	8. 102.40	2. 102.10	8. 102.10	22. 102.20	24. 102.30	1. 102.20	6. 101.90	2. 101.40	22. 101.75
30	89.40	90.60	90.20	89.90	90.25	89.90	89.80	89.80	89.10	89.90	89.90
1.20	20. 89.—	1. 89.50	29. 90.—	14. 89.60	1. 90.—	29. 89.60	13. 89.70	14. 89.70	28. 89.—	1. 89.20	1. 89.75
2.20	4. 92.—	31. 90.60	2. 90.70	2. 90.20	22. 90.40	5. 90.40	2. 90.—	2. 89.90	1. 89.90	29. 89.90	28. 90.—
50	— —	88.—	87.60	87.30	87.60	87.40	87.10	87.25	86.50	87.20	87.50
8.75	23. 86.50	1. 86.60	29. 87.50	25. 87.10	1. 87.10	28. 87.10	31. 87.10	14. 86.90	31. 86.50	7. 86.50	5. 86.90
9.60	1. 89.40	31. 88.—	2. 88.—	2. 87.70	13. 87.60	5. 87.80	8. 87.70	1. 87.30	1. 87.25	29. 87.40	31. 87.50
30	88.—	88.40	— —	87.90	88.20	87.90	88.—	87.60	87.10	88.—	87.90
9.30	25. 87.75	1. 87.80	5. 88.25	2. 87.80	6. 87.90	30. 87.90	1. 88.–	27. 87.60	18. 87.—	2. 86.90	22. 87.75
0.—	2. 90.—	28. 88.40	14. 88.90	11. 88.20	27. 88.50	2. 88.50	10. 88.20	2. 88.20	3. 87.75	30. 88.—	1. 88.10
						99.70	99.70	99.70	99.40	99.40	99.40
						6. 99.60	1. 99.70	1. 99.70	29. 99.40	1. 99.40	1. 99.40
						1. 99.70	1. 99.70	1. 99.70	1. 99.70	1. 99.40	1. 99.40
20	88.—	88.70	88.50	88.—	88.90	88.90	88.60	88.70	87.80	88 40	88.40
9.80	23. 87.75	1. 88.10	28. 88.50	28. 87.80	1. 88.10	29. 88.50	4. 88.60	13. 88.60	24. 87.75	1. 87.90	2. 88.20
0.30	2. 90.20	31. 88.70	14. 89.—	2. 88.60	24. 89.20	4. 89.10	8. 88.80	5. 88.75	4. 88.90	29. 88.40	15. 88.50
30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
9.80	18. 100.—	15. 99.60	7. 99.80	14. 98.50	17. 99.50	14. 99.70	25. 99.80	9. 99.80	20. 99.50	— —	21. 99.50
9.80	18. 100.—	21. 100.—	7. 99.80	25. 99.50	3. 99.90	18. 99.80	25. 99.80	9. 99.80	20. 99.50	— —	9. 99.80
5	98.70	98.10	98.30	98.20	98.25	99.10	98.20	98.—	97.70	97.80	98.40
9.—	23. 98.40	26. 98.—	7. 98.10	11. 98.10	25. 98.—	1. 98.20	24. 98.20	27. 97.80	31. 97.70	28. 97.60	1. 98.—
9.75	6. 100.10	2. 98.80	9. 98.30	20. 98.20	4. 98.60	29. 99.25	1. 99.20	5. 98.40	7. 98.30	1. 97.80	24. 98.50
—	99.70	— —	99.40	99.50	99.50	99.80	99.50	99.50	99.30	99.25	99.50
0.—	23. 99.30	14. 99.30	8. 99.30	2. 99.40	1. 99.40	1. 99.50	30. 99.50	1. 99.50	17. 99.20	19. 99.—	1. 99.—
2.25	1. 100.10	3. 99.70	6. 99.50	30. 99.50	16. 99.70	28. 99.80	1. 99.70	3. 99.60	4. 99.50	1. 99.25	30. 99.60
—	99.70	99.40	— —	99.70	99.70	99.70	99.70	99.50	99.30	99.25	99.50
0.25	19. 99.50	31. 99.40	2. 99.40	21. 99.50	1. 99.60	1. 99.70	1. 99.70	2. 99.50	31. 99.30	14. 99.—	1. 99.25
0.25	1. 100.25	3. 99.70	25. 99.70	2. 99.70	2. 99.70	1. 99.70	1. 99.70	1. 99.70	1. 99.50	1. 99.25	5. 99.50
70	105.20	104.70	105.40	104.75	105.10	104.75	104.80	104.70	104.90	104.80	104.90
5.25	25. 104.75	31. 104.70	2. 104.70	30. 104.60	1. 104.75	27. 104.60	1. 104.75	12. 104.60	18. 104.70	11. 104.80	5. 104.80
6.–	1. 105.90	23. 105.50	7. 105.40	2. 105.40	14. 105.10	7. 105.25	4. 105.10	20. 104.90	8. 105.20	3. 105.10	30. 105.20
—	100.10	— —	99.75	99.30	100.—	99.50	99.50	100.20	— —	— —	100.—
9.60	19. 99.50	1. 100.—	7. 99.70	30. 99.25	1. 99.30	27. 99.40	29. 99.40	21. 99 30	1. 101.—	14. 101.75	30. 100.—
0.25	1. 100.25	21. 100.40	9. 100.–	5. 100.—	20. 100.20	1. 100.—	17. 99.90	30. 100.20	4. 101.50	8. 102.50	3. 101.—
75	99.80	100 10	100.—	99.80	100.—	100.10	100.20	100.—	99.70	100.25	99.80
0.40	22. 99.70	1. 99.60	5. 100.—	17. 99.75	2. 99.80	8. 99.80	11. 99.90	19. 99.80	31. 99.70	1. 99.70	13. 99.80
0.90	6. 100.80	11. 100.70	14. 100.40	4. 100.10	9. 100.10	1. 100.10	2. 100.25	2. 100.–	7. 100.20	29. 100.25	1. 100.25
40	99.80	100.10	100.—	99.80	100.—	100 10	100.20	100.—	99.70	100.—	99.60
0.40	22. 99.70	1. 99.60	2. 100.—	17. 99.75	1. 99.80	6. 99.80	11. 99.90	19. 99.80	31. 99.70	25. 99.60	22. 99.40
0.90	5. 101.—	11. 100.90	14. 100.40	3. 100.10	9. 100.10	1. 100.10	2. 100.25	2. 100.—	4. 100.10	30. 100.—	2. 99.80
—	103.—	103.25	103.10	103.20	103.—	103.80	102.90	103.25	103.10	102.75	103.—
2.75	1. 103.	29. 102.30	21. 103.10	3. 102.80	4. 102.90	1. 103.—	31. 102.90	3. 103.—	25. 102.70	28. 102.60	1. 102.75
3.—	5. 103.30	23. 103.30	16. 104.—	31. 103.20	1. 103.20	7. 103.80	1. 104.—	2. 103.40	1. 103.50	10. 103.—	6. 103.10
—	99.25	— —	99.40	98.20	99.50	98.60	98.50	— —	98.80	98.30	98.25
9.—	27. 97.80	7. 99.75	28. 99.40	28. 98.10	1. 98.10	12. 98.60	24. 98.25	28. 98.20	14. 98.25	9. 97.90	5. 98.—
9.75	1. 99.75	9. 99.80	2. 99.75	2. 99.40	27. 99.50	1. 99.50	1. 98.60	16. 98.90	15. 98.90	1. 98.80	20. 98.40
75	— —	102.40	102.75	102.90	103.10	103.25	103.20	102.30	102.—	102.30	103.25
2.50	11. 102.—	29. 102.40	12. 101.90	26. 102.20	2. 102.50	1. 102.75	30. 103.20	29. 102.10	31. 102.—	1. 102.–	2. 102.50
3.30	1. 102.90	11. 103.50	29. 103.—	31. 102.90	27. 103.90	15. 103.90	12. 103.50	1. 103.40	18. 103.25	19. 102.50	22. 104.—

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K		
					1902	1903	190
4 % Stadt-Anleihe v.	100—5000	1905/06	Rückkauf oder	U	104.—	103.10	103.7
1899 Charlottenburg			Auslosung	n	8. 1. 102.60	26. 9. 102.—	29. 3. 1
				h	9. 10. 104.90	16. 5. 104.80	22. 12. 1
do. $3^1/_2$ % von 1885	100—2000		do.	U	100.50	99.60	99.4
				n	8. 1. 98.50	22. 9. 98.60	17. 11.
				h	29. 12. 100.50	6. 4. 100.90	6. 2. 1
do. $3^1/_2$ % von 1895	100—5000		do.	U	100.50	99.60	99.4
und 1899				n	8. 1. 98.50	22. 9. 98.60	17. 11.
				h	29. 12. 100.50	6. 4. 100.90	18. 1. 1
Deutsch-Wilmerdorf.	500—2000	1911	do.	U	103.30	104.—	103.1
4 % Gemeinde-Anl.				n	8. 1. 102.25	28. 9. 102.30	30. 11. 1
				h	12. 8. 104.40	25. 2. 104.50	1. 8. 1
Gross-Lichterfelde	200—1000		do.	U	99.30	98.75	98.5
$3^1/_2$ % Landgem.-Anl.				n	13. 1. 97.—	29. 10. 98.20	6. 5.
				h	30. 12. 99.30	18. 2. 100.40	21. 6.
Rixdorfer 4 %	500—1000		Auslosung	U	102.30	— —	
Gemeinde-Anleihe				n	1. 11. 102.—	18. 2. 99.75	
				h	5. 7. 103.75	9. 3. 100.50	
Schöneberger $3^1/_2$ %	500—5000		do.	U	99.60	99.40	99.5
Gemeinde-Anleihe				n	2. 1. 97.—	30. 9. 98.75	30. 8.
				h	10. 10. 100.30	4. 5. 101.60	26. 11. 1
Pfandbriefe.							
Neue Berliner 4 %	100—5000		do.	U	102.80	103.20	102.2
Pfandbriefe				n	28. 11. 101.90	11. 9. 102.10	14. 9. 1
				h	3. 2. 104.—	1. 5. 103.75	8. 1. 1
do. $3^1/_2$ % Pfandbriefe	100—5000		do.	U	99.75	99.60	98.8
				n	10. 1. 97.70	21. 9. 98.90	21. 10. 9
				h	5. 8. 100.25	28. 2. 100.30	5. 2. 10
do. 3 % Pfandbriefe	100—5000		do.	U	90.50	90.10	88.5
				n	6. 1. 88.—	22. 10. 89.30	29. 10. 8
				h	23. 12. 91.—	26. 2. 92.—	6. 2. 9
Kur- und Neumärk.	150—3000		Umtausch oder	U	102.—	104.25	— —
4 % Pfandbriefe			Auslosung	n	31. 12. 102.—	13. 1. 100.—	23. 9. 10
				h	31. 12. 102.—	14. 12. 104.25	2. 1. 10
do. $3^1/_2$ % Pfandbriefe	600—3000		Rückkauf oder	U	100.—	101.20	101.2
alte			Auslosung	n	2. 1. 99.50	2. 1. 100.—	15. 3. 10
				h	3. 4. 100.30	31. 10. 102.90	15. 1. 10
do. $3^1/_2$ % Pfandbriefe	150—3000		do.	U	100.—	101.20	100.7
neue				n	2. 1. 99.25	12. 1. 99.90	28. 10. 9
				h	18. 4. 100.40	10. 8. 101.75	15. 1. 10
Central-landschaftl.	100—10 000		Auslosung	U	103.50	103.25	102.8
4 % Pfandbriefe				n	8. 8. 102.—	30. 9. 101.90	25. 1. 10
				h	4. 4. 104.40	7. 9. 105.10	3. 3. 10
do. $3^1/_2$ % Pfandbriefe	100—10 000		do.	U	99.70	100.—	99.90
				n	2. 1. 98.—	9. 9. 99.10	28. 10. 9
				h	4. 2. 100.10	13. 2. 101.25	9. 1. 10
do. 3 % Pfandbriefe	100—10 000		do.	U	88.70	89.30	88.70
				n	9. 1. 87.50	28. 9. 87.25	15. 9. 8
				h	24. 2. 90.40	23. 2. 91.10	5. 2. 8
Ostpreuss. landsch.	100—5000		Rückkauf	U	104.75	105.40	104.9
4 % Pfandbriefe				n	2. 1. 102.60	21. 10. 104.—	2. 3. 10
				h	8. 7. 105.—	30. 12. 106.—	29. 6. 10
do. $3^1/_2$ % Pfandbriefe	75—5000		do.	U	99.30	99.40	98.80
				n	7. 1. 97.60	28. 9. 98.—	23. 2. 9
				h	23. 7. 99.90	28. 2. 100.25	8. 7. 10
do. 3 % Pfandbriefe	100—5000		do.	U	88.90	89.60	88.10
				n	4. 1. 87.50	30. 9. 87.25	28. 10. 8
				h	24. 2. 90.20	14. 2. 90.90	2. 1. 8
Pommersche landsch.	75—10 000		Umtausch oder	U	99.20	99.80	99.60
$3^1/_2$ % Pfandbriefe			Rückkauf	n	2. 1. 97.90	29. 9. 98.10	29. 2. 9
				h	23. 7. 100.10	6. 2. 100.40	11. 1. 10
do. 3 % Pfandbriefe	75—10 000		do.	U	88.80	89.—	88.—
				n	2. 1. 87.75	24. 9. 87.30	28. 10. 8
				h	22. 2. 90.25	20. 7. 92.10	22. 1. 8
Neue Pomm. landsch.	100—5000		Auslosung	U	98.75	99.60	99.10
$3^1/_2$ % Pfandbriefe				n	25. 1. 97.40	19. 9. 98.10	24. 2. 9
				h	31. 7. 99.75	28. 2. 100.80	19. 12. 9

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.75	102.60	101.60	102 40	102.90	103.10	103.40	103.10	102.30	102.—	102.30	103.75
02.75	26. 102.20	29. 101.50	2. 101.70	11. 101.75	2. 102.80	4. 102.50	30. 103.10	29. 102.10	19. 101.80	7. 101.80	2. 102.50
03.20	1. 102.90	2. 102.60	15. 102.50	31. 102.90	6. 103.60	15. 103.90	23. 103.70	1. 103.40	3. 103.—	23. 102.70	22. 104.10
.30	99.70	99.40	99.40	99.40	99.40	99.50	99.20	99.20	99.20	99.10	99.40
99.75	26. 99.20	25. 99.40	2. 99.40	2. 99.40	1. 99.40	1. 99.40	19. 99.—	2. 99.10	1. 99.10	17. 98.70	10. 98.90
00.40	6. 100.50	15. 99.75	2. 99.40	2. 99.40	1. 99.40	13. 99.75	4. 99.70	7. 99.40	4. 99.40	4. 99.20	22. 99.50
.30	99.70	99.40	99.40	99.40	99.40	99.40	99.20	99.20	99.20	99.10	99.40
99.75	26. 99.20	7. 99.25	2. 99.40	2. 99.40	1. 99.40	1. 99.40	19. 99.—	2. 99.10	1. 99.10	17. 98.70	8. 98.90
00.40	2. 100.30	15. 99.75	2. 99.40	2. 99.40	1. 99.40	13. 99.75	4. 99.70	7. 99.40	4. 99.40	4. 99.20	22. 99.50
.—	103.60	103.—	103.40	103.50	103 50	104.25	103.70	103.60	103.60	102.50	103.10
04.—	26. 103.50	31. 103.—	15. 103.20	5. 103.20	1. 103.50	1. 103.20	20. 103.30	10. 103.60	3. 103.20	30. 102.50	1. 102.60
04.10	4. 104.10	9. 104.—	6. 103.60	3. 103.60	16. 103.75	5. 104.25	1. 104.50	8. 104.50	14. 103.80	12. 103.40	16. 103.30
.20	— —	— —	— —	98.50	98.40	— —	— —	— —	98.50	— —	98.50
98.75	1. 99.20	25. 98.90	14. 98.60	6. 98.10	24. 98.30	1. 98.40	4. 98.50	— —	4. 98.25	1. 98.50	31. 98.50
99.20	4. 99.30	18. 99.25	2. 99.—	21. 98.50	21. 99.80	6. 99.10	6. 98.60	— —	8. 98.60	1. 98.50	31. 98.50
40	99.80	99.25	99.30	99.20	— —	— —	99.25	99.50	— —	99.40	99.50
99.40	5. 99.80	23. 99.—	5. 98.75	14. 98.75	1. 99.20	1. 100.—	30. 98.50	2. 99.—	— —	29. 99.40	6. 99.—
00.—	1. 99.90	1. 99.50	26. 99.60	17. 99.70	25. 100.—	1. 100.—	24. 100.—	28. 100.—	— —	26. 100.25	31. 99.50
.80	102 70	103.—	103.25	103.50	103.30	103.40	102.90	102.90	102.50	102.40	102.20
03.30	23. 102.25	2. 102.50	7. 103.10	7. 103.20	2. 103.30	18. 103.40	29. 102.90	14. 102.10	15. 102.30	26. 102.20	9. 102.20
03.80	1. 103.80	23. 103.40	25. 103.60	3. 103.60	20. 103.60	1. 103.60	2. 103.60	23. 103.20	3. 103.10	2. 102.60	19. 103.10
90	99 50	99.40	99.30	99.40	99.30	99.40	99.10	99.—	98.50	98.70	98.80
99.60	25. 99.40	25. 98.80	11. 99.20	16. 99.25	24. 99.30	1. 99.30	30. 99.—	20. 99.20	21. 98.20	1. 98.50	30. 98.60
00.—	5. 100.10	4. 99.60	2. 99.50	3. 99.40	1. 99.50	4. 99.50	1. 99.40	8. 99.30	1. 99.20	2. 98.75	7. 99.10
—	88.60	89.10	89.10	88.50	88.40	88.30	88.10	87.75	86.40	87.70	88.50
89.60	23. 88.20	25. 88.80	26. 88.80	20. 88.40	27. 88.25	1. 88.25	29. 88.—	29. 87.60	29. 86.40	1. 86.70	5. 87.40
90.20	6. 90.30	18. 89.50	8. 89.30	7. 89. -	3. 88.70	6. 88.60	1. 88.40	1. 88.10	1. 87.80	30. 87.70	31. 88.50
—	— —	— —	103.25	— —	103.—	— —	— —	102.—	— —	— —	— —
03.10	3. 103.50	15. 102.50	2. 103.—	2. 103.25	24. 103.—	1. 103.—	— —	23. 102.—	— —	— —	— —
04.10	11. 103.60	3. 103.10	30. 103.25	3. 103.75	24. 103.—	1. 103.—	— —	23. 102.—	— —	— —	— —
.20	— —	100.80	100.50	101.—	101.—	101.—	101.25	100.50	100.75	100.75	101.25
00.70	23. 100.50	15. 100.10	19. 100.25	3. 101.—	1. 101.—	26. 100.75	1. 101.—	28. 100.40	1. 100.50	15. 100.10	1. 100.75
01.80	25. 101.50	1. 101.—	6. 101.20	2. 101.10	1. 101.—	8. 101.25	2. 101.50	1. 101.50	4. 101.—	1. 100.75	7. 101.25
.90	101.—	100.80	— —	100.90	100.40	101.—	101.25	100.25	99.90	100.50	100.75
00.70	24. 100.50	15. 100.10	19. 100.25	9. 100.90	29. 100.30	1. 100.25	1. 101.—	19. 100.20	28. 99.70	11. 99.75	2. 100.25
01.80	16. 101.70	1. 101.—	5. 101.—	1. 101.10	1. 101.—	9. 101.25	23. 101.50	1. 101.25	5. 100.90	26. 100.50	15. 100.90
.50	— —	— —	103.25	103.40	103.—	— —	101.90	— —	— —	— —	102.80
02.90	1. 103.75	14. 102.70	9. 103.—	7. 102.75	2. 102.50	25. 102.—	25. 101.10	1. 102.—	20. 102.90	15. 101.25	6. 102.—
02.75	15. 105.50	3. 105.80	2. 104.—	21. 103.50	24. 103.80	1. 103.30	17. 102.—	28. 103.30	21. 103.—	7. 103.—	21. 103.50
.20	99.25	99.60	99.70	99.60	99.70	99.90	99.50	99.—	99.—	99.60	99.90
00.—	25. 99.25	1. 99.25	10. 99.50	25. 99.60	9. 99.50	2. 99.80	29. 99.40	28. 99.—	28. 98.70	1. 99.10	5. 99.50
00.30	3. 100.30	18. 99.90	16. 99.80	7. 100.—	1. 99.80	5. 100.10	1. 99.90	14. 99.80	4. 99.40	30. 99.60	28. 99.90
—	87.90	88.70	88 30	88.10	88.25	88.80	88.20	88.10	87.70	88.—	88.70
89.—	20. 87.90	1. 87.90	26. 88.30	4. 88.—	1. 88.—	1. 88.40	31. 88.20	15. 87.50	28. 87.60	1. 87.80	6. 87.75
89.30	5. 89.50	12. 88.90	2. 88.90	2. 88.25	30. 88.25	21. 88.80	15. 88.75	1. 88.10	1. 88.10	10. 88.10	31. 88.70
—	105.—	104.70	104.60	105.—	105.20	105.50	105.10	104.75	105.—	105.75	104.90
05.—	1. 105.—	2. 104.50	2. 104.60	2. 104.60	1. 105.—	1. 105.20	31. 105.10	30. 104.75	1. 104.75	1. 105.—	27. 104.60
05.80	12. 105.80	1. 105.—	5. 105.25	6. 105.10	29. 106.—	9. 106.—	26. 105.70	3. 105.50	3. 105.20	30. 105.75	1. 105.75
—	— —	98.90	99.10	98.90	99.60	99.90	99.—	99.—	98 60	98.50	98 80
99.25	23. 98.10	1. 98.50	7. 99.10	31. 98.90	8. 98.90	27. 99.40	12. 99.—	28. 99.—	11. 98.50	3. 98.30	1. 98.50
99.60	5. 99.70	12. 99.40	10. 99.40	11. 99.30	29. 99.60	8. 100.—	1. 99.40	14. 99.80	3. 99.20	2. 98.60	30. 99.—
—	87.20	88.40	87.90	87.90	88.10	88.—	87.80	88.10	86.50	87.50	88.10
88.75	22. 86.80	5. 87.40	29. 87.75	25. 87.80	16. 87.70	1. 88.—	1. 87.80	15. 87.50	28. 86.40	1. 86.75	2. 87.40
89.50	1. 89.50	15. 88.90	2. 88.50	9. 88.20	10. 88.20	8. 88.60	17. 88.20	1. 88.10	1. 87.70	14. 87.50	30. 88.25
—	97.—	99.20	99.50	99.80	99.70	99.60	99.50	99.40	98.90	99.50	99.60
99.80	29. 97.—	30. 98.80	7. 99.10	2. 99.40	15. 99.50	6. 99.60	13. 99.30	28. 99.10	15. 98.80	1. 99.—	2. 99.40
00.20	1. 100.20	1. 99.70	5. 99.50	7. 99.90	3. 99.75	2. 100.—	3. 99.80	2. 99.60	5. 99.60	25. 99.50	19. 99.75
—	87.20	88.90	88.—	87.80	88.10	88.—	87.90	88.—	86.50	87.75	88.—
89.20	22. 86.80	1. 87.70	19. 88.—	20. 87.70	14. 87.50	29. 87.90	1. 87.80	26. 87.40	28. 86.30	1. 86.70	1. 87.75
89.60	2. 89.40	5. 88.90	5. 88.60	2. 88.10	10. 88.20	11. 88.80	8. 88.30	20. 88.20	1. 87.80	24. 87.90	9. 88.40
—	98.70	98.80	98.90	99.—	99.—	99.—	98.80	99.—	98.80	98.90	99.10
99.40	24. 98.50	29. 98.60	18. 98.60	3. 98.80	16. 98.75	1. 98.80	6. 98.75	14. 98.60	27. 98.50	4. 98.60	2. 98.90
99.80	1. 99.80	4. 99.40	12. 99.20	21. 99.30	10. 99.20	14. 99.40	5. 99.20	26. 99.20	3. 99.40	17. 99.50	19. 99.90

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	190
Neue Pomm. landsch.	100—5000		Auslosung	U	88.70	89.—	87.8
3 % Pfandbriefe				n	3. 1. 87.60	25. 9. 87.20	28. 10.
				h	7. 3. 90.—	14. 2. 90.90	23. 1.
Posener landsch. 4 %	200—3000		do.	U	103.25	103.50	103.1
Pfandbriefe Ser. 6-10				n	29. 9. 102.10	23. 6. 102.—	10. 12. 1
				h	20. 1. 103.50	7. 1. 103.60	20. 1. 1
do. 4 % Lit. D.	100—10 000		Rückkauf oder	U	103.80	103.90	103.7
			Auslosung	n	3. 1. 102.30	1. 10. 102.80	20. 2. 1
				h	23. 12. 104.—	1. 7. 104.40	6. 1. 1
do. 4 % Lit. E.	100—10 000		do.	U	103.50	103.50	103.5
				n	1. 2. 102.70	23. 9. 102.50	20. 4. 1
				h	3. 7. 103.60	14. 1. 104.—	3. 10. 1
do. $3^1/_2$ %	200—5000		do.	U	99.50	99.90	99.3
Serie 11—17				n	2. 1. 98.10	28. 9. 98.70	1. 11.
				h	29. 7. 100.20	25. 2. 100.25	4. 2. 1
do. $3^1/_2$ % Serie C	200—5000		Auslosung	U	99.20	99.80	99.2
				n	2. 1. 97.80	29. 9. 98.70	17. 11.
				h	26. 7. 99.90	28. 2. 100.50	6. 2. 1
do. 3 % Lit. A.	100—10 000		Rückkauf oder	U	89.25	89.70	88.2
			Auslosung	n	3. 1. 87.60	28. 9. 88.10	28. 10.
				h	27. 2. 90.60	6. 9. 90.90	27. 1.
do. 3 % Lit. B.	100—10 000		do.	U	89.25	89.70	88.2
				n	3. 1. 87.60	28. 9. 88.10	28. 10.
				h	27. 2. 90.60	14. 2. 90.90	27. 1.
Sächsische (Prov.)	75—5000		do.	U	103.—	103.25	105.5
landsch. 4 % Pfdbrf.				n	8. 11. 102.50	6. 3. 103.—	6. 1. 1
				h	19. 6. 104.60	2. 6. 105.—	31. 12. 1
do. $3^1/_2$ %	75—5000		do.	U	100.—	100.10	100.-
				n	8. 1. 98.25	29. 9. 99.10	18. 11.
				h	5. 2. 100.10	25. 2. 101.90	12. 1. 1
do. 3 %	75—5000		do.	U	89.—	90.25	89.1
				n	4. 1. 87.40	29. 9. 87.10	2. 11.
				h	5. 3. 90.25	14. 2. 90.90	23. 1.
Schles. landsch. 4 %	100—5000		Auslosung	U	100.90	101.20	102.2
Pfandbriefe Lit. A.				n	28. 11. 100.90	1. 9. 100.75	27. 5. 1
				h	8. 2. 102.90	3. 2. 101.80	4. 10. 1
do. $3^1/_2$ % Lit. A.	150—5000		do.	U	99.70	100.—	98.2
				n	8. 1. 99.—	7. 9. 99.20	31. 12.
				h	7. 6. 100.30	2. 3. 100.40	5. 2. 1
do. 3 % Lit. A.	100—5000		do.	U	89.—	89.25	88.1
				n	14. 1. 88.25	11. 9. 88.25	14. 10.
				h	7. 3. 90.70	23. 2. 91.20	4. 2.
Schlesw.-Holst. ldsch.	200—5000		Rückkauf oder	U	103.—	103.90	103.1
Cred.-V. 4 % Pfdbrf.			Auslosung	n	5. 12. 101.90	2. 1. 102.80	23. 2. 1
				h	21. 2. 103.80	18. 8. 105.75	22. 1. 1
do. $3^1/_2$ %	200—5000		do.	U	99.10	99.10	98.6
				n	30. 10. 97.90	29. 9. 97.80	5. 11.
				h	18. 8. 99.30	26. 2. 100.25	5. 2. 1
do. 3 %	200—5000		do.	U	88.80	89.20	87.8
				n	3. 1. 87.60	29. 9. 87.20	24. 10.
				h	4. 3. 90.—	16. 2. 91.—	4. 2.
Westfälisch landsch.	100—5000		do.	U	103.90	102.60	103.-
4 % Pfandbriefe				n	25. 10. 101.90	28. 11. 102.50	25. 10. 1
				h	2. 9. 104.40	10. 2. 104.40	2. 7. 1
do. $3^1/_2$ % Folge II	100—4000		do.	U	99.25	99.50	98.7
				n	6. 1. 97.25	21. 9. 98.50	29. 10.
				h	4. 3. 100.75	24. 2. 100.80	22. 1.
do. 3 % Folge II	100—4000		Auslosung	U	89.40	89.70	88.-
				n	3. 1. 87.60	29. 9. 87.20	23. 2.
				h	12. 9. 90.75	24. 2. 90.90	2. 1.
Westpr. ritt. $3^1/_2$ %	200—5000		do.	U	99.20	100.10	99.3
Pfandbrf. S. I Em. B				n	2. 1. 97.10	28. 9. 98.60	25. 2.
				h	25. 7. 99.30	26. 2. 100.25	18. 1. 1
do. $3^1/_2$ % Serie II	200—5000		do.	U	99.10	99.30	99.—
				n	2. 1. 96.80	3. 10. 98.30	25. 2.
				h	25. 7. 99.30	28. 2. 100.25	20. 1.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1904

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	87.20	88.40	— —	87.75	88.10	88.—	87.90	87.30	86.40	87.40	87.80
88.80	20. 87.—	7. 87.40	21. 87.90	17. 87.50	14. 87.40	4. 88.—	1. 87.80	29. 87.20	28. 86.40	1. 86.40	2. 87.30
89.30	4. 89.25	31. 88.40	2. 88.40	4. 87.90	30. 88.10	20. 88.40	8. 88.30	15. 87.60	1. 87.40	21. 87.40	30. 87.80
3.30	102.70	102.60	102.50	102.20	103.10	102.90	102.80	102.40	102 70	102 30	103.10
103.10	22. 102.70	22. 102.60	25. 102.50	24. 102.10	1. 102.25	26. 102.90	1. 102.80	15. 102.30	5. 102.10	1. 102.20	10. 102.—
103.80	1. 103.30	8. 103.—	2. 102.80	2. 102.60	6. 103.25	2. 103.30	3. 103.20	7. 103.20	26. 102.90	12. 103.10	31. 103.10
3.50	102.80	103.25	103.10	103.10	103.50	103.60	103 60	103.40	103.25	103.80	103.70
103.50	20. 102.30	1. 102.50	26. 102.70	2. 103.—	1. 103.10	4. 103.30	13. 103.50	28. 103.30	31. 103.25	1. 103.25	19. 103.30
104.30	6. 103.70	15. 103.30	7. 103.70	11. 103.10	9. 107.70	23. 103.75	18. 103.70	20. 103.70	12. 103.90	25. 104.—	1. 103.80
3.30	102.50	— —	102.50	102.60	103.30	103.40	103.30	102.90	103.25	103.60	103.50
103.30	18. 102.50	3. 102.40	20. 102.30	4. 102.40	1. 102.60	15. 103.30	25. 103.—	26. 102.90	1. 103.20	1. 103.20	16. 103.20
103.70	1. 103.40	15. 103.10	11. 103.10	1. 102.60	9. 103.60	12. 103.60	18. 103.50	8. 103.50	3. 104.—	22. 103.60	1. 103.60
—	99.70	99.70	99.50	99.30	99.60	99.70	99.60	99.40	98.60	99.—	99.30
99.70	25. 99.60	1. 99.50	5. 99.50	14. 99.30	1. 99.30	1. 99.40	8. 99.50	30. 99.40	26. 98.50	1. 98.70	5. 98.90
100.—	4. 100.20	14. 99.75	2. 99.60	7. 99.60	20. 99.60	12. 100.—	20. 99.75	27. 99.70	5. 99.40	30. 99.—	7. 99.30
).—	99.60	99.50	99.30	99.20	99.40	99.60	99.25	98.90	98.40	98.50	99.25
99.50	23. 99.30	25. 99.30	30. 99.30	11. 99.10	10. 99.—	1. 99.40	17. 99.20	29. 98.90	25. 98.30	17. 98.20	8. 98.40
100.—	6. 100.20	9. 99.70	9. 99.50	3. 99.40	7. 99.40	11. 99.75	18. 99.60	9. 99.25	1. 98.90	11. 98.60	31. 99.25
—	— —	— —	88.40	87.90	88.20	— —	88.20	87.70	86.90	88.—	88.25
89.20	23. 87.80	1. 87.90	28. 88.40	27. 87.80	28. 87.75	8. 88.10	23. 88.20	14. 87.70	28. 86.90	1. 86.90	3. 87.50
90.—	1. 89.90	17. 88.40	7. 90.—	2. 88.40	23. 88.40	19. 89.—	1. 88.80	1. 88.20	4. 87.80	30. 88.—	15. 88.30
—	— —	— —	88.40	87.90	88.20	— —	88.20	87.70	86.90	88.—	88.25
89.20	23. 87.80	1. 87.90	28. 88.40	27. 87.80	28. 87.75	8. 88.10	23. 88.20	14. 87.70	28. 86.90	1. 86.90	3. 87.50
90.—	1. 89.90	17. 88.40	6. 90.—	2. 88.40	23. 88.40	19. 89.—	1. 88.80	1. 88.20	4. 87.80	30. 88.—	31. 88.25
—	— —	— —	— —	103.10	— —	— —	— —	— —	— —	104.60	105.50
103.—	— —	— —	— —	4. 103.—	1. 103.10	— —	— —	— —	— —	30. 104.60	1. 104.60
103.50	— —	— —	— —	5. 103.10	1. 103.10	— —	— —	— —	— —	29. 104.75	31. 105.50
—	99.50	99.70	99.80	99.50	99.70	99.70	99.80	99.10	99.—	99.30	100.—
99.25	10. 99.40	5. 99.20	15. 99.20	3. 99.40	20. 99.30	2. 99.40	16. 99.50	26. 99.—	27. 98.90	18. 98.80	1. 99.30
100.40	4. 100.20	1. 100.—	11. 100.—	16. 99.75	3. 99.90	1. 99.70	30. 100.10	3. 99.75	1. 99.50	21. 99.30	31. 100.—
.30	87.50	88.40	88.30	87.70	88.40	88.30	88.20	87.70	87.—	87.80	89.10
89.20	23. 87.—	1. 87.60	6. 88.10	31. 87.70	16. 87.90	1. 88.20	4. 87.80	6. 87.70	27. 86.80	2. 86.70	1. 88.—
90.—	1. 89.60	16. 88.40	2. 88.50	6. 88.20	13. 88.75	9. 88.70	6. 88.50	24. 88.40	5. 87.90	25. 87.90	31. 89.10
.70	101.50	— —	101.50	101.—	101.70	101.75	102.10	102.10	101.75	101.75	102.20
.01.10	23. 101.40	1. 101.50	30. 101.50	27. 101.—	1. 101.20	26. 101.60	1. 101.75	3. 102.10	28. 101.60	1. 101.70	2. 101.—
.01.90	3. 101.90	18. 102.—	2. 102.—	2. 101.50	24. 101.70	28. 101.90	6. 102.20	23. 102.40	4. 102.75	10. 102.10	22. 102.40
).30	100.—	99.80	99.80	100.—	99.70	99.80	99.70	99.30	98.90	98.90	98.25
99.80	18. 99.80	7. 99.75	15. 99.80	11. 99.70	29. 99.70	9. 99.75	31. 99.70	30. 99.30	27. 98.75	2. 98.75	31. 98.25
.00.50	5. 100.40	1. 100.—	9. 100.25	2. 100.—	11. 100.10	1. 99.90	1. 99.90	5. 99.90	3. 99.75	22. 99.40	12. 99.40
.70	88 75	— —	88.70	88.—	88 25	88.10	87.80	87.30	87.—	87.40	88.10
89.10	18. 88.60	8. 88.50	23. 88.70	24. 87.60	1. 88.—	21. 88.10	17. 87.80	30. 87.30	14. 87.—	2. 87.—	2. 87.30
89.70	4. 90.—	19. 89.—	2. 88.90	2. 88.70	20. 88.25	1. 88.30	3. 88.20	1. 88.10	3. 87.50	10. 87.40	19. 88.40
—	101.50	102.90	103.30	102.70	103.80	103.30	103.20	101 90	102.20	102.40	103.10
.02.80	23. 101.40	21. 102.20	2. 103.—	30. 102.70	24. 102.60	14. 103.25	11. 102.70	30. 101.90	4. 101.75	22. 102.10	1. 102.40
.03.90	3. 101.90	31. 102.90	5. 103.70	1. 103.10	27. 103.80	1. 103.75	1. 103.40	6. 103.90	27. 102.25	15. 102.50	31. 103.10
—	100.—	98.50	98.40	98.30	98.50	98.60	98.70	98.50	98.—	98.30	98.60
98.75	18. 99.80	25. 98.20	15. 98.30	28. 98.20	6. 98.25	4. 98.60	1. 98.60	26. 98.30	27. 98.—	5. 97.90	2. 98.20
99.50	5. 100.40	4. 99.—	20. 98.80	3. 98.50	20. 98.60	21. 98.90	3. 98.70	2. 98.75	4. 98.75	30. 98.30	21. 98.60
—	88.75	— —	88.—	87.80	88.—	88.10	87.60	87.20	87.—	87.40	87.80
88.60	18. 88.60	1. 87.60	29. 88.—	21. 87.80	1. 87.80	1. 88.—	29. 87.60	30. 87.20	24. 87.—	1. 87.—	1. 87.40
89.40	4. 90.—	19. 88.30	2. 88.40	2. 88.—	9. 88.10	18. 88.30	1. 88.10	5. 87.80	11. 87.75	14. 87.40	30. 87.80
.90	102.70	— —	102.50	102.80	103.10	102.75	— —	101.80	101.60	102.40	103.—
02.20	23. 102.10	24. 102.10	9. 102.25	2. 102.50	10. 102.50	25. 102.75	16. 102.50	29. 101.80	25. 101.60	1. 101.75	6. 102.10
03.50	3. 103.50	2. 103.—	18. 103.10	6. 102.90	4. 103.25	2. 103.80	2. 103.—	2. 103.—	1. 102.30	9. 102.50	17. 103.25
—	99.10	— —	98.90	98.70	98.80	98.70	98.70	98.50	98.—	98.30	98.70
99.10	22. 99.10	28. 98.60	14. 98.40	14. 98.40	1. 98.70	1. 98.70	12. 98.50	29. 98.40	29. 97.80	3. 97.80	1. 98.20
99.90	1. 99.70	1. 99.50	5. 98.90	2. 99.—	4. 99.20	15. 99.—	3. 98.90	9. 98.80	3. 98.60	17. 98.40	30. 98.70
—	87.30	88.40	88.—	88.—	88.10	88.—	87.80	87.50	87.—	88.50	88.—
88.75	23. 87.—	1. 87.60	29. 88.—	2. 88.—	6. 87.90	29. 88.—	5. 87.80	17. 87.50	18. 87.—	21. 88.—	19. 87.50
89.70	3. 89.25	31. 88.40	2. 88.80	2. 88.—	9. 88.10	18. 88.30	1. 88.—	1. 87.80	10. 87.70	26. 88.50	1. 88.50
—	98.10	99.10	98.75	98.90	99.30	99.30	99.40	99.60	98.20	98.50	99.30
00.10	25. 97.80	1. 98.10	21. 98.70	10. 98.50	1. 98.90	18. 99.25	12. 99.25	1. 99.40	25. 98.20	1. 98.30	1. 98.70
00.50	1. 100.10	4. 99.30	2. 99.20	3. 99.—	17. 99.70	8. 99.50	30. 99.40	21. 99.80	1. 99.60	23. 98.75	24. 99.50
—	98.20	99.10	98.75	98.90	99.40	99.10	99.25	99.—	98.10	98.50	99.—
99.20	25. 97.75	1. 98.20	29. 98.60	10. 98.50	1. 98.90	13. 99.10	2. 99.—	24. 98.90	26. 98.10	1. 98.25	1. 98.70
99.70	1. 99.60	15. 99.20	2. 99.20	3. 98.90	22. 99.50	1. 99.40	29. 99.40	5. 99.40	3. 99.20	19. 98.70	19. 99.20

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	1904
Westpreuss. ritt. 3 %	200—5000		Auslosung	U	89.50	89.20	88.—
Pfandbriefe Serie I				n	24. 1. 87.40	6. 10. 87.75	26. 10.
				h	12. 3. 90.20	23. 2. 91.30	22. 1.
do. 3 % Serie II	200—5000		do.	U	88.80	89.20	88.—
				n	4. 1. 87.40	3. 10. 87.50	25. 10.
				h	24. 2. 90.10	23. 2. 90.90	27. 1.
Neue Westpr. ldsch.	60—5000		do.	U	99.10	99.10	98.5
3½ % Pfandbriefe				n	10. 1. 96.20	29. 9. 97.90	23. 2.
				h	4. 8. 99.25	28. 2. 100.25	21. 1.
do. 3 %	200—5000		do.	U	88.70	89.20	88.—
				n	4. 1. 87.40	29. 9. 87.—	26. 10.
				h	24. 2. 90.10	13. 2. 90.80	3. 2.
Rentenbriefe.							
Kur- und Neumärk.	30—3000		do.	U	103.40	103.60	103.1
4 % Rentenbriefe				n	21. 4. 102.90	1. 10. 102.90	28. 10.
				h	15. 3. 104.60	14. 5. 104.25	22. 1.
do. 3½ %	30—3000		do.	U	99.50	100.40	99.8
				n	3. 1. 98.70	29. 9. 99.50	3. 11.
				h	22. 8. 100.10	3. 2. 100.90	20. 1.
Ausländische Fonds.							
Argent. 5 % Goldanl.	100—1000		do.	U	90.25	94.80	99.—
à 1000 und 500 Pes.	Pes.			n	3. 1. 78.25	2. 1. 88.90	31. 5.
				h	27. 12. 90.25	31. 7. 94.90	2. 12.
do. 4½ % in. Anleihe				U	79.10	87.50	94.4
à 4000 u. 2000 M.				n	6. 1. 67.25	2. 1. 79.50	23. 2.
	100—1000		do.	h	24. 12. 79.10	16. 12. 87.80	30. 12.
do. à 400 M.	Pes.			U	79.10	87.50	94.6
				n	6. 1. 67.25	2. 1. 79.50	23. 2.
				h	24. 12. 79.10	16. 12. 87.80	1. 12.
do. 4½ % äussere	20—1000 £		do.	U	78.10	86.90	93.5
Goldanleihe à 2040 M.				n	28. 4. 69.50	2. 1. 78.80	22. 2.
				h	29. 12. 78.60	14. 7. 88.25	31. 12.
do. 4 %	20—1000 £		Rückkauf oder	U	72.10	78.10	87.—
			Auslosung	n	6. 1. 61.25	2. 1. 72.50	22. 2.
				h	27. 12. 72.50	29. 4. 79.50	30. 12.
Argent. 5 % äussere	20—500 £		Auslosung	U		93.—	98.7
Eis.-Anleihe von 1890				n		1. 12. 92.10	20. 2.
				h		17. 12. 93.90	31. 12.
Bosnien u. Hrz. 4½ %	200—10 000		do.	U	100.40	101.70	101.5
Eis. Ld. Anl. v. 1902	Kr.			n	20. 10. 99.25	21. 9. 99.75	19. 2.
				h	16. 7. 100.50	4. 2. 102.25	28. 1.
Bulgar. 6 % St. Hyp.	500—12 500		do.	U	97.40	94.70	99.7
Goldanleihe von 1892	Fr.			n	9. 1. 84.30	10. 9. 92.80	12. 2.
				h	27. 12. 97.40	29. 2. 98.50	31. 12.
Chil. 4½ % Gold-	20—1000 £		do.	U	90.40	92.70	95.4
anleihe 1889 à 408 M.				n	11. 4. 83.—	2. 1. 89.—	12. 2.
				h	6. 10. 92.30	18. 6. 94.90	29. 1.
Chines. 6 % Goldanl.	50—500 £		do.	U	104.50	104.30	104.6
1895 à 100 u. 50 L.				n	25. 11. 102.75	28. 9. 103.—	10. 2.
				h	14. 7. 106.80	25. 4. 105.20	24. 11.
do. 5 % von 1896	25—500 £		do.	U	99.70	98.30	100.—
				n	24. 3. 97.70	31. 12. 98.30	20. 2.
				h	30. 7. 101.50	11. 4. 101.50	2. 12.
do. 4½ % von 1898	25—500 £		do.	U	91.25	89.70	91.9
				n	15. 1. 87.70	31. 12. 89.70	9. 2.
				h	11. 9. 93.10	4. 5. 93.50	3. 12.
Griechische Anleihe	500—5000 Fr.		Tilgung	U	42.30	41.10	48.—
von 1881 und 1884			unbestimmt	n	17. 1. 38.25	10. 9. 40.30	1. 3.
				h	11. 12. 42.60	7. 2. 44.30	31. 12.
Griechische Goldrent.	400—10 000		do.	U	32.10	32.20	38.2
von 1889 à 10 000 M.				n	2. 1. 30.—	21. 9. 30.75	27. 2.
				h	4. 9. 32.40	21. 1. 34.—	31. 12.

iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	89.—	88.50	87.70	88.10	88.25	88.—	87.10	86.80	87.30	88.—
8.60	23. 87.50	3. 88.—	27. 88.10	24. 87.50	16. 87.70	1. 88.10	4. 87.80	30. 87.10	26. 86.20	1. 86.80	1. 87.50
9.40	3. 89.40	29. 89.—	2. 89.10	2. 88.10	3. 88.20	14. 88.70	1. 88.25	1. 87.90	4. 87.40	29. 87.50	21. 88.30
—	— —	88.80	88.50	87.70	88.10	88.25	88.—	87.10	86.80	— —	88.—
8.60	19. 88.—	3. 87.80	27. 88.10	24. 87.25	16. 87.70	1. 88.10	4. 87.80	30. 87.10	25. 86.40	1. 86.80	1. 87.50
9.50	3. 89.40	30. 89.—	2. 89.10	2. 88.10	3. 88.10	15. 88.50	1. 88.25	1. 87.90	4. 87.40	29. 87.50	21. 88.30
40	97.90	99.—	98.75	98.80	98.75	98.75	99.10	98.70	98.—	98.30	98.50
9.—	23. 97.20	1. 98.10	29. 98.60	10. 98.40	13. 98.75	30. 98.75	1. 98.70	23. 98.60	28. 98.—	1. 98.—	1. 98.40
9.60	4. 99.60	9. 99.10	2. 99.20	4. 98.80	3. 99.—	2. 99.—	18. 99.20	1. 99.20	1. 98.90	14. 98.40	17. 98.70
—	87.50	88.80	88.50	87.60	88.—	88 20	88.—	87.10	86.80	87.30	88.—
8.40	22. 86.80	3. 87.80	18. 87.90	24. 87.25	18. 87.50	1. 88.—	13. 87.60	30. 87.10	26. 86.40	1. 86.80	1. 87.40
9.30	3. 89.40	30. 89.—	2. 88.80	2. 88.10	3. 88.10	15. 88.50	1. 88.20	1. 88.—	4. 87.40	14. 87.40	21. 88.30
—	103.40	103.—	— —	102.90	— —	103.25	103.10	103.—	102.—	102.50	103.10
6.60	29. 103.40	29. 103.—	21. 103.—	14. 102.50	1. 102.60	1. 102.10	8. 102.70	28. 102.90	28. 101.90	1. 101.90	13. 102.30
4.20	5. 104.20	9. 103.80	14. 103.40	19. 103 20	11. 103.20	6. 103.40	25. 103.30	6. 103.60	10. 103.10	29. 102.60	31. 103.10
30	— —	100.20	99.90	100.20	99.70	100 10	100.10	100.—	98.80	99.—	99.80
0.—	1. 100.10	19. 100.—	30. 99.90	2. 99.90	21. 99.30	5. 99.50	12. 99.90	29. 100.—	31. 98.80	3. 98.60	2. 99.—
0.75	15. 100.50	5. 100.50	29. 100.50	6. 100.40	1. 100.20	12. 100.10	6. 100.40	2. 100.50	5. 100.20	17. 99.10	31. 99.80
—	— —	— —	— —	94.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	99.—
5.—	— —	— —	— —	31. 94.50	15. 95.25	14. 96.40	13. 99.—	16. 97.10	8. 97.25	8. 97.30	31. 99.—
5.25	— —	— —	— —	31. 94.50	20. 96.40	7. 97.50	13. 99.—	29. 98.—	26. 97.50	8. 97.30	2. 100.—
—	85.90	87.90	87.80	88.10	90.10	89.90	91.25	92.50	92.40	94.—	94.40
6.50	23. 85.10	3. 85.30	26. 87.30	4. 87.60	1. 88.30	12. 89.50	5. 89.75	3. 91.10	17. 91.50	1. 92.—	7. 93.50
8.75	5. 89.40	31. 87.90	11. 87.50	27. 88.20	30. 90.10	4. 91.60	31. 91.25	30. 92.50	22. 92.90	28. 94.25	30. 94.60
—	85.90	87.90	87.80	88.75	90.25	90.40	92.75	92.50	93.10	94.—	94.60
6.50	23. 85.10	3. 85.30	26. 87.30	2. 88.40	2. 88.75	12. 89.75	1. 90.25	3. 91.10	28. 92.10	1. 92.10	7. 93.80
8.75	5. 89.40	31. 87.90	11. 87.50	14. 89.90	30. 90.25	4. 91.70	31. 92.75	30. 92.50	7. 93.50	28. 94.25	1. 94.60
5	84.30	85.60	— —	87.20	88.70	87.75	89.75	90.75	91 20	93.25	93.50
5.50	22. 83.90	2. 84.30	19. 85.90	14. 86.50	15. 87.70	9. 87.75	16. 89.—	2. 89.60	18. 90.75	4. 90.75	19. 92.50
7.75	2. 87.80	31. 85.60	2. 86.25	30. 87.60	30. 88.70	4. 89.60	30. 89.75	22. 90.75	5. 92.40	28. 93.25	31. 93.50
50	78.—	79.—	78.80	79.—	81.50	82.50	82.90	82.90	84.90	86.50	87.—
8.—	22. 76.—	5. 77.40	23. 78.10	4. 78.60	1. 79.40	20. 81.10	13. 81.70	8. 82.60	13. 83.10	5. 84.40	12. 85.70
0.—	6. 79.60	22. 79.—	6. 79.90	9. 79.80	30. 81.50	2. 83.50	2. 82.90	14. 83.50	25. 84.90	28. 86.80	30. 87.40
5	89.60	93.25	— —	94.40	96.70	95.90	96.90	97.10	96.90	98.—	98.75
1.25	20. 89.20	1. 89.50	26. 92.60	3. 92.80	1. 94.50	28. 95.40	5. 95.70	2. 97.—	12. 96.40	2. 96.60	9. 98.—
3.70	4. 93.60	31. 93.25	12. 93.75	31. 94.40	30. 96.70	2. 97.—	31. 96.90	19. 97.40	4. 97.60	24. 98.30	31. 98.75
80	100.20	100.75	101.25	100.90	101.25	— —	101.30	101.50	101.50	101.40	101.50
1.50	19. 98.25	1. 100.10	2. 101.—	16. 100.80	6. 100.80	6. 100.90	25. 101.20	13. 101.20	29. 101.20	9. 101.10	22. 101.20
1.90	6. 101.90	26. 100.75	12. 101.50	7. 101.30	18. 101.50	5. 101.—	5. 101.80	6. 101.50	4. 101.70	29. 101.40	2. 101.70
—	— —	— —	— —	95.75	97.—	98.—	— —	— —	— —	99.40	99.70
4.20	12. 90.30	— —	— —	11. 95.25	4. 95.50	1. 97.—	6. 97.50	17. 98.—	10. 99.50	12. 98.80	3. 98.70
5.20	23. 90.40	— —	— —	7. 96.25	25. 97.—	27. 98.—	17. 97.90	17. 98.—	10. 99.50	30. 99.40	31. 99.70
—	91.25	93.—	93.—	93.—	92.90	93.50	94.40	95.40	95.50	— —	95.40
2.90	12. 90.10	10. 91.50	9. 92.80	13. 92.75	24. 92.70	27. 92.90	2. 93.25	2. 94.10	1. 95.10	14. 93.25	8. 94.70
6.—	3. 95.60	23. 93.25	2. 93.20	27. 93.20	2. 93.40	22. 93.70	22. 94.50	19. 95.60	18. 96.—	3. 93.50	1. 95.40
—	— —	— —	103.—	103.50	103.60	103.10	103.50	103.60	103.25	104.25	104.60
2.—	10. 100.75	26. 102.50	26. 101.75	18. 101.80	6. 103.10	23. 102.90	3. 103.—	7. 103.10	5. 103.—	3. 103.50	19. 104.25
4.60	6. 104.30	22. 102.90	16. 103.50	31. 103.50	13. 103.75	4. 103.90	22. 103.50	21. 104.—	17. 103.75	24. 105.—	23. 105.—
0	93.60	97.50	— —	97.—	99.—	99.40	99.10	99 50	99.25	99.50	100.—
6.20	20. 93.10	1. 93.40	18. 97.30	9. 94.60	1. 97.—	19. 98.60	8. 99.10	24. 99.20	28. 99.—	11. 98.70	1. 99.60
9.30	2. 98.90	31. 97.50	6. 98.40	3. 97.—	30. 99.—	4. 99.60	3. 99.50	8. 99.50	1. 99.50	28. 99.50	2. 100.—
0	84.40	87.60	87.—	87.—	89.50	89.25	90.—	90.20	89.60	91.—	91.90
8.10	9. 83.40	1. 84.30	18. 86.60	10. 84.90	1. 87.20	26. 89.10	1. 89.40	22. 89.75	31. 89.60	3. 89.60	1. 91.10
0.50	3. 90.—	31. 87.60	12. 88.—	21. 87.—	30. 89.50	6. 90.—	13. 90.—	30. 90.20	7. 90.50	29. 91.10	3. 92.—
5	39 —	41.—	43.50	46.25	47.—	45.50	45.75	46.10	46.25	47.10	48.—
0.30	9. 38.75	1. 38.50	2. 41.10	2. 43.50	13. 44.50	21. 45.50	25. 45.30	3. 45.30	11. 46.—	1. 46.25	14. 46.75
1.70	4. 41.10	30. 41.50	23. 44.—	31. 46.25	30. 47.—	2. 47.60	6. 45.80	21. 46.30	20. 46.90	26. 47.10	31. 48.—
5	30.10	32.90	34.25	35.30	36.70	35.50	35.60	36.10	36.30	37.25	38.25
1.60	27. 30.—	1. 30.20	2. 32.50	13. 34.25	10. 34.75	28. 35.—	3. 35.30	2. 35.25	12. 35.50	1. 36.30	22. 36.80
2.50	1. 32.25	22. 33.—	25. 34.50	31. 35.30	22. 37.20	4. 37.90	23. 35.90	24. 36.20	21. 36.70	14. 37.70	31. 38.25

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-]		
					1902	1903	19(
Griech. M.-Anl. v. 1887 à 5000 und 2500 frs.	500—5000 Fr.		Tilgung eingestellt	U n h	44.60 7. 1. 42.10 7. 2. 45.75	44.10 15. 8. 43.40 28. 1. 46.10	49. 10. 2. 4. 7.
Italien. 5% (4%) Rte. à 20 000 u. 10 000 L.	100—20 000 Lire		Keine	U n h	103.10 22. 1. 100.30 2. 9. 103.90	— — 7. 9. 102.40 2. 2. 104.20	— 22. 2. 13. 12.
do. 4% steuerfreie Rente (neue)	100—20 000 Lire		do.	U n h	102.70 22. 1. 99.50 2. 9. 103.10	103.70 7. 9. 102.10 25. 4. 103.90	— 29. 2. 29. 12.
Mex. 5% ä. Anleihe 1899, 1000 und 500 L.	20—1000 £		Auslosung	U n h	100.— 2. 1. 97.80 10. 7. 101.90	101.40 9. 9. 99.90 13. 5. 102.—	101. 11. 2. 19. 12.
Norwegische 4% Anleihe von 1892	500—5000		Getilgt	U n h	102.20 1. 2. 101.— 16. 4. 103.50	— — 27. 5. 100.— 6. 1. 102.20	
do. 3½% von 1894	408—20 400		Rückkauf oder Auslosung	U n h	100.— 31. 12. 100.— 15. 2. 101.30	100.75 23. 4. 100.75 26. 9. 102.75	— 10. 2. 18. 1.
do. 3% von 1888	408—20 400		do.	U n h	— — 7. 3. 90.— 12. 7. 94.50	89.75 31. 12. 89.75 2. 1. 102.40	— 12. 4. 13. 7.
Oesterreich. 4% Gold-Rente, à 1000 fl.	200—1000 fl.		Keine	U n h	102.80 2. 1. 101.30 22. 7. 104.—	102.60 24. 9. 101.20 28. 3. 104.—	101. 22. 2. 27. 1.
do. 4% steuerfreie Staatsrente (in Kron.)	100—20 000 Kr.		do.	U n h	100.50 2. 1. 96.25 8. 9. 101.25	101.25 14. 9. 99.75 31. 1. 102.60	100. 19. 2. 20. 1.
do. 4% steuerfreie einheitliche Rente	100—20 000 Kr.		Rückkauf	U n h		— 19. 9. 99.20 15. 12. 101.10	100. 23. 2. 21. 1.
3% Staatsscheine der Oesterr. Lokal-Eisb.	200—10 000 Kr.		Auslosung	U n h	82.90 2. 1. 78.90 18. 9. 83.30	84.10 21. 9. 80.50 2. 2. 85.90	82. 23. 2. 27. 1.
Port. A. 1888/89 à 4060 und 2030 M.	406—4060		do.	U n h	49.50 2. 1. 39.— 30. 8. 51.80	54.30 2. 2. 50.— 31. 10. 55.—	56. 15. 2. 30. 12.
do. unifiz. ä. 3% Schuld Serie III	406		do.	U n h		63.25 31. 12. 63.25 1. 11. 64.60	64. 22. 2. 28. 11.
Rumän. 5% amort. Anleihe à 4000 M.	400—4000		do.	U n h	98.— 2. 1. 94.50 4. 9. 98.90	99.70 19. 9. 97.80 23. 10. 99.90	100. 22. 2. 30. 9.
do. 4% äuss. Gold-A. von 1889 à 4000 M.	500–5000 Lei		do.	U n h	86.50 2. 1. 80.50 2. 9. 87.50	88.60 19. 9. 84.60 22. 1. 89.—	88. 22. 2. 23. 1.
do. 4% a. Anl. v. 98 à 4050 u. 2025 M.	500–5000 Fr.		do.	U n h	85.30 2. 1. 80.— 6. 11. 85.50	87.60 19. 9. 84.60 24. 11. 87.80	87. 22. 2. 3. 12.
Russische 4% Anl. v. 1880, Fünf. Stck.	625 Rbl.		do.	U n h	100.30 28. 4. 99.90 29. 1. 101.25	98.— 1. 12. 89.80 3. 2. 102.—	89. 11. 5. 23. 1.
Russische 3% Gold-Anleihe von 1896	125—3125 Rbl.	1911	Rückkauf oder Auslosung	U n h	86.50 24. 2. 84.25 20. 9. 87.75	81.25 31. 12. 81.25 20. 3. 89.—	73.4 19. 5. 18. 1.
do. 4% Staats-Anleihe v. 1902	500—5000	•	Auslosung	U n h	99.90 2. 6. 99.10 13. 12. 99.90	99.10 30. 12. 99.— 1. 4. 101.40	89.5 11. 5. 18. 1.
Schwedische 3½% Anleihe von 1886	500—5000		do.	U n h	100.40 4. 1. 98.50 5. 11. 100.75	99.75 14. 9. 98.70 7. 2. 101.40	99.2 28. 10. 14. 4.
do. 3% Staatsrenten-Anleihe von 1888	1000—5000		Rückkauf	U n h	92.80 2. 1. 88.50 12. 9. 93.40	91.— 3. 12. 89.50 27. 1. 94.25	87.7 6. 12. 24. 8.
Schweizer 3½% eidg. Anleihe v. 1889	1000—10 000 Fr.		Getilgt	U n h	102.— 2. 12. 102.— 23. 4. 104.75	101.25 8. 5. 100.75 11. 8. 102.60	— — 1. 8. 1. 8.

iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

ar	Feburar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.0	41.10	43.50	45.75	47.30	48.75	47.50	47.80	48.10	47.80	48.30	49.25
3.40	10. 40.25	3. 41.10	2. 43.50	4. 45.30	13. 46.50	29. 47.25	4. 47.10	6. 47.70	29. 47.50	2. 47.80	27. 47.60
4.10	4. 43.90	30. 43.75	25. 45.80	31. 47.30	23. 49.70	4. 49.80	20. 48.20	20. 48.40	7. 48.20	9. 48.30	31. 49.25
50	100.—	— —	103.10	103.20	103.60	103.90	104.50	104.—	103.80	104.40	— —
3.40	22. 99.50	1. 100.—	2. 102.90	9. 102.40	1. 103.20	12. 103.50	3. 103.80	28. 103.90	14. 103.60	3. 103.80	16. 104.40
3.90	2. 103.70	3. 102.70	16. 103.50	31. 103.20	27. 103.60	27. 103.90	20. 104.60	1. 104.40	1. 104.10	30. 104.40	13. 104.70
–	100.—	102.40	102.75	102.90	— —	— —	104.30	103.80	— —	104 —	— —
3.—	29. 100.—	1. 100.—	22. 102.70	9. 102.10	3. 102.90	12. 103.10	3. 103.60	28. 103.75	17. 103.20	17. 103.30	20. 104.—
3.70	5. 103.40	30. 102.40	16. 103.10	4. 102.90	29. 103.25	2. 103.50	27. 104.30	5. 104.20	1. 103.90	8. 104.—	29. 104.50
50	100.—	101.—	— —	100.90	101.10	101.70	— —	101.80	101.90	101.90	101.80
1.—	11. 98.60	4. 99.80	22. 100.90	17. 100.60	29. 100.80	2. 101.20	17. 101.30	1. 101.40	12. 101.50	3. 101.70	1. 101.80
1.50	1. 101.60	31. 101.—	9. 101.40	2. 101.—	14. 101.40	30. 101.70	10. 101.80	27. 102.—	20. 102.20	11. 102.10	19. 102.25
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1.20	10. 99.—	— —	8. 99.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2. 101.—
1.20	10. 99.—	— —	15. 100.75	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2. 101.—
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
–	— —	— —	12. 86.90	2. 87.70	17. 87.75	5. 88.50	— —	— —	— —	— —	— —
–	— —	— —	16. 87.90	6. 87.90	16. 88.90	13. 89.60	— —	— —	— —	— —	— —
30	100.90	101.75	101.60	100.80	100.75	101.40	101.80	— —	101.75	101.80	101.90
2.40	22. 99.90	1. 100.30	2. 101.60	18. 100.60	27. 100.60	1. 100.75	1. 101.60	24. 101.40	18. 101.30	1. 101.70	20. 101.40
3.—	2. 102.90	31. 101.75	5. 102.—	4. 101.80	15. 101.20	28. 101.50	18. 102.25	8. 102.—	5. 102.10	5. 102.—	7. 102.—
–	— —	99.75	— —	— —	— —	99.90	— —	— —	— —	100.50	100 25
.60	19. 99.—	24. 99.30	2. 99.90	21. 99.75	8. 99.50	16. 99.60	4. 99.50	14. 99.50	29. 99.80	2. 99.90	1. 100.20
1.30	4. 101.25	5. 100.10	6. 100.20	13. 100.10	1. 100.—	2. 100.—	15. 100.—	3. 100.—	8. 100.50	30. 100.50	20. 100.50
–	99.10	99.60	— —	— —	100.—	99.40	99.50	— —	99.80	99.—	100.10
.70	23. 98.10	1. 99.20	5. 99.70	16. 99.—	2. 99.—	1. 99.20	23. 99.50	14. 99.30	18. 99.50	30. 99.—	1. 99.90
1.—	4. 101.—	9. 99.70	23. 100.—	10. 99.90	30. 100.—	15. 99.80	29. 99.75	2. 99.75	7. 100.—	19. 100.—	29. 100.20
–	81.90	82.60	83.—	82.20	82.40	82.60	82.—	82.60	82.20	82.20	82.40
4.—	23. 80.50	1. 81.75	5. 82 60	17. 81.60	8. 81.60	4. 82.20	12. 82.—	3. 82.—	19. 82.—	12. 82.—	7. 82.—
.—	5. 84.30	29. 82.90	19. 83.30	6. 82.75	2. 82.40	2. 82.60	1. 82.50	24. 82.80	6. 82.80	4. 82.40	27. 82.50
–	49.—	51.—	— —	51.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	56.—
2.60	15. 48.50	11. 49.25	12. 51.10	28. 50.—	1. 51.20	5. 53.25	— —	2. 52.75	— —	— —	1. 54.—
4.10	29. 49.—	29. 51.—	14. 51.25	31. 51.—	29. 52.25	5. 53.25	— —	21. 54.50	— —	— —	30. 56.—
–	57.50	59.90	60.40	60.60	61.10	62.20	62.—	62.60	62.80	64.—	64.10
2.—	22. 56.50	1. 57.25	8. 59.90	13. 59.50	6. 60.75	8. 61.40	22. 61.60	6. 62.—	27. 62.70	1. 62.90	14. 63.70
3.25	1. 62.—	29. 60.—	12. 60.75	31. 60.60	21. 61.25	25. 62.40	1. 62.25	17. 62.80	10. 63.50	28. 64.20	1. 64.20
–	97.25	99.60	99.60	99.25	99.50	99.70	99.50	100.60	100.10	100.20	100.40
.70	22. 95.75	1. 97.25	28. 99.60	16. 99.25	10. 99.—	26. 99.30	6. 99.30	9. 99.40	20. 99.90	9. 99.75	14. 100.—
.80	5. 99.90	31. 99.60	14. 99.90	5. 99.90	1. 99.50	20. 99.70	1. 99.75	30. 100.60	4. 100.60	19. 100.40	31. 100.40
–	84.80	87.50	87.90	87.—	86.70	87 80	88.30	87.60	87.60	87.80	88.70
.75	22. 82.60	1. 84.70	29. 87.30	24. 87.—	25. 86.40	2. 87.25	8. 86.70	7. 86.80	1. 87.50	2. 87.50	2. 87.80
.25	1. 89.—	31. 87.50	9. 88.30	7. 87.80	6. 87.—	22. 88.30	31. 88.30	27. 87.90	18. 88.30	9. 88.—	6. 89.—
5	83.50	85.80	86.30	85.80	85.75	86.90	86.25	87.—	86.60	87.30	87.30
.75	22. 82.50	1. 83.40	23. 85.90	17. 85.70	18. 85.20	1. 86.—	30. 86.25	10. 86.10	26. 86.60	12. 86.70	22. 87.10
3.10	1. 87.90	23. 85.80	27. 86.40	7. 86.50	4. 85.80	4. 87.—	1. 86.75	28. 87.—	4. 87.50	30. 87.30	3. 88.40
0	91.90	93.90	91.40	90.25	91.50	— —	91.40	91.90	92.30	91.80	89.30
7.—	23. 90.50	2. 91.40	30. 91.40	11. 88.20	1. 90.40	25. 92.10	9. 90.50	5. 91.10	28. 91.90	3. 91.10	28. 89.30
3.70	1. 97.60	30. 93.90	2. 94.40	6. 91.—	25. 92.20	8. 93.—	1. 91.40	10. 92.—	12. 93.—	17. 92.40	5. 91.90
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	75.25	— —	73.40
1.50	— —	3. 76.—	19. 76.75	19. 71.25	20. 72.—	1. 73.25	18. 73.—	6. 73.30	19. 74.20	9. 73.80	31. 73.40
1.50	— —	3. 76.—	6. 77.10	25. 73.50	10. 73.90	4. 75.25	15. 74.25	22. 75.—	13. 76.25	2. 75.20	21. 74.50
0	91.20	94.10	91.40	90.90	92.40	91.60	91.40	91.90	91.60	91.60	89.50
3.40	22. 90.90	1. 91.—	30. 91.40	11. 89.—	16. 90.90	28. 91.60	23. 90.50	5. 90.90	18. 91.40	5. 90.90	31. 89.50
.20	3. 98.25	31. 94.10	2. 94.—	25. 91.90	24. 92.40	8. 93.20	2. 91.90	30. 91.90	10. 92.75	15. 91.75	1. 91.60
–	99.10	— —	99.60	99.20	99.30	99.40	99.75	99.40	99.—	99.20	99.20
.20	26. 99.—	1. 99.10	28. 99.30	30. 99.—	11. 99.—	21. 99.25	22. 99.40	22. 99.40	28. 98.50	1. 98.90	17. 98.80
.—	5. 99.90	21. 99.90	14. 100.50	2. 99.70	22. 99.40	4. 99.80	11. 100.25	3. 99.90	8. 99.75	17. 99.30	2. 99.30
–	90.50	90.50	— —	89.75	— —	91.—	— —	— —	— —	— —	87.75
.50	29. 90.50	11. 90.—	11. 88.80	2. 89.50	15. 88.75	2. 89.60	2. 90.75	15. 91.60	5. 90.10	2. 88.50	6. 87.60
2.50	1. 92.—	15. 90.75	7. 90.50	26. 90.—	2. 89.75	29. 91.10	24. 93.25	2. 92.60	3. 90.50	3. 88.75	7. 88.25
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1. 101.50	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1. 101.50	— —	— —	— —	— —

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-		
					1902	1903	19
Schweiz. 3 % eidgen.	1000—10 000		Rückkauf	U	— —	— —	—
Eisenbahnrente	Fr.			n	— —	10. 11. 101.50	13. 4.
				h	— —	14. 11. 101.90	13. 4.
Serbische 4 %	405—4050		Auslosung	U	76.60	75.40	78.
amortis. Anleihe				n	11. 1. 65.90	19. 9. 69.—	20. 2.
				h	21. 12. 76.60	26. 1. 79.60	2. 12.
Span. 4 % ä. R. abg.	1000—24 000		do.	U	87.20	— —	90.
à 6000 u. 4000 P.	Pes.			n	6. 1. 77.70	3. 1. 87.90	27. 5.
				h	4. 10. 89.40	14. 2. 92.50	4. 2.
Türkische 1 % conv.	500—25 000		Umtausch	U	32.25	37.25	37.
Schuld, Serie C.	Fr.			n	2. 1. 26.85	7. 4. 31.60	22. 2.
				h	29. 12. 32.25	17. 12. 38.—	3. 12.
do. Serie D	500—25 000		do.	U	29.45	33.35	33.
	Fr.			n	2. 1. 24.50	5. 1. 29.40	22. 2.
				h	2. 9. 29.90	18. 10. 33.95	15. 10.
Türkische 4 % Adm.	500 Fr.		Auslosung	U	103.75	89.40	87.
Anleihe von 1888				n	2. 1. 99.25	22. 9. 85.90	20. 2.
				h	27. 12. 103.80	20. 2. 104.50	2. 1.
Türkische 4 % conv.	500—12 500		Rückkauf oder	U			85.
unif. St.-Anleihe	Fr.		Auslosung	n			20. 2.
				h			5. 12.
Türk. 4 % Bagdad-	500 Fr.		do.	U			88.
Eisenb.-Anl. I. Serie				n			1. 11.
				h			3. 12.
do. 400 frs. Lose	400 Fr.		Auslosung	U	123.50	139.—	127.
				n	2. 1. 102.25	3. 1. 123.50	20. 2.
				h	4. 9. 125.10	24. 11. 146.—	2. 1.
Ungarische 4 % Gold-	100—1000 fl.		Keine	U	101.40	101.—	100.
Rente à 1012,50 M.				n	2. 1. 100.20	19. 9. 98.10	19. 2.
				h	9. 7. 102.40	7. 4. 102.80	19. 7.
do. 4 % Kr.-Rente	100—10 000		do.	U	98.70	99.20	97.
à 5000—100 Kr.	Kr.			n	2. 1. 95.40	19. 9. 96.30	22. 2.
				h	10. 9. 99.—	2. 2. 100.40	22. 1.
do. $3^1/_2$ % Staats-	100—10 000		Rückkauf	U	91.40	91.40	88.
rente von 1897	Kr.			n	2. 1. 85.10	15. 9. 87.50	22. 2.
				h	9. 9. 92.60	28. 1. 94.50	16. 1.
Bukarest. $4^1/_2$ % conv.	400—2000		Auslosung	U	94.50	95.50	97.
Stadt-Anleihe v. 1884				n	16. 1. 87.25	10. 9. 91.50	10. 2.
				h	30. 12. 94.50	30. 10. 96.40	17. 11.
Buenos-Air. 6 % St.-A.	100—5000		Rückkauf oder	U	40.25	44.90	46.1
1891 à 5000—500 P.	Pes.		Auslosung	n	25. 4. 35.90	10. 1. 40.30	9. 2.
				h	4. 11. 40.80	31. 12. 44.90	28. 11.
Liss. 4 % Stadt-Anl.	400—2000		Auslosung	U	78.30	81.25	84.
1886 I. u. II. Em.				n	6. 1. 71.20	26. 8. 78.—	10. 2.
				h	29. 8. 79.30	17. 2. 83.20	2. 12.
Wiener 4 % Stadt-	100—10 000	1908	do.	U	100.80	101.20	100.
Anleihe von 1898	Kr.			n	3. 1. 96.—	22. 9. 99.30	23. 2.
				h	31. 12. 100.80	23. 1. 101.75	4. 1. 1
Bulgar. 6 % Natb.-	500—1000		do.	U	96.75	95.50	99.
Pfandbriefe				n	9. 1. 85.—	19. 9. 87.10	10. 2.
				h	31. 12. 96.75	4. 2. 99.40	1. 12.
Italienische Natb. 4 %	500—5000		do.	U	104.75	102.80	103.
steuerfr. Pfandbriefe	Lire			n	20. 2. 102.—	17. 9. 102.30	24. 2.
				h	6. 10. 105.40	24. 4. 106.25	27. 1. 1
P. Ungar. Combk.	200—10 000		do.	U	98.75	99.50	98.7
4 % Pfdb. S. II. u. III.	Kr.			n	2. 1. 92.50	17. 9. 98.75	23. 2.
				h	22. 12. 98.75	10. 1. 99.50	23. 1.
Polnische $4^1/_2$ %	100—3000		do.	U	99.80	98.40	— —
Pfandbriefe	Rbl.			n	2. 1. 97.60	23. 10. 98.25	23. 2.
				h	23. 6. 100.80	7. 8. 101.25	25. 1.
Schwed. 4 % St.-	300—4500		do.	U	100.20	100.60	100.1
Pfandbriefe von 1883				n	9. 1. 97.—	16. 9. 99.30	1. 3.
				h	14. 11. 101.70	14. 5. 101.75	2. 2. 1
Serbische St.-Bdcr.-	400		do.	U	100.25	99.80	101.2
A. 5 % Gold-Pfdbrf.				n	3. 1. 96.20	25. 9. 97.50	23. 2.
				h	4. 10. 101.—	22. 1. 101.80	4. 10. 1

edrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

r	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
–	— —	— —	13. 90.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
–	— —	— —	13. 90.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	69.50	72.10	73.80	73.75	74.90	75.—	— —	76.50	78.50	78.90	78.—
10	20. 67.—	3. 69.—	2. 72.25	18. 72.—	7. 73.50	1. 74.90	9. 74.50	2. 74.60	1. 76.60	22. 78.25	29. 77.80
—	4. 73.30	18. 72.20	14. 74.30	2. 73.80	29. 74.90	5. 75.40	1. 74.80	29. 76.50	25. 78.60	28. 78.90	2. 79.10
	— —	— —	— —	85.20	— —	86.25	— —	— —	— —	90.25	90.—
–	11. 85.75	29. 88.30	29. 87.80	27. 84.75	3. 85.10	30. 86.25	3. 86.25	3. 87.20	28. 87.60	17. 89.—	31. 90.—
–	4. 91.—	21. 90.—	25. 90.40	31. 85.20	23. 87.50	4. 88.—	12. 88.—	6. 88.50	19. 89.10	21. 90.25	5. 90.90
	— —	34.50	— —	— —	37.—	— —	— —	— —	— —	— —	37.50
65	22. 32.25	4. 33.05	8. 34.80	14. 35.40	20. 36.85	27. 36.60	— —	— —	— —	— —	31. 37.50
65	5. 37.25	29. 34.75	12. 36.30	14. 35.40	29. 37.05	27. 36.60	— —	— —	— —	— —	3. 38.—
	29.55	— —	— —	— —	— —	— —	— —	33.40	— —	— —	33.50
90	22. 28.50	2. 29.30	8. 31.20	14. 31.45	15. 32.25	21. 32.40	4. 32.60	16. 33.40	15. 33.60	23. 33.10	30. 33.40
50	2. 32.75	21. 31.10	13. 32.55	2. 32.—	21. 32.80	5. 33.25	6. 33.20	16. 33.40	15. 33.60	23. 33.10	31. 33.50
	81.50	84.40	85.25	84.60	86·40	85.90	86.25	87.25	87.25	87.60	87.75
40	20. 78.—	1. 80.60	8. 84.70	18. 84.—	2. 85.—	28. 85.50	3. 85.70	12. 86.20	28. 87.—	2. 87.—	13. 87.40
—	4. 87.40	31. 84.40	13. 86.30	3. 84.90	30. 86.40	5. 87.20	8. 86.40	21. 87.25	8. 87.60	29. 87.60	5. 87.90
	75.70	80.10	82.50	82.30	83.90	83.10	84.40	84.75	84.10	85.80	85.20
	20. 74.60	1. 75.10	7. 80.40	11. 81.—	3. 82.40	28. 82.60	4. 83.—	3. 83.90	28. 83.60	2. 83.80	13. 85.—
	13. 79.25	31. 80.10	12. 83.60	31. 82.30	29. 83.90	4. 84.70	29. 84.40	20. 85.50	6. 85.20	24. 86.—	5. 86.25
										88.25	88.90
										1. 87.70	1. 88.30
										30. 88.25	3. 89.—
	119.—	127.—	129.90	129.10	126.80	128.25	128.90	130.60	127.60	129.90	127.30
—	20. 115.—	1. 117.30	7. 126.10	16. 125.70	28. 126.70	28. 127.50	15. 126.40	13. 128.—	26. 127.—	9. 127.25	13. 127.10
70	3. 134.80	31. 127.—	12. 133.—	24. 129.25	1. 128.75	4. 130.90	30. 129.—	19. 131.80	1. 130.50	24. 131.—	1. 130.—
	98.60	99.75	99.80	99.60	100.60	100.70	100.40	100.60	100 70	100.40	100.90
25	19. 97.50	1. 98.40	30. 99.80	17. 99.10	1. 99.70	1. 100.20	24. 100.25	23. 100.30	29. 100.10	1. 100.20	9. 100.10
70	2. 100.75	31. 99.75	6. 100.90	2. 100.60	20. 100.70	19. 101.20	1. 100.90	2. 100.75	10. 101.10	9. 101.—	31. 100.90
	97.10	98.—	98.—	— —	97.40	97.50	97.50	97.80	97.90	98.20	97.80
10	22. 96.20	1. 96.90	29. 98.—	16. 97.10	13. 97.25	19. 97.30	26. 97.40	14. 97.25	13. 97.60	1. 98.—	30. 97.80
80	3. 99.50	15. 98.10	5. 98.50	3. 98.20	3. 97.50	1. 97.70	6. 97.75	24. 97.90	7. 98.40	4. 98.20	2. 98.20
	88.75	89.60	89·60	88.75	89.30	89.—	89.—	89.10	— —	88·80	88.70
90	22. 87.80	7. 88.50	2. 89.60	16. 88.30	1. 88.60	1. 88.90	27. 88.90	19. 88.70	28. 88.70	17. 88.70	17. 88.60
40	6. 91.30	15. 89.75	12. 90.—	2. 89.60	11. 89.30	14. 89.60	9. 89.60	2. 89.40	1. 89.50	1. 89.10	7. 89.—
	90.75	93.20	94·25	95.50	94.10	96.50	94.90	95.50	— —	96.60	97.25
50	10. 89.—	1. 90.75	29. 93.25	2. 94.50	28. 94.—	2. 93.75	29. 94.75	3. 94.25	21. 95.50	8. 96.10	9. 96.—
25	3. 95.10	31. 93.20	12. 95.—	6. 97.—	1. 95.90	9. 96.75	2. 96.50	15. 95.75	13. 97.—	17. 97.90	15. 97.75
	42.30	43.10	42.30	44.30	44.10	44.25	44.20	44.—	43.40	46.20	46.10
10	9. 41.50	1. 42.10	30. 42.30	21. 44.—	7. 43.80	1. 44.25	2. 44.—	21. 44.—	26. 43.40	5. 44.80	3. 45.90
30	2. 44.—	31. 43.10	6. 43.50	13. 44.40	11. 44.20	15. 44.60	1. 44.40	2. 44.30	1. 44.10	28. 46.30	17. 46.30
	77.25	80.50	81.25	80.70	80.90	81.30	81.50	82.50	82.90	83.60	84.20
30	10. 75.—	1. 77.60	2. 80.60	27. 80.10	18. 80.50	14. 80.75	23. 81.10	1. 81.30	25. 82.50	5. 82.60	1. 83.70
90	2. 82.—	31. 80.50	13. 81.50	3. 80.90	8. 81.20	23. 81.40	2. 81.60	29. 82.50	10. 83.40	30. 83.60	2. 84.25
	99.60	100.25	100.30	99.90	100.50	100.60	100.50	100.30	100.—	100.10	100.50
90	23. 98.75	2. 99.70	29. 100.30	30. 99.60	8. 99.90	12. 100.10	2. 100.50	27. 100.—	19. 99.80	12. 99.80	8. 99.90
40	2. 101.10	23. 100.40	6. 100.90	6. 100.70	22. 100.60	20. 100.90	24. 100.80	5. 100.70	6. 100.40	9. 100.40	29. 100.50
	91.25	93.75	96.10	96.10	96.60	97.60	97.25	98.70	99.20	99.80	99.70
—	10. 88.—	1. 91.—	5. 94.—	6. 95.80	2. 96.10	1. 96.30	23. 97.—	3. 97.10	28. 98.60	17. 98.80	3. 99.—
25	3. 94.50	15. 94.—	30. 96.10	2. 96.10	9. 97.—	5. 97.60	2. 97.80	22. 99.—	11. 99.25	29. 99.80	1. 99.90
	— —	102.20	103.10	102.75	— —	102.75	103.20	103.20	103.—	103.20	103.10
30	24. 99.60	1. 100.90	2. 102.80	21. 102.30	13. 102.50	19. 102.30	2. 102.60	14. 102.75	25. 102.80	1. 103.—	13. 102.90
50	1. 103.40	30. 102.50	5. 103.40	3. 103.—	1. 102.70	27. 102.75	15. 103.20	6. 103.25	10. 103.25	2. 103.20	1. 103.20.
	98.50	99.50	99.—	99.—	98.75	98.50	98.50	98.50	98.75	98.75	98.75
50	23. 98.50	1. 98.50	2. 99.—	2. 99.—	23. 98.75	5. 98.50	1. 98.50	1. 98.50	1. 98.50	1. 98.75	1. 98.75
75	1. 99.75	30. 99.50	2. 99.—	2. 99.—	1. 99.—	1. 98.75	1. 98.50	1. 98.50	12. 98.75	1. 98.75	1. 98.75
	95.—	95.25	— —	— —	95.—	— —	— —	— —	— —	94.30	— —
50	23. 94.—	9. 95.—	2. 95.50	13. 94.25	8. 94.25	2. 95.—	11. 94.50	14. 94.50	19. 94.40	19. 94.20	16. 94.10
50	1. 98.40	16. 95.80	23. 96.20	2. 96.—	24. 95.—	8. 95.60	2. 95.10	2. 94.50	7. 94.80	1. 94.70	2. 94.40
	— —	100.10	100.25	— —	100.40	100.20	— —	100 —	100.25	— —	100.10
10	25. 99.60	1. 99.50	8. 100.—	2. 100.25	17. 100.—	7. 100.—	8. 100.—	3. 100.—	11. 100.—	1. 100.25	30. 100.—
70	2. 101.10	2. 100.40	13. 100.25	7. 100.60	18. 100.40	2. 100.40	20. 100.30	5. 100.30	6. 100.50	4. 100.40	5. 100.40
	98.75	— —	99.60	99.60	99.90	99.80	100.10	100.30	101.—	100.30	101.25
50	23. 98.30	3. 98.50	2. 99.—	10. 99.50	8. 99.50	29. 99.75	6. 99.75	6. 100.—	1. 100.10	21. 100.20	12. 100.25
—	2. 99.90	29. 99.—	28. 99.60	3. 100.—	30. 99.90	5. 100.10	13. 100.10	12. 100.40	4. 101.75	3. 100.60	15. 101.50

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo- 1902	1903	19
Pfandbriefe deutscher Hypotheken-Banken.							
Bay. Hypoth.- u. Wb.	100—2000		Auslosung	U	98.40	99.60	99.
$3^1/_2$% Pfandbrf. verlb.				n	20. 1. 95.50	26. 9. 98.20	26. 2.
				h	30. 8. 99.20	30. 4. 99.90	18. 1.
Berliner Hypbk. 4 %	80—4000		do.	U	97.90	99.30	99.
Pfandbrf. abgst. 80 %				n	29. 9. 97.60	19. 9. 98.10	23. 2.
				h	26. 8. 98.90	13. 2. 100.30	23. 1.
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe	80—4000		do.	U	93.—	94.80	93.
				n	7. 8. 92.—	2. 1. 92.90	15. 10.
				h	9. 9. 93.75	17. 2. 96.60	29. 1.
Dt. Hypothbk. (Berl.)	200—5000		Rückkauf oder	U	100.25	100.75	100.
4% c. Pfdb. S. I. u. Ia.			Auslosung	n	2. 1. 98.50	3. 1. 100.25	1. 11.
				h	4. 3. 100.75	11. 7. 101.70	9. 1.
do. 4 % Pfandbriefe	200—5000	1910	Rückkauf	U	102.25	102.75	101.
Serie XI und XII				n	2. 1. 99.75	1. 12. 101.10	14. 9.
				h	7. 10. 102.25	19. 2. 103.—	2. 1.
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe,	200—5000	1905	do.	U	95.—	96.—	94.
Serie IX.				n	2. 1. 92.—	2. 1. 95.—	30. 12.
				h	30. 8. 96.—	19. 2. 97.30	20. 1.
Deutsche Grdkdt.-Bk.	300—3000		Auslosung	U	100.25	100.30	100.
4% Pfdbr. S. VI u. VII				n	2. 1. 99.30	19. 5. 100.10	15. 3.
				h	11. 3. 101.20	1. 12. 100.80	1. 10.
do. 4 % Pfandbriefe	100—5000	1913	Rückkauf	U		103.—	102.
Serie X und Xa				n		3. 1. 102.50	17. 5.
				h		26. 5. 103.30	2. 1.
Deutsche Grdk.-Bank	300—3000	1905	Rückkauf oder	U	96.25	97.50	96.
$3^1/_2$% Pfdbf. S. VIII			Auslosung	n	2. 1. 92.30	2. 1. 96.25	29. 10.
				h	19. 7. 96.75	26. 3. 98.10	2. 1.
Hypothbk. Hamburg	100—5000	1910	Auslosung	U	102.75	102.40	101.
4 % Pfdbf. S. 341—370				n	2. 1. 100.—	5. 10. 102.40	28. 9.
				h	25. 8. 102.75	3. 4. 103.25	12. 4.
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe	200—5000	1908	do.	U	96.40	97.—	95.
Serie 301—310				n	2. 1. 92.—	8. 1. 96.10	2. 5.
				h	31. 12. 96.40	9. 4. 98.20	2. 1.
Dtsch. Hypbk. (Mei-	50—3000		do.	U	100.40	100.60	100.
ning.) 4% Pfdbrf. S. II				n	2. 1. 99.—	4. 9. 100.10	23. 11.
				h	8. 3. 100.70	9. 10. 101.—	1. 2.
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe	100—3000	1905	do.	U	96.—	97.—	96.
				n	2. 1. 92.50	2. 1. 96.—	21. 3.
				h	14. 4. 96.50	21. 2. 98.—	30. 1.
Pr. Boden-Crd. A.-B.	100—5000		do.	U	100.50	100.70	100.
4% Pfdbrf. Ser. XIII				n	2. 1. 99.—	28. 8. 100.50	6. 12.
				h	22. 7. 101.10	16. 2. 101.90	3. 2.
do. 4% Pfandbriefe	100—5000	1911	Rückkauf	U	102.75.	102.75	101.
Serie XIX				n	2. 1. 100.—	10. 1. 102.50	22. 11. 1
				h	3. 10. 102.75	11. 4. 103.10	2. 2. 1
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe	100—5000	1907	Auslosung	U	95.40	96.—	94.7
Serie XVI				n	2. 1. 92.10	2. 12. 95.75	20. 12.
				h	6. 3. 96.25	12. 2. 97.50	4. 2.
Preuss. C.-Bdc. A.-G.	100—5000		do.	U	101.10	100.90	101.
4 % C.-Pfdbr. v. 1890				n	2. 1. 100.25	14. 11. 100.50	22. 2. 1
				h	15. 7. 101.50	13. 2. 101.60	23. 4. 1
do. 4 % Central-	100—5000	1912	Rückkauf	U		103.10	103.
Pfandbriefe von 1903				n		6. 10. 102.50	24. 2. 1
				h		3. 6. 104.—	30. 12. 1
do. $3^1/_2$ % Central-	100—5000	1906	Auslosung	U	96.10	97.25	96.1
Pfandbriefe von 1896				n	2. 1. 92.60	2. 1. 96.10	29. 10.
				h	23. 8. 96.30	1. 4. 100.70	6. 2.
do. $3^1/_2$% Pfandbriefe	100—5000	1913	Rückkauf	U			96.6
von 1904				n			18. 10.
				h			31. 12.
Pr. Pfandbfbk. $3^1/_2$ %	100—5000	1912	Auslosung	U		97.—	96.2
Pfandbriefe Emiss. 24				n		26. 6. 96.40	31. 12.
				h		1. 4. 97.75	2. 1.

edrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

r	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
)	97.70	99.—	— —	98.80	99.—	98.80	98.70	98.70	98.80	98.80	99.20
.40	26. 97.60	1. 97.80	11. 98.60	27. 98.70	18. 98.90	23. 98.60	4. 98.60	20. 98.50	1. 98.70	2. 98.70	1. 98.80
.70	1. 99.60	22. 99.20	5. 99.20	2. 99.—	1. 99.—	15. 99.20	19. 98.90	1. 98.70	8. 99.—	1. 98.80	7. 99.20
-	99.20	— —	99.80	99.60	99.70	99.90	99.90	99.90	99.60	99.80	99.80
.40	23. 99.—	15. 99.10	2. 99.60	16. 99.50	28. 99.50	1. 99.60	1. 99.90	1. 99.90	12. 99.60	8. 99.50	2. 99.60
.10	1. 100.—	22. 99.50	8. 99.80	2. 99.80	3. 99.75	6. 99.90	1. 99.90	1. 90.90	4. 100.—	29. 99.80	1. 99.80
-	94.—	— —	93.60	94.—	93.75	93.60	94.—	93.60	93.30	93.70	93.70
.10	20. 93.75	2. 93.75	14. 93.60	2. 93.60	25. 93.25	2. 93.50	1. 93.70	30. 93.60	15. 93.10	1. 93.30	6. 93.50
.80	1. 94.80	1. 94.—	26. 94.10	26. 94.10	1. 93.75	1. 93.60	24. 94.25	1. 94.—	1. 93.60	30. 93.70	16. 93.75
-	100.50	— —	100.70	— —	— —	100.50	— —	100.40	— —	— —	100.30
.75	29. 100.50	3. 100.50	2. 100.50	7. 100.60	2. 100.50	9. 100.50	1. 100.50	21. 100.40	19. 100.30	1. 100.25	2. 100.30
.—	3. 101.—	3. 100.50	27. 100.75	5. 100.70	4. 100.60	9. 100.50	4. 100.60	9. 100.50	6. 100.80	23. 100.50	27. 100.50
-	— —	— —	102.25	102.25	102.25	102.—	102.—	101.50	101 60	101.60	101.60
.75	5. 102.25	1. 102.25	2. 102.25	2. 102.25	1. 102.25	12. 102.—	1. 102.—	14. 101.50	1. 101.50	1. 101.60	1. 101.60
.75	1. 102.75	1. 102.25	2. 102.25	2. 102.25	29. 102.30	1. 102.25	1. 102.—	1. 102.—	4. 101.60	1. 101.60	1. 101.60
-	— —	— —	— —	96.25	96.—	96.—	95.80	95.50	95.25	95.—	94.90
.—	9. 96.—	1. 96.—	9. 96.—	2. 96.25	28. 96.—	26. 95.75	10. 95.75	29. 95.50	27. 95.10	7. 95.—	30. 94.90
.25	1. 96.20	11. 96.25	2. 96.25	2. 96.25	2. 96.25	1. 96.—	1. 96.—	1. 95.80	1. 95.50	1. 95.25	1. 95.—
0	— —	— —	100.30	100.60	100.40	100.50	100.40	100.75	100.50	100.60	100.50
.30	12. 100.30	15. 100.20	18. 100.30	2. 100.30	14. 100.30	1. 100.40	30. 100.30	1. 100.30	18. 100.50	4. 100.50	21. 100.30
.10	6. 100.90	3. 100.60	11. 100.80	10. 100.60	7. 101.—	15. 100.70	26. 100.60	30. 100.75	1. 101.80	1. 100 60	10. 101.—
-	— —	— —	— —	102.50	102.50	102.50	102.50	102.50	102.50	102.50	102.50
.—	1. 103.—	11. 102.60	2. 102.60	17. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50
.—	1. 103.—	1. 103.—	2. 102.60	2. 102.60	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50	1. 102.50
-	97.10	— —	— —	96.40	96.40	96.50	96.50	96.50	96.—	96.25	96.10
.50	25. 97.—	11. 96.50	26. 96.60	31. 96.40	1. 96.40	4. 96.40	1. 96.50	1. 96.50	29. 96.—	10. 96.—	19. 96.-
.50	1. 97.50	2. 97.30	2. 97.—	2. 96.50	6. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	19. 96.25	1. 96.25
-	— —	102.20	101.70	101.90	101.90	102.—	101.90	101.50	101.70	101.80	101.75
.40	24. 102.10	18. 101.80	29. 101.70	2. 101.70	1. 101.90	1. 101.75	10. 101.90	28. 101.50	1. 101.50	1. 101.70	20. 101.60
.40	1. 102.40	31. 102.20	12. 102.50	16. 102.20	6. 102.10	12. 102.10	1. 102.10	5. 102.10	7. 102.—	25. 102.—	5. 101.90
-	96.50	— —	— —	96.—	96.—	96.10	96.—	95.75	95.75	95.75	95.75
.—	29. 96.50	24. 96.25	12. 96.10	2. 95.40	2. 96.—	1. 96.—	4. 96.—	28. 95.75	1. 95.75	1. 95.75	1. 95.75
.—	1. 97.—	1. 96.50	16. 96.30	20. 95.70	1. 96.10	25. 96.20	1. 96.10	1. 96.—	1. 95.75	1. 95.75	1. 95.75
-	100.50	100.40	100.60	100.60	100.70	100.80	100.60	100.50	100.25	100.40	100.30
.70	11. 100.25	1. 100.30	16. 100.50	4. 100.50	6. 100.50	4. 100.50	19. 100.40	1. 100.50	27. 100.25	23. 100.20	13. 100.25
.—	1. 101.50	18. 100.60	7. 101.—	14. 100.80	1. 100.80	11. 100.90	4. 100.90	16. 100.70	5. 100.75	4. 100.50	1. 100.50
)	— —	— —	96.60	96.50	96.50	96.50	96.50	96.50	96.50	96.50	96.50
.—	20. 97.—	21. 96.50	2. 96.50	2. 96.50	2. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50
.75	1. 97.75	1. 97.—	22. 96.90	25. 96.90	14. 97.—	4. 97.10	13. 96.70	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50	15. 96.80
0	100.60	100.70	100.70	100.70	100.50	100.60	100.60	100.40	100.50	100.40	100.30
.70	27. 100.50	2. 100.50	2. 100.50	18. 100.50	17. 100.40	8. 100.60	27. 100.50	30. 100.40	10. 100.40	2. 100.25	6. 100.20
.20	3. 101.25	28. 100.75	18. 100.80	13. 100.80	9. 100.80	2. 100.75	22. 100.70	10. 100.70	7. 100.60	26. 100.50	1. 100.40
-	101.75	— —	102.40	102.—	101.60	101.70	102.—	102.—	101.80	101.30	101.70
.75	29. 101.75	1. 101.75	2. 102.—	20. 102.—	29. 101.60	6. 101.50	19. 101.60	28. 101.75	13. 101.70	22. 101.25	1. 101.25
.75	2. 102.90	15. 102.—	13. 102.50	4. 102.30	2. 102.25	1. 101.80	9. 102.—	3. 102.10	7. 102.10	1. 101.70	31. 101.70
)	95.90	— —	95.30	95.30	94.90	95.—	95.25	95.—	94.90	94.90	94.70
.—	23. 95.75	30. 95.50	19. 95.25	2. 95.30	29. 94.90	6. 94.90	9. 95.—	20. 94.90	10. 94.90	1. 94.90	20. 94.70
.25	4. 96.60	11. 95.90	9. 95.60	7. 95.50	1. 95.30	13. 95.10	24. 95.25	1. 95.10	1. 95.—	9. 95.—	1. 94.80
-	100.75	101.10	101.—	100.80	100.90	101.—	101.—	101.20	100.90	100.60	101.—
.—	22. 100.40	3. 100.60	30. 101.—	5. 100.80	1. 100.80	9. 100.80	1. 101.—	26. 100.80	20. 100.90	4. 100.50	2. 100.50
.50	1. 101.50	17. 101.10	23. 101.80	3. 101.25	9. 101.—	20. 101.10	25. 101.20	28. 101.80	10. 101.40	8. 100.90	31. 101.—
-	— —	102.70	103.—	103.—	103.—	103.20	103.20	103 10	103.10	103.25	103.60
.10	24. 102.30	1. 102.50	2. 102.70	2. 103.—	1. 103.—	7. 103.—	4. 103.10	17. 103.—	22. 103.10	3. 103.—	2. 103.20
.50	1. 103.50	31. 102.70	13. 103.—	2. 103.—	1. 103.—	22. 103.30	19. 103.30	5. 103.30	8. 103.50	22. 103.40	30. 103.60
-	— —	— —	96.20	95.80	95.80	95.80	95.40	95.10	94.80	95.30	96.10
.90	25. 96.—	1. 96.—	22. 96.10	20. 95.70	1. 95.80	1. 95.70	8. 95.—	30. 95.10	29. 94.60	1. 95.—	1. 95.40
.—	6. 97.50	21. 97.20	2. 97.10	2. 96.20	1. 95.80	4. 95.90	1. 95.80	2. 95.60	3. 95.30	28. 95.50	31. 96.10
			— —	96.—	95.90	95.90	95.75	95.50	95.10	95.30	96.60
			26. 96.20	21. 95.75	11. 95.80	21. 95.90	31. 95.75	14. 95.50	18. 95.10	1. 95.10	1. 95.30
			14. 96.50	2. 96.20	1. 96.—	1. 96.—	11. 96.—	1. 95.75	1. 95.50	28. 95.40	31. 96.60
-	— —	96.60	97.—	96.75	96.70	96.60	96.60	96.50	96.50	96.50	96.25
.—	1. 97.—	31. 96.60	26. 96.90	31. 96.75	7. 96.50	2. 96.60	1. 96.60	8. 96.40	4. 96.30	1. 96.50	31. 96.25
.—	1. 97.—	1. 97.—	2. 97.—	2. 97.—	11. 96.80	1. 96.70	1. 96.60	1. 96.60	1. 96.50	1. 96.50	1. 96.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-[…] 1902	1903	19[…]
Deutsche Eisenbahn-Stamm-Aktien.									
Braunschweigische Landes-Eisenb.-Ges.	1884	5 Mill.	5 1/2	5 1/4		U n h	124.75 2. 1. 121.25 18. 10. 128.25	127.— 2. 1. 123.— 16. 4. 132.—	135. 4. 3. 6. 12.
Lübeck-Büchener Eisenbahn	1888	20,79 „	6 1/4	6 1/2		U n h	152.60 2. 1. 137.10 17. 11. 154.—	163.60 7. 1. 151.10 8. 7. 168.25	181. 26. 2. 29. 10.
Meckl. Friedr. Wilh.-Eisb.-Ges. Pr.-St.-Act.	1894	4 „	3	3 1/2	4 1/2	U n h			105. 1. 29.
Nordhausen-Wernigerode St.-Act. A.	1896	3,5 „	4 1/2	4 1/2	4 1/2	U n h			80.- 21. 3. 5. 8.
Zschipkau-Finsterw. Eisenbahn-Gesellsch.	1885	2 „	9 1/2	10 1/4	12 9/10	U n h	209.75 6. 1. 191.50 17. 12. 209.75	230.— 21. 4. 204.50 24. 11. 235.—	264. 2. 4. 7. 10.
Ausländische Eisenb.-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien.									
Krnst.-Haromszek. Lokal-Eisenbahn	1890	2,24 Mill. Kr.	5	5		U n h	93.— 30. 6. 91.50 5. 8. 96.—	94.— 2. 1. 92.75 31. 7. 96.75	93.7 2. 3. 2. 1.
Oesterr. Nordw.-Bahn (Lit. B. Elbethalbahn)	1870	60 „ „	5 1/4	5 1/4		U n h	113.— 14. 1. 111.— 7. 2. 123.25	— — 5. 12. 104.75 15. 5. 109.20	— 21. 12. 1 29. 10. 1
Oesterr.-Ung. Staats-Eisenbahn-Gesellsch.	1855	261,87 „ „	5 3/5	5 2/5		U n h	147.75 14. 1. 140.60 5. 9. 156.50	145.— 19. 9. 136.25 28. 1. 151.60	139. 24. 2. 1 12. 1. 1
do. Südbahn (Lombarden)	1856	357,096 „ „	0	0		U n h	16.30 26. 5. 13.25 15. 9. 21.30	16.80 6. 6. 13.10 19. 6. 19.25	17.6 24. 5. 23. 8.
Raab-Oedenburger Ebenfurter-Eisenb.	1872	15,011 „ „	3/4	1 1/8		U n h	25.25 3. 6. 23.— 29. 8. 32.—	28.— 12. 6. 23.10 7. 11. 30.—	30.5 24. 2. 1. 10.
Süd-Nordd. Verbb. (Reichenb.-Pard.-E.)	1856	31,5 „ „	4 1/21	4 1/21	4 1/21	U n h	— — 6. 1. 87.— 4. 8. 95.20	— — 12. 1. 94.— 25. 11. 96.60	— 19. 2. 15. 9.
Warschau-Wiener Eisenbahn	1857	25 „ Rbl.	7,40	7,40		U n h	179.50 3. 1. 163.50 4. 9. 184.75	168.25 25. 8. 159.— 1. 4. 190.—	— — 24. 2. 1 29. 9. 1
Amsterdam-Rotterdamer-Eisenbahn	1836	22,5 „ Fl.	4	4		U n h	94.25 29. 12. 94.10 3. 4. 107.—	— — 28. 3. 90.10 26. 1. 97.75	— — 13. 5. 6. 10. 1
Anatol. Eisenbahn-Ges., vollgz. Stücke	1889	60 „ Frs.	5	5		U n h	96.10 3. 1. 84.— 29. 12. 96.50	96.— 26. 9. 93.90 18. 4. 99.60	100.- 11. 4. 5. 12. 1
Baltimore und Ohio Railroad St.-Act.	1827	60 „ $	4	4	4	U n h			104.5 12. 3. 31 12. 1
Canada-Pacific-Eisenbahn	1881	65 „ $	5	5 1/2	6	U n h	130.90 28. 1. 110.75 20. 9. 142.—	119.40 10. 6. 116.90 17. 2. 137.10	132.7 12. 3. 1 18. 11. 1
Gotthardtbahn	1869	50 „ Frs.	6 4/5	6 4/5		U n h	178.60 2. 1. 164.50 30. 10. 181.75	— — 2. 1. 179.— 19. 12. 194.—	— — 18. 2. 1 30. 12. 1
Italien. Meridionalbahn	1862	240 „ Lire	30 Lire	30 Lire		U n h	134.75 5. 2. 123.30 31. 12. 134.75	143.50 26. 10. 133.10 31. 12. 143.50	150.5 26. 2. 1 26. 11. 1
do. Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellsch.	1885	180 „ „	3	3	3,2	U n h	89.— 5. 11. 86.— 2. 1. 92.50	91.60 6. 1. 87.50 5. 8. 98.75	91.2 2. 6. 29. 1. 9
Luxembg. Prz. Heinrich Eisenbahn-Ges.	1877	37,5 „ Frs.	3,40	3,60	4	U n h	98.60 2. 1. 89.20 8. 11. 99.20	107.75 5. 1. 99.80 25. 3. 112.—	112.1 22. 2. 9 2. 12. 11

…iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
–	121.75	— —	122.25	124.75	126.90	126.50	128.—	130.—	130.25	134 30	135.25
5.75	24. 121.50	4. 120.10	30. 122.25	4. 121.20	1. 124.50	1. 126.—	17. 126.25	16. 127.50	15. 129.25	3. 130.25	15. 134.—
7.50	1. 125.60	29. 123.40	6. 124.75	28. 125.25	20. 128.25	13. 127.40	22. 128.50	27. 130.60	27. 131.10	28. 134.75	6. 136.—
–	158.50	— —	165.50	165.—	162.60	162.80	168.60	178.75	183.75	180.50	181.60
3.50	26. 157.50	2. 157.50	13. 161.50	9. 164.50	14. 162.—	30. 162.80	1. 164.30	1. 168.50	14. 178.10	17. 178.40	15. 178.75
4.75	4. 164.25	28. 162.25	27. 165.60	25. 165.30	2. 165.50	25. 163.60	4. 168.70	29. 179.25	29. 184.10	5. 183.90	31. 181.60
											105.20
											1. 104.50
											29. 105.20
		67.90	— —	— —	72.50	81.10	79.25	79.80	80.—	80.90	80.—
		21. 66.—	15. 66.50	2. 66.90	2. 67.50	1. 72.50	31. 79.25	1. 79.—	5. 79.10	7. 79.75	12. 79.25
		31. 67.90	8. 68.50	16. 68.25	30. 72.50	27. 81.25	5. 82.50	21. 81.40	31. 80.—	2. 81.—	1. 80.50
–	— —	— —	229.—	229.75	230.—	243.—	250.—	261.75	— —	262.—	264.50
9.—	23. 227.50	1. 227.50	2. 226.—	2. 227.50	1. 229.75	5. 228.25	1. 244.—	1. 250.—	2. 262.—	12. 262.—	13. 255.—
0.—	1. 229.—	25. 233.—	20. 229.25	30. 229.75	7. 230.—	30. 243.—	23. 250.—	30. 261.75	7. 268.50	2. 264.50	27. 265.50
–	— —	— —	94.—	94.—	— —	— —	— —	— —	— —	93.—	93.75
3.25	25. 93.25	2. 92.75	2. 93.25	2. 94.—	1. 94.—	— —	4. 94.—	— —	— —	30. 93.—	31. 93.75
5.—	2. 94.—	26. 93.25	25. 94.—	2. 94.—	1. 94.—	— —	5. 94.25	— —	— —	8. 94.50	15. 94.25
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	105.25	— —
4.50	— —	— —	— —	— —	— —	25. 105.50	— —	23. 106.30	29. 109.—	30. 105.25	21. 103.60
4.50	— —	— —	— —	— —	— —	29. 107.25	— —	23. 106.30	29. 109.—	30. 105.25	12. 105.90
–	135.—	— —	137.25	— —	— —	— —	136.75	— —	— —	139.60	139.50
4.25	24. 134.—	7. 134.75	7. 136.25	18. 136.25	4. 135.75	22. 134.50	25. 134.70	6. 137.30	19. 137.40	22. 138.40	20. 138.60
5.25	5. 143.50	14. 137.—	20. 138.25	3. 138.50	17. 136.75	13. 137.10	1. 136.75	28. 140.25	29. 141.—	1. 141.25	30. 140.40
–	13.75	— —	14.30	13.50	16.90	17.70	18.60	18·50	18.60	17.90	17.60
5.90	29. 13.75	5. 13.60	22. 13.90	24. 13.25	14. 16.60	4. 17.10	1. 17.70	23. 18.30	19. 17.40	22. 17.60	23. 17.60
6.90	1. 16.60	16. 14.70	11. 14.50	3. 14.20	2. 17.60	7. 17.80	23. 19.40	2. 19.—	31. 18.60	1. 18.50	3. 18.40
–	— —	25.60	27.50	26.50	25.30	29.—	30.40	35.50	31.80	30.—	30.50
6.20	24. 23.25	10. 23.40	2. 25.60	19. 26.10	18. 25.10	1. 28.10	4. 28.50	1. 30.—	29. 31.20	29. 29.90	1. 30.50
8.80	3. 26.60	24. 26.40	13. 29.25	2. 27.70	2. 26.10	13. 29.75	11. 30.60	29. 35.75	1. 36.—	3. 32.40	3. 31.25
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4.10	19. 93.75	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15. 96.60	— —	4. 96.—	20. 96.20
4.10	19. 93.75	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15. 96.60	— —	4. 96.—	14. 96.25
–	— —	156.50	161.90	— —	— —	159.50	— —	169.60	166.—	165 25	— —
3.50	24. 152.—	11. 154.—	2. 155.20	4. 160.—	29. 159.80	1. 155.50	8. 158.60	7. 159.—	29. 165.25	15. 164.10	8. 164.10
8.50	4. 166.40	19. 159.50	25. 162.—	5. 162.—	25. 161.50	7. 159.70	5. 159.90	29. 169.75	1. 169.75	1. 165.80	13. 167.—
–	— —	— —	— —	— —	— —	99.20	— —	— —	— —	— —	— —
5.25	— —	— —	— —	13. 95.—	28. 96.50	30. 99.20	24. 97.10	17. 98.—	3. 99.25	28. 98.90	23. 98.25
5.25	— —	— —	— —	16. 95.10	30. 96.90	30. 99.20	23. 97.50	10. 99.75	6. 100.10	2. 99.30	21. 98.70
–	— —	— —	— —	— —	96.50	— —	95·50	97.—	97.70	100.—	100.—
5.70	4. 95.—	— —	11. 93.—	— —	9. 95.75	— —	31. 95.50	1. 96.—	19. 96.90	1. 97.60	1. 100.—
6.50	4. 95.—	— —	11. 93.—	— —	29. 96.50	— —	31. 95.50	30. 97.—	31. 97.70	14. 100.—	5. 100.90
8 0	77.20	79.90	79.—	77.10	78.30	82.75	86.20	91.60	95.90	97.10	104.50
5.40	25. 76.80	12. 74.40	30. 79.—	16. 77.—	1. 77.—	1. 78.75	1. 82.—	1. 88.40	7. 91.80	1. 94.50	2. 98.—
6.60	2. 85.10	23. 80.30	12. 81.80	4. 78.90	24. 79.80	21. 83.50	30. 86.75	30. 91.60	19. 96.50	12. 98.30	31. 104.50
60	112.70	— —	116.20	116.60	123.60	122.60	125.10	130.90	136.25	133.40	132.70
6.75	25. 112.20	12. 112.10	6. 115.70	16. 115.10	2. 116.20	28. 121.20	9. 123.30	1. 124.90	1. 131.90	30. 133.40	15. 128.50
9.60	3. 119.40	29. 117.80	2. 117.90	6. 116.80	30. 123.60	18. 124.10	19. 126.10	30. 130.90	31. 136.25	18. 140.25	5. 134.60
–	— —	— —	— —	— —	— —	189.25	— —	— —	— —	— —	— —
1.—	18. 187.50	25. 191.50	25. 191.75	25. 191.25	27. 191.—	9. 188.—	1. 189.75	— —	25. 188.50	21. 191.60	2. 193.—
2.—	27. 193.50	1. 194.75	25. 191.75	25. 191.25	22. 192.—	30. 189.25	2. 191.50	— —	15. 190.10	14. 193.75	30. 195.—
–	— —	— —	— —	— —	144.50	— —	— —	— —	— —	150.75	150.50
3.25	26. 136.50	1. 137.40	3. 143.—	20. 142.30	14. 142.90	15. 142.—	9. 143.—	16. 146.—	21. 144.80	10. 144.25	17. 149.—
6.50	3. 145.40	17. 140.60	13. 143.75	3. 144.60	30. 144.50	1. 143.50	29. 146.—	5. 147.50	3. 146.—	26. 152.25	3. 150.50
9 0	— —	87.90	88.75	— —	87.25	— —	92.60	91.90	— —	92.25	91.25
9.60	22. 86.90	24. 87.25	13. 87.60	27. 86.60	2. 85.60	20. 87.50	18. 91.—	29. 91.90	11. 90.—	15. 90.10	14. 90.75
4.40	2. 94.—	15. 90.—	11. 89.—	2. 89.—	30. 87.25	29. 91.—	25. 93.—	6. 94.—	5. 91.50	28. 92.80	5. 91.50
–	97.10	99.70	104.40	103.90	102.80	103.60	105.90	109.—	109.—	112.80	112.10
6.—	22. 95.10	1. 96.30	2. 100.10	26. 103.25	22. 102.75	19. 102.10	2. 103.50	6. 105.40	14. 108.25	15. 108.50	13. 111.10
7.25	1. 105.40	30. 99.75	28. 104.70	7. 104.25	8. 104.—	5. 103.60	19. 106.70	30. 109.—	8. 110.20	29. 113.10	2. 113.60

Name	Stücke M.	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K		
					1902	1903	1904
Kommunal-Obligationen.							
Kur- und Neum. R. Darlk. $3^1/_2$ % K.-O.	100—5000	Termin nicht angegeben	Rückkauf	U n h	99.60 1. 4. 99.— 18. 8. 99.70	99.70 14. 11. 99.30 24. 2. 100.80	99.9 29. 9. 23. 1. 10
Preuss. C. Bdc. A.-G. 4 % K.-O. von 1901	100—5000	1910	do.	U n h	104.30 2. 1. 103.— 22. 10. 104.80	104.70 19. 9. 104.20 4. 4. 105.50	104.2 25. 2. 10 21. 1. 10
do. $3^1/_2$ % Kommunal-Oblig. v. 1887 u. 91	100—5000		Auslosung	U n h	99.30 2. 1. 96.— 15. 7. 99.50	99.40 26. 10. 99.10 11. 2. 100.40	98.7 26. 10. 9 13. 1. 9
do. $3^1/_2$ % Kommunal-Obligationen von 1896	100—5000	1906	do.	U n h	99.60 2. 1. 96.— 4. 8. 99.70	100.— 15. 10. 99.50 11. 2. 100.70	99.- 18. 10. 9 2. 1. 1
Preuss. Pfb.-B. 4 % Kom.-Oblig., Em. II.	300—3000	1910	do.	U n h	104.25 2. 1. 102.50 1. 3. 104.50	104.30 8. 12. 104.25 24. 7. 105.60	104.- 23. 2. 10 9. 1. 10
do. $3^1/_2$ % Kom.-Obl. unkündbar bis 1907	500—3000	1907	Rückkauf oder Auslosung	U n h	99.60 2. 1. 96.— 5. 8. 99.60	100.— 21. 1. 99.60 13. 2. 100.75	99.5 9. 11. 9 4. 1. 1
do. $3^1/_2$ % Kommunal-Obligationen Em. III.	300—3000	1912	Auslosung	U n h		100.— 2. 6. 96.80 1. 4. 100.75	99.5 20. 12. 9 4. 1. 1
Ausländische Eisenbahn-Obligationen.							
Ostafrikanische Eisenb.-Gesell. Ant.	100—1000	1905	do.	U n h			
Oesterr. Lok.-Eisenb. 4 % G.-Pr.-Obligat.	400—2000		do.	U n h	100.20 4. 1. 99.— 12. 5. 101.60	100.50 28. 9. 99.30 31. 1. 101.50	100.2 19. 2. 9 21. 7. 1
Oesterr. Nwb. $3^1/_2$ % Prioritäts-Obligationen von 1903 (Markstücke)	200—1000		do.	U n h		93.90 30. 9. 92.50 13. 6. 94.90	93.7 20. 5. 9 10. 8. 9
Oest.-Ung. St.-E.-G. (Erg.) 3 % G.-O.	200—10 000		Rückkauf und Auslosung	U n h	92.75 15. 4. 91.30 27. 1. 94.20	90.10 25. 9. 89.70 31. 1. 94.70	89.1 13. 6. 16. 1. 9
Oesterr. Südbahn-3 % Obligationen	500 Frs.		Auslosung	U n h	63.10 12. 5. 61.50 13. 1. 70.50	65.70 2. 1. 63.60 14. 5. 67.50	65.9 22. 2. 15. 9.
do. 5 % Obligationen	500 Frs.		do.	U n h	104.— 15. 5. 100.90 13. 11. 104.30	106.60 2. 1. 104.— 15. 4. 108.25	106.5 23. 2. 1 15. 9. 1
Trnsk. 3 % Eisenb.-Obligationen Fünfer	500 Frs.		do.	U n h	86.50 5. 5. 83.20 31. 12. 86.50	82.10 30. 12. 81.50 9. 2. 88.80	74.2 10. 2. 21. 1.
Warschau-Wiener Eisenbahn 4 % Obligation. Serie X u. XI.	500—2000	1911	do.	U n h	99.75 2. 1. 97.90 8. 11. 100.—	99.80 7. 9. 99.— 11. 2. 101.40	99.- 14. 3. 9 22. 7. 1
Anatol. Eisenb.-Ges. 5 % Obligationen à 10 200 und 2040 M.	2040—10 200		do.	U n h	103.40 2. 1. 100.— 30. 12. 103.90	103.80 6. 10. 102.— 23. 6. 104.20	103.5 20. 2. 1 5. 1. 1
Italien. 3 % staatsg. Eis.-Oblig. (Fünfer)	500 Lire		do.	U n h	69.90 22. 1. 63.25 31. 12. 69.90	72.40 11. 4. 70.— 19. 11. 73.10	72.5 22. 2. 28. 1.
Salonik-Mon.-Eisenb. 3 % Obligationen sogen. Maced. Eisenbahn-Obligat.	500—5000 Fr.		do.	U n h	64.20 2. 1. 56.70 23. 9. 64.50	62.60 19. 9. 60.30 31. 1. 68.—	64. 22. 2. 5. 12.
Kgl. Portug. Eisb.-G. 3 % Obligat. v. 1886	400—2000		do.	U n h	70.90 3. 1. 66.40 6. 10. 72.40	74.10 2. 1. 70.80 11. 5. 74.90	81.1 7. 3. 27. 12.
*) Tehuantepec-Nat.-Eisenb.-Ges. 5 % Anl.	20—500 £	1914	Rückkauf	U n h			

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1904

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.90	— —	— —	99.60	99.60	99.40	99.70	99.60	99.20	99.40	99.30	99.90
99.70	22. 99.50	3. 99.30	2. 99.60	2. 99.60	27. 99.25	1. 99.50	23. 99.50	29. 99.—	28. 99.10	19. 99.—	3. 99.10
00.20	4. 100.10	11. 99.60	2. 99.60	2. 99.60	1. 99.60	5. 99.75	1. 99.70	1. 99.60	6. 99.60	1. 99.40	31. 99.90
—	— —	104.—	104.—	104.10	104.—	— —	— —	104.75	103.50	104.20	104.20
04.80	25. 103.—	1. 103.70	2. 104.—	2. 104.—	3. 103.70	1. 104.—	2. 104.75	29. 104.75	28. 103.40	1. 103.50	21. 104.—
05.20	1. 105.—	28. 104.40	5. 104.20	10. 104.20	22. 104.20	14. 104.50	2. 104.75	29. 104.75	6. 104.75	28. 104.20	17. 104.50
—	— —	— —	99.40	99.20	99.—	99.—	99.10	99.—	98.90	99.—	98.75
99.40	26. 98.80	1. 98.90	9. 99.30	25. 99.20	10. 99.—	26. 99.—	1. 99.—	29. 98.90	26. 98.70	23. 98.80	21. 98.70
99.80	1. 99.80	7. 99.30	2. 99.40	2. 99.60	1. 99.20	1. 99.10	29. 99.10	2. 99.30	4. 99.10	28. 99.—	1. 99.—
—	— —	— —	99.80	99.10	98.90	99.—	99.10	99.—	98.90	99.—	99.—
00.—	23. 99.80	16. 99.50	2. 99.60	25. 99.—	28. 98.80	1. 99.—	1. 99.—	27. 98.80	18. 98.70	11. 98.75	16. 98.90
00.—	1. 100.—	5. 100.—	26. 99.80	3. 100.-	1. 99.10	2. 99.10	29. 99.10	2. 99.30	4. 99.10	9. 99.—	2. 99.10
—	104.10	— —	— —	— —	104.50	104.50	104 10	104.10	— —	— —	104.—
04.25	23. 103.75	1. 104.10	2. 104.25	2. 104.—	3. 104.—	2. 104.50	30. 104.—	1. 104.10	21. 103.75	2. 104.—	3. 103.75
04.60	19. 104.60	22. 104.25	2. 104.25	26. 104.25	14. 104.50	2. 104.50	1. 104.50	1. 104.10	1. 104.25	2. 104.—	15. 104.30
—	— —	100.20	99.90	99.75	99.75	99.75	99.75	99.70	99.50	99.50	99.50
00.10	18. 100.10	2. 100.—	23. 99.90	17. 99.75	1. 99.50	1. 99.50	18. 99.50	27. 99.50	10. 99.50	9. 99.25	20. 99.25
00.20	1. 100.20	15. 100.20	2. 100.20	2. 99.90	2. 99.75	2. 99.75	1. 99.75	1. 99.75	1. 99.70	1. 99.50	1. 99.50
—	— —	— —	99.90	99.75	99.75	99.75	99.75	99.70	99.50	99.50	99.50
00.10	1. 100.20	1. 100.20	23. 99.90	26. 99.75	1. 99.75	1. 99.75	1. 99.75	14. 99.50	14. 99.50	1. 99.50	20. 99.25
00.20	1. 100.20	1. 100.20	2. 100.20	2. 99.90	1. 99.75	1. 99.75	1. 99.75	1. 99.75	1. 99.70	1. 99.50	1. 99.50
—	— —	100.40	100.40	101.—	101.—	101.—	100.80	100.60	100.40	100.10	100.20
00.50	19. 99.50	17. 99.90	13. 99.80	2. 100.50	24. 100.20	13. 100.60	18. 100.70	12. 100.20	26. 100.30	26. 100.—	2. 100.10
00.90	4. 100.70	31. 100.40	29. 100.40	9. 101.10	8. 101.10	21. 101.40	2. 101.30	1. 100.90	1. 100.90	10. 100.60	1. 100.40
.50	— —	93.80	— —	— —	— —	— —	— —	94.40	— —	93.60	93.70
94.10	25. 92.50	5. 93.—	6. 93.80	20. 92.30	— —	1. 93.25	22. 94.40	17. 93.50	17. 94.—	15. 93.10	1. 93.50
94.80	2. 94.60	31. 93.80	12. 94.50	6. 93.—	— —	5. 93.50	10. 94.90	30. 94.40	3. 94.25	26. 94.20	5. 94.20
—	88.25	88.—	88.—	— —	87.—	88.30	88.25	89.20	88.70	89.40	89.10
89.75	26. 87.60	2. 87.10	29. 87.75	28. 85.50	13. 85.40	2. 87.10	20. 88.10	6. 88.—	17. 88.25	2. 88.80	31. 89.10
90.30	6. 90.25	18. 88.70	25. 88.40	6. 88.—	27. 87.—	26. 88.50	1. 88.40	29. 89.20	7. 89.10	24. 90.20	5. 89.90
—	63.50	64.25	64.50	63.20	64.50	65.40	65.80	65.60	65.50	66.—	65.90
65.40	22. 61.90	2. 63.40	21. 64.20	16. 63.—	1. 63.25	1. 64.75	1. 65.20	24. 65.60	28. 65.40	3. 65.50	16. 65.60
65.80	1. 65.60	31. 64.25	5. 64.90	2. 64.10	30. 64.50	19. 65.70	30. 65.80	15. 66.20	3. 65.80	29. 66.—	30. 66.10
.40	— —	— —	106.75	105.40	105.60	106.30	107.—	107.10	106.90	106.50	106.50
06.50	23. 104.10	1. 104.90	20. 106.50	17. 105.10	4. 105.20	14. 106.10	1. 106.50	5. 106.60	4. 106.80	22. 106.30	8. 106.10
07.50	1. 107.40	30. 107.—	14. 107.40	3. 106.50	25. 106.—	16. 107.—	9. 107.20	15. 107.60	13. 107.40	1. 107.—	2. 106.75
.—	76.25	77.10	74.75	— —	75.70	76.40	76.75	76.—	76.90	76.20	74.25
80.80	10. 72.25	4. 75.90	29. 74.75	16. 72.50	1. 74.40	1. 75.90	9. 76.—	24. 76.—	1. 76.40	30. 76.20	31. 74.25
83.—	2. 81.40	31. 77.10	5. 78.25	21. 76.—	25. 75.90	7. 77.75	29. 77.—	1. 76.50	12. 78.30	1. 77.—	6. 76.60
.70	96.60	— —	98.—	97.30	99.—	100.25	99.50	99.25	99.40	99.25	99.—
98.50	10. 93.25	14. 95.70	9. 97.—	28. 97.—	1. 97.30	2. 99.25	11. 99.—	6. 99.—	14. 99.—	11. 99.10	22. 98.75
00.—	1. 99.40	26. 97.25	25. 98.-	2. 98.—	20. 99.—	22. 100.50	20. 100.30	16. 100.30	4. 100.—	3. 99.70	3. 99.60
.80	— —	102.90	103.80	103.70	103.—	103.70	103.75	103.80	102.80	103.10	103.50
03.70	20. 100.—	3. 101.20	19. 103.—	16. 103.50	25. 102.50	5. 102.75	22. 103.25	17. 103.25	24. 102.30	5. 102.70	6. 102.70
04.50	1. 104.20	31. 102.90	2. 103.90	7. 103.90	1. 103.90	18. 103.70	9. 104.20	3. 104.—	1. 103.90	23. 103.50	31. 103.50
—	68.90	— —	71.20	71.—	71.40	— —	72.25	72.—	71.60	72.—	72.50
72.10	22. 67.50	2. 69.—	2. 71.10	7. 70.50	6. 71.—	11. 71.30	1. 71.60	23. 71.70	24. 71.50	3. 71.50	1. 72.—
72.80	3. 72.75	30. 71.—	13. 71.70	2. 71.20	30. 71.40	6. 71.80	22. 72.40	1. 72.20	3. 71.90	30. 72.—	6. 72.60
.90	58.50	60.90	61.90	61.80	63.50	62.30	62.40	63.50	63.40	63.50	64.60
61.75	22. 56.20	4. 58.40	8. 60.30	9. 61.60	8. 61.40	30. 62.30	25. 62.10	3. 62.40	17. 63.—	5. 63.30	1. 63.50
62.50	1. 61.75	31. 60.90	13. 62.25	2. 62.—	28. 63.75	4. 63.90	2. 62.70	28. 63.50	4. 63.90	24. 63.75	5. 65.10
—	72.30	73.40	72.80	72.80	72.90	73.50	75.10	76.20	79.—	80.90	81.10
73.50	29. 72.30	7. 70.80	29. 72.80	19. 72.—	1. 72.40	2. 72.25	15. 73.50	3. 74.80	1. 76.40	1. 78.75	14. 80.50
74.90	3. 75.30	31. 73.40	22. 74.—	3. 73.60	27. 73.30	28. 73.90	31. 75.10	27. 76.40	27. 79.30	29. 81.—	27. 81.70

Name	Stücke	Unkündbar bis	Tilgung	Kurs	U = Ultimo-K		
					1902	1903	190
Amerikanische Eisen-bonds in Doll.							
Centr. Pacif. Eis. 4%	500—1000 $	1949	Rückkauf	U	100.10	99.90	99.
first refundg. Mortg. Gold-				n	13. 10. 99.20	6. 8. 97.60	22. 2.
Bonds, rückzahlbar 1949				h	12. 4. 102.20	17. 1. 100.30	28. 1. 1
Long Island Railroad	1000 $	1949	do.	U			99.
4% Mortg. Bonds				n			7. 6.
				h			9. 7. 1
North. Pac.-Eisb. 4%	500—1000 $	1997	do.	U	103.—	102.90	103.
Prior L. Gold-Bonds				n	3. 12. 102.40	26. 7. 100.10	25. 2. 1
				h	19. 6. 104.75	21. 1. 103.90	2. 8. 1
North. Pac.-Eisb. 3%	500—1000 $	2047	do.	U	72.60	71.50	74.
Gen. L. Gold-Bonds				n	17. 12. 72.—	19. 10. 70.25	22. 2.
				h	2. 2. 75.40	25. 2. 74.10	31. 12.
St. Louis S. Fr.-Eisb.	1000 $	1951	do	U	94.—	84.50	88.
4% refundg. Bonds, rück-				n	28. 11. 93.—	30. 9. 79.20	23. 2.
zahlbar 1951.				h	24. 3. 97.75	6. 1. 94.10	31. 12.

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in %			Kurs	U = Ultimo-K		
			1902	1903	1903/4		1902	1903	190
Bank-Aktien.									
Allg. Dt. Kred.-Anst.	1856	75 Mill.	8	$8^1/_2$		U	174.—	179.80	181.
(Leipzig. Kred.-Anst.)						n	2. 1. 164.—	2. 1. 170.—	25. 2.
						h	15. 3. 179.60	31. 12. 179.80	23. 11. 1
Anhalt-Dessauische	1846	9 „	2	$4^1/_2$		U	96.—	108.10	108.
Landesbank						n	16. 12. 95.—	27. 1. 96.—	1. 8.
						h	24. 2. 119.—	9. 3. 110.50	26. 11.
Badische Bank	1870	9 „	5	$5^1/_2$		U	113.30	120.25	126.
						n	31. 12. 113.30	2. 1. 113.25	2. 1.
						h	11. 10. 114.25	14. 12. 120.25	30. 12. 1
Bank des Berliner	1850	9 „	$4^1/_6$	$5^1/_3$		U	132.25	131.—	131.
Kassenvereins						n	17. 12. 131.—	26. 1. 128.—	23. 2. 1
						h	7. 1. 143.10	1. 9. 135.30	28. 3. 1
Bergisch-Märkische	1871	54,25 „	8	8		U	158.25	164.25	162.
Bank						n	2. 1. 145.—	6. 3. 153.75	29. 2.
						h	31. 12. 158.25	22. 12. 164.50	19. 12.
Berliner Bank	1889	42 „	$3^1/_2$	4		U	89.60	94.50	90.
						n	2. 1. 83.25	2. 1. 90.—	18. 8.
						h	18. 3. 95.10	20. 11. 97.80	2. 1.
Berliner Handels-Gesellschaft	1856	100 „	$7^1/_2$	8		U	158.40	162.90	165.
						n	2. 1. 139.—	19. 9. 150.75	22. 2.
						h	2. 6. 160.—	5. 12. 166.90	31. 12.
Berliner Makler-Verein	1877	3 „	5	2		U	110.—	118.10	118.
						n	2. 1. 107.—	6. 1. 107.50	2. 3.
						h	6. 2. 115.50	2. 11. 120.—	31. 12.
Börsen-Handels-Verein	1872	3 „	$4^1/_2$	0		U	101.—	105.25	115.
						n	7. 1. 98.—	30. 1. 99.10	27. 2.
						h	31. 1. 103.—	3. 11. 108.—	31. 12.
Brasilianische Bank für Deutschland	1887	10 „	6	6	8	U	134.70	129.25	141.
						n	4. 6. 129.50	21. 12. 127.—	20. 2.
						h	7. 7. 144.90	4. 2. 139.50	30. 12.
Braunschweigische Bank	1853	10,5 „	$5^1/_2$	$4^1/_2$		U	115.30	116.—	112.
						n	3. 1. 111.—	2. 1. 113.—	28. 6.
						h	10. 2. 118.25	18. 5. 118.40	15. 2.
Breslauer Wechsler-Bank	1871	12 „	5	5		U	100.—	102.75	104.
						n	2. 1. 97.25	2. 1. 97.—	23. 2.
						h	20. 3. 104.—	23. 9. 105.50	3. 11.
Commerz-Bank in Lübeck	1856	3 „	6	$6^2/_3$		U	131.—	130.60	134.
						n	2. 1. 120.—	5. 2. 126.40	24. 2.
						h	7. 3. 133.25	29. 12. 130.60	20. 10.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
--	98.75	98.90	— —	99.40	99.10	99.30	99.30	99.75	99.90	99.70	99.90
09.70	22. 98.60	7. 98.70	2. 99.—	2. 99.30	30. 99.10	1. 99.20	11. 99.30	1. 99.40	10. 99.60	25. 99.70	15. 99.60
00.40	1. 100.40	22. 99.—	12. 99.50	16. 99.50	2. 99.40	5. 99.40	3. 99.50	6. 99.75	22. 100.10	12. 100.—	30. 99.90
					99.50	100 20	100.20	— —	— —	— —	99.60
					7. 99.40	1. 99.40	6. 99.80	1. 100.20	5. 100.20	— —	31. 99.60
					1. 99.50	9. 100.25	1. 100.20	1. 100.20	5. 100.20	— —	31. 99.60
—	102.25	- —	103.10	103.30	103.60	104.50	104.25	104.25	104.10	104.—	103.90
02.75	25. 102.—	8. 102.10	2. 102.60	2. 103.10	2. 103.—	6. 103.50	30. 104.20	7. 104.10	3. 102.50	21. 103.70	24. 103.80
03.75	1. 103.30	22. 102.90	18. 103.40	13. 103.60	27. 103.75	20. 104.60	2. 104.75	10. 104.40	6. 104.30	5. 104.10	1. 104.10
—	— —	71.25	71.80	71.80	73.—	73.75	73.90	73.80	74.10	74.20	74.80
70.90	22. 70.—	1. 70.25	2. 71.20	3. 71.70	3. 71.60	8. 73.25	10. 73.50	26. 73.70	13. 73.80	1. 73.80	14. 73.90
72.60	3. 72.50	22. 71.50	18. 71.90	21. 72.10	30. 73.—	15. 73.90	20. 74.10	1. 73.90	31. 74.10	19. 74.25	31. 74.80
70	— —	— —	82.25	81.50	81.25	81.40	83.90	85.40	85.—	87.40	88.20
83.75	23. 79.50	1. 80.—	2. 81.50	13. 81.25	7. 81.—	1. 81.40	2. 81.40	1. 83.80	18. 84.60	1. 84.75	14. 86.75
85.25	3. 84.90	19. 81.60	14. 83.—	2. 82.50	6. 81.60	11. 82.60	25. 84.40	27. 85.60	4. 86.25	18. 87.70	31. 88.20

iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.25	169.80	— —	174.—	172.40	172.—	173.75	174.60	175.—	177.50	180.90	181.—
74.25	25. 169.75	1. 170.—	2. 171.50	30. 172.40	14. 171.60	1. 172.—	8. 173.60	22. 174.60	1. 175.50	1. 176.50	8. 179.10
76.—	6. 174.50	22. 171.75	11. 176.—	2. 174.—	1. 172.50	23. 173.75	11. 174.75	10. 175.20	13. 178.60	23. 181.50	31. 181.—
.10	— —	— —	— —	104.—	102.50	102.50	— —	— —	— —	108.25	108.—
05.—	10. 103.—	1. 103.—	23. 104.50	28. 103.75	30. 102.50	1. 102.50	1. 102.40	6. 106.—	18. 105.75	11. 104.—	12. 107.—
08.10	6. 105.10	11. 106.25	5. 105.—	6. 105.—	1. 104.—	1. 102.50	19. 108.—	16. 107.75	1. 107.60	26. 108.40	2. 108.25
—	— —	— —	— —	124.50	124.50	124.—	123.75	123.50	124.50	125.30	126.25
19.25	3. 119.90	1. 120.60	2. 121.25	2. 122.—	1. 124.50	29. 123.80	5. 123.75	5. 123.—	10. 124.50	1. 124.50	9. 125.10
20.—	8. 120.75	16. 121.25	22. 123.50	14. 126.—	1. 124.50	1. 124.50	1. 124.10	1. 123.75	8. 124.75	15. 125.50	30. 126.25
50	130.50	— —	— —	132.10	131.—	132.25	130.75	130.75	131.50	130.75	131.25
30.50	23. 129.—	3. 129.75	26. 131.50	4. 131.50	10. 129.75	1. 131.—	25. 130.25	17. 129.—	1. 130.75	26. 130.50	10. 130.—
32.40	4. 132.50	28. 132.50	11. 132.50	13. 132.10	4. 132.25	20. 132.50	1. 132.25	29. 130.75	18. 132.50	1. 131.25	20. 131.50
—	154.50	157.50	— —	159.75	159.30	159.70	160,75	161.90	161.25	162.25	162.90
58.40	29. 154.50	1. 154.50	8. 157.70	2. 158.90	28. 159.—	2. 159.40	1. 159.25	1. 160.50	26. 160.—	14. 161.40	7. 162.—
60.—	1. 158.40	31. 157.50	13. 159.—	17. 160.50	3. 160.—	16. 160.50	20. 162.—	28. 162.—	6. 162.50	28. 162.25	19. 163.50
.50	87.—	— —	88.80	88.—	83.50	83.50	83.70	86.75	86.60	86 30	90.75
93.25	27. 86.50	1. 86.90	9. 87.—	31. 88.—	27. 83.50	8. 83.50	18. 83.—	6. 83.30	28. 86.—	17. 84.50	8. 85.50
94.50	1. 93.80	19. 89.60	25. 89.50	9. 91.75	3. 86.25	16. 84.60	6. 84.—	29. 87.60	6. 89.30	28. 87.30	19. 92.—
75	149.10	— —	153.75	152.75	152.30	154.40	160.30	160.90	160 80	164.90	165.80
58.50	22. 146.50	1. 148.70	19. 151.—	20. 152.30	17. 151.50	1. 152.25	1. 154.70	23. 160.25	28. 159.70	1. 160.75	13. 163.10
61.90	4. 159.60	21. 154.75	30. 153.75	7. 154.30	1. 153.—	6. 154.40	31. 160.30	7. 162.—	6. 161.70	28. 165.50	31. 165.80
—	110.50	— —	111.—	108.75	111.25	114.60	114.50	113.75	112.40	114.60	118.50
14.—	24. 107.—	2. 106.—	2. 106.30	27. 108.25	3. 108.25	1. 112.75	18. 113.—	5. 113.50	22. 112.—	17. 113.50	1. 116.—
16.50	6. 114.75	7. 110.—	23. 111.—	9. 111.—	30. 111.25	15. 116.—	3. 115.—	1. 114.50	4. 114.50	30. 114.60	31. 118.50
—	— —	98.75	110.90	108.25	111.25	114.30	114.40	114.50	114.10	114.75	115.60
03.—	27. 96.—	1. 97.—	5. 99.75	28. 107.50	16. 107.75	1. 111.75	9. 114.25	1. 114.40	3. 114.—	1. 114.10	1. 115.—
04.25	18. 103.50	4. 99.80	30. 110.90	3. 109.60	24. 111.60	16. 114.30	2. 115.—	2. 114.50	1. 114.50	30. 114.75	31. 115.60
—	128.60	— —	130.—	129.75	128.50	131.40	130.50	— —	138.—	138.—	141.—
29.—	20. 127.75	1. 128.75	5. 129.50	31. 129.75	30. 128.50	18. 128.—	19. 130.10	28. 129.—	1. 129.—	2. 137.—	1. 136.25
30.75	6. 130.—	29. 131.—	2. 131.—	2. 130.20	1. 129.75	27. 131.40	1. 131.10	1. 130.50	31. 138.—	11. 140.50	30. 141.—
—	114.25	113.50	114.25	116.—	113.—	114.75	114.—	113.10	113.40	112.50	112.50
14.50	12. 114.—	30. 113.—	5. 113.—	2. 114.50	28. 111.60	16. 113.10	1. 113.75	28. 113.10	29. 112.50	28. 112.—	1. 112.50
16.25	15. 116.90	2. 115.—	29. 114.50	25. 116.40	11. 115.80	30. 114.75	12. 115.—	1. 114.40	1. 113.90	10. 113.90	12. 114.—
10	— —	101.20	102.—	101.90	103.50	103.—	103.—	102.80	104.—	105.60	104.75
01.80	23. 99.50	3. 100.60	5. 101.25	2. 101.75	21. 101.50	16. 102.75	24. 102.50	2. 102.50	1. 102.90	1. 104.50	2. 104.75
02.75	2. 103.10	12. 101.75	30. 102.—	6. 102.—	24. 104.—	7. 103.80	27. 103.25	1. 103.—	29. 104.10	3. 106.—	3. 105.25
—	129.25	— —	— —	— —	130.—	134.—	134.10	134.10	133.60	134.—	134.75
28.—	24. 127.25	1. 129.25	11. 130.75	10. 131.50	14. 130.—	1. 130.—	1. 134.—	1. 134.10	24. 133.50	1. 133.60	1. 134.—
31.80	1. 131.80	29. 131.—	7. 132.25	3. 102.25	14. 130.—	30. 134.—	2. 134.10	1. 134.10	20. 135.10	5. 134.60	27. 134.75

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K[urs] 1902	1903	190-
Commerz- und Diskonto-Bank	1870	50 Mill.	6	6		U	115.40	122.40	122.-
						n	2. 1. 111.25	2. 1. 115.90	26. 3. 1
						h	4. 6. 120.—	5. 12. 125.80	30. 11. 1
Danziger Privat-Aktien-Bank	1856	6 „	5	$5^1/_2$		U	108.50	119.25	120.5
						n	27. 1. 108.50	7. 1. 108.25	23. 2. 1
						h	12. 5. 116.—	29. 12. 119.25	9. 11. 1
Darmstädter Bank (Markstck.)	1853	132 „	6	6		U	135.25	145.75	142.5
						n	2. 1. 125.60	11. 6. 135.—	7. 3. 1
						h	11. 3. 143.—	12. 12. 149.—	2. 1. 1
Deutsche Bank	1870	180 „	11	11		U	212.50	223.90	235.9
						n	2. 1. 203.25	11. 6. 208.10	22. 2. 2
						h	13. 3. 215.90	5. 12. 225.20	28. 11. 2
Deutsche Effekten- und Wechsel-Bank	1872	30 „	4	$4^1/_2$		U	101.60	106.70	109.-
						n	20. 10. 100.80	19. 9. 101.25	23. 2. 1
						h	11. 2. 107.40	21. 12. 107.30	24. 11. 1
Deutsche Nationalbank	1871	15 „	3	0		U	115.30	92.25	97.7
						n	22. 12. 115.—	7. 12. 89.50	2. 4.
						h	24. 2. 124.70	2. 1. 113.80	21. 9. 1
Deutsch-Ueberseeische Bank	1893	20 „	8	8		U	142.60	147.50	147.-
						n	2. 1. 123.—	6. 1. 137.—	22. 2. 1
						h	23. 12. 143.—	8. 9. 148.—	30. 12. 1
Disconto-Gesellschaft	1851	170 „	$8^1/_2$	$8^1/_2$		U	190.40	196.—	192.3
						n	2. 1. 180.60	9. 6. 184.40	22. 2. 1
						h	28. 2. 196.50	12. 12. 200.—	2. 1. 1
Dortmunder Bank-Verein	1878	10 „	6	6		U	111.—	115.60	— —
						n	20. 10. 106.50	3. 1. 106.50	24. 2. 1
						h	28. 6. 112.—	3. 12. 117.—	17. 3. 1
Dresdner Bank	1872	160 „	6	7		U	145.70	157.30	158.5
						n	2. 1. 128.70	19. 9. 145.—	22. 2. 1
						h	3. 6. 149.20	11. 12. 160.80	5. 12. 1
Dresdner Bankverein	1887	18 „	5	5		U	105.—	99.40	103.-
						n	3. 1. 100.50	11. 11. 97.—	26. 2.
						h	21. 6. 108.50	2. 1. 105.50	24. 9. 1
Elberfelder Bank-verein	1879	3,5 „	7	7		U	122.—	125.50	118.2
						n	2. 1. 113.50	29. 1. 117.25	9. 12. 1
						h	9. 12. 122.75	31. 12. 125.50	25. 1. 1.
Essener Kredit-Anstalt	1872	36 „	8	8		U	150.25	166.50	165.-
						n	2. 1. 135.—	12. 1. 148.50	10. 2. 1
						h	31. 12. 150.25	31. 12. 166.50	10. 8. 1
Hannoversche Bank	1856	22,5 „	6	6		U	118.50	129.75	127.7
						n	4. 1. 109.50	3. 1. 117.75	22. 2. 1
						h	20. 6. 120.50	17. 12. 130.—	2. 2. 1
Hildesheimer Bank	1886	9 „	7	7		U	139.—	141.25	143.2
						n	2. 1. 134.—	10. 11. 128.50	3. 3. 1
						h	15. 12. 139.—	23. 12. 141.25	24. 12. 1
Kieler Bank	1872	4,5 „	8	7		U	133.60	146.—	140.-
						n	30. 9. 131.—	2. 1. 130.—	9. 2. 1
						h	30. 1. 140.—	21. 12. 146.—	14. 1. 1
Königsberger Vereins-Bank	1871	6 „	6	6		U	112.—	114.30	117.7
						n	15. 8. 110.30	7. 1. 110.75	11. 2. 1
						h	26. 3. 112.40	14. 12. 114.25	27. 8. 1
Magdeburger Bank-Verein	1867	7,5 „	$6^2/_3$	7		U	120.—	129.75	139.-
						n	2. 1. 113.—	14. 1. 118.75	23. 2. 1
						h	16. 6. 121.25	14. 12. 130.—	31. 12. 1
do. Privat-Bank	1856	18 „	$3^1/_2$	4		U	90.—	99.75	109.2
						n	3. 1. 86.—	19. 1. 88.80	1. 3.
						h	23. 6. 96.—	3. 10. 100.—	14. 12. 1
Mitteldeutsche Kredit-Bank	1856	45 „	$5^1/_2$	$5^1/_2$		U	109.30	115.60	120.2
						n	2. 1. 106.90	2. 1. 109.—	22. 2. 11
						h	5. 3. 112.30	3. 11. 117.25	29. 11. 12
Nationalbank für Deutschland	1881	60 „	5	5		U	117.60	127.—	130.5
						n	2. 1. 103.10	2. 1. 117.75	22. 2. 11
						h	15. 9. 118.50	20. 11. 130.—	21. 12. 13
Oesterreichische Kredit-Anstalt	1855	50 „	$8^3/_4$	$8^3/_4$		U	214.50	215.25	212.2
						n	2. 1. 202.—	18. 9. 200.—	20. 2. 1
						h	10. 2. 222.25	28. 1. 223.—	12. 1. 21

…iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.70	117.—	114.60	122.—	118.50	120.—	119.75	120.75	120.50	120.50	123.25	122.—
21.25	22. 114.50	26. 114.25	2. 114.25	26. 118.—	1. 118.50	27. 119.75	20. 119.30	14. 120.25	18. 119.75	10 120.40	30. 122.—
22.60	1. 121.60	14. 115.30	30. 122.—	6. 122.—	4. 121.25	9. 121.25	30. 120.80	19. 121.—	6. 121.30	30. 123.25	9. 125.25
.—	— —	113.50	114.25	114.50	117.50	117.75	115.50	116.—	118.50	120.75	120.50
13.—	23. 112.—	15. 113.10	2. 113.50	2. 114.—	1. 114.50	2. 117.10	29. 115.—	20. 115.—	1. 116.—	1. 119.—	12. 119.—
18.—	1. 114.75	29. 114.—	8. 114.75	3. 114.50	28. 117.75	18. 118.—	8. 118.40	22. 116.—	8. 118.50	9. 121.25	27. 121.—
.—	133.20	135.90	138.60	136.75	136.50	136.75	143.20	141.75	142.40	144.10	142.50
42.25	22. 132.90	7. 132.75	19. 134.25	25. 136.10	28. 136.50	28. 136.40	1. 137.—	28. 141.75	14. 140.75	7. 141.—	13. 142.40
45.—	4. 143.40	19. 135.90	30. 138.60	9. 137.80	6. 138.25	13. 137.80	30. 143.30	3. 143.50	2. 142.75	28. 144.8	5. 144.40
.—	215.90	215.80	216.50	218.75	219.70	218.50	223.90	228.70	228.40	235.20	235.90
20.10	22. 210.90	25. 214.90	20. 215.75	2. 216.60	18. 218.90	19. 217.—	1. 218.60	9. 224.—	18. 227.—	2. 227.40	8. 233.30
24.—	5. 224.50	22. 221.40	5. 217.80	7. 219.75	7. 219.70	6. 220.75	31. 223.90	30. 228.70	12. 229.90	28. 236.10	5. 235.90
.—	— —	104.—	104.40	103.80	102.80	103.75	104.60	106.25	107.50	110.—	109.—
04.—	23. 100.25	1. 101.25	26. 104.20	31. 103.80	28. 102.75	4. 102.50	1. 103.40	1. 104.60	2. 106.20	5. 107.60	19. 109.—
05.60	5. 104.60	31. 104.—	6. 105.—	4. 104.40	9. 104.10	30. 103.75	26. 104.80	29. 106.30	6. 108.75	24. 110.20	1. 110.—
.60	97.50	— —	— —	93.10	92.60	95.50	95.25	99.60	97.70	97.50	97.75
92.25	15. 96.—	26. 94.50	2. 90.25	21. 93.—	17. 92.40	6. 91.30	10. 95.10	2. 95.75	24. 97.60	28. 97.10	1. 97.50
97.50	4. 99.10	1. 97.25	6. 93.50	11. 93.75	2. 93.10	30. 95.50	1. 95.50	21. 100.50	3. 99.70	15. 98.—	14. 98.—
—	140.25	— —	140.60	140.75	140.40	143.80	144.50	143.50	143.40	143.75	147.—
43.50	22. 140.—	1. 140.—	2. 140.40	18. 140.50	7. 140.40	1. 140.40	1. 143.—	28. 143.25	3. 143.—	12. 143.25	1. 143.75
44.50	2. 144.50	7. 140.75	5. 141.50	9. 140.75	1. 140.75	22. 144.—	24. 144.75	1. 144.25	7. 143.80	28. 143.75	30. 147.25
.—	181.70	— —	184.75	187.25	187.10	186.80	190.75	192.50	192.—	193.40	192.30
92.50	22. 180.—	5. 180.30	18. 182.60	14. 183.50	15. 186.—	21. 186.50	1. 188.—	13. 190.50	28. 189.90	3. 190.75	8. 191.30
95.10	4. 193.40	28. 186.75	28. 185.25	31. 187.50	24. 187.60	7. 187.90	31. 190.75	29. 192.90	5. 194.60	29. 193.50	3. 193.30
—	110.—	115.75	117.—	114.90	115.—	115.—	115.10	117.50	— —	— —	— —
13.—	24. 108.10	1. 110.10	2. 115.—	25. 114.—	1. 114.75	9. 115.—	20. 114.60	6. 117.25	7. 117.90	— —	15. 117.50
14.—	1. 113.25	17. 118.80	28. 118.—	2. 117.—	24. 115.25	28. 115.60	10. 115.—	2. 118.10	13. 118.55	— —	15. 117.50
.10	144 —	149.40	155.50	151.75	150.—	154.—	155.25	155.80	154.60	157.25	158.50
52.30	22. 142.10	1. 143.50	2. 147.—	28. 151.—	17. 149.75	27. 148.30	5. 153.10	14. 154.25	13. 152.80	5. 153.40	13. 157.20
57.70	4. 156.50	21. 149.40	30. 155.50	3. 155.60	1. 151.60	29. 154.—	17. 156.10	19. 156.30	5. 156.10	29. 157.30	5. 159.40
.60	95.80	98.40	101.10	104.90	102.75	102.75	103.—	103.75	103.50	103.25	103.—
97.—	26. 95.—	1. 96.—	2. 98.80	14. 100.75	20. 102.50	1. 102.50	10. 101.60	12. 102.—	27. 103.—	23. 102.40	13. 102.—
99.10	2. 98.75	31. 98.40	16. 101.30	31. 104.90	1. 104.50	19. 103.50	25. 103.10	24. 105.—	8. 104.50	5. 103·70	1. 103.—
—	120.75	— —	123.90	123.10	123.30	123.30	122.10	121.80	120.10	122.—	118.25
.23.—	29. 120.75	1. 120.—	5. 122.50	24. 123.—	1. 123.—	4. 123.25	6. 120.—	19. 121.80	15. 120.—	1. 119.80	9. 115.50
.25.—	2. 125.—	29. 122.60	28. 124.—	2. 125.—	7. 123.60	5. 123.50	1. 123.10	1. 122.25	1. 121.80	30. 122.—	3. 122.50
.50	— —	160.50	160.10	161.25	161.70	163.50	165.75	164.90	164.25	165.—	165.—
.59.50	10. 154.50	1. 157.—	8. 159.80	3. 160.10	1. 161.40	1. 161.50	1. 163.60	24. 164.50	22. 163.75	4. 164.—	10. 164.10
.62.—	3. 160.75	31. 160.50	27. 162.—	14. 161.50	11. 161.75	30. 163.50	10. 168.50	2. 166.—	10. 165.50	18. 165.—	14. 165.10
.75	124.75	— —	127.—	126.60	125.10	126.80	126.10	126.70	126 75	126.90	127.75
.27.30	22. 123.50	22. 124.75	2. 125.—	3. 126.25	22. 125.—	1. 125.50	22. 125.50	1. 126.—	20. 126.25	3. 126.50	7. 126.—
.28.90	2. 129.—	2. 127.50	28. 127.25	9. 127.25	13. 127.—	22. 126.80	3. 126.90	28. 126.90	6. 127.—	18. 126.90	14. 128.50
.—	138.—	— —	— —	139.25	139.50	140.50	140.40	140.75	141.90	142.60	143.25
.37.25	23. 137.80	3. 137.—	23. 137.90	5. 138.—	15. 139.—	1. 139.50	13. 140.25	5. 139.75	1. 140.75	1. 141.80	10. 141.75
.38.80	5. 139.50	1. 138.30	6. 138.80	31. 139.25	8. 139.75	30. 140.50	3. 141.—	23. 141.—	7. 142.25	23. 142.60	24. 144.—
.50	134.40	134.80	— —	134.—	135.—	— —	135.—	137.—	— —	139.50	140.—
.35.50	9. 133.75	1. 134.25	7. 134.75	26. 134.—	1. 134.—	6. 134.50	1. 134.—	1. 135.—	7. 137.—	2. 139.—	1. 139.60
.40.30	13. 135.90	17. 135.25	2. 135.—	2. 134.75	3. 135.—	14. 135.—	6. 135.—	29. 137.—	28. 139.—	11. 139.50	9. 140.—
—	112.50	113.50	113.60	— —	114.50	115.75	116.50	116.—	116.75	116.25	117.75
13.—	11. 112.—	1. 112.25	2. 113.25	2. 113.40	2. 113.50	2. 114.40	1. 115.75	22. 115.50	1. 116.—	21. 116.—	1. 116.25
15.—	2. 115.—	30. 113.60	6. 115.50	28. 115.—	21. 114.75	30. 150.75	27. 118.—	12. 117.50	5. 117.50	7. 117.—	28. 117.75
—	— —	126.75	129.75	128.—	130.—	131.25	135.—	133.50	133.—	135.—	139.—
26.25	23. 125.—	1. 125.25	2. 127.10	19. 127.75	1. 128.—	11. 128.75	1. 131.75	30. 133.50	19. 133.—	1. 133.—	3. 134.90
28.—	5. 128.40	24. 127.50	26. 131.—	2. 129.75	15. 130.—	30. 131.25	11. 135.—	1. 134.75	1. 134.25	29. 135.—	31. 139.—
.10	99.25	99.75	100.—	100.60	100,40	100.50	103.90	105.40	105.10	105.25	109.25
99.75	26. 99.25	1. 99.—	13. 99.25	2. 100.—	10. 100.25	6. 100.—	13. 100.10	2. 104.50	21. 104.80	2. 105.—	1. 105.10
100.50	2. 100.50	16. 99.75	28. 100.10	31. 100.60	3. 101.—	26. 100.60	31. 103.90	5. 107.50	4. 105.90	1. 105.40	14. 109.60
—	113.—	112.70	— —	113 80	113.60	115.—	115.50	119.—	118.80	120.30	120.20
.15.—	22. 112.—	25. 112.25	15. 112.50	14. 113.—	3. 113.25	1. 113.90	1. 115.50	1. 115.50	13. 118.50	8. 118.50	16. 119.—
.16.—	6. 116.25	17. 114.10	28. 113.80	25. 114.75	2. 113.80	15. 115.70	10. 116.—	27. 119.40	10. 120.—	29. 120.40	2. 120.30
.60	115.20	— —	112.25	120.80	120.—	121.50	123.40	124.90	128 90	129.60	130.50
23.75	22. 114.—	3. 115.10	2. 117.10	27. 120.75	28. 119.50	1. 120.—	1. 121.75	16. 123.—	12. 123.—	18. 128.25	1. 129.25
27.—	1. 124.10	19. 117.50	25. 123.90	7. 122.75	3. 121.—	7. 122.90	31. 123.40	23. 125.10	31. 128.90	29. 129.80	21. 131.60
.—	197.50	— —	202.—	— —	200.—	201.10	204.30	211.70	211.50	212.—	212.25
211.—	20. 196.—	7. 196.40	8. 200.10	16. 199.50	30. 200.—	23. 199.60	3. 200.25	14. 204.—	17. 208.25	5. 209.60	14. 211.10
215.25	4. 212.25	29. 203.90	5. 204.90	24. 202.50	23. 202.75	2. 202.90	30. 204.75	29. 212.—	5. 213.50	29. 213.—	3. 213.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	190
Oesterreichische Länderbank abgest.	1880	40 Mill.	5	5		U	— —	— —	115.-
						n	— —	27. 5. 102.25	18. 11. 1
						h	— —	29. 5. 102.50	1. 11. 1
Oldenburger Spar- und Leihbank	1871	3 „	9	9		U	174.—	178.50	— -
						n	4. 1. 163.25	2. 1. 169.25	22. 2. 1
						h	31. 12. 174.—	31. 12. 178.50	22. 12. 1
Ostbank für Handel und Gewerbe	1857	10 „	6	6		U	106.75	116.25	120.-
						n	8. 1. 102.—	6. 1. 104.50	7. 3. 1
						h	29. 3. 107.25	9. 12. 116.50	26. 11. 1
Ostdeutsche Bank-A.-G.	1895	10 „	3	$4^{1}/_{2}$		U	92.—	97.80	94.3
						n	22. 12. 85.75	17. 3. 87.—	20. 8.
						h	27. 1. 108.—	25. 5. 99.50	2. 1.
Petersburger Diskonto-Bank	1869	10 „	8	8,40		U	162.—	164.—	163.-
						n	22. 1. 135.40	13. 6. 150.—	24. 2. 1
						h	19. 2. 170.—	12. 12. 172.—	2. 12. 1
do. Internationale Handelsbank	1869	24 „	$9^{3}/_{5}$	$9^{3}/_{5}$		U	152.40	172.—	149.-
						n	13. 1. 116.—	2. 1. 152.60	23. 2. 1
						h	1. 12. 153.60	28. 9. 182.—	18. 1. 1
Pfälzische Bank	1886	50 „	4	4		U	104.75	109.50	102.7
						n	5. 12. 102.—	30. 9. 104.40	2. 4. 1
						h	10. 2. 120.—	19. 11. 112.—	2. 1. 1
Privatbank zu Gotha	1856	7,2 „	6	6		U	122.40	126.50	126.5
						n	11. 12. 120.—	19. 1. 120.—	1. 3. 1
						h	17. 5. 129.60	15. 12. 127.75	21. 12. 1
Reichsbank	1875	180 „	5,47	6,18		U	154.50	153.50	155.1
						n	2. 1. 149.50	13. 3. 150.—	26. 2. 1
						h	30. 6. 157.50	2. 1. 155.—	15. 10. 1
Rheinische Diskonto-Gesellschaft	1872	44 „	7	7		U	130.75	139.—	138.-
						n	7. 11. 128.50	10. 2. 127.75	23. 2. 1
						h	13. 10. 132.—	21. 12. 139.25	31. 12. 1
Russische Bank für auswärtigen Handel	1871	20 „	8	8		U	119.70	— —	123.2
						n	13. 1. 100.—	3. 1. 120.50	23. 2. 1
						h	8. 11. 120.50	14. 12. 146.80	15. 1. 1
Sächsische Bank zu Dresden	1865	30 „	5	6		U	126.40	135.30	134.6
						n	3. 1. 118.50	2. 1. 124.25	9. 2. 1
						h	5. 4. 130.10	4. 12. 137.25	4. 11. 1
A. Schaaffhausensch. Bankverein	1848	125 „	5	6		U	114.80	147.10	145.2
						n	2. 1. 111.10	2. 1. 114.75	22. 2. 1
						h	13. 2. 124.75	16. 11. 152.75	3. 5. 1
Schlesischer Bank-verein	1856	27 „	$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$		U	143.—	145.—	149.2
						n	2. 1. 140.—	2. 1. 142.—	23. 2. 1
						h	30. 6. 144.—	17. 12. 146.25	5. 12. 1
Vereinsbank in Hamburg	1856	30 „	$7^{1}/_{2}$	8		U	158.—	— —	— -
						n	10. 12. 157.50	27. 7. 154.—	4. 7. 1
						h	20. 11. 159.75	23. 1. 162.50	3. 8. 1
Warschauer Diskonto-Bank	1871	4 „	11	11		U	160.—	164.—	160.-
						n	31. 12. 160.—	12. 1. 158.75	31. 12. 1
						h	1. 3. 166.—	19. 2. 165.—	5. 1. 1
Wechslerbank in Hamburg	1872	7,5 „	2	3		U	86.75	92.50	95.8
						n	30. 1. 80.75	11. 2. 82.—	10. 2.
						h	10. 3. 93.50	13. 10. 95.50	3. 10.
Westfälische Bank	1868	10 „	5	5		U	113.90	115.75	115.6
						n	8. 1. 107.30	2. 1. 113.50	16. 4. 11
						h	30. 5. 116.50	17. 12. 116.40	6. 10. 11
Württembergische Vereinsbank	1869	18 „	7	7		U	— —	152.—	151.2
						n	2. 7. 145.50	11. 6. 150.—	7. 7. 14
						h	2. 7. 145.50	8. 7. 152.25	27. 12. 15
Aktien von Terrainbanken.									
Deutsche Ansiedlungsbank	1898	4 „	8	8		U	117.10	133.—	147.2
						n	2. 1. 108.—	2. 1. 113.—	24. 2. 12
						h	29. 12. 117.75	29. 10. 135.50	28. 12. 14
Landbank	1895	10 „	7	7		U	119.—	122.50	122.3
						n	21. 6. 109.25	21. 1. 115.—	22. 2. 11
						h	30. 12. 119.—	31. 12. 122.50	30. 8. 12

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	115.60	115.—
–	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	12. 114.90	18. 113.75	2?. 113.75
–	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	4. 118.10	1. 116.50	5. 115.75
—	— —	175.50	— —	— —	177.75	179.25	179.80	179.80	— —	181.25	— —
173.75	22. 172.–	9. 172.—	11. 175.50	5. 175.75	10. 176.—	4. 177.10	12. 179.25	6. 179.25	19. 178.75	25. 180.–	3. 181.–
174.–	27. 173.—	28. 176.25	7. 176.25	21. 176.25	23. 179.—	23. 179.25	2. 180.25	2. 180.—	1. 180.—	30. 181.25	22. 182.25
—	112.40	113.—	— —	116.—	115.70	116.40	116.50	118.25	118.10	121.—	120.—
113.—	27. 112.25	7. 112.—	6. 113.—	5. 114.25	15. 115.25	1. 115.60	4. 116.25	3. 116.40	10. 118.—	1. 118.30	17. 119.10
115.—	3. 117.—	17. 113.25	18. 116.—	24. 116.75	1. 115.75	12. 117.—	2. 116.50	23. 118.25	13. 120.60	26. 121.—	6. 120.10
—	— —	93.—	92.10	92.50	92.—	91.75	91.50	92.—	91.90	96.50	94.30
95.80	10. 93.—	15. 92.60	8. 92.—	5. 92.—	18. 91.80	30. 91.75	30. 91.50	2. 91.50	3. 91.50	11. 91.70	30. 94.–
97.25	1. 96.—	23. 93.80	2. 92.75	26. 92.50	1. 92.50	8. 92.30	2. 92.—	28. 92.–	1. 92.–	30. 96.50	1. 96.50
—	136.—	— —	— —	— —	— —	139.50	— —	— —	— —	165.50	163.—
61.—	24. 135.50	4. 136.—	19. 144.—	10. 139.75	15. 139.30	30. 139.50	1. 138.50	23. 146.50	4. 147.50	2. 153.50	29. 162.75
66.–	3. 160.—	30. 144.50	7. 149.50	28. 141.90	15. 139.30	15. 145.—	11. 140.25	16. 148.90	20. 154.80	14. 166.	2. 168.—
.70	136.—	140.75	142.50	— —	— —	— —	140.—	144.50	152.50	155.—	149.—
67.70	23. 130.–	14. 135.25	2. 141.—	19. 138.—	14. 138.75	28. 140.—	4. 139.75	7. 139.70	4. 147.75	2. 152.75	24. 148.80
72.75	3. 164.–	23. 141.—	11. 146.—	2. 144.30	13. 139.—	4. 142.50	17. 140.—	17. 147.—	13. 153.50	14. 159.20	2. 154.90
.25	102.30	— —	103.50	103.—	102.60	103.—	103.30	103.40	103.55	102.75	102.75
06.—	22. 102.—	5. 102.—	2. 101.90	30. 103.—	30. 102.60	1. 102.75	1. 103.—	8. 103.—	11. 103.—	23. 102.50	24. 102.25
09.50	1. 106.25	28. 102.30	30. 103.50	11. 103.90	7. 103.40	15. 103.30	15. 103.40	28. 103.40	24. 104.25	2. 104.—	3. 103.50
.60	123.—	— —	— —	126.10	125.—	125.80	125.60	125.75	125.50	126.25	126.50
24.50	23. 122.25	1. 122.—	5. 124.50	1. 126.—	10. 124.50	22. 124.50	17. 124.70	3. 125.10	19. 124.75	1. 125.60	3. 126.—
26.—	1. 125.75	16. 125.50	2. 125.75	9. 126.25	2. 125.25	29. 126.—	20. 126.—	29. 126.—	4. 126.—	4. 126.50	21. 128.—
—	— —	153.—	153.50	152.70	153.40	153.70	153.50	153.90	152.10	155.90	155.—
51.90	26. 150.10	1. 150.60	2. 153.—	19. 152.—	1. 152.—	1. 153.50	9. 153.50	16. 153.70	27. 152.—	2. 152.25	22. 154.50
54.30	3. 153.50	31. 153.—	7. 153.60	7. 153.30	11. 153.50	8. 153.90	7. 154.20	28. 154.50	15. 158.—	26. 156.—	7. 155.80
.50	— —	134.75	— —	133.50	134.40	134.25	133.80	134.50	134.10	135.—	138.—
36.—	23. 131.25	1. 131.50	2. 134.75	27. 133.—	1. 134.—	2. 134.25	3. 133.80	3. 133.80	25. 133.75	10. 133.50	1. 135.25
36.50	1. 136.50	25. 135.—	8. 135.40	2. 135.—	4. 135.—	14. 134.60	9. 134.30	10. 134.50	8. 134.50	30. 135.–	31. 138.—
.20	109.—	118.90	117.40	— —	113.70	113.50	113.30	— —	122.—	125.—	123.25
35.20	23. 106.70	2. 108.—	21. 115.30	9. 110.60	16. 112.60	30. 113.50	10. 111.60	2. 113.40	1. 117.80	2. 120.10	10. 123.—
39.75	4. 135.50	31. 118.90	5. 119.90	2. 117.50	10. 114.90	4. 116.–	13. 113.90	17. 119.60	20. 122.—	30. 125.—	15. 125.80
.40	— —	132.—	133.50	133.—	132.60	133.20	134.75	134.70	135.25	134.50	134.60
31.25	9. 129.—	1. 130.50	6. 132.—	16. 132.60	25. 132.50	1. 131.75	2. 133.25	8. 134.10	7. 134.25	8. 134.—	27. 134.20
34.50	1. 134.50	26. 132.90	25. 133.50	11. 133.50	1. 133.—	23. 133.20	26. 135.—	5. 134.70	13. 137.60	4. 138.50	7. 135.80
.80	132.25	142.—	151.—	147.30	144.60	145.60	145.75	145.40	142.80	146.10	145.25
42.25	22. 131.70	7. 132.10	14. 139.75	24. 146.25	17. 144.25	28. 141.60	8. 144.30	14. 144.25	26. 142.60	2. 142.25	23. 144.30
48.50	4. 147.—	31. 142.—	30. 151.—	3. 151.75	1. 147.40	29. 145.75	17. 146.80	20. 146.30	4. 145.80	30. 146.10	5. 146.90
.—	140.80	— —	— —	141.—	143.40	144.50	145.25	145.50	146.25	148.50	149.25
41.75	23. 140.—	7. 140.60	2. 141.—	4. 141.—	1. 141.–	1. 143.10	5. 143.40	6. 145.—	3. 145.75	17. 146.—	1. 149.—
43.—	6. 142.50	25. 141.50	26. 141.40	9. 141.50	25. 144.—	30. 144.50	20. 145.50	1. 145.50	4. 146.25	30. 148.50	5. 150.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
–	– –	– –	– –	– –	– –	4. 160.—	3. 163.50	– –	– –	– –	– –
–	– –	– –	– –	– –	– –	4. 160.—	3. 163.50	– –	– –	– –	– –
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	160.—
55.—	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	31. 160.—
55.—	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	– –	31. 160.—
.75	90.75	— —	— —	91.—	92.—	93.10	95.—	98.25	96.	96.30	95.80
90.10	10. 89.75	4. 90.—	16. 90.10	19. 90.50	4. 91.50	1. 92.—	20. 92.50	17. 93.75	31. 96.—	15. 95.—	9. 95.25
93.30	1. 92.75	1. 90.75	12. 91.—	2. 91.25	13. 92.25	7. 93.25	31. 95.—	30. 98.25	3. 99.—	1. 97.50	6. 96.80
50	112.50	113.—	112.75	113.—	112.25	112.25	112.75	116.—	115.80	115.50	115.60
13.—	29. 112.50	1. 112.50	16. 112.—	4. 112.10	25. 112.25	28. 112.20	2. 112.10	1. 113.10	14. 115.80	28. 115.–	14. 112.50
14.80	3. 113.50	10. 113.20	7. 113.20	2. 113.25	7. 113.75	1. 112.25	20. 113.—	9. 116.25	6. 116.25	2. 116.—	1. 115.60
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	150.75	151.20
48.50	1. 148.50	– –	– –	– –	– –	7. 148.30	– –	12. 149.10	– –	3. 149.10	29. 151.20
49.—	2. 149.25	– –	– –	– –	– –	7. 148.30	– –	12. 149.10	– –	28. 151.25	27. 151.50
—	— —	127.50	133.—	128.75	128.50	127.75	128.60	128.50	130.—	139.50	147.25
25.75	24. 123.–	3. 123.—	18. 125.70	3. 127.10	17. 127.50	20. 126.70	12. 127.50	19. 126.75	1. 128.50	1. 130.–	1. 139.75
30.—	1. 128.75	31. 127.50	30. 133.—	9. 130.70	8. 129.–	1. 128.—	16. 128.70	6. 128.70	6. 130.50	29. 139.80	28. 148.—
10	115.50	117.75	119.—	118.40	117.60	117.50	121.25	120.10	120.30	121.25	122.30
9.75	22. 115.–	2. 115.20	2. 117.50	30. 118.40	8. 117.50	27. 117.25	4. 117.25	9. 119.—	4. 120.–	2. 120.–	1. 121.75
21.—	3. 119.90	21. 117.90	18. 119.50	2. 119.—	1. 118.40	4. 118.—	30. 122.50	1. 121.25	11. 120.80	30. 121.25	6. 122.30

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	1904
Aktien von Hypothekenbanken.									
Berl. Hypot.-Bank A.-G. Lit. A.	1866	16,5 Mill.	0	0		U	94.75	100.10	108.–
						n	29. 12. 93.25	15. 1. 95.50	2. 3. 1
						h	4. 9. 103.75	26. 2. 109.50	8. 9. 1
Braunschweig.-Han. Hypotheken-Bank	1872	10,2 „	$7^1/_2$	$7^1/_2$		U	143.80	150.25	— —
						n	7. 1. 130.25	2. 1. 137.25	23. 2. 14
						h	9. 9. 145.—	22. 12. 151.—	10. 10. 1
Deutsche Grund-kredit-Bank	1867	15 „	7	7		U	132.50	143.75	152.5
						n	17. 1. 122.25	2. 1. 130.—	23. 2. 1
						h	27. 12. 132.75	29. 12. 143.75	21. 11. 1
Deutsche Hyp.-Bank (A.-G.)	1872	12 „	$6^1/_2$	$6^1/_2$		U	127.90	132.10	132.–
						n	2. 1. 111.—	14. 1. 125.—	1. 3. 1
						h	31. 12. 127.90	28. 12. 132.50	3. 12. 1
Deutsche Hyp.-Bank (Meiningen)	1862	24 „	7	7		U	133.75	143.—	150.–
						n	2. 1. 121.75	2. 1. 132.—	23. 2. 1
						h	19. 8. 134.75	29. 6. 143.—	31. 12. 1
Hypotheken-Bank in Hamburg	1871	24 „	8	8		U	158.10	166.—	167.6
						n	2. 1. 147.75	2. 1. 155.—	22. 2. 1
						h	23. 12. 159.—	30. 12. 166.—	13. 12. 1
Mecklenb. Hypothek.- und Wechselbank	1871	9 „	11	12		U	200.—	212.25	233.–
						n	2. 1. 180.—	9. 1. 194.80	2. 1. 2
						h	29. 11. 200.—	19. 12. 213.—	30. 12. 2
Mitteldeutsche Boden-Kreditanstalt	1895	7,5 „	4	4		U	81.50	90.60	94.—
						n	12. 8. 80.—	6. 1. 81.—	19. 4.
						h	20. 1. 93.—	29. 1. 96.80	31. 12.
Norddeutsche Grund-Kreditbank	1869	7,5 „	5	5		U	97.10	103.60	106.–
						n	9. 1. 87.50	13. 1. 94.80	10. 2. 1
						h	11. 9. 100.60	11. 11. 104.—	24. 9. 1
Pfälzische Hypotheken-Bank	1886	15 „	9	9		U	— —	— —	— —
						n	— —	— —	—
						h	— —	— —	—
Preussische Boden-Kredit-Aktien-Bank	1868	30 „	7	7		U	142.—	147.50	149.2
						n	6. 1. 133.50	2. 1. 138.—	10. 2. 14
						h	24. 12. 142.90	11. 12. 149.10	24. 6. 14
Preussische Central-Boden Kredit-A.-G.	1870	36 „	9	9		U	172.—	194.—	204.–
						n	2. 1. 157.25	2. 1. 169.80	23. 2. 1
						h	3. 7. 172.50	31. 12. 194.—	29. 12. 2
Preussische Hypoth.-Aktienbank	1864	50,6 „	0	$4^1/_2$		U	— —	112.25	120.–
						n	16. 4. 8.50	2. 1. 98.50	23. 2. 1
						h	10. 2. 12.—	15. 4. 114.75	7. 12. 1
do. Pfandbriefbank	1862	18 „	7	7		U	128.75	143.25	143.5
						n	2. 1. 114.75	6. 1. 125.50	24. 2. 1
						h	2. 12. 129.10	31. 12. 143.25	22. 12. 1
Rheinische Hypotheken-Bank	1871	18 „	9	9		U	— —	— —	— —
						n	— —	— —	20. 7. 1
						h	— —	— —	20. 7. 1
Rhein.-Westfälische Boden-Kreditbank	1894	20 „	$6^1/_2$	7		U	130.—	— —	150.–
						n	2. 1. 114.—	2. 1. 127.75	19. 4. 1
						h	20. 9. 130.—	29. 12. 148.50	22. 8. 1
Schlesische Boden-kredit-Aktien-Bank	1872	20,4 „	8	8		U	153.50	158.25	162.–
						n	2. 1. 141.25	2. 1. 150.50	12. 1. 1
						h	6. 12. 154.75	18. 4. 158.50	22. 12. 1
Schwarzb. Hypothek.-Bk. in Sondershausen	1895	5 „	$3^1/_2$	$4^1/_2$		U	99.75	104.75	112.5
						n	11. 4. 99.—	31. 1. 99.—	17. 3. 1
						h	19. 6. 101.50	8. 12. 105.25	28. 12. 1
Süddeutsche Boden-kreditbank	1871	24 „	8	8		U	179.—	— —	188.5
						n	2. 1. 160.—	13. 1. 172.—	22. 2. 17
						h	30. 12. 179.—	21. 11. 190.50	21. 12. 1
Westdeutsche Boden-kreditanstalt	1894	8 „	$6^1/_2$	$6^1/_2$		U	130.25	138.80	141.9
						n	2. 1. 112.75	2. 1. 128.—	22. 2. 1
						h	31. 12. 130.25	8. 12. 139.—	9. 8. 14

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
4.50	— —	— —	100.—	100.75	101.25	104.25	107.30	108.20	109.—	108.—	108.—
103.25	1. 104.25	2. 100.—	2. 100.—	2. 100.—	1. 100.25	1. 101.50	23. 104.50	15. 107.25	18. 107.60	18. 107.75	16. 106.—
104.75	1. 104.25	5. 101.—	13. 100.50	10. 101.75	22. 102.30	15. 106.10	29. 108.—	8. 109.40	29. 109.—	3. 108.80	2. 108.25
.75	— —	148.—	149.—	150.—	— —	150.10	153.25	153.80	152.50	154.60	— —
146.50	23. 146.25	1. 146.75	2. 147.90	6. 148.25	9. 149.25	1. 149.80	1. 150.40	6. 153.—	28. 152.25	1. 151.25	3. 153.—
150.40	3. 149.25	25. 148.80	19. 149.—	31. 150.—	29. 150.25	2. 151.—	29. 153.25	2. 154.25	10. 155.—	29. 154.75	12. 155.—
3.75	140.—	140.75	140.50	140.60	143.—	145.10	147.10	147.90	149.75	152.60	152.50
140.—	23. 139.25	7. 139.50	30. 140.50	26. 140.40	4. 140.—	1. 143.25	2. 145.—	13. 147.—	1. 148.—	11. 149.50	16. 152.—
143.90	1. 143.75	22. 141.—	11. 142.60	5. 143.—	28. 143.25	25. 145.75	12. 148.50	30. 147.90	24. 150.—	21. 153.10	28. 153.—
1.75	126.25	127.60	129.25	129.—	129.40	129.30	130.75	131.80	131.75	131.90	132.—
129.50	29. 126.25	1. 125.75	2. 128.25	31. 129.—	17. 128.25	30. 129.30	1. 129.50	7. 130.75	4. 131.60	23. 131.25	8. 131.60
132.50	4. 132.50	31. 127.60	20. 130.—	27. 130.25	23. 129.50	15. 131.50	24. 131.50	29. 132.—	6. 132.50	1. 132.—	3. 133.50
.50	140.—	— —	142.50	141.60	143.—	144.40	144.—	143.90	144.—	148.10	150.—
139.—	23. 138.—	1. 139.—	2. 140.—	30. 141.60	1. 141.60	4. 142.75	5. 142.75	10. 143.50	1. 143.60	1. 143.40	6. 147.25
141.25	5. 141.—	22. 141.—	27. 143.—	7. 142.90	8. 143.50	15. 144.75	1. 144.40	16. 144.40	20. 144.30	15. 149.75	31. 150.—
—	160.—	161.50	163.—	162.30	162.—	163.—	163.80	163.—	166.—	165.75	167.60
160.—	22. 158.90	4. 159.50	8. 161.25	19. 162.—	30. 162.—	2. 162.—	1. 162.50	28. 162.75	3. 163.—	22. 165.40	1. 165.50
163.—	5. 163.—	31. 161.50	30. 163.—	2. 163.—	14. 163.50	30. 163.—	10. 164.60	1. 163.80	31. 166.—	11. 166.—	13. 167.60
5.50	213.40	216.—	215.75	217.50	217.25	217.25	222.—	222.—	222.90	228.—	233.—
204.40	23. 212.—	17. 212.—	19. 215.—	2. 215.75	16. 216.—	18. 215.75	9. 216.25	1. 220.—	6. 221.—	2. 223.—	2. 228.—
218.25	4. 217.—	31. 216.—	8. 215.80	26. 219.—	3. 218.75	8. 218.—	30. 222.10	29. 222.—	25. 222.90	28. 228.—	30. 233.—
.25	— —	— —	— —	92.—	91.40	90.10	89.50	90.10	91.10	91.30	94.—
90.10	27. 88.75	1. 88.25	19. 88.—	2. 89.80	22. 91.—	9. 90.—	10. 89.50	1. 89.50	1. 90.—	23. 90.50	1. 92.—
91.—	18. 90.75	8. 89.40	25. 89.80	27. 92.60	3. 91.80	1. 91.10	2. 90.25	12. 91.10	13. 91.40	5. 91.30	31. 94.—
4.50	101.60	— —	— —	101.30	101.40	101.60	102.50	106.60	104.40	105.50	106.—
102.50	10. 100.50	16. 101.10	29. 101.30	2. 101.30	17. 101.—	12. 101.10	1. 101.60	5. 102.75	28. 104.10	9. 104.10	10. 105.—
104.50	5. 105.50	29. 102.—	2. 101.80	7. 102.—	1. 101.40	7. 102.30	20. 102.50	24. 107.50	11. 105.60	21. 105.60	31. 106.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3.50	140.60	142.25	145.60	144.50	146.40	147.—	147.75	148.10	148.20	148.75	149.20
142.50	10. 140.—	3. 141.25	2. 143.25	19. 144.10	1. 145.—	1. 146.25	2. 147.—	6. 146.75	28. 148.—	2. 148.10	20. 147.75
145.—	16. 144.70	14. 143.—	30. 145.60	2. 146.—	24. 149.50	20. 147.40	30. 148.25	17. 149.30	22. 148.80	26. 149.20	31. 149.20
.—	184.75	— —	190.25	189.75	192.75	195.25	195.50	198.—	197.10	202.10	204.—
188.—	23. 184.—	10. 184.75	5. 186.10	28. 189.—	6. 189.30	1. 191.75	1. 195.25	5. 192.25	31. 197.10	1. 199.—	6. 200.—
192.—	1. 189.90	8. 187.—	23. 191.50	7. 191.25	30. 192.75	30. 195.25	9. 198.50	29. 198.25	21. 199.75	25. 203.—	29. 204.—
5.50	110.20	— —	114.75	113.90	114.—	114.60	116.—	119.—	118.80	118.90	120.—
110.50	23. 108.—	1. 109.25	5. 110.80	16. 113.60	22. 113.50	1. 114.—	2. 115.—	1. 117.—	28. 118.50	1. 118.30	13. 118.70
117.20	1. 116.40	7. 111.75	22. 115.60	2. 114.90	9. 114.50	18. 115.50	31. 116.—	10. 119.75	8. 120.10	21. 119.—	7. 120.25
3.50	134.25	135.75	— —	137.90	137.—	137.60	140.40	140.75	140.60	143.80	143.50
137.60	24. 134.25	1. 134.25	2. 135.90	25. 136.90	27. 136.90	1. 136.90	2. 137.10	9. 139.10	17. 140.—	4. 140.20	10. 142.50
140.—	1. 139.25	26. 136.—	20. 137.90	10. 138.—	1. 137.90	7. 137.75	31. 140.40	1. 141.—	6. 141.—	28. 143.90	22. 144.30
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	20. 190.—	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	20. 190.—	— —	— —	— —	— —	— —
—	146.25	— —	146.50	146.50	146.—	145.—	149.90	148.25	148.50	148.—	150.—
145.—	9. 145.—	5. 145.75	19. 144.75	7. 146.—	30. 146.—	30. 145.—	1. 146.10	29. 148.25	1. 148.25	26. 148.—	19. 147.80
147.25	5. 147.75	2. 146.25	30. 146.50	10. 146.50	10. 147.25	16. 147.30	22. 150.30	2. 150.—	18. 148.70	5. 149.—	31. 150.—
—	153.25	157.—	158.10	— —	158.50	157.90	160.—	159.25	158.80	160.75	162.—
152.80	29. 153.25	1. 153.40	13. 157.10	16. 157.—	8. 156.—	18. 157.75	2. 158.—	24. 159.—	18. 158.60	9. 158.25	3. 160.—
157.50	6. 160.20	31. 157.—	2. 158.75	3. 158.60	30. 158.50	1. 159.—	23. 160.—	6. 160.40	4. 159.80	29. 160.75	22. 162.—
—	105.30	— —	— —	104.60	104.60	104.60	106.—	110.—	110.80	110.75	112.50
105.25	16. 105.25	17. 103.—	2. 103.20	2. 104.60	1. 104.60	1. 104.60	1. 104.60	1. 106.—	1. 110.—	15. 110.30	1. 110.75
105.50	24. 106.—	1. 105.40	26. 104.50	2. 104.60	1. 104.60	1. 104.60	10. 106.—	29. 110.—	22. 111.—	1. 110.80	28. 112.50
—	— —	— —	— —	183.50	183.50	183.20	185.75	187.—	187.60	187.25	188.50
182.75	22. 178.50	2. 179.50	5. 182.30	5. 183.10	1. 183.50	12. 182.50	1. 183.20	1. 186.—	12. 185.60	14. 186.20	1. 186.30
183.50	5. 183.60	29. 183.—	19. 185.25	11. 183.75	3. 184.75	1. 183.50	31. 185.75	7. 187.50	28. 187.60	28. 187.75	21. 188.50
—	— —	138.20	— —	140.25	140 —	144.25	142.75	140.—	141.—	143.—	141.90
135.50	22. 132.—	1. 133.40	6. 138.—	5. 138.60	30. 140.—	1. 140.25	31. 142.75	29. 140.—	1. 140.25	1. 141.—	22. 141.50
37.—	2. 136.75	31. 138.20	20. 138.75	24. 141.—	4. 140.90	30. 144.25	9. 144.80	1. 143.—	11. 141.50	21. 143.50	2. 143.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Industrie-Papiere.									
Bau-Gesellschaften.									
A.-G. für Bau-Ausführungen	1872	2,5 Mill.	5	5		U n h	93.80 2. 1. 90.— 14. 3. 101.—	95.— 21. 10. 91.— 23. 2. 100.—	91.– 11. 2. 4. 1.
Allgemeine Häuserb.-A.-G. i. Berlin konv.	1872	2,1 „	$7^1/_2$	$7^1/_2$		U n h	115.50 4. 1. 93.— 6. 12. 115.50	119.— 24. 3. 103.— 14. 12. 120.—	115.3 9. 2. 1 7. 11. 1
Berlin-Charlbg. Bauverein, A.-G. i. Liq.	1872	5 „	—	—		U n h	583.— 2. 1. 465.— 1. 3. 605.—	750.— 2. 1. 588.— 29. 4. 815.—	756.– 22. 2. 7 28. 9. 8
Berlin-Lichtenberger Terrain-A.-G. i. Liq.	1891	2 „	—	—		U n h	4000.— 2. 1. 1990.— 15. 12. 4050.—	4780.— 2. 1. 4100.— 11. 4. 4975.—	4600.– 7. 12. 44 5. 2. 52
Berliner Neustadt A.-G. in Liq.	1873	5 „	—	—		U n h	159.75 7. 1. 140.30 6. 3. 164.—	780.— 5. 1. 159.40 21. 5. 844.—	659.– 8. 12. 6 2. 1. 7
Berlin-Nordost, Terrain-Gesellschaft	1896	2,1 „	0	0		U n h	118.— 29. 10. 110.— 22. 4. 127.50	190.25 5. 1. 122.75 7. 12. 201.—	235.– 20. 2. 1 24. 6. 2
Bodengesellsch. Kurfürstendamm z. Berl.	1898	5 „	—	—		U n h		166.— 8. 6. 165.— 31. 10. 170.75	166.9 22. 2. 1 4. 10. 1
Cementbau-A.-G. i. Liq.	1872	9,5 „	—	—		U n h	284.50 2. 1. 196.— 14. 11. 291.25	309.25 9. 3. 281.— 27. 5. 334.—	1660.– 2. 1. 3 10. 2. 17
Flora, Terrain-Gesellschaft	1902	1,5 „	—	—		U n h	126.50 13. 11. 124.50 28. 11. 127.75	117.50 11. 12. 116.— 15. 1. 131.50	112.1 13. 8. 1 20. 1. 1
Handelsgesellschaft f. Grundbesitz z. Berlin	1898	5 „	0	0		U n h		163.50 3. 6. 160.— 25. 11. 164.25	171.– 19. 2. 1 11. 10. 1
Hdelsst. Bellealliance A.-G. zu Berlin	1896	1,6 „	7	7		U n h	114.50 2. 1. 107.— 13. 3. 121.10	117.— 23. 5. 110.— 3. 2. 118.—	127.2 27. 2. 1 31. 12. 1
Kaiser Wilhelm-Strasse, Baugesellsch.	1884	6 „	$1^1/_2$	2		U n h	71.50 9. 1. 56.50 6. 3. 74.—	70.50 21. 7. 61.50 3. 1. 74.75	72.4 22. 2. 3. 10.
Kurfürstendamm-Gesellschaft in Liqu.	1883	8 „	—	—		U n h	354.— 28. 8. 322.— 31. 7. 790.—	326.— 24. 10. 321.— 9. 1. 365.—	330.– 19. 10. 3 23. 12. 3
Gross-Lichterfelder Bauverein, abgest.	1873	1,1 „	0	2		U n h	102.25 21. 1. 88.— 14. 2. 118.75	105.50 16. 11. 97.40 18. 5. 117.80	93.7 13. 10. 23. 1. 11
Baugesellsch. f. Mittelwohnungen in Liqu.	1872	0,7 „	—	—		U n h	305.— 6. 1. 115.— 19. 6. 330.—	440.— 2. 1. 300.— 17. 3. 452.—	512.– 20. 2. 4 2. 2 5
Moabit, Baugesellschaft in Liqu.	1886	2,6 „	—	—		U n h	420.— 28. 10. 405.— 10. 2. 750.—	— — 2. 1. 420.— 28. 1. 433.—	— — 6. 1. 1 21. 1. 1
N.-Bellevue, A.-G. f. Grundst.-Verw. i. Liq.	1899	7 „	—	—		U n h	134.— 29. 10. 114.— 31. 12. 134.—	132.— 2. 9. 127.— 3. 1. 134.80	2575.– 23. 2. 1 30. 11. 25
Neue Boden-A.-G.	1893	26 „	10	10		U n h	160.50 2. 1. 108.50 3. 11. 163.25	163.80 27. 8. 145.50 7. 12. 166.—	155.3 20. 2. 14 27. 10. 15
Neues Hansaviertel-Terrain A.-G. in Liqu.	1898	3,6 „	—	—		U n h	103.50 8. 1. 81.25 31. 12. 103.50	2015.— 3. 1. 104.50 20. 11. 2100.—	2150.– 12. 8. 19 31. 12. 21
Norddeutsche Lagerhaus-A.-G.	1889	4,5 „	0	0		U n h	93.80 2. 1. 90.25 6. 3. 102.—	101.90 12. 1. 95.75 4. 2. 110.—	125.– 4. 1. 10 23. 11. 12
Ostend-Bau-Gesellschaft, Vorzugs-Akt.	1872	2,67 „	4	0		U n h	115.— 2. 1. 85.— 30. 4. 127.—	106.— 17. 12. 105.— 20. 1. 124.—	106.– 26. 2. 10 23. 1. 11

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	89.—	92.10	90.50	91.50	89.80	89.60	90.75	90.60	89.75	90.50	91.—
93.25	11. 88.50	2. 88.75	20. 90.—	5. 91.50	17. 89.—	4. 89.25	1. 89.80	1. 90.10	12. 89.50	18. 89.50	22. 90.—
94.50	2. 94.—	30. 93.—	7. 92.50	19. 92.10	13. 92.—	7. 89.75	8. 91.10	3. 90.75	7. 90.75	9. 92.25	29. 91.—
4.50	112.60	112.—	— —	115.50	114.75	114.—	113.50	113.75	114.80	116.25	115.30
112.60	9. 109.25	9. 110.50	8. 111.25	20. 112.25	6. 113.25	25. 113.25	24. 112.30	1. 113.75	1. 113.50	22. 114.60	22. 114.50
117.50	2. 115.60	1. 113.90	23. 114.25	31. 115.50	1. 116.—	1. 114.75	1. 113.90	12. 115.—	10. 115.—	7. 118.50	3. 116.50
4.—	716.—	775.—	790.—	778.—	770.—	765.—	797.—	814.—	815.—	745.—	756.—
745.—	22. 700.—	8. 720.—	18. 781.—	27. 778.—	28. 762.—	16. 765.—	1. 761.—	6. 796.—	21. 800.—	9. 742.—	8. 730.—
765.—	4. 767.—	31. 775.—	5. 800.—	2. 793.—	16. 779.—	9. 775.—	23. 805.—	28. 822.—	1. 822.—	1. 815.—	29. 764.—
0.—	4700.—	— —	4790.—	4750.—	4810.—	4740.—	4780.—	4700.—	4600.—	4560.—	4600.—
470.—	22. 4475.—	2. 4600.—	2. 4640.—	13. 4700.—	3. 4700.—	15. 4675.—	16. 4610.—	29. 4665.—	28. 4510.—	9. 4560.—	7. 4450.—
00.—	5. 5225.—	22. 4680.—	8. 4825.—	10. 4775.—	23. 4925.—	2. 4830.—	31. 4780.—	16. 4775.—	1. 4710.—	2. 4660.—	28. 4610.—
.—	693.—	681.—	712.—	705.—	691.—	706.—	715.—	709.—	708.—	639.—	659.—
698.—	22. 666.—	30. 680.—	15. 676.—	30. 701.—	30. 691.—	8. 687.—	8. 696.—	19. 706.—	11. 700.—	21. 636.—	8. 633.—
783.—	4. 702.—	3. 700.—	22. 740.—	6. 731.—	1. 705.—	20. 714.—	29. 720.—	1. 720.—	3. 714.—	1. 707.—	31. 659.—
.50	184.50	— —	188.50	204.90	235.25	236.10	231.50	229.60	224.50	221.50	235.—
189.25	20. 173.75	15. 181.50	26. 187.25	7. 185.50	1. 204.75	14. 235.—	22. 220.—	24. 227.60	5. 223.—	23. 221.50	1. 219.—
199.50	1. 195.50	21. 191.—	6. 190.50	31. 204.90	24. 248.50	4. 242.—	2. 238.—	3. 233.—	8. 228.75	1. 224.50	20. 240.50
3.75	— —	170.—	— —	167.—	168.50	167.—	166.50	169.—	169.75	168.—	166.90
165.—	22. 162.—	1. 165.50	9. 170.—	31. 167.—	1. 167.50	27. 167.—	19. 166.50	1. 166.50	28. 169.75	23. 167.50	8. 166.50
169.25	4. 168.50	21. 171.25	12. 170.50	6. 170.25	13. 168.50	1. 168.50	12. 167.10	28. 170.—	4. 174.75	2. 169.80	1. 168.—
.—	— —	— —	— —	1640.—	1620.—	1645.—	1640.—	1705.—	1700.—	1685.—	1660.—
310.—	3. 317.—	22. 1640.—	18. 1620.—	27. 1640.—	25. 1610.—	1. 1615.—	18. 1620.—	1. 1630.—	22. 1680.—	29. 1685.—	27. 1640.—
320.—	10. 1781.—	11. 1690.—	28. 1700.—	2. 1690.—	11. 1680.—	16. 1655.—	17. 1645.—	26. 1705.—	5. 1710.—	3. 1710.—	1. 1685.—
—	— —	118.50	— —	114.50	114.75	— —	112.10	115.75	113.75	116.—	112.10
117.25	20. 113.10	2. 113.—	20. 115.25	26. 114.25	30. 114.75	4. 114.—	13. 110.50	1. 112.—	24. 113.—	1. 113.75	29. 110.50
126.25	3. 123.25	18. 122.—	5. 120.—	2. 116.—	13. 117.50	1. 115.—	11. 115.—	21. 116.25	1. 115.75	18. 120.—	1. 116.—
.25	161.—	166.25	164.75	164.50	163.75	162.25	162.90	171.60	172.50	171.80	171.—
162.—	19. 160.—	1. 161.—	29. 164.50	21. 164.—	11. 163.—	30. 162.25	5. 162.—	1. 162.90	28. 170.75	12. 171.—	14. 170.—
171.—	2. 170.50	19. 167.75	5. 166.75	9. 165.75	2. 164.10	5. 164.60	1. 163.—	30. 171.60	11. 175.30	1. 173.—	23. 172.50
—	— —	116.80	120.50	121.—	123.25	122.25	123.80	122.25	122.50	124.—	127.25
114.—	27. 112.75	4. 112.75	2. 117.—	13. 119.50	7. 119.75	27. 121.75	1. 123.25	14. 121.25	15. 121.25	14. 122.50	2. 123.50
115.75	3. 115.80	17. 117.—	11. 121.10	21. 121.25	30. 123.25	6. 123.90	26. 124.—	1. 123.50	1. 123.—	30. 124.—	31. 127.25
.60	69.10	70.25	— —	70.—	68.25	68.50	68.—	70.—	73.75	73.50	72.40
69.60	22. 60.30	15. 68.20	28. 68.75	2. 69.—	28. 68.25	8. 67.25	1. 68.—	12. 67.60	1. 72.50	22. 71.75	14. 72.—
73.90	5. 72.80	29. 70.80	2. 70.40	25. 70.25	1. 69.75	25. 70.—	3. 68.90	24. 70.25	3. 75.—	3. 73.80	1. 73.—
—	— —	321.—	— —	318.—	321.—	320.—	316.—	318.—	306.—	306.—	330.—
327.—	19. 322.—	31. 321.—	29. 310.—	7. 312.—	7. 320.—	21. 315.—	27. 315.—	9. 311.—	19. 300.—	7. 302.—	13. 306.—
332.—	3. 334.—	16. 328.—	6. 323.—	2. 318.—	2. 330.—	14. 322.—	2. 324.—	8. 319.—	3. 316.—	2. 307.—	23. 335.—
.—	98.—	99.—	95.10	95.60	99.50	97.50	94.—	95.80	95.75	95.50	93.75
104.75	26. 96.75	17. 95.25	30. 95.10	2. 95.25	1. 96.10	11. 96.—	26. 93.—	12. 93.50	13. 91.25	24. 93.70	27. 93.10
112.—	3. 107.25	1. 99.75	2. 99.—	16. 99.—	25. 100.—	2. 99.50	2. 98.—	30. 95.80	7. 95.80	1. 96.—	6. 97.80
4.—	— —	495.—	484.—	484.—	515.—	495.—	500.—	495.—	510.—	506.—	512.—
460.—	20. 450.—	1. 454.—	26. 480.—	2. 481.—	4. 480.—	21. 485.—	1. 486.—	22. 486.—	17. 486.—	7. 502.—	13. 496.—
535.—	2. 555.—	22. 507.—	5. 500.—	5. 505.—	15. 532.—	1. 516.—	5. 508.—	1. 501.—	27. 520.—	1. 515.—	31. 512.—
—											
132.—											
134.50											
—	129.30	129.75	129.—	129.—	130.—	129.75	131.80	135.50	2475.—	2575.—	2575.—
132.—	23. 126.—	11. 127.50	26. 128.10	30. 129.—	8. 128.50	18. 129.—	11. 128.10	1. 131.80	11. 135.25	1. 2475.—	3. 2570.—
134.50	4. 134.40	2. 129.80	6. 130.80	2. 130.—	15. 130.75	6. 131.80	26. 132.80	19. 136.25	25. 2515.—	30. 2575.—	1. 2575.—
4.10	149.80	— —	149.75	150.50	148.—	149.75	155.90	158.50	159.—	156.90	155.30
153.50	20. 143.25	12. 146.30	18. 149.25	3. 150.—	30. 148.—	15. 149.10	6. 149.40	1. 157.40	18. 155.50	30. 156.90	19. 151.—
157.75	1. 154.80	21. 150.25	11. 151.90	11. 151.10	3. 151.50	5. 150.10	22. 158.75	9. 159.—	27. 159.90	3. 159.—	7. 157.40
—	1950.—	— —	2050.—	1930.—	1955.—	1925.—	1930.—	2010.—	2060.—	2020.—	2150.—
015.—	10. 1910.—	1. 1950.—	13. 2015.—	25. 1925.—	6. 1925.—	30. 1925.—	12. 1900.—	8. 1900.—	21. 2020.—	30. 2020.—	3. 2020.—
130.—	11. 1950.—	30. 2035.—	21. 2070.—	7. 2045.—	2. 1960.—	1. 1960.—	8. 1930.—	27. 2040.—	5. 2130.—	1. 2080.—	31. 2150.—
.50	106.40	— —	112.—	110.—	112.60	112.—	111.50	120.40	120.40	125.25	125.—
103.80	22. 104.10	9. 107.50	5. 107.80	26. 109.50	3. 109.50	21. 111.30	24. 111.—	2. 111.50	28. 117.—	4. 120.25	9. 123.10
114.75	4. 113.25	3. 109.—	13. 113.25	2. 113.—	9. 113.10	2. 112.90	4. 112.40	12. 124.50	5. 124.50	23. 129.—	21. 125.90
.75	101.10	100.—	— —	109.75	105.—	104.10	104.—	106.—	104.10	106 25	106.—
105.—	26. 100.—	4. 100.—	5. 100.—	6. 104.50	30. 105.—	2. 104.—	29. 102.50	1. 104.50	25. 104.10	10. 104.—	22. 104.—
111.—	3. 109.25	2. 101.60	28. 108.—	21. 111.—	16. 110.25	5. 109.—	2. 105.50	13. 109.50	4. 106.75	14. 109.50	5. 107.25

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in %			Kurs	U = Ultimo-K		
			1902	1903	1903/4		1902	1903	1904
Passage, Aktien-Bauverein conv.	1870	3,9 Mill.	4	$4^1/_2$		U	82.75	93.50	114.–
						n	2. 1. 79.50	3. 1. 83.—	29. 3. 8
						h	10. 5. 85.75	24. 12. 93.75	28. 12. 11
Schönebg.-Friedenau. Terrain-Gesellschaft	1889	2 „	11	12	12	U	161.80	164.60	181.5
						n	2. 1. 151.—	21. 9. 154.—	13. 5. 15
						h	6. 3. 173.50	12. 3. 176.—	31. 12. 18
Schönhauser-Allee A.-G.	1895	3,25 „	0	5		U	115.80	142.75	169.5
						n	4. 1. 84.—	2. 1. 116.—	20. 2. 13
						h	27. 2. 126.50	15. 12. 147.50	27. 12. 17
Terrain-Gesellschaft Berlin-Halensee	1898	3,5 „	—	—		U	130.80	3025.—	3390.–
						n	2. 1. 113.50	5. 1. 130.50	22. 2. 300
						h	1. 3. 135.—	9. 9. 3110.—	1. 9. 346
do. Südwesten	1895	6,2 „	0	0		U	101.75	129.—	127.7
						n	4. 1. 82.50	2. 1. 102.60	22. 2. 11
						h	15. 3. 111.—	29. 4. 137.—	20. 1. 13
do. Gross-Lichterfelde	1884	1 „	10	16		U	315.—	470.—	499.–
						n	31. 12. 315.—	2. 1. 325.—	1. 8. 43
						h	22. 2. 384.—	1. 5. 500.—	30. 12. 50
do. am Kurfürstendamm i. Liqu.	1896	3,25 „	—	—		U	1880	1910.—	— —
						n	31. 12. 1880.—	2. 1. 1880.—	2. 1. 190
						h	12. 5. 2150.—	27. 1. 2100.—	26. 3. 212
do. am Neuen Botan. Garten A.-G.	1903	2,8 „	—	—		U		118.50	120.2
						n		27. 10. 116.75	2. 9. 11
						h		1. 7. 121.50	10. 9. 12
do. Park Witzleben	1899	7 „	—	—		U	118.50	134.75	137.5
						n	27. 1. 91.50	2. 1. 118.75	22. 2. 12
						h	8. 3. 126.25	16. 4. 145.25	12. 9. 14
Union Baugesellschaft auf Aktien	1872	3 „	6	6		U	110.—	125.50	132.–
						n	14. 1. 102.—	8. 1. 109.75	27. 2. 11
						h	14. 3. 117.25	1. 12. 130.—	28. 11. 13
Unter den Linden Akt.-Bauverein Lit. B.	1872	2,8 „	5	6		U	120.50	130.60	170.5
						n	3. 1. 96.10	15. 6. 120.25	20. 2. 12
						h	5. 6. 131.50	17. 11. 134.50	27. 9. 17
Weissensee Bauverein in Liqu.	1889	1,8 „	—	—		U	670.50	749.—	793.–
						n	4. 9. 630.—	2. 1. 678.—	23. 2. 75
						h	7. 2. 789.—	11. 4. 922.—	2. 2. 86
Westl. Boden-A.-G. zu Berlin	1903	12,5 „	—	0		U		124.—	121.8
						n		20. 10. 122.25	20. 2. 11
						h		15. 5. 134.60	18. 1. 13
Brauereien.									
a) Hiesige.									
Berliner Bockbrauerei A.-G. conv. u. neue	1871	2,25 „	8	$8^1/_2$	8	U	151.75	157.50	148.–
						n	8. 1. 144.50	19. 10. 149.50	28. 11. 14
						h	22. 4. 167.—	4. 5. 161.—	9. 8. 16
do. Unionsbrauerei	1870	3 „	5	5	6	U	107.25	108.—	114.7
						n	2. 1. 103.25	22. 10. 105.25	9. 2. 10
						h	14. 2. 115.—	4. 5. 113.25	6. 5. 12
Böhmisches Brauhaus Kommandit-Ges. auf Akt. A. Knoblauch	1870	3,3 „	10	10		U	198.—	196.25	197.9
						n	27. 1. 180.50	25. 9. 186.—	24. 2. 19
						h	29. 12. 198.50	1. 12. 199.75	16. 7. 20
Deutsche Bierbrauerei A.-G.	1903	4 „		10	10	U			147.2
						n			19. 12. 14
						h			10. 8. 16
Friedrichshain Aktien-Brauerei	1868	3 „	4	4	4	U	105.—	108.50	104.–
						n	27. 1. 90.—	7. 8. 103.50	22. 2. 10
						h	24. 4. 112.—	4. 5. 117.50	25. 1. 11
Ed. Gebhardt, Berl. Weissb.-B. A.-G.	1899	1 „	4	4	4	U	100.—	100.75	93.2
						n	27. 11. 95.—	11. 8. 90.60	3. 12. 9
						h	5. 3. 115.—	9. 5. 107.25	10. 8. 10
Gericke & Co., Berl. Weissb.-B. A.-G.	1871	0,62 „	1	0		U	64.—	64.50	55.–
						n	27. 8. 48.—	28. 9. 59.50	28. 9. 4
						h	19. 2. 69.75	9. 3. 71.90	19. 1. 6

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	89.50	89.90	89.50	90.30	91.30	91.—	90.—	90.75	94.25	94.—	114.—
91.—	20. 89.—	29. 88.50	2. 89.25	2. 90.—	4. 89.50	20. 90.25	9. 90.—	8. 89.75	4. 91.25	30. 94.—	1. 95.25
92.50	10. 91.90	1. 90.—	11. 91.40	10. 91.25	30. 91.30	1. 91.50	5. 91.40	22. 90.80	15. 95.25	17. 95.60	28. 114.50
.75	167.25	172.25	159.25	159.—	163.50	161.75	165.—	171.—	169.—	173.—	181.50
65.—	9. 165.25	9. 167.50	28. 158.25	13. 156.—	6. 159.—	23. 161.25	1. 161.30	10. 164.25	26. 167.50	8. 170.50	10. 171.25
73.—	1. 172.—	31. 172.25	2. 164.—	7. 159.90	21. 168.—	1. 164.50	27. 165.40	30. 171.—	3. 175.—	22. 174.90	31. 181.50
.—	136.10	138.25	135.50	134.50	137.—	140.10	143.—	154.75	155.30	153.—	169.50
40.75	20. 133.10	11. 134.50	29. 134.25	9. 134.—	1. 134.—	1. 136.10	22. 138.25	3. 144.50	11. 153.10	9. 152.—	1. 153.—
.46.50	6. 147.10	17. 141.60	2. 139.—	6. 135.80	14. 137.60	11. 142.50	31. 143.—	26. 156.50	18. 157.—	24. 155.75	27. 170.—
).—	— —	— —	— —	3310.—	3290.—	3240.—	3440.—	3380.—	3330.—	3290.—	3390.—
)10.—	22. 3000.—	1. 3040.—	19. 3060.—	7. 3100.—	28. 3290.—	27. 3240.—	5. 3220.—	28. 3370.—	28. 3300.—	22. 3280.—	8. 3280.—
.90.—	6. 3275.—	22. 3220.—	2. 3160.—	28. 3330.—	13. 3340.—	4. 3325.—	31. 3440.—	1. 3460.—	8. 3440.—	3. 3310.—	29. 3410.—
.75	125.50	124.10	123.50	124.50	123.25	125.60	125.50	124.—	124.—	124.—	127.75
.28.—	22. 118.50	16. 122.30	25. 121.75	2. 122.50	23. 123.10	22. 123.10	10. 124.75	30. 124.—	14. 122.50	11. 122.10	2. 124.—
.35.25	1. 134.—	1. 126.—	13. 125.25	7. 127.25	6. 126.—	7. 126.60	16. 130.—	7. 129.25	6. 125.50	23. 125.—	20. 130.—
.—	— —	— —	— —	438.—	435.—	435.—	430.—	432.—	470.—	475.—	499.—
157.—	23. 452.—	22. 433.50	20. 438.—	1. 438.—	30. 435.—	1. 435.—	1. 430.—	1. 430.—	1. 432.—	1. 470.—	15. 467.—
161.—	1. 461.—	1. 453.—	2. 447.50	1. 438.—	13. 443.—	1. 435.—	22. 432.—	3. 432.—	25. 472.—	7. 480.—	30. 506.—
5.—	2075.—	2115.—									
)07.—	12. 2010.—	1. 2080.—									
)45.—	18. 2100.—	26. 2125.—									
—	— —	— —	— —	117.25	117.50	117.—	115.50	120.25	119.—	118.50	120.25
117.50	22. 118.50	21. 118.50	25. 117.—	2. 117.—	13. 117.—	29. 117.—	30. 115.50	2. 115.—	5. 119.—	29. 118.50	10. 119.—
120.50	2. 120.50	1. 119.—	2. 118.50	21. 117.25	24. 117.50	1. 117.75	1. 117.—	10. 123.50	3. 120.50	1. 119.—	22. 120.25
.—	130.—	134.—	133.25	131.—	133.—	131.60	132.50	139.75	138.—	137.25	137.50
32.50	22. 126.50	2. 130.—	8. 132.—	28. 129.50	4. 130.—	26. 131.60	16. 130.50	1. 132.50	22. 137.75	5. 137.—	14. 136.—
36.50	6. 135.75	22. 134.50	2. 134.25	3. 133.50	9. 134.—	1. 133.75	27. 133.—	12. 142.—	1. 139.50	1. 137.75	23. 138.25
.50	116.50	117.50	118.25	118.25	122.50	119.10	122.—	120.75	130.50	132.—	132.—
.23.50	27. 116.—	17. 116.—	21. 117.25	7. 117.25	20. 116.75	29. 119.10	10. 119.—	20. 120.10	19. 119.75	3. 128.10	19. 129.—
27.50	3. 126.25	2. 117.75	27. 118.50	11. 118.75	30. 122.50	6. 121.60	24. 122.75	10. 122.50	31. 130.50	28. 134.—	23. 133.25
.50	— —	132.25	139.10	133.60	134.50	137.50	156.—	176.—	173.75	168.—	170.50
126.75	20. 126.—	9. 127.—	6. 132.—	19. 133.50	2. 132.—	1. 134.50	4. 137.—	6. 154.50	12. 169.—	9. 166.—	15. 164.—
132.75	3. 131.50	19. 132.50	25. 141.—	2. 138.50	14. 137.—	26. 137.50	23. 163.—	27. 178.—	20. 177.50	1. 173.75	6. 172.50
.—	759.—	797.—	769.—	770.—	780.—	806.—	816.—	805.—	790.—	772.—	793.—
755.—	23. 752.—	1. 758.—	26. 764.—	7. 762.—	2. 775.—	1. 790.—	3. 803.—	28. 800.—	17. 775.—	21. 770.—	5. 775.—
837.—	2. 860.—	22. 805.—	2. 800.—	5. 782.—	4. 800.—	11. 860.—	16. 828.—	1. 820.—	15. 825.—	3. 788.—	21. 795.—
—	119.—	122.50	123.90	122.75	123.—	121.—	124.75	126.75	124.50	122.—	121.80
123.80	20. 114.60	1. 118.—	19. 122.—	11. 122.25	28. 122.75	28. 120.60	13. 120.25	7. 123.—	26. 123.—	29. 121.25	29. 121.50
130.—	1. 127.—	22. 122.80	7. 125.80	2. 124.—	7. 126.30	1. 122.80	23. 125.—	19. 127.30	10. 130.—	15. 124.80	21. 124.50
.50	155.—	157.—	159.25	160.—	158.—	158.40	159.25	161.25	150.50	145.—	148.—
155.—	9. 152.—	4. 153.50	29. 158.50	13. 157.50	28. 157.50	9. 157.75	26. 158.—	1. 159.80	27. 150.50	28. 144.50	1. 145.—
165.—	1. 163.—	19. 158.—	5. 162.10	31. 160.—	7. 160.80	4. 159.75	9. 165.25	12. 162.25	1. 156.—	1. 150.10	17. 148.50
—	107.60	— —	116.50	118.—	115.50	117.—	117.75	117.30	115.25	115.60	114.75
108.—	9. 107.—	15. 107.60	2. 109.25	10. 117.—	29. 115.—	22. 115.—	4. 116.50	15. 116.50	14. 113.50	2. 115.—	19. 113.—
111.50	2. 110.75	28. 110.40	30. 116.50	6. 120.75	2. 118.—	5. 117.75	18. 120.50	9. 118.40	3. 115.50	7. 116.25	2. 115.75
—	190.75	193.50	201.—	200.50	202.—	206.50	205.50	202.80	201.—	200.—	197.90
191.—	24. 190.—	3. 190.10	2. 194.—	27. 199.—	1. 200.50	1. 202.—	3. 204.25	30. 202.80	3. 200.—	23. 198.60	23. 193.—
193.40	3. 194.80	16. 195.—	29. 201.25	4. 203.—	7. 203.50	16. 209.25	11. 207.75	2. 205.—	7. 203.—	7. 200.50	1. 199.—
			152.10	155.—	154.50	155.—	161.—	159.25	149.—	147.—	147.25
			15. 150.50	2. 153.—	28. 153.—	14. 154.—	3. 155.—	17. 158.50	28. 149.—	30. 147.—	19. 143.50
			30. 152.10	13. 155.50	7. 160.10	9. 156.50	10. 164.—	5. 162.—	3. 153.90	9. 150.—	6. 149.50
1.—	— —	106.75	106.25	107.30	106.—	106.—	105.—	103.60	104.—	104.75	104.—
107.80	22. 102.50	1. 105.50	29. 106.10	21. 106.25	10. 105.—	23. 106.—	31. 105.—	5. 103.25	28. 103.50	8. 103.50	2. 104.—
112.50	5. 111.90	23. 108.90	2. 107.75	5. 109.10	4. 107.30	4. 108.80	9. 107.90	21. 105.30	13. 105.—	26. 105.—	6. 105.—
—	— —	— —	99.75	99.—	98.50	99.—	100.50	99.50	98.—	95.—	93 25
100.—	22. 96.25	16. 98.50	8. 98.—	6. 98.—	27. 97.—	8. 98.—	1. 98.—	28. 98.50	6. 95.—	28. 95.—	3. 91.—
102.60	2. 102.—	8. 100.50	14. 100.—	2. 99.75	6. 99.50	2. 99.—	10. 102.80	1. 100.80	1. 99.50	1. 98.—	22. 93.80
4.30	— —	60.50	— —	55.—	50.50	50.25	54.40	50.10	57.50	59.50	55.—
63.50	23. 57.—	1. 59.75	19. 59.80	25. 54.50	25. 50.—	26. 50.—	2. 50.50	28. 49.—	1. 53.—	7. 56.50	29. 54.30
64.75	3. 63.75	14. 62.10	14. 61.—	4. 60.—	6. 55.50	9. 53.25	10. 62.—	3. 56.—	24. 59.75	24. 61.50	1. 62.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo- 1902	U = Ultimo- 1903	U = Ultimo- 19
Brauerei Germania A.-G.	1896	1,4 Mill.	5	5	6	U n h	110.25 2. 1. 108.— 31. 7. 113.30	109.— 10. 10. 105.50 24. 3. 112.—	113. 10. 2. 15. 9.
F. W. Hilsebein, Berliner Bierbrauerei A.-G. abg. u. neue	1887	2 „	5	5	4	U n h	100.— 2. 1. 88.— 4. 6. 105.90	106.40 10. 1. 99.75 2. 5. 117.—	87. 25. 6. 2. 1.
Kaiser-Brauerei A.-G. (in Charlottenburg)	1895	1,4 „	$7^1/_2$	6		U n h	123.— 17. 10. 115.50 18. 2. 124.—	123.50 23. 1. 118.25 13. 3. 127.25	103. 10. 12. 2. 1.
Königstadt-Brauerei A.-G.	1871	4,2 „	5	6	6	U n h	107.25 2. 1. 96.— 23. 4. 113.—	117.80 2. 1. 108.10 2. 12. 118.25	115. 18. 11. 27. 1.
Carl Landré, Berl. Weissb.-B. A.-G.	1872	1,65 „	8	8	8	U n h	188.— 10. 1. 183.— 7. 7. 196.30	182.— 2. 10. 180.— 2. 6. 197.—	176. 23. 12. 22. 1.
Münchener Brauhaus A.-G. v. 1900	1872	1,6 „	5	4	3	U n h	92.— 4. 1. 85.— 17. 11. 98.50	88.50 26. 10. 85.10 4. 5. 96.50	79.- 25. 11. 2. 1.
Patzenhofer Aktien-Br.-G. Friedrichshöhe	1871	5,7 „	12	14	15	U n h	209.80 2. 1. 177.25 22. 4. 221.75	234.60 12. 1. 207.60 31. 12. 234.60	243. 22. 2. 9. 8.
Brauerei Pfefferberg vorm. Schneider & Hillig, A.-G.	1887	2,8 „	14	14	14	U n h	230.50 11. 1. 225.— 24. 4. 246.90	241.75 10. 10. 229.— 4. 9. 247.50	237. 6. 12. 9. 8.
Schlossbrauerei Schöneberg A.-G.	1871	3 „	9	10	12	U n h	166.80 22. 11. 164.75 23. 4. 184.—	190.— 13. 1. 167.— 18. 12. 190.—	230. 7. 1. 5. 8.
Schultheiss' Brauerei A.-G.	1871	12 „	14	15	16	U n h	223.— 2. 1. 212.25 4. 6. 241.25	249.60 2. 1. 224.50 2. 12. 250.75	267. 22. 2. 9. 8.
Spandauerberg-Br. vorm. C. Bechmann	1885	4 „	7	7	7	U n h	136.50 6. 1. 134.— 24. 4. 146.40	141.90 23. 10. 134.40 2. 5. 145.80	150. 12. 10. 5. 2.
Vereinsbrauerei cnv.	1872	4 „	12	12	14	U n h	211.20 6. 1. 200.— 2. 9. 222.50	219.60 2. 1. 210.— 8. 10. 216.—	231. 4. 1. 14. 7.
do. St.-Pr.	1872	4 „	14	14	16	U n h	232.75 6. 1. 223.— 2. 9. 252.50	246.40 2. 1. 233.50 4. 5. 250.—	253. 5. 1. 7. 7.
Viktoria-Brauerei A.-G.	1886	2,7 „	3	4	5	U n h	92.— 3. 1. 71.25 10. 11. 92.50	106.— 21. 1. 91.10 7. 12. 107.40	105. 24. 11. 23. 1.
b) Auswärtige.									
Brauhaus Nürnberg	1889	3,6 „	5	$6^1/_2$	8	U n h	107.— 2. 1. 91.— 17. 11. 111.—	135.50 5. 1. 106.50 5. 11. 136.—	153.- 2. 1. 23. 9.
Dortmund.-Aktien-Brauerei	1871	2,1 „	20	20	20	U n h	318.— 10. 12. 315.— 17. 5. 336.—	— — 1. 10. 315.— 4. 9. 327.25	— — 8. 1. 7. 9.
do. Union-Brauerei A.-G.	1873	3 „	18	18	20	U n h	284.50 18. 10. 281.— 19. 2. 295.—	303.— 10. 1. 286.— 14. 8. 307.75	— — 4. 1. 21. 9.
do. Viktoria-Brauerei A.-G.	1883	1,5 „	8	8		U n h	134.75 16. 12. 134.— 1. 3. 184.—	143.10 15. 1. 129.— 26. 2. 156.—	146.5 22. 2. 9. 8.
Frankfrt. Bierbr.-G. vormals Heinrich Henninger & Söhne	1881	3,1 „	9	9	9	U n h	160.25 2. 1. 135.25 14. 11. 167.25	173.25 10. 1. 160.— 12. 8. 175.50	169.- 2. 12 6. 8.
Germania-Brauerei A.-G. (Dortmund)	1889	2 „	13	12	12	U n h	189.— 3. 1. 179.— 26. 7. 201.80	197.75 2. 1. 189.— 10. 9. 215.—	197.5 4. 5. 26. 9.
Höcherlbräu A.-G.	1897	2 „	5	5		U n h	80.50 2. 1. 75.— 26. 2. 89.80	86.80 2. 1. 80.— 26. 2. 89.—	84.— 30. 12. 4. 2.

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.50	106.80	107.—	— —	108.—	108.—	111.40	112.50	114.—	112.50	111.—	113.75
07.50	10. 104.—	4. 106.10	7. 107.—	20. 108.—	1. 108.—	1. 108.—	2. 111.—	7. 112.50	1. 112.—	29. 110.—	13. 111.—
09.10	6. 108.75	18. 107.90	26. 109.60	7. 109.50	3. 109.—	26. 111.50	29. 112.80	15. 114.—	5. 113.60	9. 112.90	31. 113.75
.40	100.75	100.75	101.50	99.50	90.50	90.25	94.—	94.50	90.75	88.75	87.10
05.—	20. 99.—	1. 100.10	14. 100.50	31. 99.50	25. 85.—	22. 90.—	1. 90.25	15. 90.75	12. 90.25	25. 87.50	19. 85.—
06.60	3. 106.50	10. 101.80	20. 102.75	3. 100.75	1. 99.50	9. 94.25	9. 97.50	30. 94.50	4. 94.30	4. 93.—	1. 88.80
—	— —	— —	— —	114.50	112.25	113.75	112.—	110.75	107.75	102.50	103.—
16.50	10. 113.10	1. 113.50	6. 113.90	26. 114.25	27. 112.—	1. 112.50	17. 112.—	29. 110.—	27. 104.—	30. 102.50	10. 96.—
20.50	4. 116.75	17. 116.50	14. 116.50	6. 116.10	3. 116.—	8. 114.75	10. 114.80	8. 113.50	6. 110.50	4. 106.60	31. 103.—
.75	118.75	121.75	121.25	120.75	118.25	119.60	119.60	119.10	114.90	114.10	115.—
18.60	22. 117.—	1. 119.10	8. 120.50	25. 120.—	27. 117.75	11. 118.25	1. 117.75	20. 118.25	13. 114.10	18. 113.25	1. 113.60
23.—	6. 122.50	23. 121.90	5. 122.—	6. 121.70	3. 120.90	7. 120.—	9. 122.50	1. 120.—	4. 118.—	2. 116.—	27. 115.90
.—	— —	183.25	— —	186.75	189.25	189.50	191.50	187.—	181.50	177.50	176.—
80.50	22. 184.50	12. 183.—	25. 184.50	14. 181.75	1. 186.50	15. 186.—	1. 189.50	17. 185.25	31. 181.50	26. 177.—	23. 176.—
03.50	1. 189.50	29. 185.50	12. 187.50	31. 186.75	25. 189.50	11. 190.—	6. 193.—	12. 190.90	8. 184.50	1. 181.50	16. 178.—
.40	— —	— —	80.25	84.—	83.60	83.75	83.50	82.—	80.30	76.75	79.—
7.25	26. 84.—	3. 83.10	23. 80.—	2. 80.50	25. 80.—	6. 83.40	8. 83.—	19. 81.25	31. 80.30	25. 75.25	1. 76.75
8.75	4. 88.—	19. 85.50	16. 85.—	28. 84.—	2. 85.—	18. 84.75	13. 84.—	3. 83.50	5. 81.90	2. 81.50	14. 80.75
—	— —	243.60	243.90	251.50	252.10	255.50	259.—	264.—	245.50	247.—	243.80
34.—	22. 231.—	2. 235.—	15. 242.75	4. 243.10	3. 251.—	5. 253.50	2. 256.75	2. 257.50	31. 245.50	17. 240.—	19. 242.50
16.25	1. 244.75	17. 245.—	11. 244.40	31. 251.50	7. 255.—	16. 260.75	9. 267.—	12. 265.—	3. 252.50	30. 247.—	1. 246.75
50	— —	244.25	246.—	247.—	251.50	254.80	262.50	259.—	242.50	238.75	237.80
12.—	19. 239.50	1. 242.—	7. 243.75	2. 245.25	2. 247.—	1. 251.60	2. 253.25	19. 256.50	28. 242.25	17. 236.—	6. 235.75
19.25	1. 248.75	22. 246.75	14. 246.10	31. 247.—	27. 251.90	14. 255.10	9. 264.90	5. 264.—	4. 253.—	2. 243.—	22. 238.50
—	193.—	215.80	214.90	226.25	230.—	250.—	254.—	253.50	239.50	239.—	230.—
8.50	20. 189.—	1. 194.—	21. 210.—	3. 214.50	2. 225.75	7. 232.50	30. 254.—	28. 252.—	31. 239.50	3. 238.—	24. 229.—
04.50	6. 195.—	23. 217.25	5. 215.50	31. 226.25	4. 230.—	27. 251.25	5. 271.—	13. 260.50	1. 246.—	8. 240.—	3. 238.75
—	252.25	255.—	258.—	261.75	269.25	277.25	283.75	265.50	269.50	266.50	267.25
19.—	22. 248.50	2. 251.10	2. 256.25	9. 258.—	1. 264.—	1. 270.—	27. 278.25	16. 265.—	1. 265.25	12. 264.75	15. 265.—
0.25	6. 258.90	17. 255.—	23. 260.60	31. 261.75	7. 271.—	18. 281.75	9. 285.50	5. 274.40	10. 272.—	3. 269.—	31. 267.25
—	149.—	151.30	— —	149.30	148.50	149.10	151.40	151.—	145.50	144.60	150.—
12.60	20. 145.10	1. 149.—	8. 150.25	11. 149.10	29. 148.25	5. 148.50	12. 148.50	20. 149.—	12. 142.25	26. 143.10	1. 145.—
18.75	5. 154.50	4. 152.—	5. 152.—	2. 151.75	2. 150.50	9. 150.50	8. 153.60	5. 151.25	1. 150.75	1. 145.50	6. 152.10
—	223.—	228.50	228.75	239.60	242.—	251.25	248.50	245.75	234.25	232.50	231.50
9.25	10. 221.—	1. 223.50	8. 227.50	2. 229.50	10. 237.—	1. 243.—	27. 247.60	23. 245.25	12. 228.—	15. 231.—	20. 230.25
31.—	1. 228.25	29. 229.—	16. 231.25	31. 239.60	29. 243.—	14. 253.50	1. 253.—	12. 250.10	1. 238.50	1. 235.75	13. 233.80
25	250.50	257.10	259.75	271.75	278.—	282.—	274.—	273.80	255.—	253.—	253.80
14.75	22. 248.—	1. 251.75	2. 258.60	5. 259.25	14. 271.—	22. 278.—	27. 272.—	21. 269.50	12. 251.—	19. 250.—	8. 250.—
51.—	6. 259.25	23. 259.75	14. 262.50	31. 271.75	29. 278.—	7. 283.60	1. 282.75	10. 275.50	1. 261.—	1. 255.50	31. 253.80
—	105.90	107.80	106.50	105.60	104.50	106.—	106.25	106.25	104.25	104.—	105.—
06.20	22. 103.25	2. 105.10	29. 106.50	9. 105.10	14. 104.50	29. 104.75	1. 105.—	23. 105.50	31. 104.25	24. 103.10	2. 103.60
3.60	1. 110.—	26. 108.60	5. 108.50	19. 107.70	6. 106.25	18. 106.60	15. 108.40	28. 107.—	1. 106.25	3. 106.—	13. 105.90
50	137.—	142.50	— —	149.50	148.75	150.30	155.10	159.75	155.30	154.25	153.—
5.50	29. 137.—	1. 137.—	2. 142.50	18. 146.—	29. 148.60	1. 148.90	1. 150.50	7. 155.—	19. 153.60	26. 153.25	13. 150.60
1.—	6. 140.25	31. 142.50	20. 149.—	31. 149.50	10. 150.75	9. 151.—	10. 157.75	23. 159.75	4. 156.50	3. 155.50	1. 153.75
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
22.—	— —	— —	— —	19. 327.—	21. 327.—	— —	— —	7. 345.10	— —	— —	— —
26.50	— —	— —	— —	21. 331.—	22. 330.50	— —	— —	7. 345.10	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	326.50	341.50	— —	— —	— —	335.—	— —
03.50	12. 310.50	2. 310.50	15. 319.—	21. 320.—	3. 324.—	2. 327.50	6. 340.—	13. 340.—	— —	24. 332.—	16. 334.—
4.—	4. 312.—	30. 314.—	19. 325.—	5. 328.—	13. 327.50	27. 342.—	1. 341.50	21. 347.—	— —	30. 335.—	6. 336.—
25	140.—	143.—	— —	149.—	146.—	151.80	157.—	155.75	145.—	145.—	146.50
0.75	22. 140.—	1. 140.—	2. 143.75	17. 149.—	27. 145.—	5. 144.25	1. 151.25	26. 154.—	19. 145.—	8. 141.—	17. 143.—
5.—	3. 146.25	29. 143.—	9. 150.—	6. 151.50	6. 148.50	27. 152.50	9. 161.—	1. 158.—	8. 151.90	1. 145.—	31. 146.50
50	— —	— —	174.—	175.75	179.50	178.75	— —	172.25	169.—	169.—	169.—
2.50	19. 173.—	11. 170.50	2. 173.50	4. 173.—	3. 174.80	28. 178.75	1. 178.75	28. 171.80	28. 169.—	1. 169.—	2. 168.50
0.25	1. 177.50	22. 174.25	25. 174.25	31. 175.75	30. 179.50	1. 179.50	6. 183.75	5. 177.40	4. 173.—	7. 170.—	6. 170.—
—	— —	— —	— —	201.50	204.50	— —	209.50	211.—	201.—	199.25	197.50
06.—	19. 199.—	16. 199.—	— —	4. 195.—	1. 203.50	1. 204.75	4. 207.50	6. 209.50	29. 198.50	3. 199.—	29. 195.50
02.—	4. 203.—	18. 201.—	— —	31. 201.50	10. 210.—	13. 207.50	23. 210.—	26. 211.—	13. 203.50	10. 200.—	7. 200.—
—	95.—	97.50	96.60	96.80	95.75	97.75	97.25	92.50	92.—	91.—	84.—
6.—	1. 92.—	9. 94.50	14. 96.50	21. 96.25	28. 95.75	1. 95.75	2. 96.25	29. 92.50	31. 92.—	1. 90.—	30. 84.—
1.75	4. 100.50	21. 99.50	2. 98.50	6. 98.60	9. 97.75	30. 97.75	11. 99.70	1. 97.30	4. 94.10	18. 92.50	1. 90.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-… 1902	U = Ultimo-… 1903	U = Ultimo-… 190…
Klosterbr. Roederhof A.-G.	1888	1,4 Mill.	10	10	10	U	152.—	162.50	160.
						n	2. 1. 147.—	10. 1. 151.—	31. 10.
						h	3. 5. 164.75	2. 11. 173.—	9. 8.
Leipzg. Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebeck & Co., A.-G.	1887	4 „	10	10	10	U	209.25	216.75	215.
						n	24. 1. 200.—	20. 3. 209.—	16. 3.
						h	2. 6. 210.50	10. 12. 217.50	24. 9.
Lindenbrauerei Unna vorm. Rasche & Beckmann	1895	2,2 „	3	4		U	80.—	80.30	80.1
						n	31. 12. 80.—	13. 2. 76.—	20. 10.
						h	28. 4. 104.50	2. 3. 90.75	25. 1.
Lindener A.-Brauerei vormals Brande & Meyer	1871	3 „	18	18	18	U	256.50	298.25	294.
						n	31. 10. 236.—	15. 1. 256.25	30. 12.
						h	15. 2. 290.50	25. 7. 316.—	30. 8.
Löwenbrauerei vormals Peter Overbeck A.-G. (Dortm.Löwenbr.)	1882	2 „	12	12	12	U	— —	206.—	208.
						n	2. 1. 204.50	1. 10. 206.—	6. 10.
						h	18. 6. 227.—	28. 9. 215.75	12. 9.
Mälzerei-Aktien-Ges. vormals Alb. Wrede	1889	2 „	4	0		U	78.75	61.25	76.
						n	23. 8. 70.—	19. 9. 57.50	1. 3.
						h	19. 2. 90.—	5. 2. 81.—	31. 12.
Reichelbräu, A.-G.	1895	3,75 „	10	10	10	U	168.75	175.50	179.
						n	29. 12. 167.75	2. 1. 168.75	30. 11. 1
						h	8. 3. 194.50	23. 5. 189.—	7. 6.
Ross & Co., Bierbr. A.-G.	1900	1,5 „	9	9	10	U	125.75	150.—	165.
						n	14. 10. 124.—	2. 1. 125.75	25. 1. 1
						h	1. 3. 138.—	14. 12. 151.50	6. 12. 1
Rostocker Bierbr. Mahn & Ohlerich, A.-G.	1889	2 „	11	11	11	U	193.25	196.75	197.
						n	2. 1. 181.—	1. 10. 192.—	2. 6.
						h	24. 11. 194.—	29. 4. 200.50	26. 9.
Freiherr von Tucher-sche Brauerei A.-G.	1898	3,2 „	14	14	14	U	221.60	237.—	244.
						n	2. 1. 208.—	17. 1. 221.—	22. 2.
						h	4. 6. 225.—	31. 12. 237.—	30. 6.
Vereinigte Werdersche Br. abg.	1896	1,8 „	0	1	1	U	37.50	— —	45.
						n	18. 12. 36.—	7. 3. 35.50	23. 12.
						h	11. 3. 67.50	5. 5. 43.25	21. 1.
Chemische Industrie-Gesellschaften.									
A.-G. für Anilin-Fabrikation	1873	9 „	16	16		U	247.—	288.40	390.
						n	2. 1. 224.—	2. 1. 236.—	20. 2.
						h	4. 6. 255.—	26. 11. 288.50	29. 12.
A.-G. Gg. Egestorff's Salzwerke	1871	6 „	8	$6^1/_3$		U	137.80	138.—	146.
						n	11. 4. 131.—	27. 1. 131.10	9. 2. 1
						h	18. 2. 145.80	14. 3. 143.—	1. 11. 1
Anglo Continent. (vormals Ohlendorffsche) Guano-Werke	1883	16 „	6	6		U	95.25	104.50	114.
						n	1. 5. 84.75	2. 1. 93.60	20. 2.
						h	4. 9. 96.25	14. 12. 106.10	1. 12. 1
Askania chemische Fabr. zu Leopoldsh., A.-G., vormals F. R. Kiesel	1872	0,27 „	8	10		U	121.—	160.—	—
						n	7. 11. 108.—	31. 1. 116.—	12. 1. 1
						h	5. 12. 124.—	30. 11. 162.—	27. 2. 2
Chemische Fabrik auf Aktien (vormals E. Schering)	1871	5 „	10	15		U	219.75	249.—	333.
						n	4. 3. 192.—	9. 1. 209.—	5. 1. 2
						h	30. 6. 220.50	17. 12. 250.—	3. 10. 3
do. Vorzugs-Aktien	1871	5 „	$4^1/_2$	$4^1/_2$		U	107.—	106.50	109.
						n	2. 1. 103.80	19. 11. 104.75	31. 3. 1
						h	13. 8. 109.50	13. 1. 108.90	14. 5. 1
Chemische Fabrik A.-G. vormals Moritz Milch & Co.	1889	3,8 „	12	12		U	175.—	181.75	201.
						n	6. 1. 157.—	2. 1. 174.—	10. 2. 1
						h	10. 10. 184.75	10. 10. 186.—	22. 10. 2
do. Fabrik Buckau	1869	2,1 „	8	8		U	116.25	136.—	147.
						n	6. 1. 112.—	5. 1. 114.—	22. 2. 1
						h	15. 5. 122.75	9. 12. 137.—	3. 10. 1
do. do. Buckau St.-Prior.	1869	0,9 „	8	8		U	116.50	136.—	147.
						n	6. 1. 112.—	6. 1. 114.—	25. 2. 1
						h	15. 5. 122.75	21. 12. 137.—	4. 10. 1
do. do. Griesheim-Elektron	1863	9 „	10	12		U	223.—	239.—	258.
						n	10. 9. 210.—	23. 1. 212.80	19. 2. 2
						h	8. 12. 228.—	17. 11. 246.—	2. 9. 2

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…nuar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
— —	163.—	164.75	168.50	172.—	172.—	174.75	172.25	174.—	160.—	162.50	160.50
163.—	10. 162.—	19. 162.25	5. 165.50	4. 169.—	9. 171.—	4. 171.75	26. 171.—	1. 173.25	31. 160.—	17. 160.—	30. 160.25
167.50	4. 168.75	29. 165.—	29. 168.90	31. 172.—	6. 173.—	29. 174.90	9. 176.—	12. 175.90	4. 169.25	7. 164.50	16. 163.75
— —	— —	215.50	218.75	— —	222.50	223.50	223.—	227.50	219.50	218.50	215.25
216.75	27. 214.75	16. 214.—	7. 214.50	2. 220.—	22. 220.25	12. 221.—	29. 222.75	9. 223.—	27. 219.50	2. 217.—	31. 215.25
216.90	25. 216.75	31. 215.50	21. 219.50	3. 221.—	27. 222.50	7. 223.90	4. 225.—	24. 229.25	1. 222.—	17. 219.—	1. 218.50
1.50	— —	— —	— —	89.—	86.25	89.50	91.—	— —	82.—	81.75	80.10
80.—	10. 87.50	29. 87.25	13. 87.—	9. 86.—	25. 86.25	5. 85.50	12. 89.—	29. 84.—	20. 78.—	24. 78.25	19. 80.10
94.75	15. 92.—	3. 89.—	5. 88.—	28. 89.—	1. 88.50	27. 89.75	23. 94.—	1. 91.25	26. 82.50	1. 83.—	1. 81.75
9.75	297.25	301.90	— —	310.75	311.25	311.25	328.—	325.50	295.—	295.50	294.—
295.—	25. 296.—	5. 293.50	5. 302.50	14. 310.50	2. 311.—	29. 309.—	2. 310.75	23. 324.—	27. 293.75	2. 293.25	30. 290.75
312.50	6. 311.50	31. 301.90	29. 311.50	5. 313.—	7. 313.75	19. 314.75	30. 329.—	19. 328.50	1. 311.—	21. 303.—	5. 296.50
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	213.75	215.—	205.25	203.25	208.—
202.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	25. 207.—	6. 214.25	6. 201.—	25. 203.—	16. 200.25
215.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 213.75	12. 217.—	1. 207.—	5. 209.—	30. 210.—
— —	56.—	60.80	— —	61.25	60.50	57.25	61.—	69.75	70.10	71.—	76.50
58.—	29. 56.—	1. 55.10	6. 60.50	9. 60.25	25. 60.50	27. 57.—	1. 57.25	2. 64.—	13. 69.60	2. 69.75	1. 70.75
60.75	1. 59.25	23. 60.80	16. 62.75	19. 61.80	1. 61.25	1. 60.50	24. 64.50	26. 73.—	28. 71.50	18. 73.25	31. 76.50
— —	178.75	— —	183.50	187.75	188.—	182.50	180.—	180.—	179.—	176.—	179.10
177.25	13. 177.50	12. 177.25	2. 180.50	2. 183.25	23. 187.—	11. 179.—	19. 180.—	21. 178.50	28. 179.—	30. 176.—	1. 176.—
180.—	5. 185.25	19. 179.25	28. 184.—	19. 190.—	7. 191.75	16. 183.—	5. 185.50	2. 182.—	13. 180.50	5. 179.25	20. 180.50
— —	— —	— —	153.50	— —	— —	— —	— —	160.75	162.—	164.60	165.50
149.—	1. 150.10	1. 150.50	22. 152.75	2. 155.50	— —	18. 155.—	5. 160.—	21. 159.—	4. 157.—	1. 162.—	1. 164.60
152.—	6. 150.75	25. 153.—	30. 153.50	2. 155.50	— —	20. 156.—	8. 164.—	22. 161.—	27. 164.25	18. 164.75	6. 166.—
— —	— —	— —	— —	193.50	193.50	198.50	202.50	— —	198.—	199.50	197.25
196.75	16. 194.—	— —	8. 194.—	18. 193.50	2. 193.—	1. 193.50	1. 198.50	1. 202.25	11. 197.—	1. 198.—	5. 195.50
197.50	1. 197.50	— —	14. 197.—	2. 195.25	29. 193.50	26. 199.25	3. 203.—	26. 204.25	28. 198.—	3. 202.—	1. 199.50
5.—	238.75	241.60	244.25	250.—	259.—	244.75	246.—	242.—	244.90	244.10	244.—
238.10	22. 235.—	2. 238.50	2. 241.50	2. 244.10	1. 251.75	28. 240.—	27. 242.—	30. 242.—	14. 243.10	17. 243.—	8. 243.—
245.25	6. 248.—	12. 241.75	22. 245.75	31. 250.—	30. 259.—	1. 248.50	10. 246.75	2. 246.25	3. 244.90	1. 244.50	12. 244.80
5.30	49.75	53.—	— —	53.10	51.25	51.—	51.—	48.50	47.75	47.90	45.25
55.—	11. 49.—	4. 49.10	2. 53.75	24. 52.50	29. 51.—	7. 50.—	31. 51.—	24. 46.25	28. 47.30	1. 47.50	23. 44.—
59.60	1. 54.75	28. 55.80	27. 57.—	2. 56.25	8. 55.10	4. 51.10	10. 53.50	1. 51.—	1. 52.25	9. 52.25	1. 47.80
9.—	267.75	285.75	296.—	288.—	288.50	311.50	331.—	327.—	380.—	381.—	390.—
270.—	20. 260.—	7. 267.10	8. 280.50	11. 288.—	4. 288.50	1. 290.50	1. 312.—	5. 325.—	1. 327.—	2. 373.—	15. 377.—
291.—	2. 289.75	30. 286.—	26. 300.—	3. 296.25	21. 291.60	20. 315.—	20. 338.—	20. 331.—	31. 380.—	22. 390.—	29. 391.—
7.75	— —	134.70	137.80	137.50	138.10	142.30	144.10	144.75	146.50	144.80	146.—
134.25	9. 132.—	29. 132.—	8. 134.—	11. 136.25	16. 136.25	2. 138.—	8. 141.—	3. 143.—	22. 143.10	26. 143.60	12. 140.25
138.—	1. 137.75	22. 137.—	30. 137.80	4. 139.—	30. 138.10	23. 142.30	23. 145.50	14. 146.80	31. 146.50	1. 147.—	31. 146.—
4.60	97.—	99.—	97.10	98.20	98.—	99.25	101.—	107.50	105.90	116.25	114.25
100.60	20. 95.75	1. 96.60	26. 96.50	9. 96.75	27. 97.25	1. 98.—	1. 99.50	1. 102.—	29. 105.30	1. 105.75	27. 113.25
105.—	4. 104.60	16. 101.80	5. 99.70	31. 98.20	3. 98.50	30. 99.25	5. 103.—	30. 107.50	4. 109.40	30. 116.25	1. 116.75
6.—	199.—	— —	192.—	173.—	165.—	169.—	— —	179.25	— —	176.50	— —
151.90	1. 166.—	8. 197.75	16. 191.—	31. 173.—	10. 162.25	15. 166.25	1. 169.—	30. 179.25	17. 177.50	23. 176.—	20. 169.75
170.—	27. 215.—	14. 204.50	11. 200.80	2. 191.—	1. 174.—	12. 171.75	8. 173.—	2. 182.—	24. 180.50	1. 181.—	6. 180.—
— —	251.—	249.50	304.80	306.—	306.—	309.50	320.—	340.—	337.50	336.—	333.—
238.50	20. 241.—	21. 245.25	2. 250.—	3. 301.—	9. 302.50	6. 305.—	8. 305.75	10. 317.—	18. 330.—	18. 334.75	8. 331.—
256.—	1. 255.—	2. 252.—	30. 304.80	6. 314.75	18. 316.75	14. 312.—	31. 320.—	30. 340.—	3. 348.25	12. 342.—	22. 338.75
— —	107.—	105.25	— —	107.60	109.25	109.60	109.75	108.50	108.50	109.10	109.10
106.—	20. 106.50	31. 105.25	2. 106.—	3. 106.75	9. 107.50	5. 108.—	3. 108.—	29. 108.50	1. 108.50	1. 108.50	27. 109.—
107.50	6. 107.75	21. 108.40	18. 107.50	14. 110.—	29. 110.—	18. 109.60	24. 110.—	1. 109.75	1. 108.50	5. 109.10	1. 109.10
3.50	— —	181.40	183.50	185.—	185.90	191.—	195.—	195.90	209.—	196.75	201.—
179.25	10. 176.—	1. 179.—	9. 180.25	11. 182.—	14. 184.70	1. 186.—	2. 192.25	9. 195.—	1. 196.—	28. 196.50	2. 197.—
183.50	1. 183.75	28. 181.50	30. 183.50	31. 185.—	23. 186.—	12. 195.—	31. 195.—	2. 197.50	22. 210.—	1. 201.50	29. 202.—
— —	128.25	129.25	138.—	137.—	135.90	135.80	144.25	152.10	149.50	148.—	147.50
129.50	22. 128.—	1. 128.—	2. 129.50	4. 137.—	20. 134.10	2. 135.50	1. 135.60	2. 144.50	21. 146.75	12. 147.—	16. 146.—
134.50	4. 133.90	16. 130.50	30. 138.—	2. 138.75	1. 136.90	7. 137.75	27. 144.80	30. 152.10	3. 155.—	23. 148.80	23. 147.60
— —	128.25	— —	138.—	137.—	136.—	136.—	145.50	152.10	149.50	147.75	147.40
129.—	25. 128.—	1. 128.25	2. 130.75	20. 137.—	30. 136.—	1. 134.25	1. 136.25	2. 145.25	21. 146.75	11. 147.—	16. 146.—
134.50	1. 133.80	23. 130.80	30. 138.—	2. 139.25	11. 137.50	6. 136.50	25. 146.—	30. 152.10	4. 155.—	1. 148.50	23. 147.60
6.—	233.—	231.25	235.50	243.75	247.50	245.25	264.25	— —	255.75	252.50	258.—
229.75	19. 228.—	8. 230.50	2. 231.—	2. 236.—	6. 240.50	18. 243.50	12. 247.25	15. 256.75	27. 255.25	25. 251.—	1. 252.—
238.—	5. 237.50	1. 232.50	27. 236.—	17. 245.—	10. 251.50	1. 250.50	31. 264.25	2. 264.75	6. 262.—	3. 257.—	31. 258.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Chem Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G.	1898	2,5 Mill.	10	10		U n h	153.— 2. 1. 144.— 18. 10. 157.—	164.10 2. 1. 144.— 20. 11. 169.—	168.7 9. 2. 1 28. 9. 1
do. do. Hönningen vorm. Walther Feld & Co.	1900	2,4 „	11	11	10	U n h		164.— 11. 3. 150.10 10. 12. 165.—	161.– 31. 12. 1 21. 4. 1
do. do. Oranienburg A.-G. St.-Pr.	1871	1,44 „	14	11		U n h	181.50 2. 1. 162.25 22. 11. 185.60	191.50 11. 2. 170.75 31. 12. 191.50	189.5 22. 2. 1 31. 12. 1
do. do. zu Heinrichs- hall A.-G.	1871	0,78 „	12	12		U n h	148.— 24. 4. 135.— 31. 12. 148.—	187.25 5. 1. 141.— 21. 1. 187.25	204.7 23. 2. 1 29. 12. 2
do. Fabriken vorm. Weiler-ter Meer	1889	4 „	10	10		U n h	181.— 2. 1. 147.— 29. 12. 186.—	196.50 12. 2. 169.50 17. 12. 200.25	187.5 8. 12. 1 17. 11. 1
do. Werke vormals H. & E. Albert	1895	10 „	15	15		U n h	200.75 2. 1. 160.50 4. 12. 203.—	219.— 9. 1. 186.25 1. 10. 224.60	280.6 22. 2. 1 28. 12. 2
do. do. vormals Dr. Heinr. Byk	1896	3 „	9	7	6	U n h	128.25 10. 1. 119.— 3. 4. 131.50	123.25 15. 10. 118.75 27. 2. 135.25	118.8 12. 12. 1 2. 1. 1
Farbenfabriken vm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld	1881	21 „	22	25		U n h	345.50 2. 1. 287.— 27. 12. 349.—	409.— 2. 1. 333.— 21. 12. 410.—	536.– 5. 1. 3 29. 7. 5
Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst	1880	20 „	20	20		U n h	360.— 3. 1. 315.— 5. 12. 365.—	390.75 2. 1. 349.— 29. 12. 392.—	399.5 12. 2. 34 5. 10. 41
Saline und Soolbad Salzungen	1872	1,95 „	$5^1/_2$	4		U n h	99.75 12. 12. 96.— 15. 3. 106.90	93.50 13. 8. 90.— 24. 3. 104.80	98.2 10. 2. 18. 7.
Stassfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg A.-G.	1871	3 „	8	8		U n h	150.— 12. 11. 143.— 5. 6. 163.25	143.25 2. 9. 142.— 24. 4. 156.25	141.5 4. 3. 13 5. 9. 14
Union Fabrik chem. Produkte	1872	6,3 „	10	8		U n h	137.70 15. 1. 123.10 2. 9. 143.40	140.— 29. 1. 134.50 14. 3. 145.—	160 2 15. 3. 13 5. 11. 16
Verein. Chemische Fabrik zu Leopolds- hall A.-G.	1872	10,2 „	$2^1/_2$	1,2	2	U n h	69.75 21. 10. 64.— 31. 1. 80.25	67.10 13. 6. 66.50 6. 2. 74.50	64.7 23. 2. 1. 7.
do. Stamm-Pr.-Akt.	1872	1,1 „	6	5	5	U n h	117.75 19. 7. 108.— 3. 2. 122.—	116.50 23. 10. 113.— 10. 3. 118.25	111.5 28. 12. 11 4. 1. 11
Vereinigte Thüring. Salinen vrm. Glenck'sche Salinen A.-G.	1880	2,5 „	$3^3/_5$	$1^1/_2$		U n h	68.10 31. 12. 68.10 8. 2. 84.40	61.75 29. 12. 61.— 23. 3. 76.75	64.— 19. 2. 19. 7.
Elektrizitäts- und Kabelwerke.									
Akkumulatoren- Fabrik A.-G.	1890	6,25 „	10	$12^1/_2$		U n h	125.60 27. 10. 111.50 6. 2. 133.40	171.30 2. 1. 122.25 2. 11. 175.—	232.7 5. 1. 16 24. 9. 24
do. u. Elektrizitäts- Werke A.-G vormals W. A. Boese & Co. Vorz.-A.	1897	4,5 „	0	0		U n h	77.75 1. 11. 68.— 15. 2. 112.25	65.— 3. 8. 28.25 2. 1. 79.—	65.— 22. 8. 5 4. 1. 7
Aktien-G. f. Gas und Elektrizität Köln	1887	8 „	4	5		U n h	114.50 3. 1. 108.— 7. 3. 118.25	103.— 1. 12. 103.— 26. 2. 112.25	119.— 10. 2. 10 30. 11. 11
A.-G. Mix & Genest, Telephon- und Tele- graphenwerke	1889	3,6 „	4	7		U n h	133.50 22. 10. 124.— 16. 1. 164.25	150.— 2. 1. 132.— 24. 2. 158.—	156.75 22. 2. 13 24. 11. 16
Allgemeine Elektri- zitäts-Gesellschaft	1883	86 „	8	8	9	U n h	180.75 24. 10. 163.30 31. 1. 201.—	219.50 1. 7. 176.— 7. 12. 227.50	226.60 22. 2. 20 14. 11. 231
Bank für elektrische Untern., Zürich	1895	33 „	6	$6^1/_2$	$7^1/_2$	U n h	115.50 31. 10. 114.— 1. 3. 123.—	122.50 24. 1. 113.— 30. 4. 125.75	155.75 18. 3. 124 27. 12. 15

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

nuar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
9.25	— —	— —	164.75	164.25	161.10	160.75	167.—	175.—	171.—	168.—	168.75
155.—	9. 152.75	1. 155.50	15. 153.—	17. 163.50	23. 160.—	12. 158.—	1. 160.25	3. 164.—	19. 168.—	30. 168.—	6. 166.10
162.—	3. 160.50	10. 157.—	30. 164.75	4. 166.—	1. 163.75	1. 162.50	31. 167.—	28. 177.60	3. 177.10	9. 171.90	31. 168.75
3.50	166.—	172.25	180.75	179.—	182.70	174.10	172.60	169.—	165.10	161.25	161.—
163.—	23. 163.—	14. 165.25	9. 173.75	18. 175.—	8. 178.60	1. 173.10	2. 170.—	20. 166.10	28. 165.—	30. 161.25	31. 161.—
178.50	4. 176.10	31. 172.25	21. 184.—	5. 180.90	24. 183.70	11. 177.80	15. 175.—	7. 172.50	5. 171.40	15. 168.60	5. 164.—
6.—	166.—	168.—	178.90	175.25	174.90	176.10	180.—	— —	181.25	182.25	189.50
173.75	22. 159.25	16. 161.10	13. 168.10	30. 175.—	17. 174.75	1. 175.—	1. 176.75	29. 178.60	3. 180.50	1. 181.—	1. 184.—
181.75	1. 175.25	31. 168.—	30. 178.90	2. 181.—	6. 178.25	28. 180.—	17. 181.75	1. 181.—	6. 185.50	8. 183.—	31. 189.50
1.—	— —	180.—	192.—	189.75	188.10	192.50	197.90	200.75	199.50	202.75	204.75
175.25	23. 174.50	11. 176.—	2. 183.—	25. 189.—	28. 188.10	4. 186.—	10. 190.60	1. 197.80	3. 197.—	10. 197.75	8. 202.—
181.—	5. 189.90	31. 180.—	30. 192.—	10. 195.—	1. 189.75	22. 193.—	22. 201.—	23. 201.—	17. 202.25	21. 203.50	29. 205.—
—	— —	— —	184.75	— —	183.75	180.25	— —	— —	190.—	187.50	187.50
189.50	22. 183.—	1. 183.—	20. 184.—	9. 182.75	25. 183.75	11. 176.—	12. 180.—	23. 175.—	20. 180.—	29. 187.50	8. 174.75
193.50	1. 191.—	29. 186.75	16. 188.—	25. 190.25	16. 185.25	1. 183.75	10. 181.50	29. 182.75	11. 192.50	17. 199.90	31. 187.50
4.80	194.90	— —	206.50	207.—	207.25	221.—	228.60	239.60	250.60	250.—	280.60
204.60	22. 190.—	30. 191.—	2. 192.—	18. 206.50	16. 206.60	1. 207.50	1. 219.25	1. 232.25	1. 241.—	24. 246.—	6. 250.25
209.—	5. 206.25	14. 200.—	28. 207.—	5. 209.—	27. 209.—	12. 224.—	31. 228.60	7. 240.10	24. 254.—	17. 252.—	28. 289.—
2.25	119.25	118.50	121.75	119.50	120.50	117.25	116.25	116.—	119.50	116.50	118.80
122.—	26. 119.—	26. 117.75	2. 118.50	18. 119.—	1. 119.75	25. 117.25	18. 116.—	28. 116.—	1. 116.25	26. 116.—	12. 115.—
123.50	5. 123.—	4. 119.75	26. 122.75	5. 121.80	11. 121.50	15. 119.—	11. 117.50	20. 118.10	13. 123.—	3. 119.80	24. 119.50
0.75	402.25	454.—	525.50	549.50	536.25	— —	428.50	440.10	489.—	543.50	536.—
385.—	24. 398.—	1. 401.—	7. 465.—	10. 520.—	21. 531.25	8. 535.25	19. 420.—	13. 421.50	1. 443.50	2. 487.50	8. 520.—
415.—	6. 416.25	31. 454.—	30. 525.50	27. 556.—	2. 551.—	29. 571.—	6. 452.—	29. 441.—	31. 489.—	22. 556.—	1. 540.75
0.—	355.25	365.75	378.—	369.—	355.—	350.—	374.—	403.—	404.—	403.25	399.50
365.—	12. 345.—	2. 355.25	5. 363.—	30. 369.—	23. 354.20	28. 349.75	1. 350.—	1. 375.—	28. 403.—	24. 399.50	2. 395.—
393.—	1. 369.75	14. 366.25	27. 385.—	2. 379.75	1. 369.—	6. 360.—	25. 378.50	20. 406.—	5. 414.—	2. 406.50	6. 402.25
—	— —	92.25	94.25	94.25	93.50	96.50	96.—	96.75	96.25	97.50	98.25
92.50	10. 91.—	1. 91.75	13. 91.90	25. 92.75	3. 92.50	2. 93.60	19. 95.25	15. 96.—	14. 96.10	8. 95.25	1. 97.50
94.90	1. 93.75	3. 94.30	29. 95.—	7. 96.75	6. 94.10	18. 99.50	13. 98.—	5. 97.10	28. 96.75	28. 97.50	17. 99.—
2.—	138.25	136.—	140.80	141.25	140.50	140.60	145.25	144.10	142.75	142.—	141.50
140.—	22. 136.—	4. 135.—	5. 136.—	26. 138.75	29. 140.—	1. 137.—	1. 141.—	14. 142.75	31. 142.75	5. 140.—	16. 140.10
142.75	1. 141.75	23. 138.75	18. 141.25	21. 141.50	9. 141.50	4. 141.90	29. 145.50	5. 148.—	8. 146.—	15. 143.40	1. 142.—
7.—	135.—	134.25	138.—	139.10	139.50	— —	142.—	145.—	156.25	156.—	160.25
137.—	29. 135.—	15. 134.—	2. 134.—	10. 137.60	4. 139.—	5. 139.90	3. 141.—	1. 142.50	1. 141.—	1. 155.25	3. 156.50
140.—	4. 138.75	4. 136.—	26. 138.—	17. 139.10	9. 140.—	14. 143.—	27. 142.20	9. 149.—	22. 159.50	5. 161.75	31. 160.25
7.10	64.50	64.75	69.—	68.—	67.—	70.—	69.75	67.60	69.—	66.25	64.75
66.75	23. 63.50	9. 64.—	2. 64.—	30. 67.50	29. 66.—	23. 69.60	26. 69.—	30. 67.60	1. 67.50	22. 66.—	30. 64.25
69.50	5. 67.75	17. 65.50	20. 70.—	2. 69.25	6. 68.—	1. 72.—	12. 71.90	2. 71.25	26. 71.40	9. 70.25	3. 67.—
5.—	— —	— —	114.40	112.50	114.—	113.—	112.75	113.75	113.—	113.30	111.50
114.75	12. 112.50	16. 114.25	25. 112.50	31. 112.50	1. 113.—	29. 112.—	8. 112.10	1. 112.75	26. 113.—	22. 112.50	28. 110.25
116.—	1. 115.75	1. 114.50	22. 114.40	2. 114.40	8. 114.—	2. 114.50	1. 113.25	8. 114.10	1. 113.75	15. 113.50	1. 113.50
—	— —	61.10	64.—	66.75	64.75	69.80	67.80	67.—	66.60	64.30	64.—
62.—	19. 60.—	1. 60.25	6. 60.10	17. 65.—	27. 63.75	2. 64.50	29. 67.75	7. 66.25	17. 66.10	28. 63.60	19. 63.10
64.60	4. 63.—	3. 65.—	29. 66.—	3. 68.10	10. 66.—	19. 70.80	17. 69.75	1. 68.—	3. 67.75	1. 66.50	1. 64.50
3.—	165.10	186.—	194.—	197.50	208.—	210.50	222.50	236.75	231.—	227.40	232.75
160.—	23. 164.—	1. 165.10	8. 184.10	18. 188.10	3. 199.50	15. 205.50	4. 208.25	1. 222.50	12. 225.—	21. 226.25	5. 226.25
175.—	3. 176.—	31. 186.—	25. 195.75	31. 197.—	14. 211.—	22. 212.—	25. 224.50	24. 241.—	1. 237.50	1. 231.50	27. 234.—
7.25	— —	— —	— —	— —	— —	59.—	62.60	66.—	65.40	70.—	65.—
67.—	10. 63.50	— —	— —	— —	— —	22. 57.25	22. 56.50	2. 63.75	21. 63.25	1. 65.40	29. 64.50
71.75	5. 67.90	— —	— —	— —	— —	2. 62.30	27. 63.—	9. 68.75	1. 66.40	19. 70.50	1. 70.—
3.50	— —	— —	106.50	106.50	106.60	106.50	107.25	111.—	109.80	119.25	119.—
102.80	10. 102.—	1. 105.50	2. 106.50	20. 106.50	1. 106.50	1. 106.50	1. 106.50	3. 107.—	3. 109.50	1. 109.90	5. 117.—
104.—	27. 105.—	10. 106.50	22. 107.—	2. 107.—	16. 106.75	6. 107.—	29. 107.25	8. 112.—	7. 111.75	30. 119.25	1. 119.—
7.—	139.50	— —	146.50	144.25	142.—	144.25	151.—	153.—	150.—	164.25	156.75
145.50	22. 135.—	1. 139.50	2. 143.25	16. 143.55	17. 140.50	4. 141.50	3. 143.50	5. 149.50	12. 150.—	3. 148.60	28. 154.—
149.—	5. 149.—	5. 144.75	25. 151.50	2. 146.75	3. 145.50	29. 144.50	23. 151.25	8. 154.50	3. 153.—	24. 166.75	1. 165.—
0.—	206.—	210.—	215.25	215.75	219.—	216.—	229.25	226.75	229.50	228.60	226.60
215.—	22. 202.75	7. 205.—	2. 210.50	11. 211.10	18. 212.30	27. 212.75	1. 219.75	23. 224.75	12. 223.10	2. 227.—	23. 226.10
224.50	4. 225.25	21. 212.25	12. 216.—	31. 215.75	30. 219.—	4. 216.75	23. 230.—	1. 229.25	31. 229.50	14. 231.—	3. 231.—
4.50	— —	— —	126.25	127.—	129.25	135.10	147.—	145.25	150.70	153.25	155.75
[illegible]	22. 119.—	2. 121.—	25. 123.25	27. 126.30	6. 126.60	1. 129.25	1. 137.50	23. 143.30	12. 145.60	11. 148.60	2. 152.75
125.—	4. 129.—	18. 124.50	30. 126.25	10. 127.50	22. 129.30	30. 135.10	23. 150.50	1. 147.75	31. 150.70	30. 153.25	27. 156.80

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo- 1902	1903	19…
Bergm.-Elektrizitäts-Werke, A.-G.	1893	8,5 Mill.	17	17		U n h		276.50 30. 5. 219.75 1. 12. 277.—	343. 22. 2. 21. 11.
Berliner Elektrizitäts-Werke	1884	25,2 ,,	$7^{3}/_{4}$	9	$9^{1}/_{2}$	U n h	183.— 2. 1. 174.80 24. 5. 192.75	196.50 1. 9. 176.50 30. 11. 198.25	205. 22. 2. 29. 10.
Continent. Gesellsch. für elektr. Unternehm., Nürnberg	1895	32 ,,	0	0		U n h	50.75 28. 10. 35.25 2. 4. 71.—	71.— 28. 1. 47.50 17. 11. 77.50	81.7 22. 2. 5. 12.
Deutsch-Atlantische Telegraphen-Ges.	1899	28 ,,	5	$5^{1}/_{2}$		U n h	114.— 15. 1. 104.60 17. 6. 117.75	113.60 24. 9. 107.25 12. 1. 115.25	117. 23. 2. 1 18. 1. 1
Deutsche Kabelwerke Aktien-Gesellschaft	1896	2 ,,	0	0	3	U n h	80.— 14. 11. 66.— 6. 1. 89.—	97.— 19. 6. 70.— 14. 12. 100.50	95.5 22. 2. 4. 11.
Elektrizitäts A.-G. verm. W. Lahmeyer & Co.	1892	20 ,,	0	$2^{1}/_{2}$		n n h	72.50 13. 10. 67.— 4. 2. 123.—	95.25 7. 1. 70.25 9. 11. 99.—	120. 22. 2. 23. 11. 1
do. A.-G. vormals Schuckert & Co.	1893	42 ,,	0	0		U n h	79.50 31. 10. 70.50 30. 1. 125.—	105.10 15. 1. 76.75 14. 10. 114.60	124. 22. 2. 5. 12. 1
do. Lieferungs-Gesellschaft	1897	8 ,,	$7^{1}/_{2}$	8		U n h	— — 4. 2. 120.— 5. 2. 121.—	— — — — — —	160. 5. 2. 1 19. 11. 1
Elektrische Licht- u. Kraftanl. A.-G.	1897	30 ,,	3	5	5	U n h	93.75 28. 8. 83.— 18. 1. 104.50	112.50 13. 1. 93.— 9. 12. 115.—	119. 22. 2. 1 27. 8. 1
Gesellschft für elektr. Beleuchtung v. J. 1886, Petersburg	1886	18 ,, Rbl.	$1^{1}/_{2}$	$2^{1}/_{2}$	3.52	U n h	39.25 2. 1. 33.50 17. 2. 42.—	60.80 10. 1. 39.25 1. 12. 65.—	77.6 10. 2. 5. 12.
Ges. für elektrische Untern. Berlin	1894	30 ,,	0	3		U n h	84.60 24. 10. 80.— 11. 2. 115.50	109.10 19. 1. 83.— 28. 12. 111.50	132. 20. 2. 1 12. 11. 1
Hamburgische Elektrizitäts-Werke	1894	18 ,,	7	7	$7^{1}/_{2}$	U n h	144.— 26. 11. 142.50 14. 2. 150.50	144.25 10. 9. 141.25 11. 5. 150.25	148. 6. 8. 1 29. 6. 1
Siemens & Halske A.-G.	1897	54,5 ,,	4	5	7	U n h	120.10 24. 10. 108.75 15. 2. 147.60	140.— 8. 1. 119.75 27. 10. 142.25	165. 23. 2. 1 15. 11. 1
„Siemens“ Elektr. Betr. A.-G.	1900	5 ,,	5	5	5	U n h			110. 22. 2. 1 24. 9. 1
Stettiner Elektrizitäts-Werke.	1890	5 ,,	$7^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$	6	U n h	135.— 5. 11. 133.— 6. 4. 150.—	132.25 29. 10. 130.50 12. 2. 141.60	128. 10. 9. 1 20. 1. 1
Gas- und Wasseranlagen.									
A.-G. Schaeffer & Walcker	1871	2,4 ,,	0	1		U n h	41.— 18. 12. 39.25 3. 3. 53.75	62.— 24. 3. 45.30 7. 9. 70.50	59.7 25. 8. 19. 1.
Allgem. Gas-A.-G. zu Magdeburg	1857	3 ,,	$7^{1}/_{2}$	$6^{2}/_{3}$		U n h	136.50 2. 1. 124.50 27. 12. 137.—	139.— 15. 8. 131.— 28. 12. 140.—	130.1 24. 3. 1 6. 1. 1
Charlottenburger Wasserwerke	1878	15 ,,	$13^{1}/_{2}$	14		U n h	290.— 2. 1. 265.25 17. 6. 306.—	340.— 9. 1. 290.— 15. 12. 340.75	286. 10. 12. 2 30. 1.
Contin. Wasserwerks-Gesellschaft	1895	5 ,,	$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$		U n h	126.— 2. 1. 122.— 17. 2. 128.75	125.— 8. 1. 123.— 11. 7. 129.10	119.7 3. 11. 1 25. 1. 1

n = niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
9.40	257.—	268.90	268.50	270.25	271.10	280.90	312.—	318.—	335.75	340.25	343.50
259.30	22. 251.—	1. 255.—	26. 267.—	13. 266.—	14. 267.50	1. 271.75	2. 281.50	13. 304.75	17. 312.10	2. 334.75	15. 337.10
264.75	5. 271.50	16. 269.25	6. 269.75	30. 272.50	1. 271.75	9. 284.—	19. 312.—	30. 318.—	31. 335.75	21. 349.—	31. 343.50
3.80	196.—	199.25	201.—	200.75	201.90	195.50	201.10	202.60	211.50	207.—	205.75
194.75	22. 192.75	1. 196.—	2. 199.80	26. 199.60	13. 198.25	28. 195.—	1. 195.25	13. 200.50	21. 198.75	23. 207.—	22. 202.60
205.—	4. 208.—	31. 199.25	18. 202.60	2. 202.50	28. 201.90	5. 201.60	26. 204.50	19. 204.—	29. 211.50	1. 210.—	2. 207.80
9.60	61.50	63.50	70.—	68.50	65.25	66.25	72.25	74.—	72.10	81.25	81.75
65.—	22. 56.60	5. 60.25	21. 66.50	18. 67.—	13. 65.—	1. 66.—	1. 65.—	15. 69.75	17. 71.30	2. 72.—	22. 80.25
71.75	1. 69.70	25. 67.60	30. 70.—	3. 69.75	2. 70.—	15. 67.50	23. 72.90	30. 74.—	4. 74.25	23. 81.60	5. 83.60
0.25	— —	— —	113.50	113.75	115.50	115.75	116.10	117.50	117.50	117.50	117.75
114.50	23. 111.50	1. 111.50	5. 112.75	2. 113.50	1. 114.—	1. 115.50	9. 115.60	3. 116.10	28. 117.30	1. 117.50	1. 116.75
121.75	1. 113.—	30. 112.80	22. 113.50	21. 113.75	8. 115.75	5. 115.75	27. 116.10	29. 117.50	1. 117.50	1. 117.50	31. 117.75
6.25	90.—	89.25	93.50	90.—	88.—	86.25	90.—	88.90	94.10	94.10	95.50
95.10	22. 85.—	10. 88.—	2. 90.—	25. 90.—	18. 85.—	9. 85.60	12. 85.10	27. 88.—	1. 88.75	30. 94.10	1. 94.60
97.50	3. 96.25	8. 90.—	6. 94.50	7. 94.—	1. 94.25	4. 88.—	16. 90.—	7. 91.50	31. 94.10	4. 98.—	5. 98.—
— —	84.50	86.—	92.50	92.—	96.50	96.25	115.50	113.50	116.50	123.75	120.75
90.75	22. 81.25	1. 83.—	5. 90.25	30. 91.75	7. 90.50	1. 95.—	2. 96.—	14. 112.—	19. 114.50	4. 115.50	20. 120.—
95.—	5. 92.50	21. 89.50	7. 92.50	4. 93.—	27. 98.60	8. 97.—	31. 115.50	7. 115.50	4. 117.50	23. 124.50	5. 123.60
4.10	97.75	— —	107.—	105.50	102.60	101.75	117.—	123.—	120.—	124.50	124.25
103.80	22. 94.75	1. 97.—	2. 102.70	11. 103.50	24. 101.50	27. 101.10	4. 105.40	2. 115.50	12. 118.50	5. 119.90	6. 124.—
106.75	3. 104.50	21. 104.80	30. 107.—	18. 106.50	1. 106.50	8. 105.80	23. 120.50	30. 123.—	1. 123.10	30. 124.50	5. 125.50
— —	137.75	141.—	140.—	141.50	140.25	141.75	148.—	148.25	156.—	160.25	160.—
—	5. 135.—	1. 137.50	30. 140.—	10. 139.—	16. 138.25	1. 140.25	1. 141.75	13. 147.—	5. 148.—	4. 155.20	16. 160.—
—	15. 139.—	31. 141.—	9. 142.75	31. 141.50	1. 141.50	30. 141.75	6. 150.—	12. 148.50	14. 158.—	19. 163.50	5. 161.50
0.80	104.75	108.75	110.10	109.30	108.75	109.25	123.10	121.60	121.10	121.25	119.90
110.—	22. 103.—	7. 103.—	2. 109.75	26. 109.—	13. 108.75	1. 109.—	1. 109.50	14. 117.75	18. 118.30	1. 121.—	20. 119.10
113.10	6. 112.75	30. 108.80	7. 112.50	2. 110.60	17. 109.60	19. 109.80	27. 125.—	6. 124.75	7. 123.90	22. 123.25	3. 121 90
2.60	53.—	59.75	59.50	58.50	60.30	68.—	78.—	78.—	79.25	78.60	77.60
52.50	10. 47.—	5. 51.75	21. 59.50	20. 57.60	8. 59.—	2. 59.80	1. 67.75	7. 74.—	1. 79.—	1. 78.50	29. 77.50
61.50	4. 56.—	15. 61.50	7. 61.40	9. 59.90	3. 61.30	14. 71.—	31. 78.—	30. 78.—	4. 80.60	14. 81.10	5. 81.25
4.50	110.10	111.60	115.50	114.25	113.50	116.50	122.75	126.—	130.50	132.50	132.80
107.50	20. 107.25	7. 108.50	2. 111.50	20. 113.—	21. 112.30	1. 113.10	4. 117.—	5. 120.75	17. 123.—	2. 129.30	23. 130.50
116.—	4. 121.—	21. 112.25	25. 116.25	2. 115.40	1. 115.—	13. 118.50	31. 122.75	30. 126.—	31. 130.50	12. 134.75	1. 133.75
5.25	— —	144.75	146.40	146.10	149.—	144.30	148.60	149.—	148.40	148.75	148.—
144.—	22. 141.50	1. 141.90	7. 144.25	3. 145.75	2. 145.80	29. 144.30	6. 140.—	17. 148.50	24. 147.80	4. 148.25	30. 148.—
146.—	2. 145.10	29. 145.60	28. 146.40	26. 146.30	29. 150.—	2. 146.60	31. 148.60	9. 149.80	4. 148.90	15. 149.—	6. 149.25
9.60	133.—	138.75	140.75	139.25	140.50	147.80	162.80	164.50	160.—	168.—	165.—
139.—	23. 130.10	8. 133.30	27. 139.—	14. 138.—	8. 138.10	1. 141.—	1. 146.50	19. 156.75	28. 158.10	3. 159.50	27. 164.30
141.25	4. 140.30	19. 140.25	30. 140.75	4. 140.10	30. 140.50	7. 148.50	23. 165.—	28. 164.90	1. 164.60	15. 169.90	3. 168.25
	— —	107.30	— —	106.—	108.50	107.75	115.—	116.50	114.25	112.—	110.—
	25. 106.—	5. 106.—	21. 106.75	5. 106.—	1. 106.—	29. 107.75	12. 107.50	2. 112.60	13. 112.50	29. 112.—	19. 109.75
	4. 108.75	22. 107.50	2. 107.50	2. 106.50	9. 109.10	1. 108.80	31. 115.—	24. 117.50	3. 115.90	7. 114.75	1. 112.—
4.50	— —	— —	133.—	134.25	131.50	127.80	130.75	130.—	130.—	129.—	128.75
132.25	22. 130.—	1. 130.25	2. 131.—	4. 132.80	30. 131.50	23. 126.—	6. 127.50	10. 124.75	20. 128.25	10. 128.10	30. 128.30
135.—	4. 134.90	18. 133.—	25. 133.60	17. 134.80	3. 134.10	1. 129.50	29. 132.—	3. 131.90	3. 135.—	1. 130.—	6. 129.50
9.60	— —	— —	66.75	65.10	64.—	62.25	62.—	65.—	63.80	60.75	59.75
62.—	22. 63.50	7. 62.50	2. 64.—	17. 65.—	14. 62.80	20. 62.10	25. 59.50	5. 62.—	20. 63.—	30. 60.75	19. 59.50
71.50	3. 70.50	1. 64.—	9. 69.—	5. 66.25	1. 65.—	1. 64.25	4. 62.75	16. 67.50	4. 66.25	4. 63.80	1. 61.50
— —	— —	— —	125.50	126.80	126.—	127.30	129.25	132.50	132.50	130.50	130.10
135.—	20. 130.—	24. 125.—	14. 125.—	5. 125.40	30. 126.—	1. 126.10	1. 127.30	1. 129.25	25. 128.—	5. 129.—	1. 130.—
136.50	1. 136.10	5. 134.50	2. 126.—	25. 126.80	1. 126.80	28. 127.30	30. 129.25	20. 132.50	6. 134.—	1. 133.—	8. 131.—
1.—	336.—	344.40	313.—	308.—	311.50	310.—	329.40	334.—	313.75	310.—	286.—
337.—	19. 333.—	1. 335.—	20. 304.—	31. 308.—	10. 305.—	1. 310.—	1. 311.—	5. 328.75	24. 311.—	5. 310.—	10. 279.—
351.—	1. 350.—	21. 345.—	11. 350.—	7. 314.—	4. 314.—	16. 315.—	30. 332.—	10. 338.—	3. 331.—	19. 321.—	1. 310.25
— —	122.75	— —	122.75	122.80	121.—	— —	— —	119.75	119.75	119.25	119.75
122.50	29. 122.75	1. 122.75	2. 122.75	2. 122.75	30. 121.—	4. 120.—	4. 120.50	9. 119.—	4. 119.75	3. 117.75	1. 119.25
125.25	1. 124.—	1. 122.75	14. 122.80	6. 122.80	1. 122.80	2. 121.50	2. 122.50	29. 119.75	1. 120.—	1. 119.75	16. 120.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	190
Deutsche Kont.-Gas-Ges. Dessau	1855	18 Mill.	10	10		U	210.90	209.—	211.5
						n	2. 1. 204.—	14. 3. 198.50	26. 2. 1
						h	20. 8. 213.80	14. 11. 209.25	28. 11. 2
Deut. Wasserwerke A.-G.	1890	2 „	5½	5		U	125.—	118.—	114.
						n	2. 1. 120.—	15. 9. 116.—	17. 8. 1
						h	25. 4. 127.50	10. 1. 125.60	5. 9. 1
Neue Gas-A.-G. Nolte, abg.	1872	6 „	6	6¼	6	U	——	102.50	106.
						n	8. 1. 60.—	4. 6. 98.—	20. 2. 1
						h	28. 1. 66.—	3. 11. 106.—	27. 1. 1
Wasserwerke für das nördl. westf. Kohlenrevier Gelsenkirchen	1887	13,16 „	12	12		U	247.75	260.—	259.5
						n	21. 2. 230.—	28. 1. 240.—	30. 6. 2
						h	21. 3. 270.—	25. 5. 277.75	6. 4. 2
Gummifabriken.									
A.-G. für Fabrikation technischer Gummiwaren C. Schwanitz & Co.	1874	0,65 „	8	8		U	167.—	166.50	147.
						n	8. 1. 155.—	27. 7. 155.—	5. 12. 1
						h	30. 10. 175.—	3. 2. 174.—	2. 1. 1
Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, A.-G.	1896	4,5 „	6	4		U	131.—	138.10	118.1
						n	24. 10. 122.50	31. 1. 115.50	31. 3. 1
						h	3. 1. 160.—	5. 12. 144.—	14. 1. 1
Gummiwaren-Fabr. Voigt & Winde, A.-G.	1873	1 „	4	4		U	103.75	104.—	98.-
						n	23. 6. 100.—	25. 3. 101.75	23. 11.
						h	6. 12. 110.50	7. 9. 112.—	18. 1. 1
Leipziger Gummi-W.-Fabr. A.-G., vormals Jul. Marx, Heine & Co.	1884	1,2 „	7	9		U	138.50	136.50	146.-
						n	8. 1. 129.—	6. 10. 126.75	1. 3. 1
						h	5. 12. 140.75	3. 3. 140.—	29. 11. 1
C. Müller, Gummiwarenfabr. A.-G.	1898	1,1 „	9	9		U	130.60	154.—	158.5
						n	7. 2. 123.—	5. 1. 127.—	2. 3. 1
						h	9. 9. 133.—	31. 12. 154.—	2. 1. 1
Norddeut. Gummi- u. Guttap.-W.-F. vormals Fonrob. & Reim. A.-G.	1871	1,2 „	4	2		U	88.—	86.10	68.6
						n	6. 1. 82.75	20. 11. 81.25	12. 9.
						h	29. 4. 92.90	17. 4. 96.—	16. 1.
Ver. Berl.-Frankfurt. Gummiwaren-Fabrik.	1883	1,8 „	9	9		U	130.—	155.10	149.-
						n	2. 1. 104.—	13. 1. 129.25	12. 4. 1
						h	16. 12. 131.—	6. 4. 158.—	10. 10. 1
do Gummiwaren-Fab. Harburg-Wien vormals Menier-J. N. Reithoff.	1872	6 „	24	20	12½	U	321.—	318.—	280.-
						n	2. 1. 290.—	13. 11. 305.—	13. 9. 2
						h	23. 6. 340.—	22. 3. 377.—	7. 1. 3
Ver. Hanfschlauch- und Gummiwaren-Fabriken zu Gotha	1888	1,8 „	8½	7		U	144.25	146.75	130.-
						n	20. 10. 131.10	20. 3. 137.—	31. 12. 1
						h	8. 11. 145.—	5. 2. 151.—	5. 1. 1
Metallwaren-, Maschinenfabriken u. Eisenbahn-Bedarf.									
A.-G. H. F. Eckert (Maschf.)	1871	3,6 „	8	9		U	110.—	143.50	142.9
						n	16. 1. 85.75	2. 1. 110.50	20. 2. 1
						h	10. 10. 112.50	5. 12. 147.—	1. 2. 1
A.-G. f. Eisen-Ind. u. Brb. (vorm. Joh. Casp. Harkort) Duisb. konv.	1872	3 „	4½	4½		U	112.50	102.75	111.-
						n	2. 1. 99.—	26. 5. 92.25	3. 3.
						h	15. 3. 121.—	2. 1. 117.—	22. 11. 1
do. St.-Pr.	1872	1,5 „	6	6		U	130.25	129.75	134.-
						n	6. 1. 124.—	26. 5. 120.—	16. 3. 1
						h	3. 4. 146.—	5. 2. 136.50	18. 11. 1
A.-G. f. Fabrikation v. Bronzewaren u. Zinkguss (vm. J. C. Spinn & Sohn)	1872	1,98 „	1	0		U	62.—	61.—	47.2
						n	2. 7. 56.—	26. 11. 60.10	31. 3. 4
						h	18. 2. 74.50	23. 4. 82.—	25. 1.
A.-G. für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz	1869	2,1 „	12	12	15	U	215.50	249.60	296.9
						n	6. 8. 200.25	2. 7. 210.—	26. 2. 24
						h	18. 2. 231.50	30. 11. 251.25	20. 12. 29
A.-G. für Federstahl-Industrie vorm. A. Hirsch & Co., Kassel	1886	1,5 „	12	12		U	193.75	211.—	220.-
						n	2. 1. 177.—	2. 1. 186.—	27. 2. 1
						h	10. 11. 195.80	11. 12. 211.—	7. 11. 2

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.25	195.70	200.90	207.—	203.75	204.25	206.—	207.10	209.50	211.80	213.—	211.50
99.—	26. 193.50	3. 195.—	2. 201.40	19. 203.50	15. 201.50	1. 205.—	10. 205.25	19. 207.—	1. 209.—	12. 211.—	27. 211.—
03.—	2. 200.50	31. 200.90	7. 209.—	21. 205.60	30. 204.25	27. 206.75	20. 209.—	30. 209.50	8. 212.50	28. 214.25	1. 213.50
—	— —	— —	112.50	112.—	112.—	112.—	114.25	115.—	115.90	115.—	114.25
14.75	22. 112.—	28. 112.50	8. 112.25	10. 112.—	1. 112.—	1. 112.—	17. 110.50	28. 115.—	1. 115.—	10. 114.—	9. 114.—
16.—	1. 114.75	12. 114.—	2. 112.50	2. 112.50	1. 112.—	1. 112.—	31. 114.25	5. 120.—	3. 116.—	1. 117.—	1. 115.—
.50	— —	105.—	107.50	107.50	107.25	104.60	106.90	107.—	106.—	106.—	106.90
03.—	20. 101.50	15. 103.25	5. 104.75	7. 105.75	11. 107.—	16. 104.10	19. 104.50	15. 104.50	5. 105.50	17. 105.75	1. 106.—
10.25	1. 108.75	28. 105.—	21. 107.90	5. 107.50	2. 107.50	1. 105.50	9. 107.—	1. 107.—	1. 106.50	29. 106.60	6. 108.—
.—	255.—	268.—	267.—	— —	239.—	230.—	249.50	244.—	238.75	251.50	259.50
51.50	22. 249.50	4. 250.10	16. 265.—	10. 265.—	27. 235.—	30. 230.—	1. 230.50	7. 244.—	26. 238.—	1. 239.50	13. 251.50
60.—	6. 263.—	31. 268.—	6. 274.50	6. 269.—	7. 247.—	9. 244.—	31. 249.50	1. 251.50	6. 245.—	30. 251.50	3. 274.—
—	— —	— —	156.75	156.50	156.—	153.—	— —	151.75	155.25	149.60	147.75
62.—	23. 158.50	17. 156.75	2. 156.75	31. 156.50	2. 156.—	11. 148.—	1. 153.—	26. 150.50	1. 152.—	30. 149.60	5. 147.75
62.50	1. 161.50	3. 158.50	2. 156.75	2. 156.75	1. 156.50	1. 156.—	1. 153.—	21. 153.—	27. 155.25	1. 155.25	1. 149.60
.—	129.—	113.—	114.—	125.—	123.30	126.—	126.—	129.25	125.50	123.—	118.10
34.—	26. 128.25	31. 113.—	2. 113.—	2. 117.25	10. 120.—	19. 121.50	9. 123.—	23. 126.—	29. 125.50	7. 119.60	30. 117.—
38.—	6. 137.50	22. 131.90	6. 118.75	11. 128.75	1. 124.75	25. 129.—	30. 126.—	1. 130.—	5. 130.25	1. 126.—	5. 124.—
—	— —	— —	101.75	102.50	101.75	101.50	101.10	101.25	100.50	99.25	98.—
01.25	11. 100.—	8. 99.50	16. 101.75	2. 101.75	27. 101.50	1. 101.50	19. 100.50	22. 101.—	26. 100.—	23. 97.70	7. 97.75
05.—	2. 104.25	19. 102.75	6. 103.50	21. 102.50	6. 103.25	1. 101.50	1. 101.50	5. 105.—	10. 101.50	1. 100.50	1. 99.25
—	— —	— —	139.—	139.75	140.75	141.—	142.50	139.75	137.60	149.—	146.—
30.10	27. 129.25	1. 128.80	5. 137.—	2. 139.10	1. 139.75	13. 140.—	3. 138.75	14. 139.50	26. 136.—	2. 137.50	14. 146.—
33.25	2. 132.25	24. 139.—	26. 139.10	6. 140.—	20. 142.—	18. 143.10	15. 142.50	1. 142.—	5. 140.—	29. 149.50	7. 148.50
.—	143.25	144.75	147.75	147.25	146.25	148.75	147.50	147.75	151.75	150.50	153.50
43.—	26. 142.25	2. 140.50	5. 144.50	13. 142.80	10. 145.50	1. 146.25	12. 145.10	1. 147.50	1. 147.75	7. 148.25	1. 150.60
53.—	1. 153.—	5. 146.50	12. 150.—	5. 148.90	6. 147.25	22. 148.75	24. 148.90	14. 149.80	21. 153.—	1. 152.—	21. 154.—
.10	— —	82.—	74.—	74.60	72.75	— —	— —	70.50	— —	65.50	68.60
34.50	9. 80.25	1. 79.75	29. 72.—	2. 74.—	29. 72.75	13. 71.50	16. 68.—	12. 62.—	5. 68.—	29. 65.25	21. 65.30
58.—	1. 86.—	23. 84.25	14. 80.—	7. 75.10	2. 74.25	2. 72.10	16. 68.—	27. 72.—	15. 68.25	21. 67.90	31. 68.60
.25	— —	— —	144.75	— —	141.80	— —	145.75	149.—	152.10	153.—	149.—
44.25	12. 143.25	21. 144.75	12. 140.—	20. 140.50	2. 140.25	23. 141.—	5. 140.10	1. 146.—	1. 149.—	1. 152.10	17. 146.50
54.—	1. 149.75	22. 147.75	30. 144.75	2. 144.50	25. 141.80	7. 145.25	27. 146.10	5. 150.50	10. 154.75	12. 154.60	1. 153.—
.—	301.25	— —	304.75	301.—	304.90	— —	291.—	288.—	285.25	279.75	280.—
10.—	27. 300.50	4. 295.—	14. 297.—	2. 299.75	6. 299.75	2. 282.—	16. 282.25	13. 272.75	25. 278.—	8. 276.—	3. 278.—
20.—	5. 317.50	30. 308.—	6. 312.80	13. 310.—	30. 304.90	14. 299.90	26. 295.—	3. 290.—	3. 289.—	1. 286.25	1. 287.25
.—	131.60	131.75	132.25	133.—	133.25	136.50	143.—	140.50	138.25	133.50	130.—
37.—	27. 131.—	19. 131.50	12. 131.50	14. 131.75	7. 131.50	1. 134.—	9. 135.—	17. 136.—	19. 138.—	23. 133.—	31. 130.—
43.25	6. 138.—	10. 134.—	25. 133.—	21. 133.50	1. 134.75	7. 138.—	31. 143.—	2. 142.80	10. 141.75	5. 138.50	1. 133.50
.75	140.—	147.60	141.80	143.—	143.—	141.50	139.—	137.50	137.50	140.50	142.90
38.25	20. 135.75	7. 140.10	14. 141.75	21. 137.75	16. 142.50	27. 139.50	25. 136.—	30. 137.50	3. 136.50	11. 135.75	9. 141.75
43.75	4. 149.—	14. 147.75	5. 145.—	31. 143.—	6. 146.50	2. 143.75	3. 141.—	9. 141.75	7. 139.75	30. 140.50	2. 144.—
.75	93.50	96.50	100.50	102.75	— —	97.25	102.—	104.60	102.—	108.50	111.—
06.30	22. 93.50	3. 92.10	2. 96.50	3. 102.25	18. 100.—	4. 96.—	2. 97.—	1. 102.50	4. 101.—	3. 102.25	20. 108.—
01.25	12. 99.50	31. 96.50	15. 102.75	24. 104.—	2. 102.90	15. 98.25	9. 105.50	20. 106.—	7. 104.75	22. 111.80	9. 111.—
—	— —	121.60	127.—	129.75	128.60	127.75	129.50	131.—	131.10	136.75	134.—
28.—	23. 120.—	16. 118.—	5. 120.—	2. 127.—	28. 128.—	1. 127.50	2. 127.50	8. 125.—	12. 126.50	5. 128.50	19. 133.—
30.—	4. 130.50	10. 122.50	11. 130.25	7. 130.50	1. 130.—	6. 128.75	9. 132.50	21. 132.75	8. 131.50	18. 140.—	5. 137.60
.—	61.10	45.—	55.—	52.—	50.80	50.50	48.10	47.30	46.75	49.30	47.25
60.75	9. 59.25	31. 45.—	7. 48.50	11. 50.25	18. 50.30	20. 50.30	30. 48.10	2. 45.50	15. 45.60	3. 46.—	15. 47.10
71.—	15. 65.25	8. 61.—	2. 55.60	2. 53.75	1. 52.80	9. 52.25	4. 51.25	19. 48.90	3. 47.60	17. 49.90	3. 49.50
—	246.—	252.50	253.—	259.—	262.10	260.—	260.—	264.—	274.—	289.25	296.90
45.25	26. 244.—	1. 246.—	21. 249.—	14. 253.—	11. 259.75	1. 254.—	1. 258.75	17. 257.50	1. 268.—	1. 273.10	3. 287.—
57.75	1. 257.30	19. 255.—	5. 255.75	31. 259.—	30. 262.10	13. 265.—	10. 262.—	27. 264.50	4. 285.—	29. 290.—	20. 297.25
.50	— —	199.50	201.25	207.25	206.—	205.50	217.50	217.50	219.—	225.—	220.—
49.25	22. 190.—	4. 192.—	13. 197.10	6. 201.25	27. 202.—	1. 205.25	1. 206.—	15. 215.25	3. 215.60	1. 218.80	29. 219.—
4.—	1. 202.—	29. 199.75	23. 205.50	21. 207.50	8. 207.10	5. 206.—	24. 219.—	2. 218.90	24. 219.50	7. 227.—	2. 225.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo- 1902	1903	19
A.-G. für Feld- und	1898	8 Mill.	5	8		U	117.40	157.40	170
Kleinbahn-Bedarf vormals						n	2. 1. 98.—	17. 1. 120.25	20. 2.
Orenstein & Koppel						h	2. 6. 143.—	11. 12. 163.75	19. 12.
A.-G. Görlitzer	1872	2,4 „	9	6	4	U	152.60	147.—	143
Maschinenbau-Anstalt und						n	5. 12. 148.25	25. 9. 141.75	7. 3.
Eisengiesserei konv.						h	2. 6. 173.—	23. 4. 165.10	6. 10.
A.-G. Neptun,	1891	2,2 „	9	8		U	126.50	138.50	141
Schiffswerft und						n	24. 1. 98.25	16. 1. 118.10	9. 2.
Maschinen-Fabrik						h	11. 11. 129.50	31. 12. 138.50	17. 12.
A.-G. vorm. C. H. Stobwasser & Co. (Lampen-Fabrik) Lit. B.	1871	0,99 „	5	0	0	U	116.25	84.—	55
						n	29. 7. 101.25	22. 7. 80.—	7. 12.
						h	22. 1. 131.25	19. 1. 120.50	4. 1.
A.-G. vm. Frister &	1871	2 „	8	10		U	122.50	161.60	154
Rossmann, abg.						n	14. 1. 83.—	13. 1. 117.75	29. 2.
						h	23. 12. 123.70	9. 12. 163.50	27. 10.
Aluminium-Industrie	1889	16 „	15	16		U	172.50	205.20	257
A.-G. 50 %						n	7. 1. 151.60	9. 1. 171.10	7. 1.
						h	30. 12. 172.75	29. 12. 206.—	31. 12.
Archimedes, A.-G. f.	1875	1,5 „	4	3	4	U	147.—	156.—	169
Stahl- u. Eisen-Ind.						n	27. 11. 137.50	16. 11. 144.10	25. 2.
						h	25. 1. 175.50	25. 2. 174.75	26. 7.
Armaturen- und	1889	5 „	0	0		U	— —	51.—	—
Maschinenfabrik A.-G.						n	30. 6. 59.50	23. 9. 43.75	9. 2.
vorm. J. A. Hilpert						h	21. 1. 70.75	14. 2. 61.50	31. 10.
Berliner A.-G. für	1871	1,8 „	7	8	10	U	285.—	299.50	319
Eisengiesserei und						n	17. 11. 265.50	30. 1. 286.50	26. 1.
Maschinenf. (Freund) kon.						h	25. 1. 320.—	17. 2. 309.—	22. 11.
do. Gussstahlfabrik	1889	1,3 „	$1^1/_2$	$2^1/_2$		U	77.—	93.10	96.
und Eisengiesserei Hugo						n	23. 10. 72.50	5. 5. 77.50	22. 2.
Hartung, A.-G.						h	11. 2. 93.50	7. 12. 95.—	31. 12.
do. Maschinenbau-	1870	10,8 „	10	10	10	U	198.75	226.10	257.
A.-G. vm. L. Schwartzkopff						n	16. 8. 175.—	14. 1. 198.50	22. 2.
						h	24. 11. 205.—	28. 4. 238.75	2. 12.
do. Werkzeug-	1871	1,56 „	0	0		U	101.—	102.50	111.
maschinen-Fabrik vormals						n	31. 12. 101.—	8. 4. 88.—	22. 2.
L. Sentker, Vorz.-A.						h	27. 1. 128.—	30. 4. 114.80	8. 11.
Berlin - Anhaltische	1872	7 „	10	12		U	179.—	220.—	229.
Maschinenbau-A.-G.						n	22. 11. 173.50	2. 1. 172.—	23. 2.
						h	4. 6. 193.—	26. 10. 224.—	1. 12.
Bielefelder Maschin.-	1889	3 „	17	25		U	247.—	302.10	440.
Fabrik vm. Dürrkopp & Co.						n	2. 1. 174.75	2. 1. 250.—	4. 1.
						h	29. 9. 263.50	1. 10. 302.25	26. 9.
Breslauer A.-G.	1871	3,3 „	$6^1/_4$	$8^1/_2$		U	168.—	200.75	249.
für Eisenb.-Wagenbau						n	29. 10. 157.—	12. 6. 156.—	19. 2.
(Linke)						h	21. 2. 198.75	7. 11. 211.—	23. 12.
do. Vorzugs-Aktien	1871	3,3 „	$4^1/_2$	$4^1/_2$		U	101.90	104.60	105.
						n	11. 12. 100.75	8. 1. 101.60	4. 3.
						h	26. 2. 104.—	19. 12. 104.60	5. 4.
H. Berthold,	1896	3 „	10	10		U	158.50	170.—	171.
Messinglinienfabrik und						n	2. 1. 141.—	3. 1. 151.—	10. 2.
Schriftgiesserei A.-G.						h	8. 12. 161.—	15. 12. 173.—	9. 9.
Chemnitzer Werk-	1871	5,4 „	0	0	0	U	107.75	109.—	114.
zeugm.-Fabrik vormals						n	24. 10. 97.10	26. 6. 101.—	15. 3.
Joh. Zimmermann						h	16. 1. 124.—	17. 2. 116.—	5. 12.
Cottbuser Maschb.-	1884	1,25 „	$1^1/_2$	$3^1/_2$	$4^1/_2$	U	81.—	95.75	98.
Anstalt und Eisengiesserei						n	24. 11. 77.50	2. 2. 80.50	20. 2.
A.-G.						h	27. 1. 102.—	22. 8. 101.—	30. 11.
Dampfkessel- und	1881	1,6 „	0	0		U	— —	59.50	48.
Gasometer-Fabrik vorm.						n	— —	30. 7. 53.—	27. 6.
A. Wilke & Co.						h	— —	14. 5. 71.—	2. 1.
Deutsch-Amerikan.	1899	1 „	0	0		U	37.—	41.—	33.
Werkzeugm.-Fabrik vorm.						n	13. 10. 35.—	23. 6. 30.60	27. 6.
Gust. Krebs A.-G.						h	28. 2. 67.—	16. 2. 43.25	27. 1.
Deutsche Waffen- u.	1889	15 „	10	12		U	193.—	218.25	313.
Munitionsfabrik						n	2. 1. 158.—	17. 1. 202.—	22. 2.
						h	24. 12. 194.50	28. 12. 221.25	29. 11.

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.50	141.—	144.10	154.30	153.—	149.75	149.—	157.60	155.50	161.75	169.40	170.50
44.50	20. 138.50	1. 142.—	2. 146.—	28. 151.—	28. 149.60	7. 149.—	2. 148 50	24. 154.20	1. 155.90	4. 160.25	8. 165.—
57.10	6. 156.75	16. 146.75	23. 154.75	2. 155.75	1. 153.—	1. 150.75	20. 158.75	1. 157.75	7. 164.75	29. 170.—	19. 178.75
.90	— —	138.50	146.—	143.50	144.50	144.50	138.40	143.40	146.30	145.—	143.25
43.25	24. 134.—	7. 133.80	2. 137.25	28. 142.50	1. 144.10	18. 141.—	23. 134.—	10. 138.—	29. 142.—	8. 142.75	16. 142.—
47.80	1. 143.50	31. 138.50	25. 148.50	3. 147.—	6. 147.50	30. 144.50	6. 145.75	24. 144.80	6. 149.75	22. 146.25	1. 145.—
.50	— —	— —	129.70	135.—	133.75	134.80	137.25	137.—	136.—	135.10	141.75
32.10	9. 124.—	8. 127.—	21. 128.50	2. 129.—	28. 133.75	6. 132.10	1. 133.10	13. 136.50	5. 135.—	1. 134.75	1. 136.—
35.75	6. 132.60	2. 128.60	27. 130.10	20. 136.—	8. 137.—	9. 135.—	25. 138.90	8. 139.—	1. 137.—	14. 136.90	17. 142.50
.—	71.—	— —	78.50	73.25	71.25	70.25	60.—	60.—	59.50	56.25	55.25
81.—	27. 70.25	2. 70.—	2. 72.10	31. 73.25	13. 70.—	7. 70.—	31. 60.—	30. 60.—	26. 59.—	29. 56.25	7. 54.10
84.50	1. 82.—	1. 72.25	18. 81.—	2. 78.—	2. 73.50	2. 71.30	1. 69.75	22. 63.50	10. 60.60	2. 59.60	2. 56.25
.60	141.—	144.20	152.—	147.—	145.50	146.25	146.—	149.50	159.—	156.25	154.90
49.50	29. 141.—	5. 141.—	15. 142.—	26. 145.—	24. 145.50	1. 145.10	24. 144.—	21. 145.50	1. 150.—	18. 156.—	23. 154.60
55.90	15. 154.10	23. 147.—	31. 152.—	2. 151.—	2. 148.75	12. 146.90	1. 146.75	2. 151.—	27. 159.60	1. 158.40	6. 157.40
.—	208.50	212.50	225.—	217.—	218.—	220.50	225.90	242.—	245.—	251.—	257.—
02.80	22. 204.—	11. 206.25	8. 213.—	9. 212.—	4. 217.—	5. 218.10	2. 220.25	1. 226.—	12. 240.50	9. 243.—	10. 249.30
10.—	2. 222.—	31. 212.50	30. 225.—	2. 227.50	16. 221.—	20. 220.90	27. 227.—	27. 249.75	3. 247.—	29. 252.50	31. 257.—
.50	— —	154.75	161.50	159.—	162.75	174.50	173.—	160.50	163.50	170.50	169.—
53.—	25. 145.—	1. 146.50	2. 154.25	31. 159.—	1. 159.—	2. 160.25	25. 170.—	15. 159.75	21. 159.50	4. 162.60	23. 167.75
58.25	5. 157.—	21. 157.90	18. 162.25	21. 160.90	27. 165.50	26. 176.10	10. 175.90	3. 174.80	25. 165.—	23. 174.75	2. 172.—
—	— —	56.50	59.—	59.50	54.30	53.50	56.25	59.25	74.25	— —	— —
47.50	9. 45.50	2. 46.—	5. 54.75	14. 58.—	28. 54.25	11. 52.75	1. 53.60	1. 56.25	5. 58.75	12. 65.—	— —
54.—	4. 50.—	31. 56.50	28. 59.—	3. 60.—	2. 59.50	4. 55.25	15. 57.—	19. 60.—	31. 74.25	1. 71.60	— —
.50	— —	— —	305.50	314.50	314.—	305.—	305.—	310.75	316.—	319.80	319.—
90.—	18. 290.—	8. 290.50	2. 292.50	3. 305.—	9. 312.—	25. 303.75	1. 305.—	6. 303.50	1. 308.50	26. 313.—	1. 318.50
99.50	4. 297.—	2. 293.—	14. 310.—	6. 320.—	1. 316.—	11. 311.—	11. 310.25	30. 310.75	18. 323.—	22. 326.—	3. 320.—
.25	— —	87.50	88.—	85.25	87.25	88.25	87.10	85.50	93.30	94.75	96.50
90.25	22. 78.25	3. 80.—	27. 86.75	18. 85.—	16. 83.25	4. 86.50	15. 86.—	28. 85.—	1. 85.60	4. 91.—	17. 92.10
93.25	1. 91.60	25. 90.25	6. 90.—	2. 87.60	29. 87.25	12. 90.25	22. 88.75	8. 88.50	6. 95.90	25. 96.30	31. 96.50
—	220.75	226.—	233.—	236.—	236.80	247.80	247.—	253.—	246.50	256.—	257.—
22.50	22. 216.—	3. 220.—	14. 226.25	10. 230.10	15. 234.—	1. 231.—	19. 243.50	3. 250.—	28. 240.—	9. 243.—	13. 252.40
28.—	3. 234.—	21. 226.60	20. 233.60	24. 238.50	2. 238.25	25. 250.—	1. 248.—	10. 257.—	1. 253.75	29. 256.—	2. 262.—
—	92.—	90.25	97.30	96.25	99.50	97.50	94.25	105.—	115.—	112.—	111.50
02.50	22. 90.—	17. 90.—	2. 90.25	17. 95.25	8. 95.—	7. 97.50	27. 94.—	14. 92.75	3. 109.50	30. 112.—	2. 110.50
04.50	1. 101.75	4. 94.75	26. 102.—	2. 97.30	30. 99.50	2. 101.—	2. 97.90	30. 105.—	10. 116.—	8. 117.10	5. 114.75
.—	189.50	194.75	203.25	207.75	206.50	212.50	213.50	218.25	214.80	230.—	229.75
97.—	23. 183.—	7. 189.—	9. 194.25	10. 201.50	9. 205.75	1. 207.50	11. 210.—	17. 215.25	28. 213.—	1. 214.80	8. 225.10
12.50	4. 198.50	17. 195.—	21. 207.75	31. 207.75	15. 211.—	23. 214.50	31. 213.50	28. 221.—	1. 220.75	30. 230.—	1. 231.25
.—	343.—	347.—	365.—	409.50	416.—	425.—	458.10	474.75	444.90	475.—	440.25
02.60	10. 325.10	14. 342.50	2. 347.75	2. 370.—	8. 402.75	8. 412.70	2. 423.—	2. 455.50	8. 433.—	7. 440.—	30. 438.—
56.—	1. 350.—	23. 348.75	30. 365.—	30. 410.50	10. 420.—	19. 425.—	20. 469.25	26. 482.—	1. 459.—	29. 479.—	3. 476.50
.—	— —	209.75	222.50	220.—	222.—	228.—	230.50	232.—	233.—	239.50	249.75
94.25	19. 182.—	1. 184.—	2. 215.75	11. 218.25	1. 219.10	1. 222.—	1. 230.—	14. 228.25	19. 231.—	1. 233.—	6. 239.10
00.—	1. 199.25	21. 210.50	22. 224.75	2. 222.75	27. 224.80	26. 230.—	18. 235.25	27. 232.—	5. 236.—	11. 242.—	23. 251.—
—	— —	— —	104.75	105.—	105.—	104.50	104.90	105.—	104.90	104.75	105.25
04.—	23. 103.25	4. 103.—	29. 104.25	11. 103.75	1. 105.—	28. 104.50	6. 104.25	12. 104.50	15. 104.50	4. 104.25	1. 104.75
05.10	2. 105.—	25. 105.50	5. 105.60	18. 105.—	1. 105.—	1. 105.—	31. 104.90	19. 105.60	8. 105.—	1. 104.90	13. 105.50
.—	164.90	— —	167.50	167.—	165.60	165.50	169.40	170.—	167.60	170.75	171.25
61.50	10. 158.—	8. 162.25	23. 165.50	20. 165.50	22. 164.75	28. 165.50	3. 165.25	1. 169.—	27. 166.—	1. 168.50	5. 169.—
70.—	1. 169.50	26. 165.50	14. 169.40	28. 168.—	3. 169.—	18. 168.—	15. 169.40	9. 178.—	6. 171.75	29. 171.—	31. 171.25
.80	— —	100.25	106.—	104.10	97.—	104.75	103.25	103.—	105.25	111.—	114.10
08.60	22. 98.75	15. 95.50	8. 100.50	2. 103.50	30. 97.—	1. 101.25	9. 103.—	12. 100.30	1. 104.—	2. 104.70	1. 111.30
10.—	1. 109.75	25. 101.—	21. 108.—	3. 107.50	4. 104.25	8. 105.40	3. 106.25	19. 103.60	3. 107.50	29. 112.—	5. 117.—
—	91.—	91.50	96.75	96.75	94.25	93.50	95.50	98.10	99.—	104.25	98.75
93.—	20. 87.25	8. 89.50	2. 93.—	13. 94.75	15. 93.50	8. 91.—	19. 92.—	12. 95.75	20. 95.—	12. 97.40	24. 98.25
97.—	6. 97.40	1. 92.—	7. 98.50	1. 97.50	1. 96.75	12. 94.50	27. 97.—	22. 103.—	10. 99.90	30. 104.25	1. 103.50
.60	— —	47.—	49.75	46.75	46.75	49.60	50.—	50.90	48.—	47.—	48.80
55.—	23. 47.75	31. 47.—	23. 49.75	7. 46.—	27. 45.10	4. 46.25	12. 47.50	19. 47.75	27. 47.—	25. 47.—	5. 45.10
59.—	1. 56.60	1. 50.50	11. 52.25	14. 49.80	4. 52.—	12. 52.—	24. 51.50	10. 51.50	1. 50.90	1. 50.—	23. 50.25
.75	36.—	— —	34.25	35.—	29.—	30.25	34.—	35.75	33.75	34.50	33.25
41.—	22. 35.—	30. 35.—	6. 32.75	11. 33.75	27. 29.—	27. 30.25	1. 30.25	1. 34.—	27. 33.75	10. 32.—	28. 31.—
43.—	2. 42.50	26. 37.30	9. 37.75	20. 35.50	1. 34.75	2. 33.25	31. 34.—	6. 39.60	7. 36.—	19. 38.90	1. 34.50
.—	206.90	238.—	255.—	255.—	255.25	263.10	278.—	294.—	290.—	311.75	313.50
07.75	22. 203.—	1. 206.—	8. 237.50	13. 246.—	1. 255.—	1. 255.50	1. 262.75	1. 280.—	12. 288.—	1. 292.—	8. 306.—
14.30	4. 212.—	26. 238.—	19. 265.—	19. 255.80	6. 264.90	5. 264.60	30. 279.—	19. 298.—	1. 295.—	29. 315.—	15. 314.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-… 1902	1903	19…
Düsseldorfer Eisenbahnbedarf vormals Carl Weyer & Co.	1882	1,8 Mill.	12	10	14	U n h	185.50 2. 1. 180.— 13. 2. 212.—	216.30 5. 6. 185.75 27. 10. 221.50	277 23. 2. 23. 11.
Eisengiesserei A.-G. vorm. Keyling & Thomas	1886	2,25 „	4	5		U n h	110.75 20. 3. 102.50 12. 2. 121.—	109.75 2. 6. 106.— 25. 2. 115.80	130. 22. 2. 13. 10.
Eisenwk. Gaggenau, A.-G. Vorz.-Akt.	1888	$3^1/_2$ „	0	1	5	U n h	63.— 28. 6. 41.25 27. 12. 64.25	77.50 21. 1. 61.60 17. 10. 85.10	130. 9. 1. 31. 12.
Emaillierwerk- und Metallwarenfabrik Silesia, A.-G.	1898	7 „	4	5		U n h	126.— 22. 1. 120.75 8. 7. 130.50	130.— 2. 1. 126.— 15. 12. 133.75	148 2. 1. 31. 12.
F. Butzke & Co., A.-G. für Met.-Industr.	1888	3 „	4	5		U n h	71.60 8. 4. 60.— 10. 7. 74.—	83.75 12. 1. 72.— 1. 4. 94.50	102. 2. 1. 25. 11.
Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft	1872	3,3 „	18	14	11	U n h	194.— 2. 1. 167.50 15. 10. 199.25	199.— 9. 11. 194.— 29. 4. 255.25	221. 9. 2. 24. 5.
Gasmotoren-Fabrik Deutz	1872	17,4 „	5	$7^1/_2$	8	U n h	119.75 16. 7. 109.75 11. 3. 132.50	147.25 22. 1. 118.— 9. 12. 160.25	140. 22. 2. 6. 9.
Gothaer Waggonfb. vorm. Fritz Bothmann & Glück, A.-G.	1898	1 „	0	0	0	U n h	— — 12. 7. 52.50 24. 6. 60.—	45.50 14. 12. 42.25 27. 10. 58.—	63. 18. 7. 26. 1.
Hallesch. Maschinenf. und Eisengiesserei	1872	1,8 „	15	9		U n h	321.— 7. 10. 282.— 28. 2. 363.—	307.— 21. 1. 293.— 14. 2. 326.—	328. 22. 2. 1. 12.
Hannov. Maschinenb.-A.-G. vorm. Georg Egestorff St-P. A. u. B.	1871	4,6 „	20	20	25	U n h	281.50 30. 9. 266.— 29. 5. 337.—	328.25 2. 1. 281.80 26. 10. 331.—	380. 20. 2. 30. 11.
Hein. Lehmann & Co. A.-G., Trägerwbl.-F. und Signalb.-A abgest.	1888	2,1 „	4	0		U n h	146.— 31. 12. 146.— 7. 1. 174.—	109.— 22. 12. 104.— 19. 1. 147.25	108. 12. 4. 2. 12.
Howaldtswerke	1889	5 „	5	0		U n h	119.60 13. 1. 115.50 18. 2. 131.25	113.80 10. 12. 111.— 16. 2. 126.—	131. 26. 2. 5. 12.
Kirchner & Co., A.-G.	1897	2 „	0	0	7	U n h	90.75 9. 10. 73.— 17. 2. 118.—	116.— 27. 6. 88.10 23. 9. 127.—	160. 23. 2. 28. 11.
Ludw. Loewe & Co., A.-G.	1869	7,5 „	10	10		U n h	246.— 28. 10. 215.— 6. 2. 270.—	276.— 17. 3. 245.— 9. 12. 280.—	283. 22. 2. 19. 9.
Lüb. Maschinenbau-Gesellschaft	1873	1,1 „	9	14		U n h		151.80 15. 4. 130.25 15. 6. 155.—	315. 5. 1. 2. 12.
Maschinenbauanstalt, Eisengiesserei u. Dampfkf. H. Paucksch, A.-G.	1889	3 „	0	0		U n h	57.— 23. 7. 51.75 28. 2. 74.25	69.75 2. 1. 59.50 1. 9. 78.60	68.7 25. 10. 6. 2.
Maschinenbau-Anstalt Humboldt	1884	6 „	5	3	5	U n h	95.— 23. 10. 85.— 25. 1. 108.—	99.— 2. 7. 93.— 2. 9. 102.90	114. 22. 2. 10. 11.
do. do. u. Eisengiess. vm. Th. Flöther, A.-G.	1889	3 „	5	6		U n h	99.— 3. 1. 81.25 23. 9. 105.—	118.50 2. 1. 98.— 31. 8. 122.25	112. 1. 12. 3. 2.
Maschinenfabrik Buckau, A.-G.	1884	3 „	6	3		U n h	117.— 23. 12. 113.75 4. 1. 139.—	124.— 13. 1. 118.50 12. 9. 136.25	133. 29. 3. 9. 9.
do. für Mühlenbau vormals C. G. W. Kapler, A.-G.	1888	1,3 „	6	6		U n h	86.50 11. 8. 78.— 8. 2. 98.—	120.10 5. 3. 87.50 8. 10. 122.25	108. 3. 8. 2. 1.
Maschinenfabrik Kappel	1872	1,35 „	22	30	18	U n h	237.25 4. 1. 203.50 23. 9. 253.75	290.75 2. 1. 237.75 12. 10. 317.75	270. 22. 11. 4. 6.
Maschinen- u. Armatf. vormals C. Louis Strube, A.-G.	1889	1,5 „	0	2		U n h	50.50 18. 3. 46.— 25. 8. 62.80	68.50 3. 1. 54.— 14. 2. 88.—	97.6 23. 2. 4. 10.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.—	217.40	222.25	231.—	234.50	240.50	252.—	261.50	267.90	288.25	275.25	277.—
15.25	23. 213.—	4. 216.—	9. 221.—	14. 231.50	10. 233.—	6. 231.50	1. 252.70	17. 255.50	3. 272.75	30. 275.25	14. 260.50
33.—	3. 232.90	31. 222.75	28. 233.—	4. 237.—	29. 241.25	12. 255.—	5. 265.—	30. 267.90	31. 288.25	23. 319.80	28. 280.—
.40	105.—	108.30	110.—	110.50	110.25	122.—	120.—	121.25	128.25	131.—	130.—
07.—	22. 105.—	2. 107.50	5. 107.50	9. 109.25	11. 109.—	2. 109.—	25. 119.75	10. 119.50	1. 121.25	9. 127.10	14. 129.25
14.—	5. 117.—	14. 109.75	15. 113.—	10. 111.50	2. 111.50	29. 122.—	8. 125.—	26. 122.25	13. 133.50	21. 133.3[illegible]	5. 131.75
.50	81.—	— —	100.25	105.25	107.—	105.25	119.50	115.—	118.25	121.75	130.—
75.25	19. 78.—	8. 81.10	2. 83.50	10. 98.—	10. 103.25	21. 104.—	1. 106.—	30. 115.—	11. 115.—	2. 118.60	10. 120.10
82.50	6. 89.10	12. 83.10	23. 101.25	28. 105.25	17. 108.50	4. 107.30	31. 109.50	5. 121.50	3. 120.—	8. 125.—	31. 130.—
—	— —	— —	132.—	130.—	130.—	130.—	138.75	141.—	137.—	134.—	148.50
30.—	24. 130.—	1. 130.—	2. 131.—	4. 130.—	1. 130.—	1. 130.—	1. 130.—	13. 137.50	28. 137.—	14. 131.—	15. 128.50
33.—	1. 133.—	15. 131.40	28. 133.—	2. 132.—	1. 130.—	1. 130.—	30. 139.50	29. 141.—	1. 139.75	1. 137.—	31. 148.50
.—	86.50	90.90	89.—	89.10	87.20	87.30	87.50	96.—	93.90	104.—	102.60
82.—	9. 82.50	11. 84.75	7. 88.30	28. 88.—	28. 87.—	1. 87.20	1. 87.50	1. 87.50	14. 93.—	8. 93.2[illegible]	20. 101.—
92.90	4. 91.60	19. 92.—	13. 91.60	7. 91.25	15. 89.—	9. 92.25	8. 88.70	15. 97.30	1. 96.50	25. 107.25	3. 105.75
.50	197.50	203.—	210.50	236.—	218.25	209.75	208.—	209.50	211.75	219.—	221.—
96.50	9. 193.25	7. 197.—	2. 207.—	4. 209.80	2. 218.—	26. 209.—	15. 195.25	23. 205.25	4. 203.50	5. 209.25	6. 218.—
00.50	4. 204.—	31. 203.—	5. 216.—	24. 239.25	15. 238.—	6. 217.50	6. 212.75	15. 212.50	31. 211.75	17. 221.—	1. 223.—
.50	139.—	— —	148.—	145.50	146.—	142.—	148.90	152.50	146.—	144.10	140.75
47.25	22. 134.40	17. 137.50	9. 141.—	13. 143.—	11. 145.10	28. 140.25	1. 141.75	1. 149.—	19. 145.25	19. 143.80	31. 140.75
49.—	1. 146.—	3. 141.75	20. 152.—	2. 147.75	25. 149.—	12. 144.—	4. 150.—	6. 155.50	1. 152.—	3. 146.50	3. 144.—
.10	— —	— —	— —	— —	— —	— —	45.50	48.50	46.50	63.—	63.25
45.50	19. 63.50	5. 63.25	— —	28. 59.—	7. 59.75	18. 40.—	18. 45.25	1. 45.50	19. 45.—	1. 46.25	7. 61.25
76.—	1. 70.10	1. 63.50	— —	30. 61.30	1. 61.50	4. 64.—	16. 46.10	29. 48.50	1. 48.50	11. 69.—	5. 65.—
.—	— —	258.—	270.25	269.—	268.50	275.—	319.75	308.—	300.25	333.50	328.80
90.25	22. 230.—	7. 250.—	21. 260.10	26. 265.—	14. 264.—	18. 268.50	3. 274.25	17. 306.75	27. 295.—	1. 303.—	28. 325.—
01.50	6. 314.50	1. 261.50	30. 270.25	11. 272.—	2. 271.90	2. 275.—	31. 319.75	2. 314.50	10. 313.—	30. 333.50	1. 334.90
.80	315.—	333.50	347.50	362.—	382.—	355.60	365.50	377.30	375.25	392.—	380.25
25.25	20. 310.—	9. 314.80	2. 336.25	11. 338.60	1. 365.50	28. 351.25	1. 357.80	8. 364.—	11. 367.—	5. 374.25	31. 380.25
40.10	1. 336.—	31. 333.50	28. 347.50	31. 362.—	17. 385.—	1. 362.50	5. 369.—	22. 381.25	3. 376.75	30. 392.—	1. 389.—
.—	— —	102.—	104.—	103.10	101.25	102.—	100.30	102.10	106.75	120.—	108.25
10.—	22. 97.—	10. 101.50	12. 94.50	3. 100.—	30. 101.25	4. 101.30	30. 100.25	14. 100.—	5. 102.—	9. 107.—	24. 107.—
13.90	2. 112.25	15. 103.80	30. 104.—	28. 103.30	1. 103.30	11. 103.—	1. 102.60	21. 104.25	26. 111.25	30. 120.—	2. 122.75
—	102.40	108.10	109.80	121.25	116.—	118.—	121.—	124.—	125.—	130.—	131.40
13.—	26. 100.—	9. 101.25	14. 106.80	2. 109.80	18. 116.—	26. 116.—	11. 117.10	3. 121.90	18. 121.—	1. 125.75	21. 129.25
15.50	4. 112.75	15. 108.75	5. 110.25	30. 122.—	2. 122.—	9. 118.80	31. 121.—	8. 132.—	3. 126.—	30. 130.—	5. 135.50
.—	104.30	— —	115.—	110.25	106.—	111.80	116.50	119.30	143.50	163.—	160.—
15.50	23. 101.75	1. 104.30	11. 110.50	31. 110.25	25. 104.75	22. 107.30	2. 111.60	14. 116.25	6. 119.25	2. 141.50	9. 160.—
18.50	3. 117.50	22. 112.—	21. 122.50	2. 114.10	4. 114.—	30. 111.80	8. 118.50	2. 121.—	24. 142.—	28. 166.75	5. 164.70
.—	249.75	254.—	256.10	256.50	249.50	256.25	269.—	291.—	285.—	286.—	283.—
30.25	22. 242.—	1. 247.50	8. 249.—	4. 252.75	27. 248.75	5. 247.—	1. 256.50	5. 268.50	21. 281.—	2. 284.25	28. 283.—
39.—	4. 265.—	15. 261.50	20. 266.—	7. 259.80	1. 256.25	8. 258.60	30. 269.50	19. 294.—	5. 292.—	7. 292.50	3. 288.75
—	174.—	187.—	183.—	187.—	218.—	223.50	286.—	307.—	309.—	308.—	315.—
45.—	1. 160.—	11. 172.75	21. 179.25	5. 183.50	1. 188.—	16. 212.—	6. 218.75	6. 275.—	5. 305.10	2. 3[illegible]5.—	28. 311.—
53.—	15. 187.—	30. 188.25	5. 190.—	17. 187.10	28. 218.75	29. 224.—	31. 286.—	28. 313.50	17. 316.50	26. 311.—	2. 320.—
—	62.25	66.25	64.75	64.—	63.10	61.25	61.50	63.25	59.70	68.75	68.75
68.10	21. 61.—	1. 62.25	15. 61.—	5. 63.—	14. 63.10	23. 59.—	19. 59.10	22. 61.25	25. 58.30	2. 62.—	1. 68.25
71.25	6. 73.80	21. 68.50	2. 65.50	9. 64.75	8. 66.30	1. 63.25	10. 63.50	28. 63.40	1. 63.60	8. 71.90	7. 71.50
.75	92.50	102.—	112.50	114.90	112.60	108.75	112.—	113.25	111.—	116.—	114.75
06.60	22. 90.25	1. 92.50	8. 102.—	11. 108.75	23. 112.10	28. 106.75	25. 105.75	3. 110.70	11. 110.60	1. 111.50	30. 112.60
09.60	6. 96.50	19. 103.—	21. 115.—	31. 114.50	1. 115.—	1. 111.25	31. 112.—	10. 114.40	1. 113.25	10. 116.10	1. 116.—
.10	113.75	116.90	116.75	114.25	110.50	111.50	110.—	111.80	113.—	109.50	112.—
14.—	23. 112.60	4. 112.60	8. 115.25	17. 111.—	29. 109.50	1. 109.25	13. 108.25	1. 110.75	1. 112.75	30. 109.50	1. 105.50
18.90	3. 124.—	24. 117.30	13. 118.25	2. 116.75	7. 114.80	8. 113.75	2. 111.75	13. 114.90	7. 114.50	22. 114.—	7. 113.10
—	115.—	109.25	117.50	115.—	112.25	109.75	114.—	130.—	126.50	127.10	133.60
20.—	22. 115.—	29. 106.50	2. 110.—	28. 113.10	20. 112.—	30. 109.75	12. 109.—	1. 117.50	19. 124.—	1. 127.—	15. 125.25
24.—	3. 124.—	3. 119.50	14. 118.50	5. 117.50	1. 115.25	1. 112.25	31. 114.—	9. 138.—	1. 130.50	7. 133.—	29. 135.75
.25	110.75	112.60	110.75	106.40	105.50	105.75	105.—	111.25	108.—	109.50	108.50
15.25	22. 108.—	5. 108.60	28. 110.10	20. 105.25	30. 105.50	26. 105.—	3. 104.—	1. 105.—	12. 106.—	5. 107.50	19. 108.50
20.—	4. 119.—	10. 115.—	22. 115.75	2. 111.25	8. 109.75	19. 107.75	9. 105.60	12. 114.—	1. 110.30	24. 110.90	6. 111.—
.75	262.25	— —	287.—	296.—	313.50	277.—	307.50	275.—	248.25	254.50	270.—
52.—	23. 260.25	4. 259.50	2. 286.25	6. 290.10	29. 307.—	30. 277.—	1. 275.—	29. 270.—	31. 248.25	22. 245.—	22. 246.—
01.90	1. 290.—	30. 283.—	8. 294.70	31. 296.—	4. 323.—	7. 296.50	29. 321.25	1. 314.50	1. 278.—	12. 255.60	31. 270.—
.—	— —	79.50	81.25	85.50	94.30	93.50	99.—	100.—	97.50	99.—	97.60
72.—	23. 66.50	1. 70.—	6. 78.50	2. 82.—	1. 86.—	27. 93.50	1. 94.25	3. 96.—	22. 96.50	18. 95.—	30. 97.60
74.25	1. 72.50	15. 80.—	27. 82.—	14. 89.—	25. 95.—	5. 97.75	17. 101.50	30. 100.—	4. 101.75	30. 99.—	5. 101.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo 1902	U = Ultimo 1903	19…
Nähmasch. u. Fahrr.-	1896	$2^1/_2$ Mill.	6	5		U	99.50	132.40	12
Fabrik Bernhard Stoewer,						n	11. 4. 87.—	2. 1. 101.—	12. 3.
A.-G.						h	15. 1. 103.75	27. 8. 150.50	30. 8.
Nähmasch.-Fabrik u.	1895	1,8 „	10	12		U	157.80	191.—	20
Eisengiess. A.-G. vormals						n	2. 1. 127.—	9. 1. 153.—	4. 1
H. Koch & Co.						h	1. 12. 160.—	17. 12. 194.60	22. 11
Ottensener Eisenwk.	1889	1 „	3	$2^1/_2$		U	72.50	92.—	98
vorm. Pommée & Ahrens						n	2. 1. 69.—	9. 2. 72.50	19. 4.
						h	19. 6. 90.—	31. 3. 98.50	19. 12
Panzer, A.-G. für	1898	1,2 „	0	0	0	U	72.50	82.50	10
Geldschr. - Tresorb.- und						n	5. 5. 70.—	28. 9. 61.75	30. 6.
Eisen-Industrie						h	7. 6. 90.10	28. 12. 84.50	7. 12
Rathenower	1872	1,1 „	8	9	10	U	131.25	164.75	21
opt. Ind.- Anst. (vormals						n	17. 9. 124.50	2. 1. 131.50	2. 1
Emil Busch) A.-G.						h	5. 2. 141.25	19. 12. 165.50	29. 12
Reiss & Martin, A.-G.	1898	1 „	2	$3^1/_2$		U	72.75	81.50	91
						n	20. 11. 57.—	24. 1. 72.—	2. 3.
						h	11. 2. 88.—	2. 12. 88.—	30. 11.
Rhein. Metallw.- und	1889	0,75 „	0	0		U	75.—	67.—	10
Maschinenfabrik						n	21. 10. 38.—	21. 7. 48.50	8. 4.
						h	6. 1. 90.—	3. 1. 79.90	10. 11.
do. Vorz.-Akt.	1889	8,45 „	0	0	0	U		91.—	12
						n		14. 7. 70.—	1. 9
						h		14. 9. 122.50	11. 11.
Sächs. Maschinenfb.	1870	12 „	$2^1/_2$	0	0	U	122.25	120.25	12
vorm. Rich. Hartmann,						n	24. 10. 113.50	21. 9. 115.—	22. 6.
A.-G.						h	21. 1. 139.25	12. 2. 136.—	5. 12.
Sächsische	1872	3 „	6	11	12	U	194.90	206.—	237
Webstuhlfabrik						n	2. 1. 150.50	21. 1. 193.50	24. 2.
						h	24. 12. 205.—	12. 9. 215.—	27. 12.
Sangerhäuser Akt.-	1873	2,1 „	5	8		U	170.25	192.50	215
Maschinenf. u. Eisengiess.						n	18. 10. 148.50	2. 1. 172.75	22. 2.
vorm. Hornung & Rabe						h	8. 1. 229.—	27. 2. 200.—	12. 9.
Stettiner	1857	10 „	14	14		U	216.—	225.90	300
Maschinenbau-A.-G.						n	2. 1. 185.30	3. 2. 200.50	9. 2.
Vulkan Lit. B						h	31. 12. 216.—	31. 12. 225.90	3. 12.
Stoewer Nähm. s.									
Nähmasch - u. Fahrr.-Fbr.									
Bernh. Stoewer, A.-G.									
Vereinigte Metall-	1895	2,25 „	6	8	9	U	117.75	132.10	151
warenfabriken Aktien-Ges.						n	23.12. 116.—	25. 2. 112.—	22. 2.
vorm. Haller & Co.						h	12.6. 129.25	19. 11. 136.50	29. 12.
Waggon-Fabrik	1889	3 „	0	$2^1/_2$	$6^1/_2$	U	86.—	109.75	149
A.-G. vormals						n	30. 10. 75.—	2. 1. 86.—	9. 2.
P. Herbrand & Co.						h	17. 2. 134.70	27. 10. 115.—	28. 12.
Waggon-Fabrik	1872	1,1 „	12	12		U	200.25	230.25	303
Gebr. Hofmann & Co.,						n	2. 1. 167.—	2. 1. 194.25	3. 3.
A.-G.						h	2. 6. 211.—	15. 12. 239.75	17. 12.
Wegelin & Hübner	1899	3,85 „	9	8		U	128.75	146.25	130.
Maschinenfabrik u. Eisen-						n	9. 10. 124.—	2. 1. 124.—	9. 3.
giesserei A.-G.						h	19. 7. 140.—	1. 11. 148.—	6. 1.
Westfälische Draht-	1872	7,99 „	9	8	10	U	150.10	151.50	185.
industrie						n	29. 10. 137.25	21. 1. 151.—	23. 2.
						h	2. 6. 164.—	28. 3. 164.10	18. 11.
Zeitzer Eisengiesserei	1871	1,8 „	7	7	7	U	170.10	187.50	184.
u. Maschinenb.-A.-G.						n	23. 9. 161.50	25. 7. 167.—	5. 3.
						h	20. 1. 200.—	2. 5. 195.60	20. 9.
Papier- und Pappenfabriken									
A.-G. für Masch.-	1872	4,6 „	8	8		U	177.75	166.50	173.
papier-Fabrikation						n	3. 9. 160.—	27. 2. 121.—	29. 2.
Aschaffenburg						h	23. 12. 179.25	23. 1. 176.—	27. 8.
A.-G. für Pappen-	1872	1,8 „	0	0		U	71.50	78.50	82.-
Fabrikation						n	4. 11. 68.—	14. 1. 68.—	11. 3.
						h	11. 2. 86.50	7. 9. 84.—	24. 12.

= niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.25	113.—	121.40	121.50	123.25	124.25	122.75	133.—	126.—	125.75	131.50	126.25
26.25	29. 113.—	12. 108.10	22. 117.25	13. 115.50	2. 120.50	27. 122.25	13. 122.75	29. 125.75	25. 125.10	8. 125.—	19. 122.—
33.25	4. 129.—	25. 124.25	2. 122.25	21. 124.75	23. 127.—	9. 125.50	30. 135.—	1. 133.25	3. 129.25	14. 133.—	1. 132.—
.25	194.25	197.50	198.25	194.75	190.75	191.—	206.—	202.50	199.50	213.—	208.—
84.—	23. 192.75	4. 193.50	12. 196.—	13. 186.—	6. 190.50	25. 190.50	1. 190.50	13. 200.—	28. 199.50	2. 199.—	14. 206.25
97.25	15. 203.25	21. 199.50	5. 198.25	2. 198.—	1. 194.50	22. 192.—	30. 206.25	3. 203.—	5. 203.—	22. 214.25	1. 213.—
).25	— —	— —	88.25	85.25	84.25	85.50	83.80	89.50	— —	91.75	98.50
87.10	8. 87.—	— —	19. 82.50	28. 83.—	28. 84.—	8. 82.75	26. 83.75	6. 83.—	8. 88.75	11. 86.—	8. 92.50
93.—	5. 89.50	— —	28. 88.25	4. 88.50	1. 85.25	29. 85.50	1. 85.50	15. 91.—	4. 89.75	29. 92.90	19. 101.—
.75	— —	— —	79.—	71.50	66.—	66.50	69.—	72.25	88.25	103.—	104.50
70.—	15. 68.—	— —	5. 66.50	25. 71.—	30. 66.—	27. 66.—	1. 67.25	1. 69.—	5. 74.25	1. 88.25	1. 102.—
82.25	1. 74.75	— —	30. 79.—	2. 81.—	1. 71.50	12. 71.—	3. 70.—	9. 76.50	21. 89.—	25. 108.50	7. 107.75
.—	— —	175.—	168.50	168.—	172.50	179.80	184.—	187.—	185.80	191.—	210.50
64.75	10. 169.—	10. 165.—	19. 167.—	13. 168.—	13. 165.—	1. 172.50	1. 177.50	17. 185.—	27. 185.—	22. 187.50	1. 191.—
82.—	1. 183.—	30. 175.—	2. 173.—	2. 168.90	30. 172.50	4. 183.—	10. 184.25	6. 194.75	6. 187.75	2. 193.—	29. 211.75
.60	80.—	82.—	85.—	83.25	81.75	82.75	89.50	86.—	88.—	95.—	91.25
80.—	22. 80.—	2. 77.25	16. 82.—	6. 83.—	17. 81.—	5. 82.—	5. 82.—	27. 85.25	12. 85.80	4. 87.—	21. 90.60
83.—	4. 82.50	14. 83.25	26. 86.—	20. 84.80	1. 83.25	22. 82.75	27. 90.—	1. 89.50	1. 88.—	30. 95.—	1. 93.—
.—	63.25	64.—	70.10	70.—	68.25	70.50	65.30	63.—	74.—	101.—	104.10
65.—	29. 63.25	28. 63.75	8. 61.50	9. 70.—	27. 68.—	4. 69.—	23. 63.—	1. 62.—	7. 64.—	1. 80.—	21. 99.—
68.75	17. 69.—	15. 66.75	20. 74.—	4. 73.—	2. 71.75	15. 72.30	1. 70.50	10. 70.—	31. 74.—	10. 115.—	7. 110.—
.90	88.—	92.—	100.40	99.50	93.10	95.60	83.—	80.25	101.—	119.75	120.50
87.—	10. 85.—	8. 85.10	13. 91.—	26. 99.—	30. 93.10	1. 95.10	31. 83.—	1. 79.—	25. 82.50	3. 100.—	22. 112.—
98.75	1. 96.50	17. 92.90	20. 104.—	5. 105.90	6. 101.25	8. 102.25	2. 98.—	9. 88.50	31. 101.—	11. 130.—	6. 125.—
.60	112.—	113.—	116.—	113.50	103.50	112.—	111.30	108.—	112.40	120.—	120.25
16.25	22. 110.—	4. 112.—	19. 112.10	14. 112.—	22. 102.—	1. 107.—	31. 111.30	12. 105.10	3. 107.60	2. 112.—	16. 119.—
22.—	5. 118.75	26. 113.25	25. 118.—	5. 116.—	1. 113.25	5. 112.75	13. 116.—	8. 112.70	8. 115.10	30. 120.—	5. 124.90
.10	— —	— —	214.25	216.50	229.—	220.75	222.60	222.50	219.—	223.75	237.50
02.50	24. 186.50	12. 192.—	15. 202.—	2. 215.—	1. 216.50	11. 220.—	8. 220.75	30. 222.50	31. 219.—	9. 218.25	9. 222.50
09.—	1. 204.75	29. 199.—	30. 214.25	24. 219.25	7. 236.25	1. 225.50	26. 226.—	17. 230.—	7. 223.75	15. 228.—	27. 239.50
.—	178.—	178.25	182.10	192.—	189.10	191.30	209.75	232.—	215.75	216.—	215.—
84.50	22. 170.—	1. 175.25	2. 179.—	19. 181.—	13. 189.—	9. 189.—	11. 190.—	5. 211.50	27. 211.—	23. 207.—	19. 213.—
92.25	4. 192.—	11. 180.—	11. 186.—	31. 192.—	2. 191.—	25. 191.75	31. 209.75	12. 235.25	1. 230.—	9. 217.50	2. 215.75
.25	220.—	233.50	255.—	260.—	255.50	254.30	286.50	286.—	290.50	296.50	300.—
17.—	9. 214.—	7. 217.50	8. 229.—	2. 251.50	20. 254.50	29. 253.—	1. 256.—	5. 284.90	12. 279.50	9. 287.60	16. 289.50
23.—	15. 222.—	31. 233.50	30. 255.—	21. 260.10	1. 260.60	2. 258.—	31. 286.50	10. 295.75	31. 290.50	30. 296.50	3. 300.—
—	124.80	132.—	131.50	138.—	138.—	147.—	142.25	146.25	142.—	141.90	151.—
30.50	22. 121.50	1. 125.25	30. 131.50	13. 130.75	8. 135.50	4. 138.—	19. 141.25	1. 141.75	14. 139.25	28. 140.25	9. 141.60
34.50	1. 132.50	31. 132.—	2. 135.50	31. 138.—	14. 138.50	25. 148.—	2. 147.40	7. 147.50	1. 144.—	1. 142.25	29. 151.—
.—	101.—	105.50	109.25	110.25	110.75	112.—	111.—	116.75	115.50	145.—	149.25
07.—	9. 100.25	8. 100.25	8. 107.—	2. 109.60	3. 108.30	8. 108.60	27. 111.—	2. 110.10	18. 114.25	4. 115.50	14. 140.25
12.60	2. 108.75	31. 105.50	25. 112.30	24. 112.75	25. 110.75	26. 112.25	1. 112.25	28. 118.80	1. 118.90	29. 146.75	28. 149.90
.—	219.25	224.—	235.—	237.25	240.—	247.—	258.25	259.25	272.—	290.—	303.75
216.25	22. 216.75	3. 216.—	2. 221.25	17. 234.—	1. 237.25	4. 239.—	1. 247.—	15. 252.75	1. 260.30	1. 273.—	8. 291.—
228.80	5. 230.25	22. 227.50	26. 235.—	7. 241.—	7. 242.50	20. 248.—	18. 264.50	27. 262.—	6. 274.—	28. 292.—	17. 306.—
.75	129.—	136.50	134.—	131.25	132.50	135.—	134.—	136.60	133.—	134.—	130.10
135.25	29. 129.—	9. 127.75	27. 133.50	24. 130.50	13. 128.—	11. 131.—	27. 131.75	1. 136.—	18. 132.—	28. 133.—	31. 130.10
141.50	1. 137.90	29. 137.—	12. 137.25	2. 134.25	28. 132.90	29. 135.—	2. 135.—	3. 138.50	3. 137.25	19. 135.50	3. 135.—
.80	143.50	151.—	155.—	156.40	155.75	149.60	157.50	160.—	181.80	186.10	185.60
149.10	23. 143.50	1. 144.50	6. 150.—	14. 153.50	10. 154.—	30. 149.60	1. 152.—	1. 157.70	6. 161.25	2. 179.75	8. 183.25
157.50	1. 154.50	14. 152.60	27. 158.40	7. 159.50	1. 158.—	6. 153.80	17. 160.—	5. 163.60	26. 182.—	18. 191.—	12. 188.—
—	— —	171.25	184.50	184.25	183.50	181.50	186.—	187.25	184.—	183.50	184.50
184.—	26. 170.—	5. 168.—	2. 171.25	18. 180.—	7. 180.50	1. 178.—	5. 178.25	20. 185.75	12. 180.10	15. 181.—	1. 182.75
188.—	3. 184.50	28. 172.—	12. 185.—	31. 184.25	3. 189.80	5. 185.25	30. 186.80	7. 190.—	15. 187.75	3. 183.75	16. 186.50
.—	153.25	— —	162.25	162.25	— —	173.—	182.—	177.—	178.25	— —	173.30
162.50	29. 153.25	16. 155.—	19. 160.—	3. 162.—	1. 162.25	4. 167.—	1. 173.—	17. 177.—	1. 176.75	23. 176.—	5. 173.—
170.—	1. 168.—	11. 159.25	30. 162.25	24. 162.75	1. 162.25	25. 175.—	27. 185.—	1. 182.—	17. 183.50	1. 181.—	6. 174.—
).80	— —	— —	79.50	79.—	77.50	76.50	78.60	76.25	77.50	76.50	82.—
77.75	23. 76.50	11. 75.25	2. 79.—	28. 77.—	29. 77.50	27. 76.—	5. 75.25	14. 75.75	15. 75.25	29. 76.50	2. 76.—
83.—	1. 80.80	1. 77.—	23. 81.50	20. 80.25	3. 79.60	13. 77.25	31. 78.60	1. 78.60	27. 79.—	1. 77.50	24. 83.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-k 1902	1903	190
Cröllwitzer Aktien-Papierfabr.	1871	1,35 Mill.	15	12	12	U n h	201.50 6. 1. 194.— 26. 5. 227.—	230.75 2. 1. 203.50 2. 5. 250.—	229. 8. 2. 2 31. 5. 2
Elberfelder Papierfabrik A.-G.	1886	3 „	$12^{1}/_{2}$	18	20	U n h	212.75 2. 1. 114.— 11. 12. 223.—	266.75 2. 1. 212.75 10. 11. 295.—	296.- 11. 1. 2 12. 7. 3
Carl Ernst & Co., A.-G.	1899	1,5 „	10	10		U n h	139.— 20. 1. 125.— 27. 12. 139.—	158.— 27. 1. 130.— 14. 12. 159.50	160. 20. 2. 1 2. 9. 1
Hannov. Papier-Fab Alfeld-Gronau, vorm. Gebr. Woge	1872	1,59 „	$5^{1}/_{2}$	6		U n h	122.50 22. 1. 114.— 8. 2. 130.—	134.— 21. 4. 122.— 16. 10. 136.75	149. 27. 2. 1 22. 12. 1
Varziner Papierfabrik	1890	1 „	10	16		U n h	196.90 13. 5. 178.— 5. 12. 200.—	226.— 24. 1. 182.— 30. 11. 228.—	303.- 7. 1. 2 3. 12. 3
Spinnereien, Webereien und Tuchfabriken.									
A.-G. für Schlesische Leinen-Industrie (vormals C. G. Kramsta & Söhne, abg.	1871	7,5 „	4	4	$4^{1}/_{2}$	U n h	136.25 20. 11. 126.50 1. 2. 147.60	130.50 25. 9. 127.50 7. 4. 141.90	132.5 17. 9. 1 28. 12. 1
Berl. Jute-Spinnerei und Weberei Vorzugs-Aktien	1883	2,625 „	0	0	0	U n h		62.— 25. 9. 57.— 28. 4. 74.10	98. 27. 5. 31. 12.
Berl. Luckenwalder-Wollwarenfabrik A.-G. vorm. Wilhelm Müller	1889	1,2 „	$4^{1}/_{2}$	6		U n h	95.— 13. 11. 85.— 6. 5. 101.50	117.— 12. 1. 94.— 1. 5. 121.60	128. 6. 1. 1 26. 4. 1
Braunschweigische A.-G. für Jute- und Flachsindustrie	1868	3 „	12	12	12	U n h	169.— 4. 1. 146.50 30. 12. 169.50	180.50 15. 9. 163.50 12. 5. 191.90	229.5 22. 2. 1 30. 12. 2
Bremer Woll-Kämmerei	1884	4 „	15	15		U n h	268.25 2. 1. 198.— 5. 5. 276.—	276.25 3. 1. 255.25 21. 10. 283.—	248.- 5. 3. 2 5. 2. 2
Concordia, Spinnerei u. Weberei	1888	3 „	15	15		U n h	218.90 2. 1. 194.75 13. 12. 221.—	239.50 2. 1. 211.25 13. 11. 242.—	219.- 17. 3. 2 3. 12. 2
Deutsche Jute-Spinnerei und Weberei in Meissen	1872	2,296 „	9	8		U n h	130.— 2. 1. 110.25 7. 2. 132.25	142.— 7. 1. 127.90 21. 2. 147.80	176.7 8. 1. 1 30. 12. 1
Erdmannsdorfer A.-G. für Flachsg.-Masch.-Spinnerei und Weberei konv.	1872	3,75 „	0	$1^{1}/_{2}$		U n h	54.60 17. 12. 54.— 18. 2. 72.25	52.— 5. 12. 52.— 27. 2. 68.40	55.2 7. 12. 30. 1.
Erste Deutsche Fein-Jute-Garn-Spinnerei A.-G.	1889	1,2 „	$4^{1}/_{2}$	7		U n h	102.— 2. 1. 99.— 5. 2. 104.80	104.25 3. 1. 101.— 12. 2. 106.50	166.2 13. 1. 1 29. 12. 1
Gladbacher Spinnerei und Weberei, abgest.	1853	2,499 „	$2^{1}/_{2}$	10		U n h	134.75 17. 1. 96.50 1. 5. 145.—	174.— 15. 1. 136.25 15. 12. 174.80	169.- 12. 2. 1 12. 12. 1
Kammgarnspinnerei Stoehr & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien	1880	8 „	11	7		U n h	169.50 7. 1. 142.— 5. 5. 180.—	166.25 2. 10. 155.25 27. 1. 173.75	148.- 29. 9. 1 13. 1. 1
Mechanische Weberei in Linden	1858	4,05 „	6	8		U n h	120.50 10. 4. 106.— 20. 1. 126.—	150.— 2. 1. 120.50 7. 11. 158.50	144.7 20. 2. 1 27. 4. 1
do. Sorau	1886	1,5 „	15	16		U n h	197.25 2. 1. 165.25 20. 9. 209.—	222.— 2. 1. 197.25 15. 9. 233.15	257.5 19. 2. 2 9. 8. 2
do. Zittau	1872	1,2 „	16	16		U n h	190.— 2. 1. 158.— 27. 12. 194.75	213.75 13. 7. 190.— 29. 4. 234.—	222.- 20. 5. 2 12. 4. 2

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezsmber
.—	224.—	228.50	236.—	243.25	239.30	228.—	225.—	226.60	231.30	229.75	229.25
225.10	8. 220.—	1. 222.—	2. 230.—	20. 233.50	13. 233.—	28. 226.50	18. 225.—	3. 225.—	1. 226.75	29. 228.10	10. 228.50
234.—	6. 239.—	31. 228.50	18. 239.—	31. 243.25	1. 242.25	4. 234.10	1. 231.90	2. 228.75	15. 233.90	2. 231.80	5. 230.80
.—	279.—	284.50	288.75	305.—	304.25	300.—	300.—	286.25	290.75	302.—	296.—
265.50	19. 270.—	1. 279.—	2. 285.50	2. 290.—	29. 303.75	1. 288.—	29. 300.—	30. 286.25	12. 286.—	5. 284.—	20. 290.—
309.—	4. 306.—	14. 285.—	7. 296.—	31. 305.—	8. 314.50	12. 317.50	10. 309.—	12. 300.—	4. 292.—	30. 302.—	2. 305.—
5.50	— —	148.50	147.—	148.25	149.—	150.25	163.10	162.40	161.50	159.25	160.30
144.75	20. 140.10	1. 141.50	26. 145.—	10. 148.—	2. 148.10	5. 149.75	3. 150.25	27. 161.75	28. 160.—	30. 159.25	10. 157.—
149.—	8. 146.—	31. 148.50	6. 152.—	4. 149.—	20. 149.75	25. 150.50	18. 163.25	2. 166.75	3. 162.90	7. 161.25	30. 161.—
—	— —	130.—	129.—	125.50	125.75	127.25	132.25	136.25	139.25	144.—	149.75
128.—	27. 122.—	1. 122.—	22. 128.50	28. 122.50	6. 123.25	1. 125.75	1. 127.40	14. 133.25	1. 136.25	4. 139.60	1. 147.—
132.—	3. 129.—	31. 130.—	18. 132.—	2. 129.—	8. 127.—	25. 127.50	30. 132.50	7. 140.—	6. 140.—	12. 148.50	22. 154.—
7.—	225.—	— —	249.—	255.—	256.50	263.10	271.20	277.50	282.—	295.—	303.—
210.50	19. 225.—	26. 223.—	2. 233.—	5. 248.50	15. 252.—	1. 258.—	1. 261.—	1. 272.—	21. 275.50	3. 280.50	1. 298.—
237.—	3. 238.—	19. 235.75	28. 252.75	30. 256.—	30. 256.50	19. 263.80	16. 274.10	13. 278.75	31. 282.—	30. 295.—	3. 304.75
0.50	128.50	127.80	128.70	127.75	126.25	124.75	— —	122.75	124.—	130.—	132.50
130.—	29. 128.50	5. 123.75	9. 127.50	24. 125.10	22. 125.50	25. 124.10	1. 124.50	17. 120.60	5. 121.50	10. 123.50	13. 129.50
131.50	4. 130.50	18. 129.—	13. 129.—	18. 128.—	4. 127.40	9. 126.80	3. 124.80	5. 125.75	31. 124.—	30. 130.—	28. 133.75
2.25	67.50	68.—	66.—	61.10	62.50	68.75	71.60	72.25	85.—	93.—	98.25
61.—	22. 62.50	24. 66.—	20. 63.25	27. 60.60	25. 60.75	1. 68.—	5. 68.—	21. 71.60	1. 72.25	12. 85.—	10. 92.50
75.—	4. 76.50	3. 68.50	25. 70.—	2. 65.75	3. 64.—	18. 72.—	24. 71.60	1. 74.50	31. 85.—	29. 93.50	31. 98.25
4.—	123.—	— —	133.—	128.—	125.50	123.50	128.75	130.75	130.25	129.—	128.50
115.50	22. 118.—	4. 120.—	6. 120.30	26. 128.—	30. 125.50	25. 123.—	1. 123.50	3. 129.80	17. 129.—	26. 128.50	17. 127.—
124.—	4. 131.—	14. 123.—	26. 133.75	6. 132.—	8. 129.25	1. 125.50	22. 133.75	7. 133.75	1. 132.—	3. 131.—	5. 129.50
5.60	178.50	185.25	185.—	190.75	195.30	186.50	190.—	193.10	193.10	206.—	229.50
178.10	22. 171.25	1. 177.75	29. 184.10	10. 184.25	7. 190.75	28. 185.60	5. 185.—	15. 189.—	13. 190.60	1. 193.10	1. 207.—
191.—	4. 188.75	30. 186.50	2. 187.80	28. 192.60	28. 195.50	5. 191.—	30. 191.50	2. 195.—	26. 196.25	29. 206.—	30. 229.50
6.80	243.—	260.25	258.25	250.30	248.—	251.—	250.50	256.75	252.—	255.75	248.—
257.—	26. 243.—	5. 240.—	8. 255.—	27. 250.—	14. 245.—	1. 248.—	9. 246.75	3. 250.—	28. 250.—	17. 250.—	12. 242.25
268.—	5. 270.25	31. 260.25	2. 260.25	2. 258.25	1. 250.30	15. 256.50	20. 255.—	12. 260.80	4. 259.—	26. 258.—	3. 260.—
1.60	— —	223.—	221.50	227.60	225.30	232.50	236.—	232.—	231.50	233.25	219.—
221.60	9. 216.—	17. 214.50	6. 220.25	2. 221.25	11. 225.—	1. 226.—	3. 230.—	23. 229.50	12. 230.60	1. 232.—	31. 219.—
230.80	6. 227.50	26. 224.50	2. 223.—	31. 227.60	21. 228.50	26. 233.—	31. 236.—	1. 236.—	6. 234.—	23. 234.—	3. 238.50
2.—	138.10	139.25	139.—	140.90	142.—	144.10	147.—	150.25	155.—	163.—	176.75
133.—	9. 134.50	19. 135.50	21. 137.25	2. 139.50	2. 140.25	1. 142.—	2. 142.10	29. 148.50	13. 151.—	1. 153.75	9. 162.50
145.30	5. 144.—	31. 139.25	6. 140.30	30. 142.75	8. 143.50	6. 145.—	31. 147.—	2. 155.25	26. 157.25	21. 164.80	30. 177.50
4.—	57.25	60.—	60.75	61.60	60.10	58.—	56.75	58.50	59.—	60.40	55.20
55.25	19. 56.—	1. 57.25	5. 59.—	5. 60.50	24. 60.—	29. 57.—	26. 56.10	1. 56.60	25. 58.10	2. 58.60	7. 53.50
64.—	1. 63.50	12. 62.—	19. 62.50	27. 62.—	2. 62.—	12. 60.50	4. 60.—	20. 58.90	6. 61.—	17. 61.50	2. 60.80
3.50	116.50	117.25	117.—	116.75	116.—	121.50	120.50	122.75	129.—	137.—	166.25
101.50	1. 103.75	11. 111.—	23. 116.—	20. 111.—	24. 113.75	1. 117.80	23. 118.—	1. 122.—	1. 123.50	1. 128.—	8. 137.25
103.50	25. 124.75	5. 118.25	2. 117.25	2. 117.—	1. 116.75	11. 123.50	10. 121.80	5. 123.80	27. 134.10	30. 137.—	29. 176.75
2.—	— —	— —	168.—	165.75	168.—	169.—	170.—	169.50	169.90	168.50	169.—
160.—	12. 157.—	26. 157.50	11. 157.75	30. 165.50	1. 166.75	22. 164.—	26. 167.—	13. 168.—	12. 167.25	4. 168.—	31. 169.—
170.50	9. 164.50	8. 160.25	19. 170.—	16. 174.50	3. 170.—	27. 169.90	9. 171.75	8. 171.90	5. 171.50	3. 170.—	12. 179.50
—	142.—	141.10	— —	143.50	143.—	142.25	— —	— —	147.90	147.—	148.—
156.—	29. 142.—	3. 139.75	19. 140.90	25. 142.25	16. 142.—	27. 142.25	11. 142.25	29. 137.—	7. 137.40	1. 146.75	1. 146.80
162.—	1. 160.—	23. 144.—	22. 143.75	14. 145.50	6. 144.50	5. 143.40	17. 143.50	1. 142.50	27. 150.—	17. 149.80	7. 152.60
7.—	— —	156.—	156.50	155.—	153.75	155.25	155.25	152.75	151.40	— —	144.75
146.75	20. 137.—	1. 141.25	11. 152.—	17. 153.—	22. 152.25	15. 153.—	15. 152.—	23. 152.75	27. 150.50	17. 152.—	31. 144.75
150.—	6. 148.—	31. 156.25	27. 156.90	2. 155.90	10. 154.80	23. 156.—	31. 155.25	8. 155.90	1. 153.—	2. 155.90	19. 152.60
.—	— —	225.—	225.—	225.25	245.—	263.—	269.—	268.50	250.60	259.75	257.50
220.75	19. 220.—	4. 221.—	2. 223.—	24. 224.50	1. 225.25	1. 245.—	1. 263.—	27. 265.—	6. 248.25	10. 248.25	21. 255.—
231.75	1. 229.—	31. 225.—	27. 225.—	18. 225.25	30. 245.—	22. 268.—	9. 272.—	1. 269.—	1. 262.—	30. 259.75	1. 258.75
9.40	218.—	230.—	225.—	209.75	218.—	221.75	220.—	216.20	216.25	219.90	222.—
214.—	10. 213.25	4. 214.50	23. 223.50	20. 207.—	1. 208.—	7. 218.—	4. 218.—	30. 216.20	4. 216.—	5. 216.—	3. 218.—
229.90	1. 230.—	31. 230.—	12. 232.—	7. 216.—	30. 218.—	8. 222.10	10. 227.—	8. 218.75	11. 219.50	11. 221.10	30. 222.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	1904
Norddeutsche Jute-Spinnerei u. Weberei	1883	2,6 Mill.	0	0		U n h	— — 26. 6. 31.40 23. 1. 45.60	108.25 21. 9. 104.— 4. 5. 116.—	127.- 9. 2. 1 31. 12. 1
do. Lit. B.	1883	1,5 „	3	3		U n h		66.— 30. 10. 57.25 9. 4. 80.25	80.5 24. 2. 30. 12.
do Wollkämm. u. Kammgarnspinnerei	1884	11,5 „	10	10		U n h	143.80 4. 3. 135.— 3. 2. 157.—	162.— 11. 6. 140.— 2. 11. 179.—	167.6 9. 2. 1 3. 12. 1
Ravensberger Spinnerei	1855	4,2 „	0	2		U n h	110.75 17. 12. 110.— 15. 1. 129.—	107.50 28. 12. 106.50 28. 2. 121.10	110.- 25. 7. 1 29. 1. 1
Rheinische Möbelstoffweberei vorm. Dahl & Hunsche	1898	1 „	8	10		U n h		135.10 24. 7. 115.10 7. 12. 140.—	174.- 7. 1. 1 21. 11. 1
Sächsische Kammgarn-Spinnerei zu Hartau (Solbrig) Vorz.-Akt.	1871	2,6 „	$3^1/_2$	$2^1/_3$		U n h	87.— 2. 1. 57.75 3. 5. 93.—	75.50 30. 12. 74.75 2. 2. 95.—	64.- 22. 12. 6. 1.
Spinnerei Vorwärts	1855	1,5 „	0	0		U n h	71.10 16. 12. 70.— 13. 2. 93.—	67.75 19. 12. 66.50 3. 9. 85.—	65.5 26. 9. 15. 3.
Strassen- und Kleinbahnen.									
1. Truste und Kleinbahnen.									
Aachener Kleinbahn-Gesellschaft konv.	1880	3 „	$4^1/_2$	$5^1/_2$		U n h	115.— 18. 12. 114.— 20. 2. 124.—	116.75 15. 1. 105.— 27. 4. 119.50	127.5 6. 1. 1 25. 11. 1
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft, A.-G. von 1902	1893	9,06 „	0	0		U n h	46.50 27. 12. 46.25 8. 9. 67.75	40.25 20. 10. 37.30 12. 3. 62.—	66.3 9. 1. 7. 9.
Allgemeine Lokal- u. Strassenbahn-Gesellsch. b.	1881	17 „	7	7		U n h	145.— 2. 1. 137.50 13. 2. 154.—	146.50 25. 8. 136.75 13. 2. 152.—	154.2 24. 2. 1 27. 12. 1
Badische Lok.-Eisenbahnen-Akt.-Ges.	1898	8 „	4	4		U n h	105.50 7. 7. 105.50 2. 1. 106.—	105.30 30. 7. 105.30 4. 2. 106.—	104.7 22. 2. 10 2. 1. 10
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft A.-G. (in Berlin)	1898	3 „	$5^1/_2$	5	$5^1/_2$	U n h	102.— 2. 1. 101.75 7. 2. 105.—	108.50 2. 1. 103.— 14. 12. 108.50	114.- 15. 2. 1 28. 9. 1
Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahn	1895	2,2 „	4	0	0	U n h	— — — — — —	— — — — — —	— — — —
Kreis-Altenaer Schm. Eisenbahn A.	1886	1,1 „	0	3,3	$3^1/_2$	U n h		83.50 2. 2. 73.50 21. 12. 83.50	91.2 25. 5. 23. 11.
Marienborn-Beend. Kleinbahn-Gesellsch.	1899	1 „	8	8		U n h	114.— 21. 10. 110.50 29. 12. 114.—	127.75 2. 1. 110.— 21. 4. 131.50	109.2 11. 10. 10 20. 1. 12
Niederwaldbahn	1885	1,2 „	1	0		U n h	43.— 21. 11. 39.— 14. 3. 57.75	32.80 31. 12. 32.80 4. 2. 51.10	29.1 25. 10. 2 28. 5. 4
Schlesische Kleinbahn-Aktien-Ges.	1899	10 „	0	0		U n h	— — — — — —	— — — — — —	— — 2. 2. 2 3. 3. 3
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellsch.	1895	21,6 „	$5^1/_2$	5	$5^1/_2$	U n h	121.— 30. 10. 115.75 8. 1. 133.50	124.25 28. 9. 120.25 3. 4. 129.50	133.4 13. 6. 1 30. 11. 13
Vereinigt. Eisenbahnbau- u. Betriebs-Ges.	1895	5 „	0	0		U n h	40.— 22. 10. 29.— 15. 2. 56.75	42.— 27. 3. 34.— 24. 2. 46.—	— — 6. 1. 4 4. 6. 6

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.25	— —	— —	107.50	108.50	106.30	108.—	110.—	113.40	115.25	120.—	127.—
05.50	9. 105.—	19. 105.50	2. 107.50	1. 107.50	18. 106.10	2. 105.75	29. 108.75	20. 111.25	3. 113.90	2. 117.25	8. 117.—
12.—	2. 110.50	17. 107.25	6. 108.50	14. 109.30	11. 108.50	22. 108.25	5. 110.50	10. 113.75	26. 119.—	23. 120.50	31. 127.—
—	67.80	— —	66.—	66.25	65.50	67.50	67.50	69.25	69.40	74.50	80.50
65.10	24. 63.50	10. 64.50	20. 66.—	19. 64.75	9. 65.—	4. 65.—	24. 65.—	7. 67.50	5. 68.75	2. 69.25	9. 73.50
70.25	2. 73.10	3. 68.—	5. 68.50	11. 68.50	1. 66.25	25. 68.25	3. 68.60	9. 70.25	6. 70.—	18. 74.75	30. 81.—
.75	145.—	146.50	147.—	146.—	146.80	157.40	156.20	159.75	171.—	169.10	167.60
52.75	9. 142.—	2. 142.25	5. 144.10	30. 145.50	4. 145.50	1. 147.—	16. 154.—	1. 156.60	1. 159.75	8. 167.50	15. 167.—
57.—	2. 153.75	19. 147.90	2. 147.—	19. 146.90	16. 146.90	5. 160.—	1. 158.40	17. 159.75	27. 171.—	1. 171.—	3. 173.75
—	— —	111.60	111.—	108.50	105.—	100.75	102.50	112.25	110.—	112.—	110.—
08.50	10. 107.10	2. 110.10	15. 110.—	30. 107.25	28. 103.—	25. 100.75	1. 100.75	1. 102.50	31. 110.—	2. 109.25	31. 110.—
14.50	1. 114.50	31. 111.60	27. 111.90	2. 111.50	9. 109.75	8. 106.—	11. 105.—	30. 112.25	5. 112.60	10. 114.10	3. 113.—
.—	138.60	138.—	136.50	136.25	136.50	138.—	139.50	162.25	170.60	173.75	174.—
28.—	22. 133.—	16. 136.50	25. 136.50	17. 135.—	11. 133.—	1. 136.75	4. 138.—	1. 139.40	8. 159.90	10. 169.—	15. 170.50
36.—	15. 141.75	4. 139.75	8. 138.70	4. 136.50	25. 136.80	13. 139.—	29. 139.50	29. 163.75	24. 173.60	21. 175.50	31. 174.—
.50	69.25	— —	72.—	71.10	67.50	70.—	67.25	73.—	69.75	64.—	64.—
77.10	22. 69.—	2. 69.—	23. 71.—	31. 71.10	27. 67.50	2. 67.75	29. 67.10	14. 64.—	12. 68.10	29. 64.—	22. 63.50
79.—	4. 78.40	22. 74.25	7. 74.50	4. 72.—	2. 71.25	27. 70.60	1. 69.75	30. 73.—	3. 77.75	8. 70.25	3. 65.50
—	— —	— —	67.75	68.75	67.75	65.90	— —	70.50	70.10	71.80	65.50
69.75	22. 68.75	19. 68.—	23. 67.50	1. 67.75	30. 67.75	30. 65.90	24. 63.25	26. 61.25	26. 68.75	14. 70.25	31. 65.50
72.10	5. 71.—	15. 73.50	9. 70.30	7. 68.75	1. 68.75	1. 67.75	1. 65.90	30. 70.50	10. 70.30	4. 72.30	1. 72.30
—	— —	— —	122.50	124.10	123.75	124.—	123.50	123.80	123.75	128.75	127.50
13.75	27. 119.—	1. 119.25	11. 120.50	2. 122.50	30. 123.75	12. 123.50	2. 123.—	1. 123.50	17. 123.—	10. 123.30	20. 126.—
20.25	3. 124.—	29. 123.10	20. 123.10	31. 124.10	9. 124.40	9. 124.50	12. 124.50	9. 124.25	11. 123.90	25. 129.—	1. 128.25
.—	49.—	48.40	53.25	52.20	56.50	62.60	65.—	70.10	66.50	68.60	66.30
44.60	22. 45.75	9. 48.—	2. 48.50	31. 52.20	1. 52.20	1. 58.—	18. 61.75	2. 66.40	29. 66.—	1. 67.30	31. 66.30
47.50	5. 54.10	4. 49.90	28. 54.—	6. 54.70	28. 56.60	30. 62.60	31. 65.—	7. 74.25	1. 69.25	17. 69.60	6. 69.10
.—	137.—	145.25	144.—	143.—	143.10	145.70	147.40	153.—	150.40	154.90	154.25
40.25	24. 135.—	1. 136.50	22. 142.25	11. 142.50	4. 142.30	1. 143.50	1. 146.—	1. 147.75	20. 149.60	1. 150.25	17. 153.50
44.—	6. 143.50	29. 146.—	2. 145.—	2. 144.25	16. 143.75	19. 147.80	9. 149.—	15. 155.—	1. 153.—	19. 154.90	27. 155.50
—	— —	— —	104.75	104.75	104.75	104.75	104.75	104.75	104.75	104.75	104.75
05.30	22. 101.75	1. 104.75	2. 104.75	2. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75
05.30	1. 105.30	1. 104.75	2. 104.75	2. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75	1. 104.75
.25	— —	— —	112.50	112.40	112.—	112.25	112.40	116.—	115.—	114.80	114.—
08.50	15. 107.—	1. 107.75	2. 112.—	28. 112.40	17. 112.—	1. 112.—	1. 112.25	6. 111.50	22. 115.—	1. 114.75	16. 113.50
09.25	3. 109.25	30. 112.50	13. 113.—	25. 112.80	16. 112.50	23. 112.25	12. 112.40	28. 117.—	3. 117.—	30. 114.80	1. 114.80
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	82.50	82.50	82.50	83.50	83.50	— —	88.—	91.50	91.25
82.50	1. 82.50	1. 82.50	2. 82.50	25. 82.25	1. 82.50	1. 83.50	1. 83.50	1. 83.50	29. 88.—	3. 88.—	29. 91.25
83.50	1. 82.50	1. 82.50	2. 82.50	2. 82.50	1. 82.50	1. 83.50	1. 83.50	1. 83.50	7. 90.25	23. 91.75	1. 91.50
—	116.75	— —	116.—	113.40	114.—	112.—	110.50	109.75	109.50	107.75	109.25
23.25	29. 116.75	1. 114.—	29. 115.75	18. 110.—	23. 113.10	27. 111.—	22. 108.50	28. 109.75	11. 106.—	7. 107.10	2. 107.10
24.40	2. 123.90	25. 119.50	14. 118.90	2. 115.75	4. 115.—	5. 114.40	5. 112.80	1. 111.—	31. 109.50	1. 109.50	20. 109.90
.75	— —	36.25	38.10	40.80	38.—	— —	— —	— —	29.90	29.60	29.10
36.25	18. 32.50	5. 30.50	11. 35.—	10. 37.75	30. 38.—	4. 37.—	25. 32.50	16. 32.30	25. 28.—	10. 28.50	14. 28.50
38.80	26. 34.—	29. 37.40	21. 38.60	28. 40.80	3. 39.75	1. 38.—	1. 36.—	6. 33.50	4. 32.—	23. 30.60	1. 30.—
—	31.—	— —	30.75	— —	— —						
—	2. 28.—	11. 30.30	15. 30.—	3. 30.—	— —						
—	15. 31.25	3. 31.50	27. 31.50	4. 31.—	— —						
—	— —	— —	122.75	— —	121.25	— —	124.60	130.—	128.75	134.75	133 40
23.60	9. 122.—	19. 121.50	5. 121.50	5. 122.60	13. 119.50	2. 121.—	3. 122.25	10. 127.—	28. 128.75	15. 128.75	13. 132.50
24.25	9. 122.—	23. 123.50	28. 123.10	5. 122.60	18. 121.80	1. 121.60	31. 124.60	19. 133.—	1. 130.90	30. 134.75	1. 134.50
.75	— —	— —	51.—	52.—	55.—	55.25	— —				
40.—	19. 47.—	3. 45.50	2. 46.—	25. 51.50	2. 50.—	6. 51.—	1. 55.25				
52.75	1. 54.—	26. 47.—	13. 52.10	2. 52.—	4. 60.25	15. 57.25	4. 57.—				

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Westdeutsche Eisenb.	1895	10 Mill.	$4^{1}/_{2}$	3		U	94.—	91.50	80.–
						n	5. 11. 89.75	8. 10. 89.60	26. 9.
						h	9. 5. 99.50	8. 1. 96.25	2. 1.
2. Strassenbahnen.									
Berlin-Charlottenbg. Strassenbahn	1865	6,48 „	0	0		U	138.—	134.—	134.–
						n	1. 12. 121.—	18. 3. 120.—	2. 4. 1
						h	6. 2. 141.75	29. 12. 136.50	2. 1. 1
Bochum-Gelsenkirch. Strassenbahn	1896	10 „	6	6		U	118.—	122.50	127.
						n	2. 1. 110.50	14. 1. 118.50	7. 3. 1
						h	11. 2. 124.75	16. 2. 123.75	25. 5. 1
Braunschweigische Str.-Eisenbahn-Ges.	1881	4,5 „	$4^{1}/_{2}$	5		U	124.50	125.—	118.–
						n	6. 1. 123.50	19. 5. 123.—	23. 6. 1
						h	24. 12. 124.50	8. 5. 125.75	2. 1. 1
Breslauer Elektrische Strassenbahn	1892	4,2 „	$4^{1}/_{2}$	5		U	106.—	119.—	117.
						h	21. 8. 100.—	3. 2. 104.75	22. 2. 1
						n	1. 2. 134.25	17. 12. 122.25	9. 6. 1
do. Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft	1876	6,5 „	6	$7^{1}/_{4}$		U	155.80	154.25	159.
						n	6. 12. 147.—	2. 10. 150.—	23. 2. 1
						h	29. 1. 181.50	7. 3. 165.—	21. 7. 1
Crefelder Strassenb. A.-G.	1884	2 „	6	8		U	118.—	140.—	166.
						n	21. 1. 109.—	21. 1. 115.—	9. 1. 1
						h	3. 5. 121.10	16. 12. 144.75	12. 11. 1
Dresdner Strassenbahn	1894	12 „	8	$8^{3}/_{4}$		U	168.50	180.—	182.–
						n	18. 10. 165.50	12. 2. 162.—	25. 5. 1
						h	4. 2. 181.—	29. 12. 181.—	22. 10. 1
Elektrisch. Strassenb. Barmen-Elberfeld	1895	1,25 „	$8^{1}/_{2}$	5		U	143.—	138.75	125.–
						n	15. 11. 133.50	7. 1. 135.60	14. 7. 1
						h	13. 2. 163.—	15. 4. 159.50	2. 1. 1
Ges. für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin	1897	30 „	4	$3^{1}/_{2}$		U	125.50	119.25	121.
						n	3. 5. 117.—	30. 12. 119.25	25. 2. 1
						h	15. 2. 130.—	3. 1. 126.60	2. 11. 1
Grosse Berliner Strassenbahn	1871	100 „	$7^{1}/_{2}$	8		U	200.50	204.50	187.
						n	2. 1. 191.50	23. 1. 193.25	23. 6. 1
						h	11. 9. 214.60	12. 3. 208.25	22. 1. 2
Grosse Casseler Strassenbahn A.-G.	1897	5 „	3	3		U	80.—	80.75	93.2
						n	23. 10. 70.—	13. 1. 76.—	10. 2.
						h	20. 2. 84.80	31. 3. 86.75	7. 9.
Hamburg-Altonaer Centralbahn-Ges.	1876	2 „	9	10		U	162.50	— —	— –
						n	31. 12. 162.50	— —	—
						h	31. 12. 162.50	— —	—
Hamburger Strassen-Eisenbahn-Gesellsch.	1880	21 „	$8^{1}/_{2}$	$8^{1}/_{2}$		U	180.—	177.75	184.–
						n	11. 4. 169.75	25. 8. 167.50	22. 2. 1
						h	20. 10. 185.—	5. 2. 181.40	1. 10. 1
Heidelberger Strass.- und Bergbahn A.-G.	1887	1,235 „	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$		U	170.25	— —	— –
						n	28. 2. 167.—	— —	—
						h	2. 1. 173.—	— —	—
Magdeburger Strass.-Eisenbahn-Gesellsch.	1877	6 „	5	6		U	120.—	134.50	148.–
						n	15. 8. 114.—	7. 2. 116.—	10. 2. 1
						h	14. 2. 140.25	16. 12. 136.—	1. 12. 1
Posener Strassenbahn	1880	2,5 „	8	8		U	148.50	164.10	170.2
						n	8. 1. 132.50	8. 1. 145.30	2. 7. 1
						h	13. 3. 150.—	28. 12. 164.25	9. 11. 1
Rostocker Strassenb. A.-G. konv.	1881	0,37 „	1	$1^{3}/_{4}$		U	150.50	154.—	159.–
						n	2. 1. 140.—	13. 7. 140.—	2. 1. 1
						h	1. 11. 150.50	30. 12. 154.—	3. 8. 1
Stettiner Strassen-Eisenb.-Ges.	1879	4 „	6	6		U	118.—	125.—	125.–
						n	20. 11. 115.—	2. 1. 119.—	10. 2. 11
						h	1. 2. 132.—	2. 4. 130.—	6. 1. 1
do. Vorzugs-Aktien	1879	4 „	6	6		U	126.25	128.25	126.2
						n	23. 7. 121.—	27. 1. 121.75	27. 2. 12
						h	5. 2. 133.—	7. 5. 133.25	19. 10. 1

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs.

1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	88.—	— —	— —	75.30	74.—	74.25	73.25	73.75	73.40	80.—
89.50	17. 88.—	3. 87.—	20. 80.—	30. 77.75	6. 73.75	22. 74.—	2. 74.—	26. 72.—	28. 73.—	14. 73.10	2. 72.75
91.50	6. 89.90	31. 88.—	2. 86.—	13. 79.50	1. 77.25	14. 75.80	8. 74.25	2. 74.50	5. 78.—	4. 74.75	13. 81.—
—	— —	— —	129.—	125.50	127.—	126.50	128.—	126.50	128.—	130.—	134.—
129.50	12. 125.25	29. 125.—	2. 124.10	21. 124.50	1. 125.50	11. 126.10	1. 126.50	27. 126.25	1. 126.50	5. 127.—	27. 128.—
137.—	1. 129.50	2. 127.—	30. 129.—	3. 133.—	18. 130.—	1. 127.—	20. 129.75	1. 128.—	27. 128.—	19. 130.—	31. 134.—
2.—	121.50	123.50	126.50	126.60	129.—	128.—	129.25	129.75	127.50	127.—	127.10
120.50	22. 120.—	7. 119.50	2. 124.50	2. 126.60	1. 126.60	14. 128.—	6. 126.—	7. 127.—	10. 127.—	29. 126.75	3. 125.10
123.—	12. 123.—	31. 123.50	26. 126.75	25. 130.—	18. 129.50	1. 128.50	20. 129.75	28. 130.—	1. 129.75	5. 128.—	31. 127.10
—	— —	— —	— —	— —	117.50	— —	— —	— —	— —	119.25	118.—
124.—	— —	— —	— —	— —	23. 117.—	— —	— —	— —	— —	25. 118.—	30. 118.—
125.—	— —	— —	— —	— —	1. 125.—	— —	— —	— —	— —	26. 119.25	3. 120.75
—	— —	115.—	118.50	118.25	119.75	118.60	117.25	117.—	115.75	115.50	117.40
116.—	22. 112.—	1. 114.25	12. 115.—	17. 117.25	13. 117.60	30. 118.60	29. 117.25	7. 117.—	21. 115.10	19. 115.10	2. 115.25
119.—	4. 117.—	17. 118.50	25. 118.50	2. 118.50	9. 120.90	1. 120.—	2. 118.75	1. 117.75	13. 117.50	2. 116.50	29. 118.25
2.50	148.75	151.75	154.—	152.75	161.—	163.10	162.80	159.10	158.—	159.75	159.90
151.—	23. 148.10	1. 149.25	7. 151.25	11. 151.50	1. 153.30	4. 162.—	24. 162.50	29. 158.—	13. 156.50	1. 158 —	8. 158.50
153.—	1. 152.25	16. 153.70	22. 154.—	4. 153.75	29. 161.25	21. 164.90	1. 164.90	7. 163.50	3. 160.90	7. 160.25	28. 160.—
7.—	— —	153.50	155.—	155.25	154.10	154.90	158.25	161.25	162.50	165.75	166.50
137.—	22. 143.—	7. 144.—	2. 153.50	16. 154.—	29. 154.—	27. 154.50	2. 154.80	1. 159.—	13. 160.80	1. 163.50	20. 164.75
149.75	6. 149.50	31. 153.50	18. 157.—	6. 156.50	2. 155.50	6. 156.—	31. 158.25	8. 161.50	26. 163.25	12. 168.10	6. 166.90
).—	— —	175.25	174.25	172.25	175.10	179.25	179.25	177.80	— —	180.50	182.—
175.—	24. 175.—	1. 175.—	30. 174.25	25. 170.60	1. 172.25	1. 176.—	23. 178.—	24. 177.50	1. 178.25	12. 179.50	15. 179.75
180.—	3. 179.75	5. 177.50	18. 176.25	2. 174.—	17. 175.50	6. 180.75	5. 181.—	8. 179.50	22. 182.—	28. 180.75	30. 182.—
5.75	122.50	— —	118.50	117.50	116.50	111.25	121.10	120.10	124.—	123.60	125.—
133.75	24. 120.40	22. 120.50	15. 112.50	27. 117.50	21. 113.—	14. 110.10	2. 110.10	22. 120.—	1. 120.75	5. 122.50	13. 123.60
136.25	1. 135.75	1. 125.—	2. 122.50	7. 118.80	6. 120.—	1. 116.50	29. 121.50	7. 121.25	26. 124.75	3. 124. –	2. 125.—
8.30	115.—	— —	119.—	116.90	118.50	118.75	120.—	120.50	121.—	122.50	121.50
118.—	25. 115.—	1. 115.—	7. 117.75	31. 116.90	2. 116.—	11. 117.75	16. 118.—	2. 120.40	21. 119.50	9. 122.—	21. 120.25
119.70	1. 118.—	29. 117.90	14. 120.80	2. 119.—	6. 118.50	27. 119.10	31. 120.—	6. 122.—	5. 121.10	2 124.50	1. 122.50
7.—	— —	201.90	200.60	187.—	182.10	181.80	185.75	185.25	195.50	192.—	187.50
202.90	9. 201.—	25. 199.10	21. 199.50	30. 187.—	23. 181.—	28. 181.—	8. 183.60	21. 183.50	14. 185.—	26. 190.60	27. 185.10
209.75	3. 208.80	12. 205.80	26. 202.60	6. 200.75	2. 187.—	1. 182.25	22. 185.80	1. 186.—	29. 196.50	4. 196.—	1. 192.—
2.90	80.90	— —	86.60	86.75	86.75	87.10	95.—	92.80	— —	93.25	93.25
81.—	10. 80.60	3. 80.75	2. 83.—	21. 85.10	4. 85.25	2. 86.75	1. 87.10	20. 90.30	18. 92.75	7. 92.25	20. 92.75
83.75	5. 83.—	19. 83.90	30. 86.60	3. 87.80	25. 88.25	11. 88.25	30. 95.—	7. 96.10	6. 94.10	4. 93.70	10. 94.10
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4.50	173.40	— —	171.30	173.90	176.50	176.50	179.75	183.50	182.75	183.10	184.—
174.50	22. 169.50	25. 170.10	7. 171.—	2. 171.90	1. 173.60	23. 175.80	1. 176.75	15. 178.50	10. 181.—	8. 182.—	21. 182.50
178.—	2. 176.50	16. 176.30	8. 171.60	30. 174.25	13. 177.50	1. 176.90	29. 179.75	28. 183.75	1. 184.50	23. 183.40	29. 184.10
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4.50	131.30	133.50	137.75	138.50	144.—	141.—	143.50	144.25	142.50	148.25	148.—
133.—	10. 130.—	8. 130.—	2. 134.—	10. 137.50	1. 139.—	29. 140.25	1. 142.—	1. 143.50	24. 142.—	1. 142.50	10. 147.75
135.60	1. 134.50	31. 133.50	7. 139.—	26. 138.80	14. 145.—	1. 144.25	29. 144.25	20. 145.—	5. 144.40	30. 148 25	1. 148.75
0.—	156.—	— —	164.—	155.25	154.50	154.60	155.75	158.90	161.10	169.—	170.25
159.25	29. 156.—	3. 155.75	2. 163.—	31. 155.25	30. 154.50	2. 154.—	2. 154.60	2. 154.—	7. 158.50	1. 161.25	8. 167.60
161.50	4. 160.50	30. 162.50	11. 165.50	17. 167.50	6. 157.—	25. 155.25	16. 156.60	9. 159.75	18. 162.—	9. 170.50	30. 170.25
—	— —	— —	156.25	156.—	157.—	158.—	157.50	157.75	157.50	158.—	159.—
152.—	1. 154.—	1. 156.—	2. 156.25	2. 154.50	1. 157.—	1. 158.—	23. 156.25	1. 157.75	24. 157.—	1. 158.—	21. 159.—
154.—	2. 155.—	1. 156.—	2. 156.25	26. 156.—	1. 157.—	1. 158.—	3. 160.—	11. 158.25	8. 158.60	1. 158.—	1. 160.—
3.—	— —	— —	119.—	120.—	119.—	— —	— —	123.50	123.50	124.—	125.—
123.—	10. 117.75	9. 118.—	25. 119.—	2. 119.—	30. 119.—	1. 119.—	8. 123.—	8. 123.—	25. 123.50	1. 123.75	1. 124.—
126.—	2. 124.25	22. 123.25	13. 122.—	19. 121.50	22. 123.—	16. 122.50	9. 124.—	14. 124.50	1. 124.—	21. 125.—	3. 125.—
—	121.—	125.75	126.—	126.25	127.—	— —	— —	— —	128.—	128.—	126.25
126.20	27. 120.25	1. 121.50	5. 124.—	16. 125.50	3. 126.25	1. 125.75	— —	— —	31. 128.—	4. 127.75	30. 126.—
128.—	4. 128.—	31. 125.75	12. 126.50	10. 126.50	20. 127.—	4. 128.—	— —	— —	19. 130.—	1. 128.—	5. 128.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Strassenbahn Hannover	1892	1 Mill.	0	0		U n h	28.— 23. 12. 25.25 7. 1. 51.—	38.— 8. 1. 31.25 13. 2. 52.—	49.– 11. 1. 5. 2.
do. Vorzugs-Aktien	1892	23 „	0	0		U n h	37.— 27. 12. 36.10 22. 11. 45.25	51.50 5. 1. 40.— 17. 3. 57.50	66.2 2. 1. 4. 10.
Würzburger Strassenbahn A.-G.	1899	2 „	6	6		U n h	114.— 22. 10. 99.— 30. 1. 119.75	117.— 25. 4. 107.50 31. 12. 117.—	112.2 17. 9. 1 29. 2. 1
Schiffahrts-Aktien.									
Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Argo"	1896	7 „	0	0		U n h	62.50 1. 12. 60.50 11. 1. 92.90	62.50 31. 12. 62.50 18. 2. 77.50	71.6 21. 6. 21. 12.
Dampfschl.-Schiffahrts-Gesellschaft vereinigter Elbe- und Saale-Schiffer	1883	11.1 „	5	4		U n h	116.— 1. 11. 106.— 3. 2. 140.—	127.25 11. 7. 109.75 19. 11. 135.25	113.2 23. 8. 1 2. 1. 1
Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Ges.	1888	12 „	5	6		U n h	112.— 1. 12. 110.— 1. 2. 124.—	115.50 2. 1. 111.— 9. 4. 117.75	130.9 2. 1. 1 8. 11. 1
Deutsche Dampfsch.-Gesellschaft „Hansa"	1881	20 „	6	6		U n h	117.— 3. 12. 111.70 25. 1. 130.50	121.75 8. 6. 116.60 27. 11. 125.—	142.5 20. 2. 11 5. 12. 1
Hamburg-Amerik. Paketfahrt A.-G.	1847	100 „	$4^1/_2$	6		U n h	98.90 18. 11. 96.50 25. 2. 116.90	110.30 14. 1. 97.30 12. 12. 111.40	129.5 14. 6. 1 5. 12. 1
Kette, Deutsche Elbschiffahrts-Ges.	1869	6,45 „	0	0		U n h	65.— 24. 12. 61.— 27. 1. 85.75	77.50 21. 8. 64.50 20. 11. 82.—	— — 30. 8. 4. 1.
Neue Dampfer-Comp. (Stettin) neue	1856	2,5 „	0	1		U n h	59.75 20. 12. 55.— 14. 2. 75.—	60.50 5. 9. 56.60 2. 1. 65.—	52.5 6. 12. 26. 1.
Norddeutscher Lloyd	1856	100 „	0	6		U n h	96.— 3. 12. 94.10 17. 3. 115.80	104.60 15. 1. 93.40 11. 12. 106.70	103.7 14. 6. 17. 11. 1
Schlesische Dampfer-Compagnie	1888	2 „	3	4		U n h	— — 7. 2. 69.— 23. 9. 79.50	86.50 27. 10. 67.25 14. 12. 92.25	73.5 10. 12. 7. 7.
Ver. Dampfschiffahrts-Ges. in Kopenhagen	1866	18 „	0	0		U n h	86.50 8. 12. 85.— 14. 2. 97.75	78.50 23. 12. 77.75 20. 2. 87.75	77.5 11. 7. 2. 1.
Transport-Gesellschaften.									
Allgemeine Berliner Omnibus-A.-G.	1868	4,2 „	6	14		U n h	182.— 29. 1. 142.— 17. 11. 187.—	253.— 2. 1. 180.— 11. 12. 266.50	313.5 9. 2. 23 27. 12. 31
Berliner Sped.-Verein A.-G.	1872	1,55 „	6	7		U n h	110.— 3. 3. 95.— 24. 12. 113.75	131.50 19. 1. 108.50 18. 9. 137.—	130.2 5. 8. 12 8. 12. 13
do. Speditions- und Lagerhaus A.-G. (vorm. Bartz & Co.)	1886	2 „	6	$7^1/_2$		U n h	114.— 21. 1. 93.— 31. 12. 114.—	134.25 2. 1. 111.— 18. 12. 134.75	140.— 29. 2. 11 5. 12. 1
Zuckerfabriken.									
Bredower Zuckerfabriken A.-G.	1872	1,2 „	0	$2^3/_4$	0	U n h	53.— 11. 9. 46.— 22. 2. 58.50	58.— 1. 12. 52.10 16. 2. 69.90	59.75 29. 2. 27. 5.
Rositzer Zucker-Raffinerie	1882	5,5 „	8	8		U n h	124.25 28. 7. 108.10 20. 1. 127.—	144.50 2. 1. 122.— 2. 5. 157.50	153.— 20. 2. 1 15. 11. 1

= niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1904

anuar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
16.75	52.75	— —	53.—	53.—	49.50	50.90	52.50	52.—	52.—	52.—	49.—
39.25	10. 47.—	17. 50.25	5. 50.—	13. 50.50	29. 48.—	2. 49.—	2. 49.—	14. 50.60	19. 50.75	29. 51.—	22. 47.50
46.75	5. 58.—	1. 53.—	12. 53.—	5. 53.10	1. 53.—	22. 51.50	23. 54.—	28. 53.50	4. 53.—	1. 52.—	1. 52.—
2.50	— —	— —	64.-	63.—	61.—	61.50	67.—	69.25	68.40	67.50	66.25
54.10	10. 61.—	16. 61.90	15. 63.50	7. 62.50	24. 61.—	27. 60.75	1. 61.—	13. 65.—	12. 67.—	25. 67.10	23. 65.30
62.50	4. 68.75	30. 65.—	2. 65.—	2. 63.75	1. 63.—	13. 62.—	31. 67.—	27. 70.—	4. 70.25	1. 68.50	1. 67.75
—	119.50	— —	— —	112.75	111.—	112.75	111.75	— —	107.10	111.—	112.25
116.75	1. 118.—	4. 118.50	14. 115.—	25. 112.75	18. 111.—	1. 111.—	22. 111.50	17. 104.75	8. 104.75	1. 107.25	3. 110.50
118.—	29. 119.50	1. 119.50	2. 116.75	2. 114.75	1. 112.75	14. 112.75	1. 112.75	1. 111.75	21. 107.60	30. 111.—	29. 112.25
—	66.75	65.25	64.25	60.—	64.50	63.10	63.75	68.25	71.50	71.75	71.60
65.10	11. 65.—	31. 65.25	26. 64.25	27. 60.—	21. 59.90	22. 63.—	1. 62.50	1. 63.75	10. 65.60	3. 71.—	5. 71.—
67.25	1. 67.10	7. 66.80	6. 65.—	7. 64.40	30. 64.50	5. 69.—	25. 63.80	16. 70.—	14. 73.75	7. 73.25	21. 75.30
—	— —	108.—	113.75	112.50	117.75	112.50	108.50	112.—	110.50	112.50	113.25
120.75	24. 114.—	31. 108.—	2. 108.10	26. 111.50	1. 112.50	16. 112.10	23. 107.—	2. 109.—	24. 109.—	10. 108.—	22. 109.—
127.50	1. 121.—	4. 114.50	11. 119.25	3. 113.50	9. 119.50	1. 117.75	1. 112.25	24. 114.—	1. 114.—	28. 113.50	31. 113.25
0.25	— —	121.—	124.75	123.60	125.30	125.10	130.25	130.—	130.25	132.—	130.90
114.50	22. 116.60	1. 118.—	2. 121.25	25. 123.60	1. 123.25	18. 124.50	5. 124.90	13. 128.75	1. 129.75	1. 130.—	29. 130.—
121.75	6. 121.80	31. 121.—	9. 126.50	2. 124.75	27. 125.30	5. 125.60	29. 130.25	24. 130.90	27. 130.50	8. 135.10	3. 133.—
—	118.—	119.90	124.70	123.10	123.20	124.50	128.40	136.—	138.80	141.75	142.50
119.—	20. 117.—	1. 118.75	9. 119.75	31. 123.10	18. 121.75	2. 123.—	3. 124.50	1. 130.—	1. 136.25	1. 139.—	21. 138.90
122.—	6. 123.50	19. 120.75	30. 124.70	2. 125.10	1. 123.25	8. 126.50	31. 128.40	27. 136.75	6. 141.25	30. 141.75	5. 144.20
9.90	106.50	108.80	107.20	106.75	105.90	105.50	108.40	116.—	122.25	126.75	129.50
108.75	22. 104.80	7. 106.—	25. 106.10	16. 106.70	14. 103.50	28. 105.10	1. 105.60	2. 108.—	12. 115.40	1. 122.10	1. 126.60
110.90	3. 111.60	29. 108.90	2. 108.90	7. 108.30	1. 106.75	12. 107.50	31. 108.40	26. 116.—	26. 122.25	28. 127.40	5. 130.50
0.—	74.50	71.50	74.75	71.80	76.10	75.80	70.10	— —			
79.75	22. 73.75	28. 70.50	2. 71.10	25. 71.50	1. 71.80	23. 74.25	30. 70.—	6. 70.—			
81.90	1. 80.—	3. 75.—	11. 77.—	2. 75.25	13. 78.50	2. 76.10	1. 75.—	15. 73.—			
9.90	65.25	— —	63.75	63.—	61.—	59.—	56.25	52.—	55.—	53.—	52.50
63.75	23. 64.75	15. 61.—	2. 63.50	9. 62.50	23. 58.—	8. 58.—	12. 55.—	30. 52.—	4. 53.75	15. 52.—	6. 50.25
73.—	4. 71.90	2. 65.50	13. 67.—	4. 64.—	3. 62.75	1. 60.75	1. 59.—	9. 57.50	20. 56.75	1. 55.—	1. 53.—
—	102.40	105.50	105.40	102.—	101.—	109.50	103.40	105.50	107.10	107.40	103.70
103.10	22. 100.50	2. 102.—	25. 103.75	30. 102.—	14. 97.80	28. 100.—	2. 100.50	2. 102.40	12. 104.50	10. 107.—	29. 102.50
105.40	3. 107.40	15. 105.60	5. 106.—	7. 103.60	1. 102.—	12. 102.—	31. 103.40	15. 106.75	20. 108.—	17. 109.30	2. 108.60
9.80	81.60	— —	— —	84.—	86.75	83.25	78.—	79.—	77.—	76.50	73.50
86.—	22. 80.—	1. 82.25	28. 83.—	6. 82.—	21. 80.—	20. 80.70	19. 75.—	28. 78.50	14. 75.50	23. 75.—	10. 71.—
89.80	1. 90.—	21. 86.50	6. 86.90	18. 86.—	30. 86.75	7. 91.10	1. 83.50	2. 80.50	1. 79.—	1. 77.—	3. 76.20
6.—	73.25	— —	72.25	71.75	71.10	71.80	70.75	74.75	74.75	73.50	77.50
76.—	29. 73.25	29. 70.75	5. 70.75	17. 71.25	21. 70.75	11. 70.—	12. 70.—	1. 71.30	13. 74.40	30. 73.50	13. 70.10
78.50	1. 76.25	1. 73.—	9. 74.60	13. 72.60	1. 72.—	21. 72.25	1. 71.50	22. 75.—	4. 75.25	17. 75.10	30. 77.50
5.50	240.—	249.—	275.50	271.75	274.—	271.—	301.—	307.—	308.50	308.50	313.50
241.—	19. 230.—	1. 242.—	6. 250.—	9. 270.—	7. 270.—	16. 269.—	1. 272.—	1. 301.50	14. 302.—	12. 306.10	1. 308.50
255.50	3. 254.75	31. 249.—	30. 275.50	4. 279.—	16. 277.25	4. 274.75	31. 301.—	10. 309.50	4. 312.50	26. 310.25	27. 317.—
—	— —	— —	126.75	125.25	127.—	123.—	123.50	126.25	129.25	127.90	130.25
125.—	8. 129.75	28. 125.75	7. 121.50	10. 122.—	1. 125.25	29. 123.—	5. 120.75	3. 123.50	12. 126.—	15. 125.50	1. 127.90
130.50	1. 130.50	9. 130.75	28. 127.—	2. 126.75	3. 129.50	22. 128.30	31. 123.50	20. 127.50	27. 129.50	1. 128.75	8. 133.—
3.25	119.—	125.50	124.50	126.—	124.—	125.25	133.50	136.50	137.—	137.—	140.—
128.25	29. 119.—	1. 120.—	19. 123.75	17. 122.50	30. 124.—	1. 124.—	13. 123.75	3. 131.50	28. 132.—	25. 134.60	1. 137.25
131.—	1. 128.—	29. 126.—	4. 126.—	25. 126.90	17. 126.75	8. 125.90	31. 133.50	30. 136.50	31. 137.—	1. 137.50	5. 141.25
5.40	51.10	51.60	55.50	61.40	52.30	59.50	60.30	60.—	61.80	60.30	59.75
55.40	29. 51.10	31. 51.60	2. 52.75	2. 55.—	30. 52.30	2. 55.10	24. 58.75	8. 56.—	25. 57.25	1. 60.10	27. 59.10
59.50	5. 58.25	1. 53.—	8. 56.25	27. 64.50	1. 61.40	9. 60.10	12. 61.75	1. 60.—	31. 61.80	7. 63.75	2. 61.80
0.50	132.25	— —	145.—	148.10	145.—	144.25	148.50	151.25	151.—	150.75	153.—
135.60	20. 130.—	2. 131.—	2. 136.—	5. 143.50	6. 145.—	19. 143.60	2. 143.60	22. 146.—	17. 148.10	28. 150.50	17. 149.10
144.—	5. 143.—	28. 135.25	22. 145.70	26. 151.—	1. 148.—	12. 146.75	18. 150.—	30. 151.25	4. 154.50	15. 154.80	31. 153.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	U = Ultimo-K 1903	U = Ultimo-K 190-
Stärkezucker-Fabrik A.-G. vorm. C. A. Köhlmann & Co.	1871	2,4 Mill.	18	18		U n h	295.— 2. 1. 278.50 12. 6. 306.—	— — 3. 1. 294.— 22. 12. 380.—	304.- 29. 10. 3 30. 1. 3
Trachenberger Zuckersiederei	1885	1,5 „	0	10	7	U n h	93.— 23. 8. 71.10 10. 12. 95.75	96.— 1. 12. 88.— 29. 6. 115.—	124.- 10. 2. 19. 11. 1
Zuckerfabrik Fraustadt	1880	1,8 „	10	15	9	U n h	142.75 22. 4. 118.— 13. 12. 142.75	138.10 9. 10. 138.— 24. 8. 165.75	163. 23. 2. 1 18. 11. 1
do. Glauzig	1872	4,5 „	$6^2/_3$	10		U n h	112.40 24. 6. 99.25 18. 1. 116.40	110.40 17. 10. 106.— 2. 5. 120.—	129.- 10. 2. 1 1. 10. 1
do. Körbisdorf A.-G.	1872	2,7 „	8	8		U n h	110.25 22. 4. 101.— 8. 2. 114.—	114.— 3. 1. 108.— 30. 3. 123.—	129. 4. 1. 1 17. 11. 1
do. Kruschwitz	1881	2,48 „	17	10		U n h	183.— 3. 7. 163.25 21. 1. 207.—	187.— 2. 1. 184.— 13. 2. 214.25	239.- 17. 2. 1 17. 11. 2
Verschiedene Gesellschaften.									
1. Steine und Erden.									
Annaburger Steingutfabrik A.-G.	1895	1,75 „	0	4	7	U n h	70.50 1. 10. 54.— 17. 1. 83.—	117.50 7. 1. 70.50 5. 12. 120.25	159.- 22. 2. 1 14. 12. 1
A.-G. d Gerresheimer Glashüttenwerke vormals Ferd. Heye.	1888	6 „	$12^1/_2$	11		U n h	177.50 4. 1. 145.— 14. 6. 182.50	183.— 2. 1. 166.25 1. 12. 190.50	212. 21. 3. 1 28. 12. 2
A.-G. f. Asphaltierung und Dachdeckung vorm. Johannes Jeserich	1888	2,7 „	1	4		U n h	80.10 18. 12. 80.10 17. 2. 115.—	97.25 17. 3. 80.— 30. 11. 101.—	107. 6. 1. 3. 10. 1
do. Vorzugs-Aktien	1888	1 „	5	5		U n h	106.— 12. 11. 105.75 12. 7. 108.80	107.50 26. 8. 104.25 11. 2. 109.50	110. 9. 2. 1 7. 10. 1
A.-G. f. Glasindustrie vorm. Friedr. Siemens	1888	10 „	18	14		U n h	253.50 2. 1. 226.50 15. 11. 256.25	287.— 22. 1. 235.— 31. 12. 287.—	260. 17. 6. 2 2. 1. 2
Basalt-A.-G.	1888	6 „	5	$3^1/_2$		U n h	104.— 18. 2. 96.— 9. 9. 111.50	90.50 13. 10. 90.— 16. 2. 104.75	79. 12. 10. 3. 5.
Birkenwerder A.-G. f. Baumat. Vorz.-Act.	1872	1,23 „	0	0		U n h	28.— 13. 12. 26.— 22. 11. 35.—	— — 30. 3. 26.— 12. 5. 54.25	— - 4. 5. 13. 6.
Deutsche Asphalt-A.-G. der Limmer und Vorwohl. Grubenfelder	1873	2 „	5	7		U n h	135.— 25. 11. 133.75 10. 2. 158.—	128.— 5. 8. 111.10 7. 1. 135.—	132. 22. 2. 1 15. 9. 1
do. Spiegelglas-A.-G.	1871	3 „	15	13		U n h	188.75 6. 1. 146.25 12. 11. 189.70	183.— 7. 1. 172.— 10. 2. 188.—	242. 18. 3. 1 20. 12. 2
Deutsche Steinzeugwaren-Fabk. f. Kanalisation und chemische Industrie	1890	2 „	19	17		U n h	293.25 21. 3. 259.— 27. 12. 296.—	278.25 13. 7. 260.— 18. 5. 337.—	264. 23. 2. 2 3. 8. 2
Greppiner Werke	1871	1,32 „	7	7		U n h	113.— 14. 8. 111.— 7. 1. 122.—	119.— 15. 1. 109.50 20. 10. 119.75	128. 2. 1. 1 9. 12. 1
Rheinische Spiegelglas-Fabrik	1889	3,1 „	6	6		U n h	94.75 4. 10. 88.40 19. 2. 105.50	106.25 21. 1. 93.50 4. 12. 112.50	184. 21. 4. 1 20. 12. 1
Rhein. Westfälische Kalkwerke	1887	10,5 „	7	7	7	U n h	105.— 2. 1. 83.— 10. 2. 109.90	116.60 2. 1. 105.50 11. 4. 122.50	119. 9. 2. 1 3. 12. 1

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.50	350.—	— —	357.—	362.—	312.50	311.—	331.40	330.—	304.25	— —	304.—
55.—	29. 359.—	5. 345.—	15. 354.—	2. 357.—	29. 306.50	1. 310.—	11. 306.—	17. 324.75	29. 303.75	1. 307.—	28. 304.—
69.50	1. 369.—	21. 357.—	9. 360.—	21. 368.—	25. 368.25	13. 317.—	30. 332.75	26. 336.50	4. 320.—	10. 316.80	2. 309.50
.90	92.70	96.—	104.60	119.90	114.75	113.50	113.60	117.75	117.10	123.25	124.—
96.—	10. 89.75	3. 90.25	2. 97.80	6. 103.60	4. 112.25	1. 109.75	2. 112.50	20. 112.—	12. 112.10	2. 118.40	20. 123.10
98.—	6. 98.80	31. 96.—	7. 106.—	27. 122.—	1. 119.80	13. 115.25	22. 117.25	30. 117.75	1. 117.90	19. 127.—	12. 125.50
—	134.—	136.—	146.50	154.—	153.50	158.—	159.—	159.75	160.90	166.—	163.50
37.50	23. 129.—	7. 132.70	2. 140.—	11. 145.—	10. 152.—	1. 154.—	12. 153.—	5. 151.—	15. 156.25	1. 162.50	3. 162.10
41.90	6. 137.60	31. 136.—	6. 147.50	25. 154.75	1. 154.50	9. 161.—	5. 161.75	30. 159.75	31. 160.90	18. 169.40	14. 165.—
.10	— —	112.—	115.10	121.—	124.—	123.—	125.—	134.75	129.50	127.—	129.—
08.25	10. 107.50	2. 108.50	2. 112.25	2. 116.—	8. 118.10	23. 123.—	1. 123.50	1. 125.—	28. 127.—	29. 127.—	22. 125.50
13.50	5. 113.50	31. 112.—	28. 116.—	30. 123.—	21. 127.—	7. 125.10	20. 126.50	30. 134.75	1. 135.—	17. 132.40	30. 129.—
—	— —	123.—	119.30	123.25	121.75	123.50	127.—	128.—	130.10	126.50	129.75
14.25	19. 117.—	1. 118.75	26. 116.50	9. 118.50	4. 120.50	1. 122.10	1. 123.50	13. 126.—	14. 127.50	30. 126.50	1. 127.—
20.—	5. 120.25	31. 123.—	11. 119.50	31. 123.25	1. 123.60	14. 125.50	12. 128.—	28. 129.—	31. 130.10	17. 132.—	22. 130.—
.90	— —	193.25	194.90	226.75	209.10	209.90	220.—	222.—	233.—	240.—	239.—
86.10	17. 180.25	8. 184.80	16. 190.—	5. 193.75	11. 201.10	1. 196.—	1. 209.—	2. 220.25	1. 222.50	3. 235.—	16. 239.—
90.—	5. 194.50	31. 193.25	30. 194.90	31. 226.75	1. 225.75	7. 211.—	12. 223.60	26. 224.50	31. 233.—	17. 248.—	5. 243.—
.10	118.—	119.—	122.75	125.75	133.50	131.—	132.—	136.50	141.10	140.75	159.—
14.—	22. 113.10	3. 117.30	14. 119.25	2. 123.50	1. 124.60	16. 125.10	9. 129.—	5. 131.60	15. 135.10	10. 139.—	1. 141.70
19.25	3. 126.—	16. 122.—	19. 124.—	30. 126.25	17. 134.80	30. 131.—	17. 135.—	16. 141.—	22. 142.—	1. 141.80	14. 161.75
—	170.—	157.10	165.—	162.—	161.50	165.80	166.60	171.25	175.—	189.25	212.50
71.—	24. 164.75	21. 150.—	2. 157.70	16. 157.30	29. 161.50	1. 161.50	25. 165.75	1. 166.50	18. 170.50	7. 171.—	1. 188.—
75.90	3. 172.—	14. 169.90	16. 165.—	4. 164.80	4. 164.—	12. 170.50	2. 167.50	5. 174.80	24. 175.—	5. 190.10	28. 216.50
.75	100.10	104.60	106.40	106.—	105.—	104.—	108.60	114.50	111.60	111.—	107.10
96.25	22. 97.60	16. 102.30	19. 104.60	14. 102.—	24. 104.10	4. 103.25	2. 104.30	2. 108.50	28. 110.10	1. 110.50	22. 106.75
04.75	4. 111.—	31. 104.60	5. 109.—	2. 106.25	1. 108.—	7. 105.50	30. 109.50	20. 116.—	3. 116.75	5. 112.90	27. 119.—
.—	108.25	— —	112.—	111.25	112.80	111.—	114.—	118.50	115.—	116.—	110.25
08.—	9. 106.—	16. 107.—	2. 109.25	13. 110.50	23. 111.50	25. 110.25	1. 111.25	6. 113.50	28. 115.—	1. 115.60	17. 108.—
12.—	4. 114.—	2. 110.—	13. 113.—	2. 112.—	10. 113.30	11. 113.60	27. 114.25	30. 118.50	7. 119.—	18. 117.90	6. 116.60
.25	257.—	238.—	244.—	241.—	238.90	248.—	254.—	262.25	261.90	265.—	260.25
62.25	22. 250.10	31. 238.—	11. 239.10	30. 240.—	17. 236.50	1. 239.60	1. 247.60	3. 254.75	18. 256.—	7. 258.50	9. 256.—
73.—	6. 269.—	17. 262.75	26. 244.75	2. 243.—	2. 241.75	22. 254.—	31. 254.—	30. 262.25	1. 265.—	28. 269.—	16. 268.25
—	— —	— —	92.20	89.—	85.60	84.40	79.80	78.60	78.—	80.—	79.75
90.50	23. 84.50	5. 86.75	2. 87.80	13. 88.10	25. 84.50	15. 84.—	29. 79.75	30. 78.60	12. 71.75	3. 76.50	8. 78.—
2.10	5. 91.25	19. 88.25	13. 92.25	3. 94.—	1. 89.—	1. 85.75	13. 84.60	5. 81.10	19. 79.30	15. 81.—	20. 86.—
—	— —	— —	— —	29.75	29.25	— —					
—	— —	— —	— —	4. 21.—	7. 27.—	14. 27.10					
—	— —	— —	— —	31. 29.75	13. 33.80	8. 29.—					
.50	120.75	128.—	130.10	129.75	129.60	127.50	127.50	135.—	131.50	133.50	132.10
20.25	22. 118.—	2. 124.—	7. 128.10	14. 128.50	18. 128.30	27. 126.—	27. 124.75	1. 129.—	19. 130.75	1. 131.50	6. 131.75
29.—	6. 130.—	29. 131.80	23. 132.—	3. 130.50	13. 129.90	2. 129.60	1. 128.—	15. 137.25	1. 136.—	21. 134.50	20. 135.—
—	— —	162.—	162.75	172.25	171.75	193.—	219.50	216.—	215.—	217.—	242.—
9.25	25. 160.50	28. 157.25	5. 160.—	4. 161.—	9. 169.—	1. 172.25	2. 186.—	22. 213.—	12. 211.50	10. 214.50	9. 216.—
74.50	6. 173.—	5. 166.25	29. 162.90	31. 172.25	18. 173.—	30. 193.—	30. 221.75	1. 219.—	1. 215.30	7. 217.40	20. 255.—
.—	— —	264.—	269.80	— —	282.—	282.—	280.75	271.—	254.—	255.—	264.50
4.50	23. 252.—	26. 260.25	7. 262.25	2. 266.75	1. 275.—	2. 281.50	29. 280.60	27. 267.—	27. 254.—	5. 252.—	1. 256.—
73.50	6. 274.90	5. 268.—	14. 274.—	20. 269.75	30. 282.—	26. 284.—	3. 284.50	7. 282.50	1. 271.—	14. 261.75	8. 266.—
.25	— —	117.—	118.10	120.50	119.50	122.—	122.25	125.25	124.10	124.75	128.50
12.—	17. 117.—	31. 117.—	13. 117.50	18. 118.—	22. 118.50	1. 119.50	12. 120.50	1. 123.50	25. 124.—	5. 124.10	1. 124.50
19.50	3. 119.50	5. 119.—	23. 118.10	31. 120.50	29. 119.50	11. 123.—	31. 122.25	3. 127.50	18. 127.—	21. 125.25	9. 131.—
.75	105.—	105.—	102.50	108.50	112.—	122.—	— —	173.—	168.25	168.—	184.—
03.—	24. 102.—	10. 104.—	21. 101.50	5. 102.—	3. 110.50	7. 115.—	5. 119.—	1. 162.—	28. 167.50	19. 164.90	9. 165.—
07.50	3. 109.10	2. 106.—	15. 105.—	31. 108.50	16. 117.—	16. 123.50	30. 153.—	14. 180.—	3. 175.—	7. 170.—	20. 195.—
.—	115.—	114.90	117.60	118.—	118.—	115.50	114.90	116.75	116.10	119.60	119.—
15.75	9. 110.10	2. 112.75	2. 115.—	14. 116.—	6. 117.60	1. 113.—	25. 114.60	1. 115.—	31. 116.10	4. 115.—	28. 118.—
17.—	5. 116.80	31. 114.90	13. 118.40	31. 118.—	3. 118.25	30. 115.50	12. 115.60	15. 119.—	1. 118.—	30. 119.60	3. 123.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo- 1902	1903	19
Schles. Dachstein- und Falzziegelfabrik vorm. G. Sturm A.-G.	1896	1,6 Mill.	4	4		U	79.50	89.40	88
						n	28. 6. 70.—	2. 1. 80.50	7. 1.
						h	1. 9. 85.10	17. 10. 94.75	23. 7.
H. Schomburg & Söhne A.-G.	1898	1 „	5	5		U	105.50	102.75	115
						n	17. 4. 102.—	10. 12. 102.75	2. 1.
						h	12. 2. 113.—	2. 11. 106.50	16. 9.
a. Chamotte- und Zement-Fabrik.									
„Adler" Deutsche Portland-Cement-Fabrik A.-G. konv.	1880	4 „	0	0		U	105.—	120.—	133
						n	24. 10. 102.75	23. 6. 100.25	22. 2.
						h	30. 1. 135.—	27. 10. 126.50	26. 10.
Alsen'sche Portland-Cement-Fabrik	1884	8 „	15	11		U	201.50	240.—	222
						n	4. 1. 168.75	17. 1. 195.—	22. 2.
						h	11. 12. 203.25	14. 4. 250.—	8. 10.
Breitenburger Portl.-Cement-Fabk.	1884	2,5 „	0	0		U	72.50	81.50	90
						n	1. 7. 68.—	16. 7. 75.50	28. 4.
						h	3. 2. 86.75	12. 2. 91.25	1. 11.
Deutsche Thonröhren- und Chamotte-Fabrik	1874	2,25 „	4	6		U	121.25	128.50	143
						n	10. 11. 120.—	7. 1. 120.—	23. 2.
						h	26. 2. 143.50	8. 12. 134.—	17. 12.
Lothringische Portl.-Cement-Werke	1891	2,5 „	5	5		U	112.25	127.20	138
						n	5. 12. 109.—	14. 1. 110.—	20. 2.
						h	31. 1. 136.—	25. 4. 130.—	18. 11.
Obschl. Cham.-Fabr., früher Arbeitsstätte Didier, A.-G.	1888	1,75 „	7	7	9	U	126.—	167.75	168.
						n	2. 1. 114.—	2. 1. 125.—	26. 2.
						h	19. 6. 130.—	22. 12. 175.25	2. 9.
Oberschlesische Portl.-Cement-Fabk.	1888	3 „	3	6		U	103.—	133.30	190.
						n	3. 1. 85.60	30. 1. 100.50	5. 1.
						h	31. 1. 106.25	31. 12. 133.30	31. 12.
Oppelner Portland-Cement-Fabrik, vormals F. W. Grundmann	1872	3 „	$3^1/_2$	5		U	108.90	138.—	170.
						n	2. 1. 91.75	30. 1. 108.50	22. 2.
						h	1. 2. 110.—	31. 12. 138.—	27. 12.
Portland-Cementfabk. vorm. A. Giesel	1887	1,8 „	2	4		U	97.75	123.25	149.
						n	1. 7. 88.50	30. 1. 98.30	8. 1.
						h	1. 2. 106.—	12. 12. 124.60	28. 12.
do. Hemmoor	1882	5,4 „	0	0		U	91.50	111.20	111.
						n	29. 11. 85.25	29. 1. 92.—	7. 3.
						h	31. 1. 114.—	14. 12. 115.50	11. 10.
do. Cementwerk Höxter-Godelheim A.-G.	1889	1,2 „	0	0		U	40.25	56.—	70.
						n	25. 11. 37.—	8. 7. 30.10	5. 1.
						h	15. 2. 65.80	16. 2. 64.60	25. 1.
do. Cementwerk Saxonia A.-G. vorm. Heinr. Laas Söhne	1899	2 „	$3^1/_2$	3		U	93.10	104.70	129.
						n	15. 11. 85.25	24. 1. 93.—	24. 2.
						h	18. 1. 98.75	7. 12. 106.50	31. 10.
Rheinische Chamotte- und Dinas-Werke	1889	2,9 „	0	0		U	59.60	76.60	80.
						n	6. 12. 58.—	2. 1. 64.50	9. 2.
						h	10. 2. 88.10	8. 4. 95.25	21. 11.
Schimischower Portland-Cement-, Kalk- und Ziegelwerke	1895	2,5 „	5	7		U	100.—	142.—	168.
						n	2. 1. 79.—	30. 1. 100.10	22. 2.
						h	31. 12. 100.—	30. 12. 143.50	31. 12.
Schlesische Akt.-Ges. f. Portland-Cement-Fabrkt. zu Groschowitz b. Oppeln	1872	3,75 „	$6^1/_2$	$7^1/_2$		U	154.—	177.75	209.
						n	2. 1. 139.10	30. 1. 153.75	20. 2.
						h	31. 12. 154.—	28. 12. 178.—	31. 12.
Stettin-Bredower Portl.-Cement.-Fabk.	1884	1,2 „	6	7		U	128.—	154.30	169.
						n	21. 1. 124.—	15. 1. 126.25	22. 2.
						h	31. 1. 140.—	31. 12. 154.30	1. 11.
Stettiner Chamotte-fabrik A.-G. vorm. Didier	1872	10,425 „	15	18		U	263.50	329.60	330.
						n	2. 1. 241.—	13. 1. 242.—	22. 2.
						h	25. 9. 275.—	18. 12. 330.—	[illegible]

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.50	86.75	— —	83.10	83.75	83.60	93.25	93.50	92.—	94.75	92.10	88.10
79.80	19. 80.—	29. 81.50	19. 81.60	3. 83.—	15. 80.10	1. 80.70	15. 93.—	2. 92.—	1. 91.80	26. 92.—	22. 87.10
89.—	5. 90.—	1. 85.75	2. 83.75	24. 84.—	3. 84.—	23. 96.50	2. 95.—	1. 93.50	27. 94.80	11. 94.80	3. 92.50
—	— —	106.—	110.—	108.—	105.—	107.75	106.—	123.—	121.—	119.50	115.75
62.75	22. 105.—	22. 105.—	18. 104.—	7. 108.—	30. 105.—	1. 105.25	31. 106.—	3. 107.—	11. 116.—	10. 118.—	21. 115.75
10.—	8. 115.—	8. 109.75	30. 110.—	2. 110.50	2. 109.—	25. 108.50	17. 108.—	16. 127.—	25. 123.25	1. 121.75	2. 120.75
.50	114.25	116.25	116.25	117.—	116.75	119.60	124.50	137.50	139.25	137.25	133.—
20.—	22. 111.50	25. 113.—	9. 116.—	16. 116.50	3. 115.—	2. 115.50	18. 118.—	2. 124.50	1. 138.—	22. 135.50	30. 132.60
28.75	1. 124.90	29. 116.80	14. 121.50	7. 119.25	16. 118.50	21. 121.90	29. 125.—	13. 140.25	26. 142 80	1. 141.—	5. 138.—
.50	216.50	218.—	225.25	223.—	220.—	225.—	229.75	238.25	236.50	230.50	222.—
26.40	22. 215.—	21. 215.—	2. 218.—	17. 220.40	30. 220.—	2. 219.75	12. 223.10	1. 229.50	22. 235.50	23. 229.30	29. 222.—
39.60	4. 225.25	16. 224.50	13. 231.75	6. 228.50	3. 223.—	11. 228.25	31. 229.75	26. 239.50	8. 240.25	1. 238.—	5. 234.50
.25	84.75	84.25	82.—	81.50	80.80	84.—	85.—	93.75	99.50	92.—	90.75
83.75	24. 82.—	8. 82.—	28. 80.50	5. 80.50	27. 80.25	4. 80.75	13. 83.—	1. 85.—	22. 91.—	30. 92.—	30. 88.—
94.—	1. 92.25	30. 86.—	14. 86.—	9. 84.—	2. 81.50	15. 85.—	25. 85.—	24. 94.—	31. 99.50	1. 100.—	3. 94.—
.25	125.—	— —	134.75	134.50	130.60	134.30	133.75	— —	140.50	142.75	143.80
24.—	23. 123.80	3. 124.25	2. 126.—	30. 133.50	20. 130.10	5. 129.75	10. 131.—	17. 132.25	11. 132.75	2. 139.—	24. 142.75
29.25	6. 129.25	10. 129.—	27. 135.50	9. 138.25	1. 133.75	18. 134.80	24. 134.50	10. 134.—	24. 142.—	29. 142.75	17. 145.80
.25	126.25	125.50	130.50	129.50	128.50	130.50	136.—	142.50	140.—	142.50	138.75
27.50	20. 121.—	12. 124.—	2. 126.—	17. 129.—	7. 128.50	2. 124.30	11. 130.—	2. 135.—	18. 138.25	1. 140.25	15. 138.50
35.50	1. 133.10	10. 127.50	29. 130.90	3. 131.25	18. 131.25	20. 131.—	29. 138.25	26. 143 25	10. 142.50	18. 143 50	10. 143.—
.25	— —	171.—	167.—	176.—	175.50	164.75	178.—	171.75	167.—	169.75	168.50
68.—	26. 163.—	8. 163.—	22. 166.90	6. 166.60	18. 175.50	13. 163.—	1. 164.75	26. 170.30	31. 167.—	5. 166.25	6. 168.50
76.50	3. 173.50	31. 171.—	2. 169.50	31. 176.—	10. 177.50	1. 170.—	31. 178.—	2. 184.—	1. 171.75	30. 169.75	15. 170.—
.—	139.80	148.10	150.—	147.50	151.—	152.50	154.60	162.60	167.25	168.25	190.—
32.25	22. 135.—	7. 140.10	8. 149.50	13. 147.25	1. 146.50	2. 151.10	22. 151.—	2. 154 25	18. 162.10	3. 166.25	1. 168.10
51.75	4. 147.60	31. 148.10	13. 153.70	7. 150.—	17. 153.60	11. 153.60	30. 154.60	23. 163.25	31. 167.25	1. 169.60	31. 190.—
.—	135.50	145.—	147.40	143.25	147.40	148.—	149.75	156.—	159.75	159.75	170.—
36.75	22. 131.75	3. 136.50	21. 145.—	13. 142.50	1. 144.25	4. 146.75	15. 147.50	1. 149.30	12. 156.—	4. 158.—	2. 159.50
49.50	3. 145.50	31. 145.—	2. 148.50	2. 147.40	11. 149.60	11. 149.50	24. 150.50	9. 156.75	31. 159.75	1. 160.—	27. 170.—
.50	129.10	134.50	135.50	134.50	135.60	135.—	137.10	142.40	146.25	145.75	149.—
23.—	22. 125.—	5. 128.—	21. 133.50	10. 133.—	28. 134.30	28. 134.75	2. 134.50	1. 138.25	3. 141.60	15. 144.10	2. 145.—
38.—	6. 137.50	31. 134.50	12. 138.10	7. 136.—	15. 138.—	6. 136.75	24. 137 10	13. 143.10	31. 146.25	1. 147.60	28. 149.—
.30	107.50	109.50	110.40	110.10	109.10	108.60	111.30	119.40	120.75	117.25	111.75
11.10	22. 106.—	7. 105.20	30. 110.40	10. 109.10	20. 109.—	5. 107.75	18. 107.10	1. 111.25	22. 118.80	30. 117.25	29. 110.—
22.—	1. 119.—	18. 111.—	14. 114.75	6. 112.—	6. 110.80	11. 112.50	29. 111.50	12. 121.80	11. 123.—	1. 122.60	5. 119.—
.75	68.—	— —	69.—	67.—	61.30	67.10	66.75	68.25	74.75	70.50	70.—
55.—	10. 59.—	28. 62.25	2. 64.50	30. 67.—	30. 61.30	1. 61.75	9. 62.25	21. 64.25	1. 67.75	11. 70 50	16. 70.—
77.—	1. 73.75	10. 66.10	14. 71.—	6. 69.25	20. 68.—	12. 69.10	29. 67.25	27. 70.—	31. 74.75	1. 76.—	14. 73.—
.50	97.50	101.75	104.50	105.50	103.50	104.75	106.—	120.—	133.—	128.—	129.90
14.50	24. 97.25	28. 97.25	2. 102.—	26. 102.60	17. 101.—	1. 103.50	18. 104.25	1. 106.50	1. 118 60	23. 128 —	7. 125.25
13.50	6. 106.80	16. 102.50	15. 108.25	31. 105.50	1. 104.25	22. 106.50	30. 106.50	30. 120.—	31. 133.—	1. 132.75	29. 129.60
.10	74.10	84.25	83.—	83.60	81.—	79.—	79.10	81.75	83.10	86.80	80.10
76.50	9. 70.—	1. 74.25	22. 83.—	11. 80.30	28. 80.—	28. 78.30	19. 78.50	5. 75.50	5. 80.25	1. 82.—	30. 80.—
86.75	3. 83.—	28. 85.80	18. 85.75	30. 84.—	2. 83.50	9. 82.25	3. 79.90	14. 87.—	31. 83.10	21. 88.—	1. 86.10
.40	135.50	145.—	146.—	147.—	146.50	146.75	157.—	161.80	161.25	160.—	168.—
38.—	22. 132.25	5. 135.—	29. 146.—	10. 143.25	3. 146.25	2. 145.50	2. 147.—	2. 156.75	21. 159.—	23. 158.75	1. 158.—
49.—	4. 145.75	31. 145.—	2. 149.50	24. 149.—	17. 148.40	20. 147.90	30. 158.—	10. 163.—	8. 161.75	1. 163.—	31. 168.—
—	.174.60	180.25	182.—	177.50	180.10	180.—	185.—	192.—	196.50	196.75	209.80
73.60	20. 168.—	9. 173.50	8. 180.75	9. 177.—	1. 177.50	4. 178.—	2. 180.—	5. 184.25	5. 191.50	23. 194.25	1. 196.75
86.25	4. 182.50	31. 180.25	2. 184.—	2. 183.25	16. 182.30	25. 182.—	31. 185.—	30. 192.—	31. 196.50	8. 198.—	31. 209.80
—	149.75	153.25	157.75	155.—	156.25	156.—	157.75	166.25	173.75	170.—	169.75
48.50	22. 145.90	14. 146.25	20. 154.—	13. 153.25	1. 155.—	1. 154.50	20. 151.30	1. 157.75	18. 163.50	12. 170.—	29. 168.30
54.—	4. 158.50	19. 153.50	13. 158.—	2. 157.50	23. 157.25	9. 157.—	24. 158.—	12. 168.—	31. 173.75	1. 178.25	21. 172.50
90	296.—	302.75	298.—	323.50	319.—	320.—	334.25	330.10	330.50	339.75	330.50
3.—	22. 287.—	2. 291.—	29. 298.—	3. 296.—	15. 314.—	23. 318.10	1. 318.10	23. 330.—	5. 327.10	5. 327.60	30. 330.25
18.—	1. 316.—	31. 302.75	5. 301.—	30. 323.50	24. 324.75	2. 323.75	22. 342.50	1. 336.50	8. 332.75	30. 339.75	1. 338.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in %			Kurs	U = Ultimo-I		
			1902	1903	1903/4		1902	1903	190
Teutonia Misbg.	1897	2,2 Mill.	4	0		U	103.75	126.75	155.
Portland - Cementwk.						n	27. 5. 84.—	5. 1. 103.50	22. 2. 1
						h	10. 12. 104.—	30. 12. 126.75	12. 12. 1
Vorwohler Portland-	1872	1,56 „	4	4		U	116.50	143.10	150.
Cement-Fabk. Planck & Co.						n	2. 1. 105.25	2. 1. 117.75	12. 3. 1
Komm.-G. a. A.						h	1. 2. 124.50	30. 12. 145.50	31. 10. 1
„Westfalia", A.-G. f.	1884	1 „	0	0		U	111.25	147.50	177.
Fabrikat. v. Portld. - Cemt.						n	1. 12. 107.10	2. 1. 115.75	17. 5. 1
und Wasserkalk						h	31. 1. 140.—	14. 12. 151.—	18. 11. 1
Wicking'sche	1890	4,5 „	0	0		U	74.90	97.75	133.
Portld.-Cement- u. Wasser-						n	27. 11. 70.—	2. 1. 76.50	8. 2.
kalkwerke						h	13. 2. 100.—	14. 12. 101.75	3. 12.
2. Mühlen.									
Berliner	1856	1,2 „	5	3		U	142.—	129.75	119.
Brodfabrik A.-G.						n	2. 1. 129.—	11. 12. 126.25	4. 11.
						h	11. 9. 153.—	11. 2. 146.50	29. 3.
do. Dampfmühlen	1888	1.6 „	4	4		U	97.50	98.50	100.
A.-G.						n	14. 4. 90.—	2. 1. 97.—	26. 5.
						h	9. 9. 105.—	7. 5. 103.75	10. 12.
Hildebrand'sche	1889	2 „	$4^3/_4$	10	9	U	148.75	159.—	—
Mühlenwerke A.-G.						n	8. 2. 127.50	5. 8. 141.—	2. 1.
						h	1. 12. 152.—	21. 7. 181.50	11. 4.
Königsberger	1889	1,584 „	3	3		U	111.—	103.25	94.
Walzmühlen A.-G.						n	15. 7. 103.75	30. 12. 103.—	22. 12.
						h	2. 10. 116.—	9. 2. 128.25	19. 1.
Magd. Mühlenwerke	1896	1,2 „	6	6		U	— —	— —	106.
Nud.- und Coul.-Fabr.						n	29. 3. 97.—	2. 2. 80.—	2. 1.
						h	22. 2. 100.—	14. 2. 116.—	9. 9.
3. Hôtelbetrieb.									
Berliner Hôtel - Ges.	1872	4 „	5	5		U	90.25	96.30	110.
(Kaiserhof)						n	17. 1. 80.25	3. 1. 89.25	22. 2.
						h	22. 4. 92.50	10. 12. 99.25	24. 12.
Hôtelbetriebs-A.-G.	1897	5,4 „	12	18		U	159.90	197.25	262.
in Berlin						n	2. 4. 154.50	9. 4. 153.50	2. 1.
						h	13. 2. 171.—	14. 12. 202.—	31. 12.
Hôtel Disch, A.-G.	1890	1,8 „	4	5		U	79.50	— —	91.
						n	30. 8. 70.—	27. 4. 70.—	13. 2.
						h	3. 3. 89.—	4. 12. 98.—	3. 12.
4. Verschiedene.									
A.-G. für Bürsten-Ind.	1893	1,5 „	8	7	8	U		118.—	140.
vrm. C. H. Roegner, Striegau						n		26. 9. 115.—	27. 2.
und D. J. Dukas, Freib. i B.						h		30. 6. 125.—	10. 12.
A.-G. f. Tapetenfabrkt.	1871	0,9 „	$1^1/_2$	3		U	87.50	80.—	88.
zu Nordhausen						n	24. 2. 83.25	23. 12. 79.—	2. 3.
						h	15. 5. 95.30	17. 1. 90.—	5. 12.
A.-G. für Lederfabrikt.	1898	2 „	10	10	0	U	104.25	135.60	61.
de Hesselle & Co.						n	29. 10. 96.75	2. 1. 108.—	14. 7.
						h	5. 2. 124.—	20. 4. 142.50	21. 1.
Admiralsgarten - Bad	1872	2,85 „	5	5		U	95.—	100.10	101.
						n	2. 1. 84.10	28. 1. 94.—	10. 2.
						h	10. 5. 97.50	2. 3. 102.75	31. 5.
Bank für Sprit- und	1872	3,375 „	$4^1/_2$	5		U	110.—	135.25	143.
Prodkt.-Hand. abgest.						n	2. 1. 75.75	9. 1. 109.—	18. 1.
						h	31. 12. 110.—	30. 10. 140.—	14. 11.
Bazar-A.-G.	1871	2,55 „	10	10		U	801.—	1000.—	1000
Gen.-Scheine						n	1. 4. 767.—	16. 1. 800.—	5. 4.
						h	29. 3. 826.—	1. 12. 1000.—	2. 1. 1
F. Bendix Söhne	1896	2 „	0	0	1	U	75.—	77.50	79.
A.-G. für Holzbtg.						n	25. 7. 70.—	2. 11. 74.—	9. 8.
						h	25. 1. 95.75	28. 2. 89.70	22. 12.
Berliner Aquarium,	1867	0,6 „	4	4		U	60.—	68.80	79.
Command.-Ges. a. Aktien,						n	29. 1. 58.25	2. 1. 60.—	13. 1.
Dr. Hermes & Cie., abg.						h	21. 5. 65.25	18. 4. 72.50	21. 12.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.—	— —	111.25	117.10	116.90	126.50	134.—	137.50	152.—	154.50	152.—	155.50
24.—	22. 1?3.—	21. 105.25	2. 113.50	5. 115.25	4. 116.75	2. 124.50	13. 131.—	3. 137.50	22. 149.—	30. 152.–	2. 153.10
33.—	1. 125.25	31. 111.25	27. 118.50	14. 117.75	30. 126.50	19. 138.—	26. 138.50	30. 152.—	12. 155.—	22. 155.25	12. 156.10
.25	136.—	140.—	139.75	136.60	135.10	137.75	139.—	148.—	157.25	152.—	150.—
10.75	22. 134.10	12. 133.—	25. 136.—	28. 135.10	6. 135.—	2. 135.—	18. 135.—	1. 139.—	7. 146.50	23. 151.—	22. 149.—
53.—	1. 149.25	31. 140.—	5. 144.10	2. 138.50	21. 137.75	2. 139.90	27. 139.—	12. 150.—	31. 157.25	1. 156.25	3. 152.75
.75	— —	154.—	— —	150.—	145.50	154.25	157.—	167.75	178.50	186.10	177.50
47.75	22. 150.—	5. 147.—	6. 153.90	17. 145.—	20. 145.25	1. 145.50	25. 152.50	1. 158.—	1. 170.—	2. 179.75	1. 176.60
63.–	1. 162.75	31. 154.—	13. 159.60	4. 151.—	3. 150.25	12. 156.40	31. 157.—	26. 170.—	11. 185.50	18. 191.—	5. 180.10
.75	97.—	97.25	— —	101.75	98.75	103.25	104.—	120.—	136.—	133.50	133.—
98.50	8. 96.—	15. 96.—	26. 97.—	30. 99.10	29. 98.75	1. 100.—	2. 102.–	1. 104.—	12. 120.60	9. 131.25	20. 131.10
07.—	1. 106.—	29. 100.—	6. 102.—	31. 101.75	4. 104.—	20. 104.70	25. 105.75	26. 124.—	31. 136.—	1. 135.75	3. 140.50
.50	124.—	— —	131.50	129.—	128.50	124.—	120.25	120.25	123.—	122.50	119.75
27.50	29. 124.—	1. 124.—	11. 130.—	9. 128.—	7. 127.50	7. 122.25	31. 120.25	27. 119.75	1. 121.—	4. 119.—	30. 119.50
32.—	1. 128.75	29. 134.—	7. 133.75	2. 131.50	1. 129.50	11. 124.50	4. 124.—	17. 122.–	27. 123.—	17. 123.50	5. 123.—
—	99.80	98.50	99.—	97.50	98.50	98.50	101.80	98.50	98.—	101.—	100.50
98.—	1. 98.—	7. 98.50	2. 98.50	26. 97.—	1. 97.50	6. 98.—	1. 98.75	26. 97.75	27. 97.25	1. 98.25	6. 100.—
99.—	29. 99.80	1. 100.25	13. 99.—	2. 99.—	30. 98.50	1. 98.50	9. 103.25	1. 101.80	20. 99.50	25. 101.50	10. 103.50
.—	— —	— —	165.50	166.—	170.—	164.25	167.75	162.—	160.—	160.75	— —
58.—	24. 165.—	12. 165.—	22. 165.25	2. 165.25	9. 165.25	7. 160.25	1. 164.50	27. 160.—	28. 160.—	1. 160.—	30. 158.—
72.—	1. 171.—	1. 168.—	11. 172.25	6. 169.75	21. 172.—	15. 168.—	4. 170.25	1. 167.75	10. 164.—	8. 161.10	24. 161.50
.90	100.—	— —	100.50	101.10	98.50	97.25	102.—	103.75	98.10	— —	94.75
01.90	22. 100.—	1. 100.—	19. 100.—	5. 98.—	29. 98.—	9. 97.—	4. 96.75	1. 102.75	31. 98.10	8. 98.—	22. 94.—
06.50	5. 104.—	7. 102.—	2. 102.—	21. 102.50	6. 102.40	2. 99.75	25. 103.75	7. 105.50	4. 104.50	3. 100.50	2. 98.50
.—	— —	102.—	102.—	104.50	104.50	105.50	105.75	109.30	108.75	108.—	106.—
00.—	16. 104.—	28. 101.—	25. 102.—	2. 100.25	20. 104.—	1. 104.50	13. 105.—	3. 105.25	22. 105.25	21. 106.75	23. 103.—
08.—	22. 109.—	14. 106.—	8. 104.—	24. 104.90	1. 104.50	20. 105.50	22. 108.50	9. 113.—	6. 110.—	1. 108.—	1. 110.25
.75	93.60	94.80	94.90	97.50	97.25	97.—	96.80	96.50	101.50	99.25	110.50
95.50	22. 92.75	1. 93.—	2. 94.—	3. 95.—	24. 96.50	11. 96.60	25. 96.75	10. 95.25	3. 96.—	25. 98.40	1. 99.—
08.—	3. 97.50	28. 94.90	9. 95.75	26. 98.60	2. 98.40	25. 97.50	3. 97.40	1. 97.—	31. 101.50	2. 101.—	24. 110.75
.50	210.50	219.80	215.—	222.50	211.50	207.—	217.50	240.50	233.50	237.—	262.50
00.—	9. 200.—	1. 209.—	19. 205.—	10. 217.—	28. 209.—	29. 206.—	1. 207.50	3. 216.—	22. 230.50	8. 228.50	17. 237.50
23.25	4. 222.80	11. 224.30	23. 215.—	21. 226.50	1. 222.50	19. 213.50	31. 217.50	28. 241.—	4. 247.—	19. 241.50	31. 262.50
—	— —	— —	93.75	89.60	89.—	91.50	87.75	92.75	92.50	93.25	91.—
85.—	13. 82.25	1. 83.—	2. 91.25	5. 88.—	28. 87.—	1. 89.60	15. 87.—	2. 87.75	12. 88.—	8. 91.—	27. 90.25
91.—	3. 90.—	26. 94.—	27. 94.—	2. 93.75	7. 89.75	23. 91.50	13. 89.—	28. 93.—	22. 93.—	3. 94.—	3. 94.25
.20	114.75	116.50	123.25	124.25	126.25	124.75	124.—	133.25	138.75	140.—	140.—
18.—	27. 112.—	1. 114.50	2. 117.—	2. 123.50	1. 124.25	13. 120.—	31. 124.—	1. 125.25	5. 132.50	15. 136.—	2. 139.50
19.25	5. 119.25	31. 116.50	28. 123.25	14. 125.—	9. 127.—	23. 124.75	12. 132.—	29. 133.25	28. 138.75	9. 141.—	10. 141.90
—	— —	— —	79.25	81.50	81.75	86.75	83.75	86.60	84.50	89.70	88.—
79.—	25. 76.75	2. 75.25	2. 77.75	2. 79.25	1. 81.50	4. 81.25	16. 83.50	1. 83.75	29. 84.50	1. 84.50	31. 88.—
82.—	3. 79.25	11. 78.25	16. 80.—	21. 81.50	8. 81.75	7. 87.75	1. 86.75	16. 86.80	4. 88.50	30. 89.70	5. 90.—
.10	136.—	136.50	134.10	116.—	115.50	72.25	75.—	65.—	67.50	63.—	61.—
15.—	10. 128.—	28. 133.—	30. 134.10	31. 116.—	15. 110.—	14. 51.—	10. 60.—	26. 61.—	3. 65.50	29. 63.—	31. 61.—
40.75	2. 139.—	31. 136.50	2. 139.—	3. 128.—	1. 116.25	5. 116.—	30. 76.75	10. 72.25	5. 70.—	1. 69.50	5. 64.50
—	99.75	— —	99.80	110.10	100.20	100.30	100.—	99.80	100.10	100.—	101.—
98.—	10. 97.50	5. 98.75	25. 99.—	7. 99.—	8. 99.—	1. 100.—	17. 100.—	30. 99.80	1. 99.—	18. 99.75	1. 99.90
02.50	1. 101.25	12. 99.90	14. 100.75	31. 110.10	10. 100.50	14. 100.50	8. 102.—	17. 100.25	7. 101.—	1. 100.80	24. 101.—
10	135.—	— —	135.10	135.60	137.—	136.60	— —	146.70	150.—	145.25	143.—
33.—	11. 135.—	19. 134.25	20. 134.50	5. 135.—	1. 136.10	5. 136.50	1. 136.60	3. 141.—	4. 145.75	28. 145.—	20. 142.10
37.—	2. 136.—	10. 135.25	13. 136.—	24. 135.60	25. 138.—	1. 136.75	12. 140.25	29. 146.70	21. 150.—	14. 153.50	9. 149.80
—	— —	— —	941.—	960.—	970.—	970.—	970.—	966.—	960.—	1000.—	1000.—
90.—	23. 989.—	15. 978.—	5. 930.—	2. 945.—	10. 955.—	1. 970.—	2. 970.—	20. 965.—	28. 960.—	1. 960.—	15. 993.—
25.—	6. 1002.—	1. 990.—	30. 941.—	28. 960.—	18. 970.—	5. 980.—	2. 970.—	1. 970.—	1. 966.—	22. 1000.—	1. 1000.—
—	72.50	— —	73.75	76.25	78.25	75.25	74.10	74.50	78.80	77.50	79.25
74.3	11. 70.—	1. 72.50	15. 73.25	3. 75.75	15. 75.10	6. 74.—	9. 71.25	6. 74.—	5. 72.10	26. 76.75	1. 77.75
79.25	18. 76.—	16. 78.75	2. 76.25	20. 78.—	29. 78.50	1. 78.40	29. 76.75	10. 75.90	10. 79.50	18. 79.—	22. 81.25
.75	— —	69.25	69.75	70.10	70.—	70.25	70.50	69.50	69.50	70.25	79.25
68.50	9. 68.50	17. 69.—	6. 69.50	24. 70.—	30. 70.—	15. 69.—	8. 69.75	23. 68.75	1. 69.50	1. 68.50	9. 69.75
70.25	20. 70.25	3. 70.80	18. 70.40	10. 70.30	16. 71.25	11. 72.—	17. 70.60	1. 70.75	24. 70.75	10. 70.50	21. 80.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	1904
Berl. Cichorien-Fabrik	1871	1,05 Mill.	$27^1/_3$	25		U	214.50	221.75	169.–
A.-G., vorm. H. L. Voigt						n	22. 3. 175.—	23. 1. 198.25	27. 6. 1
						h	7. 11. 223.50	1. 12. 240.25	17. 9. 21
do. Holz-Comptoir	1872	6 „	2	3		U	66.10	69.50	80.—
						n	2. 1. 56.10	26. 9. 66.50	21. 1. [illegible]
						h	19. 9. 70.75	11. 4. 77.50	30. 11. [illegible]
Berlin-Gubener	1888	1,25 „	$10^1/_2$	$10^1/_2$		U	159.25	172.—	158.2
Hutfabrik A.-G., vorm.						n	2. 1. 137.—	7. 1. 152.—	2. 6. 1
A. Cohn						h	18. 9. 161.50	16. 12. 175.—	4. 1. 1
do. Neuroder	1888	2,5 „	6	3	$3^1/_2$	U	100.25	90.50	88.1
Kunstanstalt. A.-G.						n	11. 1. 94.20	27. 6. 80.25	13. 12. [illegible]
						h	13. 3. 105.25	9. 1. 104.25	20. 4. [illegible]
do Rüdersdorfer	1890	1 „	1	0		U	71.75	58.50	49.—
Hutfabrik A.-G.						n	26. 6. 66.—	2. 7. 52.—	30. 12. [illegible]
						h	5. 3. 78.50	18. 2. 75.60	7. 4. [illegible]
Bleistiftfabrik vorm.	1895	3,2 „	15	15	15	U	224.25	246.25	265.5
Joh. Faber, A.-G.						n	2. 1. 206.—	5. 1. 224.25	24. 2. 2
						h	7. 3. 235.—	13. 6. 254.60	15. 6. 2
Breslauer Spritfabrik	1872	4,2 „	12	14		U	188.—	248.50	268.5
A.-G.						n	27. 2. 169.25	3. 1. 182.—	22. 2. 2
						h	23. 9. 189.50	31. 12. 248.50	30. 9. 2
Danziger Oelmühle	1875	2,152 „	0	0		U	77.75	76.25	67.—
A.-G., Prioritäts.-Akt.						n	6. 1. 60.—	25. 7. 67.25	9. 9. [illegible]
						h	17. 6. 82.50	26. 1. 93.50	14. 1. [illegible]
Delmenhorster	1892	3,1 „	0	10		U	105.50	137.50	209.–
Linoleumfabrik						n	13. 11. 90.25	14. 2. 103.50	13. 2. 1
						h	11. 2. 169.—	24. 10. 138.90	31. 12. 2
Deutsche Eisenbahn-	1896	2 „	10	10	10	U	136.80	164.75	180.3
Speisewagen-Ges.						n	6. 1. 120.—	6. 1. 140.25	1. 3. 1
						h	24. 9. 138.—	25. 7. 170.25	29. 7. 1
Deutsche	1892	2.4 „	7	9	12	U	230.—	234.—	335.–
Gasglühlicht-A.-G.						n	6. 10. 174.—	22. 7. 165.—	27. 7. 2
						h	6. 1. 356.—	17. 12. 244.—	31. 12. 3
Fabrik photograph.	1897	1,05 „	8	0		U	124.25	126.—	— —
Apparate vorm. R. Hüttig						n	28. 6. 113.50	20. 10. 115.—	30. 3. [illegible]
& Sohn						h	6. 2. 130.—	18. 2. 131.—	26. 1. 1
Hoffmann's	1887	4.3 „	12	12		U	181.75	201.—	216.5
Stärkefabrik A.-G.						n	2. 1. 169.—	2. 1. 174.—	22. 3. 1
						h	31. 12. 181.75	27. 11. 205.—	21. 12. 21
Lederfabrik A.-G.	1898	1.75 „	8	8		U	120.10	124.75	110.2
vormals James Eyck &						n	10. 1. 87.50	23. 6. 112.—	27. 4. [illegible]
Strasser, Commandit-Ges.						h	24. 12. 121.25	1. 8. 130.50	4. 1. 11
do. Hirschberg vorm.	1893	4 „	10	10		U	135.80	153.50	148.7
Heinrich Knoch & Co.						n	5. 5. 119.50	8. 7. 130.—	23. 2. 1
						h	22. 9. 139.75	28. 12. 154.—	13. 12. 1
Lüneburger Wachs-	1897	4,25 „	4	7	7	U	131.50	134.75	118
bleiche J. Börstling						n	13. 9. 115.—	14. 7. 119.25	28. 12. 1
						h	28. 1. 156.—	28. 2. 146.50	21. 4. 1
Mech. Treibriemen-	1894	1,1 „	5	8		U	97.—	123.—	149.5
weberei und Seilfabrik						n	10. 11. 75.—	14. 1. 96.75	22. 2. 1
Gustav Kunz A.-G.						h	2. 1. 124.—	14. 12. 129.40	30. 11. 1
C. & G. Müller	1894	1,5 „	16	16		U	194.75	213.75	228.–
Speisefettfabrik A.-G.						n	2. 1. 96.—	9. 1. 170.50	22. 2. 1
						h	31. 12. 194.75	11. 12. 216.50	8. 10. 2
Neue Photographische	1899	2 „	10	10		U	138.25	190.50	200.7
Gesellschaft A.-G.						n	24. 9. 126.—	5. 1. 133.—	7. 3. 1
						h	19. 12. 138.50	10. 12. 197.—	24. 12. 21
Niederrhein. A.-G.	1889	2 „	9	10		U	165.25	— —	186.6
für Lederfabrikation (vorm.						n	2. 1. 140.—	7. 1. 156.10	11. 2. 1
Z. Spier, Wickrath)						h	6. 12. 166.25	20. 11. 179.75	17. 12. 1
The Nobel Dynamite	1886	2,785 „ £	9	$7^1/_2$	8	U	166.50	163.—	192.1
Trust Company (Limited.)						n	20. 12. 160.50	13. 7. 146.—	22. 2. 1
						h	31. 5. 180.80	14. 2. 172.50	2. 12. 1
Norddeutsche Eis-	1872	1,158 „	1	0		U	57.—	54.50	53.8
werke A.-G.						n	23. 9. 53.10	24. 8. 53.50	1. 7. [illegible]
						h	25. 4. 71.—	27. 3. 70.25	2. 1. [illegible]

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	185.—	173.25	174.—	172.—	164.—	— —	180.10	193.—	193.75	188.25	169.—
3.75	10. 178.—	31. 173.25	7. 172.50	18. 171.75	27. 162.—	1. 163.—	1. 170.60	1. 180.75	12. 187.—	23. 188 —	31. 169.—
5.—	1. 193.75	4. 185.50	14. 175.25	2. 173.—	1. 172.—	21. 178.90	31. 180.10	17. 210.—	4. 198.75	4. 194.90	8. 191.40
—	70.75	72.—	76.50	74.75	73.—	73.75	73.90	73.25	71.25	85.50	80.—
8.—	9. 69.—	19. 70.—	15. 71.—	20. 74.75	30. 73.—	2. 72.25	12. 72.10	12. 72.50	28. 71.—	1. 71.50	31. 80.—
70.—	6. 73.75	14. 73.60	22. 80.—	2. 76.80	1. 75.—	18. 75.60	31. 73.90	2. 74.75	1. 73.25	30. 85.50	1. 85.—
—	157.25	161.—	159.25	— —	151.75	157.25	157.—	158.—	158.—	152.25	158.25
2.—	23. 150.—	2. 155.75	13. 156.—	3. 149.75	2. 147.—	1. 151.75	30. 157.—	1. 157.—	28. 157.25	30. 152.25	1. 153.—
4.75	1. 164.—	31. 161.—	8. 160.90	2. 159.25	9. 155.—	13. 157.75	8. 161.80	24. 160.—	8. 161.—	15. 158.60	29. 159.25
40	— —	91.25	94.—	93.40	93.—	90.25	89.60	88.25	92.50	92.40	88.10
87.75	22. 82.—	5. 81.10	2. 91.50	30. 93.25	6. 92.50	27. 90.—	16. 87.25	28. 87.50	1. 88.25	11. 91.10	13. 78.25
91.—	4. 89.50	19. 92.75	20. 95.—	7. 94.80	21. 93.50	8. 93.—	23. 91.10	9. 89.90	22. 96.25	26. 94.30	1. 90.25
—	— —	— —	58.75	58.—	55.50	56.—	57.75	56.75	53.—	55.50	49.—
57.50	20. 55.75	8. 53.—	20. 56.60	25. 58.—	24. 55.50	2. 55.50	9. 55.75	29. 56.75	31. 53.—	3. 55.50	30. 49.—
58.50	16. 58.—	22. 60.—	7. 60.50	2. 58.75	1. 58.—	6. 58.25	31. 57.75	5. 58.50	1. 56.75	1. 56.50	1. 55.50
—	245.—	254.60	260.—	260.—	269.—	255.25	259.25	259.50	260.25	261.75	265.50
48.—	24. 243.—	11. 244.60	5. 250.50	6. 258.—	1. 260.—	25. 254.25	1. 255.25	13. 257.10	4. 258 75	4. 260.—	17. 260.50
54.—	8. 254.90	29. 255.—	27. 260.—	30. 260.—	15. 270.25	1. 258.75	23. 261.—	8. 260.—	11. 264.50	12. 262.—	28. 265.75
—	245.—	252.50	260.25	259.—	257.60	261.—	269.80	280.—	266.—	269.25	268.50
48.25	22. 238.—	15. 241.25	5. 250.—	14. 257.50	16. 256.—	1. 257.60	1. 260.75	5. 269.40	19. 263.—	1. 263.50	10. 266.50
51.—	3. 256.10	31. 252.50	16. 263.—	21. 259.80	24. 259.—	19. 262.50	10. 276.—	30 280.—	4. 275.—	10. 274.—	1. 269.50
25	72.—	74.75	— —	62.—	64.—	66.10	64.—	66.50	65.75	66.50	67.—
76.—	20. 70.10	11. 71.—	27. 69.—	25. 62.—	18. 63.25	2. 63.75	31. 64.—	9. 61.—	17. 64.25	4. 64.75	29. 66.20
78.80	1. 77.60	24. 77.—	8. 74.75	5. 66.50	6. 65.75	16. 68.50	5. 67.75	26. 67.50	4. 66.80	24. 68.50	15. 68.50
—	139.75	139.25	140.—	159.25	158.60	160.—	172.—	193.75	187.75	190.25	209.—
35.50	13. 134.10	11. 136.25	14. 136.25	3. 140.75	23. 158.—	28. 159.50	1. 160.—	1. 172.—	28. 186.—	1. 187.—	1. 189.—
41.—	19. 140.50	18. 139.75	5. 140.10	31. 159.25	6. 163.—	7. 164.—	31. 172.—	26. 194.—	3. 192.50	22. 193.—	31. 209.—
75	— —	169.—	169.80	168.75	173.—	190.50	190.—	192.—	184.90	183.25	180.30
62.25	9. 163.—	1. 162.—	7. 167.25	31. 168.75	1. 169.—	5. 170.25	5. 185.50	13. 188.—	28. 179.—	11. 180.50	12. 180.—
59.75	18. 168.—	11. 171.—	2. 170.—	2. 172.—	30. 173.—	29. 195.—	31. 190.—	20. 194.70	3. 189.25	1. 184.25	1. 183.10
50	204.50	206.50	216.—	219.25	217.25	212.—	230.—	234.75	246.50	256.50	335.—
20.—	22. 202.—	15. 204.—	8. 206.50	6. 210.50	11. 214.—	27. 201.25	1. 213.75	10. 227.—	1. 242.—	8. 242.10	1. 263.—
34.—	1. 227.50	12. 211.50	23. 225.—	13. 220.—	1. 220.—	30. 212.—	23. 233.75	30. 234.75	15. 253.50	25. 256.50	31. 335.—
—	70.10	68.50	71.50	67.—	67.—	75.—	— —	80.—	— —		
19.90	20. 64.—	30. 63.—	7. 65.10	20. 65.50	15. 65.—	5. 66.—	1. 75.25	15. 76.75	1. 80.—		
30.—	1. 127.—	5. 74.10	20. 73.—	4. 71.—	8. 69.75	30. 75.—	26. 77.50	3. 80.—	13. 83.25		
—	190.50	— —	194.—	193.10	200.—	201.75	210.50	210.75	204.10	209.50	216.50
36.50	26. 189.75	22. 186.25	2. 190.—	17. 192.50	1. 193.60	1. 199.25	8. 201.50	24. 208.25	29. 204.—	1. 206.—	8. 209.50
06.25	1. 196.—	4. 195.—	22. 194.—	2. 194.—	14. 200.50	19. 202.80	31. 210.50	28. 210.90	19. 211.—	8. 210.—	21. 219.50
50	112.60	107.25	104.—	105.—	103.50	103.75	103.25	103.50	101.50	104.80	110.25
15.50	22. 110.—	9. 104.—	27. 97.50	11. 103.50	6. 103.—	23. 103.—	1. 103.—	16. 98.—	29. 101.—	2. 100 25	1. 107.—
19.80	2. 117.80	1. 112.—	18. 108.10	3. 106.25	1. 104.50	4. 106.—	11. 103.30	21. 108.50	5. 105 90	30. 104.80	5. 115.—
—	137.60	141.25	142.40	141.10	139.—	138.25	141.50	144.50	144.25	147.—	148.75
13.25	23. 137.—	1. 138.50	22. 141.—	18. 140.—	17. 137.10	29. 138.—	2. 138.10	5. 141.—	14. 143.—	1. 144.25	5. 144.75
17.50	1. 143.70	29. 142.—	8. 142.90	3. 143.—	2. 141.25	11. 141.25	23. 142.—	12. 144.90	3. 145.—	28. 147.—	13. 150.25
—	131.25	134.25	137.90	135.50	130.25	127.90	126.40	122.25	121.—	122.—	118.60
33.—	23. 126.60	1. 129.—	2. 135.—	16. 133.—	21. 129.10	23. 124.60	6. 125.50	29. 118.25	5. 121.—	21. 117.—	28. 118.—
40.—	4. 140.—	31. 134.25	21. 148.10	4. 137.60	2. 137.—	9. 128.60	9. 128.60	1. 129.80	1. 123.—	25. 122.—	1. 121.75
—	117.75	117.10	125.—	120.—	121.—	125.75	134.—	135.25	139.—	153.—	149.50
20.—	22. 111.—	1. 115.25	6. 117.10	20. 119.75	29. 119.25	4. 118.25	15. 127.50	15. 133.10	1. 136.—	1. 138.60	29. 146.—
25.—	3. 127.50	16. 118.75	30. 125.—	2. 123.50	30. 121.—	30. 125.75	31. 134.—	2. 137.50	5. 143.—	30. 153.—	5. 152.90
.80	191.20	209.50	200.—	196.25	195.75	204.60	219.50	236.—	231.—	227.—	228.—
97.—	22. 187.75	2. 189.50	27. 198.—	30. 196.—	4. 195.10	1. 196.25	1. 206.—	1. 221.—	28. 230.50	15. 225.50	22. 225.50
04.—	2. 203.25	31. 209.50	2. 205.—	11. 200.90	11. 198.40	30. 204.60	23. 220.75	12. 242.—	8. 243.10	21. 232.50	3. 229.75
.—	170.25	— —	175.90	175.—	182.—	185.—	188.—	188.50	190.50	210.—	200.75
30.—	19. 170.—	7. 167.50	2. 172.50	4. 173.50	1. 174.75	7. 182.—	18. 183.—	16. 185.40	11. 185.25	1. 191.—	29. 198.—
85.80	1. 180.75	18. 174.50	16. 180.25	10. 176.50	29. 182.50	18. 190.50	31. 188.—	30. 188.50	1. 190.60	30. 210.—	24. 214.50
.50	— —	182.50	181.30	181.60	181.50	181.75	182.10	182.60	181.75	185.50	186.60
79.50	11. 174.—	17. 174.75	6. 180.25	2. 179.50	8. 181.50	15. 181.25	1. 181.50	2. 180.—	28. 181.25	8. 181.50	1. 185.50
81.—	2. 180.—	31. 182.50	2. 182.50	13. 182.—	4. 182.10	5. 182.80	22. 182.10	21. 183.—	4. 184.25	29. 186.25	17. 188.25
.40	162.50	169.75	169.50	169.90	163.60	168.50	183.—	184.—	183.80	195.50	192.10
60.—	22. 159.—	5. 161.90	29. 168.30	17. 168.50	29. 163.—	1. 164.50	4. 167.10	14. 180.40	6. 181.50	1. 183.—	23. 191.60
68.25	4. 168,90	29. 169.75	19. 172.50	7. 170.30	1. 169.75	16. 170.40	31. 183.—	27. 184.90	15. 184.—	30. 195.50	2. 196.30
.50	48.40	54.25	52.50	51.80	46.—	50.30	50.50	52.10	51.40	56.80	53.80
53.25	17. 47.—	2. 48.10	9. 49.50	25. 50.—	30. 46.—	1. 44.50	30. 50 —	1. 51.75	17. 50.60	2. 50.60	29. 53.75
59.—	1. 57.50	21. 54.90	2. 54.40	4. 52.50	1. 52.—	9. 51.25	3. 54.60	9. 55.60	1. 53.10	22. 60.—	3. 56.80

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Norddtsche. Eiswerke A.-G. Vorz.-Aktien	1872	1 Mill.	5	0		U n h	94.60 2. 1. 79.— 20. 5. 96.75	91.— 12. 1. 86.75 15. 4. 95.—	91. 17. 2. 23. 11.
Porzellanfabrik Kahla	1888	2,1 „	25	30		U n h	311.— 14. 10. 281.50 26. 2. 311.75	380.— 17. 1. 285.50 28. 12. 400.—	513. 5. 1. 3. 10.
do. Königszelt	1887	1,6 „	$12^1/_2$	9	9	U n h	185.— 22. 9. 176.— 23. 1. 215.—	200.25 17. 10. 180.— 4. 5. 208.—	215. 22. 2. 1 14. 12. 2
Posener Sprit-A.-G. abgest.	1872	1,35 „	12	14		U n h	190.— 2. 1. 167.— 31. 12. 190.—	261.— 2. 1. 190.— 31. 12. 261.—	285. 26. 3. 30. 9.
Rauchwaren-Zurichterei u. Färberei Aktien-Ges. vorm. Louis Walter's Nchf.	1889	1,2 „	8	7	6	U n h	117.25 2. 1. 97.— 29. 7. 119.75	136.— 8. 1. 116.75 26. 11. 142.—	121. 19. 8. 1 12. 3. 1
Vereinigte Breslauer Oel-Fabriken A.-G.	1872	3,99 „	$^1/_2$	0	3	U n h	65.25 26. 5. 56.10 27. 9. 69.50	74.75 18. 8. 58.— 1. 12. 78.10	90. 22. 2. 5. 12.
Vereinigte Dampfzg.- u. Industrie-A.-G.	1889	1,6 „	12	15		U n h		200.75 7. 7. 164.— 4. 12. 207.25	210. 20. 2. 1 4. 2. 2
do. Köln-Rottweiler Pulverfabriken	1890	16,5 „	9	12		U n h	204.— 2. 1. 180.— 2. 6. 213.—	198.10 12. 5. 181.— 28. 2. 209.—	262. 6. 1. 1 3. 12. 2
do. Kunstinstitute A.-G. vorm. Otto Troitzsch	1899	1,21 „	18	18		U n h		258.25 22. 5. 218.— 30. 12. 258.25	278. 20. 2. 2 31. 12. 2
do. Pinsel-Fabriken (Nürnberg)	1889	3,75 „	11	$12^1/_2$	$12^1/_2$	U n h	179.— 2. 1. 156.50 16. 12. 181.—	212.25 2. 1. 179.50 31. 12. 212.25	218. 23. 2. 2 9. 4.
do. Stralsunder Spielkarten-Fabrik. A.-G.	1872	1,4 „	6	6	7	U n h	118.50 29. 10. 112.— 4. 1. 120.—	118.— 29. 10. 115.50 11. 4. 119.75	127. 20. 2. 1 5. 12. 1
Victoria-Speicher-A.-G.	1878	2 „	0	$3^1/_4$		U n h	50.10 2. 6. 39.— 12. 9. 58.50	87.75 26. 1. 52.10 10. 12. 93.—	113. 20. 2. 1. 12. 1
Vogt & Wolf A.-G.	1897	1 „	14	12	11	U n h		208.50 2. 1. 194.50 19. 8. 233.80	206. 7. 1. 2 20. 8. 2
Zellstoff-Fabrik Waldhof	1884	10 „	15	15		U n h	230.50 2. 1. 207.— 30. 12. 231.10	260.— 2. 1. 184.— 28. 12. 261.—	272. 22. 2. 2 31. 12. 2
Bergwerks- und Hütten-Aktien.									
1. Steinkohle.									
Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau	1857	2,4 „	4	4		U n h	90.50 30. 4. 86.40 20. 2. 94.—	120.50 2. 1. 91.— 24. 11. 132.—	146. 4. 3. 1 29. 12. 1
Arenberg'sche A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1857	7,2 „	35	40		U n h	588.— 4. 1. 496.50 31. 12. 588.—	786.— 8. 1. 551.— 29. 12. 798.50	759. 10. 2. 7 19. 4. 7
Bergbau-A.-G. Massen	1890	5,5 „	5	4		U n h	107.80 28. 10. 103.50 28. 1. 120.25	123.10 4. 2. 106.75 18. 9. 150.—	121. 22. 2. 1 20. 1. 1
Bergwerks-A.-G. Consolidation	1889	16 „	27	28		U n h	333.— 2. 1. 283.— 29. 12. 355.25	455.— 2. 1. 337.— 30. 12. 455.25	435. 19. 2. 3 25. 11. 4
Bergwerksgesellschaft Hibernia	1873	53,5 „	10	11		U n h	178.20 2. 1. 155.80 31. 12. 178.20	217.20 6. 1. 170.10 1. 12. 217.40	— — 29. 2. 1 26. 10. 2
Bochumer Bergwerks-A.-G. abg.	1864	4,768 „	0	0		U n h	58.75 1. 8. 50.50 8. 1. 66.25	67.— 8. 1. 63.25 4. 4. 76.10	56. 28. 12. 2. 1.

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.60	76.80	85.—	82.75	82.—	80.25	82.25	84.25	88.40	87.50	94.—	91.—
88.50	17. 73.—	1. 77.—	8. 79.50	2. 80.60	6. 78.50	6. 79.50	1. 82.80	1. 84.50	14. 86.10	2. 87.—	29. 91.—
90.60	1. 89.—	19. 85.25	5. 85.—	27. 83.—	1. 81.50	11. 83.—	12. 85.60	12. 90.—	1. 88.40	23. 95.75	1. 94.50
).—	— —	— —	381.—	409.—	408.—	465.—	504.—	531.75	497.90	516.—	513.50
350.—	23. 360.—	1. 362.—	2. 376.75	3. 378.25	14. 404.50	1. 409.—	4. 465.—	14. 499.—	12. 457.25	11. 480.25	8. 510.25
380.—	1. 384.—	12. 374.—	6. 385.—	31. 409.—	1. 408.50	14. 475.—	27. 516.—	29. 532.—	3. 545.—	26. 520.—	3. 519.—
.50	195.—	196.—	200.—	201.75	196.75	192.75	196.—	205.—	205.60	210.—	215.50
197.—	22. 190.—	1. 195.25	2. 195.50	7. 197.—	28. 196.75	1. 192.—	4. 193.50	1. 197.—	20. 204.60	1. 205.10	3. 210.—
202.50	3. 201.50	30. 197.25	23. 201.—	28. 202.—	3. 202.50	4. 197.—	2. 198.—	30. 205.—	3. 210.—	17. 210.50	14. 217.25
.50	— —	— —	266.50	267.50	265.50	272.—	289.25	295.50	279.—	289.—	285.40
258.50	4. 267.75	26. 255.—	2. 264.—	5. 265.—	28. 265.10	1. 266.75	1. 273.—	17. 289.25	19. 274.—	1. 279,—	7. 285.10
270.50	1. 269.75	29. 262.50	25. 268.—	24. 269.25	20. 268.10	18. 278.—	11. 291.—	30. 295.50	6. 287.—	9. 291.50	22. 289.75
.25	— —	133.80	129.25	128.—	125.10	116.75	116.50	120.—	124.80	124.50	121.—
32.—	27. 127.10	1. 127.10	9. 126.—	25. 127.60	30. 125.10	30. 116.75	19. 116 10	2. 116.25	7. 119.—	15. 123.50	24. 120.25
36.60	2. 135.80	12. 138.—	5. 133.25	19. 130.—	3. 129.90	1. 126.—	4. 120.—	28. 121.—	31. 124.80	3. 126.—	1. 124.25
.50	— —	75.25	74.—	73.50	72.20	72.75	78.60	83.—	83.—	88.—	90.40
73.—	22. 67.25	1. 69.10	22. 72.30	6. 72.60	7. 71.80	1. 72.50	3. 72.50	5. 78.50	15. 81.—	3. 82.50	1. 88.—
75.80	1. 74.—	24. 76.75	2. 75.90	18. 75.—	2. 73.80	25. 74.70	19. 79.50	14. 84.75	1. 84.—	30. 88.—	5. 92.50
.—	203.—	217.—	212.—	217.75	204.—	200.50	215.50	212.50	212.75	208.75	210.—
98.—	20. 193.25	1. 203.—	19. 203.50	5. 210.60	30. 204.—	6. 200.—	1. 202.—	30. 212.50	1. 211.—	23. 205.50	8. 205.—
21.50	4. 226.50	31. 217.—	5. 212.—	25. 219.75	7. 219.—	11. 204.75	17. 226.—	5. 219.75	7. 219.—	4. 212.—	22. 214.75
.50	— —	211.50	220.—	221.—	222.50	231.50	248.30	253.—	250.—	260.—	262.10
90.25	23. 194.80	5. 201.—	14. 209.60	27. 220.—	3. 220.—	1. 224.—	16. 231.—	14. 246.10	12. 247.60	2. 248.25	8. 259.25
06.50	1. 205.50	31. 211.50	19. 225.25	16. 223.30	10. 225.—	15. 237.—	31. 248.30	20. 254.50	3. 252.90	30. 260.—	3. 264.50
.—	225.25	244.25	235.—	240.—	238.60	243.—	264.10	264.—	264.—	262.50	278.—
37.40	20. 221.—	1. 230.—	29. 234,50	9. 234.20	10. 235.25	1. 238.75	1. 245.50	28. 260.25	28. 261.—	4. 260.—	7. 266.—
45.—	6. 249.50	31. 244.25	2. 247.—	30. 242.—	2. 240.25	15. 246.80	31. 264.10	1. 268.—	3. 269.—	24. 265.80	31. 278.—
—	213.—	— —	221.—	221.25	221.60	213.25	214.90	216.75	214.75	220.—	218.25
13.—	23. 208.—	2. 209.—	2. 216.75	11. 220.25	3. 221.—	21. 213.—	3. 213.—	1. 214.75	25. 214.—	9. 214.10	23. 218.10
19.75	1. 219.50	19. 216.75	9. 224.50	7. 223.—	18. 222.—	1. 214.50	25. 215.75	3. 218.50	8. 217.—	30. 220.—	1. 220.50
.50	— —	— —	114.75	115.—	119.75	117.50	119.50	— —	122.—	128.—	127.—
17.50	20. 111.25	10. 113.—	6. 113.75	13. 114.—	1. 115.50	7. 117.50	1. 117.50	3. 119.—	21. 117.50	1. 122.—	12. 127.—
19.50	3. 117.—	1. 115.75	27. 115.—	26. 115.—	27. 121.—	1. 117.75	15. 120.—	5. 120.25	31. 122.—	30. 128.—	5. 130.—
50	90.—	— —	95.—	107.50	103.50	103.25	103.25	105.25	110.50	114.50	113.—
85.50	20. 84.25	25. 88.—	21. 87.60	2. 95.75	29. 103.25	9. 102.—	5. 100.25	8. 104.—	4. 104 25	5. 107.—	19. 111.—
94.50	6. 98.50	4. 91.80	28. 95.—	31. 107.50	1. 108.—	14. 106.—	10. 105.—	3. 108.—	15. 111.50	30. 114.50	1. 116.50
—	222.—	222.—	224.50	223.25	223.50	229.50	235.30	223.—	209.75	206.50	206.50
07.—	20. 214.—	12. 220.25	2. 223.10	4. 223.—	1. 223.25	4. 223.—	5. 220.25	21. 223.—	17. 202.50	30. 206.50	7. 205.—
20.—	2. 229.—	31. 222.—	8. 225.—	2. 225.25	3. 223.50	28. 229.75	20. 237.50	9. 225.75	1. 223.—	1. 209.75	1. 206.50
25	233.75	240.50	253.—	251.—	252.—	252.50	259.75	259.50	259.90	267.50	272.—
38.—	22. 225.—	3. 242.50	2. 239.—	17. 249.—	6. 251.—	26. 248.75	3. 250.75	17. 254.—	3. 257.50	1. 260.—	1. 267.50
48.50	29. 233.75	23. 242.50	19. 254.—	9. 254.90	27. 253.75	8. 260.—	25. 260.10	1. 260.—	25. 260.75	22. 268.90	31. 272.—
—	107.—	114.—	120,50	117.10	116.25	123.50	123.—	131.70	132.40	143.—	146.—
1.—	20. 107.	4. 106.—	5. 113.75	30. 117.—	27. 115.60	1. 118.—	2. 122.—	1. 122.60	28. 130.—	3. 131.10	3. 142.—
21.25	3. 115.60	21. 114.80	16. 123.80	2. 121.30	3. 119.25	30. 123.50	18. 126.—	27. 132.—	7. 132.75	23. 143.—	29. 146.90
—	739.—	766.—	779.—	776.75	765.—	760.—	766.—	775.—	741.—	758.—	759.—
8.—	10. 723.—	2. 730.—	9. 766.—	13. 770.50	27. 737.—	23. 755.—	15. 750.—	8. 755.—	28. 725,—	3. 746.—	3. 749.—
2.—	3. 770.—	31. 766.—	19. 783.—	18. 782.—	3. 780.25	9. 765.—	27. 768.50	27. 775.—	1. 774.50	12. 764.—	9. 759.—
—	115.50	— —	117.—	120.50	117.—	118.50	120.75	119.40	115.60	121.90	121.—
8.10	22. 111.—	7. 115.10	28. 114.90	27. 117.50	30. 117.—	1. 117.—	2. 116.—	26. 118.10	31. 115.60	1. 116.—	15. 118.50
30.—	1. 125.75	22. 118.25	7. 117.40	5. 125.—	2. 122.—	5. 119.50	18. 127.75	9. 120.25	1. 119.40	8. 123.—	2. 121.80
—	380.50	401.—	408.75	412.—	418.—	435.—	436.—	441.75	446.—	443.75	435.—
6.—	19. 377.—	1. 381.—	2. 403.—	17. 404.75	1. 412.25	1. 420.—	1. 431.—	15. 435.—	18. 441 —	7. 442.50	6. 427.50
31.10	3. 420.—	29. 401.75	5. 410.60	24. 412.—	3. 422.75	30. 435.—	16. 440.—	5. 443.75	6. 448.50	25. 454.—	1. 442.—
10	181.90	— —	195.80	195.20	206.20	247.10	270.—	262.75	290.—	— —	— —
4.10	29. 181.90	1. 182.50	15. 195.30	14. 194.25	1. 194.50	6. 208.10	2. 245.75	21. 255.—	1. 262.—	12. 267.—	— —
1.—	4. 204.30	30. 195.—	6. 200.—	5. 197.25	27. 206.90	30. 247.10	19. 271.—	10. 276.10	26. 290.—	1. 290.—	— —
25	62.10	67.75	67.60	65.—	63.50	64.—	63.50	61.40	58.—	58.50	56.—
7.25	27. 62.—	2. 62.—	23. 66.75	25. 65.—	2. 61.75	1. 62.10	18. 63.—	30. 61.40	29. 59.—	28. 58.50	28. 54.—
1.30	4. 68.—	19. 68.75	5. 68.90	2. 67.—	3. 65.—	8. 64.80	4. 65.—	1. 62.75	1. 62.—	1. 60.25	3. 59.10

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Cölner Bergwerks-Verein	1849	6 Mill.	25	$27^1/_2$		U n h	374.— 21. 3. 307.— 31. 12. 374.—	460.— 4. 2. 350.— 29. 12. 464.50	450. 22. 2. 21. 11.
Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein konv.	1856	3 „	6	5	0	U n h	89.— 2. 1. 71.25 18. 2. 102.50	99.— 8. 1. 90.25 16. 3. 114.—	93. 15. 9. 2. 1.
Concordia, Bergbau-A.-G.	1890	9 „	18	18		U n h	283.— 3. 3. 261.50 14. 2. 287.—	352.70 5. 1. 265.25 15. 10. 360.—	292. 19. 12. 2. 1.
Dortmunder Steinkohlen-Bergwerk Louise Tiefbau	1873	4,893 „	0	0		U n h	37.50 1. 11. 34.— 13. 2. 53.50	45.60 24. 6. 30.— 10. 11. 53.—	30. 6. 12. 26. 4.
do. St.-Pr.	1873	2,829 „	0	0		U n h	72.— 3. 12. 69.— 28. 1. 98.—	100.— 3. 8. 60.— 4. 11. 109.25	106. 1. 3. 25. 8.
Eschweiler Bergwerksverein	1834	15 „	16	14	14	U n h	214.10 3. 1. 186.75 3. 6. 230.—	252.50 2. 1. 214.90 30. 11. 265.—	246. 20. 2. 17. 8.
Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G.	1873	69 „	10	11		U n h	179.90 8. 4. 162.60 31. 12. 179.90	223.70 6. 1. 172.30 30. 12. 224.10	231. 29. 2. 29. 11.
Harpener Bergbau-A.-G.	1856	70 „	10	10	11	U n h	169.30 2. 1. 158.— 3. 6. 181.25	205.80 8. 1. 168.90 1. 12. 206.80	213. 29. 2. 10. 9.
Mülheimer Bergwerks-Verein	1898	14 „	5	8		U n h	88.25 2. 1. 81.— 20. 1. 94.—	176.10 2. 1. 88.75 30. 11. 185.—	193. 22. 2. 16. 8.
Oberschl. Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G.	1890	15 „	$5^1/_5$	8		U n h	115.60 10. 12. 112.80 29. 3. 132.—	139.75 24. 1. 112.— 28. 12. 139.75	152. 22. 2. 3. 12.
Rhein. Anthracit-Kohlenwerke	1889	3,9 „	9	6	8	U n h	126.10 3. 1. 116.10 12. 6. 131.—	133.25 8. 7. 117.— 27. 10. 140.40	141. 22. 2. 25. 11.
Steinkohlenbergwerk Nordstern	1873	20 „	16	16		U n h	248.— 3. 1. 211.25 3. 6. 248.—	301.25 12. 2. 234.— 31. 12. 301.25	286. 22. 2. 9. 8.
Vereinigte Gesellsch. für Steinkohlenbau im Wurmrevier	1836	13,99 „	$8^1/_2$	8	8	U n h	127.— 2. 1. 114.50 3. 6. 134.25	142.— 2. 1. 126.75 26. 10. 150.—	161. 22. 2. 28. 11.
2. Braunkohle.									
Anhaltische Kohlenwerke	1881	5 „	$3^1/_2$	4		U n h	82.75 14. 8. 79.— 7. 2. 92.—	79.25 15. 7. 65.— 3. 1. 83.75	108. 20. 2. 1. 10.
Braunschweigische Kohlen-Bergwerke	1873	0,45 „	9	9		U n h	153.— 14. 4. 143.50 7. 1. 158.—	164.— 2. 1. 148.— 20. 10. 167.—	206. 2. 1. 30. 12.
do. do. St.-Pr.	1873	5,8 „	10	10		U n h	167.50 14. 8. 157.— 29. 12. 167.75	183.— 5. 1. 160.— 19. 10. 185.—	223. 2. 1. 25. 11.
Cons. Braunkohlenbergwerk Caroline b. Offleben A.-G. zu Magdeburg	1873	1,36 „	9	10		U n h	154.— 11. 1. 139.75 6. 12. 162.—	170.— 8. 6. 144.75 12. 12. 171.75	238. 22. 2. 30. 12.
Cons. Braunkohlenbergwerk „Marie“ bei Atzendorf abg.	1872	1,797 „	4	0	3	U n h	79.50 10. 10. 77.— 6. 1. 85.50	77.75 30. 9. 74.— 27. 10. 83.75	100. 29. 2. 29. 12.
„Eintracht“ Braunkohlenwerke und Briketfabriken	1887	4 „	15	15		U n h	223.50 4. 3. 179.— 6. 12. 234.75	248.50 7. 1. 210.— 31. 12. 248.50	311. 24. 2. 31. 12.
Grube Leopold bei Edderitz A.-G.	1889	3 „	7	7		U n h	107.75 29. 1. 94.10 8. 12. 109.30	112.— 3. 6. 102.— 9. 12. 114.—	111. 29. 2. 12. 9.
Ilse Bergbau-A.-G.	1888	6 „	10	12		U n h	185.— 31. 1. 150.— 29. 12. 185.—	219.50 2. 1. 181.— 12. 12. 220.—	286. 9. 2. 12. 12.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.75	— —	414.—	411.50	422.—	420.30	437.75	436.—	438.—	444.60	459.—	450.25
424.75	22. 382.—	1. 400.—	15. 405.—	14. 409.—	30. 420.30	2. 424.50	4. 435.—	15. 431.25	28. 439.—	2. 443.60	22. 442.—
445.—	1. 423.50	15. 415.25	7. 419.50	31. 422.—	1. 430.—	30. 437.75	9. 445.—	27. 440.—	5. 447.75	21. 466.—	15. 461.—
.10	85.—	88.25	90.—	88.10	85.50	86.10	78.75	82.25	87.—	99.30	93.80
88.50	22. 82.25	1. 85.—	15. 87.25	16. 88.10	30. 85.50	13. 86.10	31. 78.75	15. 75.25	10. 83.75	1. 86.—	22. 92.—
100.—	1. 93.50	15. 89.—	27. 91.—	2. 90.—	3. 89.10	1. 88.—	11. 89.—	28. 83.—	21. 87.25	30. 99.30	1. 97.50
.10	305.—	318.50	321.—	319.50	316.80	309.90	308.—	305.70	301.—	286.40	292.40
316.10	20. 300.25	1. 305.50	28 319.—	10. 317.—	16. 316.25	28. 304.—	2. 308.—	21. 301.25	19. 300.10	30. 286.40	19. 272.—
336.—	4. 319.—	29. 319.75	7. 328.25	2. 322.—	2. 324.—	9. 320.25	9. 320.—	12. 310.60	3. 311.—	2. 296.75	29. 301.75
—	38.50	45.—	47.—	45.10	40.60	44.—	44.50	42.—	38.—	33.50	30.80
43.—	20. 38.—	17. 38.50	13. 43.75	17. 43.25	27. 40.—	16. 43.10	22. 42.—	28. 40.50	29. 38.—	21. 32.—	6. 30.—
46.25	1. 44.—	30. 46.—	26. 50.50	2. 47.25	10. 44.60	1. 46.—	26. 47.—	2. 45.—	5. 42.25	1. 39.—	1. 33.—
—	97.25	109.—	108.75	107.—	103.—	109.10	114.—	111.50	110.75	106.10	106.50
96.—	9. 95.—	1. 94.40	15. 105.—	10. 101.—	20. 101.10	1. 103.50	12. 105.—	26. 110.—	15. 109.50	24. 105.—	22. 101.75
100.—	3. 99.50	30. 110.25	2. 110.25	25. 109.40	3. 108.—	8. 109.60	25. 119.25	5. 115.50	4. 112.—	9. 114.—	3. 109.25
.10	228.30	244.75	253.—	247.25	245.25	250.—	258.90	255.50	251.40	253.—	246.50
248.—	20. 224.—	1. 229.60	15. 242.—	28. 244.—	30. 245.25	1. 234.—	1. 250.60	13. 252.—	19. 246.25	3. 248.25	30. 245.—
255.—	2. 249.60	17. 245.—	28. 253.—	2. 251.—	4. 252.50	30. 250.—	17. 267.50	1. 258.90	3. 255.50	29. 255.—	3. 254.—
.50	196.—	211.60	210.25	216.90	216.50	220.50	223.—	226.30	229.20	232.—	231.25
212.20	29. 196.—	1. 197.30	29. 209.50	2. 212.75	28. 216.10	27. 214.30	1. 220.20	16. 220.—	28. 226.—	2. 227.70	13. 228.75
218.75	4. 215.70	30. 212.25	6. 214.60	31. 216.90	2. 219.50	30. 220.50	12. 230.10	30. 226.30	6. 233.—	29. 234.70	3. 233.—
.50	182.90	193.50	196.20	198.—	203.50	207.—	217.60	217.25	215.70	216.90	213.20
200.90	29. 182,90	1. 183.60	2. 194.50	14. 194.90	1. 198.25	14. 196.75	1. 206.60	23. 214.—	17. 212.70	3. 215.10	30. 210.60
207.60	3. 204.90	17. 194.25	6. 198.50	24. 199.60	24. 203.70	30. 207.—	16. 222.25	10. 222.40	8. 218.80	21. 219.90	1. 217.25
.75	163.50	175.—	178.50	176.10	180.75	188.50	197.50	192.50	192.50	190.—	193.75
67.50	22. 163.—	1. 166.—	19. 176.—	11. 176.—	1. 178.—	13. 180.25	1. 189.25	27. 191.75	28. 191.—	30. 190.—	8. 185.—
79.—	3. 183.—	29. 175.50	5. 181.—	2. 179.50	28. 181.75	29. 190.—	16. 203.50	1. 197.—	6. 196.50	8. 194.—	24. 196.60
.50	125.90	— —	135.25	133.10	135.50	139.—	140.25	148.—	147.80	148.50	152.—
31.50	22. 120.30	3. 125.—	2. 132.75	11. 131.—	17. 133.—	28. 136.—	13. 137.—	6. 139.30	28. 145.10	21. 146.75	20. 149.—
37.—	1. 132.—	30. 132.40	6. 136.—	3. 135.25	30. 135.50	4. 139.50	23. 141.—	30. 148.—	5. 148.80	3. 148.75	3. 152.75
.10	126.25	128.50	137.60	138.50	137.90	132.25	131.50	132.75	135.10	145.—	141.10
31.10	22. 120.—	1. 125.90	2. 129.60	25. 133.75	14. 137.50	27. 130.—	23 130.50	20. 130.50	1. 132.75	3. 134.50	29. 141.—
33.80	4. 131.75	15. 129.—	28. 138.50	31. 138.50	4. 138.75	8. 134.—	19. 134.50	30. 132.75	10. 137.—	26. 145.75	1. 143.60
—	267.75	— —	280.60	279.25	279.—	·285.25	291.60	290.25	289.—	290.—	286.25
75.60	22. 264.90	1. 269.—	29. 280.—	20. 274.—	13. 277.50	12. 278.—	30. 289.—	17. 286.40	28. 286.—	2. 286.50	7. 283.50
90.80	4. 289.—	14. 286.80	13. 284.75	4. 280.10	2. 284.10	29. 292.50	9. 299.50	9. 292.—	6. 295.—	22. 293.—	28. 289.60
—	136.75	137.—	142.40	146.50	147.90	145.50	156.—	153.60	153.80	163.50	161.90
40.25	22. 131.10	5. 136.10	2. 136.25	13. 140.—	9. 146.50	1. 142.25	2. 144.75	14. 153.30	28. 150.—	1. 153.40	30. 161.75
44.75	1. 142.—	4. 138.50	30. 142.40	27. 149.10	21. 148.70	30. 145.50	9. 158.50	2. 157.75	3. 155.—	28. 168.—	5. 167.90
.75	— —	79.—	82.75	90.50	86.90	90.—	95.25	108.50	108.80	109.—	108.—
76.50	20. 75.—	7. 77.25	2. 78.50	2. 81.50	23. 86.10	1. 87.25	1. 89.80	2. 94.75	13. 107.—	23. 108.—	27. 107.60
80.25	4. 80.—	19. 80.—	29. 82.75	30. 90.50	1. 90.—	9. 90.50	30. 96.—	27. 109.75	1. 111.50	14. 110.40	6. 109.30
—	165.50	175.—	173.75	175.—	176.—	185.50	199.75	196.—	199.25	201.—	206.—
59.—	22. 162.—	1. 167.—	14. 173.50	2. 173.75	1. 175.—	1. 176.10	1. 185.50	6. 196.—	17. 196.—	1. 199.25	17. 200.—
68.—	1. 168.50	17. 175.25	2. 175.—	27. 175.—	23. 176.—	13. 187.—	27. 203.—	7. 199.75	26. 199.25	25. 205.—	30. 206.—
—	186.50	194.—	— —	194.—	194.75	203.50	217.—	211.—	215.—	221.25	223.—
76.—	23. 182.50	1. 187.—	11. 193.50	2. 193.75	11. 193.75	1. 194.75	1. 203.50	30. 211.—	1. 213.—	1. 214.75	17. 216.—
88.—	1. 188.50	17. 195.25	2. 194.—	5. 194.25	22. 195.—	13. 205.—	26. 218.—	7. 219.—	17. 215.—	25. 226.—	5. 224.—
.50	161.75	174.25	179.25	180.75	188.—	187.10	197.—	201.—	201.—	211.75	238.—
62.—	22. 158.—	1. 160.—	6. 173.50	19. 178.—	1. 181.—	1. 185.50	1. 188.75	7. 195.—	18. 198.—	1. 201.25	8. 207.—
67.—	4. 168.50	31. 174.25	19. 180.50	7. 180.75	9. 188.25	28. 189.—	13. 200.—	29. 201.—	4. 201.—	29. 213.25	30. 240.—
.75	68.75	— —	73.90	73.50	72.50	70.50	74.25	74.50	77.—	86.—	100.50
76.25	29. 68.75	1. 71.60	28. 73.—	18. 72.75	30. 72.50	21. 70.—	1. 70.90	12. 71.75	6. 73.75	1. 77.75	1. 87.50
77.80	1. 76.75	23. 75.90	5. 75.50	4. 74.10	6. 75.50	11. 72.80	15. 75.—	8. 74.75	31. 77.—	21. 86.—	29. 102.50
—	226.—	237.75	248.50	247.—	259.75	270.25	279.75	283.10	284.—	308.50	311.—
30.—	24. 222.—	1. 225.—	5. 238.—	4. 244.25	1. 248.25	1. 263.—	12. 267.—	14. 275.—	12. 279.25	2. 283.75	17. 300.60
38.75	5. 235.—	29. 239.50	26. 249.50	20. 248.—	27. 260.50	23. 274.50	31. 279.75	27. 284.25	31. 284.—	28. 309.50	31. 311.—
.75	106.60	108.10	109.75	109.25	110.—	111.75	119.—	118.60	109.75	113.—	111.80
97.75	29. 106.60	1. 106.75	2. 108.50	9. 108.25	2. 109.—	1. 109.25	1. 112.10	27. 118.10	31. 109.75	4. 105.—	19. 110.—
10.60	4. 109.30	26. 109.40	18. 109.90	30. 109.70	22. 110.—	6. 112.50	9. 119.75	12. 119.80	3. 119.—	29. 114.—	1. 113.—
25	207.50	215.—	219.75	219.—	226.—	238.50	241.—	262.50	275.—	285.—	286.75
10.—	9. 201.50	1. 206.75	2. 215.—	28. 218.—	2. 217.50	1. 225.—	4. 237.50	3. 243.—	1. 265.—	1. 276.10	2. 285.—
15.—	1. 211.—	22. 215.—	29. 219.75	3. 221.50	28. 226.—	11. 248.75	10. 241.50	27. 264.—	31. 275.—	7. 290.—	12. 292.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in %			Kurs	U = Ultimo-K		
			1902	1903	1903/4		1902	1903	190
Magdeburger Berg-	1856	2,1 Mill.	35	35		U	482.—	559.50	581.2
werks A.-G.						n	24. 2. 410.—	2. 1. 450.—	18. 3. 5
						h	29. 12. 482.—	30. 12. 607.—	24. 11. 5
do. do. St.-Pr.	1856	0,9 „	35	35		U	— —	599.50	— —
						n	5. 2. 414.75	6. 8. 465.—	17. 2. 5
						h	4. 11. 466.—	30. 12. 604.—	4. 10. 5
Niederlausitzer	1882	4 „	$6\frac{2}{3}$	3		U	130.—	117.10	112.7
Kohlenwerke						n	28. 5. 110.—	12. 6. 113.50	14. 4.
						h	5. 12. 134.—	30. 1. 139.25	31. 10. 1
A. Riebeck'sche	1883	12 „	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$		U	198.40	219.—	218.1
Montanwerke A.-G.						n	1. 10. 190.—	2. 1. 198.40	11. 4. 2
						h	8. 1. 215.—	10. 12. 222.60	18. 1. 2
Rositzer Braun-	1874	2 „	14	15	14	U	186.75	210.75	— —
kohlenwerke A.-G.						n	21. 1. 166.—	2. 1. 186.75	1. 7. 2
						h	5. 12. 195.—	1. 5. 218.50	24. 6. 2
Sächs.-Thüringische	1855	4,999 „	$5\frac{1}{2}$	0		U	134.—	102.50	92.7
A.-G. für Braunkohlen-						n	3. 10. 121.75	31. 8. 100.50	25. 2.
Verwertung						h	6. 12. 137.—	6. 1. 133.—	9. 1. 1
do. do. Prior.	1855	1,11 „	$5\frac{1}{2}$	0		U	140.—	118.90	111.2
						n	20. 9. 130.50	3. 7. 110.—	22. 4. 1
						h	6. 12. 141.—	6. 1. 140.—	21. 1. 1
Zechau-Kriebitz'sche	1898	3 „	5	6		U			140.7
Kohlenwerke Glückauf						n			16. 4. 1
A.-G. Zechau						h			31. 12. 1
3. Eisen.									
A.-G. Lauchhammer	1872	5,625 „	3	4	5	U	111.25	119.—	143.7
konv.						n	3. 1. 90.—	26. 6. 111.25	22. 2. 1
						h	17. 1. 112.—	17. 8. 125.—	27. 12. 1
A.-G. Bergwerkverein	1853	4 „	5	4	5	U	119.—	118.75	122.1
Friedrich Wilhelms-Hütte						n	2. 1. 98.10	25. 5. 116.10	22. 2. 1
zu Mülheim a. d. Ruhr						h	18. 2. 126.75	20. 3. 139.75	21. 11. 1
A.-G. Charlottenhütte	1864	3,1 „	0	0	0	U	76.30	67.30	46.2
						n	18. 10. 71.75	17. 12. 65.—	26. 8.
						h	18. 2. 100.—	17. 2. 88.10	4. 1. 6
A.-G. Meggener	1890	1 „	0	4	5	U	114.50	119.90	138.—
Walzwerk						n	2. 1. 85.25	10. 7. 110.25	20. 2. 1
						h	18. 2. 135.—	17. 3. 127.40	29. 11. 1
A.-G. Rolandshütte	1867	1,35 „	10	8	7	U	123.—	131.—	116.7
bei Siegen						n	2. 1. 83.—	12. 2. 120.25	26. 10. 1
						h	9. 6. 125.50	16. 3. 142.50	12. 1. 1
Annener Gussstahl-	1873	1,68 „	0	0	0	U	82.50	71.10	80.75
werk konv.						n	31. 10. 72.—	30. 6. 69.—	6. 4. 6
						h	13. 2. 111.—	23. 3. 93.—	25. 4. 8
Baroper Walzwerk,	1884	1 „	0	0	0	U	109.25	88.90	89.1
A.-G.						n	2. 1. 86.40	10. 12. 84.50	23. 2. 7
						h	20. 2. 132.—	30. 3. 119.70	5. 12. 9
Berg. Gruben-	1856	1,358 „	10	8	3	U	143.—	154.—	121.5
und Hüttenverein. (Hoch-						n	30. 10. 130.—	2. 1. 147.—	3. 9. 1
dahl) konv. Vorz.-A.						h	25. 2. 177.75	1. 4. 171.—	30. 1. 16
Bismarckhütte	1872	6 „	10	11	16	U	220.—	248.—	298.—
in Bismarckhütte						n	2. 1. 194.—	26. 1. 219.50	22. 2. 23
Ober-Schlesien						h	15. 2. 239.—	28. 11. 257.—	29. 11. 30
Blechwalzwerk	1889	4 „	4	6		U	142.50	148.—	159.—
Schulz-Knaudt, A.-G.						n	2. 1. 135.—	13. 7. 142.—	18. 2. 14
						h	15. 3. 176.—	2. 9. 162.—	19. 11. 16
Buderus'sche Eisen-	1884	7,5 „	5	5		U	105.50	112.80	116.—
werke						n	30. 10. 97.—	2. 1. 104.50	9. 2. 1
						h	15. 3. 117.50	30. 3. 122.25	22. 11. 1
Deutsch-Luxemburg.	1901	7,075 „	0	0		U	70.—	74.—	— —
Bergwerks- und Hütten-						n	29. 10. 67.25	2. 1. 73.60	20. 2. 6
A.-G.						h	19. 9. 79.50	31. 3. 96.80	29. 11. 10
do. Vorzugs-Aktien	1901	17,1 „	0	0		U	83.—	86.75	100.5
						n	28. 10. 73.—	2. 1. 84.90	22. 2. 7
						h	19. 9. 88.75	1. 4. 103.20	29. 11. 10
Düsseldorfer Eisen-	1890	1,5 „	0	0		U	113.—	106.—	117.—
hüttengesellschaft						n	3. 12. 90.50	4. 7. 104.—	30. 9. 9
						h	18. 2. 149.—	17. 3. 129.50	9. 11. 12

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	— —	— —	— —	— —	574.50	577.25	583.—	— —	586.50	581.25
559.50	17. 550.—	18. 539.75	2. 555.50	3. 565.—	24. 560.—	9. 562.—	1. 574.50	2. 577.—	8. 581.25	2. 583.50	29. 581.—
566.25	11. 560.—	26. 550.50	20. 560.50	3. 565.—	24. 560.—	25. 574.50	18. 580.25	22. 583 25	21. 583.50	24. 586.50	2. 586.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	574.50	577.25	— —	— —	— —	— —
562.—	17. 550.—	— —	— —	— —	24. 560.—	9. 562.—	1. 574.50	2. 577.—	8. 581.25	— —	— —
566.25	17. 550.—	— —	— —	— —	24. 560.—	25. 574.50	20. 579.75	13. 577.75	4. 583.—	— —	— —
.—	106.—	104.—	96.—	96.50	100.—	101.—	102.—	109.—	118.80	116.—	112.75
107.—	22. 102.—	9. 103.—	14. 94.25	27. 95.25	2. 96.50	16. 96.—	8. 100.75	17. 101.—	1. 110.—	10. 115.50	31. 112.75
116.	1. 111.—	1. 106.50	2. 105.75	7. 98.75	11. 105.—	30. 101.—	3. 105.—	28. 111.—	31. 118.60	3. 117 50	17. 116.—
.90	219.25	222.60	215.—	215.50	215.25	216.50	219.75	219.60	218.75	220.—	218.10
218 75	22. 215.50	10. 218.—	11. 213.60	5. 215.—	1. 214.—	2. 215.—	3. 218.75	24. 218.50	25. 218.—	23. 217.50	16. 218.10
228.50	4. 225.90	19. 224.90	5. 216.75	18. 216.—	22. 216.40	26. 217.—	15. 222.—	8. 220.—	1. 220.—	14. 223.50	6. 221.30
—	— —	214.—	218.25	227.25	224.—	217.—	220.—	219.75	221.25	224.—	— —
208.—	20. 208.—	1. 210.—	2. 217.—	2. 217.50	30. 224.—	1. 207.—	1. 217.50	13. 218.—	1. 219.—	26. 221.50	7. 221.—
213.50	2. 213.—	31. 214.—	5. 218.50	31. 227.25	24. 229.50	5. 220.—	19. 224.—	2. 224.—	20. 224 —	4. 225.—	3. 227.—
.25	93.—	92.30	95.25	97.25	97.75	99.75	98.75	97.—	97.75	98.75	92.75
98.25	25. 89.—	3. 91.75	2. 92.—	2. 95.25	2. 97.—	26. 97.50	25. 98.75	14. 96.—	11. 97.—	4. 97 25	15. 92.75
103.—	1. 100.25	21. 97.25	7. 96.—	16. 98.—	20. 98.—	9. 100.—	3. 100.—	1. 98.75	19. 98.75	21. 100.50	1. 98.75
—	111.—	110.—	109.25	109.75	109.60	110.50	113.—	113.25	— —	112.—	111.25
17.—	23. 110.—	28. 110.—	22. 108.25	2. 109.25	10. 109.50	1. 109.60	3. 109.75	3. 112.—	11. 112.50	3. 109.60	15. 110.—
19.25	1. 117.—	9. 116.—	5. 110.25	16. 110.25	1. 109.80	6. 111.—	23. 114.50	22. 113.25	1. 113.25	21. 116.—	1. 112.75
			116.75	116.30	126.—	126.10	133.40	132.75	134.75	139.90	140.75
			16. 110.50	16. 114.—	1. 116.50	2. 125.—	2. 126.70	19. 128.—	18. 132.—	1. 132.—	12. 136.50
			21. 118.50	26. 117.30	27. 127.—	21. 129.—	15. 134.—	28. 134.—	5. 135.25	29. 140.25	31. 140.75
.50	113.25	117.—	118.75	120.25	119.50	117.75	118.50	119.25	127.—	137.50	143.75
17.—	22. 111.25	1. 112.30	7. 115.10	2. 117.25	28. 119.50	4. 117.25	24. 118.10	6. 115.10	3. 119.—	1. 126.25	1. 137.—
20.60	2. 117.60	15. 118.60	25. 121.50	25. 120.80	4. 122.75	1. 120.—	2. 120.50	21. 120.25	14. 129.10	28. 140.30	27. 146.25
.25	109.—	117.50	120.50	118.75	115.25	113.25	119.—	117.25	115.—	125.60	122.10
15.—	22. 106.50	5. 110.70	2. 118.25	2. 118.10	10. 115.10	28. 112.10	2. 111.—	23. 115.10	31. 115.—	1. 115.75	14. 122.10
23.50	4. 121.10	18. 119.30	12. 123.30	7. 120.25	2. 118.75	2. 116.50	24. 120.50	5. 122.—	3. 119.75	21. 128.90	2. 125.30
.30	58.—	61.—	58.50	54.50	53.60	51.—	45.50	43.10	49.80	48.50	46.25
65.10	24. 54.—	5. 57.25	15. 58.25	21. 50.50	29. 53.25	20. 50.75	26. 39.—	28. 42.25	19. 42.80	8. 45.50	30. 46.25
69.60	1. 68.50	16. 63.—	6. 62.—	4. 57.50	1. 58.—	1. 58.50	1. 51.—	1. 46.10	26. 54.10	4. 49.75	2. 49.75
.50	113.20	122.50	129.50	129.—	125.25	125.25	125.50	124.—	123.50	139.75	138.—
17.30	20. 110.10	4. 113.—	15. 124.—	28. 128.10	29. 122.25	19. 125.—	9. 125.—	2. 124.—	7. 121.—	1. 121.75	10. 135.10
20.50	2. 117.50	29. 123.25	25. 133.25	24. 133.30	3. 131.25	2. 128.80	1. 127.75	9. 127.—	6. 125.25	29. 140.25	5. 139.—
.—	120.—	128.50	128.50	129.50	127.—	119.—	121.—	118.—	110.30	118.60	116.75
29.50	23. 117.10	1. 120.—	9. 127.25	21. 128.50	20. 125.25	14. 117.—	22. 118.—	24. 117.—	26. 105.10	2. 110.20	22. 115.75
32.70	2. 131.25	17. 129.—	13. 131.75	6. 130.50	2. 129.50	2. 124.50	12. 124.50	2. 121.40	17. 119.—	21. 119.—	12. 118.75
.—	63.10	64.—	76.10	75.50	67.50	75.50	74.50	69.—	81.25	85.60	80.75
71.25	22. 63.—	1. 63.—	6. 60.—	30. 75.50	30. 67.50	1. 71.—	15. 74.—	30. 69.—	1. 70.20	7. 82.—	16. 80.10
73.25	3. 71.25	19. 68.—	25. 87.75	6. 77.25	1. 74.50	9. 75.80	6. 78.—	2. 74.90	31. 81.25	30. 85.60	1. 84.25
—	75.—	87.30	90.50	82.10	77.—	81.10	80.25	80.30	81.50	86.50	89.10
83.—	23. 72.50	1. 74.—	9. 86.—	28. 81.—	23. 77.—	4. 78.50	26. 80.10	5. 79.50	12. 79.50	1. 79.50	1. 87.—
89.—	3. 85.30	15. 88.90	26. 92.—	2. 91.10	3. 85.—	13. 84.50	17. 84.80	6. 83.50	1. 81.75	18. 90.—	5. 92.10
.—	146.50	148.75	156.50	146.75	147.—	137.25	124.60	116.25	115.—	122.50	121.50
50.25	22. 145.—	30. 146.10	15. 147.50	20. 134.10	9. 138.75	28. 131.—	31. 124.60	3. 114.—	31. 115.—	7. 114.75	20. 120.—
60.—	1. 160.—	15. 153.—	30. 156.50	6. 153.—	21. 156.—	2. 148.50	1. 140.—	1. 122.—	7. 123.50	28. 124.90	5. 125.—
90	235.—	— —	254.80	263.—	286.—	275.—	276.—	288.—	285.75	300.—	298.—
41.—	22. 232.—	1. 235.—	8. 250.25	3. 254.50	1. 270.50	12. 270.—	19. 271.—	14. 275.25	18. 282.—	2. 285.—	16. 294.—
47.75	2. 245.25	29. 252.50	16. 258.—	31. 263.	30. 286.—	4. 277.—	1. 280.—	27. 293.—	5. 292.50	29. 304.—	1. 300.50
—	146.50	— —	162.25	162.25	157.75	158.50	155.—	154.—	154.75	163.75	159.—
45 50	18. 140 —	1. 146.—	2. 151.50	11. 157.50	27. 157.50	18. 154.50	10. 154.—	15. 153.—	29. 154.10	14. 152.—	27. 158.—
49.—	6. 148.—	14. 154.50	27. 164.50	31. 162.25	1. 162.50	25. 159.10	16. 157.10	10. 156.25	14. 157.75	19. 166.—	3. 165.25
50	— —	107.25	113.—	111.—	108.10	108.—	108.60	109.25	109.50	117.—	116.—
06.25	9. 103.50	1. 105.50	2. 108.25	16. 110.10	29. 108.10	23. 106.75	23. 108.25	6. 107.75	28. 109.—	1. 109.50	20. 114.75
12.60	1. 111.10	22. 111.—	30. 113.—	15. 113.50	1. 111.50	6. 108.90	3. 111.—	19. 110.10	10. 111.75	22. 118.20	5. 118.10
50	61.25	63.50	72.10	70.75	68.—	70.50	93.50	95.—	93.—	103.50	— —
1.75	20. 60.—	1. 61.—	2. 64.—	16. 67.50	28. 66.—	21. 69.—	3. 70.50	15. 91.—	28. 93.—	1. 93.—	— —
4.50	1. 72.25	21. 67.75	28. 73.—	15. 72.25	2. 71.75	1. 74.—	31. 93.50	2. 96.—	5. 96.75	29. 104.50	— —
10	— —	81.—	89.10	89.90	82.30	90.—	96.—	95.—	93.—	103.50	100.50
3.50	22. 72.50	1. 73.50	20. 80.50	16. 86.40	29. 82.—	21. 84.75	11. 89.—	23. 92.75	28. 93.—	1. 93.—	28. 100.40
7.90	3. 85.40	19. 83.10	27. 91.60	5. 90.60	2. 89.75	25. 90.—	29. 97.10	2. 96.75	5. 96.75	29. 104 50	1. 104.10
50	101.50	104.25	108.—	111.50	100.75	102.10	99.—	93.50	115.50	120.—	117.—
2.—	22. 99.50	1. 101.50	5. 103.50	9. 107.25	30. 100.75	1. 101.50	29. 98.25	30. 93.50	8. 98.75	1. 117.25	30. 116.—
8.—	2. 106.75	15. 107.—	27. 112.—	5. 111.90	2. 110.25	8. 106.—	1. 104.50	1. 100.50	13. 116.25	9. 125.90	3. 124.20

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in %			Kurs	U = Ultimo-K		
			1902	1903	1903/4		1902	1903	190
Düsseldorfer Eisen- und Draht-Industrie	1873	1 Mill.	0	0		U	49.—	48.50	54.–
						n	25. 6. 40.50	26. 6. 35.—	27. 6.
						h	16. 1. 64.—	7. 2. 55.—	5. 12.
do. Vorzugs-Aktien	1873	2 „	0	0		U	59.50	56.—	77.–
						n	20. 10. 50.—	25. 6. 49.10	22. 2.
						h	20. 1. 74.90	6. 2. 67.—	29. 11.
Eisenh. Marienhütte bei Kotzenau A.-G. (vorm. Schlittgen & Haase)	1872	3,6 „	0	0		U	66.50	69.75	89.–
						n	31. 10. 60.—	22. 1. 62.75	9. 3.
						h	31. 1. 76.80	6. 4. 79.50	22. 11.
Eisenhüttenwerk Thale A.-G.	1872	5,287 „	0	0		U	66.75	73.—	81.1
						n	2. 1. 60.25	2. 1. 72.25	22. 2.
						h	28. 1. 77.—	16. 3. 84.25	12. 12.
do. Vorzugs-Aktien	1872	1 „	0	0		U	85.10	90.—	101.5
						n	19. 12. 81.50	22. 12. 87.75	9. 2.
						h	27. 1. 101.—	16. 3. 100.25	13. 12.
Eisen-Industrie zu Mend. und Schwerte A.-G., St.-Pr.	1872	5,7 „	0	2		U	82.—	93.90	98.2
						n	7. 10. 75.—	26. 5. 75.50	8. 2.
						h	16. 1. 100.50	2. 9. 97.30	26. 11.
Eisen- und Stahlwerk Hoesch A.-G. in Dortmund	1873	15 „	0	8	12	U	145.10	190.75	245.–
						n	30. 10. 135.10	26. 5. 146.—	22. 2.
						h	28. 1. 160.25	30. 12. 192.—	27. 12.
Eisenwerk Rothe Erde	1880	1,2 „	0	0	0	U	99.—	61.90	62.9
						n	29. 10. 74.60	26. 11. 49.—	24. 6.
						h	17. 2. 125.—	24. 3. 112.—	22. 11.
Eschweiler Eisenwalzwerk, A.-G.	1872	6 „	0	0	7	U	112.50	114.80	151.–
						n	30. 10. 80.50	24. 6. 96.—	1. 3.
						h	25. 1. 132.—	23. 3. 120.—	3. 12.
Geisweider Eisenwerk, A.-G.	1880	2,5 „	0	4	5	U	142.50	157.—	170.–
						n	30. 9. 132.—	24. 1. 144.25	15. 7.
						h	17. 2. 177.25	28. 3. 175.—	28. 11.
Gelsenkirchen. Gussstahl u. Eisenwerke vorm. Munscheid & Co.	1890	2,3 „	0	0	0	U	99.—	99.25	95.5
						n	29. 9. 82.—	18. 12. 94.—	28. 10.
						h	17. 2. 124.25	16. 3. 123.—	25. 4.
Harzer Werke zu Rübeland und Zorge A. und B.	1870	2,137 „	0	0	0	U	78.50	71.60	69.–
						n	25. 6. 63.—	21. 9. 63.10	24. 5.
						h	18. 2. 88.—	21. 2. 87.—	4. 10.
Hasper Eisen- und Stahlwerk	1894	3 „	2	7	8	U	148.—	188.—	199.–
						n	28. 10. 121.25	24. 1. 149.90	22. 2.
						h	27. 1. 165.25	22. 10. 193.75	30. 5.
Huldschinsky'sche Hüttenwerke A.-G.	1895	20 „	0	3	6	U	101.25	112.25	140.5
						n	28. 10. 85.10	18. 6. 95.—	22. 2.
						h	17. 2. 120.—	22. 10. 117.—	29. 11.
Königin Marienhütte A.-G. abg.	1872	0,496 „	0	0		U	22.60	37.50	— –
						n	30. 12. 21.25	2. 1. 27.60	2. 1.
						h	23. 9. 28.50	28. 2. 46.—	4. 1.
do. Vorzugs-Aktien	1872	5,007 „	0	0		U	43.50	44.50	37.–
						n	30. 10. 40.—	14. 12. 43.50	24. 9.
						h	4. 7. 56.50	23. 3. 57.75	2. 1.
Mathildenhütte	1880	2,1 „	0	0		U	86.10	103.—	49.–
						n	29. 10. 72.30	2. 1. 100.—	28. 10.
						h	12. 4. 128.—	1. 4. 122.50	2. 1.
Milowicer Eisenwerk	1883	2,6 „	4	8		U	79.90	139.—	175.–
						n	10. 10. 73.75	2. 1. 82.50	9. 2.
						h	28. 2. 93.50	10. 9. 142.75	22. 10.
Neuwalzwerk A.-G. (Bösperde Neuwalzwerk)	1896	2,5 „	0	5	5	U	110.—	118.50	123.2
						n	20. 10. 89.70	24. 1. 107.—	22. 2.
						h	17. 2. 123.—	31. 3. 125.—	11. 7.
Oberschles. Eisen-Industrie A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1887	25,2 „	0	$^1/_2$		U	91.90	98.60	114.2
						n	30. 10. 90.—	2. 3. 89.75	9. 2.
						h	17. 2. 130.75	19. 10. 109.50	29. 11.
Rheinische Stahlwerke	1870	28 „	5	8	9	U	140.—	182.—	197.1
						n	21. 10. 130.—	2. 1. 141.50	22. 2.
						h	17. 2. 159.—	28. 12. 183.30	28. 11.
Sächsische Gussstahlfabrik	1862	3 „	$5^1/_2$	9	12	U	182.10	212.—	259.–
						n	15. 11. 163.—	22. 1. 180.—	8. 3.
						h	22. 2. 190.50	9. 10. 215.—	29. 11.

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1904

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	41.50	43.25	43.—	37.—	41.10	39.75	39.—	39.25	58.90	54.—
43.—	22. 40.—	29. 41.25	2. 41.50	30. 42.75	27. 36.50	21. 40.25	3. 38.—	22. 39.—	6. 37.50	12. 39.25	1. 51.—
48.10	2. 45.10	15. 44.50	27. 45.50	2. 44.50	1. 43.90	6. 42.25	17. 42.—	17. 40.60	27. 41.—	30. 58.90	5. 55.25
—	— —	— —	59.—	55.—	51.25	53.25	53.10	53.75	62.25	77.75	77.—
55.—	22. 46.50	7. 50.—	14. 53.10	28. 54.10	30. 51.25	23. 52.75	3. 52.25	1. 53.50	8. 52.75	10. 59.25	12. 74.—
56.50	3. 56.40	15. 56.—	27. 59.75	2. 59.—	2. 55.50	2. 56.50	18. 57.30	5. 56.—	29. 62.25	29. 79.75	17. 79.—
7.40	— —	— —	71.—	70.75	68.50	72.50	79.75	79.—	88.—	90.—	89.—
67.40	12. 62.—	9. 61.—	2. 69.50	30. 70.50	14. 66.50	1. 69.—	1. 73.40	14. 76.50	12. 78.50	2. 86.—	9. 86.25
69.60	2. 67.75	23. 65.50	5. 71.75	16. 72.—	1. 70.75	26. 73.50	31. 79.75	2. 81.25	25. 89.75	22. 91.—	2. 89.90
7.60	73.—	80.50	81.—	84.—	80.25	83.75	82.—	82.30	79.60	86.10	81.10
75.50	22. 70.50	1. 72.60	27. 80.25	10. 79.75	30. 80.25	1. 81.25	15. 81.10	20. 81.25	27. 76.—	5. 79.—	29. 80.—
79.—	4. 78.25	28. 80.60	5. 82.50	31. 84.—	3. 85.25	11. 87.60	2. 84.80	2. 83.50	1. 82.50	30. 86.10	12. 88.75
3.—	87.50	— —	93.75	97.90	91.50	98.50	95.50	92.—	90.75	98.75	101.50
91.10	9. 85.—	11. 86.50	13. 92.75	2. 93.—	30. 91.50	1. 92.50	11. 94.—	26. 91.—	22. 88.—	7. 90.—	29. 99.50
95.60	1. 93.50	21. 92.80	6. 94.50	30. 98.60	1. 97.90	9. 100.—	1. 98.50	5. 94.75	1. 92.75	30. 98.75	13. 105.50
—	83.25	92.10	98.20	94.—	89.90	97.—	96.50	88.25	96.—	101.50	98.25
91.50	8. 80.—	1. 84.25	2. 93.—	17. 93.90	21. 88.25	1. 92.—	15. 96.—	14. 86.—	12. 86.50	2. 94.—	13. 97.75
95.60	1. 93.—	14. 93.50	26. 101.80	2. 98.60	3. 95.50	30. 97.—	18. 99.—	1. 96.50	31. 96.—	26. 103.50	2. 101.40
3.60	185.25	199.—	210.—	228.—	221.25	210.—	218.25	223.50	221.—	241.—	245.—
185.50	22. 179.25	1. 188.—	2. 200.—	2. 209.90	29. 221.—	12. 205.—	3. 214.90	12. 215.—	11. 217.10	1. 222.—	8. 238.—
200.—	3. 194.—	30. 199.75	27. 212.25	31. 228.—	1. 229.60	4. 215.50	8. 224.50	30. 223.50	5. 223.25	28. 244.—	27. 245.—
—	— —	59.10	61.25	56.20	50.—	50.—	52.80	62.—	62.10	63.—	62.90
61.80	22. 55.—	1. 56.75	2. 60.—	19. 55.10	24. 46.—	27. 49.—	16. 50.—	1. 52.80	15. 60.50	25. 60.—	7. 61.—
65.75	1. 63.—	17. 63.50	11. 62.—	5. 61.40	13. 56.90	1. 58.—	9. 54.—	9. 67.50	5. 64.75	22. 73.50	27. 62.90
1.50	103.—	112.—	114.50	111.25	108.60	108.25	130.—	133.50	132.50	151.—	151.—
110.—	25. 102.—	1. 100.50	6. 110.75	26. 107.50	13. 108.50	15. 106.—	1. 108.25	22. 130.—	28. 127.25	1. 133.—	9. 149.10
114.—	4. 113.—	17. 112.25	27. 116.80	4. 115.—	8. 113.25	5. 111.80	30. 132.—	3. 140.25	3. 135.—	29. 154.—	3. 154.10
3.30	148.—	162.—	163.50	161.—	159.—	150.75	153.50	152.—	146.—	172.—	170.—
155.90	23. 145.25	1. 149.50	14. 157.10	28. 157.50	28. 158.—	15. 142.75	3. 147.25	26. 150.25	31. 146.—	2. 146.—	8. 167.25
165.50	5. 163.50	16. 162.60	26. 165.60	4. 164.30	1. 162.—	4. 159.25	17. 156.—	10. 157.—	5. 153.75	28. 175.—	24. 175.—
1.25	— —	— —	102.—	97.50	97.—	91.—	98.25	94.—	87.60	99.50	95.50
93.50	23. 89.—	1. 92.25	5. 91.50	13. 97.25	17. 94.—	16. 90.25	2. 96.—	30. 94.—	28. 83.50	3. 87.—	15. 95.40
103.60	1. 101.—	16. 97.25	25. 105.50	5. 101.50	29. 98.—	2. 95.—	9. 102.—	9. 98.30	1. 94.50	18. 100.—	3. 98.75
0.60	63.50	65.75	64.10	60.50	60.—	66.25	65.—	71.25	71.50	71.—	69.—
69.10	9. 63.25	7. 62.—	29. 63.60	24. 60.—	13. 60.—	1. 64.10	27. 64.25	14. 63.50	11. 70.—	17. 70.—	24. 66.10
71.75	3. 71.—	21. 66.60	12. 68.—	13. 64.30	28. 61.10	21. 68.75	12. 67.90	30. 71.25	4. 72.75	2. 72.20	1. 71.—
—	178.—	191.10	201.—	217.—	213.25	212.—	210.25	196.—	— —	201.—	199.—
184.—	22. 174.—	1. 181.50	8. 191.—	2. 203.40	16. 209.—	15. 204.75	23. 210.25	27. 195.—	28. 188.75	1. 182.50	13. 198.25
198.—	2. 196.—	17. 195.—	27. 213.25	30. 217.60	1. 216.25	30. 212.—	3. 215.50	3. 213.75	6. 200.50	29. 205.25	7. 202.25
—	104.10	110.50	123.60	122.—	120.—	123.50	125.—	122.25	128.90	143.—	140.50
107.50	22. 99.50	1. 104.—	15. 111.10	10. 118.50	21. 118.50	1. 119.40	8. 120.75	24. 122.25	1. 123.60	1. 130.—	15. 139.25
113.—	2. 111.—	30. 111.50	27. 124.90	4. 123.25	3. 121.25	30. 123.50	23. 127.75	10. 126.—	6. 130.—	29. 145.—	2. 142.75
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
42.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
44.75	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	45.—	47.—	45.—	43.—	43.25	42.75	40.—	38.40	40.75	37.—
47.25	19. 40.50	1. 44.25	2. 43.—	27. 44.50	30. 43.—	1. 42.—	29. 42.50	24. 35.—	24. 38.—	2. 38.—	30. 37.—
50.—	2. 49.25	15. 48.—	29. 47.75	2. 47.25	2. 45.10	6. 45.—	1. 44.—	1. 42.25	3. 41.25	30. 40.75	1. 40.—
—	— —	97.75	96.—	92.75	88.25	89.25	82.—	74.10	54.50	49.—	49.—
102.50	22. 92.—	1. 93.75	8. 95.10	17. 87.90	30. 88.25	4. 86.75	31. 82.—	1. 72.25	28. 45.—	26. 48.—	21. 45.—
110.—	1. 103.25	17. 102.—	6. 99.80	9. 96.—	1. 93.25	26. 89.25	4. 92.50	5. 81.90	10. 79.50	3. 58.50	31. 49.—
7.70	129.75	141.25	146.50	141.—	141.75	152.50	157.—	160.25	173.50	172.—	175.—
129.30	9. 124.10	8. 128.25	8. 142.50	30. 140.25	8. 136.25	1. 141.10	2. 152.50	3. 155.25	1. 163.—	11. 170.50	2. 170.—
139.50	6. 137.25	29. 141.50	12. 146.60	3. 146.50	24. 142.—	30. 152.50	6. 160.—	30. 160.25	22. 175.50	28. 174.25	27. 175.—
6.75	106.25	117.—	130.25	128.50	130.75	133.75	131.—	127.10	122.50	124.30	123.25
116.50	22. 106.—	5. 108.75	2. 117.50	30. 127.75	17. 125.—	1. 128.—	30. 130.25	30. 127.10	31. 122.50	14. 121.75	15. 121.—
118.50	4. 118.—	16. 117.90	20. 135.—	6. 131.90	29. 132.—	11. 135.60	1. 134.—	1. 131.50	8. 132.80	5. 126.50	2. 125.50
0.10	96.50	103.75	106.30	108.80	112.10	113.—	110.—	107.40	108.90	118.—	114.25
98.75	9. 93.—	5. 95.40	14. 103.25	11. 105.50	17. 106.—	15. 109.80	30. 110.—	24. 106.50	28. 107.25	2. 107.30	31. 114.25
104.50	15. 102.25	29. 104.50	27. 106.90	25. 108.90	28. 113.—	1. 113.50	1. 113.40	1. 110.—	11. 109.—	29. 118.90	1. 117.50
2.50	167.50	177.90	181.50	185.20	180.75	178.—	183.60	186.—	185.25	197.75	197.10
178.—	22. 166.25	1. 170.25	15. 178.—	14. 178.—	29. 180.25	15. 178.—	4. 181.90	23. 184.—	28. 183.50	1. 184.50	13. 194.60
186.70	4. 183.30	15. 179.50	27. 183.60	31. 185.20	1. 185.10	30. 178.—	18. 190.—	10. 188.50	5. 187.25	28. 199.75	24. 198.25
—	— —	211.50	227.50	243.—	238.75	241.25	242.10	239.75	246.—	264.—	259.—
212.50	8. 208.—	8. 207.50	2. 211.50	3. 221.50	30. 238.75	1. 233.—	16. 236.25	15. 237.75	1. 240.10	2. 245.75	20. 257.10
213.75	1. 213.—	30. 212.25	25. 229.50	31. 243.—	15. 252.—	6. 241.50	29. 245.—	9. 241.60	8. 251.50	29. 264.—	2. 261.50

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-Ku[rs] 1902	1903	1904
Siegen-Solinger Gussstahl-Aktien-Verein	1872	1,099 Mill.	3	0	0	U n h	123.— 2. 1. 109.— 18. 2. 135.—	114.— 17. 12. 112.— 23. 3. 135.—	114.25 8. 3. 101 28. 11. 117
Vereinigte Stahlwerke van der Zypen u. Wissener Eisenhütten A.-G.	1881	12,2 „	12½	10	9	U n h	145.75 2. 1. 121.50 17. 2. 160.—	162.— 2. 1. 148.10 14. 9. 180.—	169.50 22. 2. 150 22. 6. 171
4. Erze.									
A.-G. für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg i. W. abg.	1845	15,118 „	5	6		U n h	121.— 4. 1. 115.— 8. 2. 137.—	144.— 7. 1. 120.10 26. 10. 153.50	171.– 22. 2. 134 19. 11 179
Bensberg-Gladbacher Bergwerks- und Hütten-A.-G. Berzelius	1872	3 „	1	0		U n h	86.25 2. 1. 67.— 16. 7. 91.25	98.75 7. 1. 89.50 13. 3. 116.25	125.— 12. 3. 93 19. 11. 136
Bergwerks-A.-G. Bliesenbach	1895	5,5 „	0	0		U n h	48.— 22. 10. 40.10 13. 2. 95.—	45.25 14. 7. 28.— 17. 1. 71.25	— – 22. 2. 44 14. 4. 62
do. Vorzugs-Aktien	1895	4,695 „	0	0		U n h			54.— 18. 10. 52 12. 7. 65
Schlesische A.-G. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb	1853	10,658 „	17	17		U n h	359.— 6. 1. 292.— 24. 12. 360.50	369.75 12. 1. 340.— 13. 3. 391.50	392.50 24. 2. 344 18. 11. 412
do. St.-Pr.	1853	12,870 „	17	17		U n h	359.— 6. 1. 292.— 24. 12. 360.50	369.75 12. 1. 340.— 13. 3. 391.50	392.50 25. 2. 344 18. 11. 412
Stadtberger Hütte	1872	2,25 „	5	0	0	U n h	122.25 1. 12. 115.— 3. 2. 149.—	115.— 19. 11. 112.— 13. 3. 161.—	124.75 22. 3. 94 17. 11. 140
5. Kali.									
A.-G. Thiederhall	1893	4 „	5½	5½		U n h	98.75 21. 11. 92.— 17. 2. 112.—	99.— 1. 7. 95.— 21. 4. 106.30	103.75 9. 2. 85 21. 11. 107
Consolidierte Alkali-Werke (Westeregeln)	1881	8,4 „	17	17		U n h	294.— 14. 5. 181.— 30. 12. 205.—	250.— 12. 1. 193.— 13. 11. 250.—	270.— 22. 2. 215 28. 12. 271
do. Vorzugs-Aktien	1881	4 „	4½	4½		U n h	106.60 8. 3. 104.50 21. 4. 107.—	106.25 2. 7. 103.— 9. 1. 107.—	— — 28. 6 105 14. 5. 107
Kaliwerke Aschersleben	1889	12 „	10	10		U n h	145.50 7. 1. 135.50 23. 7. 147.25	164.— 5. 1. 140.— 17. 11. 166.75	169.50 22. 2. 150 1. 9. 173
6. Verschiedene.									
A.-G. Schalker Gruben- u. Hütten-Verein	1889	10,2 „	30	32½	32½	U n h	345.— 2. 1. 292.— 11. 6. 352.25	455.25 6. 1. 350.— 24. 10. 490.—	562.50 20. 2. 405 26. 11. 567
A.-G. für Montan-Industrie A/C.	1895	6,3 „	0	5		U n h	38.75 5. 12. 38.— 7. 6. 53.50	89.25 2. 2. 71.— 27. 11. 93.10	114.— 22. 2. 83 21. 12. 115
Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation	1854	25,2 „	7	7	10	U n h	179.10 30. 10. 163.60 17. 2. 204.50	191.40 1. 8. 178.— 1. 4. 196.10	233.25 19. 2. 179 28. 11. 234
„Donnersmarckhütte" Oberschl. Eisen- u. Kohlenwerke A.-G. konv.	1872	10,092 „	14	14		U n h	210.10 2. 1. 184.50 31. 12. 210.10	245.90 6. 1. 203.50 3. 12. 246.25	268.30 20. 2. 214 27. 10. 271
Georgs-Marien- Bergwerks- und Hütten-Verein, A.-G.	1856	12,9 „	2	3	3½	U n h	100.10 30. 6. 90.— 15. 2. 113.75	112.80 2. 1. 101.50 31. 3. 115.90	107.— 22. 2. 100 8. 11. 117
do. do St.-Pr.		2,25 „	5	5	5	U n h	123.60 28. 6. 108.25 10. 3. 130.—	128.65 2. 1. 123.60 24. 3. 139.50	125.50 22. 2. 115 6. 4. 130
Hörder Bergwerks- u. Hütten-Verein La. A.	1852	27,028 „	8	4	8	U n h	110.— 30. 10. 95.70 17. 2. 134.—	134.75 25. 5. 110.— 26. 10. 136.60	166.75 22. 2. 124 28. 11. 170

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.75	107.—	110.50	114.50	114.50	108.75	110.25	107.50	113.—	107.50	117.25	114.25
112.—	25. 105.50	8 101.—	2. 111.25	10. 110.—	24. 107.—	9. 109.—	19. 104.25	19. 105 60	24. 107.40	2. 107.30	7. 112.60
116.25	2. 114.90	26. 114.90	25. 117.60	3. 116.50	1. 114.50	4. 112.—	10. 112.—	6. 114.80	1. 112 75	28. 117.75	1. 117.—
.75	— —	162.50	161.—	170.50	168.90	160.25	160.—	156.50	163.75	168.30	169.50
158.50	22. 150.—	7. 155.50	14. 157.75	2. 160.—	2. 168.10	22. 158.50	30. 160.—	30. 156.50	3. 156.50	2. 162.10	8. 165.—
162.50	2. 161.—	18. 163.—	5. 163.50	30. 170.50	22. 171.50	2. 164.50	16. 164.60	8. 161.50	8. 165.50	29. 170.—	19. 169.90
.75	137.50	145.—	156.75	151.90	150.30	153.—	157.50	161.50	167.25	177.—	171.—
.41.—	22. 134.90	1. 137.50	5. 146.75	27. 150.10	17. 149.25	1. 151.—	9. 151.—	14. 153.25	11. 160.60	4. 166.25	28. 168.25
.48.—	4. 150.75	31. 145.—	27. 158.—	2. 157.50	8. 153.25	7. 155.25	22. 157.75	29. 162.50	31. 167 25	19. 179.—	1. 174.75
.50	100.25	99.—	100.75	100.—	105.80	117.75	126.75	126.75	130.25	131.—	125.—
99.75	22. 95.90	8. 96.75	12 93.50	26. 98.10	10. 98.75	1. 106.—	10. 115.—	13. 121.30	12. 126.—	9. 128.30	23. 121.75
08.75	2. 112 75	4. 100.50	27. 101.—	4. 101.50	23. 106.—	26. 121.75	29. 127.25	2. 127.50	21. 132.—	19. 136.25	2. 130.90
—	46.—	47.—	57.—	53.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
50.—	22. 44.—	2. 44.30	2. 46.75	20. 52.25	20. 51.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —
54.—	2. 51.80	26. 47.—	14. 62.—	3. 57.90	1. 53.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					60.—	64.75	60.50	55.10	54.40	61.—	54.—
					30. 60.—	2. 60.—	2. 60.25	15. 55.—	18. 52.—	4. 53.—	28. 53.10
					2. 64.90	12. 65.25	5. 62.80	1. 60 —	4. 56 80	19. 64.40	1. 60.90
.—	351.—	360.50	— —	361.25	357.—	— —	378.50	376.50	383.50	— —	392.50
55.80	24. 344.75	1. 346.75	14. 360.—	20. 359.—	23. 357.—	2. 357.—	9. 357.75	30. 376.50	1. 378.50	1. 386.50	23. 384.50
65.75	3. 364.—	31. 360.50	27. 367.50	2. 364.25	2. 361.50	14. 365.—	27. 382 —	3. 384.60	31. 383.50	18. 412.—	1. 397.50
.—	— —	360.50	— —	361.25	357.—	363.—	378.50	376.50	383.50	399.—	392.50
53.50	25. 344.50	2. 346.70	14. 360.—	20. 359.—	23. 357.—	2. 357.—	9. 357.75	30. 376 50	1. 378.50	1. 386.50	23. 384.50
65.75	3. 364.—	31. 360.50	27. 367.50	2. 364.25	2. 361.50	14. 365.—	27. 382 —	3. 384.60	27. 383.50	18. 412.—	1. 397.50
.—	106.—	101.—	107.—	102.25	96.—	100.75	101.25	107.—	109.—	126.25	124.75
13.75	22. 105.10	22. 94.—	2. 101.25	10. 101.—	23. 94.60	1. 97.50	2. 99 30	1. 100.25	3. 105.50	1. 111.25	13. 118.—
17.50	5. 114.25	2. 104.80	30. 107.—	2. 106.75	1. 102.25	9. 104.50	29. 101.80	20. 108.50	19. 109.—	17. 140.—	29. 126.—
.25	93.—	— —	97.40	95.—	97.—	97.50	98.60	97.50	97.25	104.—	103.75
95.10	9. 85.—	24. 90.—	2. 90.10	30. 94.50	27. 93.25	27. 97.—	5. 97.50	30. 97.50	10. 97.—	1 97.25	12. 102.50
99.—	4. 96.—	2. 93.—	22. 99.50	2. 97.—	30. 97.—	1. 102.—	3. 100.30	7. 99.70	7. 98.—	21. 107.—	5. 106.50
50	216.30	216.75	233.10	228.—	237.—	251.—	267.—	260.80	258.—	264.75	270.—
26.30	22. 215.—	26. 215.10	2. 217.80	20. 228.—	3. 228.10	1. 245.—	1. 253.—	28. 260.—	28. 255.—	23. 258.—	8. 264.75
35.25	6. 228.75	17. 221.50	21. 233.50	4. 232.90	30. 237.—	4. 253.—	22. 269.—	1. 267.—	5. 264.50	30. 264.75	28. 271.25
—	— —	106.10	105.90	106.50	105.—	107.—	106.40	106.40	106.40	105.75	— —
5.75	25. 105.90	8. 105.90	7. 105.30	7. 105.80	28. 105.—	1. 105.10	1. 106.30	1. 106.40	24. 105 80	28. 105.75	1. 105.75
6.10	6. 107.—	5. 107.—	2. 106.10	14. 107.40	1. 106.50	29. 107.20	22. 107.40	5. 106.50	1. 106.75	1. 106.40	12. 106.90
75	— —	152.50	155.25	154.60	159.10	163.25	172.75	167.—	167.—	169.—	169.50
4.50	22. 150.—	1. 152.—	13. 153.25	5. 154.25	3. 153.30	11. 160.75	1. 164.90	28. 167.—	22. 164.75	2. 165.50	16. 169.—
0.75	4. 158.—	15. 155.—	6. 156.90	2. 155.25	30. 159.10	4. 167.20	31. 172.75	1. 173.—	4. 169.75	30. 169.—	5. 170.30
—	420.—	— —	467.—	495.—	510.—	492.50	532.—	539.—	550.—	560.50	562.50
8.—	20. 405.—	1. 425.—	9 455.75	14. 461.—	2. 490.10	15. 476.—	2. 488.—	13. 525.50	3. 539.75	2 548.90	13. 554.—
7.40	5. 459.—	30. 455.—	27. 469.75	31. 495.—	22. 518.—	5. 493.—	18. 540.—	30. 539.—	6. 560.—	26. 567.—	3. 564.—
10	84.50	86.—	88.25	90.—	92.10	91.60	92.—	95.—	105.50	110.30	114.—
9.—	22. 83.—	26. 84.60	2. 84.50	18. 85.75	1. 90.—	23. 91.—	26. 89.25	7. 90.90	1. 96.75	1 107.—	8. 108.—
2.25	3. 91.75	3. 87.50	18. 90.—	30. 91.—	6. 96.—	4. 93.—	10. 91.10	29. 96.—	31. 105.50	17. 110.50	21. 115.—
40	179.70	188.75	191.50	191.90	188.80	197.75	207.25	210.10	216.70	230.90	233.25
7.75	19. 179.25	1. 182.60	14. 190.—	16. 189.60	17. 188.25	1. 185 50	4. 204.25	23. 205.75	1. 210.50	1. 215.80	13. 228.60
3.75	5. 192.70	22. 192.—	25. 193.90	6. 192 50	2. 192.—	30. 197.75	18. 211.25	30. 210.10	31. 216.70	28. 234.60	27. 234.50
50	218.90	— —	240.50	238.50	245.10	245.80	250.30	254.50	270.50	269.—	268.30
9.—	20. 214.—	5. 219.25	8. 232.50	13. 235.25	7. 236.50	20. 240.—	11. 247.25	21. 249.50	7. 255.—	14 266.50	8. 264.—
6.—	1. 230.—	29. 233.30	27. 242.—	2. 241.25	29. 246.75	4. 246.60	17. 254.50	6. 254.50	27. 271.75	4. 270.—	21, 270.75
50	103.—	105.75	109.50	107.60	104.60	105.—	105.—	111.50	112.60	111.10	107.—
0.—	22. 100.50	1. 104.50	2. 107.50	30. 107.60	30. 104.60	28. 102.50	9. 103.75	2. 104 60	15. 111.75	24. 111.—	23. 107.—
3.—	3. 111.90	14. 106.75	5. 111 50	4. 111.—	2. 109.20	8. 107.75	23. 106.90	12. 111.75	7. 115.—	8. 117.75	2. 112.25
25	119.50	— —	127.—	127.—	126.50	125.25	128.—	127.25	128.—	125,25	125.50
4.75	22. 115.50	1. 120.25	25. 125 25	25. 125.10	2. 125.50	26. 124.50	9. 122.25	26. 126.60	1 126.75	25. 122.75	30. 124.—
8.80	3. 126.75	30. 126.60	6. 130.25	20. 128.—	6. 128 25	2. 127.—	23. 130.25	12. 129.75	10. 129.70	14. 129.60	20. 128.—
—	125.10	133.30	146.—	145.60	144.90	144.40	148.60	148.—	148,50	167.25	166.75
1.50	22. 124.—	3. 128.60	2. 134.—	16. 141.30	16. 140 50	13. 138.10	6. 146.60	23. 146.25	20. 144.25	2. 147.—	15. 164.10
6.—	5. 135.50	31. 133.30	27. 147.50	4. 146.—	1. 145.80	18. 144.50	18. 153.—	5. 152.25	4. 149.50	28. 170.—	3. 169.75

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K 1902	1903	1904
Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1889	22 Mill.	12	11	10	U	201.—	216.50	214.5
						n	2. 1. 183.—	24. 6. 198.25	19. 9. 2
						h	29. 3. 202.75	31. 3. 221.50	29. 11. 21
Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-A.-G.	1871	20 „	$2^{1}/_{2}$	5		U	105.50	127.90	152.–
						n	30. 10. 95.90	26. 5. 105.75	22. 2. 11
						h	17. 2. 125.80	26. 10. 132.—	20. 8. 15
„Phönix" A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb Lit. A.	1853	35 „	0	8	8	U	123.90	150.10	172.7
						n	5. 12. 112.—	24. 1. 123.50	22. 2. 14
						h	17. 2. 146.50	23. 10. 159.50	26. 11. 17
Rombacher Hüttenwerke	1888	24 „	5	8	8	U	150.25	179.—	220.2
						n	30. 10. 134.75	8. 1. 150.—	8. 1. 17
						h	24. 2. 155.50	19. 10. 186.—	26. 11. 22
Steinsalzbergwerk Inowrazlaw abg.	1881	8 „	5	5		U	119.—	113.—	117.5
						n	17. 1. 110.—	22. 7. 108.—	3. 2. 11
						h	27. 2. 131.50	2. 1. 119.50	1. 11. 1
„Union" A.-G. f. Bergbau, Eisen- und Stahlind. (Dortmund) C. abg.	1872	25,2 „	0	2	2	U	71.80	84.30	87.2
						n	29. 11. 65.25	21. 1. 70.75	5. 3. 7
						h	31. 12. 71.80	31. 8. 89.—	16. 8. 8
do. Vorzugs-Aktien D.	1872	10,8 „		5	5	U	102.75	102.—	102.4
						n	21. 11. 102.—	27. 11. 100.75	22. 2. 9
						h	31. 12. 102.75	18. 2. 107.10	2. 12. 10
Vereinigte Königs- u. Laurahütte A.-G. f. Bergbau und Hüttenbetrieb	1871	27 „	10	11	11	U	211.75	238.—	258.9
						n	2. 1. 187.20	6. 1. 211.50	29. 2. 2
						h	31. 12. 211.75	22. 10. 242.—	29. 11. 2
Versicherungs-Aktien.									
Aachener u. Münch. Feuer-Versich.-Ges.	1825	9 Mill. eingez. 1,8 „	$83^{1}/_{3}$	$83^{1}/_{3}$		U	9800.—	10 500.—	10 450
						n	13. 2. 7500.—	14. 1. 9500.—	11. 2. 10
						h	12. 11. 9950.—	23. 4. 10700.—	26. 5. 10
do. Rückversicherungs-Gesellsch.	1853	7,2 „ eingez. 1,8 „	$36^{2}/_{3}$	$36^{2}/_{3}$		U	1920.—	1980.—	2000.
						n	15. 4. 1250.—	6. 3. 1760.—	8. 3. 1
						h	27. 11. 1940.—	2. 4. 2025.—	26. 5. 2
Allgemeine Vers.-G. für See-, Fluss- und Land-Transport in Dresden	1861	3 „ eingez. 0,3 „	75	75		U	2600.—	2650.—	2750.
						n	22. 4. 2400.—	16. 5. 2550.—	13. 10. 2
						h	22. 12. 2600.—	14. 9. 2700.—	31. 12. 27
„Allianz", Versicherungs-A.-G.	1890	4 „ eingez. 1 „	20	22		U	1150.—	1150.—	1311.
						n	3. 1. 970.—	18. 3. 1050.—	22. 3. 1
						h	18. 9. 1150.—	8. 5. 1250.—	30. 9. 1
Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832	1832	3 „ eingez. 0,6 „	6	$16^{2}/_{3}$		U	325.—	640.—	710.-
						n	3. 1. 240.—	9. 1. 400.—	16. 8.
						h	20. 2. 400.—	24. 12. 650.—	31. 12.
do. Land- u. Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft	1841	0,75 „ eingez. 0,15 „	$31^{2}/_{3}$	$31^{2}/_{3}$		U	1650.—	1400.—	1355.
						n	30. 6. 1400.—	11. 8. 1250.—	1. 8. 1
						h	8. 12. 1650.—	28. 1. 1700.—	31. 12. 1
Berliner Feuerversicherungs-Anstalt	1812	6 „ eingez. 1,2 „	35	$37^{1}/_{2}$		U	3300.—	3660.—	3700.
						n	25. 2. 2700.—	5. 1. 3190.—	13. 1. 3
						h	14. 11. 3450.—	11. 3. 3700.—	20. 5. 3
do. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	1836	3 „ eingez. 0,6 „	$30^{5}/_{12}$	$30^{5}/_{12}$		U	3600.—	3650.—	3625.
						n	5. 5. 3250.—	23. 3. 3600.—	20. 5. 3
						h	15. 10. 3900.—	26. 1. 3900.—	8. 8. 3
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	1839	9 „ eingez. 1,8 „	70	70		U	7600.—	8255.—	8070.
						n	6. 8. 7200.—	18. 4. 7975.—	5. 1. 7
						h	18. 4. 8000.—	16. 11. 8260.—	31. 12. 8
„Concordia" Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	1853	30 „ eingez. 6 „	10	10		U	1285.—	1260.—	1270.
						n	13. 3. 1140.—	3. 2. 1200.—	13. 4. 1
						h	31. 5. 1300.—	20. 4. 1300.—	24. 9. 1
Deutsche Feuer-Versicherung-A.-G.	1860	3 „ eingez. 0,6 „	15	10		U	1250.—	1300.—	1145.
						n	14. 10. 1120.—	26. 1. 1175.—	6. 4. 1
						h	24. 6. 1400.—	6. 8. 1450.—	11. 8. 1
do. Rück- u. Mitversicherungs-Ges.	1885	3 „ eingez. 0,75 „	12	12		U	1150.—	1350.—	1125.
						n	2. 1. 775.—	1. 4. 950.—	18. 4. 1
						h	28. 10. 1300.—	22. 12. 1350.—	9. 1. 1
do. Transport-Versicherungs-Gesellsch.	1871	1,2 „ eingez. 0,6 „	$22^{1}/_{2}$	$16^{2}/_{3}$		U	2250.—	2500.—	2400.
						n	2. 1. 1800.—	12. 3. 2000.—	9. 1. 2
						h	27. 10. 2250.—	30. 12. 2500.—	18. 4. 2

·drigster Kurs. h = höchster Kurs.	1 9 0 4										
·	Feburar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.	— —	214.75	210.—	205.60	206.—	208.50	207.25	204.70	208.—	216.75	214.50
25	9. 205.—	4. 208.—	8. 205.75	27. 204.30	6. 204.75	1. 206.—	30. 207.10	19. 201.75	24. 204.—	4. 207.25	20. 211.25
.10	3. 217.25	16. 215.90	2. 210.—	3. 209.25	3. 208.50	5. 211.50	13. 211.50	1. 207.—	31. 208.—	29. 218.—	3. 217.—
5	124.25	140.50	145.—	144.—	152.60	153.10	150.10	148.—	146.50	150.75	152.—
.10	22. 119.75	1. 124.60	13. 138.75	11. 140.75	1. 143.75	28. 149.30	4. 150.—	23. 147.—	28. 145.—	1. 146.80	15. 149.—
.—	1. 129.50	31. 140.50	30. 145.—	2. 145.50	25. 155.—	4. 154.60	20. 158.—	5. 150.50	6. 150.60	28. 153.—	23. 154.75
0	144.—	159.50	162.10	164.—	160.—	155.50	163.30	165.—	162.25	171.50	172.75
.90	22. 140.50	1. 146.50	8. 159.50	25. 161.—	30. 160.—	14. 151.60	3. 158.—	23. 159.50	28. 160.10	1. 161.—	8. 169.25
.25	4. 155.50	31. 159.50	26. 166.—	20. 164.75	3. 163.25	5. 157.80	17. 169.50	6. 167.50	5. 165.—	26. 174.25	27. 174.—
–	179.75	185.—	194.50	207.—	198.50	198.—	206.—	207.—	216.—	220.50	220.25
.—	22. 177.75	1. 180.50	2. 186.—	11. 193.—	30. 198.50	1. 193.—	6. 199.—	24. 202.25	11. 205.—	2. 214.60	15. 218.75
.25	13. 183.—	15. 185.50	27. 196.60	30. 207.—	1. 208.80	30. 198.—	23. 209.80	7. 209.—	31. 216.—	26. 228.50	3. 223.50
0	110.—	112.25	110.50	113.—	113.—	112.75	114.50	115.75	126.—	117.—	117.50
.50	3. 110.—	1. 110.—	8. 110.25	2. 110.50	2. 113.—	4. 112.—	19. 112.—	8. 114.75	13. 115.50	8. 117.—	1. 116.75
.50	8. 113.75	12. 112.50	2. 112.25	24. 114.50	9. 114.—	20. 113.50	16. 114.90	28. 115.75	31. 126.—	1. 128.50	3. 118.—
0	76.50	80.10	85.—	85.50	82.10	84.10	83.25	82.—	82.—	86.90	87.25
.40	29. 76.50	5. 75.25	2. 80.40	27. 83.30	15. 82.10	28. 81.—	30. 83.10	21. 81.60	15. 81.10	3. 81.60	30. 85.30
.50	6. 84.20	15. 81.75	27. 86.—	30. 85.75	1. 84.90	5. 84.50	16. 89.25	6. 83.80	5. 83.50	29. 87.60	5. 88.50
0	97.—	— —	102.25	101.75	101.40	101.—	101.40	101.—	100.50	102.75	102.40
.—	22. 97.—	1. 97.—	23. 100.25	4. 101.—	7. 101.25	8. 101.—	12. 100.80	9. 101.—	26. 100.50	2. 100.50	22. 102.30
.10	6. 101.25	14. 100.75	28. 102.50	25. 102.—	1. 102.—	1. 101.40	17. 101.80	1. 101.40	1. 101.10	30. 102.75	2. 103.30
0	212.40	233.90	241.—	241.25	249.—	247.50	251.75	250.50	249.75	258.10	258.90
.75	29. 212.40	1. 214.25	14. 235.50	14. 237.50	1. 240.80	27. 241.—	30. 250.20	20. 248.10	12. 248.25	1. 251.90	30. 250.—
.75	4. 235.80	29. 234.80	27. 242.75	24. 242.10	24. 250.—	30. 247.50	9. 259.20	9. 254.90	5. 253.90	29. 260.10	1. 259.75
–	— —	— —	— —	10 500.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10450.—
00.-	11. 10000.-	— —	6. 10000.-	7. 10200.-	11. 10400.-	7. 10300.-	9. 10300.-	— —	26. 10400.-	— —	31. 10450.-
00.-	11. 10000.-	— —	16. 10200.-	26. 10500.-	1. 10500.-	7. 10300.-	9. 10300.-	— —	26. 10400.-	— —	31. 10450.-
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2000.—
0.—	4. 1870.—	8. 1800.—	16. 1860.—	3. 1890.—	9. 1910.—	21. 1950.—	— —	— —	3. 1950.—	— —	31. 2000.—
0.—	4. 1870.—	8. 1800.—	13. 1895.—	26. 2000.—	2. 2000.—	7. 1975.—	— —	— —	3. 1950.—	— —	31. 2000.—
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2750.—
–	— —	— —	— —	20. 2500.—	8. 2700.—	— —	16. 2500.—	— —	13. 2390 —	— —	30. 2700.—
–	— —	— —	— —	25. 2600.—	8. 2700.—	— —	16. 2500.—	— —	25. 2700.—	— —	31. 2750.—
–	— —	— —	— —	1170.—	— —	— —	— —	1950.—	— —	— —	1311.—
0.—	— —	22. 1075.—	12. 1150.—	24. 1150.—	1. 1175.—	15. 1200.—	10. 1230.—	14. 1240.—	22. 1180.—	1. 1180.—	6. 1260.—
0.—	— —	22. 1075.—	29. 1160.—	21. 1175.—	7. 1250.—	15. 1200.—	16. 1250.—	30. 1950.—	26. 1200.—	29. 1260.—	31. 1311.—
–	— —	— —	— —	620.—	— —	— —	600.—	— —	— —	— —	710.—
25.—	15. 625.—	16. 634.—	23. 625.—	21. 600.—	3. 600.—	6. 615.—	16. 575.—	6. 600.—	18. 675.—	3. 700.—	31. 710.—
15.—	15. 625 —	9. 635.—	16. 635.—	25. 625.—	1. 620.—	6. 615.—	18. 600.—	27. 650.—	25. 700.—	3. 700.—	31. 710.—
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1355.—
–	— —	— —	— —	20. 1300.—	— —	— —	1. 1250.—	— —	— —	— —	31. 1355.—
–	— —	— —	— —	20. 1300.—	— —	— —	1. 1250.—	— —	— —	— —	31. 1355.—
–	— —	— —	3675.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3700.—
00.—	— —	— —	26. 3600.—	2. 3675.—	— —	6. 3700.—	— —	— —	19. 3650.—	8. 1200.—	28. 3675.—
00.—	— —	— —	30. 3675.—	20. 3725.—	— —	6. 3700.—	— —	— —	24. 3700.—	8. 1200.—	2. 3700.—
–	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3625.—
–	— —	— —	— —	20. 3625.—	— —	— —	13. 3800.—	— —	19. 3625.—	— —	2. 3625.—
–	— —	— —	— —	26. 3700.—	— —	— —	8. 3850.—	— —	22 3675.—	— —	2. 3625.—
–	7850.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8070.—
30.—	29. 7850.—	— —	— —	20. 8000.—	— —	— —	9. 8050.—	— —	— —	— —	31. 8070.—
30.—	29. 7850.—	— —	— —	21. 8050.—	— —	— —	9. 8050.—	— —	— —	— —	31. 8070.—
–	1195.—	— —	— —	1215.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1270.—
85.—	25. 1185.—	— —	13. 1150.—	19. 1200.—	3. 1210.—	1. 1230.—	— —	27. 1295.—	19. 1250.—	3. 1250.—	29. 1270.—
210.—	15. 1200.—	— —	14. 1190.—	26. 1225.—	8. 1225.—	1. 1230.—	— —	24. 1305.—	19. 1250.—	29. 1300.—	8. 1275.—
–	— —	— —	— —	1100.—	— —	— —	— —	— —	1150.—	1200.—	1145.—
–	— —	18. 1100.—	6. 1000.—	20. 1050.—	1. 1100.—	16. 1220.—	8. 1230.—	12. 1220.—	21. 1100.—	8. 1100.—	15. 1125.—
–	— —	15. 1150.—	19. 1025.—	31. 1100.—	10. 1250.—	16. 1220.—	11. 1275.—	12. 1220.—	19 1200.—	30. 1200.—	1. 1190.—
–	— —	— —	— —	1100.—	1100.—	— —	— —	— —	— —	— —	1125.—
250.—	— —	— —	18. 1100.—	20. 1100.—	2. 1100.—	— —	— —	27. 1100.—	19. 1100.—	19. 1125.—	27. 1120.—
250.—	— —	— —	18. 1100.—	20. 1100.—	2. 1100.—	— —	— —	7. 1125.—	19. 1100.—	19. 1125.—	30. 1150.—
–	— —	— —	— —	2300.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2400.—
300.—	— —	— —	18. 2400.—	30. 2300.—	13. 2300.—	— —	10. 2400.—	6. 2300.—	19. 2400.—	— —	31. 2400.—
300.—	— —	— —	18. 2400.—	20. 2400.—	4. 2400.—	— —	10. 2400.—	7. 2400.—	19. 2400.—	— —	31. 2400.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	Dividende in % 1903	Dividende in % 1903/4	Kurs	U = Ultimo- 1902	1903	19
Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-A.-G.	1870	1,5 Mill. eingez. 0,6 „	30	30		U n h	2500.— 12. 4. 2000.— 15. 10. 2500.—	2400.— 16. 5. 2400.— 16. 5. 2400.—	250 4. 5. 3. 6.
Düsseldorfer Allgem. Vers.-Ges. für See-, Fluss- und Land-Transport	1845	1,5 „ eingez. 0,3 „	0	0		U n h	— — 6. 10. 40.— 17. 10. 350.—	60.— 30. 9. 50.— 24. 8. 250.—	10 8. 12. 8. 12.
„Fortuna“, Allgem. Versicherungs-A.-G.	1868	1,5 „ eingez. 0,3 „	$17^{1}/_{2}$	$17^{1}/_{2}$		U n h	1000.— 12. 4. 825.— 31. 7. 1000.—	1000.— 4. 4. 840.— 12. 6. 1125.—	100 1. 8. 30. 12.
„Germania“, Lebens-Versicher.-A.-G. zu Stettin	1857	9 „ eingez. 1,8 „	15	15		U n h	1070.— 14. 2. 1000.— 12. 5. 1500.—	1130.— 9. 1. 1040.— 21. 12. 1130.—	113 2. 3. 21. 7.
Gladbacher Feuerversicherungs-A.-G.	1861	9 „ eingez. 1,2 „	$12^{1}/_{2}$	15		U n h	650.— 28. 10. 650.— 26. 5. 740.—	955.— 5. 3. 620.— 31. 12. 955.—	116 14. 5. 17. 6.
do. Rückvers.-A.-G.	1877	3 „ eingez. 0,6 „	10	$13^{1}/_{3}$		U n h	140.— 17. 11. 140.— 27. 6. 950.—	— — 16. 3. 140.— 19. 5. 225.—	29 14. 3. 11. 4.
Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellsch.	1853	6 „ eingez. 1,8 „	$1^{2}/_{3}$	$13^{1}/_{3}$		U n h	360.— 2. 12. 360.— 17. 7. 425.—	450.— 8. 5. 360.— 4. 12. 480.—	49 29. 2. 22. 8.
Kölnische Rückversicherungs-Gesellsch.	1846	9 „ eingez. 1,8 „	$33^{1}/_{3}$	$33^{1}/_{3}$		U n h	1020.— 8. 4. 755.— 21. 10. 1050.—	1515.— 5. 1. 1000.— 19. 12. 1525.—	1625 11. 2. 1 30. 12. 1
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	1819	3 „ eingez. 3 „	$27^{1}/_{2}$	$27^{1}/_{2}$		U n h	6225.— 21. 4. 5500.— 29. 12. 6250.—	6300.— 21. 1. 6100.— 12. 10. 6700.—	6500 27. 1. 31. 12. 6
Magdeburger Feuerversicherungs-Ges.	1844	15 „ eingez. 3 „	$36^{2}/_{3}$	$41^{2}/_{3}$		U n h	4200.— 11. 1. 3000.— 15. 11. 4390.—	5000.— 9. 1. 4000.— 30. 12. 5015.—	5000. 2. 9. 4 28. 12. 5
do. Hagelversicherungs-Gesellsch.	1854	9 „ eingez. 2 „	5	15		U n h	580.— 30. 8. 570.— 4. 7. 675.—	650.— 24. 2. 570.— 7. 8. 660.—	720. 23. 2. 10. 9.
do. Lebens-Versicherungs-Gesellsch.	1855	6 „ eingez. 1,2 „	11	12		U n h	860.— 18. 3. 605.— 29. 12. 860 —	930.— 3. 3. 800.— 2. 10. 1025.—	1000. 20. 5. 31. 12. 1
do. Rückversicher.-A.-G.	1862	1.5 „ eingez. 1,5 „	$16^{2}/_{3}$	$16^{2}/_{3}$		U n h	1045.— 13. 1. 725.— 1. 11. 1050.—	1185.— 3. 1. 995.— 28. 9. 1200.—	1125. 15. 9. 1 22. 3. 13
Mannheimer Versicherungs-Ges.	1879	8 „ eingez. 2 „	8	10	$12^{1}/_{2}$	U n h	— — — — — —	— — — — — —	— — 2. 8. 5 2. 8. 5
Niederrhein. Güter-Assekuranz-Ges.	1839	3 „ eingez. 0,3 „	$33^{1}/_{3}$	$36^{2}/_{3}$		U n h	— — — — — —	660.— 23. 1. 635.— 31. 12. 660.—	670.- 11. 4. 6 11. 4. 6
Nord-Deutsche Versicherungs-Ges.	1857	4,5 „ eingez. 1,125 „	12	12		U n h	— — — — — —	— — — — — —	— — — —
„Nordstern“, Lebens-Versicherungs-A.-G. zu Berlin	1867	4,95 „ eingez. 1,282 „	$22^{4}/_{5}$	$23^{7}/_{15}$		U n h	3300.— 10. 1. 2200.— 24. 10. 3350.—	3375.— 30. 1. 3120.— 7. 5. 3500.—	3500.- 9. 2. 30 27. 12. 350
Nordstern, Unfall- und Alters-Vers.-A.-G. zu Berlin	1880	3,75 „ eingez. 1,164 „	10	10		U n h	1750.— 11. 9. 1500.— 1. 11. 1800.—	1725.— 9. 6. 1700.— 8. 6. 1725.—	1600.- 29. 2. 15 9. 6. 162
Oldenburger Versicherungs-Ges.	1857	3 „ eingez. 0,6 „	30	32		U n h	1600.— 25. 2. 1450.— 7. 10. 1600.—	1775.— 25. 4. 1460.— 9. 11. 1800.—	1600.- 21. 5. 150 31. 12. 160
Preussische Lebens-Versicherungs-A.-G.	1865	3 „ eingez. 0,6 „	17	$17^{1}/_{2}$		U n h	920.— 6. 1. 800.— 10. 2. 960.—	1010.— 17. 1. 900.— 15. 8. 1050.—	1075.- 2. 1. 95 21. 12. 110
do. National-Versich.-Gesellsch. (Stettin)	1845	9 „ eingez. 2,25 „	$26^{2}/_{3}$	$27^{1}/_{3}$		U n h	1220.— 30. 1. 920.— 1. 11. 1275.—	1380.— 14. 1. 1150.— 31. 12. 1380.—	1350.- 10. 2. 125 7. 11. 135
Providentia, Frankfurter Versich.-Ges.	1856	10 „ eingez. 1,714 „	29,17	29,17		U n h	— — 10. 9. 790.— 10. 9. 790.—	850.— 31. 12. 850.— 8. 6. 870.—	— — 7. 1. 82 8. 12. 94

edrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

r	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2500.—
-	— —	— —	— —	4. 2250.—	3. 2500.—	— —	— —	— —	— —	— —	31. 2500.—
-	— —	— —	— —	21. 2300.—	3. 2500—	— —	— —	— —	— —	— —	31. 2500.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	100.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8. 100.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8. 100.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1220.—	— —	1000.—
-	— —	— —	— —	20. 1000.—	— —	— —	1. 975.—	— —	20. 1000.—	— —	31. 1000.—
-	— —	— —	— —	20. 1000.—	— —	— —	1. 975.—	— —	30. 1220.—	— —	31. 1000.—
-	— —	— —	1110.—	1120.—	— —	1145.—	— —	— —	— —	— —	1135.—
).—	— —	2. 1025.—	15. 1100.—	3. 1115.—	— —	11. 1125.—	22. 1125.—	14. 1130.—	13. 1130.—	9. 1135.—	31. 1135.—
).—	— —	3. 1100.—	30. 1110.—	25. 1120.—	— —	21. 1160.—	2. 1145.—	14. 1130.—	20. 1135.—	9. 1135.—	31. 1135.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1160.—
—	— —	— —	— —	14. 1080.—	4. 1175.—	— —	— —	— —	— —	3. 1160.—	31. 1160.—
—	— —	— —	— —	25. 1150.—	17. 1200.—	— —	— —	— —	— —	3. 1160.—	31. 1160.—
-	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	290.—
—	— —	14. 200.—	11. 290.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 290.—
—	— —	14. 200.—	11. 290.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 290.—
-	400.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	490.—
—	29. 400.—	4. 400.—	— —	— —	14. 400.—	14. 425.—	13. 475.—	— —	25. 490.—	— —	31. 490.—
—	29. 400.—	4. 400.—	— —	— —	14. 400.—	19. 450.—	22. 525.—	— —	19. 510.—	— —	31. 490.—
—	— —	— —	— —	1425.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1625.—
0.—	11. 1195.—	5. 1300.—	8. 1430.—	25. 1400.—	14. 1400.—	8. 1470.—	9. 1410.—	8. 1470.—	15. 1500.—	1. 1500.—	17. 1565.—
0.—	10. 1250.—	14. 1350.—	9. 1450.—	7. 1450.—	7. 1440.—	11. 1502.—	16. 1500.—	8. 1470.—	22. 1525.—	22. 1555.—	30. 1630.—
—	6150.—	— —	— —	6260.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6500.—
5.—	2. 6150.—	— —	6. 6150.—	10. 6200.—	1. 6275.—	15. 6345.—	6. 6350.—	— —	20. 6350.—	8. 6450.—	31. 6500.—
0.—	10. 6200.—	— —	13. 6240.—	31. 6260.—	2. 6300.—	15. 6345.—	18. 6360.-	— —	19. 6400.—	8. 6450.—	31. 6500.—
—	— —	— —	— —	4850.—	— —	— —	4400.—	— —	— —	— —	5000.—
0.—	26. 4675.—	3, 4650.—	5. 4700.—	25. 4775.—	1. 4900.—	22. 4850.—	31. 4400.—	2 4350.—	22. 4500.—	12. 4600.—	9. 4615.—
0.—	5. 4800.—	17. 4700.—	9. 4800.—	31. 4850 —	8. 4990.—	25. 4900.—	8. 4870.—	8. 4700.—	13. 4600.—	12. 4600.—	28. 5050.—
—	625.—	— —	— —	620.—	638.—	679.—	— —	— —	— —	730.—	720.—
—	23. 620.—	3. 625.—	29. 620.—	11. 620.—	3. 620.—	9. 620.—	1. 675.—	3. 680.—	19. 700.—	17. 710.—	8. 710.—
—	5. 640.—	3. 625.—	13. 625.—	10. 625.—	28. 649.—	26. 690 —	16. 700.—	10. 740.—	26. 710.—	28. 730.—	5. 729.—
—	— —	— —	— —	950.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1000.—
—	— —	28. 950.—	— —	20. 900.—	2. 950.—	— —	— —	— —	24. 955.—	— —	31. 1000.—
—	— —	28. 950.—	— —	31. 950.—	3. 960.—	— —	— —	— —	24. 955.—	— —	31. 1000.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1125.—
0.—	23. 1125.—	11. 1125.—	14 1127.—	24. 1120.—	3. 1100.—	16. 1130 —	19. 1100.—	15. 1050.—	19. 1070.—	— —	14. 1125.—
5.—	22. 1150.—	22. 1310.—	9. 1135.—	6. 1130.—	8. 1130.—	15. 1135.—	2. 1120.—	17. 1075.—	5. 1075.—	— —	23. 1126.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2. 540.—	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2. 540.—	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	670.—
—	— —	— —	11. 670.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 670.—
—	— —	— —	11. 670.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 670.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3500.—
—	9. 3000.—	— —	6. 3250.—	17. 3300.—	— —	— —	9 3300.—	14 3300.—	21. 3300.—	9. 3335.—	6. 3300.—
—	17. 3200.—	— —	25. 3275.—	19. 3325.—	— —	— —	11. 3330.—	17. 3340.—	19. 3330.—	9. 3335.—	27. 3500.—
—	1585.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1600.—
20.—	29. 1585.—	24. 1610.—	— —	— —	13 1595.—	— —	— —	13. 1600.—	19. 16(0.—	— —	31. 1600.—
20.—	27. 1595.—	24. 1610.—	— —	— —	9. 1625.—	— —	— —	13. 1600.—	19. 1600.—	— —	31. 1600.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1600.—
—	— —	— —	— —	21. 1500.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 1600.—
—	— —	— —	— —	21. 1500.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 1600.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1075.—
50.—	8. 1000.—	— —	8 1002.—	24. 1015.—	6. 1018.—	— —	— —	26. 1050 —	21. 1025.—	26. 1050.—	31. 1075.—
00.—	8. 1000.—	— —	9. 1005.—	20. 1025.—	6. 1018.—	— —	— —	26. 1050.—	19 1040.—	29. 1060.—	21. 1100.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1275.—	— —	1305.—	1335.—	1350.—
—	10. 1250.—	19. 1299.—	6. 1301.—	24. 1280.—	14. 1270.—	13. 1270.—	31. 1275.—	2 1270 —	6. 1280.—	3. 1325.—	12. 1350.—
—	15. 1315.—	8. 1300.—	6. 1301.-	5. 1300 —	19. 1290.—	25. 1300.—	2. 1300.—	2. 1270.—	31. 1305.—	7. 1350.—	12. 1350.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
820.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8. 940.—
820.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8. 940.—

Name	Gründungsjahr	Aktienkapital	Dividende in % 1902	1903	1903/4	Kurs	U = Ultimo-K… 1902	1903	190…
Rhein.-Westf. Lloyd, Transport-Vers.-A.-G.	1867	5,1 Mill. eingez. 0,5 „	5	10		U n h	400.— 29. 11. 375.— 17. 1. 570.—	400.— 27. 6. 325.— 18. 5. 400.—	370. 31. 12. 2. 2.
do. -Westfäl. Rückversicherungs-A.-G.	1869	3 „ eingez. 0,24 „	30	30		U n h	400.— 11. 12. 375.— 8. 2. 448.—	425.— 2. 4. 400.— 4. 5. 430.—	410. 2. 2. 18. 4.
Sächsische Rückversicherungs-Ges.	1864	3 „ eingez. 0,15 „	75	80		U n h	600.— 10. 9. 500.— 28. 6. 675.—	625.— 25. 2. 550.— 11. 9. 625.—	660. 13. 10. 31. 12.
Schlesische Feuerversicherungs-Ges.	1848	9 „ eingez. 1,8 „	33⅓	35		U n h	1635.— 22. 3. 1440.— 11. 9. 1650.—	1750.— 10. 1. 1550.— 19. 3. 1800.—	1750. 27. 1. 1… 3. 7. 1…
Transatlant. Güterversicherungs-Ges.	1872	3,75 „ eingez. 0,75 „	20	20		U n h	640.— 11. 9. 500.— 27. 6. 675.—	700.— 8. 1. 600.— 29. 12. 700.—	775. 12. 10. 31. 12.
Die Union, Allgem. Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellsch.	1853	9 „ eingez. 1,5 „	16⅔	35		U n h	860.— 27. 1. 775.— 30. 9. 880.—	975.— 13. 1. 800.— 8. 12. 1000.—	1005. 11. 2. 28. 12. 1…
Union, Allg. Versich.-A.-G. zu Berlin	1873	4,5 „ eingez. 0,9 „	12	12		U n h	860.— 3. 2. 725.— 20. 6. 900.—	875.— 6. 2. 800.— 28. 12. 876.—	1100. 22. 1. 8. 11. 11…
Vaterländische Feuer-Versich.-A.-G. in Elberfeld	1823	3 „ eingez. 1,2 „	50	50		U n h	5000.— 26. 4. 4300.— 12. 6. 5000.—	5250.— 3. 3. 4700.— 31. 12. 5250.—	5750. 22. 2. 5… 24. 8. 5…
Versicherungsges. Thuringia	1853	9 „ eingez. 1,8 „	30	33⅓		U n h	3000.— 1. 3. 2200.— 17. 12. 3000.—	3435.— 3. 3. 2690.— 29. 12. 3435.—	3200. 17. 2. 2… 29. 11. 3…
„Victoria zu Berlin“, Allg. Versich.-A.-G.	1875	3 „ eingez. 1,2 „	42½	45		U n h	6300.— 2. 1. 4000.— 22. 12. 6500.—	6900.— 10. 1. 6000.— 24. 9. 7500.—	7100. 9. 2. 6… 30. 12. 71…
Westdeutsche Versich.-Aktien-Bank	1866	6 „ eingez. 1,2 „	10	17½		U n h	— — — — — —	950.— 21. 1. 610.— 2. 5. 1000.—	1300.- 2. 2. 9. 9. 14…
„Wilhelma in Magdeburg“, Allgemeine Versicherungs-A.-G.	1872	3 „ eingez. 3 „	20	21⅔		U n h	1362.— 24. 1. 1040.— 31. 12. 1362.—	1899.— 14. 1. 1300.— 15. 12. 1922.—	1800.- 8. 6. 17… 3. 2. 18…

Name	1902	1903	1904
Bank-Discont.			
Amsterdam-Rotterdam	3 %	3½ % 3 % 2/1-16/3 3½ % 17/3-31/12	3 % 3½ %
Brüssel-Antwerpen	3 %	3½ % 3 % 2/1-22/9 4 % 23/9-23/10	3 %
Budapest	3½ % 3½ % 5/2-31/12 4 % 1/1-4/2	3½ %	3½ %
Italienische Plätze	5 %	5 %	5 %
Kopenhagen	4 % 4 % 5/2-31/12 5 % 1/1-4/1	4½ % 4 % 2/1-17/5 4½ % 18/5-31/12	4½ %
Lissabon und Oporto	4 %	4 %	4 %
London	4 % 3 % 8/2-2/10 4 % 1/1-23/1	4 % 3 % 19/6-4/9 4 % 2/1-21/5	3 % 3½ % 4 %

…niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	380.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	370.—
—	2. 385.—	31. 380.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 370.—
—	2. 385.—	31. 380.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31. 370.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	410.—
—	2. 395.—	— —	14. 425.—	— —	9. 447.—	— —	— —	27. 420.—	25. 410.—	20. 410.—	31. 410.—
—	5. 400.—	— —	18. 450.—	— —	9. 447.—	— —	— —	23. 425.—	24. 420.—	20. 410.—	31. 410.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	660.—
—	— —	— —	— —	20. 600.—	8. 650.—	— —	16. 650.—	27. 630.—	13. 560.—	2. 600.—	30. 650.—
—	— —	— —	— —	24. 625.—	8. 650.—	— —	16. 650.—	27. 630.—	14. 610.—	28. 650.—	31. 660.—
—	— —	— —	— —	1768.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1750.—
…50.—	— —	7. 1650.—	6. 1750.—	20. 1720.—	7. 1768.—	25. 1750.—	25. 1700.—	— —	22. 1675.—	— —	2. 1720.—
…50.—	— —	9. 1700.—	6. 1750.—	27. 1770.—	3. 1800.—	7. 1770.—	25. 1700.—	— —	20. 1720.—	— —	1. 1750.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	680.—	— —	775.—
…50.—	— —	— —	— —	7. 700.—	7. 710.—	— —	16. 700.—	27. 720.—	12. 600.—	1. 700.—	30. 750.—
…50.—	— —	— —	— —	7. 700.—	8. 720.—	— —	16. 700.—	27. 720.—	25. 710.—	1. 700.—	31. 775.—
—	920.—	— —	960.—	— —	— —	— —	— —	985.—	— —	— —	1005.—
…30.—	11. 903.—	1. 910.—	25. 920.—	27. 960.—	9. 975.—	28. 950.—	1. 950.—	15. 955.—	1. 980.—	17. 992.—	7. 995.—
…80.—	2. 970.—	4. 940.40	30. 960.—	25. 980.—	15. 980.—	22. 975.—	10. 970.—	28. 990.—	19. 990.—	28. 998.—	28. 1010.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	955.—	— —	1000.—	— —	— —	1100.—
…00.—	5. 850.—	— —	11. 875.—	4. 880.—	3. 950.—	26. 910.—	— —	29. 990.—	19. 1000.—	8. 1100.—	28. 1100.—
…00.—	8. 850.—	— —	13. 880.—	25. 925.—	4. 1000.—	29. 1000.—	— —	22. 1000.—	21. 1050.—	8. 1100.—	28. 1100.—
…0.—	— —	— —	5300.—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5750.—
…200.—	22. 5050.—	25. 5200.—	5. 5200.—	4. 5400.—	8. 5500.—	4. 5800.—	2. 5850.—	22. 5795.—	22. 5650.—	— —	31. 5750.—
…300.—	22. 5050.—	25. 5200.—	30. 5300.—	21. 5450.—	16. 5800.—	9. 5805.—	24. 5875.—	1. 5875.—	19. 5800.—	— —	30. 5800.—
—	2950.—	3100.—	— —	3275.—	3250.—	3255.—	— —	— —	3180.—	3350.—	3200.—
—	17. 2775.—	2. 2950.—	8. 3225.—	5. 3250.—	21. 3240.—	12. 3250.—	25. 3250.—	23. 3300.—	13. 3100.—	1. 3180.—	31. 3200.—
—	27. 3000.—	26. 3200.—	13. 3325.—	21. 3300.—	9. 3300.—	4. 3300.—	30. 3298.—	23. 3300.—	20. 3200.—	29. 3350.—	2. 3350.—
…0.—	— —	— —	— —	6800.—	6750.—	— —	— —	6745.—	— —	6650.—	7100.—
…550.—	9. 6500.—	— —	2. 6500.—	6. 6500.—	30. 6750.—	1. 6750.—	11. 6700.—	30. 6745.—	21. 6700.—	2. 6650.—	2. 6680.—
…360.—	1. 6550.—	— —	2. 6500.—	16. 6800.—	3. 6900.—	1. 6750.—	8. 6750.—	30. 6745.—	19. 6750.—	17. 6700.—	30. 7150.—
—	— —	— —	1201.—	1320.—	— —	— —	— —	— —	— —	1325.—	1300.—
—	2. 875.—	2. 920.—	8. 1000.—	2. 1201.—	11. 1270.—	8. 1350.—	— —	5. 1400.—	19. 1325.—	14. 1250.—	2. 1285.—
—	6. 880.—	31. 975.—	30. 1201.—	30. 1360.—	1. 1325.—	8. 1350.—	— —	9. 1425.—	20. 1350.—	21. 1350.—	7. 1310.—
—	1769.—	— —	— —	1765.—	1789.—	— —	— —	1780.—	1772.—	1805.—	1800.—
…810.—	27. 1750.—	2. 1760.—	6. 1763.—	24. 1750.—	8. 1735.—	23. 1775.—	3. 1760.—	14. 1770.—	22. 1770.—	2. 1770.—	7. 1783.—
…825.—	3. 1850.—	1. 1765.—	11. 1825.—	2. 1800.—	30. 1789.—	8. 1800.—	15. 1790.—	8. 1790.—	14. 1780.—	30. 1805.—	2. 1810.—

1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
…$/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ % 3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
…%	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
…$/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %	$3^1/_2$ %
…%	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
…$/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %	$4^1/_2$ %
…%	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %
…%	4 %	4 %	4 % $3^1/_2$ % 3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %

Name	1902	1903	1904
Madrid und Barcelona	5 % 4 % 1/1-23/1 5 % 24/1-31/12	4½ % 4½ % 17/9-31/12 5 % 2/1-16/9	4½ %
Paris	3 %	3 %	3 %
Petersburg	4½ % 4½ % 18/2-31/12 5 % 1/1-7/2	4½ %	5½ % 4½ %
Schweizer Plätze	4½ % 3½ % 18/1-18/9 4½ % 17/10-31/12	4½ % 3½ % 8/7-27/8 4½ % 2/1-23/1	4½ % 4 % 8½ %
Schwedische Plätze	4½ % 4½ % 10/1-31/12 5 % 1/1-9/1	4½ %	5 % 4½ %
Warschau	4½ % 4½ % 18/2-31/12 5 % 1/1-17/2	4½ %	5½ % 4½ %
Wien	3½ % 3½ % 5/2-31/12 4 % 1/1-4/2	3½ %	3½ %

Name			Kurs	U = Ultimo-K		
				1902	1903	1904
Wechsel.						
Amsterdam-Rotterdam	100 Fl.	8 Tg.	U	168.40	169.50	169.—
			n	27. 12. 168.25	2. 6. 168.45	7. 6. [illegible]
			h	12. 7. 168.90	21. 11. 169.55	2. 2. [illegible]
do.	100 Fl.	2 Mt.	U	167.85	168.50	168.15
			n	24. 12. 167.50	24. 9. 167.50	31. 5. [illegible]
			h	17. 4. 168.65	31. 10. 168.80	28. 1. [illegible]
Brüssel und Antwerpen	100 Fr.	8 Tg.	U	81.25	81.15	80.90
			n	14. 1. 81.05	22. 9. 80.50	18. 10. [illegible]
			h	1. 3. 81.30	28. 2. 81.40	30. 1. [illegible]
do.	100 Fr.	2 Mt.	U	80.90	80.70	80.50
			n	2. 1. 80.70	17. 9. 80.25	15. 10. [illegible]
			h	29. 5. 81.10	2. 4. 81.30	21. 1. [illegible]
Budapest	100 Kr.	8 Tg.	U	85.30	— —	84.95
			n	9. 5. 85.10	2. 7. 85.15	25. 10. [illegible]
			h	8. 9. 85.40	4. 3. 85.40	5. 2. [illegible]
Italienische Plätze	100 Lire	10 Tg.	U	81.25	81.20	81.05
			n	18. 2. 79.20	18. 8. 80.90	23. 2. [illegible]
			h	21. 10. 81.35	28. 2. 81.45	21. 1. [illegible]
do.	100 Lire	2 Mt.	U	— —	— —	— —
			n	18. 2. 78.50	23. 5. 80.50	18. 6. [illegible]
			h	10. 7. 79.75	23. 5. 80.50	30. 1. [illegible]
Kopenhagen	100 Kr.	8 Tg.	U	112.35	112.20	112.20
			n	2. 1. 112.25	3. 10. 112.05	29. 10. [illegible]
			h	7. 8. 112.45	3. 1. 112.40	2. 8. [illegible]
London	1 L. St.	8 Tg.	U	20.42	20.415	20.365
			n	4. 1. 20.385	1. 9. 20.35	25. 10. [illegible]
			h	10. 5. 20.475	12. 3. 20.495	11. 2. [illegible]
do.	1 L. St.	3 Mt.	U	20.245	20.265	20.245
			n	30. 12. 20.22	22. 9. 20.17	5. 11. [illegible]
			h	7. 5. 20.345	3. 3. 20.335	16. 2. [illegible]
Madrid und Barcelona	100 Pes.	14 Tg.	U	60.60	59.80	60.20
			n	13. 3. 58.75	15. 8. 58.90	30. 4. [illegible]
			h	9. 10. 61.90	22. 1. 61.40	27. 12. [illegible]

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
					1904						
…%	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %	4½ %
…%	3 %	3 %	3 %	—	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
…%	4½ % 5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %
…%	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %	8½ %	8½ %	8½ %	4 % 4½ %	4½ %	4½ %
…%	4½ %	4½ %	4½ %	4½ % 5 %	4½ % 5 %	4½ % 5 %	4½ % 5 %	4½ % 5 %	5 %	5 %	5 %
…%	4½ % 5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %	5½ %
…%	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %	3½ %

…iedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1904

Wechsel.

…ar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
.50	— —	169.20	169.35	168.60	168.85	169.10	168.95	— —	— —	— —	169.—
69.45	18. 169.40	26. 168.80	2. 169.20	31. 168.60	7. 168.55	9. 168.90	25. 168.90	17. 168.55	25. 168.60	5. 168.75	13. 168.85
69.60	2. 169.65	1. 169.40	30. 169.35	3. 169.35	30. 168.85	19. 169.10	4. 169.20	1. 168.95	1. 168.95	12. 168.95	3. 169.05
—	— —	168.30	— —	167.85	168.10	168.30	— —	— —	— —	— —	168.15
68.50	9. 168.60	22. 168.05	5. 168.30	31. 167.85	7. 167.85	2. 168.15	20. 168.25	20. 168.—	18. 167.85	1. 167.90	17. 167.90
68.65	4. 168.65	3. 168.50	12. 168.45	3. 168.45	30. 168.10	16. 168.40	6. 168.55	1. 168.25	6. 168.20	12. 168.20	3. 168.20
.25	— —	81.15	81.15	81.05	80.95	81.—	— —	— —	— —	— —	80.90
81.10	18. 81.15	22. 80.95	19. 81.05	24. 81.—	16. 80.85	9. 80.90	23. 80.95	13. 80.85	18. 80.75	8. 80.75	15. 80.75
81.25	2. 81.25	1. 81.15	5. 81.15	3. 81.15	2. 81.05	5. 81.05	2. 81.05	1. 81.05	4. 81.—	1. 80.80	31. 80.90
.85	— —	80.80	— —	80.75	80.65	— —	— —	— —	— —	— —	80.50
80.70	18. 80.80	22. 80.60	19. 80.70	31. 80.75	16. 80.55	7. 80.65	18. 80.70	22. 80.55	15. 80.40	8. 80.40	15. 80.40
80.90	23. 80.95	1. 80.80	9. 80.85	28. 80.85	2. 80.75	26. 80.80	2. 80.75	1. 80.70	4. 80.60	1. 80.45	31. 80.50
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	85.—	— —	84 95
—	25. 85.15	25. 84.95	— —	28. 85.15	20. 85.10	13. 85.10	— —	16. 85.05	25. 84.85	4. 84.85	9. 84.95
—	5. 85.45	19. 85.10	— —	7. 85.20	7. 85.15	28. 85.20	— —	16. 85.05	31. 85.—	4. 84.85	9. 84.95
.25	— —	81.20	81.15	81.—	81.—	81.—	— —	— —	— —	— —	81.05
81.15	23. 80.05	1. 80.50	19. 81.05	24. 80.95	16. 80.90	9. 80.90	23. 80.90	10. 80.85	8. 80.90	19. 80.90	13. 80.90
81.30	2. 81.20	31. 81.20	2. 81.20	3. 81.15	2. 81.10	5. 81.—	2. 80.95	1. 80.95	29. 81.—	3. 81.—	31. 81.05
.50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
80.50	— —	— —	— —	— —	18. 80.30	— —	— —	— —	— —	12. 80.30	— —
80.50	— —	— —	— —	— —	18. 80.30	— —	— —	— —	— —	12. 80.30	— —
—	— —	112.20	112.20	112.25	112.20	112.35	— —	— —	— —	— —	112.20
112.15	11. 112.20	22. 112.15	12. 112.15	5. 112.20	23. 112.15	5. 112.20	20. 112.30	8. 112.25	29. 112.—	17. 112.—	1. 112.10
112.20	2. 112.30	1. 112.25	5. 112.25	14. 112.35	4. 112.30	26. 112.35	2. 112.45	6. 112.40	4. 112.30	5. 112.10	17. 112.30
.465	— —	20.435	20.415	20.39	20.385	20.45	— —	— —	— —	— —	20.365
20.415	20. 20.465	19. 20.415	19. 20.415	24. 20.38	21. 20.38	2. 20.39	23. 20.435	24. 20.38	25. 20.325	5. 20.33	15. 20.345
20.48	11. 20.495	1. 20.445	7. 20.445	3. 20.415	4. 20.40	28. 20.455	11. 20.465	1. 20.43	4. 20.375	26. 20.365	3. 20.37
.325	— —	20.29	20.295	20.285	20.29	20.295	— —	— —	— —	— —	20.245
20.265	20. 20.305	19. 20.27	30. 20.295	19. 20.275	21. 20.285	19. 20.285	2. 20.295	24. 20.26	25. 20.20	5. 20.205	15. 20.215
20.33	16. 20.34	3. 20.305	9. 20.315	3. 20.295	4. 20.305	2. 20.30	11. 20.31	1. 20.29	1. 20.27	26. 20.215	31. 20.245
—	— —	58.50	58.40	58.60	58.55	58.65	— —	— —	— —	— —	60.20
59.20	9. 58.60	19. 58.50	30. 58.40	2. 58.40	18. 58.50	14. 58.55	4. 58.60	17. 58.75	29. 58.90	1. 58.80	1. 59.45
59.80	4. 59.65	12. 59.—	16. 59.—	19. 58.60	2. 58.70	2. 58.65	25. 58.95	27. 59.40	11. 59.25	24. 59.45	27. 60.40

Name			Kurs	U = Ultimo-[cut off] 1902	1903	190[cut off]
Madrid und Barcelona	100 Pes.	2 Mt.	U	— —	— —	— —
			n	— —	— —	—
			h	— —	— —	—
New-York	100 Dollar	vista	U	418.50	421.25	417.5
			n	2. 1. 418.25	20. 6. 417.50	20. 12. 4
			h	13. 9. 421.—	5. 12. 423.—	11. 2. 4
Paris	100 Fr.	8 Tg.	U	81.25	81.20	81.0
			n	2. 1. 81.15	17. 9. 80.80	10. 3.
			h	1. 2. 81.40	31. 1. 81.50	26. 1.
do.	100 Fr.	2 Mt.	U	80.90	80.80	80.7
			n	27. 12. 80.80	22. 9. 80.40	18. 10.
			h	22. 2. 81.10	3. 3. 81.15	2. 2.
Petersburg	100 R.	8 Tg.	U	215.80	215.50	215.6
			n	29. 12. 215.30	11. 9. 215.40	10. 2. 2
			h	18. 8. 216.—	23. 2. 216.10	7. 7. 2
do.	100 R.	3 Mt.	U	214.—	213.10	213.1
			n	3. 4. 213.40	28. 12. 212.80	10. 2. 2
			h	6. 9. 214.60	26. 1. 214.30	31. 8. 2
Schweizer Plätze	100 Fr.	8 Tg.	U	81.25	81.05	80.8
			n	25. 1. 80.70	24. 9. 80.75	13. 12.
			h	13. 11. 81.30	7. 4. 81.40	2. 1.
do.	100 Fr.	2 Mt.	U	— —	— —	— —
			n	— —	15. 9. 80.45	—
			h	— —	17. 9. 80.50	—
Skandinavische Plätze	100 Kr.	10 Tg.	U	112.35	112.20	112.2
			n	21. 1. 112.25	22. 9. 112.—	8. 11. 1
			h	4. 9. 112.50	15. 12. 112.60	13. 8. 1
Warschau	100 R.	8 Tg.	U	215.85	215.65	215.7
			n	22. 4. 215.60	17. 12. 215.65	11. 2. 21
			h	29. 7. 216.20	3. 3. 216.20	25. 2. 21
Wien	100 Kr.	8 Tg.	U	85.25	85.30	84.95
			n	21. 3. 85.05	9. 7. 85.05	11. 11. 8
			h	20. 10. 85.45	22. 4. 85.45	1. 2. 8
do.	100 Kr.	2 Mt.	U	84.80	84.70	84.55
			n	6. 1. 84.60	3. 3. 84.40	3. 11. 8
			h	25. 7. 85.20	1. 5. 85.40	1. 2. 8

niedrigster Kurs. h = höchster Kurs. 1 9 0 4

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
.05	— —	419.25	419.25	418.50	418.—	418.75	— —	— —	— —	— —	417.50
20.05	23. 420.25	22. 418.75	19. 419.—	21. 418.50	21. 418.—	2. 418.25	20. 418.25	8. 418.75	29. 417.50	19. 417.50	20. 417.25
21.25	11. 421.75	1. 420.25	9. 419.50	3. 419.25	2. 418.75	19. 419.25	30. 419.—	22. 419.50	4. 419.50	29. 418.25	3. 418.50
.35	— —	81.35	81.35	81.15	80.95	81.—	— —	— —	— —	— —	81.05
81.20	18. 81,25	10. 80.20	19. 81.25	31. 81.15	16. 80.85	9. 80.90	20. 80.95	13. 80.85	13. 80.95	5. 80.95	15. 80.90
81.40	2. 81.40	31. 81.35	2. 81.40	3. 81.30	2. 81.20	5. 81.—	2. 81.—	1. 80.95	1. 81.05	1. 81.—	31. 81.05
.—	— —	80.95	— —	80.90	80.80	80.85	— —	— —	— —	— —	80.70
80.80	18. 80.95	19. 80.85	19. 80.95	24. 80.90	18. 80.70	7. 80.75	20. 80.80	13. 80.70	18. 80.55	3. 80.60	15. 80.60
81.05	2. 81.10	1. 81.—	2. 81.05	3. 81.—	4. 80.90	23. 80.85	4. 80.85	1. 80.85	4. 80.80	12. 80.70	1. 80.70
—	— —	— —	— —	215.75	— —	— —	— —	— —	215.60	— —	215.60
215.40	10. 214.25	3. 215.50	22. 215.65	10. 215.60	16. 215.50	9. 215.60	3. 215.60	7. 215.60	12. 215.45	3. 215.60	17. 215.50
215.50	24. 215.50	2. 215.75	22. 215.65	31. 215.75	13. 215.70	7. 215.90	3. 215.60	7. 215.60	5. 215.60	3. 215.60	31. 215.60
—	212.50	213.—	213.25	213.—	212.50	212.55	214.—	— —	212.90	— —	213.10
212.50	10. 211.50	2. 212.55	5. 213.10	25. 212.90	18. 212.50	2. 212.50	6. 212.50	21. 212.75	12. 212.75	14. 212.80	5. 213.—
213.30	6. 213.50	21. 213.25	6. 213.25	16. 213.15	13. 212.75	6. 212.60	31. 214.—	2. 213.55	8. 212.95	9. 213.20	31. 213.10
1.05	— —	80.95	81.10	81.—	80.90	81.05	— —	— —	— —	— —	80.85
80.95	20. 80.95	17. 80.80	19. 80.90	26. 81.—	16. 80.90	9. 80.95	20. 80.95	8. 80.85	15. 80.80	1. 80.85	13. 80.75
81.10	2. 81.10	31. 80.95	26. 81.10	3. 81.10	2. 81.05	2. 81.—	11. 81.10	1. 80.95	4. 80.95	5. 80.90	1. 80.85
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2.30	— —	112.20	112.20	112.20	112.15	112.35	— —	— —	— —	— —	112.20
112.15	27. 112.15	24. 112.10	7. 112.15	19. 112.10	2. 112.15	2. 112.25	20. 112.30	20. 112.20	22. 112.05	8. 112.—	1. 112.10
112.30	2. 112.30	1. 112.25	5. 112.20	14. 112.20	4. 112.25	30. 112.35	13. 112.45	1. 112.35	1. 112.30	3. 112.05	10. 112.30
—	— —	— —	— —	— —	— —	215.75	— —	— —	— —	— —	215.70
215.50	11. 214.20	12. 215.70	8. 215.70	3. 215.75	23. 215.45	14. 215.60	8. 215.75	28. 215.75	13. 215.65	28. 215.75	23. 215.50
215.80	25. 216.—	2. 215.80	22. 215.85	26. 215.80	23. 215.45	6. 215.85	26. 216.—	15. 215.85	3. 216.—	4. 215.90	5. 215.75
5.40	85.15	85.15	85.25	85.15	85.15	85.25	85.30	85.10	85.—	85.—	84.95
85.20	22. 85.10	25. 84.90	2. 85.15	11. 85.15	1. 85.10	11. 85.10	2. 85.20	23. 85.—	17. 84.90	11. 84.85	28. 84.90
85.40	1. 85.45	1. 85.15	27. 85.30	2. 85.25	13. 85.20	29. 85.25	15. 85.30	1. 85.25	3. 85.15	28. 85.—	1. 85.—
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	84.30	— —	84.55
84.70	22. 84.60	8. 84.40	5. 84.70	18. 84.60	29. 84.50	1. 84.50	6. 84.60	6. 84.50	14. 84.30	3. 84.25	9. 84.40
84.80	1. 84.90	30. 84.60	25. 84.75	6. 84.70	3. 84.65	8. 84.80	9. 84.85	7. 84.65	18. 84.45	15. 84.50	20. 84.55

XV. Kuxen-Preise.

(Zu S. 195.)

Kohlen- und Kali-Kuxe 1904.

1904		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez[illegible]
Kohlen-Kuxe													
Alte Haase	n	1 425	1 350	1 400	1 425	1 300	1 425	1 375	1 400	1 400	1 400	1 420	1 4[illegible]
	h	1 600	1 400	1 475	1 500	1 450	1 440	1 400	1 425	1 500	1 475	1 450	1 4[illegible]
Borussia	n	2 275	2 050	2 200	2 425	2 350	2 350	2 400	2 350	2 200	2 150	2 200	2 2[illegible]
	h	2 475	2 400	2 500	2 475	2 500	2 475	2 550	2 450	2 300	2 300	2 325	2 27[illegible]
Dorstfeld	n	11 400	10 800	11 000	12 400	12 000	12 500	12 900	15 000	14 700	14 500	14 750	15 00[illegible]
	h	12 000	11 800	12 000	12 750	12 500	12 700	15 000	15 200	15 000	15 000	15 050	15 0[illegible]
Ewald	n	32 600	31 600	32 000	32 500	32 000	34 000	41 000	43 000	44 000	45 000	45 000	43 00[illegible]
	h	33 100	33 000	33 000	33 000	33 000	40 000	43 000	47 000	46 000	45 500	45 000	44 0[illegible]
Graf Bismarck	n	65 500	65 500	65 000	67 000	68 000	72 000	71 000	72 000	73 000	73 000	73 000	73 0[illegible]
	h	65 500	65 500	66 500	68 000	72 000	76 000	75 000	74 000	74 000	74 000	73 000	74 00[illegible]
Johann Danielsbg.	n	4 675	4 600	4 800	4 800	4 700	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 850	5 00[illegible]
	h	5 000	4 800	4 900	4 900	4 900	4 850	4 850	4 900	4 950	4 900	5 100	5 05[illegible]
König Ludwig	n	20 850	20 800	21 500	23 300	23 500	24 000	26 700	29 600	28 000	27 500	27 500	27 50[illegible]
	h	22 700	22 500	23 500	24 000	24 750	26 000	29 000	30 000	29 000	29 000	28 500	28 00[illegible]
Königin Elisabeth	n	20 800	20 000	20 000	21 000	20 500	20 000	20 000	20 300	20 500	20 300	20 500	20 00[illegible]
	h	21 800	21 300	21 000	21 000	21 000	21 000	20 800	21 500	21 000	20 600	21 500	21 00[illegible]
Mont Cenis	n	17 200	16 800	17 000	17 750	17 500	17 450	17 500	18 300	17 600	17 000	18 000	17 75[illegible]
	h	18 000	17 800	18 000	18 000	18 000	17 500	18 000	19 000	18 000	18 000	18 250	18 00[illegible]
Kali-Kuxe													
Alexandershall	n	4 075	4 050	4 100	4 250	4 400	4 300	5 510	6 300	6 700	6 500	6 600	6 60[illegible]
	h	4 400	4 250	4 250	4 650	4 650	4 600	6 200	6 900	6 800	6 750	6 800	7 00[illegible]
Burbach	n	6 150	6 300	6 400	6 600	7 200	7 200	8 500	8 650	9 000	8 900	9 000	9 05[illegible]
	h	6 700	6 700	6 600	7 500	7 400	7 500	8 600	9 600	9 450	9 300	9 200	9 85[illegible]
Carlsfund	n	5 150	5 000	5 150	5 250	5 300	5 300	6 500	6 500	7 000	7 500	7 600	7 77[illegible]
	h	5 700	5 300	5 400	5 400	5 500	5 450	6 600	7 000	7 500	7 950	7 800	8 50[illegible]
Friedrichshall	n	1 400	1 400	1 450	1 500	1 480	1 400	1 500	1 460	1 500	1 500	1 475	1 53[illegible]
	h	1 550	1 500	1 525	1 550	1 520	1 475	1 550	1 530	1 520	1 550	1 600	1 64[illegible]
Glückauf-Sondersh.	n	11 800	12 000	12 000	12 200	13 400	13 700	15 200	14 750	14 750	14 200	14 300	15 00[illegible]
	h	12 500	12 400	12 300	13 000	13 850	14 200	15 300	15 000	15 000	15 000	14 600	15 50[illegible]
Hedwigsburg	n	7 500	7 500	7 450	7 500	7 950	8 050	10 000	10 800	10 900	10 400	10 600	10 90[illegible]
	h	7 900	7 700	7 550	8 000	8 050	8 400	10 700	11 100	11 000	10 900	11 100	11 10[illegible]
Hercynia	n	20 000	19 500	19 700	19 500	19 750	19 800	22 300	23 000	23 350	22 800	22 750	23 00[illegible]
	h	21 000	20 500	19 900	19 700	20 000	20 000	24 000	23 800	23 500	23 000	23 000	23 700
Hohenfels	n	7 700	7 300	7 400	7 400	7 600	8 150	9 800	11 000	12 000	11 000	11 000	10 800
	h	8 000	7 700	7 600	7 600	8 400	8 400	10 800	12 000	12 500	12 000	11 300	11 50[illegible]
Hohenzollern	n	5 425	5 350	5 300	5 400	5 600	5 650	6 600	6 850	7 250	7 100	7 200	7 375
	h	5 675	5 550	5 400	5 600	5 700	5 850	6 900	7 350	7 500	7 400	7 400	8 000
Kaiseroda	n	5 750	5 000	5 300	5 950	5 850	5 800	6 550	6 700	7 300	7 600	7 750	7 875
	h	5 900	5 750	5 650	6 000	5 900	6 000	6 700	7 500	8 000	7 950	7 800	9 000
Neustassfurt	n	12 500	12 500	12 600	12 550	14 300	14 800	16 200	16 250	16 500	16 300	16 500	16 000
	h	13 500	13 000	12 700	14 000	15 000	15 000	16 400	16 500	16 500	16 300	16 500	16 300
Wilhelmshall	n	9 200	9 000	9 275	9 300	9 650	9 600	11 200	12 000	12 500	12 200	12 000	12 500
	h	9 800	9 700	9 400	9 700	9 750	9 750	12 200	12 600	13 000	12 700	12 500	13 500

XVI. Chronik.

Die Orts- und Korporationsgeschichte ist am Schluss jeden Monats in kleiner Schrift verzeichnet.

Januar.

Wirtschaftliche Chronik.

6. Der in Krimmitschau unternommene Versuch, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Einigung herbeizuführen, schlägt fehl.

7. Der Bundesrat stimmt einem Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte zu.

9. Die von der Norddeutschen Bank in Hamburg geplante Kapitalserhöhung wird von der Generalversammlung genehmigt.

11. In Rom findet die erste Konferenz der deutschen und italienischen Delegierten für die Handelsvertragsverhandlungen statt. — Gründung der Vereinigten Dampfturbinengesellschaft m. b. H. unter Mitwirkung der Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft. — Der Kaiser von China hat die Handelsverträge mit Amerika und Japan ratifiziert.

12. Die Generalversammlung der Diskontogesellschaft genehmigt die Erhöhung des Grundkapitals um 20 Millionen Mark.

13. Neugründung des Syndikates süddeutscher Zementfabriken. — Die Ratifikationen des chinesisch - amerikanischen Vertrages werden in Washington ausgetauscht.

14. Der Ausschuss des Zentralverbandes deutscher Industrieller beschliesst, eine Zentralstelle der Arbeitgeberverbände zur Bekämpfung unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter zu errichten. —

15. Chamberlain eröffnet die erste Sitzung des auf seine Veranlassung gebildeten Tarifausschusses. — Für die nach der kolumbischen Provinz Cucuta einzuführenden Waren wird eine Zollermässigung von 30% unter der Voraussetzung angeordnet, dass die Einfuhr durch atlantische Häfen Columbiens erfolgt.

16. Der Gesamtausschuss der Zentrale für Spiritusverwertung beschliesst, das Produktionsrecht der landwirtschaftlichen Brennereien um 30%, also auf insgesamt 150% des ursprünglichen Produktionsrechtes zu erhöhen.

17. Eine aus allen Teilen Deutschlands beschickte Versammlung von Industriellen beschliesst die Gründung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes.

18. Die Streikleitung in Krimmitschau fordert die Ausständigen auf, die Arbeit bedingungslos wieder aufzunehmen. — Erster Kontakttag des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin.

21. Gründung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins.

22. Gründung der „Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft“ mit 20 Millionen Aktienkapital, unter Führung der Deutschen Bank.

Politische Chronik.

14. Meldung aus Deutsch-Südwestafrika von dem Ausbruch des Herero-Aufstandes.

15. Der schwedische Reichstag wird eröffnet.

16. Der preussische Landtag wird vom Kaiser mit einer Thronrede eröffnet. — Eröffnung des konstituierenden Parlamentes in Panama.

21. Der Dampfer „Darmstadt“ mit dem Marine-Expeditions - Korps für Südwestafrika verlässt Wilhelmshaven.

24. Der Vertrag zwischen der Pforte und dem italienischen General de Giorgis, der das Kommando

Wirtschaftliche Chronik.

25. Begründung eines Schrauben- und Mutterverbandes in Schlesien.
31. Die Vereinigung des Tapetenkartelles wird verlängert.

Politische Chronik.

über die macedonische Gendarmerie übernimmt, wird unterzeichnet. — Die Vereinigten Staaten haben Morales als Präsidenten von Panama anerkannt.

3. Der Kaiser ordnet die Schliessung des Kgl. Opernhauses aus Gründen der Feuersicherheit an. — 11. Die Errichtung einer Handelshochschule der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin ministeriell genehmigt. — 14. In der Stadtverordneten-Versammlung wird die Erhöhung der Umsatzsteuer auf bebaute Grundstücke von $^1/_2$ % auf 1 % angenommen. — 15. Die Direktion der Grossen Berliner Strassenbahn erhebt Protest gegen die Weiterführung der Untergrundbahn nach dem Spittelmarkt. — 18. Die Tee-Import-Firma J. L. Rex begeht das Fest des 50jährigen Bestehens. Die Firma errichtet zum Andenken an ihren Begründer zu Händen der Handelskammer und der Aeltesten der Kaufmannschaft je eine Joh. Ludw. Rex-Stiftung in Höhe von je 75000 Mark. — 20. Spaltung der neuen Fraktion der Linken der Berliner Stadtverordneten-Versammlung (6 von 26 Mitgliedern treten aus). — 21. Die städtische 228 Millionen-Anleihe genehmigt.

Februar.

Wirtschaftliche Chronik.

1. Allg. Einführung des Nachtdienstes im Fernsprechverkehr des Reichs-Telegraphen-Gebietes.
2. Die österreichisch-ungarische Zoll- und Handelskonferenz gelangt zu einer vollkommenen Einigung betr. die Standpunkte bei Handelsvertragsverhandlungen mit fremden Staaten.
3. Die Generalversammlungen der Rheinischen Diskontogesellschaft und der Kölnischen Wechsler- und Kommissionsbank beschliessen die Fusion beider Institute. — Die oberschlesische Kohlen-Konvention wird auf drei Jahre verlängert. — Der gesetzgebende Rat von Transvaal nimmt den Entwurf zur Einführung chinesischer Arbeiter an.
4. Interessengemeinschaft der A. E. G. mit der Dampfturbinenaktiengesellschaft Brown, Boveri & Co.
5. Die preuss. Finanzverwaltung begibt freihändig 70 Mill. Mk. 3%ige Konsols.
6. 20 Werke einigen sich in Köln zum Stahlwerksverband.
7. Begründung des Verkaufsvereins der sächsischen Braunkohlenwerke.
8. Inkrafttreten des neuen kubanischen Zolltarifs. — Börsenpanik aus Anlass des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen Russland und Japan.

Politische Chronik.

1. Unterzeichnung des englisch-italien. Schiedsgerichtsabkommens in Rom. — Meldung einer Niederlage der Regierungstruppen Uruguays.
2. Das englische Parlament wird mit einer Thronrede eröffnet. — Das serbische Kabinett Gruitsch nimmt seine Entlassung.
3. Der gesetzgebende Rat in Pretoria beschliesst die Einführung von chinesischen Arbeitern. — — Die im Hafen von Wladiwostok liegenden russischen Kriegsschiffe werden zum sofortigen Auslaufen bereit gemacht.
6. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Japan und Russland. — Der zweite Truppen-Transport für Südwestafrika verlässt Hamburg.
7. Meldung aus Swakopmund, dass Hauptmann Franke Omaruru entsetzt hat.
8. Torpedo-Angriff der Japaner vor Port Arthur (in der Nacht zum 9. Februar).

Wirtschaftliche Chronik.

12. In Havanna wird ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Kuba unterzeichnet.

13. Interessengemeinschaft zwischen der Oberschlesischen Eisenindustrie-Aktiengesellschaft und der Bismarckhütte begründet.

15. Das Turbinensyndikat der Siemens-Schuckertwerke wird abgeschlossen. — Der Nordatlantische Dampferlinienverband (Holland-Amerika-Linie, Nordd. Lloyd, Red-Star-Linie) führt regelmässige Passagierdampferverbindung zwischen Skandinavien und New York-Boston ein.

17. Die japanische Regierung emittiert 100 Millionen Yen Schatzscheine.

18. Vertrag zwischen Preussen und Bremen über die Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten in Bremerhaven und über den diesbezüglichen Gebietsumtausch. — Ein Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrage zwischen Spanien und Norwegen wird ratifiziert.

19. Dem Reichstag geht ein Entwurf betr. Aenderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes zu.

20. 268 Eisenbahnvereine der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen mit zirka 170 000 Mitgliedern schliessen sich in Kassel zu einem Verbande zusammen.

Politische Chronik.

9. Seesieg der Japaner üb. die Russen bei Tschemulpo. — Neubildung d. serb. Kabinetts Gruitsch-Paschitsch.

10. Kriegserklärung Japans veröffentlicht.

11. Neutralitäts-Erklärung Englands, Italiens u. der Vereinigten Staaten.

12. Bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg gewinnen die Sozialdemokraten 12 von 40 Mandaten.

13. Neutralitäts-Erklärung Deutschlands. — Schiedsgerichtsvertrag zwischen den Niederlanden und Dänemark. — Unterzeichnung des französ.-siamesisch. Abkommens. — Die Burenführer protestieren gegen die Einführung asiatischer Arbeiter in Transvaal.

14. Neutralitäts-Erklärung Chinas.

15. Das englische Unterhaus lehnt nach sechstägiger Debatte das Amendement Morley, welches eine Verurteilung von Chamberlains Zollpolitik u. Balfours Regierungspolitik enthält, mit 327 gegen 276 Stimmen ab. — Neutralitätserklärung Frankreichs.

16. Manuel Amador wird einstimmig zum Präsidenten von Panama gewählt.

17. Das englische Unterhaus lehnt das Amendement Samuel betr. Verbot der Einfuhr von Kulis nach Südafrika ab. — Neutralitätserklärung Oesterreich-Ungarns.

18. Der russ. Finanzminister Plehwe ist unter Enthebung von diesem Posten in den Reichsrat berufen worden.

Wirtschaftliche Chronik.

27. In Rom werden die deutsch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen zum Abschluss gebracht.
29. Der Stahlwerksverband kommt unter Ausschluss des „Phönix" zustande.

Politische Chronik.

21. Das Ministerium in Kapstadt wird gebildet; Premierminister ist Dr. Jameson. — Eröffnung des 30. brandenburg. Provinziallandtages.
22. Entscheidung d. Schiedsgerichts in der Venezuela-Frage. — Ernennung des russ. Kriegsministers Kuropatkin zum Oberkommandierenden der Landarmee in Ostasien.
23. Der Senat in Washington ratifiziert den Panamakanalvertrag.
26. Schiedsgerichts - Abkommen zwisch. Frankreich und Spanien.
27. Veröffentl. des Bündnis-Vertrages zwischen Japan und Korea.
29. Schiedsgerichts - Vertrag zwischen England und Spanien.

3. Die Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung genehmigt das Schillertheaterprojekt. — 4. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Eingemeindung des Gutsbezirksanteils Plötzensee und spricht sich für weitere Eingemeindungen aus.

März.

Wirtschaftliche Chronik.

1. In Holland wird der Entwurf eines neuen Zolltarifes veröffentlicht.
2. Das Handelsabkommen zwischen Frankreich und Holland wegen der niederländischen Kolonien wird ratifiziert.
3. Die in Wien stattfindende Zoll- und Handelskonferenz beschloss die Detailbesprechung der einzelnen Zolltarifpositionen der künftigen Handelsverträge.
9. Dem Reichstag geht eine Münzgesetznovelle betr. Neuprägung der 50 Pfennigstücke zu.

Politische Chronik.

1. England erhält von Persien die Konzession zur Ausbeutung der dortigen Bodenschätze auf 100 Jahre.
3. In Söul wurden gegen den koreanischen Minister des Auswärtigen u. seinen Sekretär Bombenattentate verübt. — Landangriff der Japaner auf Port Arthur. Landung auf Liaotung.
4. Die koreanische Regierung hat den Japanern d. Telegraphenlinie Söul-Phöngjang übergeben. — In Uruguay Sieg des General Munez üb. Sueravia. — Die ägyptische Regierung beschliesst, den kriegführenden Mächten die Durchfahrt mit den aufgebrachten Schiffen durch den Suezkanal zu verweigern.
5. Graf Waldersee †.

Wirtschaftliche Chronik.

15. Dem Beschluss des rheinischen Provinziallandtages über die Kanalisierung der Emscher und Lippe hat sich der Landtag der Provinz Westfalen angeschlossen. — Die bulgarische Regierung kündigte alle bestehenden Handelsverträge. — Die Stadtverordneten-Versammlung von Düsseldorf beschliesst die Erweiterung des Düsseldorfer Hafens und bewilligt dazu $6\frac{1}{2}$ Mill. Mk.

17. Japan beschliesst zur Bestreitung der Kriegskosten neue Steuern einzuführen. — Das Kohlensyndikat beschliesst, Ausfuhrprämien nur noch in Uebereinstimmung mit der Leitung des Stahlwerksverbandes zu bewilligen.

19. Das Kalisyndikat wird gekündigt.

20. Generalversammlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.

21. Das Gesetz betr. die Einführung chinesischer Arbeiter nach Transvaal wird im englischen Parlament angenommen. — Die Versammlung der deutschen Börsenvorstände beschliesst, Abänderungen der Börsengesetznovelle zu beantragen. — Der Stahlwerksverband erhöht die Trägerpreise.

26. Die rumänische Kammer hat die Beratung des Zolltarifs begonnen.

27. Die Novelle zum Reichsstempelgesetz wird veröffentlicht.

Politische Chronik.

11. Das Gesetz betr. Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes wird veröffentlicht.

12. Kaiser Wilhelm tritt die Mittelmeerreise an.

16. Der Kaiser wird in Vigo vom König von Spanien begrüsst.

29. Meldung Leutweins von der Besetzung Owikokoreros durch von Glasenapp.

22. Das Projekt der Fortführung der Untergrundbahn bis zum Spittelmarkt ist von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. — 25. Brandenburgische Städtebahn eröffnet.

April.

Wirtschaftliche Chronik.

1. Bei der Leipziger Ortskrankenkasse tritt das Distriktsarztsystem in Funktion.

2. Das verschollene englische Südpolarschiff „Discovery“ trifft in Lyttelton (Neuseeland) ein.

5. Der neue rumänische Zolltarif wird von der Deputiertenkammer angenommen.

6. Japan nimmt eine Erhöhung der Konsumsteuer vor. — Konstituierung der internationalen Segelschiffvereinigung in Liverpool.

8. Das Kohlensyndikat beschliesst eine Einschränkung der Koksproduktion für das zweite Quartal von 25% gegen 20% im ersten Quartal.

Politische Chronik.

2. Gefecht der englischen Tibet - Expedition mit den Tibetanern bei Tuna.

6. Schiedsgerichts - Vertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden.

7. Ein neuer Truppentransport geht von Hamburg nach Südwestafrika ab.

8. Unterzeichnung des türkisch - bulgarischen Abkommens. — Unterzeichnung eines engl. - franz. Abkommens, das die Beziehungen der beiden

Wirtschaftliche Chronik.

9. Beendigung der Beratung des neuen Zolltarifs in der rumänischen Kammer. — Die wasserwirtschaftlichen Vorlagen gehen dem Abgeordnetenhause zu.

12. Begründung der Hauptstelle der deutschen Arbeitgeberverbände.

13. Die deutsche Regierung erklärt dem Schweizer Bundesrat ihr Einverständnis mit der Abhaltung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz im Mai 1905.

15. Einführung des Postanweisungsverkehrs mit Russland (ausschl. Finnland).

16. Der amerikanische Stahltrust regt beim deutschen Stahlwerksverband eine Verständigung über die beiderseitige Geschäftspolitik an.

17. Zollvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien.

18. Die italienischen Zuckerfabriken schliessen ein Kartell.

19. Streik der ungarischen Staats-Eisenbahnbeamten. — Resolution des Reichstages betr. wirtschaftliche Sachverständigen-Beiräte bei Konsulaten.

20. Meistbegünstigungsvertrag zwischen Schweden und Portugal. — Gründung des belgischen Stahlwerksverbands in Brüssel.

22. Das englische Unterhaus nimmt eine Resolution betreffend die Erhöhung der Einkommensteuer an.

23. Eröffnung der internationalen Ausstellung zur Spiritusverwertung in Wien. — Das Lager der ausständigen Eisenbahner in Budapest wird durch die Polizei aufgelöst, der Führer der Streikenden verhaftet.

24. Austausch der deutschen und österreichisch-ungarischen Forderungslisten für die Erneuerung des Handelsvertrags.

Politische Chronik.

Mächte in Afrika, Asien und Australien regelt.

9. Verzicht der Vereinigten Staaten, die neuen Konsuln für die Mandschurei zu ernennen. — Exkönigin Isabella v. Spanien †.

10. Nachricht von einem Sieg der Abteilung Glasenapp in der Nähe von Okaharui üb. d. Hereros.

11. Nachricht von einem Sieg der Westabteil. über d. Hereros b. Onganjira.

12. Zerstörung des russ. Panzerschiffes „Petropawlowsk“ vor Port Arthur durch eine Mine. Admiral Makarow †. — Der Reichstag und das preussische Abgeordnetenhaus nehmen ihre Arbeiten wieder auf.

13. Einsetzung einer besonderen Kommission zur Durchführung des türkisch-bulgarischen Abkommens in Konstantinopel.

21. Einnahme der Stadt Illig (Somaliland) durch die Engländer. — Abschluss eines Meistbegünstigungsvertrags zwischen Schweden u. Portugal. — Die Japaner rücken längs des Jalu nach Norden vor.

24. Präsident Loubet trifft in Rom ein.

Wirtschaftliche Chronik.

25. Die österreichische und die ungarische Regierung erzielen eine Verständigung über die Forderungen beim Handelsvertrag mit Deutschland.
26. Erste Lesung der Börsengesetznovelle. — Die Generalversammlung des „Phönix" beschliesst den Beitritt zum Stahlwerksverband. — Das Abgeordnetenhaus beendigt die dritte Lesung des Etats.
28. Die rumänische Handelskammer nimmt den Gesetzentwurf betr. Reorganisation der Börsen an. — Beginn der Beratung der wasserwirtschaftlichen Vorlagen im preussischen Landtag.
30. Eröffnung der Weltausstellung in St. Louis.

Politische Chronik.

25. Vernichtung zweier japanischer Transportschiffe.
27. Der Kaiser tritt von Venedig aus die Rückreise nach Deutschland an. — Russland lehnt eventuelle Vermittelungs-Vorschläge Englands ab.
30. Stapellauf des kleinen Kreuzers „München" in Bremen.

19. Der Stadtverordneten-Ausschuss nimmt die Magistratsvorlage über die Verstärkung des Feuerwehrpersonals um 57 Mann und 12 Oberfeuermänner an. — 26. Das Kgl. Schauspielhaus wird wegen Umbaues geschlossen. — 28. Die Stadtverordneten-Versammlung lehnt die Magistratsvorlage auf Ankauf des Inselspeichers ab.

Mai.

Wirtschaftliche Chronik.

1. Eröffnung der Düsseldorfer Kunst- und Gartenbau-Ausstellung.
6. Das Gesetz, betr. die Krankenfürsorge für Seeleute wird vom Reichstage angenommen. — Im Abgeordnetenhause wird die wasserwirtschaftliche Vorlage nach Beendigung der ersten Lesung einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. — Der Leipziger Aerztestreik wird beendet. — Japan emittiert, zur Hälfte in London, zur Hälfte in New York, eine 6%ige Anleihe von 10 Mill. Doll. — Verständigung zwischen dem Norddeutschen Salinenverein und der Saline „Beute" betr. Preiserhöhung für Salz.
7. Die lothringischen und luxemburgischen Eisen- und Stahlwerke erklären sich zur Uebernahme der Zinsgarantie für den preussischen Teil des Moselkanals bereit. — Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses genehmigt den Nachtragsetat von 3 Millionen Mark für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Eisenbahn-Arbeiter. — Die österreichischen und ungarischen Gummifabriken schliessen ein Kartell.

Politische Chronik.

1. Siegreicher Uebergang d. Japaner über den Jalu. Einnahme von Kiulientscheng.
3. Den Japanern gelingt es, d. Hafen v. Port Arthur für grössere Schiffe zu sperren.
5. Landungen der Japaner an der Ostküste der Halbinsel Liaotung. — Besetzung von Föngwangtscheng.
8. Die bulgarische Regierung wird von der Zustimmung Deutschlands zu der Errichtung einer

Wirtschaftliche Chronik.

9. XIII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Leipzig.
10. Die deutsche Bank erhöht ihr Aktienkapital um 20 Millionen Mark.
11. Abschluss eines französisch-italienischen Uebereinkommens, wonach den Arbeitern beider Staaten der auf Gegenseitigkeit beruhende Genuss der Wohlfahrtseinrichtungen gewährt wird.
13. In London wird der Vertrag mit China über die Einwanderung chinesischer Arbeiter in britische Kolonien unterzeichnet. — Der Reichstag beendet die dritte Lesung des Etats. — Die österreichischen Eisenwerke erhöhen die Preise für Stabeisen, Walzeisen und Grubenschienen.
15. Die Dresdener Bank erhöht ihr Aktienkapital um 30 Millionen Mark und nimmt die Deutsche Genossenschaftsbank und das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. in sich auf. — Der Stahlwerksverband setzt die bisher vom Halbzeugverband gewährte Ausfuhrvergütung von 15 Mk. auf 10 Mk. pro Tonne herab. — Im A. Schaaffhausenschen Bankverein gehen die Niederrheinische Kreditanstalt Peters & Co. in Krefeld und die Westdeutsche Bank in Bonn auf. Der A. Schaaffhausensche Bankverein erhöht sein Aktienkapital um 25 Millionen Mark.
17. Die Forderungen der ausständigen Offiziere der französischen Handelsmarine werden bewilligt. — Tagung des Institut Colonial International in Wiesbaden.
18. In Paris wird das im vorigen Jahre von der internationalen Konferenz gegen den Mädchenhandel ausgearbeitete Abkommen unterzeichnet.
20. Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Deckungsjahr 1904 durch Reichsgesetz.

Politische Chronik.

diplomatischen Vertretung des Fürstentums in Berlin benachrichtigt.

12. Der japan. Ministerrat beschliesst eine Volksanleihe im Betrage von 100 Mill. Yen.
14. Der Reichstag vertagt sich bis zum 7. Juni. — Zusammenkunft von Peter von Serbien und Ferdinand von Bulgarien in Nisch. — In Hamburg Stapellauf d. Panzerkreuzers „Ersatz Deutschland“ mit dem Namen „York“.
16. Die Russen räumen Niutschwang. Sie werden aus Kaitschou vertrieben.
17. Das Abgeordnetenhaus vertagt sich bis zum 7. Juni.
18. Der japanische Kreuzer „Joschino“ wird vom Kreuzer „Kasuga“ in dichtem Nebel bei Port Arthur gerammt und geht unter. Das japan. Panzerschiff „Hatsuse“ stösst auf eine russische Mine und sinkt.
20. Die badische zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf über die Re-

Wirtschaftliche Chronik.

21. Veröffentlichung des Gesetzes über die Zulassung der zollfreien Einfuhr ausländischer Waren in das gesamte Gebiet des Amur-General-Gouvernements. — Gesetzliche Feststellung des preussischen Staatshaushaltsetats für 1904.
22. Eröffnung des internationalen Schiffahrts-Kongresses in Lissabon.
24. Die schweizerisch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen in Rom werden suspendiert. — Eröffnung des ersten internationalen Kongresses der Baumwollindustriellen in Zürich. — XV. ordentlicher Verbandstag der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) in Hannover. — XV. evangelisch-sozialer Kongress in Breslau. — Ein Teil der Hamburger Kohlenarbeiter tritt in den Ausstand.
26. August Scherl, G. m. b. H., Berlin, kauft die Hamburger Börsenhalle, A.-G., an. — Das lothringisch-luxemburgische Roheisensyndikat erhöht die Preise um 2 Mk. pro Tonne. — Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft in Stettin.
27. Der Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung wird vom Reichsamt des Innern den Bundesregierungen zur Prüfung unterbreitet.
30. Fusion zwischen der Deutschen und der Berliner Bank gescheitert.
31. Die Konvention bezüglich der Konzession an die deutsche Kabelgesellschaft für das Kabel Konstanza—Konstantinopel wird auf der Pforte unterzeichnet.

Politische Chronik.

vision der Verfassung in dritter Lesung an. — Abgang eines Truppentransportes von Hamburg nach Südwestafrika.
21. Der französ. Botschafter beim Vatikan wird abberufen.
22. Meldung, dass die Japaner Kaiping genommen.
24. Bombardement Port Arthurs von der Seeseite.
25. Die Japaner nehmen den Vormarsch gegen Mukden wieder auf.
26. Die Japaner nehm. Kintschou nach fünftägigem hartnäckigen Kampfe.
27. Die Japaner besetzen Talienwan. — In Danzig Stapellauf des Linienschiffes „M“, mit dem Namen „Lothringen“.
28. Die amerikanische Regierung entsendet ein Geschwader nach Tanger wegen Entführung Perdiccaris durch Raisuli.
30. Grossherzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz †.
31. Die österreichische Delegation nimmt das ausserordentliche Heereserfordernis und den 88 Millionen-Kredit an.

6. Der Magistrat bewilligt die Kosten für den Umbau der städtischen Wasserwerke am Müggelsee und in Tegel im Betrage von rund 10 Millionen Mark. — 8. Einweihung des neuen Institutes für Zuckerindustrie. — 10. Ein partieller Bäckerstreik wird proklamiert. — 16. Ausbruch eines partiellen Streiks der Werkstattangestellten der Grossen Berliner Strassenbahn. — 21. Die städtischen Markthallenarbeiter treten in eine Lohnbewegung ein. — 26. Beendigung des Bäckerstreiks. — 28. Beendigung des Streiks der Werkstattangestellten der Grossen Berliner Strassenbahn. — Der Stadtverordneten-Versammlung geht eine Vorlage über den Bau von fünf städtischen Strassenbahnen zu.

Juni.

Wirtschaftliche Chronik

1. Veröffentlichung des Gesetzes betr. Wechselproteststunden. — Die kontinental-europäischen Ozeandampferlinien und die Morgansche Dampfer-Combine eröffnen einen Ratenkrieg gegen die Cunard-Linie. — Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft erhält die Konzession zur Errichtung einer Notenbank für Deutsch-Ostafrika.

Politische Chronik

1. Meldung von der Eroberung Dalnys durch die Japaner.

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
2. Unter Beteiligung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, der Dresdner Bank und anderer Interessenten kommt in Bukarest die Gründung der Petroleum-A.-G. „Campina“ zustande.	2. Schiedsgerichts-Vertrag zwischen Spanien und Portugal.
3. Konferenz von Vertretern der mitteldeutschen Bundesstaaten über Herstellung einer Lotterie-Interessengemeinschaft.	
4. Der deutsch-belgische Handelsvertrag wird in Brüssel durch die beiderseitigen Delegierten paraphiert. — Generalversammlung des Vereins für Volkshygiene in Frankfurt a. M.	
5. Westpreussische Handwerker- und Gewerbe-Ausstellung in Danzig.	
6. Die preussische Regierung schlägt neue Bestimmungen über die zollfreie Veredlung von Kaffee vor.	6. Der Zar befiehlt die Mobilisierung des ersten Armeekorps.
7. 31. Deutscher Gastwirtetag in Nürnberg.	7. Der deutsche Reichstag und das preussische Abgeordnetenhaus nehmen ihre Arbeiten wieder auf. — Ein neuer Truppentransport für Südwestafrika verlässt Hamburg.
9. Die Reichstagskommission für die Börsengesetznovelle vertagt die Weiterberatung der Vorlage bis November. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Reblaus wird angenommen. — XVIII. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Danzig. — Beendigung des Tarifkampfes zwischen der Deutschen Ostafrikalinie und dem Oesterreichischen Lloyd.	
	10. Die österreichische Quotendeputation nimmt mit 7 gegen 6 Stimmen den Vorschlag der ungarischen Quotendeputation auf Beibehaltung der bisherigen Quote an.
13. Der Bundesrat stimmt einem neuen Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1904 zu.	13. Die Russen räumen nach der Beschiessung von Kaiping Yingkau, den Hafen von Niutschwang.
14. Der Reichstag nimmt den Gesetzentwurf über die Togobahn mit 148 gegen 68 Stimmen an. — Der Reichstag nimmt die Münznovelle nach den Beschlüssen der zweiten Lesung an.	14. Niederlage der Russen bei Wafangou.
15. Der Stahlwerksverband erhöht die Trägerpreise. — Untergang des Dampfers „General Slocum“ im Hafen von New York.	
16. Annahme der Vorlage, betreffend die Kaufmannsgerichte und der Novelle zum Reichsschuldbuch in dritter Lesung. — Der Reichstag vertagt sich bis zum 29. November d. J.	16. General Bobrikow, Generalgouverneur v. Finnland, wird von einem Senatsbeamten durch Revolverschüsse tödlich verletzt. — Veröffentlichung des Schiedsgerichtsspruches des Königs von Italien, betr. die Grenze von British-Guyana und Brasilien.
	17. Das russische Kreuzergeschwader aus Wladiwostok bringt in der

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
	Koreastrasse drei japanische Transportschiffe zum Sinken.
	18. Zweite Zusammenkunft zwischen Peter von Serbien und Ferdinand von Bulgarien in Belgrad.
20. Das Abgeordnetenhaus nimmt das neue Lotteriegesetz an.	
21. XXII. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens in Düsseldorf.	
22. Der deutsch-belgische Handelsvertrag wird in Brüssel unterzeichnet.	
24. Der Bundesrat versagt dem vom Reichstag angenommenen Münzgesetz seine Zustimmung.	
25. Von der Generalversammlung der Deutschen Bank wird die Erhöhung des Aktienkapitals auf 180 Millionen Mark beschlossen.	25. König Eduard von England trifft in Kiel mit dem Kaiser zusammen. — Erneutes Seegefecht bei Port Arthur.
27. Das Herrenhaus nimmt das Gesetz gegen das Spiel in ausserpreussischen Lotterien in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung an. — Das Abgeordnetenhaus nimmt das Gesetz über die Erhöhung des Kapitals der Seehandlung in dritter Beratung an. — Neue Verhandlungen über Erneuerung des Kalisyndikates werden erfolgreich zu Ende geführt. — Begründung einer neuen Berliner Terraingesellschaft bei der Dresdner Bank.	
	28. Besuch König Eduards in Hamburg.
29. Deutscher Brauertag zu Frankfurt a. M. — Begründung einer Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika mit 21 Millionen Mk. Kapital unter der Firma Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.	
30. Das Abgeordnetenhaus nimmt das Ansiedlungsgesetz und den Antrag betr. das Verbot der Nachuntersuchung von Fleisch in den städtischen Schlachthäusern in dritter Beratung an. — Das Meistbegünstigungsabkommen zwischen Italien und Montenegro wird auf sechs Monate verlängert.	30. König Eduard verlässt Kiel.

2. Die Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung nimmt den Antrag, ein Grundstück an der Bismarckstrasse zur Erbauung eines Schillertheaters anzukaufen, an. — 9. Die Rixdorfer Stadtverordneten-Versammlung genehmigt die Aufnahme einer Stadtanleihe von 900 000 Mark zur Erweiterung der städtischen Gasanstalt. — 13. Revision gegen das obsiegende Urteil der Stadtgemeinde Berlin in dem Prozess wegen der Kirchenbaupflicht gegen die Kirchengemeinden St. Markus und Simeon vom Reichsgericht zurückgewiesen. — 15. Die Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung bewilligt 2 150 000 Mark zum Bau eines Schillertheaters, ferner die Mittel zur Errichtung einer Waldschule. — 17. Beim Wettbewerb um den Entwurf zu einer Handelshochschule wird der ausgeschriebene Preis der Firma Cremer & Wolffenstein von dem Preisgericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zuerkannt.

Juli.

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
1. Einführung des Tabakfabrikationsmonopols in Japan. — Grazer Verbandstag deutscher Journalisten und Schriftsteller.	1. Ministerpräs. Combes erklärt, dass der französ. Botschafter beim Vatikan auf seinen Posten nicht zurückkehr. werde.
2. Das Kalisyndikat wird auf weitere 5 Jahre verlängert. — Das Herrenhaus nimmt das Ansiedlungsgesetz nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses an.	

Wirtschaftliche Chronik.

4. Eine schwedische Anleihe im Betrage von 50 Mill. Kronen wird von einem Konsortium Hamburger und Berliner Banken übernommen.

8. In London resultatlose Verhandlungen unter den Leitern der transatlantischen Reedereien zwecks Beilegung des Konkurrenzkampfes.

9. Der Staatsrat in Stockholm beschliesst den Beitritt Schwedens zur Berner Konvention vom 1. August d. J. ab.

12. Bei der A.-G. für Lederfabrikation de Hesselle & Co. in Aachen werden Bilanzfälschungen entdeckt.

13. Der neue Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz wird zu Bonn unterzeichnet. — Zwischen der Kommerz- und Diskontobank in Hamburg und der Kredit- und Sparbank Leipzig wird eine Interessengemeinschaft hergestellt.

Politische Chronik.

4. Der preussische Landtag wird bis zum 18. Oktober vertagt.

5. Veröffentlichung eines engl.-russ. Abkommens, wonach England während des Krieges den Schutz der russ. Seeotternjagd i. d. Behringstrasse übernimmt, und dafür das Recht erhält. in Petropawlowsk auf Kamtschatka eine Kohlenstation anzulegen. —

9. Kaiping vor Port Arthur wird von den Japanern besetzt. — Der Schweizer Bundespräsident wird vom Bundesrat ermächtigt, betr. Abschlusses dauernder Schiedsgerichtsverträge mit den Regierungen der grösseren Staaten in Verbindung zu treten. — Schiedsgerichts-Vertrag zwischen Frankreich, Schweden u. Norwegen.

11. Ein deutsches Geschwader unter Admiral von Köster besucht Plymouth.

12. Der Präsident des russ. Ministerkollegiums, von Witte, reist zu Graf Bülow nach Norderney, um mit ihm üb. den deutsch-russ. Handelsvertrag zu konferieren. — Schiedsabkommen zwisch. England u. Deutschland. — Zwischen Deutschland u. Holland wird eine vorläufige Verständigung betr. die Ausweisung von Angehörigen beider Staaten erzielt.

14. In Clarens stirbt Paul Krüger, ehem. Präsident der Transvaalrepublik.

15. Der russ. Hilfskreuzer „Smolensk“ hält den deutschen Postdampfer „Prinz Heinrich“ an und beschlagnahmt die Post-

Wirtschaftliche Chronik.

16. Der V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands tritt in Essen zusammen. — Die vereinigten deutschen Salinen erhöhen die Preise.

19. Starke Verstimmung an der Londoner Börse infolge der politischen Ereignisse und der Schiffsbeschlagnahmungen.

20. Sämtliche Dresdener Elbe-Schiffahrtsgesellschaften stellen den Frachtverkehr auf der Elbstrecke wegen Wassermangel ein. — Die deutschen Asbestwerke schliessen sich zu einem Verbande zusammen. — In Köln Bildung einer deutsch-niederländischen Telegraphen-Gesellschaft zur Legung eines Kabels in der Südsee.
21. Die Emder Bank tritt in Beziehungen zur Deutschen Bank.

23. Die Harpener Bergbau-A.-G. erhöht ihr Kapital um 10 Millionen Mark und beschliesst den Erwerb der Schiffahrtsgesellschaft Kannengiesser.

Politische Chronik.

sachen. — Die badische Kammer nimmt das neue Wahlgesetz u. die neue Wahlkreiseinteilung an.

17. Bei der russ. Regierung wird ein formeller Protest gegen die Beschlagnahme des „Prinz Heinrich“ erhoben.
19. Frankreich protestiert beim Vatikan gegen das Vorgehen der Bischöfe von Laval und Dijon. — Der englische Dampfer „Malakka“ wird von den Russen beschlagnahmt.
20. Der engl. Botschafter in Petersburg überreicht der russischen Regierung eine energische Protestnote betr. die Beschlagnahme des englischen Dampfers „Malakka“.

22. Beschlagnahme d. deutschen Dampfers „Arabia“ durch das Wladiwostok-Geschwader. — Russland verzichtet darauf, die „Malakka“ vor ein Prisengericht zu bringen.
23. Der Dampfer „Scandia“ v. d. Hamburg-Amerika-Linie wird von russ. Hilfskreuzern beschlagnahmt.
24. Das Wladiwostok-Geschwader versenkt den deutschen Dampfer „Thea“. — Der englische Dampfer „Ardova“ wird von den Russen beschlagnahmt.
24./25. Schlacht bei Taschitschao endet mit dem Rückzug der Russen.
25.—28. Gefechte vor Port Arthur, die mit der Eroberung des Wolfshügels durch die Japaner endigen.
25. Ein russ. Ministerrat beschliesst, das Recht auf Durchsuchung fremder Schiffe durch die Freiwilligen-Flotte aufzugeben. — Der Inhalt d. beschlagnahmten

Wirtschaftliche Chronik.

26. In Berlin wird die Kamerunbergwerksgesellschaft zwecks Ausbeutung von Petroleumfunden in Kamerun begründet. — Der Aufsichtsrat der „Hibernia“ schlägt Erhöhung des Kapitals um 6,5 Millionen Mark vor.

29. Angebot der Regierung, die „Hibernia“ für 53½ Millionen Mark zu kaufen. — Ein Notstandstarif für Futtermittel zur Versendung nach Schlesien wird eingeführt. — Das internationale Spiegelglassyndikat kommt zustande.

Politische Chronik.

Postbeutels vom „Prinz Heinrich“ soll freigegeben und sofort an die Adressen weiter befördert werden. — Die Beschlagnahme d. deutsch. Dampfers „Skandia“ wird wieder aufgehoben.

26./27. Angriff der Japaner auf Port Arthur.

27. Die Russen haben zwei weitere englische Schiffe im roten Meer beschlagnahmt. — Die Japaner besetzen Niutschwang.

28. Der russische Minister v. Plehwe wird durch ein Bombenattentat getötet. — Der deutsch-russische Handelsvertrag wird unterzeichnet.

30. Der Bruch zwischen Frankreich u. dem Vatikan wird in Rom offiziell bekanntgegeben. — Das russ. Kreuzergeschwader kehrt nach Wladiwostok zurück. — Gefecht bei Tomutscheng, die Russen werden auf Haitscheng zurückgeworfen.

31. Am Janselinpass fällt der russ. General Graf Keller.

13. Der Hochbahngesellschaft wird die Genehmigungsurkunde zum Bau und Betrieb der Unterpflasterbahnstrecke Charlottenburg Knie—Krumme Strasse erteilt. — 28. Partieller Former-Streik.

August.

Wirtschaftliche Chronik.

1. Veröffentlichung des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904. — In Bern tritt die internationale Konferenz zum Schutz gewerblichen Eigentums zusammen.

2. Kongress eingeschriebener Hilfskassen in Dresden.

4. 26. Verbandstag des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands in Breslau.

Politische Chronik.

4. Das Prisengericht in Wladiwostok gibt den deutschen Dampfer „Arabia“ nach Konfiskation des für Japan bestimmten Teils der Ladung frei. — General v. Trotha meldet einen abgeschlagenen Angriff der Hereros. — Verlustreicher Angriff der Japaner auf

Wirtschaftliche Chronik.

5. Die bayerische Kammer der Abgeordneten nimmt einen Antrag an, dass die pfälzischen Eisenbahnen ihr bisheriges Steuerprivilegium verlieren sollen.

6. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wird veröffentlicht.

10. Internationaler Transportarbeiter - Kongress in Amsterdam. — Internationaler Bergarbeiterkongress in Paris.

11. Die schweizerische Regierung legt gegen das österreichische Ausfuhrverbot von Fourage und Körnerfrüchten Verwahrung ein.

12. Abkommen zwischen Russland, England und den Vereinigten Staaten zum Schutz des Robbenfangs im Behringsmeer. — Eine Konferenz von Vertretern der Handwerkerorganisationen und Mittelstandsverbindungen beschliesst die Bildung einer Mittelstandspartei.

Politische Chronik.

die Befestigungen von Port Arthur.

5. Kaiser Franz Josef hat mit König Georg von Sachsen in Lend eine Zusammenkunft.

6. Aus Hamburg geht ein neuer Truppen- u. Pferdetransport nach Südwestafrika ab.

7. Die engl. Tibetexpedition erreicht Lhassa. Der Dalai Lama ist geflohen.

8.—10. Schwere Kämpfe vor Port Arthur.

9. Die Pforte bewilligt die freie Durchfahrt durch die Dardanellen für die Schiffe der russ. Freiwilligen-Flotte. — Der Kaiser kehrt von seiner Nordlandsreise zurück.

10. Das ung. Abgeordnetenhaus nimmt das Budgetgesetz an. — Die russ. Port Arthur - Flotte gewinnt das offene Meer, wird aber von Admiral Togo zersprengt. Der russische Admiral Witthöft †. — Der frühere franz. Ministerpräsident Waldeck-Rousseau †.

11. Der bayerische Landtag wird durch den Prinzregenten Luitpold geschlossen. — Schiedsgerichtsabkommen zwischen Schweden - Norwegen und Grossbritannien. — Das russische Panzerschiff „Zäsarewitsch“ u. der Kreuzer „Nowik“ laufen Tsingtau an. Der Kreuzer verlässt den Hafen wieder, nachdem er Kohlen eingenommen hat.

12. Der russische Kreuzer „Askold“ trifft schwer beschädigt in Shanghai ein. — Der russ. Thronfolger Alexis geboren. — Völkerrechtswidrige Wegnahme d. abgerüsteten russ. Torpedobootszerstörers „Reschitelny“ im Hafen von Tschifu durch die Japaner. — Ein amerikan. Geschwader geht vor Smyrna vor Anker. — Das englische Unterhaus nimmt das

Wirtschaftliche Chronik.

14. Internationaler Sozialistenkongress in Amsterdam.

16. Russland emittiert 150 Millionen Rubel Staatsrente zur Bestreitung ausserordentlicher Kriegsausgaben. — Japan beschliesst, eine neue Anleihe von 1 500 000 Yen für den Bau der Bahn von Söul nach Fusan zu emittieren.

17. Interessenvereinigung der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., des Schalker Gruben- und Hütten-Vereins und des Aachener Hütten-Aktien-Vereins Rote Erde. — Offiziös wird erklärt, dass die Käufe der Hibernia-Aktien seitens der Dresdner Bank für Rechnung der Regierung erfolgt sind, und dass weitere Verstaatlichungen bestimmt nicht erfolgen werden.

18. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärt einer Abordnung des Bundes der Industriellen, dass die Industrie eine Ermässigung der Eisenbahnfrachten infolge des vorübergehenden Versagens der Flussschiffahrt nicht zu erwarten habe.

21. Streik der Hafenarbeiter in Marseille ausgebrochen. — Frankreich und Spanien verpflichten sich, innerhalb zehn Jahren drei Eisenbahnlinien über die Pyrenäen zu bauen.

22. 11. Hauptversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich zu München eröffnet.

24. Allgemeiner Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Breslau.

Politische Chronik.

französ.-engl. Kolonialabkommen in dritter Lesung an.

13. Der amerikan.-türkische Konflikt wird durch das Nachgeben der Pforte in allen Punkten erledigt.

14. Im Kampfe des Wladiwostok-Geschwaders mit der Flotte des Admirals Kamimura sinkt der Kreuzer „Rurik“ bei Tschuschima.

15. Das englische Parlament wird geschlossen. — Allgemeiner Angriff a. Port Arthur. — Besuch des norwegischen Geschwaders in Hamburg. — Prinz Karl Anton von Hohenzollern reist nach Ostasien ab, um sich in das japanische Hauptquartier zu begeben.

16. Zusammenkunft König Eduards m. Kaiser Franz Josef in Marienbad. — Ausdehnung der Revolution in Paraguay.

18. Bildung eines neuen Ministeriums in Australien unter Premierminister Reid. — Meldung, dass General Stössel die Aufforderung zur Uebergabe von Port Arthur abgelehnt hat.

20. Abgang eines Truppen- u. Pferdetransportes von Hamburg nach Swakopmund. — Erneute vergebliche Sturmangriffe der Japaner auf Port Arthur.

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
	25. Die engl. Regierung verbietet die Abgabe von Kohlen an russ. Kriegsschiffe in südafrikanischen Häfen.
26. Der dritte Verbandstag des Verbandes deutscher Schuhwarenhändler wird zu Berlin eröffnet.	
27. Die Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft Hibernia lehnt die Verstaatlichungsofferte ab.	
28. Der Allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag tritt zu Magdeburg zusammen.	
29. Die Frankfurter Konferenz der am Tarifkriege beteiligten Schiffahrtsgesellschaften führt zu keiner Einigung.	
	24.—31. Kämpfe bei Liaojang.
31. In Königsberg i. Pr. treten etwa 1000 Tapezierer- und Dekorateurgehilfen in den Ausstand.	31.—1./9. Die Gefechte bei Jussulintzu u. Jangtzuling enden mit dem Rückzug der Russen auf Angsing und Tanghoyen. — Bischof Guy von Laval legt die Verwaltung seiner Diözese in die Hände des Papstes nieder.

15. Der Wasserspiegel der Spree und der Gewässer in der Umgebung Berlins beginnt langsam wieder zu steigen. — 18. Streik und Aussperrung der Metallarbeiter. — Mit der Fortführung der Untergrundbahn durch Charlottenburg wird begonnen.

September.

	1.—3. Heftiger, mehrtägiger Kampf der Russen und Japaner bei Liaojang. Liaojang wird von den Japanern genommen. — Meldung aus Kamerun, dass der Aufstand im Erossgebiet beendet sei.
3. Der Schweizer Bundesrat hat den gekündigten Handelsvertrag mit Italien bis Ende 1904 verlängert.	3. In Uruguay erfechten die Regierungstruppen einen Sieg über die Aufständischen. — Die Japaner besetzen nach einem erfolgreichen Nachtangriff die Anhöhe von Hsinlintun.
	4. Verlobung des Kronprinzen mit der Herzogin Cecilie von Mecklenburg-Schwerin.
6. VI. internationaler Genossenschaftskongress zu Budapest.	
8. Handwerks- und Gewerbekammertag zu Lübeck.	
10. Eröffnung des 27. deutschen Juristentages zu Innsbruck.	10. Der Rückzug der Russen nach Mukden ist bewerkstelligt. — Aus London kommt die Nachricht, dass in Lhassa ein Vertrag zwischen Tibet und England unterzeichnet ist.

Wirtschaftliche Chronik.

11. Eröffnung des neunten internationalen Presskongresses zu Wien.
12. Die Dockarbeiter in Marseille nehmen die Arbeit in erheblichem Umfang wieder auf, die eingeschriebenen Seeleute noch nicht.
14. Die internationale Seerechtskonferenz wird in Amsterdam eröffnet. — Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Danzig.
15. Die internationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels wird in Zürich eröffnet.
16. Die Eisenbahn um den Transbaikalsee ist eröffnet und damit der ununterbrochene Verkehr auf der sibirischen Bahn durchgeführt. — Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Strassburg. — Schluss des Wiener Presskongresses.
19. Der schweizer Bundesrat kündigt den bisherigen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. — In Essen ist unter Beitritt von 45 Firmen ein Verband der deutschen Brückenbauanstalten gegründet worden. — Der 27. brandenburgische Städtetag tritt in Kottbus zusammen.
20. Generalstreik in Mailand.
21. Die Darmstädter Bank erhöht ihr Aktienkapital um 20 Millionen Mark und übernimmt den Hauptteil des Geschäfts des Bankhauses Robert Warschauer & Comp.
22. Das internationale Institut für Völkerrecht tritt in Edinburg zusammen. — In Breslau tritt der internationale Kongress zur Bekämpfung der Prostitution zusammen.
23. Das Syndikat für sämtliche Kupferblech produzierenden Werke in Deutschland kommt zustande.

Politische Chronik.

15. Geburt eines Thronfolgers in Italien.
17. Eine amerikan. Flottendemonstration findet im Hafen von Kartagena (Kolumbien) statt, weil am 4. Juli das Wappen des amerikanischen Konsuls besudelt ist.
18. Der sozialdemokratische Parteitag tritt in Bremen zusammen. — Fürst Herbert Bismarck †. — Missglückter Ausfall der Russen aus Port Arthur.
21. Krönung Peters von Serbien in Belgrad.
22. Der rumän. Ministerpräsident Sturdza sucht den Reichskanzler Grafen Bülow in Homburg auf, um mit ihm über einige Punkte d. deutsch-rumänischen Handelsvertrages zu konferieren. — Dem russ. Hilfskreuzer „Terek“ wird in Las Palmas die Einnahme von Kohlen u. Lebensmitteln untersagt.
22. Attentat auf den Stadthauptmann von Odessa, von Neidhardt.
23. Der britische Dampfer Crusader wird von den Japanern beschlagnahmt. — Roosevelt erklärt, dass er eine zweite Friedenskonferenz einberufen werde.

Wirtschaftliche Chronik.

26. In Basel wird die dritte Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eröffnet.
28. Das Reich und Preussen begeben zirka 150 Mill. Schatzscheine, $3^1/_2$% mit vierjähriger Laufzeit.
29. In Stuttgart tagt die achte Vereinigung deutscher Handels- und Gewerbekammersekretäre. — Das Gesetz über das Spielen in ausserpreussischen Lotterien wird veröffentlicht.

Politische Chronik.

26. Der Graf - Regent zu Lippe-Biesterfeld †.
28. In Homburg findet eine längere Konferenz zwischen dem Grafen Bülow u. dem italienischen Ministerpräsidenten Giolitti statt.
29. Die japanische Regierung hat eine neue innere Anleihe von 80 Millionen Yen beschlossen.
30. Ein neuer Truppentransport für Südwestafrika geht von Hamburg ab. — Abschluss des deutsch-rumänischen Handelsvertrages.

15. 2000 Berliner Musikinstrumentenarbeiter sind in eine Lohnbewegung eingetreten. — 21. Ausstand der Müllkutscher. — 29. Das Nationaltheater am Weinbergsweg wird eröffnet.

Oktober.

Wirtschaftliche Chronik.

4. Gründung eines Verkaufsvereins mitteldeutscher Zementwerke.
5. Die Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengiessereien empfiehlt den einzelnen Gruppen, in die Beratung einer gemeinsamen Erhöhung der Preise um mindestens 1 Mark für 100 kg zu treten.
6. Der Syndikatsvertrag zwischen den Rheinisch-westfälischen Zementwerken ist bis 1913 verlängert. — Einweihung der technischen Hochschule zu Danzig durch den Kaiser.
8. Der deutsch-rumänische Handelsvertrag wird in Bukarest unterzeichnet.
9. Vereinbarung zwischen den Höchster Farbwerken und der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

Politische Chronik.

1. Der engl. Staatsmann William Harcourt †.
2. Kuropatkin verkündet in einem Tagesbefehl, dass er zur Offensive überzugehen gedenkt.
4. Schiedsgerichts-Verträge zwischen England und Portugal und Portugal und den Niederlanden.
5. Die engl. Tibetexpedition hat Indien wieder erreicht. Der Vertrag von Lhassa ist von dem dortigen chinesischen Amban nicht unterzeichnet. — Die innere mazedonische Organisation veröffentlicht ein Memorandum über die seit 1893 in Mazedonien vorgefallenen Ereignisse.
6. Der Vertrag zwischen Frankreich und Spanien bezüglich Marokkos ist unterzeichnet.
7. Die oldenburgische Kammer nimmt eine Vorlage bez. Regelung der Thronfolge an.
8. Meldung Leutweins von Unruhen unter den Witbois.

8., 9., 10. Kämpfe bei Port Arthur. Die Japaner erobern die Eisenbahnbrücke bei Erlungschan.

Wirtschaftliche Chronik.

10. Vor dem Bochumer Landgericht wird die Anfechtungsklage der Dresdner Bank gegen die Beschlüsse der Generalversammlung der Hibernia vom 27. 8. d. J. abgewiesen. — Der Verband der deutschen Grobblechwalzwerke erhöht die Preise für Verkäufe bis zu 5000 kg um je 5 Mk. für 1000 kg gewöhnliche Flusseisenbleche. — Kongress deutscher Agenten in Hamburg. — Der viermonatliche Ausstand im Bremer Baugewerbe wird ohne Erfolg für die Arbeiter beendigt.

11. Begründung des Unterelbischen Zement-Syndikates.

12. Erhöhung des Reichsbankdiskonts von 4% auf 5%. — Die Generalversammlung der A.-G. Friedlicher Nachbar nimmt das Fusionsprojekt mit der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. einstimmig an.

14. In Mainz zweite Generalversammlung des Vereins für soziale Reform. — In Mainz Tagung des Vereins für soziale Kultur. — Das internationale Schienensyndikat wird in London konstituiert.

15. Die Württembergische Landesbank geht eine engere Verbindung mit dem Konzern Dresdner Bank — Schaaffhausenscher Bankverein ein. — Generalversammlung des Bundes der deutschen Bodenreformer.

16. Erster deutscher Wohnungskongress zu Frankfurt a. M.

18. In Altona Begründung einer Vereinigung der deutschen Rosslederfabrikanten.

20. Verschmelzung des Padersteinschen Bankvereins mit der Bergisch-Märkischen Bank. — Verhandlungen wegen Bildung eines Verbandes der Walzdrahtwerke, Drahtziehereien und Stiftefabriken in Köln.

22. Der Bundesrat beschliesst die Vornahme einer Viehzählung am 1. 12. 1904. — Das Regierungsangebot zur Verstaatlichung der „Hibernia" wird nochmals von der Generalversammlung abgelehnt. — Die oberschlesischen Zementpreise werden erhöht, für Breslau um 0,20 Mk., für die Provinz um 0,30 Mk. pro Fass. — Das Hannoversche Zementsyndikat wird perfekt.

Politische Chronik.

14. In den Kämpfen nördlich von Liaojang dringen die Japaner erfolgreich vor.

15. König Georg von Sachsen †. — Meldung aus Südwestafrika, dass auch Hendrik Witboi offen abgefallen ist. — Nach der mehrtägigen Schlacht von Jentai vom 9.—11. sehen sich die Russen zum Rückzug genötigt. Die Verluste sind auf beiden Seiten enorme.

17. Erfolgloser Nachtangriff der Russen auf die japanischen Stellungen am Schaho.

21. Das baltische Geschwader schiesst auf eine Fischerei-Flotille aus Hull. Ein Kapitän wird dabei getötet. — Der deutsche Fischdampfer „Sonntag" wird von der russischen Flotte bei Hornsriff-Fischgründen beschossen, bleibt aber unbeschädigt.

Wirtschaftliche Chronik.

24. In Wien folgen der Insolvenz Geisinger Zahlungsschwierigkeiten der Firma Haas & Viktor, Schulhof und Balassa.

26. Begründung eines Arbeitgeberverbandes für den Industriebezirk Essen in Essen.

28. Dritte deutsche Nationalkonferenz zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels in München.

Politische Chronik.

25. Das Abgeordnetenhaus tritt nach den Ferien wieder zusammen.

26. Ein neuer Truppen- und Pferdetransport geht von Hamburg nach Südwestafrika. — Im österreichischen Ministerium treten Finanzminister von Böhm-Bawerk u. Ackerbauminister Baron Giovanelli zurück. — Kuropatkin wird zum Oberbefehlshaber in der Mandschurei ernannt.

27. Die spanische Regierung gestattet, dass jedes russische Kriegsschiff der baltischen Flotte in Vigo 400 Tonnen Kohlen einnehmen darf. — Die französ. Regierung bietet England ihre Vermittlungsdienste in Sachen des englisch-russischen Zwischenfalles bei Hull an.

29. In dem russisch-engl. Zwischenfall betr. die Beschiessung d. Fischerflotille bei Hull sprechen sich beide Teile für Ueberweisung der strittigen Frage an eine mit schiedsrichterlicher Gewalt ausgestattete Kommission aus.

31. Der amerikan. Staatssekretär Hay richtet an die Mächte eine Zirkularnote betr. die Einberufung einer zweiten Friedenskonferenz. — Nach vorangegangenen kleineren Gefechten unternehmen die Japaner einen heftigen Angriff auf Port Arthur.

3. Erster Sonntagsstreik der Schlächter. — 5. Aussperrung der Tischlergesellen. — 8. 1700 Klavier- und Klaviaturarbeiter befinden sich im Ausstand. — 18. Einweihung des Kaiser Friedrich-Museums. — Begründung der Bahnhof Wilmersdorf-Bodengesellschaft m. b. H. in Berlin. — 27. 4 Millionen Mark $3^1/_2$%ige Anleihe der Berliner Stadtsynode übernehmen gemeinsam die Dresdener Bank und der A. Schaaffhausensche Bankverein.

November.

1. Das niederschlesische Kohlensyndikat erhöht die Preise für Schmiedekohle und gewaschene Kohle um 40 Pfg. pro Tonne. — Das neue chinesische Markenschutzgesetz tritt in Kraft.

1. Schiedsgerichts-Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. — Statthalter Alexejew

Wirtschaftliche Chronik.

2. Im Wiener Ministerium des Aeusseren beginnen die Handelsvertragsverhandlungen, denen Graf Posadowsky beiwohnt.

3. Die Reichsbank emittiert 30 Mill. Mark Anteile.

11. Die Elbschiffahrtsgesellschaften nehmen den regelmässigen Verkehr wieder auf. — Die internationale Segelschiffsvereinigung beschliesst auf einer Sitzung in Paris ihren unveränderten Fortbestand.

12. Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag wird in Bern unterzeichnet. — Der Prospekt der neuen 6%igen japanischen Anleihe von 12 Millionen Pfd. Sterl. erscheint in London. Sie gelangt zum Kurse von 90½ zur Hälfte in London, zur Hälfte in New York zur Ausgabe.

14. Der Drahtstiftverband wird vorläufig bis Ende März 1905 verlängert. — Zwischen den transatlantischen Dampferlinien tritt eine Verständigung ein. Sämtliche Kampfmassregeln werden aufgehoben, die normalen Passageraten treten wieder in Kraft. — Die Verbandsbestrebungen in der Zementindustrie scheitern. — In Berlin beginnen die Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien.

Politische Chronik.

verlässt den Kriegsschauplatz.

2. In der Angelegenheit des Nordsee - Zwischenfalles findet ein neuer Kabinettsrat in London statt, da alle Schwierigkeiten noch nicht beseitigt scheinen. Die englischen Schiffe in Gibraltar liegen zum sofortigen Auslaufen bereit. — Das Abschiedsgesuch des bayrischen Finanzministers Freiherrn v. Riedel wird vom Prinzregenten genehmigt. — Vor Port Arthur fand der erste Waffenstillstand von 6 Stunden statt, um die Toten zu beerdigen.

3. Studenten - Krawall in Innsbruck.

8. In der lippischen Thronfrage einigen sich S.-Schaumburg und S.-Detmold dahin, dass die Entscheidung einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten anvertraut werden soll. — Roosevelt wird wieder zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt.

12. Dem Gouverneur Leutwein wird der nachgesuchte Urlaub bewilligt, von dem er nicht mehr in das Schutzgebiet zurückkehren wird.

15. Der französische Kriegsminister General André demissioniert. Sein Nachfolger wird Berteaux. — Unruhen in Rio de Janeiro, die wegen des Gesetzentwurfes betreffend den Impfzwang aus-

Wirtschaftliche Chronik.

19. In Kiel Stapellauf des Linienschiffes Deutschland.

25. Das Abgeordnetenhaus nimmt das Oderhochwassergesetz in dritter Lesung an.

29. Unterzeichnung des deutsch-serbischen Handelsvertrages durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amts und der serbischen Gesandten in Berlin. — Das preussische Haus der Abgeordneten tritt

Politische Chronik.

brechen. — Das portugiesische Königspaar trifft zum Besuch in England ein.

17. Bombenexplosion in der Bürgermeisterei von Barcelona. 21 Menschen werden verletzt.

18. Schiedsgerichts-Vertrag zwischen Belgien u. der Schweiz.

19. Enthüllung des Denkmals Friedrich d. Grossen in Washington.

21. Ein Angriff der Japaner auf Port Arthur zurückgeschlagen.

25. Das Deutsche Reich stimmt im Prinzip der Anregung des Präsidenten Roosevelt zur Teilnahme an einer zweiten Haager Konferenz zu. — Das Abkommen zwischen England und Russland über das Schiedsgericht zur Entscheidung des Huller Zwischenfalls wird in Petersburg unterzeichnet.

26. Das baltische Geschwader hat den Suezkanal passiert. — Ein erneuter Sturm auf Port Arthur ist zurückgeschlagen. — Aus Sewastopol werden Unruhen gemeldet. — Die französische Kammer streicht im Budget des Aeusseren auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung die Forderung für die Botschaft beim Vatikan.

27. Aus der Stadt Kutno (russ.-poln. Grenze) werden Ausschreitungen gelegentlich der Einziehung von Reservisten gemeldet. — Statthalter Alexejew wird des Oberkommandos über die in Ostasien kämpfenden Truppen und die Flotte enthoben.

28. Eröffnung der ordentlichen rumänischen Parlaments-Session durch eine Thronrede.

29. Der deutsche Reichstag wird wieder eröffnet. — Eröffnung des ausserordentlichen Landtags

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
in die erste Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia.	des Königreichs Sachsen. — Die Leiche des früheren Präsidenten Krüger ist in Kapstadt eingetroffen.
30. Graf Posadowsky reist nach dem Scheitern der deutsch - österreichischen Handelsvertragsunterhandlungen aus Wien ab.	30. Die Japaner erobern den 203 Meter - Hügel vor Port Arthur. — Eröffnung des italienischen Parlamentes.
1. Streik der Müllkutscher.	

Dezember.

Wirtschaftliche Chronik.	Politische Chronik.
3. Der deutsch-italienische Handelsvertrag wurde in Rom unterzeichnet.	
	5. Eröffnung des amerikanischen Kongresses.
6. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen treten zusammen zur Beratung der Berechnungen über die voraussichtlichen finanziellen Wirkungen der angestrebten Beseitigung der Güterumleitungen.	6. Dem Reichstag geht die Denkschrift über den Herero-Aufstand zu.
7. Die Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses nimmt den Gesetzentwurf betreffs Ankauf der Hibernia mit allen gegen zwei Stimmen an.	
	9. Der Akademische Senat hat die vorübergehende Schliessung der Universität Wien beschlossen.
10. Präsident Roosevelt erklärt, dass im nächsten Frühjahr keine ausserordentliche Tagung des Kongresses zur Revision des Zolltarifes stattfinden werde.	10. Der österreich. Reichsrat ist wiederum vertagt worden. — Der preuss.-bremische Vertrag wird in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt. — Die Vereinigten Staaten beabsichtigen, die Republik San Domingo in ähnlicher Weise wie seinerzeit Kuba zu reorganisieren.
	12. Unterzeichnung des englisch-amerikan. Schiedsgerichts - Vertrages in Washington.
	13. Lärmszenen im ungarischen Parlament.
14. Die Nordsee-Dampfschiffs-Gesellschaft m. b. H. geht am 1. Januar 1905 mit allen Aktiven und Passiven an die Hamburg-Amerika-Linie über.	14. Unterzeichnung des Schiedsvertrags zwischen den Vereinigten Staaten und Italien. — Die Aktivität des koburg-gothaischen Staatsministers Hentig ist bis zum 15. Februar 1905 verlängert worden.
16. Die Deputiertenkammer in Rom genehmigt den italienisch - schweizerischen Handelsvertrag. — Konstituierung der Vereinigung westdeutscher Hohlglasfabriken in Köln. — Fusionsofferte der Kommerz- und Diskontobank an die Berliner Bank.	16. Beisetzung der Leiche Krügers in Prätoria. — Delcassé kündigt an, dass er mit dem Gesandten der Schweiz einen Schiedsgerichts - Vertrag geschlossen habe.

Wirtschaftliche Chronik.

17. Der Drahtstiftverband wird in Essen a. Ruhr mit der Dauer bis zum 1. Juli 1905 neu gegründet.
19. Abschluss eines Vergleichs, der den deutsch-dänischen Schiffahrtskampf zwischen den Vereinigten Dampfschiffahrtsgesellschaften und der H.-A.-L. beendet.
20. Abreise der österreichischen und ungarischen Unterhändler nach Berlin zur Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen.
21. Interessengemeinschaft zwischen der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig und der Vereinsbank in Zwickau. — Der italienische Senat genehmigt den Handelsvertrag mit der Schweiz.
22. Der Ständerat hat den Handelsvertrag mit Italien genehmigt. Der Vertrag ist damit von der Schweiz ratifiziert. — Der Nationalrat hat in Zustimmung zum Beschlusse des Ständerats die Verfassungsrevision angenommen, welche die Ausdehnung des Patentschutzes auf die chemische Industrie genehmigen soll. — Die deutsche Kohlensäuregesellschaft in Berlin hat ihre Auflösung zum 1. April 1905 beschlossen. — Abschluss einer Betriebsgemeinschaft auf 5 Jahre zwischen der Forenede und der Hamburg-Amerika-Linie.
28. Der Vertrag über eine neue russische Anleihe von 500 Mill. Mark 4½% Konsols ist in Petersburg von Berliner und russischen Bankhäusern unterzeichnet. — Der Oberschlesische Stahlwerksverband vollzieht den Vertrag für die G. m. b. H. Die Verkaufsvereinigung der oberschlesischen Walzwerke wird aufgelöst.
29. Das Rheinisch-westfälische Ziegelsyndikat ist in Essen a/Ruhr bis zum 31. Dezbr. 1910 verlängert.

10.—17. Berlin hat die zweite Million Einwohner erreicht.

Politische Chronik.

19. Vertagung des spanischen Parlamentes auf unbestimmte Zeit durch kgl. Verordnung.
20. Die Regierung von Ecuador entsendet einen ihrer früh. Präsidenten, Flore, nach Deutschland, um Kaiser Wilhelm zur Annahme des angebotenen Schiedsrichteramtes im Streitfall zwischen Kolumbia und Ecuador zu bestimmen.
22. Erste Sitzung der Untersuchungskommission für die Huller Affaire.
23. Ein japanisches, aus starken Kreuzern bestehendes Geschwader ist nach dem südchinesischen Meer gedampft, um der Baltischen Flotte entgegen zu gehen. — Unterzeichnung d. Schiedsgerichts-Vertrages zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten.
28. Sozialdemokrat. Parteitag für Preussen zu Berlin. — Die japanische Regierung stimmte einer Verhandlung betr. einen Schiedsgerichts-Vertrag mit den Vereinigten Staaten zu. — Die Japaner haben das Fort Erlungschan erobert. — Die Kommission zur Untersuchung des Zwischenfalls von Hull hat sich bis zum 9. Januar vertagt. — Ministerpräsident von Körber reicht sein Entlassungsgesuch ein.

Berlin W.
DRUCK VON PASS & GARLEB
1905.